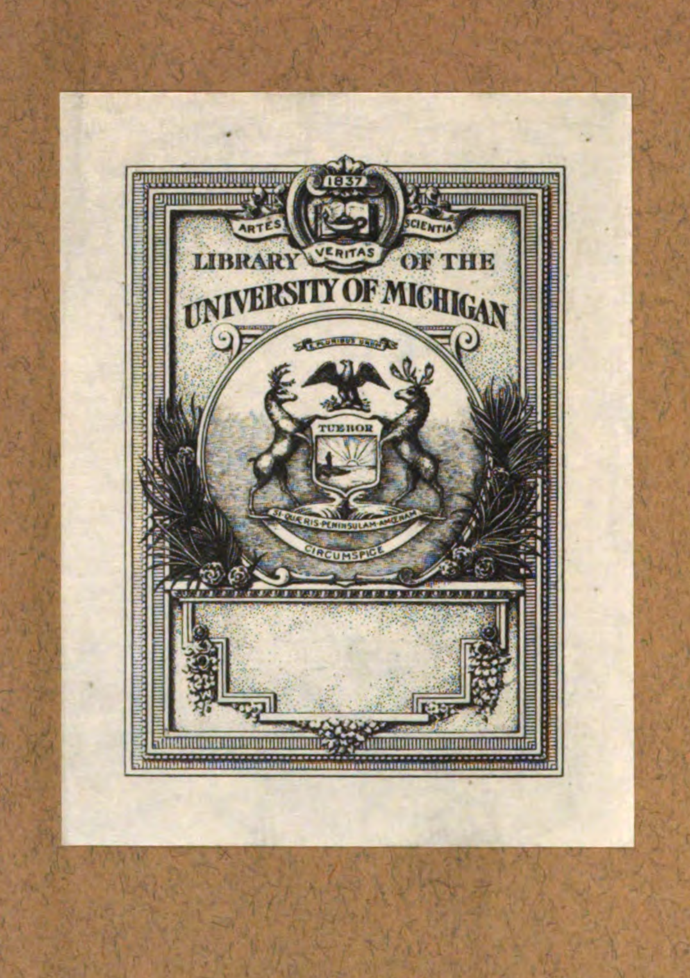
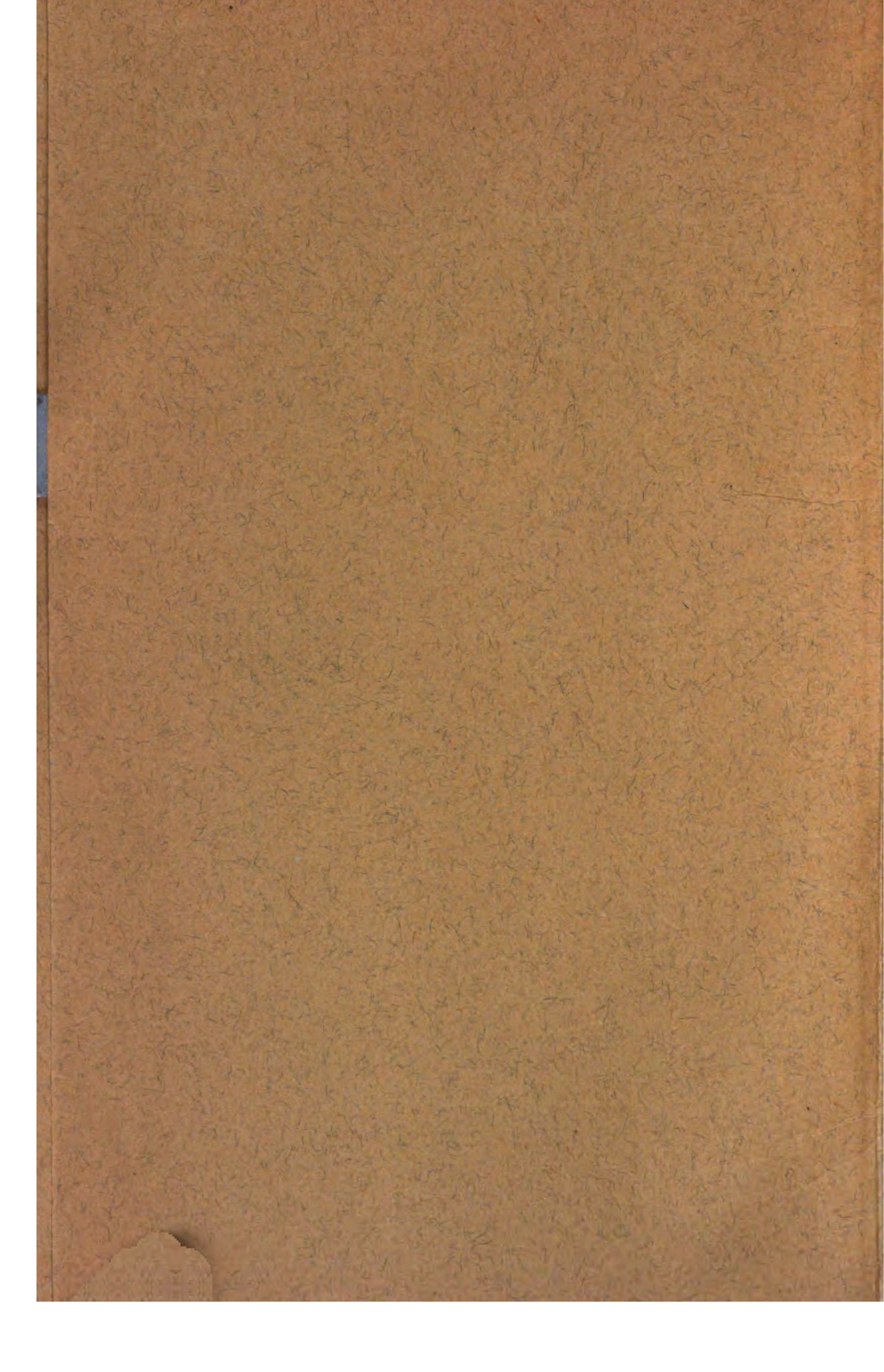
PAGE NOT AVAILABLE


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE







ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Dr. Heinrich Schmidt
Senatspräsident a. D. beim Reichsgericht, Leipzig

Hans Schober
Polizeipräsident, ehem. Bundeskanzler, Wien

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprofessor, Gießen

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Leg.-Rat, Vortr. Rat, Berlin

---

76. BAND

Mit 43 Abbildungen



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1924

Gen.
Harr.

Inhalt des 76. Bandes.

I. Heft

ausgegeben im Mai 1924.

2. Heft

ausgegeben im September 1924.

---

3. Heft

ausgegeben im November 1924.

4. Heft

ausgegeben im Februar 1925.



Der Geist des internationalen Strafrechtes und die Organisierung des Kampfes gegen die internationalen Verbrecher.

Von

Dr. jur. **Konstantin Gardikas,**

vormals Dozenten an der Universität zu Genf, Sektionschef des griechischen Ministeriums des Innern.

(Vortrag, gehalten am 6. September 1923 auf dem internationalen Polizeikongreß zu Wien.)

Das natürliche Verbrechen, wie es Garofalo in seiner Kriminologie bezeichnet, ist eine ursprünglich gesellschaftliche Erscheinung, die so alt ist wie die Gesellschaft selbst. Im Anfang in seinen Methoden so einfach wie die ursprünglichen Zustände selbst, entwickelt es sich mit der zunehmenden Kultur und steht mit deren Wachstum in einem so engen Zusammenhange, daß die Erkenntnis seines Wesens an einem gegebenen Ort und in einer gegebenen Zeit ohne Erkenntnis der Volksart, der Religion, der wirtschaftlichen Zustände und allen übrigen Faktoren der Kultur nicht gewonnen werden kann. Mit dem Fortschritte der Kultur wird auch das Verbrechen mannigfaltiger, frecher und perverser. Die Verbrecher wenden heute wissenschaftliche Methoden an, die oft den jüngsten Ergebnissen der Forschung entlehnt sind. So schlimm und bedrohlich auch die Tatsache ist, so brauchen wir gleichwohl nicht zu verzweifeln. Denn wir erringen immer neue, bessere Waffen für unseren Kampf dadurch, daß die Strafrechtswissenschaften gelernt haben das Verbrechen mit naturwissenschaftlichem Geiste als eine anthropologische und soziologische Erscheinung zu beobachten und zu behandeln. Durch die hingebungsvolle und opferfreudige Arbeit großer Gelehrter, wie Groß, Reiß, die Brüder Minowici, Bertillon, Locard, Stockis u. a., ist es möglich geworden, eine Naturgeschichte des Verbrechens zu schaffen, so wie Fabre die der Insekten begründet hat. Dadurch ist uns der Feind bekannt geworden, und wir können den Kampf gegen ihn führen in voller Kenntnis seiner Natur, seiner Kräfte und seiner Arbeitsmethoden.

Die positive Beobachtung hat dahin geführt, einen grundlegenden Unterschied zu machen zwischen den Gelegenheits- und den berufsmäßigen Verbrechern. Wenn der Staat die Gelegenheitsverbrecher straft, so soll er ihnen damit eine ernste Warnung für die Zukunft geben und sich bemühen, auch sonst erziehlich auf sie einzuwirken. Den Gewohnheitsverbrechern gegenüber, die das Verbrechen als Ausweg aus den Schwierigkeiten des Lebens betrachten, soll der Staat ernste, sichernde Maßnahmen treffen, indem er sie für eine möglichst lange Reihe von Jahren in eine Lage versetzt, die ihnen ein neues Verbrechen unmöglich macht, und zugleich für ihre Verpflegung und nötigenfalls für ihre Heilung sorgt. Die Dauer dieser Maßnahmen soll nicht allein von der Schwere der zuletzt begangenen Übeltat abhängen, sondern auch von der ganzen Vergangenheit, der Lebensführung, der Gefährlichkeit, kurz, von dem Charakter der ganzen Persönlichkeit, wie sie objektiv zutage tritt.

In der jüngsten Zeit hat sich die Entwicklung des früher örtlich gebundenen Verbrechers zum internationalen Verbrecher vollzogen. Die Entwicklung der Kultur hat die Verkehrsmittel in früher ungeahnter Weise vervollkommt und damit die Entfernungen aufgehoben. Der Verbrecher bewegt sich mit überraschender Geschwindigkeit, beherrscht viele Sprachen, hat weltmännische Manieren und verlegt das Feld seiner Tätigkeit sehr schnell in die verschiedensten Staaten. Wenn er in ein fremdes Land kommt, trifft er Freunde und Helfer, die er meist in Gefängnissen kennengelernt hat; im Bunde mit ihnen greift er diejenigen an, bei denen er eine reiche Beute erhoffen darf, und im Augenblicke, wo die Polizei von seiner Tat erfährt, ist er meist schon jenseits der Grenzen ihres Machtbereiches. Daraus zieht er vielfach Nutzen. Die fremden Behörden haben oft kein großes Interesse an der Verfolgung eines Verbrechens, das außerhalb ihres Staatsgebietes begangen worden ist. Der internationale Verbrecher nützt die Verschiedenheit und die Unvollkommenheit der Strafgesetze aus, um sich der Strafgewalt zu entziehen.

Als internationaler Verbrecher kann bezeichnet werden:

1. Wer ein und dasselbe Vergehen in verschiedenen Staaten begeht.

2. Der reisende Berufsverbrecher und das international organisierte Verbrechertum.

3. Wer durch die Art seines Verbrechens das gleiche Rechtsgut verschiedener Staaten verletzt oder gefährdet, also internationale Strafrechtsgüter angreift (z. B. Banknotenfälscher, Pornographen).

Durch den Weltkrieg ist ein günstiger Nährboden für den Verbrecherbazillus geschaffen worden. Die Kriegssitten haben das bürgerliche Leben durchdrungen und den Charakter vieler selbstsüch-

tiger, genußsüchtiger, rücksichtsloser, unmoralischer gemacht. Dazu kommt die durch den Krieg geförderte Verbreitung des Kokainismus, Morphinismus, Alkoholismus, der Tuberkulose und der venerischen Krankheiten, die ungünstige wirtschaftliche Lage, insbesondere die zerrütteten Geldverhältnisse, ungeordnete politische Zustände, der gesteigerte Nationalhaß.

Unter diesen Umständen ist ein Kampf gegen internationale Verbrecher nur möglich, wenn der Kampf gegen den berufsmäßigen Verbrecher in allen Kulturstaaten radikal geführt wird, weil die wanderlustigen Berufsverbrecher das Kadre für das internationale Verbrechertum bilden. Unser Losungswort ist: Zweckmäßige sichernde Maßnahmen gegen berufsmäßige Verbrecher und gewissenhafte Anwendung dieser Maßnahmen in allen Kulturstaaten. Manche internationale Verbrecher haben die Entwicklung vom bloß berufsmäßigen zum internationalen Verbrecher nicht erst durchgemacht, sondern sind von Anfang an internationale Verbrecher geworden; das hat namentlich die Verwirrung der Geldverhältnisse bewirkt, die Scheck- und Banknotenfälschungen begünstigt. Gegen solche Verbrecher müssen dieselben sichernden Maßnahmen getroffen werden wie gegen Berufsverbrecher, wenn sie auch noch nicht wiederholt vorbestraft sind, weil die Erfahrung lehrt, daß sie, wegen einer solchen Tat verurteilt, schon wieder zu einem größeren Betrieb gerüstet sind, ganz abgesehen davon, daß man nicht weiß, ob sie nicht schon früher solche Verbrechen begangen haben. Leider sind unsere Strafgesetze diesen Tatsachen noch nicht angepaßt und sind daher zu einer wirksamen Verteidigung der Gesellschaft unbrauchbar. Sichernde Maßnahmen gegen die berufsmäßigen Verbrecher sind nur in sehr wenigen Staaten vorgesehen. Solche sind in den Strafgesetzentwürfen der Schweiz, Österreichs, Deutschlands usw. vorgesehen, haben aber noch nicht Gesetzeskraft erlangt. In der Strafrechtswissenschaft hat sich unter dem Einflusse des Positivismus eine vollkommene Umwälzung vollzogen, aber die geforderten Reformen stehen nicht unter günstigen Sternen. Seit mehr als dreißig Jahren werden in der Schweiz — und gleiches gilt von den andern Ländern — immer neue Kommissionen von Fachleuten eingesetzt, neue Entwürfe geschaffen, aber sie sind nie in Kraft getreten. Seit dem großen Kriege ist eine Isolierung der wissenschaftlichen Arbeiten eingetreten, so daß fast alle Kulturbestrebungen in den verschiedenen Staaten nicht mehr parallel gehen. Das Wunderwerk der von v. Liszt, Prins und v. Hamel begründeten Internationalen kriminalistischen Vereinigung geht zugrunde. Das Ergebnis dieser Verhältnisse ist, daß ein Gesetzentwurf in dem Augenblicke,

da er wirklich in Kraft tritt, schon veraltet ist und dem Geist und den Verhältnissen der Zeit nicht mehr entspricht, wie der berühmte Hamburger Gelehrte, Professor M. Liepmann, jüngst sehr schön dargelegt hat.

Glücklicherweise haben die Polizeibehörden der größeren Städte nicht auch diese Taktik des Stillstandes befolgt. Da sie in unmittelbare Berührung mit der Verbrecherwelt kommen, deren Tätigkeit und Arbeitsmethoden erleben und verpflichtet sind, ihr eigenes Vorgehen der Entwicklung des Verbrechertums anzupassen, haben sie ihre Taktik geändert, soweit es von ihrem eigenen Willen und von ihrer Kompetenz abhängt. Die Erfahrungen, die sie dabei gemacht haben, sind überaus lehrreich für Gelehrte und Gesetzgeber.

Aus der Tatsache, daß Verbrecher dem Geltungsgebiete der Strafgesetze verschiedener Staaten unterworfen sind oder unterworfen zu sein scheinen, ergeben sich Konflikte, die den Kampf gegen das Verbrechertum paralysieren. Die Älteren wie die Jüngeren von uns erinnern sich, wie unsere Lehrer die Frage des örtlichen und des persönlichen Geltungsgebietes zu behandeln pflegten. Sie besprachen sehr ausführlich, wie weit die Wirksamkeit des Gesetzes sich örtlich erstrecke, sprachen ein paar Worte über das Auslieferungsverfahren, und damit war der ganze Gegenstand erschöpft. So wurde nur die Lehre vom eigenen nationalen Rechte gegeben. Man hat über die Bezeichnung örtliches Geltungs- oder Anwendungsgebiet gestritten und die seit der Zeit Jeremias Benthams übliche Bezeichnung „Internationales Strafrecht“ entweder abgelehnt oder Anführungszeichen, also „sogenanntes“ gebraucht. Man begründete die Tatsache, daß man nur Nationalrecht behandelt, damit, daß ja die Quelle dieses Rechtes eine rein innere, nationale sei. Internationales Strafrecht, sagten sie, wäre nur ein solches, das sich mit Unrecht befasse, das eine Nation der anderen antue: aber ein solches internationales Strafrecht gebe es nicht, weil es bisher keine internationale Legislative und keine internationale Gerichtsbarkeit gebe. Und auch wenn es einzelne strafrechtliche Bestimmungen gebe, die auf Grundlage internationaler Verträge mittelbar oder unmittelbar gleich getroffen worden seien, so seien auch diese nur nationales Recht, weil die Rechtsquelle für jeden Staat doch nur die eigene Gesetzgebungshoheit sei. Dieses innere Gesetz ist jedoch nur ein Bestandteil des internationalen Vertrages und daher kann es nur als internationales Recht angesehen werden. — Die von mir gekennzeichnete Engherzigkeit hat es verhindert, mit der Entwicklung des Verbrechertums Schritt zu halten und hat seine wirksame Bekämpfung gehemmt. Die Gesetze waren aus einer egoistischen,

einseitigen Auffassung erwachsen und berücksichtigten fremde Rechtsordnungen nicht. Sie haben sich nicht bemüht, solche Lösungen zu finden, durch welche jeden, der wichtige Rechtsnormen, ohne die Staat und Gesellschaft nicht bestehen können, übertritt, ohne Rücksicht auf den Ort, an dem er die Tat begangen, und ohne Rücksicht auf seinen augenblicklichen Aufenthaltsort, die Strafe ereile. Aber auch im Kampfe um die Bezeichnung haben sie nicht Recht gehabt, weil ja auch das Verbrechen, das im Gebiete verschiedener Staaten begangen oder vorbereitet wird, die Rechtsgüter verschiedener Staaten verletzt und demgemäß international ist. So ist im Gegensatze zum Internationalen Handels- und Zivilrechte das Internationale Strafrecht bis in die letzte Zeit rückständig geblieben: Den Vorteil davon haben natürlich nur die Verbrecher gehabt.

Auch die Lehrer des Völkerrechtes haben sich mit diesen Fragen beschäftigt, und zwar haben sie sich vornehmlich für die Lage des einzelnen in fremder Strafrechtsordnung interessiert. Aber auch ihre Untersuchungen waren systemlos, nicht tiefgehend genug, und es fehlte ihnen auch die nötige Kenntnis des Strafrechtes und des Wesens des Verbrechertums.

In jüngster Zeit aber können wir in der Wissenschaft eine Bewegung beobachten, die das internationale Strafrecht in richtige Bahnen bringt. Vor allem müssen drei Namen genannt werden, deren Träger durch bahnbrechende Arbeiten allgemeiner Natur den richtigen Weg gewiesen haben. Meili mit seinem Lehrbuch des internationalen Straf- und Strafprozeßrechtes, Donnedieu de Vabres mit seinem Essai d'histoire et de critique, und alle überragend, Maurice Travers mit seinem Droit pénal international. Beseelt von höheren menschheitlichen Gedanken, haben sie die Ziele des internationalen Strafrechtes gesteckt, nämlich: das internationale Strafrecht ist ein Zweig der Strafrechtswissenschaften und muß danach streben, jede Bürgschaft für sichere Beweismittel zu schaffen und dafür sorgen, daß die Konflikte der Strafgesetze und ihrer Unvollkommenheit nicht zur Ursache der Straflosigkeit der Verbrecher werden. Und von diesem Standpunkte aus wurde die Frage untersucht, welche Gesetze anzuwenden seien, die Rechtshilfe in Strafsachen und das Auslieferungsrecht. Ein neuer Geist soll die frühere egoistische und einseitige Denkweise verdrängen: „er will zum Ersatz der gegenwärtigen Isolierung die zwischenstaatliche Verständigung. Die Gesetzgebung, die Gerichtsverfassung und die Urteile sollen durchdrungen sein von der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung, die die Seele des internationalen Strafrechtes bildet". Damit gelangen wir zu dem Satze „ubi te invenero, ibi te judicabo".

Der internationale Kampf gegen das Verbrechertum würde durch eine weitherzige Auffassung wesentlich erleichtert werden. Der erste Punkt ist die Gestaltung der Strafrechtsnormen auf kosmopolitischer, nicht auf nationaler Grundlage; der zweite, die Aufstellung gleichartiger Rechtsnormen für die Verletzung oder Gefährdung solcher Rechtsgüter, an denen verschiedene Staaten ein gleiches Interesse haben.

Montesquieu hat in seinem „Esprit des lois" gezeigt, daß eine Verschiedenheit der Gesetze existiert, die in der Verschiedenheit der Staatsverfassung, der Religion, der Sitten und Gebräuche und anderen soziologischen und geschichtlichen Ursachen begründet ist. Aber es ist gewiß, daß in der weltgeschichtlichen Entwicklung es Tatsachen gibt, die einen solchen Einfluß auf das Strafrecht geübt haben, daß man seine Grundlagen als kosmopolitisch und nicht als national betrachten darf. Diese Tatsachen sind besonders: die altgriechische Philosophie, das Christentum, die Renaissance, die Reformation, die Aufklärungszeit, die französische Revolution, die anthropologische kriminalistische Schule, die internationale kriminalistische Vereinigung usw. Große Strafrechtslehrer wie Lammasch, v. Bar, Geyer, Hoelschner, Lilienthal, Zürcher haben als das Ideale die Uniformierung der Strafrechtsnormen in den einzelnen Staaten betrachtet. Und darauf sollen auch die Bestrebungen der Gesetzgeber aller Länder, soweit es möglich ist, gerichtet sein. — Nicht weniger wichtig ist die Aufstellung von gleichartigen Strafrechtsnormen durch internationale Verträge. Solche Verträge können von dreierlei Art sein. Erstens, sie stellen unmittelbar strafrechtliche Normen fest. Zweitens, sie legen den einzelnen Staaten die Verpflichtung auf, selbst Strafgesetze eines relativ bestimmten Inhaltes zu schaffen (pactum internationale de lege ferenda criminali). Drittens, sie regeln das örtliche Geltungsgebiet und die Verwirklichung der Strafjustiz der vertragschließenden Staaten für bestimmte Vergehen oder von bestimmter Art von Personen, die sie begehen können. Als Beispiel möchte ich das internationale Abkommen über den Mädchenhandel hervorheben, das nicht nur einheitliche Strafrechtsnormen, sondern auch jene einheitlichen Polizeimaßnahmen festgelegt hat, die uns hier vor allem interessieren; und wie heilsam es gewirkt hat, kann man daraus erkennen, daß noch vor der Unterzeichnung des Abkommens viele Staaten seine Bestimmungen angenommen und mit großem Erfolg durchgeführt haben.

Hier muß auch des Anteils des Völkerbundes an der Bekämpfung des Verbrechens gedacht werden, und zwar kämpft der Völkerbund nach den Artikeln 23 a, c, f und 24 des Paktes gegen den Mädchen-

und Kinderhandel und gegen den Handel mit Betäubungsmitteln. Auch hat er für die Befugnisse günstigerer Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Jugendliche zu sorgen und die Verbreitung von Seuchen zu bekämpfen. Alle internationalen Bureaux und Kommissionen, die sich mit Gegenständen von internationalem Interesse beschäftigen, können, vom Völkerbund unterstützt, in seinen Schutz genommen werden. Damit aber kann der Völkerbund an dem Kampfe gegen das Verbrechen nicht nur repressiv, sondern auch preventiv Anteil nehmen. Und wie wichtig dies werden kann, können diejenigen ermessen, die seine bisherige Tätigkeit und die Art seiner Arbeit beobachtet haben; besonders muß in Betracht gezogen werden, welchen großen moralischen Einfluß er auf der ganzen Erde besitzt.

Aber damit ist die internationale Organisation im Kampfe gegen das Verbrechertum noch nicht erschöpft. Es bedarf noch einer gegenseitiger Hilfeleistung, einer unmittelbaren Verständigung der Polizeibehörde in einer einheitlichen Sprache, der Herausgabe eines Zentralblattes für alle Staaten Europas und Amerikas, Polizeiattachés bei den Gesandtschaften. Sicher wäre es nützlich, vielleicht sogar möglich, eine internationale Überwachung der internationalen Eisenbahnzüge und Schiffe durchzuführen, eine fliegende internationale Brigade zu schaffen, die berechtigt wäre, überall zu wirken, den Verbrecher zu überwachen, nötigenfalls zu verhaften und den zuständigen Behörden zu überstellen. Aber sollen diese Maßnahmen Erfolg haben, so müssen sie nicht nur verordnet, sondern auch gewissenhaft durchgeführt werden. Aber dazu müssen diese Ideen und der Geist des internationalen Strafrechtes, wie der Franzose Le Bon gesagt hätte, aus dem Bewußtsein in das Unterbewußtsein treten, und zwar nicht nur in den Kreisen der Fachleute, sondern auch in denen der Politiker, der Gesetzgeber, ja des gesamten Publikums in allen Staaten. Dann werden die Nachrichten, die eine Polizei von einer anderen im Auslande bekommt, in solcher Art gegeben werden, daß sie wirklich Nutzen bringen. Dann wird das internationale Zentralblatt gewissenhaft und im vollen Bewußtsein der Verantwortung arbeiten, und nationale Eigenliebe wird es nicht verhindern, daß die Sprache einer Nation internationale Polizeisprache wird. Dann wird die internationale Organisation des Kampfes gegen das Verbrechen so umfassend werden, daß noch andere Hilfsmittel herangezogen werden können.

Auch die Strafstatistik wird so einheitlich wie möglich gestaltet und auch noch in einer zweiten Sprache veröffentlicht werden müssen, damit die Gelehrten und die Behörden aller Länder sie studieren

können. Wie kann man das internationale Verbrechen bekämpfen, wenn man seine Form und seinen Umfang in den anderen Ländern nicht genau kennt. Dann wird ein internationales Strafregisteramt so organisiert sein können, daß die einzelnen Behörden die Strafkarten wenigstens der wichtigsten Verbrecher tauschen können. Dann werden die Gesetzgebungen aller Länder auch dem ausländischen Strafurteile die gleiche Bedeutung beilegen wie dem einheimischen, das heißt, sie werden für alle einschlägigen Fragen, Begnadigung, Bedingte Verurteilung, Strafaufschub, Straferschwerung bei Rückfälligen, und besonders für die Charakterisierung eines Verbrechens als eines berufsmäßigen, ins Gewicht fallen. Dann werden auch Rogatorien, Übermittelung von Beweisgegenständen und dergleichen rascher erledigt, kurz — eine ausgiebigere Rechtshilfe geleistet werden. Das Auslieferungsrecht wird auf breiterer Basis geregelt werden.

Auch mit einem einheitlichen Strafrecht werden sich Konflikte wegen des örtlichen Geltungsgebietes nicht völlig vermeiden lassen. Aber dann wird das Auslieferungsverfahren doch verhüten, daß sich die Beziehungen zwischen den Staaten verschlechtern und der Verbrecher daraus Nutzen zieht. Dann soll die Zahl der Auslieferungsverträge vermehrt und die Auslieferung auf viel breiterer Basis gestaltet werden. Weniger Formalitäten, Auslieferung kurzerhand, so wie es zwischen den Teilen eines Staatenbundes geschieht, kürzere Fristen und weniger einschränkende Bedingungen; kurz, es muß alles beseitigt werden, was bis jetzt in der Praxis bewirkt hat, daß Verbrecher oft der verdienten Strafe entzogen werden. Dann wird es zwischen den tonangebenden Staaten zu einem Weltauslieferungsvertrage kommen, dem alle Staaten beitreten können, deren Gesetzgebung und Rechtsübung sie würdig erscheinen lassen.

Die Reform der Strafanstalten, ein in allen Kulturländern möglichst gleichartiger Strafvollzug, nicht nur nach seiner technischen, sondern auch nach seiner juristischen Seite, die Beaufsichtigung und die Fürsorge für entlassene Sträflinge, bedingt Verurteilte usw., inniges Zusammenarbeiten mit gleichartigen ausländischen Behörden, so daß gleichsam e i n Netz alle Kulturstaaten umspannt, sind fromme Wünsche, deren Erfüllung die Organisation des Kampfes gegen das internationale Verbrechertum erst vervollständigen würde. Denn auch die Unterschiede des Strafvollzuges verhindern die Verwirklichung des Satzes „ubi te invenero, ibi te judicabo".

Dasjenige, worauf es ankommt, ist also internationale Solidarität. Lassen Sie mich die Sache an einem Beispiele aus der altgriechischen Strafrechtsgeschichte verdeutlichen. Vor Solon gab es

nur private Delikte, indem der große Gesetzgeber jedem attischen Bürger das Recht gab, wegen eines Verbrechens Anklage zu erheben; auch wenn derselbe selbst durch dieses nicht geschädigt worden war, verwandelte sich das Privatdelikt in ein öffentliches Delikt, der Gesetzgeber war aber der Überzeugung, daß die Schädigung eines Gliedes den gesamten sozialen Organismus verletzt, und daß jeder Teil deshalb das Recht habe, sich dagegen zu wehren. Wir haben gelernt, die Kulturmenschheit als ein Ganzes zu betrachten, und jeder ihrer Teile hat das Recht und die Pflicht der Abwehr, wo immer ein Schädling einen anderen Teil und damit auch das Ganze gefährdet. „Gegen internationale Krankheiten internationale Mittel."

Zur Psychopathologie der Spitalsbrüder.

Von

Hofrat Dr. jur. et med. **Rudolf Michel**, ehem. Direktor der Heilanstalt Graz-Eggenberg.

Der Begriff „Spitalsbruder" (frater nosocomialis) ist allen Spitalsärzten seit altersher zur Genüge bekannt. Spitalsbruder ist derjenige, der von Spital zu Spital wandert, seinen Spitalsaufenthalt tunlichst auszudehnen sucht und aus einem Spitale entfernt, sofort seine Aufnahme in ein anderes zu erreichen bestrebt ist, kurz, der das Kranksein zum Berufe macht. Hat es Spitalsbrüder auch zu jeder Zeit gegeben, so treten sie seit dem Kriege und durch den Krieg veranlaßt in bedeutend vermehrter Zahl in Erscheinung; im Kriege spielte bei vielen die Tendenz mit, in den Spitälern einen Zufluchtsort vor den Gefahren und Strapazen des Feldlebens zu finden, in der Nachkriegszeit tut dies die Arbeitsscheu, die bei entsprechender Veranlagung durch das lange Ferngehaltensein vom Berufe und vom geordneten Leben gesteigert worden ist.

Im Wintersemester 1918/19 wohnte ich auf der Wiener psychiatrischen Klinik einer Krankendemonstration bei, bei welcher Hofrat Wagner-Jauregg einen solchen typischen Spitalsbruder vorstellte und dabei die Meinung vertrat, daß die meisten Spitalsbrüder Psychopathen mit hysterischen Zügen seien. Ich fühlte mich zur Nachprüfung dieser Hypothese unter dem mir zur Verfügung stehenden reichlichen Krankenmaterial veranlaßt, wobei sich mir der Gedanke aufdrängte, dieses Material auch vom kriminal-psychopathologischen Standpunkte der Beurteilung zu unterziehen.

Die Sichtung meines Beobachtungsmaterials hat mich zur gleichen Überzeugung geführt, daß bei einem Großteil der Spitalsbrüder ein hysterischer Symptomenkomplex [Bleuler[1])] auf dem Boden einer allgemeinen psychopathischen Degeneration besteht, oder wie Bischoff[2]) es kurz und präzis ausdrückt, eine hysterische psychopathische Konstitution.

---

[1]) Bleuler, Lehrbuch der Psychiatrie. Berlin 1918.

[2]) Bischoff, Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin und Wien 1912.

Das Motiv, das die Spitalsbrüder zu solchen macht, ist Arbeitsscheu. Sie wollen nicht arbeiten, sie wollen vielmehr auf Kosten der Gesellschaft leben.

Eine Kriegsverwundung, eine Granatverschüttung, deren Folgezustände längst behoben sind, läßt jetzt in der Nachkriegszeit viele zu Spitalsbrüdern werden. Sie sind der Meinung, für ihr Leben genug geleiset und daher ein Anrecht zu haben, von der Gesellschaft erhalten zu werden. Und die Gesellschaft vermag ja auch nicht, den wirklich Bedürftigen von dem zu scheiden, den die Begehrungsvorstellung Krankheitserscheinungen produzieren läßt.

Die Arbeitsscheu, dieses allgemeine Gildenmerkmal der gewohnheitsmäßigen Rechtsbrecher, ist es, die auch die Spitalsbrüder häufig kriminell werden läßt. Es liegt mir ferne, zu behaupten, daß die Spitalsbrüder eine kriminelle Spezies repräsentieren, ich kann aber auf Grund meines Beobachtungsmaterials sagen, daß gar mancher von ihnen an der Grenze der Kriminalität steht und auch kriminell wird. Bei näherer Betrachtung der ganzen Persönlichkeit, der Entwicklung und der Lebensschicksale fällt unverkennbar eine große Wesensähnlichkeit zwischen diesen kriminell gewordenen Spitalsbrüdern und der Gruppe der Landstreicher und Bettler auf. Zwischen diesen beiden Gruppen finden sich, wie die Beobachtungen zeigen, auch zahlreiche Wechselbeziehungen. Einer meiner Beobachtungsfälle war nach mehrfachem Berufs- und Stellungswechsel Landstreicher und als solcher wiederholt kriminell geworden und hatte schließlich in der Spitalsbrüderschaft ein Äquivalent für die Landstreicherei gefunden; so hat er es zu einem Rekord von 1600 Spitalstagen in den verschiedensten Heilanstalten, Kurorten, Rekonvaleszentenhäusern in kaum fünf Jahren gebracht, das bedeutet in Geld umgesetzt Zehntausende von Kronen. Ein zweiter Fall betraf einen Mann, der jahrelang von Spital zu Spital ging und schließlich das Spital mit dem Bettlerberuf vertauschte. Ein dritter war ursprünglich Wanderschauspieler, ging von Schmiere zu Schmiere und wurde dann Spitalsbruder, ein vierter suchte, als er endlich imperativ aus dem Spitale entfernt wurde, seinen Unterhalt darin, daß er eine Eisenbahnstrecke stets hin- und herfuhr und im Zuge mit seinen Klagen, er komme als armer Kranker ungeheilt aus dem Spitale, das allgemeine Mitleid mißbrauchte. Gar mancher Zitterer, der seine Begehrungsvorstellung nach Renten und Almosen jeder Heilungstendenz entgegensetzt und vom aufdringlich herausgeforderten Mitleid der Passanten lebt, ist uns als Spitalsbruder bekannt.

Vor allem ist die Arbeitsscheu beiden Gruppen gemeinsam. „Lieber sterben als arbeiten, das ist die Parole dieser Art antisozialen

Parasiten" sagt Pelman[1]) von den Landstreichern. Den Trieb nach Geltendmachung des eigenen Willens, den Trieb nach Ruhe und Bequemlichkeit in seiner Entartung als Trägheit — die negative Arbeit —, den Kampf gegen die Macht des sozialen Beharrens, das Leben aus fremder Tasche findet Rotering[2]) als kennzeichnende Merkmale dieser Menschenklasse. Parasiten, antisoziale, minderwertige Elemente, die gar nicht oder nur ausnahmsweise arbeiten, nennt sie Wilmanns[3]), und Seige[4]) schildert ihre Haltlosigkeit, Beeinflußbarkeit durch äußere Eindrücke, ihr Nachgeben gegen Stimmungen, das häufige Auftreten von endogenen Verstimmungen und Selbstmordgedanken und Herz[5]) ihr antisoziales Streben nach arbeitslosem Einkommen, das Brachliegenlassen oder die völlige Vernichtung des wirtschaftlichen Wertes der Arbeitskraft.

Das Bild, das hier von den Landstreichern entworfen wurde, deckt sich Zug um Zug mit dem, welches die Spitalsbrüder darbieten. Gleich den Spitalsbrüdern sind die Landstreicher in ihrer überwiegenden Mehrzahl Psychopathen. Bonhoeffer[6]) rechnet drei Viertel der von ihm beobachteten Landstreicher unter die Psychopathen, nur 15% sind nach ihm geistig normal. In ähnlichem Sinne sprechen sich Scheven[7]), Tramer[8]), Wulffen[9]) und Pollitz[10]) aus.

Intelligenzdefekte finden sich häufig bei beiden Gruppen; bei den Landstreichern legt Ellis[11]) darauf Gewicht und Bonnhomme[12]) hebt bei ihnen den Mangel an Urteil und Willen hervor.

[1]) Pelman, Psychiatrische Grenzzustände. Bonn 1912.

[2]) Rotering, Das Landstreichertum der Gegenwart. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 3.

[3]) Wilmanns, Das Landstreichertum, seine Abhilfe und Bekämpfung. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 11.

[4]) Seige, Das Landstreichertum, seine Ursachen und Bekämpfung. Vortrag, gehalten in der forensisch-psychiatrischen Gesellschaft in Dresden.

[5]) Herz, Die Vagabondage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertum. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 14.

[6]) Bonhoeffer, Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 21.

[7]) Scheven, Geistesstörung und Verbrechen. Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 4.

[8]) Tramer, Vaganten (Arbeitswanderer, Wanderarbeiter, Arbeitsmeider) einer „Herberge zur Heimat" in der Schweiz. Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Bd. 35.

[9]) Wulffen, Psychologie des Verbrechers. Langenscheidt, Berlin.

[10]) Pollitz, Die Pschologie des Verbrechers. Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 248.

[11]) Havelock Ellis, Verbrecher und Verbrechen, deutsch von Kurella. Leipzig 1895.

[12]) Bonnhomme, Les Déséquilibrés insociables. Paris 1911.

Eine grundlegende Verschiedenheit könnte vielleicht darin erblickt werden, daß die Spitalsbrüder die Freiheit aufgeben und sich in die Mauern der Spitäler zurückziehen, während von manchen Autoren, z. B. Benedikt[1]) den Landstreichern eine Klaustrophobie nachgesagt wird. Im Gegensatze hierzu spricht Bonnhomme[2]) von ihrer zeitweisen Klaustromanie und Herz[3]) sagt damit übereinstimmend: „Heimat- und obdachlos suchen sie vornehmlich dann, wenn die ersten Anzeichen des Winters kommen, die ihnen behaglichen Bezirksgerichtsarreste auf, wo sie ein arbeitsloses Dasein führen können."

Beide Gruppen dieser Gesellschaftsparasiten leben oft an der Grenze des Verbrechens [Ellis[4])], sie sind aber passive, energielose Naturen, die nur das Gebiet der kleinen Kriminalität bevölkern [Ferri[5])]; sie zählen zu den schlaffen, nicht zu den energischen Verbrechern [Kauffmann[6])]; sie werden leicht zu Gewohnheitsverbrechern, die stets zum Rückfall neigen. Ihre Verbrechen sind meistens Tendenzverbrechen; sie wollen im Rahmen ihrer eingeengten Gedankengänge ihr Ziel, auf Kosten der Gesellschaft zu leben, um jeden Preis erreichen. Einer meiner Spitalsbrüder, der früher Landstreicher war, beging ein Hochverratsdelikt, um der ihm unbequemen Einrückung zur Kriegsdienstleistung zu entgehen. Zu Kriegsbeginn stieß er beim Zeitungslesen den Ruf „Hoch Serbien" aus, da er, wie er sagte, keine Lust zum Kriegsdienste hatte und der Meinung war, der Krieg werde von kurzer Dauer sein, und er werde durch eine Haftstrafe hinüberkommen. Ein anderer beging einen Betrug, um den von ihm erwünschten Vorteil zu erringen. Er fälschte auf einer Eingabe an die Entlassungsstelle die Unterschrift des Bürgermeisters seiner Heimat, um seine Beteilung mit Kleidern zu erwirken. Eine große Rolle spielen, durch die psychopathische Konstitution bedingt, auch Affektverbrechen [Wilmanns[7])], die den Stempel des Zufälligen und Impulsiven tragen. In der Anamnese einer Reihe unserer Spitalsbrüder finden sich Abstrafungen wegen Raufexzessen.

[1]) Benedikt, Die Vagabondage und ihre Behandlung. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 11.

[2]) Bonnhomme, Les Déséquilibrés insociables. Paris 1911.

[3]) Herz, Die Vagabondage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertum. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 14.

[4]) Havelock Ellis, Verbrecher und Verbrechen, deutsch von Kurella. Leipzig 1895.

[5]) Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung, deutsch von Kurella. Leipzig 1896.

[6]) Kauffmann, Die Psychologie des Verbrechens. Berlin 1912.

[7]) Wilmanns, Zur Psychopothologie des Landstreichers. Leipzig 1916.

Auch in der Ätiologie finden sich Berührungspunkte. Konjunkturkrisen Rotering[1]) beeinflussen beide Delikte in ihrer Läufigkeit; die Vermehrung der Zahl der Spitalsbrüder unter dem Einfluß des Krieges wurde bereits eingangs erwähnt. Bei beiden Delikten sind es gerade die aktionsfähigeren, bedürfnisreicheren Lebensalter, die das größte Kontingent stellen, wie es Herz[2]) von den Landstreichern behauptet.

Bettel und Landstreicherei verstoßen gegen die wirtschaftliche Grundauffassung des modernen Staates, sagt Hippel[3]), sie bedeuten eine enorme Schädigung des Nationalvermögens. Dies gilt in gleichem Maße von den Spitalsbrüdern. Auch sie verlangen an der Tafel der Gesellschaft ohne Berechtigung einen Freitisch. Obwohl sie ganz oder wenigstens im begrenzten Maße arbeitsfähig sind, verlangen sie von der Gesellschaft erhalten zu werden. Sie achten nicht die große Not des Staates, sondern schädigen ihn dadurch, daß sie die in der Jetztzeit so teure Spitalspflege ohne genügenden Grund für sich in Anspruch nehmen. Was Bertsch[4]) von den Landstreichern sagt, gilt auch von ihnen: „Dem Recht auf Existenz steht die Pflicht zur Arbeit gegenüber. — Wenn der moderne Staat von der einseitigen individualistischen Lehre sich mehr und mehr entfernt und das Gesetz der Solidarität anerkennt, welches der Gesamtheit zur Pflicht macht, kein Individuum von der Fürsorge auszuschließen, so kann er, wenn er imstande bleiben will, diese Aufgabe zu lösen, seine Fürsorge gerade auf diejenigen seiner Angehörigen nicht ohne weiteres ausdehnen, welche bei erhaltener Selbsterhaltungsmöglichkeit dem Gebot der Arbeitsforderung sich bewußt entgegensetzen.“ Dieser den Verhältnissen der Gegenwart so entsprechende Satz kann nicht mit genug Nachdruck unterstrichen werden.

Wie bei einem eingefleischten Landstreicher oder Bettler meistens alle Mühe umsonst ist, um ihn von seiner Bahn abzubringen, so werden auch bei den gewohnheitsmäßigen Spitalsbrüdern mehr prophylaktische als therapeutische Maßnahmen in Betracht kommen. In erster Linie würde es sich darum handeln, von den Spitalsärzten eine genaue Aufnahmskontrolle zu verlangen, damit wirklich nur spitalsbedürftige Kranke aufgenommen werden. Die Spitalsbrüder

---

[1]) Rotering, Das Landstreichertum der Gegenwart. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 3.

[2]) Herz, Rückfälliges Verbrechertum in Österreich. Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 26.

[3]) von Hippel, Bettel, Landstreicherei und Arbeitshaus im Vorentwurf. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Bd. 17.

[4]) Bertsch, Über Landstreicherei und Bettel. Inauguraldissert. Tübingen 1893.

müssen in ihrer Eigenschaft erkannt werden. Bestehen geringgradige Krankheitszustände, so darf ihre Entlassung erst erfolgen, bis diese geheilt oder wenigstens soweit gebessert sind, daß es dem Spitalsbruder unmöglich gemacht wird, daraus Kapital zu schlagen und in einem anderen Spitale Aufnahme zu finden. Die Spitäler wären anzuweisen, schwarze Listen der bei ihnen erkannten Spitalsbrüder den Sanitätsbehörden vorzulegen, welche diese allen Spitälern des weiteren Umkreises zur Kenntnis zu bringen hätten, um eine Wiederaufnahme in ein anderes Spital hintanzuhalten. Es würde auf diese Weise gelingen, vielen Mißbräuchen vorzubeugen. So ist es gegenwärtig eine beliebte Gepflogenheit, beim Austritt aus einem Spital die für zu Entlassende vorgesehenen Unterstützungen in Anspruch zu nehmen, um sofort ein anderes Spital aufzusuchen und schließlich dort dasselbe zu unternehmen.

Bei solchen Spitalsbrüdern, die kriminell oder aus Arbeitsscheu stets wieder rückfällig geworden sind, würde nichts anderes übrig bleiben, als ihre Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt zu verfügen, wozu in Österreich das Gesetz vom 24. 5. 1885 die Möglichkeit bietet. Stooß [1]) sagt wohl mit Recht, daß diese Anstalten in ihrer heutigen Verfassung ihrer Aufgabe nicht ganz entsprechen, da sich daselbst ein wüstes Volk zusammenfindet, was ihren Zweck, eine Arbeitserziehungsanstalt zu sein, verhindert. Empfehlenswert wäre die Schaffung von Arbeitshäusern für Arbeitsscheue [Dosenheimer [2])], in welchen die Korrigenden bei Arbeitszwang und strenger Disziplin wieder die Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und arbeitsames Leben finden können. Das Arbeitshaus würde aber auch durch seine abschreckende Kraft wirken und so die Gesellschaft vor diesen Schädlingen sichern [Hippel [3])].

Der schweren sozialen und volkswirtschaftlichen Schädigungen, die von den Spitalsbrüdern verursacht werden, wurde bisher meines Wissens in der Literatur nicht Erwähnung getan. Sie sind der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt und werden auch in Ärztekreisen nicht ihrer Bedeutung nach gewertet. Heute, wo Sparen auf allen Gebieten unbedingte Pflicht ist, zeigt sich da ein Gebiet, wo Ersparungen ohne irgendeinen Nachteil gemacht werden können.

---

[1]) Stooß, Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. Wien und Leipzig 1912.

[2]) Dosenheimer, Vorschläge zur Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Bd. 5.

[3]) von Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Berlin 1895.

Der internationale Polizeikongreß in Wien.

Von

Dr. R. Heindl.

Der internationale Polizeikongreß, der im Herbst 1923 in Wien tagte, hatte schon zu Beginn einen unerwarteten Erfolg zu buchen: Er war wirklich international. Abgesehen von Australien waren alle Weltteile vertreten. Der ehemalige österreichische Bundeskanzler und jetzige Wiener Polizeipräsident Schober, der diese Konferenz mit unvergleichlicher Regiekunst vorbereitete und als Präsident leitete, hat ein wirklich „Allgemeines Konzil" zustande gebracht. Die kleinen weißen Tafeln am Konferenztisch, die die Plätze der Delegierten bezeichneten, nannten in fast lückenloser alphabetischer Reihenfolge: Amerika, Belgien, Dänemark, Deutschland, Egypten, England, Frankreich, Griechenland, Holland, Italien Japan usw.

Die rege Anteilnahme aller Nationen war um so bemerkenswerter, als unter den viel günstigeren Umständen vor dem Krieg jeder Versuch gescheitert war, eine Polizeikonferenz von wirklich internationalem Charakter zusammenzubringen. Die Konferenzen von 1905, 1909 und 1912 waren fast nur von den Ländern des spanischen Sprachgebiets besucht. Die von 1913 war in der Hauptsache eine Versammlung amerikanischer Polizeichefs, und der letzten Konferenz vor dem Krieg (April 1914 zu Monako) blieben unter anderm alle englisch sprechenden Länder fern.

Daß diesmal das Wort „International" kein bloßes epitheton ornans blieb, war in erster Linie den Bemühungen eines Holländers zu verdanken. Herr van Houten hat nicht nur die erste direkte Anregung zu diesem Kongreß gegeben [1]), wie Schober in seiner Begrüßungsrede konstatierte, sondern er hat auch durch jenen bekannten Brief, den er im Jahre 1919 an sämtliche große Polizeibehörden der Welt sandte, das Interesse aller Staaten für diese Frage belebt und so der Wiener Konferenz wirkungsvoll vorgearbeitet.

---

[1]) Durch seinen im Arch. f. Krim. erschienenen Artikel (Band 75, Seite 41 ff.).

Förderlich für das Gelingen der Konferenz war auch, daß die Polizei in der allerjüngsten Zeit eine Wandlung erfahren hat. Die Wirren und Nöte der letzten Jahre haben alle Staaten veranlaßt, dem Ausbau ihrer Sicherheitsbehörden erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Nicht nur in Österreich, wie Schober betonte, sondern in allen Kulturländern gewann die Polizei durch das Steigen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und politischen Dissonanzen eine vermehrte Bedeutung für das Staats ganze. Aus dem Stolz der Gemeinden, eine gute Polizei zu besitzen, ist der Ehrgeiz der Völker geworden, über einen achtunggebietenden, zuverlässigen und erfolgreich arbeitenden Sicherheitsapparat zu verfügen. Es ist begreiflich, daß deshalb die Regierungen dem Projekt einer internationalen Polizeikonferenz im Jahre 1923 größere Aufmerksamkeit schenkten als im Jahre 1914 und vorher.

Allerdings lag in den Zeitverhältnissen auch eine Gefahr für die Konferenz. Die Brücken zwischen den Völkern, die ein vierjähriges Gewitter eingerissen hatte, waren noch nicht wieder geschlagen, und mancher, der die zur Regelung anderer Fragen in jüngster Zeit veranstalteten internationalen Konferenzen zum Vergleich heranzog, fürchtete wohl, daß eine wahrhaft kollegiale Beratung Gleichberechtigter auch in Wien nicht zustande kommen werde. Diese Besorgnis bestätigte sich nicht, und wieder war es ein Holländer, dem das zu verdanken war. Aus der Mitte der holländischen Delegierten wurde nämlich sofort nach Eröffnung der Wiener Veranstaltung der Antrag gestellt, das Konferenzpräsidium vollkommen paritätisch aus Angehörigen der Entente, der Neutralen und der Mittelmächte zusammenzusetzen. Der holländische Antrag fand einstimmige Annahme. So dokumentierte sich dank der holländischen Initiative schon in der Zusammensetzung des Präsidiums der Wille aller Nationen zur Einheitsfront gegen einen gemeinsamen Feind, gegen das internationale Verbrechertum.

Wie die Bekämpfung dieser Weltplage wirksamer zu gestalten ist, bildete den Gegenstand fünftägiger Beratung. Aus der Fülle der wertvollen Diskussionsergebnisse seien hier nur die wichtigsten Beschlüsse herausgegriffen. Insbesondere jene, die „sofort greifbare“ Resultate lieferten, um im Jargon unserer Zeit zu sprechen.

I.

Da ist zunächst die Beratung der Frage der internationalen Amtshilfe. Ihr lagen ein holländisches (van Houten), ein belgisches (Keffer) und ein österreichisches Referat (Schulz) zugrunde, die alle in einem Punkt dasselbe wollten: Die Zulassung

des direkten Verkehrs der Kriminalpolizeibehörden unter Ausschaltung des diplomatischen Weges.

Es ist klar, daß der enorme Aufschwung, den der Reiseverkehr in den letzten Jahrzehnten nahm, die Fahndung auf flüchtende Verbrecher erschwert hat. In der guten alten Zeit flüchteten die Räuber und Mörder nach getaner Arbeit einfach in den nächsten Wald. Wenn der Schauplatz des Verbrechens nicht gerade zufällig an einer Landesgrenze lag, waren Kompetenzkonflikte zwischen den verfolgenden Behörden kaum zu befürchten. Anders heutzutage. Der moderne Verbrecher bestellt sich einen Schlafwagenplatz, bevor er den Geldschrank knackt, und kennt Thos. Cooks „Sailing List" auswendig. Er kauft das Einbrechwerkzeug in London, stiehlt damit in Berlin, verkauft das Gestohlene in Amsterdam und verjubelt den Erlös in Paris.

Von all den modernen Verkehrsmitteln, die ihm zu Gebote stehen, kann die Polizei nur einen beschränkten Gebrauch machen. Der Verbrecher springt in den nächsten D-Zug, der mit ihm ins gastliche Ausland rast; vor seinen Verfolgern aber fällt der Grenzbaum und läßt sie nicht passieren. Eine Polizeibehörde, die sich an die zurzeit in den meisten Ländern geltenden Usancen hält, muß den diplomatischen Weg beschreiten. Sie muß zunächst den Fall der Gerichtsbehörde mitteilen. Dann wandert das Aktenstück ans zuständige Ministerium, dies gibt den Fall weiter ans Ministerium für auswärtige Angelegenheiten. Von hier aus wird durch Vermittlung des diplomatischen Vertreters das auswärtige Ministerium jenes Staates ersucht, in dem der flüchtige Verbrecher sich vermutlich aufhält. Der dortige Minister für auswärtige Angelegenheiten wendet sich an seinen Kollegen für innere Angelegenheiten, und dieser beauftragt die ihm unterstellte Polizeibehörde mit der Fahndung. So sinkt das Aktenstück nach einem mühevollen Aufstieg in die höchsten Regionen wieder langsam in die Niederungen der Exekutive hinab, aus denen es kam. Der gesuchte Verbrecher aber ist inzwischen meist spurlos verschwunden [1]).

[1]) Die im Anschluß an die Berliner Polizeikonferenz (1912) von den deutschen Bundesstaatsregierungen eingesetzte Ausführungskommission, deren Mitglied zu sein ich die Ehre hatte, versuchte bereits diesen vom kriminalpolizeilichen Standpunkt beklagenswerten Zustand zu beseitigen. In den Kommissionssitzungen (1913) wurde von den polizeilichen Kommissionsmitgliedern darauf hingewiesen, daß zwar bedauerlicherweise die Verträge der meisten Staaten mit Deutschland den diplomatischen Weg und die Mitwirkung der Justizbehörden vorschreiben, daß aber im Verkehr mit einigen Ländern ein einfacheres Verfahren zugelassen sei und daß sich

Alle großen Polizeibehörden der Welt mit wenigen Ausnahmen haben vor dem Kriege sich nach Kräften bemüht, trotz der oft undurchführbaren Vorschriften den Bedürfnissen der Praxis zu genügen. In wichtigen dringenden Fällen setzten sie sich manchmal einfach über die Vorschriften hinweg. Die Hilfe, die sich die Polizeibehörden der verschiedenen Staaten gegenseitig leisteten, entsprang lediglich dem Zwange der Notwendigkeiten, entwickelte sich via facti und war ganz auf dem persönlichen Verhalten und der individuellen Auffassung der verschiedenen Amtsträger aufgebaut. Ganz ohne jede zwischenstaatliche Vereinbarung, also vertragslos, entwickelte sich ein Reziprozitätsverhältnis, welches vor dem Kriege so weit gediehen war, daß sich in dankbarer Anerkennung früheren Entgegenkommens der anderen Seite die Polizeibehörden in den verschiedenen Ländern bei der Verfolgung von Verbrechern und bei der Sicherstellung der entwendeten oder sonst abhanden gekommenen Güter jedwede Hilfe angedeihen ließen, als ob das Verbrechen im eigenen Lande verübt worden wäre. Die Sicherheitsbehörden haben sich dabei manchmal die Gesetzgebung in den einzelnen Ländern zunutze gemacht, um sich tunlichst mit Umgehung des zeitraubenden Auslieferungsverfahrens die gegenseitige Hilfe bei der Bekämpfung der Verbrechen zu gewährleisten. So wurden beispielsweise Verbrecher, die sich nach Amerika geflüchtet hatten, von der avisierten amerikanischen Polizeibehörde noch auf dem Schiffe von der Landung ausgeschlossen und zur Rückreise gezwungen.

Dieser allerdings nur auf der Praxis aufgebaute Zustand erfuhr beim Ausbruche des Weltkrieges eine grundstürzende Veränderung. Für den gegenseitigen Verkehr schieden die Polizeibehörden der kriegführenden Staaten vollkommen aus und selbst der Verkehr mit den neutralen Ländern wurde wesentlich eingeschränkt. Nach der Beendigung des Weltkrieges hat sich langsam und allmählich der alte

---

bei diesem einfacheren Verfahren keinerlei Mißstände gezeigt hätten. So sei im Verkehr mit Norwegen, Österreich, Ungarn und der Schweiz der direkte Verkehr ohne diplomatische oder konsularische Vermittlung gestattet, vorausgesetzt, daß bereits ein Strafurteil oder Haftbefehl vorliege. Auch ohne diese Voraussetzung sei nach den Verträgen Spaniens und Belgiens mit Deutschland ein Ersuchen um vorläufige Festnahme im unmittelbaren Verkehr der Justizbehörden zugelassen. Am günstigsten sei die Regelung mit den Niederlanden. Hier sei es erlaubt, Ersuchen um vorläufige Festnahme ohne die Voraussetzung von Haftbefehl oder Strafurteil direkt an die Polizeibehörde zu richten, wenn besondere Eile geboten sei. Diesen vom Standpunkt der Kriminalpolizei idealen Zustand zur allgemeinen Regel zu machen, ist den polizeilichen Mitgliedern der Kommission vom Jahre 1913 nicht gelungen.

Zustand wieder eingestellt, ohne daß jedoch bisher die Intensität des früheren Verkehres erreicht worden wäre. Zahlreiche Requisitionen und Anfragen, die an ausländische Polizeibehörden gerichtet werden, bleiben heute unbeantwortet. Und die internationalen Verbrecher sind die Nutznießer dieser Balkanisierung Europas.

Daß hier Wandel geschaffen werden muß, war allen Wiener Konferenzteilnehmern klar. Das haben auch schon die 1914 in Monako Versammelten eingesehen. Nur ging man in Monako bei der Abfassung des Wunschzettels zu weit. Man forderte damals — ich gehörte zur widersprechenden Minderheit — ein international geregeltes Fahndungsrecht, das den Polizisten erlaubt, ohne diplomatische Intervention im Ausland tätig zu werden. Ja, man ging noch weiter und verlangte in Monako die Schaffung eines „internationalen Haftbefehls" und einer „internationalen mobilen Polizeibrigade", also einer reisenden Polizeimannschaft, die allerorts Exekutivgewalt haben sollte. Das waren schöne, aber gefährliche Träume! Kongreßphantasien! Frühlingsschwärmereien an der Côte d'Azur. Zahllose Regreßansprüche und Schadenersatzprozesse wären die Folge solch utopischer Regelung, da vorläufig die zivilrechtlichen, strafrechtlichen und prozessualen Bestimmungen in den Ländern verschieden sind. Ich erlaubte mir deshalb im Jahre 1914 zu Monako folgende Bemerkung: „Was vorläufig wirklich wünschenswert und praktisch erreichbar sein dürfte, ist meines Erachtens lediglich, daß die Polizeibehörden an ausländische Kriminalbehörden ohne den zeitraubenden diplomatischen Umweg Mitteilungen richten dürfen. Mitteilungen, die über den flüchtenden Verbrecher in jeder Hinsicht informieren und Maßnahmen gegen ihn vorschlagen. Sache der benachrichtigten Behörde wird es dann sein, zu entscheiden, was sie mit dem signalisierten Gast macht. Schon mit Rücksicht auf die Sicherheit des eigenen Landes wird sie ihn meist sehr rasch hinter Schloß und Riegel bringen. Sie wird dies besonders prompt besorgen, wenn ferner beschlossen wird, daß alle Konferenzteilnehmer sich verpflichten, *im Rahmen ihrer Landesgesetze* auf ausländische Mitteilungen und Requisitionen schnellstens und weitestgehend zu reagieren."

Die Wiener Konferenzteilnehmer dachten nüchterner als die in Monako Versammelten. Sie forderten keine polizeilichen Commis voyageurs, sondern faßten einen Beschluß, der sich ungefähr mit meinem Standpunkt von 1914 deckte. Die Wiener Resolution von 1923 hatte im wesentlichen folgenden Inhalt: Der unmittelbare zwischenstaatliche Verkehr der Polizeibehörden zum Zweck der gegenseitigen Amtshilfe unter Ausschaltung des diplomatischen Wegs wurde als unentbehrlich erklärt. Die auf der Konferenz vertretenen

Polizeibehörden verpflichteten sich, einander und unter Voraussetzung der Reziprozität auch anderen Polizeibehörden jede nach ihren Landesgesetzen zulässige Amtshilfe in entgegenkommendster Weise zu gewähren. Die Konferenzteilnehmer erklärten sich weiter bereit, bei ihren Regierungen dahin zu wirken, daß diese vorläufig freie Vereinbarung der in Wien versammelten Polizeivertreter durch internationale Verträge als allgemein gültig anerkannt und allgemein durchgeführt werde. Speziell hinsichtlich der Verhaftungsersuchen wurde auf meine Veranlassung hin in den Beschluß der Passus aufgenommen, daß in jenen Ländern, in denen ein gerichtlicher Haftbefehl und ein Auslieferungsantrag gesetzliche Voraussetzung der Verhaftung sind, bis zum Eintreffen dieser beiden Dokumente wenigstens bei gewissen schweren Verbrechen eine vorläufige polizeiliche Überwachung des Flüchtlings erfolgen soll. (Tüchtige Polizeibehörden werden schon Mittel und Wege finden, diese Überwachung intensiv zu gestalten. Ausdrücklich bemerken möchte ich, daß bei all diesen Beschlüssen nur von schweren Verbrechern des gemeinen Rechtes die Rede ist. Politische Verbrecher kommen hier nicht in Frage.)

Dies ist der wesentliche Inhalt des ersten Wiener Beschlusses. Er bewegt sich auf dem Terrain des praktisch Durchführbaren. Er verlangt nicht zu viel und nicht zu wenig. Das beste an dem Beschluß ist, daß er nicht nur Zukunftsmusik intoniert, sondern daß die in Wien versammelten Behördenvertreter veranlaßt wurden, sofort an Ort und Stelle die Hand zum Rütlischwur zu erheben und sich gegenseitige Unterstützung zu versprechen, gleichgültig, ob und wann diese Unterstützung durch internationale Verträge ihre formelle Weihe erhalten wird. Die Delegierten konnten dies Versprechen wirksam geben, da ja die Landesgesetze im Wortlaut der Resolution Berücksichtigung fanden.

Die Bedeutung des Beschlusses der internationalen Amtshilfe wurde noch nachträglich besonders erhöht durch ein Referat des Rotterdamer Polizeipräsidenten Sirks über „Einziehung von Nachrichten über Fremde bei ihrer Niederlassung“. Denn dieses Referat führte zu folgendem weiteren Beschluß: „Die erschienenen Vertreter von Polizeibehörden erklären, daß die von ihnen vertretenen Behörden im Interesse der Bekämpfung des gemeinen Verbrechertums bereit sind, bei der Behandlung von Anfragen über zugereiste Fremde im Rahmen der Gesetze einander dasselbe Entgegenkommen zu zeigen wie bei der Verfolgung flüchtiger Verbrecher. Insofern ein solches Entgegenkommen in einzelnen Staaten bisher nicht zulässig sein sollte, verpflichten sich die Delegierten dieser

Länder, an ihre Regierungen zum Zweck der Abänderung der einschlägigen Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung oder Behördenverordnung heranzutreten." Der holländische Delegierte hat hier in sehr glücklicher Weise aus dem allgemeineren Beschluß, der vorausging, einen besonders wertvollen Bestandteil herauskristallisiert. Er hat die präventive Seite der kriminalpolizeilichen Tätigkeit betont und damit allen jenen aus dem Herzen gesprochen, die die nobelste Auffassung des Polizeiberufes haben.

Weniger Erfolg als Sirks hatte der serbische Vertreter Bankovitsch, der — ebenfalls in weiterer Ausarbeitung des Gedankens der internationalen Amtshilfe — vorschlug, sich zur Durchführung der Amtshilfe sogenannter Polizeiattachés zu bedienen. Er führte aus, daß in Wien Polizeivertreter Jugoslawiens, Italiens, Ungarns, Rumäniens und Tschechiens bereits fungierten. Diese Einrichtung wollte er allen Staaten empfehlen. Die Stellung und Tätigkeit der Polizeiattachés beschrieb Bankovitsch folgendermaßen:

1. Die Polizeiattachés müßten den übrigen Gesandtschaftsbeamten gleichgestellt werden und dieselben Begünstigungen genießen wie diese.

2. Die Polizeiattachés müßten bei dem betreffenden Ministerium des Innern und der betreffenden Hauptpolizeidirektion eingeführt und akkreditiert werden, so daß ihre direkten Berichte und schriftlichen Eingaben, welche sie an die betreffenden Behörden und Ämter richten, denselben Wert haben wie die von den Gesandtschaften an das Ministerium des Äußern gerichteten Verbalnoten, welche, da es sich hier nur um rein polizeiliche Angelegenheiten handelt, einen zwecklosen Umweg bedeuten.

3. Die Funktion der Polizeiattachés hat sich auf das rein kriminalpolizeiliche Feld zu beschränken, jedwede Einmischung in militärische und politische Dinge, die in den Wirkungskreis der Militärattachés und diplomatischen Vertreter fallen, ist ausgeschlossen.

4. Das Ministerium des Innern, respektive die Polizeidirektion des Landes, in welchem Attachés akkreditiert sind, würde ihnen nach eigenem Ermessen und in den Grenzen der Courtoisie alle im Interesse einer tunlichst zweckentsprechenden Erfüllung der ihnen zufallenden Pflicht gebotenen Erleichterungen einräumen.

5. Es bliebe jedoch jedem Staate das Recht vorbehalten, nach eigenem Ermessen die Mitarbeit eines solchen Polizeiattachés anzunehmen oder abzulehnen, sowie seine Abberufung zu fordern, wenn er sich in seiner Tätigkeit kompromittiert oder die Grenzen derselben überschritten hätte.

Nur Rennaut (Paris) und Calabrese (Rom) sprachen sich für den Vorschlag aus. Die übrigen Konferenzteilnehmer verhielten sich skeptischer. Schober betonte insbesondere die finanziellen Schwierigkeiten.

Weitere zur Erleichterung der Amtshilfe vorgebrachte Anträge, wie z. B. der Antrag der Portofreiheit und der Befreiung von Telegraphen- und Telefunkengebühren, sind nebensächlicher Natur. Übrigens sind diese Vorschläge alte Bekannte, die auf jeder Polizeikonferenz wiederkehren. Ebenso wie auch die Frage der „Internationalen Polizeisprache" in Wien nicht zum ersten Male besprochen wurde und auch in Wien nicht befriedigend beantwortet wurde.

Schließlich meldete sich noch ein dritter Holländer zur Frage der internationalen Amtshilfe zum Wort, der Amsterdamer Hoofdinspektor Broekhoff, und sein Referat war, vom Standpunkt der Praxis betrachtet, meines Erachtens das erfolgversprechendste des ganzen Kongresses. Denn Broekhoff suchte die theoretische Diskussion auf eine materielle Basis zu stellen. Er zeigte den Punkt, wo der Hebel am besten angesetzt werden kann, um den von seinen Vorrednern geforderten internationalen Apparat auch tatsächlich in Funktion zu bringen. Er wies darauf hin, wie mit dem geringsten Aufwand der größte und rascheste Effekt zu erzielen sei, indem er vorschlug, die schon seit Jahren in zahlreichen Ländern vorhandenen und praktisch erprobten „Falschgeldzentralen" dort, wo sie heute noch fehlen, ebenfalls einzurichten und dann diese Dienststellen auszubauen und ihnen einfach auch die Bekämpfung sonstiger international sich auswirkender Straftaten zu übertragen (oder wenigstens die Mitwirkung bei dieser Bekämpfung durch Nachrichtenvermittlung usw.).

Der Vorschlag Broekhoffs fand allseitige Zustimmung. Nachdem Broekhoff die Einrichtung, Arbeitsweise und die praktischen Erfolge der in Holland, Dänemark, Deutschland, Belgien, Tschechoslowakei, Polen, Ungarn usw. bestehenden Falschgeldzentralen ausführlich erläutert hatte, beschloß der Kongreß einstimmig, in jedem Staat auf die Schaffung einer Zentrale hinzuwirken, die zunächst zur Bearbeitung der Münz- und Kreditpapierfälschungen, dann aber auch zur Bekämpfung von internationalen Scheckfälschern, Paßfälschern, Taschendieben, Hoteldieben usw. bestimmt sein soll.

Daß Broekhoff vorschlug, zum Ausgangspunkt des Aufbaus eines systematischen internationalen Amtshilfeverkehrs die Falschgeldbekämpfung zu wählen, war meines Erachtens taktisch sehr glücklich, weil es sich hier um ein strafrechtliches Sondergebiet handelt, das aus fiskalischen Gründen des besonderen Interesses

aller Regierungen sicher sein dürfte. Sein Vorschlag war auch aus technischen Gründen opportun, weil es stets am einfachsten, billigsten und am wenigsten zeitraubend ist, auf bereits bestehenden Fundamenten weiterzubauen. Außerdem birgt der Broekhoffsche Vorschlag meines Erachtens Chancen für die Entwicklung des internationalen Strafrechts:

Ich glaube, daß die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums erst dann wirklich erfolgreich werden kann, wenn der Grundsatz „Ubi te invenero, ibi te judicabo“ wenigstens bedingungsweise (welche vorsichtigen Einschränkungen gemacht werden müßten, kann nicht im engen Rahmen dieses Kongreßberichtes ausgeführt werden) in den Strafgesetzen aller Kulturstaaten Anerkennung findet.

Anfänge hierzu lassen sich bereits in ältester Zeit konstatieren. Schon im römisch-langobardischen Recht findet sich das „Weltprinzip“[1]). Der Assasinus galt als Verbrecher gegen die ganze Menschheit, gegen den sich die ganze Welt wappnen mußte und der überall, wo er sich nach Begehung der Tat zeigt, ergriffen, abgeurteilt und bestraft werden konnte. Das gleiche galt vom Banditen und Straßenräuber. Auch er konnte überall, wo man seiner habhaft wurde, bestraft werden. Im Mittelalter war das Weltprinzip gleichfalls anerkannt. Die Strafgesetze jener Zeit hatten einen engherzigen, eigenbrötlerischen Charakter. Jede Stadt kümmert sich nur um die Straftaten, die in ihrem Bannkreis begangen waren oder an denen sie fiskalisches Interesse hatte. Und doch war der Gedanke einer umfassenden Verbrecherverfolgung nicht ganz negiert. Mörder und gewisse Diebs- und Gaunerkategorien, die von Stadt zu Stadt ihr unheilvolles Gewerbe trieben, mußten auch vom Standpunkt der einzelnen Stadt als Gefahr erscheinen, und so kam es, daß man hier vom engen Kreis städtischer Interessen absah und diese Verbrecher auch wegen der außerhalb begangenen Verbrechen bestrafte. Es war derselbe Gedanke, wie in Italien bezüglich der assasini. Mit dem aufkeimenden Naturrecht (Hugo Grotius) fand der Gedanke des Weltprinzips weitere Vertiefung. Die Naturrechtsschule stellte den Grundsatz auf, daß zwar die Verfolgung von Verbrechen zunächst Sache desjenigen Staates sei, in dem sie begangen wurden, daß aber dieser Staat zugleich im allgemeinen Interesse handle, weil Gerechtigkeit in der Welt herrschen müsse. Die Naturrechtsschule kam zu dem Prinzip, der Staat müsse entweder strafen oder ausliefern. Da aber das Auslieferungswesen damals noch ganz ungeregelt war, galt seit

---

[1]) Vgl. Kohler, Internationales Strafrecht S. 37, 44, 193.

dem 17. Jahrhundert in ausgedehntem Maße die Strafbefugnis des Ergreifungsortes. In neuester Zeit trat mit der Entwicklung des Auslieferungswesens das jus puniendi des Ergreifungsorts zurück, und da die Auslieferung aus finanziellen und anderen tatsächlichen Schwierigkeiten häufig unterbleibt, sind wir heute glücklich so weit, daß mancher schwere Verbrecher weder gefaßt noch gestraft wird.

Besonders durch die Rechtsentwicklung in England und Amerika ist dieser unerfreuliche Zustand gefördert worden. Man denke nur an den Fall Wilson, wo ein Schweizer Posträuber großen Stils, dem die Flucht nach England gelang, sich dort heil und ungestraft aufhielt und die Früchte seines Verbrechens genießen konnte, was der Schweizer Bundesrat mit Recht als „monströse Erscheinung" bezeichnete. Die Queens Bench hatte im Habeas-Corpus-Verfahren die Freilassung verfügt.

Man denke auch an den auf englischen Steckbriefen so oft angebrachten Zusatz „nicht außerhalb des Vereinigten Königreichs zu verhaften", mit dem ein subtileres Gerechtigkeitsempfinden wohl schwer sich abfinden kann. In England selbst mehren sich die Stimmen, die diesen Zustand verurteilen. Und es freut mich, daß gerade ein Engländer es ist, von dem die jüngste literarische Äußerung zugunsten des Weltprinzips stammt, die mir zur Kenntnis kam. Kein Geringerer als Sir Basil Thomson, der im Dienst der Londoner Polizei reiche Erfahrung über unser Thema sammeln konnte, gab kürzlich der Hoffnung Ausdruck, der geflüchtete Verbrecher möge künftig „von den Gerichten des Landes, in dem er ergriffen wird, gerichtet werden, ohne daß man die ganze kümmerliche und rostige Maschine der Auslieferungsverträge benötige" (Archiv f. Kriminologie Band 75 S. 112).

Nun ist — und damit kommen wir auf den Wiener Kongreß und den Broekhoffschen Vorschlag zurück — auch im modernen Recht noch ein Überbleibsel des Weltprinzips vorhanden, das für die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums wichtig ist: Hinsichtlich der Münzverbrecher huldigen die meisten modernen Gesetzgebungen dem Weltprinzip [1]).

Es ist ein naheliegender Gedanke, folgende Zukunftsparallele zu ziehen: Wenn es gelingen sollte, nach dem Broekhoffschen Vorschlag in allen Kulturstaaten Falschgeldzentralen zu errichten und diese Zentralen dann mit der Verfolgung der übrigen schweren internationalen Kriminalität zu befassen, so besteht auch Aussicht, daß die Strafgesetzgeber den dann immer stärker sich geltend machen-

---

[1]) Praktisch weniger wichtig ist die Anerkennung des Weltprinzips hinsichtlich Sklavenhandel, Mädchenhandel und Sprengstoffdelikten.

den Bedürfnissen der Praxis sich nicht verschließen können und das strafrechtliche Weltprinzip — wie gesagt, unter Kautelen — auf die wichtigsten Kategorien des berufsmäßigen internationalen Verbrechens ausdehnen. — — —

Doch das sind Probleme, die in weiterem Felde liegen. Kehren wir zum Wiener Kongreß zurück und wenden uns dem zweiten wichtigen Beratungsthema der Polizeikonferenz zu:

II.

Soll ein „Internationales Polizeibureau" oder eine ähnliche Institution geschaffen werden?

Diese Frage ist meines Erachtens zu bejahen. Es genügt nicht, daß die einzelnen Staaten sich zu gegenseitiger polizeilicher Unterstützung bereit erklären und zu diesem Zweck Landeszentralen errichten. Ein Überblick über das fluktuierende Verbrechertum würde dadurch überhaupt nicht oder nur in sehr umständlicher Weise erzielt werden. Zu voller Auswirkung wird die kollegiale Zusammenarbeit aller Kriminalpolizeibehörden der Welt erst kommen, wenn die Amtshilfe nicht nur von Fall zu Fall erbeten und geleistet wird, sondern wenn sie automatisch funktioniert, wenn ein ständiger Nachrichtenaustausch über die Personalien, Identitätsmerkmale, Aufenthaltsverhältnisse, Reisepläne und Arbeitsmethoden der internationalen Berufsverbrecher eingerichtet wird. Es müssen Kanäle geschaffen werden, in denen alles wissenswerte Material aus sämtlichen Ländern uneingefordert nach einem Sammelbecken fließt. Dort muß das Material gesiebt und geklärt werden, um dann den jeweils interessierten Landesbehörden wieder zugeleitet zu werden. Gewissermaßen ein kriminalistisches „Welt-Clearing-house". Exekutivbefugnisse braucht dies Bureau nicht zu erhalten.

Dies war mein Standpunkt in Monako gegenüber den dort geäußerten weitergehenden Plänen. In Wien nahm man denselben Standpunkt ein. Das kam schon im ersten Referat zu diesem Gegenstand — auch hinsichtlich dieser Frage war ein Holländer der erste Rufer im Streit — zum Ausdruck. Van Houten wies zunächst auf meine Vorschläge vom Jahre 1914 hin, erklärte, daß er in jeder Hinsicht meinen Standpunkt teile, verlas dann den Brief, den er im Dezember 1919 an die wichtigsten Polizeibehörden der Welt gerichtet hatte und in dem er die Schaffung einer internationalen Polizei-Welt-Zentralstelle im Anschluß an das Völkerbundsbureau vorgeschlagen hatte. Die Weltzentrale soll — wie van Houten der Verlesung der wichtigsten Punkte des Briefes hinzufügte — keinerlei exekutive Befugnisse erhalten. Jedes Land soll Herr im

eigenen Haus bleiben. Die Zentrale soll hauptsächlich die Nachrichtenvermittlung über internationale Verbrecher besorgen. Doch auch hier soll die Zusammenarbeit der Polizeibehörden der verschiedenen Länder nicht ausschließlich durch die Vermittlung der Zentrale erfolgen. Dies würde in vielen Fällen zu Zeitverlust und Umständlichkeiten führen. Es müßte im Gegenteil der unmittelbare Verkehr aller Polizeibehörden daneben gefördert werden.

Den Vorschlag, die Zentrale dem Völkerbundsbureau anzuschließen, ließ van Houten fallen.

Näheres über den Vorschlag van Houtens hier wiederzugeben erübrigt sich, da er im Archiv für Kriminologie bereits von van Hauten selbst ausführlich behandelt wurde.

Der zweite Konferenzreferent zu diesem Gegenstand (Hofrat Schulz, Wien) gab eine detaillierte Ausgestaltung der von van Houten vorgezeichneten Grundlinien.

Nach Schulz haben die Aufgaben des internationalen Polizeibureaus zu bestehen in:

I. Materialsammlung:

1. Sammlung der schriftlichen und telegraphischen Mitteilungen über internationale Verbrecher, ihrer Strafnachrichten und der Steckbriefe aus den Zentralpolizeiblättern der einzelnen Länder. (Kartothek.)

2. Kategorienregister (Evidenthaltung der einzelnen Verbrecher nach den Merkmalen ihrer Arbeitsmethode).

3. Photographien-, Fingerabdruck- und Signalementssammlung.

II. Materialverwertung:

1. Auskunftserteilung an die Landeszentralen über Einzelfälle.

2. Herausgabe eines internationalen Polizeiblattes (in mehreren Sprachen).

3. Herstellung einer Statistik und eines Jahresberichts.

In ähnlicher Weise skizzierte Schulz auch die Einrichtung und Tätigkeit der Landeszentralen, die das Zwischenglied zwischen den Ortspolizeibehörden und dem Weltpolizeibureau bilden sollen.

Im Plenum der Konferenz konnten natürlich nicht alle Details dieser Organisationspläne von van Houten und Schulz sofort zu bindenden Beschlüssen verarbeitet werden. Man einigte sich, unter der von van Houten vorgeschlagenen Bezeichnung „Internationale kriminalpolizeiliche Kommission" eine Institution zu schaffen, die alle vorgebrachten Anregungen weiter bearbeiten und einer definitiven Lösung zuführen soll.

Alles Wesentliche geht aus den Statuten der Kommission hervor, die einstimmig angenommen wurden:

„In der Erkenntnis dessen, daß der Kampf gegen das internationale Verbrechertum nur durch ein enges Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden aller Kulturstaaten mit Erfolg durchgeführt werden kann, beschließt der im September 1923 in Wien tagende internationale Polizeikongreß die Errichtung einer „Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission", welche ihre Tätigkeit sofort aufzunehmen hat. Er beschließt weiter für diese Kommission folgende Geschäftsordnung:

Zweck der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission ist 1. die Verbürgung und Ausgestaltung gegenseitiger weitestgehender Amtshilfe aller Sicherheitsbehörden im Rahmen der bestehenden Gesetze ihrer Staaten; 2. die Sorge für die Schaffung und Ausgestaltung aller Einrichtungen, welche geeignet sind, den Kampf gegen das gemeine Verbrechertum erfolgreich zu gestalten.

Der Sitz der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission ist Wien, solange nicht im Plenum eine andere Stadt hierfür bestimmt wird.

Die Mitglieder der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission werden von dem in Wien derzeit tagenden Polizeikongreß in der Weise gewählt, daß in ihr jeder Staat durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist. Die Regierungen jener Staaten, die auf dem derzeit tagenden Kongresse nicht vertreten sind, sind einzuladen, ihre Vertreter bekanntzugeben. Weiter können als Mitglieder alle jene Bewerber zugelassen werden, von denen eine wirksame Förderung der Zwecke der Kommission zu erwarten ist. Über die Aufnahme solcher Bewerber entscheiden die Mitglieder der Kommission mit Stimmenmehrheit.

Die Leitung und Vertretung der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission obliegt jenen Funktionären, denen die Leitung des jeweils letzten Kongresses, respektive der letzten Tagung der Kommission als Präsidenten beziehungsweise stellvertretenden Präsidenten übertragen war. Dem Präsidenten ist zur Besorgung der Geschäfte ein Verwaltungsausschuß beigegeben, der aus fünf Referenten und einem Sekretär besteht. Zwei dieser Referenten sowie der Sekretär sind den Sicherheitsbehörden jenes Staates zu entnehmen, dem der Präsident der Kommission angehört. Der Verwaltungsausschuß wird von den Mitgliedern der Kommission aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt und übt seine Funktion jeweils bis zur nächsten Tagung der Kommission aus.

Dem Präsidenten steht das Recht zu, wenn es die Besorgung der Geschäfte erfordert, fallweise aus besonderen Anlässen noch weitere Referenten zu bestellen.

Für den schriftlichen Verkehr mit dem Präsidenten wählen die Mitglieder der Kommission staatenweise je einen Korrespondenten, so weit sie nicht ohnehin durch einen Referenten im Verwaltungsausschuß vertreten sind. Anträge der Mitglieder über Gegenstände, die in den Wirkungskreis der Kommission fallen, sind schriftlich an den Präsidenten zu leiten, der sie nötigenfalls den Referenten zur Bearbeitung zuweist. Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt im Plenum der Kommission.

Der Präsident beruft die Kommission alljährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Zugleich mit der schriftlichen Einladung ist die in Aussicht genommene Tagesordnung bekanntzugeben. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder, sowie die Stimmenmehrheit erforderlich. Der Präsident hat das Recht, eine Beschlußfassung

in dringenden Fällen, wenn die Versammlung nicht tagt, auch im schriftlichen Wege zu veranlassen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Internationale kriminalpolizeiliche Kommission mit Stimmenmehrheit."

Skeptiker, die die fruchtlosen Bestrebungen um ein Weltpolizeibureau seit vielen Jahren verfolgt haben, werden fürchten, daß hier ein totgeborenes Kind getauft wurde. Sie irren sich. Eine sehr entwicklungsfähige Institution ist bereits geschaffen und in Funktion getreten. Broekhoff wollte den Kongreß nicht bloß mit einem formalen Ergebnis (der Einsetzung der Kommission) abgeschlossen sehen, sondern suchte auch hinsichtlich des Weltpolizeibureaus ein materielles Resultat, eine unmittelbar für die Praxis wirkende Einrichtung zu erzielen, bevor die Kongreßteilnehmer auseinandergingen. Er veranlaßte, daß die Frage der Falschgeldbekämpfung nochmals in engerem Kreis detailierter besprochen wurde, entwickelte bei dieser Besprechung, die am letzten Konferenztag stattfand, ein ausführlicheres Programm und stellte zwei neue Anträge zur Diskussion: 1. Sofort eine dauernde Fühlungnahme der in seinem Kongreßreferat vorgeschlagenen und vom Plenum akzeptierten Zentralstellen herbeizuführen und 2. eine dieser Stellen sofort als internationales Bureau für die Zwecke der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu bestimmen. Beide Anträge wurden in dem engeren Kreis, der sich vor allem aus jenen Herren zusammensetzte, die speziell mit der Verfolgung von Banknotenfälschungen praktisch zu tun haben, angenommen. Die Chefs der bereits bestehenden Falschgeldzentralen und — soweit Länder in Frage kamen, die noch keine solche Zentrale haben — die Chefs der Kriminalpolizeibehörden verpflichteten sich, in ständigem Kontakt zu bleiben und einigten sich, die Wiener Falschgeldzentrale mit sofortiger Wirkung als internationale Vermittlungsstelle anzuerkennen. Die praktische Folge dieses Beschlusses ist, daß künftig alle Landeszentralen genaue Angaben über die bei ihnen auftauchenden neuen Falsifikate nach Wien melden und daß Wien anderseits das so zusammenfließende Material sichtet und schleunigst den sämtlichen Landeszentralen zugänglich macht. Die Landeszentralen werden sodann das ihnen von Wien übersandte Material den Ortspolizeibehörden ihres Gebiets weitergeben und veranlassen, daß alle Banken und Wechselgeschäfte ihres Gebiets gewarnt werden. Auf diese Weise kann kurz, nachdem irgendwo eine Fälschung sich zeigt, in allen Ländern entsprechende Vorkehrung getroffen werden, um die Verbreitung des Falsifikats zu hindern und die Verbreiter zu fassen. Des weiteren soll jede Landeszentrale periodisch Übersichten nach Wien senden, welche

Falsifikate noch in Umlauf sind und welche sich erledigt haben, damit nicht gegenstandslose Fahndungen zwecklos fortgesetzt werden.

Wir haben also bereits eine Institution, die — wenigstens auf einem Spezialgebiet — die Funktionen versieht, die dem Weltpolizeibureau zugedacht sind [1]). Und da der Kongreß beschloß, die Ausdehnung der Kompetenz der Falschgeldzentralen auf sonstige internationale Verbrecherkategorien zu veranlassen, besteht Aussicht, daß die Wiener Zentralstelle sich bald dem gesamten internationalen Verbrechertum widmen kann, und dann das Weltpolizeibureau im Sinn unserer Bestrebungen darstellt.

Zumindest besteht nach meinem Gefühl zurzeit mehr Aussicht als je bisher. — —

[1]) Ferner haben alle Kongreßteilnehmer sich von der Vorzüglichkeit des Fernidentifizierungsverfahrens des Herrn Hakon Jörgensen überzeugt und beschlossen, von jetzt ab die Fingerabdrücke sämtlicher internationaler Verbrecher an eine Sammelstelle zu senden. Vorläufig ist zu dieser Sammelstelle des Fernidentifizierungsbureaus in Kopenhagen bestimmt worden, aber zweifellos wird künftig eine Verschmelzung dieser Sammelstelle mit dem Weltpolizeibureau angestrebt werden. Das Weltpolizeibureau ist also auch bereits in erkennungsdienstlicher Hinsicht positiv in Angriff genommen.

Notiz.

Die Konferenz tagte vom 3. bis 8. September 1923. Zu Vorsitzenden wurden gewählt: der Wiener Polizeipräsident und ehem. Bundeskanzler Schober als Präsident, der Generalstaatsanwalt Dr. von Höpler (Wien), der Wirkl. Legationsrat Dr. Heindl (Berlin), der Ministerialdirektor Calabrese (Rom) und der Polizeidirektor Hallgreen (Stockholm) als Vizepräsidenten. Vertreten waren 20 Staaten, teils durch ihre Wiener Gesandten, teils durch offizielle Delegierte, teils durch Sachverständige, die die Konferenzleitung zuzog. (Deutschland durch Dr. Heindl, Kuenzer, von Liebermann und Dr. Palitzsch.) Anschließend an die Konferenz fanden Empfänge beim österreichischen Bundespräsidenten, beim Kanzler und beim Wiener Bürgermeister statt.

Vgl. auch die Notiz auf S. 74 dieses Heftes.

Die Schriftvergleichung im Dreyfusprozeß.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

Der vor etwa 30 Jahren in Szene gesetzte Dreyfusprozeß in Paris war zu einem Sensationsprozeß von Weltbedeutung geworden und wird wegen der bedenklichen Rolle einiger Schriftsachverständigen, die zu dem Fehlurteil gegen Dreyfus mit beigetragen haben, heute noch mit Vorliebe von seiten mancher Verteidiger als ein Schulbeispiel für die Haltlosigkeit, Unzuverlässigkeit, ja Gefährlichkeit der gerichtlichen Schriftvergleichung hingestellt. Dieser von Verteidigern in Schriftvergleichungssachen zum Schlagwort geprägte Dreyfusprozeß ist gerade denen, die mit Vorliebe davon Gebrauch machen, in seinen hierhergehörigen Einzelheiten meist völlig unbekannt; denn nirgends ist in der deutschen kriminalistischen Literatur etwas darüber veröffentlicht worden. Wenn auch in deutschen Zeitungen und Zeitschriften, auch in Monographien vieles über den Dreyfusprozeß geschrieben wurde, so waren es doch ganz andere Gründe, die für eine Darstellung oder Besprechung der Angelegenheit Anlaß gaben, am wenigsten die Einzelheiten der Schriftvergleichung, die zu einem Hauptbeweismittel jenes Prozesses geworden war. Ich habe es mir daher zur Aufgabe gemacht, diese Lücke auszufüllen und jene näheren Einzelheiten bekanntzugeben, die gerade für die Rolle der Schriftvergleichung in jenem Prozeß von Wichtigkeit waren und noch heute für deren richtige Beurteilung unentbehrlich, aber auch für das kriminalistische Beweissicherungsverfahren von bleibendem Werte sind: aber nur zur Warnung, wie ich gleich im voraus betonen möchte! Gleichzeitig sollen die nachfolgenden Ausführungen auch dazu dienen, ein Licht auf die haltlosen Zustände der Autorisierung zum amtlich berufenen Schriftsachverständigen zu werfen.

Ohne auf die Vorgeschichte des — übrigens rein politisch aufzufassenden — Prozesses und seine begleitenden Nebenumstände und seinen Verlauf näher einzugehen, sei hier nur das erwähnt, was zum Verständnis der ganzen Frage gesagt werden muß, und

was ich diesen beiden Werken: Joseph Reinach[1]), Histoire de l'affaire Dreyfus, le procès de 1894, Paris 1901, und Otto Mittelstädt, Die Affäre Dreyfus. Eine kriminalpolitische Studie (Berlin 1899), entnommen habe.

Am 15. Oktober 1894 wurde Alfred Dreyfus, der 1854 in Mülhausen i. Elsaß geboren und mosaischen Glaubens war, als Kapitän der Artillerie und Hilfsarbeiter im Großen Generalstabe unter der Anschuldigung des Landesverrats (Art. 76 ff. Code pénal) auf Befehl des damaligen Kriegsministers Mercier durch den untersuchungsführenden Offizier Du Paty de Clam verhaftet. Ende September 1894 tauchte in einer Unterabteilung des Generalstabes, dem Bureau des renseignements ein undatiertes, nicht unterschriebenes Schriftstück eines ungenannten Absenders an einen unbekannten und unbenannten Adressaten, angeblich den deutschen Militärbevollmächtigten, Obersten v. Schwartzkoppen in Paris, auf, das angeblich von einem Pariser Geheimagenten dem Kommandanten Henry überbracht worden sein soll und aus dem Papierkorbe des deutschen Militärbevollmächtigten in Paris stammen sollte. Dieses Schriftstück, das im weiteren Verlauf des Prozesses nur noch als „Borderau" bezeichnet wurde, bestand aus sehr dünnem, durchsichtigem Papier (einer Art „Seidenpapier"), war in vier Stücke zerrissen und wieder künstlich zusammengeklebt worden. Es hatte folgenden Wortlaut:

„Sans nouvelles m'indiquant que vous désirez me voir je vous adresse cependant, Monsieur, quelques renseignements intéressants:

1. Une note sur le frein hydraulique du 120 et la manière dont s'est conduite cette pièce.
2. Une note sur les troupes de couverture (quelques modifications sont apportées par le nouveau plan).
3. Une note sur une modification aux formations de l'artillerie.
4. Une note relative à Madagascar.
5. Le projet de manuel de tir de l'artillerie de campagne (14. Mars 1894).

Ce dernier document est extrêmement difficile à se procurer, et je ne puis l'avoir à ma disposition que très peu de jours. Le ministère de la guerre en a envoyé un nombre fixe dans les corps et les corps en sont responsables, chaque officier détenteur doit remettre le sien après les manoeuvres. Si donc vous voulez y prendre ce

---

[1]) Reinach, der sich im Jahre 1899 in einem zweiten Werke: „L'affaire Dreyfus. Le crépuscule des traitres" mit der Angelegenheit befaßt hat, war ein bedeutender französischer Politiker, wurde 1881 Kabinettschef Gambettas, später Deputierter und Gegner Boulangers.

qui vous intéresse et le tenir à ma disposition après, je le prendrai. A moins que vous ne vouliez que je le fasse copier in extenso et vous en adresser la copie... Je vais partir en manoevres."

Ehe wir auf die Gutachten der Schriftsachverständigen näher eingehen, müssen wir erst die „Enquête" des untersuchungsführenden Offiziers Du Paty, namentlich das Vorstadium der Beschaffung von Schriftproben D.s und deren Vergleichung durch die interessierten Offiziere des Generalstabes etwas näher ins Auge fassen, worüber Reinachs Werk eingehende Berichte enthält. Die Offiziere des Generalstabes, die zuerst Vergleichungen mit der Handschrift D.s vor dessen Verhaftung vorgenommen hatten, weil von vornherein ein suggestiver Verdacht gerade auf Dreyfus gelenkt war, fanden „frappierende Ähnlichkeiten" zwischen der Handschrift D.s und der des Bordereaus; sie prüften auch die Schriftstücke, indem sie dieselben aufeinanderlegten und gegen eine Fensterscheibe gelegt bei durchfallendem Licht betrachteten. Dabei wollten sie gewisse sich „deckende" Wörter oder Silben entdeckt und als Beweis der Schriftidentität angenommen haben. Durch diese laienhaften und nichts weniger als vorurteilslosen Vergleichungen, verbunden mit Autosuggestionen und gegenseitigen, sogar an das Verbrecherische grenzenden Beeinflussungen konstruierte man im Zusammenhang mit anderen, geradezu an den Haaren herbeigezogenen Verdächtigungen, insbesondere auch sexueller und politischer Natur, die, kriminalistisch betrachtet, gar nicht stichhaltig sein konnten, den ersten „dringenden Verdacht" gegen Dreyfus, der seine unheilvollen Kreise zog bis zur — unschuldigen Verurteilung desselben zur lebenslänglichen Deportation. Nur der Generalstabsoffizier P i c q u a r t ließ sich, mit seiner Ansicht fast alleinstehend, durch den Übereifer seiner Kameraden nicht beirren und fand nach einer Vergleichung der Handschrift D.s mit der Bordereauschrift, daß die Abweichungen doch so erheblich seien, daß das Bordereau nach seiner Ansicht nicht von Dreyfus herrühren könne. Doch mehr könne er nicht sagen, da er weder Graphologe noch Schriftsachverständiger sei.

Du Paty, der mehr als er verantworten konnte, die Affäre Dreyfus forcierte, kam nach seinen Vergleichungen zu dem Schluß: „Trotz gewisser Abweichungen besteht zwischen beiden Handschriften eine Ähnlichkeit, die genügt, um eine Begutachtung der Identität zu rechtfertigen."

Als erster Schriftsachverständiger wurde G o b e r t, der Sachverständige der Banque de France, der auch chemische Kenntnisse hatte und im Rufe eines tüchtigen Sachverständigen stand, hinzugezogen. Dem Sachverständigen verweigerte man nähere Angaben

über die Persönlichkeit des Beschuldigten, trotzdem er die Einwendung machte, daß die Ziviljustiz keine Gutachten unter dem Schein der Anonymität kenne. Die Art des objektiv auftretenden Sachverständigen Gobert hatte bei den Generalstabsoffizieren Mißtrauen erweckt und sein Ansuchen bezeichnete man als „demande contraire aux devoirs d'un expert en écritures".

Goberts Gutachten, das er in ziemlicher Eile abzugeben hatte, lautet kurz und bündig: „Es sind zahlreiche und wichtige Abweichungen in beiden Handschriften vorhanden. Die Handschrift des Bordereaus ist natürlich, normal und mit großer Geschwindigkeit geschrieben, also nicht verstellt. Das Bordereau dürfte daher von einer anderen Person herrühren als von dem Verdächtigten." Dieses Gutachten machte auf die verantwortlichen Offiziere des Generalstabes nicht den geringsten Eindruck, denn die Verhaftung des verdächtigten Offiziers, nämlich D.s, war bereits eine beschlossene Sache, wie dem Sachverständigen „im Vertrauen" mitgeteilt wurde. Diese vertrauliche Mitteilung machte den Sachverständigen Gobert nicht im geringsten wankend in seinem Gutachten.

Nunmehr wandte man sich an Alphonse Bertillon, den Erfinder des anthropometrischen Verfahrens bei der Pariser Polizeipräfektur, um durch ihn eine Begutachtung der Handschriften zu erreichen, trotzdem Bertillon gar kein Schriftsachverständiger war. Wenn sich Bertillon auch gelegentlich mit Schriftvergleichungen, wie jeder Kriminalist, beschäftigt haben mag, so war er doch nicht als gerichtlicher Schriftsachverständiger anerkannt, auch nicht in der Sachverständigenliste des Seinetribunals eingetragen. Dieser schwere Mißgriff wurde für den weiteren Verlauf und das Ende des Dreyfusprozesses, wie auch überhaupt für die Beurteilung der Schriftexpertise recht verhängnisvoll. Bertillon, der sich bisher nur mit Identifizierungen von Verbrechern auf Grund von körperlichen Merkmalen (Anthropometrie), allenfalls auch vielleicht schon von Fingerabdrücken beschäftigt hatte, fehlte es an Mut, das von ihm geforderte Gutachten von vornherein abzulehnen, wie es das einzig Richtige gewesen wäre. Auf die Methode Bertillons, des graphologischen Laien, kommen wir weiter unten noch näher zu sprechen, da es für die richtige Beurteilung der gerichtlichen Schriftvergleichung von wesentlicher Bedeutung ist und bei uns so gut wie nicht bekannt ist. Zuvor müssen wir uns aber noch etwas mit der „Enquête" der Generalstabsoffiziere, namentlich der Aufnahme von Diktatschriftproben durch Du Paty näher beschäftigen.

Nachdem Bertillon den Wünschen des untersuchungsführenden Offiziers wesentlich näher kam als der Sachverständige Gobert, und durch sein Gutachten der Schriftidentität Dreyfus erheblich belastet hatte, ist dieser aufgefordert worden, und zwar unter dem Vorwande einer Generalinspektion, in Zivilkleidung im Kriegsministerium zu erscheinen. Dies geschah am Montag, dem 15. Oktober 1894, morgens 9 Uhr. Dort wurde er zunächst aufgefordert, ein Formular geschäftsmäßig auszufüllen; dann forderte ihn Du Paty (in Gegenwart einiger anderer Generalstabsoffiziere) auf, unter dem Vorwande, daß er selbst nicht schreiben könne — er trug über seinem Daumen einen sogenannten „Däumling" aus schwarzer Seide — einen Brief zu schreiben, der ihm diktiert werde und von einem Vorgesetzten zu unterschreiben sei. Durch einen Spiegel (an der Wand) wollte man das Mienenspiel des schreibenden Dreyfus beobachten. Du Paty sagte über die Schriftprobenaufnahme aus, daß Dreyfus die ersten vier Zeilen in normaler Schrift geschrieben habe, dann habe er auf einmal unregelmäßig geschrieben, worauf ihn Du Paty mit halblauter Stimme aufmerksam gemacht habe. Als Dreyfus auf sein Diktat die Zeile geschrieben hatte: „... une note sur le frein hydraulique du canon de 120", habe ihn Du Paty unterbrochen mit den Worten: „Was haben Sie denn, Herr Kapitän, Sie zittern ja!" „Durchaus nicht", erwiderte Dreyfus, „ich friere nur etwas an den Fingern." Demgegenüber bemerkte Du Paty in seinem Bericht, daß Dreyfus nicht an den Fingern gefroren haben könne, da dieser schon eine Viertelstunde in dem normal geheizten Bureau anwesend gewesen sei. (Aus diesem sonst unbestätigten „Zittern" hatte man die unbewußte Äußerung eines Schuldbewußtseins zu konstruieren versucht!) Nachdem noch drei weitere Zeilen diktiert und geschrieben waren, erhob sich Du Paty plötzlich, legte seine Hand auf die Schulter D.s und erklärte mit lauter Stimme: „Kapitän Dreyfus, im Namen des Gesetzes verhafte ich Sie! Sie werden des Hochverrates beschuldigt." Dreyfus beteuerte in bewegten Worten seine Unschuld und protestierte gegen seine Verhaftung. Ihm wird der auf Todesstrafe lautende Artikel 76 des Code pénal vorgelesen. Während Du Paty diesen vorlas, legte er mit einer brüsken Bewegung einen bisher durch ein Aktenstück verdeckt gewesenen Revolver bloß. Dreyfus sah dies und verstand diese Geste und schrie: „Ich bin unschuldig! Töten Sie mich, wenn Sie wollen!" Darauf entgegnete Du Paty: „Es ist nicht meine Pflicht, dieses Werk zu verrichten, sondern die Ihrige!" Dreyfus: „Ich werde dies nicht tun, denn ich bin unschuldig; ich will leben, um meine Unschuld zu beweisen!" Darauf folgte seine körperliche Durch-

suchung, die er nicht hinderte und mit den Worten begleitete: „Nehmen Sie meine Schlüssel, öffnen Sie alles bei mir zu Hause, ich bin unschuldig!“ Auf sein Verlangen, ihm die Gründe der Beschuldigung näher auseinanderzusetzen und ihm das inkriminierte Schriftstück vorzulegen, geschah dies nicht, es wurden vielmehr allerlei Ausflüchte vorgebracht, die es nicht möglich machen sollten, ihm das Schriftstück zu zeigen.

Die sorgfältigste Durchsuchung seiner Wohnung und aller von ihm dienstlich oder außerdienstlich benutzten Räumlichkeiten erbrachte nicht die geringste Unterstützung des gegen ihn erhobenen Verdachtes, wie auch keinerlei Beziehungen zwischen Dreyfus und den Pariser Vertretern der fremden Mächte nachzuweisen waren.

Am 13. Oktober erhielt Bertillon den Auftrag der Schriftvergleichung und sollte noch am gleichen Abend sein Gutachten erstatten; ihm war nur eine Frist von etwa 10 Stunden Zeit gestellt. Zuerst hatte man ihm außer den Originalschriftproben nur eine Photographie des Bordereaus zur Untersuchung gegeben, und erst im Laufe des Nachmittags „glückte“ es ihm, das Originalbordereau ausgehändigt zu erhalten. Auch Bertillon wurde von vornherein gesagt, daß bereits andere Beweise der Schuld vorhanden seien und daß die Verhaftung des verdächtigten Offiziers bereits unwiderruflich entschieden sei. (Welche unerhörte Beeinflussung eines Sachverständigen, der zudem überhaupt kein Sachverständiger auf dem Gebiete der Schriftvergleichung war!) Bertillon beobachtete außer einigen charakteristischen Übereinstimmungen auch einige Abweichungen; er ließ sich aber offenbar durch die Beschaffenheit des zum Bordereau verwendeten P a p i e r s beeinflussen. Dieses Papier war sehr dünn und etwas durchsichtig, also eine Art „Seidenpapier“ (papier-pelure), so daß die mit Tinte geschriebenen Schriftzüge auf der Rückseite deutlich zu sehen waren. Die Wahl eines solchen Schreibpapiers brachte Bertillon sofort auf den Gedanken, daß es nur zur Erleichterung einer Schriftdurchpausung angewendet worden sei; auch wollte er Ausbesserungen und zitterige Schriftzüge festgestellt haben, die aber kein anderer Sachverständiger gesehen haben wollte. Wenn schon die Hypothese der Schriftdurchpausung richtig gewesen wäre, so hätte sie doch zugunsten D.s ausgelegt werden müssen; aber Bertillon war es vorbehalten, eine Verfälschung der eigenen Handschrift durch Dreyfus selbst mittels Durchpausens zu konstruieren (autocalquage oder autoforgerie), um sich den späteren Einwand zu sichern, daß die Handschrift des Bordereaus, falls man sie mit der seinigen (D.s) Handschrift identifizieren sollte, von einem Dritten nachgeahmt (durchgepaust) worden sei, nur um

ihn zu belasten. Theoretisch möglich ist ein solches Verfahren wohl denkbar, aber in der Praxis begibt sich kein vernünftiger Mensch auf einen so gefährlichen Weg der Selbstbelastung, wo genug andere Wege zur Verfügung stehen. Jedenfalls lag in dieser Annahme Bertillons ein Kapitalirrtum, der nicht nur seinem persönlichen Rufe, sondern überhaupt der ganzen Schriftexpertise schwere Nachteile gebracht hatte! Übrigens scheint Bertillon eine nach seiner Hypothese wirklich durchgeführte Testamentsfälschung (de la Boussinière) als geheimer Führer gedient zu haben. Er beschreibt selbst diese seltsame Fälschung in seiner 1898 erschienenen Schrift „La comparaison des écritures et l'identification graphique" (von mir übersetzt in meinem Werke „Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht, Leipzig 1906, Seite 75 ff.), in welchem Werke er auffallenderweise den Dreyfusprozeß und seine hierbei geleistete Mithilfe mit keinem Worte erwähnt.

Es ist lehrreich genug, diesen Fall hier kurz zu behandeln. Das Testament, mit dem sich alle Gerichtsinstanzen länger als fünf Jahre zu beschäftigen hatten, war ein Wunder in seiner Art; es war hergestellt mittels Durchpausens von Wörtern und Wortteilen, die mit großer Genauigkeit und Geduld aneinander gereiht wurden, wobei als graphisches und stilistisches Muster eine umfangreiche Korrespondenz, die aus dem Nachlasse des verstorbenen de la Boussinière herrührte, gedient hatte. Die eigentliche Originalität der Fälschung in technischer Hinsicht bestand darin, daß die einmal beendigte und sorgfältig nachgeprüfte Durchpausung auf eine lithographische Platte übertragen wurde, um die Überarbeitung und Ausbesserungen unkenntlich zu machen und der Schrift den Anschein einer ungehemmt fortschreitenden Schreibbewegung zu geben.

Merkwürdig ist noch folgende Erklärung Bertillons in der Gerichtsverhandlung selbst: „Ich legte mir, als ich über den vermutlichen Urheber des Bordereaus aufgeklärt worden war, die Frage vor: „Ist es nicht möglich, daß nach dem Beispiel der Testamentsfälschung de la Boussinière das Bordereau von einem unbekannten Verbrecher nachgeahmt sein könnte, der einen persönlichen Feind vernichten wollte?" Um so mehr muß man sich über das diese Frage verneinende und Dreyfus allein belastende Schlußgutachten Bertillons wundern. Es ist schwer, ohne das Gutachten nebst den dazugehörigen Schriftstücken vor sich zu haben, sich eine richtige Vorstellung von Bertillons merkwürdigem Gutachten zu machen; doch hat Reinach in seinem Werke an mehreren Stellen einen ziemlich ausführlichen Bericht über die Angaben Bertillons bei der Gerichtsverhandlung gegeben, der vielleicht ausreicht, wenigstens

die Methode der Schriftvergleichung Bertillons etwas näher kennenzulernen. Wir kommen darauf später noch zurück und wenden uns den weiteren Gutachten im Dreyfusprozeß zu.

Polizeipräfekt Lépine wurde um die Angabe weiterer Schriftsachverständigen ersucht, es wurden die in der gerichtlichen Liste der Sachverständigen eingetragenen drei Herren bezeichnet: Charavay, Pelletier und Teyssonières. Reinach charakterisiert diese drei Sachverständigen folgendermaßen: Teyssonières war früher bei der Brücken- und Wegeverwaltung beschäftigt und befand sich zur Zeit der Zuziehung im Dreyfusprozeß unter dem Druck eines Disziplinarverfahrens, das beim Seinetribunal anhängig war und mit einer unkorrekten Erledigung eines Gutachtens zusammenhing; die Klage war vom Gericht als berechtigt angesehen worden, so daß dieser Sachverständige einige Tage später zur Strafe der Streichung aus der Sachverständigenliste verurteilt wurde.

Charavay war Paläograph, einer der großen Autographenhändler von Paris. Pelletier war Kalligraph im Ministerium der schönen Künste. Polizeipräfekt Lépine bestellte diese drei Sachverständigen zu sich, zeigte ihnen das Bordereau, händigte ihnen aber nur photographische Kopien desselben aus nebst einigen Schriftproben verschiedener Personen, darunter auch solche von Dreyfus. Außerdem legte er ihnen strengstes Stillschweigen auf, ohne ihnen den Namen des verdächtigten Offiziers zu nennen. Die Empfehlung, sich mit Bertillon in Verbindung zu setzen, machte den Sachverständigen Pelletier stutzig; er lehnte es daher ab, dies zu tun, während die beiden anderen dem Wunsche zu entsprechen versprachen. Pelletier urteilte so: ein gewissenhafter Sachverständiger braucht nicht zu Bertillon zu gehen, der sich schon eine Ansicht gebildet hatte. Wenn man schon von zwei Sachverständigen Gutachten eingeholt habe, was sollte dann diese Einladung bezwecken, sich mit dem einen, nicht aber mit dem anderen in Verbindung zu setzen, also mit Bertillon, nicht aber mit Gobert?

Pelletiers Gutachten lief zuerst ein, und zwar am 25. Oktober, das der beiden anderen erst am 29. Oktober. P.s Gutachten war negativ und lautete dem Sinne nach ungefähr so: Die in Frage stehende Handschrift ist keineswegs verstellt, vielmehr handelt es sich um eine ungehemmte normale Schrift, wie sie der Schreiber auch sonst anzuwenden pflegt. Zwischen beiden zu vergleichenden Handschriften lassen sich allerdings einige Ähnlichkeiten erkennen, die aber von ganz nebensächlicher Bedeutung sind, weil sie auch in anderen Handschriften häufig anzutreffen sind. (Es waren dem-

nach sekundäre Schriftmerkmale.) Daher kann die fragliche Schrift weder mit der Handschrift der einen noch der anderen Person, deren Schriftproben vorgelegt worden sind, identifiziert werden. Bei dem Gutachten des Sachverständigen Teyssonières fühlte man schon den Einfluß Bertillons, es vertrat die Ansicht, daß es sich bei dem Bordereau um eine verstellte Schrift handelte. Beide Handschriften machen den Eindruck gleichen Ursprungs, und er kam zu dem Schluß der Schriftidentität.

Charavay, der sich ebenfalls mit Bertillon in Verbindung gesetzt hatte, hielt die Bordereauschrift auch für eine verstellte und folgerte auf Grund der Vergleichung, daß nach seiner Ansicht beide Handschriften von derselben Person herrührten, doch ließen manche Einschränkungen gewisse andere Möglichkeiten offen.

Das bisherige Gesamtergebnis der Schriftvergleichung war das folgende: Von fünf Sachverständigen sprachen sich drei für, zwei gegen eine Identität der zu untersuchenden Handschriften des Bordereaus und von Dreyfus aus; das für einen Schuldbeweis nötige Übergewicht war demnach hergestellt.

Drei Tage nach der Verhaftung D.s begab sich Du Paty abends in das Untersuchungsgefängnis, um von D. neue Schriftproben nach Diktat aufzunehmen, trotzdem eine Menge unbefangen entstandener Schriftstücke von der Hand D.s bei dessen Dienststelle zur Verfügung stand. Du Paty, der durch Experimente bessere Schriftproben zu erzielen hoffte, ließ ihn noch zehn Schriftproben anfertigen, in denen die Wörter des Bordereaus vorkamen, und zwar mußte D. die schnell diktierten Schriftproben in verschiedener Stellung schreiben: sitzend, stehend, mit und ohne Handschuh bekleidet, mit verschiedenen Federn usw.; doch die Handschrift änderte sich nicht. Unter Vorlage der letzten Zeile des Bordereaus „Je vais partir en manoevres“ (in photographischer Kopie, da ihm das Originalbordereau vorenthalten wurde), erklärte D., daß er dies nicht geschrieben habe. Hierauf legte ihm Du Paty die Frage vor: „Wie erklären Sie sich das, daß die Sachverständigen die Identität Ihrer Handschrift mit der jenes Schriftstückes, von dem Sie eben eine Zeile zu sehen bekamen, festgestellt haben?“ Dreyfus: „Diese Zeile ist nicht von mir geschrieben worden; was jenes Dokument betrifft, das ich gar nicht kenne, haben sich die Sachverständigen entweder geirrt, oder man hat aus einem Papierkorb Reste von mir geschriebener Schriftstücke gesammelt, um sie zu einem Ganzen zusammenzusetzen.“ Immerhin sei es möglich, daß jemand versucht habe, seine Handschrift, deren Ähnlichkeit die Sachverständigen bestätigt haben, nachgeahmt hat, um den Verdacht der

Urheberschaft abzulenken. Wenn solche Einwände vielfach auch von Schuldigen gebraucht werden, so war Dreyfus bei seiner Unschuld doch nicht in der Lage, sich diesem Vorwurf gegenüber anders zu verteidigen. Weiterhin verweigerte Du Paty jede Angabe über Einzelheiten der Beschuldigung, woran Reinach die Bemerkung schließt: „Toute cette procédure est un chapitre à ajouter à l'histoire de l'Inquisition."

Wenden wir uns nunmehr dem Gutachten Bertillons zu. Bertillon ging von der Voraussetzung aus, daß die Schrift des Bordereaus eine unnatürliche und zögernde sei, wie wenn ein Hindernis die natürliche Schreibbewegung gehemmt hätte. Daraus folgerte Bertillon, daß Dreyfus seine eigene Handschrift „gefälscht" habe, um sich den Einwand zu sichern, daß ein Dritter seine Handschrift gefälscht oder durchgepaust habe. Diese Hypothese der Fälschung mittels Durchpausens durch Dreyfus selbst legte Bertillon seinem Gutachten vom 20. Oktober zugrunde und stützte sie noch durch viel kompliziertere Vorgänge. Das Bordereau enthält mehrere Wörter, welche zwei- oder dreimal im Text sich wiederholen. Bertillon mißt daher diese gleichlautenden Wörter oder Wortgruppen ähnlicher Wörter; und wenn diese auf dem Papier einen annähernd gleichen Raum einnehmen, schließt er daraus, daß sie identisch seien und daher durchgepaust sein müßten. Es existiere ein gewisser Rhythmus in jeder einigermaßen regelmäßig, d. h. gewohnheitsmäßig-natürlich geschriebenen Schrift; diesen Rhythmus der zum Durchpausen benutzten Originalwörter will nun Bertillon in dem Bordereau entdeckt haben. Diesen Rhythmus begründet er ungefähr so: Wenn man parallel dem Papierrande ein Netz von Raumgrößen (Ausschnitten) von 5 × 5 mm über ein Schriftstück zieht, scheint es, daß alle sich wiederholenden Wörter mit einer oder mehreren Silben die gleichen Ausdehnungen zeigen.

Bertillon hat die Schrift des Bordereaus unter Zuhilfenahme eines in die photographische Kopie des Bordereaus eingezeichneten quadrierten Netzes von Raumgrößen 5 × 5 mm „gemessen", woran Reinach die Bemerkung knüpft, daß die Wörter und Silben, von denen Bertillon behauptet habe, daß sie sich deckten, sich gar nicht gedeckt haben, wie man sich überzeugen konnte, so daß sein scheinbar „mathematischer Beweis" gar nicht gelungen war. Außerdem seien die Photographien „retuschiert" gewesen, um seine „Entdeckung" zu rechtfertigen. Worin diese Retusche bestanden habe, wird nicht gesagt, Reinach macht hier aber B. den schweren Vorwurf: „La fraude qu'il veut prouver, il ne la peut demontrer que par une fraude." Wir wollen aber zugunsten Bertillons eine

Selbsttäuschung annehmen, da er vom Wesen der Handschrift herzlich wenig verstanden hat und einem Kapitalirrtum, der jedem mechanischen Handschriftmeßverfahren zugrunde liegt, zum Opfer gefallen ist.

Nun stellte Bertillon, gewissermaßen um seinen Irrtum zu vervollständigen, noch mathematische Wahrscheinlichkeitsrechnungen auf, indem er behauptete, daß die Wahrscheinlichkeit für vier graphische Übereinstimmungen 0,0016 betrage bei 26 Versuchen. Es ist keineswegs notwendig, daß man dies verstehe, denn kein Beteiligter des Dreyfusprozesses hat dies begriffen. Reinach selbst meint, das sei ein kolossaler Irrtum, der dem Charakter des Systems und seines Vertreters die Krone aufsetze; alles sei falsch in der Demonstration Bertillons, für den es sicher sei, daß der Rhythmus der Bordereauschrift geometrisch sei; es fehlte nur noch, daß er auch die „Gleichung“ dazu fände. Wenn Bertillon die beiden Wörter „intêret“ und „adresse“ durch Übereinanderlegen rhythmisch identifiziert und sogar mit den in diesen Wörtern zum Ausdruck kommenden „Pulsationen“ operiert, muß man allerdings recht bedenklich gestimmt werden. Nach Bertillons Ansicht hat Dreyfus das Bordereau so hergestellt: Er hat das Wort „intêret“ sieben- oder achtmal durchgepaust, nebeneinander, das war das „Modellwort“; zwei dieser Modellwörter zeichnete er mit verschiedenfarbiger Tinte auf durchsichtiges (Paus-)Papier. Dann klebte er beide Wörter aufeinander, doch mit einem Zwischenraum von 1,25 mm. Da das „Seidenpapier“ durchsichtig ist, erkennt man die Schriftzüge des Modellwortes genau. Dieses doppelte Modellwort klebte er dann auf gewöhnliches Papier, das quadratisch (5 × 5 mm) eingeteilt war. Auf dieses Modellwort legte er dann das zum Bordereau verwendete dünne (Seiden-)Papier und zeichnete darauf das betreffende Wort ab, indem er von dem untergelegten doppelten Modellwort einmal die eine, einmal die andere Strichführung als Richtlinie benutzt hat. Bei Anfertigung des Bordereaus habe sich Dreyfus dreièr Handschriften bedient, nämlich der eigenen, derjenigen seiner Frau und derjenigen seines Bruders, das „Schlüsselwort“ „intêret“ entstamme der Handschrift des Bruders. Diese geradezu an Hellseherei grenzende Klarlegung der Entstehung des Bordereaus veranlaßte Dreyfus in der Hauptverhandlung, den Vorsitzenden zu bitten, an Bertillon eine Frage richten zu dürfen, nämlich ob dieser als Zeuge nicht lieber gleich beschwören möge, daß er gesehen habe, wie er das Bordereau geschrieben habe. Diese geistreich-ironische Bemerkung D.s blieb nicht ganz ohne Wirkung.

Über diese Gerichtsverhandlung gibt uns Reinach folgenden Be-

richt, soweit er die Vernehmung der Schriftsachverständigen betrifft: Die Sachverständigen wurden am Schlusse des zweiten Verhandlungstages vernommen, Bertillon am dritten Tage. Gobert und Pelletier erstatteten ihr Gutachten der Nichtidentität, trotzdem gewisse Ähnlichkeiten nicht abzustreiten seien, die auch selbst Dreyfus nicht ableugnete. Pelletier verneinte am bestimmtesten die Identität. Charavay schrieb die Urheberschaft Dreyfus zu, wenn auch mit einigen Einschränkungen. Teyssonières dagegen hatte nicht den geringsten Zweifel, indem er begutachtete: Dreyfus hat seine Handschrift verstellt, er ist der Urheber des Bordereaus.

Dann trat Bertillon auf. Er brachte eine Menge Demonstrationsmaterial mit, das er für die Begründung seines belastenden Gutachtens konstruiert hatte; er sprach drei Stunden lang, mit großen Gesten, „savourant sa gloire“, vom Generalstab als Erfinder eines wissenschaftlichen Beweises der Schriftgleichheit angekündigt, von Reinach aber mit folgendem Beiwort beehrt: „précédé de sa réputation volée d'homme de génie, — car la méthode anthropométrique est due à son père“.

Man fragte sich, aus welchem Anlaß Bertillon überhaupt zugezogen worden sei: Als Sachverständiger? Er ist dies nicht und erklärte selbst, daß die Graphologie für ihn so viel bedeute wie die Astrologie. Als Bertillon seinen Bericht begann, machte er eine Anspielung auf die Gewissensbisse eines ehrenhaften Mannes, der sich nicht zum Komplizen eines Justizirrtums machen würde. Dreyfus, der Bertillons Gutachten bereits kannte, sah ihn bei dieser Bemerkung scharf an und unterbrach ihn mit den Worten: „Diesen Gewissensbissen, mein Herr, werden Sie nicht entgehen, dessen können Sie sicher sein!“

Jetzt setzte Bertillon seine Entdeckung auseinander und demonstrierte das Ergebnis seiner Messungen an dem mitgebrachten Material. „Ob die Zuhörer diese verrückte und unredliche Anwendung des Körpermeßverfahrens auf die Handschrift verstanden haben“, fragte man sich. Der Verteidiger Demange, der Polizeipräfekt Lépine (ungeachtet seiner Hochachtung für Bertillon) und der Generalstabsoffizier Picquart gestanden ein, wie Reinach berichtet, nichts davon verstanden zu haben, und Picquart bestätigte noch ausdrücklich, daß auch die Richter nichts davon begriffen haben. Aber das Schlußgutachten Bertillons haben sie wohl verstanden, der klipp und klar („nettement et catégoriquement“) die Urheberschaft des Bordereaus Dreyfus zuschrieb. Bei anderer Gelegenheit erklärte Bertillon: „Meine Erfindung in der Affäre Dreyfus beruht nur indirekt (‚accessoirement‘) auf der Schriftvergleichung.

Mein Gutachten bildet in seiner Gesamtheit eine Demonstration, die eine mathematische Sicherheit darbietet [1])."

Der Ausgang des Prozesses gegen Dreyfus ist bekannt, auch das Wiederaufnahmeverfahren (Revision) nach einigen Jahren, um das sich Emile Zola besondere Verdienste erworben hatte. Diejenigen Sachverständigen, die begutachtet hatten, Dreyfus habe das verräterische Bordereau geschrieben, haben ein Fehlgutachten abgegeben.

Das kann man auch bestätigen, wenn man die in Reinachs Werk veröffentlichten vorzüglichen Reproduktionen der zu vergleichenden Handschriften näher studiert. Mit dieser Feststellung allein wäre man aber noch nicht zufrieden gewesen, die Aufklärung verlangt auch die Ermittelung des richtigen Täters. Mag auch die Frage, ob das Bordereau dem Inhalte nach echt ist oder nur ein fingiertes Dokument zur Beseitigung Dreyfus' darstellt, unaufgeklärt bleiben, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß nicht Dreyfus, sondern der damalige Kommandant Esterhazy, ein Freund von Du Paty, das Bordereau angefertigt hat, worüber sogar ein außergerichtliches Geständnis vorliegen soll. Über die Frage der Urheberschaft Esterhazys und die ganzen Pariser Generalstabsintrigen in dieser Affäre hat Mittelstädt in seinem eingangs zitierten Werke eingehend berichtet.

Der Kampf gegen das kriegsgerichtliche Urteil vom 22. Dezember 1894, das die lebenslängliche Verbannung D.s ausgesprochen hatte, dauerte etwa zwei Jahre und führte zunächst zu einem kriegsgerichtlichen Prozesse gegen Esterhazy, der aber freigesprochen wurde. Dann folgte ein Prozeß gegen Emile Zola, der unter anderm wegen Verleumdung des über Esterhazy urteilenden Kriegsgerichts, dem er Freisprechung auf höheren Befehl wider bessere Überzeugung in einem Manifest zum Vorwurf gemacht hatte, zu einem Jahr Gefängnis und 3000 Frank Geldstrafe vom Pariser Schwurgericht verurteilt worden war.

Die drei neuen Schriftsachverständigen, die im Esterhazyprozeß zugezogen worden waren (Belhomme, Couard und Varinard) erkannten ohne weiteres an, daß die Handschrift des Bordereaus frappante Ähnlichkeiten mit Esterhazys Handschrift aufweise, daß sie nicht bloß entstellt, sondern mittels Durchpausens oder auf

[1]) Hier erinnere ich daran, wie ein Berliner Schriftsachverständiger, der sich als „Entdecker der Graphometrie" bezeichnet, mit Vorliebe von der „Bertillonage der Handschrift" spricht, sich ein schlechtes Vorbild für seine zweifelhafte Handschriftmeßkunst gewählt hat und in seinen Fehlgriffen seinem Vorbild in keiner Weise nachsteht.

ähnlichem Wege künstlich einer anderen nachgeahmt sei. Aber gerade die Ähnlichkeiten mit Esterhazys Handschrift machen es unwahrscheinlich, daß die Nachahmung von Esterhazy selbst herrühre, der sich doch nicht selbst durch Nichtverstellung erkennbarer Schriftähnlichkeiten verraten haben würde. Mit solchen Trugschlüssen arbeitende Gutachter befriedigen nicht, reichen aber hin, zu einer Freisprechung zu kommen, wie es im Falle Esterhazys geschehen ist.

Im Revisionsverfahren vor dem Kassationshofe hat Esterhazy auf die Frage, ob er das Bordereau geschrieben habe, lediglich erwidert, Dreyfus sei als der Verfasser desselben verurteilt, er (Esterhazy) rechtskräftig freigesprochen, damit sei die Frage erledigt. Als neues Indiz gegen Esterhazy ist ermittelt worden, daß er im Sommer 1894 im Besitz derselben eigentümlichen dünnen liniierten Papiersorte gewesen war, auf der das Bordereau geschrieben wurde, und nach deren Herkunft schon im Dreyfusprozeß in ganz Paris vergebliche Nachforschungen angestellt worden waren.

Der Beginn der militärischen Angriffe gegen die Kriminalkammer des Kassationshofes und der über ihm hängende Haftbefehl des Untersuchungsrichters gaben Esterhazy schließlich den erwünschten Anlaß, sich allen weiteren Prozeduren durch Entfernung aus Frankreich zu entziehen. (Mittelstädt, a. a. O., Seite 19.)

Am 10. November 1896 veröffentlichte der „Matin" das Bordereau im Faksimile. Sofort machten sich die bisher von einer Schriftuntersuchung ausgeschlossen gewesenen Schriftsachverständigen des In- und Auslandes daran, ihre Meinung über die Identität der strittigen Schrift mit D.s Handschrift kundzugeben. Zwölf Gutachter erklärten mit Bestimmtheit die Nichtidentität beider Handschriften, so daß also Dreyfus unschuldig verurteilt worden sei, und daß die früheren drei entscheidenden Gutachten falsch wären. Bernard Lazare faßte das Ergebnis dieser außergerichtlichen zwölf Gutachten zu einer Schrift unter dem Titel „Une Erreur judiciaire. La vérité sur l'affaire Dreyfus" (Paris 1896, der zweite Bericht mit den Gutachten folgte im folgenden Jahre in einem Bande von 303 Seiten) zusammen und brachte den Kampf um die Wiederaufnahme des Dreyfusprozesses wesentlich vorwärts. Das Ergebnis dieses Kampfes ist ebenfalls allgemein bekannt. Am 3. Juni 1899 wurde vom Kassationshof das Urteil verkündigt, durch welches das Urteil des ersten Pariser Kriegsgerichts „kassiert und annulliert" und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Kriegsgericht in Rennes zurückverwiesen wurde. In Rennes wurde D., wenn auch nicht als Verfasser des Bordereaus, aber wegen angeblicher dienstlicher Ver-

fehlungen im Zusammenhang damit wiederum zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt, jedoch sofort begnadigt; also handelte es sich nur um ein die öffentliche Meinung beruhigendes Scheinurteil.

Dies sind die Tatsachen, soweit sie die Schriftvergleichung im Fall Dreyfus betreffen und aus den mir zur Verfügung stehenden Werken herausgeschält werden konnten. Sie mögen dazu dienen, manchen darüber verbreiteten Irrtum zu berichtigen und unvorsichtige Unwissende aufzuklären. Die schwere Niederlage, die gerade Bertillon durch sein Auftreten im Dreyfusprozeß erlitten hatte, war nie mehr gutzumachen. Mit Recht hält ihm Mittelstädt (a. a. O. Seite 91) sein Bekenntnis zur Wissenschaft der Schriftvergleichung vor, das er in einem Pariser Fälschungsprozeß (1893), also ein Jahr vor der Affäre Dreyfus, vor den Geschworenen klargelegt, aber leider in dieser Affäre unbeachtet beiseite ließ: „Ich behaupte niemals positiv die Authentizität einer Handschrift. Unter besonderen Umständen, und auch dies nur unter recht großen Schwierigkeiten und beim Vorliegen weiterer materieller Beweise läßt sich wohl die Verfälschung eines Schriftstücks fast mit Gewißheit dartun. Heute, wo graphologische Geschicklichkeit es den Fälschern überall leicht macht, eine fremde Handschrift bis zum Verwechseln nachzuahmen . . ., ist es unmöglich, die echte von der falschen Handschrift sicher zu unterscheiden. Deshalb enthalte ich mich grundsätzlich derartiger Konklusionen und begnüge mich mit Wahrscheinlichkeiten." Im Dreyfusprozeß vor dem Kriegsgericht, wie vor dem Kassationshofe und im Zolaprozeß hatte freilich Bertillon sein früheres Bekenntnis bereits wieder vergessen; hier rühmte er sich seiner unfehlbaren Methode, mit der er Dreyfus' Handschrift im Bordereau festzustellen imstande sei.

Über die Urheberschaft D.s oder Esterhazys können wir ohne die Originalhandschriften (oder Originalphotographien davon) kein Gutachten abgeben, darauf kommt es heute auch gar nicht mehr an, aber die Warnung vor der Schriftvergleichung, als deren Ausgangspunkt immer wieder der Dreyfusprozeß gilt, soll nicht die Sache treffen, sondern die Verantwortlichen. Und wieviel ist da in subjektiver Hinsicht in der ganzen Untersuchung der Verdachtsgründe im Dreyfusprozeß gesündigt worden, was schließlich uns nur insoweit etwas angeht, als die Schriftvergleichung das Ziel der Angriffe ist.

Mein graphologischer Lehrer Hans H. Busse (München) hatte seinerzeit Gelegenheit genommen, unter Hinweis auf die haltlosen Zustände der gerichtlichen Schriftexpertise im Dreyfusprozeß für eine energische Reform derselben (auch bei uns) einzutreten,

wie aus seiner kleinen Schrift „Graphologie und gerichtliche Handschriftenuntersuchungen. Unter besonderer Rücksicht auf den Fall Dreyfus-Esterhazy“ (Leipzig 1898) hervorgeht. Ich habe ihn in der Folgezeit in seinen Bestrebungen wesentlich unterstützt und verweise vor allem auch auf mein Werk „Die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht. Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise“ (Leipzig 1906, Verlag F. C. W. Vogel, 144 Seiten), sowie auf meine aufklärenden und abwehrenden Artikel gegen die sogenannte „Graphometrie“. Ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß in dieser Hinsicht zwar noch viel geschehen müsse, daß aber doch schon Ansätze einer Gewissensfrage unserer Justizverwaltungen zu fühlen sind, die sich bei weiterer Gleichgültigkeit doch der Mitschuld an diesen die Rechtspflege recht gefährdenden Zuständen zeihen lassen müßten.

Über den Selbstmord.

Von
Adolf Gerson.

Karl Hagenbeck erzählt[1]): „Zweimal erlebte ich es, daß gefleckte Hyänen, die bis zu diesem Augenblick durchaus wohl waren und sich normal verhielten, plötzlich mit lautem Geschrei, ich möchte sagen: über sich selbst herfielen und sich ganze Stücke aus dem eigenen Körper herausrissen. Dieser grauenhafte Vorgang ereignete sich so schnell und unerwartet, daß es unmöglich war, helfend einzugreifen. Beide Tiere hatten sich so entsetzliche Wunden beigebracht, daß sie unrettbar einem schnellen Tode verfielen. Männliche Löwen haben solche unerklärlichen Selbstverstümmlungen nie vorgenommen, dagegen erlebte ich zweimal Ähnliches mit Löwinnen. Beide Tiere mußten getötet werden. Ein Königstiger fraß seinen eigenen Schwanz zur Hälfte auf und konnte noch mit vieler Mühe geheilt werden. Es ist mir trotz sorgfältigster Beobachtung nicht geglückt, die Ursache für diese entsetzlichen Vorgänge zu finden. Alle Tiere, von denen ich hier spreche, waren bis zum Augenblick des Ereignisses durchaus wohl gewesen, hatten niemals die Nahrungsaufnahme verweigert, noch sonst irgendwelche Anzeichen einer Erkrankung gegeben. Meistens sucht man die Erklärung für solche Vorgänge in einer unerträglichen Schärfe des Blutes; ich möchte aber beinahe der Ansicht den Vorzug geben, daß es sich hier um eine Erkrankung des Gehirns handelt."

Wenn es möglich ist, Hagenbecks Vermutung, daß die Selbstverstümmlung der Tiere — wir können auch getrost das Wort Selbstmord brauchen —, daß der Selbstmord der Tiere eine nervöse Ursache hat, als zutreffend zu begründen, so muß es auch möglich sein, den Selbstmord der Menschen auf eine nervöse Anlage zurückzuführen, und wahrscheinlich stimmt die nervöse Anlage

[1]) Von den für seinen Tierpark gefangenen Tieren, siehe sein interessantes Buch „Von Tieren und Menschen". 100. Auflage, S. 383.

beim Menschen mit der bei den Tieren überein. In Anbetracht dessen, daß im Jahre 1920 allein in Berlin 499 Männer und 364 Frauen Selbstmord verübt haben, daß die Zahl der jährlichen Selbstmorde in Preußen über 8000 hinausgeht[1]), und daß die amtlich registrierte Zahl wohl kaum die Gesamtheit der Fälle umfaßt, deren Zahl beträchtlich höher sein kann, verlohnt es sich wohl, den Ursachen des Selbstmordes bei den Menschen nachzugehen. Wir wissen bisher davon soviel wie gar nichts.

Man muß wissen, daß jedes Tier den Selbsterhaltungstrieb hat, daß dieser Selbsterhaltungstrieb mit dem Schmerzgefühl verknüpft ist, daß der Selbsterhaltungstrieb sofort rege wird, wenn Schmerzen entstehen, und daß Schmerzen immer dann entstehen, wenn auf das Tier etwas einwirkt, was seiner Erhaltung schädlich ist. Die Natur hat den Tieren den Schmerz gegeben, damit sie sich erhalten können; und wenn der Schmerz auftritt, müssen sie unbedingt das tun, was zu ihrer Erhaltung nötig ist. Es ist dazu gar keine Überlegung erforderlich; sondern die Instinkte des Tieres sind so eingerichtet, daß sie beim Eintreten des Schmerzgefühls sofort von selbst das für die Erhaltung notwendige bewirken[2]). Da jede Verletzung der Haut Schmerzen verursacht, so kann kein Tier seine Krallen und seine Zähne gegen sich selbst brauchen, es kann nichts tun, was ihm das Leben gefährdet, und wenn es sich durch Zufall selbst verletzt, hört es mit dem gefährdenden Eingriff auf, sobald es den dabei entstehenden Schmerz empfindet.

Die Selbstverwundung und der Selbstmord haben demnach zur Voraussetzung, daß das betreffende Tier 1. die Schmerzen nicht mehr empfindet oder 2. den Selbsterhaltungstrieb nicht mehr besitzt oder 3. bei erhaltenem Schmerzgefühl und Selbsterhaltungstrieb die zur Sicherung des Körpers entwickelten Instinkte nicht mehr besitzt.

1. Menschen, deren Körper ganz oder teilweise anästhetisch geworden ist — eine lokale Anästhesie können Hysterische

[1]) In Preußen betrug die Anzahl der Selbstmorde:

1909 = 8422	1913 — 9214
1910 = 8179	1914 — 8770
1911 — 8422	1915 — 6776
1912 = 8723	

In Europa verüben jährlich rund 60000 Menschen Selbstmord.

[2]) Siehe Gerson, A., Schmerz und Schreck. (Journ. f. Psych. u. Neurologie Bd. 23, Heft 1 und 2.) 1917.

willkürlich erzeugen —, stechen sich Nadeln in den unempfindlichen Körperteil und verwunden ihn ein wenig, teils aus Neugierde, teils um die Neugierde anderer zu befriedigen, aus Spielerei und Leichtsinn; aber sie hüten sich doch vor ernstlichem Schaden, und sie sind, gerade weil der Körperteil nicht mehr durch den Schmerz geschützt wird, sorgsam darauf bedacht, ihn mit Augen und Ohren zu schützen. Der Mensch weiß, daß Verwundungen gefährlich sind, wie man sie sich zufügen kann und wie man sich vor ihnen schützen kann; er hat ein Selbstbewußtsein; und dieses Selbstbewußtsein kann den bei den Tieren zur Sicherung des Körpers geschaffenen Apparat ersetzen. Wenn nun ein Tier an irgendeinem Gliede, das unempfindlich geworden ist, sich selbst verletzt, und das frisch träufelnde Blut leckt, so kann es wohl dazu kommen, daß es in seiner Blutgier über den unempfindlichen Körperteil herfällt und so lange an ihm frißt, bis es an einen Körperteil kommt, der empfindlich geblieben ist. Es kann dazu kommen, daß das hungernde Tier das unempfindliche Glied so anfrißt, wie es das eines Genossen anfrißt, denn bei starkem Hunger fallen die Tiere einander an; der Selbsterhaltungstrieb wird infolge des Hungers so mächtig, daß die Tiere die in einem Instinkt wurzelnde Rücksicht gegen die Genossen außer acht setzen; die Selbsterhaltung treibt die Tiere dann auch dazu, unempfindlich gewordene Glieder anzufressen. Die Tiere besitzen kein Selbstbewußtsein, das sie vor der Verletzung eines unempfindlich gewordenen Gliedes warnt, sie wissen nicht, was ihnen schädlich ist und wie sie die Schädlichkeiten vermeiden können. Der Mensch aber kann sich mit Hilfe des Selbstbewußtseins auch dann vor Schädigung schützen, wenn Schmerz und Instinkt versagen.

2. Kann bei einem Tiere der Selbsterhaltungstrieb versagen, so versagen, daß die Tiere sich selbst schädigen und zugrundegehen? Hagenbeck erzählt vom Gorilla (S. 415): „Kaum daß diese Tiere nach ihrer Ankunft in Europa einige Wochen in der Gefangenschaft überstehen, so werden sie von Tag zu Tag teilnahmsloser gegen ihre Umgebung, verweigern schließlich alle Nahrung und liegen eines Morgens, ohne vorher eigentlich körperlich krank geworden zu sein, entseelt in ihrem Käfig." Es hat wohl schon jeder an gefangenen Raubvögeln, Schlangen und anderen Tieren die gleiche Erfahrung gemacht; die Tiere verweigern die Nahrung und gehen dann bald zugrunde. Man kann nicht annehmen, daß bei diesen Tieren das Hungergefühl geschwunden ist, sie werden den Hunger genau so fühlen, wie

vorher in der Freiheit, sie fühlen auch ersichtlich den Schmerz, denn sie reagieren auf Schmerzreize und flüchten. Aber der Selbsterhaltungstrieb ist bei diesen Tieren so geschwächt, daß sie die ihnen vorgeworfene Nahrung selbst bei quälendem Hunger nicht fassen mögen; daß sie sie nicht kauen und nicht hinunterschlucken, wenn sie ihnen ins Maul gesteckt wird. Der Selbsterhaltungstrieb ist bei den Tieren so ganz und gar mit ihrem alltäglichen Erleben verknüpft wie beim Menschen das Selbstbewußtsein. Wenn die Tiere aus der ihnen gewohnten Umgebung in eine fremdartige kommen, der ihre Instinkte nicht angepaßt sind, wenn sie den einen oder den anderen Instinkt aus irgendeinem Grunde nicht ausüben können, wenn sie gezwungen werden, auch nur ein wenig von der durch die ererbte Konstitution geforderten Lebensweise abzuweichen, sofort erklärt der betroffene Organismus den Generalstreik; der Selbsterhaltungstrieb versagt, und damit kommt die ganze Maschinerie des Lebens zum Stillstand. Wenn der Sperber gehindert ist, seine Beute hoch oben in der Luft im Fluge zu erblicken und sie im Herabschießen zu packen, wenn er diesen einen Instinkt abbauen und seine Nahrung vom Erdboden aufpicken soll, so kommt mit dem Fortfall des einen Instinktes auch die Tätigkeit aller anderen ins Wanken, und das Elefantenweibchen, das sein Junges verloren hat und es nicht mehr säugen kann, wird durch die Hemmung des einen Instinktes so in Mitleidenschaft gezogen, daß es zugrundegeht. Was wir bei den Tieren Selbsterhaltungstrieb nennen, ist kaum etwas anderes als jene kunstvolle — vielleicht müßte ich richtiger sagen: kunstlose — Verknüpfung der Instinkte, die keinem Instinkt gestattet, seine Tätigkeit für die Zeit seiner Benötigung zu versagen. Das Weibchen von Copris hispanicus bleibt in der Zeit der Brutpflege vier volle Monate ohne Futter in der Höhle bei ihrer Brut, sie rührt die reichlich vorhandene Nahrung, die für die Larven bestimmt ist, nicht an, obwohl sie zu fressen vermag; aber man hindere es nur außerhalb dieser Zeit, seinem Nahrungstriebe auf die gewohnte Art nachzugehen, und es geht nach kurzer Zeit ein. Verliert der Bienenstock seine Königin und wird weisellos, so werden die Arbeiter nachlässig und unterlassen die zu ihrer eigenen Erhaltung notwendigen Arbeiten, und der Stock geht dann zugrunde. Romanones berichtet von einer Pfauhenne, die 4 Monate auf tauben Eiern brütete, so daß man sie mit Gewalt fortheben mußte; und der Hund, der auf dem Grabe seines Herrn den Hungertod findet, ist keine Mär.

3. Es besteht auch die Möglichkeit, daß Tiere sich selbst zugrunde richten, obwohl bei ihnen das Schmerzgefühl und der Selbsterhaltungstrieb intakt sind, und nur darum, weil die zur Sicherung des Körpers entwickelten Instinkte nicht mehr funktionieren, weil das Schmerzgefühl nicht mehr die Reflexe auslöst, die es beim gesunden Tier auslöst, sondern andere, schädliche. Daß die Gefangenschaft das Instinktleben der Tiere umgestalten, und ganz eigenartig gestalten kann, sehen wir schon bei einzelnen Insekten. Die Larven gewisser Schnellkäfer wie des Agriotes lineatus und des A. 'obscurus können nach Lampa in der Gefangenschaft Karnivoren werden; auch von Trichius fasciatus, Pyrochroa coccinea, Chrysomela varians, die sonst Pflanzenfresser sind, werden die Larven bei Nahrungsmangel Fleischfresser; bei Dixippus morosus verschlangen einzelne Individuen ihre eigenen Larven. Wenn eine Insektenordnung als streng phytophag betrachtet worden ist, so ist es wohl die der Schmetterlinge; gleichwohl bieten gerade die Larven vieler Schmetterlingsarten Beispiele dafür, welchen Veränderungen die Nahrungsinstinkte unterworfen sind. Bekanntlich leben diese Larven hauptsächlich von Blättern oder Blüten, werden sie aber in Gefangenschaft gehalten, so geschieht es nicht selten, daß sie einander angreifen, töten und verzehren, auch wenn kein Mangel an Nahrung besteht.

Das scheint auf einen ganz normalen Instinkt zurückzugehen. Die Larve einer Schmarotzerwespe Leucospis gigas, die auf der Larve der Mauerbiene lebt, wandert auf dem Körper der Bienenlarve hin und her und an den Wänden des um die Bienenlarve gesponnenen Kokons, sie sucht nach Eiern, welche vielleicht von anderen Leucospis-Weibchen in denselben Kokon gelegt sein könnten. Wo sie solche findet, zerbeißt sie sie ohne Bedenken und saugt ihren Inhalt aus. Zur Nahrung von mehr als einer Leucospis-Larve würde die Bienenlarve nicht ausreichen, und der Instinkt, der die Leucospis-Larve zum Mord an ihrer eigenen Art führt, ist gleichwohl arterhaltend. Die Goldwespen legen ihre Eier in die Zellen, welche Larven der Raubwespen, der solitären Wespen und der Bienen einschließen. Da sich in der Zelle nur eine einzige Wirtslarve befindet und diese gänzlich für die Chysididen-Larve erforderlich ist, mitunter aber mehrere Goldwespen ihr Ei in dieselbe Zelle legen, und in diesem Falle keine Larve genügende Nahrung erhalten kann, so wird diese Gefahr auch hier durch einen Instinkt vermieden. Die zuerst entwickelte Larve

wandert mit der gespaltenen beweglichen hinteren Körperspitze lebhaft auf der Wirtslarve umher und greift sogleich jede Larve der eigenen Art, die sie dabei antrifft, an. Die kräftigste der konkurrierenden Larven bleibt Sieger und behält die Beute. Wir haben es hier bei den Schmarotzerlarven mit einem Instinkt zu tun, der ihrer Lebensweise angepaßt ist; und diese Tiere leben auf ihrer Wirtslarve unter ähnlichen Verhältnissen, wie jene Gefangenen, von denen oben die Rede war. Die eigenartigen Instinktäußerungen der gefangenen Tiere, die uns als Verirrungen, als krankhafte Abwandlungen erscheinen, sind daher vielleicht zu erklären aus Instinkten, die ihre Vorfahren erzeugt haben, um sich unter starker Einengung ihres Nahrungsspielraumes erhalten zu können. Ganz wunderbar hat die Natur beim Erbsenkäfer Bruchus pisi den Instinkt dem Leben in der Gefangenschaft angepaßt. Eine Erbse ist ein kleines Gefängnis, in dem immer nur eine einzige Larve Nahrung findet, und nie sieht man aus der reifen Erbse mehr als einen Käfer herauskriechen. In den jungen Erbsen hingegen trifft man häufig mehrere Larven an, alle von gleichem Alter, jede in ihrem kleinen Raume liegend und um sich fressend. Aber nach Fabre's Beobachtungen wächst allmählich die, welche die zentralste Stellung in der Erbse einnimmt, stärker als die andern, und jetzt hören diese aus einem unerklärlichen Trieb auf, zu bohren und zu fressen, welken dahin und gehen unter. Ähnliches hat man auch bei der Larve der Fliege Zonosoma meigenii, die in der Beere der Berberis lebt und bei der Larve von Chortophila rupicapra, die im Blütenkopfe von Senicio lebt, und bei anderen Arten beobachtet. Auch hier muß der Instinkt verhüten, daß eine Konkurrenz um die Nahrung entsteht, bei welcher keines der Tiere zu voller Entwicklung gelangen kann.

Nun verstehen wir es auch, daß die Tiere in der Gefangenschaft und unter eigenartigen anderen Verhältnissen gegen ihr eigenes Fleisch und Bein wüten können, wie es uns Hagenbeck berichtet hat. In ganz analoger Weise hat Werner in Gefangenschaft gehaltene von Raub lebende Geradflügler Ephippigera, Barbitistes, Saga, seltener Locusta, trotz reichlichen Zugangs an Nahrung in aller Ruhe ihre eigenen vorderen Füße und Beine oder die Hälfte ihrer Eierlegescheide auffressen sehen. Delessert hat beobachtet, wie die Larve einer Scopelosoma satellitia ihren eigenen Körper vom fünften Körperringe an, der von der Larve einer Cosmia trapezina verwundet

worden war, so weit nach vorne zu auffraß, daß nur der Kopf und der erste Thorakalring zurückblieben. Diese starben bald darauf. Perty erzählt, daß eine Maulwurfsgrille durch einen Spatenstich mitten durchgeschnitten wurde; eine Viertelstunde später sah man die vordere Hälfte in aller Ruhe die hintere verzehren. Die Grundlage aller dieser Handlungen ist immer ein natürlicher Instinkt, den ich den Instinkt der Selbstauslese nennen möchte, und der das von der Natur geschaffene Gegenstück der natürlichen Auslese ist. Wo für eine größere Anzahl von Tieren die Nahrungsbedingungen so schlecht sind, daß die natürliche Auslese in aller Schärfe einsetzen muß, da kann durch den etwa vorhandenen Instinkt der Selbstauslese eine große Anzahl der unvollkommenen Tiere rechtzeitig ausgesendet werden, bevor die natürliche Auslese in aller Schärfe einsetzt. Dadurch wird unter Umständen der Nahrungsspielraum für die überlebenden Tiere so verbessert, daß diese von der natürlichen Auslese nicht mehr betroffen werden; dadurch wird vor allem verhindert, daß unter den schlechten Nahrungsbedingungen alle Individuen derselben Art gleich leiden und dann auch die vollkommenen in ihrer Entwicklung zurückgehen.

Die Natur hat bei einzelnen Arten die Einengung des Nahrungsspielraumes durch einen andern Instinkt ausgeglichen. Wenn sich die Wanderratten in einem Bezirke, der durch Gebirgszüge, Flüsse, Meere u. dgl. umgrenzt ist (z. B. Norwegen, Dänemark), stark vermehrt haben und der Nahrungsspielraum infolge der starken Vermehrung oder auch infolge klimatischer Einflüsse stark eingeengt worden ist, da bricht in diesen Tieren plötzlich ein Trieb zum Wandern aus. Tausende und aber Tausende vereinigen sich zu einem großen Zuge, und in blinder Hast stürmen sie meilenweit vorwärts. Kein Hindernis kann sie aufhalten; sie stürmen hinauf auf die Eisfelder, wo sie in Hunger und Frost umkommen, sie laufen geradeswegs in einen Fluß oder in das Meer, wo sie ertrinken. Es ist, als ob die Tiere den Ausgang aus dem Hungerbezirk nach den großen Ebenen des Festlandes hin suchen, wo sie sich frei ausbreiten können. Diese Wanderzüge treten alle paar Jahre mit großer Regelmäßigkeit auf, und wenn das Land auf diese Weise seinen Überschuß an Ratten abgegeben hat, und die zurückgebliebenen sich ausreichend nähren können, dann herrscht wieder Ruhe; und der Instinkt des Wanderns schläft dann, bis ihn der Hunger von neuem weckt. Auf dieselbe Weise sind wohl auch die Wanderzüge der Ameisen, des Prozessionsspinners und anderer Insekten zu erklären.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Institut für Jagdkunde, Berlin-Zehlendorf.
(Leiter: Geh. Reg.-Rat Dr. Ströse.)

Erkennungsmerkmale der Haare heimischer Wildarten.

Von
Dr. med. vet. Richard Köttnitz.

(Mit 2 Abbildungen.)

Das Institut für Jagdkunde zu Berlin-Zehlendorf hat nicht selten Gutachten darüber abzugeben, ob Haare von Wild stammen, und von welcher Wildart sie herrühren. Gewöhnlich handelt es sich um Fälle, in denen bei des Wilderns verdächtigen Personen Bekleidungsgegenstände, Rucksäcke, Decken oder andere Umhüllungen, auch Fleisch mit anhaftenden Haaren zweifelhafter Herkunft beschlagnahmt wurden. Der Sachverständige, der vor die Aufgabe gestellt war, ein Gutachten der in Rede stehenden Art zu erstatten, war bisher genötigt, die sehr zerstreute einschlägige Literatur zu studieren. Die Angaben der einzelnen Autoren weichen aber teilweise voneinander ab, manche sind zu kurz (vollständig beschrieben ist nur das Haar des Fuchses und Hermelins), hin und wieder begegnet man auch unrichtigen Beschreibungen.

Um die im Schrifttum vorhandene Lücke nach Möglichkeit auszufüllen, habe ich auf Anregung des Leiters des Instituts für Jagdkunde, Herrn Geheimen Regierungsrats Dr. Ströse, die Haare der wichtigsten heimischen Wildarten genauer durchuntersucht. Meine Untersuchungsergebnisse sind im Jahrbuch für Jagdkunde (Verlag J. Neumann in Neudamm) Band 6, Heft 1 ausführlich dargestellt. Hier sei unter Weglassung der meisten Abbildungen das Wesentlichste wiedergegeben:

Der feinere Bau des Haares im allgemeinen.

Die Haare sind Epidermisbildungen, elastische Hornfäden, deren freier Teil den Haarschaft mit der Haarspitze darstellt. Die Haarwurzel sitzt mit knopfartig verdicktem, ausgehöhltem Ende, der Haarzwiebel, in der Haarpapille. Die Haarwurzel steckt in dem Haarbalg, an dem man einen blindsackartigen Grund, einen verengten Hals und die erweiterte Mündung, den Haarbalgtrichter, unterscheidet. Der Haarbalg besteht wieder-

um aus einem äußeren bindegewebigen und einem inneren epithelialen Anteil, den Wurzelscheiden.

Am Haar unterscheidet man das Haarmark, die Haarrinde und das Oberhäubchen.

Das Haarmark (Marksubstanz, Markschicht) stellt einen axialen, einreihigen oder mehrreihigen aus kubischen oder in der Längsrichtung abgeplatteten Elementen bestehenden Zellstrang dar. Die Markzellen enthalten Keratohyalin- und auch Pigmentkörnchen. Letztere bedingen neben dem Luftgehalt des Haarschaftes die Haarfarbe. Während des Wachstums des Haares schrumpfen und verhornen die Zellen von der Papille aus mehr und mehr zusammen und lassen Luft zwischen sich oder auch in ihr Inneres treten. Der Markstrang erscheint unter dem Mikroskop bei durchfallendem Lichte ohne Anwendung eines Aufhellungsmittels als schwarzer Streifen, in dem die einzelnen Zellen teils gar nicht, teils mehr oder weniger deutlich zu unterscheiden sind. Die schwarze Färbung beruht auf Anwesenheit von Luft und Pigmentkörnchen. Bei den meisten Haaren befindet sich die Luft zwischen den Markzellen (intercellulär) in einem System zusammenhängender, feinster Kanälchen und enger Spalträume. Bei den Haaren einzelner Tiergattungen liegt, wie schon Reißner gezeigt hat, die Luft auch im Innern der Markzellen (intracellulär). Nach der Größe und Anordnung der Zellzwischenräume, der Größe der Markzellen, ihrer Anordnung in einer oder mehreren Reihen und nach dem Grade der Schrumpfung bestehen Unterschiede bei den Haaren.

Die Rindensubstanz besteht aus gänzlich verhornten, bandartig abgeplatteten, spindelförmigen Zellen mit linienförmigen Kernresten; sie liegen mit ihrer Längsachse der Längsachse des Haares parallel und hängen in der Längsrichtung durch verhornte Längsfäden viel inniger zusammen als in der Querrichtung. Die Rindenschicht enthält oft Pigment in Form von feinsten Körnchen und Luft in Form kleinster, bei durchfallendem Licht schwarz erscheinender Bläschen.

Das Oberhäutchen des Haares (Kutikula) wird aus platten, verhornten und kernlosen Epithelzellen gebildet, die sich dachziegelartig decken, und zwar so, daß ihr freier Rand gegen die Haarspitze gerichtet ist. Am Rande des Haares sieht man die Kutikulazellen als feine, gezähnelte Zeichnung. Die Kutikula umgibt das Haar in seiner ganzen Länge, und wo sie undeutlich ist oder ganz zu fehlen scheint, ist sie äußerst verdünnt, vielleicht auch nur abgeschilfert.

K. Toldt jun. unterscheidet folgende Haupthaarformen: 1. Die verhältnismäßig spärlichen Leithaare (Borstenhaare), das sind kräftige, lange, mehr oder weniger gerade, in ihrer ganzen Länge gleich starke, stets markhaltige Haare. 2. Die Grannenhaare. Sie sind am Grunde verhältnismäßig zart und mehr oder weniger gekrümmt, nach oben zu etwas stärker und meist markhaltig; bei einigen Tierarten haben sie die größte Breite in der Nähe der Wurzel. 3. Die zahlreichen, gleichmäßig zarten, mehrfach gewellten Wollhaare, die meist markfrei sind.

Zwischen diesen Haartypen gibt es zahlreiche Übergänge. Da das Wollhaar die kürzeste, weichste und feinste Haarform ist, haftet es weit seltener als Grannenhaar Bekleidungsgegenständen oder anderen Stoffen an.

Vor dem Ausfallen des Haares, das beim Wild im Herbst und Frühjahr erfolgt, verhornt die Haarzwiebel, die von der Papille abgehoben wird; hierbei wird Haar gegen die Oberfläche geschoben, und sein unteres Ende erscheint besenartig aufgefasert (Kolbenhaar). Die atrophisch gewordene Papille vergrößert sich wieder, und die über ihr befindlichen Zellen bilden ein neues Haar (Papillenhaar), aus dem wieder das Kolbenhaar durch Verhornen der Haarzwiebel hervorgeht. Zur Zeit des Haarwechsels findet man die beiden genannten Haarformen nebeneinander vor.

Im Jahre 1884 erschien ein Werk, das die gesamte Haarkunde wissenschaftlich behandelte und bis auf den heutigen Tag als grundlegend gilt: Waldeyers Haaratlas. Der berühmte Anatom hat die histologischen Verhältnisse der Haare des Menschen und einer großen Anzahl von Tieren untersucht, beschrieben und abgebildet. Wie schon von Moeller bemerkt worden ist, sind die von Waldeyer gegebenen Lichtbilder als Hilfsmittel für das Bestimmen von Haaren aber wenig geeignet.

Im Jahre 1899 gab der bereits erwähnte Professor J. Moeller in Graz eine für die gerichtsärztliche Praxis bestimmte „Mikroskopische Beschreibung der Tierhaare“ heraus, die mit hervorragenden Abbildungen ausgestattet ist.

Untersuchungstechnik.

Das Bestimmen der Farbe eines einzelnen Haares, und mehr noch eines Stückes von solchen, bereitet unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten. Unter dem Mikroskope treten die Farbtöne des Haarschaftes bei durchfallendem Lichte nicht oder nur ganz undeutlich hervor, namentlich bei nicht künstlich aufgehellten

Präparaten. Weit besser ist die Farbe des Pigments und dessen Anordnung unter dem Mikroskope bei Anwendung schwacher Vergrößerungen zu erkennen, wenn man den Reflexspiegel ausschaltet, das Haar nach Glyzerinzusatz zwischen einen Objektträger und ein Deckgläschen bringt, das Präparat auf schwarzes oder weißes Glanzpapier legt und das Haar nun bei direkter seitlicher Sonnenbeleuchtung betrachtet. Infolge Brechung der Strahlen solchen diffusen Lichtes werden aber gewisse Täuschungen hervorgerufen, die die Erkennung der Verteilung des Farbstoffes stellenweise erschweren oder unmöglich machen. Durch die Betrachtung bei Seitenbeleuchtung kann man sich aber davon leicht überzeugen, daß die Verschiedenfarbigkeit eines Haares niemals durch die Anwesenheit von verschiedenen Pigmenten, sondern durch die Anordnung ein und desselben Pigments in Verbindung mit der Luftverteilung im Haare hervorgerufen wird. Die Feststellung der Farbe erfolgt mit bloßem Auge oder mit Hilfe einer Lupe. Dabei ist zu beachten, daß die Oberfläche des Haarschaftes das Licht mehr oder weniger stark reflektiert, so daß Irrtümer entstehen können, wenn man das zu untersuchende Haar auf eine farbige Unterlage bringt, ohne deren Färbung zu berücksichtigen.

Während die Farbe des Haarkleides bei den meisten Tieren je nach der Körperregion, der Jahreszeit und dem Alter verschieden ist, ist die Struktur der Grannenhaare immer die gleiche.

Um sich einen Überblick über die Struktur eines einzelnen Haares zu verschaffen, legt man solches auf einen Objektträger und untersucht es zunächst ohne jeden Zusatz unterm Deckglase bei schwacher — etwa 40- bis 80facher — Vergrößerung sowohl im durchfallenden als auch im auffallenden Lichte. Der mehr oder weniger lufthaltige Markstrang erscheint im durchfallenden Lichte ganz dunkel und undurchsichtig, im auffallenden silberweiß glänzend. Der Zusatz von Wasser, das die im Haarschaft enthaltene Luft mehr oder weniger verdrängt, hellt auch das Haar etwas auf, so daß man den feineren Bau mehr oder weniger deutlich erkennen kann. Aber nicht immer reicht Wasser als Aufhellungsmittel aus. In solchen Fällen bedient man sich des Glyzerins, das den Haarschaft wegen seines hohen Lichtbrechungsvermögens gut durchsichtig macht; es besitzt allerdings den Nachteil, daß es sehr langsam in das Haar eindringt. Bei stark pigmentierten Haaren empfiehlt es sich, verdünnte (etwa 20%) Salpetersäure anzuwenden, auf deren bleichende Wirkung schon Reecker hingewiesen hat. Ich benutzte bei der Untersuchung der Haare von

den Marderarten, bei denen Glyzerin auch nach längerer Einwirkung die Markzylinder nur wenig aufhellt, dünne Kalilauge als Aufhellungsmittel, die zwar die Luft sehr rasch verdrängt, aber schon nach 30 Minuten das Haar zum Aufquellen bringt. Stroh hat darauf aufmerksam gemacht, daß das mikroskopische Bild an Helligkeit gewinnt, wenn man den Abbeschen Beleuchtungsapparat benutzt. Es empfiehlt sich auch nach meinen Beobachtungen, diesen Apparat bei allen Haaruntersuchungen anzuwenden.

In der Regel ist die deutliche Erkennung des Deckhäutchens nur durch Anwendung von Mazerationsmitteln möglich. Um die Form und Anordnung der Kutikulabestandteile darzustellen, hat Hofer zahlreiche Versuche angestellt. Er empfahl zu diesem Zwecke vollständiges Eintrocknenlassen des Haares nach Auftragen verdünnter oder konzentrierter Salpetersäure. Ich habe diese Methode, außer mehreren anderen, als bewährt gefunden und angewandt. Da für gerichtliche Zwecke eine Konservierung von solchen Präparaten in der Regel erwünscht ist, sei erwähnt, daß die mit Salpetersäure behandelten Haare für die Herstellung von Dauerpräparaten geeignet sind. Man braucht nur auf das trockene Präparat ein an den vier Ecken mit ganz wenig Kanadabalsam betupftes Deckglas zu legen. Bei pigmentierten Haaren muß der Farbstoff vor der Behandlung mit Salpetersäure durch Bleichen entfernt werden. Zu diesem Zwecke benutzte ich das in den Apotheken vorrätig gehaltene wässerige Wasserstoffsuperoyd. Die zu bleichenden Haare brachte ich in ein mit der genannten Flüssigkeit beschicktes Glasschälchen, das möglichst dem Sonnenlicht ausgesetzt wurde. Es zeigte sich, daß der Bleichungsprozeß bei den Haaren der einzelnen Tierarten verschieden schnell vonstatten geht, eine Feststellung, die man als Unterscheidungsmerkmal mit heranziehen könnte. Da das Wasserstoffsuperoxyd nach längerer Einwirkungsdauer die Haarsubstanz zerstört, darf man es nicht länger einwirken lassen, als bis der Haarschaft eine weißliche Farbe bekommen hat.

Zur Ermittelung der Haarmaße kann man sich besonderer Apparate bedienen. Ich habe den Durchmesser der von mir untersuchten Haare mit Hilfe des Okularmikrometers ermittelt, und zwar regelmäßig an der breitesten Stelle des Haares. Gemessen habe ich Haare aus verschiedenen Körpergegenden, und zwar aus jeder mindestens drei. Die Dicke des ganzen Haares ist der Durchmesser des Schaftes; als Dicke der Rindenschicht bezeichne ich die Entfernung zwischen Oberhäutchen und Mark. Die Dicke der

Markzone ist ihr Durchmesser. Die bei meinen Untersuchungen gewonnenen Maße habe ich tabellarisch wiedergegeben; bei stark pigmentierten Haaren läßt sich die Grenze zwischen Rinden- und Markschicht nicht mehr an allen Stellen ermitteln. Die Unmöglichkeit, solche Maße anzugeben, ist in den Tabellen durch einen horizontalen Strich gekennzeichnet. Beim Bestimmen von Haaren werden meine Maßtabellen namentlich dann wichtige Anhaltspunkte bieten, wenn dem Untersucher mehrere Haare der gleichen Struktur zur Verfügung stehen.

Beschreibung der Haare einzelner Wildarten.

Die Beschreibungen beziehen sich auf Grannenhaare aus der Rückengegend. In den Fällen, in welchen Haare von anderen Körperteilen, Wollhaare oder Leithaare, besondere Eigentümlichkeiten erkennen lassen, habe ich diese erwähnt.

Den Beschreibungen wurden Abbildungen beigefügt, die den Zweck verfolgen, das Bestimmen eines einzelnen Haares zu erleichtern. Mikrophotogramme sind hierfür ungeeignet, weil sie den feineren Bau des Haares nur in einem bestimmten Niveau wiedergeben. Ich habe von meinen Präparaten Zeichnungen angefertigt, die eine Übersicht über die Histologie der für die Unterscheidung von Haaren wichtigsten Teile ergeben; die Bilder sind halb schematisch. Das Oberhäutchen wurde besonders dargestellt, und zwar dicht unter den Haarschaft gezeichnet, so daß der untere Teil der einzelnen Abbildungen das Oberhäutchen, der obere den Markzylinder und die Rindenschicht wiedergibt. Zur Darstellung des Oberhäutchens wurden mit Salpetersäure behandelte Haare benutzt, während die übrigen Teile des Haarschaftes nach Glyzerin- oder Kalilaugepräparaten gezeichnet worden sind. Die Abbildungen geben die Haarstruktur so wieder, wie sie sich dem Auge bei Benutzung eines Mikroskopes mit 90facher und 365facher Vergrößerung darbietet.

Edelmarder (Mustela martes).

Haarkleid im allgemeinen.

Die Färbung des Haarkleides ist im allgemeinen ein schönes Braun, das an den Füßen und am Schwanze dunkler, an der Schnauze heller wird. Die Ohrränder haben einen hellen, graubräunlichen Farbenton. Der Kehlfleck ist meist gelb, oft lebhaft dottergelb, zuweilen jedoch fast zum gelblichen Weiß abgeblaßt. Die Unterwolle ist graugelblich gefärbt.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. An dem einzelnen Haar ist ein unterer dünner und ein oberer dicker Teil zu unterscheiden. Die Grenze zwischen beiden Teilen ist ziemlich scharf; der obere Teil läuft spitz aus. Das untere Ende des Haarschaftes erscheint grauweiß. Wo das Haar breiter zu werden beginnt, setzt dann die braune Farbe ein, die an der Spitze etwas dunkler wird.

Struktur. Die Marksubstanz der Grannenhaare zeigt, entsprechend den beiden vorgenannten Abschnitten des Haares, ein verschiedenes Aussehen. Im basalen Teile sieht sie leitersprossenförmig aus, indem die breiten und niedrigen Markzellen einzeilig angeordnet sind. Bald werden die Zellen kürzer. Sie liegen zwei-, dann dreizeilig, an der breitesten Stelle des Haarschaftes mehrzeilig, und zwar wechselspaltig.

Die Luft befindet sich in den Spalträumen zwischen den Markzellen. Diese Räume sind besonders im unteren Teil des Markzylinders sehr hoch, so daß die Zellen ganz plattgedrückt erscheinen. Das in den Zellen vorhandene Pigment liegt hauptsächlich in den beiden Enden der Zellen. Nach der Spitze zu verjüngt sich der Markzylinder wieder allmählich, die Haarspitze selbst ist aber auf eine lange Strecke markfrei.

Die Rindenschicht ist im unteren dünnen und oberen dicken Teile des Haarschaftes fast gleich breit. Ihre innere Grenzlinie ist nicht glatt, sondern springt in bestimmten Intervallen gegen die Marksubstanz vor.

Die Oberhautschüppchen lassen verschiedene Formen erkennen. Am Grunde des Haarschaftes sind sie flach, und ihr Rand ist ziemlich glatt. Nach oben zu wird ihr freier Rand mehr kegelförmig und schließlich spitz. Die Spitzen stehen etwas ab und geben hier der Haaroberfläche eine dornige Beschaffenheit. Am Übergangsteil des dünnen in den dicken Abschnitt des Haarschaftes werden die Kutikulaschüppchen wieder flacher und liegen dem Haarschafte mehr an. Im Bereich der größten Schaftbreite sind sie ganz flach, und ihr freier Rand ist leicht gewellt, während an der Haarspitze ihr Rand wieder glatt erscheint.

Die Maße ergeben sich aus der am Schluß angefügten Tabelle. (Dies gilt auch von den folgenden Tierarten).

Steinmarder (Mustela foina).

Haarkleid im allgemeinen.

Das Haarkleid des Steinmarders ist graubraun gefärbt. Das Grau rührt von der Farbe der Wollhaare, das Braun von derjenigen der Grannenhaare her. Die Beine und der Schwanz sind dunkelbraun, während die Farbe des Kopfes fahlbraun ist. Die Ohrränder erscheinen weißlich. Der Kehlfleck zeigt im allgemeinen einen rein weißen Ton, doch kann dieser unter Umständen ins Gelbliche übergehen.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Das einzelne Haar hat ganz dieselbe Form und Farbe wie ein Edelmarderhaar.

Struktur. Auch hinsichtlich des feineren Baues sind nach den von mir angestellten Untersuchungen, deren Ergebnisse sich in dieser Beziehung mit den Untersuchungsergebnissen anderer Forscher decken, keine Unterschiede zwischen Edel- und Steinmarderhaar zu finden.

Iltis (Putorius foetidus).

Haarkleid im allgemeinen.

Der Gesamtton der Färbung wechselt ziemlich bedeutend. Im allgemeinen sind die Grannenhaare dunkel, schwärzlich braun, am Bauche wesentlich dunkler als sonst; auch die Beine sind meist schwärzlich.

Lippen und Kopfseiten zwischen Mund, Augen und Ohr sind weißlich gerandet. Die Unterwolle ist rotgelb, zuweilen mehr ins Weißgelbe, zuweilen ins Rotgelbe spielend, an Brust, Bauch und an den Beinen durchweg dunkelbraungrau.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Das Iltishaar ist bedeutend länger als das vom Edelmarder. Der Übergang von dem unteren dünneren Teil zu dem oberen dickeren ist ganz allmählich. Die untere Hälfte des Haarschaftes ist silbergrau, die obere schwarzbraun, wird aber nach der Haarmitte zu heller.

Struktur. Der feinere Bau des Markzylinders ist der gleiche wie beim Edelmarder, ebenso der der Rindenschicht. Auch die verschiedene Form der Oberhautschüppchen finden wir beim Iltishaar, nur haben die vorspringenden Schuppen im unteren Haarschaft eine mehr blattförmige Gestalt.

Hermelin (Putorius erminea).

Haarkleid im allgemeinen.

Die Färbung des Hermelins ist im Sommer und Winter verschieden. In den Sommermonaten ist die ganze Oberseite von Kopf, Hals und Rumpf sowie die Vorderseite der Beine rötlich- bis gelblichbraun, bald heller, bald dunkler. Die gleiche Farbe zeigt der Schwanz, dessen Endstück jedoch schwarz ist. Die Unterseite des Kopfes sowie des übrigen Körpers und die Innenseite der Beine ist gelblichweiß. Die Wollhaare haben eine grauweiße Farbe. Im Spätherbst wird das Hermelin schneeweiß, nur die Schwanzspitze bleibt stets schwarz.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Betrachtet man ein Hermelinhaar mit bloßem Auge oder, besser noch, bei schwacher Lupenvergrößerung, so erkennt man, daß der untere Teil des Haarschaftes wesentlich dünner ist als der obere. Letzterer läuft in eine feine Endspitze aus. Der verdickte Teil ist nicht ganz zylindrisch, sondern seitlich abgeplattet. Diese Abplattung tritt hervor, wenn man das Haar um seine Längsachse dreht. Der dickere Teil ist der braungefärbte, während die Spitze dunkler und der basale Abschnitt grau ist. Im Winter sieht das Haar durchweg weiß aus.

Struktur (vgl. Abb. 1). Der feinere Bau des Hermelinhaares gleicht dem des Edelmarders, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Markzellen platter sind und enger zusammenliegen, so daß die Struktur zierlicher erscheint.

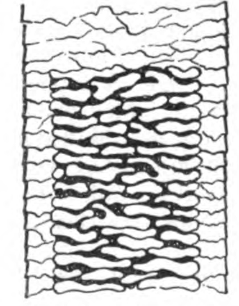


Abb. 1. **Hermelin.** Stück aus der oberen, dickeren Schaftpartie. (Glyzerinpräparat.)

Wiesel (Putorius vulgaris).

Haarkleid im allgemeinen.

Die Färbung des Wiesels gleicht im großen und ganzen der des Sommerhermelins. Im Winter behält das Haarkleid die braune

Farbe bei; etwa weiß werdende Wiesel haben dann auch eine weiße Schwanzspitze.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Ein einzelnes Grannenhaar läßt sich vom Hermelinsommerhaar nicht unterscheiden, weder mit Bezug auf Form noch auf Farbe.

Struktur. Auch der Aufbau ist ganz wie beim Hermelin. Nur der Markzylinder reicht bis nahe an die Spitze, so daß diese nur eine kurze Strecke markfrei ist.

Fischotter (Lutra vulgaris).

Haarkleid im allgemeinen.

Die Haarfarbe ist am ganzen Körper fast gleichmäßig dunkelbraun. Nur an der Unterseite des Rumpfes ist der Farbenton etwas heller, während man an den Kopfseiten und unten am Halse eine ins Grauliche gehende Färbung wahrnimmt. Die Wollhaare sind graubräunlich.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Der untere Teil des Grannenhaares ist dünner als der obere Teil; letzterer ist seitlich abgeplattet. Diese Abplattung tritt beim Fischotterhaar besonders deutlich hervor. Die Farbe des einzelnen Haares ist durchweg glänzend dunkelbraun mit Ausnahme des pigmentlosen grauen Grundes des Haarschaftes.

Struktur. Die Struktur des Markzylinders ist im Glyzerinpräparat schwer zu erkennen. Sie tritt aber deutlich hervor nach Behandlung des Haares mit dünner Kalilauge. Man sieht dann die verhältnismäßig hohen Markzellen, die dem Mark ein grobmaschiges Aussehen verleihen. Diese Grobmaschigkeit ist schon im Anfang des Markzylinders zu erkennen. Die Spitze des Haares ist markfrei. Nach Moeller gibt es auch marklose Grannenhaare beim Fischotter; ich habe solche jedoch nicht finden können.

Die Rinde ist ohne Besonderheiten.

Die Schuppen des Oberhäutchens sind im untersten Ende des Haarschaftes bis an den Markzylinder heran flach und dünn. Im Anfang des Markzylinders haben sie eine spitze, kegelförmige Gestalt, springen stark vor und gleichen ganz den Schüppchen des Edelmarderhaares. Mit zunehmender Breite des Haares flachen sie bis in die Spitze des Haares wieder ab.

Unterscheidung des Haares der Marderarten im weiteren Sinne vom Haar der Katze.

Das Grannenhaar der Katze ähnelt hinsichtlich des feineren Baues und der äußeren Form dem Haare der Marderarten. Das Katzenhaar unterscheidet sich jedoch von den vorgenannten Haararten dadurch, daß die Rinde breiter ist, obwohl sie an sich auch nur eine schwache Entwicklung zeigt. Durch die Untersuchung eines einzelnen Haares läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob es von einer Katze oder einer Marderart stammt. Dagegen kann es unterschieden werden, wenn

man mehrere Haare zur Verfügung hat, oder wenn die zu bestimmenden Haare eine Farbe haben, die bei Katzen, nicht aber bei Marderarten vorkommt.

Dachs (Meles taxus).

Haarkleid im allgemeinen.

Die Schnauze und das Gesicht des Dachses ist weiß bis auf zwei schwarze Längsstreifen, die sich von der Schnauze über die Augengegend nach den Ohren ziehen. Vom Nacken an zeigt die ganze Oberseite des Körpers ein eigentümliches, weiß gemischtes Gelbgrau. Dagegen ist von der Kehle an die ganze Unterseite des Kopfes, Halses und Rumpfes schwarz behaart. Auch die Beine sind schwarz, der Schwanz aber hat eine weißliche Farbe.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Das Dachshaar hat seine größte Breite in der Mitte des Haarschaftes, nach oben und unten zu wird es dünner. Ein einzelnes Rückenhaar sieht in den beiden unteren Dritteln gelblichweiß aus. Es folgt darauf ein ungefähr 2 cm langer, schwarz pigmentierter Teil, während die Spitze rein weiß erscheint. Das Rückenhaar ist durchschnittlich zwei- bis dreimal so lang als das Haar des übrigen Körpers. Das einzelne Haar vom Bauch und den Beinen ist bis auf das grau aussehende untere Ende durchweg tief schwarzbraun gefärbt.

Struktur. Die Marksubstanz ist im allgemeinen wenig entwickelt. Nach Waldeyer beträgt sie $^1/_3$ der ganzen Haarbreite. Sie ist dicht gekörnt und von sehr feinen anastomosierenden Luftspalten durchzogen, die zwischen den länglich runden Markzellen liegen. Der Markzylinder hört, sich allmählich verjüngend, eine ganze Strecke von der Haarspitze entfernt auf.

Die Rindenschicht ist äußerst entwickelt, kompakt und sehr fein längsgestreift.

Am Grunde des Haares sind die Kutikulaschuppen dünn und stumpf kegelförmig. Indem sie nach der Spitze zu sich verbreitern und noch zarter werden, legen sie sich dem Haarschaft mehr an und geben durch ihre Grenzlinien ein feines netzartiges Bild.

Unterscheidung der Dachshaare von Rinderhaaren.

Da es Rinder gibt, die die gleiche Haarfarbe wie der Dachs haben, so kann ausnahmsweise die Frage entstehen, ob ein zu untersuchendes Haar vom Rind oder vom Dachs stammt. In solchen Fällen bietet die Dicke des Haarschaftes Anhaltspunkte für die Unterscheidung. Das Rind hat nur an den Ohren, der Stirnkante und der Schwanzquaste Haare von der Dicke eines Dachshaares (vgl. Bethke: Das Haarkleid des Rindes, Ing.-Diss. d. Tierärztl. Hochschule Dresden 1917). Die Struktur des Markzylinders, die im übrigen der des Dachshaares gleicht, ist weniger deutlich zu erkennen als beim Dachs.

Fuchs (Vulpes vulgaris).

Haarkleid im allgemeinen.

Die Hauptfarbe des Haarkleides ist, abgesehen von der graulichen Unterwolle, ein schönes rötliches Gelb oder „Fuchsrot“ (Schäff), das

die Oberseite des Kopfes, Halses und Rumpfes, in der Hauptsache auch die Läufe und den Schwanz einnimmt. Der Ton dieser Färbung variiert vom hellen Ockergelb bis zum ausgesprochenen Kastanienbraun. Die Lippen und die Unterseite von Kopf, Hals und Rumpf sind weiß, ebenso die Innenseite der Läufe und die Spitze des Schwanzes. Die Außenseite der Ohren, ein Fleck an der Oberlippe und ein Streif von den Zehen aufwärts sind von schwarzer Farbe. Der Winterpelz ist etwas heller.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Auch beim Fuchshaar können wir einen unteren dünneren und oberen dickeren (breiteren) Teil unterscheiden. Unten sieht das Grannenhaar grau aus; weiter nach oben folgt eine schwarzbraune Partie, darauf eine gelbweiße (Band), die etwa am oberen Drittel des Haares beginnt, im Bereich der größten Breite des Schaftes liegt und in eine rotbraune Spitze ausläuft. Das einzelne Haar von der Unterseite des Körpers ist gelblichweiß mit rotbrauner Spitze.

Struktur. K. Toldt schreibt über den Bau der Marksubstanz: Die Fuchshaare werden axial von einem kontinuierlichen Markstrang durchzogen, welcher knapp an der Basis und im äußersten Spitzenteile sich ziemlich rasch verjüngt und in eine mehr oder minder stumpfe Spitze ausläuft. Im übrigen paßt sich seine Form jeweils jener des Haarschaftes an, wobei es in den zarteren Teilen desselben ungefähr die Hälfte des Schaftdurchmessers einnimmt, während es in den stärkeren Abschnitten gegenüber der Rinde bedeutend an Stärke zunimmt. Die Markzellen sind in den dünnen und mittelstarken Haarteilen einzeilig angeordnet, in ersteren mehr oder weniger langgestreckt, in letzteren rundlich oder niedrig. In den stärkeren Haarabschnitten wird ihre Anordnung mehrreihig, und zwar engmaschig netzförmig. Wenn körniges Pigment vorhanden ist, befindet es sich hauptsächlich in den terminalen Enden der Zellen, und der Markstrang erscheint mehr oder weniger gebändert." Die Toldtschen Befunde konnte ich bestätigen. Der feinere Bau des Markzylinders vom Fuchshaar stimmt also mit dem des Edelmarders überein, nur daß der Markzylinder beim Fuchs bis fast in die Spitze reicht. Nach Moeller ist das Mark der Grannenhaare auffallend großlückig. Solche Bilder habe ich jedoch niemals gesehen.

Die Rindenschicht weist keine besonderen Merkmale auf.

Die Form der Oberhautschüppchen ist auch beim Fuchshaar in den einzelnen Abschnitten des Haarschaftes verschieden. Am Grunde des Schaftes liegen sie fest an, sie sind dünn und flach. Bald aber nehmen sie eine zapfenförmige Gestalt an und treten stark vor. Diese Form behalten sie bis fast zur größten Haarbreite. Hier werden sie dann breiter, verhältnismäßig niedrig, und ihr freier Rand ist unregelmäßig flach bogenförmig abgerundet. Nach der Spitze zu wird ihr Rand glatt, und sie erscheinen hülsenartig aneinandergereiht.

Unterscheidung des Fuchshaares vom Hundehaar.

Mit Bezug auf den feineren Bau der beiden genannten Haare habe ich wesentliche Unterschiede nicht feststellen können. Die Frage, ob

ein zu untersuchendes Haar von einem Fuchs oder Hund stammt, wird aber in der Regel durch die Feststellung der Farbe und Länge leicht möglich sein. Ein dem Fuchshaar vollkommen gleichendes Haarkleid ist keiner Hunderasse eigentümlich, die rotbraunen Haare von Rassehunden sind entweder kürzer oder länger als Fuchshaare; nur ausnahmsweise trifft man bei Kreuzungsprodukten verschiedener Hunderassen eine Behaarung an, die derjenigen des Fuchses vollkommen gleicht.

Feldhase (Lepus timidus).

Haarkleid im allgemeinen.

Der Balg des Feldhasen zeigt an der Oberseite des Körpers eine Mischung von Rostgelb, Schwarzbraun, Schwarz und Grau. Die Läufe sind einfach rostfarbig, ihre Innenseite ist weiß. Ebenso sind Bauch und Kehle weiß gefärbt. Der Schwanz ist weiß mit schwarzer Oberseite. Im Winter ist die Gesamtfärbung mehr grau.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. An einzelnen Grannenhaaren kann man einen unteren dünneren silbergrauen und einen oberen dickeren, an der breitesten Stelle seitlich etwas abgeplatteten Teil unterscheiden. Der letztgenannte Teil ist in der Rücken- und Keulengegend nach unten zu schwarzbraun, darauf folgt ein mehr oder weniger breites, ockergelbes bis rostbraunes Band; die Spitze ist schwarzbraun. Einzelne Haare vom Bauch und von der Kehle sind bis in die Spitze weiß, während die rostgelben Haare von den Beinen eine dunkle Spitze haben. Das Wollhaar sieht grauweiß aus.

Struktur. Die Marksubstanz beginnt durchschnittlich 0,857 mm von der Wurzelspitze entfernt, und zwar einzeilig. Dieser einzeilige Markzylinder wird aber bald zwei- und mehrzeilig und hört, sich allmählich wieder verjüngend, in einiger Entfernung von der Spitze auf. Waldeyer nennt den Bau des Markes zeilig-maschig. Die Markzellen, die rundliche, teilweise rechteckige Gestalt haben, und die zwischen ihnen befindlichen, verhältnismäßig großen Lufträume sind so angeordnet, daß man sie mit Strickleitern vergleichen kann. Diese Leiterabteilungen liegen neben- und übereinander.

Die Rindenschicht tritt gegenüber dem mächtig entwickelten Markzylinder ganz zurück. Sie ist nach meinen Messungen in den dünnen Haarabschnitten genau so dick wie in der größten Breite des Haares.

Die Kutikula besteht aus zarten Schuppen, die im unteren Teile stumpf-kegelförmig, im oberen Teile breiter werden und am freien Rande wenig gewellt sind.

Kaninchen (Lepus cuniculus).

Haarkleid im allgemeinen.

Der Kaninchenbalg hat eine gelb-bräunlichgraue Farbe. An den Seiten des Rumpfes und an den Schenkeln ist sie mehr grau, im Nacken roströtlich. Bauch, Kehle und Innenseite der Beine sind weiß. Der Schwanz ist oben schwärzlich, sonst weiß oder rostfarbig.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Das einzelne Grannenhaar vom Kaninchen läßt sich weder hinsichtlich der Form noch der Farbe vom Hasenhaar unterscheiden.

Struktur. Auch der feinere Bau des Kaninchen- und Hasenhaares ist der gleiche.

Unterscheidung des Haares des Wildkaninchens, Hauskaninchens und Feldhasen.

Die Haarstruktur stimmt vollständig überein. Der untere Teil des Wildkaninchenhaares ist gewöhnlich mehr bläulich, des Hasenhaares mehr weiß; ferner sieht das gelbe Band beim Wildkaninchen meist blasser als beim Hasen aus. Diese Untersohiede sind jedoch wegen der ziemlichen Verschiedenheit der Haarfarbe des Hasen nicht sehr charakteristisch. Der Balg des Hauskaninchens kann Hasen- und Wildkaninchenfarbe haben, jedoch sehen die Stallhasen meist anders als Wildlinge aus.

Reh (Cervus capreolus).

Haarkleid im allgemeinen.

Im Sommer ist der Bock brandrot, die Ricke fahlrot. Im Winter sind beide Geschlechter gleichmäßig graubraun. Beim Sommerhaar ist die Hauptfarbe ein leuchtendes Rotgelb. Die Unterseite des Körpers und die Innenseite der Läufe sind schmutzig gelb verfärbt. Der Spiegel sieht gelblichweiß aus. Im Winterhaarkleid sind Nacken, Oberhals und Rücken dunkel gelbbraun gefärbt; nach den Seiten und an den Läufen geht diese Farbe in ein helleres Grau über. Die Spiegel ist fast rein weiß. Die Unterseite des Körpers ist dunkelgrau.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Das einzelne Sommerhaar zeigt folgende Form und Färbung: Von der Spitze an nimmt das Haar nach und nach an Dicke zu, so daß die größte Haarbreite der Wurzel nahe liegt, gegen die sich der Haarschaft aber scharf absetzt. Die Spitze ist schwarz, das obere Drittel des Schaftes rostsepiabraun, während der Grund des Haares hellgelb grau aussieht. Das Winterhaar hat eine silbergraue, nach der Spitze zu dunkler werdende Farbe, nur die äußerste Spitze ist schwarz, und darunter liegt eine rostgelb gefärbte Zone, das sogenannte Band. (Raesfeld.)

Struktur. Die Marksubstanz beginnt durchschnittlich 0,916 mm von der Wurzelspitze entfernt, wird bald sehr breit und nimmt nach der Spitze zu ab. Die Spitze ist ohne Mark. Die Markzellen, die knapp aneinandergefügt sind und mehr oder weniger deutlich polyedrische Gestalt haben, sind in Spirallinien angeordnet, die man besonders beim Winterhaar deutlich erkennen kann. Hierauf hat schon Erdl und später Eckstein hingewiesen. Von verschiedenen Untersuchern (v. Nathusius, Eckstein) ist angegeben worden, daß die Markzellen an der Peripherie des Markzylinders kleiner und dickrandiger

seien als die im Zentrum. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das verschiedene Aussehen beruht lediglich darauf, daß die Zellen, die sowieso nicht die gleiche Gestalt und Größe haben, eine verschiedene Form vortäuschen, je nachdem man sie mehr von oben oder von der Seite im mikroskopischen Bilde sieht. Die Luft befindet sich sowohl zwischen als auch in den Markzellen.

Die Rindenschicht ist bei den Sommerhaaren mehr ausgebildet als bei den Winterhaaren, wo sie nicht meßbar war. Im übrigen ist sie für die Erkennung des Haares ohne Bedeutung.

Die Schuppen des Oberhäutchens sind immer groß und niemals derb. Sie sind dachziegelartig übereinandergelagert und springen etwas vor, beim Sommerhaar mehr als beim Winterhaar.

Rothirsch (Cervus elaphus).

Haarkleid im allgemeinen.

Im Sommerhaarkleid ist der Hirsch am Rumpf in der Hauptsache gelblichrotbraun, an der Unterseite heller, mehr graulich gefärbt. Der Hals ist rötlichgrau, oben in der Mittellinie dunkel. Der Spiegel ist hellrostfarbig und vorn schwarz eingefaßt. Die Läufe haben eine graubraune, innen mehr bräunlichweiße Farbe. Während im Sommer bei beiden Geschlechtern die Färbung im großen und ganzen übereinstimmt, unterscheiden sich Hirsch und Tier im Winter. Beim Hirsch färbt sich der Hals dunkelbräunlich, die Oberseite des Rumpfes ist gelbbräunlich, die Unterseite dunkler, besonders die Bauchmitte, der Spiegel zeigt hellere Färbung als im Sommer. Beim Tier ist der Hals graubräunlich, nach unten zu heller. Der rostfarbige, an der Unterseite mehr weißliche Rumpf hat auf der Mittellinie des Rückens einen dunklen Längsstreifen. Die Färbung schwankt individuell nicht unerheblich; sie ist bald heller, bald dunkler, bald lebhafter, bald fahler.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Das einzelne Sommerhaar ist in seinem unteren Teile hellgrau, während der obere Teil rotbraun aussieht. Die Haarspitze ist schwarz. Von der Spitze nimmt es an Breite nach und nach zu. Es ist leicht gewellt, sein Querschnitt zu beiden Seiten etwas abgeflacht. Das Winterhaar ist dagegen kreisrund. Diesen Unterschied kann man schon mit bloßem Auge feststellen, wenn man ein Haar auf schwarzes Glanzpapier legt und mit den Fingerspitzen rollt. Das untere Drittel des Winterhaares ist hellgrau, der übrige Teil des Haarschaftes bis auf die schwarze Spitze gelblichbraun.

Struktur. Der feinere Bau des Markzylinders gleicht dem des Rehhaares. Der einzige Unterschied besteht darin, daß die spiralförmige Anordnung der Markzellen des Rehwinterhaares beim Haare des Rothirsches nicht zu erkennen ist. Die Entfernung vom Wurzelende bis Anfang des Markzylinders beträgt durchschnittlich 1,2328 mm.

Die Rindenschicht ist sehr dünn und oft so wenig ausgeprägt, daß man sie nicht wahrnehmen kann.

Die Kutikula sieht man als feine Querzeichnung, die durch die Grenzen ihrer Zellen erzeugt wird. Der freie Rand der Schüppchen ist verhältnismäßig glatt.

Damhirsch (Dama vulgaris).

Haarkleid im allgemeinen.

Die Färbung des Sommerhaarkleides ist in der Hauptsache rostrot mit weißen Flecken am Rumpf. Der Kopf ist bräunlichgrau, seine Unterseite weiß. Auch die Unterseite des Rumpfes, die Innenseite der Läufe, der Spiegel und die Schwarzunterseite sind weiß, die Oberseite des Schwanzes ist schwarz. Längs der Rückenmitte zieht sich ein schwarzer Streifen hin. Im Winter geht diese Färbung in ein stumpfes, in den oberen Partien des Körpers dunkleres, nach unten hin helleres Graubraun über. Die Innenseite der Läufe und die Afterumgebung bleiben weiß. Auch die Oberseite des Schwanzes und die Einfassung des Spiegels behalten ihre schwarze Farbe. Varietäten der Haarfarbe sind sehr häufig.

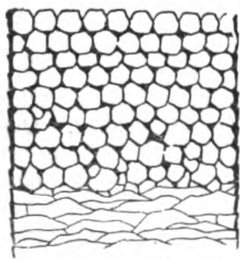


Abb. 2. Damhirsch.
Winterhaar.
(Glyzerinpräparat.)

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Das einzelne Haar fällt durch seine starke Abplattung auf. Es ist im Sommer unten grau, in der oberen Hälfte rostrot, an der Spitze dunkler. Das Winterhaar ist am Grunde auch grau, hat aber in der Mitte eine nach der Spitze zu dunkler werdende graubraune Farbe, und kurz vor der Spitze befindet sich ein ungefähr 0,5 cm langes, gelbes „Band".

Struktur (vgl. Abb. 2). Mit Bezug auf den feineren Bau der Marksubstanz ähneln sich Damwild- und Rehhaar sehr, nur sind bei ersterem die polygonalen Zellen vornehmlich quer angeordnet. Der Markzylinder beginnt 0,9183 cm von dem unterem Ende der Wurzel. Die Rindenschicht ist wenig ausgebildet und daher oft gar nicht wahrzunehmen.

Die Schuppen des Oberhäutchens gleichen denen des Rehhaares; sie liegen nur dem Haarschaft etwas mehr an, so daß der Haarrand weniger gezähnelt erscheint.

Gemse (Rupicapra rupicapra).

Haarkleid im allgemeinen.

Im Sommer ist die Hauptfarbe ein mehr oder minder ins Grauliche ziehendes Lehmgelb oder lichtes Braungelb. Dem Rücken und der Oberseite des Halses entlang zieht sich ein dunkler „Aalstrich". An den Läufen ist die Färbung schwarzbraun und wird nach unten zu dunkler. Der Schwanz ist oben dunkelbraun, unten fahl gelbbräunlich. Nach dem Haarwechsel im Herbst haben die Gemsen bis auf den helleren Kopf ein fast einfarbiges schwarzbraunes Haarkleid, das an der Unterseite des Rumpfes etwas graugelblich ist.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Das einzelne Sommerhaar sieht am Grunde grau aus. In der Mitte des Haarschaftes hat es eine erdbraune Farbe, die an der Spitze schwarzbraun wird. Das Winterhaar ist mit Ausnahme des grauen basalen Teiles schwarzbraun. Sommer- und Winterhaar sind im Querschnitt oval.

Struktur. Das Mark gleicht in seinem Aufbau dem des Rehhaares. Die Markzellen sind jedoch dünnwandiger, und nur dort, wo mehrere Zellen sich mit ihren Spitzen berühren, fließen die Scheidewände zu einem dickeren Punkt zusammen.

Die Rindenschicht ist beim Winterhaar nur ganz wenig angedeutet, beim Sommerhaar ist sie etwas besser zu sehen.

Die Zellen des Oberhäutchens sind ebenso wie beim Reh angeordnet.

Unterscheidung des Haares der Cerviden und der Gemse von demjenigen der Ziege.

Die Ziegenhaare sind entweder marklos oder mit verschieden breitem feinkörnigem Mark ausgestattet, das durch feine anastomosierende Luftspalten undeutlich genetzt erscheint, während das Rehsommerhaar, das wegen seiner fast gleich dicken Rindenschicht zu Verwechselungen führen könnte, einen Markzylinder von ausgesprochen zelligem Typus besitzt.

Wildschwein (Sus scrofa).

Haarkleid im allgemeinen.

Die Färbung des Borstenkleides ist ein Gemisch aus schwärzlichen, bräunlichen, gelblichen und grauen Tönen. Die Ohren und die unteren Teile der Läufe sind schwärzlich, Stirn und Gesicht graugelblich, die Schnauze ist dunkler. Im Winter ist die Behaarung durchweg dunkler. Während zwischen den Geschlechtern Färbungsverschiedenheiten nicht vorkommen, sind die Frischlinge besonders gefärbt. Die Hauptfarbe ihres Haarkleides ist graubräunlich. Auf der Rückenmitte zieht sich ein schwarzer Längsstreif hin, und an den Körperseiten befinden sich zwei lehmgelbe Streifen.

Einzelne Haare.

Form und Farbe. Die Borsten sind im Querschnitt oval. Ihre Farbe ist schwarzbraun bis tiefschwarz. An der Spitze sind sie fast immer ausgefasert und von hellerer Farbe. Als eine besondere Haarform habe ich stark abgeplattete Borsten gefunden, die in langen Windungen korkenzieherartig gedreht sind (Leithaare?).

Struktur. Nicht alle Borsten besitzen einen Markzylinder. Ist ein solcher vorhanden, dann sieht man ihn oft unterbrochen. Seine Breite ist sowohl innerhalb eines einzelnen Haares als auch in verschiedenen Haaren sehr wechselnd. Der Aufbau der Marksubstanz ist im allgemeinen undeutlich. Am besten erkennt man ihn an Haarstellen, die weniger pigmentiert sind, in der Gegend der Spitze, und zwar in Präparaten, die längere Zeit in Glyzerin gelegen haben. Der Markzylinder besteht aus mehr oder weniger langen, wurstförmigen, teils

langgestreckten, teils eingebogenen, unregelmäßig durcheinander liegenden, im allgemeinen aber in Längsreihen angeordneten, stark pigmentierten Gebilden. Auch im aufgefaserten Teile der Haarspitze habe ich, im Gegensatz zu Moeller, die Marksubstanz wahrgenommen. Moeller hat angegeben, das Mark reiche niemals in den sich verjüngenden Teil der Borste hinein.

Die Rindenschicht ist sehr breit, sonst aber ohne besondere Merkmale.

Die schwer zu erkennenden Oberhautschuppen sieht man als äußerst zart gewellte Querstreifung.

Unterscheidung des Haares vom Wild- und Hausschwein.

Eine Unterscheidung des Haares vom wilden und zahmen Schwein ist dann leicht möglich, wenn es sich nicht um schwarze Haare handelt. Die Borste des Wildschweines ist in der Regel gröber, mehr gestreckt und ausgefranst.

Haare von Menschen und Einhufern

können mit Wildhaaren nicht leicht verwechselt werden. Bei Einhufern ist die Rindenschicht stark, das Mark beginnt ganz nahe der Wurzel und erstreckt sich in gleicher Breite durch den Schaft bis unweit der Spitze. Es ist unregelmäßig genetzt und dicht punktiert. Die dünneren Haare des Pferdes können Menschenhaaren zum Verwechseln ähnlich sein. Letztere sind ausgezeichnet durch die mächtige Entwicklung der Rindenschicht. Das Mark fehlt in den meisten Kopfhaaren, mitunter auch in den Barthaaren. Die Markzellen sind meist nicht ohne weiteres erkennbar; das Mark erscheint gekörnt und von Luftspalten regellos durchzogen.

Bezüglich des Unterschiedes zwischen Menschen- und Tierhaaren geben nach Waldeyer einmal das Mark und zum andern die Farbe des Haares wertvolle diagnostische Unterschiede. Waldeyer stützt sich auf Messungen, die Oesterlen vorgenommen hat, und zieht daraus den Schluß, daß im allgemeinen bei den Tierhaaren der Markzylinder im Verhältnis zum Schafte breiter ist als bei den Menschenhaaren. Ferner weist er auf die oft sprungweise Veränderung der Farbe vieler Tierhaare hin und darauf, daß bei manchen Tierhaaren schon die äußerste Spitze dunkel pigmentiert ist, was man bei Menschenhaaren nur selten wahrnimmt.

Anleitung zum Bestimmen von Wildhaaren.

1. Form und Farbe.

Wie diese festzustellen sind, ist bereits dargelegt. Farbe und Form geben bei nicht weißen Haaren gute Merkmale ab, jedoch bedarf diese Untersuchung der Nachprüfung durch Feststellung des feineren Baues und der Maße. Zur Unterscheidung farbiger Haare nach Form und Farbe habe ich folgenden Schlüssel entworfen:

Merkmale	Wildart
I. Größte Breite des Haarschaftes im oberen Teil des Haares.	
1. Oberer Teil des Haarschaftes zylindrisch. Übergang der unteren dünneren in die obere dickere Haarschaftpartie	
a) scharf	
Farbe: grau, braun (Rücken); grau, dunkelbraun (Läufe)	Edel- u. Steinmarder
b) allmählich	
Farbe: grau, schwarzbraun, Mitte heller	Iltis
2. Oberer Teil des Haarschaftes abgeplattet. Abplattung	
a) stark	
Farbe: grau, braun	Fischotter
b) schwächer	
Farbe: grau, braun, Spitze dunkelbraun	Hermelin u. Wiesel
Farbe: grau, schwarzbraun, gelbweißes Band, Spitze rostbraun (Rücken); gelblichweiß, Spitze rostbraun (Unterseite des Körpers)	Fuchs
Farbe: grau, schwarzbraun, rostgelbes Band, Spitze dunkelbraun (Rücken); rostgelb, Spitze schwarz (Läufe) . .	Hase u. Kaninchen
II. Größte Breite des Haarschaftes in der Mitte des Haares.	
Farbe: grauweiß, schwarzes Band, Spitze weiß (Rückenhaar); grau, dunkelbraun (andere Haare)	Dachs
III. Größte Breite des Haarschaftes in unmittelbarer Nähe des Grundes des Haares.	
Farbe: schwarz, Spitze heller und zersplittert (Rücken)	Schwarzwild
Farbe: grau, schwarzbraun, Spitze schwarz, Querschnitt oval (Winterhaar); érdbraun, Spitze dunkelbraun, Querschnitt oval (Sommerhaar)	Gemse
Farbe: hell gelbgrau, dann rötlicher, unter der Spitze lebhaft rotbraun, äußerste Spitze schwarz (Sommerhaar); grau, schmutzig gelblichbraun, Spitze schwarz (Winterhaar)	Rothirsch
Farbe: hell gelbgrau, frisch rotbraun, Spitze schwarz (Sommerhaar); nach oben dunkler werdend, silbergrau, rotgelbes Band, Spitze schwarz (Winterhaar)	Reh
Farbe: grau, rostrot, Spitze schwarz, Querschnitt oval (Sommerhaar); grau, graubraun, gelbes Band, Spitze schwarz, Querschnitt oval (Winterhaar)	Damhirsch

Tierart	Dicke in Millimetern						Entfernung zwischen Markzylinder und Wurzelspitze	
	ganzes Haar		Rindenzone		Markzone			
	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter	Sommer	Winter
Edelmarder	0,07—0,12	0,07—0,13	0,0165	0,0165	0,03—0,08	0,03—0,10	—	—
Steinmarder	0,07 —0,12	0,08—0,12	0,02—0,03	0,0165	0,03—0,07	0,05—0,08	—	—
Hermelin	0,04—0,09	0,06—0,11	0,01—0,02	0,01	0,02—0,06	0,04—0,09	—	—
Wiesel	0,04—0,10	0,06—0,10	0,008—0,01	0,01	0,02—0,08	0,04—0,08	—	—
Iltis	0,11—0,17	0,11—0,15	0,01—0,03	0,02	0,10—0,13	0,10—0,11	—	—
Fischotter	—	0,10—0,16	—	0,03—0,04	—	0,04—0,09	—	—
Fuchs	0,07—0,13	0,07—0,15	0,01—0,02	0,0165	0,02—0,11	0,03—0,12	—	—
Feldhase	—	0,08—0,16	—	0,01	—	0,07—0,13	—	0,62—1,25
Kaninchen	—	0,07—0,15	—	0,01	—	0,06—0,13	—	0,52—0,90
Dachs	—	0,13—0,23	—	0,04—0,06	—	0,05—0,13	—	—
Reh	0,08—0,12	0,12—0,41	0,0165	0,0	0,05—0,09	0,12—0,41	0,52—1,23	0,66—1,17
Rothirsch	0,15—0,46	0,21—0,53	0,0165	0,01—0,02	0,12—0,43	0,18—0,50	0,87—1,50	1,04—1,40
Damhirsch	0,13—0,38	0,21—0,43	0,008—0,02	0,008—0,02	0,10—0,34	0,20—0,39	0,71—1,17	0,73—1,05
Gemse	0,13—0,23	0,13—0,26	0,008—0,016	0,0	0,12—0,20	0,13—0,26	0,75—0,82	—
Schwarzwild	—	0,25—0,40	—	0,08—0,13	—	0,05—0,10	—	—

2. Feinerer Bau.

Die Untersuchung erfolgt bei etwa 50facher, dann bei etwa 200facher Vergrößerung. Das Haar wird zunächst trocken, dann nach Zusatz von Glyzerin, unter Umständen von Kalilauge oder Salpetersäure untersucht. Nähere Anweisung vgl. Seite 57.

3. Maße.

Die vorstehende Tabelle bringt die höchsten und niedrigsten Maße der Dicke des ganzen Haares sowie der Markzone und die Entfernung des Markzylinders von der Wurzelspitze. Die Maße, die teilweise innerhalb ziemlich bedeutender Grenzen schwanken, sollen nur als Kontrolle des Bestimmens der Farbe, Form und des feineren Baues der Haare herangezogen werden.

An der Hand meiner Ausführungen vermag jeder zoologisch ausreichend Geschulte diejenigen Haarbestimmungen vorzunehmen, welche in der gewöhnlichen gerichtlichen Praxis verlangt werden. Nicht unterscheiden läßt sich ein einzelnes Haar vom Steinmarder und Edelmarder, Hermelin und Wiesel. Die Marderarten im engeren Sinne sind von der Katze, der Hase und das Wildkaninchen vom Hauskaninchen, der Fuchs vom Hund nur dann zu unterscheiden, wenn die betreffenden Haustierarten keine Wildfarbe haben. Einzelne Haare von Wildkaninchen und vom Hasen sind nicht sicher unterscheidbar. Die Borsten eines groben, schwarzen Landschweines lassen sich nur bedingungsweise von Schwarzwildhaaren unterscheiden.

Kleinere Mitteilungen.

Internationale kriminalpolizeiliche Kommission.

Die deutsche Reichsregierung hat im April 1924 ihren Gesandten in Wien beauftragt, dort mitzuteilen, daß sie die Internationale kriminalpolizeiliche Kommission als solche anerkannt hat.

Die Kommission, die eine permanente Institution zur Ausgestaltung des internationalen Polizeiwesens darstellt, setzt sich zusammen aus:

Präsident:

Der ehemalige österreichische Bundeskanzler und jetzige Wiener Polizeipräsident **Schober.**

Vizepräsidenten:

1. Generalstaatsanwalt Dr. **v. Höpler,** Wien.
2. Wirkl. Legationsrat Dr. **Heindl,** Berlin.
3. Abt.-Direktor im Min. d. Innern Generalinspekteur f. d. öffentl. Sicherheit **Calabrese,** Rom.
4. Polizeidirektor **Hallgreen,** Stockholm.

Der dem Präsidium beigegebene Verwaltungsausschuß wird gebildet von 5 Referenten (1 Ententevertreter, 1 Neutraler, 2 Österreicher und 1 Vertreter der Kleinen Entente) und 1 Sekretär. Deutschland ist im Verwaltungsausschuß nicht vertreten.

Das Plenum der Kommission besteht zurzeit aus 28 Mitgliedern. Zu deutschen Kommissionsmitgliedern wurden bestimmt der Reichskommissar f. d. öffentl. Ordnung Hermann Kuenzer und der Geh. Rat Dr. Robert Heindl. Weitere Kommissionsmitglieder sind unter andern der New Yorker Polizeipräsident Enright, der Generalkontrolleur der französischen Landeskriminalpolizei Etlicher, der Rotterdamer Polizeipräsident Sirks, der Züricher Polizeichef Kunz und der griechische Sektionschef Gardikas.

Automatische Polizeimelder in Berlin.

Die Berliner Polizei hat kürzlich an 30 Punkten der inneren Stadt an Masten und Häusern technische Einrichtungen zur Alarmierung der Polizei bei Unglücksfällen oder Verbrechen angebracht. Durch einfachen Druck mit einem passenden Schlüssel kann ein Alarm ausgelöst werden, der einen Empfangsapparat im Polizeiamt in Arbeit setzt und polizeiliche Hilfe augenblicklich mobilisiert. Das Polizeiamt wirkt dabei als Zentrale. Es ist mit sämtlichen Revierwachen seiner Bereiches verbunden und kann ebenfalls automatisch Hilfe an die Alarmstelle beordern.

Der Alarm ist möglich, selbst wenn zufällig die zuständige Wache nicht besetzt sein sollte, weil die Mannschaft sich auf einer Streife be-

findet. Selbsttätig wird von der Zentrale aus ein Leitungsnetz betätigt, an dem über den einzelnen Polizeimeldern befindliche elektrische Glocken oder elektrische Lampen angeschlossen sind. Durch Glockenzeichen am Tage und durch Lichtsignale in der Nacht wird andauernd in dem ganzen Bereich des entsprechenden Reviers die Nummer des in Betrieb gesetzten Melders mitgeteilt, so daß die sich auf der Streife befindliche Revierwache unverzüglich dem betätigten Melder zuzueilen vermag. Die Schlüssel für die Apparate sind in den Händen der Polizei- und Kriminalbeamten; namentlich die Stehposten können sofort alarmieren, ohne sich vom Standort entfernen zu müssen. Die zuständigen Beamten verfügen auch über Schlüssel zum Öffnen des Apparates und können durch einfache Einstellung eines Hebels auf eine Skala sofort zweifelsfrei melden, aus welchem Grunde sie alarmieren.

In Amerika, wo derartige Apparate schon seit längerer Zeit in Gebrauch sind, hat man auch vertrauenswürdigen Privatpersonen, insbesondere Geschäftsleuten, Alarmschlüssel anvertraut. Jeder Schlüssel hat eine Nummer, die mit Wohnung und Namen des Inhabers registriert ist, der Schlüssel kann nach der Alarmierung aus dem Apparat nicht entfernt werden ohne Hilfe eines Polizeibeamten, so daß also ein Mißbrauch nur ein einziges Mal möglich wäre, in dem Falle, daß der rechtmäßige Eigentümer den Schlüssel verliert. Die Berliner Polizei will vorläufig noch keine Schlüssel in die Hand der Bevölkerung geben, da zunächst die Beamten auf die Neuerung eingearbeitet werden müssen. Man beabsichtigt im Laufe der Zeit bis zu 1000 Polizeimelder in Berlin aufzustellen.

Auch die Detektive organisieren sich.

Der Reichsbund der Privatdetektive, der vor einiger Zeit ins Leben getreten ist, hat sich vor allem die Säuberung des Berufes von unlauteren Elementen zur Aufgabe gemacht. Seine Mitglieder dürfen nicht vorbestraft, auch weder als Spitzel noch als politische Agenten tätig sein. Die Organisation will einen Lehrkursus eröffnen, für den ein sachverständiger akademischer Lehrer gewonnen werden soll. In einer Eingabe an das Ministerium des Innern wird die Konzessionierung der Detektiv-Institute, deren es in Berlin über 60 gibt, sowie der Privatdetektive gefordert. Im übrigen stellt sich der Reichsbund auf freigewerkschaftlichen Boden und hat sich deshalb der Afa angeschlossen. Hierzu schreibt L. Philipp in der „Deutschen Allgem. Ztg." u. a.:

„Natürlich ist die Organisation der Detektive krampfhaft bemüht, ihren Ruf zu bessern und die unlauteren Elemente aus ihrem Kreis zu entfernen. Leider waren bisher die meisten der aus diesen Kreisen gemachten Vorschläge undiskutabel. So schlug Dr. Posener, der Vorkämpfer der Privatdetektive, im 73. Bande des Arch. f. Krim. vor, die Gewerbeordnung auf den Detektiv nicht mehr anzuwenden, sondern den Detektivberuf als freien Beruf gelten zu lassen. Dann wäre allerdings auch die letzte gesetzliche Kontrolle über die Detektive aus der Welt geschafft und könnte den Beruf veranlassen, die schönsten Gewächse ungestraft zu zeitigen. Im gleichen Bande berichtet auch Ge-

heimrat Dr. Heindl, daß das „Winkeldetektivtum“ immer mehr überhandnehme und daß es in Berlin allein über 3000 Detektive gäbe, von denen viele in wüsten Kaschemmen ihre Sprechstunde abhalten. Auch der Vorschlag, die Detektive zu konzessionieren, ist nicht durchgreifend genug. Der Reichsverband der Detektive machte kürzlich auf die Tatsache aufmerksam, daß in Amerika der Detektiv eine Vorbildung zu seinem Beruf haben müßte, und empfiehlt eine entsprechende gesetzliche Regelung für Deutschland. Dieser Vorschlag des Reichsverbandes berührt deshalb so eigenartig, weil von den dem Reichsverband angehörigen Detektiven nur die wenigstens selbst eine intensive Vorbildung aufweisen. Nun läßt sich allerdings über den Begriff „Vorbildung“ streiten. Vorbildung ist nicht mit „Erfahrung“ zu verwechseln. Fast alle Detektive haben Erfahrung, aber keine Vorbildung.

Eine wirklich durchgreifende Regelung schlug im Oktober 1919 ein amerikanischer Kriminalist vor. Inhaber eines Instituts kann danach nur werden, wer ein Diplom besitzt. Das Diplom wird erteilt: nicht vorbestraften Personen, die das Reifezeugnis eines neunklassigen Gymnasiums oder Realgymnasiums aufweisen, mindestens sechs Semester Jurisprudenz studiert, sowie mindestens drei Jahre als Detektivgehilfe praktisch tätig waren. Die Erteilung des Diploms erfolgt auf Grund der Ergebnisse einer Prüfung, der sich der Diplomanwärter nach Erfüllung der Ausbildungsbedingungen unterziehen muß. Die Prüfungskommission wird gebildet aus zwei Kriminalkommissaren, von denen einer dem Erkennungsdienst angehören muß, einem Rechtsanwalt und einem ordentlichen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Vorsitzenden. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat das Recht, ein Institut zu eröffnen und sich „Diplom-Detektiv“ zu nennen. Ferner gibt es noch „Gehilfen-Diplome“, welche erteilt werden an Personen ohne besondere Schulbildung, welche nach einer Lehrzeit von drei Jahren und einer praktischen Tätigkeit von drei Jahren zur Prüfung durch eine aus einem Diplom-Detektiv, einem Anwalt und einem Kriminalkommissar als Vorsitzenden bestehende Kommission zugelassen werden. Diplom-Detektiv kann auch werden, wer mindestens zehn Jahre als Kommissar bei der Kriminalpolizei tätig war und die Prüfung bestanden hat, während Kriminalwachtmeister als Diplom-Gehilfen zugelassen werden. Auch soll ein Ehrengericht nnd eine Detektivkammer, ähnlich den Ärzte- und Anwaltskammern, errichtet werden.“

Eheprozesse und Kriminalität.

Eine vergleichende Übersicht über die Eheprozesse, welche die preußischen Gerichte im zweiten Dezennium dieses Jahrhunderts beschäftigt haben, ergibt:

1910:	15915	1915:	10560
1911:	16593	1916:	13589
1912:	17809	1917:	15215
1913:	18826	1818:	21151
1914:	16129	1919:	44869

Die Zahlen bis 1913 zeigen ein stetiges, allmähliches Ansteigen, das mit der Bevölkerungsvermehrung noch ungefähr Schritt hält. Die Kriegsjahre bringen sodann eine erhebliche Verminderung. Kaum aber geht der Krieg seinem Ende entgegen, so sehen wir ein rapides Anwachsen. Man bedenke, daß Preußen im Jahre 1919 infolge Abtrennung weiter Gebiete durch Kriegsverluste und größere Sterblichkeit eine starke Verminderung der Bevölkerung hatte. Man wende nicht ein, nach einem Kriege nehme die Zahl der Eheprozesse immer zu. Die Zahlen für die alten Provinzen Preußens um das Jahr 1870 lauten:

1868: 5387 1872: 5610
1869: 5515 1873: 5782
1870: 5531 1874: 5839

Hand in Hand mit dem Anwachsen der Eheprozesse ging die Zunahme der Kriminalität. Es steigt die Zahl der Voruntersuchungen von

8 887 im Jahre 1917
auf 10 173 im Jahre 1918
und auf 15 260 im Jahre 1919.

Hauptverhandlungen vor den Schwurgerichten fanden statt im Jahre

1917: 1075
1918: 1099
1919: 2684,

erstinstanzliche Hauptverhandlungen vor den Strafkammern:

1917: 42 277
1918: 48 718
1919: 61 822.

Buchbesprechungen.

Dr. K o n s t a n t i n G a r d i k a s, Sektionschef im griech. Ministerium des Innern, Mitglied des höchsten Rates für Gefängniswesen und der Expertenkommission für den griechischen Strafgesetzentwurf, ehemals Dozent an der Genfer Universität: *„ΣΥΜΒΟΛΗ ΕΙΣ ΤΟ ΔΙΕΘΝΕΣ ΠΟΙΝΙΚΟΝ ΔΙΚΑΙΟΝ“*, Athen 1923.

Gardikas gibt in diesem Buch eine philosophische Übersicht der Lehre des Strafrechts, behandelt diese Frage des örtlichen Geltungsgebietes der Strafrechtsnormen, die juristische Natur des internationalen Strafrechts, die zwischenstaatliche Rechtshilfe in Strafsachen, das Auslieferungsrecht, die moderne Entwicklung des international organisierten Verbrechertums und die Entwicklung des internationalen Strafrechts nach dem Weltkrieg. Die Konklusionen dieses sehr interessanten, tief durchdachten Buches finden sich in dem Referat, das Gardikas auf dem Internationalen Polizeikongreß zu Wien (Sept. 1923) erstattete und das wir im Archiv zu veröffentlichen in der Lage sind, wiedergegeben. Da das Werk, wie die übrigen Arbeiten Gardikas, soweit sie nicht französisch erschienen, in altgriechischer Sprache geschrieben ist, ist es auch deutschen Strafrechtlern zugänglich. Seine Lektüre sei vor allem jenen, die sich mit den auf dem Wiener Kongreß berührten strafrechtlichen Fragen eingehender befassen wollen, aufs wärmste empfohlen. — In diesem Zusammenhang sei die Aufmerksamkeit der deutschen Strafrechtler noch auf einige andere kürzlich erschienene Werke desselben Verfassers gelenkt, die diese Probleme behandeln, zu deren tiefgründiger Darstellung Gardikas vermöge seiner Nationalität und seines wissenschaftlichen und beruflichen Entwicklungsganges wie kein zweiter Gelehrter berufen ist. Da ist zunächst zu nennen das in Genf (bei Atar) 1918 erschienene Buch „L'Homicide chez les anciens Hellènes et notamment les Attiques“. Gardikas hat hier die altgriechischen Quellen direkt erforscht und dabei einen staunenerregenden Spürsinn im Auffinden bisher unbekannten Materials bewiesen. Da der Verfasser außerdem die gesamte, bis jetzt existierende französische, englische und neugriechische Literatur verwertet hat und auch in der deutschen sich sehr gut informiert zeigt, fußt das Buch auf einem ungewöhnlich reichhaltigen Material, das kritisch bestens durchgearbeitet ist. Die Arbeit ist sehr originell und kann als ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Strafrechts bezeichnet werden. Besonders eigenartig und zu neuen Auffassungen führend erscheint mir Kapitel VI, in dem Gardikas zeigt, wie das Tötungsdelikt crimen publicum geworden ist. — In *„ΤΟ ΡΑΠ’ ΑΡΧΑΙΟΙΣ ΕΛΛΗΕΙ ΠΟΙΝΙΚΟΝ ΔΙΚΑΙΟΝ“* (Athen, *Αϑηνα*, 1918) hat Gardikas die Entwicklung des altgriechischen Strafrechts eingehend dargestellt. Nach seiner Auffassung sind die ersten Erscheinungen des

Rechts Normen, die heute zum Gebiet des Strafrechts gehören, und zwar Rechtsnormen über das Tötungsdelikt. Die Arbeit untersucht das Strafrecht im homerischen Zeitalter, seine Weiterentwicklung in der Zeit der Redner, behandelt die verschiedenen Strafen im alten Griechenland und gelangt schließlich zu einer allgemeinen philosophischen Betrachtung des altgriechischen Strafrechts. Die kritische Fähigkeit des Verfassers, das aus reichen Quellen hervorgeholte Material und besonders die juristische Konstruktion machen diese Arbeit zu einer der besten ihres Stoffgebietes, wenn nicht zur besten. Das Werk zeigt Gardikas als eine Autorität in Fragen des altgriechischen Rechts und der Geschichte des Strafrechts überhaupt. — Schließlich sei noch auf den vor kurzem in der Schweizer Zeitschrift für Strafrecht (XXXII, 225 ff.) publizierten Artikel „Sur la philosophie pénale de Platon et Aristote“ hingewiesen, der besonders deshalb interessant ist, weil er einen Vergleich der alten Strafrechtsphilosophie mit dem modernen Streit der positiven und klassischen Strafrechtsschulen anstellt. Eine Analyse des Artikels in wenigen Zeilen zu geben, ist unmöglich. Wir empfehlen, den Artikel zu lesen. Heindl.

Dr. Ernst Seelig, **Das Glücksspielstrafrecht.** Aus dem kriminologischen Institut der Universität Graz. Graz 1923. Verl. von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). II und 231 Seiten mit Nachhang, 2 Seiten.

Mittels einer tiefschürfenden psychologischen Methode unternimmt es Seelig, das Wesen des Glücksspiels im allgemeinen und die Behandlung im österreichischen Strafrecht im besonderen darzustellen.

Der Verfasser findet das Schwergewicht in dem psychologischen Vorgange des „spielenden Verhaltens“, zu dem sich bei den planmäßigen Spielen der Menschen noch eine Spielform gesellt. Teils in Anlehnung, teils in kritischer Würdigung der Lehren von Karl Gross, Wundt und Meinong wird der Inhalt des psychologischen Verhaltens durch eine Reihe von psychischen Erlebnissen charakterisiert: als ein durch Annahmen, Phantasiegefühle und Phantasiebegehrungen hervorgerufenes Aktlustgefühl.

Der strafrechtliche Spielbegriff ist eine Unterart des psychologischen, gekennzeichnet durch die Merkmale: Mehrheit von Personen, fingierter Kampf und vermögenswertiger Spieleinsatz.

Das Glücksspiel unterscheidet sich nach Seelig vom sogenannten Geschicklichkeitsspiel dadurch, daß die variablen Ursachen des Spielerfolges aus Willenshandlungen des Spielenden bestehen, die im Bewußtsein ihrer kausalen Zuordnung zum Spielbegriff gesetzt werden; finden sich unter den Teilursachen des Spielerfolges keine solchen Willenshandlungen, so ist das Spiel ein reines Glücksspiel. Dieses Ergebnis berücksichtigt sowohl das Willens- wie das Wissensmoment, während die bisherigen vom deutschen Reichsgericht und der Literatur vertretenen Umschreibungen der Zufallsabhängigkeit nur einseitig das eine oder das andere dieser Momente ins Auge faßten.

Hinsichtlich der Frage, wessen Geschicklichkeit maßgebend sein soll, wenn die Fähigkeiten der beteiligten Spieler voneinander wesentlich verschieden sind, kommt der Verfasser zu einem neuen Schlusse. Bei allgemein bekannten Spielen sollen die normgemäßen Fähigkeiten von Leuten, die das Spiel „können“, entscheidend sein, während bei nicht allgemein bekannten

Spielen, falls es sich um die Strafbarkeit des Spielveranstalters, Bereitstellers oder Halters handelt, die Fähigkeit der Mehrzahl der Spieler, denen das Spiel angeboten wird, und sofern die Strafbarkeit des Spielers selbst in Frage steht, teils ebenfalls die Fähigkeit der Mehrzahl, teils die Fähigkeit des einzelnen Spielers entscheidend sein, je nachdem sich die Spieler zum gemeinsamen Betriebe des Spieles vereinigen oder jeder Spieler für sich allein an dem Spiele teilnimmt.

Als gemischte Spiele gelten diejenigen, bei denen die variablen Teilursachen des Spielerfolges teilweise aus bewußten Willenshandlungen und teilweise aus anderen relativ zufälligen Umständen bestehen. Die Frage, wann Gewinn und Verlust „vorwiegend“ vom Zufalle abhängt, wird von Seelig einer theoretischen, mathematisch faßbaren Analyse zum ersten Male unterzogen.

Seelig unterscheidet zwei Typen von Spielern. Bei dem einen Typus erkennt der Verfasser den eigenartigen Reiz des Glücksspieles in der größeren Intensität der Affekte und deren rascheren Wechsel. Dieser Typus spielt zur Unterhaltung und falls der Wille auf Wiederholung einen stärkeren Grad erreicht hat, aus Leidenschaft. Der zweite Typus des Glücksspielers betreibt es aus Bereicherungsabsicht.

Der Verfasser untersucht auf Grund dieser Ergebnisse die in der Literatur vielfach strittigen Grenzerscheinungen des Glücksspiels: Wette, Lotterie und Ausspielung, Hydrasystem, Falschspiel, Spiel mit Abhängigkeit von der Geschicklichkeit dritter Personen.

Als Angriffsgegenstand bezeichnet Seelig die Wirtschaftsmoral, als Angriffsform die der Gefährdung.

Nach einläßlicher Behandlung verschiedener Begehungsformen in der bekannten Streitfrage über die erforderliche Höhe des Spielgegenstandes nimmt Seelig einen neuen Standpunkt ein: er unterscheidet zwischen der qualitativen Grenze (Vermögenswert oder nicht) und der quantitativen Grenze (geringer oder nicht geringer Vermögenswert) und vertritt für beide Grenzen ein absolutes Maß, das aber nicht wie bisher durch Umschreibung, sondern ziffernmäßig zu bestimmen sei.

Im zweiten Teile, der vom österreichischen Glücksspiel handelt, wird eine quellenmäßige Bearbeitung der geschichtlichen Entwicklung unternommen. Seelig unterscheidet drei Epochen: polizeirechtliche Spielbekämpfung, strafrechtliche und polizeiliche Spielbekämpfung nebeneinander, Glücksspielstrafrecht allein.

Die dogmatische Erläuterung des geltenden Rechts, insbesondere der neuen Fassung des § 522 StG. erfolgt in geistvoller Weise, wenn auch der Berichterstatter nicht allen Lösungsversuchen zustimmen kann.

Ein kriminalpolitischer Teil, der der Angleichung des österreichischen Rechtes an das deutsche Recht das Wort redet und in einem Gesetzesvorschlag ausmündet, beschließt die anerkennenswerte Arbeit.

Nach dem Gesagten muß die Arbeit Seeligs als eine Bereicherung der psychologischen und strafrechtlichen Literatur über eines der modernsten sozialen Probleme bezeichnet werden. Sie kann auch der gerichtlichen Praxis wertvolle Dienste leisten.

Graz. Prof. Dr. A. Lenz.

Wirtschaftslage — Bildung — Kriminalität.

Von

Generalstaatsanwalt Dr. **E. Höpler**, Dozenten für Kriminologie
an der Wiener Universität.

Wenn wir auf das letzte Jahrzehnt zurückblicken, wenn wir die Jahre des Weltkrieges, der mit diesem bedingten mehr weniger gut organisierten Hungersnot, die Jahre des Zusammenbruches und der gewaltigen gesellschaftlichen Umschichtung, endlich die Jahre des langsamen Wiederaufbaues in der Erinnerung vorüberziehen lassen, müssen wir uns wohl sagen, daß unsere auf tägliches Erleben begründete Erfahrung mehr bedeuten muß, als jahrzehntelanges Theorisieren in Zeiten, die vor einschneidenden Umwälzungen wirtschaftlicher Natur verschont geblieben waren.

Wollen wir also diese unsere Erfahrungen in den Dienst der kriminalpolitisch hochwichtigen, viel umstrittenen Frage stellen, wie groß der Einfluß und die Bedeutung der wirtschaftlichen Lage eines Volkes auf dessen Kriminalität ist.

Daß die Kriminalität in hohem Maße von der wirtschaftlichen Lage bedingt ist, müssen wir wohl als eine gegebene Tatsache annehmen, denn der Meinung, die die wirtschaftliche Not als Verbrechensursache geradezu ausschaltet, und sie u. a. in der 76. Jahresversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft vertreten worden ist, läßt sich bei unvoreingenommener sachgemäßer Beurteilung nicht beipflichten. Andererseits wäre es aber ein grober Fehler, die Kriminalität einzig und allein von der wirtschaftlichen Lage abhängig machen zu wollen, wie dies u. a. Bebel (Die Frau und der Sozialismus, Stuttgart 1897) getan hat. Und gerade diese Ansicht wird heute häufig vorgebracht, zumeist wohl ohne jede kritische Grundlage, mitunter aber auch zu dem Zwecke, um politische Anschauungen zu unterstützen. Aber just, weil politische Anschauungen bei dieser Frage mitspielen, ist die Gefahr der Verfärbung und Verzerrung des Bildes nicht zu unterschätzen. Und doch müssen wir uns bei der Beurteilung des Gewichtes und der

Bedeutung der einzelnen Verbrechensursachen strenge davor hüten, diese in ihrer Auswirkung auf das Alltagsverbrechen zu über- oder zu unterwerten, weil hierdurch unser Augenmerk von anderen, vielleicht weit wichtigeren Verbrechensursachen abgelenkt und die Kriminalpolitik auf falsche Bahnen gelenkt werden könnte.

Ich spreche absichtlich vom Alltagsverbrechen und will damit zum Ausdruck bringen, daß kriminalpsychologisch und kriminalpolitisch vor allem andern das Alltagsverbrechen von Interesse ist. Wie die Kriminalstatistik, muß auch die Kriminalpolitik das Verbrechen als Massenerscheinung, also das Alltagsverbrechen, zur Grundlage der Forschungen machen. Mit Recht hat Liszt die Wurzeln der Kriminalität, soweit sie nicht eine gesellschaftliche Krankheitserscheinung ist, in dem normalen gesellschaftlichen Leben gesucht und ebenso berechtigt fügt Aschaffenburg[1]) hinzu, das gesellschaftliche Dasein stelle an alle, die im Leben stehen, große Anforderungen, denen jeder gewachsen sein sollte, aber viele nicht gewachsen sind. Diese soziale Untauglichkeit können wir aber nur erkennen, wenn wir den Rechtsbrecher mit der ganzen menschlichen Gesellschaft betrachten. Losgelöst von anderen Lebenserscheinungen wird nur höchst selten ein Verbrechen begangen, und solche individuelle Einzelfälle tun nur dar, wie das Leben und seine Reize auf eine Person wirkt. Uns aber interessiert weit mehr, wie diese Reize auf das Alltagsverbrechen wirken. Diese Reizwirkungen des Lebens auf die Masse des Volkes konnte wohl niemals so gründlich beobachtet und studiert werden, wie in den verflossenen Jahren.

Bei unseren Betrachtungen, die ja nur der Bedeutung der wirtschaftlichen Lage als Verbrechensursache dienen sollen, glaube ich alle diejenigen strafbaren Handlungen ausschalten zu können, die mit der wirtschaftlichen Lage nur in loserem Zusammenhange stehen und ihre Ursache in der kriminellen Reizbarkeit des Volkes während politisch bewegter Zeiten haben, also außer den politischen Verbrechen in engem und weitem Sinne die lange Reihe der Gewalttätigkeiten, die Körperverletzungen, Verleumdungen. Ehrenbeleidigungen. Im Rahmen unserer Besprechung interessieren uns also vor allem andern die Eigentumsdelikte im weiteren Sinne des Wortes.

Zunächst wollen wir einen kurzen Blick in die Friedenszeit tun.

Für die große Masse des Volkes ist der Brotpreis immer die Ausgabe von ausschlaggebendster Bedeutung. Der Großteil der Bevöl-

---

[1]) „Das Verbrechen und seine Bekämpfung", 3. Auflage, Heidelberg, Karl Winter, 1923.

kerung ist ja auf einen Verdienst beschränkt, der sich hart an der Grenze des Existenzminimums bewegt, und es bedeutet daher jede Brotverteuerung, vor allem anderen in der kinderreichen Familie eine Erschwernis der Lebensbedingungen. Aschaffenburg hat a. a. O. an der Hand statistischer Tafeln deutlich darauf hingewiesen, daß in den letzten 30 Jahren vor dem Weltkrieg in Deutschland sowohl als in Frankreich jede nennenswerte Erhöhung des Getreidepreises sich in der Vermehrung der Diebstähle auswirkte; allerdings kann die ungünstige Wirkung des erhöhten Getreidepreises durch günstigere Produktionsgestaltung insbesondere Produktionserfolg wettgemacht werden. Es wird in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges auch ein erhöhter Brotpreis die Kriminalität nicht steigern, es wird aber andererseits auch bei gleichbleibendem Brotpreise in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges oder Arbeitslosigkeit die Kriminalität eine Steigerung erfahren.

Es müsen daher die Schwankungen der Lebensmittelpreise und der Arbeitslohn mit den Kriminalitätsziffern verglichen werden, wie dies unter anderem auch Fornasari di Verce (La criminalità e le vicende ecconomiche d'Italia 1873—1890, Turin 1894), Kurella (Der neue Zolltarif und die Lebenshaltung des Arbeiters, Berlin 1902), Aschaffenburg (a. a. O. S. 124) getan haben, die alle zu dem Ergebnis kamen, daß die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage ein Anwachsen, die Verbesserung ein Abflauen der Diebstähle zur Folge haben.

Die schwersten wirtschaftlichen Erschütterungen werden naturgemäß durch Kriege ausgelöst, da jeder Krieg für die große Masse des Volkes eine Verschlechterung der Lebensbedingungen nach sich zieht; es sollte also folgerichtig jeder Krieg eine Verschärfung der Kriminalität zur Folge haben. Das trifft aber nicht immer zu. Die von Starke (Verbrechen und Verbrecher in Preußen, 1854—1878, Berlin 1884) über die Kriege vom Jahre 1866 und 1870/71 bezüglich Preußens und Frankreichs angestellten Forschungen ergaben vielmehr, daß die Kriminalität nach diesen Kriegen sowohl in Preußen als in Frankreich ganz erheblich zurückgegangen ist. Starke erklärt dies mit der „mächtigen Bedeutung einer hohen, alle Volksschichten tief ergreifenden und sie beherrschenden Ideenrichtung in dem Gefühle der Vaterlandsliebe, in der Begeisterung, mit der das ganze Volk an dem Kampfe teilnahm", zumal auch in Frankreich „der Krieg ebenso wie in Deutschland, durch eine nationale Stimmung getragen wurde."

Diese Gedanken Starkes weisen uns auf etwas hin, das stärker ist als die wirtschaftliche Not, das geeignet ist, den in der

wirtschaftlichen Lage zweifellos gelegenen starken Anreiz zum Verbrechen abzuschwächen, ihn vielleicht unwirksam zu machen: es handelt sich hier um gewisse seelische Vorgänge, das Gefühl der Pflicht, der Opferwilligkeit, der Zusammengehörigkeit und Hilfsbereitschaft, Gefühle, durch welche die zum Verbrechen treibende Selbstsucht niedergehalten und überwunden wird.

Auf Grund unserer eigenen Erfahrung müssen wir für die ersten Monate des Weltkrieges S t a r k e s Behauptungen voll bestätigen. Die Welle der Begeisterung, das Pflichtgefühl, der Ordnungssinn, die Gehorsamspflicht, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, hatten damals eine Selbstlosigkeit ausgelöst, welche die Kriminalität auf ein Mindestmaß niederdrückte. Uns stehen für Österreich leider keine kriminalstatistischen Daten zur Verfügung, um diese Erfahrung mit Ziffern zu beweisen. Das Riesenmaterial der Kriegsstatistik des alten Österreich harrt noch der Bearbeitung, und es ist infolge des Zerfalles des alten Staates mehr als fraglich, ob heute noch an der Durcharbeitung des Stoffes ein solches Interesse besteht, das die Geldschwierigkeiten überwinden könnte. Aber für Deutschland, wo das Kriegsjahr 1915 noch eine statistische Bearbeitung fand, liegen Zahlen vor. Es wurden wegen Verbrechen und Vergehen verurteilt:

im Jahre 1913 . . . . . . 561 805
„ „ 1914 . . . . . . 460 858
„ „ 1915 . . . . . . 428 598 Personen,

woraus sich für die ersten drei Halbjahre des Weltkrieges eine Verminderung der Kriminalität um 133 207 Verurteilungen ergibt. Diese Zahlen bestätigen also vollständig unsere Erfahrungen.

Wir alle wissen, daß diese Zeit des seelischen Aufschwunges nicht lange währte. Der Rückschlag kam, in Österreich früher, in Deutschland später. Mit den zahlreichen Schattierungen des Drückebergertums und der gewinnsüchtigen Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage trat er zunächst deutlich in Erscheinung. Seit dieser Zeit ist die Kriminalität im allgemeinen und die Eigentumsdelikte im besonderen in stetem Steigen. Die ersten Jahre nach dem Umsturz brachten die Hochflut, und erst in den letzten zwei Jahren beginnt eine leichte Entspannung.

Trotz des Mangels an statistischen Daten hat man sich auch während des Weltkrieges, namentlich in Deutschland, mit der Kriegskriminalität vor allem andern bei der Jugend eingehend beschäftigt. Ich erwähne nur u. a. die Arbeiten von K ö h n e (Die Jugendlichen und der Krieg in der deutschen Strfr.-Ztg. 1916, III. Bd., S. 13), v. L i s z t (Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen, Z. St. W. 37 505) H e l l w i g (Die Kriminalität der Jugendlichen in Dresden

unter dem Einfluß des Krieges, Annalen des Deutschen Reiches 1916, Der Krieg und die Kriminalität der Jugendlichen, Halle 1916).

In Nr. 31 des Preußischen Justiz-Ministerial-Blattes für 1918 wurde auch eine Übersicht der in den Jahren 1914 bis zum 1. Viertel des Jahres 1918 bei den preußischen Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften anhängig gewordenen Strafverfahren gegen Jugendliche veröffentlicht. Danach wurden anhängig:

im Jahre 1914	51 500
„ „ 1915	75 785
„ „ 1916	114 620
„ „ 1917	169 483
im ersten Viertel des Jahres 1918	42 220.

Diese Veröffentlichung wurde auch der Arbeit von Többen (Die Jugendverwahrlosung und ihre Bekämpfung, Münster i. W. 1922) zugrunde gelegt.

Nagel hat in der deutschen Strafrechtszeitung, V. Bd., S. 278, mit Recht auf die großen Fehlerquellen dieser Zahlen hingewiesen, auf die Doppelzählungen jener Fälle, die bei den Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten anhängig gemacht worden sind, und auf die Unmenge von Übertretungen gegen die Verordnungen der Militärbefehlshaber, welche in diesen Zahlen inbegriffen sind, aufmerksam gemacht. Nagel setzt diesen Zahlen seine Erfahrung gegenüber, daß der Großteil der Jugenddelikte in Mundraub, Diebstählen von Bedarfsgegenständen, insbesondere Felddiebstählen, verbotenem Rauchen, verbotenem Kinobesuch und Übertretung der zahlreichen kriegswirtschaftlichen Anordnungen bestehe, und tröstet sich mit dem Satze: Die Kriminalität der Jugend werde vorübergehen, die Jugend habe gestohlen, wo der Erwachsene gehamstert habe.

Tatsächlich scheint mir der Wert dieser Zahlen höchst zweifelhaft zu sein, nicht so sehr wegen der Doppelzählungen, die ja im Gesamtbild der ansteigenden Kurve wohl nicht allzu sehr in Betracht kommen, als in der Verquickung der gewöhnlichen Kriminalität mit der Kriegskriminalität. Daß aber gerade die Jugend an der starken Zunahme der Kriminalität ganz besonders beteiligt ist, wissen wir ja aus Erfahrung.

Bei dem, wie wir sehen, sehr fühlbaren Mangel an statistischem Material für Österreich sowohl als für das Deutsche Reich müssen uns statistische Feststellungen um so wertvoller sein, die in nicht kriegführenden, aber doch durch den Krieg wirtschaftlich berührten Ländern gemacht worden sind.

Nach einer von Dr. de Roos und Dr. Smermondt in der Zeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 14. Jahrg.,

veröffentlichten Arbeit. „Die Kriminalität in den Niederlanden während und nach dem Kriege" stellt sich das Bild der Kriminalität folgendermaßen dar. Es wurden „unwiderruflich" verurteilt:

Im Jahre 1913	15 450 Personen
„ „ 1914	14 679 „
„ „ 1915	13 764 „
„ „ 1916	14 843 „
„ „ 1917	17 332 „
„ „ 1918	22 789 „
„ „ 1919	20 217 „
„ „ 1920	20 166 „
„ „ 1921	16 372 „

Hiervon entfallen auf Diebstähle:

Im Jahre 1913	3 112	„unwiderruflich" Verurteilte
„ „ 1914	3 073	„ „
„ „ 1915	3 618	„ „
„ „ 1916	4 110	„ „
„ „ 1917	6 029	„ „
„ „ 1918	9 756	„ „
„ „ 1919	12 971	„ „
„ „ 1920	9 294	„ „

Ähnlich wie bei den Diebstählen verhält es sich bei der Hehlerei und Unterschlagung. Hierzu will ich ausdrücklich feststellen, daß in den angeführten Zahlen die strafbaren Handlungen gegen die Kriegsgesetze nicht enthalten sind. Allein auch die Zahlen, welche die direkte Kriegskriminalität zum Ausdruck bringen, will ich hier anführen, weil sie uns deutlich zeigen, mit welchen wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch die Niederlande zu kämpfen hatten. Es entfallen auf die unwiderruflichen Verurteilungen wegen Übertretungen der Kriegsgesetze, also insbesondere Schmuggel, Übertretung der Distributions- und Verkehrsvorschriften:

im Jahre 1914	30
„ „ 1915	1 951
„ „ 1916	11 043
„ „ 1917	20 201
„ „ 1918	18 635

Zu diesen Zahlen geben die Verfasser wertvolle Aufklärungen, auf die ich später zurückkommen werde. Hier will ich nur mitteilen, was zum Verständnis der Zahlen notwendig ist. Der Rückgang der Kriminalität in den ersten Kriegsjahren wird als ein nur scheinbarer bezeichnet und damit erklärt, daß die schwer überlasteten Justizbehörden mit den Urteilen nachhinkten und die bald nach Kriegs-

beginn sich angehäuften Rückstände nur langsam aufgearbeitet werden konnten. Als besondere Erscheinungsformen strafbarer Handlungen heben die Verfasser hervor: umfangreichen Warenschmuggel, Verfälschung von Lebensmitteln, Nachdrucken und Schwindeleien mit Lebensmittelkarten, die „typischen“ Kriegsdiebstähle von Radreifen, Einbrüche in die Butter- und Käseladen, Bandenbildung bei den meisten strafbaren Handlungen, insbesondere beim Diebstahl.

Die starke Rückwirkung der wirtschaftlichen Lage auf die Kriminalität ergibt sich hieraus mit Klarheit. In die Zukunft blicken die Verfasser recht besorgt, doch scheint die in den letzten Jahren wahrnehmbare Abnahme der Kriminalität immerhin ein Zeichen der Erholung zu sein, zumal auch die Jugendkriminalität, die vom Jahre 1918 auf 1919 von 3174 auf 3376 gestiegen war, im Jahr 1920 auf 2076 zurückgegangen ist.

In Schweden wird erst seit dem Jahre 1913 eine genaue Kriminalstatistik geführt, deren Ergebnisse alle zwei Jahre amtlich verlautbart werden. Von dem im Frühjahr l. J. in Wien anwesenden Assessor beim Obersten Gerichtshof in Stockholm Nils von Steyern wurden mir die drei Bände, umfassend die Jahre 13/14, 15/16, 17/18 [1]) zur Verfügung gestellt, denen ich folgendes entnehme:

Es wurden in Schweden verurteilt:

Wegen strafb. Handlungen gegen das Strafgesetz von den Zivilgerichten												Von dem Militärgerichte
				Hiervon entfallen in Proz. auf strafbare Handlungen:				Auf Diebstahl, Hehlerei, Raub entfallen:			
Jahr	Auf dem Lande	in Städten	Zusammen	Geg. d. Sicherheit d. Staates	Weg. gewalttät. Körperverl.	Geg. Freiheit der Person	Gegen das Eigentum	Land	Stadt	Zusammen	
1913	13158	57525	70683	5,3	57,8	3,0	3,7	790	1748	2538	1206
1914	11286	58814	70100	5,5	56,6	2,9	3,7	597	1473	2070	2539
1915	11163	47233	58396	5,5	55,4	2,7	3,9	748	1708	2456	3249
1916	10963	44080	55043	5,3	52.2	2,8	4,9	921	2018	2939	4657
1917	7770	23260	31030	4,6	31,4	2,4	8,0	1791	3498	5289*)	4100
1918	8986	25891	34877	3,5	25,1	2,1	12,8	4143	5927	10070**)	4700

*) Davon im Alter von 15—18 Jahren . . . . 1274 } 2362
„ 18—21 „ . . . . 1088 }
„ 21—25 „ 790
zusammen 3152

**) Davon im Alter von 15—18 Jahren . . . . 2208 } 4401
„ 18—21 „ . . . . 2193 }
„ 21—25 „ 1816
zusammen 6217

[1]) Sveriges officiella statistik-Rättsväsen-Brottsligheten-åren 13—18.

Zum Verständnis dieser Zahlen ist folgendes zu sagen:

Auch Schweden war gezwungen, schon im Jahre 1914 gleichzeitig mit der Mobilisierung seines Heeres Vorschriften zu erlassen, die den Verkehr mit Lebensmitteln, namentlich aber mit Brennstoffen, regeln sollten. Im Jahre 1916 trat hinzu ein starkes Drosseln des Alkoholverbrauches. Der Alkohol wurde streng rayonniert, vorübergehend — in den Monaten April und Mai 1917 — war sogar eine vollständige Trockenlegung.

In den vorstehenden Zahlen sind aber die zahlreichen Verurteilungen wegen Übertretung der Rayonnierungsvorschriften, wegen Schmuggels und Preiswuchers, nicht einbegriffen; wie zahlreich aber diese Verurteilungen waren, ergibt sich aus der Tatsache, daß sie im Jahre 1914 — 3 % im Jahre 1918 aber über 16 % aller Verurteilungen ausmachten.

Die wohltätige Wirkung der Alkoholdrosselung kommt in der Gesamtzahl sowohl als insbesondere in der Zahl der Gewalttätigkeiten, Körperverletzungen, Freiheitsbeschränkungen (in welche auch die Schändungs- und Notzuchtsfälle einbezogen sind) deutlich zum Ausdruck. Dagegen ist mit dem Jahre 1916 infolge Verschärfung der wirtschaftlichen Lage ein sehr starkes Ansteigen der Eigentumsdelikte wahrzunehmen. Die Verurteilungen wegen der in den Cap. 20 und 21 des Strafgesetzes vereinigten Bestimmungen über Diebstahl, Hehlerei und Raub stiegen von

2 538 des Jahres 1913 auf
10 070 des Jahres 1918 also
um 7 542 Verurteilte.

Von besonderem Interesse ist auch die Tatsache, daß diese Delikte auf dem flachen Lande noch mehr gestiegen sind als in den Städten, wobei ich noch ausdrücklich hervorhebe, daß Wild-, Holz- und Fischdiebstahl nach schwedischem Gesetz als Beschädigung unbeweglichem Gutes behandelt wird, daher in diesen Ziffern nicht enthalten ist.

Überaus groß ist der Anteil der Jugendlichen an diesen Verurteilungen wegen Diebstahls, Hehlerei und Raub, und zwar ist die stärkste beteiligte Altersklasse die zwischen 15—18 Jahren, weniger beteiligt die zwischen 18 und 21, am schwächsten die zwischen 21 und 25 Jahren.

Wie viel Rückfällige unter den Verurteilten enthalten sind, konnte ich den Arbeiten eben so wenig entnehmen, als die verschiedenen Erscheinungsformen der Eigentumsdelikte.

Über die Nachkriegszeit liegen noch keine kriminalstatistischen Arbeiten vor.[1])

Im großen und ganzen wird bezüglich der Nachkriegszeit über das Steigen der Kriminalität überall geklagt. So wird z. B. auch in Nordamerika auf das Überhandnehmen der Verbrechen in Städten hingewiesen, wofür als Ursachen nächst den hohen Lebensunterhaltskosten und der Arbeitslosigkeit verdorbene politische Sitten, schlechte Polizeibeamte, eine ungenügende Anzahl von Richtern und ein schlecht wirkendes Gefängniswesen genannt werden.

Für Österreich will ich auf einen von Hofrat Dr. Forcher des Bundesamtes für Statistik im Herbst 1923 bei der Tagung des Internationalen Polizeikongresses gehaltenen Vortrag besonders hinweisen, der für unsere Betrachtungen ungemein lehrreich ist.

An die Spitze seiner Ausführungen stellt Forcher den Satz: „Daß die Kriminalität in den Jahren 1921 und 22 gegenüber der Vorkriegszeit nur ganz schwach an Extensität, wohl aber ungemein stark an Intensität zugenommen hat.“ Diesen Schluß zieht Forcher aus der Tatsache, daß nach dem vorläufigen Ergebnis der Auszählung der Strafkarten auf das gegenwärtige Gebiet der Republik Österreich entfiele auf:

100 000 Bewohner in den Jahren	1912	1921	1922
Verurteilte wegen Verbrechens und Vergehens	143	528	459
wegen Übertretung (ohne Ehrenbeleidigung)	1448	1125	1192
zusammen daher	1591	1653	1651

Es ist nun ganz klar, daß diese Endsumme augenfällig unserer Erfahrung widerspricht, die uns lehrt, daß die Kriminalität weit mehr zugenommen hat, wenn auch die Hochflut in die Jahre 1919 und 20 fällt. Wenn sich auch das Bild bei Betrachtung der Kriminalität wegen Verbrechens und Vergehens wesentlich verschiebt, so muß doch die mit der Erfahrung im Widerspruch stehende schwache Kurve des Steigens, insbesondere aber die ziffernmäßige Abnahme der Übertretungen auf einer starken Fehlerquelle beruhen. Ich glaube, daß hier zunächst die ja von uns allen erlebte und erduldete Erfahrungstatsache mitspielt, daß in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch das Vertrauen in die staatliche Kraft und in die staatliche Strafgewalt schwer erschüttert war; es ist daher nur ein kleiner Bruchteil der tatsächlich begangenen strafbaren Handlungen zur Anzeige gelangt, und es erübrigte für die Kriminalstatistik nur ein sehr unvoll-

[1]) Während der Drucklegung ist der Band 1919/20 der offiz. Krim. Statistik erschienen.

kommenes Material. Es war mitunter eine Art Fatalismus, der die Bevölkerung erfaßt hatte, ein Gefühl, daß man dieser ungeheuren Diebstahlswelle, diesem Stehlen von allen Seiten machtlos gegenüberstehe, daß man dies alles einfach über sich ergehen lassen müsse. Auch Furcht vor Rache seitens der Verbrecherwelt mag mitgespielt haben, eine Furcht, die auch wieder durch den Mangel an Vertrauen in die staatliche Kraft ausgelöst und durch die zahllosen Arbeitsausstände und Straßenkundgebungen, bei welch letzteren das Verbrechertum und das Gesindel ja immer mit eine Rolle spielt, gerade bei jenem Teil der Bevölkerung verstärkt wurde, der unter der ungeheuren Welle der Unredlichkeit am meisten zu leiden hatte und daher eingeschüchtert kein Wort der Klage wagte. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich m. E. daraus, daß dort, wo der Wunsch nach Wiedergewinnung des gestohlenen Gutes stärker war, als diese Einschüchterung und der Mangel an Vertrauen, also bei den Verbrechen die Fehlerquelle ein weit geringere ist, als bei den Übertretungen.

Auch auf einen zweiten Umstand möchte ich aufmerksam machen, der die Zahlen F o r c h e r s meines Erachtens stark beeinflußt. Noch niemals haben die Gerichte so umfangreiche Verhandlungen durchzuführen gehabt, wie in der Nachkriegszeit. 40 bis 50 Angeklagte sind keine Seltenheit, und wenn man die bezüglichen Akten durchliest, so findet man, daß mitunter mehrere hundert Diebstahlsfälle in einer Anklageschrift, in einem Urteil erledigt wurden. Es handelte sich ja, wie ich noch später ausführen werde, meistens um Fälle gewerbsmäßiger Verbrecher. Durch das auch bei uns infolge Überlastung langsame Arbeiten der Gerichte kamen bis zur Urteilsfällung oft eine Menge neuer Verbrechensfälle hinzu, die durch das Ausforschen weiterer Bandenmitglieder bekannt geworden waren. Statistisch kommt aber die Tatsache, ob ein Angeklagter wegen eines Diebstahls oder wegen hundert Diebstahlsfällen verurteilt wurde, nicht zum Ausdruck.

Wir müssen daher unter Würdigung dieser zwei großen Fehlerquellen und unter Zugrundelegung unserer Erfahrung feststellen, daß die von F o r c h e r festgehaltenen Zahlen, in welchen, wie ich ausdrücklich erwähnen will, die Verurteilungen wegen Preistreiberei nicht enthalten sind, sich als das Mindestmaß der tatsächlich vorhanden gewesenen Kriminalität darstellen. Dies gilt auch von den Zahlen, die ich — ausgehend von der Berechnung F o r c h e r s und der von der statistischen Zentralkommission veröffentlichten Österreichischen Kriminalstatistik, 2. Jahrgang, 1911 — hier vorbringen möchte.

Vergleich der wegen Verbrechens und Vergehens auf dem Gebiete der Republik Österreich Verurteilten in den Jahren 1911 und 1921.

Verurteilt in:	1911	1921	daher 1921
Wien	4498	13 535	+ 9037
übriges Niederösterreich . .	1162	6 284	+ 5122
Oberösterreich	1065	3 513	+ 2448
Salzburg	405	1 166	+ 761
Steiermark	1628	4 586	+ 2958
Kärnten	578	1 657	+ 1079
Tirol	689	1 780	+ 1091
Vorarlberg	334	571	+ 237
zusammen	10 359	33 092	+ 22 733

Es ist daher im Gebiete des heutigen Österreich in den Jahren 1911 bis 1921 die Kriminalität um 22 733 wegen Verbrechens und Vergehens Verurteilte gewachsen, wobei wir aus unserer Erfahrung hinzusetzen können, daß im Jahre 1921 die Hochflut der Kriminalität bereits überschritten war und einer Abnahme Platz gemacht hat, die auch in den Jahren 1922 und 1923 anhält.

Nach diesen statistischen Erörterungen will ich mich den kriminologischen Betrachtungen zuwenden und möchte zunächst auf die bereits erwähnte Arbeit der beiden Niederländer Roos und Smermondt zurückkommen.

Sie stellen fest, daß wirkliche Notlage, die sich z. B. in Plünderungen von Brotwagen, von Lebensmittelläden oder in ähnlichen strafbaren Handlungen auslöste, nur in sehr seltenen Fällen die Verbrechensursache war, daß vielmehr der Hauptgrund der begangenen Verbrechen Gewinnsucht gewesen ist, die, sei es rein, sei es durch Not verschärft, ebenso die zahlreichen Schmuggelhandlungen, den Kriegswucher als den Diebstahl ausgelöst hat. Die Verfasser fahren dann wörtlich fort: „Wir glauben, daß der Mangel sicherlich die Kriminalität fördert, daß indessen die Fälle verhältnismäßig selten sind, bei welchen allein und direkt die Not das Verbrechen hervorruft, wo im buchstäblichen Sinne nur aus Hunger oder Mangel gestohlen wird, in der Regel sprechen andere Motive mit, wie etwa die Sucht, sich auf bequeme Weise zu bereichern, Verführung oder schlechte Beispiele." Und weiter: „Nicht nur die eigene Not, auch die Aussicht, von der Not anderer profitieren zu können, verleitet zu Verbrechen. Wir wollen aber warnen, ja nicht in den Fehler zu verfallen, die sozialen und ökonomischen Zustände als allmächtig zu betrachten. Eine Frau, die, als die Verteilung versagte und die Zufuhr von Kartoffeln ausblieb, sich bei einer Plünderung beteiligte, darf doch nicht

auf eine Linie mit der Diebesbande gestellt werden, die sich einer Reihe von Einbruchsdiebstählen schuldig gemacht hat. Es besteht ein erheblicher Unterschied zwischen jemandem, der Bons, die übriggeblieben waren, übernommen hatte, und den Leuten, die in Haarlem eine Druckerei für falsche Bons eingerichtet hatten."

Die gleichen Gedanken finden wir in der bereits wiederholt bezogenen III. Auflage Aschaffenburgs: „Das Verbrechen und seine Bekämpfung", auf S. 125 u. ff. Aschaffenburg sagt: „Nichts wäre verkehrter, als der Schluß, daß jeder Diebstahl eine Verzweiflungstat eines Hungernden oder Frierenden sei . . . Diebstähle . . . richten sich recht selten auf solche Gegenstände, die zur Stillung des Hungers und zum Schutze gegen die Kälte dienen. Wichtiger als die nackte Not ist die Unfähigkeit, sich den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wer gewohnt ist, eine Menge Geld für Vergnügungen auszugeben, kann nicht leicht in schlechten Zeiten sofort davon lassen. Bei reichlichem Verdienst wachsen die Ansprüche an Wohnung, Kleidung und Nahrung, wachsen vor allem aber auch die für Vergnügungen aller Art in Vereinen und für alkoholische Getränke verausgabten Summen. Die Erfahrung lehrt sogar, daß die notwendigen Ausgaben von dem wirtschaftlichen Aufschwung weniger beeinflußt werden, als für entbehrliche und überflüssige Lebensfreuden. Sinken nun plötzlich die Löhne oder beansprucht das Steigen der Lebensmittelpreise einen größeren Teil der Einnahmen, so gibt der darunter vor allem leidende Arbeiter nicht gleich die Mitgliedschaft an Athleten-, Turn-, Gesang-, Vergnügungs- und politischen Vereinen auf, ebensowenig wie er sofort die täglichen Ausgaben für Bier und andere Getränke einschränkt . . . Daß wir in einer Zeit der größten Hochflut der Unehrlichkeit jeder Art leben, bedarf keiner Belehrung, aber ebenso gewiß ist, daß unter den Dieben und Betrügern, den Hehlern und den Schwindlern die wirklich Bedürftigen nur ausnahmsweise vertreten sind. Gerade die Jugendlichen, die ungelernten Arbeiter, die dank einer törichten Lohnpolitik im Verhältnis zu den gelernten älteren Arbeitern, besonders den Familienvätern, viel zu gut bezahlt werden, machen von ihrem reichlichen Lohn den denkbar unzweckmäßigsten Gebrauch. Trinken und Zigarettenrauchen, bei weiblichen Personen Schokolade- und Kuchenessen, Florstrümpfe und Schmuck, Besuch von Kinos, Rad- und Pferderennen, Vergnügungen minderwertigster Art sind ihnen Lebensgewohnheiten geworden. Da viele im Strudel dieses Vergnügungslebens auch mit dem hohen Verdienste nicht auskommen, wird eben gestohlen und unterschlagen. Daß hier noch ganz andere Umstände mitreden, daß insbesondere die Achtung vor den Gesetzen

geschwunden ist, die Begehrlichkeit und der Neid auf den Bessergestellten künstlich geschürt worden ist, ist ja nicht zu verkennen, aber für uns ist das nebensächlich gegenüber der Tatsache, daß für die heutige Unehrlichkeit gewiß nicht die Not als Ursache aufgefaßt werden könne. Im Gegenteil, man könnte fast versucht sein, ihre Bedeutung ganz auszuschalten, wenn man beobachtet, mit welchem Heldenmut sich vielfach die infolge der Umwälzungen und vor allem der Geldentwertung plötzlich Verarmten hungern und frieren, aber ehrlich durchzuschlagen suchen, ein Beweis, daß für den Verfall ins Verbrecherleben die Persönlichkeit und die Stärke der anerzogenen sittlichen Auffassung den Ausschlag geben ... Nicht die Entbehrung des Notwendigsten, sondern die Unfähigkeit, auf die in guten Zeiten erworbenen Lebensgewohnheiten zu verzichten, birgt die Gefahr in sich, der Verlockung zur Unehrlichkeit zu erliegen, und diese Gefahr wächst noch mehr, wenn die von des Lebens Not Betroffenen den Lebensgenüssen unreif gegenüberstehen."

Und nun wollen wir uns wieder den Verhältnissen in Österreich zuwenden und zunächst auf die schon bezogene Arbeit Forchers zurückgreifen, der sich bemüht, der Intensität der Kriminalität in Österreich auf den Grund zu gehen.

Forcher sucht zur Beobachtung der Massenerscheinung mit Recht die Maxima. Da erfahrungsgemäß zwei Drittel der Verbrechensverurteilungen auf Diebstähle entfällt, die größte Kriminalität bei den Wiener Gerichten wahrzunehmen ist, unter den Altersklassen diejenigen der männlichen Individuen zwischen 20 und 25 Jahren die ist, welche am meisten zur Kriminalität hinneigt, stellt Forcher folgende Übersicht zusammen:

Altersklassen (männliches Geschlecht)	Wien 1921. Verbrechen des Diebstahls. Auf 1000 der betreffenden Bevölkerungsklasse.	Übertretungen durch Diebstahl. Auf 1000 der betreffenden Bevölkerungsklasse.
14—15	3,7	6,7
15—16	8,1	12,8
16—17	14,0	13,6
17—18	21,0	16,7
18—19	27,3	15,7
19—20	32,4	15,4
20—25	33,5	12,8
25—30	18,1	8,3

Altersklassen (männliches Geschlecht)	Wien 1921. Verbrechen des Diebstahls. Auf 1000 der betreffenden Bevölkerungsklasse.	Übertretungen durch Diebstahl. Auf 1000 der betreffenden Bevölkerungsklasse.
30—35	10,3	6,3
35—40	7,0	5,4
40—45	4,3	4,5
45—50	3,2	4,0
50—55	2,5	2,9
55—60	2,1	2,5
60—65	0,8	1,9
65—70	0,7	0,9
70—75	0,4	0,9
75—80	0,2	0,2

Das Maximum liegt daher bei Übertretungen in der Altersklasse von 15 bis 20 Jahren, bei verbrecherischen Diebstählen in der Altersklasse 20 bis 25 Jahre.

Allerdings möchte ich bezüglich der Verschiebung der Verbrechensgrenze darauf aufmerksam machen, daß durch die verschiedenen Wertgrenzennovellen der Wert der ermittelten Zahlen stark beeinflußt wird, was jedoch die Tatsache der Verurteilung wegen Diebstahls naturgemäß nicht beeinflußt.

Forcher fährt dann wörtlich fort: „Greifen wir nun die 20- bis 25jährigen männlichen Geschlechtes heraus, welche wegen Verbrechens des Diebstahles in Wien im Jahre 1921 verurteilt wurden, so gab es solcher 2742. Von diesen waren 2017, d. i. 73,6 %, vorbestraft, und zwar waren es 940 vorbestrafte Einbrecher, 49 vorbestrafte Gewohnheitsdiebe, 451 zweimal wegen Diebstahls vorbestrafte Diebe und 577 übrige vorbestrafte verbrecherische Diebe. Auf 1000 20- bis 25jährige männlichen Geschlechtes der Bevölkerung entfielen 15 vorbestrafte Einbrecher, 1 Gewohnheits-(gewerbsmäßiger) Dieb, 5 Diebe im dritten Rückfall und 12 nicht qualifizierte Diebe, zusammen also 33 vorbestrafte verbrecherische Diebe. Betrachten wir die 20- bis 25jährigen vorbestraften Einbrecher männlichen Geschlechtes in ihren weiteren Merkmalen, so gab es Einbrecher mit 1 bis 8 Vorverurteilungen. Der Durchschnitt betrug 2,32 Vorverurteilungen. Bei den 940 Fällen handelte es sich in 93 % der Fälle um einen gleichen, in 7 % um einen verwandten oder gemischten Rückfall. Das letzte Rückfallsintervall, d. i. ungefähr der Zeitraum von der

wegen der letzten Vorverurteilung verbüßten Strafhaft bis zur Begehung des gegenwärtigen Diebstahlsverbrechens, nimmt durchgehends mit zunehmender Zahl der Vorverurteilungen ab, und zwar betrug es bei

1	2	3	4	und mehr Vorverurteilungen
1,56	1,20	0,91	0,81	Jahre.

Aus diesen kriminalpsychologisch wie kriminalpolitisch hochwichtigen Feststellungen ergibt sich also der zwingende Schluß, daß in dem statistisch ermittelten Maximum der verbrecherischen Kriminalität nahezu drei Vierteile wegen Diebstahls Vorbestrafte enthalten sind, mit anderen Worten, daß bei der Kriminalität der rückfällige Verbrecher die Hauptrolle spielt.

Die Kriminalstatistik zeigt uns also deutlich zwei bedenkliche Maxima der Kriminalität auf: die Jugendlichen und die rückfälligen Verbrecher, wobei ich die Frage offenlassen möchte, wie häufig diese beiden Gruppen ineinander fließen. Diese Ergebnisse der Statistik müssen uns um so wertvoller sein, als sie sich vollkommen mit unserer Erfahrung decken, und wir müssen uns daher für unser Beobachtungsfeld die Frage vorlegen, in welcher wirtschaftlichen Lage sich diejenigen Personen befanden, die uns als Alltagsverbrecher in Erscheinung traten und die jene Maxima stellen, die uns die Statistik zeigt.

Zur Beantwortung dieser Frage wäre die statistische Erfassung der Berufszugehörigkeit der in Betracht kommenden Kreise von großer Bedeutung, weil die wirtschaftliche Lage eines ganzen Berufes weit verläßlicher beurteilt werden kann, als die einer Einzelperson. Die Kriminalistik trachtet auch, diese Aufgabe zu lösen, indem sie die für die Verurteilten gewonnenen Zahlen nach Berufen unterteilt, allein ich halte diesen Zweig der statistischen Arbeit für ziemlich unverläßlich. Gerade bei den häufigsten Gästen des Strafrichters, den Arbeitsscheuen, den Gelegenheitsarbeitern, den Zufallsverdienern und Zufallsgewinnern, ist die Feststellung des Berufes ungemein schwer, weil sie keinen solchen haben, und es nimmt sich auch selten ein Richter die Mühe, hier auf den Grund zu gehen. Man landet hier meistens bei den fließenden Begriffen: Hilfsarbeiter oder Agent. Behauptet aber ein Angeklagter aus bestimmten Gründen, z. B. um einer Verurteilung wegen Landstreicherei zu entgehen, er sei Schlosser oder Tischler, so wird auch dies der Regel nach nicht überprüft, sondern einfach in die Strafkarte eingetragen. Die Überprüfung wäre auch meistens unmöglich, zumindest sehr mühsam, und wird daher höchstens bei kleinen Gerichtshöfen durchgeführt, wo die Sicherheitsbehörde oder vielleicht das Gericht selbst die Leute so

genau kennt, daß es sich nicht täuschen zu lassen braucht. Maßgebend ist uns ja für unsere Beobachtung nicht, zu welchem Beruf der Verurteilte etwa ausgebildet wurde, den er vielleicht einmal vorübergehend ausgeübt hat, sondern die Berufsstellung zur Tatzeit. Wir wissen ja aus Erfahrung, daß gerade die Arbeitsscheuen, Berufslosen gerne irgendeine Berufszugehörigkeit herauszuholen suchen, wenn sie hieraus Vorteile zu ergattern glauben, z. B. bei Auszahlung von Streikgeldern, bei Arbeitslosenunterstützungen und ähnlichen Anlässen. Ebenso trachtet ja auch der gewerbsmäßige und der Gewohnheitsverbrecher dem Gericht gegenüber irgendeinen Beruf vorzutäuschen, den er nicht hat, weil er doch nicht zugestehen will, daß sein Beruf eben das Verbrechen ist.

Es ist daher auf die statistische Festlegung der Berufszugehörigkeit der Angeklagten nur in sehr engen Grenzen ein Gewicht zu legen. Die Fehlerquellen sind zu groß, als daß wir auf diese statistischen Zahlen sicher aufbauen könnten. Wir werden daher verläßlicher gehen, wenn wir unsere Erfahrung zu Rate ziehen, die uns sagt, daß der überwiegende Teil unserer Angeklagten ungelernte, unqualifizierte, Zufalls- und Gelegenheitsarbeiter, Handlanger, Hilfsarbeiter, Gelegenheitsvermittler, Zutreiber, sind. An dieser Tatsache hat auch die Nachkriegszeit nicht gerüttelt, und wir dürfen uns nicht durch die Titelanarchie der letzten Jahre täuschen lassen, die ihre Wellen in alle Schichten geworfen hat. Auch der Großteil der Post- und Eisenbahndiebstähle z. B. ist von Leuten begangen worden, die zwar Beamte hießen und allerhand Titel führen, die aber tatsächlich zumeist unqualifizierte, nicht vorgebildete Hilfsarbeiter waren, das, was man früher Tagelöhner, Diurnisten nannte.

Wie steht es nun mit der wirtschaftlichen Lage dieser Kreise? Schon der Krieg hatte die Löhne des Gelegenheitsarbeiters auf eine mitunter märchenhafte Höhe hinaufgeschnellt. Die Not an brauchbaren qualifizierten Kräften, die vor allem in der Kriegsindustrie dringend benötigt worden wären, verhalf der schlechtesten Arbeitskraft zu einem förmlichen Seltenheitspreis; überall war sie als Ersatz willkommen, gesucht und übermäßig gut bezahlt. Was aber die Gelegenheitsagenten anlangt, wissen wir ja alle aus Erfahrung, welche gutbezahlten Stellungen sie als Hilfskräfte der verschiedenen Zentralen unseligen Angedenkens innehatten. Daran änderte auch die Nachkriegszeit nichts, denn die gesetzliche Fesselung der Betriebsunternehmer schützte auch schlechte Arbeitskräfte vor der Entlassung. Hatte auch der Zusammenbruch eine der gewaltigsten Umschichtungen mit sich gebracht, wurden auch Tausende aus ihrer Bahn gerissen, ihr Berufsleben vernichtet, sie und ihre Familie vor

ein Nichts gestellt, die auf den Kopf gestellten Entlohnungsverhältnisse änderten sich für den unvorgebildeten, unqualifizierten Arbeiter nahezu gar nicht. Er wurde gegenüber dem gelernten, qualifizierten, insbesondere dem geistigen Arbeiter ganz ungebührlich bevorzugt. In der Industrie war es der alte qualifizierte Arbeiter, im öffentlichen Dienste war es vor allem der akademisch vorgebildete Beamte, die zugunsten des unqualifizierten, des Hilfsarbeiters schwer benachteiligt wurden und an deren Türe die Not ganz gewaltig pochte, namentlich wenn der Betreffende eine Familie zu erhalten hatte.

Das gewerbsmäßige Verbrechertum und das Gewohnheitsverbrechertum hat nach dem Kriege besonders gut abgeschnitten. In der begreiflichen Sorge, die Front vor schlechten Elementen rein zu halten, hatte man die Verbrecher entweder überhaupt vom Militärdienst befreit, wozu die so häufige psychopathische Veranlagung einen gern gesehenen Anlaß bot, oder man ließ sie in militärischer Stellung die Etappe und das Hinterland bevölkern. Jedenfalls wichen sie den Lebensgefahren des Krieges aus. Hierzu kam noch eine nicht verständliche überaus milde Behandlung des gewerbsmäßigen und Gewohnheitsverbrechertums durch die Militärgerichte. Ich glaube, daß gleich mir jeder Praktiker höchst erstaunt darüber war, nach Beendigung des Krieges die ihm aus Erfahrung wohlbekannten Schwerverbrecher nahezu vollzählig wieder zu finden, obwohl sie auch während des Krieges ihr verbrecherisches Leben fortgesetzt hatten, wegen schwerer Verbrechen, darunter aber auch wiederholt wegen Fahnenflucht bestraft worden waren. Wie oft entnahm ich den Akten, daß ein wegen schwerer Verbrechen wiederholt schwer Vorbestrafter vom Militärgericht wegen eines im Hinterland begangenen Diebstahles bestraft worden ist, die Strafe aufgeschoben, der Verurteilte an die Front geschickt worden war, daß der Mann von der Front desertierte, nach längerer Zeit im Hinterlande wegen neuerlicher Diebstähle aufgegriffen worden war und daß die Strafe — auf zeitliche Freiheitsentziehung lautete. Solche Fälle sind sehr zahlreich gewesen, und man frägt sich umsonst, warum in keinem dieser Straffälle mit Todesstrafe vorgegangen wurde, die gewiß, und zwar nicht bloß vom Standpunkt des Gesellschaftsschutzes von jedem Rechtliebenden gutgeheißen worden wäre.

Der Zusammenbruch mit seinen Begleiterscheinungen der Unordnung, der Unsicherheit, Recht- und Gesetzlosigkeit schuf natürlich dem Verbrechertum, auch abgesehen von den nicht seltenen gesetzwidrigen Gefangenenbefreiungen und den infolge Überfüllung der Belagsräume erteilten gleichfalls gesetzwidrigen Strafaufschüben besonders günstige Betätigungsmöglichkeit. Der lange Schwebezustand

hinsichtlich der einzelnen Staatsgrenzen und die feindselige Haltung der neu erstandenen Staaten gegeneinander, das hierdurch bedingte Brachliegen zwischenstaatlicher Rechtshilfe, endlich manche schweren kriminalpolitischen Fehler der Gesetzgebung haben dem Berufsverbrechertum neue dankbare Wege unbehinderter Tätigkeit gewiesen. In letzter Beziehung möchte ich nur auf das allerdings durch den Staatsvertrag von St. Germain uns aufgezwungene Optionsrecht hinweisen. Eine statistische Erfassung der unserem Staate durch Option zugefallenen Vorbestraften aus den einzelnen Nachfolgestaaten würde uns den kulturellen Schaden, den wir in dieser Hinsicht erlitten haben, in seiner ganzen Schwere vor Augen führen.

Wer an eine Notlage des gewerbs- und berufsmäßigen Verbrechertums geglaubt haben sollte, der konnte von diesem Glauben gründlich durch die Beobachtung geheilt werden, welche Leckerbissen diesen Verbrechern von ihren Angehörigen in die Strafhaft gebracht wurden, als mit Verordnung des Justizministeriums vom 23. 6. 1917, Zahl 20 989/23 das Zusenden von Lebensmitteln an Sträflinge von der Außenwelt gestattet worden war. Mag auch der Gutteil dieser Leckerbissen wieder nur im Wege des Diebstahls erworben worden sein, zeigte doch diese Tatsache deutlich, daß in diesen Kreisen von Not keine Rede war, daß sie vielmehr über Genüsse verfügten, von denen der Anständige kaum zu träumen wagte.

Die wirtschaftliche Lage der Jugendlichen hat schon im Krieg eine außerordentliche Besserstellung erfahren. Die Kriegsindustrie zahlte den Jugendlichen Löhne, die weit höher waren, als der Wochenverdienst eines verheirateten Arbeiters und Familienvaters gewesen war. Welche schwere Gefahr dies für die Jugend mit sich brachte, geht ganz besonders klar aus folgendem Straffall hervor:

Ein 17jähriger Bursche von tadellosem Vorleben hatte vor den Augen mehrerer Personen einer Frau das Handtäschchen entrissen und sich ruhig verhaften lassen. Seine Verantwortung war folgende:

Er hatte in der Kriegsindustrie sehr schöne Einnahmen. Seit Wochen merkte er einen sittlichen Niedergang. Verlockt durch das viele Geld, über das er verfügte, besuchte er reichlich Gasthäuser und Bordelle, vernachlässigte seine Arbeit ebenso wie seine Mutter, an der er mit echter Kindesliebe hing. Alle Warnungen, ernsten Mahnungen fruchteten nichts; so beschloß er, in den Kerker zu kommen und dort eine Läuterung zu finden.

Diese Verantwortung wurde durch Erhebungen voll bestätigt.

Nach dem Zusammenbruch ist das Unverhältnismäßige der Entlohnung des jugendlichen Arbeiters noch verstärkt worden. Die Span-

nung zwischen dem Lohn, den der jugendliche, der ledige Arbeiter, der keine oder nur geringe Vorkenntnisse, keine oder nur geringe Qualifikationen aufweist, z. B. für Botengänge, Sitz- und Handlanger- oder Schreiberdienste und der Entlohnung des alten Familienerhaltenden qualifizierten Arbeiters — vom geistigen Arbeiter will ich ja gar nicht erst reden — wurde eine so lächerliche, daß jeder Anreiz, sich hervorzutun, verloren ging. Damit aber wurde der gesunde Ehrgeiz ertötet. Eine weit stärkere Gefahr bringen diese ungesunden Lohnverhältnisse auch dadurch mit sich, daß sie den ohnedies schweren Erziehungsnotstand der Jugend verschärften. Die Jagd nach Geld und die gute Bezahlung unqualifizierter Arbeit drängt die Jugend von gediegenerer fachlicher Erziehung ab, sie stellt die Jugend aber auch verfrüht wirtschaftlich unabhängig und selbständig und läßt sie zu früh ihren Erziehern entgleiten. Die gut bezahlten Jugendlichen leben doch zum weitaus größten Teil bei ihren Eltern oder Angehörigen, und selbst wenn sie zum gemeinsamen Haushalt beisteuern, sind sie doch durch ihre guten Einnahmen, die nicht selten diejenigen ihrer Ernährer überschreiten, der Elternhand entwachsen, gehen frühzeitig ihre eigenen Wege und verbitten sich auch die bestgemeinte Einmengung in ihre Angelegenheiten. Daß die führerlose, unerzogene, infolge des schweren Erziehungsnotstandes der Kriegszeit vernachlässigte und zurückgebliebene, im Charakter nicht gefestigte Jugend nur allzu leicht dem Verbrechen in die Arme fällt, wissen wir ja aus der täglichen Erfahrung im Gerichtssaale. Die Sucht, sich auszuleben, treibt die Jugend in ungesunde Genüsse, in Alkoholexzesse, in sexuelle Verirrungen, treibt die weibliche Jugend in die mehr oder weniger verschleierte Prostitution.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß diese ungesunden Lohnverhältnisse zu bösen Rückschlägen führen müssen. Liszt hat schon im Jahre 1900 in einem (in der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft) gehaltenen Vortrag über die „Kriminalität der Jugendlichen“ darauf hingewiesen, daß allerdings bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und gesteigerter Nachfrage nach Arbeitnehmern eine Anzahl Jugendlicher als Ersatz für Erwachsene in den Fabriken angestellt werde, ihre Lage auch durch die Arbeiterschutzgesetzgebung einigermaßen gesichert sei, daß aber bei ungünstiger wirtschaftlicher Lage zuerst die Jugendlichen aus den Fabriken entlassen und auf die Straße geworfen würden. Sie hätten sich aber an dem früheren Erwerb bis dahin nicht bekannte Bedürfnisse angewöhnt, und bei Verlust dieses Erwerbes könne der soziale Schiffbruch nicht ausbleiben.

Wie recht Liszt mit diesen Worten hatte, lehrt uns die Er-

fahrung. Die Rückkehr der qualifizierten Arbeiter, der Eintritt von Wirtschaftskrisen, die Lockerung der Bindung des Kündigungsrechtes des Unternehmers, sie drängten manchen jugendlichen unqualifizierten Arbeiter aus dem Arbeitsplatz wieder heraus und die Herabminderung der Arbeitsmöglichkeit brachte ihn, den Nichtvorgebildeten, gegenüber dem Vorgebildeten und Qualifizierten in die Hinterhand. Wenn dann an diese Jugendlichen das harte Muß der Einschränkung liebgewordener Genüsse herantritt, dann erliegen sie zumeist. Sie sind bei ihrer Haltlosigkeit, beim Mangel an Erziehung unfähig, sich den geänderten Verhältnissen anzupassen, sie haben sich auch entwöhnt, sich an ihre natürlichen Schutzstellen, Eltern und Verwandte, denen sie sich längst entwachsen fühlen, anzuklammern, und erliegen daher den Lockungen des Verbrechens.

Wenn wir nun die Formen betrachten, in denen uns das Alltagsverbrechen in den letzten Jahren in Erscheinung trat, müssen wir sagen, daß sich unsere Erfahrungen mit denen, die in Deutschland und Holland gemacht wurden, decken. Auch bei uns waren verbrecherische Diebstähle, die von der Not diktiert waren, selten. Wer nur durch Not zum Rechtsbrecher wird, pflegt mehr oder weniger plötzlich zu handeln, er pflegt zuzugreifen nur, soweit es seine Not verlangt, führt aber nicht wohlüberlegte Beutezüge, die beste Vorbereitung und Kühnheit brauchen, durch. Auch bei uns waren Plünderungen von Brotwagen und Lebensmittelläden selten. Solche und ähnliche Fälle beschäftigten auch meist die Bezirksgerichte. Dies zeigt sich in den von mir angeführten Zahlen Forchers, nach welchen das Maximum bei Übertretungen des Diebstahls in die Altersklassen von 15—18 Jahren fällt. Hier spielte Mundraub im weiteren Sinne des Wortes eine Rolle, aber bei den Verbrechensfällen gehörten Diebstähle aus Not zu den Seltenheiten. Auch bei uns ist auffallend die Bildung von Banden, die Großzügigkeit der verbrecherischen Arbeit und das leichtsinnige, unsinnige Verprassen des Erlöses. Auch wir müssen daher sagen, daß der Großteil der Diebstähle nicht durch Not ausgelöst wurde, vielmehr in der Sucht nach arbeitsloser Bereicherung, nach Lustgewinn, in schlechten Beispielen in der so häufig sichtbaren Unordnung und Gesetzlosigkeit und in der überall deutlich erkennbaren rücksichtslosen Selbstsucht ihren Hauptgrund hat. An einigen Beispielen möchte ich dies näher beleuchten:

Erinnern wir uns an die Plünderung des Wienerwaldes! Wie gering war da die Zahl jener, die zur Linderung eigener Not Holz für sich holten, gegenüber den mit allem Werkzeug und mit Fahr-

gelegenheiten bestens ausgerüsteten Banden, die für Unternehmer arbeiteten.

Denken wir an die großen Materialdiebstähle in Fabriken und anderen Betrieben, z. B. an die Tabakfabriken. Wann kam da ein Fall vor, in dem zur Abhilfe der Not gestohlen wurde? Auch hier gingen die Fäden zu einem oder mehreren Hehlern, die das gestohlene Gut zusammenkauften und verwerteten.

Das gleiche gilt von den zahllosen, kühn durchgeführten Einbrüchen, die mit den modernsten technischen Mitteln, sei es durch den Kanal, sei es von Nachbarswohnungen aus, unternommen wurden, bei denen nicht selten ein Auto das Fortbringen der Waren besorgte.

Auch bei den auf dem Lande verübten Einbrüchen, bei denen Vieh aus dem Stalle gestohlen, sofort geschlachtet und fachgemäß bearbeitet wurde, bei denen allerlei Vorräte aus versperrten Räumen gestohlen wurden, sehen wir gewerbsmäßige Schleichhändler am Werk.

Schon die leichtsinnige, geradezu unsinnige Verprassung und Verschleuderung der Diebserlöse zeigt in allen diesen Fällen, wie wenig die Not des Einzelnen als Verbrechensursache in Betracht kommt. Dies gilt besonders von den Straffällen gegen Jugendliche, die uns den geradezu allein ursächlichen Zusamenhang der Genußsucht mit dem verübten Verbrechen deutlich vor Augen führen.

Nur um eine oder mehrere Nächte in unsinnigster Weise durchlumpen zu können, begeht ein unreifer Mensch das schwerste Verbrechen.

Wir sehen also, daß gerade jene Gruppen, denen die meisten Kriminellen entstammen, die jugendlichen, ungelernten Hilfsarbeiter heute weitaus besser gestellt sind als früher und dennoch kriminell werden.

Und nun betrachten wir die Kehrseite: jene Kreise, die nach dem Krieg, und insbesondere nach dem Zusammenbruch im wahrsten Sinne des Wortes verarmt sind und sich wahrer Not gegenübersehen, trotzdem aber, von wenigen Ausnahmen abgesehen, doch nicht kriminell wurden.

Während wir bei den früher erwähnten kriminell Gewordenen ungezügelte Genußsucht, das wilde Streben, sich auszuleben, wahrnehmen konnten, waren weite Kreise, vor allem der in Not darbende intelligente Mittelstand bemüht, durch möglichste Einschränkung der ohnedies bescheidenen Bedürfnisse, durch strengste Sparsamkeit auch im kleinsten, durch selbstloseste Anpassung an die geänderten Verhältnisse durch Annahme jedes, der erhaltenen Ausbildung und

der gewohnten Arbeit noch so fern liegenden Erwerbes sich ehrlich weiterzubringen, und es geschah dies in einer Zeit tiefster seelischer Depression unter dem niederdrückenden Eindruck des wirtschaftlichen Niederbruches, in einer Zeit, in der auch ernste Stellen in den deutlichsten Worten den verdienten Untergang des intelligenten Mittelstandes als Erfolg priesen, die angeblich unproduktive Arbeit des geistigen qualifizierten Arbeiters zu verdientem Niedergang verurteilten, in einer Zeit also, die kein Hoffnungsfünkchen für die Zukunft aufkommen ließ und daher auch nicht Begeisterung, Zusammengehörigkeitsgefühl und Hingebung für das Ganze erwecken konnte, von welchen Gefühlen Starke in seinen erwähnten Arbeiten über die Kriege von 1866 und 1870/71 eine das Verbrechen hemmende Wirkung festgestellt hatte. Aber auch hier waren es seelische Vorgänge, die den Notschrei übertäubten. Es war der zur Selbstlosigkeit, Ehrliebe und Pflichttreue gegen sich selbst herangebildete und erzogene Charakter. Die ethische Bildung hat den Kampf gegen die Lockungen des Verbrechens mit Erfolg geführt und bestanden.

Es würde den Rahmen unserer Betrachtung überschreiten, wollte ich auf die kulturellen Schäden hinweisen, die dieser Kampf nach sich gezogen hat und noch nach sich ziehen wird, ein Kampf, der ja auch durch den Verzicht auf manches geistige Werkzeug — ich erwähne hier nur die Bücher — geführt werden mußte. Nur einem kurzen Streiflicht wollen wir folgen und auf den Unterschied hinweisen zwischen der wirtschaftlichen Lage ernster Kunst- und Kulturinstitute und dem Aufblühen, ich möchte beinahe sagen, Aufwuchern der Volksweinhallen, der Kinos und der Nachlokale aller Art.

Und nun noch einen kurzen kriminalpolitischen Ausblick:

An der Hand der Kriminalstatistik haben wir vor allem festgestellt, welch überragender Anteil an der Kriminalität dem rückfälligen Verbrecher zukommt. Die Erfahrung lehrt uns, daß der überwiegende Großteil der verbrecherischen Diebstähle gewerbsmäßig begangen wird. Leider ist diese letztere Tatsache kriminalstatistisch nicht erfaßbar, weil unser Gesetz auf die Gewerbsmäßigkeit bei den Eigentumsdelikten gar kein Gewicht legt. Statistisch sind nur die Fälle des Gewohnheitsdiebstahles und die zahlenmäßige Stärke des Rückfalles bei den einzelnen Verurteilten festzustellen. Da jedoch aus dem Rückfall am ehesten auf die Gewerbsmäßigkeit geschlossen werden kann, vermögen wir auch zu sagen, daß uns auch die Rückfallsstatistik auf die überaus große Beteiligung des gewerbsmäßigen Verbrechertums deutlich hinweist.

Diese Tatsache muß uns auch den Weg zeigen, den die Kriminalpolitik einzuschlagen hat, es muß die Einträglichkeit dieses Gewerbes untergraben werden. Die erste Voraussetzung hierfür ist naturgemäß eine Gesundung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Wir können ja beobachten, daß schon unser erst in den Anfängen befindlicher Gesundungsprozeß eine Abnahme der Kriminalität nach sich zog. Auf diesem Wege muß weiter geschritten werden. Eine Festigung aller wirtschaftlichen Verhältnisse und eine gerechte, nach dem Arbeitswert abgestufte Angleichung der Entlohnung jeder Arbeit an die Wirtschaftslage muß jedermann in die Lage setzen, seine Lebensbedürfnisse auch für absehbare Zeit hinaus wenigstens rahmenmäßig berechnen zu können, denn nichts fördert den Leichtsinn, nichts den stumpfen Fatalismus und die aus diesen beiden Momenten fließende Unordnung und Arbeitsunlust so sehr, wie die Unsicherheit, die mangelnde Übersicht über die zur Verfügung stehenden Mittel und deren Kaufkraft, und das Bewußtsein, daß bessere, gediegenere oder wichtigere Arbeit nicht gelohnt wird. Dem Gefühl der Unsicherheit entspringen dann Angstkäufe, entspringt eine wirtschaftlich nicht immer gerechtfertigte Warenanhäufung, auf der andern Seite aber ein völliges Versagen der Kaufkraft. Diese Unsicherheit bereitet jenen Boden vor, auf dem die Konjunktur für das Verbrechen blüht, für das Verbrechen des Preiswuchers in allen seinen Formen und für alle diesem gleichwertigen Verbrechen gegen das Eigentum. Das Aufspeichern möglichst billiger, also insbesondere auch gestohlener oder zumindest verdächtiger Ware, das strenge Geheimhalten jeder auch noch so unlauteren Warenquelle, fördert naturgemäß das Hehlertum, dieses aber züchtet den Diebstahl, denn der Dieb weiß genau, daß er jedes gestohlene Gut sofort an den Mann bringen und daß ihm Verschwiegenheit verbürgt wird; es ist also die Gefahrengrenze wesentlich eingeengt.

Spielt die wirtschaftliche Lage auch bei den einzelnen in Erscheinung tretenden Verbrechen keine so große Rolle; für das Verbrechertum als G a n z e s hat sie die größte Bedeutung, denn bei gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen und gesunder Entfaltung der staatlichen Kraft verdorrt dem Berufsverbrechertum die stärkste Wurzel, das Verbrechergewerbe zahlt sich nicht aus und verliert dadurch den Anreiz.

Unsere Beobachtungen über die Nachkriegszeit haben uns aber auch gezeigt, welch gewaltiges Hemmungsmoment gegenüber dem verbrecherischen Anreiz in der Erziehung gelegen ist, daher muß auch alles daran gesetzt werden, diese zu heben.

Dix nennt in seiner „Sozialreform“ [1]) das Elternhaus die wichtigste Grundlage des sozialen Milieus“. Dieser Satz ist richtig. Für die Bildung der Seele ist das Elternhaus — die Kinderstube, wie man zu sagen pflegt — von großer Bedeutung, das stärkste Bollwerk der Kultur ist und bleibt das Familienleben. Allein das Elternhaus bedarf einer wirksamen Mithilfe, der Schule, die weit wirkungsvoller als das Elternhaus, die Selbstsucht bekämpfen, Freundschaft, gegenseitiges Verstehen, gegenseitige Rücksichtnahme, lehren und fördern und durch Wecken eines gesunden Ehrgeizes und Ehrgefühls auf den Lebenskampf vorbereiten kann. Natürlich ist es für die Schule mit dem Beibringen von Kenntnissen nicht getan. Diese sind für das Fortkommen des Menschen gewiß sehr wichtig, viel wichtiger aber ist die ethische Heranbildung des Charakters, das Einprägen des Pflicht- und Rechtsgefühles, der Ein- und Unterordnung der eigenen Person in das Ganze, das Bekämpfen der Begehrlichkeit, der Selbstsucht.

Das Elternhaus und die Familie können aber auch unter Umständen Gefahren für das Kind mit sich bringen. Nirgends zeigt sich die Kulturstufe des Menschen so deutlich, wie bei der Kindererziehung, und an niemand wird so viel und so oft gesündigt, wie am Kind. Die Folgen solcher Sünden werden ja gerade uns Kriminalisten täglich nur allzu deutlich vor Augen geführt. Auch wenn wir von den hervorstechendsten Fällen der völligen Verlotterung der Familienverhältnisse absehen, gibt es zwischen liebloser Strenge und Affenliebe ungezählte Spielarten verfehlter Erziehungsgrundlage. Unser Bedauern pflegt sich in dieser Hinsicht vor allem den unehelichen Kindern zuzuwenden. Gewiß mit Recht, denn namentlich in den großen Städten ist das Schicksal der außerehelichen Kinder meistens ein sehr trauriges. Allein auf ein gewiß nicht minder wichtiges Gefahrenmoment wird oft vergessen: auf die disharmonischen Ehen. Welche Seelenkämpfe muß es in einem Kinde auslösen, wenn es genötigt wird, zwischen einem der gleichgeliebten Elternteile wählen zu müssen, wenn ein Elternteil den andern den Kindern gegenüber ausspielt, rücksichtslose Parteinahme für oder wider verlangt? Frank [2]) hat auf die schweren Nachteile dieser disharmonischen Ehen für das Seelenleben und die Charakterentwicklung des Kindes deutlich hingewiesen, und bei der von uns festgestellten Wichtigkeit des Einflusses der Charakterbildung auf die Krimina-

[1]) Leipzig 1898 Freund und Wittig.

[2]) „Seelenleben und Rechtsprechung“, Zürich und Leipzig, Grethlein & Co.

lität müssen wir auch auf dieses Gefahrenmoment das größte Gewicht legen und folgendes verlangen: Droht dem Kind in der Familie Gefahr, sei es wegen völliger erzieherischer Uneignung der Eltern, sei es wegen schwerer Ehedisharmonie, dann muß das Kind diesen schädlichen Einflüssen entzogen werden. Die Machtbefugnis des Staates muß derart erweitert werden, daß das Kind nötigenfalls schon von der Mutterbrust abgenommen werden kann, wenn die Verlotterung des Familienlebens schon für die zarte Kindheit Gefahren mit sich bringt; warten wir, bis das moralische Gift wirksam geworden ist, das Kind vielleicht straffällig wurde, dann kommen wir meist zu spät.

Daß nach dem Vorhergesagten die Schule vor allem anderen die Erziehung des Charakters sich zum Ziel setzen muß, ist klar. Die nähere Erörterung dieser Frage würde den Rahmen dieser Besprechung übersteigen.

Ebenso muß ich es mir versagen, auf die für die Kriminalität so überaus wichtigen rassenhygienischen Fragen näher einzugehen [1]). Muß auch vom Standpunkte der modernen Forschung die Annahme einer Vererblichkeit des Verbrechertums abgelehnt werden, steht doch die Tatsache fest, daß die Entarteten, die Minderwertigen den überwiegenden Großteil der Verbrecher stellen. Die ungeheure Gefahr schlechter und vergifteter Umgebung, ebenso die moderne Erblichkeitsforschung heischen dringend, die Fortpflanzung schwer Entarteter und Minderwertiger zu unterbinden. Mit Eheverboten läßt sich in dieser Hinsicht nichts ausrichten, und es bleibt hier wohl nur das radikale, dabei aber noch verhältnismäßig humanste Mittel, das bereits in 9 Staaten Amerikas eingeführt ist und auch schon in der Schweiz erprobt wurde; die Kastration und Sterilisation.

So viel über die sozialen Maßnahmen. Nicht minder wichtig scheint aber die Abwehr des Verbrechens: die Generalprävention, eine Aufgabe der Gesetzgebung, die Spezialprävention, Sache der Rechtsprechung.

Liszt hat in seinen „Strafrechtlichen Aufsätzen und Vorträgen" mit Recht darüber geklagt, daß „dem Gesetzgeber gerade die Haupttypen des häufigen gewerbsmäßigen Verbrechens völlig fremd geblieben" seien, und diese Klage ist besonders berechtigt unserem Strafgesetz gegenüber, das weder in den allgemeinen Bestimmungen über die Strafzumessung (§ 44), noch in den Strafsätzen bei den Eigentumsdelikten auf die Gewerbsmäßigkeit Rücksicht nimmt. Erst neuere Gesetze, z. B. über Wucher,

[1]) Vergl. Aschaffenburg a. a. O. Seite 260.

Preistreiberei, über die bedingte Verurteilung, zeigen in dieser Hinsicht Fortschritte. Auch der für Deutschland und Österreich gemeinsame Strafgesetzentwurf enthält im § 99, der die Berücksichtigung des Zweckes, den der Täter mit der Tat verfolgte, anbefiehlt, eine Bestimmung, welche die Gewerbsmäßigkeit der Tat bei der Strafbemessung berücksichtigen läßt. Allein das alles sind mehr oder weniger nur Ansätze, und die §§ 110 und 111 des genannten Entwurfes zeigen deutlich, daß auch hier noch viel mehr Gewicht auf den Rückfall gelegt wird, als auf die Gewerbsmäßigkeit. Natürlich wird der Rückfall in den meisten Fällen ein wichtiger Beweis für die Gewerbsmäßigkeit sein, aber auch der noch Unbestrafte kann gewerbsmäßig gehandelt haben und soll daher einer erhöhten Strafdrohung gegenüberstehen. Am besten löst diese Frage der italienische Strafgesetzentwurf, der den Berufs- und gewerbsmäßigen Verbrecher von dem rückfälligen streng sondert, und dem Gewohnheitsverbrecher gleich unter strengere Sanktionen stellt.

Auch einen anderen, vom Standpunkte der Generalprävention mustergültigen Gedanken des italienischen Strafgesetzentwurfes möchte ich hier erwähnen, es ist die Behandlung des Schadenersatzes (Art. 90—99). Der Entwurf macht es dem Gericht zur *unbedingten* Pflicht über den Schadenersatz im Urteil zu erkennen, gegebenenfalls muß zumindest der feststellbare Teilbetrag zuerkannt werden. Selbst wenn ein wirtschaftlich nicht abschätzbarer Schaden vorliegt, kann der Richter eine Zahlungspflicht des Angeklagten bis zu 500 000 Lire zugunsten der Strafkasse aussprechen. Dem Staatsanwalt wird zur Pflicht gemacht, von Amts wegen auf die Schadenersatzpflicht, und zwar schon im Vorverfahren, Rücksicht zu nehmen und deren Erfüllung ebenso wie die andere Urteilsvollstreckung zu überwachen. Die Gewährung der bedingten Verurteilung, bedingten Entlassung, Rückerstattung der Bürgschaft und Rehabilitierung wird vom Schadenersatz unbedingt abhängig gemacht. Auch die Begnadigung kann die Ersatzleistung zur Voraussetzung machen.

Mag der Entwurf in seinen Einzelbestimmungen mitunter vielleicht zu weit gehen, der Grundgedanke ist ein ausgezeichneter, geradezu erzieherischer und unbedingt nachzuahmender. Wir müssen uns ja eingestehen, daß bei uns in dieser Hinsicht viel versäumt wird, nicht bloß durch das Gesetz, sondern vor allem durch die Praxis der Gerichte, denen das Adhäsionsverfahren meist eine unliebsame Störung zu sein scheint. Wir sind heute bei Eigentumdelikten — bei den Körperverletzungen ist es etwas besser — so weit, daß der Verurteilte gar nicht das Gefühl hat, ex delicto auch schadenersatz-

pflichtig zu sein, daß er vielmehr der Ansicht ist, er habe durch die Strafe alles gesühnt und daher auch Ersatz geleistet. Diese Ansicht kann man von Sträflingen täglich hören, und wie fest sie im Volksbewußtsein eingewurzelt ist, beweist folgendes Geschehnis:

Die Wiener Geschworenen sprachen einmal einen des Betruges voll geständigen Angeklagten frei. Nach der Verhandlung suchte der Obmann der Geschworenen dem Staatsanwalt gegenüber den Wahrspruch damit zu begründen, daß ja der Beschädigte keinen Schaden erleide, da er sich ja dem Strafverfahren angeschlossen habe. Auf die verwunderte Einwendung des Staatsanwaltes, daß ja von einer Schadensgutmachung keine Rede sei, meinte der Geschworene, beim Anschluß an das Strafverfahren zahle ja doch der Staat den Schaden!

Weiter wäre vom Standpunkt der Generalprävention auch ein schärferes Erfassen mancher Diebstahlsformen, insbesondere des Taschendiebstahles und vor allem der Hehlerei dringend notwendig. In dieser Richtung finden sich ja im letzten österreichischen Entwurf zu der Strafgesetznovelle sehr zweckmäßige Bestimmungen, doch scheint dieser Entwurf im Nationalrat, obwohl aus dessen Mitte der dringende Wunsch nach Novellierung erfolgt war, in Vergessenheit geraten zu sein.

Arge Verwirrung haben die einzelnen Wertgrenznovellen angerichtet, namentlich die vorletzte, welche die Übergangsbestimmungen vermissen ließ. Es ist bedauerlich, daß unsere Gesetzgebung noch immer an den veralteten Bestimmungen festhält, wonach auch der Wert des gestohlenen, veruntreuten oder entlockten Gutes eine Verbrechenseignung darstellt. Hätten wir diese diluvialen Bestimmungen rechtzeitig ausgemerzt, wären uns die Wertgrenznovellen und die ihnen nachfolgenden, mitunter geradezu anarchischen Zustände erspart geblieben. Nichts wirkt auf den Ehr- und Rechtliebenden bedrückender und auf den Verbrecher ermutigender, als ungleiche, widerspruchsvolle, daher ungerechte Auswirkung des Gesetzes.

Hiermit wäre ich auch bei der Spezialprävention angelangt, die auch manches zu wünschen übrig läßt.

Forcher hat in der wiederholt erwähnten Arbeit festgestellt, daß unter den vorbestraften Einbrechern 71 % Strafen bis zu einem Jahr, darunter 26 % Strafen bis zu drei Monaten, von den Dieben im dritten Rückfall 87 % bis zu einem Jahr, hiervon 42 % bis zu drei Monaten, von den übrigen vorbestraften Dieben 91 % bis zu einem Jahr, davon 62 % bis zu drei Monaten erhielten, so daß die mittlere Dauer der vorbestraften Einbrecher 11 Monate beträgt. Es ist durch Forcher festgestellt worden, daß die Verbrecherintensität mit der

Strafintensität in einem förmlich umgekehrten Verhältnis steht, und Forcher schließt seine Betrachtungen mit dem Wunsche „daß die stark geschwundene Kraft der Spezialprävention einer entschiedenen Neubelebung bedürfe."

Diesem Wunsche kann ich auf Grund meiner Erfahrung nur zustimmen. Die Strafurteile lassen im großen und ganzen den Unterschied zwischen Gelegenheits- und Zufallsverbrecher einerseits, gewerbsmäßigen und Gewohnheitsverbrecher anderseits nur allzuoft vermissen. Der Gedanke der Sicherungsstrafe ist in unsere Richterschaft noch zu wenig eingedrungen. Läßt sich auf der einen Seite, insbesondere im bezirksgerichtlichen Verfahren, eine ausgiebige Anwendung der bedingten Verurteilung vermissen, zeigen auf der andern Seite die gegen schwere Verbrecher verhängten Strafen nicht immer jenen Ernst, der geboten wäre.

Diese kriminalpolitisch bedauerlichen Zustände glaube ich damit erklären zu können, daß uns die traurigen Jahre des Krieges und der Nachkriegszeit noch zu stark in den Knochen liegen. Wir können uns noch nicht so recht von dem Gefühl der Ohnmacht, der fatalistischen Gleichgültigkeit, der Nutzlosigkeit unserer Arbeit in all dem Wirrwarr um uns her, und der daraus entstehenden Arbeitsunlust losmachen, und doch ist dies dringend nötig. Wir müssen wieder zielbewußt und kraftvoll, müssen kriminalpolitisch arbeiten. Schließlich schaffen wir uns selbst ja unnütze Arbeit und dem Staate unnütze Kosten, wenn wir die Sicherungsstrafe nicht anwenden, wo sie am Platze ist, wenn wir bedingt entlassen, obwohl die Wahrscheinlichkeit für einen raschen Rückfall spricht. Der so milde Behandelte kommt uns ja wesentlich schlauer und vorgebildeter, als er war, demnächst wieder, die menschliche Gesellschaft ist wieder geschädigt und für uns geht die Arbeit von vorne an. Wir leisten also nur schlechte Flickarbeit, die nicht nur schlecht, sondern auch teuer ist.

Im einzelnen möchte ich auf folgendes hinweisen:

Zunächst auf eine allzuweite Überspannung des vereinfachten Verfahrens. Der Strafantrag gegen einen berufs- und gewerbsmäßigen Verbrecher gehört meines Erachtens niemals in das vereinfachte Verfahren, dessen Strafrahmen ja enge begrenzt ist.

Wir müssen mit der Abneigung unserer Richter, das zulässige Höchstmaß der Strafe zu verhängen, rechnen. Der Richter will sich nicht zu sehr binden, weil er nicht weiß, ob nicht ein weit schwererer Fall seiner Entscheidung harrt, demgegenüber der gerade in Verhandlung stehende als zu streng empfunden würde. Der Staatsanwalt darf sich daher nicht damit trösten, er könne sich in dem

Einzelfalle mit einem Jahr Strafe begnügen. Zu diesem Jahr kommt es nur höchst selten, es kommen acht, vielleicht zehn Monate heraus, da wird noch die Haft eingerechnet, die Kürzung durch Einzelhaft, die bedingte Entlassung tritt ein, und ehe noch die Tinte des Urteils recht getrocknet ist, ist der Verurteilte wegen neuer Diebstähle schon wieder eingeliefert.

Als zweiten Mangel möchte ich die zu laxe Praxis bei Bewilligung der bedingten Entlassung anführen. Es ereignen sich viel zu häufig die Fälle, daß ein bedingt Entlassener kurz nach der Entlassung schwer rückfällig wird, ein Beweis dafür, daß bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung nicht mit jener Strenge vorgegangen wurde, welche die schutzbedürftige Gesellschaft verlangen darf und muß. Mitunter scheinen auch administrative Erwägungen, die mit der Raum- und Belegfrage zusammenhängen, mitzuspielen. Ist dies der Fall, so liegt darin die gleiche Kurzsichtigkeit, auf die ich schon oben hingewiesen habe.

Daß unser Gesetz über die bedingte Verurteilung bei der Frage der bedingten Entlassung auch den Gesellschaftsschutz vor Augen hat, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 12 und 16 dieses Gesetzes. Die bedingte Entlassung hat die Annahme zur Voraussetzung, daß sich der Gefangene in der Freiheit wohlverhalten werde, und diese Annahme ist unter anderem auch von der „Vergangenheit" des Gefangenen, dessen persönlichen Verhältnissen und seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen abhängig zu machen. Im Verfahren ist ausdrücklich die Einholung einer Äußerung der Sicherheitsbehörde des früheren und künftigen Aufenthaltsortes des zu Entlassenden vorgesehen.

Hiermit glaube ich die zur Bekämpfung der heute beobachteten Kriminalität dienlichen Mittel angedeutet zu haben und möchte zum Schluß das Ergebnis unserer Betrachtungen in folgendem zusammenfassen: Die wirtschaftliche Not bildet zweifellos einen gefährlichen Anreiz zum Verbrechen; dagegen muß in wahrer Bildung eines der wichtigsten Gegengifte gegen den verbrecherischen Anreiz erblickt werden. Unser Hauptstreben muß der zweckmäßigen Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums dienen, unsere erste Sorge aber unserer Jugend gelten, die infolge des durch den Krieg und die Nachkriegszeit bedingten schweren Erziehungsnotstandes des wirksamen Gegenmittels gegen verbrecherischen Anreiz, der Bildung, nur allzusehr entbehrt. Wir helfen unserer Jugend nicht mit dem Vorgaukeln eines falsch verstandenen Freiheitsbegriffes, nicht mit dem Umschmeicheln zu politischen Zwecken, nur mit dem einen und das heißt: Erziehung.

Wirtschaftslage — Bildung — Kriminalität.

Einige ergänzende Zahlen zum vorhergehenden Artikel.

Von

Dr. R. Heindl.

Der vorstehende Artikel des Herrn Generalstaatsanwalts Dr. von Höpler bietet so außerordentlich wertvolle Anregungen, daß ich gern einen von mir selbst verfaßten und für das Archiv bestimmten Artikel ähnlichen Inhalts zurückgezogen habe. Nur das auf Schweden bezügliche Zahlenmaterial meines eigenen Manuskripts möchte ich hier wiedergeben, da Höpler sein Zahlenmaterial über Schweden etwas allzu knapp gehalten hat und m. W. bisher noch keine deutsche Publikation über die neueste schwedische Kriminalstatistik erschienen ist. (Eine Ergänzung des niederländischen Zahlenmaterials hielt ich dagegen für überflüssig, weil bereits die „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" und die „Zeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" ausführliche Tabellen kürzlich veröffentlichte.)

Schweden.

Die Zahl der festgenommenen und verurteilten, in den Fangvardsanstalter (Strafanstalten) untergebrachten Individuen sank in den ersten drei Kriegsjahren unter den Durchschnitt der letzten Friedensjahre (ca. 4200), stieg aber dann im vierten Kriegsjahre um ca. 20 % und im fünften Kriegsjahr um 125 % über den Friedensdurchschnitt.

Die Zahl der zur Straffarbete (Strafarbeit, Travaux forcés, Zuchthaus) verurteilten Personen betrug:

	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Lebenslängliche Strafarbeit .	6	—	3	—	3	1	1	4	1	—
Strafarbeit von über 2 Jahren	145	148	138	149	143	132	140	126	155	155
Strafarbeit von 2 Jahren und darunter	1601	1577	1694	1831	1664	1878	2060	2938	6141	3116
Total	752	1725	1835	1980	1810	2011	2201	3068	6297	3271

Also eine noch gewaltigere Steigerung (über 200 %!), wobei allerdings gewisse Spezialdelikte den Hauptanteil haben. (Während dagegen z. B. die Verurteilungen wegen Mordes am Kriegsende dem Durchschnitt der Vorkriegsjahre entsprachen; nämlich 1910 : 10; 1911 : 4; 1912 : 5; 1913 : 6; 1914 : 2; 1915 : 2; 1916 : 2; 1917 : 6; 1918 : 5.)

Die Zahl der zu Fängelsefangar (Gefängnis, emprissonnement) Verurteilten stieg im Kriege um ca. 50 % gegenüber dem Durchschnitt der letzten vier Friedensjahre (1000), um dann beinahe den alten Stand wieder zu erreichen (1919: 1091).

Die Delikte, wegen welcher die Verurteilung zu Gefängnis (nicht als Ersatz für Geldstrafen) erfolgte, waren:

	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918
Gegen d. öffentl. Ordnung usw.	253	211	264	222	206	177	161	91	72
Mißhandlung	230	221	198	213	170	180	125	94	94
Diebstahl usw.'	136	99	121	107	129	138	128	146	337
Betrug usw.	102	88	111	111	105	96	95	85	123
Feuerschaden usw.	10	5	5	8	6	6	4	4	7
Sittlichkeitsdelikte . . .	10	28	20	23	16	15	23	15	19
Sonstiges	406	271	265	302	611	890	1073	1012	1006
Total	1147	923	984	986	1243	1502	1609	1447	1658

Stadtbezirk Stockholm:

Da die städtische Kriminalstatistik von Stockholm noch detaillierter als die von Höpler verwertete staatliche Statistik die Beziehungen zwischen Kriminalität, Wirtschaftslage und Bildung illustriert, sei auch diese aus meinem Manuskript wiedergegeben:

Verbrechen und Vergehen, die in Stockholm begangen und der Polizeibehörde der Stadt angezeigt wurden:

	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Gegen die Staatsgewalt (violences envers l'autorité publique) . .	199	142	134	113	104	117	71	121	139
Mord, Totschlag (assasinats, homicides)	3	5	3	1	4	2	1	—	1
Mordversuch (tentatives d'ass.) .	5	5	2	6	1	—	—	—	1
Mißhandlung (voies de fait) . .	288	335	276	259	245	133	147	240	300
Kindsmord (infanticides) . . .	1	—	2	1	4	1	2	2	—
Abtreibung (avortements) . . .	—	2	1	2	22	1	—	8	8
Raub (vols avec violence) . . .	6	8	5	4	4	3	8	5	9
Taschendiebstahl (vols à la tire) .	166	135	191	97	125	107	108	255	250
Einbruch (effractions)	1146	1329	1356	1112	1489	1768	3584	1747	1412
Einfacher Diebstahl (vols simples)	2432	2388	2128	2143	2906	5458	7867	3210	2788
Unredlichkeit („Snatteri“, filouteries)	1354	1450	1204	1141	1119	1443	1760	764	414
Urkundenfälschung (faux en écritures)	124	59	54	65	60	65	97	97	61
Betrug (escroqueries)	275	336	334	368	392	882	1164	424	458
Unterschlagung und Untreue (déprédations et abus de confiance)	357	366	409	323	366	464	560	448	480
Sittlichkeitsdelikte (outrages aux moeurs)	51	71	45	47	98	44	18	34	25
Sonstiges (d'autre nature) . . .	219	227	211	242	344	485	1183	2213	1960
Total	6626	6858	6355	5924	7284	10973	16570	9568	8306
Davon einfacher und qualifizierter Diebstahl	5098	5302	4879	4493	5639	8776	13319	5976	4864

Bestrafungen wegen Trunkenheit in Stockholm:

1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
16799	17696	11878	11323	9877	3749	6341	11282	10207

Die wirtschaftliche Lage in Stockholm:

(Sparkassenstatistik nach Millionen Kronen, Leihhausstatistik nach Millionen Kronen, Herbergsstatistik nach Tausend Individuen, Arbeitsmarktstatistik nach Tausend Individuen.)

	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
Sparkassen:									
Einzahlungen	97,1	100,5	100,5	112,9	143,6	176	228	256	254
Auszahlungen	92,5	95,7	97,9	98,7	124	154	191	213	234
Vermehrung oder Minderung der Guthaben der Depotinhaber . . .	+ 4,8	+ 5,1	+ 3,6	+13,8	+ 19	+ 21	+ 35	+ 40	+ 19
Leihhaus:									
Verpfändet	9,0	9,2	8,3	8,3	9,1	10,2	15,9	12,6	9,1
Zahl der Personen, die in die Herbergen, Hospize u. Nachtasyle der Heilsarmee aufgenommen wurden	127	140	137	137	141	135	130	131	133
Arbeitsgesuche . .	126	119	133	149	114	114	127	110	109
Stellenangebote . . .	101	109	102	108	121	120	125	124	112
Arbeit erhalten . . .	51	52	53	62	67	64	58	56	54

Die Volksbildung in Stockholm:

(Zahl der Besucher der Bibliotheken und Museen in Stockholm.)

1912: 1634 562 1913: 1626 571 1914: 1773 056
1915: 1673 548 1916: 1804 386 1917: 1827 156
1918: 1739 071 1919: 1970 980 1920: 1997 452

Jahreszeitenstatistik.

Stockholm.

		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Barometerdruck in mm 2 Uhr mittags	1913	765	760	753	759	761	759	757	759	764	759	754	752
	1919	763	758	757	755	767	758	758	753	757	762	759	756
	1920	755	759	759	756	763	759	758	759	761	768	766	767
Temperatur: Celsius, Mittel	1913	— 3	0	2	5	10	14	17	15	12	7	5	2
	1919	— 1	— 4	— 2	3	9	14	17	13	12	5	— 2	— 3
	1920	— 3	0	3	5	10	13	17	14	11	5	3	— 1
Niederschläge mm	1913	11	12	34	29	11	41	98	104	52	15	45	37
	1919	52	25	17	32	38	67	79	75	72	21	71	57
	1920	66	29	15	44	46	61	59	100	39	3	20	11
Sparkassen: Vermehrung oder Minderung der Guthaben (nach 100000 Kr.)	1913	+ 63	+ 11	— 2	+ 34	+ 2	— 15	+ 8	— 2	— 25	+ 9	— 2	— 28
	1919	+ 188	+ 70	+ 45	+ 68	+ 27	+ 15	+ 35	— 3	— 23	+ 36	— 3	— 49
	1920	+ 161	+ 29	— 3	+ 56	— 2	— 25	+ 25	+ 14	— 43	+ 30	— 1	— 46
Leihhäuser: Verpfändungen (nach 10000 Kr.)	1913	80	69	77	87	78	78	80	76	74	80	69	71
	1919	131	125	101	98	105	97	100	99	110	108	98	88
	1920	86	66	80	85	84	72	76	75	73	71	69	64
Personen in Herbergen, Nachtasylen der Heilsarmee (nach Hunderten)	1913	130	106	105	128	114	96	114	110	105	136	127	127
	1919	109	96	96	120	107	102	107	110	104	132	109	121
	1920	110	103	122	111	102	121	100	94	119	111	106	128
Arbeitsgesuche (nach Hunderten)	1913	104	97	99	117	106	77	83	86	105	139	107	69
	1919	94	92	110	106	92	71	71	83	106	114	94	68
	1920	87	86	96	90	84	75	69	79	109	120	107	81
Trunkenheit nach Hunderten der hierfür bestraften Personen	1913	11	11	13	16	15	13	13	16	19	19	14	13
	1919	6	6	9	9	9	10	10	11	10	9	9	10
	1920	10	9	9	9	9	8	7	7	7	9	6	6
Selbstmorde	1913	3	7	7	3	10	14	8	8	7	6	9	16
	1919	3	8	9	11	9	11	8	4	9	10	6	4
	1920	4	3	7	4	9	8	7	8	6	3	9	8

Geburten	1913	688	615	721	707	704	698	702	626	634	607	573	673
	1919	462	411	435	395	391	420	400	436	528	568	579	599
	1920	636	618	617	653	722	613	565	611	588	588	587	628
Gonorrhöeerkrankungen	1913	411	351	406	373	379	370	501	515	494	460	423	404
	1919	608	530	554	516	564	503	678	676	588	540	465	360
	1920	507	380	460	401	308	379	452	525	472	421	388	387
Mord, Totschlag und Versuch	1913	—	1	—	1	—	1	3	—	—	3	—	1
	1919	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1920	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Körperverletzung	1913	22	26	29	29	37	21	20	30	40	30	28	23
	1919	13	14	18	20	21	16	30	10	28	26	18	26
	1920	33	28	27	27	23	19	22	28	15	20	20	33
Raub	1913	—	—	2	—	1	—	—	1	1	3	—	—
	1919	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	3
	1920	1	1	—	—	2	1	2	2	—	—	—	—
Einbruch	1913	132	123	151	112	81	85	87	107	100	109	119	123
	1919	324	237	227	190	126	98	92	69	103	120	87	74
	1920	102	98	70	110	75	98	98	223	162	119	135	122
gew. Diebstahl	1913	200	157	168	193	163	220	199	209	193	266	213	207
	1919	355	301	277	283	238	221	257	293	256	275	237	217
	1920	185	184	203	246	237	179	232	253	238	298	270	263
Sittlichkeitsdelikte	1913	6	4	5	8	5	4	5	8	5	8	6	7
	1919	—	2	6	—	3	5	8	2	4	3	—	1
	1920	2	1	1	2	1	5	4	—	5	—	4	—
Verbrechen und Vergehen insgesamt	1913	593	596	584	542	478	527	510	592	582	660	617	577
	1919	1161	927	906	846	688	800	836	674	693	796	636	655
	1920	575	586	628	717	600	584	714	882	716	788	812	704

Über gerichtliche Urkundenphotographie.

(6. Folge von Fällen aus der Praxis.)[1].

Von

Dr. med. **Dück**, Innsbruck.

Prof. der Handels-Akademie und prakt. Arzt.

(Mit 7 Schriftnachbildungen.)

Zu den schwierigsten Fällen gehören jene, wo der angebliche Schreiber einer Urkunde nicht mehr lebt und der vermutliche Fälscher nicht bloß über ein bedeutendes Maß von Fachkenntnissen, beziehentlich beruflich über genügend einschlägige Erfahrungen verfügt, sondern auch Zeit und Vorlagen genug hat, um vielleicht hundertmal eine Fälschung versuchen zu können, bis ihm endlich eine vollkommen gelungen erscheint. In solchen Fällen pflegen sich — man ist versucht zu sagen: selbstverständlich! — immer abweichende Gutachten zu ergeben, wenigstens dann, wenn außer den gerichtlich aufgestellten Sachverständigen auch noch die von der Verteidigung namhaft gemachten zu Worte kommen. Einer der allerlehrreichsten Fälle dieser Art aus meiner ganzen nun schon 20jährigen Gerichtspraxis soll im folgenden in seinen interessantesten Momenten an der Hand einiger Photographien geschildert werden; es kann freilich nur eine Auswahl des Allerwichtigsten geboten werden, denn die verschiedenen Gutachten umfassen zusammen mehrere hundert Seiten mit vielen Photographien und Handpausen; es ist das zugleich der zweitumfangreichste Fall meiner Praxis, nach einem Bankprozeß, wo über 1400 Wechsel- und Quittungsunterschriften zu prüfen waren.

Es handelt sich hier um einen nun schon verstorbenen Akademiker, der für seine Frau, die Ziehtochter eines verstorbenen reichen Kaufmanns, eine Auszahlung von 50000 Kronen von den

[1] Vgl. Archiv f. Krim. Bd. 54, S. 111ff; Bd. 60, S. 120ff; Bd. 64, S. 284; Bd. 69, S. 141ff; Bd. 71, S. 176ff.

Erben verlangte; er stützte sich dabei auf das unten (Fig. 1) abgebildete Schriftstück, welches er übrigens erst fast ein Jahr nach dem Tode des Erblassers zu Gericht brachte. Als der Verfasser und ein zweiter Sachverständiger das Schriftstück für unecht erklärten, wurde die Sache dem Strafrichter abgetreten, der aber zur

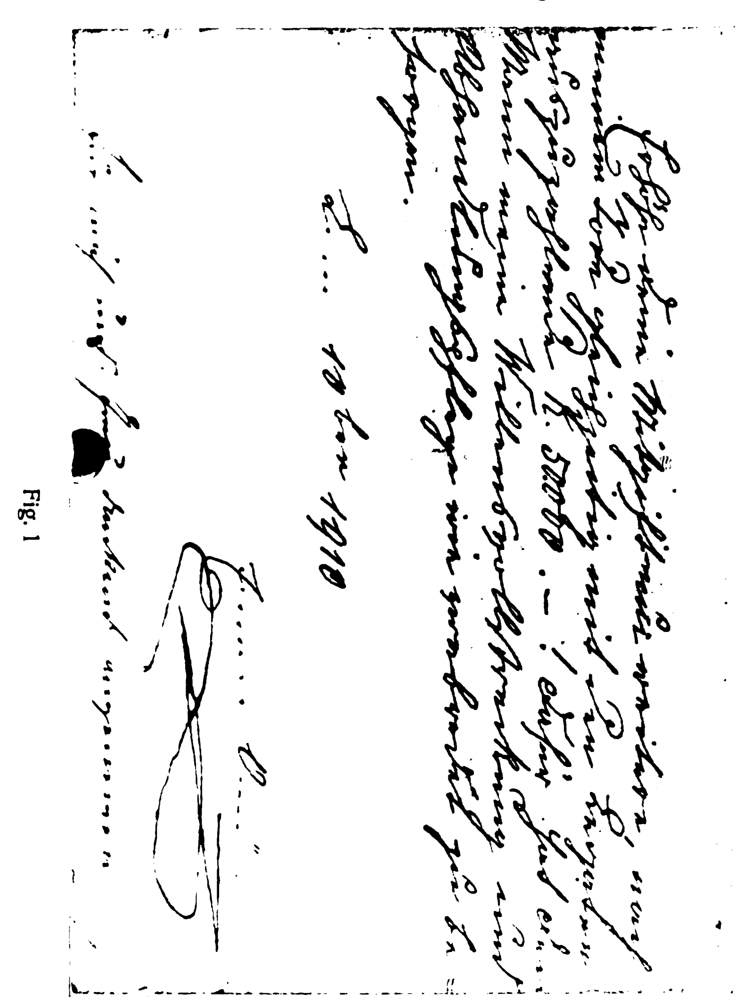


Fig. 1

Einstellung des Verfahrens kam, da ja die Sachverständigen nur von einer Fälschung des Testaments sprachen, aber sich nicht darüber äußern konnten, wer der Fälscher sei. In dem nun folgenden weiteren Verlauf des Zivilprozesses wurden noch mehrere Gutachten, darunter auch vom kriminalistischen Institut in Graz,

eingeholt, das sich aber nicht bestimmt äußerte. Von den beiden Wiener Gutachtern kam einer zum gleichen Ergebnis wie die Innsbrucker, der andere jedoch wollte den Nachweis gefunden haben, daß die beiden grundlegenden Gutachten auf irrigen Befunden aufgebaut seien. Nach seinen Angaben wurde also Beschwerde eingebracht, wobei mit Ausdrücken wie „direkt wahrheitswidrig" und „vollkommen einseitig und unvollständig" nicht gespart wurde. Zum Beweis wurden die oben erwähnten zahlreichen Handpausen des Wiener Sachverständigen vorgelegt; es war nun freilich für den Verfasser, der sich bei seinen Gutachten neben den Originalien nur auf Photographien gestützt hatte, ein Leichtes, in ganz und gar schlagender Weise die Inkongruenz der Handpausen darzutun, während eben an der Richtigkeit der Photographien derselben Stücke schlechterdings nicht zu zweifeln war. Inzwischen hatte der Krieg begonnen und wohl unter dem Einfluß dieser geradezu erdrückenden Zurückweisung der Vorwürfe von Wahrheitswidrigkeit, Ungenauigkeit und Unvollständigkeit kam es trotz ständigen Betreibens der Gegenpartei zu ewigen Vertagungen unter Ausnutzung der abnormen Kriegszustände; war doch das betreffende Gebiet mittlerweile sogar Kriegsschauplatz im weiteren Sinne geworden; es vergingen Jahre, der Kläger starb inzwischen und auch sonst werden wohl viele etwa als Zeugen usw. in Betracht kommende Personen nicht mehr am Leben sein. —

Zum Vergleich stand ungemein viel Material zur Verfügung; der Erblasser war ja Kaufmann gewesen, hatte sehr viel Geldgeschäfte gemacht und viel Aufzeichnungen, Schuldscheine, Quittungen usw., alle ausschließlich von seiner eigenen Hand — nicht mit Maschine — geschrieben, hinterlassen; auch war die ganze Schriftentwicklung durch die stets beigesetzten Daten zu verfolgen; eine besondere Rolle spielte auch der vom Kläger zur Erklärung mancher zitterigen Abweichungen angeführte „Schreibkrampf" des Erblassers, über den tatsächlich dieser auch gelegentlich einmal in einem viel früheren Briefe klagt, von dem sich aber in den vielen Aufzeichnungen keine Spur findet. Das fragliche Schriftstück ist auf einem ziemlich grob rastrierten sogenannten Leinenpapier geschrieben, was die Züge naturgemäß auch etwas verändert. Hier soll nur auf drei wichtige Dinge hingewiesen werden: Die auffällige Nachbesserung der Ziffernverbindung und die Ziffernform, die Abkürzung für Kronen und endlich die Durchschnittsform der Punkte, die ja wegen ihrer scheinbaren Geringfügigkeit oft übersehen und dadurch zum Verräter wird.

Recht bemerkenswerte und keinesfalls wegzuleugnende Auffälligkeiten zeigt die Zahl 50000; diesbezüglich spricht auch das

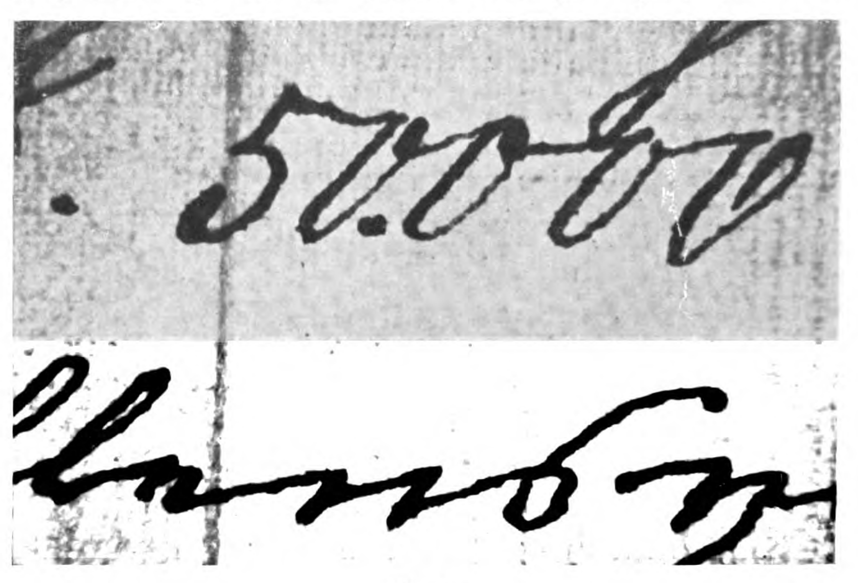


Fig. 2

Grazer Krimialistischen Institut, nachdem es die Gründlichkeit der Innsbrucker Gutachten betont hat, von einer „Unerklärlichkeit“.

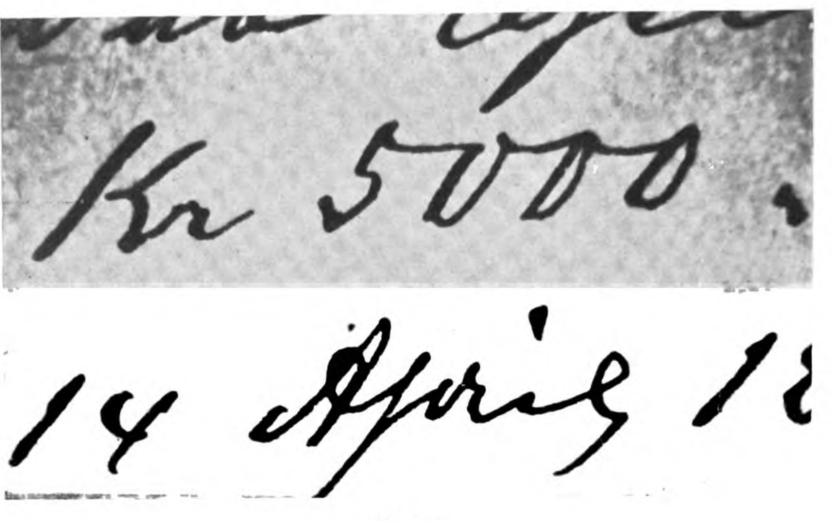


Fig. 3

In der Tat frägt man sich bei Annahme der Echtheit des fraglichen Schriftstücks vergebens, warum der Erblasser, selbst wenn er vielleicht aus psychologischen Gründen (z. B. Wichtigkeit dieses Schriftstücks) einmal gegen seine sonstige Gewohnheit die Ziffer 5 nicht mit der folgenden Null und diese wieder nicht mit der nächstfolgenden (wie in unserem Fall!) verbunden haben sollte, diese Verbindung nachträglich so sorgfältig hineinkorrigiert haben könnte, wie es nachweislich hier mit diesen beiden Verbindungen der Fall ist! Aber auch die Form der Ziffern 5 und 0 sowie des K ist denn doch bei der fraglichen Schrift und bei der echten Schrift recht verschieden, wie aus den Vergrößerungen unleugbar hervorgeht (vgl. Bild 2 und 3!).

Besonders überzeugend dürfte übrigens auch die zusammenfassende Gegenüberstellung sämtlicher i- und Schlußpunkte einer-

Erste Zeile: Alle Punkte in der Reihenfolge, wie sie in zwei aus verschiedenen Zeiten wahllos herausgegriffenen echten Schriften vorkommen.
Zweite Zeile: Sämtliche Punkte der fraglichen Schrift.

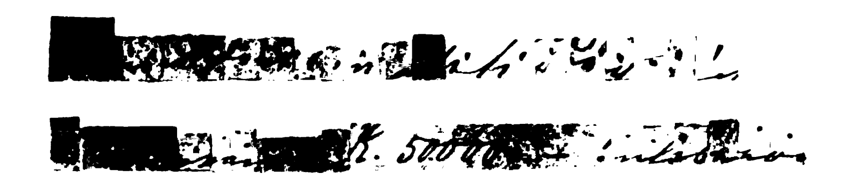


Fig. 4

Man vergleiche die Höhenabstände von dem dazu gehörigen Buchstaben und, zu Beurteilung der Form, die Vergrößerungen auf Bild 2 und 3.

seits aus dem fraglichen Schriftstück, andererseits aus zwei wahllos herausgegriffenen echten, aus verschiedenen Jahren stammenden Schriftstücken sein (vgl. Bild 4). Ja, diese reihenweise Darstellung dürfte gerade auch für den Fachmann von größerem Interesse sein; zeigt sie doch, daß diese schon im Falle Kracht geübte (allerdings mühselige) Beweisart viel überzeugender ist, als ein einzelnes dieser von Natur aus so wandelbaren Gebilde für sich allein sein kann! Es soll aber auch hier gezeigt werden, daß nicht bloß wie im Falle Kracht die Punkte für sich, sondern in Verbindung mit dem dazu gehörigen Zeichen (Abstand!) erst voll überzeugend wirken; übrigens mag die Einzelform ge-

nauer an der Hand der Vergrößerungen Bild 2 und 3 betrachtet werden!

Weiteres allgemeines Interesse bietet gerade dieser Fall wegen der Frage der Handpausen. Die Fachleute (Schneickert, Georg Meyer[1]) usw.) sind sich ja schon längst darüber einig, daß

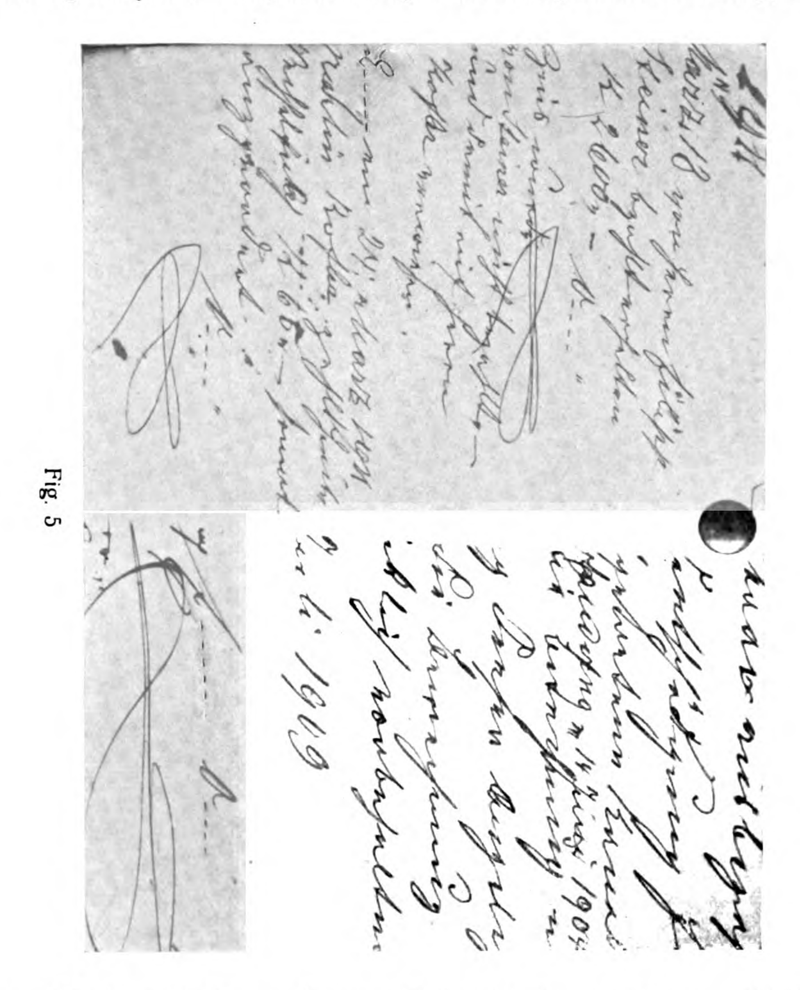


Fig. 5

zum Nachweis halbwegs feinerer Unterschiede nur photographische Bilder, gegebenenfalls vergrößert, und im durchfallenden Licht oder mit Farbenfilter aufgenommen, niemals aber bloße Hand-

[1]) Dr. Georg Meyer, Der Fall Kracht; im Archiv für gerichtl. Schriftuntersuchung u. verwandte Gebiete Bd. I., S. 190.

pausen verwendet werden dürfen, da letztere ja Anlaß zu allen möglichen persönlichen Fehlerquellen bieten; das gehört übrigens zu den für jede wissenschaftliche Arbeit geltenden unumstößlichen Grundsätzen!

Und daß auch gegen solche scheinbaren Selbstverständlichkeiten heute noch gelegentlich gefehlt wird, soll an diesem Fall aus der Praxis gezeigt werden!

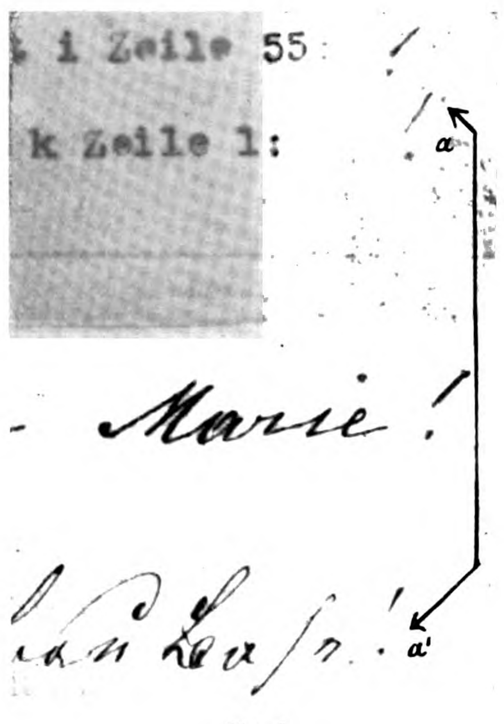


Fig. 6

In seiner Erwiderung auf die Gutachten hatte der betr. Rechtsvertreter wörtlich geschrieben: „Ich erlaube mir in der Pause (!) Bl. 1 den zwei in rot A vorkommenden Rufzeichen (rot A = fragliche Schrift) solche aus rot i, Zeile 55 und rot k, Zeile 1 (= anerkannte Schrift) gegenüberzustellen und möge jeder Leser selbst urteilen, ob man demgegenüber schreiben darf: „Eine derartige Verschiebung (vgl. Pfeil in Bild 6) kommt nicht vor“ (nämlich in den anerkannten Schriften!).

Dabei war von „Illoyalität“ und „wahrheitswidriger Darstellung“ durch die Sachverständigen die Rede.

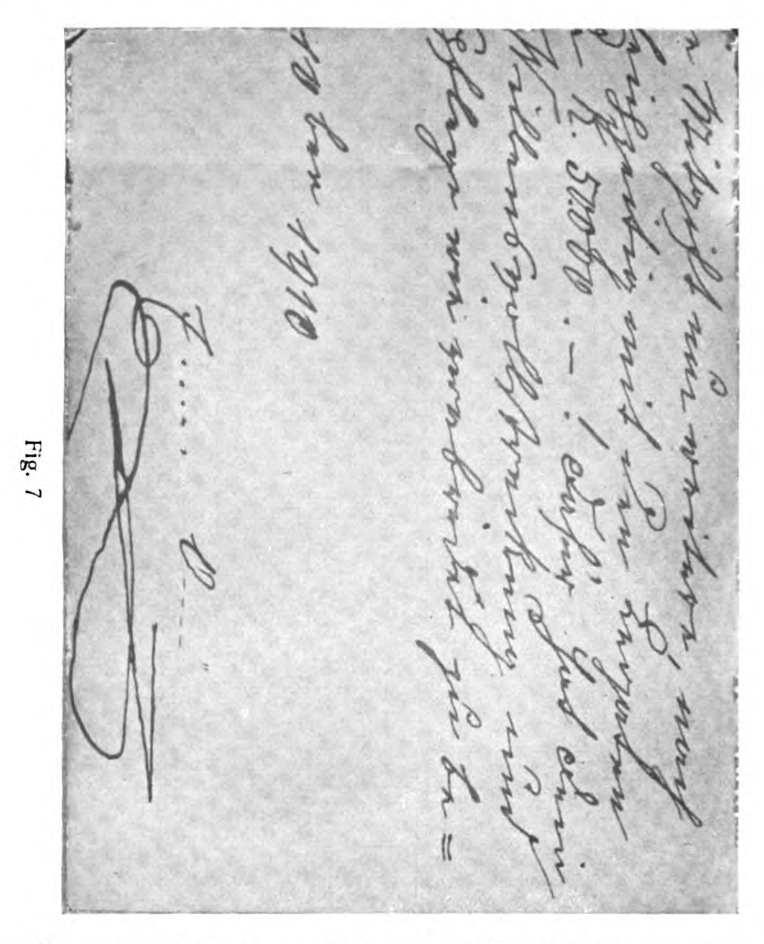


Fig. 7

Es war nicht schwer, diesen Angriff gründlich abzutun; ich legte nämlich die Pausen und die Originalien dieser „Pausen“ untereinander und photographierte sie in Größe 1/1 (vgl. Bild 6!). *a* sollte die angebliche Pause von *a′* sein! Letzteres anerkannte Schrift, vorhergehende Zeile fragliche Schrift.

Möge dieser Fall wieder die Notwendigkeit der Photographie zur überzeugenden Beweisführung darzutun!

Die Organisation der sächsischen Kriminalpolizei.

Von
Dr. jur. **Palitzsch**, Präsident des sächsischen Landeskriminalamtes (Dresden).

Vorbemerkung des Herausgebers.

Den folgenden Artikel des geschätzten Kollegen Dr. P. veröffentliche ich mit besonderer Genugtuung. Ich habe 1917, als ich noch im sächsischen Ministerium des Innern Polizeiangelegenheiten bearbeitete, einen Organisationsentwurf ausgearbeitet, der im wesentlichen der von P. beschriebenen heutigen Regelung entspricht. Die Durchführung meines Entwurfes scheiterte damals am Widerstand des sächsischen Städtetages. Die Kommunen wollen sich ihre kriminalpolizeilichen Kompetenzen nicht nehmen lassen. Ich versuchte darauf, wenigstens die — ebenfalls jetzt in die Praxis umgesetzte und im folgenden von P. beschriebene — Nachrichtenzentrale und Fahndungszentrale einzurichten und fand auch für diesen reduzierten Vorschlag die Zustimmung des Ministers. Der Ausbruch der Revolution und mein Austritt aus dem sächsischen Staatsdienst unterbrach aber diese Arbeit vor ihrem Abschluß.

Mit großer Befriedigung sah ich, daß 1921 unter dem Druck der großen Kriminalität auf meine alten Pläne zurückgegriffen wurde und daß, wenn ich recht unterrichtet bin, gerade die Städte es waren, die nunmehr, durch Schaden klug geworden, die früher abgelehnte Regelung forderten. Da das sächsische Ministerium des Innern mich ersuchte, an der Aufstellung des nunmehr zum Gesetz gewordenen neuen Entwurfs durch mehrere gutachtliche Äußerungen mitzuwirken, und auch die von mir für die Ausführungsbestimmungen vorgeschlagenen Formulierungen berücksichtigte, deckt sich die jetzige Neuregelung der sächsischen Kriminalpolizei in den meisten wesentlichen Punkten mit jenem Organisationstyp, der mir vorschwebte, als ich das Reichskriminalpolizeigesetz ausarbeitete, das 1922 vom Reichstag angenommen wurde. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht müßte die jetzige sächsische Regelung mutatis mutandis in allen deutschen Gliedstaaten eingeführt werden. Heindl.

Der 1. Oktober 1922 bedeutete einen Wendepunkt in der Geschichte der sächsischen Polizei. An diesem Tage ist die im Land-

tage, in den sächsischen Gemeinden und zum Teil auch in der Polizeibeamtenschaft selbst vielumstrittene Polizeireform in Sachsen in Kraft getreten.

Bis dahin übten seit vielen Jahren in den Städten mit revidierter Städteordnung die Stadträte, unter der Aufsicht der Staatsregierung die Polizeigewalt aus. Lediglich in Dresden gab es eine staatliche Polizeibehörde, die Polizeidirektion — später Polizeipräsidium genannt —, die auf Grund eines 1853 mit der Stadt Dresden geschlossenen Vertrags errichtet worden war.

In den mittleren und kleinen Städten und in den Landgemeinden wurde die Polizei zum Teil von örtlichen Verwaltungsorganen (Bürgermeister, Gemeindevorstand) verwaltet, zum Teil lag sie in den Händen der Amtshauptmannschaft, also einer staatlichen Behörde, die mit den ihr unterstellten Landgendarmen insbesondere auch die kriminalpolizeilichen Erörterungen auf dem platten Lande zu besorgen hatte, soweit nicht auf dem Gebiete des wichtigsten und schwersten Verbrechertums diese Tätigkeit den staatlichen Landeskriminalbrigaden zufiel. Diese bestens bekante sächsische Landeskriminalpolizei erfreute sich besonderer Beliebtheit bei den Justizbehörden, vor allem den Staatsanwaltschaften, weil die Beamten dieser Landeskriminalpolizei die wichtigsten Eigenschaften besaßen, die wir jetzt allgemein für die sächsiche Kriminalpolizei durchgesetzt haben: Beweglichkeit und Loslösung von hemmenden örtlichen Zuständigkeitsgrenzen. Die Beamten der früheren sächsischen Landeskriminalpolizei, die der Zentralleitung Dresden unterstanden, waren in 7 je am Sitze des Landgerichts befindliche, in erster Linie für den betreffenden Landgerichtsbezirk zuständige, sogenannte mobile Brigaden eingeteilt, die Beamten konnten aber nach Lage des Falles im ganzen Lande tätig werden, unter Umständen auch außerhalb Sachsens im Deutschen Reiche. Gerade auf diese Beweglichkeit und die dadurch erzielte Schnelligkeit und Sachgemäßheit in der Erörterungstätigkeit sind zu einem guten Teil die oft überraschend großen und schnellen Erfolge der ehemaligen sächsischen Landeskriminalpolizei zurückzuführen.

I.

Der 1. Oktober 1922 hat im Freistaat Sachsen mit der Verstaatlichung der Polizei auch auf kriminalpolizeilichem Gebiete eine längst ersehnte Neuorganisation gebracht. Mit Recht haben schon immer berufene Fachleute der Kriminalpolizei und der Justizbehörden darauf hingewiesen, daß die Kriminalpolizei ihren schwierigen Aufgaben nur gewachsen sein kann, wenn sie nach einheitlichen Grund-

sätzen aufgebaut und verwaltet wird. Das kann nur geschehen, wenn die gesamte kriminalpolizeiliche Tätigkeit von staatlichen Organen ausgeübt wird. Nur der Staat oder allenfalls noch eine Großstadt, kann sich eine gut arbeitende Kriminalpolizei aufziehen und sie mit allen erforderlichen Hilfsmitteln ausstatten. Nur die Versaatlichung beseitigt die Mißstände, die sich aus einem Nebeneinander- und Gegeneinanderarbeiten teils staatlicher, teils gemeindlicher Organe, beengt durch Zuständigkeitsgrenzen, Eifersüchteleien und dergleichen mehr, ergeben müssen und in der Praxis reichlich ergeben haben.

II.

Die Kriminalpolizei, zu deren Geschäftskreis die Erforschung aller Verbrechen und Vergehen gehört, soweit diese nicht Sachgebiete der Verwaltungspolizei (Gewerbe-, Nahrungsmittel-, Gesundheits-, Bau-, Wohnungs-, Feuerpolizei usw.) betreffen, wird im ganzen Lande durch das Landeskriminalamt und die Kriminalämter ausgeübt. Hierzu stehen diesen Behörden zur Verfügung:

a) Kriminalabteilungen und Kriminalposten, die für den Bezirk der größeren und wichtigeren Städte, sowie zusammengeschlossener kriminalistisch bedeutungsvoller Landgemeinden errichtet und mit Kriminalbeamten ausgestattet sind.
b) außerhalb dieser Orte die Beamten der Landgendarmerie.

Hilfsweise haben auch die Vollzugsbeamten der übrigen staatlichen und Gemeinde-Ordnungspolizei dann, wenn die zu a) und b) genannten Beamten nicht sofort zur Verfügung stehen, insoweit tätig zu werden, als im Interesse schneller und ausreichender kriminalpolizeilicher Hilfe geboten ist, also insbesondere Anzeigen aufzunehmen und unaufschiebbare Maßnahmen soweit bei Gefahr im Verzuge notwendig, zu treffen, von alledem aber unverzüglich und auf schnellstem Wege der nächstgelegenen örtlich zuständigen kriminalpolizeilichen Dienststelle (Kriminalabteilung, Kriminalposten, Bezirksgendarmeriestation) Kenntnis zu geben.

Das Landeskriminalamt mit dem Sitze in Dresden ist dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellt. Ihm liegt die oberste allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit innerhalb des ganzen Landes ob. Es hat für eine einheitliche Fortbildung der im staatlichen Kriminaldienste beschäftigten Beamten und für eine einheitliche Geschäftsführung innerhalb der gesamten Kriminalpolizei zu sorgen, auf eine zweckentsprechende Verteilung der Kriminalbeamten im ganzen Lande hinzuwirken, alle für die planmäßige Zusammenarbeit nötigen Maßnahmen zu treffen, sowie in Kriminalsachen die allgemeine Verbindung mit

außersächsischen zentralen Polizeibehörden anzuknüpfen und aufrecht zu erhalten.

Die aus der kriminalpolizeilichen Tätigkeit gewonnenen Ergebnisse von praktischem und wissenschaftlichem Werte hat das Landeskriminalamt zu sammeln, zu bearbeiten und zu verwerten. Insbesondere hat es die zentralen Einrichtungen für den Erkennungs-, Nachrichten- und Fahndungsdienst zu treffen und zu unterhalten.

Weiter sind ihm die auf kriminalistischem Gebiete bestehenden oder zu errichtenden sonstigen zentralen Einrichtungen unterstellt.

Die vier Kriminalämter befinden sich am Sitze der vier größten sächsischen Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen, und umfassen je den zugehörigen Landgerichtsbezirk, wobei die drei übrigen Landgerichtsbezirke: Bautzen dem Kriminalamt Dresden, Freiberg dem Kriminalamt Chemnitz, Zwickau dem Kriminalamt Plauen angegliedert sind.

Dem Kriminalamte liegt die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Kriminalbeamten seines Bezirkes ob. Es hat vor allem für einheitliche und sachgemäße Handhabung des Dienstes besorgt zu sein, alle für die planmäßige Zusammenarbeit der kriminalpolizeilichen Organe seines Bezirkes nötigen Maßnahmen zu treffen, sowie die Verbindung dieser Organe untereinander und mit dem Landeskriminalamt und die erforderliche Fühlung mit den Justizbehörden aufrecht zu erhalten. Auch die Beamten der Landgendarmerie unterstehen hinsichtlich des Kriminaldienstes der allgemeinen Leitung und Beaufsichtigung des Leiters des Kriminalamtes und haben dessen Aufträge und Anordnungen auszuführen.

Innerhalb des Bezirkes einer Kriminalabteilung oder eines Kriminalpostens steht die allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der gesamten kriminalpolizeilichen Tätigkeit dem Leiter zu. Die Kriminalabteilung am Sitze des Kriminalamtes wird vom Vorstande des Kriminalamtes mit geleitet.

Die Kriminalbeamten und die Beamten der Landgendarmerie, die sämtlich Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit aus, sind aber innerhalb des ganzen Landes durch keine örtlichen Zuständigkeitsgrenzen an der Vornahme von Amtshandlungen behindert, insbesondere wenn sie vom Landeskriminalamte oder Kriminalamte entsprechende Aufträge erhalten oder wenn die von ihnen aufgenommenen Spuren in einen anderen Bezirk hinüberführen oder dort Ermittelungen vorzunehmen sind. Sie haben jedoch die Kriminaldienststelle, in deren Bezirk sie tätig werden, hiervon in geeigneter Weise so bald als möglich in Kenntnis zu setzen.

Die Kriminalabteilungen und -posten, sowie die Beamten der Landgendarmerie haben ihre Anzeigen, den Bestimmungen der Strafprozeßordnung entsprechend, ungesäumt der zuständigen Justizbehörde zu übersenden. Unabhängig davon haben sie das Kriminalamt unverzüglich auf schnellstem Wege zu benachrichtigen von:

a) Straftaten, die von Verbrechern begangen worden sind, die ihr Tätigkeitsfeld vermutlich nicht auf bestimmte Orte oder Landesgebiete beschränken (sogenanntes reisendes Verbrechertum),

b) sonstigen Straftaten, die infolge großer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit von besonderer Wichtigkeit oder Gefährlichkeit sind, weil ihre Ausführung oder ihre Folgen oder die Verfolgung der Täter besonders schwierig ist, oder weil es sich um besonders hohe Rechtsgüter handelt.

Der Leiter des Kriminalamtes soll in solchen Fällen, soweit die Tat im Bereiche der Landgendarmerie begangen ist, stets, im übrigen nach pflichtmäßigem Ermessen einen Spezialbeamten zur alleinigen Bearbeitung oder Mitbearbeitung abordnen.

Die Beamten der Landgendarmerie haben in den unter a) und b) erwähnten Fällen nur das vorzunehmen, was wegen Gefahr im Verzuge des Täters, zur Sicherung von Spuren, Zeugen und anderer Beweismittel und zur Absperrung des Tatortes notwendig ist. Das gleiche gilt für die Kriminalabteilungen außerhalb des Sitzes des Kriminalamtes und die Kriminalposten von dem Zeitpunkte an, an dem das Kriminalamt Spezialbeamte zur alleinigen Bearbeitung abordnet.

III.

Der hauptsächlichste Vorzug der Neuorganisation der sächsischen Kriminalpolizei liegt, wie schon erwähnt, in der durch die Verstaatlichung gewährleisteten Vereinheitlichung und systematischen Ausgestaltung des kriminalpolizeilichen Dienstes, dessen zentrale Leitung, soweit möglich und erforderlich, in den Kriminalämtern und letzten Endes beim Landeskriminalamte zusammenfließt. Über die Tätigkeit des Landeskriminalamtes und die dort vorhandenen zentralen Einrichtungen sei kurz noch folgendes erwähnt:

Das Landeskriminalamt gliedert sich im wesentlichen in folgende Abteilungen:

1. Die Verwaltungsabteilung zur Bearbeitung allgemeiner Personal-, Verwaltungs- und Organisationsfragen, insbesondere auch auf dem Gebiete des Ausbildungswesens (Landes-Kriminalmuseum) usw.
2. Der Landeserkennungsdienst mit Lichtbildanstalt.
3. Die Landesnachrichtenzentrale.
4. Die Landesfahndungszentrale.

5. Die Zentralstelle für Vermißte und unbekannte Tote.
6. Die sonstigen Zentralstellen z. B. zur Bekämpfung des Süßstoffschmuggels, zur Bekämpfung des Mädchenhandels, für falsches Münz- und Papiergeld.

Weitere Aufgaben werden dem Landeskriminalamt im Laufe der Zeit noch zuwachsen.

IV.

Die wesentlichste, besondere Vorteile versprechende Neueinrichtung ist die oben zu 3. erwähnte Landesnachrichtenzentrale.

Das Gelegenheitsverbrechertum und das Verbrechertum, das örtlich beschränkt tätig zu werden pflegt, kann durch örtliche Maßnahmen, die vom Landeskriminalamte einheitlich in Sachsen durchgeführt werden, bekämpft werden. Zur Bekämpfung des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums, dessen Tätigkeitsfeld in der Regel nicht örtlich begrenzt ist, bedarf es jedoch besonderer, zentral angelegter Maßnahmen, namentlich also eines zentralen Nachrichtenwesens. Dieses kriminalistische Nachrichtenwesen ist in fast allen Ländern des Deutschen Reiches noch in den ersten Anfängen. Bisher hat nur Sachsen, und dieses als erstes Land für das ganze Staatsgebiet, in der Landesnachrichtenzentrale eine scharfe Organisation für ein einheitlich geschlossenes Nachrichtenwesen geschaffen.

Die bei dem Landeskriminalamt errichtete Nachrichtenzentrale hat die Aufgabe, die Strafverfolgung des kriminell besonders wichtigen Teils des Verbrechertums, vor allem der besonders gefährlichen gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrecher, zu erleichtern. Sie befaßt sich also nicht mit jedem Rechtsbrecher und jedem Rechtsbruch, vielmehr richtet sich ihre Tätigkeit nur gegen folgende Verbrechergruppen:

1. gegen Verbrecher, deren Tätigkeitsfeld sich vermutlich nicht auf bestimmte Orte oder Landesgebiete beschränkt (sogen. reisendes Verbrechertum),
2. gegen Verbrecher, die sich erfahrungsgemäß an bestimmten Sorten von Rechtsgütern vergreifen oder sich bei Ausführung ihrer Straftaten einer bestimmten Arbeitsmethode (Trick) bedienen (gewerbs- und gewohnheitsmäßiges Verbrechertum, Verbrechensspezialisten),
3. gegen Verbrecher, deren Straftaten infolge großer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit von besonderer Wichtigkeit oder Gefährlichkeit sind, weil ihre Ausführung oder ihre Folgen oder die Verfolgung der Täter sich über ein größeres Gebiet erstreckt oder weil die Ermittelung der Täter besonders schwierig ist, oder weil es sich um besonders hohe Rechtsgüter handelt.

Die Aufgabe der Landesnachrichtenzentrale besteht also zunächst darin, in engster Zusammenarbeit mit den Kriminaldienst ausübenden polizeilichen Dienststellen die Verfolgung und Bekämpfung des kriminalistisch und sozial wichtigsten und gefährlichsten Verbrechertums zu erleichtern und zu fördern.

Ihr Verkehr mit den Kriminaldienststellen ist durch vom Landeskriminalamte aufgestellte Richtlinien geregelt. Diese bestimmen im wesentlichen, daß die Kriminaldienststellen und die Landgendarmerie die Nachrichtenzentrale unverzüglich von in ihrem Bereiche verübten Straftaten der oben erwähnten Verbrechergruppen zu benachrichtigen haben.

Überdies ist Nachricht zu geben, wenn diese Dienststellen gelegentlich der Erledigung von Erörterungsersuchen sächsischer oder außersächsischer Polizei- und Justizbehörden oder auf sonstige Weise vom Auftreten solcher Verbrecher Kenntnis erhalten, auch dann, wenn der Tatort nicht in Sachsen gelegen ist, um dadurch feststellen zu können, ob innerhalb Sachsens verübte Straftaten mit den außerhalb Sachsens vorgekommenen in Verbindung zu bringen sind bzw. ob außerhalb Sachsens festgenommene Verbrecher zu in Sachsen begangenen Verbrechen in Frage kommen können.

Die Nachrichtenzentrale erfolgt mittels eines für diese Zwecke eingeführten Vordruckes — Formular L. K. A. 1 —, auf dem die Personenbeschreibung des bekannten oder unbekannten Täters, die Personalien, die Spitz- oder Decknamen, die Aufenthaltsverhältnisse und die Arbeitsart zu vermerken sind.

In der Nachrichtenzentrale werden die Formulare bearbeitet, spezialisiert und einer Hauptkartei einverleibt, die sich zunächst teilt in die Kartei für unbekannte Täter und in die der bekannten Täter.

Jede dieser Karteien gliedert sich zurzeit in 5 Hauptabteilungen:

I. Schwere Diebstähle,
II. Diebstähle sonstiger Art,
III. Betrüger,
IV. Kapitalverbrecher,
V. Sittendelikte.

Die Hauptabteilungen wieder zerfallen in eine größere Anzahl Unterabteilungen, die aufgebaut sind auf die Eigenart — Spezialität — der einzelnen Straftaten.

Parallel mit dieser Spezialitätenkartei wird eine

Namenskartei

geführt, die die Namen aller der Verbrecher enthält, die in der ersterwähnten Hauptkartei eingelegt sind.

Des weiteren wird geführt eine

Kennzeichenkartei,

in der alle sichtbaren Kennzeichen aufgetretener unbekannter und bekannter Verbrecher gebucht werden. Sie liefert äußerst brauchbares Material und trägt zur Feststellung der Persönlichkeit aufgetretener unbekannter Verbrecher wesentlich bei.

Außerdem ist eine Kartei für Deck- und Spitznamen, sowie eine Tatortskartei angelegt.

Bereits während des kurzen Bestehens der Nachrichtenzentrale sind beachtliche Erfolge erzielt worden: Verbrecher, die zur Haft kamen, konnten in verschiedenen Fällen aller der Straftaten überführt werden, die sie innerhalb Sachsens unter Anwendung der gleichen Arbeitsmethode verübt hatten. Auch konnte eine einheitliche und zentrale Bekämpfung besonders gemeingefährlicher Verbrecher mit Erfolg durchgeführt werden.

Die nach vorstehendem innerhalb der sächsischen Polizei erfolgte Organisation der kriminellen Nachrichtensammlung genügt jedoch allein noch nicht, um das schwere Verbrechertum wirksam zu bekämpfen. Zu diesem Zwecke müssen noch Übersichten über den jeweiligen Aufenthalt derjenigen Verbrecher vorhanden sein, die sich in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befinden, oder die als Fürsorgezöglinge in einer Fürsorgeerziehungsanstalt sich aufhalten, damit sofort übersehen werden kann, ob der betreffende Verbrecher als Täter für eine zu einer bestimmten Zeit begangene Straftat in Frage kommt oder nicht. Es müssen daher die Einlieferungen von sämtlichen Untersuchungs- und Strafgefangenen in die Gefangenenanstalten und die Gerichtsgefängnisse sowie die Einlieferungen von sämtlichen Fürsorgezöglingen in die Fürsorgeerziehungsanstalten, ferner die Entlassungen, vorläufigen Beurlaubungen, die Todesfälle, die Unterbringungen in außerhalb der Anstalten befindlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten und Privatkliniken während der Untersuchungshaft, Strafhaft und Fürsorgeerziehung, sowie alle Entweichungen der Nachrichtenzentrale mitgeteilt werden.

Diese soeben allgemein skizzierte Einbeziehung der Justizbehörden in den kriminellen Nachrichtendienst ist im wesentlichen durch eine vom Landeskriminalamt entworfene Verordnung des Justizministeriums geregelt worden.

Zu bemerken ist noch, daß der Landesnachrichtenzentrale auch alle standesamtlichen Sterbelisten des ganzen Landes zugängig gemacht werden zum Zwecke der Säuberung der geführten Karteien.

Besonderer Wert wird neben der Durchsicht der gesamten Tagespresse auf die Bearbeitung zahlreicher Fahndungsblätter und Tagesberichte gelegt, die teils täglich, teils mehrmals wöchentlich erscheinen.

Trotzdem die Einrichtung noch im Aufbau begriffen ist, sind schon beachtenswerte Erfolge zu verzeichnen gewesen. Sie sind um so höher einzuschätzen, als die Landesnachrichtenzentrale doch zunächst erst monatelang Material sammeln mußte, ehe sie Ergebnisse daraus zusammenstellen konnte. Solche Zusammenstellungen sind daher erst seit etwa Frühjahr 1923 möglich und haben doch schon dazu geführt, daß innerhalb von 6 Monaten allein durch die Tätigkeit der Nachrichtenzentrale über 60 Personen ermittelt bez. festgestellt worden sind, die zu gegen 200 Straftaten, verübt in 115 verschiedenen Orten in und außerhalb Sachsens, überführt werden konnten.

Daß sich die sächsische Landesnachrichtenzentrale auch bereits außerhalb Sachsens und sogar Deutschlands Ansehen errungen hat, ergibt sich daraus, daß sich auch dort eine ganze Anzahl von Polizeibehörden ihrer Mitwirkung bedienen und das sächsische Fahndungsblatt, das vorzugsweise infolge der Tätigkeit der Landesnachrichtenzentrale im Laufe des letzten Jahres ein anderes Aussehen und einen reicheren kriminalistischen Inhalt erhalten hat, beziehen.

Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß andere Länder den von Sachsen beschrittenen Weg verfolgen und gleiche oder ähnliche zentrale Einrichtungen schaffen, mittels deren die von allen Fachkreisen erstrebte internationale Verbrechensbekämpfung wirksam aufgenommen werden kann, daß vor allem aber auch das längst geplante und beschlossene Reichskriminalpolizeiamt endlich zur Errichtung kommt.

Über die nachträgliche Aufklärung eines Kapitalverbrechens durch naturwissenschaftliche Untersuchungsverfahren.

Von

Prof. Dr. **A. Brüning**, Wiss. Mitglied der Staatl. Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin (Polizeipräsidium).

Mit 2 Abbildungen.

In den frühen Morgenstunden eines Septembertages 1921 durcheilte das kleine märkische Städtchen St. die Kunde von einem schweren Verbrechen. Die Ehefrau des angesehenen Klempnermeisters G. K. war nachts von einem durch das verschlossene Fenster in das Schlafzimmer von der Straße hereingeschleuderten Stein im Schlafe am Kopfe getroffen und getötet worden. Der Ehemann K., dessen Bett dem zertrümmerten Fenster zunächst stand, wollte in der Nacht davon erwacht sein, daß die vor dem Fenster befindliche Gardine sein Gesicht gestreift hätte. Er hätte darauf seine Frau angerufen, die ihm jedoch keine Antwort gegeben habe. Dann sei er aufgestanden, hätte Licht gemacht und seine Frau mit zerschmettertem Schädel tot im Bett liegen sehen, daneben einen schweren blutigen Feldstein. Dieser müsse offenbar beim Hineinfliegen in das Zimmer die Gardine aufgehoben haben, die ihn aufgeweckt hätte. K. wollte dann zunächst vor Erregung kopflos geworden sein. Später benachrichtigte er Verwandte und Nachbarn, die einen Arzt und die Polizei holten. Bald erschien dann auch die Gerichtskommission, der K. obige Angaben wiederholte. Frau K. lag nach dem Tatortprotokoll mit zerschmettertem Schädel in einer großen Blutlache tot im Bett, links neben ihr der drei Pfund schwere Stein mit Mörtelresten. Die rechte Seite des Schädels war bis tief in das Gesicht hinein zertrümmert, das Gehirn lag zum großen Teil bloß. In den Haaren fanden sich Schädelknochenstücke. Außerdem lagen solche im Zimmer und zwischen den Kopfkissen. Die Lage der Leiche war normal, ihr Gesichtsausdruck friedlich, „so daß der Tod schnell eingetreten sein mußte“. Weitere Verletzungen, außer der am Kopf,

wies die Leiche nicht auf. Dagegen wurde von einigen Anwesenden bemerkt, daß einige Finger an der rechten Hand der Frau K. schwarz gefärbt waren. Diese „schwarze Schmiere“ konnte später die Leichenwäscherin nur schwer entfernen. Am Schluß des Tatortprotokolls äußerte sich auf Befragen des Richters der medizinische Sachverständige dahin, daß der vorgefundene Stein, wenn er mit großer Kraft geschleudert wurde, bei seinen scharfen Kanten die vorgefundenen Verletzungen hätte hervorrufen können, daß es aber nicht möglich sei, zu entscheiden, ob es sich um einen Wurf oder um einen mit dem Stein geführten Schlag handele. Beides sei an sich möglich. Das sehr eingehende und verdienstvolle Protokoll legt dann noch verschiedene Maße fest, auf die später einzugehen sein wird; es erwähnt, daß die Mehrzahl der Splitter von der zerbrochenen Fensterscheibe auf der Straße lagen, und daß die Gardine gegenüber der zertrümmerten Scheibe kein Loch aufwies. Es führt weiter an, daß zahlreiche Blut- und Gehirnspritzer an der Zimmerdecke über dem Kopf der Leiche saßen, und daß das Kopfkissen einige kleine Beschädigungen aufwies, die auf die Gewalt des Steines zurückgeführt wurden. Der Befund stand also im Einklang mit den Angaben des Ehemanns K.; wenigstens hatte er auffällige Abweichungen davon nicht ergeben. Allerdings ist schon damals dem leitenden Richter die ungeheure Wirkung des „Steinwurfs“ aufgefallen.

Die einige Tage später stattgefundene Leichenöffnung brachte nichts wesentlich Neues. Es wurde dabei festgestellt, daß die Wunde etwa handtellergroß war und die Schädellücke 7×7 cm maß, von der zahlreiche Sprünge durch das Schädeldach gingen. Auch die Schädelbasis unter dem Loch erwies sich als teilweise zerstört. Bemerkenswert ist ferner aus dem Leichenöffnungsprotokoll, daß die Kopfschwarte in Rissen abgeplatzt war, und daß die einzelnen Hautlappen zusammengelegt einen etwa pfenniggroßen Kreis ergaben, in dem die Haut „blauschwarz und lederartig hart“ war. Als Todesursache wurde wiederum eine weitgehende Zerschmetterung der Schädelknochen und Zertrümmerung der Gehirnmasse festgestellt. Der Stein wurde als ein hierfür durchaus geeignetes Werkzeug anerkannt.

Nach diesem Abschluß der gerichtlichen Ermittelungen wurde der Ehemann K. auf freiem Fuß belassen. Um so eifriger fahndete aber die Polizei auf den ruchlosen Steinwerfer, zumal da K. die Sache als einen Racheakt für einen von ihm vereitelten Obstdiebstahl hinstellte. Mehrere Leute wurden verdächtigt, konnten aber alle ihre Unschuld nachweisen. Langsam nahm sich auch der Volksmund der Sache an, und die Presse mischte sich hinein. Es wurden Stimmen laut, daß

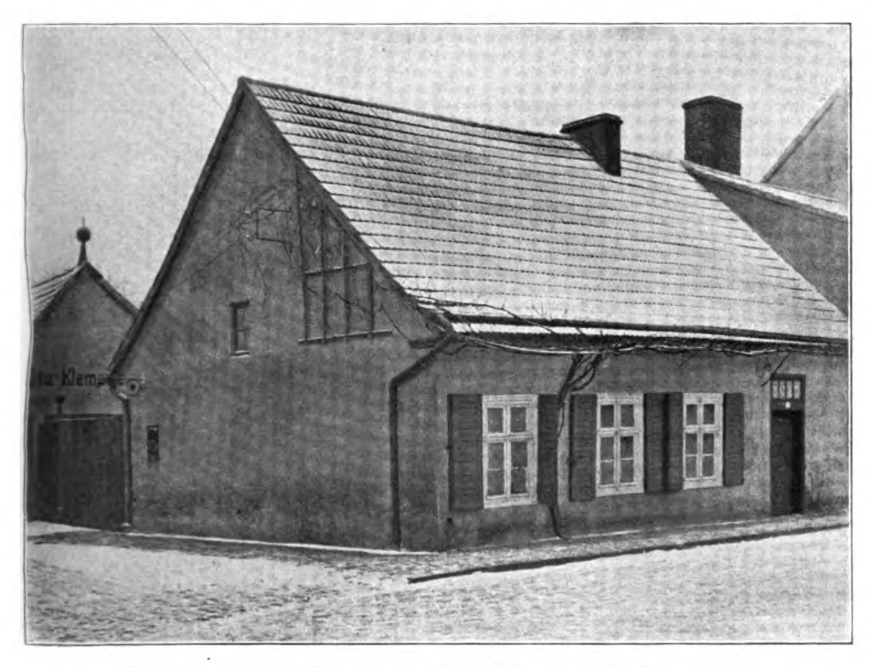
K. nicht unschuldig am Tode seiner Frau sei. Verwandte drangen in ihn, er möchte doch einen Berliner Detektiv mit den Nachforschungen nach dem Täter und dem Verbreiter der verleumderischen Nachreden über ihn betrauen. Schließlich kam auch der Detektiv, er gewann aber im Laufe seiner Ermittelungen nicht die Überzeugung, daß K. schuldlos sei, sondern kam eher zu einer gegenteiligen Ansicht. Inzwischen war auch das Gericht nicht untätig gewesen. Zeugen waren vernommen, Belastungsmaterial war zusammengetragen worden, und zwar so reichlich, daß K. in Untersuchungshaft genommen werden konnte. Er blieb nach wie vor bei der Behauptung, seine Frau sei durch den Steinwurf getötet worden, auch nachdem das Gericht in einem Lokaltermin festgestellt hatte, daß hinter dem K.'schen Hause im umschlossenen Hofraum eine ganze Anzahl derartiger Feldsteine mit anhaftendem Mörtel lagen, die dem angeblichen Mordstein glichen. Bei dem verschlossenen Wesen des K. war an ein Geständnis nicht zu denken, obwohl seine eigenen Verwandten ihn mit ihren Aussagen belastet hatten.

So war die Untersuchung zu Beginn des Jahres 1922 auf einen toten Punkt angelangt. Zwecks weiterer Aufklärung des Sachverhaltes wandte sich nunmehr der Untersuchungsrichter an das Berliner Polizeipräsidium mit dem Ersuchen um Benennung eines Sachverständigen, der ein Gutachten darüber abgeben sollte, „ob aus der Beschaffenheit eines Loches in einer Fensterscheibe und der entstandenen Splitter, der Entfernung von diesem Loch bis zu einem im Zimmer stehenden Bette (Flugbahn eines Steines) und der Wirkung eines Steines auf den Kopf der getöteten Frau mit Sicherheit auf einen Wurf mit dem Steine von der Straße aus oder auf einen Schlag mit dem Steine in dem Zimmer und nachträgliche Herstellung des Loches in dem Fenster von innen aus geschlossen werden könne". Mit der Beantwortung dieser Fragen betraut, erklärte ich mich zur Abgabe des gewünschten Gutachtens bereit, machte aber eine alsbald vorzunehmende Tatortbesichtigung zur Bedingung. Diese fand am 16. Januar 1922 unter Leitung des Untersuchungsrichters im Beisein des Beschuldigten und einiger Zeugen statt.

Zunächst wurde der Tatort soweit wie möglich wieder hergestellt. In dem Bett der Ehefrau K. befanden sich noch die blutigen, mit Gehirn bedeckten Kopfkissen; an der Kopfwand des Bettes und an der Decke saßen noch zahlreiche Blut- und Gehirnspritzer. Die Teile des Zimmers zum Fenster hin dagegen wurden als frei vom Blut befunden.

Bei der Besichtigung des Kopfkissens mit der Lupe ergab sich, daß sämtliche z. T. schnittähnlichen Verletzungen einen deutlichen

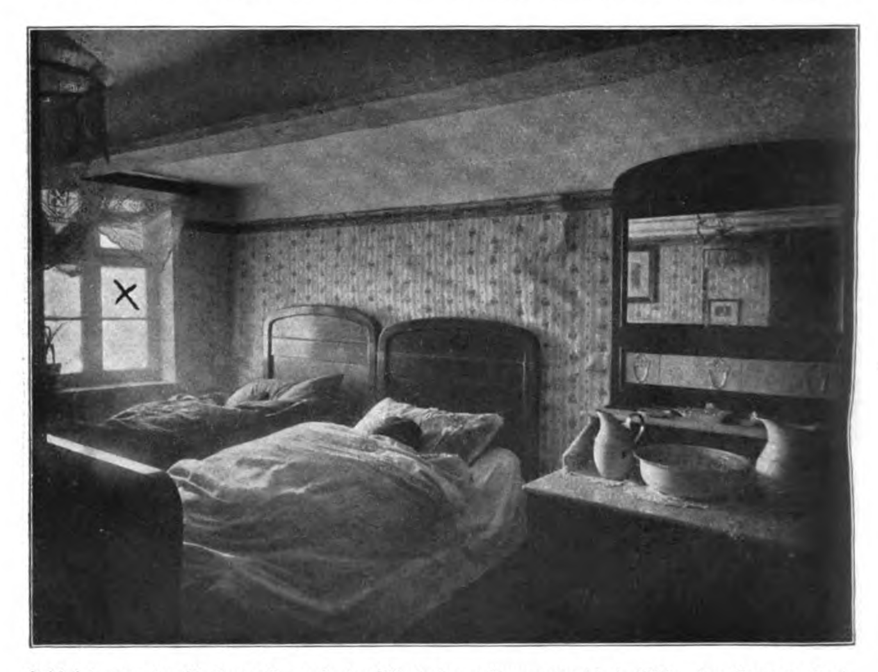
Substanzverlust aufwiesen, d. h., zwischen zwei unscharfen, von losen Fasern begrenzten Rändern klaffte eine größere Lücke in dem Gewebe des Kissenbezuges. Hieraus wurde geschlossen, daß scharfkantige Körper mit großer Geschwindigkeit das Gewebe durchschlagen und dabei Teile desselben mitgenommen hatten: Spreng- oder Schußwirkung. An dem hölzernen Kopfteil des Bettes wurden mit Hilfe der Lupe kleine, scharfrandige, rißartige Schrammen in der Oberfläche der Politur gefunden, die einheitlich nach rechts oben — von



Wohnhaus des K. Links an der Ecke das Fenster des Schlafzimmers.

vorn gesehen — wiesen. Im Zuge dieser Rißspuren, die auch den Rand des Kopfteils überschritten, befanden sich ähnliche Durchlöcherungen in der Tapete, die der Wand nicht ganz fest auflag. Es wurde aus diesen Befunden geschlossen, daß irgendwelche scharfrandige Körper das Holz gestreift, die Tapete durchschlagen und nun hinter dieser sitzen mußten, Daher wurde der neben dem Bett der Frau K. stehende Waschtisch abgerückt und sodann die Tapete von der Wand losgelöst. Hierbei fanden sich ein großer und ein kleiner messerscharfer Knochensplitter vom Schädeldach, die offenbar unter dem Einfluß einer Sprengwirkung die Tapete durchschlagen hatten.

Zur Nachprüfung des Steinwurfs wurde zunächst die Gardine heruntergelassen und dann von einem kräftigen Mann versucht, den Stein durch die betreffende Scheibe in das Bett der Ehefrau K. zu werfen. Dieser Versuch, bei dem die Gardine an der Scheibe ein Loch durch den Stein bekam, gelang nur dann, wenn sich der Werfer mit der linken Hand am Haus festhielt — es handelte sich um ein Eckzimmer — und mit der rechten den schweren Stein unter Aufbietung aller Kraft wagerecht ins Zimmer



Schlafzimmer der Eheleute K. nach der Wiederherstellung vom 16. 1. 1922. Am Fenster Bett des Ehemanns, rechts daneben das der Ehefrau K. In den Betten Puppen. Zwischen dem Bett der Frau K. und dem Waschtisch fehlt der Nachttisch. × Die zertrümmerte Fensterscheibe. Die Gardine ist hochgezogen; sie reicht bis fast zum Fußboden.

schleuderte. Die Mehrzahl der Scherben fiel dabei natürlich ins Zimmer hinein.

Dem Beschuldigten wurde dieses Ergebnis der Tatortbesichtigung, insbesondere der Verdacht, daß hier eine Spreng- oder Schußwirkung vorläge, vorgehalten. Er blieb aber bei seiner Angabe von dem Steinwurf und meinte nur, der Täter könne einen Stein mit einer daran befestigten Sprengmasse in die Stube geworfen haben.

Hiermit war die Tatortbesichtigung abgeschlossen, und es begann nunmehr die Prüfung des dabei gewonnenen Beweismaterials im

Laboratorium. Zunächst wurden untersucht das Kopfkissen und das Kopfstück der Bettstelle der Frau K., die zwei Steine, darunter der angebliche Mordstein, dann die am Morgen der Tat sichergestellten und die bei den Versuchen am 16. I. 1922 erhaltenen Glassplitter und schließlich die bei der Leichenschau und die am 16. I. 1922 hinter der Tapete aufgefundenen Schädelknochenteile.

Am Kopfkissenbezug wurden auf der Oberseite zahlreiche größere und kleinere Stoffverletzungen, sämtlich mit deutlich vorhandenem Stoffverlust, festgestellt. Aus einem eingeknöpften roten Band war ein Stück in der Breite von 1,5 cm herausgerissen, während der Rand an dieser Stelle im Abstand von 1,5 cm zwei entsprechende Einkerbungen hatte. An der Unterseite des Kissenbezuges waren Beschädigungen, die denen oben zum Teil genau entsprachen, vorhanden.

Auch das Federkissen wies zahlreiche Beschädigungen auf. Zwischen den Federn fand sich lediglich ein Fremdkörper, und zwar ein kleines, etwa 1,5 mm langes graues Metallteilchen von der Form eines kleinen Sprengsplitters. Es wurde mikrochemisch als Zink erkannt.

In der Umgebung der Beschädigungen auf der Vorderseite des Kissens fiel an einer Stelle die dunkle Farbe des Leinens und der Gehirn- und Blutflecke auf. Die mikroskopische Prüfung der dunklen Massen ergab, daß ihre Färbung durch äußerst feine dunkle Teilchen bedingt war, die in den Hirnmassen eingebettet waren. Die dunklen Einlagerungen wurden durch eine ganze Reihe eindeutiger mikrochemischer Reaktionen als feinst verteiltes Blei erkannt. Es schien auch, als ob die Gehirnmassen weiter Bleiquecksilber sowie Spuren von Kupfer enthielten. Bemerkenswert war ferner, daß sich in den Gehirnmassen eine große Anzahl mikroskopisch kleiner Knochenteilchen befanden, an denen zum Teil wiederum Blei nachgewiesen werden konnte.

An dem Kopfstück des Bettes wurden zahllose Gehirn- und Blutspritzer sowie außerdem Teile eines Blutgefäßes mit dem Mikroskop entdeckt. In einigen dunklen Spritzern Gehirnmasse wurde wiederum Blei gefunden. Ferner klebten an der Holzwand mehrere lange Menschenhaare mit anhängendem Haarbalg, die offenbar gewaltsam aus der Kopfhaut herausgerissen waren. Schließlich wurden noch die scharfrandigen Verletzungen in der Politur mikroskopisch untersucht; hierbei ergab sich, daß sie größtenteils die Spuren fortgeschleuderter Knochenteilchen waren; denn an dem Ende mehrerer derartiger Kratzer saßen noch tief im Holz eingekeilt die zugehörigen Knochensplitter. Sämtliche Blut- und Gehirnspritzer sowie die Riß-

spuren hatten die Richtung zur oberen rechten Ecke der Holzwand. Bei der Besichtigung des Kopfteils in schräger elektrischer Beleuchtung fiel auf, daß an einer Stelle, und zwar dort, wo die bleihaltigen Gehirnspritzer saßen, die Politur ein mattes Aussehen hatte. Sie war, wie das Mikroskop zeigte, ganz leicht blasig abgehoben. Das Holz reagierte an dieser Stelle deutlich sauerer als sonst, dürfte mithin hier von heißen sauren Verbrennungsgasen (Stichflamme) getroffen sein.

An den schon bei der Leichenschau aufgefundenen Schädelknochenteilen mit messerscharfen Kanten klebten zahlreiche rote Stoffasern, die ihren Eigenschaften nach aus dem Inlettstoff des Kopfkissens herrühren konnten.

An dem hinter der Tapete gefundenen großen Knochensplitter fand sich Blei und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch Quecksilber und Kupfer.

Die beiden Steine waren Gneis-Granit, wie er häufig in der Mark vorkommt. An dem „Mordstein" befanden sich Gehirnmassen und Blut. Anzeichen für das Abbrennen eines Sprengstoffes auf diesem Stein fehlten. An beiden Steinen hafteten Mörtelreste, deren chemische und mikroskopische Untersuchung eine gleichartige Zusammensetzung ergab. Mithin waren der Mordstein und der Stein vom Hofe des K. mit dem gleichartigen Mörtel vermauert worden.

Bezüglich der Glassplitter ergaben die Wägungen, daß bei dem Wurf von außen ins Zimmer auf die 30 × 30 cm große Fensterscheibe 175 g Glas im Zimmer und 16 g auf der Straße lagen. Beim Wurf in umgekehrter Richtung lagen 129 g auf der Straße und 5,5 g im Zimmer. Das Ergebnis des Versuches beweist also eindeutig, daß durch einen Stein von der Größe des hier in Betracht kommenden, wenn er eine Fensterscheibe zertrümmert, der größte Teil der Splitter mit in die Wurfrichtung gerissen wird, was auch zu erwarten war. Am Morgen der Tat war das Umgekehrte bezüglich der Lage der Glassplitter beobachtet worden.

Um die wichtigste und interessanteste der gestellten Fragen, nämlich die, ob hier überhaupt ein Steinwurf, der die Frau K. getötet haben könne, in Betracht kommt, beantworten zu können, war es notwendig, ein Urteil über die lebendige Kraft zu bekommen, die diesem Steine, wenn er in die K.'sche Wohnung geworfen wurde, innewohnen konnte. Die Wucht eines sich bewegenden Körpers wird in der Mechanik bekanntlich durch die einfache Formel $\frac{1}{2} m v^2$ ausgedrückt. Im vorliegenden Fall war m ohne weiteres als das Gewicht des Steines 1684 g bekannt. Die Geschwindigkeit des Steines v ließ sich durch folgende Überlegung errechnen oder doch ziemlich genau schätzen.

Die Mitte der vom Steinwurf zertrümmerten Fensterscheibe befand sich etwa 1,15 m über dem Straßenpflaster, also unter Brusthöhe eines mittelgroßen Mannes, die zu etwa 1,50 m zu veranschlagen ist. Nach dem Tatortprotokoll betrug die Entfernung von der Scheibe bis wagerecht über dem Kopf der Leiche 2,10 m, während der Höhenunterschied Scheibe—Leiche 65 cm war. Nach eigener Messung am Tatort betrug die Wegstrecke des Steines von dem Fenster bis zum Kopfkissen der Frau K. 2,10 m. Von der Zimmerdecke bis zum Kopfe der Frau K. war nach dem Tatortprotokoll nur 1,30 m, so daß also für eine oberhalb der Scheibe gelegene Wurfbahn nur 65 cm Höhenunterschied zur Verfügung standen. Nun gibt es bekanntlich drei verschiedene Arten des Wurfes, wenn man von dem Wurf senkrecht nach oben absieht: Der Wurf schief nach oben, schief nach unten und der wagerechte Wurf. Ein Wurf schief nach oben hätte, bevor er in das Bett der Frau K. gelangt wäre, zweifellos die niedrige Decke gestreift, hierbei seine Kraft verloren, und er wäre zum Fall geworden. Der nach unten, also schief abwärts geschleuderte Stein wäre ebenso sicher in das Bett des Ehemanns K. gefallen und hätte diesen getroffen. Bei dem geringen Höhenunterschied zwischen einem auf der Straße stehenden Werfer, der Scheibe und dem Kopf der getöteten Frau K., konnte es sich also nur um einen wagerechten oder im wesentlichen wagerechten Wurf gehandelt haben, da bei keinem anderen Wurf der Stein bis in das Bett der Frau K. gelangt wäre. Für diesen Wurf gilt aber der Grundsatz, daß ein so geworfener Körper zur gleichen Zeit an seinem Ziel ankommt, wie wenn er frei herabgefallen wäre. Auf die Wegstrecke Fenster—Kopf der Frau K. angewendet, besagt das, daß der Stein in der gleichen Zeit die 2,10 m durchflogen haben muß, in der er auch die 65 cm herabgefallen wäre. Hiernach berechnet sich für den Stein eine Flugdauer von 0,363 Sekunden und eine Geschwindigkeit von 5,78 m/sek. Dieser Wert in die Formel $\frac{1}{2} m v^2$ eingesetzt, ergibt für den Stein eine lebendige Kraft von 2,81 m/kg. Nun ist aber nach Cranz [1]) bekannt und durch Versuche bewiesen, daß zum Zerbrechen von Menschenknochen mindestens eine Auftreffenergie von 5 m/kg und zum sicheren Zertrümmern eine solche von 16 m/kg für den Quadratzentimeter Knochen notwendig ist. Diese Energie hätte der ganze Stein nicht aufzubringen vermocht, auch wenn man annimmt, daß der Werfer nicht nahe am Fenster, sondern mehr auf der Straße gestanden hätte, die Wegstrecke, mithin also auch v, größer gewesen wäre. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Auftreffenergie

---

[1]) Lehrbuch d. Ballistik, Leipzig 1903.

pro Quadratzentimeter gerechnet wird, der Stein aber große Flächen hat und der Druck, den diese hervorrufen könnten, um die Anzahl ihrer Quadratzentimeter geringer wird.

Nach dieser Berechnung mußte die Frage nach der Möglichkeit eines Steinwurfes ohne weiteres verneint werden. Im übrigens ist es kaum möglich, einen Stein von 1684 g Gewicht mit einer Geschwindigkeit von 5 m/sek. aus freier Hand fortzuschleudern. Werden doch von kräftigen jungen Leuten mit kleinen, möglichst handlichen Steinen nur Geschwindigkeiten von etwa 20 m/sek. erzielt. Die praktischen Versuche bestätigten diese Überlegung. Denn als der Kriminalsekretär V. in dem Lokaltermin am 16. I. 1922 den Stein mit möglichst großer Kraft fortschleuderte, um ihn nach mehrmaligen vergeblichen Versuchen bis in das Bett der Frau K. zu bringen, fiel er dabei auf den Rücken. So groß war das Beharrungsvermögen des Steines. Nur wenn V. sich mit der linken Hand an der Hausecke festhielt, konnte er den Stein bis in das Bett werfen. Schließlich war es als ganz ausgeschlossen anzusehen, daß ein Steinwurf den Schädelknochensplittern die nötige lebendige Kraft erteilt hätte, um die Beschädigungen am Kissen, am Bett und an der Tapete hervorzubringen. Das erstattete Gutachten kam vielmehr zu dem Schluß, daß Frau K. durch einen auf ihrem Kopfe zur Entzündung gebrachten bleihaltigen Sprengstoff getötet worden sei, und daß hier in erster Linie an eine Bleiazidsprengkapsel zu denken sei.

Vom Untersuchungsrichter wurde K. das Ergebnis der Untersuchung vorgehalten, und er wurde zugleich eindringlichst ermahnt, nunmehr, da seine Erzählung mit dem Steinwurf als unhaltbar erwiesen sei, doch ein umfassendes Geständnis abzulegen. K. blieb aber bei seinen früheren Aussagen und beteuerte, die Wahrheit gesagt zu haben, seine Frau sei tatsächlich durch den Steinwurf getötet worden.

Nach etwa acht Tagen ließ K. sich vorführen, „da er nunmehr die Wahrheit sagen wolle". Die Sache mit dem Steinwurf sei von ihm in der Angst erfunden worden, denn seine Frau sei durch einen Unglücksfall zu Tode gekommen. Er (K.) sei in der Nacht aufgewacht und habe gesehen, wie seine Frau mit der Scheibenbüchse — die stets ungeladen im Schlafzimmer stand — auf ihn gezielt hätte, um ihn zu erschießen, da sie von seiner ehelichen Untreue erfahren hätte. K. wollte dann mit seiner Frau um die Waffe — die sie geladen haben müßte — gerungen haben, und dabei sei der tödliche Schuß losgegangen. Seine Frau sei sofort tot gewesen. Er sei zunächst ganz fassungslos gewesen. Später habe er nach dem Geschoß gesucht, das er zwischen den Kopfkissen im Bett gefunden und fortgeworfen hätte. Dann sei ihm der Gedanke gekommen, daß den

wahren Sachverhalt keiner glauben würde; daher habe er die Geschichte mit dem Stein erfunden und die Scheibe von innen zerschlagen. Den Stein hätte er vom Hofe geholt und neben die Leiche gelegt. Bei dieser Darstellung blieb K., obwohl ihm ihre Unwahrscheinlichkeit wiederholt vorgehalten wurde, und obwohl er in einer Tatortbesichtigung die Spuren des angeblich an der Wand und am Nachttisch abgeprallten Geschosses nicht zeigen konnte.

Infolge dieser neuen Wendung der Sache wurde mir vom U. R. eine Patrone der K.schen Scheibenbüchse mit der Frage vorgelegt, ob Frau K. durch einen Schuß mit einer derartigen Munition getötet sein und ob das Blei in den Gehirnteilen Absplitterungen von einem Bleigeschoß sein könne.

Mit dieser Frage trat die Untersuchung in ein neues, nicht minder interessantes Stadium. Galt es doch nun, die so häufig von Gerichten gestellte Aufgabe zu lösen, ob ein Nahschuß die Todesursache der Frau K. sein könne.

Die zur Untersuchung übersandte Patrone war mit 1,9 g Naßbrandbüchsenpulver und einem Weichbleigeschoß von 9,6 g Gewicht geladen. Das Naßbrandpulver hinterließ beim Verbrennen — wie alle Schwarzpulver — einen stark alkalisch reagierenden Rückstand. Diese alkalische Reaktion des Schwarzpulvers ändert sich auch nach längerer Zeit nicht wesentlich, da sie vorzugsweise durch kohlensaure Salze bedingt ist. Mit Rücksicht hierauf wurden das Kopfkissen mit seinen Gehirnspritzern und das Kopfteil des Bettes einer eingehenden mikrochemischen Untersuchung unterworfen. Hierbei ergab sich, daß nirgendwo eine alkalische Reaktion nachzuweisen war. Auch die feinen Bleiteilchen in den Gehirnmassen reagierten nicht alkalisch. Infolgedessen wurde das Gutachten dahin abgegeben, daß die an dem Kopfkissen und dem Kopfteil getroffenen Feststellungen nicht auf einen Nahschuß aus der K.schen Scheibenbüchse hinwiesen, Frau K. also nicht durch einen Schuß aus dieser Waffe getötet sein könne. Daß ein Schuß aus der Scheibenbüchse unter den Umständen, die K. anführte, alle Wirkungen eines typischen Nahschusses, wie Verbrennungen, Pulverschmauch usw., hätte zeigen müssen, die bei der Leichenschau und -öffnung hätten auffallen müssen, wurde gleichfalls angeführt. Daß die ganze Verteilung der Blutspritzer und der Knochenstücke, der fehlende Aufschlag des Geschosses an dem Kopfteil des Bettes, die zahlreichen Beschädigungen am Kissen, gegen einen Schuß aus dieser Waffe sprachen, lag auf der Hand. Die mikroskopische Kleinheit der zahlreichen Bleiteilchen wurde weiter als ein Beweis dafür angesehen, daß es sich nicht um Absprengung von einem Bleigeschoß handele, zumal da keine Blei-

teilchen mit alkalischer Reaktion gefunden wurden. Infolgedessen wurde die ganze Darstellung des K. als unvereinbar mit den objektiven Befunden angesehen und an der ursprünglichen Auffassung von einer Sprengwirkung festgehalten. Schließlich wurde noch die Wiederaufgrabung der Leiche der Frau K. für wünschenswert erachtet, damit durch eine Untersuchung festgestellt werden könnte, ob am Kopfe und insbesondere an der „blau verfärbten" Kopfschwarte Metalle nachzuweisen seien, ob noch Sengspuren an den Haaren vorhanden wären und wodurch die von der Leichenwäscherin erwähnte Schwarzfärbung der rechten Hand der Frau K. hervorgerufen sei.

Am 12. Juni 1922 fand die Ausgrabung der Leiche im Beisein des später zugezogenen weiteren medizinischen Sachverständigen (Prof. Dr. Strauch, Berlin) statt. Der Kopf und die rechte Hand wurden abgesetzt und zur Untersuchung mitgenommen.

In diesem Termin wurde nochmals das Schlafzimmer der Eheleute K. auf Spuren eines Schusses an der Wand und am Waschtisch durchsucht. Sie wurden nirgendwo gefunden. Weiter wurden mit der Scheibenbüchse des K. Probeschüsse auf einen Kopfkissenbezug und auf weißes Papier abgegeben. Hierbei stellte sich heraus, daß die Schüsse noch bei einem Mündungsabstand von 50 cm — der größte, der nach Lage der Sache in Betracht kommen konnte — einen Schmauchhof von über 50 cm Durchmesser gaben, und daß bei größerer Nähe am Papier Verbrennungserscheinungen auftraten, was bei einer Ladung von fast 2 g Naßbrandpulver ohne weiteres vorauszusehen war.

An dem Kopf und an der Hand der Frau K. wurden keinerlei Metalle gefunden. Den Haaren in der Gegend der Verletzung fehlte jegliches Anzeichen für eine Versengung oder Flammenwirkung.

Die medizinische Untersuchung durch Prof. Dr. Strauch ergab, daß der Schädel einer ungeheuren Druckbelastung ausgesetzt gewesen sei. Fast sämtliche Nähte waren aufgerissen, die einzelnen Knochen in zahlreiche größere und kleinere Stücke aufgeteilt und selbst die Schädelbasis durch eine nach unten gerichtete Wirkung erheblich beschädigt. Nach der Mazeration fiel der Schädel völlig auseinander. Unmittelbare Beweise für einen Schuß oder für die Verwendung eines Sprengmittels ergaben sich nicht.

Im Laufe der weiteren Untersuchung wurde besondere Beachtung dem Verhalten des beschossenen Kopfkissenbezuges geschenkt. Etwa acht Tage lang hielt sich der schwarze Pulverschmauch recht gut, dann begann er deutlich heller zu werden. Der Durchmesser des Schmauchhofes betrug bei einem Mündungsabstand von 50 cm dann

nur noch 40 cm. Nach etwa vier Wochen war der Pulverschmauch fast verschwunden und der schwarze Kreis um den Einschuß fast weiß geworden. Die chemische Reaktion des Stoffes gegen Lackmus war und blieb deutlich alkalisch. Die Stärke der Reaktion nahm mit der Entfernung vom Einschuß ab; sie war im Abstand von 20 cm bereits sauer, wie bei dem übrigen Kissenbezug. Die Schußstelle enthielt ferner Blei und Schwefelsäure, die aus oxydiertem Schwefelnatrium und Schwefelblei entstanden waren. Blei und Schwefelsäure nahmen gleichfalls mit der Entfernung vom Einschuß ab. Blei befand sich nahe dem Einschuß in sehr erheblicher Menge.

Der Kissenbezug, auf dem Frau K. gestorben war, zeigte keine oder nur ganz unbedeutende Mengen Schwefelsäure. Die Prüfung auf Blei verlief, abgesehen von den Spuren in den Gehirnteilen, ergebnislos.

Die neueren Untersuchungen hatten demnach nichts ergeben, das auf einen Schuß hingedeutet hätte. Im Gegenteil, der fehlende große Schmauchhof, der am Morgen der Tat doch sicher bemerkt worden wäre, das Fehlen von Blei, Schwefelsäure und Alkalien an dem Kissenbezug sprechen unbedingt dafür, daß hier kein Schuß aus dieser Scheibenbüchse gewirkt hatte. Auch das medizinische Gutachten kam auf Grund der Schädelverletzungen zum gleichen Schluß.

K., dem die neuen Ergebnisse vorgehalten wurden, blieb bei seinen früheren Angaben und betonte immer wieder, daß seine Frau das Opfer eines Unglücksfalles geworden sei. Auf die Vorhaltung, daß jedes Anzeichen für einen Nahschuß mit seiner Büchse fehlte, daß die Verteilung von Blut, Gehirn und Knochensplittern überhaupt nicht auf einen Schuß, sondern unbedingt auf die Wirkung eines Sprengstoffes hinweise, blieb er bei seinen bisherigen Angaben.

In der Hauptverhandlung, die am 2. Juni 1923 vor dem Schwurgericht in Fr. stattfand, wiederholte K. seine früheren Angaben; er versuchte allerhand Beweise für den Kugeleinschlag an dem Nachttisch usw. beizubringen, die aber der sachverständigen Prüfung mit der Lupe in keiner Weise standhielten und als eine Druckwirkung und dergleichen erkannt wurden. Die Sachverständigen waren bis auf einen der Ansicht, daß hier keine Schußwirkung der K.schen Scheibenbüchse vorläge. Nur ein Schießsachverständiger glaubte, daß es sich um einen aus größerer Entfernung mit der Scheibenbüchse abgegebenen Schuß handeln könne, der ausnahmsweise eine sogen. Dum-Dum-Wirkung ausgeübt und den Schädel der Frau K. gesprengt hätte. An einen Nahschuß glaubte auch er nicht. Ich vermag auch heute nicht dieser Auffassung beizutreten; denn die sogen. hydrodynamische Wirkung bei Kopfschüssen, auch Dum-Dum-Wirkung

genannt, haben nur Geschosse unserer modernsten Militärgewehre und ähnlicher Waffen, deren Geschwindigkeit noch über 600—800 m in der Sekunde liegt. Das Bleigeschoß einer alten Scheibenbüchse dürfte aber nur kaum 500 m erreichen und daher nicht eine so weitgehende Sprengwirkung verursachen, keinesfalls aber den kleinen Knochensplittern noch eine eigene lebendige Kraft verleihen, wie sie hier zum Ausdruck kam. Das vermag meines Erachtens nur ein brisanter Sprengstoff. Es kam in der Verhandlung auch zur Sprache, daß weder die zuerst am Tatort gewesenen Personen, noch die Gerichtskommission im Zimmer einen Geruch nach Pulverdampf bemerkt hatten.

Die Geschworenen sprachen K. des Totschlages schuldig, und das Gericht verurteilte ihn zu 15 Jahren Zuchthaus. Damit hatte das Drama von St. seinen Abschluß gefunden. Es konnte nicht vollständig aufgeklärt werden, da die Frage nach der Art der Sprengung nicht beantwortet werden konnte. Dem Angeklagten stand zuviel Zeit zur Verfügung, um die Spuren der Tat zu verwischen. Hätte er mit Rücksicht auf die durchaus erklärliche „häßliche Erinnerung" sofort das Bett und die Kissen beseitigt, so hätte zwar die Unmöglichkeit des Steinwurfes errechnet, er aber wohl nie zum Geständnis gebracht werden können; denn er leugnete, solange es irgend ging, hartnäckig. So aber war es möglich, mit Hilfe eines besonders eingehenden Tatortprotokolls, durch eine Kette von naturwissenschaftlichen Untersuchungen und den daraus sich ergebenden Schlußfolgerungen K. die Unmöglichkeit seiner Behauptungen nachzuweisen. Lupe, Mikroskop und die feinen Methoden der Mikrochemie haben dann den Verbrecher in seinem anscheinend sicheren Schlupfwinkel aufgefunden, so daß er seinem Richter zugeführt werden konnte.

Die Untersuchung von Schmutzflecken, die von Fäzes stammen.

Von
Hazim Asada und Mataichiro Kominami.

Als Ergänzung zu dem kürzlich publizierten Aufsatz von Herrn van Ledden-Hulsebosch („Die Bedeutung der am Tatort hinterlassenen Fäkalmassen") haben mir zwei japanische Gerichtsärzte den folgenden Beitrag gütigst zur Verfügung gestellt. Dr. Heindl.

Für die Untersuchung von Schmutzflecken, die von Fäzes stammen, besitzen wir bisher keine einfache und doch genaue Methode. Fäkalflecke, die noch frisch sind, lassen sich ja leicht durch ihren speziellen Geruch, ihre Farbe und die darin eventuell enthaltenen Speisereste erkennen. Aber wir haben uns oft mit Flecken zu befassen, die schon vertrocknet und abgeputzt sind, oder mit Kleidungsstücken, die nur mit der Flüssigkeit, die aus Fäkalmassen ausgeschieden wurde, benetzt sind. Hier versagt die mikroskopische Untersuchung.

In diesen Fällen kann man den Weg der chemischen Untersuchung einschlagen, indem man Sterkobilin, das Spezialpigment der Fäzes nachweist, das in allen Fäkalmassen vorkommt und die daraus ausgeschiedenen Flüssigkeiten färbt. Diese Methode ist bereits lange bekannt. Aber man wandte sie bisher nur bei größeren Fäzesmengen an und nie bei Kleidungsstücken, die nur mit Fäzes beschmutzt waren. Im folgenden sei ein Verfahren für solche Fälle angegeben, das unseres Wissens noch nie angewandt wurde:

Liegen stark braune Flecken vor, so preßt man darauf ein mit destilliertem Wasser befeuchtetes Filtrierpapier. Die Flecken selbst werden vorher ebenfalls mit destilliertem Wasser angefeuchtet. Sobald das Papier durch Imprägnierung dieselbe Farbe wie die Flecken angenommen hat, läßt man einen Tropfen gesättigter Sublimatlösung darauffallen. Man wird sofort die Farbe sich in Ziegelrot verwandeln sehen (infolge der Oxydation des Sterkobilins).

Bei weniger stark braunen Flecken ist die Reproduktion auf ein Filtrierpapier unmöglich. Hier schneidet man ein Stückchen Gewebe ab und zerfasert es auf einer Platte mit zwei Präpariernadeln. Dann teilt man die Fasern in zwei Partien auf derselben Platte. Hierauf gibt man auf die eine Partie einen Tropfen Sublimatlösung, auf die andere einen Tropfen destillierten Wassers und deckt jede Partie mit einem Glasplättchen ab, damit die Flüssigkeit sich in die Fasern in gleichem Grad einsaugt. Bei starker Reaktion sieht man schon nach wenigen Sekunden die Ziegelrotfärbung der einen Faserpartie. Bei schwacher Reaktion muß man einige Minuten warten, um die verschiedene Färbung der zwei Partien zu erkennen, wobei die Kontrolle durch die mit Wasser getränkte Partie eine wichtige Rolle spielt.

Mit der im vorstehenden beschriebenen Methode haben wir folgende Resultate erzielt:

Wir untersuchten Flecken von Sperma, Mekonium, Sauerampfer, Blut und Fäzes. Nur bei den Fäzesflecken ergab sich die Ziegelrotfärbung.

Man ersieht daraus, daß unsere Methode zumindest geeignet ist, vorläufig festzustellen, ob Schmutzflecken von Fäzes oder Blut usw. herkommen. Um allerdings festzustellen, ob es sich um Menschen- oder Tierfäzes handelt, oder um bestimmte Personen durch die Flecke zu identifizieren, dazu genügt unsere Methode nicht. Unsere Methode wird im gerichtsmedizinischen Laboratorium der Universität Paris (Direktion Professor Balthazard) ausgearbeitet.

Notiz der Redaktion:

Die Fortsetzung des im Heft 1 des vorliegenden Bandes begonnenen Artikels „Über den Selbstmord" von Gerson wird im nächsten Heft erscheinen. Ebenso das Referat über die deutschen und ausländischen Zeitschriften.

Kleinere Mitteilungen.

Eine Spezialkamera für Fingerabdrücke.

Von Gerichtschemiker van Ledden-Hulsebosch, Dozent der Universität Amsterdam.

Mit 3 Abbildungen.

Wenn Fingerabdrücke, am Tatort gefunden, zur weiteren Verwertung mitgenommen werden sollen, ist es üblich, sie nach Einstäuben mit Aluminiumpulver (Argentorat) auf die klebende Schicht der bekannten Folien oder geschwärzter Photopapiere zu übertragen. Es ist selbstverständlich, daß hierbei mehrere Fälle möglich sind:

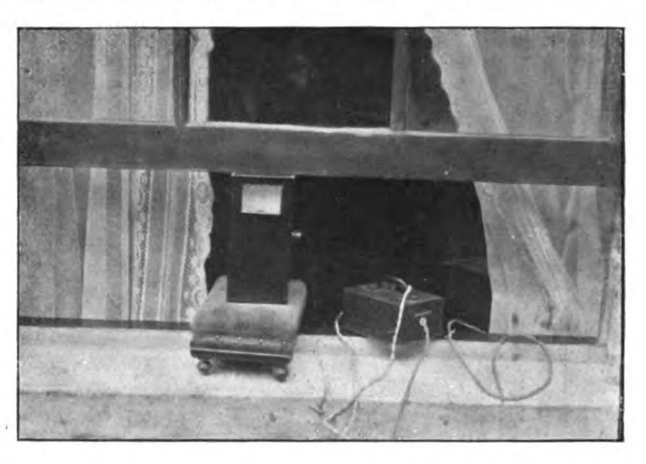
a) Die Klebkraft der Folien-Oberfläche ist stärker als die der Unterlage, auf welcher das Einstaubpulver haftet;
b) das Einstaubpulver haftet stärker an der Unterlage als an der Folie, wenn z. B. der Abdruck von einem Finger hinterlassen wurde, der frischen Lackanstrich oder eine unreine Sirupflasche berührte und folglich die Papillarlinien in stark klebriger Masse abbildete;
c) die beiden genannten Oberflächen besitzen etwa gleiche Klebkraft.

Meistens wird man bei der Anwendung der Folien den sub a besprochenen Fall treffen; denn gewöhnlich besteht der Abdruck aus Schweiß oder anderer Materie ähnlicher Klebkraft. Von der stärker adhärenten Oberfläche einer aufgelegten Folie werden die Pulverteilchen größtenteils auf die Folie übertragen. Es wird jedoch demjenigen, der sich längere Zeit mit daktyloskopischen Arbeiten beschäftigt hat, wohl passiert sein, daß die Folienoberfläche ein nur blasses, zur Prüfung ungenügendes Bild vom originellen Abdruck übernahm, während der letztere ebenso hell wie vorher an Ort und Stelle stehenblieb. Das war dann ein Fall, wie ich ihn sub b erwähnte. Die Fälle sub c halten selbstverständlich dazwischen die Mitte: in diesen nimmt die Folie etwa die Hälfte des Einstaubpulvers mit.

Es ist erfolglos, in den Fällen sub b die Operation zu wiederholen durch Auflegen einer neuen Folie. Die Neigung, bei der zweiten Probe einen stärkeren Druck auszuüben, könnte selbst verhängnisvoll für die oft so wichtige Spur werden! Dann fertigt man am besten eine direkt vergrößerte Photographie vom Fingerabdruck an.

Dasselbe gilt auch für Abdrücke von Fingern, welche mit nichtklebendem Schmutz, z. B. Moder besudelt waren; solche dürfen nicht bestäubt werden, weil man mit dem Pinsel Gefahr läuft, alles hinwegzupinseln, denn trockner Moder haftet nicht immer stark an der Unterlage, und seine Oberfläche ist zu wenig klebend, um Einstaubpulver festzuhalten.

Wenn es auch für den gewandten Photographen im allgemeinen wenig Schwierigkeiten gibt, auf seiner Mattscheibe ein passend vergrößertes Bild einzustellen, so liefert diese Arbeit doch Beschwerden, wenn der Fingerabdruck, der photographiert werden soll, sich an niedriger Stelle befindet, z. B. auf dem Sockel eines Geldschranks. Das Stativ des Apparates macht schon Schwierigkeiten, weil dasselbe selten in so geringer Höhe richtig aufzustellen ist, während die Kamera auf einer Kiste oder einem Stuhl nicht genug Festigkeit gegen unwillkürliche Bewegungen bekommt (besonders wenn der Kameraauszug verlängert ist). Das Licht auf der Mattscheibe ist dann meistens schwach, und die geringsten Bewegungen des Apparates verursachen große Fehler im Bilde. Und der Photograph muß sich öfters in so unbequemer Haltung unter dem schwarzen Tuche zusammenkrümmen, daß ein Seufzer seinen Lippen entschlüpft, wenn's erreicht ist. Und wehe ihm, wenn



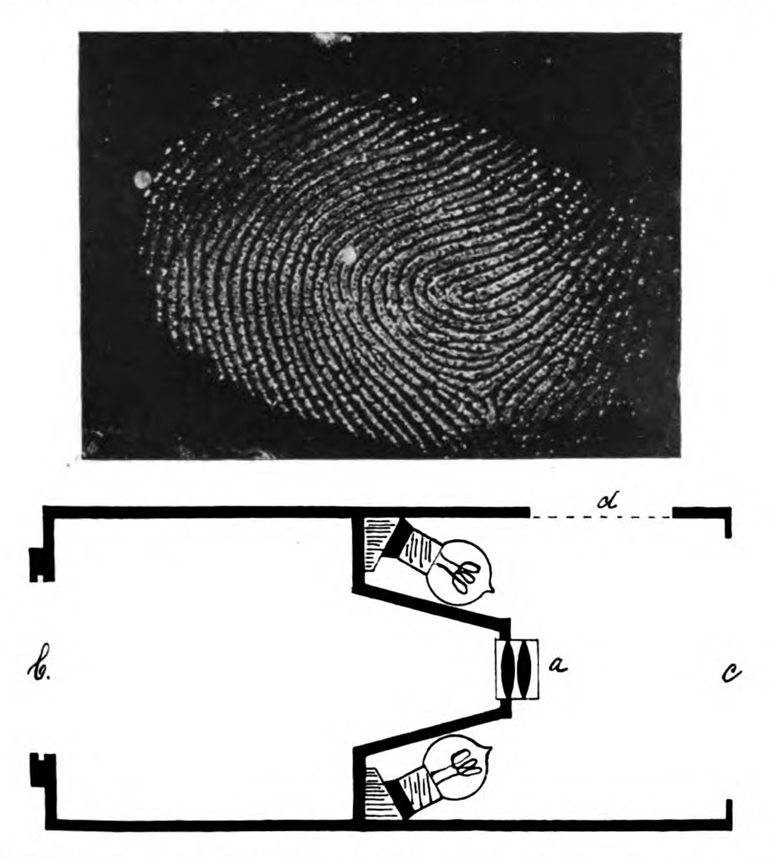
mehrere Aufnahmen dieser Art notwendig sind! Dann hat er das Gefühl eines zerbrochenen Rückgrats zum Andenken an seine letzte Serie interessanter Aufnahmen.

Alle diese Umstände haben mich veranlaßt zum Bau einer speziellen Kamera, welche den Kriminalisten in den Stand setzt, jeden mit Argentorat eingestäubten Fingerabdruck innerhalb einer Minute dreimal vergrößert aufzunehmen.

Wie im nebenstehenden Bilde der Längendurchschnitt zeigt, ist die Kamera ein vierseitiger, bodenloser Köcher, der im Innern an bestimmter Stelle eine Querwand mit Öffnung besitzt; vor dieser Öffnung geht die Wand in ein konisches Vorstück über, das an seinem spitzen Ende das Objektiv hält. Rings um den Konus sind vier kleine elektrische Glühbirnen angebracht. Der feste Abstand vom offenen Frontrande der Kamera bis zur Linse ist selbstverständlich in richtiger Beziehung zu der Distanz des Objektivs zur Platte (eine Mattscheibe fehlt, weil dieselbe völlig zu entbehren ist). Es entsteht immer ein scharfes Bild auf der $6^1/_2:9$-Platte in etwa dreifacher Vergrößerung.

Die kleinen Blechkassetten meiner HEAG-XV-Kamera leisten mir bei diesem Apparate guten Dienst.

Wenn die Ränder des Apparates mit der Hand an die Fläche angedrückt werden, auf der sich der Fingerabdruck befindet, wenn dann die Kassette geöffnet und der Strom in die elektrischen Lampen geschickt wird, so wird das Papillarbild automatisch in dreifacher Größe haarscharf aufgenommen. Die Expositionszeit ist bei Beleuchtung mit



vier Miniatur-Metallfadenlampen 45 Sekunden, so daß man ruhig sagen darf, daß man innerhalb einer Minute eine Aufnahme fix und fertig hat.

Die Bilder oben zeigen: erstens eine Reproduktion in natürlicher Größe von einer Aufnahme mit dem Apparat; zweitens, wie die Kamera angewendet wird. Der erforderliche Strom entfließt entweder einer mitzuführenden Akkumulatorenbatterie oder einem sogenannten Klingeltransformator, vorausgesetzt, daß dieser imstande ist, so viel zu liefern, als nötig ist. Weiter gebe ich noch ein Bild, das illustriert, auf wie einfache Weise ein Fingerabdruck, der von einem moderbeschmutzten Einbrecherfinger hinterlassen war und in ganz trocknem Zustande am

Unterrande eines Schubfensters entdeckt wurde, mittels meiner Kamera photographiert wurde. Wie wäre es hier sonst gewesen? Da hätte man in jenen Salon zuerst einen Tapezierer entbieten müssen, um die Vorhänge vom Fenster zu entfernen, sodann einen Zimmermann, um das Schubfenster aus seinem Rahmen zu lösen, während zuletzt ein Photograph sich gefreut haben würde, um den Abdruck vom Unterrande des Fensters nach mühsamer Scharfstellung auf der Mattscheibe, durch eine vielleicht langweilige Aufnahme auf die Platte festzulegen, wobei das unentbehrliche Licht ihm vermutlich neue Sorge verursacht hätte!

Bemerkung des Herausgebers: Ich kann mich erinnern, in Amerika einen ähnlichen Apparat gesehen zu haben, der dort, wie mir gesagt wurde, von den Polizeibehörden häufig benutzt wird. Die Batterie für vier Miniaturlampen ist dort in die Kamera eingebaut. Die Linse ist ein *f* 6.3-Kodak-Anastigmat. Der Apparat, der Bilder in Originalgröße herstellt, wiegt einschließlich Batterie etwas über fünf Pfund. Seine Dimensionen sind $11^3/_4 \times 6 \times 6$ Inches. Fabrikant ist die Eastman Codak Co. (Folmer & Schwing) Departement Rochester, N. Y. Der Hulsebosch-Apparat, dessen Anschaffung erheblich geringere Kosten verursacht, ist sicherlich nicht minder erfolgreich. Dr. Heindl.

Psychologische Tatbestandsaufnahmen an Untersuchungsgefangenen.

Von
Gerichtsmedizinalrat Dr. Otto Schütz, Land- und Amtsgericht Leipzig.

Im Archiv für die ges. Psychologie, Bd. XXXI, hat Benussi eine Arbeit über das Atmungssymptom der Lüge veröffentlicht. Er kommt in dieser Arbeit zu folgenden Resultaten:

„Bezeichnen wir mit Qv den mittleren Quotienten (aus 3—5 Atmungen) aus Inspirium und Exspirium während der der Aussage unmittelbar vorhergehenden, mit Qn den in gleicher Weise gewonnenen, jedoch aus den der Aussage umittelbar folgenden Atmungen sich ergebenden Quotienten, so ist im Lügefall $Qv < Qn$, im Aufrichtigkeitsfall aber $Qv > Qn$".

Würden diese Behauptungen von Benussi richtig sein, so wären wir in der Kriminalistik an einem bedeutsamen Ziel angelangt. Aber leider schließt Benussi selbst seine Arbeit mit dem Bemerken, daß die Erprobung seiner Methode im Ernstfall, namentlich auf dem Gebiet der Pädagogik und Kriminalistik, ausstehe.

Diese Erprobung ist von mir im Institut für gerichtliche Medizin in Leipzig vorgenommen worden. Die Anordnung der Versuche war immer die gleiche. Zwischen harmlosen Fragen, die mit der Untersuchungssache nichts zu tun hatten und deren Beantwortung ohne weiteres gegeben war, schaltete ich die für uns wichtigen ein, an denen ich prüfen wollte, ob sie richtig oder falsch beantwortet waren. Zu Beginn, sowie zum Schluß des Versuchs ließ ich die Versuchspersonen ebenso wie zwischen den einzelnen Fragen eine Reihe von Atmungen machen, ohne während dieser Atmungen das Wort an sie zu richten oder sie sprechen zu lassen. Beginn und Ende der Fragestellung sowie der Antworten wurden an der Atmungskurve be-

zeichnet. Das gleiche geschah mit allen sonstigen Beobachtungen und Vorfällen während des Versuchs.

Auf diese Weise stellte ich fest, daß die Behauptungen von Benussi sehr wohl seinen Versuchen im Laboratorium entsprechen konnten, daß sie aber sofort in der Praxis, und zwar hier in der Kriminalistik, versagten und wahrscheinlich immer in der Praxis versagen werden, sobald die Versuchsperson sich auf diese Versuche nicht psychisch einstellt, wenigstens nicht in der Weise einstellt, wie es die Versuchsperson im Laboratorium vermag.

Während die Versuche nach dieser Richtung mit einem Mißerfolg endeten, habe ich auf der anderen Seite Beobachtungen machen können, die bemerkenswert sind und weiterer Prüfung bedürfen.

Zunächst habe ich feststellen können, daß der sogenannte Haftneurotiker, also der hysterische Psychopath mit Abwehrerscheinungen gegen die Haft bzw. das schwebende Untersuchungsverfahren, sich nicht psychologisch nach Benussi untersuchen läßt. Er reagierte meist schon zu Beginn des psychologischen Versuchs mit den dem Psychiater nur zu gut bekannten Abwehraktionen, mit Krampfanfällen, beschleunigter Atmung und ähnlichen Erscheinungen, die den Beginn und die Fortsetzung des Versuchs unmöglich machten. Wie diese Abwehrreaktion während des Versuchs zu deuten ist, liegt für jeden offen zutage, für den die hysterische Reaktion die Abwehr unliebsamer äußerer Zustände bedeutet.

Brach ich den Versuch ab, so klangen die Abwehrerscheinungen immer, meist sogar auffallend rasch ab.

Die Versuche stützen also die Auffassung, daß die hysterische Reaktion tatsächlich eine Abwehrreaktion darstellt, wie jetzt allgemein wissenschaftlich angenommen werden dürfte.

Ich habe ferner in allen Fällen, in denen die Behauptungen von Benussi versagten, die Beobachtung machen können, daß die Versuchspersonen psychisch nicht völlig intakte Persönlichkeiten waren. Aus solchen Persönlichkeiten setzt sich ja das Material der Gefangenenanstalten mehr oder weniger zusammen. Wir haben hier eine Unmenge namentlich von Psychopathen, bei denen sich unter dem Einfluß der Haft vielfach psychische Erscheinungen entwickeln, die noch lange nicht Zeichen einer Geisteskrankheit zu sein brauchen, die aber doch nicht mehr innerhalb der gewöhnlichen psychischen Breite liegen.

Es liegt der Gedanke nahe, daß diese psychische Eigenart der Untersuchungsgefangenen die Ursache für das Mißlingen der Versuche bildet.

Ist aber diese Vermutung richtig, so können vielleicht die Versuche nach Benussi nach einer ganz anderen Richtung verwertet werden.

Es kann unter Umständen die Frage, ob ein Untersuchungsgefangener Psychopath ist oder nicht, forensisch von Bedeutung, medizinisch aber nicht ohne weiteres mit unseren gewöhnlichen Untersuchungs- und Beobachtungsmethoden zu beantworten sein. Auf einen derartigen Fall hoffe ich in einer späteren Arbeit zurückzukommen. In diesen zweifelhaften Fällen führt uns vielleicht die psychologische Untersuchung nach Benussi zu einem brauchbaren Ergebnis.

Zusammenfassend warne ich vor allen übereilten Schlußfolgerungen, wenn lediglich wie hier psychologische Versuche im Laboratorium vorliegen. Die Praxis liefert Schwierigkeiten, an die beim Versuch im Laboratorium fast nie gedacht wird und die auch nie in einwandfreier Form berücksichtigt werden können.

Der Krieg und die Bertillonage.

Von Hofrat Eichberg in Wien.

Der Krieg, der so viele als unverrückbar anerkannte Axiome ins Wanken gebracht hat, hat auch in der Kriminalistik seine Spuren zurückgelassen. Neue Kategorien von Verbrechern sind aufgetaucht und wir haben neue Mittel kennengelernt, sie zu bekämpfen. Aber auch in den alten Mitteln hat die Not der Zeit Veränderungen hervorgebracht. Seitdem die Bertillonage besteht, galt als Axiom: Jede Photographie zeigt das En-Face und Profilbild des Verbrechers in $^1/_7$ der natürlichen Größe. (Reichsdeutsche Behörden fügten den zwei Ansichten noch eine dritte hinzu, die den Verbrecher mit Kopfbedeckung zeigt.) Als nach dem Kriegsende die Verteuerung der photographischen Bedarfsartikel immer mehr fortschritt und jedes Budget eines photographischen Ateliers ins Wanken brachte, entschloß sich der Wiener Erkennungsdienst als erster, das Format der Bertillonbilder auf die Hälfte zu reduzieren. Die Bilder haben dadurch an Deutlichkeit nichts eingebüßt und sind, wie es sich zeigt, zu Vergleichs- und Agnoszierungszwecken gut verwendbar. Zu den photographischen Aufnahmen werden Negativplatten im Formate von 6½ : 9, anstatt wie bisher, solche von 9 : 13 verwendet. Durch eine bessere Ausnützung des Formates der Negativplatte gelang es, trotz Herabsetzung des Formates der Platte auf die Hälfte, das Bild in ca. $^1/_9$ der natürlichen Größe herzustellen. Während also das Format der Negativplatte genau auf die Hälfte des früheren Formates reduziert wurde, gelang es durch zweckmäßige Anordnung, die Verkleinerung des Bildes nur unwesentlich zu ändern. „Not lehrt beten"! Was eine internationale Konferenz schwerlich durchgesetzt hätte, hat das durch den unglücklichen Krieg verarmte Österreich aus eigener Initiative durchgeführt. und dadurch die Auslagen für die Verbrecherphotographien fast auf die Hälfte herabgedrückt.

Verfälschung von Fingerabdrücken.

Von Privatdozent Dr. Gustav Klein (Universität Wien).

In letzter Zeit kam es mehrmals vor, daß die Polizei bei Einbruchsdiebstählen durch gefälschte Fingerabdrücke auf eine falsche Fährte geführt wurde dadurch, daß sich der Verbrecher von Fingerabdrücken eines Unbeteiligten über irgendeine Matrize Stampiglien herstellte, die er mit Schweiß befeuchtet, zu Abdrücken am Tatort verwendete. Soll durch solche Fälle die Dactyloskopie nicht in ihrer Sicherheit leiden, mußte eine Methode gefunden werden, um gefälschte von natürlichen Fingerabdrücken zu unterscheiden. Dies ist möglich auf Grund von Materialspuren, die im Abdruck zurückbleiben und auf chemischem Wege nachgewiesen werden können. Da es sich um minimale Mengen handelt, ist ein Nachweis nur auf mikrochemischem Wege unter Zuhilfenahme des Mikroskops bei Anwendung stärkerer Vergrößerung möglich.

Der Nachweis kann sich gründen auf Spuren des Matrizenmaterials (Gips, Zink, Schwefel etc.), ist aber hier nur bei den ersten Abdrücken und von geschulten Kräften durchführbar. Dagegen läßt sich der Nachweis eindeutig und leicht führen auf Grund der Kautschukspuren, die bei jedem Ab-

druck von der Stampiglie auf der Unterlage haften bleiben. Der Nachweis gründet sich auf den Schwefel, der beim Vulkanisieren jeder Kautschukware dem Gummi eingepreßt wird, und beruht auf der Oxydation des Schwefels mittels Bromdämpfen zu Sulfat und Überführung dieses mittels eines gelösten Kalksalzes in Gips, der durch seine charakteristischen Kristallformen unter dem Mikroskop eindeutig erkannt werden kann.

Der genaue Vorgang dabei ist folgender: Hat man am Tatort Fingerabdrücke gefunden, sucht man eine Stelle, an der halbwegs ein Fingerabdruck sichtbar ist, drückt auf diese ein Präparaten-Deckglas und reibt damit die Stelle leicht ab. Das Deckglas wird hierauf auf der Abdruckseite angehaucht, auf der durch das Reiben die Kautschukpartikelchen haften geblieben sind, und kommt über den Hals einer Bromflasche, auf den, um Verunreinigungen zu vermeiden, ein niedriger Glasring aufgesetzt wird. Nach etwa 5 Minuten wird das Deckglas abgehoben, mit einem Tröpfchen 0.1 % Lösung von Calciumchlorid versetzt und auf einen Objektträger gelegt. In kurzer Zeit sieht man unter dem Mikroskope bei ca. 300—400 Vergrößerung die charakteristischen Zwillingskristalle und Nadelbüschel von Gips und dazwischen die durch Brom rotbraun gefärbten Kautschukpartikelchen.

Bei exaktem Arbeiten hat sich auf diesem Wege eine eindeutige Unterscheidung zwischen echten und gefälschten Fingerabdrücken als möglich erwiesen.

Absoluter und relativer Nahschuß.

Aus einer Polemik in der „Ärztl. Sachverst. Ztg." ergibt sich als Resumé die folgende von Prof. Nippe-Königsberg in Nr. 8 des 29. Jahrganges gegebene Formulierung:

Ein Schuß aus größter Nähe, ein absoluter Nahschuß — also mit großer Wahrscheinlichkeit Selbstmord und nur in seltenen Fällen Tötung durch fremde Hand im Schlaf, durch Überraschung usw. — liegt dann vor, wenn um die Wunde ein scharf konturierter Schmauchhof liegt. Die Wunde selbst kann dabei Platzungen von verschiedener Größe je nach der Beschaffenheit von Waffe und Munition aufweisen.

Platzwunden bei Schüssen aus nicht angelegter Mündung sind sehr selten. Stets findet sich dabei der konturierte Schmauchhof. An und für sich ist natürlich nicht einzusehen, warum nicht auch einmal die Pulvergase bei nicht völlig angelegter Mündung in so genügender Menge in den Anfangsteil des Wundkanals eindringen können, daß auch wenigstens bei sehr naher Entfernung Platzwunden entstehen.

Die große Expansionskraft der Gase, wenn sie bei angelegter Mündung in noch stark komprimiertem Zustand unter die Haut dringen, macht sich auch in der Beschaffenheit der Wundränder der Platzwunden bemerkbar (beinahe schnittartige Platzwunden, insoweit bei nicht angelegter Mündung unregelmäßige und mit Schnittwunden nicht vergleichbare Rißquetschwunden entstehen).

Graphisch kann man sich das Verhalten der Pulvergase und des Pulverschmauchs so darstellen, daß Gase und Schmauch einen sich schnell verjüngenden Kegel mit der Basis an der Laufmündung bilden. Die Pulverkörnchen bekommen im Gegensatz dazu eine immer größer

werdende Ausdehnung nach Art der Schrotkörnerstreuung. Sie bilden also einen Streukegel, dessen Spitze an der Laufmündung steht und dessen breiteste Basis sich mit dem Aufhören ihrer Nachweisbarkeit verliert. So sitzen Gas- und Schmauchkegel einerseits und Pulverteilchenkegel andrerseits gerade umgekehrt an der Mündung ineinander.

Es kann also hieraus die Entfernung des Schusses berechnet werden, wenn nicht durch die scharf konturierte Schmauchhofbildung ohne weiteres das Vorliegen angesetzter Mündung festzustellen war. An und für sich ist die kriminalistische Bedeutung des Unterschieds gering, ob die Waffe ganz angelegt war oder sie wenige Millimeter von der Haut entfernt gehalten wurde. Man wird also zweckmäßig beim Vorhandensein von Platzwunden überhaupt und natürlich auch da, wo angelegte Mündung ohne Platzwunden nachweisbar war, von absoluten Nahschüssen sprechen. Selbstverständlich müssen dabei Schußverletzungen durch Querschläger und sonstige atypische Geschosse ausgeschalten werden. Auch hierbei dienten neben der Beobachtung sonstiger Momente an der Wunde selbst, des Schußkanals usw. vor allem wieder das Verhalten der Nahschußzeichen. Sieht man von starker Fäulnis und von Kleiderdurchschüssen ab, sind bei solchen absoluten Nahschüssen auch stets Nahschußzeichen vorhanden. Unter Umständen muß zur Lupe und zum Miskroskop gegriffen werden. Alle sonstigen Nahschüsse sind relative. (Berechnung des Mündungsabstands nach dem erwähnten Verhältnis und Vorhandensein von Pulverschmauch und Pulverkörnchen.)

H.

Zentralisation der Kriminalpolizei in Lettland.

In der Sitzung des lettländischen Parlaments vom 9. April 1924 wurde das Gesetz über die Zentralisation der Kriminalpolizei verhandelt.

Nonahz (Jungw.) referierte im Namen der öffentlich-rechtlichen Kommission über den Entwurf, der eine Vereinigung der politischen Polizei mit der Kriminalpolizei unter einer gemeinsamen Oberleitung darstellt, wobei das s. Z. abgelehnte Gesetz über die politische Polizei in unveränderter Gestalt in den neuen Entwurf hineingearbeitet ist.

Petrewiz (r. Soz.-D.) polemisierte gegen die linken Sozialdemokraten, denen er Inkonsequenz vorwarf. Seinerzeit sind die Linken gegen die politische Polizei Sturm gelaufen und stellen sich nun hinter das von ihnen abgelehnte Gesetz, dem sie einen anderen Namen gegeben haben. Ungünstig ist die Verquickung mit der Kriminalpolizei, da hier zwei ganz verschiedene Dinge unter einen Hut gebracht werden.

Rudewitz (l. Soz.-D.) präzisierte die Stellung der linken Sozialdemokraten dahin, daß sie nie gegen die politische Polizei als gesonderte Behörde, sondern nur gegen deren Schrankenlosigkeiten gewesen wären. Die neue Zentralisation lasse einen Schritt zum Besseren erhoffen. Zufrieden könnten die linken Sozialdemokraten auch jetzt nicht sein.

Hierauf wurde die ganze Vorlage in der Schlußabstimmung gegen die Stimmen der Rechten, des Bauernbundes und der lettgallischen Rechtsgruppen angenommen.

Buchbesprechungen.

Priv.-Doz. Dr. Hubert Streicher: **Die bedingte Entlassung in Österreich.** Aus dem kriminologischen Institut der Universität Graz. Graz, Ulr. Moser's Buchh. (J. Meyerhoff), 1923. 117 Seiten.

Nach dem Inhaltsverzeichnis würde der weitaus größte Teil der Arbeit „die bedingte Entlassung nach geltendem Recht“ zum Gegenstand haben. Allein der Verfasser hält mehr, als er verspricht: es ist ihm hauptsächlich darum zu tun, die geltenden Bestimmungen im Lichte der Kriminalpolitik zu betrachten, und in der Tat machen die Erörterungen de lege ferenda den hauptsächlichsten Inhalt der Schrift aus, dem eine übersichtliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung im österreichischen Recht vorausgeschickt wird. Der Verfasser ist ein absoluter Anhänger der bedingten Entlassung, die „eine so wichtige und wertvolle Vollstreckungsmaßregel darstellt, daß sie in möglichst großem Umfange Anwendung finden soll. Sie ist höher zu bewerten als der restlose Strafvollzug und bedarf daher der möglichsten Vermeidung engherziger Grenzen ihres Anwendungsgebietes“. Er nimmt deshalb in der Streitfrage, ob die unverschuldete Vorhaft, die in die urteilsmäßige Strafzeit eingerechnet wird, auch in das für die bedingte Entlassung vorgesehene absolute Strafminimum eingerechnet werden soll — nach österreichischem Recht darf eine solche Einrechnung nicht stattfinden —, eine vermittelnde Stellung ein: es sollte im Ermessen der Strafvollzugsbehörde liegen, eine Ausnahme im Sinne einer teilweisen oder vollständigen Anrechnung zuzulassen. Für das Greisenalter wird ebenfalls ein fakultatives Herabgehen unter die Mindestgrenze vorgeschlagen. Auch hinsichtlich der übrigen Voraussetzungen der bedingten Entlassung, so insbesondere der Aussichten auf ein redliches Fortkommen, warnt der Verfasser vor einer allzu ängstlichen Beurteilung; vielmehr erhofft er sich von einer möglichst weitgehenden Zubilligung der bedingten Entlassung — im Gegensatz zu dem, was man a priori erwarten würde —, daß sich „zwar die absolute Zahl der Widerrufe erhöhen, die Verhältniszahl der Widerrufe zu den bedingten Entlassungen dagegen verringern“ werde. Beachtenswert erscheint der Vorschlag, einen während der Probezeit vorgenommenen, absolut untauglichen Versuch in den Bereich der Widerrufsgründe einzubeziehen; das Gleiche soll auch für Vorbereitungshandlungen gelten, wenn „sie die böse Absicht offenbar erkennen lassen“. Für die Probezeit spricht Verfasser einer möglichst großen Freiheit des bedingt Entlassenen das Wort; dieser „soll ein Freier unter Freien sein, sich als solcher fühlen und dadurch seine Menschwerdung, seine Erstarkung als Glied der großen Gemeinschaft erlangen“. Schließlich wird die bedingte Entlassung als Maßregel im Rahmen des gesamten Strafvollzuges behandelt.

wobei manche beherzigenswerte Anregungen gegeben werden, die über den unmittelbaren Gegenstand der Arbeit hinausgreifen; so tritt Verfasser mit Recht für eine Erhöhung der (in Österreich derzeit lächerlich geringen) Arbeitsentlohnung der Sträflinge ein. Als Bestandteil eines Progressivsystems (Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, bedingte Entlassung) würde das in Österreich neu eingeführte Institut am besten seinen Zweck erfüllen. Während der Verfasser seine zahlreichen kriminalpolitischen Vorschläge, von denen im Vorstehenden nur eine kleine Anzahl wiedergegeben werden konnte, ausführlich begründet, vermeidet er meistens ein näheres Eingehen auf dogmatische Streitfragen, zu denen das neue österreichische Gesetz genugsam Anlaß gibt. Aber gerade dies wird der vorliegenden Arbeit auch bei allen Kreisen außerhalb Österreichs die ihr zukommende Beachtung sichern. Priv.-Doz. Dr. E. Seelig, Graz.

Dr. Robert Bartsch, **Johann Georg Grasel und seine Kameraden.** (Aus dem Archiv des Grauen Hauses, eine Sammlung merkwürdiger Wiener Straffälle. Herausgegeben von Präsident des Landesgerichtes Wien, Hofrat Dr. Ludwig Altmann.) 8°, 246 Seiten. Mit neun Abbildungen und einer Karte. Rikola-Verlag A.-G., Wien—Leipzig—München 1924.

Der Wiener Rechtshistoriker Prof. Bartsch erzählt zunächst die Jugendgeschichte Grasels, größtenteils nach dessen eigenen Mitteilungen vor Gericht, schildert dann die gemeinsamen Verbrechen von Vater und Sohn und daran anschließend die Laufbahn des Sohnes, der abwechselnd mit verschiedenen Kameraden, unterbrochen durch mehrfache Verhaftungen, die immer wieder zur Entweichung aus dem Gefängnis führen, Einbruch auf Einbruch begeht und dadurch die ganze Gegend unsicher macht. Je gefürchteter Grasel wird, desto unsicherer wird er selbst. Verschiedene Versuche, einen ehrlichen Erwerb zu ergreifen, scheitern, bis er schließlich verhaftet wird. Die Darstellung des Prozesses und der Hinrichtung schließt das Buch. Bei der Fülle des Stoffes, Grasel hatte nicht weniger als 205 Verbrechen begangen, konnte der Verfasser nur eine Auswahl bringen, und auch das, was er bringt, ist in die knappeste Form gegossen. Dem Buch sind einige Porträts und Ortsansichten und ein ausführliches Personen- und Ortsregister beigegeben. Zahlreiche Anmerkungen verweisen auf die Quellen.

Otto Zirker, **Der Gefangene.** Neuland der Erziehung in der Strafanstalt. Fackelreiter-Verlag, Werther (1924). 87 S.

Der Verfasser, der in einem thüringischen Gefängnis tätig ist, versteht es vorzüglich, in Form kurzer Skizzen Ursachen straffälligen Verhaltens zu beleuchten, unverständlich Erscheinendes verständlich zu machen, in Naturellen Gefangener gute Kerne aufzuspüren. In einem Vor- und einem Nachwort gibt er eine Fülle wesentlicher Bemerkungen zur Strafvollzugsreform. Sein Büchlein ist nicht in der Art einer Fachschrift geschrieben und will auch, wie er betont, nicht als solche verstanden werden. Aber gerade der Fachmann wird an dieser Schrift, die mir eines der bemerkenswertesten und besten Dokumente der Reformbestrebungen zu sein scheint, nicht vorübergehen.

Hamburg. F. Dehnow.

H a n s F e h r, **Kunst und Recht.** Erlenbach-Zürich, München und Leipzig, Verlag E. Rentsch. 1. Band 1923. 194 S.

Der vorliegende erste Band enthält unter dem Titel „Das Recht im Bilde“ 222 Bilder aus dem Forschungsfache des Herausgebers, der germanischen Rechtsgeschichte, versehen mit Erläuterungen und einer Einleitung. Ein großer Teil der Bilder stellt Strafverfahren und -vollzug früherer Jahrhunderte dar: Wasser-, Eisen- und Bahrprobe, zahlreiche Arten der Folterung; Gefolterte, die „ihre Verbrechen gestehen“, und solche, die standhaft bleiben und in der Folterqual sterben; Abhacken der Gliedmaßen, Zwicken mit glühenden Zangen, Hinrichtungen durch Rad, durch Feuer, durch Lebendigbegraben und Pfählen, Ausdärmungen bei lebendigem Leibe usw.

Die Einstellung gegenüber der Materie, der der Herausgeber im Vorwort zusammenfassend Ausdruck gibt, mag überraschen: „Es ist an der Zeit, die lebendigen und tiefen Schönheiten unseres Rechts endlich aufzuwecken und weiten Kreisen das Auge dafür zu öffnen. Denn das Recht lebt nicht allein im Reiche der Wahrheit, sondern auch im Reiche der Schönheit.“

Im zweiten Bande des Werkes soll „das Recht in der Poesie“, im dritten „die Poesie im Recht“ dargestellt werden.

Hamburg. F. D e h n o w.

K r a f f t - E b i n g, Dr. R. v., **Psychopathia sexualis.** Eine medizinisch-gerichtliche Studie für Ärzte und Juristen. 16. u. 17. Aufl., bearbeitet von Dr. A. Moll. Ferdinand Enkes Verlag, Stuttgart 1924, 832 S.

Das berühmte Werk des Wiener Psychiaters ist vollständig umgearbeitet und erheblich erweitert worden. Die Stoffeinteilung ist verändert, aus 6 Kapiteln werden 22. Die Krankengeschichten sind mehr als verdreifacht. In vielen Fragen ist ein von Krafft-Ebing abweichender Standpunkt eingenommen, ohne daß dies hinreichend erwähnt wird.

L e o H e l l e r : **„Aus Pennen und Kaschemmen.“** Berlin, Widder-Verlag.

L e o H e l l e r : **„Berlin, Berlin, wat macht et?** Mit eenem Ooge weent et, mit eenem Ooge lacht et.“ Berlin, Kurt Ehrlich.

Leo Heller, der als einer der feinsinnigsten Lyriker deutscher Sprache bekannt ist und der anderseits durch seine in zahlreichen in- und ausländischen Blättern erscheinenden Schilderungen aus dem Berliner Polizei- und Verbrecherleben sich einen Namen gemacht hat, vereint in seinen beiden neuesten Büchern die Vorzüge des tiefempfindenden, formvollendeten und originellen Lyrikers mit denen des im kriminalistischen Milieu bewanderten Spezialisten. Das Archiv für Kriminologie hat bisher in den Bücherbesprechungen noch nie Notiz von Gedichtsammlungen genommen. Hier ist. m. E. eine Ausnahme am Platze. Denn die zwei Werkchen, die insgesamt über hundert Gedichte umfassen, verdienen die Beachtung der Kriminalpsychologen. Der Autor hat den Versuch unternommen, dem Fühlen und Denken der Berliner schweren Jungen auf poetische Weise nahezukommen. In jedem der einzelnen Gedichte zeigt sich das Bestreben Hellers, eine Spiegelung der Verbrecherseele zu geben. Billige Sensationsmache und falsche Sentimentalität liegen ihm fern. Er will die Verfehmten und Geächteten, die er liebt und die zu verstehen er sich bemüht, in klarem und versöhnlichem Licht zeigen.

Aus den Büchern sprechen Ernst und Humor. Sie beweisen ein scharfes Auge für das bizarre Milieu und ein feines Ohr für den Verbrecherjargon. Sie sind die Früchte eifriger und fleißiger Wanderfahrten, die Heller in den Berliner Quartieren des Elends und Verbrechens gemacht hat. Ich darf diese zwei Publikationen mit bestem Gewissen auch denen, die sich sonst mit trockenen kriminalwissenschaftlichen Werken befassen, als unterhaltende und doch dabei lehrreiche Lektüre zur Anschaffung empfehlen. Heindl.

Kleine Schriften zur Seelenforschung. 1923. Julius Püttmann, Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Heft 5. **Das Problem des Unbewußten.** Von Dr. Gaston Roffenstein, Wien.

Der Verfasser geht vorsichtig zu Werke. Er lehnt die Anschauung derer ab, welche kein psychisch Absolut-Unbewußtes, nur Grade des Bewußtsein anerkennen, rechnet aber auch mit jenen ab, die sich auf dem Gebiete des Unbewußten wie auf einer vollkommen bekannten Größe bewegen. R. versteht unter dem Unbewußten das potentiell Bewußte. Arbeit im Sinn und Geiste dieser Definition fördert die Erforschung des Bereiches des Unbewußten. Der Wert der Schrift liegt im klugen Abwägen.

Heft 6. **Das seelisch Abnorme und die Gemeinschaft.** Von Arthur Kronfeld, Berlin.

Auch diese Abhandlung verdient das lobende Prädikat vorsichtigen Verfahrens. Es wird festgestellt: Die einzelne Seele steht unter den abnormisierenden Wirkungen der sozialen Gebundenheit, aber auch umgekehrt wirken sich psychopathische Einflüsse einzelner Personen in den Gemeinschaftsformen aus. Dabei wird der Bogen nicht zu traff gespannt, indem nicht jede auffällige Erscheinung als abnorm bezeichnet wird. In den Schlußworten wird der Behauptung entgegengetreten, das deutsche Volk der Gegenwart sei in seiner Gesamtheit seelisch krank. Kleemann.

Stekel, Dr. Wilhelm, D. A. Mißriegler u. D. F. Wittels, **Fortschritte der Sexualwissenschaft und Psychanalyse.** Band I. Leipzig, Franz Deuticke, 1924. 420 S.

Vor mehr als zehn Jahren zweigte eine Schule von Freuds Psychoanalyse ab, die trotz heftiger Mißbilligung von seiten des Meisters ihre eigenen Wege ging und nunmehr in dem vorliegenden Jahrbuch zum erstenmal vereinigt vor die Öffentlichkeit tritt. Das Buch handelt von allerlei Schlafzuständen. Der wichtigste Teil betrifft Mitteilungen über Epilepsie und deren Heilbarkeit durch Psychanalyse. Mehr als ein Dutzend ausführliche Berichte und eine Einleitung belehren den Leser, wie Stekel und seine Mitarbeiter zu Werke gegangen sind. Daneben werden Analysen von narkoleptischen und kataleptischen Zuständen gegeben. Ihrem Prinzip getreu, alle Schulen zu Worte kommen zu lassen, haben Herausgeber und Redakteure um den geschilderten Kern eine internationale Mitarbeiterschaft gesammelt, so daß der Leser auch den Standpunkt anderer analytischer und analytisch-synthetischer Schulen kennen lernt.

Kármán, Dr. E. v., **Die Diebstähle der Kinder.** Karl Heymanns Verlag, Berlin 1923. 101 S.

Der Gründer und Leiter des kriminalpädagogischen Instituts in Budapest schildert im einleitenden Kapitel den Diebstahl als Symptom moralischer Erkrankung ,gibt dann eine kurze Entwicklungsgeschichte des Eigentums, erörtert darauf die Entwicklung des Eigentumsgefühls beim Kinde und gelangt im vierten Kapitel zu dem Satz: „Die Diebstähle sind Entwicklungsstörungen." (Also rudimentäre Verhaltungsweisen der Kinder.) In den weiteren Kapiteln geht er auf die Ursachen, die „Diagnose" und „Therapie" der Kinderdiebstähle näher ein.

Van Calker, Dr. Fritz, Prof. der Rechte in München, **Strafrecht**, Grundriß zu Vorlesungen und Leitfaden zum Studium. 2. Aufl., München, Schweitzers Verlag, 1924, 150 S. Preis 6 Mk.

Die völlig neu bearbeitete Auflage bietet nicht nur dem Studenten, sondern auch in der Praxis stehenden Richtern und Polizeibeamten einen raschen Überblick über den neuesten Stand der Gesetzgebung, Wissenschaft und Rechtsprechung.

Schwantje, Magnus, **Das Recht zur Gewaltanwendung.** Verlag Neues Vaterland, Berlin, 44 S.

Aus dem Inhalt sind hervorzuheben die Abschnitte: Begründung des Rechts zur Gewaltanwendung; Nebenwirkungen der Strafe; Kritik der Lehren Tolstois von der Verwerflichkeit jeder Gewalt; Über die Gewalt im Dienste des Rechts.

Markuse, Max, **Handwörterbuch der Sexualwissenschaften**, Bonn, Marcus v. Weber 1923.

Alle einschlägigen Materien sind — alphabetisch geordnet — durch Spezialisten in kurzen Monographien behandelt. Jedem Artikel ist eine reichhaltige Bibliographie beigegeben. Das Werk wird in acht Lieferungen erscheinen.

Guilhermet G., **Le milieu criminel.** Paris, A. Costes, 1923. 286 p. 10 fr.

Der Pariser Advokat Guilhermet, der in seinem 1914 erschienenen Buch „Comment devient — on criminel?", die psychologischen Ursachen des Verbrechens untersuchte, behandelt nunmehr die soziologischen. Das Buch umfaßt folgende Kapitel: 1. Importance de la sociologie. 2. L'influence des lois. 3. L'influence économique. L'argent. 4. L'instruction. 5. La litterature. La presse. Le théâtre. 6. Le travail. 7. La femme criminelle. 8. Le mariage. 9. La lutte entre la société et les criminels. 10. Né cessité d'une organisation judiciaire. 11. L'execution de la peine. 12. Vulgarisation de la sociologie criminelle.

Reitzenstein, Ferd. Freiherr von, **„Das Weib bei den Naturvölkern“.** Berlin, Neufeld & Henius, 1924.

Im ersten Kapitel behandelt der namhafte Anthropologe und Ethnologe das Weib in anthropologischer und physiologischer Hinsicht, im zweiten die Stellung des Weibes zu Mann, Kind und Öffentlichkeit, im dritten das häusliche Leben des Weibes, im vierten und fünften ihre Stellung zu Religion und Aberglauben, Kunst und Dichtung. Wenn auch auf das Weib als Verbrecherin nicht näher eingegangen wird, so enthält doch das zweite und vierte Kapitel auch für den Kriminalisten viel Lesenswertes. Die Ausstattung des 500 Seiten starken Bandes ist wundervoll. Fast 300 vorzügliche Reproduktionen nach Photographien sind dem Text beigegeben.

Manteuffel, H. v., **„Falschspieler“**, Band 3 der Kleinen krim. Bibliothek. Berlin, de Gruyter & Co., 1923.

Kriminalinspektor v. M., der aus zahlreichen Spielerprozessen bekannte Sachverständige, behandelt in knapper, äußerst instruktiver Weise die Formen und die Technik des Spielbetruges. Das Büchlein, das auf langjähriger Erfahrung fußt — der Verfasser hat bereits vor mehreren Jahrzehnten im „Archiv“ eine sehr aufschlußreiche Abhandlung über denselben Gegenstand veröffentlicht —, ist ein vorzügliches Informationsmittel für alle mit der Bekämpfung des Falschspieles befaßten Beamten. H.

Hunter, W. S., **General psychology,** Chicago, 1923.

Ewer, B. C., **Applied psychology,** New York 1923.

Hart, H. H., **Penology an educational problem,** New York 1923.

Hoag, E. B. and Hutington, W. E., **Crime, abnormal minde and the law.** Indianapolis, 1923.

Heras José de las, **La vida del niño delincuento.** Madrid 1923.

Goodwin, J., **„Insanity and the criminal“**, London, Hutchinson 1923, 320 pp. 18 sh.

Phillipson Coleman, **„Three criminal law reformers: Beccaria, Bentham, Romilly“**; London, Dent, 1923, 18 sh.

Gulson, J. R., **„The philosophy of proof:** in its relation to the English law of the judicial coidence“. London Routledge, 1923, 10 sh 6 d.

Kruishof, „De Bioscoop“. Rotterdam Uitgevers-Maatschappij Unitas, 1923, 123 pp.

schildert die moralischen Gefahren des **Kinos.**

Loisy, A., **„La morale humaine“**; Paris, Nourry, 1923, 7,50 fr.

Popper-Lynkeus, Josef, **„Philosophie des Strafrechts“.** Wien 1924, 112 Seiten.

Senf, Dr. M. R., **„Homosexualisierung“**, Band IV, Heft 3 der Abhandlungen aus dem Gebiet der Sexualforschung. Bonn, Marcus & Weber, 1924.

Kronfeld, Dr. A., **„Psychotherapie“**, Berlin 1924, J. Springer. (Behandelt Charakterlehre, Psychoanalyse, Hypnose und Psychagogik.)

Weil, Dr. A. u. a., **„Sexualreform und Sexualwissenschaft“.** Stuttgart 1922, Püttmann. (Vorträge, gehalten auf der 1. Internationalen Tagung für Sexualreform in Berlin; behandelt vor allem im 4. Kapitel (Reform der Strafgesetzgebung), 5. Kapitel (Bevölkerungspolitik, Strafbarkeit der Abtreibung) und 6. Kapitel (Sexualpädagogik, Jugendliche Zeugen in Sexualprozessen) kriminalistische Fragen.



Fig. 1: Haarmann

Der Fall Haarmann.

Von

Dr. **Weiß**, Regierungsdirektor am Polizeipräsidium Berlin.

Mit 9 Abbildungen. (Photographien der Kriminalpolizei Hannover.)

Eine Reihe sensationeller Publikationen über den Fall Haarmann riefen in der Öffentlichkeit größte Bestürzung und Beunruhigung hervor. Den ungeheuerlichsten Vermutungen wurde Raum gegeben, weil eine ausführliche authentische Darstellung fehlte. Wir veröffentlichen daher den folgenden Beitrag des vom preußischen Ministerium des Innern nach Hannover entsandten Regierungsdirektors Dr. Weiß, der den Fall so eingehend behandelt, als die Rücksicht auf das schwebende Gerichtsverfahren es zuläßt, und hoffen, damit weiterer Legendenbildung vorzubeugen. H.

1. Die schwebenden Verfahren.

Der Sturm der Tagespresse hat sich gelegt, die Sensationsbroschüren sind zu Makulatur geworden — da ist es Zeit zu sachlich-kriminalistischer Erörterung des Falles Haarmann. Die nachstehende Darlegung wird sich aus verständlichen Gründen, da sie vor Abschluß des Hauptverfahrens erfolgt, damit begnügen, die tatsächliche Seite des „Falles Haarmann" kurz zu behandeln und daneben die maßlos ungerechten, zum Teil völlig aus der Luft gegriffenen Angriffe auf die hannoversche Polizei zurückweisen.

Zu welchem Zeitpunkt Haarmann vor den Geschworenen erscheinen und somit eine eingehende objektive Aufrollung der Vorgänge vor der Öffentlichkeit erfolgen wird, steht beim Schreiben dieses Aufsatzes (Mitte Oktober) noch nicht fest. Bislang ist Anklage noch nicht erhoben, doch dürfte die zurzeit schwebende gerichtliche Voruntersuchung in diesen Tagen abgeschlossen sein, so daß die Anberaumung des Hauptverhandlungstermins für den Monat November oder Dezember zu erwarten steht. Selbstverständlich wird in den nachfolgenden Ausführungen alles vermieden, was auch nur im entferntesten als Beeinflussung eines schwebenden Gerichtsverfahrens gedeutet werden könnte.



Fig. 2: Grans

Neben dem gegen Haarmann und seinen Komplizen Grans schwebenden Verfahren wurde nach Bekanntwerden der Mordfälle Haarmann und insbesondere im Verfolg der von der Öffentlichkeit gegen die hannoversche Polizei gerichteten schweren Vorwürfe auch eine umfassende Untersuchung gegen alle irgendwie in Frage kommenden Polizeibeamte eingeleitet. Diese in den Händen der zuständigen Staatsanwaltschaft liegende Untersuchung prüfte zunächst das Vorliegen etwaiger Beamtenverfehlungen, die nach dem allgemeinen Strafgesetz zu ahnden wären (z. B. Verfehlungen gegen § 331 StrGB. — Bestechung —, § 346 StrGB. — Nichtverfolgung strafbarer Handlungen), sodann untersuchte die Staatsanwaltschaft das Verhalten der hannoverschen Kriminalbeamten auch unter dem disziplinaren Gesichtspunkte. (Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft in letzterer Hinsicht ergibt sich aus § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes

in Verbindung mit §§ 80, 81 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878). In ersterer Hinsicht stellte die Staatsanwaltschaft unter dem 1. August 1924 das Verfahren ein, da kein Beweis für das Vorliegen einer strafbaren Handlung erbracht sei; in disziplinarer Hinsicht wies die Staatsanwaltschaft auf einige weitere Punkte hin, die gegebenenfalls Anlaß zum Einschreiten im Dienstaufsichtswege Anlaß geben könnten. Wegen dieser Punkte sowie einiger weiterer — von der Staatsanwaltschaft unberücksichtigt gelassener — Umstände wurde vom preußischen Ministerium des Innern eine Disziplinar-

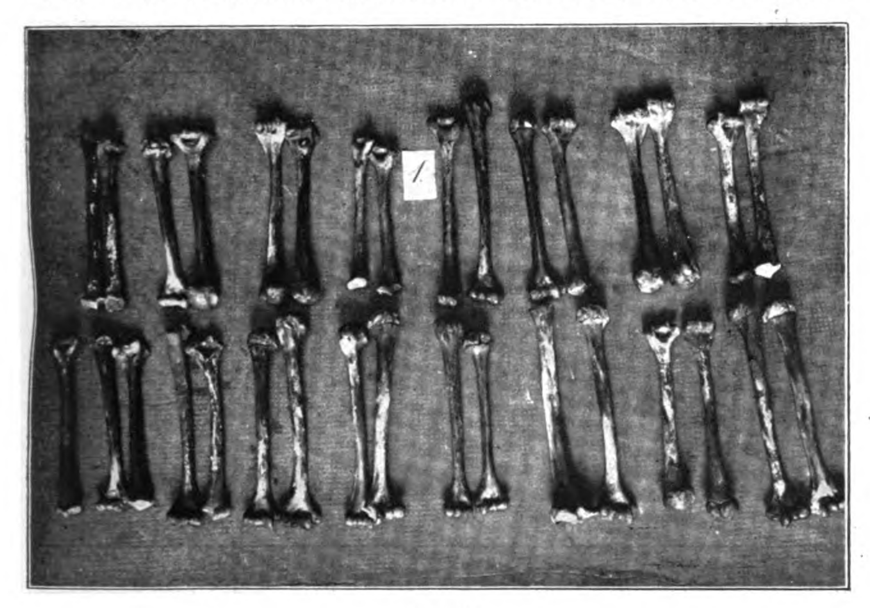


Fig. 3.

untersuchung angeordnet. Da diese Untersuchung noch nicht beendet ist, wird die nachfolgende Betrachtung die betreffenden Fälle erklärlicherweise außer Betracht lassen. Soviel aber kann gesagt werden, daß es sich bei diesen Fällen um verhältnismäßig gering erscheinende Dienstverstöße handelt, im Vergleich zu den schwerwiegenden Vorwürfen, die völlig zu Unrecht gegen die hannoversche Polizei erhoben worden sind, und die nachfolgend ihre Richtigstellung erfahren werden.

2. Haarmanns Verbrecherlaufbahn.

Fritz Haarmann, der am 25. Oktober 1879 zu Hannover als Sohn eines Lokomotivführers geboren ist, kam mit 18 Jahren zum ersten

Male mit den Strafgesetzen in Konflikt. Bemerkenswerterweise handelt es sich um ein Sittlichkeitsverbrechen nach § 175 des StrGB. Zur Eröffnung des Hauptverfahrens kam es damals nicht, da man die Tatbestandsmerkmale des § 51 BGB. als gegeben ansah. Man brachte Haarmann daraufhin in die Irrenanstalt zu Hildesheim. Er entkam aus der Anstalt, wurde wieder zurückgebracht und flüchtete abermals. Nach längerem Aufenthalt in der Schweiz und nach Ableistung eines Teiles seiner Militärpflicht (er wurde aus dem Heer als unbrauchbar unter Zubilligung einer Rente entlassen), zog er wieder nach seiner Geburtsstadt Hannover. Hier kam er jetzt wiederholt mit der Kriminalpolizei und den Strafgerichten in Berührung. Meist hatte er sich wegen Diebstahlsverdachts zu verantworten. In den Jahren 1905—1913 wurde er nicht weniger als neunmal wegen Diebstahls bestraft; daneben einmal wegen Betrugsversuchs, Körperverletzung und Beleidigung. Von 1913—1918 war er 5 Jahre 2 Monate im Zuchthaus. Wieder in Hannover zugezogen, setzte er sein Verbrecherleben fort, wurde wegen Beleidigung (1919), wegen Rückfalldiebstahls (1920), wegen Bettelns (1922) bestraft.

Abgesehen von diesen Straftaten schwebte gegen Haarmann in den Jahren 1918 und 1919 ein Strafverfahren, das besonderer Hervorhebung bedarf. Anfang Oktober 1918 waren zwei junge Leute, namens Koch und Rothe, in Hannover verschwunden. Die polizeilichen Ermittelungen ergaben, daß man die Verschwundenen zuletzt in Gesellschaft des Haarmann gesehen hatte, und daß Haarmann mit ihnen homosexuellen Verkehr gepflogen haben sollte. Daß Haarmann die beiden Vermißten ermordet habe, wurde von den Ermittelungsbehörden für möglich gehalten, ohne aber für diese Vermutung irgendeinen bestimmten Anhalt zu haben. Alle nach dieser Richtung angestellten Ermittelungen, mehrfache Durchsuchungen in der Haarmannschen Wohnung, blieben ergebnislos. Es kam gegen Haarmann lediglich zu einer Anklage nach § 175 StrGB.; aber auch in dieser Hinsicht wurde Haarmann mangels Beweises freigesprochen. (Im Laufe des gegenwärtig gegen Haarmann schwebenden Mordverfahrens hat Haarmann jetzt die Tötung eines der Verschwundenen, des Rothe, zugegeben.)

Im Jahre 1922 tauchte gegen Haarmann ein ähnlicher Verdacht wie 1918 auf. Zwei Frauen, die bei Haarmann ein- und auszugehen pflegten, hatten in Haarmanns Zimmer einen jungen Mann im Bett liegen gesehen, mit dem Gesicht zur Wand gekehrt, der ihnen (nach ihrer Aussage) „komisch vorkam“. Tags darauf, als sie wieder Haarmanns Zimmer aufsuchten, lag dort der Anzug des jungen Mannes, er selbst aber war nicht mehr anwesend. Bald darauf fiel den Frauen

im Zimmer des Haarmann ein Topf mit gekochtem Fleisch auf. Sie brachten das Fleisch mit dem verschwundenen jungen Mann in Verbindung, begaben sich mit dem Fleisch zu einem Kriminalkommissar und berichteten diesem ihre Wahrnehmungen. Der Kommissar ging mit dem Fleisch umgehend zum Gerichtsarzt. Dieser verneinte, daß es sich um Menschenfleisch handele. Eine kriminalpolizeiliche Durchsuchung in Haarmanns Zimmer förderte nichts Verdächtiges zutage. Da Haarmann auch für die Zurücklassung der Garderobe des jungen Mannes eine harmlose Aufklärung gegeben hatte, lag keine Möglichkeit zu strafrechtlichem Einschreiten gegen Haarmann vor.

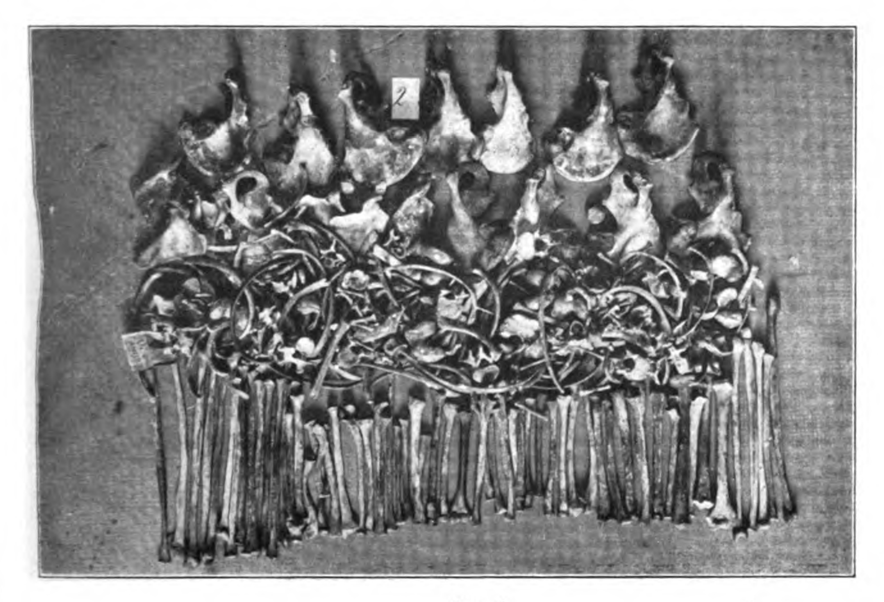


Fig. 4.

Im Zusammenhang mit den beiden letzteren Fällen aus den Jahren 1918 und 1922 verdient Erwähnung, daß der hannoverschen Polizei die homosexuelle Veranlagung des Haarmann und sein widernatürlicher Geschlechtsverkehr mit jungen Leuten zur Genüge bekannt war. Seit 1918 wurde von der Polizei verschiedenen Anzeigen, die auf den lebhaften Jünglingsverkehr bei Haarmann hinwiesen, nachgegangen. Bei einigen stellte die Polizei Ermittelungen an, nahm wiederholt Durchsuchungen in Haarmanns Wohnung vor, vernahm Zeugen, — zu einer Verurteilung des Haarmann aus § 175 kam es aber nie. Dies liegt an der jedem Kriminalisten bekannten Tatsache, daß eine beischlafähnliche Handlung — und nur eine derartige Be-

tätigung des homosexuellen Triebes ist nach § 175 strafbar — in der Praxis fast niemals nachzuweisen ist.

Bei allen erwähnten Straftaten, welche seit 1905 gegen Haarmann anhängig waren, ist er von den Gerichten als zurechnungsfähig angesehen worden. Im gegenwärtigen Verfahren ist Haarmann, wie aus der Tagespresse bekannt sein dürfte, zur Beobachtung seines Geisteszustandes sechs Wochen einer Anstalt überwiesen worden. Das ärztliche Gutachten, das die Voraussetzung des § 51 StrGB. als nicht gegeben erachtet, liegt bereits vor.

3. Die Mordtaten.

Am 17. Mai 1924 schwemmte die Leine in Hannover einen menschlichen Schädel an, der kein Fleisch aufwies und nach gerichtsärztlichem Gutachten schon lange Zeit im Wasser gelegen hatte. Drei Tage später, am 20. Mai, ein gleicher Fund. Man forschte der Herkunft der Schädel nach, ohne aber zu einem Ergebnis zu kommen. Da wurden am 13. Juni in der Leine zwei weitere Schädel gefunden. Die eingehende gerichtsärztliche Untersuchung aller vier Schädel ergab, daß sie sämtlich in gleicher Weise mit einem scharfen Instrument vom Rumpf getrennt waren, und daß sie von jugendlichen Personen männlichen Geschlechts nicht über 20 Jahre herstammten. Nach diesem ärztlichen Befund war es der hannoverschen Kriminalpolizei klar, daß Massenmorde eines Täters vorlagen, der mutmaßlich in homosexuellen Kreisen zu suchen sei. Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich sofort auf Haarmann, der — wie die obigen Darlegungen ergeben — der Polizei als homosexuell bekannt war, und den man bereits früher mit dem Verschwinden jugendlicher männlicher Personen in Verbindung gebracht hatte. Nach reiflicher Überlegung des Für und Wider sah die Polizei von einer sofortigen Festnahme des Haarmanns, da sie wahrscheinlich nicht zu seiner Überführung geführt hätte, ab; sie leitete aber eine besondere Überwachung Haarmanns durch mehrere Beamte ein, und zwar steckte sie zu diesem Zweck aus Vorsichtsgründen Schutzpolizeibeamte in Zivil, da Haarmann fast alle Kriminalbeamte von Angesicht kannte.

Einige Tage nach Einleitung der Beobachtung, am 27. Juni, besaß Haarmann die Dreistigkeit, in Begleitung eines jungen Mannes, namens Fromme, bei der Kriminalpolizei zu erscheinen. Er hatte sich anscheinend mit dem ihm bekannten Fromme überworfen und teilte der Polizei mit, daß Fromme seinen in Berlin wohnenden Eltern entlaufen sei und keine Papiere besitze. Die Kriminalpolizei hielt beide Erschienenen zunächst fest und fragte sie nach der Art ihrer Beziehungen zueinander. Fromme, isoliert ins Verhör genommen, gab

zu, daß Haarmann mit ihm geschlechtlich verkehrt habe (vor Einleitung der polizeilichen Beobachtung in Hannover). Dies war der Polizei ein willkommener Anlaß, Haarmann jetzt wegen Tatverdachts aus § 175 StrGB. festzunehmen und das Ermittelungsverfahren zugleich auf den Mordverdacht zu erstrecken. Die umgehend vorgenommene eingehende Durchsuchung des Haarmannschen Zimmers, zu der auch der Gerichtsarzt zugezogen wurde, förderte nicht allzuviel belastendes Material zutage. Man fand einige Kleidungsstücke und etwas Wäsche, beides anscheinend von jungen Leuten herrührend, sowie

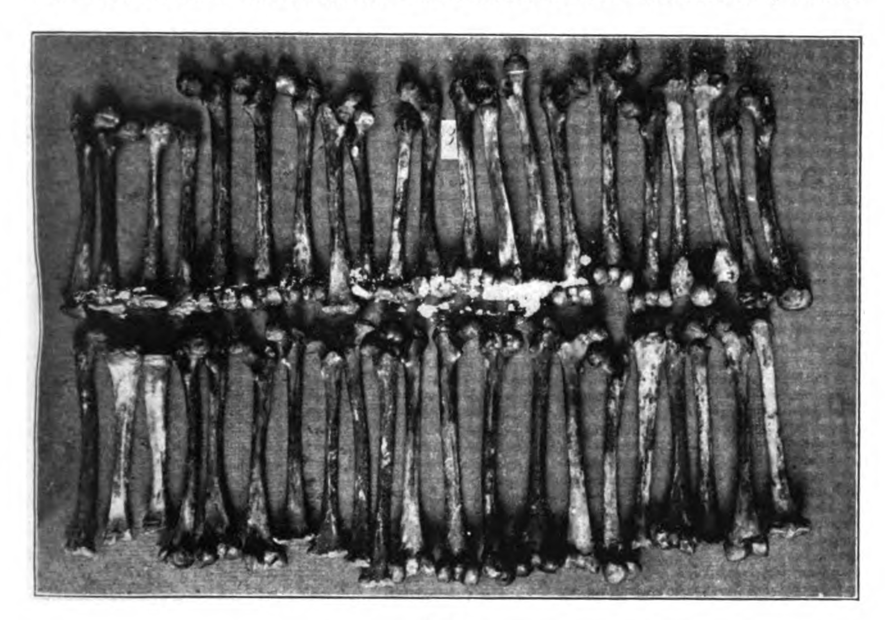


Fig. 5.

einige Blutspuren. Dieses Material allein hätte aber zur Überführung des Haarmann nicht ausgereicht; denn Kleider- und Wäschebesitz führte Haarmann bei der Vernehmung auf den von ihm tatsächlich betriebenen Althandel zurück, die Blutspuren auf (tatsächlich vorgekommene) innere Blutungen. Zu einem Erfolg kam die Kriminalpolizei erst durch weitere Maßnahmen. Sie forderte in der Presse zur Besichtigung der angeschwemmten Menschenschädel, zur Besichtigung der bei Haarmann aufgefundenen Kleidungsstücke und zur Vorlage aller durch dritte Personen bei Haarmann erworbenen weiteren Kleidungsstücke auf; ferner verhörte sie zahlreiche zu dem Bekanntenkreise des Haarmann gehörige Personen, darunter viele Homosexuelle. Diese Maßnahme hatte zunächst zur Folge, daß bereits am

25. Juni ein Mann namens Witzel in einem der angeschwemmten Schädel (infolge der Zahnbildung) den Kopf seines Sohnes wiederzuerkennen glaubte, der einige Zeit zuvor in Hannover verschwunden war. Als die Mutter des vermißten jungen Witzel wenige Tage später, am 1. Juli, bei der Kriminalpolizei vernommen werden sollte, fügte es der Zufall, daß sie im Gebäude des Polizeipräsidiums mit der ebenfalls als Zeugin geladenen letzten Wirtin des Haarmann, einer Frau Engel, und deren Stiefsohn zusammentraf. In dem Anzug, den der letztere trug, erkannte Frau Witzel mit Bestimmheit die Kleidung

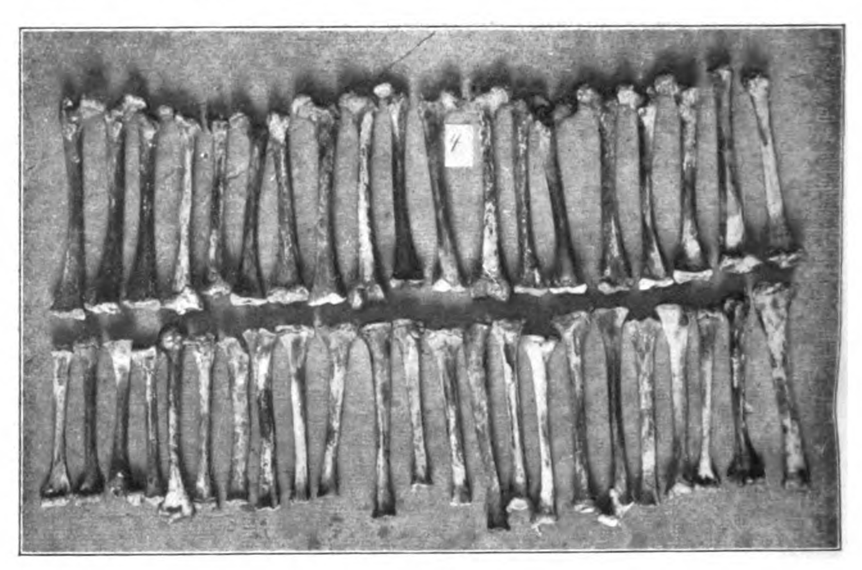


Fig. 6.

ihres vermißten Jungen. Sofortige Befragung ergab, daß Frau Engel den Anzug von Haarmann erhalten hatte. Nun war jeder Zweifel unmöglich: Haarmann hatte den jungen Witzel umgebracht. Unter der Wucht aller dem Haarmann jetzt vorgehaltenen Tatsachen brach er schließlich zusammen und räumte die Tötung des Witzel und anderer junger Leute ein.

Wie viele Menschen Haarmann insgesamt auf dem Gewissen hat, steht nicht mit Sicherheit fest, wird sich wohl auch nie genau erweisen lassen. Die Zahl der zur Anklage kommenden Fälle wird etwas unter 30 liegen. Die Überführung in diesen Fällen ist wahrscheinlich, da entweder ein glaubhaftes Geständnis des Haarmann vorliegt oder ausreichende Indizien vorhanden sind. In letzterer Beziehung handelt es sich vor allem um die verschiedenen bei Haarmann gefundenen

Gegenstände, soweit sie von Angehörigen vermißter Jünglinge mit Sicherheit als deren Eigentum wiedererkannt wurden. Natürlich mußte derartigen Aussagen von Angehörigen Vermißter zum Teil mit größter Vorsicht begegnet werden, kam es doch mehrfach vor, daß die gleichen Gegenstände, besonders alltägliche Kleidungsstücke, als Eigentum ganz verschiedener Vermißter in Anspruch genommen wurden.

Neben diesen mehr als zwei Dutzend Fällen, in denen man mit ziemlicher Bestimmtheit von einer Schuld des Haarmann sprechen kann, beschäftigten die hannoversche Kriminalpolizei in den letzten

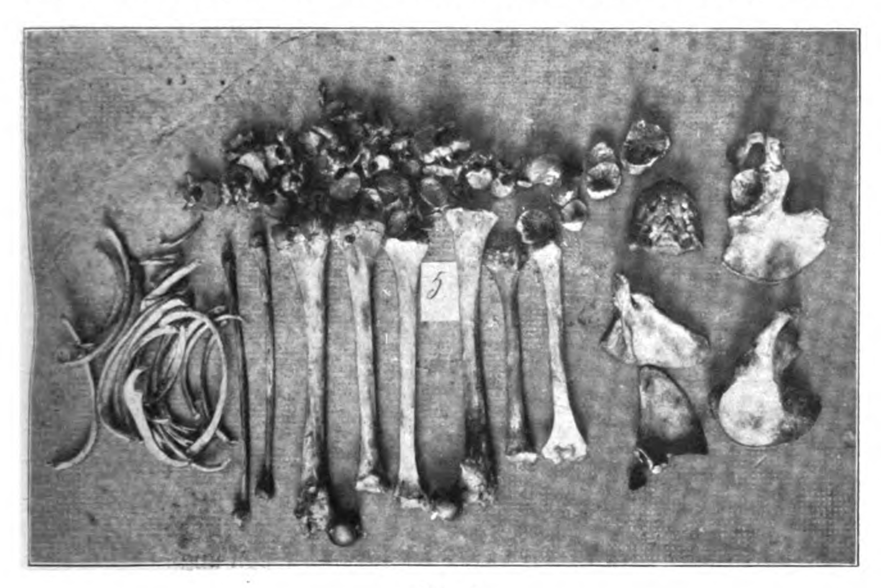


Fig. 7.

Monaten noch Hunderte weiterer Fälle, die man ebenfalls mit Haarmann in Verbindung brachte. Nach Bekanntwerden des Falles Haarmann glaubte jeder, dem während der letzten Jahre auf unaufgeklärte Weise ein jüngerer Angehöriger verschwunden war, daß er von Haarmann umgebracht wäre. Private und Polizeibehörden aus dem ganzen Reich wendeten sich daher nach Hannover mit der Bitte um Prüfung, ob Zusammenhänge mit dem Fall Haarmann beständen.

In welcher Weise Haarmann seine Opfer umgebracht hat, will er selbst angeblich nicht wissen. Er erklärt, daß er mit den jungen Leuten im Bett gelegen habe, daß die Geschlechtserregung ihn in einen Rausch versetzt habe, und daß die Jünglinge dann, wenn er aus dem Rausch erwacht sei, tot neben ihm gelegen hätten. Was er dann mit den Toten gemacht hat, erzählt Haarmann offen und kaltblütig: er

habe den Leichen das Fleisch vom Körper und von den Knochen getrennt, das Innere ausgenommen und den Kopf vom Rumpf geschnitten. Das Fleisch habe er zerstückelt und ebenso wie die einzelnen Knochen getrennt fortgeworfen, in die Leine und anderswohin. Das Innere und das Blut habe er in den Abort geschüttet. Alle diese Angaben scheinen zu stimmen. An den von Haarmann bezeichneten Orten hat man bei näherem Suchen — es wurde zu diesem Zweck auch eine vorübergehende Senkung des Wasserspiegels der Leine herbeigeführt — eine größere Zahl menschlicher Knochen gefunden. die nach dem gerichtsärztlichen Gutachten zu zwei Dutzend verschiedenen Skeletten gehören (vergl. Fig. 3—7). Das häufige Hineinschütten zahlreicher Gegenstände in den Abort durch Haarmann war den Hausbewohnern, wie diese im Laufe des jetzigen Verfahrens aussagten, vielfach aufgefallen.

4. Die Vorwürfe gegen die Polizei.

Daß nach Bekanntwerden des Falles Haarmann in der Öffentlichkeit schwere Vorwürfe gegen die Polizei ansetzten, ist menschlich verständlich. Die Haarmann zur Last gelegten Mordtaten verteilen sich auf die letzten drei Jahre, ein Fall reicht sogar bis ins Jahr 1918 zurück. Angesichts dieser Tatsache fragte man sich: wie ist es möglich, daß die zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen bestimmte Behörde, die Kriminalpolizei, das jahrelange Wüten eines Massenmörders nicht kannte? Man sprach vom völligen Versagen der hannoverschen Polizei, ja, man ging sogar noch weiter und behauptete, die Polizei habe die Mordtaten Haarmanns wissend geduldet.

Man muß die Entstehung der letzteren, geradezu ungeheuerlichen Beschuldigung kennen, um deren Bedeutung richtig schätzen zu können. Die Behauptung wurde von politischer Seite, aus politischen Gründen aufgestellt. Das kommunistische Zentralorgan Hannovers, die „Niedersächsische Arbeiterzeitung", brachte — unter dem Schutze der ihrem verantwortlichen Redakteur, dem Abgeordneten Katz, zustehenden Immunität — das Märchen von der bewußten Duldung der Haarmannschen Mordtaten durch die Polizei auf. Wie es bei der Kritik der polizeilichen Tätigkeit leider oft geht: nicht sachliche Beweggründe, sondern politische Gesichtspunkte bestimmten das Handeln dieser Zeitung. Das war klar zu erkennen an dem politischen Ziel, das sich die Zeitung bei ihren täglichen „Enthüllungen über den Fall Haarmann" stellte. Vorwürfe gegen die Kriminalpolizei dienten nur als Mittel, um die Beseitigung des ihr unbequemen Polizeipräsidenten von Hannover, v. Beckerath, und zweier seiner Vorgesetzten zu verlangen.

Beweis für ihre Behauptung über die polizeiliche Duldung der Mordtaten hatten die Kommunisten nicht. Sie leiteten diese allgemeine Behauptung aus einer Reihe von Einzelheiten her, die ihrerseits ebenfalls völlig aus der Luft gegriffen waren, wegen der Bestimmtheit, mit der sie vorgebracht wurden, aber auch in die übrige Presse übergingen und hierdurch die öffentliche Meinung schwer vergifteten.

Zu diesen Einzelheiten gehört in erster Linie die Behauptung, Haarmann sei politischer Spitzel der hannoverschen Polizei gewesen und aus diesem Grunde habe die Polizei seinem Treiben nicht gewehrt. Der Abgeordnete Katz brachte es sogar fertig, in einer Volksversammlung zu erklären, er erkenne in Haarmann und dessen Gehilfen Grans Personen wieder, die ihn und die Kommunistische Partei bespitzelt hätten. An dieser Behauptung ist kein wahres Wort. Allerdings hat Haarmann mit einigen Beamten der Kriminalpolizei insofern in Verbindung gestanden, als er ihnen verschiedene sogenannte Vigilantendienste leistete, ihnen bei der Aufklärung und Verhütung von Diebstählen behilflich war. Dieses Vigilantenverhältnis hat aber die hannoversche Kriminalpolizei niemals veranlaßt, Haarmann selbst in strafrechtlicher Hinsicht irgendwie zu schonen. Eine solche Annahme wird schon dadurch widerlegt, daß die Kriminalpolizei, wie aus den Erörterungen zu 2. hervorgeht, zahlreiche Strafverfahren gegen Haarmann eingeleitet und durchgeführt hat. Wenn die Polizei schon wegen dieser Diebstahls-, Betrugs- und Sittlichkeitsdelikte gegen Haarmann unerbittlich eingeschritten ist, dann wird sich wohl nur Böswilligkeit zu der Behauptung versteigen können, die Polizei habe mit Absicht von der Verfolgung ihr bekannter Mordtaten Abstand genommen. In politischer Beziehung hat aber Haarmann überhaupt nichts mit der hannoverschen Polizei zu tun gehabt. Den Beamten der politischen Polizei, die in Hannover einen von der Kriminalpolizei völlig gesonderten Beamtenkörper bilden, war Haarmann völlig unbekannt. In diesem Zusammenhange sei übrigens darauf hingewiesen, daß die in der Öffentlichkeit mehrfach aufgetauchte Meldung, Haarmann habe infolge seiner „Spitzeltätigkeit" einen amtlichen Polizeiausweis besessen, den Tatsachen widerspricht. Keinen amtlichen Ausweis hatte Haarmann, sondern einen Ausweis eines Privatdetektivinstituts, bei dem er einige Zeit tätig war. Diesen Ausweis scheint Haarmann mehrfach benutzt zu haben, um dritten Personen eine amtliche Eigenschaft vorzutäuschen.

Die angebliche polizeiliche Duldung der Mordtaten wurde von den Kommunisten ferner damit begründet, daß Haarmann ständig mit den hannoverschen Kriminalbeamten „herumgesoffen und ge-

fressen" und für diese Gelage aus eigener Tasche „riesige Geldsummen" verausgabt habe, sowie schließlich damit, daß die Polizei zahlreiche gegen Haarmann eingelaufene Anzeigen unterdrückt habe. Auch diese beiden Behauptungen sind unwahr. Niemals haben Beamte der hannoverschen Polizei mit Haarmann zusammen Gelage abgehalten. Jeder Mitteilung, die der Polizei über Haarmann zuging, ist sorgsam nachgegangen worden.

Nicht ganz so schwer wie der ungeheuerliche Vorwurf der absichtlichen Duldung der Haarmannschen Mordtaten wiegen diejenigen



Fig. 8: Haus, in dem H. zuletzt wohnte

Angriffe, die der hannoverschen Kriminalpolizei bloße Fahrlässigkeit zur Last legen und hierbei den Standpunkt vertreten: bei sachgemäßem Funktionieren des Polizeiapparates hätte Haarmann schon weit eher entlarvt werden müssen, hätte es nicht zu Massenmorden des jetzt festgestellten Umfanges kommen dürfen. Aus dem anfangs erwähnten Grund — Nichteinmischung in ein schwebendes Disziplinarverfahren — muß ich darauf verzichten, auf Einzelpunkte einzugehen, die als Stütze für die Behauptung einer fahrlässigen Handlungsweise der hannoverschen Polizei dienen können. Nur ein allgemeiner Gesichtspunkt soll hier hervorgehoben werden.

Die meisten der zur Anklage stehenden Mordtaten verübte

Haarmann im Hause Neue Straße 8 zu Hannover, woselbst er vom März 1922 bis Juni 1923 hauste, und im Hause Rote Reihe 2 (vergl. Fig. 8), das er bis zu seiner Verhaftung bewohnte. Bei beiden Häusern handelt es sich um alte, dichtbevölkerte Gebäude. Keiner von den überaus zahlreichen Mitbewohnern hat von der Mordtätigkeit des Haarmann etwas bemerkt. Das ist besonders auffällig bei der letzten Wohnung des Haarmann. Diese bestand in einer engen hochgelegenen Dachkammer (vergl. Fig. 9), an welche die Küche eines mit ihm verfeindeten Hausbewohners anstieß. Obwohl der letztere Mitbewohner



Fig. 9: Dachkammer, in der H. zuletzt wohnte

ständig, das Gehen und Kommen der Jünglinge bei Haarmann beobachtete und sich durch Lauschen an der Tür davon überzeugte, was bei Haarmann vorging, hat er ebensowenig wie irgendein anderer von der Mordtätigkeit des Haarmann etwas wahrgenommen. Wenn man weiter bedenkt, daß der Abort, in welchen Haarmann die inneren Teile und das Blut seiner Opfer zu schütten pflegte, unten auf dem Hof lag, und daß Haarmann infolgedessen nach Begehung eines Mordes von seiner Dachkammer aus mehrmals mit gefülltem Eimer über die knarrenden alten Holzstiegen hinuntersteigen mußte, so erscheint es mehr als erstaunlich, daß kein Hausbewohner Haarmann auf die Spur kam. Jetzt nachträglich kommt freilich vielen von ihnen Haarmanns Treiben

verdächtig vor: sie erzählen, daß ihnen die häufigen Gänge Haarmanns zum Abort aufgefallen seien, besonders um deswillen, weil der Abort nach diesen Besuchen meist stark verstopft gewesen sei.

Wenn man sonach erwägt, daß die nächste Umgebung des Haarmann, die in täglicher engster Verbindung mit ihm lebte, nicht imstande war, auch nur in einem einzigen Falle den geheimnisvollen Mordschleier zu lüften, so wird man hieraus den Schluß ziehen müssen, daß entweder Haarmann besonders vorsichtig zu Werke gegangen ist, oder aber, daß es die Nachbarschaft, das Publikum an der notwendigen Sorgfalt in der Beobachtung ihres Mitmenschen hat fehlen lassen. Gewiß, man wird mir einwenden, daß das scharfe Auge des Gesetzes, die Polizei, eben mehr sehen müsse als der ungeübte Blick des Laien. Zugegeben. Auf der anderen Seite aber darf man nicht vergessen, daß die schwere, verantwortungsreiche Tätigkeit der Kriminalpolizei, besonders soweit sie der Verhütung von Straftaten dient, zum großen Teil angewiesen ist auf die Mitarbeit der Bevölkerung. Fehlt es an dieser, so wird auch das Mühen der Kriminalpolizei oft erfolglos bleiben.

Die Untersuchung des Tatortes.

Fälle aus der Kopenhagener Praxis.

Von

S. Tage-Jensen, Chef der Statens Politiskole, ehem. Chef der Kriminalpolizei von Kopenhagen.

(Mit 13 Abbildungen.)

Kein Täter kann es vermeiden, Spuren am Tatorte zu hinterlassen. Diese Tatsache sollte man bei der Untersuchung sich stets vor Augen halten. Die Spuren sind manchmal so schwach oder so mikroskopisch klein, daß es nur Spezialwissenschaftlern (Chemikern usw.) gelingen kann, sie zu entdecken. Viel häufiger gründet sich aber der in den Polizei-Rapporten immer wiederkehrende Passus, „bei der Untersuchung des Tatortes seien keine Spuren gefunden worden," lediglich darauf, daß die Untersuchung nicht so gewesen ist, wie sie hätte sein sollen.

In den Kreisen der Justiz- und polizeilichen Exekutivbeamten herrscht immer noch viel zu sehr die Meinung, daß Polizeitechnik graue Theorie und Wissenschaft ist, etwas, das außerhalb der Aufgabe des praktischen Polizeifunktionärs liegt. Und selbst gutausgebildete, fortschrittliche Polizei- und Justizbeamte glauben, daß polizeitechnische Methoden nur in Mordsachen Anwendung zu finden brauchen. Das Resultat ist, daß in den alltäglichen Kriminalfällen eine gründliche, methodische Untersuchung des Tatorts überhaupt unterbleibt. Und das ist ein Fehler. Denn gerade die „kleinen Verbrechen" werden meist von Anfängern begangen, die noch nicht gelernt haben, das Hinterlassen von Spuren zu vermeiden.

Es sollte so sein, daß man *immer*, in kleinen Sachen, ebenso wie in großen, seine Untersuchung ganz systematisch und gründlich macht und sich nicht z. B. damit begnügt nachzusehen, ob der Täter Fingerabdrücke an auffälligen Stellen hinterlassen hat.

Wenn man die technischen Methoden stets anwendet, wird man nicht nur gute praktische Erfolge erzielen, sondern der Beruf des Kriminalpolizisten wird auch mehr innere Befriedigung und Abwechslung bieten, als wenn man lediglich die üblichen Befragungen

schablonenmäßig vornimmt und ihr Ergebnis als einziges Untersuchungsresultat zu Papier bringt.

Einer der Hauptgründe, weshalb man hier in Kopenhagen stets auf dem Standpunkte gestanden hat, daß die Kriminalfunktionäre selbst die gewöhnlichen Untersuchungen am Tatorte machen sollen, anstatt wie in mehreren Städten des Auslands sie den Sachverständigen zu überlassen, ist eben die Furcht, daß man das Interesse der Kriminalbeamten abschwächt, wenn man ihnen den interessanten Teil der Arbeit nimmt und ihnen nur den gewöhnlichen Nachforschungsdienst überläßt.

Das Personal des hier neu eingerichteten Laboratoriums ist denn auch im wesentlichen nur mit der Registrierung der eingelieferten Spuren und mit mehr speziellen Untersuchungen beschäftigt.

Im folgenden seien einige Untersuchungsmethoden erörtert, die von Kriminalbeamten (u. ev. Untersuchungsrichtern) ohne naturwissenschaftliche Spezialausbildung selbst vorgenommen werden können. Die Methoden, die ich erörtere, sind nicht neu. Mir kommt es nur darauf an, das Für und Wider dieser in so vielen Lehrbüchern beschriebenen, aber in so wenigen Fällen angewandten Methoden vom Standpunkt der Praxis, und zwar der Alltagspraxis, zu prüfen.

Bei einigen Methoden kann die Polizei selbst das Endergebnis erzielen, in anderen Fällen ist ihre Aufgabe nur, das Material zur Untersuchung des Sachverständigen aufzufinden und zu konservieren.

Eine gute Regel ist, daß man am Tatorte nicht nur das suchen soll, was man in den meisten ähnlichen Fällen findet. Jedesmal soll man vielmehr seine Aufmerksamkeit darauf richten, etwas Neues zu finden; was von Bedeutung werden kann, ist unmöglich voraus zu wissen. Das kleinste und dem Anscheine nach unbedeutendste Ding kann für die Untersuchung entscheidend werden. Deshalb soll alles untersucht werden und jede Spur, von der man irgendwie annehmen darf, daß sie Bedeutung bekommen kann, gesichert werden.

Auf Fingerabdrücke, die wichtigste und häufigste Art von Spuren, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Die größeren Polizeibehörden und die Untersuchungsrichter und Staatsanwälte sind wohl in allen Ländern wenigstens mit dieser Art von Spuren vertraut und verwerten sie. Es sind ja auch wohl alle Polizei- und Justizbeamten im Besitz des Heindlschen Handbuches, das sämtlichen Fragen der Praxis gerecht wird, so daß wir hier über Fingerabdrücke nichts weiter zu sagen haben (Heindl „System und Praxis der Daktyloskopie“, Berlin, de Gruyter. Dänische Übersetzung der wesentlichsten Teile des Buches erschien unter dem Titel: Heindl „Fingeraftryk nogle Bemärkninger om Kriminalpolitiets Technik“).

Fußspuren werden natürlicherweise am meisten auf dem Lande zu finden sein. Aber auch in den Städten sind sie viel häufiger, als man sich gewöhnlich denkt. Besonders jetzt, wo Kautschuksohlen und -absätze viel getragen werden, kommen sie recht oft vor.

Fig. 1 zeigt einen Gipsabguß von einem Fußabdrucke, der hier in Kopenhagen an einem Tatorte gefunden wurde. Daneben ist der Stiefel des Täters. Er wurde wegen eines anderen Verbrechens verhaftet, die Identifizierung geschah aber, sobald seine Stiefel einer genauen Untersuchung unterworfen wurden, was bei jedem

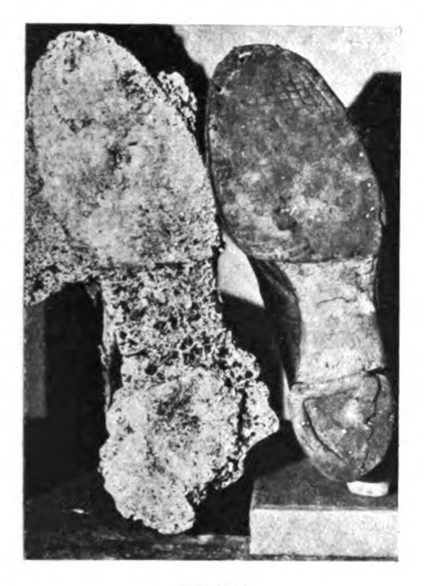


Fig. 1.



Fig. 2.

gemacht wird, der wegen Einbruchdiebstahls u. dgl. in Kopenhagen verhaftet wird. Bei demselben Diebstahl hatte der Mitbeschuldigte auf einem Stück Löschpapier, auf das er nach dem Einsteigen durch das Fenster getreten war, eine Spur von seiner Gummisohle hinterlassen. Auch dieser Abdruck war mit seinem Stiefel zu identifizieren.

In der bekannten Steinheil'schen Mordsache in Paris gelang es Professor Baltazard, der sechs Monate nach dem Morde die Photographien vom Tatorte studierte, einige kleine Flecken zu finden, die bei der Vergrößerung sich als Spuren von Kautschukabsätzen herausstellten. Da eine metrische Photographie vorlag, war es leicht, durch mathematische Berechnungen die genaue Größe und Form des

Abdruckes festzustellen, und es war dann möglich — trotzdem sechs Monate verstrichen waren — bestimmt zu konstatieren, daß die Abdrücke von den Absätzen des Polizei-Photographen herrührten. (Ein Anlaß darauf hinzuweisen, wie vorsichtig man beim Betreten des Tatortes sein muß.) Das beste Verfahren bei der Aufnahme und Konservierung von Fußabdrücken ist nach unseren Erfahrungen folgendes:

Ist die Spur in Erde gesetzt, nimmt man einen Abguß, nachdem man sie erst gemessen und eventuell auch photographiert hat. In den verschiedenen Handbüchern werden verschiedene Materialien empfohlen, je nach der Unterlage, auf der die Spur sich befindet. Der Erfahrung nach, die wir in Kopenhagen haben, ist Gips anwendbar, sowohl wenn der Abdruck in Erde, als auch wenn er in Sand, Staub oder Schnee ist. Man muß aber natürlich sehr vor-

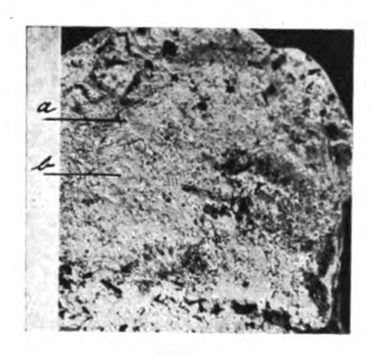


Fig. 3.

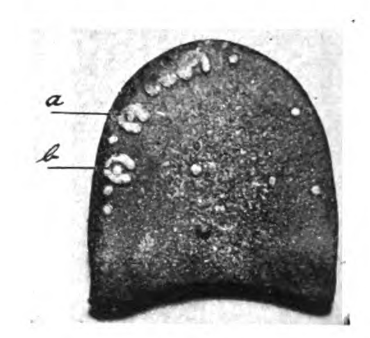


Fig. 4.

sichtig sein, wenn die Unterlage los und locker ist, und immer das gewöhnliche Absteifungsverfahren anwenden.

Es ist praktisch, dem Wasser, worin der Gips ausgerührt wird, ein wenig Salz zuzusetzen. Das bewirkt, daß der Gips schneller hart wird.

Fig. 2 zeigt einen Gipsabguß von einer Fußspur in Schneematsch. Ein Beweis, daß selbst in so diffiziler Masse mit Gips gearbeitet werden kann.

Der Gipsabdruck Fig. 3 wurde am Tatort eines Einbruchs aufgenommen. Im Abdruck fanden sich zwei hufeisenförmige Vertiefungen (a und b), die offenbar von sogenannten Sohlenschonern stammten. Einige Zeit nach dem Einbruch wurde ein Mann verhaftet, weil er sich in einem Hause, in dem er nichts zu suchen hatte, verdächtigerweise aufhielt. An seinem Stiefelabsatz (Fig. 4) konnten die zwei eisernen Schoner konstatiert werden, die genau mit der Gipsspur

übereinstimmten. (Die Schoner werden bekanntlich nicht mit der Maschine, sondern vom Schuster mit der Hand eingeschlagen, so daß ihre Entfernungen voneinander stets verschieden sind.) Der Verhaftete leugnete, den Einbruch begangen zu haben. Man hatte gegen ihn außer der Fußspur keinen Beweis; denn es fand sich in seinem Besitz ein Brecheisen, man konnte aber nicht nachweisen, daß es bei jenem Einbruch verwendet worden war. Trotzdem erfolgte eine Verurteilung zu 18 Monaten Strafarbeit vor dem Stadtgericht. Der Mann leugnete weiter, appellierte und wurde darauf vom Gericht zweiter Instanz zu drei Jahren Strafarbeit verurteilt. Der Fall ist besonders deshalb interessant, weil er hier in Dänemark der erste war, in dem nur auf Grund einer Fußspur verurteilt wurde.

Wird die Fußspur nicht im Freien, sondern auf dem Fußboden von Innenräumen gefunden, so kann man sie, wenn sie von bloßen Füßen oder Strümpfen stammt, oft mit dem bei Fingerabdrücken üblichen Abziehverfahren sichern. Man soll aber auch hier vorher stets messen und photographieren. Nur wenn das Photographieren und Abgießen unmöglich ist, behelfe man sich mit Abzeichnen (Durchpausen in der oft geschilderten Weise).

Auch die Spur von Tieren kann wichtig werden.

Bei einem Einbruch hier, bei dem die Diebe die gestohlenen Effekten auf einem Wagen weggeführt haben, wurden Spuren von Hufeisen gefunden. Der Verdacht wurde gegen einige Handelsmänner gerichtet. Der eine von ihnen hatte ein kleines Pferd. Durch die Untersuchung wurde festgestellt, daß die Abdrücke von dem Pferde herrührten. Die Händler legten ein Geständnis ab.

Zahnspuren. Wenn der Täter bei Mord- oder Gewaltdelikten das Opfer gebissen hat, werden bekanntlich die Bißwunden photographiert, von den Zähnen des Verdächtigen Abdrücke in Dentalgummi genommen und dann verglichen.

Aber auch in anderen Fällen, besonders bei kleineren Diebstählen, kommt es vor, daß die Täter solche Spuren hinterlassen, z. B. in Kuchen, Obst u. dgl. In einer Provinzstadt hier in Dänemark hatte ein Einbruchsdieb in einen unreifen Apfel gebissen. Die Merkmale der Zähne zeigten Eigentümlichkeiten, die zu seiner Identifizierung führten.

In solchen Fällen nimmt man einen direkten Gipsabguß von den Merkmalen. Man kann am besten eine besondere Art von Gips — Alstons artificial stone — anwenden. Diese hat den Vorteil, ganz hart zu werden, so daß man nicht so leicht riskiert, den Abguß zu brechen. Bei diesen Untersuchungen muß man aber sehr vorsichtig im Fällen der Entscheidung sein. Ist der Biß in einer

reifen Frucht, so kann es vorkommen, daß der Abguß, selbst wenn er sofort aufgenommen wird, den Zähnen weder in Form noch in Größe entspricht, sondern gewisse unrichtige Eigentümlichkeiten zeigt. Das kommt von der porösen Substanz der Frucht, die teils bewirkt, daß das Merkmal nicht genau abgegrenzt wird, teils verursacht, daß das Merkmal zusammenfällt und recht bald seine Form ändert.

Wir hatten in Kopenhagen einen Fall, in dem ein Dieb in einen reifen Apfel gebissen hatte. Den Merkmalen nach mußte man bestimmt glauben, daß er einen recht großen Zwischenraum zwischen den Vorderzähnen hatte. (Fig. 5.) Der Täter wurde verhaftet und legte ein Geständnis ab. Seine Zähne saßen dicht beisammen. (Fig. 6.)

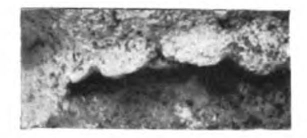


Fig. 5.



Fig. 6.

Durch Messungen der Zahnreihe und auf Grund einer anderen Eigentümlichkeit konnte die Richtigkeit seines Geständnisses festgestellt werden.

Merkmale von K l e i d e r n gehören auch zu den Spuren, die man nicht so selten an einem Tatorte finden kann.

Hat der Täter seinen Arm auf einen staubigen Tisch gelegt oder das Knie gegen eine Tür gestemmt, kann man oft die Webart des Tuches sehen, was auch dann von Bedeutung sein kann, wenn keine besonderen Kennzeichen im Gewebe sind. In einem Falle sprang ein Dieb über einen Zaun und fiel auf das Knie. Hierdurch entstand ein Abdruck, der zeigte, daß die Beinkleider einen Flicken von einer anderen Tuchart hatten, eine Spur, die zur Festnahme kurz danach führte. Das Verfahren, solche Spuren abzuziehen, ist dasselbe wie bei Fingerabdrücken, natürlicherweise ohne Anwendung von Pulver. Ist die Spur in Erde oder sehr dickem Staub, ist Gips anwendbar.

Es ist auch bisweilen möglich, kleine Stückchen von den Kleidern zu finden. Bei Einbrüchen durch das Fenster kommt es vor, daß ein kleiner Faden oder eine Flocke hängen bleibt, die in jedem Falle zeigen kann, von welcher Farbe die Kleider des Verbrechers waren. Auch kann durch mikroskopische Untersuchung möglicherweise die Identität mit den Kleidern des Verhafteten festgestellt werden.

Die am öftesten vorkommende Art von Spuren sind die Einbruchswerkzeugspuren. Selbst auf diese Spuren, die doch — wie man zugeben muß — meist groß und auffällig sind, hat man im allgemeinen nicht viel Wert gelegt.

Sicher ist es, daß zwei Stück Werkzeug von derselben Art, Dicke und Breite, wenn sie nicht ganz neu oder neu geschliffen sind, verschiedenartige Spuren hinterlassen. Nach den Abdrücken ist es in vielen Fällen möglich, bestimmt zu sagen, ob es dasselbe gleiche Werkzeug ist, das bei verschiedenen vorliegenden Verbrechen be-



Fig. 7.

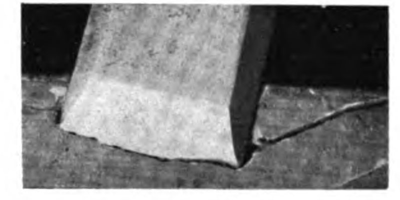


Fig. 8.

nutzt worden ist. Und wenn man ein Stück Werkzeug bei einem Verdächtigen findet, kann man feststellen, ob es bei bestimmten Verbrechen benutzt worden ist.

Als Beispiel kann folgender Kopenhagener Fall erwähnt werden: Durch Werkzeugspuren war festgestellt worden, daß dasselbe Stemmeisen bei 11 Einbruchsdiebstählen benutzt war. Bei dem 12. wurde es am Tatorte gefunden. (Fig. 7 u. 8.) Eine Zeit danach wurden einige Einbrecher verhaftet. Sie hatten Beute von einem der Diebstähle im Besitz, und man konnte ihnen dann nicht nur die 12 Diebstähle vorhalten, sondern auch noch einige andere Einbrüche, bei denen ein anderes Werkzeug in Betracht kam, das in einigen von den Fällen zusammen mit dem erwähnten Stemmeisen, später aber allein benutzt worden war. Alle Einbrüche wurden eingestanden.

Das Verfahren, solche Einbruchsspuren zu sichern, besteht im Abformen mit Wachs, wovon man wieder einen gewöhnlichen Gipsabguß nimmt.

Kommen die Spuren nur als „Kratzer“ vor, wie man sie z. B. auf dem Schloßblech einer Tür oder eines Schreibtisches finden kann, ist

das Abformen unmöglich, und man muß sich dann damit begnügen, die Merkmale zu photographieren.

Beim Vergleichen mit dem verdächtigen Instrument zieht man die Schneide desselben über eine entweder weiche oder mit Schwärze überschmierte Unterlage.

Die Unebenheiten der Schneide setzen charakteristische Merkmale ab, die mit der Spur verglichen werden können. Man muß immer ausprobieren, ob die Merkmale am schärfsten werden, wenn man die eine oder die andere Art von Unterlage anwendet, und man soll auch darauf achten, daß man die Merkmale, die abgesetzt werden, etwas variiert nach der schrägen Stellung, in welcher das Instrument gehalten wird.

Wenn man glaubt, daß es sehr oft vorkommen wird, verdächtige Instrumente in dem Abguß zu probieren, kann man statt Gips „artificial stone“ benützen, um zu vermeiden, daß der Abguß beschädigt wird, was leicht mit gewöhnlichem Gips passiert. Das beste ist jedoch, einen Kupferabguß auf galvanoplastischem Weg zu machen. Und zwar auf folgende Weise: Als Wachsmaterial benutzt man eine Mischung von 5 Teilen Bienenwachs und 1 Teil Palmin. Dies wird in Platten von 5—10 mm Dicke ausgeschmolzen. Sie werden mit feiner Goldbronze eingerieben und werden eingepackt aufbewahrt. Vor dem Gebrauch ist es gut, die Platte eine kurze Zeit in einer Innentasche aufzubewahren. Die schwache Wärme bewirkt, daß sie eine passende Konsistenz bekommt, so daß sie sich leicht in die Einbruchsspuren drücken läßt. Die Bronzelage bewirkt, daß der Wachsabdruck elektrisch leitend wird, und daß er leicht von der Spur abgenommen werden kann, ohne darin zu kleben. Auf dem fertigen Wachsabdruck schabt man mit einem Messer die Bronze außerhalb der Stellen ab, von denen man den Abguß haben will. Man läßt sie aber auf einem Stummel, der zur Zuleitung des Stromes dienen soll, sitzen. Sollte die Bronze auch von den Stellen des Abdruckes, die galvanisiert werden müssen, während der Aufnahme abgebröckelt sein, schmiert man eine neue Lage Bronze darauf. Man befestigt jetzt eine Metallklammer auf dem Wachsabdruck, so daß sie den erwähnten Stummel Bronze berührt, und verbindet die Klammer mit der negativen Leitung eines Daniell-Elements. Die positive Leitung setzt man mit einer Kupferplatte von derselben Größe, wie der Wachsabdruck sie hat, in Verbindung. Beide werden nun ins Bad gelegt, wo sie bleiben, bis der Abguß dick genug ist, was in 6—12 Stunden erreicht werden kann.

Dasselbe Verfahren kann angewendet werden, wenn man einen „positiven“ Abdruck von einem Instrument wünscht, von welchem

man die Spur in einem Gipsabguß hat. Die Bronzelage schmiert man dann direkt auf den Gips.

Es gehört nicht zu den Seltenheiten, daß man am Tatorte H a a r e vom Täter finden kann. Durch mikroskopische Untersuchung ist es bekanntlich möglich zu entscheiden, ob Menschen- oder Tierhaare vorliegen, und von welcher Tierart und von welchem Teil des menschlichen Körpers die Haare stammen. Es ist auch bisweilen möglich, auf Grund der Untersuchung eine recht gute Beschreibung des Eigentümers zu geben. Ebenfalls kann es möglich sein, festzustellen, ob das Haar von einer bestimmten Person stammte. Man muß deswegen sehr sorgfältig sein bei der Aufsuchung und Konservierung der Haare.

In Mordsachen gilt es dann sofort, die Leiche zu untersuchen, besonders die Hände. In Sittlichkeitssachen muß so bald wie möglich der Überfallene unter Verhältnissen, die eine sorgfältige Untersuchung gestatten, genauestens durchsucht werden.

Als Beispiel kann folgender Kopenhagener Fall erwähnt werden: Auf der Scheibe eines Fensters, durch welches einige Diebe vermutlich den Tatort verlassen hatten, wurde ein grau- und schwarzmeliertes Haar gefunden, das durch die mikroskopische Untersuchung als ein Katzenhaar konstatiert wurde. Auf den Kleidern eines der Verdächtigen wurde ein ganz ähnliches Haar gefunden. Hierzu kam außerdem, daß er eine Katze von derselben Farbe hatte.

Die Aufsammlung vorgefundener Haare muß äußerst vorsichtig geschehen, am besten mit einer Pinzette. Die Aufbewahrung erfolgt in kleinen Gläsern mit ganz dichtschließenden Pfropfen. Bisweilen wird es möglich sein, an dem Haare Geruch von Pomade zu spüren, was natürlicherweise auch ein Stützpunkt bei der Identifizierung sein kann. Deshalb müssen die Gläser luftdicht schließen. Überhaupt ist es notwendig, immer die vorgefundenen Kleinigkeiten so aufzubewahren, daß sie möglichst wenig äußerer Einwirkung ausgesetzt sind. Wo es sich um Dinge handelt, bei denen der Geruch Bedeutung hat, z. B. Lappen und Papier in Brandsachen, wenn Verdacht besteht, daß Petroleum oder Benzin angewendet worden ist, muß die Aufbewahrung stets in Gläsern mit luftdichtem Verschluß erfolgen.

A s c h e, Z i g a r r e n- und Z i g a r e t t e n s t u m m e l helfen oft bei der Aufklärung einer Sache, und zwar nicht nur in Sherlock-Holmes-Erzählungen, sondern auch in wirklichen Fällen. Es läßt sich oft entscheiden, von welcher Sorte von Tabak die Asche herrührt, oder welche Art von Zigarren oder Zigaretten hinterlassen sind, und dieses kann ein Stützpunkt bei der Suche nach dem Täter sein. — Auch die Weise, in welcher die Zigarre oder Zigarette geraucht worden ist.

ob trocken oder nicht, ob in einer Spitze, ob die Zigarrenspitze abgeschnitten oder abgebissen worden ist, kann oft den Verdacht gegen einen Verhafteten stärken.

Jeder Fleck, der von dem Verbrechen oder dem Verbrecher herrühren kann, muß natürlicherweise ganz genau untersucht werden.

Dieses gilt vor allem von Blutflecken. Aus der Form der Flecken kann man, wie schon in zahlreichen Lehrbüchern betont wurde, bestimmen, in welcher Richtung und aus welcher Höhe das Blut getropft ist. Sind die Tropfen gerade herunter aus einer geringen Höhe gefallen, wird die Form der Flecken bekanntlich ganz rund sein (Fig. 9). Ist die Fallhöhe etwas größer, wird der Rand zackig. Sind

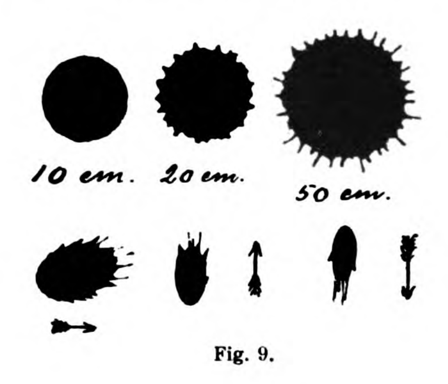


Fig. 9.

die Tropfen gesprengt oder gespritzt worden, haben sie birnenförmige Kontur und der „Kopf" gibt dann die Richtung an, woher sie gefallen sind.

Dasselbe gilt, wenn die Tropfen von einer Person in Bewegung stammen. Der „Schwanz" gibt die Bewegungsrichtung an. Hier muß man jedoch — und das wird in den Lehrbüchern nicht erwähnt — aufpassen, denn sie können gefallen sein, wenn ein Arm während des Gehens zurückgeschwungen wurde. Sie zeigen dann der Bewegungsrichtung entgegen.

Hat man den geringsten Zweifel, ob vorgefundene Flecken von Blut stammen, soll der Gegenstand, auf welchem sie sind, mitgenommen werden. Läßt sich dies nicht machen, kann man mit Vorsicht den Fleck abkratzen oder ihn mit Gelatinehäutchen abziehen (Schneidersche Folien, wie sie zum Abziehen von Fingerabdrücken dienen. Nicht aber aufgeweichtes photographisches Papier!). Man muß natürlicherweise immer genau beschreiben, wo die Flecken waren, und Photographieren wird auch meist zweckmäßig sein.

Andere Arten von Tropfen, die man recht häufig trifft, sind solche von Stearin des Lichtes, dessen der Täter während der Tat sich bedient hat.

Wenn der Täter auch nicht immer im Stearintropfen seinen Fingerabdruck hinterläßt, wie es in Kopenhagen vor einigen Jahren geschah und zur Identifizierung des Täters führte (Fig. 10), wird die Feststellung von solchen Flecken doch oft nützliche Winke geben, wenn ein Verdächtiger bei der Festnahme im Besitze von Kerzen ist.

Professor Reiss in Lausanne hatte bekanntlich einen Fall, in dem die Qualität des Stearins direkt zur Festnahme des Täters führte.

Eine Menge anderer Kleinigkeiten kann am Tatort beachtlich sein. Alles kann im gegebenen Falle und unter der richtigen Behandlung das sein, das für die Sache bestimmend wird.

Ein Knopf, ein Faden, eine Flocke, ein abgebrochener Nagel, haben schon eine große Rolle bei wichtigen Verbrechen gespielt.



Fig. 10
(natürliche Größe).

Ein charakteristisches Beispiel ist das folgende:

Ein Weib war auf einem Felde ermordet aufgefunden. Das einzige, was man am Tatorte fand, war eine Brotrinde. Bei einer Bäckerei in der Nähe erhielt man die Auskunft, daß man den Tag vorher eben das Stück Brot einem Landstreicher, der da gebettelt hatte, gegeben hatte. Man kannte es, weil es verbrannt war, was davon stammte, daß ein Stein im Ofen fehlte, so daß das Brot, das dicht an dieser Stelle lag, einen verbrannten Fleck bekam (Florence).

Wenn es so von außerordentlich großer Bedeutung ist, daß man den Tatort so genau, wie es überhaupt möglich ist, untersucht, ist es in vielen Fällen von nicht weniger Wichtigkeit, daß die Untersuchung, der man den Verhafteten unterzieht, gründlich ist. Das gilt sowohl seiner Person als auch seinen Kleidern, seinem Schuhzeug und seinen Habseligkeiten.

Wie es bei Gewaltdelikten geschehen kann, daß der Täter den Überfallenen gebissen hat, kann das umgekehrt der Fall sein, so daß es der Täter ist, der Merkmale von den Zähnen des Opfers hat.

Auch gewöhnliche Kratzer können von Bedeutung sein, da der Verhaftete oft versuchen wird, sie wegzuerklären, und zwar auf eine Weise, die als unrichtig festgestellt werden kann.

Die Untersuchung von den Nägeln des Verhafteten ist nicht nur in Mordsachen von außerordentlich großer Bedeutung, sondern bei allen Fällen, wo man erwarten kann, daß der Täter Blut an die Finger bekommen hat. Viele Leute unterlassen das Nägelreinigen, wenn sie sich die Hände gewaschen haben, und der Mann, der das nicht täglich tut, wird auch kaum daran denken, wenn er einen Einbruchsdiebstahl oder einen Mord begangen hat. Wir in Kopenhagen konnten in einer Mordsache voriges Jahr Blut unter den Nägeln des Verhafteten nachweisen, obwohl er sich nach der Tat gründlichst gewaschen hatte. Dr. Locard, der sehr bekannte Polizeitechniker in Lyon, will es als feste Regel aufstellen, daß man immer, wo es sich um ein größeres Verbrechen handelt, die Nägel des Verdächtigen untersuchen soll. Das ist m. E. zu weit gegangen. Man darf nicht durch Praktizieren einer Maßnahme in zu großem Umfang die Verbrecher daran gewöhnen, Spuren auszuwischen, und zwar durch eine so leichte Manipulation als wie das Nägelputzen. In den Fällen aber, in denen bloß der geringste Grund vorliegt, daß man dadurch ein Indizium finden kann, darf man das Untersuchen der Nägel selbstverständlich nicht unterlassen.

Hier soll man auch daran denken, daß es nicht allein Blut ist, das von Bedeutung sein kann. In einem Kopenhagener Fall hatte der Dieb sich Eintritt durch einen langen, sehr niedrigen Kellergang verschafft. In dem Gange waren elektrische Kabel, die er wahrscheinlich berührt hatte. Kurz danach wurde eine Person verhaftet. Unter seinen Nägeln waren Spuren von derselben Art von Pech, das um die Kabel klebte.

Die Untersuchung der Kleider ist nicht nur von Wichtigkeit in Mordsachen, wo man nach Blut sucht. Auch in vielen anderen Fällen ist sie von Bedeutung. Flecken auf den Kleidern können den Verdacht bestärken, daß der Verdächtige an dem Tatorte gewesen ist. Die entscheidende chemische Untersuchung muß natürlich von einem Fachmanne gemacht werden.

Der Fund von Glassplittern ist nach unseren Erfahrungen sehr häufig, wenn es sich um Einbrüche durch zerschlagene Fenster oder um Diebstähle aus Aushängekästen handelt.

Hier in Kopenhagen haben wir mehrere solche Fälle gehabt. In dem einen leugnete der Verhaftete alles, bis man ihm die Glassplitter vorlegte.

Solche unbedeutende kleine Splitter können sich oft in die Kleider so weit gebohrt haben, daß sie nicht zu sehen sind. Man muß dann das Verfahren anwenden, die Kleider in einen starken Papiersack zu legen, sie auszuklopfen und den Staub zu untersuchen.

Dieses Verfahren soll besonders dann nicht unterlassen werden, wenn es sich um Geldschrankeinbrüche handelt, bei denen die Hinterwände losgemacht worden sind, so daß das Isolierpulver herausgekommen ist. Dieses staubt sehr stark, und der Staub kann identifiziert werden.

Auch sonst kann Staub in den Kleidern bisweilen gute Anweisung geben. Staubpartikel von einer Bäckerei, einer Maschinenfabrik oder einem Ballsaal sind weit verschieden und lassen sich durch mikroskopische Untersuchung bestimmen. Wir hatten z. B. einen Fall, in dem der Täter seine Weste hinterlassen hatte. Durch die Untersuchung wurde Holzstaub vorgefunden. Der Täter war also wahrscheinlich Zimmermann, Sägewerksarbeiter oder Tischler. Da auch Leimpartikel im Staube gefunden wurden, war die Möglichkeit,



Fig. 11.

daß der Täter Zimmermann oder Sägewerksarbeiter war, nicht wahrscheinlich. Durch Nachforschung unter den Tischlern fand man den Täter.

Auf den Kleidern des Verhafteten kann man auch Haare von dem Überfallenen oder Flocken von seinen Kleidern oder von den Möbeln oder Gardinen des Tatorts oder von den gestohlenen Effekten finden. Wie wenig notwendig ist, zeigt folgender Fall von Lyon und Kopenhagen. Ein Weib wurde auf einem Felde ermordet gefunden und es war am Tatort keine Spur. Ein paar Tage danach wurden einige Vagabunden nach einer Razzia eingebracht. Man wurde im Laboratorium darauf aufmerksam, daß einer von ihnen einen Fleck auf seinem Rock hatte, der wie Blut aussah. Durch nähere Untersuchung der Kleider fand man darauf ein kleines Samenkorn von Löwenzahn. Unter dem Mikroskop war es möglich festzustellen, daß der Samen von einer in der Gegend selten vorkommenden Abart dieser Pflanze herrührte. Da auf dem Tatorte ein kleiner Büschel von diesen Blumen wuchs, wurde der Mord dem Vagabunden vorgehalten und er gestand. —

Fig. 11 zeigt in natürlicher Größe einige weiße Fädchen, die in Kopenhagen auf den Kleidern einer Person gefunden wurden,

die eines Diebstahls unter anderem von einer geschlachteten Gans verdächtig war. Die Untersuchung eines zoologischen Experten ergab, daß die Fädchen von den Daunen einer Gans herrührten.

Fig. 12 zeigt — ebenfalls in natürlicher Größe — einige Fädchen, die auf den Kleidern einer Person gefunden wurden, die wir drei Tage nach Verübung des Delikts verhafteten. Auch hier wurden die Fädchen als vom Tatort herrührend festgestellt.

Die Untersuchung des Schuhzeugs hat nicht nur, wie oben schon erwähnt, Bedeutung für die Identifizierung von Fußspuren. Auch auf andere Weise kann es Resultate geben. Zunächst findet man in Mordsachen oft am Rande der Sohle Blut, auch wenn der Täter nach der Tat die Stiefel gewaschen hat. Sodann kann auch Staub oder Schmutz, den man findet, als Indiz dienen. In einem Falle, in dem ein Mann eines Diebstahls in einer Mühle verdächtig war, fand man

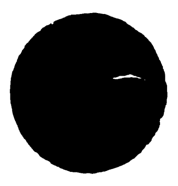


Fig. 12.

durch die Untersuchung, daß der Schmutz unter seinen Stiefeln aus drei Lagen bestand: erst kam eine gewöhnliche Lage Erde, dann eine ganz dünne Lage von Mehl und dann wieder eine Lage Erde, was also zeigte, daß er auf dem feuchten Wege in die Mühle gegangen war und zurück. In einem anderen Falle, in dem eine Person verdächtig war, daß sie ein von einem Diebstahl herrührendes Geld am Ufer eines Baches versteckt hatte, wurden auf ihren Stiefelsohlen Spuren vom Sand des Baches gefunden. —

Als Kuriosum kann eine Mordsache erwähnt werden, in der ein altes Weib ermordet wurde. Zwei Personen wurden verhaftet. Beide hatten Ungeziefer. Der eine hatte aber einige Stücke von derselben Art, wie die, unter denen die alte Frau gelitten hatte, während das Ungeziefer des anderen Verhafteten davon verschieden war. Dieser Umstand, selbstverständlich in Verbindung mit anderen, wirkte als Stütze der Anklage mit.

Auch die Habseligkeiten des Verhafteten müssen genau untersucht werden, die Effekten, die er bei sich hat, sowie auch die, die in seiner Wohnung sind.

Die Waffe, die er zum Verbrechen möglicherweise benutzt hat, muß genau geprüft werden, ein Messer muß in den Falten getrennt werden, um z. B. nach Blut zu suchen.

Bei der Haussuchung darf man nicht versäumen, den Ofen zu untersuchen. Es kommt vor, daß der Verdächtige Effekten, die vom Verbrechen herrühren, oder kompromittierende Papiere verbrannt hat. Verkohltes Papier ist, wie bekannt, sehr spröde und fällt bei der geringsten Berührung leicht in kleine Stücke. Bei genügend vorsichtigem Verfahren wird es jedoch oft möglich sein, das Papier zu bewahren, so daß die Schrift gelesen werden kann.

Ist noch Feuer im Ofen, gilt es vor allen Dingen, die Luftzuführung zu unterbrechen, so daß das Feuer ausgeht. Man darf das Feuer keinesfalls durch Wasser löschen. Das Papier würde sonst unbedingt zerstört werden. Nach dem Löschen und Verkühlen schiebt man

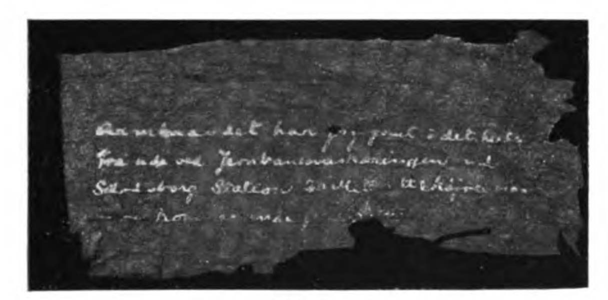


Fig. 13.

eine Glasplatte unter das Papier und zieht es heraus. Für die weitere Behandlung sind verschiedene Verfahren angegeben worden. Eines der besten und gleichzeitig leichtesten ist nach Kopenhagener Erfahrungen das folgende: In eine flache Schale gießt man 1% Gelatine (Hausenblase)-Auflösung bis 40° erwärmt. Eine Glasplatte wird hineingelegt, so daß die Flüssigkeit sie eben deckt. Das Papier wird auf die Platte gelegt, und man glättet es mit einem sehr weichen Pinsel aus. Das ist recht leicht zu machen, selbst wenn das Papier stark zerknüllt ist. Bevor die Flüssigkeit steif wird, nimmt man die Platte mit dem Papier aus der Schale und das Papier drückt man dann vorsichtig mit einem Stück Löschpapier ab. (Fig. 13.)

Kommt die Schrift nicht genügend hervor, kann man, wenn die Tinte eisenhaltig gewesen ist, was bei den meisten Schreibtinten der Fall ist, die Schrift entwickeln durch einige Tropfen 20% Salzsäure. Nach einigen Minuten setzt man einen Tropfen Salpetersäure dazu

und danach einige Tropfen von Kaliumferrocyanid. Die Schrift kommt dann in blauer Farbe hervor.

Zum Photographieren sind orthochromatische Platten die besten, und man kopiert am besten auf Kontaktpapier.

Man sieht, daß Polizeitechnik keine bloße Theorie und gelehrte Spielerei ist. Sie gehört zur ernsten alltäglichen Arbeit. Vor allem glaube ich auf Grund meiner Erfahrungen sagen zu können, daß die praktischen Resultate in keinem Mißverhältnis zu der Mühe stehen, die das Praktizieren der Methoden macht.

Selbstverständlich kann man nicht erwarten, in annähernd jeder Sache eine Spur zu finden, die direkt zum Ziel führt. Aber es kommt doch weit öfter vor, als man glaubt. Die Resultate hier in Kopenhagen von der Zeit an, in welcher wir rationell die Methoden angewendet haben, haben jedenfalls weit die Hoffnungen übertroffen, die man gehegt hat.

Sterilisierung und Strafrecht.

Von

F. Dehnow, Hamburg.

Der uralte Gedanke, daß die neuen Generationen sich auf möglichst vielen wertvollen und auf möglichst wenigen minderwertigen Bestandteilen der älteren Generationen aufbauen sollen, der Gedanke der Fortpflanzungsauslese — „Von den Besten möglichst viele Kinder, von den Schlechten möglichst wenige Kinder", so hat ihn Müller-Lyer kurz formuliert — gewinnt in den letzten Jahrzehnten schnell an Boden [1]), nachdem er, in seiner Anwendung auf den Menschen, lange vergessen gewesen war. Von den verschiedensten Seiten her, bei rechts- und linksstehenden Politikern, in der Biologie, der Medizin und der Soziologie, in der schönen Literatur, selbst in der Theologie wendet man sich diesem Gedanken immer mehr zu, im Auslande teilweise eingehender (Schweden, Norwegen, Schweiz, Ungarn, Vereinigte Staaten) als in Deutschland. Neuerdings sind die Ergebnisse der noch jungen Vererbungswissenschaft und ihre praktischen Folgerungen besonders in dem Werke von Baur-Fischer-Lenz [2]) kritisch dargestellt worden.

Bei der praktischen Anwendung der Vererbungslehre auf den Menschen handelt es sich um einen bedeutenden, zukunftskräftigen Gedanken [3]). Zu seiner Realisierung reichen gegenwärtig die vererbungswissenschaftlichen Erkenntnisse teilweise noch nicht aus. Am praktikabelsten und klarsten liegen die Verhältnisse bisher bei schwerbelasteten Individuen; ihre Ausschließung von der Fortpflanzung erscheint um so mehr geboten, als wir in der Sterilisierung des Mannes ein einfaches, nach allen vorliegenden Berichten unschädliches und schmerzloses Verfahren besitzen. Die Einführung solcher Sterilisierungen begegnet indessen noch manchen psychologischen Widerständen. Die Frage der Fortpflanzungswürdigkeit des Ein-

---

[1]) „Die neuere Entwicklung der Eugenik" erörtere ich näher gleichzeitig im 14. Bande der Zeitschrift für Politik.

[2]) Grundriß der menschlichen Erblichkeitslehre und Rassenhygiene. Zwei Bände. 2. Auflage. München 1923.

[3]) Ich habe hierauf näher hingewiesen in: Ethik der Zukunft, Leipzig 1922, S. 79 f.

zelnen unbefangen ins Auge zu fassen, sträubt man sich öfters mit deutlichem Ressentiment. Zudem ist in der akademischen Rechtswissenschaft noch immer der Boden wenig günstig zur Aufnahme und Verwertung naturwissenschaftlicher Erkenntnis. Vor allem tritt das Gefühl eines noli me tangere, das in Fragen des Geschlechtslebens und der Fortpflanzung vielfach besteht, und ein horror novi bei der Sterilisierungsfrage besonders hervor. Zutreffend weist Lenz in dem angeführten Werke auf „recht gesuchte" Rechtsauslegungen hin, mit denen dem Sterilisierungsgedanken entgegengetreten wird, und ärztliche Autoren haben ähnlich geurteilt.

Soeben erregen die Ausführungen von Heimberger im 15. Bande von Aschaffenburgs Monatsschrift (S. 154 f.) Beunruhigung in ärztlichen Kreisen. Der sächsische Regierungsmedizinalrat Dr. Boeters hatte in einer Denkschrift an das sächsische Ministerium und in einer Reihe von Publikationen die planmäßige Sterilisierung geistig Minderwertiger befürwortet und in einem Aufrufe die Aufforderung an die Ärzteschaft gerichtet, sie möge nach geistig Minderwertigen fahnden, dabei die Unterstützung der Behörden in Anspruch nehmen und so viele Fälle wie möglich der Sterilisierung zuführen. Boeters hatte hierbei mitgeteilt, daß bereits auf seine Veranlassung in einem Krankenhause in Zwickau fortlaufend Sterilisierungen ausgeführt werden an Geisteskranken und Geistesschwachen, deren gesetzliche Vertreter die Einwilligung erteilt haben. Ungeachtet der teilweise etwas überschwänglichen Reflexionen, in welche die Mitteilungen von Boeters eingekleidet sind, sind seine Anregungen offenbar überaus wohltätig und verdienstvoll [1]). Heimberger bemerkt indessen dazu, er könne sich über die zuständige Staatsanwaltschaft „nicht genug wundern. Die deutsche Ärzteschaft mag sich sehr hüten, dem lebhaften Appell von Boeters zu folgen. Es möchte anderwärts die Staatsanwaltschaft weniger nachsichtig sein als in Zwickau" (a. a. O. S. 163). Diese Veröffentlichung Heimbergers ist aufgefaßt worden als ein Hinweis an die zuständige Staatsanwaltschaft, sie möge auf Grund von § 225 St. G. B., der Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren androht, gegen Zwickauer Ärzte einschreiten. Sie ist zugleich aufgefaßt worden als ein Vorwurf gegen die Staatsanwaltschaft Zwickau, sie habe durch das bisherige Nichteinschreiten geradezu ihre Pflicht verletzt; denn für eine „Nachsicht", von der Heimberger spricht, ist in der Tat kein Raum bei einer pflichtmäßigen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu der Frage, ob ein Verbrechenstatbestand vorliegt (§ 152 St. P. O.).

[1]) Vgl. Braun in Zentralblatt f. Chirurgie 1924, Nr. 3; Boeters im Ärztl. Vereinsblatt f. Deutschland Nr. 1297, 1304, 1305.

Die Ausführungen Heimbergers und die Verwirrung, die hervorzurufen sie geeignet sind, sind zu bedauern. Heimberger geht davon aus, daß es bei den Boeters'schen Sterilisationen an der erforderlichen rechtswirksamen Einwilligung gefehlt habe; der gesetzliche Vertreter könne einer eugenischen Sterilisierung nicht rechtswirksam zustimmen, weil er nur „für die Person" des Vertretenen, aber nicht „auf Kosten des Vertretenen für die Allgemeinheit" zu sorgen habe. — Diese Auffassung Heimbergers würde zu der Konsequenz führen, daß gerade bei den dringlichsten Sterilisierungen, nämlich denen Entmündigter, niemand — weder der Entmündigte noch sein gesetzlicher Vertreter — zuständig wäre, die Zustimmung zu erklären; eine Konsequenz, die nicht dem Gesetz entsprechen kann. Auch aus anderen Gründen ist Heimbergers Auffassung irrig. a) Wird jemand an der Erzeugung einer voraussichtlich minderwertigen Nachkommenschaft verhindert, so wird sein persönliches Wohlergehen hierdurch nicht beeinträchtigt, sondern nur gesichert; es wird dadurch „für seine Person" gesorgt auch in der engeren Bedeutung des Wortes. b) Der einzelne hat aber auch, nach wohlverstandener ethischer und rechtlicher Auffassung, seine persönlichen Angelegenheiten so einzurichten, daß sie mit den Interessen der Allgemeinheit im Einklang stehen. Für die persönlichen Angelegenheiten eines Mündels sorgt der Vormund nur pflichtmäßig, wenn er einer Sterilisation des Mündels, die im Interesse der Allgemeinheit liegt, zustimmt. c) Die „Sorge für die Person" umfaßt nach § 1630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die „Vertretung" in den persönlichen Angelegenheiten. Die Willenserklärungen des Sorgeberechtigten in den persönlichen Angelegenheiten des Vertretenen haben Rechtswirksamkeit, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Wohle des Vertretenen tatsächlich dienlich sind — es sei denn, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Nichtigkeit begründet ist oder daß das Vormundschaftsgericht eingreift. Zu den persönlichen Angelegenheiten aber gehören sämtliche operativen Eingriffe; für keine Art operativer Eingriffe ist etwa das Erfordernis einer „höchstpersönlichen" Einwilligung aus dem Gesetze ableitbar. — Die Zuständigkeit des gesetzlichen Vertreters, einer eugenischen Sterilisierung zuzustimmen, scheint mir hiernach keinem Zweifel zu unterliegen.

Heimberger hält die Straflosigkeit einer Sterilisierung nur dann für sichergestellt, wenn die Sterilisierung durch medizinisch-therapeutische oder medizinisch-prophylaktische Indikation geboten ist; wenn sie um eugenischer oder sozialer Interessen oder um persönlicher Wünsche willen mit Einwilligung des Sterilisierten

erfolgt, so stellt Heimberger die Straflosigkeit darauf ab, ob man die „Einwilligung des Verletzten" generell als strafausschließend behandelt, oder nur dann, wenn sie den guten Sitten nicht widerspricht, oder nur dann, wenn das öffentliche Interesse nicht berührt wird [1]). Hierzu ist hervorzuheben, daß eine Sterilisierung, die eugenisch oder sozial indiziert ist, damit ohne weiteres den guten Sitten und dem öffentlichen Interesse entspricht. Das öffentliche Interesse zu identifizieren mit einem Interesse an Vermehrung Aller um jeden Preis, ist eine herkömmliche aber unkritische Fiktion, ein politischer Aberglaube; was der Staat braucht, sind gesunde, soziale und tüchtige Menschen, andere hat er im Überfluß. — Wenn Heimberger weiter als Voraussetzung der Straflosigkeit noch die Einwilligung des Ehegatten fordert, weil dieser „ein rechtliches Interesse" habe, so entbehrt dies gesetzlicher Begründung. Wohl sollte der Arzt fürsorglicherweise sich der Zustimmung des Ehegatten im Regelfalle versichern. Indessen das geltende Strafrecht kennt im Gebiete der „Körperverletzungen" überhaupt nicht die Einwilligung des Ehegatten als rechtserhebliche Tatsache; die Einwilligung des Gatten hat bei Sterilisierungen ebensowenig eine rechtliche Bedeutung wie bei solchen Operationen, die nicht nur die Fortpflanzungsmöglichkeit, sondern das Leben bedrohen.

Auch die Bedenken, die Heimberger de lege ferenda gegen die Sterilisierung äußert, gehen fehl. Er läßt die Sterilisierung nicht als eigentliche „sichernde Maßnahme" gelten, weil eine sichernde Maßnahme den Schutz „gegen Rückfälle des Verbrechers" bezwecke. Indessen Wesen und Wert der sichernden Maßnahmen liegen nicht darin, daß es gerade Rückfälle eines bereits Verurteilten sein müssen, gegen die sie sichern, sondern daß sie überhaupt eine Sicherung gegen Verbrechen im voraus bewirken. Statt eine enge Definition aufzustellen und dann mit ihrer Hilfe dasjenige, was über ihren Rahmen hinausgeht, abzulehnen, sollte man es begrüßen, daß eine Möglichkeit sich ergibt, den Wirkungskreis der sichernden Maßnahmen auszudehnen. — Heimberger bezeichnet die Sterilisierung als eine „immerhin rohe Manier". Der Charakter der Operation rechtfertigt diese Auffassung nicht. Als verhältnismäßig roh kann im Gegenteil der bisherige Standpunkt angesprochen werden, untätig der Erzeugung minderwertiger, schädlicher Individuen zuzusehen. — Heimberger findet schließlich, daß „sich hier die Frage erhebe", ob verbrecherische Anlagen vererblich sind. Es gibt wohl keinen Biologen, dem dies noch fraglich wäre. Wenn Heimberger die Tat-

[1]) Der Mangel an einer gesetzlichen Bestimmung über die „Einwilligung des Verletzten" macht sich hier wie anderwärts fühlbar.

sache, daß Verbrecher besonders häufig verbrecherische Abkömmlinge haben, nicht aus Vererbung, sondern ausschließlich aus Milieueinflüssen erklärt, so ergibt die vererbungswissenschaftliche Literatur — die bei Heimberger gänzlich unberücksichtigt bleibt — mit einer Fülle von Material das Gegenteil, wie aus einer Durchsicht etwa des Archivs für Rassen- und Gesellschaftsbiologie und des dort angezogenen weiteren Schrifttums leicht zu ersehen ist. —

Ob die Zwangssterilisierung zweckmäßig durch Richterspruch verfügt oder ob ihre Anordnung besser den Gesundheitsbehörden überlassen würde, halte ich für zweifelhaft. Vielleicht würde am besten vermieden, daß sie einen strafähnlichen Charakter erhält, damit nicht von freiwilliger Sterilisierung abgeschreckt wird. Hinsichtlich der freiwilligen Sterilisierung bestehen Zweifel darüber, ob der gegenwärtige Rechtszustand — der die freiwillige Sterilisierung, wenn nicht völlig, so doch großenteils in das Belieben des einzelnen stellt — einer Abänderung in der Richtung bedarf, daß Sterilisierungen ohne Genehmigung der Gesundheitsbehörde unter Strafe zu stellen wären. Von mehreren Autoren, neuerdings auch vom Schwedischen Staatsinstitut für Rassenbiologie [1]), sind Vorschläge in diesem Sinne gemacht worden. Auf der einen Seite sind die Gründe, die zu einer freiwilligen Sterilisierung drängen können, unter Umständen so persönlicher Art und so wenig kontrollierbar, daß es erwünscht scheinen kann, von Eingriffen in das Selbstbestimmungsrecht hier abzusehen; andererseits ist Mißbrauch durch Leichtsinn und durch Selbstzucht zu befürchten. Einer kritiklosen Zulassung und Anwendung der Sterilisierung jedenfalls wollen diese Zeilen nicht das Wort reden. Es sollte aber auch nicht mit Abneigung und Mißtrauen dem neuen, aber gesunden und wichtigen Gedanken der Sterilisierung entgegengetreten werden.

---

[1]) Vgl. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Bd. 16, Heft 1.

Okkultismus und Wissenschaft.

Von
Landgerichtsdirektor Dr. **Albert Hellwig**, Potsdam.

Es wäre recht interessant, einmal festzustellen, welchen Umfang die in den letzten Jahren erschienene okkultistische Literatur hat. Man würde dabei, glaube ich, zu dem Ergebnis kommen, daß sie einen keineswegs kleinen Bruchteil der gesamten deutschen Literatur bildet. Wer sich auf okkultistischem Gebiet betätigt, findet jedenfalls dann, wenn er zu den überzeugten Okkultisten gehört, für seine Arbeiten immer noch willige Verleger, mögen sie auch noch so mangelhaft und noch so kritiklos auf den ersten Blick erscheinen.

Was demjenigen, der sich in kritischer Weise bemüht, zu den Lehren des Okkultismus Stellung zu nehmen, das Studium so außerordentlich erschwert, das ist gerade die Tatsache, daß es außerordentlich schwer ist, aus dem Wust von sinnlosem Ballast gerade die verhältnismäßig wenigen Schriften herauszufinden, die auf höherer Warte stehen.

Man hat der deutschen Wissenschaft in okkultistischen Kreisen vielfach vorgeworfen, sie stehe ganz abseits von all diesen wichtigen Dingen und verschulde es daher mit, wenn sich allerhand Aberglauben dort breit mache. Es mag ein Körnchen Wahrheit in diesem Vorwurf enthalten sein! In den letzten Jahren aber — das ist ebenso gewiß — haben auch die Vertreter der offiziellen deutschen Wissenschaft sich nicht gescheut, sich mit parapsychischen und paraphysischen Fragen zu beschäftigen und ihrer hierbei gewonnenen Überzeugung auch vernehmbar Ausdruck zu geben. Ich verweise nur auf das neueste Werk von Schrenck-Notzing über die „Fernbewegungen“, das ja im wesentlichen aus einer auszugsweisen Zusammenstellung von Berichten und Urteilen von etwa 60, meist gelehrten Sitzungsteilnehmern, über die Versuche Schrenck-Notzings mit Willi besteht.

Es will mir scheinen, als sei sich nicht jeder dieser Teilnehmer der großen Verantwortung voll bewußt gewesen, die jeder zu tragen hat, der einen Namen von gutem Klang hat. Wenn Herr Schulze

oder Herr Müller über ihre Erfahrungen auf okkultistischem Gebiete berichten, so mag auch das bei dem einen oder anderen, der nicht über eigene Erfahrung verfügt, und der nicht imstande ist, die Spreu von dem Weizen zu sondern, die Überzeugung wecken, daß durch die Feststellungen und Schlußfolgerungen von Herrn Schulze und von Herrn Müller das Vorkommen dieser wunderbaren Phänomene tatsächlich einwandfrei erwiesen sei. Auf wissenschaftlich geschulte Leute, die etwas höhere Anforderungen an die Beweiskraft der Argumente zu stellen gewohnt sind, werden die Berichte derartiger unbekanter Größen aber kaum suggestiv wirken.

Anders verhält es sich, wenn Universitätsprofessoren oder andere Männer sich für die Echtheit der Erscheinungen einsetzen, Männer, deren wissenschaftliche Arbeiten wir aus eigener Erfahrung schätzen, oder deren Name doch schon dafür bürgt, daß es sich um Männer von besonderen Geistesgaben handelt, um Männer, die gewohnt sind, ehe sie sich eine Überzeugung bilden, sorgsam zu prüfen, ob die Tatsachen auch einwandfrei genug festgestellt sind, um kühne Schlüsse zu rechtfertigen. Ich kann es mir wohl denken, daß auch jemand, der keineswegs als leichtgläubig und unkritisch schlechthin zu bezeichnen ist, von der Realität parapsychischer oder paraphysischer Phänomene sich überzeugen läßt, wenn er von einer Reihe derartiger Autoritäten deren Überzeugung hört, daß an der Tatsächlichkeit der von ihnen berichteten Erscheinungen nicht im geringsten zu zweifeln sei, und daß jede Erklärung durch eine Massensuggestion oder durch Täuschungsmanöver des Mediums oder von Sitzungsteilnehmern vollkommen ausgeschlossen sei.

Ich kann jedenfalls diesen Standpunkt verstehen, ich billige ihn aber nicht. Gerade das sorgsame Studium des neuen Buches von Schrenck-Notzing hat meine Überzeugung verstärkt, daß es fast ein Ding der Unmöglichkeit ist, sich lediglich durch das Studium von Sitzungsberichten eine begründete zuverlässige Überzeugung von der Echtheit parapsychischer oder paraphysischer Erscheinungen zu bilden. Wenn man das Buch gründlich durchliest, so wird man vieles gewahr, was man bei oberflächlicher Lektüre, vielleicht noch geblendet durch die Namen der hohen Geister, die dort zu uns sprechen, nicht bemerken wird. Man findet dann, daß zahlreiche Widersprüche bestehen, daß Beobachtungsfehler vorkommen, in erheblichem Maße mit Erinnerungsfehlern zu rechnen ist, daß so manches Seltsame berichtet wird, was jedenfalls bei einem besonnenen Leser sogar den Verdacht betrügerischer Praktiken erwecken muß, so daß man nicht imstande ist, das Buch als eine hinreichende Grundlage für die Bildung einer positiven Überzeugung anzusehen.

Nimmt man noch hinzu, daß Schrenck-Notzing nur einen Teil derjenigen Männer und Frauen hat zu Worte kommen lassen, die an jenen Sitzungen teilgenommen und Berichte über sie erstattet haben, und daß selbst die Berichte derjenigen, die hier zu Worte kommen, vielfach, wenn nicht in der Regel mehr oder minder stark gekürzt worden sind, daß also nicht das gesamte Material dem Studium zugänglich ist, so daß man nicht wissen kann, ob nicht in denjenigen Berichten, die uns vorenthalten werden, noch weit mehr belastende Momente, die zur Vorsicht mahnen, enthalten sind, so ist man unbedingt zu dem Schlusse nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, daß das Buch einen wirklich vorsichtigen Forscher unmöglich überzeugen kann.

Übrigens liegt es mir fern, von Schrenck-Notzing etwa vorwerfen zu wollen, er habe bewußt die Auswahl so getroffen, daß nur die ihm genehmen Feststellungen abgedruckt wurden, alles ihm Unangenehme dagegen in seinen Archiven verborgen bleibe. Gegen eine solche Annahme würde auch die Tatsache sprechen, daß verschiedene Berichte mit abgedruckt sind, die selbst zur Vorsicht mahnen, die erklären, daß die Versuche noch keineswegs als abgeschlossen gelten könnten, daß neue Versuche mit schärferen, veränderten Versuchsbedingungen angestellt werden müßten, ja die selbst Momente für einen möglicherweise von dem Medium begangenen Täuschungsversuch beibringen.

Die Geschichte der Parapsychologie und der Paraphysik ist so eng mit erfolgten Täuschungen verknüpft, daß man sie fast ebenso als eine Geschichte der Entlarvungen bezeichnen kann. Es gibt wohl kaum ein Medium von einigem Ruf, das nicht wenigstens hier und da schon einmal nachgeholfen hätte und beim Betruge entlarvt worden wäre. Auch die Okkultisten selbst geben zu — es bleibt ihnen auch nichts anderes übrig — daß es viele Schwindler auf diesem dunklen Gebiete gegeben hat und gibt. Willi Schneider, das Medium von Schrenck-Notzing, das zurzeit in Wien von einer wissenschaftlichen Kommission unter strengen Bedingungen nachgeprüft wird, ist bisher, soweit bekannt, noch nie bei einem Betruge ertappt worden. Rückschlüsse daraus kann man allerdings nicht ziehen. Verdächtige Momente, sogar stark verdächtige, sind in den Sitzungen, über die in Schrenck-Notzings Buche berichtet wird, wiederholt hervorgetreten. Eine Entlarvung war um deswillen nicht möglich, weil jeglicher Zugriff von dem Versuchsleiter untersagt worden war, damit das Medium nicht Schaden leide. Die Gäste hielten sich an diesen Wunsch ihres Gastgebers selbstverständlich gebunden; mitunter ist es ihnen aber offenbar, wie aus mehreren Berichten unzweideutig hervorgeht,

recht schwer geworden, an sich zu halten und nicht den Versuch zu machen, verdächtige Erscheinungen auf der Stelle einwandfrei aufzuklären. Wären solche Entlarvungen nicht streng verpönt gewesen, so würde vielleicht auch Willi Schneider schon heute als ein entlarvtes betrügerisches Medium zu gelten haben. Vielleicht, vielleicht aber auch nicht, wir können es nicht wissen und sind daher vorerst nicht berechtigt, ein betrügerisches Vorgehen Willis als erwiesen anzusehen.

Ob dies das letzte Wort über Willi Schneider als Medium bleiben wird, das wird erst die Zukunft zeigen. Man darf auf das Ergebnis der Wiener Versuche sehr gespannt sein. Sollten sich die Wiener Gelehrten für die Echtheit der von Willi hervorgerufenen telekinetischen und teleplastischen Erscheinungen aussprechen und ihr Urteil unter Veröffentlichung des gesamten Versuchsmaterials näher begründen, so würde das zweifellos ein starkes Argument zugunsten Willis sein. Wenn ich mich freilich daran erinnere, daß ein von Willis ungewöhnlichen Fähigkeiten vollkommen Überzeugter, Professor Zimmer, der einigen Dutzend Sitzungen Willis beigewohnt hat, in einem Vortrage, den er im Herbst vorigen Jahres in der „ärztlichen Gesellschaft für parapsychische Forschung" in Berlin gehalten hat, offen erklärt hat, er halte es nicht nur für ausgeschlossen, sondern sogar für wahrscheinlich, daß auch Willi eines Tages sich zu betrügerischen Manipulationen werde hinreißen lassen, so ist allerdings eine gewisse Skepsis wohl am Platze.

Soviel scheint mir unbestreitbar zu sein, daß als zuverlässiger Gewährsmann derjenige nicht gelten kann, der — wenn auch vielleicht durchaus mit Recht — von vornherein von der Tatsächlichkeit derartiger Phänomene überzeugt ist, ja selbst derjenige, der den dringenden Wunsch hat, sich von ihrer Echtheit überzeugen zu lassen.

Ebenso richtig ist es auch andererseits, daß eine vollkommen negative Einstellung, die nichts sehen will, auch dort, wo etwas zu sehen ist, ebenso verkehrt und einseitig und ebenso ungünstig für eine zuverlässige objektive Beobachtung ist. Nur wer nüchtern an die Untersuchungen herangeht, aber mit dem vollen Bewußtsein, daß er möglicherweise aus einem Saulus ein Paulus wird, nur derjenige, den nichts anderes als der heilige Drang zur unbedingten Wahrheit zur Forschung treibt, nur derjenige kann hoffen, die Bedingungen zu erfüllen, die an einen Erforscher dieses absonderlich schwierigen Gebietes zu stellen sind.

Es handelt sich bei den parapsychischen und paraphysischen Erscheinungen um solche Erscheinungen, die — falls sie überhaupt echt sind — soweit sich sehen läßt, immer mit der Persönlichkeit

eines bestimmten Mediums aufs engste und unlösbarste verknüpft sind. Bevor wir diese Erscheinungen gründlich nach allen Richtungen erforscht haben, können wir unmöglich ihre Entstehungsbedingungen beherrschen. Wir können deshalb auch von vornherein nicht wissen, ob diese Erscheinungen nach denselben Gesetzen entstehen und sich entwickeln, die wir bei den sonstigen normalpsychischen und normalphysischen Erscheinungen zu beobachten gewohnt sind. Es ist beispielsweise sehr wohl möglich, daß telekinetische und teleplastische Erscheinungen sich nur in der Dunkelheit oder bei mattem Rotlicht entwickeln können, nicht dagegen bei vollem Tageslicht oder bei elektrischem Licht. Es ist auch denkbar, daß ein Hellseher beispielsweise imstande ist, wohl den Sachverhalt, der mit einer Mordwaffe zusammenhängt, richtig auf übernormalem Wege zu erkennen, nicht dagegen das auf hellseherischem Wege zu erfassen, was in undurchsichtigen Briefumschlägen enthalten ist.

Es ist daher methodisch ein Fehler, wenn man, wie das mitunter geschieht, aus der Scheu der Medien vor dem Tageslicht oder aus dem Versagen eines Hellsehers bei dem Versuch mit geschlossenen Briefen ohne weiteres schließt, daß es telekinetische oder teleplastische Erscheinungen über hellseherische Fähigkeiten überhaupt nicht gäbe.

Ja man wird, wie mir scheint, den okkultistischen Forschern noch weiter entgegenkommen und grundsätzlich zugeben müssen, daß es durchaus denkbar ist und nicht von vornherein als unmöglich abgelehnt werden darf, daß die Bedingungen, unter denen sich die ungewöhnlichen Erscheinungen zeigen, auch bei den einzelnen Medien verschieden sein können. So wird man keinen grundsätzlichen Einwand aus der Tatsache herleiten dürfen, daß das eine Medium Materialisationen nur in der Dunkelheit hervorbringen, ein zweites dazu auch bei Beleuchtung mit Rotlicht imstande ist und ein drittes möglicherweise sogar bei vollem Tageslicht. Auch daß das eine hellsehende Medium stets einen Gegenstand berühren muß, der mit der betreffenden Straftat in Beziehung steht, während es für ein anderes Medium genügt, aber auch erforderlich ist, daß es über den Ort und die Zeit der Tat unterrichtet wird, spricht keineswegs grundsätzlich gegen die Möglichkeit des Hellsehens.

Da Versuche über dieses Gebiet der Natur der Sache nach nur mit Medien vorgenommen werden können, ist es andererseits auch ganz selbstverständlich, daß man auf die Eigenart und die Absonderlichkeiten der meisten Medien als Forscher Rücksicht nehmen muß. Das Medium ist eben keine Maschine, die funktioniert, ohne Rücksicht auf jede Stimmung und Laune, sondern ein Mensch von Fleisch und

Blut, auf dessen Leistungen vielerlei psychische Einflüsse von vielleicht ausschlaggebender Bedeutung sind, und Medien sind von einer anormalen Empfindlichkeit, von einer Empfindlichkeit, die die der Primadonnen noch weit übertrifft. Das sind zweifellos Tatsachen, mit denen der Forscher rechnen muß. Es läßt sich deshalb grundsätzlich nichts dagegen einwenden, es ist vielmehr als methodisch durchaus richtig anzuerkennen, daß der Experimentator auf die psychische Eigenart der Medien Rücksicht nimmt, soweit es irgend geht. Ich halte es sogar für durchaus angebracht, jedenfalls bei den ersten Versuchen, diese Rücksichtnahme so weit zu treiben, daß man alles vermeidet, was das Medium mißtrauisch und übelgelaunt machen könnte. Erst wenn sich ein gewisses Vertrauensverhältnis herausgebildet hat, wird man in vorsichtiger Weise den Versuch machen, die Versuchsbedingungen nach und nach so zu formulieren, daß einwandfreie, eindeutige Ergebnisse erzielt werden können.

Wogegen aber nicht scharf genug Verwahrung eingelegt werden kann, das ist der oft gemachte Fehler, daß man Versuche für überzeugend hält und dem Leser zumutet, sich auf Grund dieser Versuche eine positive Überzeugung zu bilden, trotzdem die Versuche infolge der Rücksichtnahme auf das Medium nicht so haben gestaltet werden können, daß sie als wissenschaftlich exakt angesehen werden können.

Dies ist auch der durchaus einwandfreie Standpunkt des von den Okkultisten so viel angefeindeten Geheimen Sanitätsrat Dr. Moll. In der soeben erschienenen fünften Auflage seines berühmten Werkes über den Hypnotismus (Berlin 1924, Fischers Medizinische Buchhandlung H. Kornfeld) erklärt er, er habe bei seinen eigenen Versuchen, wenn er hinreichende Vorsichtsmaßregeln getroffen habe, niemals etwas Okkultes gesehen. Wenn die Okkultisten dagegen einwenden, — derartige Gedankengänge findet man übrigens auch hier und da in dem neuen Buche von Schrenck-Notzing — daß die Experimente in Gegenwart von Skeptikern nicht gelängen, da diese die notwendige Harmonie störten, so könne er sich zwar vorstellen, daß, wenn es derartig subtile psychische Vorgänge tatsächlich gäbe, die Umgebung eine Rolle spiele: „Wenn aber unter wissenschaftlichen Bedingungen solche Dinge nicht gezeigt werden können, soll man auch nicht behaupten, sie wissenschaftlich zu beweisen, sondern man soll ganz offen erklären, es handele sich um eine Glaubenssache. Dann hat die Wissenschaft nichts mit der Frage zu tun, und es ist jedem überlassen zu glauben, was er will."

Das ist meines Erachtens der einzig richtige Standpunkt, den man den parapsychischen und paraphysischen Erscheinungen gegen-

über einnehmen darf. Wenn es der Parapsychologie ernst ist mit ihrem Anspruch, als Wissenschaft gewertet zu werden, so wird sie sich bequemen müssen, sich diesen Anschauungen anzupassen. Sonst bleibt sie — um eine Wortbildung Dessoirs zu gebrauchen — eine Glaubenschaft, mögen auch Hunderte oder Tausende von Gelehrten von ihren Tatsachen überzeugt sein und dieser Überzeugung Ausdruck geben.

Über den sittlichen Fortschritt der Menschheit.

Von

Dr. **van Heynsbergen,** Staatsanwalt in Amsterdam.

Kürzlich wurde in Amsterdam der durch sein wertvolles Buch „Criminality and Economic Conditions“ (Boston 1916) auch im Ausland wohlbekannte Dr. jur. W. A. Bonger zum Professor der Soziologie und Kriminologie an der Gemeindeuniversität ernannt. Er ist der erste Professor in den Niederlanden für die genannten Fächer, welche erst vor kurzer Zeit gesetzlich als Universitätsfächer anerkannt wurden. In der Rede bei seinem Amtsantritt, betitelt: „Over de Evolutie der Moraliteit“, die sicher wert ist, auch im Auslande bekannt gemacht zu werden, behandelt der Verfasser die Frage des Fortschritts der Sittlichkeit. Ist der Mensch gut gewesen und von der Kultur verdorben, wie Rousseau behauptet? Oder muß der primitive Mensch als amoralisch betrachtet werden, und ist der Mensch im langen Laufe der Zeit moralisch geworden? An diese Lehre schloß Lombroso sich an. Einer dritten Ansicht war Hobbes, der den Menschen als einen unveränderlichen Egoisten betrachtete. Um eine Antwort zu finden, will der Verfasser miteinander vergleichen die Moralität der primitiven Menschen und die der modernen Gesellschaft.

Aus den Mitteilungen hervorragender Ethnologen über ihre Erfahrungen bei den Naturvölkern zeigt sich, daß die Leute meistens gutmütig und gegeneinander liebenswürdig sind. Der gewöhnliche Wilde ist nach Steinmetz ein treues Mitglied seiner Sippe, deren Sitten er ehrt und deren Interessen er schützt. Dr. Bonger nimmt nicht an, daß der primitive Mensch sittlich niedrig steht. Es ist eine bekannte Tatsache, daß primitive Völker durch den Kontakt mit modernen Völkern ethisch zurückgegangen sind. Vor allen Dingen soll man sich hüten, aus der Tatsache, daß die Sippen gegeneinander feindselig sind, und daß zwischen denselben die Vorschriften der Moral nicht gelten — die typische primitive Gemeinschaft ist eine

kleine Insel von Freunden in der Mitte eines Meeres von Fremden und Feinden, wie Houbhouse sagt — einen Beweis zu schöpfen für die Immoralität des Lebens innerhalb der Sippen.

Gehen wir jetzt von der primitiven Zeit über zu der modernen, wie sie sich gebildet hat am Ende des 18. und im Anfang des 19. Jahrhunderts in England. Es ist die Anfangsperiode des industriellen Kapitalismus, des Systems, das sich mit einer in der Geschichte vorher unbekannten Schnelligkeit über die Erde ausgedehnt und überall dieselben Wirkungen gehabt hat. Die Geschichte Englands ist mutatis mutandis auch die der andern modernen Länder. Die kompetenten Schriftsteller sind einer Meinung: die große Masse, die arbeitende Klasse stand moralisch niedrig. Engels hat in seinem Werk „Die Lage der arbeitenden Klasse in England" die sittliche Verwilderung und das Elend dieser Klasse ergreifend geschildert. Von 1805 bis 1820 ist die Zahl der schwereren Verbrechen um mindestens 100 % gestiegen; für den Anfang der vierziger Jahre wird eine Steigerung von ungefähr 100 % angegeben. Die ganze gesellschaftliche Atmosphäre des Endes des 18. Jahrhunderts und des Anfangs des 19. Jahrhunderts in England hat eine niedrige ethische Temperatur. Es fehlte spirit of fellowship, Gemeinschaftsgeist, das Prinzip „jeder für sich" war das herrschende, und es verdient Aufmerksamkeit, daß, indem bei den primitiven Gemeinschaften von Bestrafung kaum die Rede ist, in diesem Zeitraum sehr drakonische Strafgesetze galten und keineswegs milde angewandt wurden: bis 1828 war die Todesstrafe die für die meisten Verbrechen gewöhnliche Strafe; im Jahre 1800 wurde ein 10jähriger Knabe wegen Unehrlichkeit zum Galgen verurteilt; im Jahre 1818 lehnte das House of Lords einen Gesetzentwurf, nach welchem Ladendiebstahl von 5 Schilling nicht mehr mit Todesstrafe bestraft wurde, ab. Der Verfasser teilt nicht mit, ob diese Strenge ihre Ursache fand im Bedürfnis nach Abschreckung der anderen; war das der Fall, dann deutet sie auf einen hohen Grad von Kriminalität.

Dr. Bonger verwirft aus diesen Gründen die Lehre, daß der Mensch ursprünglich amoralisch, allmählich sittlich geworden ist, und auch die Lehre Hobbes'. Scheinbar ist die Lehre, daß der Mensch ursprünglich gut war und durch die Kultur schlecht geworden ist, mit der Wahrheit im Einklang, jedoch sie ist soziologisch und psychologisch unhaltbar. Die Güte des primitiven Menschen geht nicht weiter als zu seinem Sippengenossen. Die angeborene Güte sollte also nur eine beschränkte sein? Und psychologisch ist diese Anschauung noch schwächer. Man kann doch nicht annehmen, daß im menschlichen Geist nur Neigungen sind, die den Interessen von

anderen dienen, jedenfalls nicht mit diesen in Konflikt kommen. Die Realität lehrt anders. Freilich ist es wahr, daß es im menschlichen Geist einen Faktor gibt, der verursachen kann, daß man auf Handlungen verzichtet, die anderen schaden können, oder Handlungen tut, die anderen nützlich sind; der Mensch ist ja ein soziales Wesen. Darwin hat darauf hingewiesen, daß die Gefühle, welche die psychologische Grundlage der Sittlichkeit bilden, auch bei vielen Tiergattungen vorkommen und eine wichtige Waffe bilden im Kampfe um das Dasein gegen andere Gattungen. Diese Gefühle nehmen im menschlichen Geist eine sehr bedeutende Stelle ein, doch sind sie variabel.

Nun ist das soziologische Problem: Lassen sich Milieu-Faktoren aufweisen, die diese Veränderungen erklären können? Läßt sich aus der Lebensweise der primitiven Menschen ihr Sittlichkeitsniveau erklären? Der Verfasser beantwortet diese Frage bestätigend. Das Charakteristische sei, daß ihre ökonomischen Interessen nicht entgegengesetzt sind, sondern parallel gehen, oft zusammenfallen. Die Sippe kämpft zusammen den Kampf ums Dasein, der ihr durch ihr technisches Unvermögen gegen die Natur schwer fällt. Die Sippe ist nicht eine ökonomische Organisation mit weitverzweigter Arbeitsteilung, sondern eine Einheit, das, was man in der Volkswirtschaftslehre eine geschlossene Hauswirtschaft nennt. Sie tauschen mit anderen Sippen, sie tauschen nicht unter sich. Das Eigentum spielt bei ihnen eine geringe Rolle. Die wenigen Mobilien, die sie haben, sind Privatbesitz, der Boden, das so wichtige Erzeugungsmittel, ist gemeinschaftliches Eigentum. Es gibt keinen oder nur einen geringen Unterschied in gesellschaftlichen Ständen und in der Gelegenheit natürliche Anlagen zu entwickeln. „All are nearly equal", wie Wallace sagt. Demzufolge finden die zwei Faktoren in der menschlichen Natur, die die Interessen der übrigen gefährden, in diesem Sinne antisozial sind und dadurch am meisten Konflikte veranlassen, nämlich Herrschsucht und Habgier, in einem solchen Milieu keinen geeigneten Nährboden und entwickeln sich nicht. Diese negative Tatsache ist für die Entwicklung des sittlichen Gefühles von der allergrößten, sogar von fundamentaler Bedeutung. Denn wo man unter dieser Eigenschaft leidet, da kommen entweder Gefühle von Widerstand und Rache oder Knechtschaft und Unwahrhaftigkeit auf, und die gegenseitige Sympathie verschwindet. Wo jedoch die Menschen füreinander Helfer sind, wo sie nicht nur zusammen und nebeneinander, sondern miteinander leben, stärken sich Sympathie und Ehrfurcht. Wird also das sittliche Niveau dieser Völker großenteils bestimmt von negativen Ursachen, dem Fehlen der Veranlassung

zu Unsittlichkeit, so bewirken die Verhältnisse auch positiv ein moralisches Leben. Das erste Gebot bei primitiven Völkern ist ja, zu teilen, solange es etwas zum Teilen gibt, und diesem Gebot wird gehorcht auch in drängender Not. Kein Wunder, daß sie oft ihre tiefe Verachtung aussprechen über den zivilisierten Menschen, der, reich und mächtig, einer anderen Lehre zugetan ist.

Die Gesellschaft des Anfangs des 19. Jahrhunderts ist gerade der Antipode der primitiven Gesellschaft! Die letzte war klein, die erste ausgedehnt, die letzte war homogen und einfach, die erste heterogen und zusammengesetzt. Das ist von großer Bedeutung für die ethische Frage. Die heutige Gesellschaft ist noch viel zusammengesetzter, sie ist verteilt in Klassen, Berufe, Gewerbe, politische Parteien und soziale Gruppen, die ihre Gegensätze und verschiedenen moralischen Ansichten haben, worin die Ursache mannigfaltiger und oft heftiger ethischer Konflikte liegt. Diese Erscheinung hat sich allmählich im Laufe der Zeit verschlimmert. Modern ist die Tatsache, daß das Individuum wirtschaftlich isoliert ist, wovon die Folge auch sittliche Isolierung ist. Im heutigen wirtschaftlichen System steht das Individuum allein und lernt dem Eigennutz nachzujagen: Der Verkehr ist das vollendete System des Egoismus, wie von Hering sagt. Ein gewaltiges Streben nach Geld hat sich nach allen Seiten geoffenbart, der Mensch ist ein Erwerbsmensch geworden, ein homo economicus, wodurch seine sittlichen Eigenschaften gelitten haben.

Die große Masse lebte in der neuen Welt in schnell wachsenden Großstädten zusammengepreßt unter abscheulichen hygienischen Verhältnissen in elenden Wohnungen, schlecht gekleidet, schlecht genährt, von Armut gequält; niedrig waren die Löhne, hoch die Preise; es wurde gearbeitet in schlecht und unhygienisch eingerichteten Fabriken und Minen während des größten Teils des Tages. In der Textilindustrie wurde 15 Stunden pro Tag gearbeitet; Kinder von 7 Jahren beschäftigte man 15 Stunden pro Tag in der heißen Atmosphäre der Textilfabriken. 1802 wurde die Kinderarbeit beschränkt auf 12 Stunden pro Tag. Erst 1834 trat ein Gesetz in Kraft, das die Arbeit von Kindern unter 9 Jahren verbot und für Kinder von 9—13 Jahren die Arbeit auf 8 Stunden pro Tag beschränkte. Zeiten von sehr intensiver Arbeit wechselten sich ab mit Arbeitslosigkeit, d. h. Brotlosigkeit, mit der Gefahr, in den Schlund des Pauperismus zu versinken. Existenzunsicherheit war eine dauernde Erscheinung. Mußte nicht notwendig Demoralisation aus diesem Dasein der Arbeiter ohne geistiges Leben, ohne Einfluß auf das Staatsleben, mit keinen anderen Vergnügen als sinnlichen hervorgehen?

Der Verfasser behandelt weiter Veränderungen in der Moralität in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an der Hand von Angaben der Kriminalstatistik. Diese haben auch für dieses Thema ihren Wert, weil das Verbrechertum einen wichtigen Teil der Immoralität bildete und also seine Veränderungen, Besserung oder Verschlimmerung auf dem Gebiete der Sittlichkeit bedeuten. Es ist aber selbstverständlich, daß das Verbrechertum nur einen Teil der Immoralität umfaßt. Was lehrt nun die Kriminalität? Beschränken wir uns auf die zwei wichtigsten Gruppen der Verbrechen, die wirtschaftlichen und die aggressiven [1]).

Bei der wirtschaftlichen Kriminalität ist die am meisten ins Auge fallende Tatsache das starke Steigen und Abnehmen in wenigen Jahren, manchmal sogar in einem Jahre; am meisten ist das der Fall bei dem einfachen Diebstahl, weniger bei dem Diebstahl unter erschwerenden Umständen, am wenigsten bei Betrug und derartigen Verbrechen. Im 19. Jahrhundert sieht man in Europa zuerst eine aufsteigende Linie, in der zweiten Hälfte ein Fallen. Der einfache Diebstahl fällt stark, geringer nimmt der Diebstahl mit Gewalttätigkeit ab, Unterschlagung und Betrug wachsen.

Bei der aggressiven Kriminalität ist der Verlauf regelmäßiger, das Steigen dauert fort bis ins letzte Viertel des 19. Jahrhunderts, in Deutschland bis ans Ende dieses Jahrhunderts, dann fängt ein Sinken an. Auch lehrt uns die Statistik die traurige Erscheinung, daß im genannten Jahrhundert im ganzen Verbrechertum die Verbrechen von Kindern und jugendlichen Personen stark zugenommen haben.

Der Verfasser erklärt die Wellenbewegung der wirtschaftlichen Verbrechen aus dem Konjunkturwechsel. Seitdem Georg v. Mayer 1867 für Bayern bewies, daß die Kurven der Diebstähle und der Getreidepreise parallel gingen, ist es gelungen, diesen Zusammenhang auch für andere Länder, wohl 15, nachzuweisen. Ohne Zweifel ist das Resultat der Forschungen das folgende: daß, je mehr die wirtschaftlichen Verhältnisse für die große Masse schlecht oder gut werden — und es steht fest, daß hauptsächlich die Zunahme oder Abnahme der Arbeitslosigkeit ausschlaggebend ist — der Teil der wirtschaftlichen Kriminalität, der aus Armut hervorgeht, zunimmt oder abnimmt.

Auch das Abnehmen der leichteren Verbrechen gegen das Vermögen erklärt der Verfasser aus Veränderungen im gesellschaftlichen Milieu. Die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat doch

---

[1]) Der Verfasser gibt hier keine Zahlen, man findet diese in seinem obengenannten Werke „Criminality and economic Conditions".

der Welt das Schauspiel der Erhebung des vierten Standes gegeben. Im Anfang der vierziger Jahre fing in England das moderne Fachvereinsleben sich zu entwickeln an, wodurch das Daseinsniveau der englischen Arbeiter sich erhöhte, bald wurden die Getreiderechte abgeschafft und das erste bedeutende Arbeitsgesetz eingeführt. Genossenschaften und friendly societies fingen an bedeutend zu werden; 1867 eroberte ein Teil der Arbeiterklasse sich das Wahlrecht, 1870 kam die Schulpflicht, und die Sozialpolitik auf allerhand Gebieten im Reiche und in Gemeinden blühte auf. Die Wohlfahrt stieg, die Sterblichkeit, der Analphabetismus und der Pauperismus nahmen ab. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ging zusammmen mit einem Sinken der wirtschaftlichen Verbrechen. In wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung war England den anderen Ländern Europas voran, aber nachher folgten West- und Mitteleuropa mit einer analogen Entwicklung der Verhältnisse.

Eine dritte wichtige Tatsache ist die Zunahme der Verbrechen, die nicht aus Armut hervorgehen, sondern aus Habgier, das sind die speziellen Großstadtverbrechen. Der Zuwachs kann auch nur aus diesem Milieu erklärt werden. Der furchtbare Luxus der Reichen läßt sich überall bemerken, er zeigt sich, wo man geht, und reizt die Begierde der übrigen. Die schönen Läden mit ihren glänzenden Warenauslagen ziehen an und die großen Warenhäuser verführen zum Stehlen.

Die aggressive Kriminalität wird bestimmt vom geistigen Stande der großen Masse und vor allen Dingen vom Alkoholismus. Es ist erfreulich, daß der Alkoholismus gesunken, die geistige Lage des Volkes gestiegen ist. Dies findet seine Ursachen im Wohlstandszuwachs und in der Besserung der Wohnungsverhältnisse, anderseits bilden der Unterricht und die Arbeiterbewegung die wichtigsten geistigen Faktoren des Fortschritts, aber auch die Besserung des Standes der Volksvergnügen, besonders der Sport, ist nach dem Verfasser nicht ohne Bedeutung; der Einfluß des fair play auf den englischen Volkscharakter ist unverkennbar.

Am Zuwachs der Jugendkriminalität im vorigen Jahrhundert sind vor allem schuld die Berufseinflüsse, die Kinderverwahrlosung und die frühe Selbständigkeit jugendlicher Personen aus der Volksklasse.

Der Verfasser ist der Meinung, daß die Entwicklung der zweiten Hälfte des vorigen und des Anfangs dieses Jahrhunderts unverkennbar einen Fortschritt bedeute. Der höhere materielle und geistige Stand der großen Masse ist ein Ereignis ersten Ranges in der Weltgeschichte: einmal stand sie unter dem Niveau, das ein sittliches Leben ermöglicht, jetzt steht sie großenteils auf diesem Niveau.

Man darf sich aber, was die wirtschaftliche Kriminalität betrifft, das Totalbild nicht zu schön vorstellen; dem Rückgang der Verbrechen aus Armut steht ein Zuwachs der Verbrechen aus Habsucht gegenüber (woher weiß denn der Verfasser, ob aus Armut oder Habsucht gestohlen worden ist? Das kann man den Statistiken nicht entnehmen. v. H.) und das professionelle Verbrechen hat nicht abgenommen. Unbedingt günstig war der Verlauf der aggressiven Kriminalität.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hat die Organisation eine große Bedeutung bekommen für das soziale Leben: die Arbeiter organisierten sich, die Arbeitgeber folgten; Genossenschaften und viele andere Gruppenbildungen entstanden: in die Atome, in die das wirtschaftliche Leben zersplittert war, kommt wieder Struktur. Die Organisation stützt sich auf den wohlverstandenen Eigennutzen der Individuen, bringt die Interessen zusammen, führt sie in eine Richtung und bereitet dadurch den Boden vor, worauf die sittlichen Faktoren im Menschen ausgebildet werden können. Die Menschheit ist in den letzten hundert Jahren freilich gebildeter geworden und objektiver, sie beherrscht sich mehr als früher und weiß besser, daß der Eigennutz manchmal fordert, sich neben andere, nicht gegen andere zu stellen, aber viel sittlicher ist sie nach des Verfassers Meinung nicht geworden. Gäbe es keine Polizei und keine Justiz, würden dann die meisten sich enthalten, sich auf Kosten anderer Vorteile zu verschaffen? Was der Krieg gelehrt hat, bestätigt den Verfasser in seinen Anschauungen. Der Unterschied zwischen mein und dein ging für viele verloren, die Achtung vor Leib und Leben nahm ab; Raubmord, eine verschwindende Form von wirtschaftlicher Kriminalität, kam wieder empor, politische Morde sind wieder da. Die Raubvögel haben in den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen ihren Schnitt gemacht, sie kauften auf, was aufgekauft werden konnte, sie fälschten, was sich fälschen ließ, sie trieben Schleichhandel und schoben, wo und wie sie nur konnten, scheuten sich sogar nicht, hochversicherte Schiffe sinken zu lassen, taten, was sie vermochten, um sich zu bereichern auf Kosten ihrer Mitmenschen. Das Übel dehnte sich aus wie eine epidemische Krankheit und griff die Leute aus allen Kreisen an, auch die, die bis dahin ordentliche Bürger waren.

Wir werden uns nicht so schnell erholen! Das Tempo der Geschichte geht freilich rasch, aber für Charakterbesserung gilt das nicht. Es läßt sich jedoch eine zunehmende Organisation der Gesellschaft prophezeien, und dadurch muß einmal, wie Dr. Bonger meint, der sittliche Fortschritt kommen. Der Verfasser schließt sich an Monouvriers Worte an: „Faire en sorte que tout homme ait

toujours plus d'intérêt à être utile à ses semblables qu'a les nuire, voila la formule à appliquer". Zwischen Egoismus und Altruismus liegt ein Gebiet von Handlungen, auf dem die verschiedenen Interessen der Menschen parallel gehen, und der Eigennutzen verlangt, die Interessen der andern nicht nur nicht zu schädigen, sondern sogar zu fördern. Man kann dieses Gebiet den Solidarismus oder Mutualismus nennen. Je mehr er wächst, desto mehr verschwinden die Konflikte.

Wenn auch der Zweck dieses Artikels nur ist, die Leser mit dem Inhalt der Rede bekannt zu machen und nicht Kritik zu üben, so möchte ich doch einige Bemerkungen nicht zurückhalten.

Wer das wichtige und interessante Problem des sittlichen Fortschritts, an dem wir alle die hohe Pflicht haben mitzuarbeiten, erörtert, darf sich nicht beschränken auf die Masse des unteren Volkes. Wir hören den Redner nur über diesen Teil der Gesellschaft sprechen, als ob dieser Teil das Ganze wäre. Diese pars pro toto ist nicht erlaubt. Es ist doch nicht ohne Wert, ob die Gebildeten oder Wohlhabenderen (wo ist wohl die Grenze?) im Laufe der Zeit sittlich gestiegen oder gesunken sind! Es hat sogar große Bedeutung, zu wissen, ob im 19. Jahrhundert, im Anfang dieses Jahrhunderts die Gebildeten sittlich so hoch standen, daß sie nicht allein Staat und Gesellschaft in ihrer Entwicklung in die gute Richtung lenkten, sondern auch einen starken sittlichen Einfluß auf die große Masse ausübten, und ob Personen aus den höheren Schichten der Gesellschaft durch ihre sittliche Größe unmittelbar oder mittelbar das sittliche Wohlsein des Volkes gefördert haben. Auf der andern Seite muß untersucht werden, ob die Wohlhabenden nicht sittlich so gesunken sind, daß das sittliche Niveau des Ganzen gesunken ist (das mag z. B. in Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Fall gewesen sein), denn ob das Ganze sich in gutem Sinne entwickelt, hängt von allen Teilen, nicht nur von einem Teil ab.

Der Verfasser betrachtet die gesellschaftlichen Verhältnisse als Hauptursache des Verbrechertums und erwartet auch von Besserung dieser Verhältnisse Besserung der Kriminalität, sogar der menschlichen Charaktere. Die wichtige Frage, ob das Böse nicht im Menschen selbst wohnt, und ob die Bekämpfung des Verbrechertums nicht geschehen muß durch sittliche Erhebung der Individuen, läßt er unberührt. Diese darf aber nicht weggelassen werden, wo man sich beschäftigt mit der Frage der Entwicklung der Moralität. Es läßt sich doch nicht leugnen, daß die Handlungen der Menschen beherrscht werden teils von äußeren Umständen und Einflüssen, teils von inneren Eigenschaften und Neigungen. Wer Kinder hat, weiß, daß sie, wenn auch in denselben Verhältnissen lebend, in gleichen

Umständen sich verschieden benehmen: das eine wird das Verbotene tun, das andere sich davon enthalten, das dritte sogar andere abhalten. Das Milieu ist nicht der einzige kriminologische Faktor. Auch in Armut bleiben viele ehrlich. Es ist, wie der holländische Dichter Potgieter sagt: „Es gibt eine Armut, die das Gemüt verhärten läßt und zum Betteln oder Stehlen führt; doch zur Beschämung desjenigen, der das Gold als das beste Gut des Lebens schätzt, auch eine Entbehrung, die veredelt." Das hängt vom sittlichen Gehalt des Menschen ab. Wer nur auf die sozialen Verhältnisse achtgibt, läßt sich Einseitigkeit zuschulden kommen. Praktisch ist die Sache von großer Wichtigkeit; denn wenn das sittliche Wohlsein des Volkes nur von den gesellschaftlichen Verhältnissen abhängt, nützt ethisches Streben und Pädagogik nichts, solange die gesellschaftlichen Verhältnisse dieselben bleiben. Die große Bedeutung der Erziehung darf man, wenn von sittlichem Fortschritt der Menschheit die Rede ist, nicht außer acht lassen. Wenn einmal die Volksbildung so hoch steht, daß die Eltern wirklich erziehen können, wird ihr Einfluß auf den sittlichen Fortschritt des menschlichen Geschlechts viel größer sein als der der besseren gesellschaftlichen Organisation, die der Verfasser in der Zukunft sieht. Besonders da das Volk, wie der Verfasser selbst erklärt, jetzt auf einem Niveau steht, wo sittliches Leben aufblühen kann, läßt sich erwarten, daß durch Erziehung von Eltern und Schule, durch guten Willen, durch ethische Einflüsse die sittliche Erhebung erzielt wird, unabhängig von zukünftigen Änderungen in gesellschaftlichen Verhältnissen.

In dieser sonst so schönen und stark dokumentierten Rede fehlt noch eines: Auch bei den besten sozialen Verhältnissen gibt es Verführung und schlechte Einflüsse, Egoismus, Unehrlichkeit, Verdorbenheit, Reichtum und Luxus machen den Menschen nicht besser. Das Ideal darf also nicht sein, daß alle Menschen wohlhabende Bürger sind, sondern daß sie sittlich hoch stehen. Auch wenn man nach wirtschaftlicher Besserung der Gesellschaft strebt, darf man dieses Ideal nicht vernachlässigen. Und was ist die beste Quelle, woraus die Kraft zum sittlichen Wachstum strömt? Der Verfasser erwähnt sie mit keinem Wort: die Religion. Wer ihre Bedeutung für das sittliche Wohlsein der Menschen verneint, macht einen großen Fehler; diejenigen, die sie verneinen, fühlen meistens persönlich nichts für Gottesdienst, wer wissenschaftlich arbeitet, darf aber die Tatsachen nicht übersehen. Man kann freilich ihre Bedeutung leugnen, man kann auch behaupten, daß das Meer ohne Wasser ist. Die Kraft des

Glaubens läßt sich nicht messen. Man findet nicht alles in Statistiken. Mit Hilfe dieser kann man weder beweisen, daß der Gottesdienst ohne Einfluß auf des Menschen Handlungen ist, wie Dr. Bonger früher versucht hat [1]) (daß viele Verbrecher zu einer Kirche gehören, beweist natürlich nichts), noch den günstigen Einfluß zeigen. Gegenüber Leuten, denen Gottesdienst fremd ist, also rein objektiv, läßt sich der Beweis des Zusammenhanges zwischen Gottesdienst, Moral und Leben nicht liefern; für die andern ist er evident. Pascals Idées zu lesen, möchte ich trotzdem jedem empfehlen. Die Ethnographen, auf die der Verfasser sich beruft, haben auch nicht alles bewiesen. Und daß diejenigen, die sittlich und religiös sind, durch ihren Gottesdienst gestärkt werden in ihrer Sittlichkeit, kann sogar Dr. Bonger nicht verneinen.

[1]) Tijdschrift voor Strafrecht, Teil XXIV, S. 195, 305, von katholischer Seite bekämpft in „Onze Tijd", XIV, von Struycken.

Über den Selbstmord.

Von
Adolf Gerson.

(Schluß.)

Ich möchte nun den Selbstmord beim Menschen nach denselben biologischen Gesichtspunkten untersuchen. Ist vielleicht der Selbstmord auch beim Menschen auf einen Instinkt der Selbstauslese zurückzuführen, der wirksam wird, wenn Menschen, unter ungünstigen Daseinsbedingungen leidend, nicht die Kraft haben, der natürlichen Auslese zu widerstehen? Die Statistik zeigt eine Zunahme der Selbstmorde in Zeiten ökonomischer Spannung und eine Abnahme in Zeiten ökonomischer Entspannung. Jede Wirtschaftskrise, bei welcher die Löhne sinken und zahlreiche Arbeiter arbeitslos werden, jede Mißernte, welche die Preise der Lebensmittel hochgehen läßt, jeder Streik und jede Aussperrung verursacht ein Hinaufgehen der Selbstmordziffer, das ist allbekannt. Und wenn man liest, wie in Indien und China bei den dort regelmäßig auftretenden Hungersnöten sich Tausende von Menschen ganz apathisch in ihr Schicksal ergeben und gar keine Anstrengung machen, um dem Hungertode zu entrinnen, wie wiederum in Zentralrußland während der gegenwärtigen Hungersnot Millionen von Menschen — wie auf Verabredung — ihre Heimat verlassen und, einen ungeheuren Wanderzug bildend, in die ferne unbekannte Weite hinausstürmen, dann kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß auch der Mensch gleich dem Tiere Instinkte hat, die bestimmt sind, die natürliche Auslese zu „veredeln", das Übermaß zu verhindern und Mißwirkungen abzuhalten.

Wir haben beim Tiere gesehen, daß die Ausführung des Selbstmordes bedingt scheint durch eine Herabsetzung des Schmerzgefühls, durch ein Versagen des Selbsterhaltungstriebes und durch ein Versagen der auf die Sicherung des Körpers gerichteten Instinkte. Das Schmerzgefühl ist beim Menschen keine ausreichende Sicherung gegen den Selbstmord; der Mensch, der sich dem Schmerz des Zahnziehens hingibt, um von dem Schmerz eines

hohlen Zahnes geheilt zu sein, der sich einer schmerzhaften Operation unterzieht, um von einer gar nicht schmerzhaften Verunstaltung oder von einem hinderlichen Übel befreit zu werden, der sich dem Schmerze hingibt, um eine leichtsinnige Wette zu gewinnen, dem sind die schmerzhaften Sekunden oder Minuten, die dem Tode vorangehen, kein Hinderungsgrund, vom Selbstmord abzustehen. Er weiß, daß dem, der hinüber ist, kein Zahn mehr weh tut und keine Fliege mehr ärgert; und um den Quälereien und Nöten des Lebens zu entgehen, duldet er gern den Schmerz einiger weniger Minuten oder Sekunden. Und er kann sich auch Todesarten wählen, die völlig schmerzlos sind, bei denen man selbstvergessen hinüberschlummert in jene bessere Welt. Für den Menschen, der da hoffen kann, nach dem Tode einzuziehen in eine bessere Welt, wo man nicht mehr leidet, wo Genuß winkt ohne Arbeit, für diesen Menschen ist der Tod eine ersehnte Wollust, die kein Schmerz zu dämpfen vermag.

Was die meisten Menschen vom Selbstmord abhält, ist nicht sowohl der Todesschmerz als die Angst vor dem Unbekannten, das der Tod ihnen eröffnet. Sie zweifeln daran, ob es eine bessere Welt gibt, und sie sind dessen nicht sicher, daß sie hineingelangen. Der gläubige Mensch fürchtet sich vor der Hölle, in der alle Selbstmörder schmoren müssen, und selbst der Zweifler, der da meint, daß mit dem Tode alles aus ist, hat eine leise, heimliche Angst vor dem Unbekannten, das der letzte Augenblick hinaufbeschwört. Man kann so häufig beobachten, daß die Menschen durch die Angst mehr beeinflußt werden als durch den Schmerz. Hat man ein Kind einmal derb gezüchtigt, so kann man es mit seiner Angst vor der Züchtigung immer leiten. Wird es dagegen häufig gezüchtigt, so wird es dickfellig, und es hilft dann auch der Schmerz der Züchtigung nicht mehr. Der Arzt weiß, daß Patienten oft nicht zu bändigen sind, wenn die Angst sie ergriffen hat, und sie ertragen kaltblütig und ruhig die Schmerzen, sobald er erst das Messer angesetzt hat. Der Soldat zittert beim fernen Getöse der Schlacht, hat er seinen Schuß weg, so können ihm selbst starke Schmerzen nicht viel anhaben.

Aber auch die Angst ist kein Hindernis vor dem Selbstmord. Gerade das Schauder- und Schreckenerregende zieht die Menschen mit magischer Gewalt an. Hans zog aus, um das Gruseln zu lernen, und es gruselte ihn nicht bei den unheimlichsten Gespenstern. Es gibt eben Menschen, denen das Angstgefühl aus irgendeinem Grunde mangelt oder abhanden gekommen ist, es

kann nämlich infolge Hypertrophie in Phobien ausarten, und es kann infolge Atrophie verlorengehen, so wie das Schmerzgefühl verlorengehen kann. Wo es etwas Neues zu sehen oder zu hören gibt, da wagen die Menschen Hals und Kragen; und die Kinos üben besonders deswegen Anziehungskraft aus, weil sie neben dem Wissensdurst und der Neugier auch den Hang nach dem Grausigen befriedigen. Der Mann der Wissenschaft unterdrückt die Angst, wenn es gilt, der Wissenschaft zu dienen. Im Laboratorium des Chemikers und des Arztes lauert der Tod, und von den Erkundern der Lüfte und des Nordpols ist mancher auf dem Felde der Ehre geblieben; aber dennoch strebt der Forscher hinauf.

Der Selbsterhaltungstrieb ist beim Menschen so mächtig wie beim Tiere; und die meisten Menschen werden durch ihn allein vom Selbstmord abgehalten. Bei den meisten Menschen ist der Selbsterhaltungstrieb so stark, daß sie sich mit Hilfe dieses Triebes allein erhalten, wenn sie infolge geistiger Erkrankung das Selbstbewußtsein verloren haben, oder gänzlich verblödet sind oder wenn sie, wie es bei nervösen Erkrankungen vorkommt, das Hungergefühl verloren haben und der Gefahr des Verhungerns ausgesetzt sind. Und der Selbsterhaltungstrieb wird beim Menschen noch gestärkt und gestützt durch das Selbstbewußtsein. Der Mensch weiß, daß er lebt und wodurch er lebt, er weiß, wie süß das Licht den Augen ist, wie gut ein Trunk frischen Wassers schmeckt, wie wohlig die Hand das Streicheln der Geliebten empfindet, und alle Freuden des Daseins, die er gekostet, ruhen in seiner Erinnerung. Für den Gorilla, der im Käfig eingesperrt sitzt, ist die ganze Welt tot, und daran stirbt er in des Wortes wahrster Bedeutung. Der Mensch aber, der im dunkeln Kerker liegt, lebt in der Erinnerung an die vergangenen goldenen Tage weiter. Er sieht Sonne und Sterne in wachem Traume, er speist an reich besetzter Tafel trotz nagenden Hungers, und alle Freuden, die durch sein Bewußtsein ziehen, erhöhen wie ehemals seinen Selbsterhaltungstrieb und sein Selbstbewußtsein. Er wird durch eine vieljährige Gefangenschaft nicht so leicht seelisch und körperlich gebrochen, wie manche Tiere. Er kann auch Zeiten der Not und des Elends leichter überdauern als das Tier.

Daß der Mensch den Niederbruch des Selbsterhaltungstriebes durch das Selbstbewußtsein aufhalten kann, ist für ihn ein großer Vorteil. Aber umgekehrt wird der Selbsterhaltungstrieb beim Menschen auch hin und wieder durch das Selbstbewußtsein gefährdet. Wenn ein guter Freund ohne Gruß an uns vorübergeht

und wenn ein politischer Gegner uns madig macht, können wir uns tiefunglücklich fühlen, und wenn unsere Krawatte andauernd schief sitzt oder die Landpartie verregnet, möchten wir uns das Leben nehmen. Man hat beobachtet, daß in London die Zahl der Selbstmorde bei andauerndem nebligem Wetter steigt, man hat gefunden, daß die Zahl der Selbstmorde in einer feststehenden Kurve den Jahreszeiten [1]), den klimatischen Veränderungen, den Luftdruckschwankungen u. dgl. folgt. Es gibt Menschen, deren Selbstbewußtsein infolge äußerer Einflüsse oder infolge von Vorgängen rein somatischen Ursprungs immerwährend zwischen Depression und Euphorie hin- und herpendelt und nur selten das Gleichmaß völliger Gesundheit erlangt. Im Zustande der Depression neigen sie zum Selbstmord, aber auch der maniakalische Glücksrausch wird ihnen gefährlich, weil sie in ihm den unbedachten Sprung ins Dunkle noch leichter wagen als in der Depression. Goethe zeigt uns in Faust einen Menschen, der verzweifelnd am Erfolg seines Strebens, sich dem Wurme gleich fühlt, „den, wie er sich im Staube nährend lebt, des Wanderers Tritt vernichtet und begräbt", der dann aber urplötzlich, als hätte ihn „ein Feuerwagen auf leichten Schwingen" emporgehoben, in sich die Kraft fühlt, „auf neuer Bahn den Äther zu durchdringen, zu neuen Sphären reiner Tätigeit". Und dieser Umschwung von der Depression zur Euphorie endet damit, daß er sich vermißt, die Pforten des Todes aufzureißen und sich mit einem schnellen Trunk Zugang zum Geisterreich zu verschaffen. Gerade Künstler und Denker zeigen sehr häufig jenen Typus des Manisch-Depressiven, den Goethe im Faust so meisterhaft verewigt hat.

Beim Menschen liegt der Schutz vor dem Selbstmord ebenso wie beim Tier in den zahlreichen Instinkten, die Mutter Natur zum Schutz des Lebens ausgeheckt hat. Wer das kalte Wasser an seinen warmen Gliedern spürt, der zuckt davor zurück; und manch einer ist noch im letzten Augenblick aus dem Wasser gerettet worden, weil er losschrie, als er seine Kälte spürte. Manch einer hat den Schnitt durch die Pulsader unterlassen, als er das scharfe Messer befühlte, mit dem er schneiden wollte, und manch einer hat das Gift ausgespien, als er seinen üblen Geschmack merkte. Aber unsere Sinne werden leider auch getäuscht und unsere Instinkte mißleitet, so daß ein trübes Ende dem wird, der gar nicht

---

[1]) Ihren tiefsten Punkt hat die Kurve in den Monaten Dezember bis Februar, ihren höchsten im Mai oder Juni.

nach dem Selbstmord verlangte. Ich sah einen Maler im Eifer des Gefechts den Pinsel in den Spucknapf werfen und sein Bild anspucken, er hatte sich nicht Zeit gelassen, die beiden Tätigkeiten auseinanderzuhalten; und bei andern Menschen kommen dergleichen Verwechslungen auch vor. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß auf diese Weise auch tödliche Unglücksfälle entstehen können; und manch einer mag mit der Hand in die Maschine und in dieser ums Leben gekommen sein, weil die Hand in Wahrheit etwas anderes suchte als die Maschine. Manch einer hat im Traume oder beim Schlafwandeln den gefährlichen Fehltritt getan und manch einer im Wahn, der ihm von allen Seiten Verfolger vorzauberte. Das Gebiet der Sinnestäuschungen und Wahntäuschungen ist die Quelle für manchen Selbstmord, der uns völlig grundlos erscheint.

Dem geistesgesunden Menschen ist der beste Schutz vor dem Selbstmord die vernünftige Überlegung, „daß einem lebenden Hund immer noch wohler ist als einem toten Löwen“, die vernünftige Überlegung, daß der, welcher das Leben vor sich türmenden Schwierigkeiten flieht, ein Feigling ist, und die vernünftige Überlegung, daß man seinen Angehörigen durch den Selbstmord Kummer und Schande bereitet. Nur wer eine Schuld auf seiner Seele fühlt, so riesengroß, daß er meint, das Leben verwirkt zu haben, der mag sich selbst den Tod geben. Zuvor mag er bedenken, ob seine Schuld wirklich so groß ist, daß sie ihm von liebenden Menschen nicht verziehen werden kann, und ob er mit der Flucht in den Tod nicht eine neue Schuld auf sich nimmt gegenüber den Menschen, denen lebend zu dienen er verpflichtet ist. Wer Weib und Kind verläßt, übt Verrat an ihnen. Für den gläubigen Menschen ist kein Selbstmord entschuldbar, ihm ist jeder Selbstmord eine Leugnung Gottes, des liebenden Vaters, der aus jeder Not retten kann, der jede Schuld verzeiht.

Es gibt Fälle, wo der Selbstmord sittliche Pflicht ist, nur sprechen wir dann nicht mehr von Selbstmord, sondern von Selbstaufopferung. Sokrates trinkt den Giftbecher, weil er, eines Verbrechens am Staat bezichtigt, durch seinen Tod zeigen kann, daß er dem Staat unverbrüchlich ergeben ist, weil er der Mitwelt zeigen muß, Gehorsam gegen das Gesetz binde auch den, der unter dem Gesetz unschuldig leidet. Und der unglückliche Feldherr, der nach verlorener Schlacht das Harakiri verübt, tut's auch in der Überzeugung, daß sein Tod eine Forderung der Staatsraison ist. Die höchste Blüte der Selbstaufopferung zeigt aber der Krieger,

der nicht wartet, bis sein Kamerad vor die Bresche springt und sein Leben opfert, der selber sein Leben opfert, damit nicht andere es opfern müssen.

Man denke nicht, daß der Krieger, bevor er sein Leben opfert, erst über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Tat philosophiert. Das ist nicht im geringsten der Fall. Der Krieger handelt so, weil er gar nicht anders handeln kann, weil es ein Instinkt ihm gebietet, der mächtiger ist als Angst und Schreck und der Trieb der Selbsterhaltung und Selbstbewußtsein und Selbstsucht. Dieser Instinkt, der den Krieger treibt, muß aber in Hinsicht auf die Erhaltung der menschlichen Art so gewertet werden, wie wir den Instinkt des Selbstmordes bei tierischen Arten in Hinsicht auf deren Erhaltung gewertet haben.

Es scheint nur der schwerwiegende Unterschied zu bestehen, daß das Tier, welches dem Instinkt der Selbstauslese folgt, artunvollkommen, ein Schwächling seiner Art ist, während der Krieger, der sich selbst opfert, als der vollkommene Repräsentant seiner Art, und zwar in körperlicher und sittlicher Hinsicht, angesehen wird. Man sagt, der Krieg vollziehe geradezu eine Auslese der Besten, er schaffe eine rückschreitende Entwicklung, er wirke rassenverschlechternd. Man hat aber im vergangenen Kriege den Eindruck gewonnen, als ob diejenigen, die sich fern vom Schuß zu halten wußten, gar nicht körperlich und geistig minderwertig waren; sie waren im Gegenteil körperlich und geistig sehr den armen Kerlen überlegen, die sich vom Arzt ohne Widerrede gesund schreiben ließen und die gegen den Befehl des Feldwebels nie anzugehen wagten. Man glaube nicht, daß ich die teuren Toten verunehren will; aber es ist doch so, daß man ernstlich in Zweifel ziehen muß, ob tatsächlich die „Blüte" der Nation draußen vor dem Feinde geblieben ist. Bemißt man die Artvollkommenheit des Menschen gar nach den Eigenschaften, die ihn im Kampf mit seinesgleichen obsiegen lassen, so müssen die Menschen starken Eigenwillens, die Selbstsüchtigen, Geriebenen, Gewissenlosen, die sich vor dem Schützengraben zu retten wußten und daheim als Kriegsgewinnler und Schieber riesige Vermögen zu schaffen wußten, die artvollkommenen sein, und die Aufopferung des Kriegers wäre dann tatsächlich der Selbstauslese der Schwächlinge bei den Tieren gleichzusetzen.

Es kommt hier aber gar nicht darauf an, den Krieg als natürliche oder als Selbstauslese zu bewerten, sondern darauf, die Beziehungen aufzudecken, die der Selbstmord bei den

Menschen zur Selbstauslese bei den Tieren und damit zur Auslese überhaupt hat. Ich glaube, so viel ist klar geworden, daß dergleichen Beziehungen bestehen. Der Selbstmörder, der im Daseinskampf die Waffen streckt, tut dies tatsächlich im Dienst der Auslese und auf Grund eines der Rassenveredlung dienenden Instinktes. Und es ist gut für ein Volk, wenn seine Individuen den Instinkt der Selbstauslese in sich tragen. Denn die Individuen, die dem Instinkt der Selbstauslese folgen, erleichtern den übrigen den Daseinskampf und sie tragen bei zur Milderung der natürlichen Auslese. Mag diese Milderung — da ja die Zahl der Selbstmorde verhältnismäßig gering ist — auch nur eine geringe sein, aber vor allem läßt der Instinkt der Selbstauslese eine große Zahl von Individuen sich dann aufopfern, wenn, wie z. B. beim Ausbruch eines Krieges, von der Selbstaufopferung das ganze Schicksal dieses Volkes abhängt.

Man geht fehl, wenn man annimmt, daß der Selbstmörder im Augenblick des Selbstmordes unzurechnungsfähig in dem Sinne ist, wie man Idioten, Schizophrene, Demenzkranke u. dgl. als unzurechnungsfähig bezeichnet. Gewiß können diese Geisteskranken durch Selbstmord enden, weil sie die Dinge nicht mehr richtig wahrnehmen, ihre Handlungen nicht mehr richtig beurteilen und unter Wahnvorstellungen leiden. Sie vollziehen dann die selbstmörderische Handlung, ohne daß sie wissen, daß sie zum Tode führt, und ohne, daß sie den Selbstmord wollen. Sie springen aus dem Fenster mit demselben kindischen Unverstand, mit dem ein kleines Kind aus dem Fenster stürzt, und sie verbrennen sich, weil sie gar nicht wissen, daß das Feuer tödlich sein kann. Wir wissen aber aus zahlreichen Briefen, die geisteskranke Selbstmörder hinterlassen haben, daß sie den Selbstmord gerade in einem lichten Moment, gerade dann verübt haben, wenn die Zurechnungsfähigkeit wiederkehrte, wenn sie die Einsicht in ihr Leiden bekamen und nun, mit klarem Bewußtsein der Verwerflichkeit des Selbstmordes und aller seiner Folgen, den Entschluß faßten, aus dem Leben zu scheiden, um ihrem Leiden ein Ende zu bereiten. Und diese Fälle, wo Geisteskranke im Augenblick wiederkehrender Zurechnungsfähigkeit aus dem Leben scheiden, sind m. E. weit zahlreicher als jene, wo sie nur — verunglücken.

Daß die Selbstmörder immer oder fast immer zurechnungsfähig sind, zeigt die raffinierte Weise, mit der manche den Selbstmord vollziehen. Mir ist der Fall eines 16jährigen Lehrlings in

der Erinnerung, der gut begabt war, erblich keineswegs belastet war, und sich nie etwas hatte zuschulden kommen lassen außer einer geringen Dieberei in dem Geschäfte, in dem er zuerst lernte. In dem Geschäfte, das ihn in Unkenntnis des ersten Falles einige Wochen darauf einstellte, veruntreute er nach einem halben Jahre wieder eine ganz geringe Summe; er wurde dann mit dem Versprechen, man werde den Diebstahl nicht zur Anzeige bringen, ins Elternhaus entlassen. Er langte noch am selben Abend in seiner Heimat an, verbrachte die Nacht in einer Damenkneipe, wo er die letzten paar Mark, die man ihm gelassen hatte, ausgab; und dort mag er in der gedrückten Stimmung, die der physische Exzeß hinterließ, den Entschluß zum Selbstmord gefaßt haben. Er begab sich am frühen Morgen, ohne seine Eltern aufgesucht zu haben, zu einem Waffenhändler, kaufte einen Revolver und ließ ihn sich, da er ihn nicht bezahlen konnte, durch den Geschäftsboten in ein bekanntes Hotel bringen; er versprach dabei, daß er die Bezahlung dort dem Boten aushändigen werde. Im Hotel mietet er ein Zimmer, läßt den Boten vor dem Zimmer warten und schießt sich inzwischen im Zimmer eine Kugel durch den Kopf. An der Zurechnungsfähigkeit dieses jungen Menschen ist gar nicht zu zweifeln gewesen, und er muß auch im Augenblick des Selbstmordes völlig zurechnungsfähig gewesen sein. Dergleichen Fälle, bei denen aus der Art der Ausführung des Selbstmordes oder aus Begleitumständen, Briefen u. dgl. hervorgeht, daß der Selbstmörder im Augenblick der Tat völlig zurechnungsfähig gewesen ist, dürften jedermann bekanntgeworden sein, und es würde überflüssig sein, wenn ich hier dergleichen Fälle ausführlich erörtern wollte.

Statistisch läßt sich nicht nachweisen, ob die Mehrzahl der Selbstmorde bei völliger Zurechnungsfähigkeit oder bei Geistesstörung erfolgt, in den meisten Fällen bleiben wir über die geistige Beschaffenheit des Selbstmörders im Augenblick der Tat im unklaren, weil die Begleitumstände für die eine oder die andere Annahme nicht völlig ausreichen. Infolgedessen erhalten die Beobachtungen an den Tieren, die ich oben mitgeteilt habe, und die uns gestatten, den Selbstmord der Menschen auf eine bei den Tieren entwickelte psychische Grundlage zurückzuführen, eine erhöhte Bedeutung.

Die psychologisch-analytische Untersuchung bei verwahrlosten Kindern.

Von

Hofrat Dr. Eperjesy (Graz),

Leiter der Jugendpolizeiabteilung der steiermärkischen Landesregierung.

Die Ursachen der Jugendverwahrlosung teilen sich bekanntlich in zwei große Gebiete, und zwar:

a) in die endogenen und

b) in die exogenen Ursachen.

Die endogenen Ursachen beruhen in der Anlage des Jugendlichen, die teilweise in der Vererbung, teilweise in der Erwerbung ungünstiger Charaktereigenschaften beruhen.

Die exogenen Ursachen sind in dem Einflusse des Milieus zu suchen. Als ungünstiges Milieu kommt hauptsächlich in Betracht die schlechten Einflüsse eines ungünstigen Familienlebens, einer vernachlässigten Erziehung, schlechte Freunde, schlechte Lektüre, Kino und dergleichen.

In den meisten Verwahrlosungsfällen kann man feststellen, daß die endogenen und exogenen Verwahrlosungsursachen summierend auftreten, das heißt, daß zur schlechten Veranlagung auch noch ungünstige Milieuverhältnisse hinzutreten. Daß in diesen Fällen naturgemäß die Verwahrlosung besonders stark und nachhaltig auftritt, ist klar.

Eine rationelle und zielsichere Bekämpfung der Verwahrlosung muß zur unbedingten Voraussetzung haben, in jedem einzelnen Falle die Grundursache dieses speziellen Verwahrlosungsfalles kennenzulernen. Die bisher leider noch vielfach geübte Methode, lediglich die äußeren Erscheinungen der Verwahrlosung durch mehr oder minder glücklich gewählte Mittel zu bekämpfen, mußte in den meisten Fällen Schiffbruch leiden; denn die *Erscheinungen* der Verwahrlosung sind fast immer die gleichen (Haltlosigkeit, Durchgängerei, Familien- und andere kleine Diebstähle, Lügenhaftigkeit). Die *Ursachen* dieser Verwahrlosungserscheinungen können jedoch grund-

verschieden sein. In dem einen Falle überwiegt vielleicht das Milieu, in einem anderen Falle ist die Verwahrlosung auf hereditäre Ursachen in der Hauptsache nach zurückzuführen. Es hat demnach bei der Bekämpfung beider Verwahrlosungsfälle (soll überhaupt ein Erfolg erzielt werden können) eine ganz verschiedene Behandlungsmethode Platz zu greifen. In dem ersteren Falle wird es sicherlich genügen, das verwahrloste Kind aus seinem Milieu herauszuziehen und ihm eine gute Umgebung und Erziehung zu bieten, wohingegen im zweiten Falle neben einer heilpädagogischen Erziehung auch eine ärztliche Behandlung und Beratung Platz zu greifen hat.

Es ist daher einleuchtend, daß vor jeder Inangriffnahme einer Verwahrlosungsbekämpfung vorerst eine genaueste Erforschung und Feststellung der Verwahrlosungsursache vorauszugehen hat.

Diese Nachforschungen müssen nach dem Vorgesagten selbstverständlich nach beiden Richtungen der voraussichtlichen Verwahrlosungsursache (endogen und exogen) gepflogen werden.

Die Untersuchung und Nachforschung muß sich also auf die körperliche und psychische, intellektuelle und emotionale Entwicklung und den status praesens des Jugendlichen ausdehnen. Die Untersuchung muß demnach hinsichtlich der endogenen Verwahrlosungsursachen sich auf die Vererbung, bzw. Erwerbung ungünstiger ethischer, bzw. intellektueller Veranlagungen und hinsichtlich der exogenen Verwahrlosungsursachen auf die Erforschung der gesamten Milieueinflüsse erstrecken.

Als Hauptursachen bei der Verwahrlosung kommen in Betracht:

a) bei der endogenen Verwahrlosung
   1. die Vererbung,
   2. die Erwerbung infolge Krankheit oder anderer Ursachen;
b) bei der exogenen Verwahrlosung
   3. der schlechte Einfluß des Milieus.

Was nun die Vererbung anlangt, so wird diesem Probleme gerade jetzt besondere Bedeutung zuerkannt, hängen ja mit dem Ergebnisse der Vererbungsforschungen wichtige Gebiete des sozialen und gesellschaftlichen Lebens zusammen. Unser ganzes Erziehungs- und Unterrichtswesen, die Frage der Schuld und Sühne, die Verhütung von Verbrechen und damit die ganze Strafgesetzgebung, ferner das Familienleben, die Ehegesetzgebung, sowie wichtige Probleme des Gesundheitswesens hängen innigst mit den einwandfreien Endergebnissen der Vererbungsforschung zusammen. Während die Probleme der physischen Vererbung schon eine bedeutende Klärung gefunden haben, scheint dies auf dem Gebiete der überaus wichtigen psychischen Vererbung leider noch lange nicht der Fall zu sein, ins-

besondere was die Frage der Vererbung der sogenannten erworbenen Eigenschaften anlangt, also jener Eigenschaften die nicht schon von den Großeltern oder sonstigen Vorfahren den Eltern übertragen wurden, sondern von den Eltern im Laufe ihres Lebens neu hinzuerworben wurden. Manche Forscher neigen der Ansicht zu, daß auch erworbene Eigenschaften vererbt werden können, die Mehrzahl der Vererbungsforscher steht aber im Gegensatze hierzu auf dem Standpunkte, daß im Leben des Individuums erworbene Merkmale und Eigenschaften im strengen Sinne des Begriffes nicht vererbt werden können. Neue Arten, wesentliche Veränderungen einer Rasse entständen nur durch die der Anpassung folgende fortgesetzte Zuchtwahl besonders im Sinne Darwins.

Unbestritten ist jedoch die Tatsache, daß eine Vererbung nur durch die Chromosomen der Keimzelle erfolgen kann. Soll nun eine Vererbung erworbener Eigenschaften möglich sein, so müßten diese erworbenen Eigenschaften so stark auf den Organismus eingewirkt haben, daß dadurch eine organische Veränderung der Chromosomen erfolgt ist. Dies ist nun nachgewiesen und zugegeben bei den schwersten Giften, die im menschlichen Dasein eine furchtbare Rolle spielen, beim Alkohol und bei der Lues. Beide Gifte sind imstande, die organische Struktur der Keimzelle wesentlich zu beeinflussen und dadurch das neu geschaffene Leben zu verändern. Wenn nun die Wissenschaft hinsichtlich dieser Gifte eine organische Veränderung der Chromosomen zuzugeben bereit ist, so kann dann doch wohl die Vermutung nicht von der Hand gewiesen werden, daß auch andere anerworbene Ursachen zwar nicht in so augenfälliger Art und Weise, wie dies bei Alkohol und Lues der Fall ist, aber doch auf eine mehr oder minder bedeutende Art organische Veränderung der Träger der Vererbung zu verursachen vermögen. Es erscheint demnach für uns immerhin notwendig, unser Augenmerk auch auf diese Tatsachen zu lenken und bei der Erforschung der Verwahrlosungsursachen auch auf das Leben, die Lebensschicksale und die Gewohnheiten der Eltern und weiteren Ahnen des in Frage kommenden Individuums zu richten, wobei selbstverständlich nicht nur die direkte aufsteigende Linie, sondern auch die Seitenlinien in den Kreis unserer Nachforschungen in Betracht zu ziehen sind, denn es unterliegt wohl gar keinem Zweifel, daß auch eine sogenannte indirekte Vererbung vorkommt, die sich allerdings meist auf gemeinschaftliche Vorfahren zurückführen läßt. Die dazwischen liegende direkte Abstammungsgeneration nach dem gemeinsamen Vorfahren ist dann lediglich Träger der Vererbungssubstanz, die die vererbten und erst in einer späteren Generation zutage tretenden Eigenschaften latent erhalten hat. Es muß

demnach die Nachforschung in sehr gewissenhafter und genauer Weise durchgeführt werden. Man wird sich also nicht begnügen können, lediglich nach Eltern und Großeltern zu fragen, sondern auch in entsprechender Weise die Seitenlinien in Erwägung ziehen müssen.

Es erscheint daher notwendig, die bezüglichen Erhebungen und Nachforschungen hinsichtlich der aufsteigenden Linie, soweit man diese überhaupt noch erforschen kann, sowie hinsichtlich der Seitenlinie zu pflegen. Naturgemäß müssen die Erhebungen bei außerehelichen Kindern die Familie des natürlichen Vaters betreffen. Meist steht man in diesen Fällen jedoch vor großen Schwierigkeiten, oft ist der Vater nicht im Orte anwesend oder gar unbekannten Aufenthalts und müssen zeitraubende schriftliche Erhebungen im Wege der zuständigen Behörden durchgeführt werden.

Man könnte nun die Einwendung machen: Ja wenn man bei jedem Menschen so genau nach dessen Abstammung nachforschen wollte, so könnte man schließlich bei jedem in der Aszendenz einen Geisteskranken, Tuberkulosen oder Trinker feststellen und müßte ja dann weitaus die Mehrzahl aller Menschen verwahrlosen, was ja doch nicht der Fall ist. Dieser Einwand kann teilweise als vollkommen richtig bezeichnet werden. Nun haben wir aber bei der Verwahrlosungsforschung eben eine andere Voraussetzung. Hier handelt es sich nicht darum, die Aszendenz eines vollkommen normal veranlagten Kindes festzustellen, sondern wir sind eben gezwungen, unsere Erhebungen bei einem schon in ethischer oder intellektueller Hinsicht Zurückgebliebenen, demnach in der einen oder anderen Veranlagung pathologisch zu nennenden Individuum zu machen.

Wenn schließlich aber auch bei allen Menschen diese Erhebungen zu einem Ergebnisse führen würden, daß bei den meisten Menschen ungünstige Vererbungsmomente gegeben sind, so könnte man immerhin annehmen, daß die sogenannten Normalmenschen Träger schädlicher Vererbungssubstanzen für ihre Deszendenz sind. Andererseits muß aber auch zugegeben werden, daß es nicht nur eine ungünstige, sondern auch eine Vererbung guter und günstiger Eigenschaften gibt, welche bei einzelnen Individuen so stark hervortreten, daß die ungünstigen Vererbungsmomente zurückgedängt, bzw. paralysiert werden. Wir erben von Vater und Mutter gleichviel körperliche und seelische Eigenschaften, gute und schlechte; wie nun die Mischung im einzelnen Individuum vor sich geht, ist noch unerforscht, es können nun bei einem Kinde alle guten oder doch ein großer Teil der guten Eigenschaften sich vereinigen und dadurch die mitvererbten schlechten Eigenschaften zurückgedrängt werden, andererseits kann bei einem zweiten Kinde desselben Elternpaares diese Mischung un-

günstig sein; daher erklären sich auch die verschiedenen Eigenschaften der Kinder in derselben Familie, daher kann auch in einer Familie das eine Kind Träger schlechter, das andere Träger guter Vererbungsmomente sein; es wäre daher auch angebracht, bei der Anamnese nicht nur die Nachforschungen nach den schlechten Eigenschaften, sondern auch nach Eigenschaften positiver Natur zu pflegen.

Der Fall ist ähnlich wie bei einer physischen Krankheit, wo ja beispielsweise dieselben Voraussetzungen für alle Individuen gegeben sein können und doch nur bei einzelnen die Erkrankungen wirklich auftreten. Man denke beispielsweise an die starken Verkühlungen während der Frühjahrs- oder Herbstmonate. Die gleichen Verhältnisse treffen Hunderttausende von Menschen. Die meisten davon überwinden mit Leichtigkeit die schädlichen Einflüsse der Witterung, des Staubes usw., wohingegen einzelne besonders disponierte Individuen ernstliche Krankheiten oder sich den Tod holen können.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Antiquitätenbetrug.

In Mexiko tauchte kürzlich das angebliche Logbuch der „Santa Maria“ auf, jenes Schiffes, auf dem Columbus seine Amerikafahrt unternahm. Die Aufzeichnungen sollten von Columbus selbst stammen. Das nach über 400 Jahren wieder zum Vorschein gekommene Logbuch befinde sich, wußten die Zeitungen zu melden, in amtlicher Verwahrung und werde von den Behörden für echt erklärt. In der amerikanischen Fachschrift „Paper“ macht Thomas J. Keenan weitere Angaben über den „Aufsehen erregenden Fund“, aus denen folgendes zu ersehen ist. Das Logbuch ist da; es haben sich auch schon Liebhaber gefunden, die diese Seltenheit erwerben wollen, u. a. W. R. Hearst und Morgan, die als rivalisierende Bieter auf die Schrift genannt werden; wegen der Seltenheit und des hohen Alters des Buches wurde ein sehr hoher Preis gefordert. Zu ihrem Glück kamen die Bieter auf den Gedanken, vor Abschluß des Kaufes einen Papiersachverständigen zu Rate zu ziehen und Miß Helen Kiely vom amerikanischen Bureau of Standards, einem Institut, das unseren Materialprüfungsämtern entspricht, wurde mit der Prüfung des Buches beauftragt. Miß Kiely entnahm dem Buch, das äußerlich den Eindruck machte, als ob Wind und Wetter es stark mitgenommen hätten, eine kleine Probe des verwendeten Papiers und stellte durch mikroskopische und mikrochemische Prüfungen die Art der Rohstoffe fest, aus denen es hergestellt war; es zeigte sich, daß es ausschließlich aus Holzzellstoff besteht, und zwar aus einem Gemenge von Natron- und Sulfitstoff, beides Stoffe, die man zu der Zeit, als Isabella Königin von Spanien war, noch nicht kannte, die vielmehr erst seit etwa 50 Jahren Eingang in die Papierfabrikation gefunden haben. Damit war der Schwindel aufgedeckt, und die Bewerber um das Buch sind durch die mikroskopische Prüfung des Papiers davor bewahrt worden, Opfer eines Betrügers zu werden.

Ein neues kriminalistisches Seminar

ist durch private Stiftung an der Universität Rostock gegründet worden.

Einiges über den Pornographenhandel und seine Bekämpfung.

Von Staatsanwalt Dr. Peters, Leipzig.

Die Verwilderung der Sitten hat auch die Ausbreitung des Handels mit unzüchtigen Schriften usw. gefördert. Besonders pornographische

Literatur schmutzigster Art ist jetzt mehr wie je gesucht und altbekannte Sachen auf diesem Gebiete blühen daher in allerhand Neudrucken auf.

Durch die behördliche Verfolgung sind die Pornographenhändler aber äußerst vorsichtig geworden. Zum Teil vermeiden sie es sorgfältig, mit ihrer Person, ihrem Namen und ihrer Wohnung hervorzutreten. Sie halten sich im Hintergrunde und verkehren mit ihren Abnehmern nur schriftlich, wobei sie fingierte Namen, postlagernde und Deckanschriften benutzen. Daher wird die Anbahnung von Geschäftsverbindungen durch Vertrauensleute besorgt. Mit welcher Vorsicht bisweilen gehandelt wird, zeigt folgender Fall: Ein Pornographenhändler in A erhielt durch eine Mittelsperson eine schriftliche Bestellung aus der Nachbarstadt B zugesandt. Er traute dem Besteller nicht und wollte sich zunächst über dessen Zuverlässigkeit vergewissern. Er ließ ihm deshalb durch einen Bekannten in C einen Brief zugehen, in dem der Besteller aufgefordert wurde, nach C postlagernd einige Fragen zu beantworten. Der Bekannte in C war gebeten worden, den Antwortbrief abzuholen und nach A zu übersenden.

In der eigenen Wohnung unterhält der nur einigermaßen erfahrene Pornographenhändler nur selten ein Lager. Dieses hat er vielmehr meist in einem anderswo abgemieteten Raume, den er geheimhält, untergebracht. Verkehrt der Händler mit seinen Kunden persönlich und kommen diese zu ihm, so werden sie, nachdem sie ihre Wünsche vorgebracht haben, wieder weggeschickt und auf einen andern Zeitpunkt bestellt. Unterdessen holt der Händler die begehrten Schriften vom Lager. Dort verwahrt er auch die eingegangenen Briefe, soweit sie nicht sofort vernichtet werden.

Zum Teil sind aber überhaupt keine Lager vorhanden. Der Händler versendet von Zeit zu Zeit Preislisten und sammelt die einlaufenden Bestellungen. Ist eine genügende Anzahl zusammen, so läßt er sich von einem anderen Händler, der Schriften auf Lager hat, die nötigen Stücke kommen und stellt sie sofort den Kunden zu.

Eine Erscheinung für sich bilden die fliegenden Händler, die, meist aus dem Auslande kommend, im Lande umherziehen und im Rucksack oder Koffer pornographische Schriften mit sich führen, die sie wohl aus einem am Standquartiere unterhaltenen Lager ergänzen. Sie erscheinen unangemeldet bei ihnen bekannten Pornographenhändlern, bieten ihnen ihre Waren an und kaufen auch Schriften ab.

Besonders geschäftstüchtige Pornographenhändler gründen Vereine, die sich angeblich mit sexualwissenschaftlichen Aufgaben befassen, in Wahrheit aber nur einen Zusammenschluß von Liebhabern pornographischer Literatur darstellen. Hier hat natürlich der Händler bei bequemer Arbeit ein weites Absatzgebiet für seine Schriften und damit eine gute Erwerbsquelle. Richtet er es dabei so ein, daß er auch noch Vorsitzender und Geschäftsführer des Vereins ist, so wird sein Weizen noch mehr blühen. In einem Falle waren die Dinge so weit gediehen, daß der Händler über die Mitgliederbeiträge vollkommen frei verfügte. Auch hatte er eine größere Bücherei pornographischer Schriften zusammengestellt, die er gegen Entgelt an die Mitglieder verlieh. Letztere sind in solchen Vereinen in allen Schichten der Bevölkerung zu finden.

Als scharfe Waffe im Kampfe gegen die Pornographenhändler erweist sich für die Staatsanwaltschaft die Postsperre im Sinne von §§ 99ff. StPO. über die Posteingänge des Händlers. Wird diese verhängt, ehe der Händler ahnt, daß etwas gegen ihn im Gange ist, so bringt sie in der Händler selbst, sondern auch zur Überführung von mit ihm in Verbindung

ersten Zeit meist überraschend reiches Material nicht nur gegen den Händler selbst, sondern auch zur Überführung von mit ihm in Verbindung stehenden andern Händlern. Es heißt dann schnell handeln und schleunigst die zum Einschreiten gegen die andern Händler zuständigen Staatsanwaltschaften benachrichtigen, damit auch von dort aus, ehe die Händler Wind bekommen, das Erforderliche veranlaßt werden kann. Die Ergebnisse der Postsperre werden nach einiger Zeit geringer werden, da inzwischen der Händler oder seine Vertrauenspersonen Gelegenheit gehabt haben, Warnungen hinausgehen zu lassen. Es pflegen jedoch immer noch kriminalistisch wertvolle Eingänge zu kommen.

Durchsuchungen von Wohnungen und Geschäftsräumen versprechen bei der Vorsicht der Pornographenhändler meist nur bei Anfängern größeren Erfolg. Trotzdem empfehlen sie sich aber in allen Fällen, da in der Regel doch immer etwas dabei herausspringt und seien es auch nur einige Notizzettel und Rechnungen. Die Durchsuchung muß aber vorgenommen werden, ehe der Händler aus den Wirkungen der Postsperre sieht, daß ein Verfahren gegen ihn eingeleitet ist.

Das Lager des Händlers wird in der Regel nur dadurch ausfindig zu machen sein, daß der Händler durch die Polizei auf seinen Wegen unauffällig und sorgfältig beobachtet wird. Bisweilen sucht der Händler, sobald er die gegen ihn verhängte Postsperre merkt, durch Benachrichtigung der Personen, von denen er Posteingänge erwartet, die für ihn bestimmte Post an Deckanschriften abzuleiten. Deren Ermittelung ist, soweit nicht zufällig solche Benachrichtigungen als unbestellbar zurückkommen und so durch die Postsperre in die Hände der Staatsanwaltschaft gelangen, ebenfalls nur durch polizeiliche Überwachung des Händlers und der bei ihm aus- und eingehenden Personen möglich. Dazu gehören aber besonders geschulte Beamte, denen vor allem Zeit zu ihren Erörterungen gelassen werden muß. Nebenher lassen sich diese Arbeiten nicht erledigen. Damit diese Beamten aber nicht mit Dienst anderer Art überlastet werden können, erscheint es notwendig, sie bei allen größeren Polizeiverwaltungen in besonderen Dezernaten zur Bekämpfung des Handels mit unzüchtigen Schriften usw. zusammenzufassen.

Zeitschriftenschau.

Deutsche kriminalistische Zeitschriften.

Von F. Dehnow.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

14. Band (1923), Hefte 4—12. S. 97: Baumgarten, **Der deutsche StGE. vom Jahre 1919.** Referat über 23 Vorträge, die 1921 auf der ersten Tagung der Österreichischen Kriminalistischen Vereinigung (Obmann: Graf Gleispach) über den Entwurf gehalten wurden. — S. 108: v. Jagemann, **Wiederaufnahme der Tagungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.** — S. 113: de Roos und Suermondt, **Die Kriminalität in den Niederlanden während und nach dem Kriege.** Eine Übersicht von großem Interesse. — S. 135: Mezger, **Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher.** Strafrechtstheoretische deduktive Erwägungen, auf Grund derer das kumulative Prinzip befürwortet wird. — S. 176: Schilder, **Zur Frage der Telepathie.** Sämtliche in der Wiener psychiatrischen Klinik beobachteten „telepathischen" Leistungen haben sich als unecht erwiesen. „In bezug auf den Okkultismus drängen sich mir immer zwei Fragen auf: 1. Wie kommt es, daß Personen von durchschnittlich geringerer Zuverlässigkeit durchschnittlich bessere okkulte Fähigkeiten besitzen, und 2. warum treten die okkulten Phänomene nur bei undurchsichtigen und nicht exakten Versuchsbedingungen hervor?" — S. 178: Pelckmann, **Euthanasie.** Eine Erörterung nach positivem Recht. — S. 200: Hellwig, **Telepathie und Kriminalistik.** Verfasser erörtert unzuverlässige Berichte in Tageszeitungen über die angeblichen Erfolge von Telepathen bei Ermittelung von Tätern. — S. 202: Hellwig, **Wahrsagen und Hexenglaube.** Gegenüber dem Treiben von Wahrsagern und Kurpfuschern befürwortet Verfasser wirksame Maßnahmen, wie sie während des Krieges von den stellvertretenden Generalkommandos getroffen wurden. — S. 225: Maier, **Der Entwurf eines Verwahrungsgesetzes.** Verfasser hat den als Reichstagsdrucksache Nr. 1766 vorliegenden Antrag der Zentrumspartei einer Revision unterzogen und teilt die revidierte Fassung mit. — S. 231: Fischer, **Das badische Irrenfürsorgegesetz in der Bewährung.** — S. 250: Kahn, **Über Zurechnungsfähigkeit bei Schizophrenen.** — S. 264: Krasnuschkin und Uschke, **Der Fall des Mörders Petrow-Komarow.** Am 6. Juni 1923 wurde in Moskau der 55 jährige Droschkenkutscher Petrow wegen Mordes in 29 Fällen zum Tode verurteilt. Er hatte in 29 nachgewiesenen Fällen Bauern, deren Bekanntschaft er auf

dem Markte gemacht hatte, unter geschäftlichen Vorwänden zu sich nach Hause gelockt, sie dort zunächst bewirtet, dann hinterrücks mit einem Hammer erschlagen und beraubt. Sein Vater und fünf von seinen elf Geschwistern waren, wie er selbst, wüste Trinker. Seine Frau mißhandelte er gewohnheitsmäßig; von seinen vier Kindern sind drei gestorben. — S. 286: Ed. v. Liszt, **Schulmädchen und Exhibitionismus.** Verfasser beleuchtet die Gefahren, die aus falschen weiblichen Anzeigen geschlechtlichen Inhalts entspringen. — S. 290: Raecke, **Geschlechtlicher Mißbrauch in der Hypnose?** Die hypnotische Verführung ist eine Kriminallegende. Wenn über angebliche hypnotische Verführung Aussagen in ärztlicher Hypnose herbeigeführt werden, so sind solche Aussagen in hypnotischem Zustande nicht zuverlässiger als Bekundungen derselben Personen in wachem Zustande. — S. 303: Sommer (Godesberg), **Mittel zur Überführung von Simulanten.**

15. Band (1924), Hefte 1—7. S. 29: Hellwig, **Zur Bestrafung Jugendlicher.** Verfasser warnt vor voreiliger Annahme der Strafbarkeitseinsicht bei jugendlichen Angeklagten. — S. 31: Galant, **Die Fragebogenmethode bei der Untersuchung tätowierter Verbrecher.** Wertvolle Ausführungen über die psychologische Bedeutung und Auswirkung der Tätowierung. — S. 38: Grünthal, **Ein Fall von Leichenfetischismus.** — S. 43: Ed. v. Liszt: **Der Mord bei Ausführung eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit.** Legislatorische Betrachtungen. — S. 50: Raecke, **Simulation geistiger Störung.** — S. 58: Michel, **Zur Psychologie und Psychopathologie der Strafhaft.** Ergebnisse von Untersuchungen an 355 Grazer Sträflingen. — S. 85: Schneickert, **Die Gefahren der bedingten Begnadigung.** Verfasser weist auf die Gefahren hin, die aus einer zu ausgiebigen Anwendung der bedingten Begnadigung entspringen. — S. 88: Entschließung der „Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus" zum **Schankgesetzentwurf.** — S. 102: Zirker, Bericht über die **1. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges,** die im Januar 1924 in Eisenach unter dem Vorsitz von Liepmann stattfand. Den Hauptvortrag erstattete Finkelnburg. — S. 129: v. Hippel, **Die Strafprozeßverordnung vom 4. April 1924.** — S. 138: Honig, **Das summarische Verfahren im neuen deutschen Strafprozeß.** — S. 154: Heimberger, **Sterilisierung und Strafrecht.** Hierzu vgl. S. 191 f. des vorliegenden Heftes des Archivs für Kriminologie. — S. 181: Helmut Endemann, **Hetze als Gefährdungsproblem** (Auszug aus der gleichnamigen Monographie des Verfassers). „Unsere Zeit steht im Zeichen der Hetze"; eine Abhilfe verspricht der Verfasser sich davon, daß das Gesetz denjenigen unter Strafe stellen solle, „der die Achtung vor der grundsätzlichen Verbindlichkeit der Rechtsordnung untergräbt, um in einem andern die innere Bereitschaft zu strafbarem Tun oder Lassen zu erzeugen". Von naheliegenden gesetzestechnischen Bedenken abzusehen, vermöchte ich den Vorschlag nicht für wirksam zu halten. — S. 193: Roß, **Wie stellt sich die Ärzteschaft zur Abtreibungsfrage?** Unter dieser irreführenden Überschrift trägt der Verfasser seine persönlichen Auffassungen vor, die von oberflächlicher Art sind. — S. 198: Hellstern, **Über die Errichtung von Fachabteilungen für gewisse Kranke an einzelnen Strafanstalten.** — S. 206: Ed. v. Liszt, **Die Photographierung des Unsichtbaren.** Bemerkungen zum Spiritismus. — S. 211: Mitteilung über die vom bayerischen Justizministerium errichtete **kriminalbiologische Sammelstelle,** die vorläufig dem Zuchthaus in Straubing angegliedert ist.

Deutsche Juristenzeitung.

28. Jahrgg. (1923), Hefte 15—24. S. 508: Kahl, **Ehrenstrafen.** — S. 174: Lindenau, **Kriminalistik und Sicherungsindustrie.**
29. Jahrgg. (1924), Hefte 1—16. S. 196: Rittweger, **Das Schwurgericht.** — S. 494: Klee, **Vorbereitung zum Morde.**

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

44. Band (1923/24), Hefte 3—6. S. 220: Beling, **Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes.** — S. 245: H. Endemann, **Die Sabotage.** — S. 328: Zaitzeff, **Das neue Gerichtswesen und Strafrecht in Sowjetrußland.** Mitteilungen über a) das Gesetz über die Schaffung der Rechtsanwaltschaft vom 26. 5. 22; b) das Gesetz über die Schaffung der Staatsanwaltschaft vom 28. 5. 22; c) das Strafgesetzbuch vom 1. 6. 22; d) die Strafprozeßordnung v. 25. 6. 22. — S. 361: Mintz, **Das Strafrecht der Republik Lettland.** — S. 370: Wegner, **Englische Strafgesetzgebung.** Eine Erörterung der Criminal Justice Bill (1923) und der Bill of Indemnity (1923). S. 585 gibt derselbe Autor unter der Überschrift **Aus England** einen Überblick über neue kriminalistische Literatur Englands. — S. 420: Naegele, **Richter und Jugendlicher.** Fruchtbare, geistig freie Darlegungen; an ihnen sollte kein Vormundschafts- und Jugendrichter vorübergehen. — S. 443: Buerschaper, **Der Besserungsgedanke im künftigen Strafvollzug.** — S. 554: Kitzinger, **Sicherung durch oder neben Freiheitsstrafe?** — S. 598: Reisinger, **Die geistesverwirrten Verletzten: die Stiefkinder des Rechts.** Verfasser vermißt einen hinreichenden Rechtsschutz der Leichtsinnigen, Trunksüchtigen, Charakter- und Verstandesschwachen gegen Ausbeutung. Er befürwortet, außer zivilrechtlichen Schutzbestimmungen, eine Ausdehnung des § 374 StGE., der gewinnsüchtige Ausbeutung Minderjähriger unter Strafe stellt, auf die gewinnsüchtige Ausbeutung solcher Volljähriger, die in ihrer geistigen Gesundheit beeinträchtigt sind. — S. 647: Liepmann, **Die Psychologie der Vernehmung des Angeklagten im deutschen Strafprozeß.** Interessereiche und fruchtbare Ausführungen, auf die besonders hingewiesen sei. — S. 683: Wegner, **Die Rechtswidrigkeit der Kriegsverbrechen.** — S. 694: Dessauer, **Das Progressivsystem in Thüringen.**

45. Band (1924), Heft 1. S. 10: Eb. Schmidt, **Die Gestaltung der Ehrenstrafen im künftigen Strafrecht.** Der Vf. schlägt folgende Bestimmung vor, die im Prinzip äußerst wohltätig erscheint: „Begeht jemand ein Verbrechen oder Vergehen unter grober Verletzung der Pflichten, die ihm sein öffentliches Amt oder sein von einem Befähigungsnachweis oder einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängiger Beruf oder Gewerbe auferlegen, so ist neben der sonst verwirkten Strafe auch auf Verlust des bekleideten Amtes oder der Berufs- oder Gewerbeberechtigung zu erkennen. Als öffentliches Amt gilt auch der Dienst im Heere oder in der Marine." Anderweit steht Schmidt den Ehrenstrafen skeptisch gegenüber. — S. 43: Doerr, **Zur Psychologie der schriftlichen Urteilsbegründung.** Um Differenzen zwischen dem tatsächlichen Inhalt der Beratung und der nachträglichen schriftlichen Begründung zu vermeiden, befürwortet Verfasser eine Anfertigung der Urteilsbegründung vor der Verkündung. — S. 54: Saldana, **Jugendgefängnisse in Spanien.**

Der Gerichtssaal.

90. Band (1924), S. 1: Oetker, **Der Krupp-Prozeß.** — S. 54: Grimm, **Konnten die Krupp-Direktoren verurteilt werden?** — S. 57: Nagler, **Der Werdener Krupp-Prozeß.** — S. 143: Finger, **Der Ruhreinfall der Franzosen.** — S. 197: Gretener, **Die neuen Horizonte im Strafrecht** (mit besonderer Berücksichtigung des italienischen Vorentwurfs von 1921). — S. 290: Finger, **Zum heutigen Stand des Wucherstrafrechts.** — S. 341: Oetker, **Die Strafgerichtsverfassung nach der Verordnung vom 4. Januar 1924.** — S. 398: Nagler, **Zur Einschätzung der Verordnung vom 4. Januar 1924.** — S. 460: Hüssig, **Die italienische Gerichtsreform** (eingehende Mitteilungen).

Die Polizei.

19. Jahrgang 1922/23, S. 59: Abegg, **Schicksalsstunden für die preußische Polizei.** Viererlei sei es, was zurzeit Beunruhigung verursache: die Forderungen der Interalliierten Militärkommission; die Versuche politisch rechtsstehender Kreise, die Polizeitruppen in ihr Fahrwasser zu lenken; der Zwist der Polizeibeamtenverbände; schließlich die Neigung von Polizeioffizieren zu einer nicht polizeilichen, sondern militärischen Berufsauffassung. (Ein fünfter Punkt, der meines Erachtens ebenso schwere Beunruhigung schafft: die stets sich mehrenden Klagen über polizeiliche Übergriffe und besonders über Mißhandlungen in Polizeiwachen, wird nicht erwähnt.)

S. 79: Ebermayer, **Die Anzeigepflicht der Polizeibeamten.**

S. 73, 130: Schneickert, **Die neue Klassifikationsmethode des Pariser Erkennungsdienstes.**

S. 101, 127: Wilhelm, **Strafrechtliche und polizeiliche Freiheitsentziehung.**

S. 148: Kleinow, **Bekämpfung des Stadtbummlerunwesens.** Verfasser empfiehlt die Errichtung geeigneter Ledigenheime.

S. 178, 205: Wilhelm, **Die Organisation der deutschen Kriminalpolizei.** Eingehende Vorschläge zu einer Neuordnung.

S. 248: Kleinschmidt, **Zur Frage der Sonderbehandlung der Gewohnheitsverbrecher.** Der Verfasser befürwortet die Vorschläge Heindl's.

S. 304: Schneickert: **Können Fingerabdrücke gefälscht werden?**

S. 317: Möller, **Die Alarmierung der Polizei durch Feuermelder.**

S. 320: Schneickert, **Über Kriminaltelepathie.** Verfasser vertritt gegenüber den angeblichen kriminaltelepathischen Leistungen eine skeptische Auffassung.

20. Jahrgang 1923/24. S. 8: Kleinschmidt, **Die Bedeutung des Staubes.**

S. 26: Anuschat, **Die Photographie als kriminelles Hilfsmittel.**

S. 37: Schneickert, **Das Wiedererkennen von Personen und Handschriften.**

S. 40: Kleinschmidt, **Die Bedeutung der am Tatort zurückgelassenen Exkremente.**

S. 83: Butenop, **Notruf.** Die gleichnamige Einrichtung, durch die der Einbrecher, für ihn selber nicht bemerkbar, die Polizei telephonisch benachrichtigt, wird in Hamburg angewendet.

S. 229: Kleinschmidt, **Reichskriminalpolizei und internationale Verbrecherbekämpfung.** Eine kurze Übersicht über die Organisation der Kriminalpolizei in den Auslandsstaaten.

S. 307, 330, 350: Schützinger, **Neue Wege der Schutzpolizei.** Verfasser behandelt die militärischen Aufgaben der Schutzpolizei.

S. 312: Heindl, **Die internationale Polizeikonferenz in Wien** (September 1923).

S. 360: Flaig, **Bekämpfung des Alkoholismus im polizeilichen Wirkungskreis.** Bericht über einen Vortrag von Dr. Matzl auf der internationalen Polizeikonferenz. Die alkoholgegnerische Aufklärung müsse unterstützt werden; besonders sei dahin zu wirken, daß an Sonn- und Festtagen und an deren Vortagen der Alkoholausschank verboten werde. Im eigenen Hause müsse Ordnung gehalten werden: Trunkenheit im Dienst lasse bereits im Erstfalle als ungeeignet für weiteren Polizeidienst erscheinen.

S. 409: Ebermayer, **Unangebrachte Milde der Strafgerichte und ihre Ursachen.**

Buchbesprechungen.

Prof. Dr. Gustav Aschaffenburg, **Das Verbrechen und seine Bekämpfung.** 3. Auflage, Heidelberg, C. Winter, 1923. 367 S.

Als Aschaffenburgs bekanntes Werk 1903 in erster und 1906 in zweiter Auflage erschien, wirkte es vielfältig befruchtend, ja aufrüttelnd in Richtung auf eine realpolitische Verbrechensvorbeugung. Sehr wohl erinnere ich mich, wie anders dies Zeichen auf mich als jungen Studenten einwirkte im Vergleich zu der in Kollegien damals empfohlenen Literatur. Auf das Erscheinen der neuen Auflage, die bis auf die Nachkriegszeit fortgeführt und um ein Drittel des bisherigen Umfanges vermehrt ist, ist besonders hinzuweisen. Das Werk mutet — ungeachtet der verhältnismäßig ausgedehnten Bezugnahme auf die Verhältnisse und das Schrifttum gegen Ende des vorigen Jahrhunderts — heute annähernd ebenso aktuell an wie ehedem. Denn die kriminalistische Entwicklung hat in den meisten Dingen ähnliche Wege, wie sie von Aschaffenburg dargelegt wurden, eingeschlagen, ist aber vieles bis heute noch schuldig geblieben.

Die beiden ersten Teile des Buches behandeln die sozialen und individuellen Verhältnisse, zu denen die Verbrechensbegehung in funktioneller Abhängigkeit steht. Kriminalstatistische Erwägungen nehmen hierbei weiten Raum ein. Die Ausführungen über den Alkoholkonsum und über Schäden der Presse und des Kinos fordern heute mehr denn je Beachtung. — Das Hauptgewicht liegt in dem dritten Teile des Buches, der eine Fülle wichtiger Vorschläge zur Verbrechensverhütung und daneben ausgezeichnete theoretische Erörterungen, so über die Verantwortlichkeit, enthält.

F. Dehnow, Hamburg.

Heinrich Lindenau, **„Kriminalinspektor Dr. Stretter.** Eine Polizeigeschichte.“ Band 1 der Romanreihe „Schattenbilder des Lebens“. Verlag Otto Liebmann, Berlin, 1924.

Der Kriminalroman und die Vorliebe des Publikums für ihn wird oft als eine Neuerscheinung „unserer kranken, verrohten Zeit“ bezeichnet. Das ist natürlich falsch. Schon im Altertum schrieb Herodot seinen „Meisterdieb“. Kriminalromane hat es stets gegeben. Ihre Zahl stieg nur insofern, als es heute mehr Druckereien und weniger Analphabeten gibt.

Das Herstellungsrezept hat sich allerdings im Laufe der Zeiten geändert. Früher war der Kriminalroman ein Zwillingsbruder des Schauer- und Gespensterromans. Die ganze Hölle schlug dem entgegen, der das Buch öffnete. Satan wohnte in den Buchstaben.

Nach dieser wild-phantastischen Periode zu Anfang des vorigen Jahrhunderts kam die sentimentale in der zweiten Hälfte desselben. Man machte

in Psychologie oder was man so nannte. Da ist der Held meist ein bleicher Schurke mit stechendem Lauerblick, sofern er nicht Edelmensch von ausgesuchter Körper- und Seelenschönheit ist, der nur durch ganz absonderliche Verhältnisse auf die schiefe Bahn gestoßen wird. Der Held — ob so oder so — hat stets eine Liebe, der ein sehr großer Teil des Romans gewidmet wird. Sie ist blond und betet und weint von der ersten bis zur letzten Seite. Oder sie ist schwarzhaarig und dann an allem Unglück und Verbrechen schuld. Der Ort der Handlung ist eine düstere Waldschenke oder ein Grafenschloß oder ein einsames Försterhaus. Hin und wieder, wenn auch selten, wird etwas Humor beigegeben. Aber dieser Humor ist ein Lachen im Walde. Man scherzt und pfeift, um die Angst zu verscheuchen. Alles in allem: es wird an das Gefühl, nie aber an den Verstand der Leser appelliert.

Ganz anders der Kriminalroman zu Beginn unseres Jahrhunderts. Da gab es keine Gespenster mehr für uns. Wovor unseren Großvätern noch die Haare zu Berge standen, das war au fin de siecle nur mehr ein optisches oder akustisches Problem. Die Leser waren skeptisch geworden gegen ihre eigenen Ekstasen. Die Leihbibliothekskunden, die etwas auf sich hielten, taten sich viel auf ihr nüchternes Denken zu gut. Eine schwere Zeit für Dichter! Die Literaten mußten ihr Publikum für die entgangene Wollust des Gruselns zu entschädigen suchen und erfanden den naturwissenschaftlichen Kriminalroman. Der Leser, der früher seine gesunde Nachtruhe gegen eine Gänsehaut eintauschte, um eine Orgie von Liebeswahnsinn, Blut und Vaterfluch zu lesen, wurde nunmehr am Verstandeszipfel gepackt und mit den sogenannten exakten Wissenschaften geködert. Und wieder gab's ein Gruseln, eine ehrfürchtige Gänsehaut — vor dem unglaublichen, verblüffenden Scharfsinn der Detektive und den technischen Finessen der Verbrechensausführung.

Der Verbrecher geht nicht mehr zerlumpt mit finsterem Gesicht herum. Er mordet im Frack mit dem liebenswürdigen Lächeln des angenehmen Plauderers und muß sich, wenn er einbricht, die — natürlich am Hemd festsitzenden! — Manschetten zurückschlagen. Häufig bemüht er sich überhaupt nicht körperlich, sondern arbeitet mit Suggestion und anderen modernen Raffinements.

Aber auch der Verfolger hat gute Schulen besucht. Hat früher der schnellere Hengst der Gerechtigkeit schließlich zum Sieg verholfen, so bringt der Verfolger nunmehr sein Opfer durch physikalische, chemische, medizinische, botanische Untersuchungen zur Strecke.

Der Schauplatz der Geschichten wird aus dem Waldesdunkel in die elektrisch beleuchteten Großstadtstraßen verlegt, ins Hotel, in den Expreßzug. Der Humor kommt, besonders in den englischen und amerikanischen Romanen des Jahrhundertanfangs, um seiner selbst willen zur Geltung. Während der Hauptvertreter der vorhergehenden sentimentalen Richtung, Gaboriau, es fertig brachte, bei seiner Verhaftung Richter, Angeschuldigte und Gendarmen in Tränen ausbrechen zu lassen, schuf Conan Doyle, der Matador des naturwissenschaftlichen Kriminalromans, den Typ des eisennervigen, stets beherrschten Sherlok Holmes. Auch die Verbrecher dieser Romanperiode sind kühlüberlegende, schnoddrige, witzige Burschen. Die Rührung und die Liebe — sowohl die blonde auch als die schwarze — ist aus dem naturwissenschaftlichen Kriminalroman hinausgestänkert.

Doch auch diese Sorte von Kriminalromanen ist für fortschrittliche Leser bereits passée. Die neueste Mode ist, soweit ich den „Markt" überblicken kann, wieder übersteigerte Phantastik. Der Pegasus, den der fischblütige

Londoner Arzt Conan Doyle an eine so ruhig überlegte, beinahe pedantische Gangart gewöhnt hatte, rast wieder zügellos. Die Romane, die — eine äußerliche Eigenart! — meist in ganz kleine Kapitelchen zerhackt sind, bilden ein wild durcheinander purzelndes Kaleidoskop farbenprächtiger, aber nur flüchtig skizzierter Situationen, von denen eine die andere hetzt. Die gewissenhaft durchdachte logische Entwicklung des naturwissenschaftlichen Kriminalromans fehlt. Die Chemie wird nicht mehr bemüht, die Gerichtsmedizin braucht nicht mehr Pate zu stehen. Naturwissenschaftliche, überhaupt logische Begründungen betrachten die nervösen Autoren als zu langatmig für ihre nervösen Leser. Nur Aktivität! Nervenpeitschende, unerhörte Vorgänge! Admassierung des Geschehens. Inflation der Handlung. Soweit überhaupt noch ein Problem angeschnitten wird, ist es ein technisches. Aber dann stets ein rabiates Zukunftsprojekt mit ungeheurem money in it. Wildgewordene Naturwissenschaft, gesehen mit den Augen des Börsenjobbers. —

Aber schon zeigt sich wieder eine neue, eine allerneueste Richtung, und da sie unter Vorantritt eines anerkannt geschäftstüchtigen Verlegers erscheint, ist's nicht ausgeschlossen, daß sie Mode wird. (Ich glaube das allerdings nicht, so sehr ich es wünsche.) Der Verleger sagt (und druckt's als Programm in jeden Band):

„Verlag und Verfasser sind von der Erkenntnis ausgegangen, daß die leidenschaftliche Vorliebe weiter Leserkreise für Kriminalgeschichten bisher mit recht ungeeigneter, vielfach schädlicher Nahrung abgespeist wurde. Ein großer Teil des dargebotenen Lesestoffes gehört zur verwerflichsten und verderblichsten Schmutz- und Schundliteratur. Andere, literarisch wertvollere Erzeugnisse sind geistvolle Spielereien phantasiebegabter Autoren. Das Interesse an Kriminalgeschichten ist aber wohlbegründet und verdient ernste Beachtung. So dürfte der Gedanke gerechtfertigt erscheinen, dem Wunsch der Leserwelt durch die Darbietung von Kriminalgeschichten entgegenzukommen, *die sich auf praktische und wissenschaftliche Erforschung des wirklichen Verbrechens und genaue Kenntnis der Staatsabwehr gründen*."

Band 1 der so angekündigten Serie nennt sich eine „Polizeigeschichte". Und das erscheint mir wichtig und vielversprechend. Ist es nicht auffallend, daß die Helden der bisher üblichen Kriminalromane fast stets entweder Verbrecher oder Privatdetektive waren? Die Polizei, die — ach! — so dumme, kurzsichtige, ewig zu spät kommende Polizei, bildete höchstens die dunkle Folie für die Lichtgestalt des Privatdetektivs, um sie durch Kontrastwirkung noch brillanter leuchten zu lassen. Lindenau aber macht die Polizei zum Helden seiner Geschichte. An die Stelle des Privatdetektivs der Fiktion tritt endlich der, der im wirklichen Leben die Verbrechensaufklärung besorgt, der Kriminal*beamte*. Und mit ihm tritt der ganze polizeiliche Apparat in den Vordergrund der Darstellung. Statt verblüffender Detektivtricks werden die Untersuchungsmethoden der wirklichen Praxis gezeigt. Lindenau verzichtet damit auf manche Chance, seine Geschichte spannend zu machen (hier zeigt sich die Achillesferse, an der die neueste Richtung sterblich ist!), aber er tut es bewußt.

Daß das Funktionieren des Polizeiapparates mit größter Sachkenntnis geschildert ist, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Ist doch der Autor einer von denen, die die moderne deutsche Kriminalpolizei geschaffen haben! Jede Zeile verrät den Praktiker, der sein Stoffgebiet souverän beherrscht.

Aber wie viele Autoren werden wir in Deutschland haben, die gleich Lindenau künstlerische Ambition mit kriminalistischer Sachkenntnis verbinden? Ich sehe trüb. Schon im zweiten Band der Serie, dem außerordentlich geschickt gemachten Roman „Mörderin?" von Bloem, ist das Belletristische die Hauptsache und das „Juristisch-Didaktische" erscheint beinahe nachträglich ins Manuskript geklebt.

Man darf jedenfalls gespannt sein, ob von den „Schattenbildern", die der rührige Verlag projektiert, auch viele projiziert werden. Sollte der Verleger wirklich eine umfangreichere Serie von Kriminalromanen mit den im Programm verheißenen Qualitäten herausbringen und dabei Gegenliebe beim großen Publikum finden, so wird er eine große buchhändlerische Tat geleistet haben. Heindl.

Albert Londres, **Bagno.** Deutsche Ausgabe von K. Otten, Berlin, E. Laub, 1924.

Londres, ein französischer Journalist, hat sich einen Monat lang studienhalber in der Strafkolonie Guyana aufgehalten und bietet nun eine Sammlung seiner Impressionen in einem 250 Oktavseiten umfassenden Band. Das Büchlein besteht aus ganz kurzen literarischen Momentaufnahmen, meist nur 1—2 Seiten lang. Sie sind in knapper, leidenschaftlicher Sprache geschrieben, gewissermaßen dem Leser ins Gesicht geschrien. Eine etwas nervöse Art, Bücher zu machen, eine Art, die auch den Leser nervös macht und abhetzt, ohne ihm ruhige Momente sachlicher Schilderung zu geben. So gewinnt, fürchte ich, der Leser keinen rechten Gesamteindruck von dem, was da unten jenseits des Äquators vorgeht. Seine Aufmerksamkeit wird zersplittert. Vor allem gewinnt er kein objektives Bild. Denn hier spricht ein Mann, der alles tadelt: die Sträflinge, die Gefängniswärter, die lokale Gefängnisverwaltung, die verantwortlichen Stellen in Paris. Die Schwierigkeiten, die im System der Deportationsstrafe im allgemeinen und in den klimatischen Verhältnissen Guyanas im besonderen liegen, werden mit keinem Wort gestreift. Ein Strafrechtswissenschaftler würde den Stoff wohl systematischer disponiert und das pro und contra ruhiger abgewogen haben — allerdings auch einen langweiligeren und schlechteren Stil geschrieben haben. Denn darin verdient der Autor uneingeschränktes Lob: seine Diktion ist brillant, witzig, raffiniert. Und vielleicht ist das die richtige Art, die Masse in Frankreich für das Thema zu interessieren und einen Entrüstungssturm gegen die Strafverschickung zu entfachen. Heindl.

Dr. W. Herrmann. **Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand.** Ein Bericht über Erziehungsarbeit im Strafvollzug. Hamburg. W. Gente, 1923. 147 S.

Die praktischen Arbeiten, über die in dieser Schrift berichtet wird, erscheinen bahnbrechend. Der Verfasser hat, gemeinschaftlich mit Dr. C. Bondy, die Behandlung jugendlicher Gefangener in den ausschließlichen Dienst des Erziehungsgedankens gestellt und hierbei einen neuen inneren Konnex mit den Gefängniszöglingen hergestellt. In seinen Ausführungen über Verwaltung, Arbeit, Unterricht, Disziplin, seelische Fürsorge, Überwindung erziehungsfeindlicher Einflüsse und Sorge für die Zukunft legt er das Bild einer Erziehungsgemeinschaft dar, „deren Grundpfeiler nicht Furcht

und Strafe, sondern Freundschaft und Vertrauen waren, einer Gemeinschaft, in der Erzieher und Zögling nicht im Verhältnis von Vorgesetzten und Untergebenen sich gegenüberstanden, sondern wo ein Miteinandergehen war, wo der Ältere Führer und Freund wurde. . . . Die Grundeinstellung zu den Menschen, die wir vor uns hatten, war nicht die des ‚Gerechten' zu den ‚Verbrechern', zu den Gesunkenen, sondern die des Kameraden zu denen, die Hilfe brauchen, denen man die Hände reichen muß, um sie langsam aus ihrem alten Milieu herauszuheben und ihnen andere, bessere Lebensinhalte zu geben." Solche Behandlung Jugendlicher im Gefängnis beruhte auf einem gewissen Solidaritätsgefühl zwischen Erzieher und Zögling. Die Kluft zwischen dem Angehörigen der legalen und dem Angehörigen der rechtsbrechenden Welt wurde nach Möglichkeit beseitigt; der Erzieher hörte auf dasjenige, was der Zögling zu sagen hat, und genoß dessen Vertrauen und wirkliche Achtung. Herrmanns Buch zeigt, wie viel auf diesem Wege geleistet und wie tiefgehende Einwirkungen solcherart auf jugendliche Gefangene ausgeübt werden können. Verbleibt auch ein beträchtlicher Rest jugendlicher Häftlinge, der unverbesserlich ist, so tritt doch zutage, in wie großem Umfange in anderen jugendlichen Straffälligen Gesinnungs- und Gemütswerte ruhen, die zur Entfaltung gebracht werden können. Denn der jugendliche Rechtsbrecher ist oft nur „der falsch oder gar nicht erzogene, verkrampfte, denkunfähige und selbstvertrauenslose Mensch". „Nicht Dukken, Biegen, Unterdrücken durfte also unsere Aufgabe sein, sondern Helfen, Aufrichten, Abtragen von Schutt und Schlacke, unter der das Gute, an das wir auch bei unseren Gefangenen glauben, verborgen liegt. Und dann war diesem Guten zum Wachstum zu verhelfen, das Böse zu bekämpfen und ein Übergewicht an Gutem, Positivem zu schaffen, welches das andere nicht mehr zum wesentlichen Faktor werden läßt." Ein umfassender Organisationsplan wird S. 119 dargelegt. Unter den zu bekämpfenden erziehungsfeindlichen Einflüssen werden auch Schäden der Fürsorgeerziehung hervorgehoben; von einem häufigen und begründeten „fanatischen Haß" von Zöglingen gegen die Fürsorgeerziehung wird berichtet, Zöglingsbriefe werden als sprechende Dokumente zitiert (S. 85, 140) [1]. Die dem Buche beigegebenen interessereichen Zöglingsbriefe stellen zugleich das beste „Zeugnis" dar, das für einen Gefängnisbeamten denkbar ist (vgl. u. a. S. 135 unten, 136 unten). Herrmann und Bondy stehen selber erst in jüngeren Jahren, und es wird anschaulich, wie wertvoll es sein kann, auf solchem Gebiete jüngere Kräfte selbständig arbeiten zu lassen.

Der Buchtitel „Jugendgefängnis Hahnöfersand" ist nicht ganz zutreffend. Die dargestellte Erziehungsarbeit ist nicht von der Verwaltung dieses Gefängnisses ausgegangen — die Gefängnisverwaltung hat ihr im Gegenteil ein rasches Ende bereitet. Es handelt sich um persönliche Versuche und Leistungen Herrmanns und Bondys, unternommen aus eigener Initiative und zunächst unter Duldung der Gefängnisbeamten, dann unter deren immer sich steigerndem Widerstande [2]. Gegenüber überlegenem neuem pädagogischen

[1]) „Und man wird da ja doch garnicht als mensch beachtet man wird doch blos als son Stück tier behandelt auf das man zur jeder zeit und Stunde aufrum Prügeln kann. Wenn ich mich nicht ihr haben die Herrn der Erziehungsanstalt ihr spaß daran, wen sie ihre Zöglinge immer den Hindersten verhaun könn." (S. 140.)

[2]) Kennzeichnend ist es, wie die jugendlichen Gefangenen über diese Verhältnisse schreiben: „Er (scil. der Verfasser) fürchtete sich nicht vor den

Können und gegenüber der überlegenen Geltung, die solches Können sich bei den Zöglingen verschafft, hat ja auf Seiten der Erzieher alten Schlages noch jedesmal eine scharfe Mißstimmung bestanden. Dieser letztere Typ „setzt bekanntlich leicht allen ‚Humanisierungsbestrebungen' im Strafvollzug den stärksten aktiven oder nicht minder wirksamen passiven Widerstand entgegen, weil er nur ‚seine' Methoden der Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin, sein starres System von Befehlen, Gehorchen und Gehorsamserzwingung kennt. Er lächelt über Ausführungen eines ‚Theoretikers', der ihm klarmachen will, daß man mit ganz anderen Methoden, z. B. mit psychologisch-suggestiver Erweckung von Vertrauen, bei den Gefangenen erheblich nachhaltigere und bessere Resultate erzielen kann, — was soll ihn ein Mann lehren, der nicht einmal — Hilfsaufseher in einem Gefängnis gewesen ist?" So schreibt treffend Liepmann in seiner Einleitung zu Herrmanns Buch und schildert, wie dem reformerisch eingestellten Gefängnis- und Fürsorgeerziehungsbeamten die größten Schwierigkeiten entgegenzutreten pflegen „nicht bei den Gefangenen, sondern in erster Linie bei seinen ‚Kollegen'. Und oft genug sind gerade die besten Gefängnisbeamten durch deren Intrigen und Rankünen aus ihrer Bahn gedrängt worden." Die Widerstände in Hahnöfersand sind in Herrmanns Buch nur angedeutet; der Verfasser hoffte anscheinend auf ihr Nachlassen. Indessen kurz nach dem Erscheinen seines Buches ist es in der Tat gelungen, ihn und Bondy aus der Gefängnisarbeit hinauszudrängen. Daß die Gefängnisverwaltung, statt von vornherein die verdienstvolle Arbeit mit fester Hand zu stützen, dies zugelassen hat, ist äußerst zu bedauern.

In seiner Einleitung weist Liepmann darauf hin, daß von gleicher Einstellung, wie Herrmann, in Amerika bereits 1870 Wines ausgegangen ist. Liepmann beleuchtet die Schäden, die in Deutschland bisher entspringen aus dem Mangel einer Berufsvorbildung der Gefängnisbeamten und aus dem geringen Interesse der Strafgerichte an Strafvollzugsfragen. Er bedauert den Mangel an Darstellungen des Strafvollzuges, die „nicht für die Zunft, die Beruhigung der Öffentlichkeit oder sonst einen apologetischen Zweck bestimmt", sondern erfüllt sind „von der rein menschlichen Fragestellung: wie erreichen wir es, daß das Gefängnis nicht bloß gute Gefangene, sondern gute Bürger schafft". Als Beispiel einer solchen Darstellung verweist er auf das Buch der Quäker Hobhouse und Brockway.

F. Dehnow, Hamburg.

Josef Popper-Lynkeus, **Philosophie des Strafrechts.** Wien, 1924. R. Löwit. 111 S.

Die Betrachtungen, die ein humanitär veranlagter Laie in dieser von ihm nachgelassenen Arbeit anstellte, stehen im Dienste der Rückführung des Strafrechts auf den Sicherungsgedanken. Sie enthalten besonders gegenüber den philosophischen Begründern der Vergeltungstheorie geistreiche Bemerkungen.

Im einzelnen leiden die Ansichten des Verfassers vielfach unter ungenügender Bekanntschaft mit der Welt der Kriminalität und mit der Praxis. So

---

Anfeindungen gewisser Leute, die alles besser wissen wollen." (S. 135.) „Was sollen wir bloß anfangen, Herr Bondy, wenn wir von Ihnen und Herrn Herrmann, wenn auch ohne Ihren Willen verlassen werden. Ich zweifle nach dem, was sich hier zuträgt, nicht mehr im geringsten daran, daß dies der Fall sein wird. Denn man kann sehr viel zwischen den Zeilen lesen, wie man sagt." (S 137.)

empfiehlt er öffentliche Urteilsbekanntmachungen in der Weise, daß sämtliche ergehende Urteile in einer besonderen, für jedermann zugänglichen Gerichtszeitschrift abgedruckt würden, aus deren Registern sich öffentliche Auskunft über jeden Menschen ergeben soll. Indessen eine solche Zeitung zu lesen würde kein Laie Zeit oder Neigung finden, da er unter ihrem Inhalt ersticken müßte; dagegen würde das Bestehen der Zeitung und ihrer Register (wenn die letzteren überhaupt praktikabel wären) für die Bestraften nicht zumutbar sein. Ähnlich stellen auch andere Vorschläge des Verfassers sich als wohlgemeinte, aber müßige Projekte dar.

F. Dehnow, Hamburg.

Prof. Dr. A. Gregor, **„Leitfaden der Fürsorgeerziehung."** Berlin, S. Karger, 1924, 184 S. 4,80 Mk., geb. 5,70 Mk.

Ein vorzüglicher Behelf zur Einführung in die Fürsorgeerziehung für Richter, die Jugendgerichtshelfer ausbilden sollen, für Ärzte, die Fürsorgezöglinge begutachten sollen, und für Lehrer und Pfarrer, die zu Fürsorgern für entlassene Zöglinge ernannt werden. Die neueste Gesetzgebung ist berücksichtigt.

Überführung eines routinierten Einbrechers durch Tatortspuren.

Von

Dr. **W. F. Hesselink**, Gerichtschemiker, Arnheim.

(Mit 4 Abbildungen.)

Eines Tages im November 1923 sah ein Bauer in der Nähe von Gorssel (Holland), wie zwei Herren im Walde tätig waren, etwas auszugraben, und wie sie dies dann in einer Handtasche verpackt mit

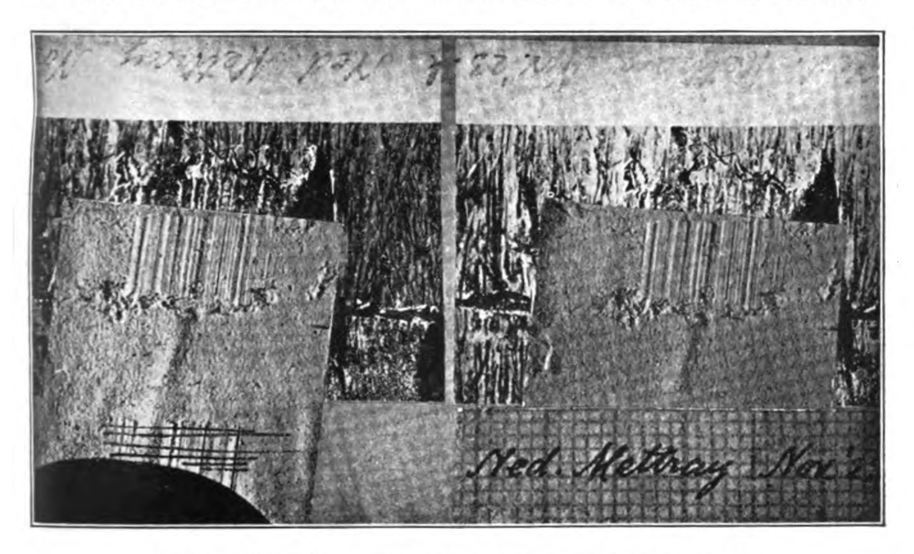


Fig. 1: Stereoskopische Photographie von Schartenspuren.

sich nahmen. Da sie sich zudem eine fingiert unbefangene Haltung zu geben versuchten, als einmal ein Auto auf der nahen Chaussee vorbeifuhr, fand der Bauer dies alles so verdächtig, daß er sich eilte, die Polizei zu warnen, welche so die zwei Herren noch zeitig abfangen konnte.

Es waren ein Metallarbeiter D. und ein Hafenarbeiter K. aus Rotterdam; sie trugen eine Handtasche mit Einbrechergeräten mit

sich: Tasche und Geräte sind in Fig. 2 abgebildet. Sie hätten diese Geräte eine Woche vorher an einen Unfindbaren abliefern sollen, aber weil sie diesen nicht getroffen hatten, hätten sie die Geräte nur einstweilen vergraben, so erklärten sie.

Nun war etwa eine Woche vorher etwa 5 km von der betreffenden Stelle in einer Anstalt ein Einbruch verübt worden. Die Einbrecher hatten, wie die Spuren lehrten, mittels eines Meißels und eines



Fig. 2.

Schraubenziehers eine Türfüllung ausgestochen; sodann hatten sie eine eiserne, mit sechs Bolzen an einem hölzernen Tisch befestigte Geldkiste angetroffen, welche mittels einer Brechstange, eines Schraubenziehers und eines Bohrers von dem Tische losgebrochen war und später entleert in einem Teich gefunden wurde. Die Polizei hatte keine Fingerabdrücke gefunden, was später durchaus erklärlich wurde; wohl aber fand sie einen einfachen schwarzen Knopf, sowie ein Paar Stoffflöckchen, festgeklemmt zwischen den frischen Holzsplitterchen des Türrahmens. Zur Sicherung der Spuren hatte die

Polizei in lobenswerter Weise nicht nur den ganzen unteren Teil der Türe, sondern auch die betreffende Ecke des Tisches absägen lassen. Als nun selbstverständlich obengenannte D. und K. in Verdacht gekommen waren, diesen Einbruch verübt zu haben, wurde mir als Gerichtschemiker vom Untersuchungsrichter die weitere Untersuchung und Vergleichung der Spuren aufgetragen. Die Ergebnisse waren folgende:

1. Eins der genannten Stoffflöckchen bestand aus blauwollenen Fäserchen. Sowohl D. als auch K. hatte einen blauwollenen Überzieher; die blaue Farbe reagierte jedoch bei beiden anders gegen Chemikalien, was sich zeigte, als ich kleine Stückchen der Fäserchen in kleine Tröpfchen verschiedener Chemikalien brachte und mittels binokulären Mikroskopes die Farbveränderungen beobachtete. Das Flöckchen konnte also nicht von einem der beiden Überzieher stammen. K. hatte aber außerdem noch einen blauwollenen Anzug, und damit stimmte das Flöckchen in jeder Hinsicht überein!

2. Das zweite Stoffflöckchen bestand aus Wollefäserchen folgender Farben: farblos, hellbraun, gelbgrün, karmin und dunkelblau; in dem wollenen Anzug von D. waren diese Farben alle vertreten!

3. An dem Anzug von K. fehlten ein paar Knöpfe, und die Knöpfe, die noch da waren, stimmten genau überein mit dem Tatortknopf. Es war dies, wie gesagt, ein einfacher schwarzer Knopf; als ich jedoch denselben Knopf neu zu kaufen suchte, zeigte es sich, daß er trotzdem ziemlich selten war: in keinem der betreffenden Geschäfte von Arnheim konnte man ihn liefern. Ich wußte nun anfänglich nicht, wie ich die Identität genauer feststellen könnte, bis ich die kleinen Löcher in dem Knopf mikroskopisch untersuchte. Diese Löcher waren sanduhrförmig, und nun zeigte es sich, daß an der trichterförmigen Wand des Teiles, der beim Annähen dem Stoffe zugewendet ist, sich ein blauer Anflug befand, der mit einer Nadel leicht zu entfernen war und in dem von dem Stoffe abgewendeten Teile fehlte. Offenbar war dieser Anflug verursacht durch das Verstauben des Stoffes, so daß daraus zu schließen war, daß der Knopf von einem blauen Anzug stammte. Bei den Knöpfen des Anzugs von K. fand ich an den korrespondierenden Stellen einen durchaus gleichartigen blauen Anflug. Zu bemerken ist hierzu noch, daß die Polizei zur Markierung des Knopfes durch zwei der vier kleinen Löcher ein Bindfädchen gezogen hatte, und daß dadurch in diesen beiden Löchern der blaue Anflug weggerieben war; ein nützliches Beispiel also, um darzutun, wie vorsichtig man im allgemeinen bei der Behandlung von Beweisobjekten sein muß, auch bezüglich Handlungen, welche durchaus harmlos scheinen.

4. Soweit die Werkzeugspuren deutlich abgedruckt waren, stimmten sie in Breite genau überein mit Meißel, Schraubenzieher und Brechstange von Fig. *2*; ein Instrument wie der Schraubenzieher muß gebraucht worden sein wie in Fig. 3 angegeben; der beschlagnahmte Schraubenzieher stimmte mit den betreffenden Eindrücken genau

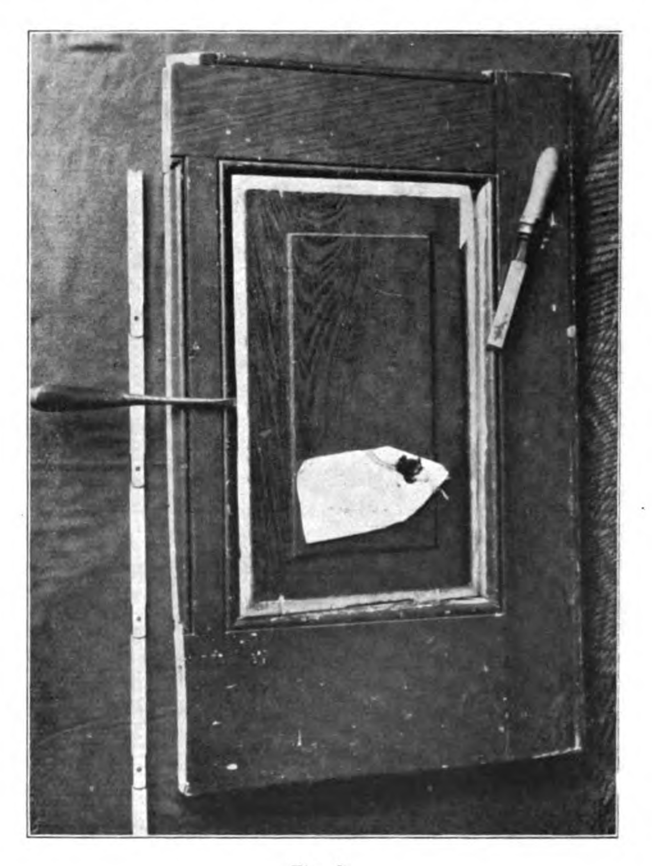


Fig. 3.

überein und war auch einigermaßen gebogen, so wie bei dieser Anwendungsweise leicht geschehen kann.

5. In einem der Eindrücke in dem Tischblatt, offenbar von einer Brechstange herrührend, fand ich außerdem Schartenspuren dieses Werkzeuges, in der Farbschicht abgezeichnet. Zur Vergleichung habe ich mit der Brechstange von Fig. *2* Schartenspuren hergestellt in einem Gipsblock; nach Photographierung in genau derselben Ver-

größerung habe ich sie so zusammengeklebt, daß die Schartenspuren in beiderlei Material genau aufeinander paßten, wie sie in der stereoskopischen Photographie (Fig. 1) abgebildet sind. In dieser Abbildung fallen zunächst die Schartenspuren im Gips ins Auge; verfolgt man diese nach oben, dann sieht man, daß sie ihre Fortsetzung finden in dem oberhalb des Gipses abgebildeten Material, das ist die Ölfarbschicht des Tisches. Besonders bei stereoskopischer Beobachtung sieht man deutlich, daß die zahlreichen gröberen und feineren Schartenspuren im Tischblatt sich in genau derselben Reihenfolge



Fig. 4.

und mit den gleichen gegenseitigen Entfernungen auch im Gips vorfinden. Diese Übereinstimmung war außerordentlich charakteristisch; es ist nicht anzunehmen, daß sich in einem anderen Werkzeug dieser Breite dieselbe Reihenfolge von groben und feinen Scharten mit den gleichen gegenseitigen Entfernungen und in der gleichen Entfernung der Kanten jemals vorfinden wird, so daß man vollkommen davon überzeugt sein durfte, daß die Brechstange von D. und K. bei diesem Einbruch verwendet worden ist.

6. In dem Tischblatt waren fünf Bohrlöcher gemacht worden, offenbar um die Bolzen zu lockern; die Löcher waren von der Größe des in Fig. 4. abgebildeten Bohrers. Das Tischblatt bestand teils aus Buchenholz, teils aus Nadelholz, und in beiden Holzarten waren

Löcher gebohrt worden. Auf dem Bohrer von D. und K., abgebildet in Fig. 4, fand ich sowohl Teilchen von Buchenholz als auch von Nadelholz.

7. Bei zwei der fünf Bohrlöcher ist die Ölfarbschicht durchbohrt worden. Diese Farbschicht bestand oben aus einer gefleckten gelben Farbe und darunter noch aus einer roten Schicht. Als ich nun den Bohrer auch noch absuchte nach solchen Ölfarbteilchen, fand ich deren noch verschiedene, zweischichtig gelb und rot, welche eine vollkommene, äußerst charakteristische Übereinstimmung zeigten mit der zweischichtigen Farbschicht des Tisches.

Alles zusammengenommen haben die Tatortspuren also so außerordentlich starke Beweise gegen D. und K. geliefert, daß an ihrer Schuld nicht mehr gezweifelt werden konnte. Trotz Leugnens sind sie denn auch beide in zwei Instanzen verurteilt; D. zu 5 und K. zu 2 Jahren; die Zwecklosigkeit, auch noch Kassation zu beantragen, haben sie dann schließlich auch wohl selbst eingesehen; darauf haben sie wenigstens verzichtet.

D. war die Hauptperson; K. war nur ein Helfer. Von D. war bekannt, daß er schon früher wegen Einbruch verurteilt worden war, ohne daß bei der Verhandlung die Einzelheiten dieses Verbrechens bekannt geworden sind. Erst später hörte ich, daß er einen Kassenschrank aufgebrochen hatte mit Hilfe eines modernen Apparates, die „Ziehmaschine", abgebildet in Fig. 2, und welchen Apparat er also auch jetzt wieder bei sich hatte. Dieser Apparat wird in einem folgenden Artikel beschrieben werden. Bei dem betreffenden Einbruch hatte er Handschuhe getragen; es war jedoch ein Loch darin, so daß die Spitze eines Fingers nicht bedeckt war und ein Abdruck dieser Fingerspitze durch Kollegen van Ledden Hulsebosch in dem betreffenden Kassenschrank gefunden werden konnte, wodurch damals seine Überführung möglich wurde.

Es ist also ziemlich selbstverständlich, daß er diesmal für tadellose Handschuhe gesorgt haben wird, so daß die Polizei deswegen keine Fingerabdrücke finden konnte.

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin zu Leipzig.
Vorstand: Professor Dr. Kockel.

Die forensische Bedeutung des Hellsehens und der Gedankenübertragung.

Von

Heinrich Hornung, Heidehaus bei Hannover.

Die Menschheit hat seit ihrer Entstehung bis zum heutigen Tage einen Empfindungskomplex mit sich herumgetragen: das „Urgrauen". Es wurde erzeugt im prähistorischen Menschen durch die Angst vor den gefährlichen Erscheinungen der Umwelt, durch den furchtbar schweren Kampf ums Dasein, das große Rätsel unerklärlicher, unfaßbarer Naturgewalten. Es hat sich fortgeerbt bis zum Kulturmenschen der Gegenwart. Nur seine Erscheinungsform hat sich geändert. Man hat das Gewaltige der Natur auf schlichte Naturgesetze zurückzuführen gelernt und scheinbare Klarheit geschaffen. Diese Rätsel sind nur selten noch auslösendes Moment für das Urgrauen.

Aber es ist noch ein anderes: das Sinnliche wurde klar, und man fand das Übersinnliche. Das Urgrauen braucht das Unerklärliche, Geheimnisvolle, Dunkle — Okkulte, es braucht ein „Credo, quia absurdum".

So will sich zu den bisherigen klassischen Wissenschaften eine neue gesellen: die Parapsychologie. Sie ringt um Anerkennung, führt an, daß von den Gelehrten jede neue Wahrheit, da sie äußerst unwahrscheinlich erscheint, erst abgelehnt würde. Sie nennt Kepler, Galilei, weist hin auf die Lehre vom Blutkreislauf, vom Hypnotismus und auf anderes, das zuerst für falsch, unmöglich erklärt und sogar lächerlich gemacht wurde und jetzt ein selbstverständlicher Bestandteil der Wissenschaft ist. Gern weiß sie zu sagen: Wenn jemand z. B. vor hundert Jahren geäußert hätte, man wird durch die Luft fliegen, durch den menschlichen Körper hindurchsehen, sich mit einem anderen auf weite Entfernung ohne sichtbare Verbindung unterhalten können, so hätte man den Mann für einen Phantasten und seine Behauptung für unmöglich erklärt. Ergo könnten die okkulten Phä-

nomene wohl möglich sein. Jedenfalls dürfe man nie etwas auch noch so Unwahrscheinliches mit einem „Unmöglich" a priori ablehnen (49).

Hauptvertreter der Parapsychologie ist u. a. der französische Physiologe Richet (49, 50), in Deutschland vertreten sie besonders Freiherr v. Schrenck-Notzing (59, 60), Prof. Oesterreich (45), Dr. von Wasielewski (67), Tischner (63—66), Naumann usw.

Richet stellt in seinem neuesten Werk, die „Parapsychologie" (49), das beinahe wie ein Lehrbuch anmutet, den Satz auf: Parapsychologie ist eine Wissenschaft, die zum Gegenstand mechanische und psychologische Phänomene hat, die hervorgerufen werden durch scheinbar intelligente Kräfte oder unbekannte Mächte, die in der menschlichen Intelligenz schlummern, und fügt hinzu:

1. Die parapsychologischen Tatsachen sind real.
2. Man muß sie wie andere Wissenschaften ohne religiöse Nebenabsichten studieren.
3. Sie scheinen von Intelligenzen menschlicher oder nicht menschlicher Natur geleitet, deren Absichten wir nur bruchstückweise erfassen.

Dabei unterscheidet er drei Grundphänomene:

1. Kryptästhesie (früher Hellsehen), d. h. eine Erkenntnisfähigkeit, verschieden von den normalen sinnlichen Erkenntnisfähigkeiten.
2. Telekinese, eine mechanische Wirkung, abweichend von bekannten mechanischen Kräften.
3. Teleplastik, die Materialisation der früheren Autoren.

Punkt 2 und 3 scheiden aus dieser Arbeit aus. Zu beschäftigen haben wir uns mit Punkt 1, der Kryptästhesie. Richet versteht darunter „das Hellsehen der alten und Telepathie der neueren Autoren".

„Kryptästhesie" [1]) (Myers sagt Telästhesie) ist nach ihm eine verborgene Empfindlichkeit, eine Wahrnehmung, deren Mechanismus uns unbekannt ist und von der wir nur die Wirkungen erkennen können. Sie kann experimentell studiert werden 1. bei normalen Personen, 2. bei hypnotisierten Personen, 3. bei Medien, 4. bei Sensitiven. Wir haben zwei Möglichkeiten zu unterscheiden: es tritt etwas in den Bewußtseinskomplex des Kryptästhetischen, das

a) bereits bewußt oder unbewußt, oder im Brennpunkt der Gedankenabläufe oder nicht, bei einem anderen Menschen vorhanden ist — Telepathie;

b) keinem lebenden Menschen bekannt ist — Hellsehen.

---

[1]) Unter „Kryptästhesie" würde außerdem die Paramnesie (Psychometrie, Psychoskopie, relative und absolute Retroskopie), die Erkenntnis historischer Eigenschaften, fallen.

Wenn also z. B. jemand den Ort angibt, an dem die Leiche eines durch Unglücksfall oder Selbstmord in einen Fluß gestürzten Mannes sich befindet, so handelt es sich, wenn kein lebender Mensch Zeuge des Vorfalles war, um Hellsehen, und wenn jemand im Traum den Ort sieht, an dem ein Raubmörder sein Opfer versteckt hat, so handelt es sich um Telepathie, denn der Mörder weiß die Stelle genau. Ob allerdings hier diese Vision durch Komplexe im Bewußtsein des Mörders vermittelt ist oder nicht, läßt sich nicht sagen; da „Telepathie“ schon eine Hypothese setzt, so ist der allgemein gehaltene Begriff „Kryptästhesie“ ohne Zweifel den Worten Hellsehen und Telepathie vorzuziehen. Jedenfalls ist „Hellsehen“ und „Telepathie“ scharf voneinander zu trennen.

Von in diesem Sinne wirklichem Hellsehen haben wir in der Literatur nicht viel Fälle, die vollkommen einwandfrei zu sein scheinen. Hierher gehören vor allen Dingen Prophezeihungen, die von den Gegnern der Parapsychologie als Propheteia post eventum oder—gutgetroffener Zufall aufgefaßt werden. Der Begriff Zufall spielt überhaupt in der Anti-Parapsychologie eine große Rolle und zwingt die Parapsychologie zu Wahrscheinlichkeitsrechnung. Die anderen beglaubigten Fälle des scheinbar echten Hellsehens sind relativ selten. So legte z. B. v. Wasielewski (67) Metallbuchstaben und Zahlen in mehrere gleiche Kästchen und mengte sie durcheinander. Nachdem seinem Medium irgendein Kästchen davon gegeben worden war, zeichnete es die Umrisse des auch Wasielewski unbekannten Inhaltes. Man ist daher geneigter, die Möglichkeit einer Telepathie anzunehmen, zumal auch der größte Teil aller Fälle von angeblichem Hellsehen auf Telepathie zurückzuführen ist. Hier liegt auch das meiste beglaubigte Material vor, so daß Leute, die von der Realität der parapsychologischen Tatsachen fest überzeugt sind, die Telepathie als am wenigsten diskutabel nur zum Ausgangspunkt ihrer Forschungen machen.

Man sucht das Unerklärliche zu erklären: die bekannte Hyperästhesie auf der einen und Anästhesie auf der anderen Seite bei Hypnotisierten macht es den Telepathen, Hellsehern, Medien, Perzipienten leicht, unwillkürliches Flüstersprechen, wie die Schweden Lehmann und Hansen mit Hohlspiegel nachwiesen (33), und unwillkürliche Bewegungen seitens der mimischen oder anderen Muskulatur des Körpers (durch „Ideomotorische Kräfte“), wozu Prof. Sommer in Gießen z. B. einen Registrierapparat aufgestellt hat, zu verstehen und auszunützen. Oder aber die Perzipienten verstehen es, unter Benutzung suggestiver Fähigkeiten oder durch geschicktes Fragen ihre Leute auszuhorchen und dann mit dem Ausgehorchten

zu überraschen (44). Es kann auch sein, daß gerade das Erfolgwünschende, Wunschbetonte in der Psyche der Beteiligten sie veranlaßt, den Perzipienten Hilfen zu geben und Unklares in ihrem Sinne auszulegen, was sie später zur Mitteilung verblüffender Erfolge verwenden können. Dieser Gesichtspunkt dient auch zur Kritik mancher Protokolle — denn die menschliche Psyche neigt dazu, das Positive, Seltene dick zu unterstreichen und das Häufige, Negative zu vergessen. Dadurch wird manches Protokoll zu einem „frisierten"; und wenn richtig behauptet wird: zum guten Gelingen parapsychologischer Phänomene darf man nicht von vornherein ablehnend sein, im Gegenteil, man muß glauben wollen (45), so ist das anderseits wohl leicht der erste Schritt zur Autosuggestion. All dies wäre Gedankenübertragung, nicht Kryptästhesie.

Wo diese noch im konservativen naturwissenschaftlichen Sinne verständlichen Erklärungen nicht ausreichen, sucht man zum psychischen Geschehen der Kryptästhesie physikalische Parallelen, die mit den Erfahrungen der Naturwissenschaft wechseln. Man denkt an Magnetismus (M e s s m e r), Strahlen (30), Schwingungen (34), Wellen, Emanationen (30), ähnlich den Röntgenstrahlen, Radiumemanationen und der drahtlosen Telegraphie. Doch scheitert man hier an der Unmöglichkeit, psychische Vorgänge wie physikalische zu wiederholen. Oder man nimmt einen „schsten" Sinn an (Z ö l l n e r), teilt die Psyche in Über- und Unterbewußtsein, wobei das Unterbewußtsein den Hauptbestandteil ausmacht und eventuell ein eigenes Sinnesorgan hat, dessen Lokalisation sogar von einigen in der Zirbeldrüse, von anderen im Plexus solaris, dem „Sonnengeflecht", gesucht wird (7, 12). Nahe verwandt damit denkt man den rätselhaften Richtungssinn der Brieftauben und Zugvögel (A l b e r t H o f m a n n berichtet sogar von einem seltsamen Richtungssinn von Menschen an der englischen Küste), die Fähigkeit eines Schmetterlings, sein Weibchen auf weite Entfernung hin zu bemerken — überhaupt den Begriff des Instinktes.

Da die Kryptästhesie scheinbar unabhängig von Zeit und Raum ist, bedarf es einer Auseinandersetzung mit dem Begriffe Zeit und ihrer Relativität: ein kosmisches Ereignis kommt heute mit den Lichtstrahlen uns zum Bewußtsein, das schon vor Jahrhunderten geschehen sein muß. Da die geringste Bewegung auf der Erde nicht gänzlich verlorengeht, sondern irgendwie als Energieumsatz weiterschwingt, wird Vergangenheit zur Gegenwart (49); und mit gewagtem Sprung wird Zukunft als in der Gegenwart begründet auch zur Gegenwart (49). Dazu denke man sich noch die Fähigkeit des kryptästhetischen Intellekts, aus dem unendlichen Durcheinander von

dem für ihn Vorhandenen gerade das Richtige herauszugreifen, dann wird eine Hypothese hypothetischer als die andere, und die Auffassung des Spiritualismus wirkt ansprechender als alle naturwissenschaftlich physikalischen Erklärungsversuche [1]).

Ich glaube, daß es keinen Sinn hat, irgendwelche Hypothesen zu bilden, solange das Material so unzureichend, anfechtbar und von Aberglauben durchsetzt ist. Die Aufgabe unserer Zeit ist vorläufig eine kollektive, nämlich Vorkommendes zu sichten, vom Subjektiven zu befreien, wenn auch die Neigung zur subjektiven Stellungnahme und Hypothesenbildung verständlich ist. Aber es bleibt allenfalls und günstigenfalls zunächst ein so kleines Stückchen Ziegel übrig, daß es nicht gut möglich ist, aus ihm auf Struktur und Art des Gebäudes zu schließen, zu dem es gehört. Und auch für spätere Generationen ist hier die rein naturwissenschaftliche Grenze: wir können mit dem Gehirn nicht das Gehirn begreifen.

Der Gedanke, daß kryptästhetische Phänomene zur Aufklärung von Verbrechen dienen können, ist uralt, genau so alt wie die Grundidee der Parapsychologie überhaupt. Wahrsagungen, Prophezeihungen und ähnliches finden wir bei allen historischen Kulturvölkern. Ägypter, Inder, Chinesen kennen sie; die Bibel ist eine Fundgrube für Okkultisten. Auch die alten Griechen wissen davon zu berichten. Man denke an Kalchas und Kassandra, an das Delphische Orakel, dessen wahrsagende Medien wohl durch Schwefelwasserstoffgase in einen ekstatischen Zustand versetzt wurden und dann geheimnisvolle Aussprüche offenbarten, deren dunkler Sinn irgendeine Deutung post eventum zuließ. Das Wort an Krösus: „*Κροῖσος Ἅλυν διαβὰς μεγάλην ἀρχὴν διαλύσει*“ ist typisch und vergleichbar mit Aussagen der modernen Hellseher: „Der eine Täter ist größer als der andere.“ Auch in der klassisch-hellenistischen Zeit gibt es Beispiele von Kryptästhesien, die den doch so aufgeklärten Griechen viele Gedanken machten, wie Sokrates und sein „Dämon“.

Cicero beschreibt einen Fall, den ich wegen seiner bis auf den heutigen Tag häufig wiederkehrenden Form wörtlich zitieren möchte:

„— — — — cum duo quidam Arcades familiares iter una facerent et Megaram venissent, alterum ad coponem devertisse, ad hospitem alterum; qui ut cenati quiescerent, concubia nocte orare ut subveniret, quod sibi a copone interitus pararetur: eum primo perterritum somnio surrexisse, dein cum se conlegisset idque visum pro nihilo habendum esse duxisset, recubuisse; tum ei dormienti eundum illum visum esse rogare ut, quoniam sibi vivo non subvenisset, mortem suam ne inultam esse pateretur se interfectum in plaustrum a copone esse coniectum et supra stercus iniectum; petere ut mane

---

[1]) Rein philosophisch kann man das Kryptästhetische auffassen als Produkt der psychischen Tätigkeiten des Unbewußten.

ad portam adesset, prius quam plaustrum ex oppido exiret. Hoc vero eum somnio commotum mane bubulco praesto ad portam fuisse, quaesisse ex eo quid esset in plaustro: illum perterritum fugisse, mortuum erutum esse, coponem re patefacta poenas dedisse. Quid hoc somnio dici divinus potest? — — — —." (De Divinatione, I, 57 [1]).)

Hier haben wir einen der ersten Berichte von Aufklärung eines Verbrechens durch Kryptästhesie.

Um 1692 soll in Frankreich ein Bauer Jaques Aymar mit einer Wünschelrute die Kunst verstanden haben, Verbrecher aufzuspüren und in Baucaire einen Mörder 45 Meilen vom Tatort gefunden haben. Dem Erzbischof von Lyon gab er drei Proben seiner Kunst. Später ging er nach Paris als berufsmäßiger Hellseher, verlor hier seine Fähigkeit und wurde des Betrugs überführt (7).

Von Abessinien und Harrar wird berichtet, daß man sich zur Ermittlung von Verbrechern des sogenannten Lebascha-Orakels bedient: Ein Knabe fällt im Hause der Tat nach mancherlei traditionellen Zeremonien in hellseherische Ekstase, läuft dann aus dem Haus und berührt den Täter mit der Hand. Läuft der Knabe dabei über Wasser, so wird sein hellseherischer Zustand unterbrochen und die Zeremonien müssen wiederholt werden (56).

Die Grundidee ist immer die gleiche, nur die Einhüllung kann verschieden sein. Fast immer ist wohl ein gewisser besonderer Zustand an die Wahrnehmung des Übersinnlichen geknüpft, sei es Schlaf und Traum, ein Dämmerzustand, eine Ekstase, ein Traumzustand im Wachen, eine Wahrnehmung im Somnambulismus, Trance, Hypnose mit Ausschaltung des normalen Bewußtseinszustandes. Wenn es auch Hellseher gibt, die bei ihren Leistungen bei vollkommen klarem Bewußtsein sein wollen, dann glücken Versuche mit ihnen nicht oder sind Ergebnisse guter Wachkombinationen. In der Zeit nach dem Kriege nahm die Zahl der Wunderdoktoren, Astrologen,

[1]) Als zwei befreundete Arkadier zusammen eine Reise machten und nach Megara gekommen waren, kehrte der eine bei einem Gastwirt ein, der andere bei einem Gastfreunde. Sie speisten, gingen zur Ruhe und gegen Mitternacht träumte der eine, der im Privatquartier nächtigte, der andere bäte ihn, er möge ihm zu Hilfe kommen: der Gastwirt wolle ihn ermorden. Durch den Traum erschreckt, sprang er auf, faßte sich aber wieder, meinte, das Gesicht habe nichts zu bedeuten und legte sich wieder zur Ruhe. Da träumte er, daß eben dieser Freund ihn bäte, er möchte doch, da er ihm, solange er am Leben war, nicht zu Hilfe gekommen wäre, wenigtsens seinen Tod nicht ungerächt lassen: der Wirt habe ihn ermordet, in einen Leiterwagen gesteckt und Mist darüber geworfen; er bäte ihn, am Morgen sich beim Tore einzufinden, ehe der Leiterwagen die Stadt verließe. Durch diesen Traum bewogen, war er am Morgen beim Tore, fing den Ochsenknecht ab und fragte ihn, was in dem Wagen sei. Dieser ergriff voll Schrecken die Flucht, man zog den Toten hervor, die Sache wurde offenbar und der Gastwirt erhielt seine Strafe. Was kann man Göttlicheres nennen als diesen Traum?

Hellseher usw. bedeutend zu; vielleicht hängt das mit dem allgemeinen Wandel der geistigen Strömungen zusammen. Ein gewisses Streben, vom Materialismus loszukommen, ist unverkennbar und dadurch finden — nicht nur beim ungebildeten Volke, sondern auch beim sogenannten „Gebildeten" — diese Leute großen Anhang. Immer wieder wird von Erfolgen der Hellseher berichtet. Daher glaubt auch manche Behörde die Fähigkeit dieser Leute forensisch auswerten zu können. Wir wollen nun einige Fälle, soweit dies möglich ist, kritisch beleuchten.

Hellseher M.

Einen Ruf weit über seine Heimat genießt ein inzwischen abgebauter Stellwerksmeister in Lichtentanne bei Zwickau. Derselbe soll viele Verbrechen aufgeklärt haben. Ein Gerücht von seiner Tätigkeit ging seinerzeit durch ganz Leipzig, als ein Bankdirektor auf rätselhafte Weise plötzlich verschwunden war. Er sollte angegeben haben, daß der Vermißte in die Pleiße gefallen sei und an einem bestimmten Tage wieder auftauchen werde. Die Neue Leipziger Zeitung schreibt darüber folgendes:

Der angesehene, hochbetagte Leiter eines großen Industrieunternehmens war spurlos verschwunden. Da keine Anzeichen auf einen Selbstmord deuteten, war ein Unglücksfall anzunehmen. Trotzdem die Familie eine außergewöhnlich hohe Belohnung ausgesetzt hatte, blieb der Betreffende verschwunden und auch seine Leiche wurde nicht gefunden. Zuletzt war er in den öffentlichen Anlagen, die sich bis zu einem Fluß erstreckten, von einem Bekannten gesehen worden, er sollte aber ungefähr auch gleichzeitig auf einem Vorortbahnhof gesehen worden sein. Eigentlich mehr um die Familie zu beruhigen und kein Mittel unversucht zu lassen, nahm die Leipziger Kriminalpolizei die ihr angebotene Hilfe eines Hellsehers in Anspruch. Der Mann ist von Beruf in einer großen sächsischen Industriestadt Weichensteller an der Bahn und macht von seiner Gabe keinerlei Aufhebens.

Dieser Mann wurde nun an die Stelle geführt, wo der Verschwundene zuletzt gesehen worden war. Bei seinen Versuchen benutzte er einen kleinen Apparat, eine an einer Schnur hängende Metallkugel, die ähnlich wie das Siderische Pendel oder die Wünschelrute unter bestimmten Bedingungen und an bestimmten Stellen ausschlägt.

Der Hellseher erklärte zunächst, er „sähe" einen Wald, er „sähe" eine Wiese und dann einen Hügel und schließlich eine Biegung oder eine Bucht des Wassers, dann machte er sich von dem ihm gegebenen Ausgangspunkt, wo der Verschwundene zuletzt gesehen worden war, auf den Weg und ließ sich von den Ausschlägen seines Pendels leiten. So gelangte er allmählich an eine Stelle des Flusses, wo er erklärte, hier verlören sich die Spuren, die ihm sein Pendel anzeige und führten die Uferböschung hinab zum Wasser. Mit einiger Phantasie paßten seine vorher gemachten Angaben von einem Walde, einer Wiese, einem Hügel und einer Flußbiegung auf diese Stelle, wo der Hellseher mit seiner Weisheit zu Ende war.

Auf die Frage, ob der Verschwundene tot oder am Leben sei, erklärte er mit großer Bestimmtheit, er sei tot. Da, wenn der Vermißte hier, wo

ein Wegwechsel außerdem leicht irreführen könnte, durch ein Versehen in der Dunkelheit ins Wasser geraten sein sollte, damit zu rechnen war, daß der Körper nach einer bestimmten Zeit infolge bekannter Zersetzungserscheinungen an die Oberfläche kommen werde, wurde von einer Durchsuchung des Flußbettes abgesehen.

Tatsächlich ist die Leiche des Verunglückten kurz darauf etwa 1 km flußabwärts jener Stelle an einem Wehr angetrieben worden, nachdem sie etwa einen Monat im Wasser gelegen hatte.

Da immerhin die Möglichkeit vorlag, daß der Hellseher durch sein Pendel und seine geistige Veranlagung den Ort ziemlich genau fixiert und damit die Nachforschungsmöglichkeiten auf ein engeres Gebiet lokalisiert hatte, bewertete die Polizeibehörde seine Mithilfe so hoch, daß sie ihm den 4. Teil der ziemlich hohen Belohnung überwies.

Diese Mitteilung enthielt aber mehrere Unrichtigkeiten; auf Veranlassung des Polizeipräsidiums Leipzig mußte die Zeitung drei Tage später folgende Zeilen veröffentlichen:

Es ist nicht richtig, daß das Kriminalamt die Hilfe des angeblichen „Hellsehers" in Anspruch genommen habe. Der Versuch ist lediglich von privater Seite aus angeregt und durchgeführt worden. Ein Beamter der hiesigen Verhandlungsstelle hat sich nur aus Privatinteresse an der beschriebenen Expedition des „Hellsehers" nach dem Flußufer beteiligt. Die „Feststellung" des „Hellsehers" war durchaus nicht aufsehenerregend, sondern Schlußfolgerung oder Vermutung, die sehr nahe lag. Mehr oder weniger Zufall war es, daß kurz danach die Leiche aufgefunden wurde, wobei allerdings nicht unerwähnt bleiben soll, daß der Finder die Angaben des „Hellsehers" zum Ausgangspunkt seiner Bemühungen genommen hat. Aus diesem Grunde ist auch dem angeblichen „Hellseher" auf Wunsch desjenigen, der die Belohnung ausgelobt hatte, ein Teil davon zugesprochen worden.

Diese Richtigstellung zeigt schon den wahren Tatbestand. Der Vermißte war zuletzt in einer Straße in der Nähe der Pleiße gesehen worden, und es lag sehr nahe, anzunehmen, daß er in der Pleiße ertrunken ist. Eine kryptästhetische Leistung kann hier nicht als erwiesen gelten.

In anderen mir bekanntgewordenen Fällen, bei denen der ehemalige Eisenbahnbeamte M. als Hellseher zugezogen worden war, hat er vollständig versagt; z. B. beschuldigte er im Herbst 1922 bei einem Diebstahl in der Villa des Kommerzienrates M. in T. drei Personen, die er näher beschrieb, obwohl der Verdacht auf ein früheres Dienstmädchen und eine Frau fiel, welche bei Abwesenheit der Herrschaft ab und zu im Hause mit Reinemachen beschäftigt worden war. M. war sogar bei einer Unterredung des Kriminalbeamten mit den beiden Frauen persönlich zugegen und erklärte hinterher mit Bestimmtheit, daß von diesen beiden Frauen keine als Täterin in Frage käme. Durch einen Fingerabdruck wurde die Frau überführt und gestand ihren Diebstahl ein.

Im November 1923 beschuldigte M. bei einer Diebstahlsaffäre

(Landkraftwerke Leipzig) einen Büroangestellten, gegen den schon Verdacht vorlag. Die Täterschaft konnte diesem aber nicht nachgewiesen werden.

Bei einem fingierten Diebstahl in einer Leipziger Buchhandlung versuchte er die Angestellten auszuhorchen, beschuldigte eine Dame, die gar nicht an dem Diebstahl beteiligt war, und bestand auf der Richtigkeit seiner Behauptung, obwohl sich sofort feststellen ließ, daß der den Anwesenden unbekannte Bücherdieb ein Freund des Geschäftsinhabers war. Ebenso schwach waren seine Leistungen bei einer Sitzung im Hause des Gerichts-Med.-Rat Dr. Sch. Er sollte Aussagen über einen drei Jahre zurückliegenden Mord machen, und von seinen mit stark selbstbewußtem Klang hervorgebrachten Angaben waren vielleicht 3 Prozent richtig, ein Erfolg, der von einem geschickt kombinierenden normalen Menschen wahrscheinlich noch übertroffen worden wäre. Etwas besser scheint er im Juni 1921 in Plauen gearbeitet zu haben. Es waren daselbst in einer Villa durch einen Einbruch Silber- und Schmucksachen sowie Teppiche gestohlen worden. Er soll dem die Sache bearbeitenden Kriminalbeamten die von den Einbrechern herausgekitteten Glasscheiben, welche Türen erbrochen und welche mittels Nachschlüssel eröffnet worden waren, sowie auch den Abmarschweg der Einbrecher gezeigt haben. Alles dies war aber dem Kriminalbeamten bekannt, denn er hatte beim Absuchen des Geländes kleine Seidenpapierchen gefunden, die nach dem Bahnhof zu verstreut waren und von von den Einbrechern unterwegs gegessenen Schokoladenplätzchen herrührten. Dann soll er gesagt haben, die Täter seien über alle Berge und seien nach einer Stadt, die mehrere große Brücken und einen überaus großen Turm zeige. Es scheine Wien zu sein. In drei Wochen aber könne man etwas von den Sachen wiedersehen. Es sei aber herzlich wenig und kaum der Rede wert.

Angeblich sind tatsächlich nach drei Wochen von einem Gendarmeriewachtmeister in Böllwitz bei Zeulenroda in einer Feldscheune einige Stücke Stoff usw. gefunden worden. Ob diese Prophezeiung, wie es doch den Anschein hat, auch tatsächlich richtig eingetroffen ist, konnte ich leider nicht nachprüfen. Man kann bezweifeln, daß der Stoff wirklich von diesem Diebstahl stammt. Die Täter sind noch nicht gefunden. M. versteht es, durch seine Persönlichkeit und sein Pendel, das durch willkürliche Fingerbewegungen ausschlägt, stark suggestiv zu wirken. Daher ist anzunehmen, daß der Kriminalbeamte M. durch gewisse Hilfen zu seinen richtigen Angaben gebracht hat und nicht kryptästhetische Gedankenübertragung vorliegt.

Inzwischen hat M. seinen eigentlichen Beruf aufgeben müssen, lebt von seiner Frau getrennt und steht sich als „Hellseher“ so gut, daß er sich ein Automobil und ein Motorrad halten kann. Ich komme später noch einmal auf ihn zurück.

Lehrer D., Bernburg.

Aufsehen in der Presse erregte 1920 der Fall des Lehrer D. in Bernburg, von dem die Leipziger Neuesten Nachrichten schrieben:

Wegen Gattenmordes verurteilt.

Aus Dessau wird uns geschrieben: Als in der Nacht zum 26. Febr. d. J. ein Mitbewohner des Hauses Badergasse 5 in Bernburg nach Hause kam, hörte er ein sehr verdächtiges, aus der Wohnung der jungen, eben verheirateten Schuhmachersleute Heese kommendes Röcheln. Am nächsten Morgen erzählte der junge Meister, seine Frau liege tot in der Stube, sie habe nachts Krämpfe bekommen, sei aus dem Bett gefallen, und erst früh habe er sie tot aufgefunden. Diesen Angaben widersprach der Leichenbefund. Die Frau wies Strangulationsmerkmale an Brust, Hals und Armen auf. Die Bernburger Polizei verfiel auf den originellen Gedanken, zur Aufklärung der Tat den als Hypnotiseur bekannten Lehrer D. hinzuzuziehen. Die Ermittlungen ergaben, daß Heese seine junge Frau, die vermutlich unglücklich in der Ehe war, gewürgt und solange stranguliert hat, bis sie tot war. Angesichts der gravierenden Einzelheiten legte der Täter ein umfassendes Geständnis ab. Das Schwurgericht verurteilte Heese wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang zu 4 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrenrechtsverlust.

Diese Notiz erwies sich als richtig, während anderseits die Deutsche Allgemeine Zeitung vom 9. März 1921 divergierend und „frisiert“ schreibt:

Ein Hellseher als Detektiv.

Ein bemerkenswerter Fall wird aus Bernburg berichtet. Dem dortigen Lehrer D., der sich seit Jahren erfolgreich als Hypnotiseur betätigt, ist es nach seiner, von der Polizeibehörde in vollem Umfange bestätigten Darstellung gelungen, ein Ehedrama aufzuklären, in das man vorher kein Licht zu bringen vermochte. Vor kurzem war dort die Ehefrau des Schuhmachers Heese nachts in ihrer Wohnung unter verdächtigen Begleitumständen verstorben. Auf Heese fiel der Verdacht des Mordes, der aber durch das Ergebnis der Leichensektion nicht bestätigt wurde. Mit einem in Hypnose versetzten Medium begab sich D. in Begleitung des Polizeikommissars in die Heesesche Wohnung, wo das Medium, nachdem es mehrere von Heese benutzte Gegenstände in der Hand gehabt hatte, die Vorgänge in der fraglichen Nacht mit allen Einzelheiten schilderte. Danach hat Heese nach einem Streit mit seiner Frau diese im Affekt mißhandelt und gewürgt und dann aus dem Bett geworfen, wobei sie auf einen Eimer fiel und dann erstickte. Das Medium stellte auf Verlangen alle Gegenstände wieder auf den Platz, den sie in der fraglichen Nacht hatten und entfernte Gegenstände, von denen nur der Polizeikommissar wußte, daß sie in jener Nacht sich an einem anderen Ort befanden, als mit der Tat in keinem Zusammenhang stehend. Heese hat dann am folgenden Tage im Gefängnis, als ihm Einzelheiten vorgehalten wurden, ein umfassendes Geständnis abgelegt, das eine Wiederholung der Schilderung des Mediums dar-

stellte. D. hat übrigens mit dem gleichen Medium eine Diebstahlsaffäre aufgeklärt und die Einzelheiten wirken noch frappierender als der obengeschilderte Fall.

Dazu ist zu bemerken: Als Frau Heese tot aufgefunden war, wurde ihr Mann, als des Mordes schwer verdächtig, sofort verhaftet. Durch untergeordnete Polizeiorgane wurde ohne Wissen des Polizeiinspektors Lehrer D. und sein Medium, ein junger Werkmeister eines großen Industrieunternehmens, dem das Ehepaar angeblich völlig unbekannt war, zitiert. In einem Dienstraume der Polizei von D. in Trance versetzt, begab sich das Medium sofort in die richtige Straße, aber in ein Haus neben dem Haus, in dem die Tat passierte. Dort lief es unsicher hin und her, verließ das Haus wieder und begab sich dann im anderen Haus in das richtige Zimmer. Dort gab es u. a. an, daß der Streit dadurch entstanden wäre, daß die Frau den Beischlaf versagte, der Mann habe ihn dann erzwungen und bei dem daraus entstandenen Streit die Frau gewürgt und zum Bett hinausgeworfen, wobei sie auf den Eimer fiel. Hierauf sei der Mann eine halbe Stunde wie betäubt liegengeblieben und habe dann Wiederbelebungsversuche gemacht, die erfolglos waren. Nach der Beschreibung des Mediums mußte angenommen werden, daß der Tod nicht durch Würgen eingetreten war, sondern dadurch, daß die Frau erstickte, weil sie mit dem Kopf in den Eimer gefallen war und schon nicht mehr die Kraft besaß, wieder herauszukommen.

Auf Mitteilung dieses Tatbestandes hin soll Heese anderen Tages erstaunt gesagt haben: „Woher wissen Sie das?“ und hat daraufhin ein Geständnis abgelegt, daß die Frau bereits tot war, bevor sie in den Eimer fiel. Das Finden des Hauses der Tat und Wiederzurechtsetzen der veränderten Gegenstände im Zimmer unter Führung des Polizeikommissars ist keine hervorragende Leistung und hat mit der Aufklärung der Tat nichts zu tun. Neue, richtige und wichtige Angabe war eigentlich nur der Grund des Streites, den zu denken und bei Strangulationsmerkmalen und Fall aus dem Bett zu kombinieren eigentlich nicht schwer war. Es liegt also günstigstenfalls nur eine direkte Gedankenübertagung vom anwesenden Polizeikommissar vor.

Die zweite „noch frappierendere Diebstahlsaufklärung“ der D. A. Z. ist entschieden noch weniger frappierend. Der Diebstahl war *bereits aufgeklärt* und von den Tätern *bereits zugegeben*. Dieselben nachgeordneten Polizeiorgane haben dann *versuchsweise* das Experiment mit dem Medium gemacht, um zu sehen, zu welchem Resultat es kommen würde. Das Medium hat dann genau den Weg genommen, auf dem die Diebe mit der Beute abgezogen sind und den Ort bezeichnet, wo die Beute versteckt war. Es

bestand die Möglichkeit, daß die Vorgänge dem Medium bereits bekannt waren, obwohl es nachdrücklichst von ihm bestritten wurde und kein Grund vorliegt, an dieser Angabe zu zweifeln. Hier war der Tatbestand jedoch völlig den anwesenden Polizeiorganen bekannt.

Andere Versuche mit D. und seinem Medium (Thomas L. N. N. 21. März 1921) verliefen ergebnislos. Erwähnenswert ist noch ein Versuch des Gerichts-Med.-Rat Dr. Sch. und Staatsanwalt Dr. M., Leipzig: Staatsanwalt M. versteckt sich, das Medium, von Dr. Sch. kontrolliert, der nicht weiß, wo Staatsanwalt M. sich befindet, sucht lange vergeblich. Nach einiger Zeit sieht Dr. Sch. den Staatsanwalt in den Schulhof treten, ohne daß das Medium es merkt. Sowie Dr. Sch. den Aufenthalt des Staatsanwaltes kannte, wußte das Medium die Richtung und fand den Staatsanwalt.

Das Medium hat später aus Gesundheitsrücksichten (!) seine Rolle aufgegeben. Gegenwärtig schwebt ein Verfahren gegen D. wegen Betrugs; Versuche, die dabei angestellt worden sind, verliefen bisher resultatlos. Er arbeitete hierbei mit einem anderen weiblichen Medium, einem Fräulein Marie N. Von einem bedeutenden Erfolg, einer besonderen Hilfe im Ermittlungsverfahren kann hier kaum die Rede sein.

Der Fall des Bürgermeistermordes in Heidelberg.

Am 21. Juli 1921 standen in einem Artikel über Hellsehen in der Berliner Börsenzeitung folgende Sätze:

.... geeignet, den Auftakt für eine okkulte Massenepidemie abzugeben, ist der Fall der beiden kürzlich in Heidelberg ermordeten Bürgermeister. Zwei Hellseherinnen, von denen eine in Heidelberg, die andere sogar in Frankfurt a. M. weilte, sahen den Ort der Tat noch vor Aufindung der Leichen und was hierbei das Wichtigste war: die Staatsanwaltschaft selbst, der die Briefe der beiden Hellseherinnen zugingen, mußte nachträglich die Tatsache quittieren: der Fundort stimmte genau mit der Beschreibung überein ....

Moll bezeichnete diese Sätze als „gemeingefährlichen Schwindel“. Über den wahren Sachverhalt findet sich in der Zeitschrift für gesamte Neurologie und Psychiatrie, Bd. 82, ein Aufsatz von Gruhle. Eine „wissenschaftliche Anfechtbarkeit“ [1]) des Aufsatzes halte ich für unberechtigt.

Es handelt sich um eine Frau Sch., Inhaberin eines Delikateßwarengeschäftes in Frankfurt a. M., die folgenden Eilbrief einen Tag nach Verhaftung des nicht geständigen Täters und zwei Tage vor Auffindung der seit 29. Juli 1921 vermißten und lange und sorgfältig gesuchten Bürgermeister Werner und Busse an die Staatsanwaltschaft Heidelberg schrieb:

---

[1]) Friedländer in der Münch. Med. Wochenschr. Nr. 18, 1924.

Frankfurt a. M., den 7. Juli 1921.
Poststempel vom 8. 7. 1921, 8—9 Uhr abends.

An die Staatsanwaltschaft in Heidelberg.

Habe das zweite Gesicht, sehr viele Wahrträume und Visionen, die sich bis jetzt stets erfüllt haben. Sollten Sie die Leichen der beiden Herren Oberbürgermeister Busse und Werner noch nicht gefunden haben, dann, bitte, lassen Sie suchen hinter einem Gemäuer oder Felsen. Die Gegend ist in der Nähe eines großen Gutes oder Damenstiftes. Dort sah ich in der Vision Steine, ähnlich wie grauer Stuck, herausgebrochen. Die Gegend ist zu erreichen von Heidelberg aus mit der Elektrischen. Einen Wagen sah ich fahren, von da noch ungefähr 10—15 Minuten bis zu dem Gute oder Stift. Bin vergangene Nacht in der Vision diesen Weg gegangen, sah in dem großen Hause eine sehr große Tafel und sehr viele Damen daran. Da ich die Gegend noch nie persönlich sah, wollen Sie selbst urteilen, ob die Gegend, in der der Bahnschmied Siefert wohnt, zu meinen Angaben stimmt. Wenn meine Vision richtig ist, müssen Sie an einem Gemäuer suchen.

Hochachtungsvollst usw.

Ob es sich für den Staatsanwalt gelohnt hätte, diesem Hinweis nachzugehen, ist sehr die Frage. Denn wenn man auch den Kümmelbacher Hof, in dessen Nähe die Leichen, deren Geruch zwei auf dem Spaziergang befindliche Studenten auf sie aufmerksam machte, als im Briefe gemeint, angenommen hätte — der Hof ist das einzige gutähnliche Gebäude bei Heidelberg, zu dem die Trambahn fährt und in dessen Nähe sich Felsen befinden — so hätte man dies doch nicht mit Sicherheit tun können. Es sind nicht 10—15 Minuten von der Trambahn, sondern 3—4, und an Stelle von Felsen steht im Brief zunächst „Felsen oder Gemäuer" und hinterher nochmals ausdrücklich „Sie müssen an einem Gemäuer suchen". Außerdem schreibt Frau Sch., daß Siefert in der Gegend wohnt, während Ziegelhausen, wo er ein Zimmer gemietet hatte, ziemlich weit entfernt von der Mordstelle liegt. Ich glaube nicht, daß man mit Hilfe dieses Briefes jemals die Leichen hätte finden können. Daß sich nach Auffindung der Leichen mehrere Angaben im Brief als richtig erwiesen, ist kein Argument gegen diese Behauptung. Ferner gibt es ein in Privatbesitz befindliches „Stift Neuburg" mit Gasthof und alter, teilweise zerfallener Umgebungsmauer nahe bei Ziegelhausen, das auch durch die Straßenbahn, allerdings nach Übersetzen über den Neckar, zu erreichen ist. Dies gibt zu denken.

Man hatte bereits den ganzen Stadtwald Heidelbergs systematisch durchsucht, dabei auch die felsige Gegend in der Nähe des Kümmelbacher Hofes. Der Täter hatte mit Felsstücken die Leichen bedeckt.

Ich will nicht ganz die Möglichkeit ausschließen, daß Frau Sch. im Traum eine der Gegend entsprechend richtige Vorstellung hatte. Es ist wohl nicht immer möglich, einen Traum hinterher exakt schrift-

lich zu fixieren. Aber auch wenn dies der Fall war, praktischen Nutzen hätte es nicht haben können. Man kann jedoch auch hier bezweifeln, daß ein kryptästhetisches Phänomen vorliegt. Wenn auch die Hypothese eines bewußten Betruges schwer zu stützen ist, so könnte man doch annehmen, daß der Wahrtraum ganz reale Grundlagen hat.

Frau Sch. hatte nachweislich großes Interesse an dem Mord. Alle Zeitungsnachrichten über den Stand der Untersuchungen müssen ihr bekannt gewesen sein. Es ist denkbar, daß ihr auch die Gegend nicht völlig fremd gewesen ist, obwohl sie es behauptet. Hellwig[1] (20) nimmt z. B. an, daß sie sich eventuell mit Leuten unterhalten hat, die die Gegend genau kennen. Man kann auch von einer 44 jährigen Pfälzerin annehmen, daß sie schon selbst in Heidelberg gewesen ist, und schließlich könnte auch ein genaues Bädekerstudium die Grundlage der richtigen Angaben bilden, bewußt oder im Traum kombiniert. Die ungefähre Richtung und Entfernung, in der die beiden Bürgermeister ihren Spaziergang gemacht hatten, war ja bekannt.

Noch schlechter wird die Prognose durch den zweiten Brief der Frau Sch. an die Heidelberger Staatsanwaltschaft:

Frankfurt a. M., 11. Juli 1921.

An die Staatsanwaltschaft Heidelberg.

Meinen Eilbrief vom Freitag haben Sie sicher erhalten. Heute fand ich meine Angabe an Sie, daß die Leichen der beiden Herren Bürgermeister Busse und Werner in der Nähe eines großen Gutes bei Heidelberg zu finden seien, in der Zeitung bestätigt. Nehme an, daß der Kümmelbacher Hof ein großes Gut ist, nehme auch bestimmt an, daß zurzeit auf dem Gute viele Damen anwesend sind, vielleicht in Pension. Hatte nun im Anschluß an die Ihnen bereits geschilderte Vision eine zweite, in der ich mich mit einem Chauffeur beschäftigte. Dieser ist oder war in der fraglichen Zeit bei einer Firma Becker beschäftigt und hat nun seine Stellung gewechselt oder er beabsichtigt, seine Stellung zu wechseln. Diesen Chauffeur bringe ich auf Grund meiner Vision in Verbindung mit dem Morde. Der Chauffeur hat frisches, gesundes Aussehen, rote Wangen, doch nicht zu dick, lacht leicht, ein hübscher Mann, trug rehbraunen Rock und braune Mütze mit Schild, ist im Alter von 28—32 Jahren und von guter mittlerer Größe. Es wird Ihnen ein Leichtes sein, diesen Mann ausfindig zu machen. Die Wagennummer war in den 500—600.

Das Haus, darin der Täter wohnt, ist, wie man bei uns zu sagen pflegt, zweistöckig, ein Parterre, dann noch ein Stockwerk darauf, ein einfaches, weißlich-gräulich aussehendes Haus, steht von dem Nebenhaus getrennt durch einen etwa 4 m breiten Hof ohne Dach (hat lichtes Hoftor — wieder durchstrichen). Da sich sonst meine Visionen (Wahrträume) genau erfüllen, wie ich einwandfrei durch hochstehenden Herrn nachweisen kann, so wird auch dieses Ihnen jetzt Geschilderte zutreffen.

Hochachtungsvollst usw.

---

[1]) In „Okkultismus und Strafrechtspflege", 1924.

Diese Mitteilungen sind falsch. Der Untersuchungsrichter forschte vorsichtig nach einem Chauffeur: eine Firma Becker mit Automobil und Chauffeur gibt es in Heidelberg nicht und die Autos des Heidelberger Bezirks tragen Nr. 2300—2600. Auch die Nachforschung, die Frau Sch. selbst in dieser Richtung angestellt hat, blieb erfolglos. Es ist im ganzen Prozeß kein Chauffeur vorgekommen.

Zu der scheinbar nach Angabe des Staatsanwaltes richtigen Hausbeschreibung schrieb Frau Sch. selbst, daß sie sich über das Aussehen der Wohnung des Siefert eine ganz andere Vorstellung gemacht habe und das Haus in Wirklichkeit ganz anders aussehe.

Von anderen Hellseherinnen, „Psychologen", Hypnotiseuren und Spiritisten gingen beim Untersuchungsrichter — dem öffentlichen Interesse an dem Mord entsprechend — viele Zuschriften ein, zum Teil mit so präzisen Angaben, daß man unnötige Zeit zur Nachprüfung der Faseleien verwenden mußte.

Die Schwestern H. u. D.

Eine umfangreiche Tätigkeit zur Aufklärung von Verbrechen entfaltet die Leipziger Dachdeckersfrau Marie H., welche behauptet, sowohl selbst hellseherische Fähigkeiten zu besitzen, aber noch besser arbeiten zu können, wenn sie ihre Schwester Luise D. in Hypnose versetze und dann die Hypnotisierte nach dem Aufzuklärenden frage.

Am bekanntesten ist wohl ihre Tätigkeit bei dem Förstermord in Mügeln, der verschiedentlich durch die Presse ging und sogar H. Hyan Stoff zu einem Kapitel in dem Buche „Auf Leben und Tod" gab.

Kriminalassistent Busdorf, Berlin, berichtet darüber in der Zeitschrift „Deutscher Förster" vom 30. Oktober 1921:

. . . . Am 9. Mai 1921 nachmittags gegen 3 Uhr wurde der in der staatlichen Oberförsterei G. angestellte Forstgehilfe St. im Walde erschossen aufgefunden. St. hatte bereits am 8. Mai vormittags gegen 2 Uhr seine Wohnung verlassen, um sich, einer Verabredung gemäß, mit einem Kollegen um 4 Uhr im Walde zu treffen. Beide Beamte wollten eine Wilddiebspatrouille in dem von Wilderern besonders heimgesuchten Revier S. unternehmen. Der Kollege hatte vergeblich gewartet, will aber gegen 5 Uhr morgens drei Schüsse gehört haben. Da St. unverheiratet war, hatte man ihn erst am Montag, den 9. Mai, vermißt. St. lag erschossen auf dem sogenannten F.-Gestell ungefähr 30 m südöstlich vom Roten-Kreuz-Weg, wo die Jagen 129, 130, 111 und 112 zusammenstoßen. Die Bestände sind dichte Kieferschonungen, in denen ständig Rot- und Schwarzwild steht. Dieser sehr abgelegene Revierteil ist durch Wilderer besonders gefährdet. St. hatte eine 7,65 mm Pistolenkugel in die linke Schläfe erhalten. Die Kugel hatte sich an der inneren rechten Schläfenwand deformiert, sie hatte kein Fabrikzeichen und

wies vier schwache Zugeindrücke auf. In der rechten Hand hielt der auf dem Rücken lang ausgestreckt liegende Tote seine abgeschossene Walther-Pistole, 7,65 mm. Die zuletzt abgeschossene Hülse hatte sich in der Auswurföffnung festgeklemmt. Ich stellte später fest, daß auch der Patronenlagerhalter geplatzt war. Zehn Schritt von dem Erschossenen lag sein Uniformhut und seine Tabakspfeife. Ihm gegenüber auf dem Gestell sein Karabiner, der drei scharfe Patronen und eine abgeschossene Hülse enthielt. Neben dem Karabiner lagen noch zwei abgeschossene Hülsen, so daß anzunehmen ist, daß St. dreimal mit dem Karabiner auf die Wilddiebe geschossen hat. Wie oft er mit der Pistole geschossen hatte, ließ sich nicht feststellen, da Pistolenpatronenhülsen am Tatort nicht gefunden wurden. Drei Schritt von der Leiche waren im Jagen 129 drei Kiefernstangen von einer Kugel gestreift. Fußspuren oder sonstige Merkmale, die auf den oder die Mörder hingewiesen hätten, waren nicht gefunden worden. Zeugen hatten sich nicht gemeldet, trotzdem seitens der Regierung 3000 M. Belohnung ausgesetzt worden waren.

Vier Wochen später erhielt ich von meiner Behörde den Auftrag, mich der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen, um an Ort und Stelle Nachforschungen nach den Tätern anzustellen... Vom Vater des Erschossenen, einem staatlichen Hegemeister, erfuhr ich die bisher unbekannte, überraschende Tatsache, daß der Erschossene beraubt worden war. Es waren nur 3 M. bei ihm gefunden worden. Da er acht Tage nach Empfang seines Gehaltes gestorben war, hätte er noch mindestens 300 M. im Besitz haben müssen. Ferner fehlte ein goldener Kettenfingerring, den der Tote am kleinen Finger der linken Hand getragen hatte.

Einige Tage nach der Auffindung der Leiche war bei elf in der dortigen Gegend bekannten Wilddieben Haussuchung durch Beamte der Schutzpolizei vorgenommen worden, die wohl einige Gewehre und Munition, aber keine Pistole Kal. 7,65 zutage gefördert hatte.

Es fehlten also bei Beginn meiner Tätigkeit jegliche Anhaltspunkte, die auf den oder die Täter schließen lassen konnten, oder die Vorgänge bei der Erschießung des Försters erklärt hätten.

Unzweifelhaft war die Leiche gefleddert worden. Man hatte offenbar den Toten unter die Arme gefaßt und an den Bestand herangezogen, um beim Fleddern auf dem weit übersichtlichen Gestell nicht beobachtet zu werden. Dafür sprachen die auf der vom Tatort aufgenommenen Photographie sichtbaren, kurzen Schleifspuren, die auffallend langgestreckte Lage der Leiche, der aufgeknöpfte Kragen und Rock und die auf der Leiche liegende linke Hand, von der ein goldner Kettenring abgezogen worden war.

Die Staatsanwaltschaft beschloß nunmehr, nach Rücksprache mir mir, die Dienste zweier Hellseherinnen in Anspruch zu nehmen, die dort ihre Kunst für ähnliche Fälle angeboten hatten. Die beiden Damen, die aus einer weitentfernten Stadt herbeikamen, hatten von dem Förstermord keine Ahnung, zumal auch die großen Tageszeitungen keine Notizen darüber gebracht hatten. Sie hatten nur die schriftliche Aufforderung erhalten, sich mit einem bestimmten Zuge auf der dem Tatort zunächst liegenden Station einzufinden. Weshalb sie kommen sollten, war ihnen nicht geschrieben worden. Die in Gegenwart des Herrn Staatsanwaltes H. angestellten Versuche gestalteten sich derartig, daß der Herr Staatsanwalt Protokoll über alle Aussprüche des schlafenden Mediums führte, während ich, der ich die

Försteruniform trug, und daher von den Hellseherinnen als Nachfolger des Erschossenen angesehen wurde, die Fragen vorlegte. Ausdrücklich sei bemerkt, daß den beiden Hellseherinnen bei ihrer Ankunft auf dem Bahnhof nur erklärt wurde: „Hier ist ein Förster am 9. Mai 1921 erschossen aufgefunden. Wir möchten von Ihnen wissen, was sich zugetragen hat."

Die Damen wurden zunächst in das vom Erschossenen zuletzt benutzte Zimmer geführt. Nachdem die eine die andere durch Hypnose eingeschläfert hatte, wurde ihr gesagt, der Förster — also ich — würde das schlafende Medium in den Wald an die Fundstelle der Leiche führen, und zwar wurde ausdrücklich betont: „Es ist heute der 8. Mai, frühmorgens." Das Medium blieb natürlich im Zimmer sitzen. Ich sollte nur intensiv daran denken, daß ich das schlafende Medium an die Mordstelle begleitete. Das schlafende Medium schilderte nun sofort den Hergang der Erschießung des St. durch zwei Wilderer, die nach dem Morde ihre Fahrräder bestiegen und nach einem Dorfe gefahren seien. Das Überzeugende bei der Schilderung war zunächst die Angabe, daß der eine Wilderer ein Gewehr mit sich führe, während der andere eine Pistole habe, an der sich eine Vorrichtung wie ein Anschlagkolben befinde. Da St. durch eine Pistolenkugel getötet worden war, wären die Angaben von vornherein unwahrscheinlich gewesen, wenn das Medium erklärt hätte, beide Wilderer hätten Gewehre geführt. Daß Wilddiebe Gewehre führen, liegt ja viel näher und wird von jedem Laien als selbstverständlich angesehen. Beide Damen wußten nicht, wie St. erschossen worden war. Weiter gab das Medium wiederholt an, daß der eine der Wilderer dem anderen den Vorwurf mache: „Das wird doch der Richtige gewesen sein?" Bemerkt sei hier, daß allgemein bei der Bevölkerung die Ansicht herrschte, daß nicht St. erschossen werden sollte, sondern sein Vorgänger, der Hilfsförster H., der bis zum 1. Mai, also acht Tage vor dem Morde, in S. stationiert und durch sein energisches Vorgehen den Wilderern gegenüber überall gefürchtet und verhaßt war. H. war drei Wochen vorher unweit der Mordstelle von Wilderern stark beschossen worden. In einer späteren Sitzung nannte das Medium auch seinen Namen, wenn auch verstümmelt. Ferner nannte sie auch den Anfang des Namens des später festgenommenen mutmaßlichen Täters A., bezeichnete genau die Lage seines Hauses in S., beschrieb sein Aussehen, das seiner Frau und erklärte, er habe eine 10jährige Tochter, was niemand von den Anwesenden wußte, sich aber bestätigte. Ferner gab das Medium an, daß A. die Pistole, mit der St. erschossen wurde, in seinem Hofe unter einem Haufen Blech und Gerümpel in Blech eingeschlagen aufbewahre. Auch beschrieb sie ein Fuchseisen, das beide Wilderer auf den Wildwechsel legen wollten, als sie von St. überrascht wurden, außerdem nannte sie dessen Aufbewahrungsort bei A. Ferner erklärte das Medium, A. habe erkannt, daß das dem St. geraubte Geld, dessen Löhnung — also Gehalt — gewesen sei, er habe einen darauf bezugnehmenden Zettel beim Gelde des St. gefunden und verbrannt. Ich stellte daraufhin fest, daß der Forstrendant, der den Beamten das Geld auszahlte, ihnen oft Zettel mitzugeben pflegte, auf denen ausgerechnet war, wie hoch sich der Betrag stellte nach Abzug der Steuern usw. Über den Verbleib des dem St. geraubten Ringes war nichts zu erfahren.

Als zweiten Mörder beschrieb sie genau einen Zimmermann B. Da sie auch seine Arbeitsstelle genau bezeichnete, war kein Zweifel, daß sie den Freund A.s, den Zimmermann B., meinte. Beide waren als Wilderer und Komplizen allgemein bekannt in S. Gegen beide schwebte auch zurzeit ein

Verfahren wegen Wilddieberei. Bei einer späteren Sitzung mit den Hellseherinnen erklärte diese: „Er (B.) steht jetzt in einem Raum, wo eine Säge hoch und nieder geht und schneidet an einer kleinen Säge, die sich dreht, die Ränder von Brettern ab.“ Ich ging sofort zum Zimmerplatz, wo B. beschäftigt war, und fand dies bestätigt. B. schnitt an einer Kreissäge die Ränder von Schalbrettern. Das Medium wurde dann im Schlafzustand veranlaßt, mit B. zu sprechen. Es blieb dabei im Zimmer sitzen. B. bemerkte nichts von dieser Unterredung. Es war dies also so zu erklären, daß der sogenannte „Geist“ des Mediums dem des B. die Frage vorlegte. Er gab auf die Fragen zu, bei dem Mord an St. beteiligt gewesen zu sein, der andere habe mit der Pistole geschossen, sei dann zu dem Erschossenen herangegangen und habe ihm den linken Arm hochgezogen. Ob er ihm hierbei den Ring abgezogen habe, wisse er nicht. Der Erschossene sei nicht „der Richtige“ gewesen, „das freche Bürschchen aus S. hätte es sein sollen“. (Also Hilfsförster H.)

Es wurden vier Sitzungen mit den Hellseherinnen veranstaltet. In einer Sitzung beschrieb das Medium genau den Erschossenen, auch daß er eine tiefe Narbe an der Oberlippe gehabt habe, was den Tatsachen entsprach. Sie bezeichnete genau den Weg, den er am Morgen des 8. Mai zwischen 2 und 3 Uhr in der Dämmerung bis zur Mordstelle zurückgelegt hatte, nannte richtig die Inschrift eines Wegweisers und die Nummer des Jagensteines 111, die St. unzweifelhaft passiert haben muß, und beschrieb dann die Vorgänge bei seiner Erschießung mit allen Einzelheiten. Um die beiden Hellseherinnen irrezuführen, hatte ich ihnen erzählt, der Tote habe mehrere Schüsse gehabt. Trotzdem erklärte das Medium, der Tote habe nur einen Schuß neben der Stirn an der linken Kopfseite, was ebenfalls richtig war. Während des Kampfes hatte St. seine Tabakspfeife zu Boden gelegt. Das Medium beschrieb diese als kurz mit auffallend dickem Kopf. Ich bestritt dies, da mir der Kollege des St. erzählt hatte, St. habe genau solch lange dünne Shagpfeife gehabt wie ich sie hatte. Trotzdem blieb das Medium energisch bei seiner Behauptung. Als ich dann den Vater des St. später bat, mir die bei dem Toten gefundene Pfeife zu zeigen, mußte ich zu meiner Überraschung erkennen, daß das Medium recht gehabt hatte. Die andere Pfeife hatte St. zu Hause gehabt. Es war dadurch klar bewiesen, daß eine Gedankenübertragung nicht stattgefunden haben konnte.

Wenn nun diese Bekundung des Mediums auch ganz glaubhaft und überzeugend war, vermochten sie mein Mißtrauen gegen derartige Experimente nicht gänzlich zu beseitigen, zumal sie keinerlei Beweise herbeigeschafft hatten, um A. und B. als Täter zu überführen. Ich verfolgte trotzdem den eingeschlagenen Weg weiter und bat einen mir bekannten Förster, der eifriger Anhänger des Spiritismus ist, den toten St. selbst zu befragen. Da ich einer derartigen spiritistischen Sitzung zum erstenmale beiwohnte, stellte ich meine Fragen mit offenem Mißtrauen. Zu meiner Überraschung erfuhr ich hier aber noch viel Genaueres über den Mord. Das Wichtigste war für mich, daß A. den geraubten Ring noch in seiner Wohnung, im Vertikow aufbewahren sollte. Es war für mich unzweifelhaft, daß A. und B., wenn sie die Mörder waren, nur dann überführt werden konnten, wenn der Ring oder die Geldscheintasche des Ermordeten bei ihnen gefunden, oder doch nachgewiesen werden konnte, daß sie dieselben im Besitz gehabt hatten. Ich befreundete mich nun allmählich mit A., der mich wohl als „Förster“, nicht aber als Kriminalbeamter kannte. Dann machte ich einen Freund des A.

zu meinem Vertrauten. Dieser bestätigte mir dann, daß A. den Kettenring des St. besitze, und daß die 11 jährige Tochter Frieda den Ring ab und zu trage.

Sofort setzte ich die Staatsanwaltschaft von meinen sehr wichtigen Feststellungen in Kenntnis und bekam die Einwilligung, A. und B. festzunehmen, wenn die Durchsuchungen und Vernehmungen meine Ermittlungen bestätigen sollten. Ich setzte mich sofort in Verbindung mit dem Herrn Kommandeur der Schutzpolizei in W. und verabredete mit mehreren Beamten, daß diese mit Automobil am Montag, den 29. August, morgens 6½ Uhr in S. eintreffen sollten. Ebenso instruierte ich die Beamten genau über die anzustellenden Durchsuchungen und eventuellen Festnahmen. Ich selbst empfing die Festgenommenen dann im Gerichtsgefängnis J. und vernahm sie zunächst mündlich. Der Hauptwachtmeister Al. und der Oberwachtmeister Gl. leiteten die Durchsuchungen. Bei B. war dieselbe resultatlos. Als die Beamten bei A. die Wohnstube in Gegenwart der Frau und der 11jährigen Tochter durchsuchten, beauftragte Frau A. ihre Tochter, sich in das andere Zimmer zu begeben und sich eine Schürze aus dem Vertikow zu holen. Als Gl. und Al. dem Kinde mißtrauisch folgten, rief die Mutter das Kind zurück. Sie beharrte auch darauf, daß das Kind sich keine Schürze mehr zu holen brauche, als die Beamten dem Kinde zuredeten, sich doch die Schürze zu nehmen. Nun öffneten die Beamten selbst das Vertikow und fanden zwischen den Schürzen eine Mauserpistole, Kaliber 7,65 mm. Im Magazin befanden sich Patronen mit denselben messingartigen Kugeln, wie sie der Tote im Kopf gehabt hatte. Die Pistole war auffallend staubig, selbst im Magazin befand sich Sand. Da A. selbst mit Schußwaffen handelte und solche reparierte, erschien es sonderbar, daß er die Pistole, aus der noch vor einiger Zeit geschossen worden war, ungereinigt und verschmutzt zwischen sauberer Wäsche im Vertikow aufbewahrte, zumal er selbst einen Waffenschein für Handfeuerwaffen besaß. Es war dies nur so zu erklären, daß er die Pistole, die sonst fast neu erschien, bis vor kurzem an einem anderen Ort vergraben oder versteckt gehabt hatte. Da A. zurzeit mit einem Neubau an seinem Hause beschäftigt war, und nach eigener Angabe 14 Tage vor der Durchsuchung die in seinem Hofe liegenden Gerümpelhaufen entfernt hatte, war es sehr wohl möglich, daß er die Pistole bis dahin unter einem derartigen Haufen versteckt gehabt hatte. Auffallend war es, daß A. bei der ersten Durchsuchung den beiden Beamten Al. und Gl. und dem Oberlandjäger gegenüber bei Auffindung seines Waffenscheines erklärt hatte, er habe seine Pistole vor 14 Tagen an einen unbekannten Händler verkauft. Jetzt gab er an, daß er die Pistole vor 14 Tagen von einem unbekannten Viehhändler, der sich R. Schubert aus Berlin genannt habe, auf dem Markt in J. für 200 M. gekauft hatte. Da die Beamten den goldenen Kettenring des Erschossenen in der Wohnung des A. nicht fanden, vernahmen sie das 11 jährige Mädchen Frieda in Gegenwart ihres Lehrers in der Schule. Der Oberwachtmeister Gl. hatte einen festen silbernen Ring am Ringfinger und einen aus seiner Uhrkette selbst gefertigten, goldenen Kettenring am kleinen Finger. Auf den silbernen zeigend, fragte er die sehr intelligente Frieda, ob sie einen derartigen Ring habe oder gehabt habe. Sofort zeigte sie auf den Kettenring und erklärte, sie habe bis vor kurzem einen derartigen, aber viel schöneren Kettenring, niemals aber einen solchen silbernen Ring gehabt, wie ihn der Beamte hatte. Die Mutter habe ihr den Ring vor ungefähr 8 Wochen zu irgendeinem Feste geschenkt, sie habe ihn

aber nur Sonntags getragen, mußte aber sehr vorsichtig sein, da er zu groß war und immer vom Finger rutschte. Sie habe daher den Finger immer krumm machen müssen. Auf den Daumen habe der Ring gepaßt. Sie habe ihn immer im Vertikow aufbewahrt; seit Sonntag sei aber der Ring aus dem Vertikow verschwunden. (Bekanntlich wurde mir auch von dem Medium gesagt, der Ring liegt im Vertikow.) Als mir die Beamten ihre Ermittlungen meldeten, ersuchte ich sie, die Frieda sofort mit dem Auto zur Vernehmung heranzuholen. Es war aber schon zu spät; das Kind saß bereits bei seiner Mutter und weinte heftig. Zweifellos hatte sie der Mutter von ihrer Aussage erzählt und diese hatte das Kind geschlagen oder doch ausgeschimpft, denn sie stellte sich, als die Beamten nochmals das Kind verhören wollten, vor dasselbe hin und rief ihm zu: „Du wirst doch deine Mutter nicht unglücklich machen, du hast doch keinen Ring gehabt!" Trotzdem erklärte das Kind nochmals, sie habe den Ring besessen. Bemerkt sei hier, daß der Vater wohl energisch bestritt, daß er oder sein Kind einen goldenen Kettenring besessen hätten, zugleich aber ausdrücklich betonte, daß sein Kind noch nie gelogen habe. Dabei blieb er auch, als ich ihm erklärte, daß er doch damit die belastende Aussage seines Kindes verschärfe. Wiederholt erklärte er mir in Gegenwart des Forstgehilfen Kl.: „Wenn mein Kind gesagt hat, es habe einen derartigen Ring besessen, dann ist es auch unbedingt wahr, denn es lügt nie. Ich weiß aber nichts von dem Ringe." Als zwei Tage später der Oberlandjäger auf meine Veranlassung sich einen silbernen Kettenring an den Finger steckte, und in allen Schulklassen fragte, wer einen derartigen Ring bei Frieda A. gesehen habe, meldete sich eine Nachbarstochter und gab an, die Frieda habe einen derartigen Kettenring Sonntags bis vor kurzem getragen; der Ring sei aber nicht von Silber, sondern von Gold gewesen. Bei einer in Gegenwart des Oberlandjägers und des Fortsgehilfen K. von mir vorgenommenen Vernehmung beschrieb das Kind den Ring genau, wie dies auch die Frieda A. getan hatte, ebenso bestätigte sie, daß Frieda A. den Ring zuletzt zum Kinderfest getragen hatte. Jedenfalls auf Geheiß ihrer Eltern hatte die Frieda A. der Freundin erzählt, sie habe den Ring zur Taufe ihres halbjährigen Bruders, am 27. März, also vor der Erschießung des St. erhalten, und der Ring sei vom Uhrmacher D. in S. gekauft. Dieser erklärte mir jedoch, daß er noch nie einen goldenen Kettenring verkauft habe.

Der festgenommene B. gab bei seiner Vernehmung an, er habe schon am Montag, den 9. Mai, vorm. 10 Uhr, als er bei einem Bäckermeister arbeitete, gewußt, daß der Förster erschossen sei. Er war dann sehr überrascht, als ich ihm erklärte, daß der Erschossene erst n a c h m i t t a g s gegen 3 Uhr aufgefunden worden sei. Vormittags 10 Uhr hatte man ihn noch nicht einmal vermißt.

Gegen A. und B. wurde Haftbefehl erlassen und ihre Überführung in das Landgerichtsgefängnis erfolgte noch in derselben Nacht.

Weitere Versuche werden vielleicht den Beweis erbringen, daß wir ein wertvolles Hilfsmittel gefunden haben, um die so schwer zu bearbeitenden Förstermorde aufzuklären.

Ich lasse nun die Protokolle der beiden ersten Sitzungen mit Geschwister H./D. folgen. Man kann daraus ersehen, mit welchem „Wohlwollen" Kriminalassistent B u s d o r f das Material zu seinem Artikel herausgefunden hat.

Die H. stellt die Fragen, die D. antwortet:

Erste Sitzung in M. am 2. August 1921.

H.: Es ist am 8. Mai 1921 früh gegen 2 Uhr. Der Förster St., der hier in diesem Zimmer wohnt, ist weggegangen in den Wald nach Jagen 111. Wir wollen auch dorthin gehen und sehen, was dort vorgeht.

D.: Bin auf Kreuzweg, Weg kreuzt hin und her. — — Da liegen zwei Räder, seitwärts. Da sind zwei Männer in mittleren Jahren. Der eine hat einen Rucksack auf, die sind an einem Loche, die machen sich zu schaffen. Die haben sich so gekniet, die machen an e Loche was. — — — Ich höre was kommen. Der eine von beiden hat eine große Flinte. Ich höre aber eins seitwärts kommen, das ist bald auch so wie ein Radfahrer, kanns aber nicht erkennen.

H.: Der Förster, der bei dir ist, soll sich all die Leute ansehen, ob er sie kennt.

D.: Der schimpft, den einen kennt er.

H.: Was sagt er denn, wer's ist?

D.: Er spricht wie Ge, Jee[1]), ich kann's nicht weiter verstehen. Der schimpft aber, der eine!: „Jetzt kommt der Stromer." — — — Der muß es bemerken. Junger Mensch, der sieht kaum aus wie 20. Der huscht hinter e Boom; der sieht sie — der liegt schußbereit. (Aufgeregt.) Jetzt geht's aber los! Von zwei Seiten Feuer. Das hört gar nich uff. Der tut och alles verschießen! Wenn das so weiter geht — der verteidigt sich aber. — — Ich glaube, der ist umgefallen. Die lassen den liegen, machen fort — — — das sieht so ein bißchen wie Dickicht aus — der eine schimpft — der ist ihm schon lange im Wege gewesen — der eine schimpft immerzu. —

H.: Wir machen hinterher.

D.: Die machen immer so am Walde lang — der sagt: „Es wird doch der Richtige gewesen sein?" — Immer machen die am Walde lang.

H.: Haben sie etwas bei sich?

D.: Der eine hat eine Flinte — der andere wie eine kleine, sieht wie eine Armbrust aus[2]), und e Rucksack — der eine bedauert immer was — sagt: „E, wir werden doch den Richtigen hamn", der sagt was von nicht mehr da, von einem jungen Mann. Immer schimpft er. Jetzt setzen sie sich auf die Räder.

H.: Wir fahren mit.

D.: Der eine hat die Flinte versteckt. — Der sieht so groß aus — hat sie wie an eine Lehne gelegt, wie ein Graben sieht es aus — so ein bissel rumgeschoben — der andere hat's mit.

H.: Wir machen weiter mit.

D.: Jetzt kommen wir an ein Dorf — jetzt stehen sie — machen nicht durch's Dorf, sondern hintenrum — hintenrein zu einem Garten rein — da steht wie ein Wagen — Pferdewagen, ist nicht groß, das Haus — so länglich — eine kleine Stallung ist drin an der Seite und hinten auch so wie ein bißchen — parterre rein — die Flinte hat er so wie in die Hose gesteckt — der sagt: „Du hast doch das nicht liegen lassen?" „Nee", er hat's doch[3]) — es sieht so aus wie ein Brett und e rundes Eisen, so mit Zacken dran — es wird von was gesprochen, das klingt wie Hell — Hellbig, Hell[4]), der

---

[1]) „Joel" (= A.).
[2]) Pistole mit Anschlagkolben?
[3]) Tellereisen.
[4]) „Hellbach" (?).

sagt, den Totgemachten hat er schon lange auf dem Zuge — der spricht immer von was Richtigem — der eine hat e Schnauzer, der eine sieht dunkler aus wie der andere — — das Haus finde ich.

Anschließend Fahrt von M. nach Jagen 111 mit den beiden Medien, zu Fuß bis zum Auffindungsort der Leiche. Daselbst zweite Sitzung:

H.: Es ist 8. Mai gegen ½2 Uhr früh, der junge Förster will aus dem Gasthaus, wo er wohnt, fortgehen. Wir wollen sehen, was er macht, und nachgehen.

D.: — — — Jetzt habe ich ihn — unter dem Rocke ein Gürtel — macht sich fertig — der muß auch mal gefallen sein — das sieht aus wie ein Schnitt (das Medium bezeichnete den Schnitt später in wachem Zustande als Hasenscharte, die Anwesenden hatten von dieser Narbe keine Kenntnis, der Vater des Erschossenen bestätigte später, daß sein Sohn eine Hasenscharte gehabt hat). Jetzt geht er — rechts geht er, der sieht aus wie ein Bahner.

H.: Hat er einen Ring am Finger?

D.: 's ist finster — ich sehe den Förster doppelt — alles sagt er doppelt „von Treffen".

H.: Wo sind wir denn jetzt?

D.: Ich sehe so was wie Glück —

H.: Frage mal, wo er hingeht.

D.: Er will sich treffen.

H.: Wann denn?

D.: Das klingt wie halb — das weitere ist nicht verständlich. Er geht auf einem breiten Wege. — Ich sehe immer zwei. — Jetzt sind wir am Schlag hundert und — — Um die Ecke rum macht er.

H.: Was hat er denn alles mit?

D.: Den Stock, oben rund — Flintenkolben sieht man — das sieht wie Rohre dran, hat er unter dem Arm — immer gerade aus — ich sehe drei Einsen [1]) — — — er hört was — ist an der Seite X, das steht wie ein Meter (Holzstangen). Er steht rechts vom Haufen — das ist so 'ne kurze Pfeife, ein bißchen dick, Pfeife hat er rechts — mit dem linken Beine — (macht kniende Bewegung) er hört was.

H.: Hat er was auf dem Kopfe?

D.: Sieht so eingedrückt aus — er bemerkt was — rechts, wo das so kreuzt nach dem Wege zu über die Straße, da ist eine Null dran — Revolver hat er draußen — er sitzt so am Haufen — die Pfeife, und so eingedrückt — (macht Bewegung wie hinlegen).

H.: Wohin zielt er denn?

D.: Zielt so nach rechts nach einer Ecke. Links am Haufen sitzt er, er guckt immer da hin. Der hat aber aufzupassen nach zwei Seiten! — Der will auf dem Arme kriechen — der wagt sich nicht — will so fort links vom Haufen — er stemmt sich immer so nach der Seite. — — —

Es wurden noch zwei weitere Sitzungen von Kriminalassistent Busdorf veranstaltet, ebenso noch eine spiritistische Sitzung mit einem 16jährigen Mädchen als Medium.

---

[1]) Revierstein, auf dem vier verschiedene Zahlen stehen, darunter 111?

Aus den Aussagen der Medien kann man eine gewisse Gedankenübertragung nicht ausschließen. Die Angaben bestätigen zum Teil den schon vorliegenden Verdacht, daß die bekannten Wilderer als Mörder in Betracht kommen. Sämtliche Aussagen aber lassen sich zunächst auf Telepathie zurückführen, von Hellsehen kann dabei keine Rede sein. Erstaunlich scheint z. B. die Aussage, daß der Ermordete eine Hasenscharte gehabt habe, von der die Anwesenden angeblich nichts wußten. Der die Sitzung leitende Kriminalassistent wird aber vielleicht doch mit dieser Tatsache vertraut gewesen sein, denn in dem ihm zweifellos genau bekannten Sektionsprotokoll steht die Angabe, daß der Leiche eine Gebißplatte des Oberkiefers aus dem Mund genommen wurde. Doch ist es unwahrscheinlich, daß die Medien vorher von dieser Tatsache Kenntnis gehabt haben.

Wenn Busdorf behauptet, eine Gedankenübertragung beim Beschreiben der Pfeife des Erschossenen wäre ausgeschlossen, so ist dies stark zu bezweifeln; denn auf einem der sowohl ihm als auch den anwesenden Forstbeamten genau bekannten Lichtbildern der Mordkommission ist die Pfeife genau im Vordergrunde zu erkennen. Sie fällt so deutlich in die Augen, daß sie unbedingt im Bewußtsein haften muß, auch wenn ein anderer nachher erzählt, es sei eine kurze Shagpfeife gewesen.

Eher könnte man die Tatsache, daß das spiritistische Medium sagte, der Kettenring des St. befinde sich im Vertikow des Mörders, als hervorragend kryptästhetische Leistung auffassen. Doch ist der Beweis, daß der Ring sich tatsächlich im Vertikow befunden hat, ebensowenig wie der der Schuld der Verdächtigten erbracht. Wenn das Kind des A., das elfjährige Mädchen, wohl zuerst ausgesagt hat, daß sie einen derartigen Kettenring getragen habe, und daß er im Vertikow gelegen habe, so hat es seine Aussagen kurze Zeit darauf sämtlich widerrufen, mit der Begründung, daß die sie ausfragenden Beamten ihr zuerst gesagt hätten, ihre Mutter habe erklärt, einen solchen Ring ihr geschenkt zu haben, und sie habe ihre Mutter nicht der Lüge zeihen wollen. Es ist sehr wohl möglich, daß die Aussagen des Kindes lediglich auf die Suggestivfragen der Beamten zurückzuführen sind. Die Vernehmung ging in der Schule (!) vor sich. Der Lehrer, der in Wirklichkeit nur teilweise dabei zugegen war, hat von einem Vertikow nichts gehört.

Jedenfalls ist es nicht zu einer praktischen Auswertung der kryptästhetischen Leistungen — wenn überhaupt welche vorliegen — gekommen. Die verhafteten mutmaßlichen Täter wurden wegen nicht genügender Indizien wieder auf freien Fuß gesetzt. Es ist tatsächlich nicht ausgeschlossen, daß begründeter Selbstmord des St. vorliegt,

allerdings müßte hinterher die Leiche ausgeraubt worden sein. Dafür kommen aber noch andere in Betracht als A. und B.

In folgendem Falle scheinen die H. und D. einen Erfolg gehabt zu haben:

In der Nacht zum 13. August 1920 wurde dem Obsthändler S. in Lindenthal bei Leipzig aus dem verschlossenen Stall des dortigen Gasthofes sein Pferd, ein kleiner Rotschimmel, entwendet. Als Täter kam ein Sattler Wilhelm S. in Frage, der mit einem Unbekannten am Tage vor dem Diebstahle im Gasthofsgrundstücke und in der fraglichen Nacht in Begleitung des Unbekannten mit einem Pferde auf der Straße von Lindenthal nach Leipzig gesehen worden war. Er wurde vier Tage später verhaftet, leugnete aber den Diebstahl hartnäckig, so daß er nach einer halben Woche wieder entlassen werden mußte. Es führten Spuren nach Merseburg und Eisleben, wo S. sich häufiger aufhielt und Bekannte hatte, die als Mittäter in Frage kommen konnten. Am 31. August meldete sich ein Zeuge, der angab, am 13. August gegen 5 Uhr morgens auf der Staatsstraße von Leipzig nach Merseburg zwei Personen mit dem Schimmel gesehen zu haben. Am 24. November wurde durch einen anderen Zeugen bekannt, daß ein Kaufmann Kurt G., der im Gasthofe zum goldenen Hahn mit dem Zeugen ein Glas Bier getrunken hatte, im Besitze eines Pferdegeschirres gewesen war, das zweifellos mit dem bei Sch. gestohlenen identisch war. Am 4. Oktober erschien der Bestohlene im Goldenen Hahn in Merseburg und stellte fest, daß sein Pferd daselbst von Sch. und einem anderen an einen Bauern verkauft worden war. Er ist durch die Hellseherinnen darauf gekommen, im Goldenen Hahn Nachforschungen anzustellen. Die H. hatte in seiner Wohnung ihre Schwester in einen Traumzustand versetzt und diese hat erzählt, daß zwei Personen — eine kleine und eine große — das Pferd gestohlen hätten. Einer der beiden, und zwar der größere, habe das Pferd nach Merseburg geschafft, dort sei es in einem Gasthofe in der Gotthardtstraße eingestellt worden. Diese Angaben hatten sich zum Teil als richtig erwiesen, doch führten sie nicht zur völligen Aufklärung des Diebstahles. Das Pferd wurde durch einen Landjäger am 20. November in einem Gasthof gefunden und dem Bestohlenen wieder ausgehändigt. Durch den Besitzer dieses Gasthofes konnte man den Namen des Unbekannten feststellen und die Täter später verhaften. Ein guter Kriminalist hätte vielleicht auch im Goldenen Hahn Nachforschungen angestellt.

Die Zahl der Fehlschläge überwiegen die Erfolge der beiden Hellseherinnen beträchtlich, allerdings ließen sich in manchen Fällen die Aussagen des Mediums auf ihre Wahrheit nicht nachprüfen, da

die Beschuldigten ihre Täterschaft leugneten und eine Aussage einer Hellseherin immer noch kein Beweis für die Täterschaft ist.

Zum Beispiel hatte bei einem Getreidediebstahl das Medium einen Nachbarn des Bestohlenen beschuldigt und erklärt, der andere Dieb laufe dem Bestohlenen von selbst in die Hände. Tatsächlich fand der Bestohlene einige Tage später auf dem Wagen eines Bauern einen leeren Getreidesack, der mit seinem Getreide aus der Scheune gestohlen worden war. Auf die Behauptung, den Sack gestohlen zu haben, erklärte der Bauer, er habe ihn leer auf dem Felde gefunden und erhob Beleidigungsklage gegen den Bestohlenen. Der Bestohlene wurde verurteilt; allerdings mußte der Bauer wegen Fundunterschlagung auch erhebliche Strafe zahlen.

Um eventuell den Hellseherinnen ihre Tätigkeit zu unterbinden, wurden sie am 16. November 1921 zu einer Sitzung ins Leipziger Landgericht zitiert. Es wurde zur Prüfung ihrer Tätigkeit ein Diebstahl fingiert. Bei dem Experiment waren zugegen Gerichts-Med.-Rat Dr. Sch., Oberstaatsanwalt Dr. Sch., die Staatsanwälte Dr. G., Dr. W. und Dr. M., sowie einige andere Herren. Die H. und die D. erklärten sich, obwohl die D. infolge eines zwei Tage vorher erlittenen Sturzes nicht in Form war, bereit, eine Probe ihres Könnens abzulegen. Staatsanwalt M. bestimmte darauf einen ihm dem Namen nach nicht bekannten Wachtmeister, aus seinem Dienstzimmer eine Aktenmappe mit Inhalt von seinem Schreibtisch wegzunehmen und sich mit ihr nach einem Gange durch das Landgerichtsgebäude darin irgendwo zu verstecken. Seinen Weg und das Versteck sollte er sich selbst suchen, beides war den Anwesenden unbekannt. Den Frauen wurde (in Zimmer 172) als Aufgabe gestellt:

Aus einem Zimmer im Gebäude ist von einem Unbekannten vor einer halben Stunde von einem Schreibtische eine Aktenmappe entwendet worden. Wo ist der Dieb und wo die Aktenmappe?

Den Frauen wurde freigestellt, ob sie an den Tatort geführt werden wollten oder nicht. Das erklärten sie als nicht nötig. Die Einschläferung der D. durch die H. begann alsbald im Konferenzzimmer auf den Stühlen, auf denen sie von Anfang an gesessen hatten. Staatsanwalt M. dachte scharf an den Tatort, um eventuell eine Gedankenübertragung absichtlich herbeizuführen. Doch bezeichnete das Medium nicht das Zimmer, sondern nach etwa 10 Minuten wurde die D., die bis dahin nur ab und zu gemurmelt und zuckende Handbewegungen gemacht hatte, lebhafter und sprach mit klagender Stimme davon, daß sie sich in einem Saale befände, wo viel Bänke seien und an dessen beiden Türen eine Zahl stände, aus der sie zwei „Sieben" deutlich sehen könnte. Der Saal habe zwei große Türen. Das Kon-

ferenzzimmer hatte bis dahin niemand verlassen oder betreten (Bußtag — kein Dienst im Gebäude). Nachdem die D. nichts Besonderes mehr vorbrachte, begab sich der Staatsanwalt nach dem im selben Stockwerk befindlichen Verhandlungssaale „177" und fand hier tatsächlich hinter der ersten Doppeltüre den Wachtmeister mit der Aktenmappe vor, der auf einem großen Umwege durch das ganze Gebäude dieses Versteck gewählt hatte, ohne mit jemand zusammengetroffen zu sein.

Er wurde vom Staatsanwalt aufgefordert, nach dessen Rückkehr ins Konferenzzimmer sein Versteck zu wechseln. Kaum war der Staatsanwalt in das Konferenzzimmer zurückgekehrt, als die D., ohne daß er das geringste gesagt oder sich sonst hatte etwas merken lassen, erneut unruhig wurde und äußerte: „Das geht doch nicht, ich soll doch hier aufpassen, das geht doch jetzt um eine Ecke, da kann ich doch nicht mitgehen. Das ist doch für Männer, da kann ich doch nicht hineingehen, das geht doch nicht, usw." Auf die Frage der H., wo sie denn sei, antwortete sie, da steht doch dran „Für Männer", da kann ich doch nicht mit hineingehen, dann sagte sie etwas von viel Feuer, worauf die H. sagte, „die will in dem Bombenanschlagaborte sein". Dann wurde sie wieder ruhig und murmelte — anscheinend zankend — mit entsprechenden Handbewegungen vor sich hin.

Der Versuch wurde dann abgebrochen und nur langsam wachte sie auf. Während des Erwachens, als sie offenbar noch nicht völlig klar war, fing sie an zu lachen und darüber zu reden, daß sie an und in einem Männeraborte gewesen sei. Der Staatsanwalt Dr. W. wurde beauftragt, den Verbleib des Wachtmeisters festzustellen. Dieser war vom Saal 177 um mehrere Ecken auf der Diensttreppe ins Erdgeschoß hinabgegangen und hatte sich dort in dem der Botenstube gegenüber gelegenen Männerabort versteckt, der bei einem früheren Bombenattentat mit zerstört worden war.

Der Wachtmeister kannte die Frau nicht und wußte bis zu dem Augenblick, als er den Auftrag erhielt, nichts von dem Vorhaben. Er war dem Staatsanwalt im Dienstzimmer unmittelbar vorher zufällig begegnet. Er kannte ihn nur vom Ansehen.

Bei einer eingehenden Befragung der H. und der D. nach dem Versuche ergab sich, daß das Medium über die von dem Wachtmeister zurückgelegten Wege und die Lage der beiden richtig bezeichneten Räume offenbar keine Vorstellung hatte und keine Angaben machen konnte.

Es ist sehr bedauerlich, daß von diesem Versuch kein Stenogramm existiert, sondern nur ein vom Staatsanwalt M. hinterher abgefaßtes Protokoll. Trotzdem scheint der Tatbestand sich tatsächlich

so zu verhalten; denn die bei dem Versuch anwesenden Herren bestätigten ebenfalls das Protokoll. Es ist schwer, bei diesem Falle eine Fehlerquelle zu finden. Daß die Hellseherinnen ihre Kenntnis von den Verstecken durch die anwesenden Herren bekommen haben, erscheint ausgeschlossen, denn die Anwesenden wußten selbst nicht, wo sich der Beamte verstecken wollte. Man könnte annehmen, das Medium hätte gut geraten und beim zweiten Teile des Versuches auch gut kombiniert, doch ist dies bei der ziemlich großen Versteckmöglichkeit in dem Gebäude nicht wahrscheinlich. Wir müssen bei aller Skepsis annehmen, daß es sich hier um Kryptästhesie handelt, vorausgesetzt, daß die bei dem Versuche Anwesenden nicht durch das Geschwisterpaar getäuscht worden sind. Eine Täuschung durch suggestive Fähigkeiten der Hellseherin liegt aber unseres Erachtens nicht vor, denn die Persönlichkeiten beider wirken absolut nicht suggestiv, jedenfalls nicht auf den einigermaßen Gebildeten. Bei Annahme einer kryptästhetischen Leistung ist man aber noch nicht berechtigt, die eventuell vorhandenen Fähigkeiten der beiden Hellseherinnen für praktisch verwendbar zu halten, denn in einem praktischen Falle liegen die Verhältnisse ganz anders als bei einem Versuch. Hier wurden sie unmittelbar während der Tat eingesetzt und es konnten weder räumliche noch zeitliche Entfernungen die kryptästhetischen Wahrnehmungen so verwischen, wie es bei praktischen Fällen doch möglich ist.

Es ist nicht leicht, die Geschwister H. und D. zu einem exakten Experiment zu überreden. Zunächst wollen sie nur in kriminellen Sachen arbeiten und dann auch nur, wenn sie „Zweck hätten". Das heißt, wenn die Resultate schwer oder gar nicht nachzuprüfen sind. Dies war bei den verschiedenen Sitzungen, an denen ich teilgenommen habe, der Fall. Ein einziges Experiment, zu dem man sie bewegen konnte, kann man als geglückt und mißglückt bezeichnen:

Um die verschiedenen Hellseher und Hellseherinnen Leipzigs zu prüfen, waren von einem Staatsanwalt Fragen über einen bereits aufgeklärten Fall zusammengestellt worden, deren Antwort den bei dem Experiment Anwesenden völlig unbekannt war. Diese Fragen wurden am 27. Mai 1924 den Schwestern vorgelegt. Es ist ziemlich ausgeschlossen, daß die Geschwister von dem Fall Kenntnis hatten, denn er war seinerzeit nicht in den Zeitungen veröffentlicht worden. Außerdem war kurz vor Beginn der Sitzung irrtümlicherweise gesagt worden, es handele sich um einen Fall in Volkmarsdorf. Es folgt nun das wörtliche Protokoll der Sitzung:

Beginn 4.30 nachmittags. Anwesend: Prof. Dr. K., Reg.-Assessor Dr. S., Hornung.

Die H. fixiert ihre Schwester und gibt ihr einschläfernde Suggestionen: „Du schläfst tief und fest usw. Du bist in Volkmarsdorf, Hauptstraße."

Die Frage lautete: Am 11. 1. 1924 wurde in Leipzig-Leutzsch, Hauptstr. 91, ein Raubüberfall ausgeführt, wer war der Täter usw.

Auf berichtigenden Zuruf (Hornung) Leipzig-Leutzsch, Hauptstr. 91, sagt die H. zu ihrem Medium: „Nein, du bist in Leipzig-Leutzsch, Hauptstr. 91." Nach einiger Zeit sagt das Medium:

Jetzt habe ich's — ein ein und neun — eine neune —

H.: Was ist das für ein Haus?

D.: Ich wage mich kaum reinzugehen — nicht zu altes — was soll ich hier in diesem Hause — ach Gott — erst kaufe ich mir was — ich habe doch keen Geld — ach, bitte, geben Sie mir doch was zu nutschen — oder ich bin doch so erhitzt —

Bemerkung eines der Anwesenden: Januar?

D.: Hauptstraße — so gesaust wie ich bin von Volkmarsdorf — ach, bitte, geben Sie mir doch was zu nutschen.

H.: Was ist denn das für ein Geschäft?

D.: Sie sagt, ich soll hinnen bleiben — hier die fürcht sich so — die zittert doch am ganzen Leibe — die braucht sich nicht vor mir zu fürchten — ohne Geld gibt sie mir nichts —

H.: Die will in einem Schokoladengeschäft sein —

D.: Geben Sie mir doch einmal den Schlüssel — ich will doch mal verschwinden —

H.: Beobachte, was los ist — frage doch, wie sie heißt —

D.: Da muß ich erst mal rausgehen — die bleibt an der Türe stehen — die wartet, bis ich wiederkomme — Guten Tag, guten Tag. (Fünfmal mit Lächeln und Kopfnicken) feiner Herr — ein feiner — kee Arbeiter — (verbeugt sich) ich muß doch gleich mal nachgehen, der gefiel mir aber, der Mann — das ist aber ein feiner.

H.: Wohnt der da?

D.: Der ging doch oben rauf, der wohnt doch da drin — ich muß aber wieder da neingehen in den Laden, bin bald die Stufe hier runtergefallen — ich soll hierbleiben, in dem Laden.

H.: Ist das ein Fräulein oder eine Frau?

D.: Ach, nicht so alt — Lottchen heißt sie — Lottchen, Lottche — da geh ich lieber mal auf die Straße, — soll aber nicht weglaufen hier — och, hier an der Haustür steht jemand.

H.: Sieh einmal.

D.: Der kam doch aus dem Hause — der will Geld haben, sagt er —

H.: Was ist denn das für einer?

D.: Der geht wieder ins Haus — geht doch auch hinten eine Tür hinein — geht doch weiter.

H.: Geh mal nach.

D.: Der will Geld sich holen.

H.: Wo?

D.: Ich weiß doch gar nicht, wo — ich gehe nur nach — der will nur das Haus abgucken — — — hier wohnt der Feine, den ich erst begrüßte.

Hornung: Wie heißt er denn?

H.: Kannst du Namen lesen an der Tür oder was?

D.: R oder ist das ein K — ich muß erst mal buchstabieren — doch möchte ich lieber wieder runtergehen — der ist noch weiter — Richter — lese ich — wieder runter. Ich geh wieder bei Fräulein Luttsche — so e feiner Name — hier wohnt e Zeichner — mein Gott — was soll ich bloß hier in der Hausflur.

H.: Ob du was Verdächtiges merkst?

D.: Geld will der doch haben — der hat auch was in seiner Tasche drin — drin — drin — da fürchte ich mich davor.

H.: Gucke.

D.: Ich bleibe nicht hier hinne drin — nein, ich gehe lieber wieder runter — der will Geld haben, sagt er.

H.: Sage mal, wer sind Sie denn?

D.: Der will Geld sich holen mit Gewalt — wieder schleicht er höher — bei Fräulein Luttsche — mein Gott, ich möchte ihr das sagen — der mag doch lieber gehen raus —

H.: Was für ein?

D.: Nicht zu dicke, etwas barbarisch sieht er aus (aufgeregt), nein, nein, wie ängstlich mir das ist — (noch aufgeregter) mit Gewalt — ich mache nicht mit — Gott — nein — er will sie sacken — Gott — das will über mich hinaus.

H.: Was macht er denn?

D.: Der will würgen — ich warte haußen lieber —

H.: Frag mal: Haben Sie schon mal was gemacht?

D.: So ein schwerer Junge — nicht das erste mal — (ängstlich) Gott — will draußen warten — will Geld doch haben — langt nach Gegenstand.

Die H. steht auf, streicht ihre Schwester über den Kopf und weckt sie auf.

Dauer der Sitzung eine halbe Stunde.

Hier ist das Ergebnis nicht direkt als negativ zu bezeichnen, obwohl sehr viele Angaben falsch oder zum Teil so allgemein gehalten

sind, daß sie keine Bedeutung haben können. Jedenfalls ist der Versuch interessant. Zunächst findet das Medium geschickt eine Erklärung für den Satz: „Ich bin doch so erhitzt."

Ein Schokoladengeschäft hat in dem Raubüberfall als solchen keine Rolle gespielt, doch ist richtig, daß sich in dem Haus tatsächlich ein Schokoladengeschäft befindet. Es gibt in vielen Häusern Kolonialwarenläden u. ä., in denen es etwas „zu nutschen" gibt; man könnte diese Aussage als kryptästhetische Leistung anzweifeln, ebenso, daß in dem Hause ein „feiner Herr" wohnt, der Richter heißt und Zeichner ist, obwohl in dem Hause ein Monteur namens Rüdiger wohnt, der sehr elegant gekleidet zu sein pflegt.

Der Eindruck, den man von der Schilderung des Mediums über den vorliegenden Raubüberfall hat, entspricht nicht dem wirklichen Tatbestand. Der Täter hatte sich ins Haus geschlichen und versucht, in der Dunkelheit auf der Treppe einem im Haus wohnenden Geschäftsmann, den er in seinem in derselben Straße liegenden Geschäft beim Geldzählen beobachtet hatte, die Kasse zu rauben, was ihm mißglückte. Er wurde dann im Hausflur von Bewohnern des Hauses festgenommen. Der Täter war schon mehrfach vorbestraft. Vielleicht kann man den Satz des Mediums „wieder schleicht er höher" als auf den wirklichen Sachverhalt sich beziehend annehmen, doch läßt sich hier eine Kryptästhesie leicht bezweifeln. Bemerkenswerter ist der Name der Verkäuferin. Das Schokoladengeschäft gehört einem etwa 40 jährigen Fräulein, namens Margarete Lüdge, die den Lärm auf der Treppe gehört hatte und später auch in den Hausflur getreten war. Das Medium sagte, das Fräulein hieße Lottchen, dann Lottche und etwas später Luttche, jedenfalls habe ich bei diesem Worte damals versucht, den Klang im Protokoll festzuhalten. Eine Verwandtschaft mit dem Worte Lüdge, besonders im Leipziger Dialekt, ist nicht zu verkennen.

Da es nicht gut möglich war, daß die Hellseherinnen sich vorher über das Haus irgendwie hätten informieren können und es auch nicht sehr wahrscheinlich ist, daß sie das Haus und die Straße vorher gekannt haben, — jedenfalls bestreiten sie es, und Fräulein Lüdge kennt die Hellseherinnen auch nicht —, so könnte hier doch vielleicht Kryptästhesie vorliegen, obwohl der Fall nicht als klarer Beweis gelten kann. Es wäre auch denkbar, daß kryptästhetische Wahrnehmungen mit bewußter Phantasie vermengt wurden und dadurch das Wesentliche unklar wurde. Der Versuch hatte schwerere Bedingungen als der Versuch im Landgericht, denn hier lag zwischen der Tat und der Sitzung eine größere Zeitspanne.

Das praktische Ergebnis war bei dem Versuche, daß eine exakte Beantwortung der gestellten Fragen nicht vorliegt. Daraus erhellt wieder die relative Wertlosigkeit für praktische Fälle.

Hellseher Paul R.

Große Beachtung schien der Webereiwerkmeister Paul R. in O. bei Zw. zu verdienen. Ein Kriminalkommissar berichtete folgendes:

Einem Geschäftsmann waren am 22. 2. 1924 abends oder am 23. 2. früh aus einer Pappschachtel, die kurze Zeit auf dem Tisch in der Küche stand, mindestens 150 Rentenmark gestohlen worden. Es war angeblich nur die Schwester der Frau des Bestohlenen in die Küche gekommen. Der Lehrling sollte nicht in der Küche gewesen sein, er sollte auch nichts haben nehmen können, da sich die Frau des Bestohlenen in der Küche befand. Der Kriminalkommissar kam zu der Ansicht, daß nur die Verwandte die Diebin sein könne, der Bestohlene pflichtete dem bei und ließ die Sache auf sich beruhen. Die Frau des Bestohlenen war aber mit dem Ergebnis nicht zufrieden, sie wandte sich an den Hellseher Paul R. und teilte dann dem Kriminalkommissar über ihre Unterredung folgendes mit:

Bei meinem Eintreffen in R.s Wohnung sagte ich diesem, daß ich von auswärts käme und wegen eines Diebstahls Aufklärung haben wolle. Damit begnügte sich R. Er sagte, „es ist gut", nahm seine rechte Hand vor die Augen und sann. Mit der Bemerkung, daß der Fall eigentlich nicht so leicht sei, verließ er das Zimmer. Im Vorsaal oder im Nebenzimmer machte er sich mit irgend etwas zu schaffen. Bald betrat er wieder das Zimmer und fragte sogleich: „Beschäftigen Sie einen jungen Burschen, der Kisten öffnet? Geht derselbe, wenn er arbeitet, eine Treppe tiefer? Stehen dort Maschinen?" Als ich dise Fragen bejahte, erklärte R. weiter: „Der Bursche hat das Geld gestohlen, unter eine der Maschinen gesteckt und es später weggeschafft. Den größten Teil des Geldes bekommen Sie wieder. Zu Hause haben Sie noch eine ältere Frau und ein junges fremdes Mädchen um sich. Erstere ist schon lange da und eine Verwandte. Beide schalten als Täter aus, da weibliche Personen den Diebstahl nicht begangen haben." Dann beschrieb er den jungen Burschen näher: „Seine Haare sind lang, hellblond, mit zwei rötlichen Striemen durchzogen." Dabei machte er eine Bewegung mit dem Kopfe nach hinten, die besagen sollte, daß der Bursche immer seine Haare nach hinten schleudert, wenn er keine Kopfbedeckung trägt.

Der Kriminalkommissar suchte daraufhin den Bestohlenen sofort auf und sagte ihm, daß er sich geirrt habe und der Lehrling doch in die Küche gekommen sein müsse. Dies bestritt der Bestohlene und behauptete steif und fest, daß dies nicht der Fall sei. Für ihn kam nur die Schwägerin als Diebin in Frage. Schließlich nahm er sich doch den Lehrling vor. Der leugnete zunächst, gab aber dann zu, daß er das Geld entwendet hatte. 120 Mark wurden auf diese Weise wiedererlangt.

Bei der Beurteilung dieses Falles muß man in Betracht ziehen, daß man lediglich auf Angaben der Frau angewiesen ist, die bei R. vorgesprochen hatte. Ob sich der Vorgang bei R. wirklich so zugetragen hat, wie sie es schildert, ist nicht zu beweisen. Es kam als Täter außer der Verwandten doch nur der Lehrling in Frage, und ist es wahrscheinlich, daß die Frau des Bestohlenen von vornherein eher an einen Diebstahl des Lehrlings als einen Diebstahl ihrer Schwester geglaubt hat.

In einem anderen Fall soll R. auch sehr gut „hellgesehen" haben. Es war in einer Gießerei in Plauen wiederholt vorgekommen, daß der Formsand durch Menschenkot verunreinigt worden war und sich dadurch die Arbeiter die Hände beschmutzten, ohne daß es gelungen war, den Täter zu erwischen. Man wandte sich schließlich an R. Die Unterredung wird folgendermaßen geschildert:

Zwei Herren, ein ehemaliger Polizeibeamter, der in der Gießerei auf vorkommende Unregelmäßigkeiten zu achten hat, und ein Kriminalkommissar wurden durch R.s Frau in die große Wohnküche geführt, wo R. in Gegenwart von zwei anderen anwesenden, wartenden Patienten eine ältere Frau durch Streichen mit den Händen von irgend etwas zu heilen suchte. R., ein kleiner, untersetzter und freundlicher Mann, bat die Beamten, Platz zu nehmen. Über ihr „Woher" und den Zweck des Besuches fiel kein Wort. R. fragte nur, ob sie mit dem Zuge wieder fortfahren wollten, was sie verneinten. Nachdem er (nach etwa 10 Minuten) die eine Patientin abgefertigt hatte, bat er die Herren, ihm nach seiner Wohnstube zu folgen, wo alle drei Platz nahmen. Dort brachte der eine sein Anliegen mit etwa folgenden Worten vor:

„Wir sind von einem auswärtigen großen Betrieb, dort ist in einer Gießerei an einem Paternosterwerk wiederholt Formsand durch Menschenkot verunreinigt worden, mit dem sich die Arbeiter die Hände beschmutzt haben. Alle unsere Bemühungen, den Täter zu erwischen, sind erfolglos geblieben. Können Sie uns helfen?"

R. beschattete mit der rechten Hand seine Augen und verfiel in Nachdenken. Der eine Herr fragte noch: „Gestatten Sie, daß wir uns Ihre Auskunft notieren?" Antwort: „Selbstverständlich", worauf der eine sein Notizbuch zur Hand nahm. Kurz darauf gab R., nur durch einige Zwischenfragen unterbrochen, etwa folgendes an:

Der Mann, der das macht, ist etwa 23 Jahre alt und hat freches Aussehen. Er ist nicht gerade ausgewachsen, sieht etwas verkümmert aus, vielleicht infolge seiner breiten Schultern. Die Schweinerei macht er gewöhnlich früh oder mittags. An der in Frage kommenden Stelle sind gewöhnlich 4—7 Arbeiter beschäftigt. Er muß schon etwas gemacht haben, denn mit seiner W e s t e n t a s c h e hat es etwas. Vielleicht ist es etwas mit einer Uhr oder etwas Ähnlichem gewesen. Er wird innerhalb 10 Tagen erwischt

werden. Wenn nicht, dann innerhalb 10 Wochen, jedenfalls bis zur Kirschenzeit (!). Ein junger Mann, etwa 19 Jahre alt, wird ihn ertappen. Entweder dieser oder der Täter trägt eine Dachmütze, deren Schild an der rechten Seite etwas abgerissen sein wird.

Dann wurde R. noch über einen Treibriemendiebstahl befragt, wobei seine Angaben teilweise richtig, teilweise noch nicht kontrollierbar waren. Ferner fragte man ihn:

„Nun, Herr R., was wissen Sie denn von uns?“ Worauf R. nach kurzem Nachdenken zur Antwort gab: „Sie sind Kriminalbeamter (stimmt). Und Sie nehmen eine hohe Stellung ein und sind früher Offizier oder so etwas Ähnliches gewesen, mindestens haben Sie früher längere Zeit als Militär den Säbel getragen. Sie haben früher einmal, vielleicht als Kind, eine größere Verletzung am linken Bein gehabt.“ (Dies ist nur zum Teil richtig. Er war früher Feldwebel, bekleidete keine hohe Stellung und kann sich auf keine Verletzung am Bein besinnen.) Weitere Angaben über seine Familienverhältnisse sollen allerdings verblüffend gewesen sein, sowie die richtige Behauptung, daß er vor kurzer Zeit auf einer Autofahrt schwer verunglückt sei.

Es wurden nun einige Angestellte des Werkes ins Vertrauen gezogen, ohne daß sie den Täter ermitteln konnten.

Jedoch hatte genau am 10. Tage nach dem Besuche bei R. ein in der Nähe des Elevators in der Gießerei beschäftigter Arbeiter zufällig kurz nach Arbeitsbeginn (6,30 Uhr früh) nach oben gesehen. Hierbei nahm er wahr, wie ein Arm aus einem Fenster eines über der Formerei befindlichen Auskleideraumes nach dem unmittelbar vor diesem Fenster gelegenen Elevator langte. Bei genauerem Hinsehen sah er hinter dem Fenster einen Mann mit herabgelassenen Hosen stehen. Dadurch gelang es, den Täter in flagranti zu ertappen.

R.s „Prophezeihungen“ sind ziemlich genau eingetroffen. Der Täter wurde innerhalb zehn Tagen ertappt. Das Alter des Arbeiters, der den Täter entdeckte, betrug nicht 19, sondern 22 Jahre, doch soll er bedeutend jünger ausgesehen haben. An der Dachmütze, die er trug, war das Mützenschild an der rechten Seite etwa 10 cm lang abgerissen und hing herunter. Als man die Westentasche des Täters untersuchte, fand man darin eine kleine Schachtel mit grauer Salbe, mit der er syphilitische Geschwüre am Anus behandelte.

Zu diesen Berichten möchte ich gleich bemerken, daß R. seine Aussagen nie in so präziser Form macht, sondern fast immer in Frageform. Durch R.s Angaben ist in diesem Falle der Täter nicht ermittelt worden.

Obige Mitteilungen über R. veranlaßten mich, ihn nach Leipzig kommen zu lassen. Er war gern dazu bereit. Versuche, die ich allein mit ihm anstellte, verliefen fast völlig negativ: Er zeigte nur eine sehr gute Menschenkenntnis und Beobachtungsgabe. Am Nachmittag seines

Leipziger Besuchs, 12. Juni 1924, $^{1}/_{2}$4 Uhr, wurden die Versuche im Psychologischen Institut der Universität fortgesetzt. Anwesend waren: Prof. Dr. K., Staatsanwalt H., Oberreg.-Rat Dr. H., Med.-Rat Dr. M., Reg.-Ass. Dr. S., cand. med. R. u. Hornung.

Erste Aufgabe: Fingierter Diebstahl im Institut durch cand. med. R., und zwar eines Gegenstandes aus dem Arbeitszimmer von Prof. K. Die Anwesenden saßen im Konferenzzimmer im obersten Stock; das Arbeitszimmer Prof. K.s befindet sich eine Etage tiefer. R. ging 3,35 Uhr nachmittags zur Begehung des Diebstahles hinunter, der Hellseher versenkte sich, hielt die Hand vor die Stirn, atmete tief und sagte dann nach fünf Minuten: „Aus dem Zimmer ist er heraus, ich sehe eine Reihe von Türen, in die zweite oder dritte Tür links ist er hinein."

Was cand. med. R. gestohlen hatte, konnte der Hellseher im Konferenzzimmer nicht sagen, er wollte den Tatort sehen. Er ging, gefolgt von den anderen Herren, in Prof. K.s Arbeitszimmer auf den Schreibtisch zu und erklärte nach einigem Überlegen: „Es ist ein Tintenfaß oder etwas Rundes vom Schreibtisch gestohlen worden." Er konnte sodann cand. med. R. nicht finden; beim Hinausgehen aus dem Zimmer ging er rechts statt links. „Hier gibt es keine vierte Tür" äußerte er und brach ab. Auf einen Pfiff von mir trat cand. med. R. aus der vierten Zimmertür links (dazwischen liegt die Eingangstür des Institutes), hinter der er sich verborgen hatte; er hatte eine runde Vase vom Schreibtisch gestohlen.

Zweite Aufgabe: 3,44 Uhr nachmittags. Wiederholung des Versuches. R. erklärte: „Er ist jetzt in das dritte Zimmer hinein, rechts (vom Ausgange). An der Tür muß eine 11 sein. Gestohlen ist ein Federhalter, Bleistift oder Messer. Nun ging er hinunter in Zimmer 11, wo aber cand. med. R. nicht war.

Lösung: cand. med. R. hatte einen Stuhl aus dem Arbeitszimmer gestohlen und war in der Dunkelkammer versteckt, deren Eingangstür Nr. 12 trägt, aber durch Zimmer 11 mit dem Korridor verbunden ist. Als ich wieder gepfiffen hatte, hörte ich ganz leise einen Antwortpfiff des cand. med. R. aus der Dunkelkammer. Der Hellseher hatte ihn auch gehört, schritt auf die Tür zu und versuchte, während cand. med. R. aus der Kammer trat, durch Gesten den Eindruck zu machen, als habe er durch Hellsehen den Dieb doch noch gefunden. Die anderen Herren hatten den Antwortpfiff nicht bemerkt.

Dritte Aufgabe: 4,07 Uhr nachmittags. Er soll ein nebenan liegendes Zimmer beschreiben. Die Beschreibung, die er gibt, ist fast vollkommen falsch.

Vierte Aufgabe: Was hat Dr. M. in der rechten und linken Anzugtasche?

Antwort: Rechts: Revolver oder Dolch, Taschenlampe. Links: gar nichts.

Re vera: Rechts: ein elfenbeinerner, länglicher Nagelreiniger, ein Knopf, ein Geldstück. Links: Handschuhe, Schriftstücke, Bahnkarte usw.

Fünfte Aufgabe: Den Inhalt eines verschlossenen Briefes anzugeben. R. erklärte: „Das kann ich nicht." — Schluß der Sitzung: 4,45 Uhr nachmittags.

R. hat hier fast vollkommen versagt. Es schien ihn selbst nach der Sitzung ziemlich traurig zu stimmen. Ob eine Indisponiertheit vorlag, oder ob seine Leistungen überhaupt keine kryptästhetischen sind, läßt sich ohne weiteres nicht sagen.

Hellseher H.

Nach Angaben eines Kriminalkommissars soll der Hellseher Franz H., Wasserbaugeschäft in Gr., bei einem Schweinediebstahl bei Gutsbesitzer H. in U. alle Einzelheiten der zwei Tage später folgenden Festnahme der drei Täter genau vorausgesagt haben. Inwieweit die Angaben des Kriminalkommissars auf Richtigkeit beruhen, und nicht auf propheteia post eventum zuückzuführen sind, läßt sich nicht mehr nachprüfen. Eben derselbe Kriminalkommissar gibt an, daß bei einem Ochsendiebstahl beim Gutsbesitzer Gr. in Z. der Hellseher H. die Täter aufs Haar genau beschrieben hätte, der Kommissar hatte dieselben aber schon in Verdacht, so daß kein wesentlicher Erfolg in beiden Fällen durch den Hellseher zu verzeichnen ist. H. arbeitet wie Hellseher M. mit einem Pendel, und ist auch befreundet mit Hellseher R.

Wundermann Arno H.

Auch der „Direktor" Arno H., „Psychophysiker, Od-Chemiker, Biochemiker und Homöopath" macht in seiner Heimat Pl. viel von sich reden. Abgesehen von seiner Therapie mittels eines selbsterfundenen „Od-Analysoskops", versucht er auch mittels eines besonders konstruierten siderischen Pendels Diebstähle usw. aufzuklären. So. z. B. pendelte er über der Namensunterschrift eines Verdächtigen diesen als Dieb eines Tausendmarkscheines aus und war von der Richtigkeit seiner Entdeckung felsenfest überzeugt. Zum Glück stellte sich bald heraus, daß gar kein Tausendmarkschein gestohlen worden war, sondern daß der Beschädigte vergessen hatte, daß er

den Geldschein bereits einige Tage vorher in einem Geschäft hatte wechseln lassen. Dem Weltweisen wurde auf Beleidigungsklage des Beschuldigten hin, dessen „verbrecherische Neigung“ er durch sein Pendel entdeckt hatte, vom Landgericht Pl. eine Strafe von 5000 M. oder 50 Tagen Gefängnis auferlegt. Weiteres über diesen Mann erübrigt sich.

Die Reihe der Hellseher läßt sich natürlich noch verlängern, doch genügen diese Beispiele, um zu zeigen, daß auch bei scheinbarem Vorhandensein von kryptästhetischen Fähigkeiten es nie zu einer praktischen, erfolgreichen Auswirkung des „Hellsehens“ gekommen ist.

Bemerkenswert ist noch, daß es sich auch in allen anderen mir bekanntgewordenen Fällen ähnlich verhält wie in den bereits mitgeteilten: Die zweifelhaften Leistungen des „Wiener Kriminal-Telepathischen Institutes“ von Thoma, über das Tartaruga (62) berichtet; der Fall des auch bei Richet (49) erwähnten Dr. Osty, wo das Medium einen Felsblock angibt und am Orte selbst dann hinterher ein Baumstumpf einem Felsblock (!) täuschend ähnlich gesehen haben soll, und die anderen Fälle, die in den „Psychischen Studien“, „Annales Sciences Psychiques“ und „Proceedings“ der englischen und amerikanischen „Society for Psychical Resurch“ veröffentlicht wurden.

Einer Frankfurter Hellseherin, Frau G., wurde von der Polizeibehörde trotz ihrer „Erfolge“ jegliches öffentliche und private Hellsehen strengstens untersagt.

Einen netten humoristischen Beigeschmack hat zweifellos Fall Sch., Essen, Januar 1922, wo der Täter sich selbst in „hellsehendem“ Zustande verraten hatte, indem er eine von ihm gestohlene Hose apportierte. (Akten bei Geh. Rat Moll.)

Die Leistungen des Hellsehers Scheermann, Wien, und des Ingenieurs Ossowiecki in Warschau lassen sich aus der Ferne nicht beurteilen, sollen aber ausgezeichnet sein. (Haje, 18, v. Schrenck-Notzing in der „Umschau“ 1923, Figaro, Bericht über den Warschauer Okkultisten-Kongreß 1923.)

Beim Fall H. in Stuttgart, wo eine Brille aus einem gestohlenen Koffer, wie vorausgesagt, tatsächlich beim nächsten Optiker zum Verkaufe angeboten wurde, könnte man eine geschickte Kombination annehmen, doch ist nicht gänzlich auszuschließen, daß hier Kryptästhesie vorliegt. (Akten bei Prof. Oesterreich.)

Auch bei besseren Erfolgen wäre zu berücksichtigen: Bedenklich ist die nervenzerrüttende Ausnutzung, der die „Medien“ von den meist gewissenlosen Impresarios ausgesetzt sind, die das faden-

scheinige Mäntelchen „unentgeltlich im Dienste der Menschheit“ um ihren dunklen Geschäftssinn hüllen; bedenklich ist die nur allzu durchsichtige, geschickte und raffinierte Spekulation auf die Dummheit und Kritiklosigkeit der lieben Nächsten. Mundus vult decipi — ergo decipiatur. Die Herren nennen sich „Psychologen“ — nicht ganz ohne Grund: die Psychologie der Masse verstehen sie gut und unter diese „Masse“ fallen auch die Behörden, die zusehen, wie „glänzende Erfolge“ reklametüchtig in der Presse verbreitet werden, die einer objektiven Kritik keineswegs standhalten können, ja sogar diese Leute halbamtlich zuziehen lassen und ihnen dadurch die Möglichkeit geben, sich als „behördlich geprüft“ auszugeben. (Jeder „Hellseher“ zeigt als erstes einen Stoß Schreiben von „hochstehenden Persönlichkeiten“ und Behörden als Empfehlung und „Beweis“ seiner Leistungen vor!) Bedenklich ist die dadurch gewährte Unterstützung von Psychopathen. Wohl alle Hellseher fallen unter diesen Begriff, der allerdings keine scharfe Grenze zum Normalen hat. Hierfür einige Beispiele:

Sehr deutliche psychopathologische Züge sehen wir an Frau Sch., der Hellseherin des Heidelberger Doppelmordes. Sie glaubt, von „hypnotischen Strahlen“ verfolgt zu sein und bittet Geh. Rat Moll, in einer Bleikammer hypnotisiert zu werden, damit die feindlichen Strahlen ihr nichts schaden können. Übrigens wollte sie hypnotisiert werden, um ihre Hellsehkunst zur Ausnutzung von Rennwetten zu verwenden.

Hellseher W. in D. ist nach einem Gutachten der Gießener Nervenklinik (Prof. Sommer) nicht nur hereditär belastet, er hat Halluzinationen, starke Urteilsschwäche, Größenideen, Pseudologia phantastica, sexuelle Perversionen; kurz, er ist eine degenerative Persönlichkeit; und doch gibt es sogar „Gebildete“, die an seine Fähigkeiten glauben, und dadurch nur beweisen, daß sie noch kritikloser sind als er.

Hellseher M. hat optische und akustische Halluzinationen, religiöse Wahnideen und bewies in einer Sitzung deutliche Urteilsschwäche, indem er mit seinem Pendel (ohne Trance-Zustand) zu Angaben kam, an deren Richtigkeit er steif und fest glaubt, obwohl man ihm sofort nachweisen konnte, daß sie falsch waren. Natürlich wirkt er durch seine stark betonten Aussagen, wenn ihre Richtigkeit wahrscheinlich ist, sich aber nicht nachprüfen läßt, sehr suggestiv.

Auch die Persönlichkeiten der Geschwister H.-D. haben deutlich pathologische Struktur. Frau H., der eigentlich aktive Teil der beiden, ist hochgradig hysterisch. Ehe sie ihre Schwester hypnotisierte, verwendete sie eine andere weibliche Person als Medium, bis sie schließ-

lich entdeckte, daß es mit ihrer Schwester ebensogut ging. Es war ihr früher in einer spiritistischen Sitzung prophezeit worden, daß sie mit ihrem 40. Lebensjahre eine große Fähigkeit, der Menschheit zu helfen, bekommen werde; mit ihrem 40. Jahre konnte sie angeblich hellsehen. Sie sagt selbst wahr, schlägt die Karten und ist von der Richtigkeit dessen, was die Karten ihr verraten, fest überzeugt. Wenn sie die Karten legt und sie dabei ansieht, „zieht es ihr im Kopf alles nach der Stirn zu", sie wird dabei ganz benommen. Sie glaubt an ein Fluidum ihrer Hände, das sogar Heilwirkung hat, und bringt damit in Zusammenhang, daß sie am Fernsprechapparat etwas „wie einen starken Schlag" verspürt. Sie ist, wie die meisten „Hellseher", außerordentlich redselig und nimmt es mit der Wahrheit nicht allzu genau. Als ich sie einmal besuchte, erklärte sie, sie hätte (infolge eines Briefes von Landger.-Dir. Hellwig) an mich gedacht und überlegt, wie sie mich sprechen könne. Einige Tage später erzählte sie anderen Herren in meiner Gegenwart, sie hätte ihren Geist auf mich gerichtet und mir befohlen, zu ihr zu kommen und tatsächlich sei ich auch gekommen. Diese Auslegung ist ihr später eingefallen und entspricht nicht der Wahrheit.

Ihre Schwester, Frau D., macht den Eindruck einer durch dauerndes unfachgemäßes Hypnotisieren labil gewordenen Persönlichkeit. Sie leidet an Aufregungs- und Angstzuständen und kann den Blick mancher Leute nicht ertragen. In der Straßenbahn habe sie einmal jemand „so" angesehen, da sei ihr ganz schwindlig geworden. Bei einer Sitzung wurde sie, nachdem sie von ihrer Schwester aus dem Trancezustand erweckt worden war, zu einem der anwesenden Herren zärtlich und versetzte ihn dadurch in große Verlegenheit.

Auch beim Hellseher R. sind Zeichen der psychischen Insuffizienz vorhanden. Z. B. erzählte er mir, daß er, während er im Felde war, sich jeden Tag zu einer bestimmten Zeit verabredungsgemäß mit seiner Frau gedanklich in Verbindung gesetzt habe und auf diese Weise Nachrichten gegenseitig ausgetauscht worden seien. Einmal habe seine Frau in der Heimat dabei so stark an ihn gedacht, daß er ohnmächtig geworden sei.

Das Gesamtresultat vorliegender Fälle ergibt, daß zum Beweis der Kryptästhesie zunächst fast gar nichts übrigbleibt. Es hängt von der persönlichen Einstellung ab, was man mit diesem geringen Rest des Ungeklärten, vorläufig Unerklärbarem machen will. Wir haben absichtlich bei der Kritik der Fälle die Worte „Hellsehen" und „Telepathie" nach Möglichkeit vermieden und dafür den beides umfassenden Begriff „Kryptästhesie" gebraucht, da es in der Natur der Sache liegt, daß beides leicht miteinander verwechselt wird.

Auch der neuerdings dafür vorgeschlagene Ausdruck „Natursichtigkeit" scheint mir nicht glücklich gewählt.

Wohl lag in einigen Fällen scheinbar Hellsehen vor, doch waren diese Fälle nicht einwandfrei beweisend. Wie schon zu Anfang angedeutet, fallen unter Hellsehen hauptsächlich Prophezeihungen. Bei Geschwister H.-D. haben wir eine solche: „Der Täter läuft Ihnen in einigen Tagen von selbst in die Hände", doch war diese Prophezeihung so allgemein gehalten, daß sie nicht unbedingt als solche aufzufassen ist. Ähnlich verhält es sich beim Hellseher R., der bei der Affäre in einer Gießerei in Pl. sagte, daß der Täter, oder der, der den Täter erwischen würde, eine Dachmütze trüge, deren Schild an der rechten Seite etwas abgerissen wäre, was bei letzterem auch der Fall gewesen sein soll. Wir haben eine nicht genau präzisierte Angabe, und es läßt sich außerdem nicht mit absoluter Sicherheit nachweisen, ob sich R. damals tatsächlich so ausgedrückt hat.

Wenn man von der Realität der Kryptästhesie überzeugt ist und auch dabei Hellsehen für möglich hält, muß man logischerweise an eine Prädestination glauben und sich zu der Ansicht bequemen, daß für den Menschen ein Abweichen von der bereits festgelegten Bahn nach irgendeiner Seite hin unmöglich ist. Dieses würde ein bereits veröffentlichter Fall (7) bestätigen, in dem ein Mann, der eine Dampferfahrt vorhatte, vor einer Ankerkette gewarnt wurde und dem, als er deshalb mit der Trambahn fuhr, ein Stück einer Ankerkette den Fuß verletzte, das einem mitfahrenden Matrosen aus der Hand fiel.

Die Möglichkeit einer Telepathie haben wir in verschiedenen Fällen nicht ablehnen können, wenn wir auch Hellsehen fast immer ausschließen konnten. Teilweise erschien es uns sogar wahrscheinlich, daß „Gedankenübertragung" ohne Kryptästhesie vorlag, z. B. bei dem Medium des Lehrers D. im Falle des Gattenmordes und bei Hellseher Franz H.

Mit Erklärungsversuchen der Kryptästhesie habe ich mich aus den eingangs dargelegten Gründen nicht befaßt; es ist wichtiger, sich zunächst mit Beweisen der Kryptästhesie zu beschäftigen. Um aber aus kriminellen Fällen die Kryptästhesie ganz exakt zu beweisen, genügt das bisher vorliegende Material nicht, und seine Bedeutung für die Parapsychologie ist nicht besonders groß, da die forensischen Fälle durch unfachgemäße Behandlung und laienhafte Mitteilung meist sehr verworren und schwer zu sichten sind. Abgesehen davon ist jedenfalls die praktische Bedeutung der Kryptästhesie für das Forensische annähernd Null. Die große Launen-

haftigkeit der Phänomene, die sich nicht experimentell immer mit einer gewissen Gleichmäßigkeit, die eigentlich notwendig wäre, hervorrufen lassen und dadurch auch bedeutend an wissenschaftlicher Exaktheit einbüßen, macht sie praktisch unverwendbar. Es ist ein äußerst seltener Zufall, wenn die Experimente auf forensischem Gebiete überhaupt ein ganz geringes positives Ergebnis haben. Wenn ein Hellseher z. B. das Haus, in dem ein Mord passiert ist, leidlich genau beschreibt, so hat das noch lange keinen Nutzen zur Ermittlung des Mörders, und ist er etwas orientiert über den Fall, so verdienen dann seine Angaben meistens mit Recht die Bezeichnung „Traumphantasien über ein gegebenes Thema", wie ein Danziger Arzt sich über Geschwister H.-D. äußerte. Wir haben wohl in unserer Kulturepoche Beispiele, wo die Praxis und Empirie der Wissenschaft vorausgeeilt ist, z. B. die Wassermann-Reaktion, doch lassen sich parapsychologische Phänomene nicht damit vergleichen, da wir noch gar nicht die genauen Voraussetzungen und Bedingungen kennen, unter denen ein noch äußerst umstrittenes und angezweifeltes Geschehen, wie die Kryptästhesie, eintritt. Auch wenn größere Erfolge der Hellseher vorlägen, würde Verschiedenes gegen eine praktische Verwendung derselben sprechen.

Zunächst die Gefahr der Gesundheitsschädigung der Medien durch unfachgemäßes Hypnotisieren, wie wir es bei Lehrer D. und Geschwister H.-D. gezeigt haben. Ferner die Gefahr der Großzüchtung von Aberglauben durch laienhafte Phantasterei, besonders auch durch die Presse, und der Belästigung Unschuldiger. Eine hellseherische Verdachtsbestätigung wird nie ein Indizienbeweis werden und ist auch kein belastendes Moment.

Fassen wir das Ergebnis vorliegender Berichte kurz zusammen: Für die Parapsychologie können die forensischen Fälle der Kryptästhesie nur einen ganz geringen Wert haben, da sie den Erfordernissen wissenschaftlicher Exaktheit am wenigsten standhalten. Schon theoretisch ist die forensische Bedeutung der Kryptästhesie deshalb eine geringe, weil die kryptästhetischen Phänomene infolge unserer Unkenntnis der dazu notwendigen Vorbedingungen äußerst launenhaft und selten sind und es nicht möglich ist, kryptästhetische Wahrnehmungen — wenn sie überhaupt existieren — ante eventum von Phantasterei zu unterscheiden. Praktisch hat sich erwiesen, daß noch keiner der vorliegenden Fälle von angeblicher Kryptästhesie im Ermittlungsverfahren von großer Bedeutung gewesen ist. Aber auch, wenn größere Erfolge vorlägen, wäre es wegen der gesundheitlichen und anderen Gefahren ratsam, die Kriminalistik bliebe bei den realen Ermittlungsmethoden und verließe sich auf eigenes Kombinations-

vermögen. Bedauerlich, wenn sie zum Kombinieren und zur „glücklichen Idee" die Hellseher braucht.

Auf forensischem Gebiet hat die Parapsychologie am wenigsten Boden zum Vorwärtsschreiten, so wenig erfreulich diese Einsicht für manchen auch sein mag. Vorläufig kann hier ein Herumexperimentieren bei praktischen Fällen der Allgemeinheit bedeutend mehr schaden als nützen.

Literatur:

1. Adelmann, W.-Huttula: Yogi-Katechismus des Patanjali.
2. Bäzner: Der Hypnotismus. Leipzig 1921.
3. Bärwald: Okkultismus, Spiritismus und unterbewußte Seelenzustände. Leipzig 1920.
4. Baudouir: Suggestion und Autosuggestion, psychologisch-pädagogische Untersuchungen auf Grund der Erfolge der neuen Schule von Nancy.
5. Baudouir: Die Macht in uns.
6. Böhm, J.: Seelisches Erfühlen, Telepathie und räumliches Hellsehen. Pfullingen.
7. Buchner, E.: Von den übersinnlichen Dingen. Leipzig 1924.
8. Burgl: Die Hysterie und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Hysterischen. Stuttgart 1912.
9. Chowrin: Experimentelle Untersuchungen auf dem Gebiete des räumlichen Hellsehens. München 1911.
10. Coue: Die Selbstbemeisterung.
11. Dessoir: Vom Jenseits der Seele. Stuttgart 1917.
12. Erichsen: Sinnliches, Übersinnliches. Leipzig 1923.
13. Freimark: Mediumistische Kunst. 1914.
14. Geley: Materialisationsexperimente mit Medium Franck-Kluski. Leipzig 1922.
15. Gilles de la Tourette: Der Hypnotismus und die verwandten Zustände vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin. Hamburg 1889.
16. Grunewald, F.: Physikalisch-mediumistische Untersuchungen. Pfullingen 1920.
17. Gurney: Telepathie. Leipzig 1887.
18. Haje: Scheermann.
19. Hellberg, E.: Telepathie — Okkulte Kräfte. Prin 1922.
20. Hellwig: Okkultismus und Strafrechtspflege. 1923.
21. Hofmann, A.: Siderisches Pendel und Wünschelrute. Pfullingen 1922.
22. Hopp, Max: Über Hellsehen. Berlin 1918.
23. Illig, J.: Historische Prophezeiungen mit besonderer Berücksichtigung der Weltkriegsprophezeiungen. Pfullingen.
24. Kaufmann, Prof.: Die Bewußtseinsvorgänge bei Suggestion und Hypnose.
25. Kaufmann, Prof.: Die Psychologie des Verbrechens.
26. Keyserling, Hardenberg u. Happier: Das Okkulte. 1923.
27. Kindberg, E.: Suggestion, Hypnose und Telepathie. Wiesbaden 1920.
28. Klinckowström: Yogikünste. Pfullingen 1922.
29. König, A.: Okkultismus. Leipzig.
30. Kotik: Die Emanation der Psycho-physischen Energie. Wiesbaden 1908.

31. Krafft-Ebing: Experimentelle Studien auf dem Gebiete der Hypnose. Stuttgart.
32. Kronfeld: Psychotherapie, Charakterlehre, Psychoanalyse, Hypnose, Psychagogik.
33. Lehmann: Aberglaube und Zauberei. Stuttgart.
34. Lombroso: Hypnotische und spiritistische Forschungen. Stuttgart 1909.
35. Lomer: Der Traumspiegel. Ein Traumbuch auf wissenschaftlicher Grundlage.
36. Löwenfeld, L.: Somnambulismus und Spiritismus. Wiesbaden 1907.
37. Ludwig: Geschichte der okkultistischen Forschung von der Antike bis zur Gegenwart. Pfullingen 1922.
38. Maak, Ferdinand: Das zweite Gehirn. 1921.
39. Maeterlinck: Der fremde Gast. Jena 1919.
40. Mikuschka: Das Problem des Lebens im Licht biologischer Seelenforschung. Pfullingen.
41. Möbius, P. J.: Die Hoffnungslosigkeit aller Psychologie.
42. Moll: Der Hypnotismus mit Einschluß der Psychotherapie und der Hauptpunkte des Okkultismus. Berlin 1924.
43. Moll: Der Spiritismus.
44. Moll: Prophezeien und Hellsehen.
45. Oesterreich, Prof.: Grundbegriffe der Parapsychologie. Pfullingen.
46. Peter, J.: Psychometrie. Pfullingen.
47. Pick: Die vierte Dimension. Leipzig.
48. Platz, W.: Das Forschungsgebiet des Okkultismus. 1924.
49. Richet: Parapsychologie. 1923.
50. Richet: Experimentelle Studien auf dem Gebiete der Gedankenübertragung und des sogenannten Hellsehens. Stuttgart 1891.
51. De Rochas: Die aufeinanderfolgenden Leben. Leipzig 1914.
52. Seiling, M.: Goethe als Okkultist. Berlin.
53. Silberger, H.: Der Seelenspiegel, das enoptrische Moment des Okkultismus. Pfullingen.
54. Staudenmeyer: Die Magie als experimentelle Naturwissenschaft. Leipzig 1922.
55. Steckel, W.: Der telepathische Traum. Berlin.
56. Stoll: Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie. Leipzig 1894.
57. Schleich: Gedankenmacht und Hysterie.
58. Schleich: Das Ich und die Dämonen.
59. Schrenck-Notzing: Handlesekunst und Wissenschaft. Berlin.
60. Schrenck-Notzing: Die physikalischen Phänomene des Mediumismus. München 1922.
61. Schwab, F.: Teleplasma und Telekinese.
62. Tartaruga: Kriminal-Telepathie und Retroskopie. Leipzig 1922.
63. Tischner: Okkultismus und Monismus. Leipzig 1921.
64. Tischner: Einführung in den Okkultismus und Spiritismus. Wiesbaden 1921.
65. Tischner: Vierte Dimension und Okkultismus von Friedrich Zöllner, Auswahl aus wissenschaftlichen Abhandlungen. Leipzig.
66. Tischner: Über Telepathie und Hellsehen. München 1922.
67. v. Wasielewski: Telepathie und Hellsehen. Halle 1922.
68. Wundt: Hypnotismus und Suggestion. Leipzig 1911.

Die psychologisch-analytische Untersuchung bei verwahrlosten Kindern.

Von

Hofrat Dr. **Eperjesy** (Graz),

Leiter der Jugendpolizeiabteilung der steiermärkischen Landesregierung.

(Schluß.)

Nun ist aber durch die wissenschaftlichen Forschungen schon nachgewiesen, daß Tuberkulose, Geisteskrankheiten, besondere Charakterveranlagungen, schwerer Alkoholismus in der direkten oder Seitenaszendenz des betroffenen Individuums oft die Grundursache zu schwerer Verwahrlosung bilden kann. Wir haben also zu unseren Untersuchungen schon zwei Voraussetzungen.

1. Liegt wirklich eine Verwahrlosung vor oder droht dieselbe aufzutreten;

2. finden wir beispielsweise durch unsere Nachforschungen, daß in der Aszendenz ein schwerer Fall von Alkoholismus, Geisteskrankheit oder Lues vorliegt. Es muß nun allerdings nicht unter allen Umständen unbedingt und ohne weiteres angenommen werden, daß die Ursache dieser Verwahrlosung einzig und allein in dem Vorkommen dieses Falles von Alkoholismus usw. zu suchen ist. Immerhin kann aber eine Korrelation zwischen dieser pathologischen Erscheinung in der Aszendenz und der aufgetretenen Verwahrlosung auch nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden. Es muß nun Sache der wissenschaftlichen Nachforschung sein, wenn irgend möglich, diese Korrelation und weiteren Zusammenhänge aufzudecken. Mit anderen Worten, es muß Sache der wissenschaftlichen Nachforschung sein festzustellen, ob und welche Zusammenhänge zwischen einer bestimmten Verwahrlosungursache, z. B. Alkoholismus und der Verwahrlosungserscheinung besteht. Soll dieser Nachweis von praktischem Wert sein, so muß unbedingt darauf hingearbeitet werden, womöglich festzustellen, daß umgekehrt aus einer gewissen Verwahrlosungserscheinung auf die Verwahrlosungsursache geschlossen werden kann. Gelingt dieser Nachweis, so ist auch der Zu-

sammenhang zwischen der Verwahrlosungserscheinung und der Verwahrlosungsursache in der Aszendenz erbracht. Man wird also nicht ohne weiteres sofort eine auftretende Verwahrlosung mit irgendeiner in der Aszendenz nachgewiesenen Verwahrlosungsursache in Zusammenhang bringen können. Hingegen wird jedoch die Nachforschung nach solchen Verwahrlosungsursachen auf keinen Fall unterbleiben dürfen. Es sei hier erwähnt, daß die bisherigen wissenschaftlichen Nachforschungen auf diesen Gebieten immerhin schon einen wesentlichen Fortschritt erwarten lassen, da z. B. der Alkohol, die Tuberkulose und die Geisteskrankheiten ganz besondere Arten von Verwahrlosungserscheinungen in ethischer und in intellektueller Hinsicht zur Folge zu haben scheinen.

Diese Arbeiten sind jedoch auch noch von einem anderen Gesichtspunkte von wesentlichem Werte: Die endogene Verwahrlosung wird dermalen (auch selbst gar in vielen Fachkreisen) nur in ganz besonders schweren und auffallenden Fällen, wo sie sofort und leicht nachgewiesen werden kann, angenommen und werden also alle anderen Verwahrlosungserscheinungen lediglich dem schädlichen Einfluß des Milieus zugeschrieben. Nun können aber die auf endogener Ursache basierenden Dispositionen zur Verwahrlosung auch geringe äußere Erscheinungen zutage treten lassen, welche nicht sofort einen pathologisch-psychischen oder pathologisch-physischen Befund ergeben, aber doch auf endogene Ursachen zurückzuführen sind, demnach die Diagnose auf exogene Ursachen allein in diesem Falle als verfehlt bezeichnet werden muß.

Der Umstand, daß in vielen Fällen die endogene Verwahrlosungsdisposition keine Verwahrlosung auslöst oder erst in späteren Jahren, ist in den meisten Fällen auf die günstigeren äußeren Ursachen zurückzuführen, ebenso wie ja die Disposition zur Erkrankung an Tuberkulose oder Geisteskrankheiten und dergleichen nicht unter allen Umständen zum Ausbruche der Krankheit führen muß, wenn günstige äußere Lebensverhältnisse hinzutreten. Deshalb muß auch der große Einfluß des Milieus hoch gewertet werden.

Die Erhebungen und Feststellungen sollen sich also auf alle durchgemachten Krankheiten der Aszendenten und Seitenverwandten erstrecken, insbesondere sind zu beachten: Alkoholismus und Lues, ferner Geisteskrankheiten, Nervenkrankheiten überhaupt (Epilepsie, Idiotismus usw.), dann Krebs, alle Geschlechtskrankheiten, Schwindsucht und Selbstmord. Wichtig erscheint stets auch die Nachforschung, ob in der Familie verbrecherische Neigungen und Handlungen vorgekommen sind. Aber auch besonders hohe geistige Leistungen, die ja in gewissem Sinne auch als abnorm, bzw. als eine

Erscheinung besonderer Art gewertet werden müssen, sind zu beachten und zu registrieren.

Es ist wohl klar, daß alle diese Erhebungen und Feststellungen an der Lügenhaftigkeit und dem Vertuschungssystem der einvernommenen Personen scheitern oder großen Schwierigkeiten begegnen. Nur bei geschiedenen Eltern kann man fast stets eine ganze Schuldsumme dem andern Elternteil gegenüber zugemessen sehen. Natürlich erfordert auch diese allzubereite Anklage Vorsicht.

Diese Schwierigkeiten müssen den Wunsch rege werden lassen, womöglich eine Kontrolle dieser Aussagen durchführen zu können, insbesonders wäre es sehr wünschenswert, wenn die später zu besprechenden Untersuchungen am Kinde selbst solche Erscheinungen und Ergebnisse zeitigen würden, daß man aus ihrem und dem Verhalten des Kindes, also aus seinem somatischen, psychischen, emotionalen und intellektuellen Zustand auf die Grundursache einer etwa vorhandenen Verwahrlosung schließen könnte. Ob und inwieweit dies möglich ist, bzw. ob und inwieweit diese Untersuchungen einen Anhaltspunkt hierfür liefern können, wird später besprochen werden.

Wenden wir uns jetzt dem erworbenen, auf innere Ursachen zurückzuführenden Eigenschaften zu. Wie schon oben erwähnt, sind die durchgemachten Krankheiten und ihre Folgeerscheinungen hier in erster Linie in Betracht zu ziehen.

Die diesbezüglichen Erhebungen müssen aber schon das vorgeburtliche Entstehen und Werden des Kindes berücksichtigen. Schwere seelische Erschütterungen, Schreck, Sorge, Kummer, Not der werdenden Mutter können einen sehr schädlichen Einfluß auf das Kind ausüben, ebenso sind schädlich: Schläge oder Stöße gegen den Mutterleib, Sturz und dergleichen. Desgleichen natürlich Alkoholismus der Mutter, ebenso Schwierigkeiten bei der Geburt selbst, insbesondere Zangengeburt, lange andauernde Geburtswehen, falsche Lage usw. Auch ein zu junges oder zu spätes Alter oder zu zahlreiche Geburten der Mutter sind von nachteiligem Einfluß auf die spätere geistige und ethische Entwicklung des Kindes.

Krankheiten in der frühesten Jugend (Fraisen) können ebenfalls die nachteiligsten Folgen mit sich bringen. Insbesondere sind jene Kinderkrankheiten, die mit einer schweren Infektion verbunden sind, für die geistige, ethische und vielfach auch für die körperliche Entwicklung des Kindes besonders gefährlich, da sie in ihren Nachfolgeerscheinungen die schwersten physischen und psychischen Störungen mit sich bringen können. Als solche Krankheiten sind zu nennen außer den obenerwähnten Fraisen, Masern, Scharlach, Schafblattern, Diphtherie, Ruhr, Typhus, Rachitis, Lungenleiden, Kopfgrippe

und dergleichen. Schädliche Einflüsse der Außenwelt, die auf den Körper des Jugendlichen einwirken, wie z. B. Kopfverletzungen, schwere Prügel, Sturz, Fall oder Schreck, sind oft die Ursache, daß die geistige Entwicklung entgegen ihrer sonstigen Anlage schlechte Bahnen einzuschlagen beginnt. Fortgesetzte lieblose, harte, ungerechte und kränkende Behandlung ist sehr gefährlich und dazu angetan, die Charakterentwicklung des Kindes verbittert, verschlossen, mit einem Worte asozial zu machen.

Ein wichtiges Symptom ist die Entwicklung des Kindes in der ersten Zeit der Kindheit, und da ist insbesondere das richtige Gehen- und Sprechenlernen hervorzuheben. Ein nicht richtiges Sprechenlernen kann ein bedenkliches Zeichen sein, bei solchen Kindern ist eine besondere Vorsicht in der Erziehung notwendig, da die auftretenden Schwierigkeiten beim Sprechen- und Gehenlernen meist auf eine Entwicklungsstörung im Gehirne schließen lassen, die im späteren Verlaufe den Grund einer Verwahrlosung bilden kann. Weiter ist zu beachten die Art und Dauer der Zahnbildung. Ein besonders verdächtiges Zeichen und schweres Symptom ist das Bettnässen, einerseits beweist dies meist organische Erkrankungen des Nervensystems, andererseits ist bei zahlreichen Verwahrlosungen das Bettnässen eine fast regelmäßige Erscheinung und ein Begleitsymptom der Verwahrlosung.

Aber nicht nur dem untersuchten Kinde ist eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, es ist vielmehr auch erforderlich, die Entwicklung seiner Geschwister zu beachten, da diese Erscheinungen aufweisen können, die bei dem untersuchten Kinde zwar noch nicht klar zutage treten, doch aber latent vorhanden sein und dann später insbesondere in der Pubertätszeit zum vollen Ausbruch gelangen können.

In der vorgeschilderten Art wird man die Ätiologie der physischen Beschaffenheit vornehmen und dann für die genaueste Erfassung aller für das ethische Empfinden und psychische Vorleben wichtigen Momente Sorge tragen. Man wird also weiter sich bemühen, hinsichtlich des Gefühlslebens, des Denkens und der Begehrungen des Kindes bis zum Tage der Untersuchung ein möglichst genaues Bild zu gewinnen, insbesondere werden auffallende Eigenschaften und Vorfallenheiten zu verzeichnen und festzulegen sein, so z. B. Schadenfreude, Grausamkeit, Neid, Ehrgefühl oder Stumpfheit, Fahrigkeit, Verlogenheit, Hang zu Unredlichkeiten, Schulstürzen und dergleichen. Ist der Prüfling schon im Pubertätsalter, so wird hinsichtlich seiner sexuellen Entwicklung und seiner Äußerungen auf diesem Gebiete ein Augenmerk zu richten sein.

Nach Durchführung aller dieser Feststellungen wird man sohin das äußere Lebensbild der Prüflinge beachten und festlegen: bei wem er erzogen wurde, bis zu welchem Jahre im Elternhaus oder in wessen Pflege, bei welchen Meistern oder Dienstgebern? War seine Erziehung sorgfältig? und dergleichen mehr. Man wird sodann überhaupt das ganze Lebensbild und die bisherigen Schicksale und Erlebnisse des Prüflings durchforschen und sich dieselben von seinen Anverwandten, bzw. auch von ihm selbst möglichst ausführlich erzählen lassen und die wichtigsten Daten schriftlich niederlegen.

Sind, wie es vielfach vorkommt, schon strafbare Handlungen oder Anstände mit der Polizei vorgekommen, so ist besonderes Gewicht darauf zu legen, diese Handlungen und ihre inneren und äußeren Ursachen möglichst genau zu erforschen. Insbesondere ist in diesen Fällen die Schilderung seitens des Jugendlichen selbst und seine Stellungnahme zu seinen Taten von Bedeutung.

Auf die vorbeschriebene Art wird man also das gesamte Bild der Entwicklung des Jugendlichen feststellen. Hierbei muß aber freilich betont werden, daß es großen Schwierigkeiten unterliegen wird, die Wahrheit in allen Fällen zu erforschen, weil meist ja noch das volle Vertrauen gegenüber dem Prüfer sowohl seitens der Eltern oder Erziehungspflichtigen, als auch seitens des Jugendlichen selbst fehlt. Dadurch wird selbstverständlich das Bild immer gefälscht. So z. B. sind venerische Krankheiten in der Aszendenz sowohl niemals durch Nachfragen feststellbar, ebensowenig Trunksucht oder verbrecherische Neigungen; es erscheint daher sehr wünschenswert, wenn es gelänge, durch die nachfolgende genaue Untersuchung so wertvolle Ergänzungen zu erhalten, daß das oft gefälschte und lückenhafte Erhebungsbild eine entsprechende und für die Beurteilung des Falles sowohl, als auch für die Art der Behandlung desselben die erforderlichen Ergänzungen erfährt, so daß man doch in die Lage versetzt wird, eine entsprechende Prognose und Therapie zu stellen.

Was nun die Untersuchung anlangt, so erscheint in erster Linie die physiologische und psychiatrische Untersuchung durch den Arzt erforderlich. Diese Untersuchung wird sich auf den Körper- und neurologischen Zustand zu erstrecken haben: Ernährungszustand, Gesichtsfarbe, Schädelmaße, Gliedmaßen, Gehör und Gehörschärfe, Sehen, (Promptheit der Pupillenreaktion), Zähne, Gaumen, Lungenleiden und andere innere Leiden, Blutarmut, Händedruck (rechts und links), Grimassieren (Tic), Bettnässen, Fingerzittern, Zungezittern, Mißbildungen, Vorhandensein der wichtigsten Reflexe, Krampfanfälle, Beginn und Verlauf der Pubertät, Menstruation, durchgemachte in-

fektiöse, toxische und traumatische Schädigungen (speziell auch Lues und Alkohol), frühere innere Nerven- und psychische Krankheiten, motorische, sensible, sensorische, sekretorische Störungen, Lähmungen, Fraisen, Reizerscheinungen, Sinnestäuschungen usw. Insbesondere wäre auch auf etwa vorhandene Degenerationszeichen zu achten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind genau festzulegen und können auch in Kurvenformen in einer vorbereiteten Tabelle eingetragen werden.

Was nun die psychologische Untersuchung anlangt, so muß betont werden, daß die erste Untersuchung wohl kein abschließendes Bild geben kann, sondern es ist dabei stets die Stimmungslage des Prüflings, die oft durch das Ungewohnte des Vorganges, durch die Aufregung oder andere Umstände, nicht zuletzt durch den Einfluß des Prüfenden auf den Jugendlichen, durch die seelischen Erschütterungen der vorhergegangenen jüngsten Erlebnisse (da diese Untersuchungen meist im Zusammenhange und als Folge eines Konfliktes im Elternhause oder eines Zusammenstoßes des Jugendlichen mit der Behörde vorgenommen werden) sehr irritiert ist und von der gewöhnlichen Stimmung des Jugendlichen weit abweicht. Hierzu kommt noch das Mißtrauen des Jugendlichen gegen die Vornahme der Prüfung, die meist glauben, daß irgendein Nachteil von dem Ergebnis der Prüfung zu erwarten ist: daher ihre Vorsicht bei der Beantworung der Fragen. Es ist also unbedingt erforderlich, vor Vornahme der eigentlichen psychologischen Untersuchung alle diese störenden Momente möglichst auszuschalten. Dies muß durch ruhiges Zureden versucht werden, ferner durch die ausdrückliche Erklärung, daß man keineswegs irgendeine Falle für den Jugendlichen mit der Prüfung und Untersuchung vorhat, sondern lediglich das Beste für den oft gefallenen oder auf Abwege geratenen Jugendlichen beabsichtigt, daß es gar nichts ausmacht, wenn irgendeine Frage schlecht oder gar nicht beantwortet wird oder werden kann u. dgl.

Selbstverständlich muß der Prüfende selbst vollkommene Ruhe und Geduld bewahren und niemals ein Zeichen von Ungeduld oder Unwillen zeigen. Kommen seelische Erschütterungen, Ausbrüche von Tränen u. dgl. vor, so muß sich der Prüfer bemühen, durch gutes, liebevolles Zureden den Jugendlichen zu beruhigen, er muß trachten, das Vertrauen des Prüflings zu erwerben, und muß es hoch einschätzen, wenn er aus sich herausgeht und sein Herz ausschüttet; nur so wird dann die richtige Stimmungslage für die Vornahme der Prüfung erzeugt werden und nur so wird es überhaupt möglich sein, durch die Prüfung selbst ein einigermaßen klares Bild über den Jugendlichen zu gewinnen.

Die Prüfung teilt sich in vier Hauptgruppen, und zwar:

1. Die allgemeine psychologische Anlage und Veranlagung,
2. die Temperamentsanlage,
3. die ethische Veranlagung mit den Unterabteilungen
   a) rechtliches Verhalten, Moralität,
   b) allgemeines Verhalten gegenüber seiner Umgebung (soziales Verhalten im allgemeinen),
   c) Beeinflußbarkeit,
   d) äußere Erscheinung,
   e) Sexualität;
4. die Intelligenzprüfung.

Sodann folgen noch Bemerkungen über das Selbsturteil, die Berufsneigung, die Liebhabereien, besondere Fertigkeiten und Kenntnisse, moralische Begriffe und Gebote.

Für alle diese Untersuchungen wurden eigene Tabellenformen angelegt, in welchen die besonderen einzeln zu untersuchenden Eigenschaften in positiver (1—4) oder negativer (5—8) Hinsicht durch Einsetzung von Punktzeichen fixiert werden. Durch Verbindung aller dieser Punktzeichen zeigen sich Kurvenbilder, die auf den ersten Blick ein übersichtliches Bild über das Ergebnis der Prüfung geben. Durch das Bild dieser Kurven und durch das Zusammentreffen dieser Kurven mit den sonstigen durch die Anamnese und Ätiologie festgesetzten Tatsachen dürfte eine gewisse Korrelation zwischen den Ergebnissen der physiologischen, psychiatrischen und psychologischen Untersuchungen und den Ergebnissen der erhobenen Vererbung und äußeren Milieuursachen gewonnen werden können, bzw. werden durch das Auftreten spezieller besonderer Kurvenbilder der physiologischen, psychiatrischen und psychologischen Untersuchung die Lücken oder Unrichtigkeiten der Ätiologie und Anamnese zu ergänzen sein. Hierüber wird noch weiter unten gesprochen werden. Hier sei nur noch so viel gesagt, daß schon wiederholt aus dem Ergebnisse der physiologischen, psychiatrischen und psychologischen Untersuchung, bzw. den aus diesen Untersuchungen sich ergebenden Kurvenbildern, die richtige Ätiologie oder Anamnese festgestellt werden konnte, bezw. die unrichtigen und unwahren Angaben korrigiert und falsche Angaben der Eltern oder Anverwandten zurückgewiesen, auf die richtigen Tatsachen zurückgeführt und die Eltern von den unrichtigen Angaben überwiesen werden konnten, was tatsächlich auch immer ein sofortiges Eingestehen des Vertuschens oder Leugnens zur Folge hatte. Ja, es war sogar schon in einigen

Fällen möglich, aus den psychologischen Untersuchungsergebnissen einen richtigen Schluß auf das Ergebnis der noch nicht erfolgten physiologischen, bzw. psychiatrischen Untersuchung zu ziehen.

Es ist demnach wohl anzunehmen, daß eine Korrelation zwischen Anamnese, Ätiologie der Verwahrlosung und dem physiologischen, psychiatrischen und psychologischen Zustand vorhanden ist und daß demnach aus dem Erscheinen und Erforschen auch nur eines Teiles dieser Untersuchungsergebnisse ein Rückschluß auf die anderen Grundursachen gezogen werden kann.

Die Klassifizierung der einzelnen Leistungen, bzw. die Festlegung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Werturteilen und demgemäß ihre Eintragung in die positive und negative Seite hat allerdings den Nachteil, daß eine absolut ganz gleichartige Bewertung von verschiedenen Prüfenden nicht vorgenommen werden wird und Fehlergrenzen angenommen werden müssen. Es lassen sich diese Wertbeurteilungen und Untersuchungsergebnisse aber doch mit Sicherheit und ohne Fehler in positive und negative einteilen, wie dies ja beispielsweise bei allen Fixierungen über die Intelligenzprüfung schon lange der Fall ist. Eine Graduierung innerhalb der positiven und negativen Einteilung ist aber nicht allzu schwer und ergibt, selbst die Fehlergrenze mit gerechnet, doch keineswegs derartige Ungenauigkeiten, daß das Endergebnis angezweifelt werden müßte. Dagegen bieten aber diese Kurveneintragungen und diese Kurvenbilder sehr wertvolle Resultate für die Beurteilung des ganzes Falles, eine bedeutende Übersichtlichkeit und ermöglichen es, zu den obenerwähnten Schlußfolgerungen hinsichtlich der Korrelation zwischen Vererbung, Anlage und Verwahrlosungserscheinung zu gelangen.

Bei der Erforschung und Fixierung der psychologischen und ethischen Anlagen des Jugendlichen wird man wieder zum größten Teile auf die Aussagen der Eltern angewiesen sein. Hier ist jedoch die Gefahr der Vertuschung keineswegs so groß wie bei der Ätiologie-Forschung, insbesondere dann, wenn die Eltern selbst, um Rat und Hilfe zu erhalten, die Untersuchung ihres Kindes anstreben. Eine Reihe von Feststellungen wird man jedoch selbst auf Grund der eigenen Beobachtung machen können.

1. Die allgemeine psychologische Veranlagung wird sich erstrecken auf: Gesichtsausdruck, Blick, Sprechweise (falsch, langsam, leise, affektiert, bescheiden, sentimental, großsprecherisch), Haltung, Gang, Stimmung (Grundstimmung: Traurigkeit, Reizbarkeit, Heiterkeit, wechseln diese Stimmungen anfallweise oder auf-

fallend rasch? Sind periodische Schwankungen vorhanden?), Gefühlsleben (herabgesetzt, gleichgültig), Aufmerksamkeit, Ermüdbarkeit, Phantasie, Ideenflucht, ablenkbar, „Abwesendsein", ruhig, nervös (jähzornig), langsam, aktiv, Schlaf, Träume, Hemmungen, Selbstgefühl (stark, schwach), erfinderisch bei Erzählungen, belügt sich selbst, Verhalten gegen Ermahnungen und Strafen und dergleichen.

Wenn durch günstige Umstände auch eine psycho-analytische Prüfung, die wohl in erster Linie durch einen hierzu geschulten Psychiater vorzunehmen wäre, durchführbar ist, so muß sich dieselbe insbesondere auf die Ergebnisse der Traumforschung und der Psychopathologie des Alltagslebens (versehen, verlesen, vergessen, vergreifen usw.) erstrecken. Sehr wertvoll für die psycho-analytischen Arbeiten sind da insbesondere: die Traumerzählungen, die pathologischen Lügen und deren Inhalt; wo Tagebücher vorliegen, deren Inhalt (was wurde als wesentlich verzeichnet, wie wurde es besprochen, wie wurde zu den Ereignissen Stellung genommen), ferner die bei der Intelligenzprüfung vorzunehmenden Prüfungen des Wortschatzes, die Assoziation (Finden eines Ausdruckes oder Wortes auf ein gegebenes Beiwort) und das freie Zeichnen.

2. und 3. Bei der Erforschung der Temperamentsanlage, ebenso bei der ethischen Veranlagung empfiehlt es sich, wo immer es möglich ist, bei den einzelnen Rubrikenüberschriften den positiven Anlagen die entsprechenden negativen Veranlagungen gegenüberzustellen, z. B. still — fahrig, reizbar, rabiat, jähzornig; heiter vergnügt, fröhlich — finster, gewalttätig; munter, frisch, lebhaft — schläfrig, stumpf, verschüchtert, verbittert; flink — umständlich, vorsichtig, besonnen — leichtsinnig; überlegt, beherrscht — hemmungslos, zügellos; regsam — passiv, hysterisch; energisch — willenlos.

Bei der ethischen Veranlagung werden hinsichtlich des rechtlichen Verhaltens und der Moralität nachstehende Rubriken verwendet: Familienleben, Rechtsempfinden, als einfache Rubriken, dann die Rubriken mit Gegenüberstellungen: ehrlich — Rechtsbruch; wahrheitsliebend — Lüge; Verständnis für moralische Begriffe und Gebote; hinsichtlich des sozialen Verhaltens gegenüber der Umgebung folgende Rubriken: harmlos — verschmitzt, falsch, verschlagen, heimtückisch; gutmütig — roh, brutal; freundlich, höflich — unhöflich; wohlwollend — gehässig; offenherzig — verschlossen, falsch, verschlagen; friedfertig — streitsüchtig; mutig — feig; bescheiden — eitel, ungeniert, kokett, aufdringlich; liebenswürdig — dreist, frech; dankbar — undankbar; mitleidig — roh; hilfsbereit — gefühllos; freigebig — geizig; genügsam — hab-

gierig; generös — neidisch. Bei der Durchführung der Beeinflußbarkeitsfeststellung werden die nachstehenden Erhebungen gemacht: zugänglich — verstockt; lenkbar — wenig eindrucksfähig, widerspenstig; zutraulich, anschmiegend — ablehnend, mißtrauisch; anhänglich — Wandertrieb; Widerstand gegen Beeinflussung — leicht verführbar. Hinsichtlich der Willensstrebsamkeit sollen folgende Charaktereigenschaften erforscht werden: fleißiger Schulbesuch — Schule schwänzen; arbeitsam — faul; ausdauernd — unbeständig; strebsam — apathisch; sparsam — verschwenderisch. Bezüglich der äußeren Erscheinung: sauber — schmutzig; sorgfältig — nachlässig; Ordnungssinn — schlampig. Und schließlich hinsichtlich der Sexualität: normal — pervers; stark — gering.

4. Bei der Intelligenzprüfung erscheint es in allererster Linie notwendig, nach dem bewährten System von Binet-Simon oder anderer Forscher das Intelligenzalter festzustellen. Insbesondere wenn irgendwelche Zweifel hinsichtlich der Normalität des Intelligenzalters überhaupt vorhanden sind. Gemäß dem Ergebnisse der Feststellung des Intelligenzalters werden dann die noch näher zu bezeichnenden Intelligenzprüfungsfragen dem gefundenen Intelligenzalter entsprechend gestellt werden müssen und das Ergebnis in Kurvenform in der oben angedeuteten Weise festzulegen sein. Diese Kurvenform des Ergebnisses der Intelligenzprüfung ist einer der wichtigsten Faktoren der psychologisch-analytischen Prüfung, weil sie einerseits geeignet ist, neben der mechanischen Festlegung des Intelligenzalters auch insbesondere positive und Fehlleistungen, bzw. Intelligenzdefekte in schematischer Weise graduierend darzustellen. Diese Kurvendarstellung ist aber auch geeignet, die allgemeinen psychischen Eigenschaften des Prüflings zu beleuchten, bzw. die frühere Feststellung zu korrigieren oder zu vertiefen. Insbesondere ist dies möglich hinsichtlich der Aufmerksamkeit, Ermüdbarkeit, Phantasie, Ideenflucht, Ablenkbarkeit und der pathologischen Lüge. Das allgemeine Verhalten bei der Durchführung der Intelligenzprüfung wirft auch ein Schlaglicht auf das Selbstbewußtsein und oft auch auf das Gefühlsleben.

Geprüft werden mechanisches Denken, logisches Denken (schließen), Verstandesfragen (Auffassung, Urteil), Kombinationsgabe, Abstraktion (Vergleichen), Wortordnen, wobei die Ausdauer, das Denken, der Ausdruck, die Aufmerksamkeit, die Übersichtsmöglichkeit klar zutage treten, Bilderklärung, bei welcher die Phantasie des Prüflings zum Ausdruck kommt, Orthographie, Assoziation (insbesondere hierbei die Reaktion auf ein gegebenes Stichwort). Auch

hier bietet beim Finden des Wortes auf ein gegebenes Stichwort seitens des Jugendlichen sich Gelegenheit, in psycho-analytischer Hinsicht mancherlei Beobachtungen zu machen. Ferner werden geprüft: Merkfähigkeit, Kritikfähigkeit, Definition. Hier ist natürlich sehr wichtig, immer auf das vorher festgestellte Intelligenzalter des Prüflings Bedacht zu nehmen und in möglichst sorgfältiger und vorsichtiger Weise die Fragen genauestens früher zu überlegen, da ja die Stellung einer Hilfs- oder Ergänzungsfrage möglichst vermieden werden soll (das Finden des Oberbegriffes macht oft sogar Kindern mit normalem Intelligenzalter Schwierigkeiten). Finden des Wesentlichen bei Fabeln, Sprüchwörtern, Witzen und Rätseln; dann die Ebbinghaus-Ergänzungsprobe, wobei das Sprachgefühl, die Bereitschaft des Wortschatzes, die sprachliche Formulierung und Begabung sich äußern; dann der Masselon-Versuch, der auf die konstruktive Phantasie, die kausale Verknüpfung schließen läßt. Sehr wichtig ist auch der Bourdon-Versuch, der auch mit gewöhnlichem Text vorgenommen werden kann und der sehr deutlich die Konzentration, Ausdauer und Verläßlichkeit des Prüflings darlegt. Gedächtnisproben bringen sodann oft überraschende Resultate, da nicht nur oft die ganze früher vorerzählte Geschichte oder Teile derselben unrichtig produziert werden, sondern sogar häufig eine Vermischung der zu reproduzierenden Erzählung mit anderen früher gehörten Erzählungen oder eigenen Phantasieprodukten zutage treten.

Die Wortschatzprüfung bringt hauptsächlich für die psychoanalytische Beurteilung und Prüfung des Jugendlichen ein reiches Material. Sehr wichtig ist hierbei, den Prüfling in keiner Weise zu stören, zu ermahnen oder aufzumuntern, sondern ihn sich selbst zu überlassen. Selbstverständlich darf der Prüfling auch gar keine Ahnung von den aus der Wortschatzprüfung gezogenen Schlüssen haben. Auch das in Abschluß der Intelligenzprüfung vorgenommene Freizeichnen kann manchmal einen Rückschluß und wertvollen Wink für die psycho-analytische Beurteilung des Prüflings darbieten.

Sehr interessant ist oft der Kontrast zwischen mechanischem und logischem Denken, der nach Umständen auch ein Bild einer schweren pathologischen Erkrankung darbietet.

Eine wertvolle Ergänzung der Intelligenzprüfung bilden dann schließlich noch die Angaben über die Berufsneigung, die Liebhabereien, besondere Fertigkeiten oder besondere Kenntnisse des Prüflings. Im Selbsturteile, das der Jugendliche von sich, seiner Lage, seinen bisherigen Erlebnissen und etwa auch seinen bisherigen Straftaten gibt, ist wieder die Möglichkeit geboten, seine psycho-

logische Veranlagung kennenzulernen, und bietet die Frage insbesondere eine wertvolle Handhabe zur Ergänzung der Ätiologie und der anderen bisher gepflogenen Erhebungen. Das von manchen Forschern auf dem Gebiete der Verwahrlosung besonders betonte Verständnis für moralische Begriffe und Gebote konnte nicht als so ausschlaggebend, wie angenommen wird, gefunden werden, obzwar es ja immerhin hinsichtlich der Beurteilung einer durch das Strafgesetz oder durch die Moral gebotenen Hemmung ein Bild für die Schlagfertigkeit in der Antwort — oder auch vielfach der Heuchelei — bietet.

Besondere Bedachtnahme ist auf etwa vorhandene Degenerationszeichen zu nehmen; es muß festgestellt werden, daß bei allen bisher untersuchten Jugendlichen fast stets Degenerationszeichen wahrgenommen werden konnten. Manche Jugendlichen haben sogar zwei oder mehr Degenerationszeichen, und scheinen diese Degenerationszeichen fast regelmäßig mit den pathologischen Erkrankungen, bzw. Veranlagungen in deutlicher Korrelation zu stehen. Keineswegs müssen aber die Degenerationszeichen als ein sicherer Beweis für Verwahrlosung angenommen werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Untersuchungen, Prüfungen und Erhebungen muß sodann das Resumé gezogen werden, das entweder ebenfalls schematisch in Kurvenform dargestellt werden kann oder in einer besonderen Darstellung festzuhalten ist. Sollen diese Erhebungen einen praktischen Wert und ein Urteil über die Behandlungsmöglichkeit und über die zu treffenden Maßnahmen geben, so ist es notwendig, die Rückfälligkeitsgefahr, die Besserungsmöglichkeit und hiernach auch die Gefährlichkeit des Prüflings zu beurteilen, bzw. hierüber ein Gutachten abzugeben.

Es erscheint wohl klar, daß bei verwahrlosten Kindern — auch bei noch so guter Erziehung und sachgemäßer Behandlung — die Besserung wohl nicht kontinuierlich fortschreitend erzielt werden kann, sondern daß immer Rückschläge mit einer gewissen Periodizität wieder und wieder eintreten werden. Man muß daher einerseits die Rückfälle erwarten und muß auch andererseits gegen sie gewappnet sein. Ein großer Erfolg in der Behandlung der Jugendlichen wird es sein, wenn es gelingt, die Perioden der Rückfälligkeit immer weiter und weiter hinauszuschieben.

Sollen nun unsere Untersuchungen über die Verwahrlosungsursachen und Erscheinungen, über die ethische Veranlagung und über die Intelligenz des Kindes überhaupt von Nutzen sein, so muß wohl in

allererster Linie getrachtet werden, auf die zu erwartende Rückfälligkeit und damit Besserungsmöglichkeit des Jugendlichen Schlüsse zu ziehen.

Tatsächlich ist im Zusammenhalte und bei Gegenüberstellung der physischen, psychischen, ethischen und Intelligenzergebnisse unschwer ein Schluß auf die Rückfälligkeit zu ziehen. Es ist wohl einleuchtend, daß beispielsweise ein imbezill veranlagtes Kind, dessen Verwahrlosung, sagen wir auf alkoholischer Grundlage beruht, überhaupt nur eine beschränkte Besserungsmöglichkeit haben kann, demnach auch Rückfälle in die alten Übel mit Sicherheit gewärtigt werden müssen. Ähnlich ist es beispielsweise bei einem hochintelligenten aber nervösen Kinde, dessen Verwahrlosung auf neuropathische Grundlage zurückzuführen ist. Auch bei diesem wird die Besserungsmöglichkeit keine grenzenlose sein, vielmehr von der auf ärztlichem und heilpädagogischem Wege zu erreichenden Besserung des Krankheitszustandes abhängen, demnach auch hier Rückfälle zu erwarten sind.

Ja selbst bei jenen nur auf reine exogene Verwahrlosungsursachen zurückzuführenden Verwahrlosungserscheinungen wird zwar die Besserung mit Sicherheit zu erwarten, jedoch keineswegs Rückschläge vollkommen außer acht zu lassen sein, wenngleich diese Rückschläge mit der fortschreitenden Besserung immer bedeutungsloser werden.

Kann man also hinsichtlich der Besserungsmöglichkeit und Rückfälligkeit ziemlich sichere Schlüsse ziehen, die natürlich für die später eintretende Behandlung und Erziehungsmethode von Wichtigkeit sind, so muß es auch unschwer aus allen bisherigen Ergebnissen der Untersuchung gelingen, die wichtige Frage der Gefährlichkeit des untersuchten Jugendlichen zu beantworten.

Ergeben nämlich die Untersuchungen und Beobachtungen das Resultat, daß mit großer Wahrscheinlichkeit infolge der schweren pathologischen Veranlagung des Jugendlichen eine Besserungsmöglichkeit überhaupt kaum zu erwarten steht, selbst bei noch so sorgfältiger, energischer und zielbewußter Behandlung und Erziehung, so sind damit nicht nur die Rückfälle bejaht, sondern auch gleichzeitig ausgesprochen, daß der Untersuchte zu den unverbesserlichen und gefährlichen Menschen gehört und es im Interesse der Gesellschaft gelegen wäre, dem Genannten überhaupt nicht die dauernde Freiheit zu gewähren, da seine asoziale Veranlagung und Besserungsunmöglichkeit ihn immer zu einem Schädling eines geordneten Gemeinwesens macht und machen wird.

Naturgemäß kann eine einmalige Untersuchung niemals ein so schwerwiegendes und in das Leben des Einzelnen ungeheuer einschneidendes endgültiges Urteil abgeben, die Untersuchung wird lediglich, da es sicherlich bei den letztgenannten Jugendlichen zur Abgabe in eine Fürsorgeerziehungsanstalt kommen muß, der Anstaltsleitung einen Fingerzeig bieten und diese zur genauesten und weiteren Erforschung der psychologischen Veranlagung des Jugendlichen zwingen.

Welche Maßnahmen gegen derartige gefährliche Individuen vom Standpunkte des Staates zu ergreifen sind, bleibt naturgemäß der Gesetzgebung vorbehalten; es sei hier lediglich betont, daß es sich jedenfalls sehr empfehlen würde, einerseits die bürgerliche Rechtsfähigkeit diesen asozial veranlagten Menschen abzusprechen und anderseits eigene Anstalten zu schaffen, die jedoch keinerlei Strafanstaltscharakter haben dürften, in welchen diese unglücklichen Menschen unter stetem, aber humanem Zwange das zu ihrem Leben Erforderliche sich selbst verdienen müßten, so daß eine Belastung von öffentlichen Mitteln möglichst vermieden wird.

Wo natürlich überhaupt noch eine Besserungsmöglichkeit vorhanden ist, ist es Pflicht des Staates und der Allgemeinheit, diese Besserungsmöglichkeit im Interesse der betroffenen Personen und der Gesellschaft durch Gründung sachgemäß geführter Anstalten und systematischer, auf wissenschaftlicher Grundlage basierender Behandlung und Erziehung anzustreben.

Als Schlußstein der Erhebung ist also ein Gutachten über den Einzelfall zu geben, in welchem insbesondere auch die Prognose des Falles zu stellen ist und in welchem die zweckentsprechende Methode der Behandlung und Erziehung vorgeschlagen werden muß.

Daß diese Untersuchungen und die darauf basierende Schlußfolgerung nicht nur für die heilpädagogische Behandlung von Wert sind, sondern auch für die kriminelle Beurteilung des Falles, braucht wohl nicht besonders erörtert zu werden. Es wäre nur wünschenswert, wenn es möglich erschiene, daß alle Jugendlichen, die vor den Jugendrichter gelangen, vorher dieser Untersuchung unterzogen würden und ein diesbezügliches Gutachten dem Richter vorgelegt werden würde. Dadurch wäre dem Richter eine wesentliche Erleichterung in der Beurteilung der Motive der Tat und für die Frage gegeben, ob eine Besserungsmöglichkeit zu erwarten und damit eine bedingte Verurteilung überhaupt am Platze ist.

Betrachten wir nun die Ergebnisse der Untersuchungen im Zusammenhalte.

Es wird sich empfehlen, vorerst alle jene Fälle zusammenzufassen, die die gleichen oder ähnlichen Erscheinungen aufweisen. Wir werden also vorerst die Ähnlichkeiten hinsichtlich der ethischen und dann der intellektuellen Leistungen, bzw. Erscheinungen zusammenfassen und sie dann mit den anderen Ergebnissen unserer Untersuchungen vergleichen. Wir werden also die allgemeinen ethischen Ähnlichkeiten den festgestellten Verwahrlosungsursachen gegenüberstellen, ebenso werden wir es mit den intellektuellen Untersuchungsergebnissen machen. Sodann werden wir die allgemein psychologischen den ethischen und dann den intellektuellen Eigenschaften gegenüberstellen und sehen, ob und in welcher Weise und Art sich eine Korrelation dieser Eigenschaften und Untersuchungsergebnisse zeigt. Sodann versuchen wir umgekehrt auf die Verwahrlosungsursachen zu schließen, sofern sich gewisse besonders charakteristische Untersuchungsergebnisse auf allgemeiner psychologischer, ethischer und intellektueller Basis zeigen.

I.

Vergleichen wir nunmehr die Ergebnisse unserer Untersuchung hinsichtlich der intellektuellen Eigenschaften, so zeigen sich drei Typen der Intelligenz, und zwar wollen wir sie mit höherer, mittlerer und unternormaler Intelligenz bezeichnen. Bei den höher Intellektuellen finden sich im Durchschnitte nur ganz wenig Intelligenzdefekte, die in den meisten Fällen auf eine geringe Gedächtnisfähigkeit zurückzuführen sind.

Bei den Typen der mittleren Intelligenz zeigen sich eine Reihe größerer Intelligenzdefekte, wobei oft Gedächtnisschwäche zutage tritt, ebenso die Konzentrationsfähigkeit und die Kombinationsgabe Mängel aufweist. Auch das logische und verstandesmäßige Denken findet in einzelnen Fällen eine negative Beurteilung, wohingegen nur wenige Fälle mit geringer Phantasie zu verzeichnen sind.

Bei den Untersuchungen der dritten Type, der Unintelligenten, finden sich in der Regel besonders schwere Intelligenzdefekte, die ihren Hauptsitz beim logischen und verstandesmäßigen Denken, ferner bei einer sehr geringen Phantasie, bedeutender Gedächtnisschwäche haben und sich vielfach auch in einem Mangel der Ausdrucksfähigkeit und des Wortschatzes zeigen.

Vergleicht man nun diese Ergebnisse der Intelligenzuntersuchung mit den Ursachen der Verwahrlosung, so kommt man zu folgenden Resultaten.

A. Höhere Intelligenz.

Erbliche Belastung läßt sich fast bei allen nachweisen. Eine doppelte erbliche Belastung findet sich jedoch nur bei einem Drittel derselben. Die auf alkoholische Ursache zurückzuführende Verwahrlosung trifft nur bei etwas über der Hälfte aller Fälle zu. Ungefähr gleich stark ist die tuberkulose Grundlage. Bei einem Viertel derselben zeigen sich sexuelle Ursachen der endogenen Verwahrlosung. Unter den erworbenen endogenen Ursachen, die ungefähr die Hälfte aller Fälle betreffen, ist die alkoholische in erster Linie zu erwähnen, wohingegen alle anderen Ursachen kaum in Betracht zu ziehen sind. Bei allen untersuchten Fällen läßt sich auch ein sehr starker Einfluß der exogenen Ursachen konstatieren, der hauptsächlich, und zwar in mehr als der Hälfte aller Fälle auf schlechtes Familienleben, schlechte Erziehung und schlechte Gesellschaft zurückzuführen ist. Auch der Kinobesuch ist ein wesentlicher Faktor, da ungefähr bei einem Drittel aller dieser Verwahrlosten der schlechte Einfluß des Kinos festgestellt werden konnte.

B. Mittlere Intelligenz.

Bei sämtlichen Verwahrlosten mit mittlerer Intelligenz konnte die endogene Ursache nachgewiesen werden. Mehr als die Hälfte davon zeigt mehrfache Belastungsursachen, zwei Drittel davon auf alkoholischer Grundlage. Die Tuberkulose und geistigen Degenerationsursachen lassen sich bei knapp einem Drittel nachweisen. Etwas mehr als die Hälfte aller dieser Verwahrlosten zeigt auch erworbene endogene Ursachen auf, von denen wieder bei der Hälfte der Alkohol seinen schädlichen Einfluß geltend macht. Masturbation und sexuelle Verirrungen, sowie Kinderkrankheiten betreffen ein Drittel dieser erworbenen Ursachen. Bei mehr als vier Fünftel dieser Gruppen sind die exogenen Ursachen maßgebend und hier wieder bei der Hälfte doppelte Ursachen. Schlechte Familienverhältnisse und schlechte Gesellschaft bilden den Hauptgrund. Der Kinobesuch hat sich auch als ein sehr schädlicher Faktor erwiesen, da mehr als ein Drittel dieser Verwahrlosten durch Kinobesuch geschädigt wurde.

C. Die Unternormalen.

Bei sämtlichen Unternormalen ist die erbliche Grundursache nachweisbar. Bei drei Vierteln hiervon die doppelte Belastung. Fast bei allen der Alkohol, bei einem Drittel die Tuberkulose, etwas geringer die geistige Degeneration und die sexuellen Ursachen. Bei mehr als drei Vierteln zeigen sich erworbene Ursachen und fast bei

allen diesen Alkoholismus. Ziemlich bedeutend ist auch die Masturbation und sexuelle Verirrungen. Bei allen läßt sich der schädliche Einfluß des Milieus nachweisen, das die Hauptursache in den traurigen Familienverhältnissen hat, wohingegen die schlechte Gesellschaft nur bei einem Drittel nachzuweisen ist und auch der Kinobesuch bei dieser Intelligenzgruppe einen viel geringeren Einfluß aufweist als bei den vorhergehenden, welcher Umstand ja allein schon im Hinblicke auf die geringe Intelligenz dieser Gruppe erklärlich erscheint.

Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir deutlich den ungeheuren Einfluß der erblichen Belastung und endogenen Verwahrlosungsursache, die sich bei fast allen Untersuchten nachweisen läßt. Unter den endogenen Verwahrlosungsursachen nimmt der Alkoholismus die erste Rolle ein. Die schädlichen Wirkungen desselben auf die Intelligenz zeigen sich insbesondere dadurch, daß bei den mittleren und unternormalen Intelligenzgruppen der Alkoholismus als endogene Ursache weitaus mehr überragt als bei den höher Intelligenten.

Es erweist sich also die bereits bekannte Tatsache, daß schwerer Alkoholismus der Eltern sitten- und geisteszerstörend auf die Nachkommenschaft wirkt. Weiter geht aus unseren Untersuchungen hervor, daß auch Geisteskrankheiten und Tuberkulose der Eltern, bzw. Voreltern einen sehr großen schädlichen Einfluß haben.

Auch bei den erworbenen Ursachen ist der Alkoholismus gegenüber den anderen Verwahrlosungsursachen die wichtigste Grundlage. Unter den erworbenen endogenen Ursachen sind Masturbation und die schweren infektiösen Kinderkrankheiten von besonderer Bedeutung.

Der Einfluß des Milieus ist zwar sehr bedeutend, kommt jedoch nicht in allen Fällen in Betracht und in der Hauptsache als sekundäre Erscheinung, das heißt, zu den schon bestehenden ererbten und erworbenen Ursachen kommt noch die schädliche Wirkung des Milieus hinzu.

Und hier sind wieder die schlechten Familienverhältnisse mit ihren Folgeerscheinungen der schlechten Erziehung und der schlechten Gesellschaft Hauptursache. Der Einfluß des Kinos ist zwar sehr bedeutend, tritt aber gegenüber den anderen Ursachen zurück.

II.

Vergleicht man nun die Intelligenz mit der ethischen Veranlagung unter Zugrundelegung der vorerwähnten Intelligenzstufen, so ergeben sich folgende Bilder:

A. Die höher Intelligenten.

Bei den höher Intelligenten fällt der große Familienkonflikt auf. Auch das Rechtsempfinden ist gering. Sie sind leicht verführbar, wenig energisch, doch ziemlich mutig, bescheiden, dankbar, mitleidig, zeigen einen guten Schulbesuch, sind arbeitsam, halten in ihren Angelegenheiten Ordnung und sind die Wahrheitsliebendsten unter allen Untersuchten. Es überwiegen in dieser Gruppe immerhin die positiven Eigenschaften mit Ausnahme, daß sie leicht verführbar sind. Es zeigt sich also, daß die höhere Intelligenz in den meisten Fällen auch einen günstigen Einfluß auf die ethische Entwicklung des Jugendlichen hat.

B. Durchschnittliche Intelligenz.

Bei dieser finden wir in mehr als der Hälfte der Fälle ein schlechtes Familienleben. Ungefähr zwei Drittel aller Untersuchten zeigt eine leichte Verführbarkeit, der auch Willenlosigkeit entspricht. Das Rechtsempfinden ist ungefähr in der Hälfte der Fälle nicht ausgebildet. Ungefähr die Hälfte ist Schulstürzer, verschwenderisch und schlampig. Die Lügenhaftigkeit ist bei mehr als der Hälfte feststellbar.

An positiven Eigenschaften ist zu bemerken: die Anhänglichkeit und Wandertrieb halten sich ungefähr die Wage. Verhältnismäßig wenig Energie und Zielbewußtsein, wohingegen der Großteil mutig ist. Mehr als zwei Drittel sind dankbar.

Auffallend groß ist die Zahl der Mitleidigen und Hilfsbereiten gegenüber den Rohen. Die Arbeitsfreude ist in allen Fällen gering. Sparsamkeit ist bei mehr als der Hälfte der Fall.

C. Die Unterintelligenten.

In dieser Gruppe überwiegt ein gutes Familienleben, wohingegen das Rechtsempfinden gering ist. Der Wandertrieb tritt bei nicht ganz der Hälfte von Fällen auf. Die Unternormalen sind sehr leicht verführbar, ihre Energie ist fast Null, dem entspricht auch ihre große Willenlosigkeit. Dagegen sind sie mutig. In positiver Hinsicht ist nichts zu bemerken, wohingegen die negativen Eigenschaften stark überwiegen. Sie sind unbescheiden, wenig dankbar, roh, Schulstürzer, faul, zeigen wenig Ordnungssinn und sind ziemlich lügenhaft.

III.

Wenn man die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der ethischen Veranlagung in Betracht zieht, so erhält man drei typische Kurvenbilder.

1. Jene, bei welchen die positive Seite überwiegt, bei denen also die Verwahrlosung geringer und weniger bösartig ist. Typisch für dieses Bild ist, daß nur einige wenige Punkte negativ verlaufen und zwar meist solche, welche keine besonders einschneidende und besonders wichtige Charaktereigenschaft zum Gegenstande haben. Die meisten dieser Jugendlichen sind ehrlich, offenherzig, bescheiden, dankbar und mitleidig. Dagegen zeigen sie aber eine gewisse Hemmungslosigkeit und Widerstand gegen Belehrungen und erziehliche Einflüsse.

2. Das zweite Kurvenbild zeigt eine im zickzack verlaufende Kurve, weist bedeutend mehr negative Punkte auf, vielfach auch bei jenen Charaktereigenschaften, die für die Erziehung von großer Wichtigkeit sind, es halten sich jedoch die positiven und negativen Charaktereigenschaften ungefähr die Wage. Es ist das das Bild hauptsächlich der unausgeglichenen, unerzogenen und nervös aufgeregten Kinder.

3. Wenn bei den zwei erstbehandelten Kurven die einzelnen Abweichungen ziemlich stark waren, so ist dies bei diesem Kurvenbild durchaus nicht der Fall. Mit geringen Ausnahmen zeigt die Kurve fast nur negative Punkte und zumeist auch in den wichtigsten Eigenschaften. Von den positiven Eigenschaften zeigt sich meist Mut und Energie, die in Verbindung mit dem Mangel an Rechtsgefühl, das in dieser Kurve vorherrschend ist, äußerst gefährlich werden können.

Vergleicht man nun diese Kurvenbilder mit den Ursachen der Verwahrlosung, so ergibt sich, daß in allen drei Gruppen die erbliche Belastung nachgewiesen werden kann. Bei den Besten (der Gruppe 1) beträgt die alkoholische Belastung 50 %, wohingegen die Belastung auf Tuberkulose 25 % ausmacht. Bei 50 % aller Jugendlichen dieser Gruppe läßt sich auch die erworbene Ursache nachweisen, und zwar in 30 % auf alkoholischer Grundlage. Die anderen Ursachen verteilen sich teils auf Masturbation und andere Gründe.

In allen Fällen lassen sich die exogenen Verwahrlosungsursachen aufzeigen, unter denen die schlechten Familienverhältnisse mit 30 % obenanstehen. Der Einfluß der schlechten Gesellschaft ist in 30 %, die schlechte Erziehung in 20 %, das Kino in 15 % nachweisbar.

Bei der mittleren Kurve zeigt sich unter den ererbten Eigenschaften der Alkoholismus in 55 %, die Tuberkulose in 30 %; als Hauptursache der Verwahrlosung unter den in 70 % nachgewiesenen erworbenen endogenen Ursachen spielt der Alkoholismus mit 50% die Hauptrolle. In dieser Gruppe läßt sich in 90 % aller Fälle die exogene Verwahrlosungsursache nachweisen, und hier sind wieder in

mehr als der Hälfte aller Fälle die schlechten Familienverhältnisse die Hauptursache. Die schlechte Gesellschaft kommt in 25 % in Betracht.

Überprüft man die schwerste Kurve, so findet man, daß der Alkoholismus, und zwar schwerer Alkoholismus, unter den ererbten Eigenschaften in 90 % nachgewiesen ist, wohingegen die anderen endogenen ererbten Verwahrlosungsursachen in dieser Gruppe fast ganz zurücktreten und höchstens noch die Tuberkulose in 10 % hervorgehoben werden muß. Das gleiche Bild zeigt sich bei den erworbenen endogenen Ursachen. In 90% lassen sich die erworbenen endogenen Ursachen nachweisen, und von denen waren wieder 80 % auf Alkoholismus zurückzuführen. In 90 % aller Fälle konnte die exogene Verwahrlosung nachgewiesen werden, und zwar in 25 % schlechte Familienverhältnisse, in 45 % schlechte Erziehung, wohingegen die schlechte Gesellschaft nur in 17 % ihren verderblichen Einfluß geltendmachte.

Vergleicht man nun diese Tabellen untereinander, so sieht man deutlich, daß in den schwersten Fällen der Einfluß des Alkoholismus weit überwiegend ist und daß unter den exogenen Ursachen die schlechte Gesellschaft bei diesen ethisch schon ganz Minderwertigen keinen so verderblichen Einfluß mehr ausüben kann, da sie ja selbst als die Träger der Verwahrlosungsursachen gegenüber anderen Kindern aufzufassen sind, demnach selbst „die schlechte Gesellschaft“ darstellen. Bei der mittleren Kurve ist der Einfluß des Alkoholismus weit geringer, wohingegen die Tuberkulose ihre schädlichen Einwirkungen deutlicher zeigt. Bei den exogenen Ursachen überwiegen die schlechten Familienverhältnisse und die schlechte Gesellschaft einigermaßen gegenüber den ethischen schlecht Veranlagten. Doch ist auch bei dieser Kurve der Einfluß der schlechten Gesellschaft noch immer ein ziemlich geringer.

Bei den ethisch verhältnismäßig am höchsten Stehenden ist der Einfluß des Alkohols, sowohl was die ererbten, als auch die erworbenen endogenen Ursachen anlangen, schon ein bedeutend geringerer, wohingegen die Tuberkulose einen beträchtlicheren Einfluß ausübt. Unter den schädlichen Einflüssen des Milieus sind es hauptsächlich die schlechten Familienverhältnisse und die Einflüsse der schlechten Gesellschaft, die die Verwahrlosung gefördert haben, ebenso ist hier der schädliche Einfluß des Kinos ein bedeutender, da eben diese Jungens noch lange nicht so schlecht sind und den schlechten Einflüssen der Außenwelt mehr unterliegen, als dies bei den zwei anderen Gruppen der Fall ist.

IV.

Vergleiche der Verwahrlosungsursachen gegenüber der ethischen Kurve.

a) Alkoholismus. Bei den auf Grund von Alkoholismus Verwahrlosten finden wir ein auffallend schlechtes Familienleben, eine große Lügenhaftigkeit, einen bedeutenden Wandertrieb und in beinahe 90 % eine leichte Verführbarkeit, der eine entsprechend hohe Willenlosigkeit kongruent ist. Dagegen sind derartige Kinder ziemlich mutig und dankbar, wohingegen bei ihnen auch in 55 % ein mehr freches Benehmen feststellbar ist.

b) Bei verwahrlosten Kindern, bei welchen man geistige Abnormitäten bzw. Degenerationen in der Aszendenz feststellen kann, findet man in ungefähr 64 % aller Fälle ein schlechtes Familienleben. Die Verführbarkeit dieser Gruppe ist eine ziemlich große, ungefähr 75 %, welchen schwachen Charakteranlagen auch meist ihre Fehltritte zuzuschreiben sind. Kommt noch hinzu, daß in dieser Gruppe ausgesprochenste Energie und Mut gefunden werden kann, so kann man diese Verwahrlosungsgruppe als jene bezeichnen, die auf Grund von schlechter Gesellschaft oder Verführungen als Draufgänger anzusehen sind und die infolge ihres energischen und mutigen Vorgehens vielfach auch sich weniger zu salvieren versuchen und daher leichter in die Hand der Polizei oder des Strafrichters fallen. Auffallend groß sind in dieser Gruppe die positiven Eigenschaften, insbesondere Anhänglichkeit, Bescheidenheit, Dankbarkeit; sie stellen auch den geringsten Prozentsatz des Wandertriebes und der Durchgänger dar. Ihr Rechtsempfinden ist an sich nicht unbedeutend, nur entspricht aus den obengenannten Ursachen infolge ihrer leichten Verführbarkeit ihr Verhalten nicht immer ihrem richtigen Empfinden. Auch die Wahrheitsliebe ist in dieser Gruppe am höchsten ausgebildet und entspricht ungefähr 64 % aller Fälle.

c) Bei jenen Jugendlichen, bei denen sich verschiedene endogene Verwahrlosungsursachen nachweisen lassen, z. B. Alkoholismus und Tuberkulose oder Alkoholismus und Geisteskrankheiten, schwere seelische Erschütterungen vor der Geburt, Nachfolgeerscheinungen infektiöser Kinderkrankheiten usw. läßt sich ein genaues Bild mit hervorstechenden Eigenschaften bei dem bisher vorhandenen Material (ungefähr 300 Fälle) wohl nicht mit Sicherheit feststellen. Es kann nur gesagt werden, daß diese verwahrlosten Kinder auffallend leicht verführbar und willenlos sind. Sie sind ziemlich anhänglich, zeigen

jedoch unter allen Untersuchten die geringste Dankbarkeit und oft ein ziemlich freches Verhalten. Auf diesem Gebiete muß jedenfalls noch weiteres Material gesammelt werden.

Die auf tuberkuloser Grundlage Verwahrlosten zeigen als äußere Erscheinung auffallend häufig eine besondere Haltlosigkeit und neigen vielfach zur Vagabundage, die selbst von den besten Kost-, Pflege- oder Lehrplätzen immer wieder und wieder durchgehen, sich tagelang herumtreiben, bis sie schließlich von der Polizei oder Gendarmerie aufgegriffen werden.

V.

Vergleichen wir die oben geschilderten drei Gruppen der Verwahrlosungsursachen im Verhältnisse zu ihrer Intelligenz, so ergibt sich:

a) Daß die auf alkoholischer Basis Verwahrlosten im mechanischen Denken gegenüber den Verstandesfragen, der Kombinationsgabe zurückstehen, wohingegen sie eine ziemlich gute Merkfähigkeit und Erinnerung aufweisen. Auffallend gut zeigt sich bei ihnen die Definition, ebenso der Masselonversuch. Bei den auf alkoholischer Basis Verwahrlosten sind zwei ganz typische Unterschiede bemerkbar. Die auf leichter alkoholischer Basis Verwahrlosten zeigen eine lebhafte Phantasie, eine verhältnismäßig rasche Auffassungsgabe. Die Masselonversuche, der Wortschatz, die Definition, die Bilderklärung, die Kombinationsprüfung und Verstandesfragen gelingen bei allen diesen Kindern in auffallend guter Weise, wohingegen sich jedoch im logischen Denken, bei Verstandesfragen, die ein längeres und stärkeres Nachdenken erfordern, ebenso im Bourdonversuch mehr negative Resultate zeigen. Die auf schwerer alkoholischer Basis Degenerierten zeigen in der Intelligenz hingegen derartige Mängel auf, daß sie geradezu schon unter die Debilen, wenn nicht Imbezillen zu rechnen sind.

b) Jene Verwahrlosten, bei denen eine geistige Belastung nachgewiesen werden kann, zeigen große Mängel hauptsächlich im abstrakten Denken. Ebenso in der Definition, beim Ebbinghausversuch, einen sehr geringen Wortschatz und eine ausgesprochen geringe Phantasie. In positiver Hinsicht wäre zu erwähnen, daß sie bei der Kombination, beim Wortordnen und im Bourdonversuch noch verhältnismäßig gute Resultate aufweisen.

c) Kinder mit verschiedenen Belastungsursachen weisen eine verhältnismäßig gute Kombinationsgabe auf. Der Ebbinghaus-, Masselon- und Bourdonversuch gelingt durchschnittlich nicht schlecht.

wohingegen das Gedächtnis und der Wortschatz als verhältnismäßig gering zu bezeichnen sind.

VI.

Die Gegenüberstellung der ethischen Kurve zu den einzelnen Intelligenzprüfungsfragen ergibt überraschenderweise nicht jenes erwartete Resultat, demzufolge man annehmen könnte, daß eine schlechte oder gute moralische Veranlagung gar keine Korrelation zur Intelligenz haben sollte. Es zeigt sich vielmehr im Gegenteil, daß auch die sittliche Verwahrlosung ihre schädlichen Wirkungen auf die intellektuelle Entwicklung zeigt.

a) Die sittlich am tiefsten Stehenden zeigen im logischen Denken, im Wortordnen, in der Orthographie, bei der Bilderklärung, in der Merkfähigkeit und in der Erinnerung einen auffallenden Tiefstand, der lediglich 25 % positive Leistungen aufweist. Dagegen sind dieselben überall dort, wo die Phantasie eine bedeutende Rolle spielt, bedeutend besser und weisen in der Kombinationsgabe, in der Bilderklärung, in der Definition, im Ebbinghaus- und Masselonversuch positive Leistungen bis zu 60 und mehr Prozent auf. Daher auch bei der Gruppe 1 die Lügenhaftigkeit, bezw. die pathologische Lüge 32 % ausmacht.

b) Die mittlere Kurve, die ethisch die bekannten Zickzacklinien aufweist, ist intellektuell bedeutend höherstehend und zeigt nicht nur eine lebhafte Phantasie, sondern auch bedeutend höhere Leistungen, im mechanischen und logischen Denken, in der Orthographie, im Bourdonversuch, wohingegen das Gedächtnis in dieser Gruppe als besonders schlecht zu bezeichnen ist.

c) Die Gruppe, welche die ethisch am höchsten Stehenden betrifft, zeigt in der Intelligenz die am meisten geradlinige Kurve, und betreffen deren positive Leistungen weit mehr als die Hälfte aller Fälle. Besonders gute Leistungen zeigen sich in der Orthographie, in der Definition, auch weist diese Gruppe die besten Resultate in der Merkfähigkeit und in der Erinnerung, also in der Gedächtnisleistung, auf, wohingegen die Phantasie dieser Gruppe bedeutend geringer genannt werden muß, welchem Umstande auch in ethischer Hinsicht die Wahrheitsliebe, die 60 % beträgt, entspricht. Auffallend erscheint nur der Umstand, daß gerade in dieser Gruppe der Widerstand gegen Verführung besonders gering zu sein scheint.

VII.

Wir wollen nun das Verhältnis der schweren und leichten ethischen Kurven zur allgemeinen psycholo-

gischen Veranlagung einer Vergleichung unterziehen. Es zeigt sich hierbei, daß bei den leichter Verwahrlosten der Gesichtsausdruck, die Sprechweise, die äußere Haltung, die Stimmung, die Aufmerksamkeit eine bedeutend bessere ist als bei den schwerer Verwahrlosten. Die Ermüdbarkeit und Phantasie ist bei beiden Gruppen ungefähr gleich. Die leichter Verwahrlosten sind jedoch weniger nervös und impulsiv, leiden bedeutend weniger unter der Ideenflucht und unter Fingerzittern und Grimmassieren. Ebenso tritt das Abwesendsein bei den schweren Fällen stärker auf als in der leichteren Gruppe; das Bettnässen überwiegt um 25 % bei der schwereren Gruppe. Auch ist der Sprachschatz und der sprachliche Ausdruck um 25 % bei der leichteren Gruppe besser als bei der schwereren. Diese Gegenüberstellung zeigt somit eine klare Korrelation zwischen der ethischen und der allgemeinen psychologischen Veranlagung.

VIII.

Vergleicht man die guten und schlechten Intelligenztypen gegenüber der allgemeinen psychologischen Veranlagung, so ergibt sich folgendes Resultat: Bei der höheren Intelligenzgruppe ist der Gesichtsausdruck, die Sprechweise, die Haltung, die Stimmungslage, die Aufmerksamkeit eine ganz bedeutend bessere gegenüber der schlechteren Intelligenzgruppe. Dagegen ist die Ermüdbarkeit, die Nervosität, die Ideenflucht, das Fingerzittern, das Bettnässen, das sogenannte Abwesendsein bei der weniger intelligenten Gruppe bedeutend ausgeprägter und dabei schlechter als bei der höheren Intelligenzgruppe. Die höhere Gruppe zeigt außerdem eine bedeutend bessere Phantasie und sprachliche Ausdrucksweise. Viele intelligente Kinder leiden aber an schlechtem Schlaf und scheinen oft durch schwerere Träume geängstigt zu werden, als die geistig zurückgebliebenen Kinder.

IX.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchungen zusammen, so finden wir, daß unter den Ursachen der Verwahrlosung der Alkoholismus in erster Linie zu betonen ist, und zwar ist der Alkoholismus gleich schädlich, ob er nun auf Anlage oder auf Erwerbung beruht.

Aus allen Gegenüberstellungen geht weiter mit Deutlichkeit hervor, daß die Verwahrlosung zum weitaus größten Teile auf endogene Ursachen zurückzuführen ist. bei denen der Alkohol, die Geisteskrankheiten und die Tuberkulose der Eltern die erste und wichtigste

Rolle spielen. Die exogenen Ursachen treffen in den meisten Fällen mit den endogenen zusammen und sind somit Grundursache der erhöhten Verwahrlosung.

Hinsichtlich der Erscheinungsform der Verwahrlosung ergeben die Untersuchungen, daß eine Korrelation zwischen Verwahrlosungsursache und Verwahrlosungserscheinung zu bestehen scheint.

Auch die Vergleiche der verschiedenen Verwahrlosungserscheinungen in psychischer, emotionaler, ethischer und intellektueller Hinsicht ergeben eine deutliche Korrelation verschiedener Verwahrlosungserscheinungen untereinander.

Was den Grund der Verwahrlosung anlangt, so ergeben die intellektuellen und die ethischen Untersuchungen drei verschiedene typische Kurvenbilder, die im Vergleiche mit den anderen Verwahrlosungserscheinungen zum großen Teil gerade proportional sind. Es ist somit klar, daß auch schon aus den verschiedenen Verwahrlosungserscheinungen und der Schwere der Verwahrlosung auf einem Gebiete bedeutende Wahrscheinlichkeitsschlüsse sowohl hinsichtlich der Verwahrlosungserscheinungen auf anderen Gebieten und auch hinsichtlich der Verwahrlosungsursache gezogen werden können.

Wenngleich die vorliegenden Untersuchungsergebnisse noch nicht als abgeschlossen zu bezeichnen sind, so haben die bisherigen Erfolge und Ergebnisse zumindest das eine Resultat gezeitigt, daß wichtige Zusammenhänge und eine Wechselwirkung zwischen den einzelnen Verwahrlosungserscheinungen und der Verwahrlosungsursache aufscheinen; sie geben demnach die Anregung, durch weitere Untersuchungen, Gegenüberstellungen und Vergleiche auf dem eingeschlagenen Wege weiterzuschreiten.

Die Ergebnisse unserer Untersuchungen liefern uns auch ein wertvolles Material zur Erforschung der Gefährlichkeit, Rückfälligkeit und Besserungsmöglichkeit des Untersuchten. Diese Schlüsse dürften nicht nur für die Erziehungsmöglichkeit von Bedeutung sein, sondern insbesondere für die kriminelle Auswertung des Falles.

Die Untersuchungen ergeben jedoch auch über die Art der Behandlung und Erziehung wertvolle Aufschlüsse und ermöglichen es, eine entsprechend zielbewußte und gedeihliche Behandlung jedes einzelnen Falles einzuleiten und durchzuführen.

Kleinere Mitteilungen.

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Berlin.
Direktor: Geheimrat Prof. Dr. F. Straßmann.)

Zur Entfernungsbestimmung bei Nahschüssen.

Von Prof. P. Fraenckel, Berlin,
und Privatdozent Dr. Georg Straßmann, Wien.

Die gerichtliche Praxis bei den seit einigen Jahren bei uns besonders häufig zu begutachtenden Schußverletzungen bringt trotz der vielfachen Bearbeitung des Gebietes immer wieder neue Aufgaben und zeigt neue Wege zu ihrer Lösung. Über zwei solche bisher nicht bewertete Tatsachen wollen wir kurz berichten.

Ob ein Schuß mit aufgesetzter Waffe auf die unbedeckte Haut abgegeben worden ist, läßt sich nicht nur aus der Art und dem Aussehen des Hauteinschusses und des Schußkanals, sondern auch durch die Untersuchung der benutzten Waffe feststellen. Angeregt durch eine Beobachtung des Herrn Professor Brüning haben wir in einer Reihe von Versuchen ermittelt, daß herausgeschleuderte Teilchen von Fettgewebe im Anfangsteil des Laufes der Waffe fast bei allen Schüssen mit ganz oder halb aufgesetzter Waffe auf die unbedeckte Haut zu finden sind. Wir haben zahlreiche Schüsse auf Leichen mit verschiedenen Waffen der Kaliber 6,35 mm und 7,65 mm abgegeben. Bei Schüssen aus 1 cm Entfernung und darüber konnten wir an der Waffe kein herausgeschleudertes Fettgewebe nachweisen. Die bei Schüssen mit aufgesetzter Waffe in den Schußkanal eindringenden Explosionsgase reißen beim Wiederausströmen, das sich bei Versuchen an Leichen deutlich beobachten läßt, Gewebsteilchen mit sich und schleudern sie in den Waffenlauf zurück, falls die Waffe der Haut dicht aufgesetzt war. Außer Fettgewebe können Haut-, Muskel-, Gehirn- oder andere Gewebsteilchen zurückgeworfen werden. Fettgewebe findet sich im Anfangsteile des Laufes besonders häufig und läßt sich mikroskopisch leicht als solches nachweisen. Es sind grauweiße kleine Gewebsstückchen, die bei der mikroskopischen Betrachtung mit oder ohne Zusatz von physiologischer Kochsalzlösung sich als Haufen rundlicher, dicht zusammenliegender Fettgewebszellen darstellen, aus denen das durch die Hitze der Explosionsgase verflüssigte Fett ausgetreten ist, so daß die Zellen eine Fettfärbung mit Sudan nicht mehr geben. Zwischen den Zellen sind mehr oder weniger ausgedehnt verkohlte Pulvermassen eingezwängt. Das von den Ex-

plosionsgasen aus dem Einschusse herausgeschleuderte verflüssigte Fett, das sich außen und innen am Waffenlauf findet, kann für die Erkennung des absoluten Nahschusses natürlich nur verwandt werden, wenn es einwandfrei als menschliches Fett nachgewiesen wird. Der Nachweis des herausgeschleuderten menschlichen Fettgewebes gelingt jedenfalls schneller und leichter, als der des mitgerissenen flüssigen Fettes.

Wir haben diesen Befund bisher nur bei aufgesetzten Schüssen auf die unbekleidete Haut, nicht bei aufgesetzten Schüssen auf bekleidete Körperteile erheben können, doch wird das vermutlich von Art und Dicke der Kleidung und von der Art der benutzten Waffe abhängen. Jedenfalls werden sich die Gewebsteilchen in einer Waffe längere Zeit nach dem Schuß infolge von Eintrocknung und anderen Veränderungen schwerer nachweisen lassen als bald nach dem Schusse. Über diese Grenzen des Verfahrens werden am besten praktische Beobachtungen aufklären können.

Die Teilchen entnehmen wir bei heller Beleuchtung des Laufinnern mit zwei Nadeln oder einer feinen Pinzette; das Auswischen mit Watte hat sich weniger bewährt.

Bei Schüssen mit aufgesetzter Waffe werden fast die ganze Masse des zu Kohle verbrannten Pulvers sowie die mehr oder weniger vollständig verbrannten Pulverplättchen in die Tiefe des Schußkanals mitgerissen. Wir haben uns durch Schüsse auf unbekleidete Körperteile von Leichen davon überzeugt, daß bei den gebräuchlichen 6,35- und 7,65-mm-Waffen für Nitropulver ein Teil der sich als Schmauch auf der Haut niederschlagenden Pulvermassen bei Schüssen bis zur Entfernung von 15 cm mit der Kugel in die Haut eindringt und sich als schwärzliche Masse in der Umgebung des Schußkanals findet. Diese Schwärzung ist an den Rändern des Schußkanals in der straffen Faszie und auf dem Knochen deutlicher ausgeprägt als am Schußkanal der Muskulatur. Sie wechselt in ihrer Ausdehnung und Stärke nach der Art der benutzten Waffe und Munition. Bei Schüssen aus 3 und 5 cm Entfernung hatte dieser Schmauchhof an den Rändern des Muskel- und Faszienschußloches eine Ausdehnung von etwa 1 cm, bei 10 und 15 cm nur eine solche von einigen Millimetern; er fand sich übrigens auch bei einem Schuß mit 7,65-mm-Browning aus 5 cm Entfernung auf den mit einem einfachen Wolltuch bekleideten Oberschenkel an den Rändern des Schußloches in der Faszie.

Bei Schüssen aus 20 cm Entfernung und darüber vermißten wir eine deutliche Schwärzung an den Rändern des Schußkanals.

Es handelt sich bei diesem Befund um Pulverschmauch, der mit der Kugel bei Nahschüssen eindringt und sich in der Umgebung des Schußkanals in verschiedener Tiefe und Ausdehnung niederschlägt. Gehärtete Präparate zeigen im mikroskopischen Bilde, daß auch in die seitlich an den Kanal angrenzenden Gewebe diese Pulverreste mehr oder weniger weit hineingepreßt werden. Für die Entfernungsbestimmung bei Nahschüssen läßt sich dieser Befund in vorsichtiger Weise verwerten, falls man Probeschüsse mit der bei der Verletzung benutzten Waffe und Munition auf Leichen abgibt. Dieser Pulverschmauch, der in die Tiefe mit eindringt, ist nicht zu verwechseln mit einzelnen, der Kugel anhaftenden und von ihr mitgenommenen Pulverbestandteilen und Laufrückständen, die sich im Schußkanal bei Schüssen aus jeglicher Entfernung finden können, aber niemals seitlich in die Nachbargewebe eindringen, weil sie nicht dem allseitigen

Druck der Explosionsgase unterliegen. Die Untersuchung der Ränder und der Umgebung des Schußkanals auf Art und Ausdehnung von eingesprengten Pulverresten wird für die Entfernungsbestimmung des Schusses besonders dann von Wichtigkeit sein, wenn die Nahschußzeichen z. B. am Hauteinschuß beseitigt, abgewischt oder nicht erkennbar sind, oder wenn bei Nahschüssen durch die Kleidung diese nicht untersucht werden kann, worauf neuerdings wieder Dyrenfurth[1]) aufmerksam gemacht hat.

Diebessichere Plomben[2]).

Von Reg.-Baurat Dr. Ing. Kühnel und Reg.-Chemiker Dr. W. Marzahn.

Die Eisenbahnverwaltung hatte seit Jahren unter der Beraubung ihrer Waggons schwer zu leiden. Namentlich während der Inflationszeit nahmen die Diebstähle in außerordentlichem Maße zu. Wenn auch die Waggons plombiert waren, so waren sie gegen Diebstähle doch nicht geschützt, weil

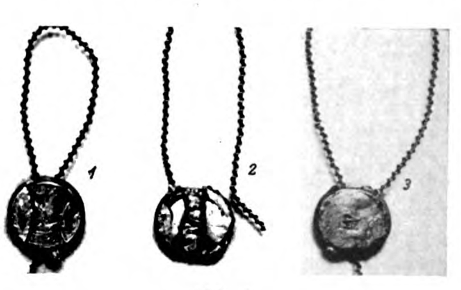


Abb. 1.

die Diebe die Plomben geschickt öffneten und dann wieder schlossen, daß es oft schwierig war, die Verletzung der Plombe bei der Übernahme oder beim Empfang der Waggons zu erkennen. Das Öffnen der Waggons wurde bedenklich erleichtert durch die Art und den Werkstoff der verwendeten Bleiplomben.

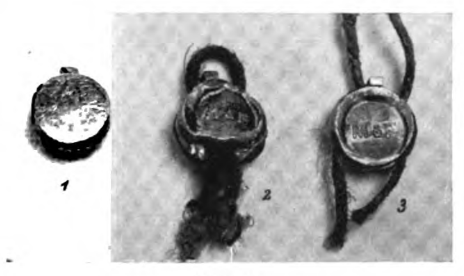
Über die bisher im Eisenbahnbetrieb wie überhaupt in der Praxis verwendeten Plomben sei folgendes gesagt: Man unterscheidet die älteren Schnurplomben und die neueren Kreuzlochdrahtplomben. Der Werkstoff beider Plomben besteht aus Weichblei. Die Schnurplombe enthält zwei nebeneinander liegende Kanäle, durch die eine Schnur geführt wird. Die Plombe wird mittels einer Plombenzange zusammengedrückt und damit gleichzeitig geprägt. Da aber die Hanfschnur in dem weichen Blei wenig Reibung hat, ist es gegebenenfalls möglich, bei schlechtem Zusammendrücken die Schnur herauszuziehen und wieder durchzustecken. Auch läßt sich die Plombe mit Hilfe eines spitzen Gegenstandes leicht öffnen und mit einer Zange wieder zusammendrücken, ohne daß der Öffnungsversuch zu erkennen ist. Abb. 1 Nr. 1 zeigt eine Schnurplombe im Anlieferungszustand, Nr. 2 eine solche mit

[1]) Zeitschr. f. Med. Beamte 1924, N. 8.

[2]) Ein Vortrag ähnlichen Inhalts wurde auf der Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Metallkunde in Frankfurt a. M. gehalten.

einem Nagel geöffnet, Nr. 3 dieselbe wieder geschlossen. Diesem Übelstand sollte die Kreuzlochdrahtplombe abhelfen. In dieser kreuzen sich zwei Kanäle und statt der Hanfschnur wird ein Eisendraht, der von einem anderen spiralförmig umwickelt ist, verwendet, wodurch erzielt werden sollte, daß der Draht sich reibungslos aus der unbefugt geöffneten Plombe herausziehen läßt. Aber auch diese Plombe ließ sich mit Hilfe eines Nagels oder eines Dornes verhältnismäßig leicht aufbiegen, und ließ sich erst einmal dieser Draht im Kanal hin- und herschieben, so wirkte er gerade wie eine Feile, wodurch das Öffnen der Plombe noch erleichtert wurde. Abb. 2 Nr. 1 zeigt eine Kreuzlochdrahtplombe im Anlieferungszustand, Nr. 2 mit einem Nagel geöffnet, Nr. 3 dieselbe wieder geschlossen.

Die Reichsbahnverwaltung forderte daher von den Erzeugern Plomben aus solchem Material, das bei mäßiger Härte eine gewisse Brüchigkeit aufwies, so daß es zwar noch gut prägbar, anderseits aber spröde genug ist, um etwaige Öffnungsversuche deutlich erkennen zu lassen. Diese Forde-



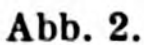

Abb. 2.



Abb. 3.

rung stieß aber auf Einwendungen von seiten der Plombenfabriken, die entgegenhielten, daß derartige Versuche nicht zum Ziele führen würden, da sich das Blei schon härte beim raschen Erkalten in den kleinen Kokillen und daß schon verhältnismäßig geringe Beimengungen von stark härtenden Metallen die Prägsamkeit der Plombe noch ungünstiger beeinflussen würden, so daß man sie nicht mehr einwandfrei prägen könne.

Trotzdem wurde versucht, durch Zulegieren von härtenden Bestandteilen einen Werkstoff zu erhalten, der diesen Ansprüchen genügte. Das gegebene Legierungsmetall war in diesem Falle zunächst das Antimon. Schon bei einem Zusatz von ½ v. H. Antimon gelang es, eine deutliche Wirkung zu erreichen. Die Sprödigkeit der Legierung konnte durch entsprechend erhöhten Antimonzusatz beliebig gesteigert werden. Der Grad der Sprödigkeit, d. h. die Grenze der Zusammendrückbarkeit und Prägbarkeit, richtete sich nach der Größe der jeweils verwendeten Plombenzange und der deutlichen Prägbarkeit der Plombe. Für kleine Plombenzangen mit kurzem Hebelarm lag die Grenze der Zusammendrückbarkeit und Prägbarkeit der Plombe bei etwa 2 v. H. Antimon. Eine Öffnung ohne Zerstörung der Plombe war nicht mehr möglich. Selbst mit größter Vorsicht und Geschicklichkeit gelingt es nicht, mit Hilfe eines Dornes den Kanal zu öffnen, ohne die Plombe zu deformieren oder den Draht abzureißen. Zwar konnte man eine derartig zerstörte Plombe noch einmal zusammenpressen, aber die Öffnung war unzweifelhaft zu erkennen. Abb. 3 Nr. 1 zeigt eine ordnungs-

mäßig geprägte Bleiantimonplombe, Nr. 2 geöffnet und wieder geschlossen. Durch weitere Versuche wurde festgestellt, daß für größere Plombenzangen, z. B. für die Kniehebelzange, wie sie zum Plombieren von Eisenbahnwaggons benutzt wird, der Antimongehalt bis auf 8 v. H. erhöht werden konnte, ohne daß die Prägbarkeit und Zusammendrückbarkeit der Plombe gelitten hätte. Versuche mit Arsenlegierungen wurden ebenfalls angestellt, jedoch aus wirtschaftlichen Gründen — der hohe Preis und die etwas geringere Legierbarkeit — sowie aus hygienischen Gründen ist dem Antimon der Vorzug zu geben.

Bei den verschiedenen Eisenbahndirektionen sind seit etwa 2 Jahren diese Bleiantimonplomben mit wechselndem Antimongehalt in Betrieb und haben sich bisher gut bewährt. Sind sie einmal gewaltsam geöffnet, lassen sich die Zeichen der Öffnung beim Schließen nicht mehr verwischen. Zu einer einheitlichen Legierung wird sich die Eisenbahnverwaltung erst nach weiterer Dauer der Versuche entschließen. Die angestellten Versuche sind bisher noch nicht abgeschlossen; sie lassen jedoch keinen Zweifel darüber, daß es möglich sein wird, für jeden Verwendungszweck die wirtschaftlichste Legierung zu finden, die eine Öffnung der Plombe ohne Zerstörung unmöglich macht. Jedenfalls sind der Eisenbahnverwaltung durch die Verwendung von Bleiantimonplomben beträchtliche Kosten für entwendete Güter, für die sie haftbar gewesen wäre, erspart geblieben.

Täterermittlung durch Polizeihunde.

Von Gerichtschemiker C. J. van Ledden Hulsebosch,
Privatdozent der Universität Amsterdam.

In einem großen Bankgeschäft von Amsterdam war ein auf 1000 Gulden lautender Empfangsschein verschwunden. Zunächst bewahrte die Direktion Stillschweigen, weil sie hoffte, daß das Dokument in einem der Bücher liegen geblieben sei und binnen einigen Tagen wieder zum Vorschein kommen würde. Da diese Erwartung aber ohne Erfolg blieb, wurde von dem Verschwinden Anzeige erstattet. Am folgenden Tag lag das vermißte Stück in einem der Geldschränke der Bank, aber . . . jetzt war ein sortengleiches Stück in Tausch dafür mitgenommen. Nun wurden dem ganzen Personal der Bank, soweit dies nach der Meinung der Direktion dafür in Betracht kam, die Brieftaschen beschlagnahmt. Man steckte sie in neue Briefumschläge, worauf der Name des Eigentümers geschrieben wurde, und legte die so gefüllten Kuverts in größeren Abständen neben einander. Hierauf erhielten zwei Polizeihunde Witterung an dem zurückgekehrten Empfangsschein und dann den Auftrag, die ausgestellten Brieftaschen zu durchsuchen; ohne langes Zweifeln wiesen beide Hunde auf zwei Brieftaschen hin, die offenbar Geruchsverwandtschaft mit dem Empfangsschein hatten. (Es ergab sich, daß die Eigentümer dieser Portefeuilles zusammen an einem Schreibtisch saßen.)

Als nun die Eigentümer inmitten von 20 Personen Platz genommen hatten und den Hunden wieder Witterung gegeben war, hatten dieselben sofort ihre Wahl getroffen. Die Spürarbeit der Hunde führte zum unmittelbaren Geständnis.

Nicht ohne Stolz sei hier erwähnt, daß — soweit mir aus der Fachliteratur und aus Besprechungen mit Polizeibehörden in den großen europäischen Städten bekannt ist — dergleichen komplizierte Leistungen von Polizeihunden nur in Amsterdam erzielt wurden, wobei der unlängst leider gestorbene Hund Albert „the right dog on the right place" zu nennen war. Um Geruchsspuren völlig zu ihrem Rechte kommen zu lassen, muß mit peinlichster Sorge gewacht werden, daß sie nicht durch schnelle Verdunstung verlorengehen, oder nicht überherrscht werden durch später beigebrachte Gerüche von Personen, die die Papiere berühren. Eine sorgfältige, schnelle Verpackung in tüchtig gereinigtes, gut schließendes, gläsernes Verpackungsmaterial ist in diesen Fällen absolut nötig.

Das Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik in Wien.

Das im Jahre 1922/23 begründete Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik in Wien, das angfänglich durch die Unzulänglichkeit seiner Räume behindert war, hat nach seiner Übersiedlung in ein zunächst dem Universitätshauptgebäude gelegenes, einer Reihe von Universitätsinstituten gewidmetes Gebäude mit dem vergangenen Sommersemester seine Tätigkeit im vollen Umfang aufgenommen.

Im Institut werden Vorlesungen gehalten über Erscheinungslehre des Verbrechens, Kriminalätiologie, -soziologie und -biologie, Kriminalpolitik, Poenologie, insbesondere Gefängniskunde, Kriminalpsychologie, Kriminalstatistik, allgemeine Kriminalistik und kriminalistische Technologie. Dazu kommen fortlaufende praktische Übungen. Die an der medizinischen Fakultät stattfindenden Vorlesungen über gerichtliche Medizin für Juristen, forensische Psychiatrie und Kriminalpsychologie werden auf Grund einer Vereinbarung so gehalten, daß sie sich in den vier Semester umfassenden Unterrichtsplan einfügen. Im laufenden Wintersemester, mit dem ein Lehrgang begonnen hat, lesen der Vorsteher des Institutes Prof. Gleispach über die Ursachen des Verbrechens, der Privatdozent für Kriminologie, Generalprokurator Dr. Höpler, Erscheinungslehre des Verbrechens (1. Teil), und der Privatdozent für Kriminologie Dr. Streicher Kriminalistische Technologie. Das Institut besitzt die erforderlichen Apparate und Einrichtungen für Übungen und wissenschaftliche Arbeit, insbesondere alles Erforderliche für wissenschaftliche Photographie und Mikroskopie, Arbeitsräume für die Studierenden und eine ständig wachsende Sammlung kriminalistisch wichtiger Gegenstände und Lehrbehelfe. Die Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen werden, ist vorbereitet.

Für den Besuch der Institutsvorlesungen sind die an der Universität überhaupt bestehenden Vorschriften maßgebend. Die Benützung der Arbeitsräume und Einrichtungen des Institutes kann jedem eröffnet werden, der eine Vorlesung am Institut hört oder früher gehört hat oder der sonst entsprechende kriminologische Vorbildung ausweist. Es ist somit den Studierenden der Universität und ebenso allen Absolventen, die schon in der Praxis stehen, die Gelegenheit geboten, in vier aufeinanderfolgenden oder nach ihrer Wahl auch durch Pausen getrennten Semestern in alle Zweige der strafrechtlichen Hilfswissenschaften eingeführt zu werden oder sich in einzelnen Zweigen

eine vertiefte Ausbildung zu erwerben. Über den erfolgreich abgeschlossenen Lehrgang werden Verwendungszeugnisse ausgestellt.

Das Institut richtet an alle Leser der Zeitschrift, Behörden und Einzelpersonen, das Ersuchen, es durch die Übersendung von kriminologisch wertvollem Material und von Veröffentlichungen zu unterstützen. Die Anschrift lautet: Wien I, Liebiggase 5/II.

Ein internationales Polizeiblatt.

Von der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission wurde in ihrer Sitzung vom 21. Mai 1924 beschlossen, ein internationales Polizeiblatt herauszugeben. Eine Probenummer liegt nunmehr vor. Das Blatt soll mit dem Beginn des Jahres 1925 regelmäßig mindestens zweimal monatlich erscheinen. Der Preis ist vorläufig auf jährlich 55 Schweizer Franken festgesetzt. Bei Erhöhung der Auflage ist eine Preisreduktion beabsichtigt. Entsprechend den Kommissionsbeschlüssen soll das Blatt nicht nur die offiziellen Mitteilungen der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission enthalten, sondern auch Aufsätze hervorragender Fachmänner bringen und so dem Austausch polizeilicher Erfahrungen dienen. Vor allem aber soll es zu einem internationalen Fahndungsblatt ausgestaltet werden. Die Steckbriefe und offiziellen Mitteilungen werden gleichzeitig in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache erscheinen, die Aufsätze in der vom Verfasser gewählten Sprache. Sämtliche von Polizeibehörden stammenden Publikationen werden kostenlos veröffentlicht. Der Titel des Nachrichtenblattes lautet: „Internationale öffentliche Sicherheit". Redaktion: Wien I, Schottenring 11 (Polizeidirektion). Schriftleiter ist Hofrat Dr. Oskar Dressler. Wien.

Berichtigung.

Der Name des Verfassers des Beitrages: „Einiges über den Pornographenhandel und seine Bekämpfung", dieses Archiv Bd. 76, S. 227, muß richtig lauten: Staatsanwalt Dr. Peter, Leipzig, nicht Peters.

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Dr. Heinrich Schmidt
Senatspräsident a. D. beim Reichsgericht, Leipzig

Hans Schober
Polizeipräsident, ehem. Bundeskanzler, Wien

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprofessor, Gießen

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Leg.-Rat, Vortr. Rat, Berlin

---

77. BAND

Mit 62 Abbildungen



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1925

Inhalt des 77. Bandes.

1. Heft

ausgegeben im März 1925.

---

2. Heft

ausgegeben im Mai 1925.

3. Heft

ausgegeben im August 1925.

4. Heft

ausgegeben im Oktober 1925.

Untersuchung von gefälschten Dokumenten.

Von

S. **Tage-Jensen**, Chef der Statens Politiskole (Kopenhagen).

Mit 29 Abbildungen und 1 farbigen Tafel.

Eine genaue Untersuchung von verdächtigen Dokumenten wird oft unterlassen, entweder weil zu wenig bekannt ist, wie viel eine solche genaue Untersuchung ans Licht bringen kann, oder weil man einen verhältnismäßig unwichtigen Kriminalfall nicht mit den Kosten einer Experten-Untersuchung belasten will.

Was die letztere Betrachtung angeht, muß gesagt werden, daß die Polizei in vielen Fällen ebenso weit gelangen kann wie der Experte, und daß die damit verbundenen Kosten, abgesehen von der einmaligen Anschaffung einiger Apparate, sehr bescheiden sind. Es gibt allerdings Dinge, die man unbedingt dem Sachverständigen überlassen soll, z. B. die chemische Analyse zur Bestimmung der Art der Tinte oder die Untersuchung zur Beurteilung ihres Alters, und man soll sich stets vor Augen halten, daß man bei Benutzung einer unrichtigen Methode leicht die Möglichkeit zerstört, nachher mit dem richtigen Verfahren ein gutes Resultat zu erreichen.

Ein ausführlicher Bericht über die vielen, teilweise sehr schwierigen wissenschaftlichen Verfahren ist hier nicht beabsichtigt. Hier sollen nur einzelne leichtere Methoden erwähnt werden, die aber auch praktische Bedeutung haben und vielleicht von allgemeinem Interesse sein können.

Das Verfahren, das am häufigsten mit gutem Resultat ohne Risiko angewandt werden kann, ist die Photographie.

Hierfür ist eine gute Kamera und ein Mikroskop notwendig. Das genügt. Die teueren speziellen Mikrophotographieapparate sind nicht absolut notwendig.

Im hiesigen Laboratorium haben wir bis vor kurzem mit guten Resultaten Mikrophotographien mittels eines Mikroskops und einer Kamera hergestellt, die mit einander nur dadurch in Verbindung gesetzt waren, daß das Objektiv aus der Kamera genommen wurde und das Mikroskop an dessen Stelle mittels eines kleinen Ringes

eingesetzt wurde. Erst später hat einer meiner Mitarbeiter, der Kriminalbeamte Veflinge, einen feineren Aufstellungsapparat konstruiert und ausgeführt, wodurch es uns möglich geworden ist, Methoden anzuwenden, die wir vorher nicht benutzen konnten.

Die Frage selbst, ob Fälschung vorliegt oder nicht, läßt sich in vielen Fällen sehr einfach lösen. Wenn die Fälschung in Nachahmung der echten Schrift besteht, wird sie sich fast immer unter dem Mikroskop bei schwacher Vergrößerung konstatieren lassen. Die Fälschung wird sich dadurch zeigen, daß der Fälscher nicht in einem Zuge geschrieben hat, sondern mehrmals während des Schreibens die Feder gehoben hat, um das Resultat zu sehen. Wenn er dann wieder die Feder angesetzt hat, hat er ein Stückchen weiter zurück angefangen, und der doppelte oder mehrdoppelte Strich auf einer Stelle, wo die echte Schrift in einem Zuge geschrieben ist, wird ein sicherer Anhaltspunkt sein.



Fig. 1.



Fig. 2.

Fig. 1. ist von einem, übrigens eigentümlichen, s, Fig. 2. von einer Fälschung desselben. Während in der echten Schrift nur ein Strich ist, können in der Fälschung zwei Striche deutlich gesehen werden (siebenfache Vergrößerung).

Ein anderes Merkmal, woran die Fälschung oft konstatiert werden kann, ist die Retouchierung der einzelnen Buchstaben. Es ist nämlich sehr schwierig eine Schrift genau nachzuschreiben, und es ist deswegen selbst für einen geübten Fälscher nur selten möglich, die Ähnlichkeit sogleich zu treffen. Er will dann versuchen, sein Werk zu verbessern mit dem Resultate, daß die Striche mehrfach werden.

Fig. 3. zeigt eine solche Retouchierung eines E. Man sieht auch, daß der Fälscher, als er den Strich aufzog, ein Stückchen zurück im ersten Strich angefangen hat.

Ist es dem Fälscher gelungen, die doppelten Striche und die Retouche zu vermeiden, kann die Fälschung doch oft dadurch konstatiert werden, daß er die einzelnen Schriftzüge nicht auf denselben Stellen angefangen und geendet hat wie in der echten Schrift.

Fig. 4, die von derselben Sache herrührt wie die vorstehenden Illustrationen, zeigt keine Spuren von Doppelstrichen oder Retouchierung. Es kann aber gesehen werden, daß der Buchstabe in drei Zügen geschrieben ist, während die echte Schrift (Fig. 1) nur einen Zug hat.

Ist Kalkierpapier angewandt worden, und die kalkierte Schrift mit Tinte überzogen, wird man unter starker Vergrößerung Stellen finden können, an denen die Tinte nicht ganz deckt, oder man kann mit Chlornatron die Tintenlage entfernen.

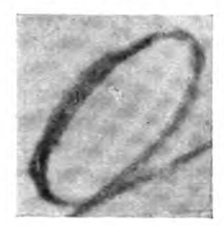


Fig. 3.



Fig. 4.

Liegt Radierung oder Auswaschung der Originalschrift vor, kann diese beinahe immer bei Durchleuchtung des Papiers gesehen werden. In jedem Falle kann es konstatiert werden durch Antropfen von einigen Tropfen Benzin in der Nähe der verdächtigen Stelle: Der Fleck breitet sich kreisförmig aus, bis er die Radierung berührt, dann hält er still und zieht am Rand der Radierung entlang, bevor er in die Radierung übertritt.

In den meisten Fällen wird es möglich sein, einiges von der ausradierten Schrift zu entwickeln. Nur wo die Radierung so tief geführt ist, daß überhaupt keine Spur von Tinte zurückgeblieben ist, ist dies ausgeschlossen. Es gibt hierfür verschiedene Methoden:

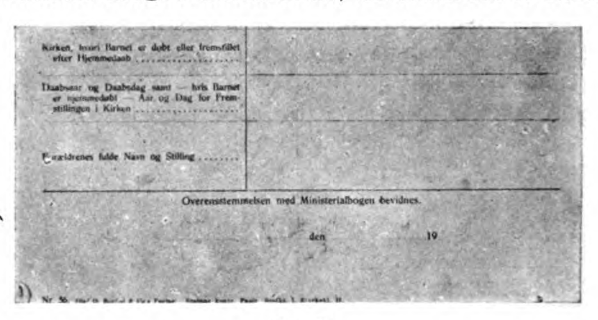
Man kann das Papier stark erwärmen, z. B. mit einem Plätteisen. Das kann gute Resultate geben, das Verfahren birgt aber die Gefahr, das Papier zu zerstören.

Man soll deswegen lieber den photographischen Weg versuchen. Die Photographie soll dann mit sehr starker Beleuchtung und direkt in einer kleineren Vergrößerung (4—7 mal) gemacht werden. Man verwendet am besten „Proces"-Platten und kopiert auf Kontrastpapier eventuell mit Einsetzen von einem gelben oder grünen Glas zwischen der Platte und dem Papier.

Ferner kann man die Schrift auf chemischem Wege entwickeln. Was hier anzuwenden ist, hängt von der Art der Tinte ab. Für

eisenhaltige Tintesorten geben Ammoniumsulfid [1]), das nur darauf gestrichen werden soll, oder Dämpfe von Rhodankalium und Salzsäure gute Resultate.

Fig 5. und 6. stammen von einem Taufschein, den ein Verhafteter mit Radierwasser ausgewaschen hatte, um einen neuen Namen darauf



Kirken, hvori Barnet er døbt eller fremstillet efter Hjemmedaab ....

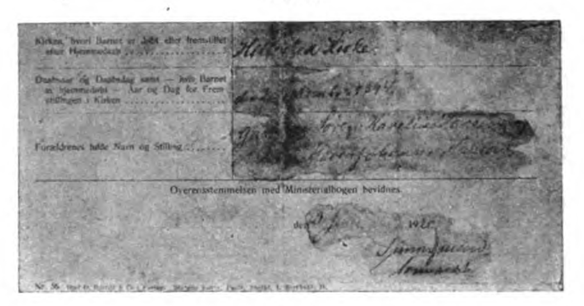
Daabsaar og Daabsdag samt — hvis Barnet er hjemmedøbt — Aar og Dag for Fremstillingen i Kirken ....

Forældrenes fulde Navn og Stilling ....

Overensstemmelsen med Ministerialbogen bevidnes.

den 19

Fig. 5.



Kirken, hvori Barnet er døbt eller fremstillet efter Hjemmedaab ....

Daabsaar og Daabsdag samt — hvis Barnet er hjemmedøbt — Aar og Dag for Fremstillingen i Kirken ....

Forældrenes fulde Navn og Stilling ....

Overensstemmelsen med Ministerialbogen bevidnes.

Fig. 6.

zu setzen. Die Schrift kam hervor durch Anwendung von Ammoniumsulfid.

In einer anderen hier behandelten Sache war in einem Rechnungsbuch radiert (Fig. 7). Der Verhaftete gestand, die Radierung gemacht

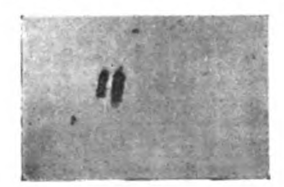


Fig. 7.

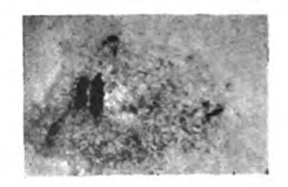


Fig. 8.

zu haben, behauptete aber, daß die ausradierte Schrift nur aus ein paar Buchstaben ohne Bedeutung für die Sache bestanden habe.

[1]) Sulfure jaune d'ammonium.

Durch Untersuchung auf chemischem Wege kam ein L und ein n hervor (Fig. 8), während es nicht möglich war, die dazwischenstehenden Buchstaben zu entwickeln.

Nach Messungen mußte angenommen werden, daß in dem Zwischenraum zwei Buchstaben gestanden hatten. Eine Frage des Gerichts, ob das ausradierte Wort das Wort „Laan" (Darlehn) sein konnte, konnte so beantwortet werden:

Keiner von den zwei Buchstaben ist unter die Linie gegangen, wie z. B. „g" oder „j", da die Radierung nicht so weit hinuntergeht. Es können auch nicht hohe Buchstaben wie „k" oder „t" gewesen sein, da Spuren davon dann zweifellos gefunden worden wären, weil die Radierung an den betreffenden Stellen nicht besonders tief geführt worden war. Sofern der ausradierte Text ein allgemeines dänisches Wort gewesen ist und nicht z. B. ein Name, ist das einzige mögliche Wort das Wort: Laan.

Durch Messungen (mit dem Mikrometer) von dem Zwischenraum zwischen L und n und von den Buchstabenverbindungen La, aa, an und aan in der übrigen Schrift des Rechnungsbuches wurde ferner bewiesen, daß nichts dagegen spricht, daß die zwei Buchstaben aa gewesen sind.

Der Verhaftete gestand später.

Endlich kann es, wo es sich um Radierungen handelt, bisweilen gelingen, einen Abdruck von der ausradierten Schrift zu entwickeln, da jede Tintenschrift, die in Verbindung mit einem Stück Papier kommt, auf diesem einen unsichtbaren Abdruck absetzt. Das kommt von den Säuren, die in der Tinte enthalten sind, und der Abdruck wird deswegen stärker oder schwächer je nach der Art der Tinte. Solche Abdrücke können auf der Innenseite eines Konvoluts, worin das Dokument gelegen hat, gefunden werden oder auf der umgebogenen Seite des Dokuments, deren Behandlung der Fälscher vergessen hat.

Die Entwicklung kann unter anderm dadurch bewirkt werden, daß man ein Stück photographisches Papier gegen die Stelle, wo der Abdruck sein muß, legt. Man soll jedoch nicht jedesmal Resultate erwarten. Die Versuche, die wir hier gemacht haben, sind nur einzelne Male gelungen.

Ist die Original-Schrift mit einem Tintenfleck oder mit Strichen gedeckt worden, wird es in vielen Fällen möglich sein, sie auf photographischem Weg zu entziffern.

Das gilt besonders, wenn die letztbenutzte Tinte von einer anderen Farbe ist als die, womit die Schrift geschrieben war.

Das Verfahren besteht darin, daß man mit Vaselinöl das Papier durchsichtig macht und es danach auf der Hinterseite unter Einschieben eines Farbenfilters, der der zuletzt benutzten Tinte entspricht, photographiert. Ist zuletzt violette Tinte gebraucht worden, genügt es, mit Bogenlicht zu photographieren. Die photographische Platte ist ja nicht so empfindlich für die violette Farbe und das Bogenlicht enthält ultraviolette Strahlen, die auch eliminierend wirken.

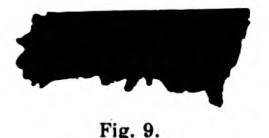


Fig. 9.

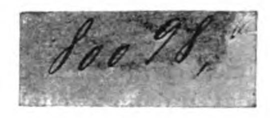


Fig. 10.

Fig. 9 zeigt einen violetten Tintenfleck, wie er für das bloße Auge aussah (im Tageslicht photographiert). Fig. 10 zeigt die Photographie mit Bogenlicht.

B l e i s t i f t s c h r i f t, d i e s p ä t e r a u s g e w i s c h t w u r d e, kann bisweilen auf der Hinterseite des Papieres in schwachem Relief bemerkbar sein, oder wenn sie in einem Buch steht, ein Abdruck auf der nächsten Seite.

Durch Photographieren in starkem, sehr schrägen Licht kann die Schrift lesbar werden.

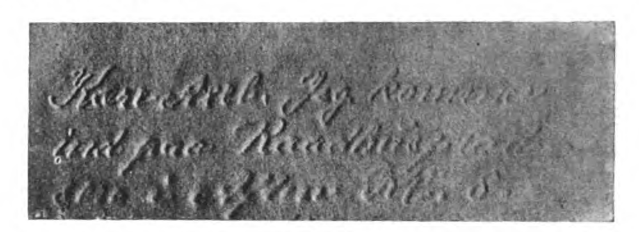


Fig. 11.

Fig. 11 stammt von einem solchen Abdruck auf dem nachfolgenden Blatt eines Notizbuches.

Ä n d e r u n g o d e r Ü b e r z e i c h n u n g der echten Schrift — mit oder ohne vorausgehender Radierung — wird oft im Mikroskop gesehen werden können. Ist Tinte von verschiedenen Farben gebraucht, kann dieses deutlich unter dem Mikroskop erkannt werden.

Fig. 12 zeigt eine gefälschte Postanweisung. Die mit * bezeichnete 4-Zahl ist vom Postbeamten geschrieben, 40 vom Fälscher. Unter dem Mikroskop konnte gesehen werden, daß der Postbeamte hellblaue Tinte gebraucht hatte, und daß der Fälscher, der dunkel-

blaue Tinte angewendet hatte, die letzte 4-Zahl mit der dunklen Tinte überzogen hatte.



Fig. 12.

Durch Mikrophotographieren auf gewöhnlicher Platte (60fache Vergrößerung) kam das Bild Fig. 13 hervor, auf dem der Unterschied zwischen den beiden verschiedenen Tintensorten deutlich gesehen werden kann. Bei Anwendung einer autochromatischer Platte kamen

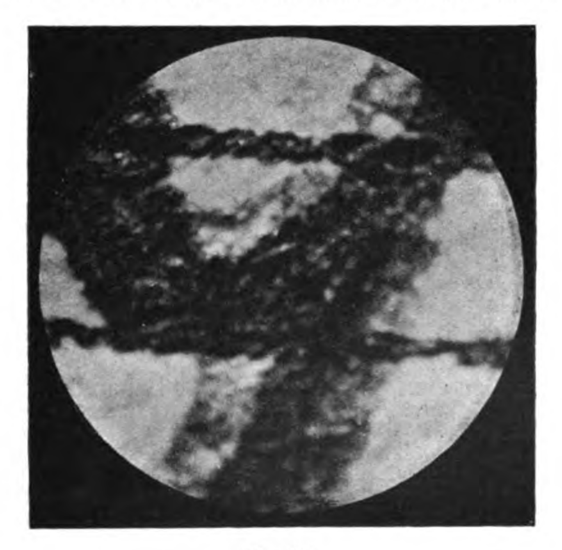


Fig. 13.

die Farben der Tinte genau hervor (siehe Fig. 14 auf farbiger Tafel, 80fache Vergrößerung).

Durch Mikrophotographien kann auch in den meisten Fällen entschieden werden, welcher von zwei Schriftzügen, die einander kreuzen, der zuletzt geschriebene ist.

Die Untersuchung muß hier konstatieren, welcher Strich oben liegt. Bei diesen Untersuchungen muß man aber sehr vorsichtig sein und sich nicht vom ersten unmittelbaren Eindruck leiten lassen. Es wird nämlich immer der kräftigere oder dunklere Strich über dem schwächeren oder helleren zu liegen scheinen. Ein sicherer Anhalts-

punkt ist, daß die Tinte von dem zuletzt geschriebenen Strich über den zuerst geschriebenen ausfließen kann, während das umgekehrte niemals der Fall sein kann.

Der Direktor des polizeitechnischen Laboratoriums in Lyon, Dr. Edmund Locard, der in seinen vorzüglichen Büchern „L'Enquête criminelle et les méthodes scientifiques“ und „Manuel de technique policière“ alle diese Gegenstände ausführlich behandelt hat, hat eine besondere Methode des Photographierens in diesen Fällen angegeben. Sie besteht darin, daß man, anstatt das Dokument vertikal zum Objektiv des Mikroskops zu halten, es beinahe horizontal in Linie mit dem Objektiv hält. Wenn dann ganz scharf auf den Kreuzungspunkt eingestellt wird, wird der obenliegende Strich deutlich und zusammenhängend erscheinen, während der untere unscharf und gebrochen erscheint.

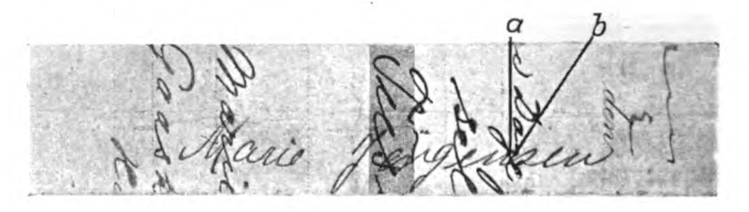


Fig. 15.

Wir haben hier die folgende Sache zur Behandlung gehabt: Vor einiger Zeit wurden wir gebeten, zu untersuchen, ob der Name des Akzeptanten eines Wechsels (Fig. 15) vor oder nach dem Text des Wechsels geschrieben worden war. Der Akzeptant behauptete nämlich, daß er den Wechsel in blanco akzeptiert habe und daß dieser dann mit einem größeren Betrag ausgefüllt worden sei als die Verabredung lautete.

Fig. 16 und 17 zeigen zwei von den aufgenommenen Mikrophotographien, die Kreuzpunkte a und b. Auf beiden Bildern scheinen zunächst die dunklen Striche des Wechseltextes oben zu liegen. Bei näherem Nachsehen kann aber gesehen werden, daß der schwächere Strich in Fig. 16 oben links über den dunklen ausfließt und auf Fig. 17 sieht man ihn deutlich darüber liegen. Der dunkle Strich würde auch nicht so scharf abgegrenzt sein, wenn er zuletzt geschrieben wäre, sondern würde in den helleren ausgeflossen sein. Es war hiernach möglich, mit Bestimmtheit zu entscheiden, daß der Name nach dem Text des Wechsels geschrieben war.

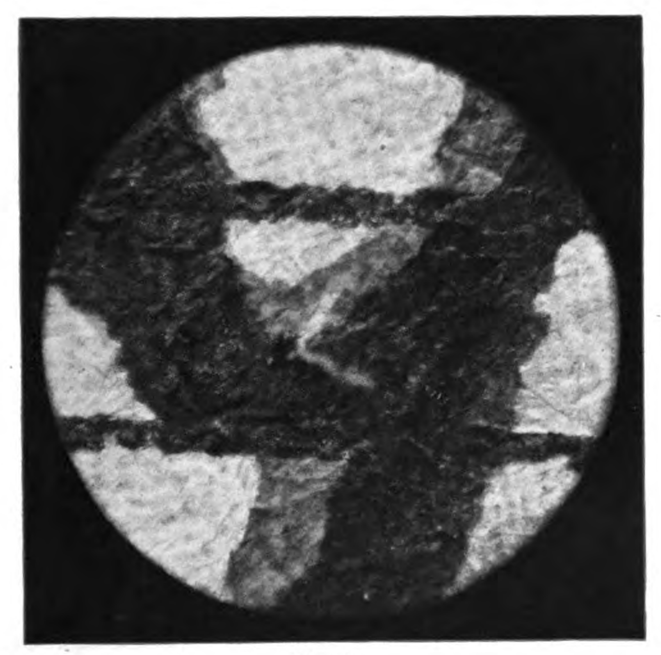


Fig. 14.

Der Vollständigkeit halber wurde das Material zur Beurteilung an Dr. Locard geschickt, der teils auf Grund unserer Bilder, teils

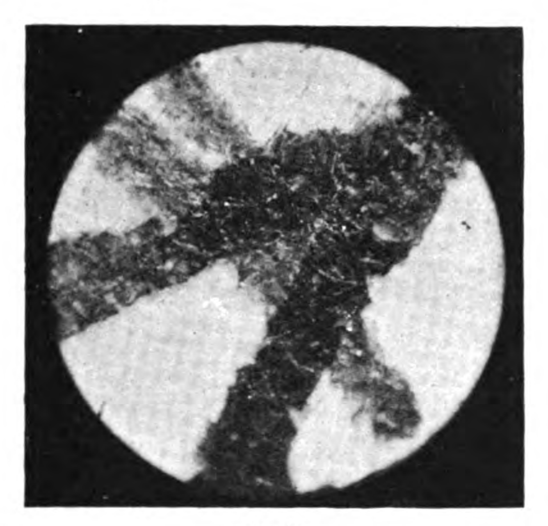


Fig. 16.

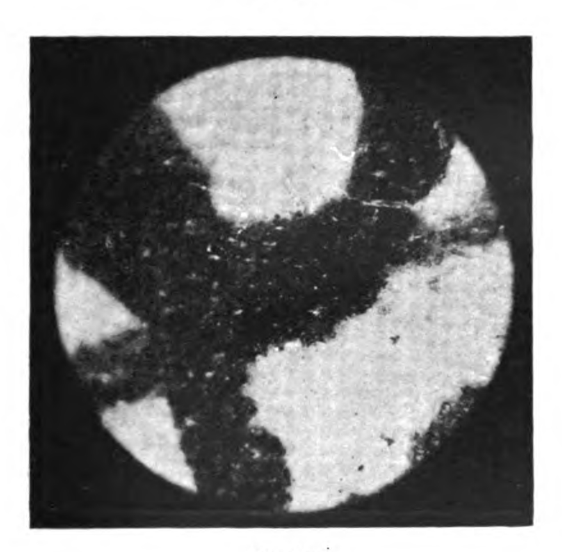


Fig. 17.

auf Grund eigener Untersuchungen nach seiner Methode zu demselben Resultat kam.

Fig. 18 und 19 zeigen die Kreuzungspunkte nach Locard's Methode photographisch. Der schräge Strich in Fig. 18 ist der Niederstrich in

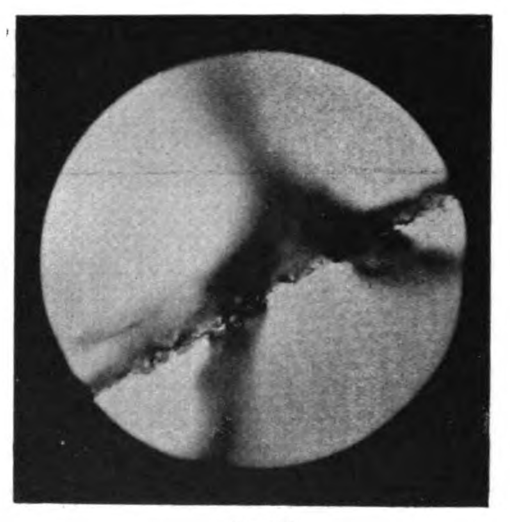


Fig. 18.

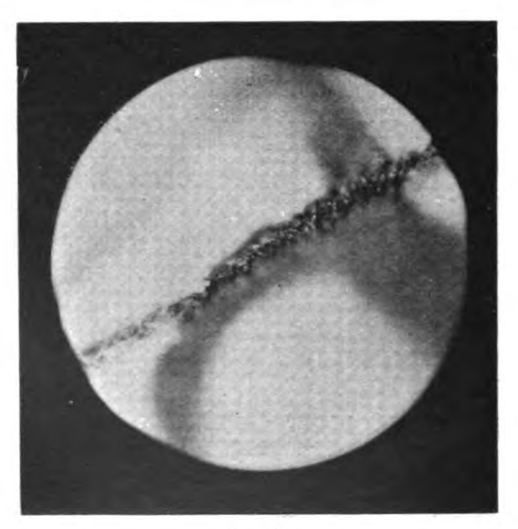


Fig. 19.

dem n des Namens. Der scharfe Strich in Fig. 19 der Verbindungsstrich zwischen n und s des Namens. Der Bogen von dem e des Textes.

Bei Bleistift-Schrift ist es bisweilen möglich, zu konstatieren, welches Fabrikat benutzt ist. Dies kann Bedeutung haben, wenn z. B. Wiegezettel, Bestellzettel und dergl. gefälscht sind.

Die Methoden, die Ainsworth Mitchell gefunden hat, beruhen darauf, daß das Graphit in den verschiedenen Fabrikaten von verschiedener Zusammensetzung ist. Dies bewirkt, daß die Striche, die auf dem Papier abgesetzt werden, so verschiedenartig sind, daß sie unter dem Mikroskop identifiziert werden können. Die Entschei-



Fig. 20.

dung ist aber sehr schwierig. Die Verschiedenheit der Graphitmischungen bewirkt auch, daß sie nicht dieselbe Reaktion gegenüber Chemikalien geben. Bei den Versuchen, die hier gemacht wurden, ist man aber vorläufig nicht zu so sicheren Resultaten gelangt, daß man sich über die praktische Anwendbarkeit der Methode äußern darf.

Bei Kopierstift dagegen, wo die Zusammensetzung der violetten Farbe es ist, die bestimmend für die chemische Reaktion ist, kann gesagt werden, daß durch Behandlung mit Salpetersäure die mit dem „Rollo“-Bleistift geschriebene Schrift gelb wird und dann schnell in eine stark grüne Farbe übergeht, während Faber's

„Kosmos“ eine orangegelbe Farbe gibt, die ins schwachgrüne übergeht. Das amerikanische „Ink-Eau“ bleibt im orangegelben stehen. Es ist möglich gewesen, auf diesem Weg festzustellen, daß die Zahl 11 in 74 geändert worden war, und daß die Änderung mit einem „Rollo“-Bleistift gemacht war, während die Originalzahl mit einem „Ink-Eau“ geschrieben war. Unter dem Mikroskop war die Änderung nicht zu sehen.

Zum Schluß kann Professor Niceforos schicke kleine Methode zum Lesen eines Briefes, der in einem Kuvert liegt, erwähnt werden. Der Brief wird in einen Kopierrahmen unter eine Glasplatte gelegt. Eine photographische Platte wird dahinter mit der Emulsionsseite gegen den Brief gelegt. Das Ganze wird ca. 10 Sekunden durch Bogenlicht beleuchtet.

Fig. 20 zeigt eine solche Photographie. Das Kuvert war mit grünem Papier gefüttert, und das Licht mußte so durch fünf, auf einigen Stellen durch sechs Lagen von Papier hindurchgehen.

Von Einbrechern und ihren Wegen.

Von
Kriminalkommissar **von Liebermann**, Berlin.

Der ruhige Bürger hat von dem gewerbsmäßigen Verbrecher, insbesondere von dem Einbrecher, der ihn ja von der großen Gilde des Verbrechertums am ehesten interessiert, meist eine ganz phantastische Vorstellung. Seine von wunderlichen Detektivfilmen und das Verbrechertum oft geradezu verherrlichenden Kriminalromanen gespeiste Phantasie sieht in ihm einen mit besonderer Intelligenz ausgestatteten und mit den modernsten technischen Mitteln ausgerüsteten Abenteurer, der sein Gewerbe mit sportlicher Liebhaberei betreibt. Aber auch der Polizeibeamte, selbst größerer Städte, in denen ein gewerbsmäßiges Verbrechertum erheblichen Umfanges nicht besteht, oder in dessen Arbeitsgebiet die Straftaten dieser Kreise nicht hineingreifen, macht sich von ihrem Wesen und ihren Arbeitsmethoden oft ein unzutreffendes Bild.

Wer das gewerbsmäßige Verbrechertum mit den nüchternen Augen der täglichen Praxis sieht, der weiß vor allen Dingen, daß ihr Gros ebenso aus Durchschnittsmenschen besteht, wie das Gros der übrigen Menschheit. Er weiß, daß auf eine Anzahl besonders intelligenter oder besonders tatkräftiger unter ihnen die dreifache Anzahl Stümper kommt. Das ist schon eine wichtige Erkenntnis. Das oft gelesene Wort von dem „mit den modernsten Mitteln der Einbruchstechnik ausgerüsteten Verbrechertum“ ist in seiner vorbehaltlosen Verallgemeinerung eine alberne Phrase, die schon Unheil genug angerichtet hat. Sie verleitet viele dazu, die zahlreichen guten mechanischen und elektrischen Sicherungen zum Schutz des Eigentums nicht anzuschaffen, weil man sich eingeredet hat, daß die Erfindungskunst des Einbrechers ihnen ja doch gewachsen sei. Wie falsch und schädlich diese Auffassung ist, geht schon aus der einen Tatsache hervor, daß eine, und zwar eine sehr verbreitete Gattung des Einbrechertums, die Tageseinbrecher, eigentlich nur von der Unvorsichtigkeit und der Sorglosigkeit des Publikums leben. Diese,

in der Verbrechersprache unter dem bezeichnenden Namen „Klingelfahrer“ bekannten Einbrecher gehen am Tage in Häuser, deren Bewohner sie auf Arbeit abwesend vermuten, öffnen nach mehrfachem vergeblichen Klingeln durch eine einzige Umdrehung des Dietrichs das einfache Korridorschloß, raffen zusammen, was mitnehmenswert erscheint, und sind nach wenigen Minuten mit ihrer Beute schon wieder verschwunden. Schon ein gutes Kunstschloß oder Chubbschloß würde sie abhalten, denn auf Bohren und Brechen können sie sich an den Korridortüren der meist dicht bewohnten Häuser gar nicht einlassen.

Ebenso steht es mit den Sonntagsnachmittagseinbrechern, unter denen sich auch reisende und internationale Einbrecher befinden. Sie suchen besonders gern kleinbürgerliche Wohnungen in mittleren und kleineren Städten heim, weil sie wissen, daß deren Bewohner nach einer arbeitsreichen Woche den freien Sonntag zu Spaziergängen und Ausflügen zu benutzen pflegen. Aufs Geratewohl gehen sie in ihnen geeignet erscheinende Häuser hinein und nehmen nur leicht fortschaffbare Beute, vor allen Dingen Geld, Silberzeug und Schmucksachen mit. Sie kennen die Lebensgewohnheiten der Kreise, in denen sie ihre Opfer suchen, aus ihrer Diebestätigkeit ziemlich genau und wissen mit überraschender Sicherheit die Stellen aufzufinden, an denen die Wohnungsinhaber ihre Wertsachen aufbewahren. Weil sie wegen der Kürze der ihnen für die Tat zu Gebote stehenden Zeit manche Möbelstücke unberührt lassen und sich ohne weiteres an die richtigen Stellen herangemacht haben, nehmen Bestohlene und Polizei nur zu oft zu Unrecht an, die Diebe müßten mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut gewesen sein. Das hat schon oft zu Verdächtigungen und Verhaftungen Unschuldiger geführt. Mehrere derartige Diebstähle in einer Stadt am selben Tage oder innerhalb weniger Tage sollten immer zu der Vermutung führen, daß man es mit zugereisten, gewerbsmäßigen Einbrechern zu tun hat. Da diese Leute die gebrandschatzte Stadt alsbald wieder verlassen, um das gestohlene Gut an einem entfernt liegenden Orte schleunigst zu Geld zu machen, wird man häufig einen Fingerzeig finden, wenn man die Fremdenlisten der Hotels und Gasthöfe auf Besucher kontrolliert, die um die Diebstahlszeit zu- und wieder abgereist sind. Freilich darf man bei diesen Kontrollen vor den feinen, d. h. teuren, Hotels nicht haltmachen; denn das wissen natürlich die Einbrecher am besten, daß sie in ihnen gewöhnlich am sichersten vor der Polizei sind.

Kein Einbrecher wird sich in der bestohlenen Wohnung unnütz lange aufhalten, denn niemand weilt länger in Gefahr, als er unbe-

dingt muß. Er wird deshalb auch nur so viel Unordnung hinterlassen, als er anrichten mußte, um seine Beute zu finden. Wo der Inhalt von Kisten und Kasten mit einem gewissen Behagen durcheinander geworfen scheint und die Gegenstände aus Schubfächern und -läden anscheinend zwecklos herausgerissen und auf den Boden verstreut worden sind, da läßt diese unschwer erkennbare Absichtlichkeit immer darauf schließen, daß der Einbruch zu irgendeinem Zweck fingiert worden ist. Übertriebene Betonung der Tatbestandsmerkmale ist das sicherste Zeichen fingierter Straftaten.

Von Zeit zu Zeit liest man in den Zeitungen immer wieder einmal über einen von unbekannten Tätern verübten Einbruch, daß die Diebe nach dem Einbruch „um die Spuren der Tat zu verwischen" Feuer in der Wohnung angelegt hatten. Wo wirklich einmal von Dieben Brand gelegt worden ist, da sind ganz gewiß keine gewerbsmäßigen Einbrecher an der Arbeit gewesen. Ihre Sicherheit liegt darin, daß sie möglichst bald und ohne Aufsehen vom Tatort wegkommen und daß sie möglichst weit weg sind, wenn der Diebstahl entdeckt wird. Auf den Gedanken, die Entdeckung des Diebstahls durch eine neue Straftat überhaupt zu verhindern, verfallen sie gar nicht. Sie stehlen nur in Straßen, in denen sie unbekannt sind, so daß es ihnen, sobald sie sich mit der Beute in Sicherheit befinden, höchst gleichgültig ist, daß der Diebstahl entdeckt wird.

Feuer anzulegen, dessen Schein schon Hausbewohner oder Nachbarn aufmerksam machen kann, ehe der Einbrecher mit seiner Beute Haus und Straße verlassen hat, wäre von seinem Standpunkte aus ein völliger Widersinn. Bei Brandstiftung nach voraufgegangenem Einbruch wird sich der Kriminalbeamte den Tatort immer daraufhin ansehen müssen, ob sein Befund nicht Symptome zeigt, die zu der Diagnose passen: Versicherungsbetrug des Wohnungsinhabers mit fingiertem Einbruch zur Erklärung der Brandursache.

Wo Diebe am Tatort wie Vandalen gehaust, Möbel zerschlagen und deren Bezüge in sinnloser Zerstörungswut zerschnitten haben, da wird man ebenfalls gewerbsmäßige Einbrecher als Täter ausschließen können. Der ganz nüchtern und geschäftsmäßig vorgehende Gewerbsmäßige hält sich mit solchen Zwecklosigkeiten nicht auf und vergrößert seine Straftat und damit — im Falle seiner Ergreifung — seine Strafe nicht völlig unnütz. Höchstens dumme Jungen machen solche Streiche, und nach solchen unreifen Burschen wird man sich in derartigen Fällen umsehen müssen.

Zu dieser Darstellung von einem im allgemeinen planmäßigen, überlegten und zweckentsprechenden Vorgehen der Einbrecher

scheint nun freilich eins nicht zu passen. Sie lassen sich, wird man einwenden, doch so oft die Zeit, ihre Exkremente als Diebesvisitenkarte zu hinterlassen. Diese Frage ist kein sehr appetitliches, aber ein interessantes Kapitel, an das in der kriminalistischen Literatur schon viel Papier verschwendet worden ist. In tiefgründigen Untersuchungen sind kriminalistische Gelehrte zu dem Ergebnis gelangt, daß sich hier ein alter Diebesaberglaube auswirke, wonach der hinterlassene Kot den Täter vor Entdeckung schütze. Der Grund ist in Wirklichkeit ein anderer und ureinfacher. Selbst den alten Einbrecher überkommt ein Gefühl unbehaglicher Beklommenheit, wenn er ans Werk geht, und diese in den bangen Viertelstunden der Tat verstärkte Beklommenheit schlägt sich auf die Unterleibsnerven. Wer einmal gesehen hat, wie auf Soldaten der Beginn eines erwarteten feindlichen Artilleriefeuers in ganz gleicher Weise wirkt, wird den Einbrecher verstehen können. Zum Vergnügen, oder weil es etwa zum guten Ton unter den Einbrechern gehörte, vergeudet der gewerbsmäßige Einbrecher mit solchen Dingen keine Zeit. Auch solche Dinge begehen mit Absichtlichkeit nur „Rabenjungen", grüne Anfänger.

Abergläubiger ist der Einbrecher nicht mehr als andere. Er ist eben ein Mensch wie wir. Er ist ebensoviel und ebensowenig abergläubig, als wie es der Spieler, der Matrose, der Jäger ist. Es gibt Seeleute, die Freitags nicht in See gehen wollen, und es gibt Einbrecher, die Freitags grundsätzlich nicht stehlen gehen. Wenn ein Einbrecher auf seinen Streifzügen aber etwa umkehren wollte, wie man es von manchem Jäger behauptet, wenn ihm an der Jagdgrenze ein altes Weib begegnet, so würde er nicht oft zum Stehlen kommen.

Ein beliebtes Thema von Kriminalschriftstellern ist auch die Verbrechersprache. Es gibt ganze Lexika der Verbrechersprache, in denen für jeden Gegenstand auf Erden und im Himmel der entsprechende Verbrecherausdruck zu finden ist. Verstehen und sprechen kann aber diese Sprache außer den Verfassern dieser Bücher kein Mensch. Zunächst aus dem einfachen Grunde, weil in ihnen vieles als Bestandteil der Verbrechersprache aufgenommen worden ist, was irgendwo einmal von einer einzelnen Verbrecherkolonne oder Einbrecherbande in Kassibern oder im mündlichen Verkehr als intimes Verständigungsmittel erfunden worden ist. In Zeitungsberichten über die Fälscher brasilianischer 50-Milreisnoten wurde unlängst ein Brief eines Mitgliedes der Bande an ein anderes wiedergegeben, in dem alle möglichen Deckbezeichnungen zur Verschleierung ihrer wahren Bedeutung gewählt worden waren. Diese willkürlich gewählten Decknamen waren auch für den Empfänger des

Briefes nur durch die Fassung der Sätze und aus dem weiteren Inhalt des Schreibens verständlich. Man darf aber sicher sein, daß bei der Lektüre der Zeitungsberichte irgendwo ein kriminalistischer Forscher sich sofort notiert hat, daß in der Sprache der Falschmünzer „Rohbau“ Falschmünzerwerkstatt, „Brandmauer“ die Druckmaschinen und „Stuckateur“ den Druckplattenanfertiger bedeute.

Es steht um die Verbrechersprache nicht anders wie um ähnlich entstandene Sondersprachen einzelner Kreise, die das Bedürfnis fühlten, Gegenstände oder Vorgänge ihres täglichen Verkehrs mit kürzeren und bezeichnenderen Ausdrücken wiederzugeben, als sie die allgemeine Umgangssprache bot. Die Fachausdrücke von Händlern und Kaufleuten, die Sprache der Seeleute, die Waidmannssprache der Jäger sind ähnliche Gebilde. Daß das Rotwälsch der Gauner und Spitzbuben zum Unterschied von jenen viel Ausdrücke aus dem Hebräischen enthält, wird man natürlich und erklärlich finden, wenn man beispielsweise die Geschichte der rheinischen Räuberbanden liest und daraus ersieht, daß in alter Zeit die Hehler fast ausschließlich Juden waren.

Als Forstleute und Jäger noch eine kleine Gemeinschaft mit besonderen Gebräuchen bildeten, da verfügten auch sie über eine Sondersprache, in der ein alter Forstmann wohl auch heute noch alles ausdrücken kann, was er will. Je mehr Leute aber zur Jagd gingen, um so mehr kamen die alten waidgerechten Gebräuche ab, und der sich ständig vergrößernde Kreis der Gelegenheitsjäger beherrschte die alte Waidmannssprache nur wenig, so daß sich von ihr unter der Mehrzahl der Jäger nur die gebräuchlichsten Ausdrücke erhielten. Genau so sind von der Verbrechersprache infolge des ständigen Zuzuges, den das Verbrechertum dauernd bekommt, nur noch die gebräuchlichsten Ausdrücke geläufig geblieben, und ihr Hauptteil ist auch für den gewerbsmäßigen Verbrecher längst zu einer „toten Sprache“ geworden.

Diese Entwicklung ist folgerichtig, denn das Verbrechertum und so auch das Einbrechertum bildet heute keine in sich abgeschlossene Gemeinschaft mehr. Es wäre grundfalsch, das Einbrechertum etwa wie eine große Familie anzusehen, deren Mitglieder sich alle untereinander kennten. Als das gewerbsmäßige Einbrechertum auch in den großen Städten noch klein war und ihre Hauptverkehrslokale und Treffpunkte noch in einer beschränkten Anzahl von Verbrecherlokalen „Kaschemmen“, bestand, war das anders. Seitdem aber das Einbrechertum Zuzug aus den verschiedensten Ständen und von entgleisten Elementen auch der besseren Klassen erhalten hat, seitdem der Gentleman-Einbrecher aufgekommen ist und seitdem die Klügsten

unter den Einbrechern alle Verbrecherlokale meiden und es vorziehen, im Verborgenen zu blühen, besteht zwischen vielen Mitgliedern dieser Verbrecherklasse keine auch noch so lose Gemeinschaft mehr. Man kann nicht mehr von einer Diebeszunft sprechen. und daher sind auch die Zunftgebräuche und die Zunftsprache verfallen, weil ihre Voraussetzungen entfallen sind.

Von dem wenigen, was sich als besonderer Brauch in manchen noch enger miteinander verbundenen Kreisen des Verbrechertums erhalten hat, ist für den Kriminalbeamten die Kenntnis des eigenartigen Anklopfens von Wert, mit dem der Verbrecher bei seinesgleichen Einlaß begehrt. Dieses „Kaspern“ genannte Erkennungszeichen ist ein kratzendes, trommelartiges Anschlagen der Fingerspitzen an die Korridortüre, woran der Wohnungsinhaber erkennt, daß einer aus seinen Kreisen Einlaß wünscht. Dieses „Kaspern“ ist für den Kriminalbeamten, der es anwendet, das „Sesam öffne dich“, das ihm bei Gewerbsmäßigen rasch und zuverlässig auch dort Eintritt verschafft, wo ein noch so starkes Anpochen grundsätzlich überhört wird.

Manche Gepflogenheiten der Einbrecher werden sich immer erhalten, weil sie unüberbietbar praktisch sind. So trägt der Geldschrankeinbrecher seine großen Brechwerkzeuge, die er ihrer Länge wegen nicht einmal in der sonst so beliebten Reisetasche unterbringen kann, in zwei langen Leinwandbeuteln unter dem Mantel. Diese Beutel sind an einem unter dem Mantelkragen um den Hals laufenden Riemen befestigt und hängen ihm rechts und links der Brust am Körper hinab. Schon manchmal hat ein Kriminalbeamter. der ein paar ihm vom Sehen bekannte Einbrecher auf der Straßenbahn traf und sich überzeugen wollte, ob sie „auf der Tour“ wären. sich diese Gewißheit dadurch verschafft, daß er bei einer Schwankung des Wagens gegen einen von ihnen fiel und dabei nach diesen Beuteln fühlte.

Der Verbrecher seinerseits sucht einem Unbekannten, in dem er einen Kriminalbeamten vermutet, unauffällig die Gegend der hinteren Gesäßtasche abzutasten, in der der Geheimpolizist gewöhnlich seine Dienstpistole trägt. Es ist auch ein beliebter Verbrecherscherz, einem neu gewonnenen Freunde, dem man noch nicht recht traut, plötzlich die Uhrkette aus der Tasche zu ziehen, da bei einem Kriminalbeamten sehr oft seine Erkennungsmarke daran hängt. Der Beamte, der sich unter irgendeiner Maske an Einbrecher heranmacht und sich in ihr Vertrauen einschleichen will, tut deshalb gut daran, seine Dienstmarke vorher im Taschentuch zu verbergen.

Die „Ziehmaschine“.

Von

Dr. **W. F. Hesselink**, Arnheim.

In einem Artikel, den ich kürzlich im Archiv veröffentlichte, ist die Rede von einem gewissen D., der bei einem Einbruch mittels der „Ziehmaschine“ einen Kassenschrank geöffnet hat.

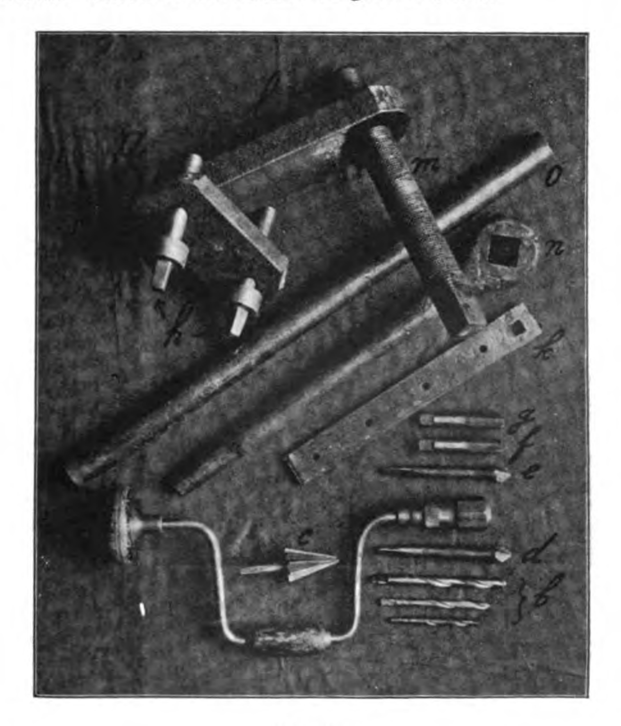


Fig. A

In dem Werke von E. Goddefroy (Manuel Elémentaire de Police Technique) habe ich zum ersten Male die Ziehmaschine erwähnt gefunden, während eine mir unbekannte Beschreibung erschienen ist

in der „Revue belge de police administrative et judiciare“ von der Hand von F. Louwage. Der Apparat wird im Französischen „Pont“ genannt, und nach Goddefroy kann ein Kassenschrank damit in 20 Minuten geöffnet werden, was mir allerdings etwas kurz bemessen scheint. Soweit mir bekannt, ist in einer deutschen Zeitschrift noch keine Beschreibung erschienen, daher dieser Artikel.

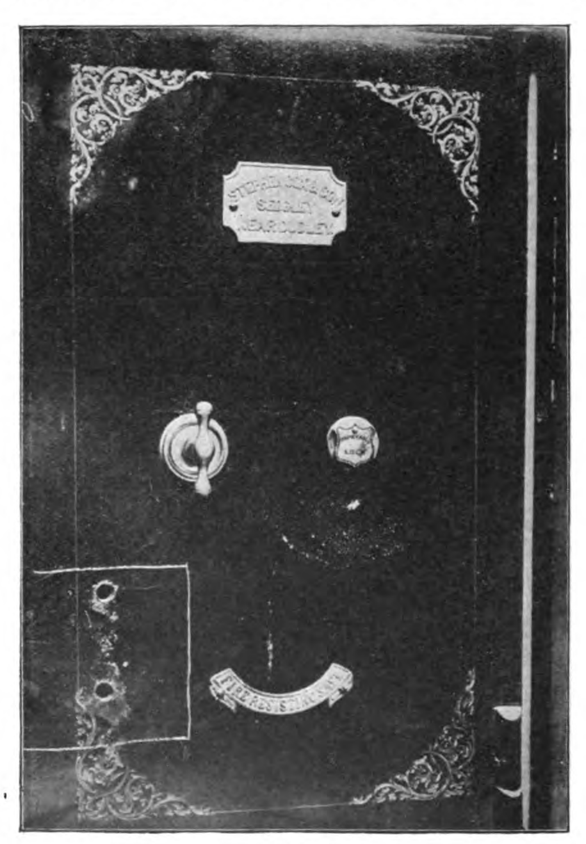


Fig. B

Die Ziehmaschine ist abgebildet in Fig. A, so wie ich sie mittels der bei D. und in dessen Wohnung gefundenen Werkzeuge zusammenstellen konnte.

Der aufgebrochene Kassenschrank ist abgebildet in Fig. B und C; letztere zwei Photographien verdanke ich Herrn Untersuchungsrichter Dr. Jos. Gadiot in Maastricht, in dessen Amtsgebiet damals der betreffende Einbruch stattgefunden hat.

In die Kassenschranktüre werden zunächst zwei Löcher gebohrt, genau korrespondierend mit den zwei Löchern in dem Eisenstück a; die Löcher werden auf das richtige Maß ausgebohrt, was alles geschieht mit den Bohrern b—e; dann wird mit f und g ein Schraubengang eingeschnitten, der genau mit dem Schraubengang der zwei

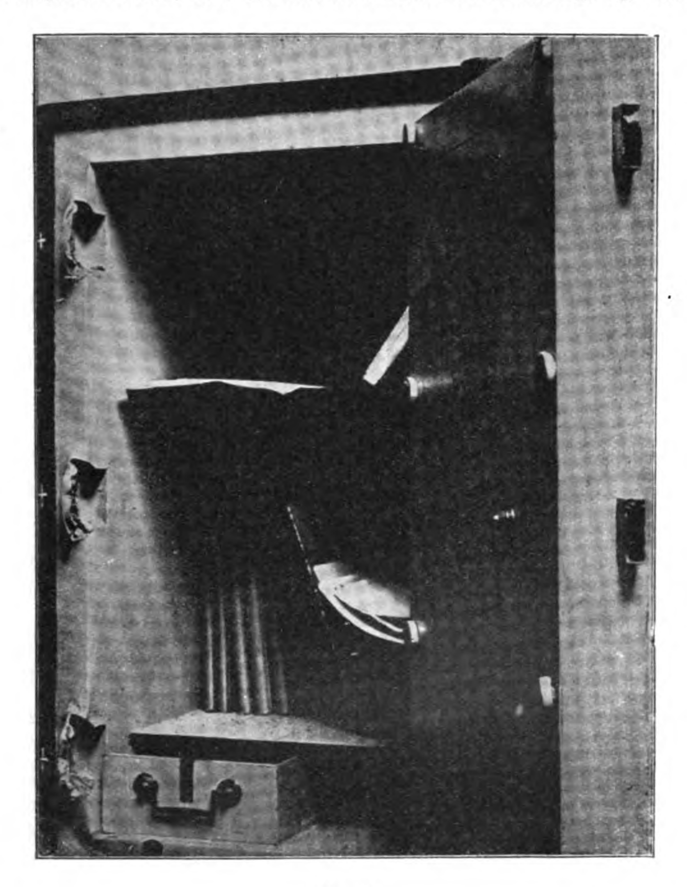


Fig. C

Bolzen h übereinstimmt. Wenn dies geschehen ist, ist der schwierigste Teil der Arbeit fertig.

Nun wird das starke Eisenstück l, zunächst ohne den Bolzen m, an der Kassenschranktüre befestigt mittels der zwei Bolzen h und des kurzen Eisenstückes a; das geschieht mit Hilfe von k, dessen viereckiges Loch sowohl auf die Bolzen h als auch auf die Gewindeschneider f und g paßt.

Wenn l richtig festsitzt, so daß das Loch in l sich gegen den Rand des Kassenschrankes befindet, dann wird der Bolzen m eingedreht mit Hilfe von n. Beim Eindrehen stößt der Bolzen gegen den Rand des Schrankes, und wenn man dann nur weiter drehen kann, dann muß das Eisenstück l nach vorne kommen und mit ihm die Kassenschranktür. Für das Eindrehen hat der Einbrecher eine ganz gewaltige Kraft zu seiner Verfügung, indem er n nur mit dem Rohr o zu verlängern braucht und außerdem noch mit der jetzt nicht wieder abgebildeten Brechstange. Bei Anwendung eines derartig langen Hebels müssen die meisten Kassenschranktüren wohl nachgeben, besonders da die Kassenschrankfabrikanten kaum auf eine so enorme Zugkraft gefaßt gewesen sein können. Auf Fig. C sieht man denn auch, wie die drei Riegellöcher einfach aufgerissen sind, als wären sie von Pappe gemacht.

Strafbare geschlechtliche Handlungen.

Ein Gegenentwurf.

Von

F. Dehnow (Hamburg).

Das Verdienst des soeben veröffentlichten amtlichen Entwurfes zum neuen deutschen Strafgesetzbuch (im folgenden kurz mit „E" bezeichnet) und seiner Vorgänger, durch eine ganz außerordentliche Fülle neuer Errungenschaften das geltende Recht zu verbessern, soll nicht verkleinert werden durch den Hinweis darauf, daß die Behandlung der Sexualdelikte wohl sein unbefriedigendster Abschnitt ist. Die Unvollkommenheiten dieses Abschnittes — sie sind in den entsprechenden Abschnitten der schweizerischen und österreichischen Entwürfe noch größer — liegen nicht auf juristischem, sondern auf lebensanschaulichem Gebiete begründet. Es ist heute überwiegend anerkannt, daß der bisherige sexuelle Sittlichkeitsbegriff durch Unwissenheit und durch ungenügende Aufrichtigkeit vielfach getrübt war und daß wir uns aus ihm erst allmählich zu richtigeren Auffassungen herausarbeiten. Die Entwürfe aber stellen sich bedauerlicherweise nicht ins Gefolge der durchbrechenden neueren Auffassungen, sondern ins Gefolge von Anschauungen, die bereits halb überlebt sind.

Im E tritt dies schon in der Terminologie hervor, die vielfach statt sachlicher Kennzeichnungen entrüstungsvoll-verschleiernde Werturteile verwendet und damit erkennen läßt, wie wenig die Gesetzgebung sich bisher gewöhnt hat, über Sexualia nüchtern zu sprechen und nüchtern zu urteilen. Das Wort „geschlechtlich" oder ein gleichbedeutendes kommt im E überhaupt nicht vor; er spricht nur von „Unzucht". Dieses Wort sagt schon dem natürlichen Empfinden wenig zu; unter dem Namen „Unzucht" sämtliche nichtehelichen geschlechtlichen Handlungen zusammenfassend, spricht der E vollends über alle nichtehelichen geschlechtlichen Handlungen insgesamt ein tendenziöses Unwerturteil aus, das nach heutiger Auffassung unhaltbar ist. In § 270 Absatz 1 des E sind sogar Gegenstände, die zu ehelichem ebenso wie zu nichtehelichem Ge-

brauche bestimmt sind, als Gegenstände bezeichnet, die „zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt“ sind, d. h. es ist damit, gewiß versehentlich, sogar der eheliche Geschlechtsverkehr dem Bereiche des „Unzüchtigen“ unterstellt.

Auch in der Überschrift des Abschnittes ist, statt des Namens „Sittlichkeitsverbrechen“ im Entwurf von 1919, der Name „Unzucht“ gesetzt. Diese neue Überschrift hat außer dem Fehler, ebenso verschleiernd zu sein wie die frühere, noch den anderen Fehler, daß sie jenes falsche Unwerturteil ausspricht, und sie begeht zugleich noch eine dritte Unrichtigkeit: sie erweckt, wiederum tendenziös, den Anschein, als ob nichteheliche geschlechtliche Handlungen — das ist „Unzucht“ — schon als solche Gegenstand des Strafrechtes seien.

Dieses terminologische Gewand, in das der E die Sexualstrafbestimmungen hüllt, ist gegenwärtigen Anschauungen nicht mehr angemessen. Für diesen Abschnitt sollte endlich ein sachgemäßer Name gewählt werden, sei es „strafbare geschlechtliche Handlungen“ oder „Verbrechen und Vergehen gegen die Ordnung des Geschlechtslebens“.

Einen anderen Terminus, der gleichfalls mehr aburteilend als sachlich kennzeichnend ist, verwendet der E in dem Worte „Mißbrauch“, das im E in zwei verschiedenen Zusammenhängen vorkommt. In den §§ 255 bis 259 wird vom „Mißbrauch zur Unzucht“ gesprochen im Sinne von: zur Unzucht gebrauchen; der Wortteil „Miß-“ entbehrt hier also eines besonderen Sinnes. Übrigens ist im gleichen Sinne in den §§ 264 bis 267 von „Unzucht treiben“ die Rede; es ist damit für den gleichen Sachverhalt der Ausdruck ohne ersichtlichen Grund gewechselt. — Ferner ist vom „Mißbrauch“ der Abhängigkeit und der Amtsstellung in den §§ 262, 266 und 267 die Rede. Hier läßt dieser Ausdruck den Zweifel offen, ob jeder „Gebrauch“ der Abhängigkeit strafbegründend wirken soll oder nur eine besondere Art ihres Gebrauches, nämlich ihre Ausbeutung. Die erstere Auffassung würde dazu führen, daß annähernd jeder Geschlechtsverkehr mit einer abhängigen Person straffällig wäre; denn mindestens um diese kennenzulernen, ist fast stets das Abhängigkeitsverhältnis „gebraucht“, mittelbar also auch um zum Geschlechtsverkehr mit ihr zu gelangen. Diese Auffassung kann dem Zweck des Gesetzes nicht entsprechen. Den Bedürfnissen und der Billigkeit entspricht vielmehr die zweite Auffassung von „Mißbrauch“ im Sinne von Ausbeutung. Das Wort „Mißbrauch“ hat mithin hier eine a n d e r e Bedeutung als in den §§ 255 bis 259. Darum sollte hier auch ein anderes Wort gewählt und statt „Mißbrauch“ von „Ausbeutung“ gesprochen werden.

Auf ähnlicher psychologischer Grundlage ruhen die Strafmaße des E für sexuelle Fehlhandlungen. Sie sind grundsätzlich auf Zuchthaus abgestellt. Um dies als unverhältnismäßige Härte zu beurteilen, braucht man weder lax, noch humanitär, sondern vielleicht nur etwas aufrichtiger zu denken, als bislang in diesen Dingen üblich. Man hatte sich gewöhnt, die außerordentliche Macht des Sexualtriebes zu ignorieren, die auch soziale und ordentliche Menschen sehr viel häufiger zu sexuellen Fehlhandlungen treibt, als man es hatte wahr haben wollen. Über die Beweggründe sexueller Fehlhandlungen hatte man sich fingierten Vorstellungen von einer besonderen Lasterhaftigkeit hingegeben. Den Schaden, den sexuelle Fehlhandlungen im allgemeinen wirklich bedeuten, hatte man, in einer Art abergläubischen Entsetzens in Sittlichkeitsangelegenheiten befangen, überschätzt. So hatte man auch Vorgänge, die sich nur als Nichtbeherrschung eines nicht leicht beherrschbaren natürlichen Dranges darstellen, durch die grundsätzliche Androhung der Zuchthausstrafe als etwas ausgesprochen Ehrloses stigmatisiert. — Angemessen erscheint die Zuchthaustrafe bei Sexualdelikten nur für die besonders schweren Fälle, und erhöhte Zuchthausstrafe (wie es der E vorsieht) dann, wenn eine Infektion oder eine schwere Körperverletzung oder der Tod verursacht worden ist. Die grundsätzlich angemessene Strafart für verbotene Sexualhandlungen ist jedoch Gefängnis, so daß bei mildernden Umständen gegebenenfalls auf Geldstrafe herabgegangen werden kann. Den großen strafprozessualen Apparat, der gegen sexuelle Fehlhandlungen beim Bestehen der bisherigen schweren Strafdrohungen aufgeboten werden mußte, rechtfertigen diese Handlungen in der Regel keineswegs.

Generell möchte ich die Zuchthausstrafe nur in einem Falle angedroht sehen, nämlich für die Ausbeutung der Amtsbefugnisse zur Vornahme geschlechtlicher Handlungen. Verfahren, die insbesondere gegen Polizeibeamte wegen sexueller Vorkommnisse eingeleitet worden sind, haben eine außerordentliche Gefahr erkennen lassen, die nach dieser Richtung besteht, zumal gerade bei solchen Vorkommnissen die Zahl der erstatteten Strafanzeigen vermutlich nur einen geringen Bruchteil der Zahl der wirklich vorkommenden Fälle ausmacht. Weniger aus dem Gesichtspunkte des Sexualdeliktes als aus dem des Amtsverbrechens muß hier, wie anderweit, auf die Wiederherstellung strikter Auffassungen über Berufsehre des Beamten mit allem Nachdruck hingewirkt werden. Das Maß der hier gesetzlich festzulegenden Zuchthausstrafe muß erkennen lassen, daß für eine irgendwie nachsichtigere Beurteilung solcher Fälle kein Raum ist.

Die Tatbestände der Sexualstrafbestimmungen werden von Überresten jener Kasuistik befreit werden können, in der die Sexualstrafgesetzgebung früherer Zeiten sich gern erging und die besonders üppig noch im österreichischen Entwurf von 1912 gedieh.

So sollte auf die unterschiedliche gesetzliche Berücksichtigung des Koitus und anderweiter sexueller Handlungen verzichtet werden. Müssen gegen Nötigung zum Koitus wirtschaftlich abhängige Personen durch § 262 des E geschützt werden, so ist es auch erforderlich, sie gegen Nötigung zu anderen sexuellen Akten zu schützen. Ahndet § 263 den Koitus mit dem volljährigen Deszendenten, so ist es eine Halbheit, wenn er andere sexuelle Akte mit dem volljährigen Deszendenten straflos läßt. Entbehrlich ist auch die Festsetzung verschiedener Strafrahmen, je nachdem es sich um den Koitus oder um andere sexuelle Vorgänge handelt; für die Berücksichtigung solcher Umstände bietet die richterliche Strafzumessung hinreichenden Raum. So ist die Unterscheidung zwischen dem gewaltsam vollzogenen Koitus in § 256 und gewaltsam vollzogenen anderweiten Sexualhandlungen in § 255 mit der Folge, daß im ersten Falle Zuchthaus bis zu fünfzehn, im zweiten Falle Zuchthaus bis zu zehn Jahren angedroht ist, ohne besonderen Wert. Noch weniger begründet erscheint es, wenn die sexuelle Ausnützung der widerstandsunfähigen, bewußtlosen oder geisteskranken Frau in § 258 mit Zuchthaus und in § 257 mit Gefängnis bestraft wird, je nachdem die Frau zum Koitus oder zu einem anderen sexuellen Akte gebraucht worden ist; denn Antriebe und Gesinnung des Täters sind im einen wie im anderen Falle die gleichen, so daß wohl verschiedene Strafmaße in Frage kommen können, aber nicht verschiedene Arten der Freiheitsstrafe.

Auch die unterschiedliche Berücksichtigung der beiden Geschlechter als Täter und als Verletzter und damit ein weiteres Stück unfolgerichtiger Kasuistik sollte beseitigt werden. Der Schutz der §§ 255 bis 258 und des § 262 sollte, wie gegen männliche, auch gegen weibliche Personen gewährt werden — mögen auch Fälle der letzteren Art nur sehr selten sein — und er sollte ebenso, wie weiblichen, auch männlichen Personen zugute kommen. Hierdurch würden zugleich die entsprechenden homosexuellen Handlungen erfaßt. Es ist eine seltsame Inkonsequenz, daß bestimmte gewaltsame sexuelle Handlungen in §§ 255, 257 des E nur bedroht werden, sofern sie heterosexuell sind, daß sie aber nur der geringeren Strafe der Nötigung (§ 253 des E) unterfallen sollen, wenn sie homosexueller Art sind.

Vor allem anderen aber ist, wie für die Strafmaße, so auch für

die Tatbestände des Sexualstrafrechts eine mehrfache weitere Einschränkung geboten. Nicht um nur überkommenen Anschauungen Rechnung zu tragen, soll das Gebiet des Sexuallebens mit Strafen bedroht werden, sondern nur insoweit als es wirklich erforderlich und fruchtbar ist; und es soll dabei nicht übersehen werden, daß nicht alle Belange des Sexuallebens geeignet sind, gerade durch Strafmaßnahmen unterstützt zu werden. Das Strafrecht ist im Gebiete des Sexuallebens eine nur plumpe Waffe; von hypertrophischen seitherigen Sexualstrafgesetzen sind wohl ungezählte ordentliche Existenzen mit blindem Schritt zertreten worden.

Der E hat die „Beischlafserschleichung“ und die „widernatürliche Unzucht mit Tieren“ fallen gelassen; die Streichung gerade der letzteren Strafvorschrift, so bedeutungslos diese auch praktisch war, mutet wie eine intellektuelle Befreiung an. Die nächsten Fortschritte des Sexualstrafrechts in solchem Sinne sollten die Streichung der Strafbestimmung gegen den Verführer eines 14- bis 15 jährigen Mädchens und die Streichung der Strafbestimmung gegen gleichgeschlechtliche Handlungen sein. Die Verführung eines 14- bis 15 jährigen Mädchens wurde bisher bestraft, wenn das Mädchen „unbescholten“ gewesen war; hierbei hat die „Unbescholtenheit“ sich als ein für gerichtliche Erörterung ungeeignetes Tatbestandsmerkmal erwiesen. Wenn deswegen die neueren Entwürfe die Verführung des Mädchens, gleichviel ob es unbescholten oder bescholten ist, schlechthin unter Strafe stellen, so ist diese unbillige Ausdehnung wohl das Gegenteil der gegebenen Konsequenz. Zudem wird das Tatbestandsmerkmal der „Verführung“ praktisch oft versagen; eine Prozeßfeststellung darüber, daß der eine oder der andere Teil der „verführende“ gewesen sei, wird die wirklichen Tatsachen nur selten erfassen können. So ist denn diese Strafvorschrift in sich so problematisch, ihr realer Wert so wenig klargestellt und die Gefahr ihrer Anwendung auf nichtstrafwürdige Fälle so beträchtlich, daß es um so mehr der Jugenderziehung wird überlassen werden können, den über 14 Jahre alten Jugendlichen den nötigen Rückhalt gegen Verführung zu geben. — Der bisherige § 175, den der E in seinem § 267 beibehalten und verschärfen will, ist im Hinblick auf den Umstand, daß ein großer Teil gerade der gewichtigen Stimmen und der geistig führenden Persönlichkeiten ihn ablehnt, in seinem Werte erschüttert und darum nicht mehr haltbar. Es sollte die männliche Prostitution in ähnlicher Weise wie die weibliche im dritten Buche „Gemeinschädliches Verhalten“ behandelt werden. Daß gegen homosexuelle Gewalt, gegen homosexuelle Ausnützung der Widerstandsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit oder

Geisteskrankheit und gegen homosexuelle Ausbeutung wirtschaftlicher Abhängigkeit ebenso, wie gegen h e t e r o sexuelle Gewalt und Ausbeutung, strafrechtlicher Schutz gewährt werden soll, wurde bereits oben berührt. Darüber hinaus ist ein strafrechtliches Vorgehen gegen homosexuelle Handlungen nicht verantwortbar; ich führe dies gleichzeitig im 25. Bande des „Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen" näher aus und kann mich hierauf beziehen.

In ihrer Berechtigung zweifelhaft und entbehrlich ist die Strafverfolgung des Inzestes bei Geschwistern, Deszendenten und Verschwägerten. Auch der Strafdrohungen für den bloßen Versuch verbotener sexueller Handlungen wird es nicht bedürfen, da für solche Fälle die Strafbarkeit der Beleidigung ausreicht. Schließlich habe ich wiederholt[1]) die Ansicht vertreten, daß das straffähige Alter bei den Sexualdelikten eingeschränkt werden sollte. Wenn Jugendliche bis zum achtzehnten Jahre in ihrem reifenden Drange von natürlichen oder von sozialen Regeln abweichen, so gehört ihr Verhalten nicht vor den Strafrichter; wegen sexueller Peccata sie vor den Richter zu zitieren, bedeutet geringes Verständnis gegenüber jugendlichem Seelenleben. Noch vom 19. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre sollte fakultative Straffreiheit gewährt werden, denn die sexuelle Konstitution vollendet und festigt sich erst um diese Altersstufe.

Bedenklich ist die in §§ 261, 262 des E vorgesehene Straffreiheit bei nachfolgender Heirat mit der Verletzten. Auf „Ehestiftung" sollte es das Strafrecht in keinem Sinne absehen. Die Vorschrift bietet eine geeignete Handhabe zur Erpressung von Heiraten, und sie ist andererseits entbehrlich: wenn der Täter nachträglich die Verletzte heiratet, liegt ein so besonders leichter Fall vor, daß mit einer geringen Geldstrafe und durch Strafbefehl die Erledigung unschädlich erfolgen kann.

Dem S y s t e m des Sexualstrafrechts, das bisher eine lose Folge von teilweise heterogenen Vorschriften darstellte, geben diese Änderungen eine übersichtliche, einfache und folgerichtige Gestalt. Es wird zu einer in sich geschlossenen Bekämpfung der g e s c h l e c h t l i c h e n A u s b e u t u n g; hierin ist in der Tat die reale und ausschließliche Aufgabe zu erblicken, die dem ersten Buche des Strafgesetzbuchs „Verbrechen und Vergehen" gegenüber dem Geschlechtsleben zufällt. Ein umfangreicher Fremdkörper ragt in dieses System noch hinein. Nachdem in den neueren Entwürfen bereits die Tatbestände des Ehebruchs, der

[1]) Zuletzt in: Sittlichkeitsdelikte und Strafrechtsreform, Stuttgart 1922.

Doppelehe, der Kuppelei, des Mädchenhandels und der Zuhälterei ausgeschieden und auf andere Abschnitte verteilt worden sind, sind in der Zahl der früheren „Sittlichkeitsvergehen“ noch einige Bestimmungen verblieben, die einen völlig anderen Zweck, als den Schutz gegen geschlechtliche Ausbeutung, nämlich die Wahrung des öffentlichen Anstandes verfolgen; sie richten sich gegen öffentliche Ankündigungen zu geschlechtlichen Zwecken, gegen Verbreitung anstandswidriger Schriften geschlechtlichen Inhalts, gegen Verbreitung von Gegenständen zu geschlechtlichem Gebrauch, gegen Erregung öffentlichen Ärgernisses und gegen öffentliche Aufforderung zum Geschlechtsverkehr (§§ 268 bis 271 des E). Als eigentliche „Sittlichkeitsdelikte“ sind diese Handlungen niemals aufgefaßt worden; auch der neuen Überschrift „Unzucht“ — d. h. nichteheliche geschlechtliche Handlungen — sind sie unrichtigerweise unterstellt, da sie größtenteils keine geschlechtlichen Handlungen sind. Sie haben den Charakter nicht von Vergehen, sondern von Übertretungen und gehören in das zweite Buch „Übertretungen“, dessen Strafmaße auch der geringeren wirklichen Bedeutung dieser Handlungen entsprechen. Ihre Bedeutung sollte nicht deswegen, weil es sich um Sittlichkeitsangelegenheiten handelt, überschätzt werden; Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren, wie sie der E vorsieht, sollten außer Betracht bleiben.

Diese in größter Kürze zusammengestellten Erwägungen führen zu dem folgenden Gegenentwurf, der die §§ 255 bis 267 des E (26 Sätze) durch fünf Paragraphen (10 Sätze) ersetzen möchte. In einigen weiteren Abweichungen vom E erklärt der Gegenentwurf sich von selbst. Zu früheren Ausführungen von mir an anderer Stelle [2]) wurde in diesem Archiv (Band 74, S. 73 f.) der Wunsch ausgesprochen, es möchten jene Ausführungen bei den gesetzgebenden Faktoren eingehende Berücksichtigung finden; das läßt mich hoffen, daß die Vorlage dieses Gegenentwurfes sich rechtfertigen möge.

§ 255. Mit Gefängnis wird bestraft:

1. wer mit Gewalt oder unter Drohung mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr eine geschlechtliche Handlung mit einer anderen Person außer der Ehe vornimmt,
2. wer mit einer bewußtlosen oder zum Widerstande unfähigen oder geisteskranken Person eine geschlechtliche Handlung außer der Ehe vornimmt,
3. wer mit einem Kinde, das noch nicht vierzehn Jahre alt ist, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

[2]) Zeitschrift für Sexualwissenschaft, 7. Band, S. 379 f.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

§ 256. Mit Gefängnis werden bestraft:

1. Eltern und Großeltern, die mit ihrem minderjährigen Kind oder Enkelkind,

2. Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Vormünder und Pfleger, die mit ihrem minderjährigen Adoptivkind, Stiefkind. Pflegekind, Mündel oder Pflegling,

3. Geistliche und öffentliche Lehrer, die mit einer ihrem Unterricht anvertrauten minderjährigen Person,

4. Amtsträger, die mit jemandem unter Verletzung ihrer amtlichen Obhutspflicht,

5. Personen, die in Gefangenen-, Verwahrungs- oder Besserungsanstalten oder in Anstalten für Kranke oder Hilfsbedürftige angestellt oder beschäftigt oder als Inhaber daran beteiligt sind und mit einer in die Anstalt aufgenommenen, unter ihrer Aufsicht, Obhut oder Behandlung stehenden Person

eine geschlechtliche Handlung vornehmen.

§ 257. Wer eine andere Person unter Ausbeutung ihrer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit zu einer geschlechtlichen Handlung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Die Tat wird nur mit Zustimmung der verletzten Person bestraft.

Ein Amtsträger, der unter Ausbeutung seiner Amtsbefugnisse mit jemandem eine geschlechtliche Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

§ 258. Jugendliche sind nicht nach den §§ 255 bis 257 strafbar.

Hat in den Fällen des § 255 und des § 256 Ziffer 5 der Täter noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so kann das Gericht von Strafe absehen.

§ 259. Hat in den Fällen der §§ 255 bis 257 die Handlung die Ansteckung der verletzten Person mit einer Geschlechtskrankheit oder eine schwere Körperverletzung derselben oder ihren Tod zur Folge, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. § 258 findet nicht Anwendung.

Psychopathie und Gesetzgebung.

Von

Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

Im letzten Jahrzehnt hat die Psychopathie vor allem in Deutschland das Feld ihrer Tätigkeit außerordentlich erweitert. Im Kriege und besonders in den letzten Kriegsjahren traten in den Vergehen gegen die Disziplin, in der Entfernung von der Truppe, in der Fahnenflucht und zuletzt in der Meuterei und im Landes- und Hochverrat immer häufiger die Träger der Psychopathie in den verschiedenartigsten Formen in den Vordergrund. Der Zusammenbruch des Heeres erfolgte nicht in letzter Linie deshalb, weil die psychopathischen Elemente, die man früher in ihrer schärfsten Ausgestaltung nach Möglichkeit vom Heere ferngehalten hatte und nun in ein Milieu versetzte, dem ihre geistige Widerstandskraft nicht gewachsen war, am ersten den zersetzenden Einflüssen von außen her unterlagen. In der Heimat waren derweile die Kriegsparasiten, die Wucherer, die Kriegsgewinnler, die Schieber, die Miesmacher, die Pazifizisten am Werke, die nur selten schwere psychopathische Züge vermissen ließen. Beim Ausbruch der Revolution wurden dann alle die Formen der schwersten Psychopathie, die bis dahin noch so leidlich durch die Autorität des Staates zu Boden gehalten worden waren, wie immer bei derartigen Anlässen an die Oberfläche gespült. Bei allen Putschen, bei allen Straßenkämpfen hatte die Psychopathie das erste Wort. Welche überragende Bedeutung der Psychopathie auch bei den Führern dieser Bewegungen zugemessen werden muß, in denen sich so oft die schwersten asozialen Neigungen mit dem Hang zur Ungebundenheit und mit der Verneinung jeder Autorität paarte, zeigte sich am sinnfälligsten in der Zeit der Münchener Räteregierung, in der neben ausgesprochenen Geisteskranken waschechte Psychopathen das Zepter führten. In den Parteien der extremsten Richtungen wurden oft Psychopathen an hervorragende Stellen gestellt. Gleichzeitig feierte auch allgemein im Lande die Psychopathie ihre Orgien. Das ungeheure Elend, das sich von allen Seiten darbot, stumpfte auf

die Dauer die feineren geistigen Regungen ab. Das ganze moralische und ethische Niveau senkte sich in erschreckend kurzer Zeit immer tiefer. Die primitivsten Instinkte suchten in rücksichtslosester Weise ihre Betätigung. Wie sich die Kriminalität gesteigert hat, läßt sich zahlenmäßig nicht nachweisen. Die gesunkene Staatsautorität hat längere Zeit die Verfolgung der Delikte nicht so betrieben, wie das erforderlich gewesen wäre. Die Mitwelt wagte nur zu oft nicht, gegen die Ausflüsse eines asozialen und antisozialen Denkens vorzugehen, wie sie sich auch überraschend schnell mit der jähen Senkung des sittlichen Niveaus als etwas Selbstverständlichem abfand. Die Strafen, die verhängt wurden, waren oft nicht danach angetan, im Busen der Psychopathen die nötigen Hemmungen und Gegenvorstellungen hervorzurufen. Daß die Todesstrafe so gut wie nie vollzogen wurde, entfesselte die psychopathischen und asozialen Neigungen noch mehr. Die zahlreichen Begnadigungen und vor allem die häufigen Amnestien erzogen geradezu die Psychopathen zum Rechtsbrechen.

Auf der anderen Seite verfielen die schlaffen und energielosen Naturen vollkommen stumpfer Apathie und Tatenlosigkeit. Die Zahl der sozialen Drohnen mehrte sich schnell, und unter der Schar der Erwerbslosen ließ sich mancher durchschleppen, der das nicht nötig gehabt hätte, hier einen Unterschlupf zu suchen, und nur bei seiner minderwertigen Veranlagung sich leicht dareinfand, auf Kosten der Mitwelt ein Parasitendasein — wenn auch oft ein kärgliches — zu führen. Eine Menge dieser schlaffen und haltlosen Naturen, die sich sonst nie zu einer verbrecherischen Handlung hätte hinreißen lassen, wurde jetzt durch die Einflüsse der Umwelt aus dem Geleise geworfen und vermehrte die Zahl der Rechtsbrecher. Selbst bessere Elemente, die früher noch eine bescheidene Leistungsfähigkeit aufgewiesen hatten, verfielen der allgemeinen sozialen Entgleisung und gingen im Schmarotzertum auf.

Das Hervortreten der Psychopathie wirkte sich am gewaltigsten unter den Jugendlichen, ja selbst unter den Kindern aus, und die schöne Wortneubildung „der Halbstarken", die in den politischen und sozialen Bewegungen unserer Zeit eine so trübe Rolle spielen, verdient, ohne weiteres im Sprachschatze der Psychopathie eine dauernde Stätte zu finden.

Das hängt zum Teil von äußeren Ursachen ab. Nicht in letzter Linie macht sich am Ende des Lebensalters der Jugendlichen das Ausfallen des Militärdienstes störend bemerkbar. Die Armee ist, auch wenn das dem Laien wohl nie zum Bewußtsein kam, im Nebenamte immer eine Psychopathenerziehungsanstalt gewesen. Durch die un-

bedingteste Ausprägung des Autoritätsglaubens, durch die lange dauernde Zurückstellung des eigenen Willens, durch die Gewöhnung an Selbstzucht und Gemeinschaftsgefühl, durch die vollkommene Gleichsetzung mit so vielen anderen leistungskräftigeren und willensstärkeren Persönlichkeiten, durch die Stählung des Körpers, den Zwang, ein Höchstmaß von Tätigkeit zu leisten, durch den steten Antrieb, die Herrschaft über Körper und Geist zu gewinnen, hat sie von jeher alle die Elemente, in denen psychopathische Neigungen keimten, dazu erzogen, diese zu unterdrücken und an Stelle der Befriedigung der eigenen Gelüste der Erreichung gemeinsamer Ziele nachzustreben. Daß der allgemeine Militärdienst nicht mehr besteht, bedeutet für die Behandlung der Psychopathie einen schweren Verlust, gerade in der Zeit ihrer schrankenlosesten Betätigung.

Dadurch, daß den Jugendlichen zur Erreichung politischer Zwecke eine Bedeutung eingeräumt wurde, die ihnen nicht zukommt, daß sie in Besitz von Rechten gelangt sind, denen meist keine entsprechenden Pflichten gegenüberstehen, daß bei ihnen der Glaube an die Autorität so lange systematisch untergraben worden ist, und sie ungebunden über eine Freiheit verfügten, die sie nicht richtig zu deuten und auszunutzen vermögen, daß ihre Arbeitsleistungen überschätzt und der ausgebildeter, erfahrener und arbeitswilliger Arbeiter gleichgestellt wurden, daß ihnen unverhältnismäßig große Geldmittel zu Gebote standen, die sie ohne jede Sorge für andere Mitmenschen ausgeben durften, das alles war dazu angetan, die Neigungen der Psychopathen unter ihnen zu stärken und in unheilvollstem Maße emporwuchern zu lassen. Gerade die Beschäftigung mit politischen Zielen, denen sie ohne Verständnis, ohne jedes Verantwortlichkeitsgefühl nachjagen konnten, ist für diese Naturen von vornherein ein schweres Gift gewesen. Sie konnten das alles um so weniger vertragen, als es gerade die krankhaften Eigenschaften der Psychopathie ansprach..

Ähnliches gilt von der Schule. Man hat hier eine Reihe von Experimenten angestellt, die wohlgemeint waren und in der Theorie trefflich geeignet erscheinen konnten, die Entwicklung der Schüler zu fördern, die aber in der Praxis nur das Ergebnis hatten, daß die Autorität geschwächt wurde und daß ihnen eine Freiheit und eine Selbstbestimmungsfähigkeit eingeräumt wurde, zu der sie nicht entfernt herangereift waren. Wem der Blick für diese Abweichungen von der geistigen Norm erschlossen war, der kam an der Feststellung gar nicht vorbei, daß in den Einrichtungen, in denen die Schüler an der Bestimmung über ihre Rechte mitzuwirken bestimmt wurden, in der Regel die Elemente sich an die Spitze zu drängen

pflegten, die zur Psychopathie mehr oder minder zarte Beziehungen hatten. Nicht alle waren so verständig wie ein Schüler der Idiotenschule in Langenhagen, der — im übrigen mit psychopathischem Öle reichlich gesalbt —, als bestimmt worden war, daß auch die Schüler der beiden obersten Klassen dieser hochansehnlichen Schule einen Schülerrat wählen sollten, diese Aufforderung bedrückt mit den Worten zurückwies: sie wüßten wohl, daß sie Idioten seien, aber solche Idioten wären sie denn doch nicht.

Am rücksichtslosesten machte sich dieses stärkere Hervortreten der Psychopathie der Jugend bemerkbar in der Fürsorgeerziehung, die ja stets ein Sammelbecken der Psychopathie in jeder Form gewesen ist. Wenn die Psychopathie hier schon von jeher eine sehr bedeutsame Stellung annahm, so hat sie, wie sich das bei allen psychiatrischen Untersuchungen immer wieder einwandsfrei herausgestellt hat, jetzt in der gewaltigsten Weise zugenommen. Auch wenn man dabei in Rechnung setzt, daß die Augen der Erzieher für die Erkennung derartiger Zustände im Laufe der Jahre wesentlich geschärft worden sind und daß uns jetzt in der Regel für die Erhebung der Vorgeschichte ein weit ausgiebigeres Material zur Verfügung steht wie früher, so könnte man zu der Ansicht gelangen, daß diese Zunahme einen Niederschlag der ungünstigen Einflüsse darstellt, denen die Kinder während des Krieges, der Revolution und des Nachkrieges ausgesetzt gewesen sind. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die körperlichen und geistigen Schädigungen, denen die Eltern dieser Kinder verfallen waren, die ungünstigen Einflüsse während der Schwangerschaft, die Unterernährung und sonstige widrigen Faktoren, die sich zur Zeit der ersten kindlichen Entwicklung geltend machten, imstande sein können, ein Geschlecht heranzuzüchten, das neben einer körperlichen auch mit einer geistigen Minderwertigkeit behaftet ist. Man kann auch mit Fug und Recht erwarten, daß viele Vertreter der künftigen Geschlechter als unseliges Kriegserbteil die Zeichen der Psychopathie aufzuweisen haben werden. Aber noch sind wir nicht so weit. So vielen Vertretern der Jahrgänge, an denen sich die direkte Einwirkung dieser ungünstigen Einflüsse vollzogen hat, ist ja schon unverkennbar der unheilvolle Stempel dieser Zeit aufgedrückt. Aber sie sind noch nicht so weit, um sich im Reiche des Asozialismus zur Geltung zu bringen.

Dagegen lassen die Psychopathen des jugendlichen Alters um so mehr die Abhängigkeit der Psychopathie von den äußeren Einflüssen der Umwelt erkennen. Wie sie durch die ungünstigen Lebensbedingungen erfaßt werden, wie sich das Fehlen der väterlichen zielbewußten Erziehung, der unregelmäßige Schulunterricht, das Sinken

der Autorität, der ethische und moralische Tiefstand der Umgebung, die ungebundene Lebensführung, die Möglichkeit, sich schrankenlos dem Genuß hingeben zu können, die mangelhafte Erziehung zur Arbeit in ihrer Lebensführung widerspiegeln muß, liegt auf der Hand. Gerade in den Entwicklungsjahren, in denen so leicht der Ausschlag zum Krankhaften erfolgt, mußten diese Einflüsse um so schwerer ins Gewicht fallen. Davon ist in gewissem Maße das ganze Volk betroffen worden, und wenn man von diesem Hervortreten psychopathischer Eigenschaften als einer — akuten — Volks- und Zeitkrankheit sprechen wollte, so wäre man sicherlich zurzeit dazu berechtigt. Bei vielen Persönlichkeiten, bei denen eine leichte psychopathische Veranlagung besteht oder doch in Andeutungen vorhanden ist, wäre diese, wenn ihre Entwicklung unter normalen Verhältnissen verlaufen wäre, unterdrückt worden und nach außen hin nie zum Ausdruck gelangt. Jetzt, wo für das Emporwuchern dieser psychopathischen Neigungen und asozialen Triebe die günstigsten Bedingungen vorliegen, streben sie ans Tageslicht, an die Stätten, an denen sich der Asozialismus zusammenzudrängen pflegt.

Das ist allerdings nur eine vorübergehende Ausgestaltung eines Charakterbildes, das nicht ausschließlich im innersten Wesen der Persönlichkeit wurzelt, für eine Behandlung die besten Aussichten gewährt und sich später vom Banne des Asozialismus losmachen wird, wenn diese akuten Formen der Psychopathie unter geeignete Bedingungen kommen. Gerade ihr Vorhandensein weist allerdings auf das eindringlichste auf die Notwendigkeit hin, gegen diesen Krebsschaden an der Volksgesundheit frühzeitig und nachdrücklich vorzugehen.

Daß hier etwas geschehen muß, darüber sind sich heutzutage nicht nur diejenigen klar, die sich mit diesen Fragen seit langem beschäftigt haben und deren Tätigkeit durch die unbequemen Lebensäußerungen der Psychopathie am nachdrücklichsten in Anspruch genommen wird.

Die näheren Kenntnisse über das Wesen der Psychopathie sind allerdings noch immer weiten Kreisen so gut wie gänzlich verschlossen. Wenn man bedenkt, wie selbst in ärztlichen und pädagogischen Kreisen noch immer sehr viel geschehen muß, um Aufklärung über diese Zwitterform psychischer Minderwertigkeit zu schaffen, so wird man sich damit abfinden müssen, daß sie der Allgemeinheit noch für lange Zeit ein Buch mit sieben Siegeln bleiben wird. Aber in unbestimmten Umrissen hat sich doch die Bedeutung dieser psychischen Abweichung auf sozialem Gebiete auch bei der Allgemeinheit durchgesetzt und die Gewalten, die den Kampf gegen den Asozialismus zu führen haben und denen die Fürsorge der gefähr-

deten Elemente und die gescheiterten Existenzen anvertraut ist, sind mit diesem Krankheitsbegriffe so vertraut geworden, daß er jetzt in den neuesten Gesetzen und Verfügungen gelegentlich sogar mit Namen aufzutauchen beginnt. Unbewußt hat er es schon lange getan, und wenn man gegen seine Auswüchse und Schäden vorging, hat man die Notwendigkeit seiner Behandlung und Bekämpfung auf das überzeugendste dargetan, auch wenn man über sein Wesen noch nicht in voller Klarheit unterrichtet war.

Die Beurteilung der Psychopathie, soweit sie mit der Umwelt in Berührung kommt, macht sich zunächst für ihren Träger selbst oft sehr unangenehm bemerkbar. Da er sich nach seiner ganzen Eigenart auf die Interessen seiner Mitmenschen nicht einzustellen vermag, da er in kurzsichtiger Ichsucht immer Zielen nachstrebt, die ihn in einen Widerstreit mit der bürgerlichen Welt treiben müssen, da er bei der Kümmerlichkeit seines Gemütslebens und der geringen Entwicklung der ethischen und moralischen Begriffe sich selbst gern in ein ungünstiges Licht stellt und bei der Ungleichmäßigkeit seines Willens und seiner geringen Ausdauer sein Geschick oft in unzweckmäßigster Weise gestaltet, muß er im Widerstreite der Interessen der Mitwelt und seiner eigenen oft den Kürzeren ziehen.

In der Regel sind allerdings die Mitmenschen die Leidtragenden. Die Psychopathen sind in erster Linie die Vertreter des Asozialismus und Antisozialismus, und hatten sie schon vor dem Kriege im Bunde mit den ausgesprochenen Geisteskranken so oft sich auf den Gebieten betätigt, auf denen das Allgemeinwohl geschädigt wurde, so hat jetzt ihr Machtbereich noch eine unheilvolle Erweiterung erfahren.

Im Reiche der Verwahrlosung spielen sie die erste und bedeutsamste Rolle. Unter den Rechtsbrechern in jeder Form stehen die Psychopathen vorne an. In der Prostitution stellen sie die für die Allgemeinheit gefährlichsten Vertreterinnen. Das Bettler- und Vagabundentum hat in ihnen seine Hauptwurzel. Bei dem chronischen Alkoholismus bildet die Psychopathie oft den Untergrund der Sucht. Kurzum, wo sich der Asozialismus entfaltet und das soziale Drohnen- und Parasitentum gedeiht, da suchen wir nach den Psychopathen nicht lange vergebens.

Dabei sind sie viel gefährlicher als die ausgesprochenen Geisteskranken. Sie sind viel schwerer zu erkennen als jene, ihre Abgrenzung von normalen Zuständen fällt oft selbst dem Fachmann nicht leicht und ist dem Laien überhaupt nicht möglich, um so weniger, als diesem ihre Bedeutung verborgen bleibt und wahrscheinlich auch nie erschlossen werden kann. Während die Geisteskranken leichter erkannt und nachhaltiger unschädlich gemacht werden können, bleibt

den Psychopathen eine weit unbeschränktere Bewegungsfreiheit, und je mehr sich ihre Gefährlichkeit der Mitwelt verschließt, um so weniger weiß diese sich vor ihnen zu schützen.

Trotzdem sind in unserer Gesetzgebung jetzt deutliche Ansätze vorhanden, dem Wesen der Psychopathie mehr gerecht zu werden wie früher, auch wenn ihr Name nicht immer ausdrücklich genannt wird. Es handelt sich um Gesetze und Gesetzesentwürfe, die in ihrem ersten Ursprung zum Teil ziemlich weit zurückliegen und bei denen es beinahe wundernehmen darf, daß man in unseren Zeiten, in denen kaum für die nächstliegenden Bedürfnisse Geld vorhanden ist, daran geht, soziale Mängel zu bekämpfen, ohne daß ein greifbarer Erfolg in nächster Zeit zu winken scheint.

Wenn man jetzt so manchen dieser Folgeerscheinungen des sozialen Parasitismus zu Leibe geht, wird oft nicht genügend gewürdigt, daß nicht in letzter Linie das Interesse der Psychopathen selbst gewahrt werden muß und daß sie vor den Ausflüssen ihrer eigenen kümmerlichen Veranlagung geschützt werden sollen. Bei der Unliebenswürdigkeit ihres Wesens übersieht man nur zu leicht, daß sie nicht voll für die unangenehmen Seiten ihres Charakters verantwortlich gemacht werden können. Wenn sich unsere Gesetzgeber allerdings für diese Aufgaben begeistern sollen, so werden sie es eher aus der Erwägung heraus tun, daß die Allgemeinheit durch die Entladungen des psychopathischen Geistes fortgesetzt auf das schwerste geschädigt wird. Und man wird sich damit bescheiden müssen, daß die Körperschaften, denen die endgültige Entscheidung über diese Schutzgesetze zusteht, auch nicht entfernt von dem Geiste durchtränkt sein werden, der die Psychopathie als solche erfassen will, sondern daß sie lediglich ihre Lebensäußerungen, deren Schädlichkeit sie am eigenen Leibe empfinden, bekämpfen. Für die endgültige Wirkung kommt das ja schließlich auf dasselbe heraus.

Die Reformbedürftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Psychopathen in Betracht kommen, hat sich schon seit längerer Zeit in den Vorschriften über die E n t m ü n d i g u n g in § 6 des BGB. gezeigt. Hierbei überwiegt ja gewöhnlich das Interesse des Psychopathen das der Allgemeinheit. Daß die Psychopathen bei der krankhaften Gestaltung ihres Willens oft ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, bringt die Art ihrer Minderwertigkeit mit sich. Es erscheint bei ihnen oft viel nötiger, ihre Geschäftsfähigkeit einzuengen, als bei Geisteskranken, weil sie viel mehr Gelegenheit haben, mit der Umwelt in geschäftlichen Verkehr zu treten wie jene.

Wenn man sie unschädlich machen will, kommt hier das Recht des Vormundes recht erheblich in Betracht, für die Person des Ent-

mündigten zu sorgen, sobald er einmal sozial gescheitert ist, um ihn in irgendeinen Bereich einweisen zu können, in dem seine Minderwertigkeit am rechten Platze ist.

Man hat denn auch schon seit längerer Zeit den Versuch gemacht, psychopathische Fürsorgezöglinge, die nach dem Urteil der Erziehungsbehörde bei erreichter Volljährigkeit nicht fähig waren, sich selbständig im Leben zu behaupten, zu entmündigen und unter die ständige Fürsorge eines Amtsvormundes zu bringen.

Sehr bald stieß man bei willensschwachen Personen, die, ohne ein Gesetz verletzt zu haben, sich als unfähig erwiesen hatten, ihre persönlichen Angelegenheiten selbstverantwortlich zu besorgen, immer wieder auf die Schwierigkeit, daß viele Richter den § 6 Ziffer 1 des BGB. so auslegten, daß hier vor allen Dingen der Schutz des Vermögens bezweckt sei, entgegen der reichsgerichtlichen Entscheidung, nach der auch an den Schutz der persönlichen Angelegenheiten gedacht werden müsse. Noch störender ist es, daß die Entmündigungsrichter immer wieder die hier vorkommenden Ausdrücke „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ in klinischem Sinne auffassen, obgleich hiermit nur eine geistige Minderwertigkeit größeren oder geringeren Grades gemeint ist, die die entsprechenden rechtlichen Folgen hat. Da bei den Psychopathen weder eine ausgesprochene Geisteskrankheit noch in der Regel eine in die Augen fallende Intelligenzschwäche vorliegt, scheuen die Entmündigungsrichter um so mehr vor der Verhängung der Entmündigung zurück, als die Psychopathen fast ausnahmslos nichts darbieten, was im Entmündigungstermin von einem Laien als Zeichen einer geistigen Krankheit aufgefaßt werden könnte.

Es ist daher vorgeschlagen worden, den § 6 BGB. durch Einfügung einer neuen Voraussetzung der Entmündigung wegen Willensschwäche zu erweitern. Die Psychopathen würden sicherlich in den meisten Fällen diese Voraussetzung glatt erfüllen, liegt doch der Schwerpunkt ihrer geistigen Minderwertigkeit in der Willenssphäre. Die Vertretung der Entmündigung dem Gerichte gegenüber wird aber auch durch diese Änderung nicht gerade erleichtert. Denn die Willensschwäche läßt sich ebensowenig im Termin dem Richter vor Augen führen, wie die meisten anderen psychopathischen Eigenschaften, die in ihrer Zusammenwirkung die Geschäftsfähigkeit beeinträchtigen. Der Entmündigungsrichter ist hierbei geradeso darauf angewiesen, sich auf die Vorgeschichte, auf die Aussagen von Zeugen und das ärztliche Gutachten zu stützen. Es wird ihm immer sehr schwer werden, in dieser auffallenden Willensführung das Krankhafte zu erkennen, und daß es sich

um eine krankhafte Willensentwicklung handeln muß, die erfahrungsgemäß allen Laien sehr schwer klarzumachen ist, erfordert das Gesetz. Vorderhand wird es wahrscheinlich dabei bleiben müssen, daß man diese krankhafte Gestaltung des Willens unter der Geistesschwäche oder Geisteskrankheit unterbringt, wie man ja auch manche andere psychische Abweichungen, die nicht den Begriff der Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ganz erfüllen — alkoholische Störungen, Epilepsie, Morphinismus — mit gutem Gewissen hier ihren Platz anweisen kann. Die endgültige Entscheidung verbleibt wie immer dem Richter, und eine sachgemäße Beurteilung von dessen Seite hängt davon ab, ob es ihm gelingt, sich Klarheit über das Wesen und die Bedeutung der Psychopathie zu verschaffen.

Die Pflegschaft kommt für unsere Psychopathen praktisch kaum in Betracht. Sicher lassen sich die geistigen Gebrechen nachweisen, auf Grund deren die Psychopathen ihre Sache nicht führen können. Aber es liegt wieder in dem ganzen Wesen der Psychopathen begründet, daß sie in der Regel nicht ihre Einwilligung zur Einsetzung einer Pflegschaft geben werden. Da man nur selten behaupten kann, daß mit ihnen eine Verständigung nicht möglich sei, wird eine Pflegschaft kaum jemals zustande kommen, ganz abgesehen davon, daß der Psychopath eine Dauerbeeinflussung verlangt, die ihm eben nur die Vormundschaft verleihen kann.

Ist die Frage der Behandlung der Geschäftsfähigkeit von größter zivilrechtlicher Bedeutung für die Psychopathen, so werden die Strafgesetze in bezug auf ihre Zurechnungfähigkeit vor mindestens ebenso schwere Aufgaben gestellt. Die asozialen und antisozialen Instinkte der Psychopathen bringen sie sehr oft in Widerstreit mit den Strafgesetzen, und wenn bei allen Delikten, die von den Psychopathen begangen sind, der psychiatrische Sachverständige zu Rate gezogen würde, so könnte er auf dem Gericht eine Notwohnung beziehen. Wenn die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit hier so selten erhoben wird, so liegt das wieder daran, daß das Wesen der Psychopathie übersehen wird oder daß die psychopathischen Eigenschaften mit mehr oder minder großem Recht als gerade die Kennzeichen eines Rechtsbrechers angesehen werden, die seine Strafbarkeit bedingen.

In der Regel wird zudem der psychiatrische Gutachter sich nicht zu dieser Aufgabe drängen, und wenn er ausnahmsweise zu Wort kommt, so gut wie nie auf das völlige Fehlen der Zurechnungsfähigkeit abkommen. Die Psychopathie ist ja keine ausgesprochene Geisteskrankheit, und obgleich der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wie sie der § 51 StGB. verlangt, durch sie oft mit

gutem Gewissen erfüllt werden könnte, zieht man es doch jetzt noch in der Regel vor, das Vorliegen einer psychischen Störung nur dann anzunehmen, wenn eine besondere akute Ausgestaltung der psychopathischen Veranlagung vorliegt oder wenn diese unter dem Drucke ganz besonders ungünstiger Verhältnisse gestanden hatte. Noch mehr warnt uns vor der vollen Anwendung des § 51 die Tatsache, daß man in den meisten Fällen nicht sagen kann, daß die freie Willensbestimmung völlig aufgehoben sei, auch wenn man der Schwierigkeit der Abgrenzung dieses dehnbaren Begriffes noch so hoch in Rechnung setzt.

Das bleibt aber auch gleichzeitig der wunde Punkt in der Beurteilung. Denn darin, daß das ganze Willensleben der Psychopathen eine vom Normalen abweichende Gestaltung aufweist, liegt bei den meisten Psychopathen in der Eigenart ihres Wesens, die sich nur leider dem Richter wieder in der Regel nicht erschließt. Man sucht, indem man den Vollwirkungen des § 51 aus dem Wege geht, deshalb straffällige Psychopathen in der Regel dadurch nicht zu kurz kommen zu lassen, daß man eine milde Beurteilung anempfiehlt.

In dem Neuentwurf des Reichsstrafgesetzbuches ist man bemüht gewesen, diesem Übelstand durch die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit abzuhelfen. Unter dem Material, dem einmal diese Umänderung zugute kommen könnte, stehen die Psychopathen, was Zahl und Bedeutung anbetrifft, mit an erster Stelle. Aber auch wenn diese Bestimmung einmal Gesetz werden sollte, werden die Psychopathen durchaus nicht immer daran Anteil haben. Dafür sprechen wieder dieselben Gründe, die an und für sich dem Richter die Erkenntnis ihres Wesens verschließen. Bei Affekt- und Leidenschaftsverbrechen, bei stark impulsiven verbrecherischen Handlungen, bei phantastischen Betrügereien wird der Richter vielleicht daran denken, daß eine psychiatrische Auffassung der Beurteilung eine andere Wendung geben könnte, und wenn sich ihm das Wesen der Psychopathie erschlossen hat, wird er wohl gelegentlich die verminderte Zurechnungsfähigkeit in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Psychopathen aber, bei den verbrecherischen Naturen, bei den Stumpfen und Indolenten, vor allem aber bei den Haltlosen und Willensschwächlingen, die doch das stärkste Fähnlein zum Heere der Rechtsbrecher stellen, wird ihm gar nicht der Gedanke kommen, daß hier die verminderte Zurechnungsfähigkeit in Betracht kommen könne, obgleich gerade bei ihnen die freie Willensbestimmung am meisten in Frage gestellt erscheint.

Es liegt, wenn dieser Begriff in die Rechtsprechung eingeführt werden sollte, überhaupt die große Gefahr vor, daß die volle Abwägung der Zurechnungsfähigkeit dann noch viel weniger erfolgen wird, als das schon jetzt der Fall ist. Alle Zwischenstufen werden ohne weiteres unter die verminderte Zurechnungsfähigkeit gerechnet werden. Wenn der Richter mit diesem Begriff arbeiten kann, wird er ihn in zweifelhaften Fällen auch ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen selbst dann gerne anwenden, wenn die volle Unzurechnungsfähigkeit in Betracht kommt. Und viele Ärzte, ja sogar viele Kreisärzte, die sich gelegentlich in der forensischen Psychiatrie nicht ganz sicher fühlen, werden sehr froh sein, wenn sie ihr forensisches Gewissen damit beruhigen können, indem sie diesen vermittelnden Begriff in die Bresche treten lassen, obgleich Zurechnungsfähigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit vorgelegen hat.

Es ist in dem Entwurfe vorgesehen, daß bei vermindert Zurechnungsfähigen in der Art der Strafvollstreckung ihrer geistigen Minderwertigkeit Rechnung getragen werden soll. Bei ihnen soll der Gesichtspunkt der Heilung und der Sicherung mehr im Vordergrunde stehen. Das fällt gerade bei den Psychopathen gewaltig ins Gewicht. Es handelt sich bei ihnen zum großen Teil um eine krankhafte Gestaltung des Charakterbildes, die auf angeborener Veranlagung beruht und die in der Regel eines vollen Ausgleiches im Sinne einer Heilung nicht fähig ist. Wohl aber kann hier, auch wenn man von der akuten Ausgestaltung der psychopathischen Eigenschaften, die erfahrungsgemäß durch eine straffe und sachgemäße Leitung und Behandlung sehr wohltätig beeinflußt werden kann, ganz absieht, sehr viel durch eine Schulung des Willens und eine nachhaltige Beeinflussung der ganzen Persönlichkeit erreicht werden, wie sich das in der Fürsorgeerziehung schon längst bewährt hat. Die Erfahrung hat aber gerade hier gelehrt, daß eine zielbewußte und durchgreifende Handhabung der Zucht durchaus unentbehrlich ist und daß man ohne die Strafe, insbesondere auch ohne die Freiheitsentziehung nicht auskommen kann. Gerade bei den Psychopathen würde die Tatsache, daß sie entsprechend ihrer verminderten Zurechnungsfähigkeit milder behandelt werden sollen, in der Regel das Gegenteil von dem erreichen, was sie soll: sie würden sich mehr gehen lassen und sich unwilliger und widerstrebender der Erziehung und Behandlung beugen.

Und so bleibt es eine große Frage, ob man nicht, auch wenn man vom theoretischen Standpunkte aus die Berechtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit für die Psychopathen noch so sehr anerkennt, mit den alten Strafbestimmungen besser

auskommt, vorausgesetzt, daß sie, wenn sie der Öffentlichkeit dauernd schädlich werden, gesichert und verwahrt werden können und, wie es selbstverständlich ist, die Lage des Einzelfalles besonders berücksichtigt wird.

Ein Kapitel unter den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, von denen die Psychopathen besonders stark betroffen werden, stellt der § 361, 3—8 dar, der die Übertretungen wegen Landstreichens, Bettelns, Spiel, Trunk, Müßiggang, gewerbsmäßiger Unzucht, Arbeitsscheu und verschuldeter Obdachlosigkeit ahndet. Neben anderen geistigen Abweichungen, die im wesentlichen psychische Schwächezustände darstellen, sind diese Übertretungen in überwiegendem Maße ein Betätigungsfeld der Psychopathen. Ihm verfallen in erster Linie die passiven Formen der Psychopathie, die sich nur gelegentlich und im Nebenamte zu schwereren Vorstößen gegen die sonstigen Strafgesetze aufraffen. Dagegen verzichten sie infolge ihrer Schlaffheit und Willensschwäche darauf, sich durch eigene Kraft durchs Leben zu bringen. Dafür nützen sie die Mitwelt aus und führen ein Schmarotzerdasein.

Schon früher hat man ihrer Sonderart, wenn man sie auch nicht in ihrem Wesen erkannte, insofern Rechnung getragen, als man sie nach Vollziehung der verhältnismäßig geringen Haftstrafen den Landespolizeibehörden überwies. Dadurch, daß das Arbeitshaus ihre daniederliegende Arbeitskraft ausnutzte und sie für längere Zeit zwang, sich an Stelle ihres eigenen kranken Willens einer zielbewußten Leitung zu fügen und Arbeitswerte zu schaffen, ist man einem wesentlichen Fehler der Psychopathie zu Leibe gegangen. Läßt auch die Art der Ausführung dieser Verwahrung sehr viel zu wünschen übrig, so hat sie doch den Weg gezeigt, auf dem man fortschreiten muß, wenn man erfolgreich den Schäden dieser geistigen Minderwertigkeit zu Leibe gehen will. Die Sonderstellung dieser sozialen Parasiten geht auch daraus hervor, daß man diesen Kampf durch besondere Bestimmungen erfolgreicher zu gestalten suchte, auf die noch zurückgekommen werden muß.

Im übrigen ist es im allgemeinen ein Haupt、erfordernis, daß die Psychopathen rechtzeitig erkannt werden und daß man so bald wie möglich bessernd bei ihnen einzugreifen sucht. Da die Pubertät von gewaltigem Einflusse auf die Entwicklung der psychopathischen Anlage ist und oft für den späteren sozialen Werdegang den Ausschlag gibt, ist gerade in dieser Zeit eine sachgemäße Behandlung und Überwachung nötig.

Die Fürsorgeerziehung hat schon seit Jahren diesem Überwiegen der minderwertigen Elemente Rechnung getragen. Zu-

erst mußte sie lange dagegen vorgehen, ohne zu wissen, was sie vor sich hatte. Wenn sie aber schon früh den Begriff der Unerziehbaren feststellte, so vollzog sie damit unbewußt in der Hauptsache die Auswahl der schwersten Vertreter der Psychopathie, — in der Mehrzahl allerdings nur ihrer aktiven Formen. Aber auch über das Wesen der wenigstens äußerlich leichteren Formen der Haltlosen, Indolenten, Stimmungsmenschen erwarb sie sich bald die richtigen Anschauungen und zog die praktischen Folgerungen aus der Aufklärungsarbeit, die von der Psychiatrie auf diesem Gebiete geleistet wurde, schon zu einer Zeit, in der man sonst in juristischen, pädagogischen und strafvollziehenden Kreisen noch diesen ganzen Begriffen fremd und abweisend gegenüberstand.

Aus dem Material der Fürsorgeerziehung setzt sich im wesentlichen auch die Bevölkerung der Psychopathenanstalten zusammen, die leider in noch viel zu geringer Zahl und ungenügender Größe vorhanden sind, um dem gewaltigen Einschlag von Psychopathie, der in der Fürsorgeerziehung steckt, gerecht werden zu können. Solange eine genügende Vermehrung dieser Sonderanstalten nicht zu erwarten ist, muß sich die Fürsorgeerziehung damit abfinden, daß die Erziehung und Besserung der Psychopathen in allen Fürsorgeerziehungsanstalten deren hauptsächlichste und zugleich schwierigste Aufgabe ist. In erster Linie mußte sie sich wieder klar darüber werden, wer unter diese Kategorie fällt. Psychiatrische Untersuchungen, Aufklärung des Erziehungspersonals durch Unterrichtskurse und sonstige Belehrungen haben nach dieser Hinsicht schon weitgehende Erfolge erzielt.

Die Fürsorgeerziehung sucht auch schon seit langer Zeit die schwierige Aufgabe zu lösen, auf der einen Seite der geistigen Minderwertigkeit ihrer Schutzbefohlenen ihr Recht zukommen zu lassen und eine unnötige Strenge zu vermeiden, auf der anderen Seite aber nicht die Straffheit und Zielbewußtheit in der Erziehung außer acht zu lassen, ohne die eine wirkliche Förderung der Psychopathen nicht möglich ist.

Ihre besten Erfolge erzielt sie bei den Zöglingen, bei denen die psychopathischen Entladungen einer sonst leidlich normalen Psyche sich in akuter Form an die Geschlechtsentwicklung angeschlossen haben oder bei denen die Ungunst der äußeren Verhältnisse die minderwertige Psyche aus dem labilen psychischen Gleichgewicht vorübergehend herausgebracht haben. Es gilt daher auch, möglichst früh über die Prognose dieser Zustände ins reine zu kommen, um durch geeignete Behandlung auf das künftige Schicksal entsprechend einwirken zu können. Schwer ist seinerzeit dem Eindringen psychi-

atrischer Anschauungen in die Fürsorgeerziehung dadurch geschadet worden, daß von psychiatrischer Seite die Psychopathen in Bausch und Bogen als unheilbar und unerziehbar bezeichnet wurden. Gewiß stellt die Psychopathie eine angeborene Veranlagung dar, die in der Regel in ihrer Grundnatur unveränderlich ist. Gerade bei den schwersten Vertretern des Asozialismus lassen sich die asozialen und antisozialen Triebe gewöhnlich trotz aller Mühe nicht ersticken. Wohl aber läßt sich eine große Menge von ihnen soweit beeinflussen, daß sie lernen, diese asozialen Anwandlungen zu unterdrücken und sich so weit in das Gemeinschaftsleben einzufügen, daß ihnen als leidlich brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft wieder eine selbständige Leitung ihres Geschickes überlassen werden kann. Gerade in der Fürsorgeerziehung beobachten wir immer wieder, daß manchmal auch Zöglinge, die jahrelang der Schrecken der Anstalten gewesen waren, ohne erkennbare Ursache ihren Tag von Damaskus erleben und sich williger der Erziehung beugen. Verfolgt man das Schicksal der Zöglinge über ihre Entlassung hinaus, so läßt sich feststellen, daß die Erziehung bei einem großen Teile von ausgeprägten Psychopathen eine nachhaltige Wirkung entfaltet hat, bei dem das von vornherein kaum hätte erwartet werden können.

Das setzt allerdings voraus, daß sie rechtzeitig, — viel früher, als das jetzt noch in der Regel der Fall ist —, der Erziehung und Behandlung überantwortet werden, die allein mit diesen minderwertigen Naturen fertig zu werden vermag. Es muß zum mindesten verlangt werden, daß die ganze Pubertätsentwicklung sich im Schutze dieser sachgemäßen Einwirkung vollzieht. Soll aber die rechtzeitige Einweisung der Psychopathen in die Anstalt und die möglichst frühzeitige Loslösung aus einer Umwelt erfolgen, die das Auswachsen dieser psychopathischen Veranlagung befördert, so müssen die Gewalten, die mit den Kindern und Jugendlichen in dieser Zeit zu tun haben, also vor allem die Schule, über das Wesen der Psychopathie noch erheblich mehr zulernen, als sie jetzt schon darüber wissen.

Ehe der Staat neben der Fürsorgeerziehung in das Reich der Psychopathen eingriff, hat der 1918 gegründete deutsche Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen deren Geschicke ohne Inanspruchnahme gesetzlicher und öffentlicher Einrichtungen sachgemäß zu beeinflussen gesucht. Er hat sich zum Ziele gesetzt, eine einheitliche Zusammenarbeit zwischen Arzt und Erzieher einerseits und zwischen allen Möglichkeiten der offenen, halboffenen und geschlossenen Fürsorge für psychopathische Kinder andererseits zu fördern. Alle Fürsorgeorgane im Deutschen Reich

sollen durch eine einheitliche Auffassung von der Arbeit miteinander verbunden werden. Es soll eine einheitliche fürsorgerische Betreuung der psychopathischen Jugendlichen herbeigeführt werden.

Das von der Zentrale für Jugendfürsorge 1912 errichtete Heilerziehungshaus Templin, das unter pädagogischer Leitung und ärztlicher Aufsicht steht und ein Heim für unbemittelte psychopathische Knaben darstellt, dient der Erfassung der Frage, welche Erfolge wir uns von einer unter ärztlicher Leitung stehenden Heilerziehung bei Psychopathen versprechen dürfen.

Der Psychopathenverein hat es sich weiter zur Aufgabe gemacht, die einmal untersuchten Kinder und Jugendlichen weiter zu beobachten und die ärztlich angeregten Maßnahmen an einer Stelle zu vereinigen, die ihre Erfahrungen auf diesem Sondergebiet der Heilerziehung sammeln konnte. Die weitere Betreuung der aus dem Heilerziehungsheim Entlassenen soll sichergestellt werden, um den Übergang aus dem Anstaltsaufenthalt in das freie Leben zu regeln — die Klippe, an der so viele Psychopathen scheitern — und die Jugendlichen während der kommenden Entwicklungsjahre zu leiten und die Eltern zu beraten. Die Ergebnisse der in dem Heilerziehungsheim gemachten Erfahrungen sollen auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden.

Gerade diese letzte Forderung, der Öffentlichkeit Aufklärung über diesen für die meisten Menschen noch immer recht nebelhaften Begriff zu schaffen, hat mit in erster Linie zur Gründung des Psychopathenvereins geführt.

Diese Aufgabe hat in vorbildlicher Weise und am weitgehendsten die Ortsgruppe Berlin gelöst. Sie hat ein Tagesheim für psychopathische Kinder eingerichtet, Sprechstunden geschaffen und die zu beratenden Kinder in ihrer Häuslichkeit aufgesucht. Denn jeder nachhaltige Einfluß auf die kindlichen und jugendlichen Psychopathen ist unmöglich ohne enge Fühlungnahme mit dem Elternhause. Es wurden die ersten Schutzaufsichten übernommen und Versuche mit Spielnachmittagen gemacht.

Sehr bald stellte sich heraus, daß das Ziel nicht ohne die engste Zusammenarbeit zwischen Arzt und Erzieher und ohne die vollkommenste Einheitlichkeit der ärztlichen und erzieherischen Fürsorge erreicht werden kann.

Die Behandlung des Kindes setzt hier erst dann ein, wenn der Arzt die erziehenden Gewalten unterrichtet hat, inwieweit die Erziehungsschwierigkeiten auf seiner psychopathischen Veranlagung beruhten. Auch bei allen sonstigen besonders einschneidenden Maßnahmen — Landunterbringung, Heim- und Anstaltsversorgung

und Berufsberatung — wird der Arzt stets gehört. In der praktischen Arbeit erwies sich eine Fülle von Maßnahmen als notwendig: Unterbringung des Kleinkindes im Kindergarten, Beratung der Eltern, Unterbringung des Kindes im Hort, in einem Heim, Erholungsaufenthalte, kurzfristige Umgebungswechsel, Anstaltsunterbringung, ein völliges Ausscheiden aus dem Elternhause.

Alle diese Einzelmöglichkeiten der erzieherischen Fürsorge, die in individueller Weise angewandt und zweifellos noch eines weiteren Ausbaues fähig sind, werden durch die Schutzaufsicht umfaßt. Sie widmet sich weiterhin auch der Erforschung der Lebensentwicklung des psychopathischen Kindes.

Die Erkennung, Behandlung und Heilerziehung psychopathischer Kinder ist nicht nur in Berlin auf diese Weise gefördert worden. Das ungeheure Material, das eine solche Behandlung verlangt, ist aber immer noch nicht entfernt erfaßt worden. Und immer noch drängt sie auf die beiden Faktoren hin, in denen schon jetzt praktische Arbeit an den Psychopathen geübt werden kann: auf die Schutzaufsicht und auf die Fürsorgeerziehung.

Die Erfahrungen des Psychopathenvereins haben gelehrt, daß die Psychopathie sich entsprechend ihrem ganzen inneren Wesen der Schutzaufsicht nur schwer beugt und deren Einwirkung, der sie sich leichter entziehen kann, auf die Dauer nicht unterwirft. So wird der Schwerpunkt auch in Zukunft zunächst stets auf der Fürsorgeerziehung liegen müssen, zumal bei den Psychopathen der Umgebungswechsel in der Regel von ausschlaggebender Bedeutung bleibt, vor allem, wenn er mit einer zielbewußten, gleichmäßigen und konsequenten Erziehung verbunden ist, alle ungünstigen Einflüsse ausschaltet und an der Stählung und Leitung der kranken Willenskraft arbeitet.

So hat der Psychopathenverein das Bestreben, eine geschlossene Psychopathenfürsorge in allen deutschen Städten und Provinzen zu schaffen, alle die Kräfte zusammenzufassen, die an diesem Werke arbeiten, und alle die Personen auszubilden, die mit der Erziehung und fürsorgejugendlichen Psychopathen zu tun haben, wie das schon in verschiedenen Kursen geschehen ist, um sie in stetem Zusammenhange mit der Arbeit zu halten. Der Nachteil, daß diese Arbeit bis jetzt fast lediglich von privaten Organisationen geleitet wurde, scheint jetzt bald behoben werden zu können.

Zur Erfassung der Psychopathenschaft hat nämlich das Jugendwohlfahrtsgesetz neue gesetzliche Möglchkeiten geschaffen. Das kommt schon in den Erläuterungen zum § 1: Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und ge-

sellschaftlichen Tüchtigkeit, — zum Ausdruck. Die Erläuterungen zu dem Gesetze verlangen ausdrücklich, daß die Erziehung abzustellen sei auf die Beseitigung charakteristischer Fehler und Mängel, d. h. auf die Überwindung, sei es auf Vererbung, sei es auf dem Milieu beruhender asozialen Anlagen und Entwicklungsveränderungen. Das erstreckte sich gegebenenfalls bis zur Notwendigkeit der Gewährung einer besonderen Erziehung unter Umständen nach ärztlichem Urteil einer Spezialanstalt. Gerade die Frage der psychopathischen Kinder, deren Zahl infolge elterlicher Charaktermängel, körperlicher Veranlagung und der Unruhe des heutigen Lebens ständig gewachsen sei, könne nur gelöst werden, wenn das Recht auf Erziehung zur seelischen Tüchtigkeit auch die Heilung von psychopathischer Veranlagung einschließe.

Es wird auch (§ 49) den Unterstützungsträgern rechtzeitige, dauernde und gründliche vorbeugende Fürsorge für jugendliche Psychopathen zur Pflicht gemacht. Den Jugendämtern können (§ 52) bestimmte Gruppen von Minderjährigen — also auch bei Gefährdung psychopathischer Minderjähriger übertragen werden.

Mit besonderem Nachdruck widmete sich das Jugendwohlfahrtsgesetz der Fürsorgeerziehung. Während bis jetzt gelegentlich Zweifel auftauchten, ob geistig minderwertige Kinder der Fürsorgeerziehung unterzogen werden dürfen, bestimmt § 63, daß Minderjährige mit körperlichen und geistigen Gebrechen von der Fürsorgeerziehung nicht auszuschließen sind, solange ihre Erziehungsfähigkeit feststeht.

Die Mitwirkung des Psychiaters bei der Beurteilung und Versorgung der jugendlichen Psychopathen kommt an zwei Stellen zum Ausdruck.

§ 65 sieht vor, daß das Vormundschaftsgericht die ärztliche Untersuchung des Minderjährigen anordnen und ihn auf die Dauer von höchstens 6 Wochen in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung unterbringen lassen kann.

Nach § 70 Absatz 2, Satz 4 soll auch die Unterbringung der zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen unter ärztlicher Mitwirkung erfolgen.

Diesen Vorschriften des neuen Rechts trugen bereits die Verfügungen des Justizministers vom 24. Juni 1909 und 9. Januar 1911 und des Ministers des Innern vom 5. August 1909 und 3. Februar 1911 Rechnung. Hiernach sollte auch in Fällen, in denen für die Beschlußfassung des Vormundschaftsgerichtes über die Fürsorgeerziehung an

sich eine ärztliche Untersuchung nicht erforderlich wäre, eine solche durch eine vom Kommunalverbande zu benennenden Arzt eintreten.

Dieses Verfahren hat vor der späteren Untersuchung den großen Vorteil voraus, daß dann der Arzt selbst die Anhörung von Auskunftspersonen, Eltern, Lehrern, Geistlichen vornehmen, das ganze Milieu kennenlernen und somit die für die Wertung der für die Psychopathen so außerordentlich wichtigen Vorgeschichte schaffen kann.

Da die Untersuchung das Fürsorgeerziehungsverfahren nicht erheblich verzögern darf, sollte sie vor allem in größeren Orten, insbesondere in Universitätsstädten, in denen geeignete, besonders vorgebildete Ärzte zur Verfügung ständen, in Anregung zu bringen sein. In kleineren Städten hingegen solle diese Untersuchung am zweckmäßigsten erst nach der Überweisung und Unterbringung der Minderjährigen stattfinden.

Praktisch ist die Untersuchung vor der Überweisung bis jetzt nur in verschwindend geringem Maße, so gut wie ausschließlich nur in größeren Städten erfolgt, und auch die Untersuchungen — denn tatsächlich kommt die Überweisung nur in dieser einzigen, dem Staate wenigstens indirekt zur Verfügung stehenden Einrichtung in Betracht — sind noch wenig geregelt, sie erfolgen durchaus nicht überall, und zwingende Folgerungen aus den Ergebnissen dieser Untersuchung werden ebensowenig überall gezogen. Ob das nach Einführung des Wohlfahrtsgesetzes im wesentlichen anders werden wird, erscheint noch sehr zweifelhaft. Der Kostenpunkt, der schon früher stets auf die Zuhilfenahme der Psychiatrie in solchen Fällen gedrückt hat, wird auch hier die praktische Ausnutzung dieser Untersuchungsmöglichkeiten gewaltig eindämmen. Wenn es sich nur um fakultative und nicht obligatorische Maßnahmen handelt, werden solche Untersuchungen nur die Ausnahme darstellen. Die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen des preußischen Einführungsgesetzes wird voraussichtlich wie heutzutage leider fast immer, selbst im besten Falle die Prüfung ohne Zuziehung eines psychiatrischen Sachverständigen, der auf diesem Grenzgebiete Bescheid weiß und vor allem die praktische Bedeutung dieser bedeutungsvollen geistigen Zustände zu würdigen weiß, regeln, und wir werden uns dann wahrscheinlich damit abfinden müssen, daß ein großer Teil der Psychopathen weiterhin unerkannt in die Fürsorgeerziehung hineinsteuert.

Nach § 70, Absatz 2, Satz 5 sollen diejenigen Minderjährigen, die an geistigen Regelwidrigkeiten (Psychopathie, Epilepsie, schwerer Erziehbarkeit) leiden, soweit es aus pädagogischen Gründen geboten erscheint, in Sonderanstalten oder Sonderabteilungen untergebracht werden.

Da beim Inkrafttreten des Gesetzes solche Sonderanstalten und -Abteilungen vorhanden sein mußten und die Auswahl der richtigen Anstalt die Bestimmung des Geisteszustandes zur Voraussetzung hatte, empfahl das Wohlfahrtsministerium den Provinzialverwaltungen, schon jetzt Einrichtungen zu schaffen, in denen die Minderjährigen alsbald nach ihrer Überweisung auf ihre körperliche und geistige Beschaffenheit geprüft werden könnten. Es könne nicht unbedingt die Forderung aufgestellt werden, daß diese Prüfung bei allen Überwiesenen im Rahmen von besonderen Beobachtungsheimen oder -Abteilungen erfolgen müsse. Jedenfalls aber sei eine solche Untersuchung aller Minderjährigen durch einschlägig besonders vorgebildete Fachärzte geboten. Alle Fälle mit irgendwie zweifelhaftem Befunde seien Beobachtungsheimen oder -Anstalten zuzuführen. Die bisher gemachten Erfahrungen sprächen dafür, daß eine klinische Beobachtung allein nicht genüge und daß gerade in Beobachtungsheimen sich die gewohnte Lebensweise der Minderjährigen in Unterricht, Arbeit und Muße am besten widerspiegeln könne. In ihnen habe auch zugleich die Heilerziehung einzusetzen, denn Beobachtungsanstalten mit dem Charakter reiner Verteilungsstationen würden das Erziehungswerk nur in unerwünschter Weise verzögern oder unterbrechen.

Diese Bestimmungen entsprechen Forderungen, die schon seit langer Zeit aufgestellt worden sind und in jeder Beziehung berechtigt erscheinen. Aber leider haben sie zurzeit im allgemeinen nur einen ziemlich theoretischen Wert. Denn wie die Anstalten für die Psychopathen in so spärlichem Ausmaße vorhanden sind, daß man nur einen sehr geringen Bruchteil der Psychopathen dort unterbringen kann, für die eine solche Unterbringung durchaus erwünscht oder erforderlich wäre, mangelt es an Beobachtungsstationen und noch mehr an Beobachtungsheimen, die eine solche ideale Beobachtung ermöglichen. Gewiß werden wir dahin streben, daß diese Einrichtungen in genügendem Umfange geschaffen werden. Aber bei der Ungunst der Zeiten ist der Weg, der dorthin führt, noch sehr weit. Vorderhand wird sich die Fürsorgeerziehung damit abfinden müssen, daß sich ein erheblicher Teil der Psychopathen in den allgemeinen Erziehungsanstalten zusammendrängt. Es wird vorderhand eine wichtige Aufgabe bleiben, die Erzieher der meisten Anstalten über das Wesen der Psychopathie soweit zu belehren, daß in diesen Anstalten die Geistesart der Psychopathen nicht zu kurz kommt und daß ihnen in der Erziehung ihr Recht wird.

In einer Beziehung bringt das Jugendwohlfahrtsgesetz einen gegen früher grundlegenden Unterschied. § 73 bestimmt, daß die

vorzeitige Entlassung eines Minderjährigen wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen, unter der Voraussetzung zulässig ist, daß eine anderweitige gesetzlich geregelte Bewahrung des Minderjährigen festgestellt ist. Damit wird wieder eine alte Forderung der Fürsorgeerziehung erfüllt, die sich gerne von dem Ballast freimachen will, an dem ihre ganze Arbeit abprallt und der ein schweres Hemmnis für die übrigen Fürsorgezöglinge darstellt. Davon wird wieder gerade der Teil der Psychopathen betroffen, der der Mitwelt am meisten zu schaffen macht. Bei ihnen besteht ja sehr häufig keine Aussicht, daß sie das Ziel der Fürsorgeerziehung erreichen.

An und für sich darf man kaum einen Stein auf die Erzieher werfen, wenn sie auf diese Schmerzenskinder, bei denen die Besserungsaussichten so gering erscheinen und die für die übrigen Insassen der Erziehungsanstalten stets einen sehr bösen Sauerteig darstellen, verzichten. Ob allerdings die Voraussetzungen dieses Paragraphen erfüllt sind, wird oft eine nicht mit Sicherheit zu lösende Frage sein. Da es gilt, die Prognose so vorsichtig wie möglich zu stellen, muß der Verhängung dieses sozialen Todesurteils jedesmal zum mindesten eine sehr genaue psychiatrische Untersuchung vorausgehen und das ganze Vorleben und vor allem das Verhalten in der Fürsorgeerziehung auf das gründlichste geprüft und berücksichtigt werden. Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß nicht ohne weiteres lediglich die Elemente betroffen werden, die augenblicklich der Erziehung am meisten zu schaffen machen, da ja gerade bei ihnen gelegentlich nach Überwindung der Sturm- und Drangperiode die Besserungsaussichten gar nicht so schlecht zu sein brauchen.

Soll diese Bestimmung durchgeführt werden, dann ist dabei Voraussetzung, daß der Staat sich nicht der Verpflichtung entziehen darf, die er den Psychopathen selbst und der Allgemeinheit gegenüber hat, daß er, wenn er sie nicht bessern kann, sie sachgemäß verwahren muß. Das kommende Verwahrungsgesetz wird dann die Psychopathie in diesem Stadium am frühesten mit Beschlag belegen.

(Fortsetzung folgt.)

Über jugendliche Kindesmörderinnen.

Von

Clara Thorbecke, Fürsorgerin, Berlin.

Die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes beauftragte mich seinerzeit Ermittelungen für die Hauptverhandlungen vorzunehmen über drei jugendliche Kindesmörderinnen im Alter von 16 und 17 Jahren, die danach auch weiter meiner Beobachtung unterstanden. Eine der Angeklagten ist freigesprochen, während die beiden andern verurteilt worden sind. In keiner der Angeklagten ist weder nach der Tat, noch während der Gerichtsverhandlung — ja nicht einmal im Verlauf der folgenden für ihre Entwicklung doch maßgebenden Jahre — das Bewußtsein einen Mord im strengeren Sinne begangen zu haben, herangereift. Sie sind also eines schweren Deliktes wegen verurteilt worden, trotz heute (zwei bis drei Jahre später) noch mangelnder Einsicht. Die Verurteilung erfolgte nach Ablehnung der Voraussetzungen des § 51 StGB. Der § 56 (alte Fassung) ist nicht einmal in Erwägung gezogen worden, trotzdem die Voraussetzung des nicht vollendeten 18. Lebensjahres gegeben war. Die Heranziehung des § 56 hätte die Rechtsfindung verändern müssen. Aus welchen Gründen der Freispruch in allen Fällen zu wünschen gewesen wäre, soll zum Schluß erörtert werden.

Fall 1. Olga N., 17 Jahre alt, ist ein uneheliches Kind, das bis zum 10. Jahr bei der Großmutter auf dem Lande aufgewachsen ist. Sie kam dann zur Mutter nach Berlin, die aber nicht Olgas Vater heiratete. Die häuslichen Verhältnisse waren schwierig. Der Stiefvater, Fabrikarbeiter, hatte einen Jungen in die Ehe mitgebracht, was Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den Eltern gab, die sich gegenseitig die Kinder vorwarfen.

Olga N. wird als ein gutartiges Kind geschildert. Gleich nach der Schulentlassung war sie Fabrikarbeiterin geworden in der Metallbranche, sie arbeitete ununterbrochen. In ihrem Äußeren machte sie einen kindlichen Eindruck, was auch der psychiatrische Sachverständige hervorhob.

Der leicht erregbare Stiefvater hatte gelegentlich eines Streites Olga N. die Tür gewiesen, auch einmal seiner Frau. Diese kehrte bald zum Manne zurück, während Olga N. sich mehrere Monate bei einer Tante aufhielt. Olga N. gibt an, daß sie unter den Streitigkeiten der Eltern sehr gelitten und nie in einem Vertrauensverhältnis zu ihnen gestanden habe; dies hätte sich auch nicht anbahnen können, da sich die Mutter bis zu ihrem zehnten Jahr gar nicht um sie gekümmert habe. Als sie einen Herrn kennen lernte, mit dem sie ausging, habe die Mutter ihr gedroht, daß sie sie unfehlbar aus dem Hause jagen würde, wenn sie in andere Umstände komme. Die Großmutter, die inzwischen gestorben sei, habe aber damals gesagt, daß sie dann zu ihr kommen könne. In Anbetracht der Drohungen hat Olga N. dann die Schwangerschaft verschwiegen.

Über die Geburt des Kindes machte Olga N. folgende Angaben: Im 7. Monat wurde sie während der Arbeit von heftigen Schmerzen befallen. Sie suchte die Fabriktoilette auf, setzte sich auf das Becken, merkte, daß etwas abging, worüber sie sehr erschrak. Dann verlor sie die Besinnung und als sie wieder zu sich kam, sah sie ein Kind im Becken liegen. Sie ging darauf wieder zur Arbeit zurück, arbeitete auch noch zwei Tage weiter, bis sie von einem Kriminalbeamten vernommen und ins Krankenhaus geschickt wurde. Die Eltern erfuhren den Vorgang erst durch den Beamten.

Der Tatbestand war der, daß das Kind von der Reinemachefrau, mit vielen Verletzungen im Becken der Toilette liegend, aufgefunden worden war. Arbeitskolleginnen, die auf dem Fensterbrett vor der Toilette gesessen, wollen gesehen haben, wie Olga N., die sich längere Zeit dort aufgehalten, mit einer Schere, die sie als Wicklerin bei sich trug, hantiert hatte. Nach dem Obduktionsbefund war das Kind lebensfähig und muß auch geatmet haben. Der Tod ist durch Ersticken infolge der Verletzungen eingetreten.

Die Angeklagte blieb bei allen Vorvernehmungen, bei den ärztlichen Untersuchungen und den Aussprachen mit der Fürsorgerin, sowie in der Hauptverhandlung dabei, daß sie von der ihr zur Last gelegten Tat keine Erinnerung besitze. Sie gab nicht ein einziges Mal eine abweichende Darstellung.

Das psychiatrische Gutachten besagte: „Die Angeklagte ist weder krankhaft geistesschwach noch geisteskrank, auch keine derjenigen Krankheiten sind festzustellen oder wahrscheinlich zu machen, die erfahrungsgemäß vorübergehende Bewußtseinstrübungen oder sog. Dämmerzustände bedingen, obwohl die Angeklagte erklärt, von der zweifellos durch sie begangenen Tötung des Kindes nichts zu wissen, und da solche Gedächtnislücken immer auf Bewußtseinstrübungen

hindeuten, ist zu prüfen, ob die Möglichkeit einer solchen auch ohne nachweisbare Grundkrankheit vorliegt.“ Es wird in dem Gutachten ferner ausführlich beschrieben, daß Kindesmorde hauptsächlich von unerfahrenen, unbescholtenen, oft besonders von ganz jungen Mädchen ausgeführt werden, die ihre Schwangerschaft verheimlicht hätten und nur daran dächten, den Augenblick der Entdeckung hinauszuzögern, um dann von der Entbindung eines Tages überrascht zu werden. Die unvorhergesehene Situation finde sie dann völlig ratlos, Schmerz, Blutverlust, Anstrengung beim Gebären komme teils affektsteigernd, teils widerstandsschwächend hinzu und in diesem Zustande würden Taten begangen, bei denen oft schon die Art der Ausführung den Grad der Erregung kennzeichne. Genau so sei es bei der Angeklagten gewesen. Die Tat habe sie wie eine Rasende ausgeführt, indem sie mit ihrer Schere vermutlich auf Kopf, Hals und Brust des Neugeborenen losgestochen und -geschnitten hätte. Sie machte keinen erfolgversprechenden Versuch, den Körper des Kindes zu beseitigen. Es liege also sicher eine Affekthandlung vor unter den durch die Schwangerschaft und die Entbindung hervorgerufenen seelischen Bedingungen. Es sei auch zu berücksichtigen, daß die Tat von einem erst halbreifen Menschen begangen worden sei. Daß man bei solchen Täterinnen eine Bewußtlosigkeit zur Zeit der Tat auch ohne Nachweis einer dauernden Geistesschwäche, einer Epilepsie, schweren Hysterie oder dergl. annehmen dürfe, sei durch eine Reihe von veröffentlichten ärztlichen Beobachtungen unserer Zeit widerlegt. „Auch bei Olga N. haben wir daher für eine Bewußtlosigkeit im Sinne des Gesetzes zur Zeit der Tat keinen wissenschaftlich begründbaren Anhaltspunkt. Das einzige, was dafür sprechen könnte, ist die Gedächtnislücke, die von vornherein angegeben worden ist. Indessen solche Angaben sind nicht kontrollierbar, und wenn auch die Möglichkeit eines Übergangs übermäßiger Erregung nach einer Entbindung in einen Verworrenheitszustand (Affektdämmerzustand) nicht absolut auszuschließen ist, so liegt es doch viel näher anzunehmen, daß die augenblickliche Gedächtnislücke entweder unecht ist, oder daß erst auf die Tat eine Ohnmacht gefolgt ist und nach dem Erwachen aus dieser ein Erinnerungsdefekt für die unmittelbar vorhergegangenen Ereignisse bestanden hat.“ Die Zusammenfassung des Gutachtens lautete, daß die der Olga N. zur Last gelegte Tat in einem Zustande hochgradiger Erregung und stark verminderter Widerstandsfähigkeit begangen sei, aber begründete Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten im Sinne des § 51 StGB. nicht beständen.

Der Antrag des Staatsanwaltes lautete auf 9 Monate Gefängnis mit Strafaufschub, da Bewußtlosigkeit nicht angenommen werden

könne. Die Angeklagte habe — nach Aussagen der Arbeitskoleginnen — während der Tat einmal über die Toilette hinausgesehen. Doch sei immerhin ihre üble Lage als strafmildernd zu berücksichtigen. Es erfolgte Freispruch mit der Begründung, daß der ärztliche Sachverständige nicht genügend Aufklärung gegeben und den Richtern selbst das Urteil überlassen habe. Die persönlichen Verhältnisse der Olga N., insbesondere auch ihr Verhältnis zu den Eltern, denen sie der Drohung wegen die Schwangerschaft verheimlichen mußte, fanden eingehende strafmildernde Würdigung.

Fall 2. Marg. Th., $16^1/_2$ Jahre alt, stammt aus geordneten kleinstädtischen Verhältnissen. Der Vater ist Arbeiter. Sie hat in der Schule gut gelernt und diese normal absolviert. In ihrem Wesen ist sie bescheiden und noch ganz kindlich. Über sexuelle Dinge ist sie ziemlich unaufgeklärt. Von der Mutter und den verheirateten Schwestern ist bekannt, daß sie besonders leichte Entbindungen gehabt haben.

Marg. Th. war auf dem Lande bei ihrer Tante zu Besuch gewesen, die ebensowenig wie Marg. selbst und deren Eltern von einer Schwangerschaft etwas gewußt haben. Als die Wehen eintraten, wurde sie von der Tante auf Leibschmerzen behandelt. Auf dem Abort hatte Marg. Blutverlust und fühlte sich, wie sie angibt, danach leichter. Zwei bis drei Wochen später fand die Tante in der Abortgrube eine Kinderleiche und meldete dies der Leichenfrau. Diese ließ Marg. durch einen Arzt untersuchen, der eine stattgehabte Entbindung feststellte und als medizinischer Sachverständiger das Gutachten abgab, daß Marg. die Mutter dieses Kindes sei, ihren Zustand gekannt haben müsse, und daß es ferner ausgeschlossen sei, daß sie auch von dem Vorgange der Geburt nichts gemerkt habe.

Der Staatsanwalt beantragte Freisprechung, da er bei der jugendlichen Angeklagten die Unkenntnis der Schwangerschaft annahm. Das Gericht schloß sich jedoch dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen an und erkannte auf vier Monate Gefängnis mit Strafaufschub.

Fall 3. Helene O., 16 Jahre alt, ist das letzte von vier unehelichen Kindern, die ihre Mutter von verschiedenen Männern gehabt hat. Sie hat ihre Mutter nicht gekannt und ist in ihrem ersten Lebensjahr von dem in gutem Rufe stehenden Ehepaar O. adoptiert worden. Der Pflegevater ist Fabrikarbeiter, seit 25 Jahren auf derselben Stelle beschäftigt. Das Eheleben der Pflegeeltern ist ein besonders gutes. In erziehlicher Hinsicht hat Helene O. sicher die beste Anleitung gehabt.

Helene O. hat ihren Pflegeeltern keine besonderen Sorgen gemacht. Sie wird von der Pflegemutter als phlegmatisch und indolent geschildert. Aufgefallen war, daß sie schon als Kind Ermahnungen und Zurechtweisungen ohne Affektäußerung hingenommen hat. Ein Hang zur Unwahrheit ist nicht bemerkt worden. In der Schule hat sie gut gelernt und ist bis zur ersten Klasse gekommen. Nach Schulentlassung hat sie eine Handelsschule besucht und ist Stenotypistin geworden. Auf ihrer ersten Stelle blieb sie gleich 1½ Jahre. Sie hat die Abende solide zu Hause zugebracht und nie nach Vergnügungen gedrängt.

Helene O. ist wegen Ausbleibens der Menstruation von der Pflegemutter zum Hausarzt geschickt worden, der sie auf Bleichsucht behandelte und ihr Medikamente verschrieb. Als sie nach einiger Zeit Geschwüre an der Scheide bekam, ging sie in eine Poliklinik, an der sie auf dem Wege zur Arbeit vorbeikam. Es wurde Gonorrhöe festgestellt. Die Mutter, die den Arzt nach der Krankheit fragte, erhielt von demselben eine ausweichende Antwort. Vier Wochen vor der Entbindung war Helene O., die ein auffallend großes kräftiges Mädchen ist, zum letztenmal beim Arzt, der die bestehende Schwangerschaft nicht bemerkt hat, der aber Helene O. der Geschlechtskrankheit wegen ins Krankenhaus schicken wollte. Aus Angst, die Arbeit zu verlieren, entzog sie sich der weiteren Behandlung und ging auch nicht ins Krankenhaus. Als sie dann heftige Schmerzen und Blutabgang hatte, glaubte die Pflegemutter, daß die Menstruation wieder gekommen sei. Da die Blutungen nicht aufhörten, wurde Helene O. von der Pflegemutter wieder in die Poliklinik gebracht und von dort zum zweitenmal wegen Geschlechtskrankheit dem Krankenhaus überwiesen. Dort wurde die stattgehabte Entbindung festgestellt, die nach Angaben der Helene O. folgendermaßen verlaufen war: Sie habe eines Nachts nach heftigen Schmerzen ein Kind bekommen, und zwar sei ihr ihr Zustand erst klar geworden, nachdem das Kinderköpfchen erschienen war. Sie habe das Kind mehrmals aus dem Leibe zu ziehen versucht und die Nabelschnur nach der Geburt abgerissen. Da das Kind nicht geschrieen und sich nur lauwarm angefühlt, habe sie es unter den Divan gelegt und am nächsten Morgen in Papier gewickelt auf den Boden getragen. (Ob das Kind männlichen oder weiblichen Geschlechts gewesen, wußte Helene O. nicht anzugeben.) Die Überweisung nach dem Krankenhaus habe vier Tage nach der Geburt des Kindes stattgefunden.

Die Eltern sind über die Entbindung durch den Arzt des Krankenhauses aufgeklärt worden. Das Kind wurde nach Helene O.'s Geständnis von der Pflegemutter auf dem Boden gefunden. Der Arzt

der Poliklinik verneinte auf Befragen, ob er etwas von der Schwangerschaft gewußt habe; er erinnerte sich aber, daß ihm bei der letzten Untersuchung einige Risse aufgefallen waren, die er sich, als von der Geburt herrührend, erklärte.

Es handelte sich um ein voll ausgetragenes Kind und die Obduktion der Kindesleiche ergab eine positive Lungenprobe. Das Kind wies drei sichelförmige Hautabschürfungen am Hals auf, die nach Aussage des Gerichtsarztes nicht infolge von Selbsthilfe entstanden sein können, weil solche eine andere Gestalt und einen anderen Sitz haben müßten. Sie müßten daher dem Kinde mit Gewalt beigebracht worden sein. Die Angeklagte müsse das Kind gewürgt haben. Das Kind sei an Erstickungserscheinungen gestorben.

Der psychiatrische Sachverständige verneint, daß bei der Angeklagten ein psychischer Ausnahmezustand bestanden haben kann, da Anhaltspunkte für Erinnerungslücke, Affektdämmerzustand fehlen. Eine tiefere Affektwirkung sei nicht nachzuweisen, denn die Angeklagte könne Auskunft über die Vorgänge bei der Geburt geben; sie habe das Kind, als es geboren war, ans Herz gefaßt, ob es noch schlage, habe selbst die Nabelschnur abgerissen und dann überlegt, wo sie das Kind lassen solle. Die Anwendung des § 51 StGB. sei deshalb nicht in Erwägung zu ziehen.

Antrag des Staatsanwalts: 1 Jahr Gefängnis. Das Gericht schloß sich dem Gutachten des Sachverständigen an, nachdem es die Angeklagte vor Eintritt in die Verhandlung dringend zu einem Geständnis aufgefordert hatte; es hielt sie für der Tat überführt. In Anbetracht ihrer Unbescholtenheit wurde auf 9 Monate Gefängnis mit dreijähriger Bewährungsfrist erkannt.

Zur Vervollständigung und richtigen Wertung des Gesamtbildes sei noch angeführt, wie sich die Mädchen nach Entdeckung der Tat verhalten haben. Keines reagierte mit Schreck oder Angst vor Strafe. Daß sie einen M o r d im eigentlichen Sinne begangen haben sollten, ist ihnen nicht verständlich zu machen gewesen. Helene O. ist in ihrem Wesen unverändert, sie weinte nur einmal, als nach Monaten die Anklageschrift kam. Ihrer schon in der Kindheit gezeigten Indolenz zufolge mußte ihr heftig zugeredet werden, daß sie mit der Fürsorgerin zu einem Rechtsanwalt ging, der ihre Interessen bei der Gerichtsverhandlung wahrnehmen sollte. Sie hat auch ihrer Mutter keine Vorwürfe gemacht, daß sie die Geburt des Kindes angezeigt und die Leiche zur Polizei gebracht hat. Bei der Hingabe, die nach einem Fest im Hausflur erfolgte, das sie mit elterlicher Erlaubnis besucht, „habe sie sich nichts gedacht“. Sie wußte auch — genau wie seiner Zeit ihre Mutter — den Namen des Verführers nicht anzugeben.

Sie gibt sich nicht aus Raffiniertheit in dieser Weise, sonst würde sie die Frage, ob sie auf dem Fest viel getrunken hätte, als einen Entschuldigungsgrund aufgreifen. Sie ist völlig ruhig und hat über keine Komplikationen in ihrem Leben zu berichten. Den Tod des Kindes kann sie nicht bedauern, sie erwidert auf eine diesbezügliche Frage: „Sie meinen, ob ich Muttergefühle gehabt habe? Wie konnte ich das, da ich nichts von der Schwangerschaft wußte und überhaupt nie über solche Dinge nachgedacht habe." Während der Gerichtsverhandlung ist sie auch ruhig, im Gegensatz zu Olga N., die sich tief erschüttern läßt. Diese ist überhaupt affektiver. Bei den Aussprachen mit der Fürsorgerin ist sie sichtlich erleichtert, aber nicht, weil sie über die Anklage sprechen kann, sondern weil sie ihr ganzes schwieriges Leben dartun kann. Auch Olga N. ist über den Tod des Kindes nicht betrübt, sie scheint wie erlöst zu sein, daß die Heimlichkeit nun ein Ende und daß das, war ihr Monate lang Angst gemacht hat, nicht mehr existiert.

Man fragt sich, ob die Stumpfheit der Gefühle nur durch psychische Unreife bedingt oder ob sie auf den Mangel an seelischer Differenziertheit in den geistig tiefer stehenden Schichten zurückzuführen ist. Zum Vergleich sei ein 16 jähriges, aus bester Familie stammendes Mädchen angeführt, das von der ahnungslosen Mutter einige Tage vor der Entbindung wegen Bleichsucht zum Arzt gebracht wurde. Dieser hatte nicht erkannt, daß es sich um eine Gravidität handelte. Er wurde nach einigen Tagen gerufen, da das junge Mädchen entkräftet zu Bett lag. Das Mädchen machte ihm die Mitteilung von der Geburt eines Kindes, das es auf den Boden getragen hatte. Nach Aussagen des Arztes hatte das Erlebnis diese jugendliche Mutter seelisch nicht berührt, nur körperlich sehr viel stärker mitgenommen, als dies bei den aus der sozialen Unterschicht stammenden Mädchen der Fall gewesen ist.

Es zeigte sich bei allen Angeklagten ein Mangel an jeglichem Schuldbewußtsein, das sich mindestens bei den weittragenden Erörterungen herausentwickeln hätte müssen. Die durch Erfahrung erworbene Begriffsbildung von „recht und unrecht" reichte für die erstmalig erlebte komplizierte Situation nicht aus. Es ist deshalb unmöglich von einem halbreifen Mädchen zu erwarten, daß es, wie eine gereifte Frau, für ihr eigenes Kind Muttergefühle hat. Das Unvorbereitetsein gegenüber dem Ereignis und seinen Folgen mußte außerdem noch die Intensität eines Schuldbewußtseins schwächen, das bei Olga N. überhaupt verschoben war, denn sie sah ihre Schuld nur in der Verschweigung der Schwangerschaft und nicht in dem Kindesmord. Auch jetzt noch — zwei bis drei Jahre nach den Ver-

handlungen — sind in den Angeklagten keine quälenden Erinnerungen aufgekommen, die darauf schließen lassen, daß ihnen allmählich die Einsicht in ihre Schuld klar geworden wäre. Die Verurteilung ist also erfolgt, als sich die Angeklagten in einem Zustande geistiger und seelischer Unreife befanden, also noch infantil waren. (Selbst das Mädchen aus gebildetem Stande reagierte nicht anders.) Die „erforderliche Einsicht" hätte demnach bei der Verurteilung in Zweifel gezogen werden müssen. Helene N.'s Frage, ob man „Muttergefühle" von ihr erwartet hätte, könnte wohl auf eine geistige Reife schließen lassen, doch ist sie Großstadtkind und verfügt deshalb über eine größere Ausdrucksfähigkeit und als Stenotypistin über eine gewisse Gewandtheit des Ausdrucks.

Wenn schon der Kindesmord an sich eine Ausnahmestellung im § 217 StGB. einnimmt, so will dieser Paragraph doch nicht ohne weiteres halberwachsene Mädchen treffen ohne Hinzuziehung des § 56 StGB. Erst recht würde heute die Voraussetzung auf die drei Mädchen nicht zugetroffen haben, wenn § 56 in der neuen Fassung [1]) zur Anwendung gekommen wäre.

Die Rechtsprechung in den drei analogen Fällen ist nicht einheitlich und berechtigt deshalb zu dem Schluß, daß auch den Richtern die Bestimmungen des § 217 StGB. zu scharf erschienen, um auf diese Angeklagten angewendet zu werden.

Es könnte noch geltend gemacht werden, daß eine Verurteilung der Angeklagten auf alle Fälle stattfinden mußte wegen einer etwaigen Gefahr des Rückfalles — zur Abschreckung — wie dieser bei Diebstahlsdelikten ja nahe liegt. Hier brauchte ein Rückfall aber nicht gefürchtet zu werden, denn das Vorleben der Angeklagten wies keine Anhaltspunkte auf, die zu dem Schluß berechtigten, daß die Angeklagten, wenn sie nicht bestraft worden wären, eine ähnliche Situation in der gleichen Weise ausgenützt hätten. Es handelte sich um arbeitsame unbescholtene Mädchen, die auch nicht mit gefährlichen Affekten und Trieben ausgestattet waren.

---

[1]) Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, StGB. I, S. 135. § 3. Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Kleinere Mitteilungen.

Über die Notwendigkeit der Einführung sanitätspolizeilicher Sektionen in Deutschland.

Von Dr. med. Erwin P. Hellstern, Strafanstaltsarzt, Plassenburg-Kulmbach (Bayern).

Die Wichtigkeit sanitätspolizeilicher Sektionen erkannte man zuerst in Österreich-Ungarn [1]). Nach den bestehenden Bestimmungen ist es dort Sache der Verwaltungsbehörde, der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Magistrates, eine notwendig erscheinende sanitätspolizeiliche Leichenöffnung durch einen Amtsarzt anzuordnen und ausführen zu lassen. Derartige Sektionen finden bei Fehlen des Verdachtes auf fremdes Verschulden nicht nur in Fällen von plötzlichem natürlichen Tode statt, sondern auch dann, wenn trotz einer dem Tod vorausgegangenen Erkrankung eine ärztliche Behandlung nicht stattfand; eine Ergänzungsbestimmung sagt, daß auch in Fällen von plötzlichem Tod und dann, wenn der Arzt erst zum Sterbenden kam, eine Leichenöffnung zu unterbleiben habe, wenn Arzt und Leichenschauer auf Grund ihrer Befunde und der eingeholten Informationen erklären, daß der Tod aus natürlicher Ursache eintrat. Ferner werden sanitätspolizeilich obduziert alle aufgefundenen Leichen, wenn nicht schon die Leichenschau den Verdacht eines gewaltsamen Todes ergeben hatte, wo dann, außer bei Selbstmord oder zufälliger Verunglückung ohne fremdes Verschulden, die gerichtliche Sektion anberaumt wird. Eine sanitätspolizeiliche Leichenöffnung bei Selbstmord wird angesetzt, wenn die Art und damit die Tatsache desselben nicht feststeht oder bei Feststellung der Unzurechnungsfähigkeit des Probanden. Sodann werden alle unbekannten Leichen, selbst wenn die Todesursache aufgeklärt ist, zum Zweck der Identifizierung sanitätspolizeilich obduziert. Aber nicht nur juristische, sondern auch sanitäre Gründe sind maßgebend für die Anordnung einer sanitätspolizeilichen Leichenöffnung. Es muß dieselbe vorgenommen werden, wenn der Verdacht besteht, daß jemand an einer Infektionskrankheit verstarb. Ergibt sich bei einer Verwaltungssektion ein Befund, der die Möglichkeit fremden Verschuldens zuläßt, so wird die Obduktion abgebrochen und Anzeige an das Gericht oder den Staatsanwalt erstattet. So ermöglichen also die Polizeisektionen die Aufklärung jener gewaltsamen Todesfälle, die bei einer gewöhnlichen Totenschau nicht entdeckt und ungesühnt blieben. Auf der andern Seite kann man sagen, daß die häufig und in jedem Lebensalter vorkommenden plötzlichen Todesfälle durch ihr rasches und unvermutetes Eintreten oft den Verdacht einer unnatürlichen Todesursache erwecken, damit dann gerichtliche Leichenöffnungen, Einschreiten

[1]) Haberda, S. 442 nähere Ausführungen mit Quellenangaben.

der Sicherheitsbehörden u. a. nötig machen, wogegen eine Autopsie ergibt. daß die betreffende Person eines natürlichen Todes starb. Interessant ist, daß bereits der erste gerichtliche Mediziner an der Universität Dorpat[1]) durch Reichsgesetz die allgemeine Anordnung sanitätspolizeilicher Obduktionen erreichte. Ähnliche Bestrebungen sind im Ausland im Gang, wie z. B. eine Arbeit von E. B. Krumbhaar[2]) aus Amerika zeigt. In Deutschland forderte Heller[3]) am Ende des vorigen Jahrhunderts die gesetzliche Einführung von Verwaltungssektionen zur Aufklärung unbekannter plötzlicher Todesfälle, solcher alleinstehender Personen und im Wochenbett verstorbener Lediger, sowie unehelicher Kinder. Später betonte Zanger-Zürich die Wichtigkeit einer richtigen Diagnose der Todesursache, besonders wenn sich rechtliche Folgen daran knüpften. Über dasselbe Thema sprach dann Fr. Straßmann[4]) auf der X. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin, wobei er besonders die Wichtigkeit besagter Sektionen u. a. auch bei Aufklärung elektrischer Unfälle und gewerblichen Vergiftungen hervorhob und die Frage anschnitt, wer sie ausführen sollte. Auf der 18. Tagung der Deutschen pathologischen Gesellschaft referierte Gruber-Mainz[5]) über denselben Gegenstand; Gerichtsärzte und Pathologen sollten gemeinsam diese Obduktionen vornehmen, was der Autor wiederholt vertrat[6]). Eingehend behandelt wurde die ganze Frage in neuester Zeit auf der XI. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Erlangen[7]), wo als Erster Molitoris darüber sprach und Verwaltungssektionen für geboten hielt 1. bei allen plötzlich oder ohne unmittelbar vorausgegangene ärztliche Behandlung Verstorbenen, sinngemäß auch bei solchen, bei denen die Zeit der Behandlung, gleichgültig ob privat oder in einer Anstalt, zur Klärung des Krankheitsbildes und Sicherstellung der Diagnose nicht ausreichte; 2. bei allen gewaltsamen oder unter Vergiftungserscheinungen eingetretenen Todesarten, einschließlich der Selbstmorde und Narkosetode; 3. bei Todesfällen nach ansteckenden und übertragbaren Krankheiten; 4. bei aufgefundenen Leichen, ohne Rücksicht, ob die Identität feststeht oder nicht; 5. bei allen von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten, jedoch ohne Öffnung freigegebenen Leichen; 6. bei allen auch in ärztlicher Behandlung gestandenen Schwangeren, sofern die Behandlung und Erkrankung im Zusammenhang mit dem Genitaltrakt steht; 7. bei allen in oder unmittelbar nach der Entbindung verstorbenen Schwangern; 8. bei allen Frühgeburten und unter oder gleich nach der Geburt verstorbenen Kindern, selbst wenn ärztliche Hilfe bei der Entbindung statthatte. Als nächster Vortragender erläuterte Straßmann die reichsgesetzliche Regelung der ganzen Sache im Sinne

---

[1]) Dr. Guido v. Samson-Himmelstjern, erster Professor der Staatsarzneikunde an der Universität Dorpat. Ein Gedenkblatt zum 75jährigen Jahrestag des Antritts seiner Wirksamkeit. Ger.-med. Inst. d. Univ. Tartu-Dorpat. — Esti-Arst, Jahrg. 1, Nr. 1, S. 31, Nr. 2, S. 106, Nr. 3, S. 164. Ref. d. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med., Bd. 1, Heft 8, S. 502.

[2]) The need for postmortem examinations and methods of securing them. Journ. of the americ. med. ass. Bd. 80, Nr. 23, S. 1682. Ref. d. Z. f. d. g. ger. Med., Bd. 3, Heft 3, S. 270.

[3]) Siehe Molitoris, S. 4.

[4]) Zeitschr. f. Medizinalbeamte, Jahrg. 34, Nr. 3, S. 46.

[5]) Münch. med. Wochenschr. Jahrg. 68, Nr. 21, S. 654.

[6]) ibid., Nr. 33, S. 1067.

[7]) D. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med., Bd. 1, H. 1, S. 1 ff.

eines „Rahmengesetzes" in folgender Form: 1. Die Polizeibehörden sind ermächtigt, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt unter bestimmten Voraussetzungen die Sektion von Leichen anzuordnen. Diese Voraussetzungen — außer den schon durch die geltenden Gesetze gebotenen — bestimmt das Reichsministerium. 2. Dieses ordnet an, unter welchen besonderen Voraussetzungen die Polizeibehörden befugt sind, die sofortige Leichenöffnung vornehmen zu lassen, auch ohne die sonst gemäß der Strafprozeßordnung zu beachtende Entscheidung der Staatsanwaltschaft abzuwarten. 3. Ausführungsbestimmungen erlassen die Landesregierungen. Weiterhin äußerten sich ähnlich Neureiter und G. Straßmann, wobei besonders die österreichischen Verhältnisse Berücksichtigung fanden, während Karl Reuter über Erfahrungen betreffs Verwaltungssektionen in Hamburg berichtete und nachstehende Leitsätze aufstellte: 1. Die Einführung von Verwaltungssektionen läßt sich sowohl auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes, als auch durch eine Erweiterung der öffentlichen Gesetzgebung erreichen. 2. Vorbedingung ist die Einführung der obligatorischen Leichenschau mit amtsärztlichem Charakter in allen zweifelhaften und ärztlich nicht behandelten Fällen, da so eine planmäßige Auswahl des sektionsbedürftigen Leichenmaterials zu erzielen ist. 3. Damit läßt sicht die Vornahme einer Verwaltungssektion rechtlich und verwaltungstechnisch als eine aus öffentlichem Interesse nötige Einrichtung begründen. 4. Medizinal- und Polizeibehörden müssen gemeinsam das Ziel erstreben. 5. Die sanitätspolizeilichen Obduktionen dienen zur Ausbildung und Schulung der Ärzte auf dem Gebiet der gerichtlichen und sozialen Medizin und zur pathologisch-anatomischen Durchbildung. 6. Ihre Vornahme ist den gerichtlich-medizinischen Instituten zu übertragen. 7. Die Frage, in welcher Form die öffentliche Gesetzgebung gegenwärtig zur Erreichung des gewünschten Zieles erfolgreich in Anspruch genommen werden kann und ob es sich empfiehlt, auf dem Wege der kommunalen, Landes- oder Reichsgesetzgebung vorzugehen, bedarf sorgfältiger Prüfung und der vorherigen Einigung der interessierten Fachgruppen. In der folgenden Diskussion wurden die Ausführungen der Redner teils ergänzt, teils bemängelt, so daß die ganze Angelegenheit nicht recht zum Abschluß kam, weshalb wir auch in letzter Zeit wiederholt die Frage aufgegriffen und bearbeitet finden, so von G. Straßmann[1]), Katz[2]), Jacobs[3]), Schneider[4]), während Rössle[5]) über die Einführung von Verwaltungssektionen in Thüringen berichtet. Ferner fordert Lubarsch[6]) einen Ausbau der Leichenöffnungen, zumal in Deutschland bis jetzt nur 5 v. H. der Verstorbenen zur Autopsie kommen. Sodann wären noch die Arbeiten von Frank[7]), G. Straßmann[8]) und auch von E. Maurer[9]) aus jüngster Zeit anzuführen, die alle

[1]) Die Stellung der gerichtlichen Medizin und des Gerichtsarztes in Wien und Österreich. Ärztl. Sachverst.-Ztg., Jahrg. 27, Nr. 23, S. 273. (1921.)

[2]) Über den plötzlichen natürlichen Tod in Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Arch. f. Gynaecol., Bd. 115, H. 2, S. 283 (1921).

[3]) Arch. f. Kriminol., Bd. 74, H. 3, S. 224 (1922).

[4]) D. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med., Bd. II, Heft 3, S. 293, mit Literaturangaben.

[5]) Korrespondenzbl. d. all. ärztl. Ver. v. Thüringen. Jahrg. 51, Nr. 10/12, S. 203.

[6]) Med. Klin. 1924, Heft 10.

[7]) Münch. med. Wochenschr. 1924. Nr. 21, S. 696.

[8]) ibid. Nr. 23, S. 747.

[9]) ibid. Nr. 24, 26, 27, S. 908.

sich mit der Notwendigkeit der Einführung von Verwaltungssektionen beschäftigen. Es fehlt ein Mittelding zwischen der richterlichen Leichenschau bezw. Leichenöffnung und der Leichenschau im allgemeinen, und diese Lücke auszufüllen wären die sanitätspolizeilichen Sektionen berufen, deren Einführung also nötig erscheint

a) aus wissenschaftlichen Gründen:

1. zur Feststellung einer einwandfreien Diagnose; 2. zur Führung einer richtigen Medizinalstatistik (Todesursachen- und Sterblichkeitsstatistik); 3. zur Förderung der pathologisch-anatomischen Forschung, und 4. besonders der gerichtlich-medizinischen Wissenschaft;

b) aus sanitär-hygienischen Gründen:

1. Infektionskrankheiten würden so eher aufgedeckt, ihre Verbreitung verhindert. Beginnende Epidemien würden erkannt und durch rechtzeitige Gegenmaßnahmen eingedämmt; 2. es wäre unmöglich, daß Scheintote begraben würden.

c) Aus versicherungsrechtlich-sozialen Gründen: das wären die Verwaltungssektionen im engern Sinn, ausgeführt auf Veranlassung und im Interesse einer Verwaltungsbehörde

1. wenn Unklarheit besteht, ob z. B. der Tod mit einem Unfall oder einer Kriegsverletzung im Zusammenhang steht; 2. zur Erforschung von aus den Gewerbebetrieben entstehenden Schäden (elektr. Unfälle, Vergiftungen ...).

d) Aus juristisch-medizinischen Gründen:

1. um das Eingreifen der Staatsanwaltschaft und des ganzen richterlichen Apparates hintanzuhalten, wenn kein Grund zur Vornahme einer gerichtlichen Leichenöffnung besteht; 2. zur Aufklärung plötzlicher, natürlicher Todesfälle, die unklar sind, weil der Tod rasch und unaufhaltsam schnell, unvermutet und unerwartet, aus unbekannten Gründen, ohne erkennbare Ursache, unbeobachtet, ohne fremdes Verschulden eintrat; 3. bei allen ohne ärztliche Behandlung Verstorbenen (Kurpfuscherbekämpfung!); 4. wenn der Arzt erst kurz vor dem Tod zum Sterbenden kam und die Zeit zur Stellung einer Diagnose nicht ausreichte, außer, wenn Arzt und Leichenschauer auf Grund ihres Befundes und der eingeholten Informationen erklären, daß der Tod aus natürlicher Ursache eintrat; 5. bei allen Verstorbenen, wo der Vorwurf eines ärztlichen Kunstfehlers gemacht wird; 6. bei allen in oder unmittelbar nach der Narkose Verstorbenen; 7. bei alleinstehenden Personen; 8. bei aufgefundenen Leichen, die keine gewaltsame Todesursache zeigen; 9. bei allen gewaltsamen Todesarten, ohne daß fremdes Verschulden voraussichtlich vorliegt; 10. bei Selbstmördern, besonders wenn Art und Tatsache des Selbstmordes nicht feststeht und bei Unzurechnungsfähigkeit; 11. bei allen unbekannten Leichen, auch wenn die Todesursache bekannt ist, zum Zwecke der Identifizierung; 12. bei Frühgeburten, Neugeborenen, wenn letztere ohne ärztliche Hilfe waren, oder bei allen Kindern, die unter oder gleich nach der Geburt starben, selbst wenn ärztliche Hilfe vorhanden war; 13. bei unehelichen Kindern; 14. bei Ziehkindern, wenn der Verdacht grober Nachlässigkeit oder verbrecherischer Absicht der Eltern besteht; 15. bei im Wochenbett verstorbenen Ledigen; 16. bei Schwangeren, die in oder gleich nach der Entbindung starben oder 17. sofern die Erkrankung und Behandlung im Zusammenhang mit dem Genitaltrakt steht; 18. bei allen aufgefundenen Leichenteilen; 19. bei Toten mit Vergiftungserscheinungen; 20. bei Wasser- und 21. Erhängungsleichen; 22. bei Toten nach Unglücksfällen; 23. bei allen in Untersuchungsgefängnissen, Strafanstalten, in öffentlichen und privaten

Heilanstalten Verstorbenen; 24. bei allen von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten, aber ohne Öffnung wieder freigegebenen Leichen; 25. wenn sich die gerichtliche Leichenöffnung zu lange hinausschieben würde; 26. bei Verdacht, daß ohne Autopsie ein Verbrechen übersehen werden könnte; 27. überhaupt bei allen Fällen, wo die Leichenschau nicht genügt, wenn sie die Todesursache nicht ermitteln, d. h. sichere Anhaltspunkte für einwandfreie Feststellung nicht beibringen kann und begründeter Anlaß zur richterlichen Leichenschau wegen Verdachtes auf fremdes Verschulden nicht gegeben erscheint.

e) Aus rechtlichen Gründen:

Das Deutsche Reich hat kein einheitlich geregeltes Leichenwesen; die heutige Gesetzgebung aber und das allgemein bürgerlich-öffentliche Leben knüpfen immer mehr rechtliche Folgen an den erfolgten Tod, die früher im allgemeinen einfacher, jetzt aber vielgestaltiger und verschiedenartiger sind, was eine einwandfreie Feststellung der Todesursache bedingt[1]). Die bestehenden Bestimmungen sind unzureichend, die Gesetzgebung hier unzulänglich; sie müßte entsprechend ergänzt werden bei der Strafprozeßreform. Erweitert werden könnte dieses einheitliche Reichsgesetz durch eigene Landesbestimmungen.

Bezüglich der Frage, wer eigentlich diese sanitätspolizeilichen Sektionen vorzunehmen hätte, der gerichtliche Mediziner oder der pathologische Anatom ist bis jetzt bei den interessierten Kreisen noch keine Einigkeit erzielt worden. Sicher ist, daß die gerichtliche Medizin auf diese Leichenöffnungen nicht verzichten kann. Erhebliche Mehrkosten werden dem Staate nicht entstehen, da kostspielige Neuschöpfungen unnötig sind. Die Ausführungen seien mit dem Satze Straßmanns-Berlin[2]) geschlossen: „Die sanitätspolizeilichen Sektionen sind also eingeführt in Österreich-Ungarn, ferner in Lettland und Estland; so gut es ging, haben die Leiter der gerichtlich medizinischen Institute in Deutschland es versucht, durch Fühlungnahme mit der Polizei eine Durchführung derartiger Sektionen zu erreichen. In Kiel, Königsberg und Berlin ist das gelungen, soweit kein Widerspruch der Angehörigen erfolgt. Doch bleibt eine generelle Regelung der Frage höchst erstrebenswert."

Benützte Literatur.

Hofmann-Haberda: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1. Teil. Berlin-Wien 1919. Seite 441, mit Literaturangaben als Fußnoten.

Molitoris, Hans: Über die Notwendigkeit und Einführung von Verwaltungssektionen. Deutsche Zeitschr. für die gesamte gerichtliche Medizin, Bd. 1, H. 1. Berlin 1922. Seite 1, mit Literaturangaben am Schlusse der Arbeit.

Straßmann, F.: Über die Notwendigkeit der Einführung von Verwaltungssektionen. Ibidem S. 9.

Neureiter, F. u. Straßmann, G.: Über die Notwendigkeit der Einführung von Verwaltungssektionen mit Berücksichtigung des Interesses der Rechtspflege. Ibidem S. 12, mit Literaturangaben als Fußnoten.

Reuter, Karl: Erfahrungen über Verwaltungssektionen in Hamburg. Ibidem S. 17.

Diskussionsbemerkungen in der Aussprache zum Gegenstande Verwaltungssektionen. Ibidem S. 31.

Zum Schlusse sei mir erlaubt, Herrn Geh. Rat Straßmann-Berlin und Herrn Prof. Gruber-Innsbruck für gütigst erteilte Auskunft meinen verbindlichsten Dank aussprechen zu dürfen.

[1]) cfr. Molitoris, l. c.

[2]) Aus einer brieflichen Mitteilung an mich.

Kriminalistisches Institut der Polizeidirektion in Wien.

Obwohl sich die Kriminalistik im engeren Sinne als Lehrgegenstand auf den Universitäten bereits Eingang verschafft hat, kann sie mit Rücksicht auf die Menge des sonst für den Juristen bestimmten Lehrstoffes begreiflicherweise unmöglich mit jener Ausführlichkeit behandelt werden, die zur vollständigen Spezialausbildung des Berufskriminalisten erforderlich ist. Hierzu gesellt sich noch als weitere Schwierigkeit die Tatsache, daß die mannigfachen, für den Kriminalisten notwendigen Disziplinen nicht nur an verschiedenen Fakultäten, sondern teilweise sogar an verschiedenen Hochschulen behandelt werden.

Alle diese Umstände ließen es dem Wiener Polizeipräsidenten Schobel geboten erscheinen, ein zusammenfassendes Studium der Kriminologie und sonstiger für den Kriminalisten wichtiger Wissensgebiete an einer und derselben Anstalt zu ermöglichen.

Zu diesem Zwecke wurde ein Kriminalistisches Institut ins Leben gerufen, nachdem bereits vor einiger Zeit ein Kriminalistisches Laboratorium geschaffen worden war, das insbesondere Forschungszwecken dienen soll.

Es werden über folgende Disziplinen Vorlesungen gehalten werden:

1. Kriminalistische Propädeutik und Methodenlehre,
2. allgemeine und spezielle Kriminalistik,
3. Erkennungslehre (Spezialkolleg),
4. Handschriftenkunde (Spezialkolleg),
5. Kriminalpolitik und Einführung in die strafrechtlichen und strafprozessualen Neuerscheinungen in der Literatur, Judikatur und Legislative des In- und Auslandes,
6. Kriminaltaktik,
7. Kriminalsoziologie,
8. Kriminalanthropologie,
9. Kriminalstatistik,
10. Einführung in die kriminalistisch wichtigsten Kapitel der Physik,
11. allgemeine Chemie,
12. spezielle Chemie (gerichtliche und Photochemie),
13. kriminalistische Warenkunde und Technologie,
14. Einführung in die Photographie und Mikrophotographie,
15. wissenschaftliche Photographie.
16. Einführung in die gerichtliche Medizin,
17. experimentelle und forensische Psychologie,
18. forensische Psychiatrie,
19. Privatwirtschafts - Wissenschaft (Theorie des Bankwesens und der Bücher- und Bilanzprüfung vom Standpunkte des Kriminalisten).

Dieser Lehrstoff ist auf zwei Jahrgänge (vier Semester) verteilt gedacht.

Am 10. November 1924 wurde mit den Vorlesungen des ersten Semesters begonnen, während der weitere programmäßige Ausbau von Semester zu Semester vor sich gehen wird. Im ersten Semester gelangte zum Vortrage: Kriminalistische Propädeutik und Methodenlehre einschließlich der kriminalistischen Instrumentenkunde; Einführung in die kriminalistisch wichtigsten Kapitel der Physik (kriminalistische Physik); kriminalistische Warenkunde und Technologie; praktische Einführung in die photographische Technik; Privatwirtschafts-Wissenschaft (Theorie des Bankwesens und der Bücher- und Bilanzprüfung vom Standpunkte des Kriminalisten). Ferner werden Übungen in der kriminalistischen Optik und in der wissenschaftlichen Mikroskopie, letztere mit besonderer Berück-

sichtigung kriminalistischer und warenkundlicher Untersuchungen, abgehalten werden.

Am 16. Februar 1925 begann das zweite Semester. In diesem lesen, und zwar wöchentlich: der wissenschaftliche Leiter des Institutes, Dozent Dr. Türkel, über allgemeine Kriminalistik (Phaenomenologie des Verbrechers) (2 Stunden), Universitätsprofessor Dr. Reche über Kriminalanthropologie (mit besonderer Berücksichtigung der Erkennungslehre) (1 Stunde), Hochschulprofessor Dr. Ing. Beutel über kriminalistische Warenkunde und Technologie (2 Stunden), Hochschulprofessor Ziegler über Privatwirtschaftswissenschaft (mit Seminar 4 Stunden)) und Professor der technischen Hochschule Dr. Böck über Einführung in die Chemie (2 Stunden).

Außerdem werden ein Spezialkolleg über „einige kriminalistisch wichtige Berufserkrankungen" von Univ. Prof. Dr. Oppenheim, praktische Übungen in der Photographie von Lektor Dr. Daimer und ein Praktikum über „Portrait parlé" und Daktyloskopie von Hofrat Dr. Reimer, Vorstand des Erkennungs-Amtes der Polizeidirektion, gehalten werden.

Über einzelne Vortragsgegenstände können nach Abschluß jedes Semesters Prüfungen, über den gesamten Lehrstoff nach Absolvierung der vier Semester eine strenge theoretische und praktische Prüfung von den Hörern abgelegt werden.

Als Hörer kommen in erster Linie Polizei- und Gendarmeriebeamte mit akademischer Vorbildung in Betracht, ferner sonstige beruflich interessierte öffentliche Funktionäre mit akademischer Vorbildung, insbesondere richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte. Über fallweise Zulassung anderer Personen entscheidet jeweils die Polizeidirektion Wien.

Nähere Auskünfte erteilt die Leitung des Kriminalistischen Institutes, Wien IX., Roßauerlände 7.

Der Erkennungsdienst beim Landespolizeiamt Karlsruhe.

Aus dem 1924 publizierten Jahresbericht des Erkennungsdienstes beim Landespolizeiamt Karlsruhe sind folgende Mitteilungen von besonderem Interesse:

Die daktyloskopische Abteilung des Erkennungsdienstes konnte im abgelaufenen Jahr ihre Fingerabdrucksammlung um 12 799 Blätter vermehren. Vom Erkennungsdienst selbst wurden in der Berichtszeit 2261 Personen, von den Aufnahmestellen im Lande 9414 Personen daktyloskopiert. Von außerbadischen Stellen gingen der Sammlung Fingerabdruckblätter von 1024 Personen zu. Feststellungen von Personen, die unrichtige Personalien führten, erfolgten in 83 Fällen im Fingerabdruckverfahren, in 122 Fällen in Verbindung mit anderen Stellen. Die Fingerabdrucksammlung enthält jetzt von insgesamt 28 210 Personen Fingerabdruckblätter.

In der Lichtbildabteilung wurden 2261 Personen erkennungsdienstlich behandelt. Ferner wurden an 14 Tatorten 64 Aufnahmen, von 4 unbekannten Leichen 11 Aufnahmen und von 66 Personen Reproduktionen, dazu 875 Abzüge, von Finger- und Fußabdruckspuren 108 Aufnahmen und 1077 Abzüge hergestellt. Hinzu kommen eine Reihe anderer phototechnischer Arbeiten (Steckbriefdiapositive, Schriftvergleichungen, Vergrößerungen u. a.).

An den Tatort wurde der Erkennungsdienst in 103 Fällen gerufen. Dadurch und auf dem Wege der Vergleichung von Fingerspuren, die von auswärtigen Staatsanwaltschaften eingingen, konnten in mehreren Fällen die Täter unmittelbar festgestellt werden.

Für fachtechnische, insbesondere chemische Gutachten wurde wiederholt auf Grund der vereinbarten Arbeitsgemeinschaft die Mitarbeit der Technischen Hochschule in Karlsruhe erfolgreich in Anspruch genommen.

Die seit Oktober 1922 errichtete Nachrichtensammelstelle für Vermißte und unbekannte Tote wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Die Einrichtung, die in 474 Fällen in Tätigkeit treten mußte, hat sich gut bewährt.

Eine außerordentlich rasche Entwicklung hat die erst seit März 1923 beim Erkennungsdienst eingerichtete Zigeunerpolizeistelle genommen. Die Einführung eines polizeilichen Personalblattes für Zigeuner und nach Zigeunerart wandernde Personen hatte eine rege Tätigkeit in der Bekämpfung des Zigeunerunwesens zur Folge, das im Grenzland Baden nach dem Kriege sich besonders schlimm bemerkbar gemacht hatte.

Den vom Erkennungsdienst geführten Sammlungen und Karteien wurde neuerdings auch eine Wertsachenkartei angegliedert.

Im ganzen läßt der Jahresbericht erkennen, daß nicht nur an dem weiteren Aufbau und der Vervollkommnung der Einrichtungen des Erkennungsdienstes unablässig gearbeitet wird, sondern daß auch die Erwartungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Stelle durch deren an Umfang und Erfolg beträchtliche Tätigkeit gerechtfertigt werden.

Die Überführung eines Einbrechers durch einen am Tatort verlorenen Knopf.

ist kürzlich der Kopenhagener Polizei gelungen. Vor einiger Zeit war dort ein Einbruch in ein Kaffeegeschäft verübt worden, und die Diebe hatten als einzige Spur die Hälfte eines Hosenknopfes hinterlassen, der offenbar von einem Überzieher abgesprungen war. Unter dem Verdacht, verschiedene Einbrüche verübt zu haben, verhaftete die Polizei einige Zeit darauf drei Männer, die jedoch leugneten und denen man auch nichts Bestimmtes nachweisen konnte. Nach einem letzten Verhör wollte man die Männer schon entlassen, als dem verhörenden Kriminalbeamten auffiel, daß der Überzieher des einen einen halben Knopf aufwies. Man brachte den im Kaffeegeschäft gefundenen halben Knopf herbei und es zeigte sich, daß er genau an das Bruchstück am Mantel paßte. Darauf gab der Dieb sein Leugnen auf.

Zunahme der weiblichen Kriminalität.

Das National Bureau of Criminal Identification in Washington veröffentlichte eine interessante Statistik über die weibliche Kriminalität. Im Staate Kalifornien allein wurden im verflossenen Jahre 844 Frauen wegen allerlei Verbrechen verhaftet. Im Jahre 1922 betrug die entsprechende Ziffer nur 482 und im Jahre 1913 sogar nur 96. Es ist also eine bedenkliche Steigerung der weiblichen Kriminalitätsziffer unzweifelhaft festzustellen. Von den 844 Arrestantinnen hatten 128 Einbruchsdiebstähle begangen, 19 andere hatten Raubüberfälle im Freien verübt. 5 Frauen hatten ihre männlichen

Komplizen bei Bankräubereien unterstützt. 9 Frauen waren als Mörderinnen gesucht, 7 weitere hatten sich hervorragend am Alkoholschmuggel beteiligt. 96 waren wegen Scheckfälschung gesucht und 6 Frauen hatten Unterschlagungen begangen. Die übrigen Verbrecherinnen verteilen sich auf alle Gebiete strafgesetzlicher Verfehlungen, von der Kuppelei angefangen bis zum Taschendiebstahl.

Zur Deschiffrierung von Geheimschriften.

Von Regierungsrat Dr. Eduard von Liszt,
Privatdozent des Strafrechts an der Universität Graz,

Neuerdings ist wieder öfter von Deschiffrierung die Rede, und immer wieder wird selbstverständlich auf das auffallend häufige Vorkommen der Buchstaben n und i, insbesondere aber e, in der deutschen Sprache [1]), auf die große Wichtigkeit der Bigramme und Trigramme und dergl. mehr hingewiesen. Der Laie meint dann, derlei kleine Hilfsmittel bzw. Kenntnisse seien schon Bürgschaft für einen leichten Erfolg. Dem ist natürlich durchaus nicht so. Der bekannte Kampf zwischen Sicherheitsbehörden und Verbrechertum beschränkt sich naturgemäß nicht auf die Verbesserung von Geldschränken und Einbruchswerkzeugen und derartige mechanische Konstruktionen, sondern spielt sich ebenso auf jedem anderen Gebiete ab, auf dem eine Verletzung bzw. Verteidigung von Rechten möglich ist. Dahin gehört auch das Gebiet der geheimen Mitteilungen und Geheimschriften und bzw. des Eindringens in fremde Geheimnisse.

Man braucht nun aber gar keine Verbrechernatur zu sein, um auf recht einfache Mittel zu verfallen, welche einem eventuellen Nachspüren Hindernisse mehr oder weniger unübersteiglicher Art bieten sollen. Liegt doch dem Wunsche zur absoluten Geheimhaltung einer Korrespondenz oder von Aufzeichnungen überhaupt gewiß nicht immer eine unlautere Absicht zugrunde. Unter Umständen gewährt es schon an und für sich einen gewissen Reiz, ein System anzuwenden, welches unberufener Neugier einen Damm entgegensetzt.

So ging es auch mir einmal. Und meine Absicht war leicht genug zu erreichen.

Der häufigste Buchstabe ist bekanntlich in der deutschen Sprache das e. An der häufigen Wiederkehr des dafür verwendeten Zeichens wird dieses zumeist beim Deschiffrieren erkannt. Es gilt also, diese häufige Wiederkehr zu vermeiden. Das ist spielend leicht zu erreichen: Man braucht nur für das e zwei oder drei Zeichen zu bestimmen, die in beliebiger Abwechslung benützt werden.

Für das n und i dürften je zwei Zeichen genügen.

Eine ganze Menge von e entfällt ferner dadurch, daß man für die häufigen Silben en und er, ferner für ei, eu und ie, je ein eigenes Zeichen einsetzt. Dadurch wird zugleich erreicht, daß eine ganze Reihe von Trigrammen scheinbar zu Bigrammen bzw. als solche betrachtet werden.

---

[1]) Eine Tatsache, die, wie ich hier ganz nebenher feststellen möchte, eventuell für den Nachweis von Wichtigkeit ist, daß ein bestimmtes Schriftstück mit einer Kissenmaschine geschrieben wurde. Bei diesen werden erfahrungsgemäß die Buchstaben e und n am ehesten blaß.

Auch für au, ä, ö und ü kann je ein eigenes Zeichen bestimmt werden.

Selbstverständlich wird ein selbst nur halbwegs denkender Entzifferer bald bemerken, daß die scheinbar aus nur je zwei Buchstaben bestehenden Worte in Wahrheit Trigramme sind, und diese Feststellung wird einen wertvollen Fingerzeig geben. Diesen Fingerzeig wird man also zu vermeiden haben. Auch das ist leicht erreicht. Ich führte zu diesem Zwecke in meiner Chiffreschrift einige Nonvaleurs ein; Zeichen also, die keinerlei Bedeutung hatten. Sie wurden an beliebigen Stellen eingeschoben, wobei namentlich auf die Bi- und Trigramme Rücksicht genommen wurde. Die Einschiebung erfolgte abwechselnd am Anfang, in der Mitte oder am Ende der Worte, ganz nach augenblicklichem Gutdünken des Schreibenden, jedenfalls aber mit möglichster Unregelmäßigkeit.

Dabei wurde besonders darauf geachtet, daß jedes in Wahrheit aus nur zwei Buchstaben bestehende Wort (du, da, ab, es, in, im usw.) unbedingt mit mindestens drei Zeichen geschrieben wurde, während ein in Wahrheit aus drei Buchstaben bestehendes entweder mit vier oder mehr Zeichen, nach Umständen aber (z. B. der, den, die, ein) mit nur zwei Zeichen geschrieben wurde.

Ähnlich konnte bei gewissen Häufungen von Buchstaben oder Silben vorgegangen werden. Nehmen wir z. B. den Komparativ „sichererer" (etwa: „ein sichererer Weg"), so kann man das Wort auf mehrfache Weise schreiben. Man setzt z. B. das erste Zeichen für e, dann das r, dann das einheitliche Zeichen für er, dann das zweite oder dritte für e allein bestimmte Zeichen und dann wieder das Zeichen für r. Dazwischen kann man noch etliche Nonvaleurs anbringen und namentlich darauf achten, daß nicht das letzte Zeichen das dem r entsprechende ist.

Die Doppelbuchstaben (aa, ee, ff, ll, mm, nn usw.) wurden dargestellt durch das Zeichen für den betreffenden einfachen Buchstaben und Beifügung eines für alle Zeichen gleichen eigenen, nach dem zu verdoppelnden Buchstaben beizusetzenden Zeichens.

Daß für ck, ch und sch je ein eigenes Zeichen gegeben war, ist wohl selbstverständlich.

Nachdenken erforderten die in der deutschen Sprache so seltenen Buchstaben c, x und y. Ich entschied mich dafür, jeden dieser drei durch je einen der Nonvaleurs unter Beisetzung des Verdoppelungszeichens darzustellen (cc wäre also durch den für das c bestimmten Nonvaleur mit zwei Verdoppelungszeichen darzustellen). Durch häufige Einschiebung dieser drei Nonvaleurs (ohne Verdoppelungszeichen) wurde die Seltenheit des Erscheinens dieser Zeichen behoben.

Später schuf ich dann noch eigene Zeichen für die Interpunktionen und schließlich ein besonderes für das Ende jedes Wortes. Wo ein Interpunktionszeichen angebracht war, vertrat dieses gleich das Zeichen für das Wortende. Wo beides fehlte, konnte kein Wortende sein, so daß folglich ein eigenes Abteilungszeichen entfallen konnte. Und dann wurde die ganze Aufzeichnung oder Mitteilung ohne den mindesten Zwischenraum in nur durch das jedesmalige Zeilenende unterbrochenen, fortlaufenden Zeilen geschrieben. Ein ganz willkürlich da oder dort am Ende einer Zeile anzubringender eigener Nonvaleur sollte den falschen Anschein eines Abteilungszeichens erregen und damit eine weitere Falle legen.

Ich habe noch nicht gehört oder gelesen, daß derlei Feinheiten bei Deschiffrierungen in die Rechnung einbezogen wurden, und möchte deshalb ihre

Berücksichtigung anregen. Doch glaube ich nicht, daß eine derartige Schrift überhaupt entziffert werden kann. Jedenfalls versagen die gemeiniglich [1]) für Deschiffrierungen gegebenen Ratschläge bei ihr vollkommen.

Kriminalmuseum zur Aufklärung des Publikums.

Von Ingenieur S. Nelken.

In der Pariser Kammer hat kürzlich ein Deputierter den bemerkenswerten Antrag gestellt, ein „Museum des Verbrechens" zu schaffen, um dem Publikum Gelegenheit zu geben, in demselben die neuesten Verbrechermethoden und Tricks an Hand des ausgestellten Materials kennenzulernen.

Die hier aufgerollte Frage, wieweit es zweckmäßig ist, die breite Masse über kriminalistische Geschehnisse aufzuklären und sie zur Mitarbeit der Kriminalpolizei heranzuziehen, hat bei den Fachleuten aller Kulturländer zwei Lager geschaffen, die gegeneinander zu Felde ziehen.

Die alten, besser gesagt veralteten, Polizeifachmänner sind für Beibehaltung der bisher geübten Geheimtuerei und verschließen sich der Erkenntnis, daß die gewerbsmäßigen Verbrecher zum Teil bessere Kenntnisse der Polizeiwissenschaft haben als sie selbst.

Geheim bleiben solche Dinge nur jenen Menschen, die mit dem Strafgesetz nie in Konflikt kommen und sich im Falle der Gefahr dann so ungeschickt wie möglich benehmen, weil sie nicht wissen, wie sie sich verhalten sollen. Es soll auch zugegeben werden, daß es Dinge in der Kriminalpraxis gibt, die besser geheimgehalten werden; diese Einschränkung vermag aber den Grundgedanken nicht zu erschüttern, daß die Aufklärung des Publikums, soweit sie auf den Selbstschutz eingestellt ist, überaus segensreich wirken muß.

Einige deutsche Polizeiverwaltungen haben bereits ihr Kriminalmuseum. Dresden und Berlin stehen hier an erster Stelle. Diese Sammlungen sind aber so angelegt, daß sie sich für den Besuch des Publikums nicht eignen. Das Kriminalmuseum der Öffentlichkeit muß wesentlich anders eingerichtet sein.

Mordinstrumente jeglicher Art gehören in ein solches Kriminalmuseum nicht. Aus ihnen vermag die Laie nichts zu lernen. Bei Fälschungen wird es nicht darauf ankommen, zu zeigen, wie sie gemacht wurden, sondern darauf hinzuweisen, woran sie zu erkennen sind.

Die Einbruchs-Abteilung wäre ganz besonders interessant und lehrreich zu gestalten. Hier könnte man ohne Gefahr auch Einbruchswerkzeuge zeigen; es kommt nicht darauf an, die Werkzeuge kennenzulernen, sondern zu wissen, wie sie gehandhabt werden. Der Laie aber würde erkennen lernen, daß er sich auf eine neue Zeit umzustellen hat, wenn ihm sein Eigentum lieb ist. Durch Bildermaterial müßte darauf hingewiesen werden, wie mannigfach die Möglichkeit des Einbruchs ist, wie Fassadenkletterer, Mauerbrecher und Geldschrankknacker arbeiten, und so fort. Hier gehören auch die Sicherheits- und Alarmvorrichtungen gegen Einbruch her, denn allein in diesem Rahmen werden sie ihre Zweckmäßigkeit augenfällig erweisen können.

[1]) Siehe z. B. Weingart, Kriminaltaktik, S. 78/79.

Internationale Polizeitechnische Ausstellung Karlsruhe 1925.

Vom 7. bis mit 21. Juni 1925 findet in Karlsruhe (Baden) eine internationale polizeitechnische Ausstellung statt, die im Auftrag des badischen Ministers des Innern vom Landespolizeiamt und Landesgewerbeamt im Benehmen mit der Freien Vereinigung für Polizeitechnik durchgeführt wird. Das Ehrenpräsidium der Ausstellung bilden mit dem Badischen Staatspräsidenten die badischen Minister, der Landtagspräsident, der Oberbürgermeister von Karlsruhe und der Rektor der Technischen Hochschule in Karlsruhe. Der Grundgedanke der Ausstellung ist der Arbeit und Kosten ersparende Gedanke rationeller Polizeitechnik, der sich bei Verbrechensbekämpfung wie -Vorbeugung bei allen Kulturstaaten mehr und mehr durchsetzt. Die Ausstellung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Polizei (Ortspolizei wie Landespolizei).

Die Ausstellung wird in drei großen Teilen umfassen:

A. Allgemeine Abteilung: Straßen- und Streifendienst, Verkehrspolizei einschließlich Meldetechnik, Fahndungs- und Kriminalpolizei, Sittenpolizei einschließlich weiblicher Polizei, Gesundheitspolizei usw.; Polizeischule, Polizeistatistik, Polizeiliteratur.

B. Sicherungsindustrie: mechanische und elektrische Sicherungen, Feuermeldeanlagen, Wächterkontrolleinrichtungen.

C. Sonderausstellung der Polizeibehörden: (nur für fachlich legitimierte Besucher zugänglich).

Die Ausstellung findet in der Städtischen Ausstellungshalle in Karlsruhe statt. Die Geschäftsstelle befindet sich Karlsruhe (Baden), Karl-Friedrich- Straße Nr. 17. Ausstellungsbestimmungen und Anmeldeformulare werden kostenfrei übersandt.

Verzeichnis der Mitglieder und Korrespondenten der „Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission“.

Mitglieder:

Ägypten. Mohamed Shaïr, Director of Identification, Cairo.

Amerika. Richard E. Enright, Polizeipräsident von New York.

Belgien. Alfred Keffer, officier judiciaire principal dirigeant la police du parquet près le tribunal de première instance, Bruxelles.

Bulgarien. Stephan Chr. Halvadjief, Generalinspektor des Polizeiwesens beim Ministerium des Innern, Sofia.

Detschko Karadjoff, Gesandtschaftssekretär, Wien, bulgarische Gesandtschaft.

China. Wangu-pan, Generalinspekteur der Polizei der Kiangsuprovinz.

Ho-Ji-Hong, Ministerium des Innern, Peking.

Dänemark. Dr. Hakon Jörgensen, erster Polizeiinspektor, Kopenhagen.

Deutschland. Dr. Robert Heindl, Wirklicher Legationsrat, Berlin.

Regierungsdirektor Hoppe, Leiter der Kriminalpolizei, Berlin, Polizeipräsidium.

Hermann Kuenzer, Reichskommissär für öffentliche Ordnung, Berlin.

Dr. Hans Palitzsch, Präsident des sächsischen Landeskriminalamtes, Dresden.

Frankreich. Ferdinand Etlicher, Contrôleur général des services des recherches judiciaires, Paris.

Griechenland. Dr. Konstantin Gardikas, Sektionschef im Ministerium des Innern, Athen.

Italien. Comm. Andrea Calabrese-Avversini, ispettore generale della pubblica sicurezza, Rom.

Oscarre Benussi, sotto-questore di polizia, Fiume.

Jugoslavien. Vaša Lazarevic, Sektionschef im Ministerium des Innern, Belgrad.

Franjo Urbany, Polizeidirektor, Zagreb. — Dr. Aleksa Vragovic, Regierungssekretär, Zagreb.

Niederlande. A. H. Sirks, Polizeipräsident von Rotterdam.

M. C. van Houten, Kapitein der Koninklijke Maréchaussée, Doorn.

K. H. Brockhoff, Hoofdinspekteur van politie, Amsterdam.

Österreich. Hans Schober, Polizeipräsident in Wien.

Dr. Erwin Höpler, Generalprokurator, Wien.

Dr. Ignaz Pamer, Polizeivizepräsident, Wien.

Dr. Bruno Schultz, Polizeidirektor, Wien.

Dr. Oskar Dressler, Hofrat, Wien.

Polen. Dr. Marjan Borzecki, Generaldirektor der öffentlichen Sicherheit, Warschau.

Dr. Maurice Sonenberg, Chef der Kriminalpolizei, Warschau.

Portugal. Der portugiesische Konsul in Wien.

Rumänien. Romulus Voinescu, Generaldirektor der öffentlichen Sicherheit, Bukarest.

Dr. Eugen Bianu, Generalinspektor für Polizei und Staatssicherheit, Bukarest.

Jacques Radoiu, Vizekonsul der königl. rumänischen Gesandtschaft, Wien.

Schweden. Erik Hallgreen, Polizeidirektor, Stockholm.

Schweiz. (Derzeit unbesetzt.)

Tchechoslowakei. Dr. Jaroslaw Klima, Polizeidirektor, Bratislava.

Ungarn. Dr. Heinrich Dorning, Oberstadthauptmann-Stellvertreter, Budapest.

Korrespondenten:

Japan. Y. Kinoshito, Sekretär des japanischen Innenministeriums, Tokio.

Rumänien. Traian Puticiu, Seful Secretariatului din Inspectoratul General de Politie si Siguranta, Cluj.

Vorsitz:

Schober; Stellvertreter: Calabrese, Hallgreen, Heindl, Höpler.

Sekretär:

Dressler.

Zeitschriften.

Internationale öffentliche Sicherheit. Sûreté Publique Internationale International Public Safety. Pubblica Sicurezza Internazionale. Im Auftrag der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission herausgegeben von der Polizeidirektion Wien.

Das Probeheft (November 1924) enthält zunächst ein Geleitwort des Wiener Polizeipräsidenten, Bundeskanzlers a. D. Schober, des Präsidenten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, der unter anderm über diese Komission sagt, es werde hier wichtige Kulturarbeit geleistet, indem die Polizeibehörden, den Methoden des internationalen Verbrechertums angepaßt, fortschrittlich und völkerverbindend einander die Hände reichen und alle technischen Errungenschaften ausnützen müssen, um die Schädlinge der Menschheit zu bekämpfen. Es darf aber nichts Unmögliches angestrebt werden. „Nichts Unmögliches anzustreben, heißt, vor allem an der staatlichen Individualität aller beteiligten Nationen festzuhalten, sich ja nicht auf den Boden einer Überstaatlichkeit verirren und alles, was angestrebt wird, im Rahmen der Gesetze jedes Landes und alles im Einvernehmen mit allen beteiligten Regierungen in die Wege zu leiten."

In einem Artikel „Einst und jetzt" weist Generalprokurator Dr. E. Höpler (Wien) auf die haltlosen Zustände hin, die zur Bildung der Kommission und zum Abschluß internationaler Vereinbarungen auf kriminalpolizeilichem Gebiet drängten: „Die gegenseitige Rechtshilfe versagte oder stieß zumindest auf unüberwindliche Schwierigkeiten, Forschungen nach Identität und Vorleben der Verhafteten waren unmöglich, ernste Drohungen mit diplomatischen Schritten wurden in einer Zeit, in der die Staatsbürgerschaft von Tausenden und Tausenden zweifelhaft war, dem einzelnen ebenso leicht gemacht, wie ein Vortäuschen angeblicher Exteritorialität."

Der nächste Artikel von Wirkl. Legationsrat Dr. Heindl geht auf Einzelheiten der Kommissionsarbeit ein. Heindl gibt eine ausführliche Begründung des von ihm formulierten und von der Kommission an erster Stelle durchberatenen und im Sinne des Antragstellers angenommenen Beschlusses über den „Nachrichtendienst über internationale Verbrecher". Anschließend daran erörtert er die Frage, ob ein internationales Abkommen im völkerrechtlichen Sinne die Durchführung des Beschlusses sichern soll oder ob in minder solenner Form einfach ein tatsächlicher Zustand unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der Regierungen herbeigeführt werden soll.

Der Generalinspektor der Öffentlichen Sicherheit Italiens Commendatore Calabrese-Aversini, von dem der vierte Artikel der Probenummer geschrieben ist, äußert sich über die Frage, inwieweit von internationalen Polizeikongressen positive Resultate zu erwarten sind. („Congressi internazionali di polizia — Posivitá di risultati?")

Dasselbe Thema behandeln F. E. Lowage und A. Keffer (Dirigenten der belgischen Kriminalpolizei) in „Conférences internationales des polices". Es folgen Arbeiten vom Präsidenten des Sächsischen Landeskriminalamts Dresden, Dr. Palitzsch („Moderne Polizeireform"), vom Vorstand des Fernidentifizierungsbüros in Kopenhagen, Dr. Hakon Jörgensen („Die Bedeutung eines internationalen daktyloskopischen Fahndungsblattes"), von Major Alma in Meerssen („Die Polizeitruppen der königlich -niederländischen Armee").

Den Schluß bilden Steckbriefe, die in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache vierspaltig wiedergegeben sind.

Heft 1 (15. Januar 1925) bringt nach einem programmatischen Artikel des Redakteurs (Hofrat Dr. O. Dressler, Wien, Sekretär der Internationalen Polizeikommission) folgende Beiträge:

Die Organisation der sächsischen Kriminalpolizei und ihre Bedeutung für die kriminalpolizeiliche Praxis. Vortrag, gehalten von Regierungsrat Dr. Albrecht Böhme, Stellvertreter des Präsidenten des Sächsischen Landeskriminalamts in Dresden, auf der Polizeikonferenz in Zoppot, am 12. Juli 1924.

Rolul international al poloitiei române. Von Traian Puticiu, Seful Secretariatului din Inspectoratul General de Politie si Siguranta — Cluj.

Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. Von Dr. Palitzsch, Präsident des Sächsischen Landeskriminalamts Dresden.

Heft 2 (31. Januar 1925):

Die Jörgensensche Fernidentifizierung. Von Hofrat Dr. Eichberg in Wien.

Policja Państwowa Polska. Przez Ignacego Korola, Warszawa.

Heft 3 (15. Februar 1925):

Die Bildtelegraphie und ihre Anwendung für die Kriminalpolizei. Von Dr. Palitzsch, sowie Steckbriefe, die den größten Teil des Heftes ausfüllen. Die von Heft zu Heft zunehmende Zahl der Steckbriefe beweist, wie rege die Zusendung von Steckbriefen aus aller Welt an die Redaktion ist und wie sehr hier einem wirklichen Bedürfnis abgeholfen wird.

Entsprechend den Beschlüssen der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission soll das Blatt in erster Linie ein internationales Fahndungsblatt sein, anderseits offizielle Mitteilungen der Internationalen kriminalpolizeilichen Kommission sowie Aufsätze hervorragender Fachmänner bringen, den Austausch der dienstlichen Erfahrungen der Polizeibehörden sowie bemerkenswerte Neuerungen und Einführungen im Kriminalpolizeidienste vermitteln.

Die Steckbriefe und die offiziellen Mitteilungen werden in allen vier Kommissionssprachen, die Aufsätze vorläufig nur in der vom Verfasser gewählten Sprache erscheinen. Sämtliche von Polizeibehörden stammenden Publikationen werden kostenlos veröffentlicht.

Der Preis des Blattes, das mindestens zweimal monatlich erscheinen soll, ist, allerdings unter Zugrundelegung einer beschränkten Teilnehmerzahl, vorläufig mit jährlich 55 Schweizer Franken festgesetzt worden. In Anbetracht der öffentlichen Interessen erfolgte die Preisfestsetzung im wesentlichen nur unter Berücksichtigung der Kosten der Herstellung und Versendung der Zeitung. Sollte die Zahl der Abnehmer steigen, so wird der Bezugspreis verhältnismäßig verringert.

Buchbesprechungen.

Hermann Zingerle, Die gemeingefährlichen Handlungen der Geisteskranken in ihrer Bedeutung für die Rechtspraxis. Eine Einführung für Richter, Anwälte und Polizeiorgane. 44 Seiten, Verlag von Ulrich Moser's Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz 1924.

Im Rahmen des Kurses, den das Kriminologische Institut der Universität Graz im Wintersemester 1922/23 für Richter und Polizeiorgane veranstaltete, hatte Professor Zingerle die Vorträge über die Kriminalität der Geisteskranken übernommen. Das große Interesse für die Beziehungen zwischen Kriminologie und Psychiatrie, das den Ausführungen eines so hervorragenden Theoretikers und Gerichtspsychiaters entgegengebracht wurde, kam in dem zahlreichen Besuch der Vorträge zum Ausdruck und veranlaßte den Vortragenden, die reichen Früchte seiner Forschung und Praxis in Buchform erscheinen zu lassen.

Zingerle geht von dem Hauptgrundsatz der modernen Kriminalpolitik aus, daß sich die Begutachtung des Gerichtsarztes nicht allein auf die kriminelle Tat stützen, sondern die Erforschung der ganzen Persönlichkeit sich zur Aufgabe setzen muß. In sechs Abschnitten behandelt die Schrift in einer für Nichtärzte gemeinverständlichen Weise die Phänomenologie der geistigen Störungen in ihrem Verhältnis zu gemeingefährlichen Handlungen. Sie tritt dem noch immer in Juristenkreisen herrschenden Vorurteil entgegen, daß die fehlende Einsicht in das Unrecht ein Hauptmerkmal des Zurechnungsunfähigen sei. Sie weist an zahlreichen Beispielen nach, daß eine weitgehende Unabhängigkeit des Gefühls- und Willenslebens vom Verstande besteht und gerade umgekehrt den sittlichen Schädigungen bei ganz zulänglichem geistigen Besitz die überragende Rolle in der Verursachung des Verbrechens zukommt. Die Stärke der kriminellen Neigung gehe durchaus nicht parallel mit der Schwere der Krankheitserscheinungen: trotz geringer Stärke der Erkrankung kann dennoch eine erhebliche Minderung der Verantwortlichkeit bestehen. Dies wird insbesondere für die weitverzweigte Gruppe der psychopathischen Konstitutionen näher ausgeführt. Was hier Zingerle über den Charakter des Psychopathen sagt, zeigt uns in klarer Darstellung eine souveräne Beherrschung der Klinik dieser Erkrankungen. Der pathologischen Charakteränderung sind jene Momente zugrunde gelegt, die schon für die Sicherheitsorgane und dem Untersuchungsrichter bei den ersten Vernehmungen in erkennbarer Weise zutage treten. An der Hand von Fällen aus eigener Beobachtung, wie aus der klinischen Praxis anderer Gerichtsärzte werden die typischen Fälle der geistigen Störung wie der geistigen Minderwertigkeit in überaus anschaulicher Weise vorgeführt, die Bedeutung des ersten Verhörs, der Erinnerungsfälschung und der pathologischen Erinnerungslücken bei den verschiedenen Verhören in ihrer pathologischen Bedeutung aufgezeigt. Wie

schon in seiner Abhandlung über die Kriminalität des Greisenalters in diesem Archiv (Band 40) wird der senile Schwachsinn in seiner kriminologischen Bedeutung gehoben und die Forderung aufgestellt, daß in jedem Falle von Sittlichkeitsvergehen früher unbescholtener Greise eine ärztliche Untersuchung platzgreife.

Wer derart über die Fülle der Zusammenhänge zwischen geistiger Störung und Verbrechen in musterhafter Weise belehrt werden will, dem sei das Büchlein aufs wärmste empfohlen, damit das wechselseitige Verständnis von juristischen und ärztlichen Sachverständigen weiteren Boden gewinne und ein neues Strafrecht aus gemeinsamer Verständigung erstehe.

Prof. Dr. A. Lenz.

F. Gorphe, La critique du Témoignage, Paris 1924, Dalloz.

Die kritische Würdigung der Zeugenaussage ist eine schwierige Aufgabe, vor die das Gericht fast in jedem Strafverfahren gestellt wird. Von ihr hängt häufig die Verurteilung oder Freisprechung des Angeklagten ab. Die meisten Justizirrtümer sind durch falsche oder unvollständige Zeugenaussagen verschuldet. Es haben sich deshalb seit Anfang dieses Jahrhunderts Gelehrte verschiedener Disziplinen der Erforschung des Aussageproblems gewidmet. Groß, Binet, Stern haben diese Forschung inauguriert. Zahlreiche andere Autoren folgten mit theoretischen und experimentellen Arbeiten. Aber trotzdem sich so viele Wissenschaftler mit der Psychologie der Aussage befaßten, liegen bis jetzt doch nur auf größere oder kleinere Ausschnitte des Fragenkreises beschränkte Publikationen vor. Erst Gorphe hat es unternommen, die bisherigen Forschungsergebnisse in einer gründlichen, umfassenden Synthese zusammenhängend darzustellen und sie durch persönliche Erfahrungen und Beobachtungen zu vervollständigen. Er hat — als erster — versucht, die Grundlagen einer „Science critique du témoignage" zu schaffen, die im Strafverfahren praktische Anwendung finden soll. Diese Grundlagen sind auf dreierlei Wegen gewonnen worden: psychologische Erfahrungen, klinische Beobachtungen, gerichtliche Feststellungen. Das Quellenverzeichnis des Werkes umfaßt mehr als 500 Nummern, von denen die meisten aus deutscher Feder stammen. Die deutsche Literatur ist überhaupt von Gorphe mit besonderer Sorgfalt verwertet worden.

Das Werk untersucht zunächst, ob die Grundsätze, nach denen Gesetzgebung und richterliche Praxis heutzutage mit den Zeugenaussagen verfahren, richtig sind. Es zeigt, wie unvollständig, willkürlich und unwirksam die gesetzliche Regelung der Zeugenausschließung und Zeugenablehnung ist. Die richterliche Tätigkeit, die Würdigung der Zeugenaussage, ist nach Gorphe häufig nur routinemäßig und schematisch. Sie lege übertriebenen Wert auf übereinstimmende Zeugenaussagen. Die Übereinstimmung könne aber das Resultat einer betrügerischen Abrede sein oder einer Massensuggestion oder könne auf gemeinsamen Gewohnheiten der Zeugen beruhen. Die Würdigung der Zeugenaussage sei nicht so sehr Sache der logischen Diskussion als der psychologischen Interpretation. Sie müsse auf dem positiven Studium der (freiwilligen und unfreiwilligen) Falschaussagen basieren. Gorphe analysiert und klassifiziert die wichtigsten Falschaussagen, was bisher noch kein Autor so systematisch und gründlich unternommen hat. (Erfindungen, Halluzinationen, Konfabulationen, falsche Interpretationen und Illusionen.)

Auf diesen ersten wichtigen Teil des Werkes, der den Titel „Technique générale" führt, folgt ein Abschnitt, der die verschiedenen Mittel der „Aussagediagnostik" behandelt: 1. das mündliche Verhör der Zeugen, die Tatbestandsaufnahme und die Einholung von Leumundszeugnissen, Aufgaben, die gewöhnlich der richterlichen Erfahrung überlassen bleiben; 2. die Untersuchung des Geisteszustandes; 3. die psychologischen „Tests", die psychodiagnostischen Apparate, wie z. B. der Psycholgalvanometer und die merkwürdige Assoziationsmethode, die unter dem deutschen Namen „Tatbestandsdiagnostik" bekannt ist. Der Autor hält diese letzteren Prozeduren für sehr wertvolle Hilfsmittel der psychologischen Untersuchung, glaubt aber, daß sie zur Verwendung in der richterlichen Praxis noch nicht reif sind. Man müsse diese Prozeduren, die jede für sich allein noch ungenügend seien, zu einer kombinierten Methode der gerichtlichen Psychotechnik vereinen, die dann in gewissen Fällen von psychologischen Experten angewandt werden könne.

Die drei folgenden Abschnitte behandeln — ebenfalls erstmals im Zusammenhang — das Objekt der Zeugniswürdigung: den Wert des Aussagenden, den Wert des Ausgesagten und die Aussagebedingungen. Es ist unmöglich, hier in Details einzugehen, so interessant sie auch sind. Andererseits ist es auch sehr schwer, eine solche synthetische Arbeit kurz zu resumieren, da sie trotz ihres Umfangs sehr konzis geschrieben ist.

Der Wert des Aussagenden wird beurteilt nach seiner Moralität, seiner Auffassungsgabe, seiner Neigung zu Affekten und seinem sonstigen psychischen Zustand. Kinderaussagen seien sehr vorsichtig aufzunehmen; sie dürfen nicht als hinreichende Grundlage einer Verurteilung angesehen werden. Ähnlich die Aussagen von Greisen und von Geisteskranken. Die Aussagen der normalen Erwachsenen gruppiert der Autor in verschiedene Typen, je nachdem persönliche Interessen, Leidenschaften und Gefühlsmomente eine Rolle spielen. Besonders betont der Autor die häßliche Rolle, die der politische Parteigeist spielt.

Der Wert der Aussage nach ihrem Gegenstand sei bis heute besonders oft experimentell untersucht worden, aber das Ergebnis sei im Verhältnis zur aufgewandten Mühe verhältnismäßig mager geblieben. Gorphe gibt eine methodisch durchgearbeitete Übersicht über die bisherigen Arbeiten und ergänzt sie durch eigene Beobachtungen, speziell über die wichtige Frage der Identifikationen auf Grund des Signalements und der Wiedererkennungen auf Grund von Photographien und de visu. Die Analyse der Fehler beim Wiedererkennen von Personen führt ihn zum letzten Teil seines Werkes: denn solche Fehlidentifikationen sind meistens nicht auf Schwierigkeiten zurückzuführen, die im beobachteten Objekt liegen, sondern auf ungünstige Beobachtungsbedingungen.

Diesem letzteren Punkt mißt der Autor besondere Wichtigkeit bei. Er untersucht die Bedingungen, unter denen die Zeugenaussage sich bildet: die objektiven Bedingungen der Perzeption: (Beobachtungszeit, Perspektive, Beleuchtung), die subjektiven Bedingungen der Perzeption (Aufmerksamkeit, Mangel an Aufregung, Integrität des Gehirns), die Bedingungen des Gedächtnisses (äußerste Zeitgrenzen, Fehlen von Suggestion), die Bedingungen der Wiedergabe (Ausdrucksfähigkeit, subjektive Sicherheit, spontane Angaben usw.).

Bei der Erfüllung der delikaten Aufgabe, die die Verwertung der Zeugenaussagen bedeutet, seien die Richter zurzeit nur auf ihre Intuition ange-

wiesen. Sie seien Diagnostiker ohne Instrumente. Den geringsten Schwierigkeiten ständen sie hilflos gegenüber. Es sei in unserem Zeitalter des wissenschaftlichen Fortschritts notwendig, ihnen eine spezielle psychologische Ausbildung angedeihen zu lassen, ihnen kriminalpsychologische Laboratorien zur Verfügung zu stellen und die einschlägigen prozessualen Gesetzesbestimmungen zu revidieren.

Das Studium des umfangreichen Werkes sei allen, mit der Ausforschung und Aufklärung von Verbrechen und mit der Urteilsfindung befaßten Beamten wärmstens empfohlen. Es handelt sich hier nicht nur um die gewissenhafte Kompilation eines vielseitigen Literaturkenners, nicht nur um die Forschungsergebnisse eines psychologisch wohl unterrichteten Theoretikers, sondern um die originelle und gründliche Arbeit eines Praktikers. Gorphe ist Untersuchungsrichter in Marennes. Heindl.

O. Harder und Dr. A. Brüning, Die Kriminalität bei der Post. Mit 80 Textabbildungen. Verlag von Wilhelm Ernst und Sohn. Berlin 1924, 148 S.

Der Untersuchungsreferent der Oberpostdirektion Berlin, Harder, und der bekannte Gerichtschemiker Prof. Dr. Brüning vom Polizeipräsidium Berlin, schufen in dem vorliegenden, nicht sehr glücklich betitelten Buche einen ausgezeichneten Leitfaden bei den Untersuchungen zur Feststellung strafbarer Handlungen im Post- und Telegraphenbetriebe unter besonderer Berücksichtigung der chemischen und mikroskopischen Hilfsmittel. Gegenstand der Arbeit sind somit die kriminaltechnologischen Methoden zum Nachweis von Postdelikten. Nach einer übersichtlichen Beschreibung der nötigen Apparaturen werden die mikroskopischen und chemischen Verfahrensarten zur Prüfung der einzelnen Schreib- und Packmaterialien dargestellt und an der Hand zahlreicher, von den Verfassern bearbeiteten Einzelfälle gezeigt, was durch die Anwendung dieser Methoden in Verbindung mit Photographie und Mikrophotographie geleistet werden kann. Hierbei bringen die Verfasser eine Reihe von Anleitungen, die z. B. die bekannten Werke von Osborn und Voigtlaender-Dennstedt nicht enthalten. Viele Methoden gestatten ferner eine über das Gebiet von Postdelikten hinausgehende Anwendung, weshalb das Buch auch dem Kriminologen, der sich nicht ausschließlich mit dem Arbeitsgebiet der Verfasser beschäftigt, gute Dienste leistet. Diesen Vorzügen steht nur ein Nachteil gegenüber: es fehlen fast durchwegs die entsprechenden Literaturangaben; es ist daher bei den einzelnen Methoden nur für den Fachmann zu ersehen, was Wiedergabe bereits bekannter Verfahrensarten ist und welche Methoden von den Verfassern selbständig ausgearbeitet wurden. Im Falle einer Behebung dieses Mangels in einer späteren Auflage wird auch an dem wissenschaftlichen Wert des Buches nichts auszusetzen sei. Seelig.

San.-Rat Dr. Magnus Hirschfeld, Sexualität und Kriminalität. Wien, Berlin, Leipzig, New York, 1923. Interterritorialer Verlag Renaissance. 101 S.

Diese Schrift erörtert die biologischen Ursachen von Sexualdelikten. Als Entwicklungsstörungen kennzeichnet Hirschfeld psychosexuellen Infantilismus bei Kinderschändern, ferner sexuelle Frühreife, deren Bedeu-

tung für Schülerinnenaussagen er betont, und die „Sexualkrisen". Er hat bei jugendlichen Tätern von Sexualdelikten häufig noch im dritten Lebensjahrzehnt eine gesundende „Nachreife" beobachtet. — Zwischengeschlechtliche Stufen sind nach Hirschfeld Transvestiten und Homosexuelle; exogenen Einflüssen glaubt er keine wesentliche Bedeutung für die Entstehung dieser Anlagen beimessen zu können. Die Erkenntnis der Homosexualität sei soweit vorgeschritten, daß man hinsichtlich des § 175 StrGB. „bald nicht mehr von einem Irrtum, sondern von einem Justizverbrechen sprechen" müsse. — Durch sexuelle Stoffwechselstörungen erklärt er Delikte bei Mangel an adäquater Sexualbefriedigung, ferner Fetischismus, Exhibitionismus und „Hypererotik". Die krassesten Erscheinungen der Hypererotik seien Lustmorde; bei ihnen werde unter dem Eindruck der Planmäßigkeit und Grausamkeit dieser Handlungen die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Täters oft irrtümlich bejaht.

Im Einzelfalle festzustellen, ob ein Sexualtrieb beherrschbar war, ist nach Hirschfeld annähernd unmöglich. Die Strafrechtspflege gehe deshalb auf diesem Gebiete unsichere Wege. Gegenüber sexuellen Fehlhandlungen seien Strafmaßnahmen auch vielfach unbillig; bei fortschreitender Tatsachenerkenntnis müsse sich „unser Zorn in Kummer, unsere Empörung in Mitleid wandeln" — was freilich gegenüber allen anderen Verbrechensarten gleicherweise gilt. „So unverständlich uns heute die Tatsache ist, daß man noch vor wenig mehr als einem Jahrhundert Irre als Besessene an Ketten legte, so wenig werden es unsere Nachkommen in hundert Jahren verstehen, daß man Menschen mit krankem Geschlechtstrieb in Gefängnisse sperrte." Hirschfeld warnt besonders vor Verfolgung solcher sexueller Handlungen, die nur „eingebildete Verbrechen" seien; erst ihre Verfolgung schaffe wirkliche Verbrechen (Meineid, Erpressung). — Die Bestrafung sexueller Handlungen sei regelmäßig auch eine unzulängliche Maßnahme, weil sie erfahrungsgemäß Rückfälle nicht verhütet. Hirschfeld befürwortet mehr die Ausschaltung wirklicher Schädlinge durch Asylierung, ferner Kastration in solchen Fällen, in denen von ihr die Heilung gemeingefährlicher Triebstörungen zu erwarten und der Betroffene einverstanden ist. Fortschritte unserer Stellungnahme gegenüber sexuellen Fehlhandlungen erwartet er vornehmlich vom Durchdringen biologischer Erkenntnisse, sowie von zunehmender Aufrichtigkeit und Klarheit in Dingen des Sexuallebens.

Seine neue Schrift verbindet in glücklicher Weise überlegene naturwissenschaftliche Einsicht mit gemeinverständlichem Ton der Darstellung. Einstellung auf das Ethische und Großzügigkeit der Auffassung berühren in ihr besonders wohltuend, auch wenn man die humanitären Anschauungen des Verfassers nicht durchweg teilt. F. Dehnow, Hamburg.

J. Ofner, Das soziale Rechtsdenken. Stuttgart und Gotha 1923, Perthes, 92 S.

Einen kurzen Auszug aus seiner Lebensarbeit will der betagte Verfasser in dieser Schrift geben. Sie wendet sich gegen die Herrschaft abstrakter Logik, gegen anthropozentrische Auffassungen und gegen herkömmliche Scheidungen von Kultur und Natur, von Sollen und Sein. Ofner fordert das Durchdringen der Auffassung des Menschen als eines Naturwesens auch in der Rechtswissenschaft und befürwortet den Ausbau ihrer Natur- und erfahrungswissenschaftlichen Grundlagen. F. Dehnow, Hamburg.

Titelangaben.

Adler, A., **Praxis und Theorie der Individualpsychologie.** Bergmann, München 1924. II. Aufl.
R. Albath, **Jugendwohlfahrt.** Sammlg. d. GesGebg. Berl. Kart. M. 4.—
Altmann, L., **Der Raubmörder Severine v. Jaroszynski. Die Giftmörderin Julie Ebergényе v. Telekes.** Mit Bildern. Wien. M. 3.—.
H. Beitzen, **Die neue Jugendwohlfahrts-GesGebg.** Hildesh. M. 1.50.
Bianchi, L., **Tratlato di psichiatria.** Idelson, Napoli 1924. L. 85.—.
Bishop, J. P., **Criminal law.** Chic. $ 20.—.
Blüher, H., **Rolle der Erotik in der Gesellschaft.** Diederichs, Jena 1924.
Brizzolari, A., **Saggio s. evoluz. d. funzione punitiva soc.** Mil. L. 9.—.
Coué, E., and Orton, J. L., **Conscious autosuggestion.** Fisher-Union. London 1924. sh 6.—.
Congrès nation. ital. pour la réforme des lois pénales. (Rev. de dr. int. priv. 1.)
Couquerque, L., **Evolutie in ons strafproces.** (Onze Enw. 5.).
Das **Verbrecherviertel** v. **New York** einst u. jetzt. Hamb. 1923. M. 0.50.
Deering, J.H., **The penal code of the state of California.** S.Franc. $ 5.50.
Donnedien, de Vabres, H., **L'associat. internat. de dr. pénal.** (Gaz. Dalloz 2, 10.)
Eine Einf. v. H. Engelmann, Freib. M. 1.30.
Ewald, G., **Temperament und Charakter.** J. Springer, Berlin 1924. 156 S. M. 9.—.
Fürsorgepflicht, Reichsverordnung über die, v. 13. II. 1924 n. d. bayer., württ. u. bad. AusfBest. Mchn. Geb. M. 0.80.
— — N. Preuß. AusfVero. u. Preuß. AusfBest. Berl. M. 0.50.
— — Von P. A. Baath. Nachtrag. Berl. M. 0.70.
— — Gleichzeitig Nachtr. u. Erg. zur 15. Aufl. d. Erläuterungsbuches zum Unterstützungswohnsitzgesetz. v. Wohlers, Krech und Baath. Von P. A. Baath. (2) verm. Berl. M. 6.—.
— — u. **Landesfürsorgeverordnung.** Von E. Schmidt. (2) Stuttg. M. 1.40.
— **Ausführungbestimmungen** dazu. Berl. M. 0.30.
— **Vollzugsverfügung, Württ.,** dazu. Von E. Schmidt. Stuttg. M. 0.50.
— Bolzau, H., **Die ReichsVero. über die Fürsorgepflicht.** Eine Einf. (2) verb. Freib. M. 3.—
Gleispach, W., **Das öst. StrafVerf.** Syst. dargest. (2) Wien. M. 14.—; geb. M. 16.—.
Goodwin, J.C., **The soul of a criminal.** Hutchinson, London 1924. sh 18.—.
Griolet, Vergé et Bourdeaux, **Code d'instruction criminelle et Code pénal.**
Guilhermet, G., **Les conditions écon. actuelles et la criminalité.** (Rev. de dr. int. priv. 1.)
Hauff, W. v., **Sexualpsychologisches im Alten Testament.** Merker & Weber, Bonn 1924, 60 S.
Jesse, F. T., **Murder and its motives.** London. sh 8/6.
Jugendwohlfahrt- u. Fürsorgepflichtgesetz. Berl. Lwd. M. 2.—
Lawes, L. E., **Mans jugdmous of death; Efect of capital punishment.** Putnam, New York 1924. $ 2.—.

Lehnert, R., **Kleines Strafrechts-Lehrbuch f. Polizeibeamte.** Anh.: Gesetz z. Schutze d. Republik. (3) Berlin. Hlwd. M. 2.50.
Lehrplan f. d. preuß. Polizeiberufsschulen. Berlin. M. 0.40.
Leoncini, F., **Principii di medic. leg. per gli studenti di leggi.** Fir. L. 16.—
Lombroso, C., **L'uomo delinquente in rapp. all'antropologia, alla giurispr. ed alle discipline carcerarie.** Tor. L. 45.—.
Magri, F., **Causalità materiale e causalità psichica dei reati.** Tor. L. 15.—.
H. Maier, **Landesrechtl. AusführungsGesetze** dazu. (VZ. 3)
Moll, Albert, **Hypnotismus mit Einschluß der Psychotherapie und des Okkultismus.** 5. umgearbeitete Aufl., H. Kornfeld, Berlin 1924, 744 S.
Mortara, L., e U. Aloisi, **Commento al Cod. di proced. pen.** L. 55.—.
Neese, W., **Leitfaden f. Polizeibeamte** Berlin. M. 4.75.
Osborne, T. M., **Prisons and common sense.** London. sh. 6.—.
Pearce, C. E., **Unsolved murder mysteries.** London. sh. 16.—.
Pearson, E. L., **Studies in murder.** New York. $ 3.—.
Rasmussen, **Psychologie de l'enfant.** Alcan, Paris 1924. fr. 10.—.
Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz. Von E. Friedeberg. (13/15) Berl. M. 1.—
Rosenstock, E., **Angewandte Seelenkunde.** Roetterverlag, Darmstadt 1924, 79 S. M. 2.60.
Seligman, C. H., **Anthropology and psychology;** Journal of the Royal Inst. of Great Britain and Irland. Januar—Juni 1924.
O'Shea, M. V., **The Child.** Valparaiso 1924. $ 1.—.
Sonderegger, H. K., **Die strafrechtliche Behandlung der Frau.** Diss. Bern. fr. 4.—.
Stevens, C. L. McCluer, **Famous crimes a. criminals.** NY. $ 3.—.
Strafgesetzbuch für das DR. Von R. Gersbach †. (47/56) bearb. v. E. Koch. Berl. Hlwd. M. 1.80.
— — Von K. Pannier, (28) Lpz. (Reclam) M. 0.60; Hlwd. M. 0.90.
— — Von W. H. Winand. (2) verm. Nachtr. 16. Berl. gratis.
Strafprozeßordnung u. GerichtsverfassungsGes. Berlin. (Gruyter) Lwd. M. 2.50.
— — Berl. (Vahlen) Lwd. M. 3.30.
— — u. a. ergänz. Gesetzen. (8) v. F. Doerr, Mchn. Lwd. M. 2.40.
— — Von R. Kallenbach. Mchn. Lwd. M. 3.—
— — Von Koch. Berl. M. 2.—
— — Mit d. Entscheidgg. Von P. Daude. (11) neub. Mchn. Lwd. M. 6.—
— — (24) Von K. Pannier. Lpz. (Reclam) M. 0.90; Hlwd. M. 1.50.
— — Von W. Kiesow (3) Mann. Lwd. M. 5.—
Sullivan, W. C., **Crime and insanity.** Arnold, London 1924. 12 sh 6
The Treatment of crime, being the report presented to the Conference on Christian politics, economics and citizenship at Birmingham. NY. $ 0.70.
Wynne, John, **Guide to educational psychology.** Fordham Pub & Co., New York 1924. $ 1.—.
Zahn, Fr., **Kriegskriminalität.** Schmollers Jahrbuch, Band 47, 1924.
Ziegler, C. H., **Ringwood's outlines of the law of torts.** (5) sh. 16.—.

Beiträge zur Untersuchung und Beurteilung von Geschossen, Waffen und Einschüssen[1].

Von

Prof. Dr. **A. Brüning**

Polizeipräsidium Berlin.

(Mit 3 Abbildungen.)



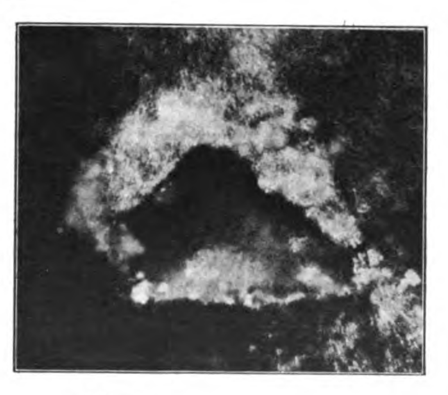


Fig. 1. **Fig. 2.**

Angriffsstelle des Auswerfers einer Repetierpistole 7,65 am Rande einer Patronenhülse. Fig 1 Hülse vom Tatort, Fig. 2 Waffe des Beschuldigten. 100 : 1.

Bei zahlreichen aufsehenerregenden Strafprozessen der letzten Jahre haben Schußwaffen eine Rolle gespielt, und man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, daß ihre Bedeutung im Gerichtssaal noch im Zunehmen begriffen ist. Sind doch durch den Umsturz und den unglücklichen Ausgang des Krieges, die zahlreichen Unruhen und Aufstände die Schußwaffen gerade in solche Hände gelangt, denen sie bei der Begehung von Verbrechen willkommen sind. Außer-

[1]) Diese Arbeit ist bereits vor dem Artikel von Fränkel-Straßmann (Bd. 76, Heft 4) der Redaktion eingesandt worden, mußte aber Raummangels halber zurückgestellt werden.

dem sitzt nach dem Kriege der Schuß offenbar loser im Lauf, und das Leben eines Menschen wird dann niedriger bewertet als vorher. Was liegt daher näher, als daß der Verbrecher zur Erreichung seines Zieles die Waffe ergreift. Im Laufe der Aufklärung von solchen Straftaten, bei denen Waffen eine Rolle spielen, sind eine Anzahl von Aufgaben zu lösen, die erfahrungsgemäß im wesentlichen immer auf die zwei Fragen hinauslaufen: 1. Aus welcher Waffe ist der tödliche Schuß gefallen und 2. wie weit war die Mündung der Waffe beim Schuß entfernt. Zu diesen zwei Hauptfragen treten gelegentlich noch Unterfragen, die von ihnen abhängig und gewöhnlich von Fall zu Fall verschieden sind.

Liegt das Geschoß selber vor, was freilich bei unseren modernen Schußwaffen mit hoher Durchschlagskraft immer seltener der Fall ist, so kann an ihm, vorausgesetzt, daß es nicht zu sehr deformiert ist, in zahlreichen Fällen die Waffe erkannt werden. Alte Trommelrevolver, deren Züge mit der Hand in den Lauf eingeschnitten sind, verleihen ihren Geschossen häufig ein so charakteristisches Gepräge, daß sie hieran ohne weiteres wiedererkannt werden können, wenn die Züge nicht zu sehr beschädigt sind; auch ragt gelegentlich einmal das Korn in den Lauf hinein und veranlaßt auf jedem Geschoß eine tiefe Furche. Ein weiterer Fehler derartiger billiger Revolver ist die mangelhafte Einstellung der Trommel auf den Lauf, die eine einseitige Beschädigung des verfeuerten Geschosses zur Folge hat. Diese Erscheinung kann sich nur in einzelnen Stellungen zeigen, während in anderen das Geschoß unbeschädigt den Lauf erreicht. Maschinell und in modernen Großbetrieben hergestellte Waffen wie Repetierpistolen und Jagdbüchsen gleicher Herkunft und Art sind dagegen an den Geschossen gar nicht oder doch nur sehr schwer zu unterscheiden, da die Züge der Waffen gleich sind und keine Fehler aufweisen. Immerhin kann es auch hier gelingen, eine einzelne Waffe aus mehreren gleichartigen herauszufinden, wie der Fall des Jagdunglückes in K. zeigt.

Architekt M. war mit mehreren Jagdfreunden auf den Anstand gegangen und wurde nach beendeter Jagd mit durchschossenem Kopf tot aufgefunden. Über dem linken Auge in der Nähe der Haargrenze befand sich der Einschuß und gegenüber am Hinterhaupt der Ausschuß. Der Schußkanal verlief wagerecht. Der Hut des Getöteten wies ein kleines Loch vorn an der entsprechenden Stelle auf, und im Ausschuß wurde noch ein Rest von einem Geschoßkupfermantel gefunden. Der Tod mußte auf der Stelle eingetreten sein. Von den Jagdteilnehmern waren zwei Schüsse gehört worden, aber K., der M. in 120 Meter Entfernung gegenüber gesessen hatte, bestritt, an dem

Morgen geschossen zu haben. Trotzdem bestand gegen ihn der Verdacht, der unglückliche Schütze gewesen zu sein. Ob K. tatsächlich nicht aus dem Kugellauf seines Drillings geschossen hatte, konnte nicht festgestellt werden, da versäumt worden war, gleich am Morgen des Unglücksfalles nachzusehen, und ihm später genügend Zeit zum Reinigen der Waffe geblieben war. Es kam also auf den Nachweis an, ob das im Kopf des M. gefundene Geschoß aus der Waffe des K. verfeuert war oder nicht.

Bei der mikroskopischen Untersuchung des von Blut und Gewebsteilen befreiten Geschoßmantelrestes stellte sich heraus, daß er zwar sehr stark verbogen war, aber trotzdem mehrere gut erkennbare Züge aufwies, von denen zwei links neben sich ein eigenartiges System von Rillen hatten. Derartige „Nebenzüge“, wie ich sie bezeichnen möchte, waren bisher in ähnlichen Fällen noch nicht beobachtet worden. Daher wurden aus der betreffenden Waffe des K. und einigen anderen Drillingen Geschosse verfeuert, die möglichst unbeschädigt aufgefangen wurden. Bei der mikroskopischen Untersuchung ließen nur die aus dem Drilling des K. verfeuerten Geschosse links neben mehreren Zügen einen „Nebenzug“ erkennen. Der „Nebenzug“ dürfte auf kleine Unregelmäßigkeiten im Lauf zwischen dem Patronenlager und dem Übergang in den gezogenen Teil des Laufes zurückzuführen sein. K. gestand, als er die Photogramme sah, den unglücklichen Schuß abgefeuert zu haben.

Gelegentlich können auch Teile vom Bleikern der stark deformierten Geschosse Gegenstand der Untersuchung sein. So war vor nicht langer Zeit ein Bleistück zu begutachten, das als Kopfschuß den Tod eines Mannes herbeigeführt hatte. Es war vom Büchsenmacher auf Grund seines Gewichtes als Bleikern vom Geschoß einer Militärpistole bezeichnet worden, während die Möglichkeit, daß ein Revolver- oder Teschinggeschoß vorlag, als nicht ausgeschlossen betrachtet wurde. Durch mikroskopische Untersuchung konnten weder Nickel- noch Kupferspuren an dem Blei festgestellt werden. Dagegen wurde eine kleine Stelle gefunden, die eine parallel verlaufende feine Streifung zeigte, wie sie aus glatten Läufen verfeuerte Bleigeschosse aufweisen. An einer weiteren Stelle fand sich noch die Rundung des Geschoßbodens angedeutet, wie sie die schweren Spitzgeschosse der Flobertmunition besitzen. Auch Spuren eines entsprechenden Fabrikzeichens schienen hier noch vorhanden zu sein. Nach all diesen Merkmalen wurde das Bleistück „als mit höchster Wahrscheinlichkeit von einem Teschinggeschoß herrührend“, die Möglichkeit, daß es sich um den Bleikern eines Mantelgeschosses handeln könne, aber so gut als ausgeschlossen bezeichnet.

Das bei einem Verdächtigen gefundene Tesching und sein bald erfolgendes Geständnis bestätigten die aus dem Untersuchungsergebnis gezogenen Schlußfolgerungen.

In einem anderen Fall war ein Bleigeschoß in der Oberfläche der Walderde unter einem menschlichen Gerippe gefunden worden. Der bestimmte Verdacht war aufgetaucht, daß der Verstorbene mit seinem in der Nähe gefundenen Revolver erschossen worden sei. Das Geschoß war am größten Teil seiner Oberfläche mit einer dünnen braunroten Schicht überzogen, die sich offenbar unter dem Einfluß des moorig-sandigen Waldbodens gebildet hatte. Bei der mikroskopischen Prüfung des Geschosses stellte sich heraus, daß es an einer breiteren Stelle der Oberfläche zahlreiche kleine Vertiefungen hatte, die mit einer weißen Masse ausgefüllt waren. Diese enthielt nach den Ergebnissen der mikrochemischen Untersuchung Zinkverbindungen, und zwar in überwiegender Menge kohlensaures Zink. Die Frage, wie das Zink an das Bleigeschoß gekommen war, etwa schon als Zinkkarbonat oder ob es sich später in Karbonat umgewandelt hatte, ließ sich nicht beantworten. Da die Vertiefungen bis zum Boden mit Zinkkarbonat ausgefüllt waren, ist eher anzunehmen, daß auch schon dieses hineingepreßt worden ist, etwa beim Aufschlag oder beim Abprallen von einem mit Zinkweiß angestrichenen Gegenstand. Auf alle Fälle sprach aber der Befund an dem Geschoß dafür, daß es nicht den Körper des Verstorbenen durchschlagen hatte, denn hierbei hätte es sich wohl nicht mit Zink beladen können. Es mußte daher angenommen werden, daß der Verstorbene das Geschoß in der Tasche getragen hatte und daß es bei der fortschreitenden Fäulnis und Zerstörung der Kleider in den Waldboden gelangt war.

Daß die Untersuchung der Schußwaffe selber von Wichtigkeit sein kann, ist seit langem bekannt. Besonders wenn es sich um die Frage handelt, ob und vor wie langer Zeit aus einer Waffe geschossen ist, kann eine chemische Untersuchung wertvoll sein. Hierbei sei erwähnt, daß bekanntlich alle Schwarzpulver einen alkalischen Rückstand im Lauf hinterlassen, der frisch dunkel (Bleisulfid), älter dagegen weiß aussieht (Bleisulfat und Kaliumkarbonat). Rauchlose Pulver dagegen hinterlassen einen meist sauer reagierenden Rückstand, der aus braunschwarzen Körnchen besteht und die Waffen angreift. Treibt man einen sauberen Wattebausch durch den Lauf der zu untersuchenden Waffe und hängen an ihm sauere, vollkommen eisenfreie Teilchen — liegt also noch keine Rostbildung vor — und geben die Teilchen mit Diphenylaminschwefelsäure zunächst eine Grünblau- und dann eine reine Blaufärbung, so ist vor kurzem mit rauchlosem Pulver aus der Waffe geschossen worden. Die Reak-

tion führt man am besten in kleinen, flachen Porzellanschalen aus und beobachtet unter dem binokularen Mikroskop. Beim Neigen der Schale fließen von den festen Teilchen zunächst grünblaue, nach einer Minute etwa reinblaue Schlieren ab. Die Laufwandung und die Mündung einer Waffe, aus der frisch geschossen ist, weisen einen feinen grauen Überzug auf. Hierbei ist zu bemerken, daß heute Nitropulver im Verkehr sind, die einen Zusatz von Karbonat bzw. karbonatbildenden Stoffen erfahren haben und daher beim Schuß einen überwiegend alkalisch reagierenden Rückstand geben, dem freilich häufig noch sauere Bestandteile beigemischt sind. Auch mag erwähnt werden, daß in einzelnen Schießmitteln Bariumverbindungen vorkommen, die als Sulfat nachgewiesen werden könnten. Ein derartiger Fall wurde bei der Untersuchung eines amerikanischen Trommelrevolvers beobachtet, der ein rauchloses Treibmittel mit ausgesprochen alkalischem Verbrennungsrückstand schoß.

Aber auch abgesehen von rein chemischen Untersuchungen können gelegentlich an Waffen Beobachtungen gemacht werden, die für die Beurteilung des einzelnen Falles von ausschlaggebender Bedeutung sein können. So wurde in der heißen Jahreszeit an einer verborgenen Stelle im Wald eine weibliche Leiche mit einem Schuß in der Schläfe aufgefunden. Die Schußstelle war von Fliegenmaden bereits stark angefressen. Der Bräutigam der Verstorbenen behauptete, sie auf Verlangen erschossen zu haben. Den Revolver wollte er vor der Tat eigens dazu erworben und hinterher dem Büchsenmacher zurückgegeben haben. Hierauf konnte sich der Büchsenmacher nicht mehr besinnen, er bezeichnete aber eine Anzahl von Trommelrevolvern als in letzter Zeit zurückgebracht, die sämtlich untersucht wurden. Nur aus einem von diesen war kurz zuvor, und zwar nur einmal, geschossen worden. Das wiesen Trommel und Lauf mit Bestimmtheit aus. Zwecks weiterer Untersuchung wurde alsdann ein Wattebausch durch den Lauf dieser Waffe getrieben, an dem neben Pulverrückständen auch tierische Gewebsteilchen hafteten. Letztere konnten an ihrem Geruch beim Erwärmen auf dem Platinblech deutlich erkannt werden. Außerdem zeigten sie nach mehrmaligem Entfetten mit warmem Chloroform und mit Methylenblau gefärbt unter dem Mikroskop das Aussehen von tierischem Gewebe. Diese Teilchen müssen von der nach dem Schusse in den Lauf einstürzenden kalten Luft aus der Wunde mitgerissen worden sein, da ein Einfetten des Laufes mit tierischem Fettgewebe, z. B. Speck, wohl nicht in Frage kommen kann. Der Befund deckte sich mit den Angaben des Täters, wonach die Waffe der Verstorbenen an die Schläfe gehalten worden war.

In einem weiteren Fall hatten sich Zweifel ergeben, ob Mord oder Selbstmord vorlag. Ein- und Ausschuß standen nicht bedenkenfrei fest. Wenn ein Mord vorlag, so mußte sich der Einschuß im Hinterkopf befinden, wo auch das Geschoß den Rockkragen durchschlagen hatte. Handelte es sich dagegen um Selbstmord, so hatte sich der Täter den Schuß in die Stirne mit nach unten gerichtetem Lauf beigebracht. Infolge der aufgetretenen Zweifel sollte der Rock auf Brandspuren abgesucht werden, da im Fall eines Mordes der Schuß aus nächster Nähe abgegeben sein mußte. An dem Rock fanden sich keine Sengspuren, dagegen in dem Schußkanal des Stoffes, dessen Fasern schon durch ihre Richtung auf einen Ausschuß hinwiesen, eine ganze Anzahl kleinster, blutiger Knochensplitter. Aus diesen war nun ohne weiteres zu folgern, daß sich an dieser Stelle der Ausschuß und nicht der Einschuß befand.

Da an der Stirn des Verstorbenen eine größere Wunde, die der Beschreibung nach eine Platzwunde sein mußte, aber kein Schmauchhof und keine Pulvereinsprengungen beobachtet worden waren, so war anzunehmen, daß hier ein Schuß mit aufgesetzter Mündung oder doch aus ganz geringer Entfernung vorlag. In diesem Fall konnte aber wiederum mit der Anwesenheit von Gewebsteilchen im Laufinneren gerechnet werden. Die Pistole wurde daher auseinandergenommen und durch den abgeschraubten Lauf über einem sauberen, weißen Papier ein Wattebausch getrieben. Dieser enthielt außer chemisch nachweisbaren Pulverrückständen auch noch Gewebsteilchen, die an ihrer Gelbfärbung mit Jodlösung und Pikrinsäure sowie nach dem Entfetten und Färben mit Methylenblau unter dem Mikroskop als tierisches Gewebe erkannt wurden. Beim Erhitzen eines solchen Teilchens auf dem Platinblech machte sich der Geruch nach verbranntem Eiweiß bemerkbar. Außerdem wurden bei der mikroskopischen Untersuchung des Laufs am Korn ein kleines Gewebsteilchen und ein Bluttröpfchen gefunden. Bei einem Schuß auf den Rock hätten die gefundenen Gewebsteile nicht in und an den Lauf der Waffe gelangt sein können. Nach diesem Gesamtergebnis der Untersuchung konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß der tödliche Schuß aus nächster Nähe auf die Stirn des Verstorbenen abgegeben war, und daß nach der ganzen Lage nur ein Selbstmord in Frage kam, wie auch durch die weiteren kriminalpolizeilichen Ermittlungen bestätigt wurde.

H ü l s e n v o n R e p e t i e r p i s t o l e n, die am Tatort gefunden werden, können ein äußerst wichtiges und überzeugend wirkendes Beweismittel werden, wenn es sich um die Entscheidung der Frage handelt, welche von mehreren Pistolen bei einer Schießerei

in Tätigkeit getreten ist. Drückt doch sozusagen jede Pistole der aus ihr verfeuerten Patronenhülse einen besonderen Stempel auf. Dieser setzt sich zusammen aus dem Einschlag des Schlagbolzens im Zündhütchen in Verbindung mit der gegebenenfalls vorhandenen charakteristischen Abbildung des Patronenwiderlagers auf dem Zündhütchen und aus den Angriffsstellen des Zurückziehers und des Auswerfers.

Die Form des Schlagbolzeneindrucks zweier Pistolen kann außerordentlich mannigfaltig und ähnlich, aber trotzdem sehr charakteristisch verschieden sein. Die Unterschiede kommen durch das Abdrehen der Schlagbolzenspitze auf der Drehbank zustande und können daher sowohl an der Spitze selber als auch an einem mit dieser erzeugten Abdruck in Plastellin oder auf dem Zündhütchen einer verfeuerten Hülse wahrgenommen werden. Das Photogramm Nr. 1 zeigt in der Tiefe des Schlagbolzeneindrucks einen solchen Ring.

Wichtig ist auch die Angriffsstelle des Auswerfers, der je nach der Art der Waffe am Boden der Kammer wie bei der Mauser- oder links seitwärts wie bei der Dreysepistole angeordnet sein kann. Gegen seine Spitze reißt der Zurückzieher die Hülse, die dadurch fortgeschleudert wird. Die hierbei entstehende scharfrandige Verletzung auf dem Rande des Patronenbodens ist sowohl in der Form als auch in ihrer Lage für die einzelne Waffe sehr charakteristisch und ermöglichte schon, Waffen zu unterscheiden, wo der Schlagbolzeneindruck allein im Stich ließ. Wo eine derartige Verletzung zu suchen ist, zeigt das Photogramm Nr. 3, während die Abbildungen 1 und 2 zwei derartige Auswerferspuren von einer Hülse vom Tatort (1) und einer Vergleichshülse (2) in 100facher Vergrößerung darstellen. Die dreikantige Spitze des Auswerfers, die ein ungleichseitiges Dreieck darstellt, hat sich in beiden Fällen hinreichend scharf mit allen Einzelheiten abgebildet. Die Angriffsstelle befand sich bei der Hülse vom Tatort mehr auf dem Rand des Patronenbodens. Hierdurch hatte sich vor der breiten Basis des Dreiecks, die infolge des Randes tiefer eingedrückt war, ein Wulst ausgebildet. Zieht man diesen vom Bild ab, so ergibt sich die augenfällige Übereinstimmung der beiden Bilder, besonders auch hinsichtlich der Längen der Dreiecksseiten.

Die Angriffsstelle des Zurückziehers zeichnet sich meistens durch zwei scharfe Rillen aus, wo er über den Hülsenrand geglitten ist. Der Abstand der Rillen kann unter dem Mikroskop gemessen werden und gibt die Breite der Backen des Zurückziehers an. Besonders bemerkenswert ist, daß einige Zurückzieher dem Patronenrand erst einen scharfen Stoß versetzen, bevor sie hierüber gleiten. Weiter kommt es häufig vor, daß die beiden Eindrücke der Backen verschieden tief

sind und mikroskopisch ein auffallendes Bild bieten. Schließlich muß die eigentliche Angriffsstelle des Zurückziehers hinter dem Rand und auf dem zylindrischen Teil der Hülse bei der Beurteilung von Pistolenmunition beachtet werden.

Die drei besprochenen Merkmale an einer Patronenhülse müssen, wenn eben möglich, hinsichtlich ihrer räumlichen Anordnung mit-

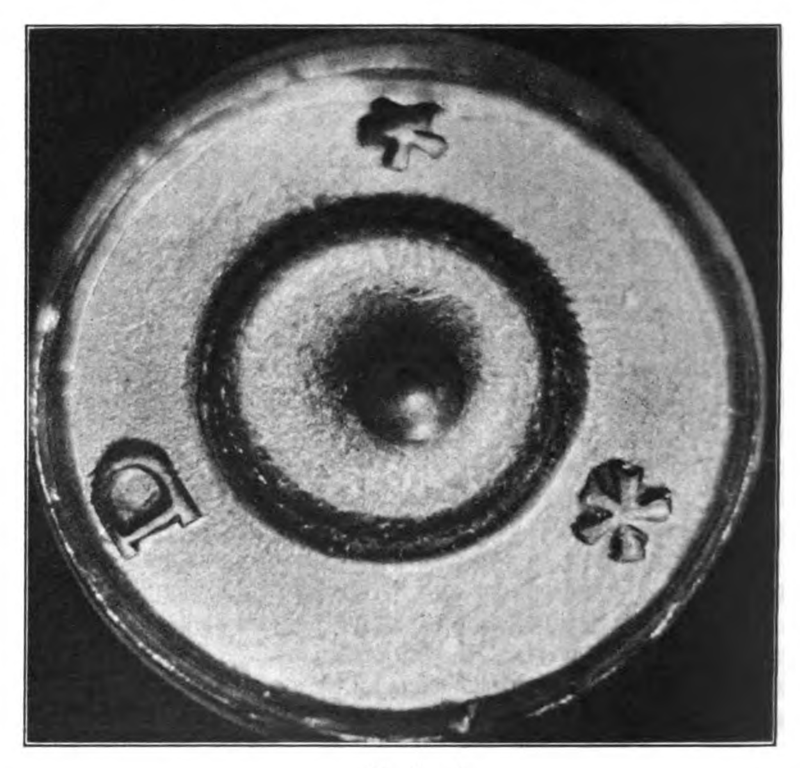


Fig. 3. ↑

Boden einer Patronenhülse 7,65 mm, die aus einer Repetierpistole mit Auswerfer unten in der Kammer verfeuert wurde. Ca. 15 : 1.

Der Pfeil zeigt die Angriffsstelle des Auswerfers.

einander in Beziehung gebracht werden. Sie gewinnen alsdann besondere Bedeutung, wenn die Lage des Schlagbolzeneindrucks im Zündhütchen eine exzentrische ist. Denn durch die Angriffsstelle des Auswerfers ist die Lage der Hülse im Augenblicke des Schusses eindeutig bestimmt. Hierdurch ist dann aber in Verbindung mit der außergewöhnlichen Lage des Schlagbolzeneindruckes ein viertes Be-

weismoment gewonnen, zu dem noch als fünftes ein charakteristischer Abdruck des Patronenwiderlagers hinzutreten kann, so daß die Waffe an diesen fünf mikroskopischen Einzelheiten mit vollkommener Sicherheit wiedererkannt werden kann. Bemerkt sei noch, daß es auch Waffen gibt, bei denen eine breite Kante unten in der Kammer als Auswerfer wirkt. In diesem Fall haben die Hülsen auf dem Rande eine breite, strichförmige Verletzung, die meist von geringer Tiefe ist und nicht bei allen gleich breit auszufallen pflegt. Wertvoll ist bei Waffen dieser Art, wenn sie voneinander unterschieden werden sollen, ob die betreffende Kante scharf oder mehr abgerundet ist und ob sich auf ihr selber Verletzungen vorfinden. Diese kommen dann auf den Hülsen meist ziemlich gut zum Ausdruck und ihre Breite sowie ihr Abstand voneinander, wenn ihrer mehrere vorhanden sind, können mikroskopisch gemessen werden. Da es sich hierbei schon um stärkere Vergrößerungen handelt, reicht die einfache Beleuchtung des Objektes mit Tageslicht nicht aus. Man muß vielmehr zur künstlichen Lichtquelle, etwa zur Liliputbogenlampe von Leitz greifen oder auch eine wassergefüllte Schusterkugel verwenden, die gleichfalls gute Dienste leistet. Von größter Bedeutung ist bei derartigen Aufnahmen, daß der Auffallwinkel des Lichtes stets derselbe ist. Andernfalls erhält man Bilder, die nicht miteinander verglichen werden können und zu Trugschlüssen führen.

Neben den Geschossen und Patronenhülsen spielt der Einschuh eine wichtige Rolle. Von seiner Beschaffenheit hängt es ab, ob auf einen Nachschuß oder auf einen aus größerer Entfernung abgegebenen Schuß geschlossen werden muß.

Bekanntlich verläßt das Geschoß beim Schuß als erstes den Lauf, abgesehen von kleinen Mengen Pulvergasen, die sich an ihm vorbeigedrängt haben. Dem Geschoß folgen die Verbrennungsgase, die eine Glocke bilden, deren oberer Teil an der Mündung des Laufes liegt. Wird die Glocke senkrecht auf eine Ebene projiziert, entsteht ein Kreis, bei schiefer Projektion eine Ellipse. Durch diese Erscheinung unterscheiden sich daher der senkrechte und der Streifschuß. Die Glocke kommt dadurch zustande, daß die Gase in ihrem Bestreben, nach vorn zu drängen, seitwärts um das Geschoß zum Ausweichen gezwungen werden. Nun verbrennen aber alle Pulver zum Teil außerhalb des Laufes, und zwar ganz erheblich später, nachdem sie den Lauf verlassen haben. Sie folgen dabei zum Teil auch den Verbrennungsgasen, so daß sie also einen Kegel bilden, dessen Spitze in der Mündung liegt und dessen Grundflächendurchmesser mit dem Abstand von der Mündung wächst. Hieraus folgt einerseits, daß die Pulverteilchen, wenn ihnen die Möglichkeit zu verbrennen genommen

wird, sich dicht hinter der Mündung bemerkbar machen müssen, und andererseits, daß die Anzahl der Pulverteilchen pro Quadratzentimeter mit zunehmender Größe des Kreises, d. h. mit zunehmender Entfernung von der Mündung, abnehmen muß.

Besonders deutlich zeigen sich diese Erscheinungen des typischen Nahschusses beim Schwarzpulverschuß. Schwarzpulver verbrennt zu ganz erheblichem Teil außerhalb des Laufs und gibt daher Veranlassung zur Ausbildung des besonders im Dunkeln sichtbaren Feuerstrahls. Wird letzterem die Möglichkeit zur Ausbildung durch zu geringen Mündungsabstand genommen, so beobachtet man um den Einschuß eingesprengte Pulverkörnchen. Natürlich spielt hierbei neben dem Mündungsabstand auch die Menge des verwendeten Pulvers eine Rolle. Einsprengungen vom Schwarzpulverschuß haben unter dem Mikroskop meist ein mattes, häufig an Koks erinnerndes Aussehen. Sie können leicht von ihrer Unterlage, sei es nun menschliche Haut, Stoff oder Holz, lospräpariert und chemisch untersucht werden. Zur Befreiung von Fett werden sie in einem kleinen Porzellanschälchen mit einem Tröpfchen Chloroform befeuchtet, das man aus einer kleinen Pipette auf das schräg gehaltene Schälchen auftropfen läßt. Dann bringt man eine Spur Wasser hinzu, wartet einige Sekunden und läßt von der Seite ein Tröpfchen Diphenylaminschwefelsäure zufließen. Eine an der Berührungszone sofort auftretende reine Blaufärbung deutet Salpeter, also Schwarzpulver an. Reagiert man mit dem Stoff selber und nicht mit seiner Lösung, so können andere Oxydationsmittel, z. B. Kaliumchlorat, das sich in den Zündsätzen der Flobertmunition findet, Salpeter vortäuschen. Die Reaktion besonders des frischen Schwarzpulverschmauches ist infolge seines Gehaltes an Karbonaten und Sulfiden ausgesprochen alkalisch. Durch die Oxydation der Sulfide zu Sulfaten geht die Alkaleszenz zurück, bleibt aber infolge der Gegenwart von Kaliumkarbonat stets deutlich erhalten. Dagegen verschwindet die zum größten Teil durch Bleisulfid — es handelt sich bei Schwarzpulverschüssen ja fast stets um Bleigeschosse — bedingte Schwarzfärbung binnen verhältnismäßig kurzer Zeit. In einem derartigen Fall wurde beobachtet, daß der schwarze Pulverschmauch auf einem offenliegenden weißen Tuch im Laufe einer Woche fast völlig verschwunden war. Natürlich kann das Bleisulfat durch Ausziehen mit basisch weinsaurem Ammon oder besser durch kurzes Eintauchen des Stoffes in frisch bereitetes starkes Schwefelwasserstoffwasser nachgewiesen werden. Man ist so in der Lage, bei einer Gerichtsverhandlung den verschwundenen Pulverschmauchhof auf Stoffen als Beweismittel wieder hervorrufen und vorführen zu können.

Anders liegen die Verhältnisse beim rauchlosen Pulver, das schon im Lauf und vollkommen verbrennen sollte. Beides ist in der Praxis nicht der Fall, und zwar wohl hauptsächlich aus Zeitmangel nicht. Es fliegen daher beim Schuß mit rauchlosem Pulver gleichfalls unverbrannte Pulverteilchen hinter dem Geschoß her, die durch den Druck in den Mantel des Gaskegels geschleudert werden, zum Teil aber auch in geringer Zahl dem Geschoß unmittelbar folgen. Da der sogenannte Mündungsdruck, d. h. der Druck der Pulvergase beim Austritt aus der Mündung in die Luft, bei brisanten rauchlosen Pulvern erheblich stärker ist als bei Schwarzpulver, der Durchmesser der Gasglocke aber mit zunehmendem Mündungsdruck größer wird, so folgt daraus, daß die noch unverbrannten Pulverteilchen bei rauchlosem Pulver noch zeitiger nach auswärts geschleudert werden als beim Schwarzpulver. Für die Praxis bedeutet das, daß die Anzeichen eines Nahschusses bei rauchlosem Pulver erheblich früher verschwinden, als bei Schwarzpulver, zumal da die Anzahl der unverbrannten Pulverteilchen außerdem noch geringer ist. Trotzdem macht sich auf hellen Stoffen und auf der menschlichen Haut bei Nahschüssen ein gelbgrauer Schmauchhof bemerkbar. Seine Farbe kann verstärkt werden, wenn man die betreffende Stelle mit Ammoniak betupft. Hiernach dürfte es sich beim Schmauchhof um die Bildung von der Xanthoproteinsäure nahestehenden Verbindungen handeln, die durch die Einwirkung der heißen nitrosen Gase auf das tierische Eiweiß oder auf Wolle entstehen. Die Verbrennungsgase und die Rückstände der rauchlosen Pulver reagieren sauer. Da hierdurch Rostbildung hervorgerufen wird, die die Waffen schädigt, setzt man, wie vorhin schon erwähnt, den rauchlosen Pulvern Stoffe zu, die den Rückständen eine alkalische Reaktion erteilen sollen. Dies wird aber nur zum Teil erreicht, da die Mischung offenbar nicht innig genug ist, denn fast regelmäßig finden sich in den Pulverrückständen neben alkalischen Teilchen auch noch sauer reagierende.

Hat man einen Einschuß auf rauchloses Pulver zu prüfen, so präpariert man vorsichtig ein Pulverteilchen heraus und stellt seine Reaktion gegen einen blauen Lackmusseidenfaden unter dem Mikroskop fest. Es wird im allgemeinen sauer reagieren. Ein weiteres Körnchen bringt man mit Diphenylaminschwefelsäure zusammen. Da rauchlose Pulver keine Nitrate enthalten, so geben sie im Gegensatz zu den Schwarzpulvern keine sofortige Blaufärbung. Es entsteht vielmehr zunächst eine Grünblaufärbung, die entsprechend der langsamen Abspaltung der Salpetersäure aus ihrer Esterbindung nach und nach in Reinblau übergeht. Die Reaktion kann auch zweckmäßig in der Weise ausgeführt werden, daß man das Pulverkörnchen mit

einem Tropfen konzentrierter Schwefelsäure leicht erwärmt und nach dem Erkalten einen möglichst kleinen Kristall Diphenylamin zufügt. Ist von den Teilchen vorher Fett zu entfernen, so wäscht man sie ganz kurz mit kaltem Schwefelkohlenstoff, nicht aber mit Äther, der Zellulosenitrate leicht löst.

Durch rauchloses Pulver hervorgerufener Pulverschmauch verändert seine fast immer sauere Reaktion binnen einiger Wochen nicht wesentlich. Die Nitroreaktion bleibt immer erhalten. Gilt es auf Stoffen Stellen zu ermitteln, die von den Verbrennungsgasen des rauchlosen Pulvers getroffen sind, so legt man am einfachsten schmale Streifen von angefeuchtetem blauem Lackmuspapier über den Stoff. Auch kann man glattes, möglichst dünnes Fließpapier mit neutraler Lackmustinktur tränken und nach dem oberflächlichen Abtropfen auf den zu prüfenden Stoff drücken. Pulvergase geben sich dann durch eine Rotfärbung zu erkennen. Abgesehen von besonders günstigen Fällen, wird sich ein Nahschuß auf Stoffen bei unsern kleinkalibrigen Repetierpistolen bis Kal. 7,65 mm kaum über 20 bis 30 cm Mündungsabstand mit Sicherheit feststellen lassen. Daß unter besonders günstigen Verhältnissen, z. B. bei sehr glattem Stoff mit empfindlicher Oberfläche auch bei viel größerer Entfernung Spuren von Pulverresten gefunden werden mögen, ändert an dieser grundsätzlichen Tatsache nichts. Im übrigen müssen mit zu beurteilenden Waffen stets Vergleichsschüsse mit der nämlichen Munition abgegeben werden, denn abgesehen von Lauflänge und Mündungsdruck spielt die individuelle Beschaffenheit einer Munition die wichtigste Rolle bei der Frage nach der mehr oder minder vollkommenen Verbrennung eines Pulvers. Dabei empfiehlt es sich, die herrschende Lufttemperatur zu beachten, da anscheinend niedrige Temperaturen die Verbrennbarkeit einiger Pulversorten ungünstig beeinflussen.

Neben der Frage nach dem Mündungsabstand können auch noch andere Umstände durch die Untersuchung einer Einschußstelle geklärt werden. So war in einem Walde bei T. ein Förster erschossen aufgefunden worden. Nicht weit von ihm lag sein Karabiner, in dem kein Schuß mehr steckte, und hart neben ihm seine Mauserpistole 7,65 mm, deren Rahmen noch einige Patronen enthielt. Eine Ladehemmung war bei der Waffe nicht vorhanden. Neben dem Fundort der Leiche standen drei kleine Kiefernstämmchen, die in Brusthöhe tiefe seitliche Streifschüsse aufwiesen. Geschosse waren daher in den Kiefern nicht vorhanden. Dagegen wurde bei der Sektion in der Leiche ein Kupfermantelgeschoß gefunden, das mit der Munition der Repetierpistole übereinstimmte. Der Förster hatte sich auf einer früheren Dienststelle Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen.

so daß zunächst Selbstmord angenommen wurde. Dabei glaubte man, daß der Verstorbene, um den wahren Tatbestand zu verschleiern, mit seinem Karabiner zunächst dreimal auf die Kiefern geschossen und sich dann durch einen Schuß aus seiner Pistole getötet hatte. Von Zeugen wurde später angegeben, daß sie mehrere Schüsse gehört hätten. Die Untersuchung der Leiche konnte keinen Aufschluß geben, da diese bereits fast völlig verwest aufgefunden wurde. Später wurden doch Zweifel an der Auffassung vom Selbstmord laut, und man sprach von einem Mord, zu dessen Aufklärung der bei Jagdverbrechen besonders bewährte und erfahrene Kriminaloberwachtmeister B. vom Berliner Polizeipräsidium entsandt wurde. Er schnitt am Tatort die drei Kiefernstämmchen ab, bezeichnete sie genau und brachte sie zur Untersuchung. Diese hatte das überraschende Ergebnis, daß die drei Einschüsse nicht als Karabinerschüsse anzusehen, aber aus einer Richtung und wagerecht abgegeben waren. An zwei Stämmchen wurden außerdem Reste von rauchlosem Pulver nachgewiesen. Die Schußkanäle ließen unter dem Mikroskop, besonders zu Beginn, eine geringe schwarze Anlagerung erkennen, die wegen ihres mikrochemischen Verhaltens sicher kein Blei und kein Eisen, aber mit höchster Wahrscheinlichkeit Kupfer war. Demnach hatte also nicht ein Stahlmantelgeschoß des Karabiners, sondern ein Kupfermantelgeschoß, vermutlich aus der Pistole und aus der Nähe die Bäumchen getroffen, so daß die Annahme von dem Selbstmord des Försters an Wahrscheinlichkeit verlor. Die weiteren Nachforschungen ergaben dann auch, daß er im Kampfe mit Wilderern, nachdem er seinen Karabiner verschossen hatte und zur Pistole greifen mußte, gefallen war.

Doch nicht nur an festen Unterlagen, sondern auch gelegentlich an Stoffen streift das Geschoß Teile ab, die für die Beurteilung eines Falles von Wichtigkeit sein können. Bei Str. war ein Mann erschossen aufgefunden worden. Außer mehreren anderen Schüssen hatte er auch einen Brustschuß, dessen Geschoß die in mehreren Falten gelegte dicke wollige Joppe des Getöteten anscheinend dreimal durchschlagen hatte, bevor es in den Körper eingedrungen war. Es war nun für die Aufklärung sehr wichtig, zu wissen, ob alle drei Löcher im Stoff von diesem einen Geschoß herrührten oder ob der teilweise geständige Täter sonst noch auf die Brust des Getöteten geschossen hatte. Die benutzte Waffe war ein langer amerikanischer Trommelrevolver Kal. 11,5 mm, dessen Patrone ein Bleigeschoß und rauchloses Pulver hatte. Letzteres hinterließ beim Verbrennen einen stark alkalischen, bariumhaltigen Rückstand. Der Lauf der Waffe reagierte daher stark alkalisch. Durch Versuche wurde festgestellt, daß das Pulver sehr leicht verbrannte, trotzdem aber beim Schuß

den alkalisch reagierenden Pulverschmauch erzeugte. Durch die mikroskopische Untersuchung konnten in der Umgebung der Schußlöcher auf dem Stoff feste Teilchen von unverbranntem Pulver oder Pulverkörner nicht festgestellt werden, was mit der guten Verbrennbarkeit des Treibmittels in Einklang stand. Daher wurden aus den einzelnen Durchtrennungen kleine Fädchen herausgenommen und zwischen zwei Objektträgern mit angefeuchteten Fasern blauer Lackmusseide zusammengepreßt. Das Mikroskop zeigte, daß die Fäden alkalisch reagierten, und daß die Stärke der alkalischen Reaktion in der Schußrichtung abnahm, so daß die eigentliche Einschußstelle am stärksten, das dritte Loch am schwächsten reagierte und das zweite hinsichtlich der Stärke der Reaktion zwischen beiden stand. Dabei reagierten die nicht von dem Geschoß gestreiften Gewebsteile nicht alkalisch. Infolgedessen war anzunehmen, daß sämtliche drei Schußlöcher in der Joppe von demselben, aus größerer Entfernung abgefeuerten Geschoß herrührten, was mit dem späteren Geständnis des Täters in Einklang stand.

Durch die Untersuchung von Waffen, Geschossen und beschossenen Gegenständen kann zweifelsohne der Rechtsfindung bei der Aufklärung von Verbrechen manch wertvoller Dienst geleistet werden. Es ist aber wichtig dabei, daß die zu untersuchenden Gegenstände baldigst und unverändert nach der Tat in die Hand des Sachverständigen gelangen und daß nicht etwa vorher von anderer Seite Probeschießen oder ähnliche Versuche mit ihnen vorgenommen werden, die den wirklichen Tatbestand verwirren oder verdunkeln können. Müssen trotzdem vom Untersuchungsrichter Schießversuche angestellt werden, so muß die Art der dabei verwendeten Munition, die Zahl der Schüsse sowie die benutzte Waffe genau festgelegt werden, damit nicht später Zweifel auftauchen, wie es gelegentlich eines aufsehenerregenden Prozesses jüngst der Fall war. Denn Fehler, die durch Beschädigung, Vernichtung oder Verwechslung von Beweismaterial einmal gemacht sind, können erfahrungsgemäß meist nicht wieder gutgemacht werden.

Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau.
Direktor: Geheimrat Professor Dr. Puppe.

Zur Identifizierung abgeschossener Patronenhülsen.

Von

Dr. F. **Pietrusky**, I. Assistent am Institut.

(Mit 4 Abbildungen.)

Im August bis Oktober 1920 geschahen in hiesiger Gegend drei Morde durch Schußverletzungen, die das Gemeinsame hatten, daß die Opfer mit einer Pistole von Kaliber 7,65 mm erschossen wurden, daß sie alle Schüsse im Kopf unmittelbar hinter dem Ohr aufwiesen und daß es sich um Viehhändler handelte, die beraubt worden waren. Am Tatort fand man in zwei Fällen die beiden Patronenhülsen. Nach einiger Zeit wurde ein gewisser P. unter dem Verdacht der Täterschaft verhaftet. In seinem Pferdestall, unter der Krippe versteckt, lagen eine Mauserpistole von Kaliber 7,65 mm mit einer noch im Laufe steckenden Hülse und passende scharfe Patronen. Die Untersuchung der drei fraglichen Hülsen darauf, ob sie alle aus der gefundenen Waffe abgeschossen worden sind, wurde von den Büchsenmachern Steiner und Tanner vorgenommen. Ich bringe deren Gutachten im Auszug:

I. Die uns vorgelegte Mauserpistole Nr. X hat das Kaliber 7,65 mm.

II. Die sämtlichen hier in Betracht kommenden, in den Schädeln der Ermordeten aufgefundenen Geschosse haben das entsprechende Kaliber. Sie sind Messingmantelgeschosse. Ebensolche Geschosse von demselben Kaliber und denselben Mänteln sind im Pferdestall des P. gefunden worden.

III. Die Hülsen, von denen die eine noch im Lauf der fraglichen Pistole bei deren Auffinden gewesen sein soll, und von denen die zwei anderen am Tatort gefunden sein sollen, sind unter sich von dem gleichen Fabrikat, nämlich von dem W. M. S. Dasselbe Fabrikat

findet sich auch bei den noch unabgeschossenen, im Besitz des P. gefundenen Patronen.

IV. Der Schlagbolzen der hier fraglichen Pistole ist an seiner Spitze wie alle derartigen Bolzen gefräst. Bei dieser Fräsung wird wohl bei allen Schlagbolzen nicht eine absolut glatte Oberfläche erzielt, sondern es bilden sich kleine Erhöhungen oder Vertiefungen (Unebenheiten). Diese Unebenheiten beruhen auf Zufall. Sie sind deshalb bei den verschiedenen Schlagbolzen verschieden, und man kann sagen, daß diese Verschiedenheiten sich bei zwei verschiedenen Pistolen nicht in voller Gleichartigkeit wieder finden werden.

Der hier fragliche Schlagbolzen zeigt ebenfalls Unebenheiten von der vorstehenden erwähnten Art. Und zwar besteht bei ihm diese Unebenheit in einer kleinen Erhöhung, die sich vielleicht mit der Schneide eines unendlich kleinen Stemmeisens vergleichen ließe.

Der Erhöhung auf der Schlagbolzenspitze entsprechend, muß sich auf dem Zündhütchen der mit dieser Pistole abgeschossenen Patronen eine Vertiefung finden. Tatsächlich findet sich auch eine solche entsprechende Vertiefung bei allen drei Mordpatronen, nämlich bei der in der Pistole gefundenen Hülse und bei den zwei Hülsen, die am Tatort gefunden worden sind. Aber dasselbe Bild erscheint auch bei den drei Probepatronen, die von der beschlagnahmten Munition abgeschossen worden sind. Selbstverständlich ist dieses Eindrucksbild bei diesen sechs Patronen nicht mit absoluter Deutlichkeit bei allen zu sehen. Dies ist aber gar nicht zu erwarten, weil bei der Geringfügigkeit des Eindruckes irgendwelche Umstände, wie z. B. das Metall des Kupferhütchens, mitwirken und bewirken, daß nicht eine absolute Übereinstimmung sich jedesmal ergibt. Wir heben aber ausdrücklich hervor, daß im wesentlichen das fragliche Bild bei allen sechs Patronen sich vorfindet.

Diese Eindrücke lassen sich sogar bei der Munition, welche von anderem Fabrikat ist, nachweisen, wenn auch hier wegen der Verschiedenheit des Fabrikates das gesamte Bild des Schlagbolzeneindrucks ein etwas anderes ist.

V. Ein weiteres charakteristisches Merkmal findet sich übereinstimmend bei den drei Mordpatronen und ebenfalls übereinstimmend bei den drei Probepatronen von demselben Fabrikat. Diese charakteristische Eigentümlichkeit besteht in einer Schrammung der Oberfläche des Zündhütchens an der Seite des Schlagbolzeneindruckes. Diese Schrammung wird durch einen Fabrikationsfehler bewirkt. Dieser besteht darin, daß der Schlagbolzen nach dem Schuß nicht rechtzeitig zurücktritt, oder durch eine seitliche Klemmung des Schlagbolzens. Dieser Fabrikationsfehler ist ein so geringer und be-

ruht auf so minutiösen Ungenauigkeiten bei der Herstellung der Waffe, daß man kaum annehmen kann, daß sich dieser Fehler übereinstimmend bei zwei Waffen desselben Fabrikats vorfinden wird.

VI. Endlich haben wir bei den uns vorliegenden drei Mordpatronen und den drei Probepatronen von derselben Munition und auch bei den drei Patronen der anderen Fabrikate noch ein drittes charakteristisches Merkmal gefunden. Bei allen neun Patronenhülsen nämlich findet sich auf der einen Seite eine Erweiterung (Aufbauchung) und auf der anderen Seite eine Verbrennungserscheinung (Schwärzung der Hülse). Auch diese Erscheinung ist zurückzuführen auf eine ungleichmäßige Ausfräsung des Patronenlagers der Waffe, aus welcher die Patronen abgeschossen worden sind. Auch diese ungenaue Ausfräsung ist eine Zufallserscheinung, welche bei der Massenherstellung unterläuft, und welche keineswegs bei allen Waffen gleicher Art zu erwarten ist, das heißt also, auch sie beruht auf einem Zufall.

Auf Grund dieser drei verschiedenen charakteristischen Merkmale geben wir unser Schlußgutachten dahin ab, daß die drei Mordpatronen aus ein und derselben Waffe abgeschossen worden sind, und zwar aus der hier vorliegenden Mauserpistole.

Nach langem Leugnen war der Täter geständig, wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Diese Beobachtung hat mich veranlaßt, die Frage näher zu untersuchen, ob in einer verhältnismäßig großen Zahl der Fälle es möglich ist, an den abgeschossenen Hülsen Veränderungen zu finden und diese zu der Erklärung zu benutzen, daß aus einer bestimmten Waffe bestimmte Schüsse abgegeben worden sind. Schon bei dem ersten Versuch war das Resultat ein solches, daß ein Weiterbearbeiten der Frage aussichtsreich erschien. Ich besorgte mir mehrere Patronenhülsen von einigen Dutzend Waffen und prüfte nach, ob sich Verletzungen an ihnen zeigten und ob diese so miteinander übereinstimmten, daß eine Schlußfolgerung in diesem oder jenem Sinne möglich ist. Ich konnte feststellen, daß etwa die Hälfte der Waffen Konstruktionsfehler oder Abnutzungsdefekte zeigte, die an den Hülsen bestimmte Zeichen zurückließen. Diese wiederum waren in den meisten Fällen derartige und in solcher Zahl vorhanden, daß sie zur Bestimmung, ob eine bestimmte Waffe in Betracht kommt, benutzt werden konnten.

Verletzungen an der Hülse werden wir am häufigsten an ihrem Fuße finden können, und zwar am Boden, besonders am Zündhütchen namentlich an der Einschlagstelle des Schlagbolzens. Mit dem mehr oder weniger tiefen Eindringen des Bolzens in die Zündhütchenmasse

— gewöhnlich Kupfer oder Messing — werden wir nicht viel anfangen können, da die Zusammensetzung und damit die Weichheit des Materials keine bestimmte ist. Dagegen wird die Einschlagstelle in vielen Fällen gute Befunde bieten. Die Fräsung des Einschlagbolzens zeichnet sich meistens sehr gut in dem weichen Metall ab und ist bei jedem Bolzen eine andere. Oft ist das Bild allerdings nicht so klar, daß es für unsere Zwecke verwendbar ist. An der Seitenwand des Patronenbodens finden sich ebenso wie am Halsteil

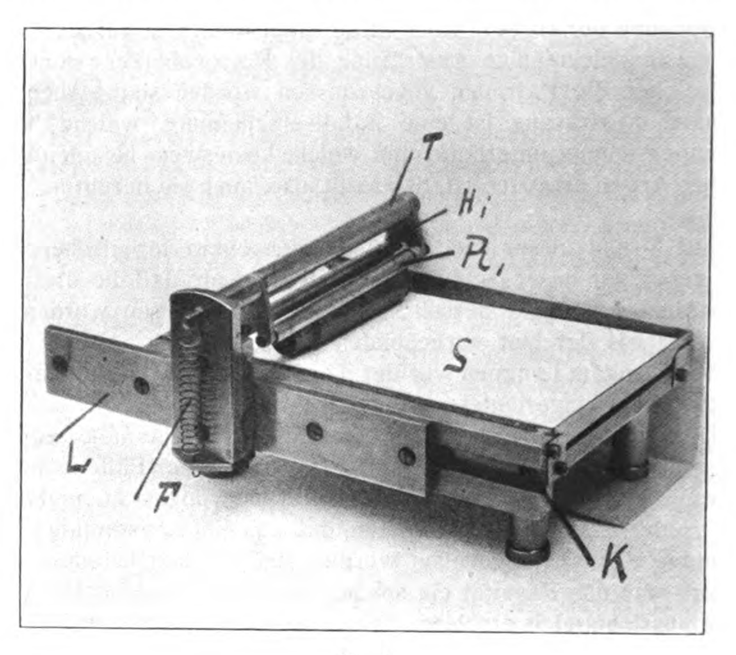


Fig 1.

hin und wieder tiefe Einkerbungen, am Mantel Ausbuchtung und Verbrennungserscheinungen, die auf Defekte des Patronenlagers weisen. Solche und ähnliche Verletzungen aufzusuchen und miteinander in Beziehung zu setzen, wird die Aufgabe der Begutachtung von Patronenhülsen sein. Dabei wird es sich auch darum handeln, die Ursache der Läsionen zu erkennen, um zweifelhafte Befunde zu deuten und z. B. Verletzungen, die beim Füllen des Magazins entstanden sind, gebührend zu würdigen.

Ich habe versucht, Wege zu finden, die das Auffinden und die Verwertung derartiger Defekte an den Patronenhülsen erleichtern sollen.

Auf Veranlassung von Herrn Geheimrat Puppe habe ich einen Apparat herstellen lassen, der den Zweck haben soll, diese Verletzungen uns besser zur Darstellung zu bringen als wir sie an der Hülse sehen. Die Absicht war, die Hülse auf einer weichen Masse abzurollen, durch Ausübung eines gleichmäßigen Druckes und Zuges. Figur 1 bringt diesen Apparat, der von dem Mechanikermeister Herrmann, Maxstraße, hergestellt wurde. Er besteht aus vernickeltem Messing.

Die Leiste L am Apparat ist in ihrem Lager K verschiebbar.

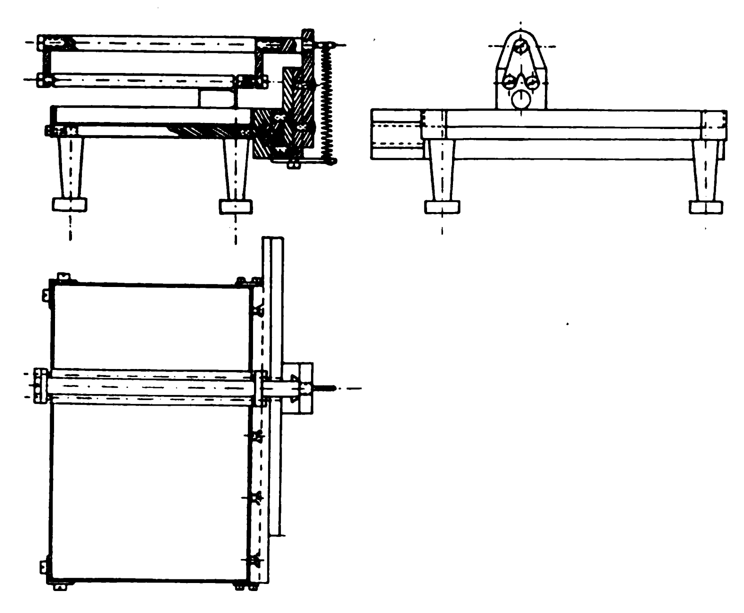


Fig. 1a.

Auf ihr aufmontiert findet sich der Träger T, der wiederum zur Ebene des Tisches in senkrechter Richtung verschoben werden kann und der durch eine Feder F nach abwärts gezogen wird und so einen gleichmäßigen Druck auf die eingelegte Patronenhülse ausübt. An T befinden sich durch die beiden Halter H 1 und H 2 zwei Rollen R 1 und R 2, die durch feine Stifte in ihren Lagern gehalten werden und sehr leicht in diesen sich um ihre Achse drehen. In der Zeichnung ist nur H_1 und R_1 bezeichnet. An einem Ende sind diese Rollen eingekerbt, um den Boden der Patronenhülse aufzunehmen. In die Schale S kommt eine weiche Masse, auf der dann die Hülsen abgerollt werden. Als Masse benutze ich ein Gemisch von

Wachs und Zinkoxyd, das nach Erkalten ganz fest wird. Diese Mischung hat allerdings den Nachteil, daß sie nur einen Zeitraum von 3—5 Minuten brauchbar ist, weil sie vorher zu weich, nach dieser Zeit zu hart ist. Zur besseren Entfernung der erhärteten Wachsplatte empfiehlt es sich, die Schale mit Glyzerin einzureiben. Diese läßt sich

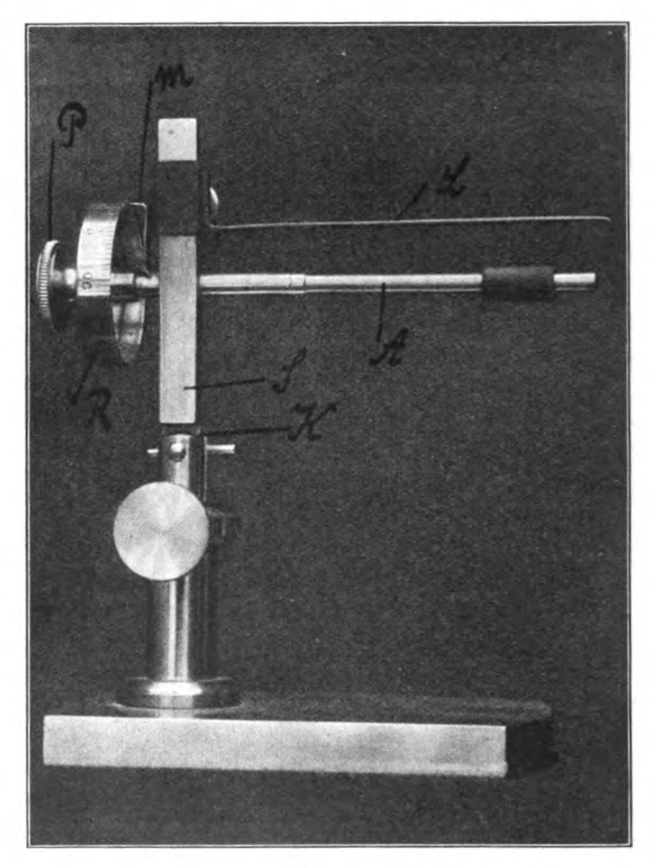


Fig. 2.

aus dem Gestell herausheben, so daß auf der andern Seite eine zweite Hülse zum Vergleich abgerollt werden kann.

Der Apparat hat den Vorteil, daß die Verletzungen plastisch dargestellt werden, leicht miteinander verglichen werden können und ihre Entfernungen voneinander einfach zu messen sind. Außerdem sind die Platten gut haltbar und geben auch dem Laien, was besonders für die Schöffengerichte von Vorteil sein dürfte, ein gutes Bild der

Befunde. Ein Nachteil des Apparates ist es, daß nur verhältnismäßig große Defekte auf diese Weise sichtbar gemacht werden können, kleinere Schrammen aber nicht zu erkennen sind. Es lassen sich auch nicht auf diese Weise Verletzungen an der Längsseite der Hülse zu solchen an ihrem Boden in Beziehung bringen, was natürlich bei der Begutachtung unbedingt zu geschehen hat.

Um diesem Übelstand abzuhelfen, habe ich einen zweiten Apparat erdacht, der, ebenso wie der erste, von H e r r m a n n gebaut wurde (Figur 2).

Am oberen Teil des Ständers S, der um seine eigene Achse drehbar ist, findet sich senkrecht zu ihm ein Stab A, der mit der Walze R

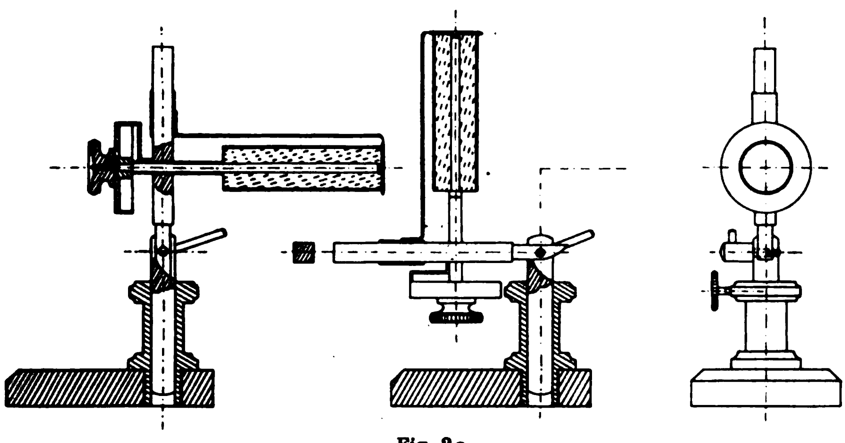


Fig. 2a.

in Verbindung steht. Diese ist in einzelne Grade von 0—99 eingeteilt und ist beim Zeiger M einzustellen. Wird diese Rolle an der Schraube P in Bewegung gesetzt, so dreht sich gleichzeitig der Stab A. Auf diesen wird die Patronenhülse aufgesetzt. Darüber ist eine Leiste L angebracht, die an ihrem freien Ende umgebogen ist und dazu dient, die einzelnen Defekte genau einzustellen. Über dem Stab A werden nun, um den Hülsen Halt zu geben, Stöpsel aus Hartgummi aufgezogen, die entsprechend der Größe der geläufigsten Kaliber der Waffe hergestellt sind. Handelt es sich nun darum, Hülsen zu untersuchen, bezw. mit Hülsen, die von einer bestimmten Waffe stammen, zu vergleichen, so muß zunächst eine prägnante Verletzung, die sich an der zu untersuchenden wie an den zum Vergleich abgeschossenen Hülsen befindet, herausgesucht werden. Diese wird so eingestellt, daß der Zeiger M auf den Nullpunkt der Rolle zeigt, während ihr eines Ende an der linken Seite der Leiste sichtbar

ist. Dann wird an P gedreht, die Breite der Verletzung an der Skala abgelesen, wie die Stellen vermerkt, an denen sich andere Defekte zeigen und ihre Entfernung von der ersten Verletzung bestimmt. Handelt es sich nun weiter darum, eine Läsion an der Seitenwand der Hülse zu einer am Boden, z. B. zur Einschlagstelle des Schlagbolzens in Beziehung zu bringen, so verfährt man zunächst wieder so, daß man eine allen Hülsen gemeinsame und charakteristische Verletzung im Nullpunkt einstellt. Das eingebogene Ende der Leiste zeigt nun auf eine bestimmte Stelle des Bodens. Um diesen genau untersuchen zu können, insbesondere auch mikroskopisch mit der Lupe und etwas stärkerer Vergrößerung, ist der Ständer S bei K umklappbar, so daß der Boden der Hülse parallel zum Boden des Apparates steht. Falls es notwendig erscheint, läßt sich auf diese Weise auch eine mikrophotographische Aufnahme des Geschoßbodens machen, wobei von der Seite von einer bestimmten Stelle aus Licht auf ihn geworfen werden muß. Von Wichtigkeit ist es natürlich, daß bei Aufnahmen der Vergleichshülsen das Licht von genau derselben Stelle kommt, wie bei der zu untersuchenden Patronenhülse, da sonst die Feststellung und der Vergleich der Spuren des Einschlagbolzens erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Mit Hilfe der Skala an der Trommel wird es auch hier sehr leicht sein, diese Übereinstimmung in der Beleuchtung zu erzielen.

Was die Bewertung der erhobenen Befunde anbetrifft, so werden wir sagen können, daß ein negativer Befund, d. h. wenn keine oder nur ganz geringfügige Verletzungen an beiden Arten der Hülsen vorhanden sind, weder im bejahenden Sinne noch im verneinenden zu bewerten ist. Sind an der zu untersuchenden Hülse schwache oder keine, an den Vergleichshülsen deutliche Verletzungen, so wird man, bevor man ein verneinendes Gutachten abgibt, untersuchen müssen, wodurch die betreffenden Veränderungen entstanden sind und ob diese nicht infolge nachträglicher Abnutzung hervorgerufen sein können. Um die Frage, ob die zu untersuchende Hülse aus der vorgelegten Waffe abgefeuert ist, mit großer Wahrscheinlichkeit zu bejahen, wird man verlangen müssen, daß wenigstens je drei Verletzungsspuren an beiden Hülsenarten vorhanden sind, die selbst und auch untereinander in Beziehung gebracht, die gleichen Verhältnisse zeigen.

Aus der I. chirurgischen Universitätsklinik in Wien.
(Vorstand: Professor A. Eiselsberg.)

Die Bedeutung der Blutgruppen des Menschen für die Kriminalistik.

Von
Dr. **Paul Moritsch,** Operateur der Klinik.

(Mit 4 Abbildungen.)

Zur genauen Identifizierung von Verbrechern verwendet die Polizei heute außer der Photographie die Daktyloskopie, eine Wissenschaft, welche sich hierzu in ganz besonderer Weise eignet. Mit dieser Methode findet man in den meisten Fällen das Auskommen, hinterlassene Fingerabdrücke können genügen, um einen Verbrecher zu überführen. Trotzdem sucht man immer wieder neue Erkennungsmerkmale zu finden, wie z. B. in der Retinoskopie oder in Mulagen von Ohrmuscheln usw.

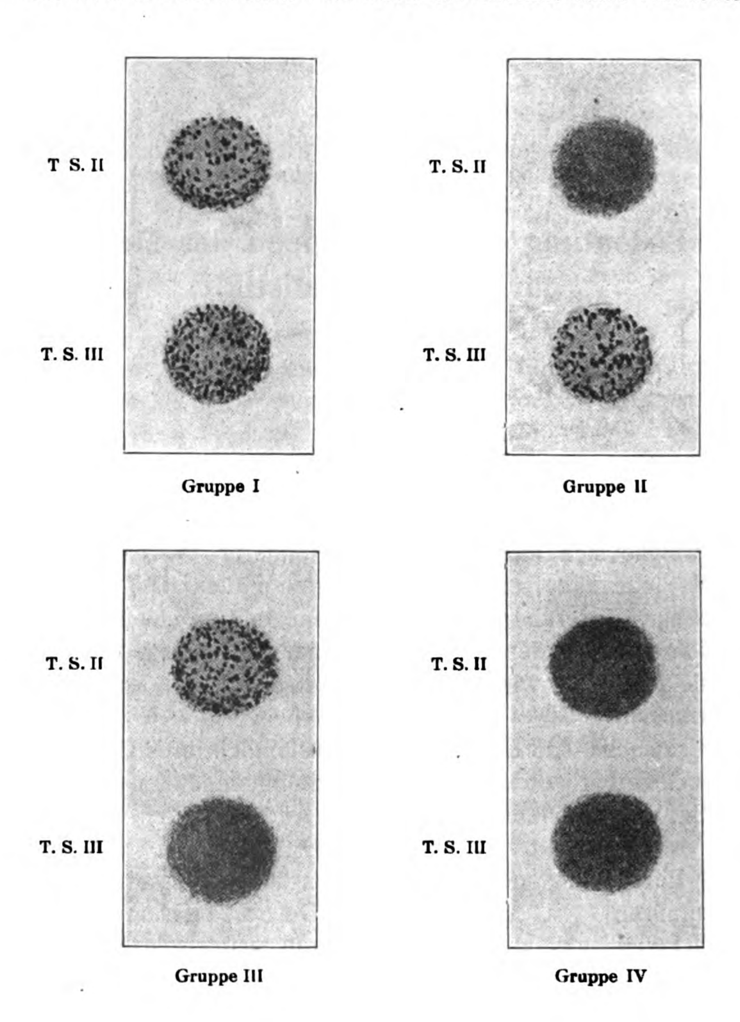
Die Tatsache, daß alle Menschen hinsichtlich ihres Blutes in vier Gruppen eingeteilt werden, hat die Medizin in den letzten Jahren stark beschäftigt und besonders von Seite der Anthropologen wurde dieses Thema viel bearbeitet.

Die Entdeckung der vier Gruppen ist auf Landsteiner zurückzuführen; v. Dungern, Decastello, Sturli, Hirschfeld und Moss haben daran weiter gearbeitet und es dahin gebracht, daß diese Einteilung allgemein anerkannt wurde, und bewiesen, daß die Blutgruppe eine Konstante für das ganze Leben eines Menschen bedeutet.

Wie allgemein bekannt, besteht das Blut aus roten und weißen Blutkörperchen, Fibrin und Serum. Läßt man Blut in einem Glaszylinder stehen, so gerinnt es und scheidet sich nach einiger Zeit in zwei Teile: Das Fibrin mit den Blutkörperchen einerseits bildet den

Blutkuchen, eine etwas elastische, fest zusammenhängende rote Masse, und das Serum anderseits, eine etwas gelbliche, leicht opalisierende Flüssigkeit.

Aus dem verschiedenen Verhalten des Serums eines Menschen zu



Gruppe I Gruppe II

Gruppe III Gruppe IV

den roten Blutkörperchen eines andern ergeben sich die Blutgruppen. In manchen Fällen tritt nämlich beim Zusammenbringen von Serum und Blutkörperchen, jedes von verschiedenen Individuen, eine Reaktion auf, welche die Medizin als Agglutination bezeichnete. Darunter versteht man im allgemeinen eine Verklumpung und Zusammen-

haltung kleiner korpusculärer Bestandteile, seien es nun Bakterien oder Blutkörperchen, welche mechanisch nicht mehr gelöst werden können.

Gewisse Sera enthalten also für eine Reihe von Blutkörperchen Stoffe, welche diese zur Agglutination bringen und Landsteiner bezeichnete dieselben als Isoagglutination (= gleichartig). Nach dem Gesetz Landsteiners bestehen für das Menschenblut zwei Eigenschaften, welche sowohl an das Serum, wie an die roten Blutkörperchen verankert sind und niemals am eigenen Blut wirksam werden können. Bezeichnen wir die im Serum liegenden Substanzen mit A und B, die an die Blutkörperchen gebundenen mit a und b, so ergibt sich folgendes Schema.

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
Serum enthält	O	B	A	A und B
Blutkörperchen enthalten	a und b	a	b	Ø

Wie die nächste Tabelle zeigt, tritt nur in den Fällen Agglutination ein, in welchem A mit a oder B mit b aufeinander einwirken.

	Blutkörperchen der Gruppe			
	I (a und b)	II a	III b	IV Ø
Serum I . . . . . . O	—	—	—	—
Serum II . . . . . B	+	—	+	—
Serum III . . . . . A	+	+	—	—
Serum IV	+	+	+	—

+ = Agglutination. — = keine Agglutination.

In Worten ausgedrückt besagt die Tabelle folgendes:

Gruppe 1. Die Blutkörperchen dieser Gruppe werden in dem Serum jedes anderen Gruppenzugehörigen agglutiniert. Das Serum der Gruppe übt auf die Blutkörperchen der anderen keine Wirkung aus.

Gruppe 4. Die Blutkörperchen bleiben in allen Seris unverändert. Das Serum bringt die Blutkörperchen aller anderen Gruppen zur Agglutination.

Gruppe 2. Die Blutkörperchen dieser Gruppe werden vom Serum der Gruppe 3 und 4 agglutiniert. Das Serum dieser Gruppe agglutiniert die Blutkörperchen der Gruppe 3 und 1.

Gruppe 3. Die Blutkörperchen dieser Gruppe werden vom Serum der Gruppe 2 und 4 agglutiniert. Das Serum der Gruppe agglutiniert die Blutkörperchen der Gruppe 2 und 1.

Der Amerikaner Moss hat nun zur Bestimmung der Blutgruppe eine Methode angegeben, mittels der sich diese innerhalb weniger Minuten bestimmen läßt. Man benötigt hierzu je einen Serumtropfen der Gruppe 2 und 3 [1]) und bringt in diese je einen Blutstropfen des zu Untersuchenden ein. Aus dem Verhalten der beiden eingebrachten Blutstropfen kann die Gruppenzugehörigkeit ohne weiteres abgelesen werden.

Tritt im Testserum 2 und 3 Agglutination der eingebrachten Erythrozyten ein, so handelt es sich um Gruppe 1.

Tritt im Testserum 2 keine Agglutination auf, wohl aber im Testserum 3, so handelt es sich um Gruppe 2.

Tritt im Testserum 2 Agglutination auf, jedoch keine im Testserum 3, so handelt es sich um Gruppe 3.

Tritt in keinem Testserum Agglutination auf, so handelt es sich um Gruppe 4.

Figur 1—4 geben die vier Möglichkeiten wieder.

Der Blutstropfen läßt sich durch Einstich in das Ohrläppchen leicht gewinnen, ein Eingriff, der durchaus leicht ist, kein besonderes Instrumentarium erfordert.

Interessant ist die Verteilung der Blutgruppe bei den verschiedenen Völkerstämmen. V. Dungern und Hirschfeld hatten im Weltkriege an der mazedonischen Front Gelegenheit, an einem äußerst vielfältigen Menschenmaterial Untersuchungen über die Blutgruppe anzustellen. Sie untersuchten Engländer, Franzosen, Italiener, Deutsche, Serben, Griechen, Bulgaren, Araber, Türken, Russen, Inder, Neger, Anamiten und Juden; Halber und Mydlarsky Polen und polnische Juden; Verzar und Weszaczky Ungarn und Zigeuner, Lui und Wang Chinesen, Fukamachi Japaner und Koreaner, Tabutt und S. V. Mc. Connel Australier, Coca und Deibert Indianer, I. H. Harvey Pirie Südafrikaner.

Alle Untersuchungen zeigten, daß bei allen Völkern alle vier Gruppen vorhanden waren, doch war die prozentuale Verteilung derselben verschieden. Es stellte sich heraus, daß die Gruppe 2 in Nord- und Mitteleuropa die größte Verbreitung besitzt, gegen Osten

---

[1]) Die Sera der Gruppe 2 und 3 sind heute im staatlichen serotherapeutischen Institut in Wien IX, Zimmermanng. 3, unter dem Namen „Haemotest" erhältlich.

und Süden hin abnimmt und dort der besonders in Asien dominierenden Gruppe 3 Platz macht. Die anthropologische Forschung nimmt heute zwei verschiedene Entstehungsorte der Menschheit an. Einerseits das Zentrum in Nord- und Mitteleuropa, anderseits der Kern in Asien. Durch Völkerwanderung und Vermischung entstand das heutige Bild. Die Blutgruppe vererbt sich nämlich nach dem Mendelschen Gesetz, d. h. gehören beide Eltern der Gruppe ∅ an, so gehören alle Kinder dieser Gruppe an. Falls einer der Eltern in a oder b gehörte, so konnte man beide Gruppen bei den Kindern finden, sie konnten jedoch auch fehlen. Fand sich bei den Eltern die Gruppe a und b, so konnte sie weiter in ihrer Summe vererbt sein, sie konnte aufgespalten sein in Kinder mit a und Kinder mit b oder aber fehlte gänzlich. Niemals aber konnten Kinder, deren Eltern keine Blutgruppenstruktur (mit 0 bezeichnet) enthielten, eine solche aufweisen. Diese Untersuchungen wurden an Familien der Heidelberger Professoren von Hirschfeld und Dungern durchgeführt. G. Strassmann in Berlin weist mit Recht auf die Verwendbarkeit der Blutgruppenbestimmung in Vaterschaftsfragen hin. Sie ist allerdings nur bedingt, kann aber in gewissen Fällen den Ausschluß der Vaterschaft beweisen. Z. B. die Mutter entspräche der Blutgruppe 4, ihre Blutkörperchen enthalten keine gruppenspezifische Struktur. Das Kind entspräche der Gruppe 2 mit der Blutkörperchenstruktur a, der fragliche Vater müßte nach dem oben angeführten Mendelschen Gesetz ausgeschlossen werden, falls er der Gruppe 4 (ohne Struktur) oder der Gruppe 3 (Struktur b) entspräche. Auch in forensischer Hinsicht kann die Blutgruppe ausschlaggebend sein. Angetrocknetes Blut am Verbrecher, der sich ausredet, es stamme aus seiner Nase usf., kann allerdings nach anderen etwas komplizierteren Methoden untersucht werden und so der Beweis erbracht werden, daß es sich um fremdes Blut handle. Man wird mit der Blutgruppenbestimmung niemals sagen können, das Blut gehöre einer bestimmten Person, in gewissen Fällen jedoch wird man das fragliche Individuum mit Sicherheit ausschließen können.

In allen Fällen, in denen es sich um die Feststellung der Identität einer Person handelt, kann die Bestimmung der Blutgruppe von Bedeutung sein. Verbrecher, die durch ihr genaues Signalement, Photographie, Daktyloskopie beim Erkennungsamt der Polizei genau registriert sind, können durch die Bestimmung der Blutgruppe noch einen Punkt mehr in ihrer Beschreibung erhalten. Während sich das Äußere durch verschiedene Umstände ändern kann, veränderte Haar- und Barttracht, Entstellung des Gesichtes durch Narbenbildung usw., bleibt die Blutgruppe konstant. Wenn man bei der Personal-

beschreibung gleichzeitig die Blutgruppe vermerkt, so hätte man ein Glied mehr, das die Kette schließen hilft. Berücksichtigt man die leichte und schnelle Anstellbarkeit der Reaktion, die kein Mikroskop und kein besonderes Instrumentarium erfordert, die mit einer Nadel, zwei Objektträgern und den nötigen Testseris (Utensilien, die in der Haemotestpackung vorgesehen sind) ihr Auslangen findet, so wird wohl aus technischen Gründen niemand dieselbe verweigern. Die Abnahme des Bluttropfens aus dem Ohrläppchen bedeutet wohl einen kleinsten Eingriff in die Freiheit des Häftlings, sie ist ungefährlich und kann wohl ohne weiteres durch den Zweck gerechtfertigt werden.

Aus dem kriminalistischen Laboratorium der Polizeidirektion Wien
(Vorstand Dozent Dr. Siegfried Türkel).

Geheime Nachrichtenübermittelung durch photographische Kopierverfahren.

Von

Dr. **Josef Daimer**, Lektor am kriminalistischen Institute der Wiener Polizeidirektion.

Unter den Methoden, Nachrichten geheim zu übermitteln, dürfte die photographische dem Kriminalisten am wenigsten bekannt sein. Die folgende knappe Übersicht kann keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da nur die von mir persönlich als möglich erkannten und versuchsweise ausgeführten Wege einer Beschreibung unterzogen werden. Ich behalte mir auch vor, dieses Gebiet weiter zu bearbeiten und zu vervollständigen. Für Anregungen und Literaturangaben werde ich jederzeit dankbar sein.

Die Verfahren sind nach dem Träger der Nachricht gruppiert. Als solcher kommt wohl Papier, im photographischen Sinne nicht vorpräpariert und vorpräpariert, in erster Linie in Betracht. Papiere für photographische Zwecke werden, um ein Einsinken des Bildes in die Faser zu verhüten, vorpräpariert, d. h. mit einem Überzug von Barytweiß und Gelatine versehen, die lichtempfindliche Substanz (Chlorsilber, Bromsilber) selbst in Gelatine, Eiweiß, Kollodium, Harz eingebettet.

Die folgenden Verfahren können bereits mit nicht vorpräparierten beliebigen Papieren ausgeführt werden.

I. Holzschliffhaltiges Papier ist lichtempfindlich. Belichtet man ein Stück Zeitungspapier, Packpapier, Konzeptpapier unter einem photographischen Negative einige Stunden im Sonnenlichte, so tritt an den Stellen des Papiers, welche den glasklaren Stellen des Negatives entsprechen, eine schwache, kaum sichtbare Bräunung auf, die vom Nichtkundigen leicht übersehen werden kann. Durch Joddämpfe kommt das Bild deutlich zum Vorschein,

ebenso durch Bestreichen mit 10prozentiger Silbernitratlösung oder photographischem Entwickler. Auf diese Art lassen sicht leicht Planskizzen usw. geheim übermitteln.

II. Rauchbilder, sogenannte Zauberphotographien. Salzpapier, das man sich leicht selbst herstellen kann durch Baden von gutem Schreibpapier in etwa 3prozentiger Kochsalzlösung, Trocknen und nochmaligem Baden in 10prozentiger Silbernitratlösung und nochmaligem Trocknen (hängend im Dunkeln) wird unter einem Negative, das z. B. den mitzuteilenden Text enthält, mittelkräftig kopiert. Dann wird in etwa 10prozentigem Fixierbad fixiert und eine halbe Stunde im fließenden Wasser gewässert, worauf das Bild in 2prozentiger Quecksilbersublimatlösung, der man etwas Kochsalz zugesetzt hat, ausgebleicht, gründlich gewässert und getrocknet wird. Vom Bilde soll nun nichts oder fast nichts zu sehen sein. Das Bild soll auch nicht unnötig dem hellen Tageslicht ausgesetzt werden. In diesem Zustande wird das unsichtbare Bild dem Empfänger übermittelt. Dieser bringt das Bild mit Ammoniakdämpfen, Abortgasen, Schwefelwasserstoff oder durch Baden in Fixiernatron zum Vorschein. Diese unsichtbaren Bilder sind jedoch von nur geringer Haltbarkeit, da die Luft besonders in Städten geringe Mengen der genannten Gase enthält.

III. Ein wesentlich besseres Verfahren ist jedoch der Kupferkopierprozeß von Obernetter. Er beruht auf der Lichtempfindlichkeit von Eisenchlorid bei Gegenwart von Kupferchlorid. Man läßt gutes Schreibpapier 2 Minuten bei stark gedämpftem Tageslichte oder besser bei künstlichem Lichte auf folgender Lösung schwimmen: 1000 cm^3 Wasser, 13 cm^3 Eisenchloridlösung (etwa 50prozentig), 100 g Kupferchlorid (kristallisiert), 12 cm^3 konz. Salzsäure. Dann wird hängend im Dunkeln getrocknet und unter einem Negativ etwa solange wie Zelloidinpapier kopiert. Das fast unsichtbare kopierte Bild auf grünlichem Grunde wird bei Tageslicht entwickelt. Entwicklerlösung: 1000 cm^3 Wasser, 8—12 g Rhodankali, 1 g konz. Schwefelsäure. Das Bild erscheint in brauner Farbe und ist nach 5 Minuten ausentwickelt. Es empfiehlt sich, während der Entwicklung etwas frischen Entwickler zuzugießen. Das wahrscheinlich aus Kupferrhodanid bestehende Bild wird nun etwa eine halbe Stunde lang in fließendem oder oft gewechseltem Wasser gewässert, wobei es vollkommen verschwindet, so daß eine rein weiße Papierfläche übrigbleibt. (Bildung von weißem Kupferrhodanür.) Die neuerliche Entwicklung wird vom Empfänger ausgeführt, und zwar am besten mit 10prozentiger Silbernitratlösung. Es entsteht ein Bild in prächtig blauschwarzem Ton. Letztere Entwicklung kann auch durch

Bestreichen mit Gaede-Heß-AI.-Lösung (Jodlösung) als schwaches braunes, mit Ammoniak als schwach blaßblaues, bald verschwindendes, mit Schwefelammonlösung als braunes Bild hervorgerufen werden.

IV. Wird ein nicht sehr kräftiger Blaueisendruck (Blaupause) in einer Lösung von Merkurinitrat, d. i. salpetersaures Quecksilberoxyd, gebadet, so findet allmähliches Ausbleichen des Druckes statt. Nach gründlichem Auswaschen und Trocknen ist vom ursprünglichen Bilde nichts oder nur eine ganz schwach gelbliche Spur wahrnehmbar. Durch Bügeln mit einem heißen Bügeleisen tritt ein braunes Bild (Quecksilberoxyd) zutage. Manchesmal verschwindet das braune Bild nach einigen Tagen, läßt sich aber mitunter wieder aufbügeln. Dieses Verschwinden des Bildes tut jedoch nichts zur Sache, wenn sich der Empfänger gleich eine Abschrift herstellt. Für die Nachrichtenübermittlung scheint dieses Verfahren etwas unsicher zu arbeiten.

V. Zum Blaueisendruck-Verfahren gehörig, sei eine andere, wohl bessere Verwendung desselben erwähnt. Blaueisendrucke lassen sich mit Natronlauge ausbleichen. Das hierbei entstehende Eisenhydroxyd wirkt für manche Farbstoffe, z. B. Resorcingrün, Alizarin u. a., als Beize. Der Empfänger eines Stoffmusters oder von Wäsche, die einen derartig ausgebleichten Blaueisendruck von schwach gelber, kaum sichtbarer Farbe trägt, ist leicht in der Lage, das mit Beize versehene Stück zu färben, wobei die Mitteilung an den gebeizten Stellen sehr gut sichtbar wird.

VI. Bestreicht man Papier mit etwa 10prozentiger Urannitratlösung, der man etwas Stärkelösung zugesetzt hat, trocknet und kopiert unter einem Negativ fünf bis zehn Minuten in der Sonne, so ist das kopierte Bild bei richtiger Kopierzeit (die vorerst zu ermitteln ist) unsichtbar, der Papiergrund ganz schwach gelblich gefärbt. Das Bild kann leicht mit Silbernitratlösung oder 10 prozentiger Ferrizyankaliumlösung in schwarzbrauner bzw. roter Farbe entwickelt werden. Dieses Verfahren beruht auf der Umwandlung von Uranoxydverbindungen in Uranoxydulverbindungen bei Gegenwart von Licht und bei der Entwicklung in die entsprechende Uransilber- bzw. Uraneisenverbindung und ich glaube ihm keinen besonderen Wert beimessen zu dürfen.

Nunmehr seien einige Kopierverfahren erwähnt, bei denen die Träger der lichtempfindlichen Schicht Gelatine, gelatiniertes Glas oder Metall sind.

VII. Gelatine hat die Eigenschaft, bei Gegenwart von doppelchromsauren Salzen (Kalium-, Natrium- oder Ammoniumbichromat)

durch Belichtung an den belichteten Stellen unlöslich zu werden, gleichzeitig findet an diesen Stellen eine Gerbung der Gelatine statt. Gegerbte Gelatine besitzt im Gegensatz zu ungegerbter die Eigenschaft, von gewissen Farbstoffen nicht angefärbt zu werden. Die gegerbten (belichteten) Bildstellen sind in feuchtem Zustande je nach dem Grade ihrer Gerbung quellbar, damit proportional geht die Einfärbung in wässriger Farbstofflösung vor sich. Man erhält auf diese Art beim Kopieren von Bichromatschichten vom Negativ ein Negativ und vom Diapositiv ein Diapositiv. Auf Grund dieser Tatsache wurden mehrere Kopierverfahren ausgearbeitet, das beste für die Nachrichtenübermittlung ist die von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning in Höchst am Main ausgearbeitete „Pinatypie". Von dieser Firma sind auch die geeigneten Farbstoffe nebst genauer Anleitung zur Ausübung des Verfahrens zu beziehen. Das Einfärben gelingt besser auf gelatiniertem Glase als auf Papier, da letzteres immer auch an den nicht gegerbten Stellen etwas Farbe annimmt, was aber für das Lesen der Nachricht nicht von Bedeutung ist.

Umgekehrt wie Farbstoffen in wässriger Lösung gegenüber ist das Verhalten gegerbter Gelatine zu fetten Druckfarben, z. B. zu Lichtdruckfarbe. Hier wird fette Farbe von den gegerbten, also in Wasser nicht gequollenen Bildstellen aufgenommen, von gequollenen, wasserhältigen hingegen abgestoßen.

Die hierauf basierenden Verfahren, der Öldruck und der Bromöldruck, sind zur geheimen Nachrichtenübermittlung vorzüglich geeignet, da auf dem gelatinierten, trockenen Papier nicht die geringste Spur einer einkopierten Schrift oder Zeichnung wahrnehmbar ist. Genaueres über diese Verfahren ist aus jedem photographischen Lehrbuche zu ersehen.

Man kann auch das einzufärbende Quellrelief, das ist das nicht eingefärbte gequollene Bild, vor dem Quellen und Einfärben mit Bleistiftschrift versehen, die nach dem Einfärben mit fetter Farbe nicht mehr zu sehen ist. Der Empfänger entfernt die fette Farbe mittels eines mit Benzin getränkten Wattebausches. Die Bleistiftschrift (geheime Nachricht) ist dann leicht zu lesen.

Es kann jedoch hier noch weiter gegangen und das Gebiet der Photographie verlassen werden. Das eingefärbte Bild läßt sich nämlich sofort nach dem Einfärben durch Anwendung von Pressendruck auf ein beliebiges anderes nicht für Photographie geeignetes Papier (Kupferdruckpapier, Packpapier) umdrucken, wodurch der Eindruck eines Lichtdruckes oder Kupferdruckes erweckt wird. Versieht man nun dieses Umdruckpapier mit einer Bleistiftzeichnung oder mit Text und druckt in einer Kupferdruckpresse — auch eine gute Wäsche-

rolle ist brauchbar — das eingefärbte Bild darauf um, so ist die geheime Nachricht vollkommen unsichtbar und kann nur wieder durch Entfernen der fetten Druckfarbe, falls diese nicht schon zu sehr eingetrocknet ist, zum Vorschein gebracht werden. Man wird natürlich beim Schreiben der Nachricht die hellen Bildstellen, z. B. bei einem Bildnis das Gesicht, aussparen, um vor Entdeckung sicher zu sein.

Wie im folgenden dargestellt, kann auch gelatiniertes Glas, das nicht nach einem Chromatverfahren behandelt ist, als Nachrichtenträger dienen. Kopiert man von einem Negative auf eine ungebrauchte Bromsilberplatte mit 10 bis 15facher Überbelichtung (bei künstlichem Lichte einige Sekunden) und fixiert man die belichtete Platte ohne dieselbe zu entwickeln, wässert und trocknet, so ist auf dem gelatiniertem Glase keine Spur eines Bildes zu sehen, das Lichtbild ist „latent“ und besteht aus „Silberkeimen“. Dieses Bild ist jedoch durch die sogenannte physikalische Entwicklung wundervoll hervorrufbar. Die trockene Platte wird in folgender Lösung entwickelt: 15 g Metol, 10 g Zitronensäure, 1000 cm^3 destilliertes Wasser. Vor Gebrauch gießt man etwa $^1/_3$—$^1/_5$ Vol. Silbernitratlösung (1 : 20) hinzu. Der Bildaufbau kommt dadurch zustande, daß sich an die Silberkeime Silber aus der Silbernitratlösung ablagert. Ist das Bild genügend kräftig, wird die Entwicklung unterbrochen, fixiert und gewässert. Diese Entwicklung darf nur in peinlich reinen Glasschalen ausgeführt werden.

Metallisches Silber (blank poliert) ist auch lichtempfindlich und durch etwa zweistündiges Belichten an der Sonne unter einem Negativ läßt sich ein latentes physikalisch entwickelbares Bild erzeugen. Derartige Bilder führen den Namen „Hauchbilder“.

Aus dieser Zusammenstellung dürfte ersichtlich sein, daß die Möglichkeit, geheime Nachrichten auf photographischem Wege zu übermitteln, für den Kriminalisten beachtenswert ist.

Psychopathie und Gesetzgebung.

Von

Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

(Fortsetzung.)

In etwas weiterem Umfange wird die Psychopathie von dem neuen schon so lange ersehnten Jugendgerichtsgesetz erfaßt, das den jugendlichen Psychopathen in mancher Beziehung mehr gerecht werden kann. Es gilt für die Psychiatrie hierfür allerdings auch das, was Radbruch, der als letzter Vater schließlich mit den Alimentationskosten des Gesetzkindleins belastet wurde, sagt: es ist seit langem nicht mehr ein kühner Wurf. Es bucht, was seit mehr als einundeinemhalben Jahrzehnt zur selbstverständlichen Forderung, zum Teil durch die Länder auf dem Verwaltungswege schon zur segensreichen Wirklichkeit geworden ist, wenn auch hierbei nicht das Sprichwort vergessen werden soll, daß ein Sperling in der Hand besser ist als eine Taube auf dem Dache.

Die Umstellung des Einsichtsparagraphen bedeutet unleugbar einen Fortschritt. Wenn nach § 3 ein Jugendlicher nicht strafbar ist, wenn er zur Zeit der Tat wegen zurückgebliebener Entwicklung oder mangels geistiger oder sittlicher Reife unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, so paßt sich diese Fassung insofern ganz anders wie früher dem Wesen des Psychopathen an, als er auch auf die Entwicklung des Gemütslebens und den Stand von Moral und Ethik bezogen werden kann und vor allem auch die krankhafte Entwicklung des Willenslebens einbezieht. Die bisherige, bloß die Verstandesreife berücksichtigende Formel wird auf die Charakterreife abgestellt. Leider bleibt die Entscheidung hierbei nach wie vor dem subjektiven Ermessen des Richters überlassen, und wenn er mit diesen ziemlich schwer abgrenzbaren Begriffen arbeitet, so wird er sich wieder, wenn er ihnen gerecht werden will, mit dem Wesen der Psychopathie ganz erheblich mehr beschäftigen müssen wie vorher.

Nach § 31 ist es ja seinem Gutdünken überlassen, in geeigneten Fällen eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeizuführen. Schwierig bleibt nur die Entscheidung, welche Fälle er für geeignet ansehen will. Der Drang der Richter, bei der Verurteilung über Jugendliche den psychiatrischen Sachverständigen zuzuziehen, ist bis jetzt im allgemeinen sehr gering gewesen. Man behalf sich mehr schlecht als recht mit dem Einsichtsparagraphen. Ob die Neigung, bei der Wertung der Zurechnungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen lediglich die Intelligenz zugrunde zu legen, — eine Aufgabe, die der Richter aus eigener Kraft lösen zu können glaubt, und bei der dann gerade die Psychopathen zu kurz kommen —, wird wahrscheinlich auch zunächst nicht durch die Fassung des § 3 verdrängt werden. Um so weniger in diesen betrübten Zeiten, in denen überall gespart werden muß, und man nur zu leicht geneigt sein wird, das Sparen bei dem vor Gericht in der Regel nicht immer mit heißer Begeisterung begrüßten Sachverständigen anfangen zu lassen.

Kommen die Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes einmal zu allgemeiner Geltung, dann wird man darauf hoffen können, daß die ideale Forderung, alle Jugendlichen müßten einer sachgemäßen Untersuchung unterzogen werden, Gesetz wird.

Dann werden auch die Fälle, die der dringendsten Beachtung bedürfen, wohl zweifellos so hervorgehoben werden, daß vor Gericht, mit dem sie so gut wie ausnahmslos in Berührung kommen, ihr Geisteszustand treffender gewürdigt werden kann, als das bisher im allgemeinen geschehen ist.

Auch in den entsprechenden Fällen geeignete Ärzte als Sachverständige zu finden, wird oft auf große Schwierigkeiten stoßen. Die Psychopathie im allgemeinen und die der Kinder und Jugendlichen im besondern ist nicht nur für die überwiegende Zahl der praktischen Ärzte, sondern auch für viele Kreisärzte noch ein sehr unbestimmter Begriff. Die Psychopathologie der Jugendlichen stellt sogar manche Psychiater, die sich nicht mit diesen Grenzgebieten zu beschäftigen Gelegenheit haben, vor schwere Aufgaben. Es wird die Pflicht der Jugendämter sein, sich die Mitwirkung von Ärzten insbesondere von psychiatrisch geschulten, zu sichern, die sich allmählich in diese Aufgaben einarbeiten und die gewonnenen praktischen Erfahrungen auch vor den Jugendgerichten verwerten können.

§ 31 schreibt weiterhin vor, daß bei den Ermittlungen möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen sind, die zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenschaften dienen. Dadurch wird eine alte Forde-

rung der Psychiatrie erfüllt, die wieder nicht in letzter Linie den Psychopathen zugute kommt. Denn gerade deren Vorgeschichte ist häufig zugleich eine ausgesprochene Krankheitsgeschichte. Sie allein ermöglicht nicht selten die Stellung der Diagnose der Psychopathie, während man bei einer einmaligen, ja oft sogar bei mehrmaligen Untersuchungen darüber nicht ins klare kommen kann. Sie erlaubt nicht nur oft ein Urteil darüber, ob — nach § 7 — der verbrecherische Wille des Täters gering und nach den Umständen entschuldbar ist, sondern nicht minder, ob die Voraussetzungen des § 3 in Frage kommen. Sie ragt in die Gestaltung des ganzen künftigen Lebens dieser Asozialen hinein und ermöglicht oft eine einigermaßen zuverlässige Prognose. Um so mehr, als jetzt noch die ganze Veranlagung offen zutage liegt. Der Einfluß der erblichen Belastung, das Hineinragen der Umwelt in die Bildung der geistigen Persönlichkeit, der Erziehung, die Gestaltung des ersten Hinaustretens in das praktische Leben ist leidlich sicher abzugrenzen. da alle die späteren ungünstigen Einflüsse noch nicht das Bild verdunkeln und eine weitere Entartung der Persönlichkeit nach sich gezogen haben.

In gerichtlichen Fällen wird es in der Regel außerordentlich schwer sein, unanfechtbare Angaben über diese Vorgeschichte zu erhalten: die Angaben der Eltern, der Lehrer, der Geistlichen, die in der Regel von dem Gutachter nicht persönlich vernommen werden können, weisen fast ausnahmslos schwere Mängel für die Beurteilung auf. Die Jugendämter, die Hand in Hand mit den Jugendgerichten arbeiten, können die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe viel leichter und erfolgreicher lösen, denn sie stehen in dauerndem Zusammenhang mit den Kreisen, die hauptsächlich das Material für die Jugendgerichte stellen werden. Sie verfügen über Hilfskräfte, die sich zu diesem Zwecke ausbilden, die sich mit der Zeit auf diesem Gebiete die nötigen Erfahrungen sammeln und auch unabhängig vom Drucke eines gerichtlichen Verfahrens, das immer sehr leicht die Erhebungen trübt, unauffällige und sachgemäße Nachforschungen anstellen können.

Die Einführung der Probezeit (§ 12), in der dem Verurteilten besondere Pflichten auferlegt werden können und er auch unter Schutzhaft gestellt werden kann, ist für einen Teil der Psychopathen als ein bedeutsamer Fortschritt zu begrüßen. Gerade bei den vielen Minderjährigen, die ihre Haltlosigkeit in die Kriminalität hineingetrieben hat, ist es von wesentlicher Bedeutung, daß ihnen ein Ziel vor Augen gestellt wird, dessen Erreichung sie von Strafe befreit. Dadurch wird eine Willensstählung herbeigeführt.

Auch § 28, nach dem Vorsorge getroffen werden muß, daß, wenn der Jugendliche mit anderen Gefangenen in einem Raume untergebracht werden muß, er nicht sittlich gefährdet werden darf, wird vielen Psychopathen zugute kommen. Recht viele von ihnen sind fremden Einflüssen äußerst zugänglich. Leider ist nicht recht einzusehen, wie diese Maßregel durchgeführt werden soll. Wenn verlangt wird, daß ein Jugendlicher mit Erwachsenen in einem Raume nur untergebracht werden soll, wenn dies durch seinen körperlichen und geistigen Zustand geboten wird — was ja wohl nur in Betracht kommt, wenn er in das Lazarett muß — so kann das durch die Umstände erzwungen werden. Gibt aber der geistige Zustand zu irgendwelchen Bedenken Anlaß, dann ist nach allen Erfahrungen, die wir mit den zweifelhaften Seelenzuständen jugendlicher Psychopathen gemacht haben, das sofortige Ausscheiden aus der Untersuchungshaft ein unbedingtes Erfordernis.

In ganz hervorragendem Maße trifft auch für die Psychopathen die wichtigste Bestimmung des Fürsorgeerziehungsgesetzes (§ 2) zu: Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er das vierzehnte Jahr vollendet hat, ist nicht strafbar. Wenn schon Kinder in diesem Alter nicht in das Gefängnis gehören, so trifft das erst recht für die psychopathischen Kinder zu. Es ist die Zeit, in der die Pubertät einsetzt, sich die psychopathischen Eigenschaften stärker nach außen hin Bahn brechen und sich die Umgestaltung zu den aktiven Formen der Psychopathie vollzieht. So kommen sie mehr als bisher mit den Strafgesetzen in Konflikt. Andererseits sind in diesen Jahren die Gefängnisstrafen gerade für die Psychopathen besonders bedenklich. Die Empfindlichkeit des kindlichen Geistes ist bei ihnen besonders gesteigert. So setzen sie den ungünstigen Einflüssen der Haft nur geringen Widerstand entgegen, so daß sie leichter wie Normale psychischen Störungen verfallen, wie die Haft sie auszulösen vermag. Noch größer ist die Gefahr, daß bei Psychopathen frühzeitig eine vollkommene Gleichgültigkeit gegen die Strafe großgezogen wird. Sehr oft werden sie durch den Einfluß der Haft sittlich auf das schwerste gefährdet, zumal wenn sie keinen besonders großen Schatz von Moral und Ethik aufzuweisen haben, wenn sie nur über eine geringe Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse verfügen und so dem bösen Beispiel leicht verfallen.

Auch für die ersten Jahre, die in den Beginn der neuen Strafmündigkeit fallen, ist es, wie überhaupt für die Jugendlichen, so auch insbesondere für die jugendlichen Psychopathen äußerst zweifelhaft, ob sie in vollem Maße der Bestrafung zugänglich gemacht werden dürfen. Das Verständnis für die Strafbarkeit der von ihnen be-

gangenen Handlungen läßt in der Regel viel zu wünschen übrig. Das Gefühl für die Tragweite ihres Tuns ist nur kümmerlich angedeutet. Die ethische und moralische Entwicklung weist große Lücken auf. Die Hemmungen schweigen bei ihnen oft, der Versuchung unterliegen sie leichter. Ist es bei vielen Psychopathen schon sowieso mit der freien Willensentfaltung nicht besonders gut bestellt, so ermangeln sie in dieser Entwicklungsperiode erst recht des Vermögens, ihr Handeln zielbewußt zu bestimmen.

Den Aufenthalt im Gefängnis vertragen sie selten. Leicht kommt es, auch wenn sie von den typischen Haftpsychosen seltener betroffen werden, zu einem geistigen Stillstand, da die Erziehung so gut wie vollkommen ausfällt und sie der Anregungen entbehren müssen, die ihnen die Berührung mit dem praktischen Leben in dieser Altersperiode gewährt.

Auf die Psychopathen drückt ganz besonders die Geschlechtsentwicklung. Sie bringt alle die krankhaften Eigenschaften zur Entfaltung, die ihnen schon sowieso zu eigen sind, die Neigung zu Stimmungsschwankungen, die Steigerung der Reizbarkeit, die Mängel in der ethischen und moralischen Sphäre. Da diese Altersperiode für die Ausprägung psychischer Abweichungen sehr gefährlich ist, erleben wir nicht selten, daß die Gefängnisstrafen auf die Psychopathen einen sehr ungünstigen Einfluß ausüben.

Ließe sich im Einzelfall genau feststellen, wie lange die Pubertätszeit dauert, so müßte den meisten Psychopathen in diesem Alter der Weg ins Gefängnis unter allen Umständen verschlossen bleiben. Aber gerade bei ihnen bestehen nicht selten in der Dauer dieser Periode Abweichungen von der Norm. Dabei läuft die geistige mit der körperlichen Entwicklung durchaus nicht parallel. Sehr oft nimmt sie bei ihnen eine auffallend lange Zeit in Anspruch. Einzelne Erscheinungen dieser Zeit, die sich gerne mit dem kriminellen Vorfall verknüpfen, erstrecken sich noch bis in die Zeit nach der Mündigkeit.

Auch wenn man die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit ganz aus dem Spiele läßt, dürfen die jugendlichen Psychopathen nicht ohne weiteres einem Bereiche überantwortet werden, in dem ihrer zwiespältigen Geistesverfassung nicht Rechnung getragen wird. Das kann ihnen aber im allgemeinen im Gefängnis nie zuteil werden. Der leitende Gedanke, unter dem das Jugendgerichtsgesetz entstanden ist, ist der, daß an Stelle der Strafe im allgemeinen die E r z i e h u n g treten soll. Haftet schon der ganzen Altersperiode so manches Krankhafte an, so muß den Psychopathen erst recht in dieser Zeit eine Erziehung zuteil werden, die im allgemeinen straff

und energisch gestaltet werden kann und muß, die aber die zeitweise zutage tretenden krankhaften Erscheinungen dieser Übergangsperiode sachgemäß behandelt. Die Fürsorgeerziehung hat im allgemeinen schon gelernt, diese Abweichungen von der Norm nach psychiatrischen Grundsätzen zu behandeln, und ist imstande, eine solche Nacherziehung zu leisten. Gerade die psychopathischen Jugendlichen stammen fast ausschließlich aus den zerrissensten Familienverhältnissen und mußten eine regelrechte Erziehung entbehren. Ihre Schullaufbahn weist dieselbe Zerrissenheit auf, und da sie oft wegen ihrer minderwertigen geistigen Veranlagung nicht einmal das Wenige auszunützen vermögen, was die Schule ihnen gegeben hat, hat die Fürsorgeerziehung bei ihnen sehr viel nachzuholen.

Das 16. Lebensjahr ist der Zeitpunkt und sicher der früheste, für den vom psychiatrischen Standpunkte aus verlangt werden muß, daß die Strafmündigkeit noch ruhen soll.

Auf der Tagung des Jugendgerichtstages in Jena 1922 war von einer starken Partei, die sich auf gute Gründe und eine reiche Erfahrung stützen konnte, verlangt worden, daß die Strafmündigkeit erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahre beginnen solle.

In dieser Zeit ist ja im allgemeinen die Geschlechtsentwicklung erledigt. Die Vertreter dieser Altersperiode haben die Schule hinter sich, sind meist aus dem Elternhause ausgetreten und genießen die beginnende Selbständigkeit. Einen gewissen, wenn auch nicht allzu großen Prozentsatz von ihnen, der zugleich über eine größere körperliche Widerstandsfähigkeit verfügt, wird man ohne Bedenken dem Gefängnis überantworten können. Zudem hat die Verwahrlosung der Jugend und ihre Neigung zur kriminellen Betätigung unter dem Einflusse des Krieges und der Revolution derart zugenommen, daß man ein straffes Durchgreifen gegen diese jugendlichen Asozialen unter allen Umständen soweit durchsetzen muß, als man es nur irgendwie verantworten kann.

Auf der anderen Seite aber ist zu berücksichtigen, daß auch bei einem recht beträchtlichen Prozentsatze von ihnen die geistige Entwicklung noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Gerade bei den Psychopathen strahlen die krankhaften Verschärfungen der Psychopathie zur Zeit der Geschlechtsentwicklung nur zu oft in diese Altersperiode hinein. Auch bei ihnen machen sich nicht selten die ungünstigen Wirkungen der Haft sehr fühlbar. Das Aussetzen der Erziehung rächt sich bei ihnen nicht minder. Selbst wenn es möglich wäre durchzuführen, daß die Haft für den Fall akuter Verschlechterungen — die sich leider nur zu leicht der Beobachtung entziehen — unterbrochen würde, wäre nicht zu verstehen, weshalb der Grund-

satz, an Stelle der Strafe habe die Erziehung zu treten, vor ihnen Halt macht. Wollte man allen Bedenken, die der Haft in dieser Zeit entgegenstehen, mit Sicherheit aus dem Wege gehen, dann wäre es vom psychiatrischen Standpunkte aus sicher am einfachsten, wenn man für diese Zeit gänzlich auf die Strafe verzichtete und lediglich die Erziehung zu Worte kommen ließe. Auch in den Fällen — die zudem an Zahl ganz zurücktreten — die man der Strafe ohne jedes Bedenken überlassen kann, kommt man mit der Erziehung unendlich viel weiter, selbst wenn man sich bewußt bleiben muß, daß auch ihre Grenzen nicht ins Uferlose wachsen.

Die Aussichten, daß sich dies psychiatrisch-pädagogische Ideal einmal verwirklichen sollte, sind sehr gering. Man wird sich damit abfinden müssen, daß die Gefängnisstrafe noch für absehbare Zeit fortbestehen wird. Man wird sich vielleicht eher darein finden, wenn man bedenkt, daß bei manchen jugendlichen Bannerträgern des Asozialismus alle anderen Mittel der Erziehung versagen, während noch immer ein gewisser Respekt vor dem Gefängnis verblieben ist. Von diesem Standpunkte aus wird man die Gefängnisstrafe ungern entbehren wollen, schon deshalb, weil sie in der Erziehung der Jugendlichen als heilsames Schreckmittel und als wirksame Hemmung ausgenutzt werden kann.

Aber auch wenn man in der Zumessung der Strafe nun so milde vorgehen sollte, darf noch viel weniger die Anschauung aufkommen, daß sich nun die Psychopathie in ihren asozialen Entladungen ganz ungehemmt austoben dürfte. Die jugendliche Kriminalität hat in zu erschreckender Weise zugenommen, als daß es nicht der asozialen Jugend auf das eindringlichste vor Augen geführt werden müßte, daß nun die Erziehung, und zwar in ihrer straffsten Form, der Fürsorgeerziehung, in ihre Rechte tritt. Wenn jetzt zeitweise eine unverkennbare Scheu vor der Überweisung an die Fürsorgeerziehung bestanden hat, muß diese unter allen Umständen überwunden werden. Und zwar muß diese straffe Erziehung viel früher in ihre Rechte treten, als dies bisher im allgemeinen der Fall gewesen ist.

Wenn jetzt, vorausgesetzt, daß die Anwendung der Gefängnisstrafe nicht mehr so oft erfolgen sollte, gerade die schlimmsten Vertreter der jugendlichen Kriminalität nun mehr der Fürsorgeerziehung zuwandern, wird diese noch mehr, als sie es bis jetzt schon getan hat, den Charakter der Strafe tragen. Sie wird sich mit diesem unverdienten Makel, den das Gesetz ja selbst ungewollt durch die Verordnung verhängt, daß das Gericht n e b e n der Strafe die Fürsorgeerziehung verhängen kann, bescheiden müssen, daß dieser Ausschuß

der Psychopathie am meisten zu Entweichungen neigt und der Erziehung den schärfsten, auch aktiven Widerstand entgegensetzt. Sie wird für einen Teil ihrer Schutzbefahlenen eine schärfere Tonart anschlagen, als sie es bisher getan hat, und die Unterbringung noch beengter und gebundener gestalten müssen. Es sei denn, daß die Fürsorgeerziehung diese schlimmsten Vertreter des Asozialismus weiter dorthin gelangen läßt, wo sie eigentlich hingehören, in die Irrenanstalt oder die kommende Verwahrungsanstalt. Noch mehr aber wird die Psychopathenanstalt die Hand auf sie legen müssen. Vielleicht beschert uns das Jugendgerichtsgesetz mit der Zeit noch einmal, daß so viele Psychopathenanstalten geschaffen werden, als es der großen Zahl dieser minderwertigen jugendlichen Rechtsbrecher entspricht. Es wird dann nicht zu vermeiden sein, daß in ihnen Einrichtungen geschaffen werden, die mehr an die alten Detentionsanstalten wie an von psychiatrischem Geiste erfüllte Erziehungshäuser erinnern. Das ist ein Nachteil, der ertragen werden muß und sich tatsächlich auch leichter tragen läßt, wenn die Zöglinge nur nach psychiatrischen Gesichtspunkten behandelt werden und wenn der Grundsatz der Erziehung, den das Jugendgerichtsgesetz an Stelle der Strafe setzen will, in ihnen seine Verwirklichung findet. Der Gedanke, daß die Erziehung ihren Stief- und Sorgenkindern hier das mit auf den Lebensweg gibt, was ihnen das Gefängnis immer schuldig bleiben wird, muß den Psychiater trösten, der ja an der Verkennung durch die Mitwelt wie an etwas Selbstverständliches gewöhnt ist.

Zu den Psychopathen, die in späteren Lebensjahren die Allgemeinheit schädigen und der Mitwelt dauernd zur Last fallen, gehören neben den aktiven Formen, die wir unter den Verbrechern aller Art, vor allem Gewohnheits- und Leidenschaftsverbrechern, wiederfinden, die Stammgäste des Arbeitshauses, als deren hauptsächlichsten männlichen Vertreter wir die Wanderbettler anzusehen haben. Zu den Vagabunden stellen neben andern Vertretern der geistigen Minderwertigkeit, den Schwachsinnigen, Epileptikern, Hysterikern, Alkoholisten und abgelaufenen Formen des Jugendirreseins die Psychopathen eine besonders starke Vertretung. Zum Teil finden wir unter ihnen Träger der Haltlosigkeit wieder, die schon in der Zeit der Fürsorgeerziehung dadurch aufgefallen waren, daß sie infolge der inneren Unruhe nie lange in der Anstalt, einer Pflegeanstalt oder auch der eigenen Familie aushalten konnten, die in der Arbeit dauernd die Stetigkeit vermissen ließen und immer wieder das Weite suchten, um sich ziellos herumzutreiben. Längst ist man darüber einig, daß man ihnen das Arbeitshaus mit seiner Verabfolgung von

verzettelten Dosen einer zielbewußten Behandlung und Arbeitserziehung nicht die gewünschten Erfolge erzielen konnte, daß immer wieder nach der Entlassung aus der Anstalt die Sucht zum Herumtreiben einsetzte und daß diese Vagabunden nach kurzer Zeit zum Arbeitshause zurückkehren mußten.

Die Erkenntnis der Erfolglosigkeit der erziehlichen Tätigkeit des Arbeitshauses hatte sich allmählich so weit verbreitet, daß der Preußische Minister des Innern am 23. November 1916 eine Verfügung erließ, die das Schutzinteresse der Gesellschaft mit der persönlichen Freiheit des Asozialen so zu vereinigen suchte, daß möglichst viele Vagabunden wieder als brauchbare Mitglieder der Gesellschaft eingefügt werden konnten. Er stellt fest, daß bei einer erheblichen Anzahl von willensschwachen Wanderarmen, die zutreffend als „große Kinder" bezeichnet wurden, sich alle seit Jahren von den Wanderarbeitsstätten, Herbergsvereinen und besonders von den Arbeitskolonien aufgewendeten Bemühungen, sie sittlich zu festigen und zu ernster Arbeit zu erziehen, als vergeblich erwiesen hätten. Diese großen Kinder, die infolge ihrer Willensschwäche unfähig seien, durch dauernde geregelte Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben, führten zeitlebens ein unstetes Dasein, das sich auf der Landstraße und in regelmäßiger Wiederkehr nach Verbüßung zahlreicher kurzer Haft- oder Gefängnisstrafen in den Arbeitshäusern und Arbeitskolonien abspiele. Allen denen, die in der Wanderfürsorge Erfahrungen hätten, sei es klar, daß sie nur durch den dauernden Aufenthalt in einer Arbeitskolonie vor völligem Untergang bewahrt werden könnten. Leider ließen sie sich auch in diesen Kolonien nicht festhalten, sondern nähmen meist sehr bald, von ihrem unbezähmbaren Wanderdrange getrieben, immer von neuem ihr Wanderleben auf.

Es wurde daher vorgeschlagen, Wanderarme, die wegen Bettelns oder Landstreicherei verurteilt worden seien, in geeigneten Fällen nach verbüßter Haftstrafe einstweilen nicht in einem Arbeitshause unterzubringen, sondern diese Maßnahme auszusetzen, sofern die Wanderarmen in eine geeignete Fürsorgeanstalt, Arbeiterkolonie, Wanderarbeitsheim, Trinkerheilanstalt einzutreten bereit seien.

Die Amtsgerichte sollten in ihren Urteilen zum Ausdruck bringen, daß es sich um einen willensschwachen und haltlosen Menschen handele, und sich mit dem Gefängnishilfsverein und der Arbeiterkolonie in Verein setzen, so daß ein Mitglied des Gefängnisvereins als Sachverständiger vor Gericht feststellen könne, ob ein geeigneter Fall vorliege. Dem Wanderbettler kann dann in geeigneten Fällen die Überweisung in das Arbeitshaus erlassen werden, wenn er sich schriftlich damit einverstanden erklärt, daß er frei-

willig eine Arbeitskolonie aufsuchen will. Nur wenn der Wanderbettler in der Arbeiterkolonie verbleibt und sich gut führt, bleibt ihm die Korrektionsanstalt erspart: ohne Zustimmung der Kolonieleitung und der Landespolizeibehörde darf er die Kolonie nicht verlassen.

Dies Verfahren sollte Anwendung finden zunächst bei solchen Personen, die noch nicht häufiger wegen Bettelns oder Landstreichens bestraft und noch nicht oder wenigstens nicht häufiger der Landespolizeibehörde überwiesen waren und bei denen nach Lage des Einzelfalles zu hoffen ist, daß sie durch den Aufenthalt in der Fürsorgeanstalt gebessert und zu einer einwandfreien Lebensführung erzogen werden können. In diesen Fällen sollte also das Verfahren rein vorbeugend wirken und den völligen Verfall des Individuums in die drohende geistige und körperliche Entartung, wie sie das Leben auf den Landstraßen nach sich zieht, verhüten.

Oder es sollten Wanderbettler, die ihre Eigenschaft als große Kinder schon dadurch dargetan hatten, daß sie seit Jahren den unheilvollen Wechselgang zwischen Landstraße und Arbeitshaus durchgemacht hatten, auf dieselbe Weise durch den dauernden oder wenigstens länger währenden Aufenthalt in einer solchen Fürsorgeanstalt vor völliger Verwahrlosung geschützt werden. Es handelte sich in diesen Fällen um solche Vagabunden, an denen das Arbeitshaus schon längst vollkommen versagt hatte und bei denen, was unsere Psychopathen anbetrifft, die angeborene minderwertige Veranlagung unter der Wucht des Milieus des unregelmäßigen Lebens mit all seinen ungünstigen Einflüssen — Alkoholmißbrauch, Geschlechtskrankheiten, Schädelverletzungen — und den unzähligen Haftstrafen ein noch weitergehender Verfall eingetreten war, wie wir ihn sich sooft bei diesen Stiefkinder des Schicksals vollziehen sehen.

Wenn der Minister den Zentralvorstand der deutschen Arbeiterkolonien damals ersucht hatte, bei den „großen Kindern" während ihres Aufenthaltes in den Kolonien das erforderliche Material zu sammeln und ein psychiatrisches Gutachten darüber herbeizuführen, daß der betreffende Wanderarme wegen Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge, damit es der Staatsanwaltschaft zur Herbeiführung der Entmündigung vorgelegt werden sollte, so geht daraus ohne weiteres hervor, daß man jetzt die Ursache des Versagens dieser „großen Kinder" im wesentlichen in ihrer geistigen Minderwertigkeit sucht.

Wie sich der Erfolg dieser Maßnahme in der Praxis gestaltet hat, ist durch den Krieg und die sich daran anschließenden ungünstigen Verhältnisse sehr unübersichtlich gemacht worden. So viel

hat sich dabei aber, auch wenn man das Erreichte durch eine noch so rosige Brille ansieht, herausgestellt, daß gerade die Wanderarmen, auf die es am meisten ankommt, eine sehr geringe Neigung gezeigt haben, von diesem Mittel, sich dem Arbeitshause zu entziehen, Gebrauch zu machen. Noch weniger aber stand ihnen oft die Kraft zur Verfügung, in den von ihnen in halbgezwungener Freiwilligkeit gewählten Verhältnissen auf die Dauer auszuharren. Es hat sich sehr bald gezeigt, daß es nicht möglich ist, sie unter diesen freien Verhältnissen dauernd bei zielbewußter Arbeit zu halten. Denn es liegt ja gerade in der Natur dieser Psychopathen, daß sie nicht über den Willen verfügen, der das Ausharren in den unbequemen Verhältnissen möglich machen würde.

Von dem Mittel, sie hier länger zu halten, der Entmündigung, durch die der Vormund es in der Hand hat, durch die Wahl des Aufenthaltsortes dem Zustande dieser Entarteten eine richtige Behandlung zu erwirken, ist außerordentlich wenig Gebrauch gemacht worden. Gerade in den Jahren nach dem Kriege, in denen man überhaupt ungern mit der Überweisung an die Arbeitshäuser vorging und den Wanderbettel sehr milde anfaßte, hat man kaum jemals daran gedacht, für die Herbeiführung der Entmündigung zu sorgen. Der ganze Erlaß kann nur als Vorarbeit für die Bestrebungen aufgefaßt werden, mit dem Kampfe gegen die Asozialen jeder Art nun einmal ganze Arbeit zu machen.

Daß man die Bedeutung der geistig Minderwertigen für die Frage des Wanderbetteltums noch nicht allgemein bis in ihre letzten Konsequenzen erfaßt hatte, beweist der Vorentwurf für die reichsgesetzliche Regelung der Wanderfürsorge (1913), der sich an das preußische Wanderarbeitsstättengesetz anlehnte. Er setzte sich aus den Entwürfen zu einem Wanderfürsorgegesetz und Wanderarmengesetz zusammen. Die grundsätzlichen Bestimmungen gipfelten in der Schaffung von Arbeitsstätten und Arbeitsheimen.

Die Arbeitsscheuen sollten dadurch ausgeschieden werden, daß sie nach dem Entwurfe des neuen deutschen Strafgesetzbcuhes für sie verschärfte Strafen und namentlich eine sachgemäße Unterbringung im Arbeitshause vorsehen. Daß man damit für unsere Psychopathen nicht weit vom Fleck kommt, liegt auf der Hand.

In den Vorberatungen wurde die Bedeutung der geistigen Minderwertigkeit dieser Stammgäste der Landstraße für die ganze Frage der Wanderfürsorge nur gestreift. Es wurde darauf hingewiesen, daß es diesen halben Arbeitskräften an der Kraft und Einsicht fehle, freiwillig auf das Wanderleben zu verzichten und sich einer dauernden Versorgung im Wege der Armenpflege anzuvertrauen, da ihre Wil-

lenskraft derart geschwächt sei, daß sie zu einer selbständigen Arbeit unfähig seien. Sobald sie selbständig seien und Geld in der Hand hätten, seien alle bösen Geister los. Für diesen Teil der Wanderer, die vermöge ihrer geistigen Gebrechen in ihrem Erwerbe behindert seien, biete das Armengesetz die richtige Grundlage zur Fürsorge. Für die am meisten Heruntergekommenen bleibe die Arbeiterkolonie übrig, in der sie arbeitsfähig gemacht werden sollten. Besonders betonte Lemmermann, daß diese Leute, wenn sie krank seien, nicht in die Arbeitsheime, sondern in Arbeitskolonien gehörten.

Die Leiter der Arbeiterkolonien klagten dagegen über die Koloniebummler, die in jeder Anstalt bekannt seien. Manche von ihnen wüßten zwar, daß eine Selbständigkeit für sie nichts nütze, und suchten auch selbst mit Vorliebe die Arbeiterkolonien auf. Aber die Zahl derer habe immer mehr zugenommen, die wegen geistiger Defekte dem Kampfe ums Dasein im öffentlichen Leben nicht mehr gewachsen seien, und die Ausgestaltung des Wirtschaftslebens sorge dafür, daß die halben Kräfte ausgeschaltet würden.

So wurden die Arbeiterkolonien am meisten durch die Schwachsinnigen und moralisch Haltlosen, die sich unablässig in dem Circulus vitiosus zwischen Arbeiterkolonie, Landstraße, Schnapskneipe, Korrektionshaus, Gefängnis, Irrenanstalt bewegten, bevölkert.

Man sah ein, daß man sie in ihrer freien Selbstbestimmung beschränken müsse und sie dauernd in einem Heime unterbringen müsse. Vor allem wies Bodelschwingh jr. darauf hin, daß sein Vater, jedenfalls einer der besten Kenner des Vagabundentums, schon in seiner Denkschrift 1883 auf diese Kategorie hingewiesen und besondere Maßregeln, vor allem eine längere Internierung verlangt habe, in der sie wieder arbeitsfähig gemacht und durch sorgsame allmähliche Erziehung zu größerer Freiheit wieder lebensertüchtigt werden sollten.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

„Mustersammlung von Wertgegenständen." Ein kriminalistisches Hilfsmittel.

Von Regierungsrat I. Kl. von Merz, Polizeipräsidium München.

Wie schwierig es ist, abhanden gekommene — gestohlene, verlorene — Wertgegenstände nach dem Gedächtnis anschaulich und richtig zu beschreiben, ist eine für den Polizeibeamten sich täglich erneuernde Erfahrung. Selbst der Eigentümer kann nur selten Einzelheiten angeben. Oft erinnert er sich auch an wesentliche Merkmale des Verlustgegenstandes nur unvollkommen, vielfach ist er infolge Fehlens von allgemeinen Kenntnissen und Fachausdrücken auch gar nicht in der Lage, sie darstellerisch richtig zu erklären.

Für den Polizeibeamten ist es dann geradezu unmöglich, sich über die betreffende Sache ein so zuverlässiges Bild zu machen, daß die von ihm zu veranlassenden Ausschreibungen, Fahndungen, Mitteilungen, Laufzettel usw. bei den Behörden oder Geschäftsleuten, für die sie bestimmt sind, einen einigermaßen der Wirklichkeit entsprechenden Eindruck hervorrufen.

Diese Erwägungen haben die Polizeidirektion München (Erkennungsdienst) schon im Jahre 1909 dazu geführt, die Ausgabe einer „Mustersammlung von Wertgegenständen" in die Hand zu nehmen, in der einzelne Gruppen der wichtigsten, im Kriminalbetrieb immer wieder eine Rolle spielenden Wertgegenstände bildlich dargestellt wurden. Zur Aufzeichnung gelangten in dieser Zusammenstellung Uhren, Uhrketten, Hals- und Kopfschmuck, Armbänder, Fingerringe, Ohrringe, Krawattennadeln, Broschen, optische Gebrauchsgegenstände. An der Hand der (durchnumerierten) Darstellungen konnten sich Bestohlene oder sonstige Verlustträger mit den Polizeibeamten (den Kriminalbeamten in der Stadt, den Gendarmen auf dem Lande, den Beamten der Fundämter) rasch über den in Betracht kommenden Gegenstand verständigen, wie anderseits — durch Bezugnahme auf die abgebildeten Gegenstände — ein bequemes Verständigungsmittel zwischen den fahndenden Polizeibehörden selbst geschaffen wurde.

Die Aufnahme, die die „Sammlung" bei den städtischen und ländlichen Polizeibehörden — nicht nur innerhalb Bayerns — fand, war eine so gute, die Nachfrage nach ihr dauernd eine so rege, daß sich die Polizeidirektion München entschloß, der ersten trotz ihrer Höhe vergriffenen Auflage nunmehr eine neue, auf die neuzeitlichen Modelle zugeschnittene, etwas erweiterte, Auflage folgen zu lassen. An der äußeren Gesamtanlage und Aus-

gestaltung der Sammlung wurde wesentliches nicht geändert, ebenso wurde davon abgesehen, auch noch andere Gruppen von Wertsachen aufzunehmen. Aus der fast unübersehbaren Menge von Wertsachen, wie sie heute in Handel und Verkehr sind — wie z. B. Luxuswaren jeder Art, Metallwaren, Porzellan, Silberwaren und Silberzeuge, Tafelgeschirre usw. —, kann die Sammlung natürlich nur einen Ausschnitt geben. Bei der Unmöglichkeit, in dieser Richtung etwas abschließendes zu bieten — auch die wechselnde Mode und der sich dauernd ändernde Geschmack spielen hier herein — wurde es für zweckmäßig gehalten, die Sammlung wieder auf die besonders häufig zur kriminalistischen Behandlung kommenden Wertsachen zu beschränken und ihre Ergänzung nach dieser oder jener Richtung vielleicht einer weiteren Folge von Darstellungen vorzubehalten.

Die neue Mustersammlung gliedert sich äußerlich in Vorbemerkung, Anmerkungen und in neun Abteilungen. Sie umfaßt im ganzen 15 Seiten (Aktenformat). Die Vorbemerkungen und Anmerkungen bringen eine Zusammenstellung der wichtigsten Edelsteine und Halbedelsteine (ohne Abbildungen, beschrieben nach ihrem Aussehen), sodann einiges über ihre Bearbeitung, über Schliffe, Fassung u. dgl., ferner kurze Mitteilungen über Perlen und Korallen und über die wichtigsten Edelmetalle. Die Abteilungen bestehen aus einer Reihe von Tafeln, auf denen die wichtigsten und geläufigsten Formen der behandelten Mustergegenstände dargestellt sind:

Abteilung I (36 Bilder) bringt Uhren. (Arten und Formen von Zifferblättern, Uhrbügeln, Uhrgehäusen, Monogrammuhren, Damenuhren, Chrono graphen, Stoppuhren, Präzisionsuhren, Armbanduhren in den verschiedenen Herstellungsarten und Stilen). Abteilung II zeigt an 19 Bildern Uhrkettenmuster. Die Abteilung III beschäftigt sich mit Armbändern und Armreifen (24 Bilder), Abteilung IV mit Ohrringen (12 Abbildungen). In Abteilung V sind unter Voranstellung eines besonderen Textes über Form, Fassung und Steinbesatz 55 Muster von Fingerringen aufgezeichnet. Die Abteilungen VI und VII beschäftigen sich mit Hals- und Kopfschmuck und mit Broschen (23 Abbildungen). Abteilung VIII behandelt Krawatten- und Vorstecknadeln (30 Zeichnungen), Abteilung IX bringt die wichtigsten optischen Gebrauchsgegenstände, Lorgnons, Augengläser, Lesegläser, Ferngläser, Objektive.

Bei der Zusammenstellung der Zeichnungen und Muster wurde eine Anzahl führender Firmen in München zu Rate gezogen. Die Herstellung der Mustersammlung konnte durchwegs im eigenen Betrieb der Polizeidirektion München erfolgen. Die Zeichnungen hat Oberwachtmeister Thauer der Schutzmannschaft in technisch-vorbildlicher Weise ausgeführt; Druck und Vervielfältigung besorgten die polizeiamtliche Setzerei und Steindruckerei. Nur so war es möglich, die Herstellungskosten auf ein Mindestmaß herunterzudrücken, so daß die Abgabe des einzelnen Heftes um den Preis von 50 Pfennigen möglich ist, fast zum Selbstkostenpreis.

Die Aufnahme der neuen Mustersammlung, die seit September 1924 ausgegeben wird, bei den verschiedensten Polizeibehörden ist wieder eine außerordentlich günstige. Die Landesgendarmerie-Direktion Bayern hat sofort ihre sämtlichen Außenstellen mit ihr ausgerüstet; die Polizeibehörden der unmittelbaren Städte in Bayern sind mit der Sammlung versehen. Das Landespolizeiamt Baden hat für die sämtlichen badischen Außenstellen mehrere hundert Hefte übernommen. Ebenso hat das Landesgendarmeriekommando (Ausforschungsabteilung) in Graz für die gesamte Gendarmerie in Steiermark 250, das Kantonale Polizeikommando Zürich 150, die Landes-

regierung Tirol 180 Stück abgenommen. Aber auch eine große Anzahl von Polizeibehörden der deutschen Großstädte haben schon Bestellungen — meist sehr erheblichen Umfanges für ihre Schutzmannsposten und Reviere — betätigt so z. B. Stuttgart, Hamburg, Breslau, Halle, Chemnitz, Kassel, Karlsruhe, Bremen, Erfurt, Düsseldorf, Frankfurt, Kiel.

Die neue „Mustersammlung" stellt für Länder, in denen alle Polizeibehörden und Außenstellen mit ihr ausgestattet sind, wie für Bayern und Baden, ein sicher nicht unbeachtliches kriminalistisches Hilfsmittel dar, wenn die Außenstellen bei der Aufnahme von Anzeigen über gestohlene oder verlorene Sachen und bei den Fahndungsausschreiben sich dieses Verständigungsbehelfes fleißig bedienen und darauf Bezug nehmen. In Bayern sind in dieser Richtung mit der Mustersammlung auch schon sehr gute Erfahrungen gemacht worden. Die Beamten der Polizeidirektion München, die die Diebstähle von Wertsachen außerhalb Münchens in allen wichtigen Fällen für das ganze Land Bayern mitzubearbeiten haben, erklären immer wieder, daß sie dann, wenn auswärtige Polizeibehörden und Gendarmerien bei ihren Mitteilungen auf das entsprechende Bild der Mustersammlung Bezug nehmen, mit ihrer Fahndungs- und Ausforschungsarbeit viel leichteres Spiel haben. Gar manche Ausschreibung aber unterbleibt, wenn und weil der Gegenstand in der von auswärts kommenden Anzeige undeutlich und ungenau beschrieben ist, da mit Weitergabe einer solchen Beschreibung oft nichts gedient ist. Auch die Einreihung von vorgekommenen Diebstählen in die bestehenden Verzeichnisse und Kartotheken gestohlener oder abhandengekommenen Wertgegenstände wird durch die Mustersammlung oft erheblich erleichtert. Namentlich haben deshalb auch die Fundämter an der Mustersammlung ein besonderes Interesse. Endlich stellt die Mustersammlung durch die in ihr wiedergegebenen Zeichnungen mit den beigesetzten Erläuterungen auch ein wertvolles Unterrichts- und Bildungsmitel für jeden Polizeibeamten dar, von dem insbesondere Polizeischulen und Unterrichtsveranstaltungen mit Erfolg werden Gebrauch machen können. Ihnen kann daher die Anschaffung der Sammlung ganz besonders empfohlen werden.

Die im Jahre 1909 ausgegebene erste Mustersammlung wurde von dem damaligen Leiter des Münchener Erkennungsdienstes, Regierungsassessor Dr. Harster und Kriminaloberinspektor Rubner bearbeitet. Es war für mich eine besondere Freude und Genugtuung, die Neuauflage mit den durch die veränderten Verhältnisse gegebenen möglichen textlichen und zeichnerischen Verbesserungen im Sinne des Gedächtnisses Harsters zu besorgen.

Morsezeichen und Geheimschrift.

Von Dr. Siegfried Türkel, Dozent am kriminalistischen Institut der Polizeidirektion und wissenschaftlicher Vorstand des kriminalistischen Laboratoriums der Polizeidirektion Wien.

Das Bestreben der Absender der verschiedenartigen, in Morsezeichen niedergeschriebenen geheimen Mitteilungen ist in erster Linie darauf gerichtet, die auffälligen Morsezeichen so unkenntlich wie möglich zu machen, z. B. in der Weise, daß in die Kursivschrift Gedankenstriche und Punkte, also Morsezeichen, zum Teil recht unauffällig eingefügt werden. Eine solche

Mitteilung lautet z. B.: „Grüße mir den Vater — Er soll sich nicht kränken. Meine Unschuld muß sich bald herausstellen — Schicke mir einen tüchtigen Verteidiger. Die Schwester wird für seine Bezahlung schon aufkommen. Vielleicht kann sie für mich Kaution stellen — Ich bin jetzt ja nur wegen Fluchtgefahr in Haft."

Diese Zeichen ergeben zusammengestellt: — — · · · · — · und in Abteilungen geteilt:

— — / · · / · — ·
m / i / r

Geheime Mitteilungen mittels Morsezeichen erfolgen manchmal in der Weise, daß einige Worte eines längeren Briefes mit rotem, andere mit blauem Blei oder einige Worte einmal, andere zweimal unterstrichen werden, wobei z. B. der blaue Blei die Striche, der rote Blei die Punkte des Morsezeichens andeutet.

Taschentücher, welche offenbar mit der Hand gerändert wurden, sind manchmal mit ganz bestimmten, kleineren und größeren Stichen, welche genau den Morsezeichen entsprechen, gesäumt, und vermitteln zwischen der Außenwelt und dem Häftling.

Eine andere Methode der Chiffrierung besteht darin, daß die einzelnen Zeichen, aus welchen sich ein Morsebuchstabe zusammensetzt, durch Buchstaben ersetzt werden. Es sei dies an einem Beispiele gezeigt:

„a" wird in der Morseschrift gekennzeichnet durch einen Punkt und einen Strich. Wenn nun der Absender mit dem Empfänger der Mitteilung vereinbart, daß er diese beiden Morsezeichen „Punkt und Strich" und ebenso alle anderen Morsezeichen dieser Mitteilung in Buchstaben umschreiben und daß er statt jedes Punktes einen der Buchstaben zwischen A bis inklusive L, statt jedes Striches aber einen der Buchstaben M bis inklusive Z setzen werde, so kann der Absender das Zeichen . — (das ist a) chiffrieren.

A M, B M, C M usw. bis L M,
A N, B N, C N „ „ L N,
A Z, B Z, C Z „ „ L Z,

usw. bis also 14 Zeilen, jede bestehend aus 12 Gliedern.

Er kann daher den Buchstaben a durch 12 × 14, also durch 168 Zeichen ausdrücken.

Bedenkt man, daß die meisten Morsezeichen eine Kombination von 4 Gliedern sind, zum Beispiel:

b = — · · · c = — · — · f = · · — · q = — — · — y = — · — — **usw.**

so ergibt sich, daß man für solche Buchstaben noch viel mehr Ersatzchiffern aufbringen kann, zum Beispiel für q 14 × 14 × 12 × 14, das sind 30 528 verschiedene Chiffren.

Dieses Chiffrieren, aber auch das Lesen dieser chiffrierten Schrift mit Hilfe des Schlüssels, ist sehr leicht.

Lautet der Schlüssel zum Beispiel:

· = A bis M
— = N bis Z

so würde das Wort „leugne" folgendermaßen chiffriert werden:

· — · · / · / · · — / — — · / — · / · /
AOBD / F / ILT / SRC / WE / H /

Will der Empfänger diese Mitteilung mittels des Schlüssels lesen, so hat er statt eines Buchstaben der Reihe M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z,

einen Strich, statt eines der Buchstaben der Reihe A, B, C, F, G, H, I, J, K, L, einen Punkt zu setzen, und zwar in folgender Weise:

AOBD / F / ILT / SRC / WE / H /
·—·· / · / ··— / — —· / —· / · /

das heißt in unsere Schrift übertragen:

„l e u g n e".

Es ist selbstverständlich, daß Empfänger und Schreiber sich nicht darauf beschränken werden, als ständige Schlüssel zu vereinbaren:

· = A bis L
— = M bis Z

sondern, daß auch kompliziertere Schlüssel, zum Beispiel:

· = H bis M und V bis Z
— = A bis G und N bis U

verabredet werden können.

Ich halte diese Chiffre für eine sehr schwer entzifferbare. Ich habe gelegentlich diese Geheimschrift dem Dechiffreur im Ministerium des Äußern, Herrn Oberst i. P., Regierungsrat A. F i g l gezeigt, welcher mir zustimmte, daß diese Chiffre von einem Dechiffreur, der den Schlüssel nicht besitze, wahrscheinlich nicht entziffert werden könne. Er machte mich jedoch darauf aufmerksam, daß ihm auch der bekannte Fachmann auf dem Gebiete der Geheimtinten, Herr Ingenieur Artur S c h ü t z in Wien, die gleiche Methode zur kritischen Beurteilung vorgelegt habe. Herr Ingenieur Schütz teilte mir auf meine Anfrage mit, daß er die gleiche Methode während des Krieges gefunden und seiner vorgesetzten Militärbehörde zur Kenntnis gebracht habe. Diese Methode sei von ihm bisher nirgends publiziert worden.

Herr Ingenieur Schütz teilte mir nun mit, daß er nach dieser Methode chiffrierte Schriftstücke geübten Dechiffreuren vorgelegt habe, welche zwar kleinere Mitteilungen nicht entziffern konnten. Bei Gruppen von Tausenden von Zeichen sei eine Dechiffrierung dennoch gelungen. Er habe daher seine Methode verbessert. Die Methode sei durch diese Verbesserung zwar schwerfälliger aber unentzifferbar geworden. Ich kenne diese Verbesserung des Herrn Ingenieur Schütz nicht, glaube aber, daß eine Erschwerung obiger Chiffriermethode leicht durchgeführt werden kann.

Der Absender vereinbart zum Beispiel mit dem Empfänger der Schrift: „Unter jedes Punkt- oder Strichzeichen, aus welchen sich die Morsebuchstaben, also auch die Morseschrift zusammensetzt, werden fortlaufende Ziffern [1]) geschrieben. Für jedes Zeichen, unter welchem eine g e r a d e Ziffer steht, wird beim Chiffrieren der entgegengesetzte Schlüssel angewandt, als jener es ist, mittels welchem das Zeichen, unter welchen die u n g e r a d e Ziffer steht, chiffriert wurde." Der Absender beginnt daher wie folgt:

	g		e		s		t	e		h			e	n		i			c				h			t
—	—	·	·	·	·	·	—	·	·	·	·	·	·	—	·	·	·	—	·	—	·	·	·	·	·	—
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7

[1]) Diese Ziffern sind keine Chiffern sondern nur Orientierungszahlen.

Er hat also nunmehr unter die Morsezeichen die ungeraden und die geraden Ziffern geschrieben!

Der Absender wählt nun z. B. für jene Morsezeichen, unter welchen eine g e r a d e Zahl steht, den Schlüssel I, das ist:

· = A bis M
— = N bis Z

für jene Morsezeichen aber, unter welchen eine u n g e r a d e Zahl steht, den entgegengesetzten Schlüssel II, das ist:

· = N bis Z
— = A bis M

Er chiffriert nun zuerst bloß jene Zeichen, unter welchen eine gerade Ziffer steht, nach dem Schlüssel I also:

g e s t e h e n i c h t
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
— N · G · B · V · E · C · J — K · E — J — A · D · F —

Hierauf werden die Zeichen chiffriert, unter welchen ungerade Ziffern stehen und für welche statt der Morsezeichen noch keine Buchstaben eingesetzt sind.

Es wird aber jetzt bei Chiffrierung dieser Zeichen der Schlüssel II. das ist:

· = N bis Z
und — = A bis M

also die Umkehrung des Schlüssels I angewendet.

Die obige Mitteilung lautet dann:

ANT / G / OBV / V / G / ERCW /
J / DK / OE / HILA / RDZF / E /

Will der die Schlüssel besitzende Empfänger diese Mitteilung lesen, so schreibt er unter die einzelnen Buchstaben A, N, T, G usw. abwechselnd II und I, und zwar unter die ungeraden Buchstaben II und unter die geraden I. Er weiß dann, mittels welchem der beiden Schlüssel I und II er jeden einzelnen dieser Buchstaben zu lesen hat, zum Beispiel:

ANT / G / OBV / V / G / ERCW / J / DK / OE / HILA / RDZF / E /
II I II / I / II I II / I / II / I II I II / I / II I / II I / II I II I / II I II I / II /

Der Empfänger der Mitteilung überträgt nun zuerst alle nach dem Schlüssel I chiffrierten Stellen mittels dieses Schlüssels ins Morsealphabet. Dann überträgt er alle nach dem Schlüssel II chiffrierten Stellen mittels dieses Schlüssels ins Morsealphabet. Er teilt sodann, was einem geübten Telegraphisten nicht gar zu schwer wird, die Morsezeichen buchstabenweise ab, und liest nun die Mitteilung.

Obige Mitteilung wird daher wie folgt dechiffriert:

Zuerst werden die Buchstaben, unter welchen das Schlüsselzeichen II steht, nach dem Schlüssel II in Morsezeichen umgeschrieben. Es ergibt sich dann folgendes Bild:

ANT / G / OBV / V / G / ERCW / J / DK / OE / HILA / RDZF / E /
—I· / I / ·I· / I / · / I·I· / I / —I / ·I / —I—I / ·I·I / — /

Jetzt schreibt der Empfänger die noch nicht entzifferten Zeichen dieser Mitteilung, unter welchen die römische Ziffer I steht, nach dem Schlüssel I in Morsezeichen um, also:

ANT / G / OBV / V / G / ERCW / J / DK / OE / HILA / RDZF / E /
——· / · / · · · / — / · / · · · · / · / —· / · · / —·—· / · · · · / — /

Die Mitteilung lautet daher:

——. . ... — . .... . —. .. —.—. .... —

das heißt: „Gestehe nicht!“

Bedeutend schwieriger gestaltet sich diese Geheimschrift dann, wenn der Absender die einzelnen Buchstaben seines zu chiffrierenden Klartextes nicht nach Übertragung in die übliche Morseschrift in der angegebenen Weise chiffriert, sondern wenn dieser Absender die einzelnen Buchstaben seiner zu chiffrierenden Klarschrift durch derartige morseähnliche Zeichen ersetzt, daß der Empfänger der chiffrierten Mitteilung schon aus der Zusammensetzung jedes dieser Zeichen sofort erkennt, in welchem Streifen und weiters in welchem Quadrate des betreffenden Streifens er in einem, im folgenden näher zu beschreibenden Schiebekasten den durch diese morseähnlichen Zeichen ausgedrückten Buchstaben der Klarschrift feststellen und finden kann. In diesem Schiebekasten, welchen Absender und Empfänger besitzen, werden nach Art der Schiebekalender Streifen derart eingeschoben, daß sie acht untereinander stehende Zeilen des Schiebekastens ausfüllen. Jeder dieser Streifen setzt sich aus drei Quadraten zusammen. In jedem dieser Quadrate steht ein Buchstabe des Alphabetes. Die gegenseitige Lage dieser Streifen läßt sich verschieben. So kann derselbe Streifen einmal die erste, ein anderes Mal zum Beispiel die sechste Zeile bilden. Jeder Streifen kann schließlich durch Verstellung der drei Quadrate innerhalb des Streifens in mehreren Varianten angewendet werden. Dieser Schiebekasten ermöglicht es daher, jedem Buchstaben der Klarschrift vierundzwanzig verschiedene Stellungen im Schiebekasten einzuräumen. Die mögliche Variantenzahl des aus vierundzwanzig Buchstaben bestehenden Alphabetes ist daher eine sehr große.

Die oben erwähnten morseähnlichen Zeichen setzen sich nun aus kürzeren und längeren Strichen und aus Punkten zusammen. Die langen und kurzen Striche drücken genau aus, in welcher Zeile, die Punkte drücken genau aus, in welchem Quadrate der betreffenden Zeile der Klarbuchstabe im Schiebekasten zu finden ist. Das auf diese Weise zusammengesetzte morseähnliche Ersatzzeichen für den Klarbuchstaben wird dann erst vom Absender nach der Methode Schütz-Türkel überchiffriert, indem für jeden langen und kurzen Strich und ebenso für jeden Punkt Ersatzbuchstaben nach einem zu vereinbarenden Schlüssel eingesetzt werden.

Eine andere Variante der Methode einer Geheimschrift unter Benützung der Morsezeichen wäre es, zum Beispiel, wenn man für den Strich (—) der Morseschrift eine gerade zweiziffrige Zahl zwischen 10 und 98, und für den Punkt (.) der Morseschrift eine ungerade zweiziffrige Zahl zwischen 11 und 99 anschreibt.

Obige Miteilung: „Gestehe nicht!“ würde dann zum Beispiel lauten:

14	28	11	31	57	69	73	Zeile 1
12	81	43	27	19	47	35	Zeile 2
84	19	33	41	78	17	36	Zeile 3
49	43	35	87	91	42	usw.	Zeile 4

Diese Mitteilung kann nun verschleiert werden.

Die Verschleierung erfolgt in der Weise, daß nicht Zeile 1 und Zeile 2 in der definitiv chiffrierten Depesche geschrieben wird, sondern statt Zeile 1 die Summe der in Zeile 1 und 2 ausgedrückten Zahlen, und statt Zeile 2 die Differenz der in Zeile 1 und 2 ausgedrückten Zahlen. Ebenso wird nicht Zeile 3

und 4, sondern die Summe und die Differenz der in Zeile 3 und 4 ausgedrückten Zahlen angeschrieben usw.

Nach der mathematischen Regel $(a + b) + (a - b) = 2a$ und $(a + b) - (a - b) = 2b$, läßt sich die ursprüngliche erste und zweite Zeile leicht wieder herstellen.

Die verschleierte chiffrierte Mitteilung würde daher lauten:

2 7 0 9 5 4 5 8 7 7 1 7 0 8
0 1 4 6 6 8 0 4 3 8 2 2 3 8 usw.

Will man von Zeile 1 und 2 die unverschleierte chiffrierte Mitteilung erhalten, dann addiert man die beiden obenstehenden Zahlen und erhält:

2 8 5 6 2 2 6 3 1 5 3 9 4 6,

dividiert durch 2, und erhält:

1 4 2 8 1 1 3 1 5 7 6 9 7 3

also die Zeile 1.

Dann subtrahiert man die untere der beiden obenstehenden Zahlen von der oberen und erhält:

2 5 6 2 8 6 5 4 3 8 9 4 7 0

dividiert durch 2, und erhält:

1 2 8 1 4 3 2 7 1 9 4 7 3 5

also die Zeile 2 der unverschleierten chiffrierten Mitteilung.

Ein merkwürdiger Identitätskriminalprozeß vor 360 Jahren.

Von Dr. jur. Hans Schneickert, Berlin.

Im „Neuen Pitaval" (herausgegeben von Dr. Hitzig und Dr. Häring, Band 1, Leipzig 1857) ist unter dem Titel „Der falsche Martin Guerre" ein merkwürdiger Kriminalfall aus der französischen Kriminalgeschichte veröffentlicht worden, der noch heute von psychologischer Bedeutung sein kann, da er die Frage der Personenwiedererkennung in ganz einzigartiger Weise illustriert; er verdient daher, als Lehrbeispiel auch in die neuzeitliche kriminalistische Literatur übernommen zu werden. Von der etwas sehr ausführlich geschilderten Geschichte sollen nur die wesentlichen Daten aus dem Bericht entnommen werden, um daran einige psychologische Bemerkungen zu knüpfen.

In einem französischen Städtchen A. hatten sich Martin Guerre, der aus Biscaya stammte, und Bertrande von Rols in ganz jugendlichem Alter verheiratet; doch erst als beide etwa 20 Jahre alt waren, gelang es ihnen erst, sich der Erfüllung ehelicher Pflichten hinzugeben. Sie erhielten einen Sohn. Nach einem Diebstahl zum Nachteil seiner ebenfalls in A. lebenden Eltern entfloh Martin und blieb jahrelang verschollen. Nach dem Tode des Vaters verwaltete Martins Onkel Pierre sein in Ländereien bestehendes Erbteil und zog die Einkünfte ein, während Bertrande wie eine Witwe in unbescholtener Zurückgezogenheit die Jahre verlebte. Nach etwa 8 Jahren des Alleinseins verbreitete sich das Gerücht, daß der verschollene Martin noch lebe und wieder aufgetaucht sei. Niemand konnte mehr daran zweifeln, und die hocherfreute Gattin schloß ihren um 8 Jahre gealterten Ehemann liebe-

voll in ihre Arme, und wer ihn sah, erkannte ihn wieder, denn es waren seine Gesichtszüge, sein Wuchs, sein Auftreten Er plauderte mit den Bekannten des Hauses von alten Dingen, erinnerte sie an dies und jenes, was ihnen selbst entfallen war, an manchen Scherz und manche Heimlichkeit, war heiter und zutraulich, wie er es immer gewesen.

Martins vier Schwestern erkannten ihn als ihren Bruder, Onkel Pierre als seinen Neffen; er bezog Bertrandens Wohnung und begann sich wieder mit der Erfüllung seiner ehelichen Pflichten zu beschäftigen; zwei weitere Kinder entsprossen dieser Vereinigung.

Eines Tages kam ein neues Gerücht in dem Städtchen in Umlauf. Ein Soldat, den der Zufall nach A. führte, sollte an öffentlichen Orten erklärt haben, daß der wahre Martin Guerre, den er sehr wohl kenne, sich in Flandern aufhielte; im Krieg habe er ein Bein verloren, so daß er jetzt ein hölzernes Bein trage; der Martin Guerre mit den beiden gesunden Beinen, der mit Bertrande zusammenhause, sei ein Betrüger. Niemand wagte aber, gegen die bestimmte Anerkennung des anwesenden Martin seitens seiner Ehefrau und der Anverwandten aufzutreten, und es blieb alles zunächst beim alten.

Da bekam eines Tages Bertrandens angeblicher Ehemann mit dem Onkel Streitigkeiten wegen der Verwaltung der Erbgüter, und es dauerte nicht lange, daß Onkel Pierre zu seinen ärgsten Feinden gehörte, der die Zeit, während Martin wegen anderer Händel in Haft saß, dazu benutzte, Bertrande aufzuklären, und sie dazu zu bewegen, ihm den Laufpaß zu geben, da es doch ein Betrüger sei. Die Frau ließ sich aber nicht einschüchtern und erklärte mit ebensolcher Festigkeit: „Niemand auf der Welt kenne ihren Mann besser, als sie selbst. Wenn er nicht ihr Ehemann wäre, so müsse der Teufel in seiner Haut stecken, und wer das Gegenteil behaupte, den könne sie in ihrer Wut umbringen." Alle übrigen Verwandten stellten sich auf die Seite der kampfesmutigen Frau. Nach der Haftentlassung wurde Martin von Bertrande mit gleicher Zuneigung empfangen; doch Onkel Pierre und seine vier Schwiegersöhne holten Martin am nächsten Morgen, schwer bewaffnet, aus dem Hause, brachten ihn unter der Beschuldigung des Ehebruchs ins Gefängnis. Ein Strafverfahren wurde gegen Martin eröffnet. der sich aber in siegesbewußter Weise leicht zu verteidigen wußte: alles was Martin über seinen Aufenthalt in den 8 Jahren angab, wurden nachgeprüft und stimmte. Auch Betrande blieb dabei, daß es ihr richtiger Ehemann sei.

Es wurden hierauf nicht weniger als 150 Zeugen darüber vernommen. ob sie den Angeschuldigten für Martin Guerre erkännten, oder ob es ein gewisser Arnold T. sei, wie Onkel Pierre behauptete. Etwa 60 erklärten, die Ähnlichkeit zwischen beiden sei so auffallend, daß sie sich keine bestimmte Entscheidung zutrauten; 30 bis 40 Zeugen stimmten in ihren Aussagen dahin überein, daß er wirklich der ihnen wohlbekannte Martin sei, mit dem sie von Kindheit an umgegangen wären. Sie hätten ihn an gewissen Merkmalen und Narben des Körpers sofort wiedererkannt. Etwa 50 Zeugen erklärten aber mit derselben Bestimmtheit, es sei kein anderer als Arnold T. aus S., den sie ebenfalls schon in seiner Jugend gesehen und mit dem sie Umgang gehabt hätten.

Endlich wurde von Gerichts wegen der zweifelhafte Beweis der Familienähnlichkeit nach dem Augenschein versucht. Martins erster Sohn (vor seinem Verschwinden geboren) glich dem Angeschuldigten nicht im min-

desten; dagegen wurden die vier Schwestern Guerre ihm so ähnlich erklärt, wie ein Ei dem andern.

Das erste Urteil der ersten Instanz wurde dahin gefällt, daß der Angeklagte des Betruges schuldig und überführt, durch das Schwert vom Leben zum Tode zu bringen und sein Leichnam zu vierteilen sei.

Die Strafsache kam in die zweite Instanz vor das Appellationsgericht in Toulose, das eine noch strengere neue Untersuchung einleitete. Zunächst wurde versucht, ein möglichst klares Bild von dem Charakter und der Moral Bertrandes zu bekommen; doch nichts Ungünstiges erwies sich nach dieser Richtung. Bei der Konfrontation mit Martin machte sie einen so glaubwürdigen Eindruck, daß dies als ein neues Zeugnis für den Angeklagten ausgelegt wurde. Die wichtigsten Zeugen wurden wieder vernommen; neun oder zehn schworen auf Martin Guerre, sieben oder acht mit der gleichen Bestimmtheit auf Arnold T., der in seiner Jugend ein ruchloser Geselle und ein gewandter Dieb gewesen sei, er sei daher auch fähig, in der Maske eines Unschuldigen einen falschen Ehemann zu spielen. Die unverdächtigsten Zeugen bestätigten übereinstimmend die große Ähnlichkeit zwischen Martin und Arnold T. Doch bemerkten einige, daß in gewissen wesentlichen Merkmalen ein Unterschied vorhanden sei: Martin Guerre wäre größer und schwärzer gewesen, schmächtig gewachsen, stumpfnäsig und von dünnen Beinen; er sei ein wenig gebückt gegangen und habe den Kopf zwischen den Schultern getragen. Dagegen war Arnold T. kleiner, untersetzter, mit starken Beinen, auch nicht stumpfnasig, noch habe er den Kopf eingezogen. Hinsichtlich einer Narbe über der rechten Augenbraue hatten sich jedoch auch diese Zeugen widersprochen.

Wenn der Angeklagte scheinbar alles wisse, was nur Martin Guerre wissen konnte, und sich durch keine Frage aus der Fassung bringen ließ, so sei dies, wie die Ankläger hervorhoben, nur eine auf die feinste Art gesponnene Betrügerei, indem der Urheber durch allerhand listige Mittel sich zeitig in den Besitz dieser Geheimnisse gesetzt, und wo er doch etwa irre, es durch Unverschämtheit zu bemänteln wisse. Bertranden warf man keinerlei Mitschuld an dem Spiele des Betruges vor, sie sei selbst eine Betrogene; ihr ganzes Benehmen zeuge nur dafür, daß sie eine gutmütige, furchtsame Frau sei, unfähig eines Entschlusses, jemand ins Unglück zu stürzen, am wenigsten einen Mann, dem sie sich in gutem Glauben ganz hingegeben habe. Es fordere aber einen starken Entschluß von einer tugendhaften Frau, öffentlich zu bekennen, daß sie sich in ihrem Manne geirrt habe.

Zwei Zeugnisse erschienen endlich als schlagend:

Der Schuhmacher, der früher für Martin Guerre gearbeitet hatte, erklärte, daß nach seinen Aufzeichnungen Martin die Nummer 12 Fußlänge gehabt, während des Angeklagten Füße nur die Nummer 9 aufweise; daß Füße eines erwachsenen Mannes in gesundem Zustande kleiner würden, sei noch nicht vorgekommen. Ein Onkel mütterlicherseits des Arnold T. erkannte bei der Konfrontation in dem Angeklagten auf den ersten Blick seinen Neffen; sei Zeugnis machte einen durchaus glaubwürdigen Eindruck auf das Gericht. Wären keine Gegenzeugen vorhanden gewesen, hätte jedes Gericht den Angeklagten zweifellos verurteilen müssen; aber die Gegenzeugen waren nicht mehr aus der Welt zu schaffen und machten den zu erwartenden Urteilsspruch außerordentlich schwierig. Vor allem waren die vier Schwestern Martins keinen Augenblick

wankend geworden in der Anerkennung des Angeklagten als ihres Bruders: selbst Onkel Pierre hatte ihn anfänglich als seinen Neffen anerkannt und ihm seine Erbschaft zurückübertragen. Und schließlich Bertrande selbst!

Einigen Zeugen hatte sich der Angeklagte dadurch zu erkennen gegeben, daß er sie an gewisse besondere Begebenheiten erinnerte, die nur ihnen und Martin bewußt sein konnten. Gleich in den ersten Tagen seiner Ankunft hatte er jeden mit Nennung seines Namens begrüßt, die genaueren Bekannten redete er freundlich und vertraulich an. War es möglich, daß auch der listigste Betrüger so vielen Personen und bei ganz unvermuteten Fällen, die jeden Augenblick vorkommen konnten, in der Art Rede stehen konnte, ohne sich je zu verraten? Wer konnte ihn so eingehend unterrichtet haben, wenn nicht Bertrande oder der wirkliche Martin Guerre selbst? Überraschend war noch die Feststellung der Übereinstimmung einiger körperlicher Merkmale des Martin Guerre und des Angeklagten, nämlich: 1. im oberen Kinnbacken zwei Doppelzähne, 2. an der Stirn eine Narbe, 3. am ersten Finger der rechten Hand ein eingedrückter Nagel, 4. an der gleichen Hand drei Warzen und noch eine am kleinen Finger, 5. über dem linken Auge ein Tropfen geronnenes Blut unter der Haut. Die Richter mußten in Zweifeln befangen sein, und es war nach dem alten Grundsatze: in dubio pro reo zum wenigsten ein mildes Urteil zu erwarten.

Da erschien an dem Schauplatze des Prozesses unerwartet ein neuer Zeuge, der gewichtiger war als alle bisher vernommenen, ein Mann mit einem hölzernen Bein, der sich Martin Guerre nannte, der echte, der allein wahrhafte Martin Guerre aus dem Städtchen A., der Ehemann der Bertrande von Rols. Die eindrucksvollen Gegenüberstellungen mit den Hauptzeugen, namentlich aber mit den vier Schwestern und mit Bertrande selbst, ließen keinen Zweifel mehr aufkommen, daß der für verschollen gehaltene Martin Guerre wirklich vor ihnen stand. Es bedurfte keines Beweises mehr, das verstrickte Spiel voller Täuschungen war gelöst.

Arnold T. wurde zum Tode verurteilt. Vor seinem Tode legte er ein vollständiges Geständnis ab. Er und Martin Guerre hatten zusammen in Kriegsdiensten gestanden und waren vertraute Freunde und Zeltkameraden gewesen. Martin hatte ihm bei verschiedenen Gelegenheiten alles Mögliche über sein Herkommen, sein Vermögen, seine Eltern und seine Gattin ausführlich erzählt, ja, selbst Ehegeheimnisse anvertraut. Als Arnold Abschied genommen und nach Hause zurückgekehrt sei, hätten ihn mehrere Leute als Martin Guerre angeredet und begrüßt, im Scherz sei er darauf eingegangen und habe sie im Irrtum gelassen. Da ihm die Rolle aber über alles Erwarten glückte, sei er zuerst auf den Gedanken gekommen, Ernst zu machen und allen möglichen Vorteil daraus zu ziehen. Aus dem Scherze wurde Ernst. Er entlockte diesen Freunden seines Kameraden beim traulichen Gespräch auf der Straße und in den Herbergen immer neue Umstände, die er gebrauchen konnte, und frischte die Erinnerungen an das auf, was ihm aus Martins Mitteilungen entfallen war, weil es ihn damals wenig interessiert habe. So vorbereitet zog er im Städtchen A. ein, wo alles nach seinem Wunsche und über Erwarten gut verlief. Von Bertranden selbst wußte er im täglichen Gespräche die lückenhafte Kenntnis über sein früheres Leben allmählich immer mehr zu ergänzen, indem er auf dieses und jenes die Rede lenkte, immer, als wolle er seine eigene Erinnerung sammeln, und sie wurde so ohne Arg und Mitwissenschaft seine Lehrmeisterin und Gehülfin im Betruge.

Soweit der auszugsweise Bericht des „Neuen Pitaval". Diese Geschichte, die wie ein erdachter Roman klingt, ist geschichtlich hinreichend verbürgt; sie enthält eine Fülle psychologischer Probleme, von denen hier nur einige hervorgehoben werden sollen. Der zurückgekehrte Martin Guerre machte seine verlassene Frau für alles von ihr verursachte Unglück verantwortlich; denn er teilte den vernunftmäßigen Standpunkt, daß eine Ehefrau an ihrem Ehemanne solche untrügliche Merkmale kennen müsse, die es einfach unmöglich machten, einen Fremden statt seiner zu nehmen, wenn sie nicht selbst an dem Irrtume Behagen finde.

1. Ist ein solcher Irrtum in der Person des Ehemannes tatsächlich möglich? Das ist die schwierigste Frage. Wir können uns aus dem Berichte kein Bild von den geistigen und moralischen Fähigkeiten der Frau Guerre machen, wenn sie auch von den Richtern glaubwürdig und tugendhaft befunden wurde. Doch bedenke man, daß es zu jener Zeit noch keine Psychoanalyse gab, die mehr aus einem Menschen erschließen kann, als es damals der Fall sein konnte; von einer psychologischen Schulung jener Richter kann doch auch nicht die Rede sein. Wir wissen nichts von der Intelligenz und Urteilsfähigkeit der Bertrande, wir wissen auch nicht, ob nicht vielleicht Schwäche und Furcht zur Beschwichtigung des Gewissens dienten, wenn die Frau auch nur einen Augenblick innerlich wankend geworden wäre, nämlich, als sie, wie es in dem Bericht noch heißt, jenen Soldaten, der von dem noch lebenden Martin Guerre erzählte, heimlich vor einen Notar zitieren ließ, um über seine Angaben eine Urkunde aufnehmen zu lassen! Die Möglichkeit des Irrtums in einer solchen Sachlage kann daher nur bei strengster Prüfung der Geistesverfassung der angeblich getäuschten Ehefrau zugegeben oder bestritten werden. Unter normalen Umständen muß es bestritten werden, daß zwei Ehegatten oder nahe Blutsverwandte, die sich durch langes Zusammenleben genau kennen gelernt haben, nach einem verhältnismäßig nicht zu langen Zeitlauf, wie hier von 8 Jahren, nicht wiedererkennen sollten, selbst wenn es sich um Zwillinge handelte.

2. Die große Unzuverlässigkeit der Zeugenaussagen über die Wiedererkennung von Personen ist kriminalistisch längst bekannt. Dieser Prozeß gibt eine besonders schöne Blütenlese solcher Rekognitionszeugen; nur die Angaben des Schuhmachers sind auch heute noch als kriminalistisch wertvoll und zuverlässig anzuerkennen.

3. Eine weitere wertvolle Aufklärung gibt uns dieser Prozeß auch darüber, daß und wie das Auskundschaften und Ausbeuten von persönlichen Geheimnissen durch Dritte möglich ist, die dann so glaubhaft vorgebracht werden, daß alle Welt, einschließlich der Richter (wie im Guerreprozeß), den ärgsten Täuschungen ausgesetzt ist. Jeder Zweifler würde sich grimmige Feindschaft zuziehen. Gewiß ist ein solches Vorgehen des Betrügers im Guerreprozeß nichts Alltägliches; aber er hat den Beweis erbracht, daß selbst das Unglaublichste wahrzumachen ist, unglaublich deswegen, weil unsere Erfahrung zu arm oder völlig negativ ist. Ich betone diesen Punkt deswegen, weil er auch über die „erstaunlichen Leistungen" kriminalistischer Hellseher und mancher Geisterzitierer Aufklärung zu verschaffen vermag. Wenn wir das, was dem falschen Martin Guerre gelungen ist, richtig einschätzen wollen, können wir auch das von den Okkultisten so gerne angewandte Wort Shakespeares zitieren: „Es gibt Dinge zwischen Himmel und Erde, von denen sich euere Schulweisheit nichts träumen läßt."

Vereinigung für polizeiwissenschaftliche Fortbildung.

Der Verband Preußischer Polizeibeamten in Berlin hat auf seinem letzten Verbandstage den Beschluß gefaßt, einen schon seit langer Zeit in weiten Kreisen der Beamten gehegten Wunsch zu erfüllen und eine Vereinigung für polizeiwissenschaftliche Fortbildung ins Leben zu rufen. Die Begründungsversammlung hat Ende Januar stattgefunden und die Vereinigung sofort ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Aufgabe, vor die sich die junge Vereinigung gestellt sieht, ist nicht leicht zu lösen; sie hat sich daher, bevor sie in die Öffentlichkeit trat, bemüht, sich eine weitgehende Unterstützung seitens berufener Männer der Wissenschaft und Praxis zu sichern. Dieser Ruf ist nicht vergeblich gewesen, neben erfahrenen Polizeifachmännern haben sich in dankenswertester Weise eine ganze Reihe von Universitätsprofessoren, Dozenten des Staatsrechts, der gerichtlichen Medizin usw., Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Fachpressse in dankenswertester Weise zur Verfügung gestellt und ihre Tätigkeit in den verschiedenen von der Vereinigung gebildeten Arbeitsausschüssen aufgenommen.

Die Vereinigung, deren Mitgliedschaft keineswegs von der Zugehörigkeit zu dem Verbande der Preußischen Polizeibeamten abhängig ist, erblickt ihr Ziel darin, dem gesamten Stande der Polizeibeamten die Fortbildung zu erleichtern. Sie will dadurch eine Ergänzung der staatlicherseits getroffenen Bildungseinrichtungen (Polizeischulen, Fortbildungslehrgänge, polizeiwissenschaftliche Veranstaltungen der Verwaltungsakademie usw.) sein. Es ist insonderheit an die Beamten auf dem Lande und in kleinen Orten gedacht, die im wesentlichen bis jetzt hinsichtlich ihrer beruflichen Fortbildung auf sich selbst angewiesen waren und die hierfür so notwendige Anleitung entbehren mußten. Die Vereinigung will zwischen sich und ihren Mitgliedern eine Brücke schlagen, die einem Verkehr nach beiden Richtungen dienen soll: Einerseits Anregung, Zuführung von Lehrstoff, Aufklärung über Zweifel, Mitteilung über Neuerungen in allgemeinverständlicher Form unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkung auf die Polizeipraxis usw. seitens der Vereinigung ihren Mitgliedern gegenüber und andererseits Mitteilungen der Mitglieder an die Vereinigung über Beobachtungen, Erfahrungen, Wirkungen gesetzlicher Vorschriften usw., Möglichkeit ihrer Umgehung u. dgl. Durch den Eingang solcher Mitteilungen aus allen Teilen des Landes will sich die Vereinigung zu einer Sammelstelle ausbilden, die in der Lage ist, die Zentralinstanzen mit wertvollem Material zu versehen. Die bei ihr eingehenden Berichte usw. werden vor den amtlichen Berichten, die, bis sie zur Zentrale gelangt, eine Reihe von Dienststellen durchlaufen hatten, den großen Vorzug der Ursprünglichkeit und der Abfassung durch den Beobachter selbst haben, der sich bei seiner Darstellung keinerlei Scheu oder Rücksicht aufzuerlegen braucht.

Die Vereinigung wird zur Erleichterung ihres Zieles verschiedene Wege einschlagen. Zuerst ist für alle Mitglieder ein „Polizeiwissenschaftlicher Gedankenaustausch" als Beilage zu der „Polizeibeamten-Zeitung" ins Leben gerufen, in dem planmäßig Fragen aus allen Gebieten der Polizeiwissenschaft behandelt werden sollen. Des weiteren wird in gewissen Zwischenräumen in allen Teilen des Landes an möglichst zentral gelegenen Orten die Veranstaltung von Vorträgen durch geeignete Persönlichkeiten erfolgen. Für später ist nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Ausgestaltung dieser Einzelvorträge zu Vortragsreihen oder Kursen nach Art der polizeiwissen-

schaftlichen Wochen für die verschiedenen Landesteile in Aussicht genommen. Zur Ergänzung des „Gedankenaustausches" soll ein engstes Zusammenarbeiten mit der Fachpresse angestrebt werden; eingehende Aufsätze, die sich für den „Gedankenaustausch" nicht eignen, sollen der Fachpresse zur Verfügung gestellt werden, und umgekehrt soll ständig auf die in der Fachpresse behandelten Fragen im „Gedankenaustausch" verwiesen werden. Nach der Art, mit der die Vereinigung ihre Arbeit begonnen hat, besteht begründete Hoffnung, daß sie ihren Zweck erreichen wird. Die Vereinigung als eine aus der Beamtenschaft selbst hervorgegangene und von ihr aus eigenen Mitteln geschaffene Enrichtung kann nur auf das Wärmste begrüßt werden. Die mit der Leitung betrauten Persönlichkeiten und der weite Kreis ihrer Mitarbeiter bieten eine Gewähr dafür, daß sich die Vereinigung lediglich von wissenschaftlichen Gesichtspunkten und von dem Bestreben leiten lassen wird, den Stand der Polizeibeamten zu heben und damit dem Staat und der Allgemeinheit zu dienen.

Der Vorsitz der Vereinigung ist einem, auf dem Gebiete des Polizeiwesens erfahrenen Praktiker, dem Leiter der staatlichen Polizeischule für die Provinz Hannover in Hildesheim, Polizei-Oberwachtmeister Bartels, übertragen; die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin SW 61, Blücherstr. 1.

Der Zusammenbruch des Strafvollzugs.

Von Biesenthal, Justizrat am Strafvollzugsamt des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M.

Die Nachkriegszeit hat auch vor den Toren der Strafanstalten nicht haltgemacht.

War es bislang vorherrschende Meinung gewesen, daß der Zweck der Strafe sowohl Sühne und Abschreckung als auch Besserung sei, so setzte nunmehr ein meist von Laien geführter Feldzug ein, um die Gefängnisse in reine Besserungsanstalten umzuwandeln. Abschreckung und Besserung wurden als unüberbrückbare Gegensätze hingestellt; man verkannte, daß die Abschreckung nur das wirksamste Mittel ist, um den Rechtsbrecher zum künftigen staatlichen Wohlverhalten, also zur Besserung zu bringen. Die Besserung wurde der Straferleichterung gleichgesetzt. Es setzte eine Reformbewegung ein, die in Preußen erst jetzt ihren vorläufigen Abschluß gefunden hat. Doch diese Reform ist auf den heutigen Strafvollzug von nur geringem Einfluß. Die Zeitverhältnisse haben sich stärker als alle Reformen gezeigt, so daß heute von einem geordneten Strafvollzug, wie er sich vor dem Kriege abspielte, fast nicht mehr gesprochen werden kann.

Sämtliche Strafanstalten sind überfüllt. Die Zahl der Bestraften befindet sich mit leichten Schwankungen seit 1919 im steten Steigen. Größere Anstalten sind zum Teil bis 50 v. H. über die normale Belegschaft besetzt. Zwei bis drei Gefangene müssen in Einzelzellen gelegt werden. Hierdurch wird die Übersicht, Ordnung, Gesundheit und Sittlichkeit gefährdet und ein regelrechter Arbeitsbetrieb in Zellenhaft unterbunden.

Weiter müssen viele Untersuchungsgefangene in Strafanstalten untergebracht werden. Dort behindern sie den eigentlichen Strafvollzug, ohne daß ihnen selbst alle gesetzlichen Rechte und Freiheiten eingeräumt werden können.

Dennoch gibt diese unerhörte Überfüllung noch ein viel zu günstig gefärbtes Bild von dem erschreckenden Anwachsen der Kriminalität: Be-

findet sich doch infolge Strafaufschubs und bestimmter Strafaussetzung ein großer Teil der Verurteilten auf freiem Fuß. Darüber hinaus können in vielen Bezirken seit Jahr und Tag überhaupt keine kurzzeitigen Strafen (bis zu sechs Monaten) an in Freiheit befindliche Personen vollstreckt werden; zudem muß in vielen Anstalten fast alle Monate ein großer Teil von irgendwie in Betracht kommenden Gefangenen wegen Überfüllung beurlaubt werden. Bei dieser Sachlage kann man annehmen, daß heute höchstens 35 Prozent aller zu Freiheitsstrafen Verurteilten ihre Strafe verbüßt.

Dabei sind die Folgen der Unmöglichkeit des Strafvollzugs oft noch viel schlimmer als die schlechte Durchführung. Hierfür nur ein alltägliches Beispiel: Ein mehrfach Vorbestrafter erhält fünf Monate Gefängnis; Gesuche um unbedingte und bedingte Begnadigung werden abgelehnt, ebenso seine Eingaben um weiteren Strafaufschub. Schließlich erläßt die Staatsanwaltschaft einen Haftbefehl, und als er endlich eingeliefert wird, muß die Gefängnisverwaltung seine Aufnahme verweigern. Oder gar, er sieht selbst ein, daß alle Instanzen erschöpft sind, gibt seine Stellung auf, ordnet seine Familienverhältnisse und stellt sich freiwillig, um an der Gefängnispforte abgewiesen zu werden.

Ein solcher Stillstand der Strafvollstreckung gefährdet aufs höchste die Achtung vor der Strafgewalt des Staates und greift mit der steten Ungewißheit des Ob und Wann aufs tiefste in das Erwerbs- und Familienleben der Betroffenen ein. Hat ein Richterspruch noch Wert, seine Strafe noch Sinn und Zweck, wenn der Verurteilte sie nach drei oder noch mehr Jahren verbüßen muß? ! — Ist die seelische Folter der Ungewißheit, die auch die Angehörigen des Bestraften trifft, ein ertragbarer und zulässiger Strafzweck?

Da der Eintritt dieser unerwünschten Verhältnisse eine unmittelbare Folge des anormalen Anwachsens der Kriminalität ist, muß auch hier der Hebel zur Besserung angesetzt werden. Die in Kriegs- und Nachkriegszeiten verankerten Gründe dieses Anschwellens sollen hier nicht aufgeführt werden. Unsere innere und äußere Gesundung wird auch ein Herabsinken der Kriminalität zur Folge haben, wenn auch mancher Grund, wie der Wegfall der Dienstpflicht nie aufhören wird, seine unheilvolle Wirkung auszuüben.

Nur ein Grund soll hier hervorgehoben werden, nämlich die Herabminderung der Abschreckung von Begehung einer Straftat und im Strafvollzug selbst. Sie ist nur zum kleinen Teil die Folge der Reformen im Strafrecht und im. Strafvollzug, zum größeren die der geschilderten Zustände. Zur richtigen Würdigung dieser Behauptung muß man wissen, daß heute wenigstens drei Viertel aller Strafgefangenen (nicht der Verurteilten) mehr als einmal vorbestraft sind; für die erstmalig Bestraften, für die Besserungsfähigen, soweit wirkliche Not oder Leichtsinn sie zum Rechsbruch getrieben hat, ist heute in den Strafanstalten fast gar kein Platz. Die Vorbestraften aber, „die Zünftigen", sind die besten Kenner des heutigen Strafvollzugs. Galt für sie nach Ausbau der bedingten Strafaussetzung die erste Straftat als „straffrei", so auch heute noch die zweite wegen der teilweisen Vollstreckungssperre. Aber auch die Strafhaft selbst hat für sie ihre abschreckende Wirkung verloren, da die Einzelhaft infolge der Überfüllung nur für die wenigen Besserungsfähigen in Frage kommt, und weil sie es am besten verstehen, durch leichteres Einpassen, die neueingeführten und für andere Zwecke gedachten Vergünstigungen zu erlangen und auszunutzen. Da jetzt das Gefängnis alle Schrecken für sie eingebüßt hat, wird ihr schwacher Wille in der Freiheit nicht mehr von der Furcht neuer Haft in

Schranken gehalten. So trägt die Herabminderung der Abschreckung immer wieder dazu bei, daß aus diesem Kreis der Vorbestraften nur wenige den Weg zum geordneten Leben zurückfinden. Gleichzeitig lehrt uns aber dieser mehr aus der Not der Zeit als aus Reformen erwachsende Zustand, wohin die Überspannung und falsche Auslegung des Besserungsgedankens führt.

Zum Kapitel Gnadenwesen.

Von Obergefangenenanstaltsdirektor Grohmann,
Schloß Oberstein (Fürsorgebezirk Zwickau).

Der Verfasser, der für den Freistaat Sachsen die Fürsorger ausbildet — akademisch gebildete Herren, die an die Stelle der Anstaltsgeistlichen getreten sind — äußert sich im folgenden zu einer Frage, über die man in Sachsen bekanntlich besonders umfangreiche Erfahrungen sammeln konnte. D. R.

Ebenso wie der Strafvollzug in Gefahr steht, sich in Erziehungsbestrebungen aufzulösen, so steht auch das Gnadenwesen in Gefahr, zu einer Besserungsmaßnahme auf der einen und zu einer richterlichen Urteilsergänzung auf der anderen Seite zu werden. Und das ist im Interesse des Verbrecherischen wie der von ihm bedrohten Gesellschaft zu bedauern.

Der Staat zeigt sich dem Rechtsbrecher in mehrfacher Gestalt: als Ankläger, als Richter, als Vollzieher der Strafe, als der, der seine Sozialmachung betreibt (Fürsorger) und als Gnadenspender. Jede dieser Einzeltätigkeiten hat ihren gesonderten Wert für den Verbrecherischen und die Allgemeinheit, und dieser Spezialwert wird gefährdet, wenn diese Tätigkeiten vermengt werden und eine Verbindung in den Personen, Behörden, Gesetzen usw. miteinander eingehen. Kindern gegenüber ist eine Ausnahme am Platze. Es ist nicht naturwidrig und erfahrungsgemäß auch nicht zweckwidrig, daß der Vater dem Kinde gegenüber alle jene Funktionen in sich vereinigt, und das berechtigt auch den Staat, gewisse Institutionen in die Stelle des Vaters eintreten zu lassen, d. h. ihnen mehr als eine jener Funktionen zu übertragen. Bei den Erwachsenen liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier muß jede der verschiedenen Tätigkeiten gesondert zu ihrem Rechte kommen. Trotz des bei Verbrecherischen häufig vorkommenden Infantilismus und trotz deren typischer Willensschwäche, die stark kindlich anmutet, ist es doch nicht möglich, jene als Kinder schlechthin zu behandeln. Wer in der Praxis der sittlichen und sozialen Hebung steht, weiß im Gegenteil, wie weit über das Kind hinaus der Verbrecherische, oft schon in verhältnismäßig jungen Jahren ist. So wie wir das Ansehen der Gerichte und damit den Eindruck des Urteils schwächen, wenn wir, wie es leider der Strafgesetzbuchentwurf tut, die Gnadensachen dem Richter zuweisen, so gehen wir auch irre, wenn wir die Gnade auffassen würden als eine Methode der Besserungsarbeit.

Die Gnade hat ihren Ursprung in dem Bedürfnis dessen, der rite Schaden zufügt, die dadurch entstandene Kluft wieder zu überbrücken, ohne den Schaden selbst aufzuheben, aber doch so, daß der mit dem Schaden Bedachte versöhnlich gestimmt wird und Rachegedanken fallen läßt. Das Bedürfnis wieder ist nicht bloß motiviert durch utilitaristische Erwägungen, sondern mehr durch das Gefühl, daß der Mensch dem Menschen gegenüber verpflichtet ist, letzten Endes immer wieder Gemeinschaft zu erstreben. Unsere ganze moderne Rechtsprechung, die an die Stelle der Leibes- und Lebensstrafen

die zeitliche und keine bleibenden Schäden zurücklassen sollende Freiheitsstrafe setzt, trägt diesem Gedanken Rechnung. Auch im privaten Leben handhabt man es so, daß man nach einem ausgefochtenen Rechtsstreit sich versöhnt, daß der Vater dem gestraften Kinde seine Güte zu beweisen sich bemüht, daß man dem Angestellten, den man entlassen muß, noch ein Monatsgehalt auszahlt u. a. m. So will auch der Staat, wenn er gestraft, versöhnlich wirken und Güte walten lassen. Er tut das bereits, indem er im Strafvollzug das Moment der Vergeltung zurückstellt. Er tut es insonderheit dadurch, daß er dem Würdigen ein besonderes Geschenk in Form eines Gnadenerweises bringt. Er kann das allerdings aber nur, wenn Würdigkeit vorliegt.

Wann ist nun der Bestrafte gnadenwürdig? Wenn er die Gegensätzlichkeit zum Staat, aus der seine Straftat resultiert, nachweislich aufgibt. Die Würdigkeit ist begründet in einer Richtungsänderung, in einer Umkehr zum Staate hin. Diese Umkehr darf aber nicht nur Entschluß, auch nicht nur Gesinnung, sie möchte wenigstens auf dem Wege zur Tat sein. Natürlich läßt sich die Würdigkeit nicht so klar erkennen, wie der Wille zur Leistung aus einer guten Arbeitsleistung. Es wollen viel Momente zusammengetragen sein, es will gut beobachtet sein, und letzten Endes bleibt das Urteil immer stark subjektiv. Und der Fürsorger ist gerade als der Mann, der am tiefsten das Wesen des Gefangenen erforscht, sein spezielles Vertrauen besitzt und wohl auch für die Beurteilung besonders qualifiziert ist, vielleicht die maßgebenste Persönlichkeit, deren Ansicht hohen Ortes besonders in die Wagschale fällt.

Die Würdigkeit erweist sich besonders deutlich, wenn der Bestrafte bereit ist, sich Auflagen gefallen zu lassen, bzw. sich unter Schutzaufsicht zu stellen, auch, wenn er eine mehrjährige Bewährungsfrist gegen den Erlaß eines nur kurzen Strafrestes gern eintauscht, wenn er sich mit dem Geschädigten auseinandersetzt u. a. m. unternimmt, was seinerseits dazu dient, die Tatschäden zu heilen.

Verdient kann Gnade nicht werden, trotz des § 10 des Judendgerichtsgesetzes. Diese Auffassung widerspricht dem Wesen der Gnade. Gnade ist unverdiente Wohltat. Wohl aber bildet die Aussicht auf die Möglichkeit eines Gnadenerweises einen Anreiz zur Selbstzucht, zum Streben, gnadenwürdig zu werden. Ein Anreiz, der leider auch dahin führen kann, daß der Bestrafte durch gute Führung und schöne Worte Gesinnung und Umkehr vorzutäuschen sucht. Zum anderen wird ein Gnadenerweis auch Anlaß dazu, sich dessen wert zu zeigen, auf dem gewählten Wege vorwärts zu schreiten.

Hier ist nun die Brücke vom Gnaden- zum Fürsorgeramt. Das letztere wird die Gelegenheit gern wahrnehmen, das Gnadenamt und den Bestraften zu beraten, welcherlei Auflagen für ihn in Frage kommen, wie auch schon, welche Art von Gnadenerweis — § 20 des Strafgesetzbuches, Beurlaubung, bedingte Strafaussetzung mit Bewährungsfrist, Umwandlung in Gefängnisstrafe oder Geldstrafe usw. — von letzterem zu erbitten sein dürfte.

Zumeist wird man auch ein sogenanntes Gutachten vom Fürsorger fordern. Es ist für den Fürsorger, dessen oberste Pflicht darin besteht, ein Vertrauensverhältnis zu seinem Schützling zu haben, eine sehr üble Sache, sich über denselben gutachtlich äußern zu müssen. Andererseits ist dem Gnadenamt gerade die Aussprache des Fürsorgers wichtig. Immerhin ist für den Erfolg das ungestörte Vertrauensverhältnis wichtiger als die Beratung des Gnadenamtes, und darum ist zu erstreben, daß dem Fürsorger nachgelassen ist, gegebenenfalls auf eine Aussprache zu verzichten. Es wird derselbe selbstverständlich mit Freuden ein Gnadengesuch unterstützen,

dessen Gegenstand in seinen Besserungsplan sich einfügen läßt, d. h., wenn er von der Würdigkeit des Petenten überzeugt ist. Es wird ihm aber widerstreben, das Gegenteil auszusagen, wenn es ihm nicht anders möglich ist, eben darum widerstreben, weil er fürchten muß, daß sein Gutachten seinem Schützling zu Gesicht kommt und dieser dann das Vertrauen zu ihm verliert. Die Erfahrung lehrt, daß auf keinem Fall in einem Gutachten geschrieben werden darf, was der Bestrafte nicht ohne Gefährdung des Vertrauensverhältnisses erfahren darf. Es gilt, wahrhaftig und ehrlich nach beiden Seiten hin zu sein.

Der Gnadenerweis verfolgt nicht selten den Nebenzweck einer Korrektur des Urteils. Diese Korrektur ist aber nicht aufzufassen als eine oberinstanzliche Verbesserung eines fehlerhaften Urteils. Das Urteil steht fest. Unsere Gerichte sind ebenso wie das Gnadenamt souverain. Es wäre eine solche Korrektur ein Angriff auf das Richteramt. Nur insofern wird korrigiert, als holt sind oder der momentanen Zeitlage nicht voll Rechnung tragen, und der die Gesetze, nach denen das Urteil gefällt ist, von den Zeitverhältnissen über-Richter war an das Gesetz gebunden; als Dinge sich später herausgestellt haben, die zu einer Wiederaufnahme nicht hinreichen, aber doch, wenn sie früher bekannt gewesen wären, das Urteil modifiziert haben würden u. a. m. Darum darf auch ein Gutachten sich nicht mit der Schuldfrage an sich beschäftigen, und auch da, wo der Gutachter von der vollen oder teilweisen Schuldlosigkeit des Bestraften überzeugt ist, soll er sich nicht in die Kompetenz der Gerichte mischen, sodern nur sich damit begnügen zu bestätigen, daß der Bestrafte von seiner Schuldlosigkeit ehrlich überzeugt ist.

Hoffentlich findet das neue Strafgesetz einen Weg, die Gnadengesuche einzuschränken oder einen Modus zu schaffen, daß die Belastung durch diese und die zu erstattenden Gutachten bei den Beamten und Behörden gemindert wird. Es gibt speziell für den Fürsorger viel wichtigere und nutzbringendere Arbeit, die so ungetan bleibt. So wertvoll es ist, daß der Fürsorger dann und wann gezwungen ist, sich ein Urteil über seinen Pflegling zu bilden, vor allem auch über die Fortschritte, die er an ihm erzielt hat, und über die Perspektive, die sich eröffnet, so unerwünscht ist es, wenn die Kritik zur Hauptarbeit und die schaffende Seelsorge zur Nebensache wird und der Fürsorger infolgedessen sich auch in der Hauptsache auf jene Form der Betrachtung seines Pfleglings einstellt. Herrscht ja an sich schon bei den Gefangenen der Gedanke an das Gnadengesuch so vor, daß man oft Mühe hat, ihn darüber hinaus zu beinflussen, zumal, wenn er noch täglich seine Zeitung von A—Z verschlingt und verarbeitet.

Ein Gnadengesuch erfordert in der Regel eine Vorbereitung. Die Gefangene möchte für den Fall einer Begnadigung ein Unterkommen, eine Arbeit haben, möchte in geordnete Verhältnisse kommen. Um nicht mit einem Gnadenerweis einen Rückfall zu verschulden — man denke an die Amnestien der Nachrevolutionszeit — wird das Gnadenamt Nachweise über Unterkommen und Arbeit fordern. Gewiß mit Recht. Aber es ist für den Fürsorger und seine Helfer doppelt schwierig, Arbeit für einen Menschen zu schaffen, dessen Entlassung noch gar nicht sicher ist. Und weiter kann es sich ereignen, daß trotz Zusage die Arbeitsstelle doch besetzt ist, wenn die Entlassung verfügt ist, zumal, wenn die Verordnung einige Zeit auf sich warten läßt. Im allgemeinen dürfte zu erstreben sein, daß eine vorläufige oder bedingte Entlassung auch unabhängig vom Vorliegen einer Arbeitsbescheinigung ausge-

sprochen wird, aber mit der Bedingung, daß die Verfügung erst in Kraft tritt, wenn der zu Entlassende Arbeit nachweist. Arbeitsbeschaffung, zumal jetzt, ist eine mühevolle Sache, wenn sie wirklich von Wert sein soll. Scheinarbeitsbescheinigungen, Nachweise von Arbeit, bei der niemand aushält, und andere dergleichen sind auch in Zeiten starker Erwerbslosigkeit leicht zu haben. Der Fürsorger und seine Helfer wollen sich auch nicht mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Arbeitsnachweises begnügen. Es kann nicht sorgfältig und individuell genug gewählt und verfahren werden, und auch dann fehlen die Überraschungen nicht.

Mit der Sorge um Arbeit und Unterkommen ist aber die Vorbereitung der vorläufigen Entlassung längst nicht erschöpft. Es muß ein vollständiger Sanierungsplan vorliegen, der nun verwirklicht werden kann, in dem die Angehörigen und Freunde, der Helfer, die eventuellen Hilforganisationen mit eingesetzt sind. Es muß alles fertig vorliegen, und nur der zu Entlassende darf noch fehlen. Die größte Sorgfalt ist nötig, zumal auch bei der gewissenhaftesten Vorbereitung und dem genialsten Sanierungsplan noch viel unerwartete Störungen kommen. Und jeder Fall hat seine Besonderheiten.

Auch der Gnadenerweis hat seine Zeit. Es kann für ihn zu früh sein, aber auch zu spät. Man weiß als Fürsorger, wann die Zeit da ist, wann man den Gefangenen auf eine gewisse Höhe geführt, von der aus er leicht den Übergang zu einer besseren Zukunft finden wird. Man weiß auch, wenn es höchste Zeit ist. Die Fälle sind gar nicht selten, daß ein nicht genehmigtes Gnadengesuch einen ernsten Rückschlag mit sich bringt und einen Sanierungsplan total vereitelt. Ein rechter Fürsorger wird dem Gnadenamt in solchen Fällen seine Befürchtungen zu erkennen geben, er wird aber auch seine Arbeit am Gefangenen so einrichten, daß der Entlassungstermin nicht vorzeitig eingesetzt ist. Die Praxis des Gnadenamtes lehrt ihm die Erfahrung.

Eine besondere Art des Gnadenerweises ist die Niederschlagung des Verfahrens. Wer längere Zeit mit Passion und Erfolg an der sittlichen und sozialen Zurechtbringung dieser Entgleisten gearbeitet hat, der weiß, daß die Einsperrung ins Gefängnis immer eine Schädigung ist und immer besser vermieden wird. Er geht aber auch so weit zu sagen, daß es genug Fälle gibt, in denen schon eine Verurteilung ein Zuviel ist. Die Entdeckung und öffentliche Verfolgung der Straftat hat den Täter schon so gründlich kuriert, daß eine Weiterbehandlung nur das Gegenteil schaffen kann und eine Härte darstellt. Man wird auch dem zustimmen können, was der preußische Landtagsabgeordnete Strafanstaltspfarrer Meyer im Landtag geäußert hat: „Es erscheint mir falsch, wenn man bestimmt, es soll jemand erst auf kurze Zeit in die Strafanstalt überführt, und dann soll ihm der Rest der Strafe geschenkt werden, falls er sich gut geführt. Weshalb wollen wir einem, zu dem wir das Vertrauen haben, daß er voraussichtlich die Gnade der Strafaussetzung verdienen wird, erst das Etikett der Strafanstalt ankleben?“

Viel zu schaffen macht dem Fürsorger die törichte Erwartung mancher Gefangener, bald begnadigt zu werden. Sie wollen es vom Richter gehört haben, oder Angehörigen sei es im Ministerium versichert worden, sie brauchten sich nur gut zu führen, in einer gewissen Zeit würden sie begnadigt. In solchen Fällen tut man gut, die Hoffenden dazu anzuregen, sich brieflich an den vermeintlichen Tröster zu wenden, damit Klarheit geschaffen wird.

Die Behandlung des Themas soll hier nicht weiter ausgedehnt werden. Der Gnadenerweis möchte in seiner eigenartigen Bedeutung erhalten bleiben und einem vollen Verständnis bei denen begegnen, die um ihn zu tun haben.

Handwerkerausbildung in Strafanstalten.

Von der Handwerkskammer zu Berlin erhalten wir eine Zuschrift, der wir folgendes entnehmen:

„In einer auf Veranlassung des Gefängnisbeirates der Strafanstalt Plötzensee stattgehabten Versammlung hat der Direktor dieser Anstalt, Polenz, über den modernen Strafvollzug gesprochen. Der Gefängnisbeirat hatte Vertreter der Behörden, der Großbanken, der Industrie und der Presse geladen. Vertreter des Handwerks hatten keine Einladung erhalten.

Direktor Polenz beklagte in seinem Vortrag, daß die Handwerkskammern der Abnahme von Gesellenprüfungen in den Anstalten Schwierigkeiten bereiten. Gefangenen, die eine lange Strafe zu verbüßen haben, müsse im Gefängnis Gelegenheit zur Erlernung eines Handwerks gegeben werden. Das Handwerk erkennt natürlich die Notwendigkeit an, die Gefangenen angemessen zu beschäftigen, es ist aber durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung und die Rücksicht auf seinen Kundenkreis und zur Wahrung seines Ansehens und seiner Ehre, nicht in der Lage, sich mit einer Handwerksausbildung im Gefängnis einverstanden zu erklären. Nach der Gewerbeordnung kann zur Gesellenprüfung nur zugelassen werden, wer eine ordnungsgemäße Lehrzeit durchgemacht hat. Die Ausbildung der Lehrlinge darf nur durch Personen erfolgen, welche die Meisterprüfung bestanden haben. Das ist bei den Personen, die in Gefängnissen Lehrlinge anleiten, meist nicht der Fall, aber auch, wenn sie die Meisterprüfung abgelegt hätten, kann eine den Anforderungen der Praxis entsprechende Ausbildung in einer Strafanstalt nicht erfolgen, weil sie naturgemäß immer eine einseitige sein muß.

Werden Strafgefangene zur Gesellenprüfung zugelassen, so werden sie natürlich auch später die Meisterprüfung machen wollen. Nach den Bestimmungen über die Meisterprüfungsordnung ist dem an die Prüfungskommission einzureichenden Gesuch um Zulassung zur Prüfung ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Es wird also von dem künftigen Meister der Nachweis einer einwandfreien Führung verlangt.

Daß die Gefangenen zweckentsprechend und nützlich beschäftigt werden müssen, ist damit nicht bestritten. Es gibt eine ganze Anzahl Beschäftigungen, die weder einen Stand hinsichtlich der Konkurrenz schädigen, noch ihn in seiner Berufsehre kränken. Wir erinnern in diesem Zusammenhange daran, daß für viele Handwerker, Tischler, Sattler usw. eine Anzahl kleinere Beschläge usw. notwendig sind, die fast restlos bisher aus dem Auslande bezogen werden. Des weiteren wäre daran zu erinnern, daß nach Deutschland fast sämtliche gepreßten Filzhutformen aus dem Auslande eingeführt werden. Aber in der Ausbildung von Strafgefangenen zu Handwerkern sieht das Handwerk eine schwere Gefährdung des öffentlichen Ansehens des Handwerkerstands und eine völlige Verkennung der Befugnisse der Strafrechtspflege, insbesondere des Strafvollzuges. Es ist davon überzeugt, daß auch andere Stände eine Rekrutierung aus Vorbestraften ablehnen würden, und es sieht sich nicht in der Lage, als Versuchsobjekt zu dienen."

Der 9. Internationale Gefängniskongreß

wird vom 4.—10. August in London stattfinden.

Zur Teilnahme sind zugelassen:

a) Die von den Regierungen entsendeten Delegierten;
b) Die Mitglieder der Parlamente, der Staatsräte und gleichstehender Körperschaften;
c) Die Mitglieder des Institut de France und der Akademien der einzelnen Staaten; —
d) Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Privatdozenten und Assistenten der Universitäten und Fakultäten;
e) Die höheren Beamten der Ministerien der Justiz, des Innern und des Äußern;
f) Die höheren Beamten der Gefängnisverwaltung;
g) Die Mitglieder der Gerichtshöfe und der Gerichte;
h) Die ordnungsgemäß eingetragenen Rechtsanwälte;
i) Die Abgeordneten der Gefängnisgesellschaften und die Mitglieder der Fürsorgegesellschaften;
j) Die Mitglieder des Komitees, die an der Vorbereitung des Kongresses beteiligt waren;
k) Personen, die durch ihre wissenschaftlichen Arbeiten über Strafrecht und Gefängniswesen sich bekannt gemacht haben;
l) Die von der Internationalen Gefängniskommission besonders eingeladenen Personen [1]).

Der Teilnehmerbetrag ist auf ein Pfund Sterling festgesetzt.

Dem Herkommen entsprechend, bildet die französische Sprache die offizielle Sprache des Kongresses; es sind aber die englische und die deutsche Sprache an ihrer Seite zugelassen.

Personen, die an dem Kongreß teilzunehmen wünschen, werden gebeten, den Sekretär des lokalen Organisationskomitees, A. J. Wall Esq., Home Office, Whitehall, London, zu verständigen und ihm gleichzeitig ihren Beitrag (£ 1—) in Noten oder durch Scheck oder durch Postanweisung zu übersenden.

Diskussionsfragen:

Sektion I.

Gesetzgebung.

1. Frage: Empfiehlt es sich, der staatlichen Anklagebehörde das Recht zu geben, über die Opportunität einer Anklage zu entscheiden?

Im Fall der Bejahung: Soll dieses Recht in bestimmten Grenzen gehalten und einer Kontrolle unterworfen sein?

Empfiehlt es sich, in diesem Zusammenhang dem Richter das Recht zu geben, eine Verurteilung nicht auszusprechen, obwohl die Straftat materiell festgestellt ist?

2. Frage: Welche Maßnahmen können an die Stelle von Gefängnisstrafe gesetzt werden bei solchen Delinquenten, die eine schwere Tat begangen haben und keine Gefahr für die Rechtssicherheit darstellen?

---

[1]) An die deutsche Landesgruppe der internationalen Kriminalistischen Vereinigung ist eine ausdrückliche Einladung ergangen.

3. Frage: Wäre es möglich und in welchen Grenzen, das Prinzip der unbestimmten Verurteilung anzuwenden in dem Kampf gegen den Rückfall, nicht nur soweit es sich um schwere Verbrechen handelt, sondern auch sonst?

4. Frage: Wie kann man erreichen, daß der Strafrichter das Prinzip der Individualisierung der Strafe verständnisvoll anwendet?

Sektion II.

Verwaltung.

1. Frage: Wenn man das System einer Spezialdetention anerkennt als ein Mittel der Repression gegen bestimmte Rückfällige, durch welche Behörde soll dann diese Detention ausgesprochen und wie soll sie ausgeführt werden?

2. Frage: Ist es wünschenswert, daß Einrichtungen in den Strafanstalten geschaffen werden zum wissenschaftlichen Studium der Gefangenen?

Welche Wirkungen kann diese Einrichtung hervorrufen für die Bestimmung der Ursachen der Kriminalität und der individuellen Behandlung der Kriminellen?

Empfiehlt sich nicht die gleiche Organisation zu verwerten zu dem Zweck einer Untersuchung derjenigen Angeklagten, die geistiger Minderwertigkeit verdächtig sind, bevor sie der Justiz überliefert werden?

3. Frage: Empfiehlt es sich, eine Einteilung der Gefangenen in Klassen nach ihrem Charakter, der Schwere der verhängten Strafe oder der begangenen Tat, hinsichtlich der Anwendung verschiedener und zweckentsprechender Einrichtungen und wie soll man die Anstalten für diesen Zweck organisieren?

4. Frage: Wie soll die Einrichtung der Arbeitslosenbelohnung der erwachsenen Verurteilten sowie ihre Verwertung während und nach der Detention organisiert werden?

Wie kann die Kontrolle, die Verwaltung und die Verwendung der Summen organisiert werden, die den Minderjährigen zugeteilt werden, sei es als Lohn, sei es als Gratifikation oder sonst während der Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung?

Sektion III.

Prävention.

1. Frage: Welches würde die wirksamste Art sein, bedingt Verurteilte oder bedingt Entlassene durch den Staat, Vereine oder einzelne zu kontrollieren.

2. Frage: Auf welche Weise könnte man den Kampf gegen die internationalen Verbrecher wirksamer gestalten, von Staat zu Staat?

3. Frage: Welches ist die beste Methode, um hauptsächlich die Jugend zu bewahren vor dem korrumpierendem Einfluß von Bildern, insbesondere Filmvorführungen, die zu kriminellen oder unmoralischen Handlungen anreizen?

4. Frage: Welche Maßnahmen sind anzuwenden gegen anormale Erwachsene (zurückgebliebene, geistig schwache), die gefährliche Neigungen offenbaren?

Sollen diese Maßnahmen auch auf Kinder derselben Kategorie angewendet werden?

5. Frage: In welchen Fällen und nach welchen Regeln ist die Unterbringung von Kindern, die der Justiz überliefert werden oder eine korrektionelle Behandlung erfahren, in geeigneten Familien zu bewirken?

Zeitschriften.

Deutsche kriminalistische Zeitschriften.

Von F. Dehnow.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

45. Band (1924), Heft 2—4. Seite 126: Charl. Meyer, **Die Behandlung kindlicher und jugendlicher Zeugen bei Sittlichkeitsprozessen.** Eine interessante Zusammenstellung über die Bestimmungen die in einzelnen Ländern des Reichs über die Zeugenvernehmung Jugendlicher gelten. (Preußen: Erlaß v. 18. 12. 20; Braunschweig: 13. 5. 21; Sachsen: 28. 3. 22 u. 9. 7. 23; Bayern: 9. 1. 23; Anhalt: 15. 4. 23; Mecklenburg-Schwerin: 10. 7. 23; Thüringen: 18. 1. 24.) Der Grundgedanke aller dieser Verordnungen und Erlasse ist, daß die Vernehmungen Jugendlicher möglichst eingeschränkt werden und daß sie nicht durch die Polizei erfolgen sollen. Zusammenfassend sei gesagt: In Bayern und Baden soll die Vernehmung durch den Staatsanwalt oder Richter erfolgen. In Württemberg nur durch den Staatsanwalt. In Sachsen durch einen Staatsanwalt, dem alle Sittlichkeitssachen übertragen werden. In Thüringen durch den „Jugendstaatsanwalt", in dessen Verhinderung durch den Jugend- oder Vormundschaftsrichter. In Preußen, Braunschweig, Anhalt und Waldeck durch den Vormundschaftsrichter oder Jugendrichter. In Mecklenburg-Schwerin durch weibliche Kräfte (?). Einige Länder bestimmen noch die Zuziehung weiterer Personen zur Vernehmung: In Baden soll ein Elternteil anwesend sein. In Mecklenburg-Schwerin eine erwachsene Frau. In Braunschweig kann ein Vertreter der Schule der Vernehmung beiwohnen. In Sachsen ein „Sachverständiger" (Arzt, Pfarrer, Lehrer). Im übrigen bringt der Artikel eine Kasuistik und geht auf verschiedene Forderungen psychologischer und psychiatrischer Autoren ein. — S. 161 Wegener, **Englische Entwürfe.** Bespricht den Entwurf d. Children Bill (18. 1. 24.), der in 184 §§ das Jugendgerichtsverfahren und die Jugendwohlfahrtsgesetzgebung zusammenzustellen sucht, und der Criminal Justice Bill, die die Grand Jury, die Anklagejury für Quarter Sessions beseitigen will. Aus der Children Bill sei als besonders interessant erwähnt: An Stelle der Todesstrafe soll bei Kindern und Jugendlichen die unbestimmte lange Verwahrung treten, detention during His Majesty s pleasure Auch für Mord- und Totschlagversuch ist ähnliche Strafe vorgesehen (§§ 115 und 116.) Wichtiges neues Recht bringt der Entwurf

für den Schutz der Leibesfrucht: Die Vernichtung eines bereits teilweise aus dem Mutterleibe herausgetretenen Kindes soll Tötungsverbrechen sein, gleichgültig ob das Kind bereits geatmet hat oder nicht. Die Vernichtung der noch ganz im Mutterleib befindlichen Frucht soll Sonderdelikt sein mit der Maximalstrafe von 10 Jahren Zuchthaus. Die Verkuppelung von noch nicht 16 jährigen Mädchen, sowie der Versuch hierzu kann mit bis zu 10 Jahren Zuchthaus bestraft werden. Die Verführung zum Beischlaf und deren Versuch mit bis zu 5 Jahren Zuchthaus. 5 Jahre Zuchthaus ist das Maximum für grausame Behandlung an Kindern. § 154 bringt Bestimmungen über jugendliche Zeugen, deren Zeugnis nie allein zur Überführung ausreichen soll. § 153 verbietet die Veröffentlichung der Namen von Kindern und Jugendlichen außer in Kapitalverbrechensfällen. — S. 237: Freiesleben, Einzelne Fragen aus dem Gebiete des **Landesverrats und der Spionage.** — S. 295: Grünhut: **Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs.** Verfasser berichtet über die Sitzungen von Januar und September 1924. — S. 417: Radbruch, **Regierungsvorlage 1922 und Reichsratsvorlage 1924.** Verfasser teilt die Abweichungen mit, die die im Jahre 1922 unter ihm als Reichsjustizminister fertiggestellte Regierungsvorlage aufwies gegenüber den neuerlich dem Reichsrat zugeleiteten amtlichen Entwurf: In der Regierungsvorlage von 1922 war die Todesstrafe beseitigt, die Zuchthausstrafe durch „strenges Gefängnis" ersetzt gewesen; Amtsverlust kraft Gesetzes war nicht vorgesehen, sämtliche Sonderbestimmungen über den Zweikampf waren gestrichen und eine Reihe weiterer Einzeländerungen, besonders im Gebiete des Sexualstrafrechts, getroffen, die 1924 wieder rückgängig gemacht worden sind.

Deutsche Juristenzeitung.

29. Jahrgang (1924), Heft 17—24. S. 710: Kováts, **Die Strafrechtsreform im Auslande.** Notizen über den gegenwärtigen Stand. — S. 807: Lindenau, Bemerkungen zum **Chikagoer Mordprozeß** gegen die Millionärssöhne Nathan und Richard Loeb. Verfasser macht zum Schluß die Bemerkung: „Nicht nur die Armut ist Verbrechensfaktor, sondern auch der Reichtum." — S. 886: Hagemann, **Autofallen.**

30. Jahrgang (1925), Heft 1—7. S. 35: v. Lilienthal, **Aktenveröffentlichung und Strafrecht.** — S. 48: v. Eynern, **Entpolitisierung der Polizei.** Treffliche und zu beherzigende Ausführungen, die ihren Ausgang nehmen von den „Verkommnissen unerfreulichster Art innerhalb der polizeilichen Behörden". — Verfasser wendet sch gegen parteipolitische Besetzung leitender polizeilicher Stellen, gegen die parteipolitische Orientierung der Offiziersvereinigungen, gegen die aus parteipolitischen Koalitionen der Unterbeamten entspringende Indisziplin. — S. 146: Graf Dohna, **Vorsatz bei Landesverrat.** — S. 150: Kleinenberg, **Der Fall Haarmann.** Der Verfasser, Beisitzer im Haarmannprozeß, leitet aus dem Falle des erblich übelveranlagten Haarmann besonders die Forderung der Zuchtwahl her. Indessen so wichtig dieser Gedanke und so sehr es zu begrüßen ist, daß es volkstümlich zu werden beginnt — Kriminalistik und öffentliche Wohlfahrt werden nicht warten können, bis durch Zuchtwahl Verbrechernaturen zu einer Seltenheit werden; sie werden statt-

dessen greifbarere Reformen fordern müssen, besonders solche auf polizeilichem Gebiet. — S. 245: Prof. Dr. med. Fehr, **Das Bild im Auge des Ermordeten.** Verfasser hält dieses Bild für kriminalistisch unverwertbar. — S. 251: Strafanstaltsdirektor Schmidt, **Strafvollzug und Strafaussetzung.** Bemerkungen über rationelle Handhabung der Strafaussetzung und gegen die (von einem Richter sogenannte) „Gnadenpest". — S. 322: Gerland, **Eine Vereinigung für polizeiwissenschaftliche Fortbildung.** — S. 480: Keil, **Die Miterledigung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren.** — S. 555: Lindenau, **Verbrechertypen in der modernen Literatur.**

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

15. Band (1924), Heft 8—12. S. 237: Kern, **Die Raschheit der Strafjustiz.** Eine gründliche und ausgezeichnete Untersuchung über ein Thema, dessen Wichtigkeit nicht genügend beachtet zu werden pflegt. — S. 268: Forcher, **Einige Ergebnisse der österr. Kriminalistik.** — S. 274: Krasnuschkin, **Das Kabinett für die Erforschung der Persönlichkeit des Verbrechers und der Kriminalität in Moskau.** — S. 277: Mönkemöller, **Die Verwahrung Asozialer.** — S. 308: Wilmanns, **Die Abhängigkeit der Haftpsychosen vom Zeitgeist.** — S. 333: Holthöfer, **Hypnose als Mittel zur Begehung und zum Beweise von Sittlichkeitsverbrechen.** Mitteilung eines klassischen Falles von Notzucht durch Hypnose und von Rückerinnerung daran in ärztlicher Hypnose. — S. 336: Hacker, **Der Bolschewismus in Ungarn und dessen kriminalpolitische Lehren.** Eine kurze Übersicht über die Verbrechen, die 1919 von seiten ungarischer Kommunisten begangen wurden. Die oberflächlichen prophylaktischen Vorschläge, die Hacker daran knüpft, sind nur politisch, nicht kriminologisch orientiert. — S. 346: Aschaffenburg, **Hahnöfersand.** Aus dem Jugendgefängnis Hahnöfersand waren die beiden Strafvollzugsreformer Dr. Herrmann und Dr. Bondy (vgl. Band 76 S. 237 f. dieses Archiv) hinausgedrängt worden; als „Kinkerlitzchen" waren ihre Bestrebungen — wie Aschaffenburg mitteilt — auch von dem Leiter der Strafanstalten bezeichnet worden. Aschaffenburg hat bei der letzen Tagung der JKV Hahnöfersand besichtigt und schildert eindrucksvoll die Ergebnisse, die dort der Sieg des Ungeistes über den Geist gezeitigt hat. So war die nächtliche Unterbringung der jugendlichen Häftlinge derart, daß „einer unserer hervorragendsten Strafrechtslehrer die bitterernste Frage aufwarf, ob durch eine solche Unterbringung nicht die Voraussetzungen des Kuppeleiparagraphen erfüllt würden". Den Besuchern wurde durch eigens hergestellte Einrichtungen Sand in die Augen gestreut usw. — S. 353: Wegner, **Tagung der JKV in Hamburg** am 13. und 14. 6. 24. Interessanter Bericht.

16. Band (1925), Heft 1—3. S. 27: Gleispach, **Das Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft und Kriminalistik in Wien.** — S. 30: Lenz, **Kriminalbiologischer Unterricht.** — S. 37: Hassler, **Zur Frage der Überlegung in § 211.** — S. 53: Hellwig, **Fernbewegungen und Verkörperungen.** Kritische Betrachtungen zu Schrenk-Notzing. — S. 61: Petrova, **Ein 14jähriger Muttermörder.** — S. 81:

v. Egloffstein, **Diebstahl und Trunk.** Ein Vorschlag, die Strafe in geeigneten Fällen unter der Bedingung auszusetzen, daß der Verurteilte sich in Trinkerrettung begibt. — S. 84: Schneickert, **Sparsamkeit und Verbrechensverfolgung.** „Was der Verbrecher in den letzten Jahren der Regierungs- und Gesetzgebungswirren an Humanitätsgeschenken entgegengenommen hatte, war etwas reichlich viel: die bedingte Begnadigung, Umwandlung der Gefängnis- in Geldstrafe, Durchbrechung des Legalitätsprinzips und Einschränkung der Offizialverfolgung, Beurlaubungen aus dem Gefängnis und Strafaufschub, sowie Verschonung mit der Untersuchungshaft wegen Überfüllung der Gefängnisse, die . . . für die politischen Gefangenen reserviert werden mußten.“ Hierzu kommt noch „das Geschenk der Lahmlegung der Kriminalpolizei durch Entziehung der Geldmittel“. — S. 86: Zirker, **II. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges** (September 1924).

Die Polizei.

21. Jahrgang (1923/24). S. 60: Welzel, **Allgemeine Charakteristik der englischen Polizei.** Wichtige Anregungen. — S. 62, 82, 110, 137, 195, 220, 249: Anuschat, **Detektivkünste im Dienste der Polizei.** Sehr inhaltsreich und instruktiv. — S. 106: Hellwig, **Kriminaltelepathie.** — S. 113: Schulte, **Psychotechnische Eignungsprüfung bei der Schupo.** Mit Bildern. — S. 155, 486: Tramm, **die Polizeimeldeanlage** in Berlin-Mitte. — S. 225: Holters, Die Bearbeitung der **Vermißten- und Leichensachen.** — S. 325: Holters, **Das polizeiliche Fahndungswesen.** Beachtenswerte Reformvorschläge. — S. 329: Salaw, Moderne Fahndungsmittel: **Kinosteckbrief und Rundfunk.** — S. 377: v. Kajdacsy, **Unredlichkeiten im Pferdehandel.** Eingehende, instruktive Mitteilungen. — S. 387: Friedendorf, **Aktenhumor.** — S. 436 macht Flaig wichtige Ausführungen über **Polizei und Alkoholbekämpfung.** — S. 439: Ziegler, Ein Fall von **Selbststrangulation.** — S. 465: Engelbrecht, **Das Verbrechertum Italiens.** — S. 490: Engelbrecht, **Verbrecherschlupfwinkel.** — S. 491: Kleinschmidt, **Das Tätowieren der Verbrecher.** — S. 514: Hoffmann, **Die rechtlichen Grundlagen der polizeilichen Daktyloskopie und Photographie.** — S. 515: v. Merz, **Zigeunerbekämpfung.** — S. 518: Kleinschmidt, **Haarmannprozeß und kriminelle Leichenzerstückelung.** — S. 522: Böhme, **Täterermittelung mit Hilfe schallanalytischer Untersuchungen.** Die bisher bekannten Methoden zur Ermittelung und Überführung unbekannter Schreiber von Erpresserbriefen usw., die der Vergleichung der Hand- oder Maschinenschriften mit Schriftproben verdächtiger Personen versagen bekanntlich sehr oft.

Böhme referiert über eine neue Methode, die der kriminalpolizeilichen und der gerichtlichen Erörterung, namentlich bei der Ermittelung der Urheber von Maschinenschriften, Hilfe zu leisten verspricht. Es handelt sich um die von dem Leipziger Universitätsprofessor Dr. Eduard Sievers ausgebaute Methode der Schallanalyse [1]). Die Untersuchung richtet sich hier

[1]) Siehe Eduard Sievers in der Festschrift für W. Streitberg „Stand und Aufgaben der Sprachwissenschaft“, auch selbständig unter dem Titel „Ziele und Wege der Schallanalyse, Heidelberg, Winter 1924“.

nicht, wie bei der Handschriften- und Maschinenschriftenvergleichung, auf das Schriftbild, sondern auf die l a u t g e s p r o c h e n e R e d e. Die Schallanalyse will versuchen[1]) mit Hilfe planmäßig durchgeführter psychisch-physiologischer Reaktionsversuche festzustellen, unter welchen psychisch-physiologischen Bedingungen überhaupt die geformte menschliche Rede zustande kommt und welche ungeschriebenen spezifischen Eigenschaften sie demgemäß hat. Dabei ist es einerlei, ob es sich um mündlich produzierte und demnach gehörte Rede handelt oder um Rede, die nur in schriftlicher Überlieferung vorliegt, also erst wieder klingend reproduziert werden muß, ehe man an die eigentliche Untersuchung gehen kann. Es ist möglich, aus jedem Schriftstück die Sprechweise (den Sprechton, den Klangcharakter) des Schreibers zu rekonstruieren. Die Möglichkeit der Rekonstruktion beruht auf der Tatsache, daß jedes Denken psychische Spannungen im Gehirn auslöst, die ihrerseits zwangsweise wiederum physiologische Spannungen (Muskelzusammenziehungen namentlich im Rumpf) zur Folge haben, d i e n a c h e m p f u n d e n w e r d e n k ö n n e n. Aus den die Rede begleitenden Muskelspannungen ergeben sich typische Unterschiede der Stimmart. Dr. Sievers hat sechs Klassen solcher Stimmarten empirisch festgestellt, jede Klasse läßt zahlreiche Abweichungen zu. In Nebenarten unterscheidet Dr. Sievers großen und kleinen, warmen und kalten, ausgeprägten usw. Ton.

Die Einzelheiten der Untersuchungsmethode sind nun folgende. Um die richtige „Einstellung" auf die zu untersuchende fremde Stimme im eigenen Organismus zu bekommen, hat Dr. Sievers gewisse optische Signale erdacht und konstruiert. Die Signale sind kleine Figuren aus starkem gelben Messingdraht, die durch ihren bloßen Anblick auf dem Wege der sogenannten Irradiation im Körper des Beschauers die jeweils geforderten Muskelspannungen auslösen sollen. Hat der die Rede reproduzierende Beschauer der Signale beim lauten Lesen des fremden Textes ein ihm nicht angemessenes Signal vor Augen, d. h. erfolgt eine Muskelspannung, die dem unbekannten Schreiber des Textes fremd ist, so äußert sich — meint Sievers — diese falsche Einstellung beim Nachsprechen fühlbar durch g e h e m m t e s Sprechen. Zur Ermittelung der besonderen Stimmerkmale im einzelnen Falle sind wiederholte Nachprüfungen erforderlich. Zur Ausführung dieser Nachprüfungen, die außerordentlich die Nerven anstrengen sollen, eignen sich allerdings nach Sievers nur motorisch veranlagte Menschen, d. h. solche, bie denen sich die seelischen Erlebnisse in Bewegungsreflexe umsetzen.

Diese Methode soll bereits in 2 Fällen in der sächsischen Praxis mit dem Erfolge zur Anwendung gekommen sein, daß die zunächst leugnenden Schreiber von mit Maschinenschrift geschriebenen beleidigenden Briefen sich für überführt erachteten und Geständnisse ablegten. Prof. Dr. Stübe in Leipzig, ein Schüler von Dr. Sievers, hat die Gutachten erstattet. Diese sind in höchst interessanter Weise so aufgebaut, daß zunächst die sprachliche Ausdrucksform (Stil) untersucht und verglichen wird. Sodann wird der S p r e c h r h y t h m u s auf Grund der Methode des Erlanger Privatdozenten für Musikwissenschaft Dr. Secking[2]), eines Schülers und Mitarbeiters von Dr. Sievers, nachgeprüft und festgestellt, ob der Verfasser der inkriminierten Schrift und der Verdächtige die gleiche Secking sche Kurve haben.

---

[1]) Siehe Sievers a. a. O.

[2]) Siehe hierüber Dr. Sievers a. a. O.

Da sehr viele Menschen, ja ganze Völker, die gleiche Secking-Kurve (Personalkurve) haben, ist das Ergebnis dieser Untersuchung von Wert, wenn eine andere Kurve und damit Nichtidentität festgestellt werden kann. Als dritte Untersuchungsmethode wird die obenbeschriebene Methode der Schallanalyse angewendet. — S. 523: Schuppe, **Die Frau in der Kriminalität.** — S. 524: Engelbrecht, **Der Kriminalfilm.** Verfasser schlägt Aufklärung des Publikums durch Kriminallehrfilme vor. — S. 570: Palitzsch, **Die Bildtelegraphie** und ihre Anwendung für die Kriminalpolizei. — S. 571: Schneickert, **Das Geständnis, sein Widerruf und die Verteidigung.** — S. 573: Welzel, **Chinesische Polizei.** Wertvolle Beobachtungen des ehemaligen Polizeichefs von Kiautschou. — S. 576: Holters, **Die daktyloskopische Einzelfingersammlung.** — S. 577: v. Kajdacsy, **Von der Kriminalpolizei von heute.** Verfasser macht einige Vorschläge zum Besseren.

Blätter für Gefängniskunde.

55. Band. S. 15: Thun, „Die Beschäftigung der Gefangenen mit **Außenarbeit**". Mitteilungen aus der Praxis und Vorschläge. — S. 42: Ambos, „**Katholische Seelsorge** im heutigen Strafvollzug". Dieser katholische Priester mit reicher Gefängnispraxis kommt zu dem für die Besserungsfanatiker peinlichen Schlußergebnis, daß kaum 10 % aller Verbrecher besserungsfähig seien. — Ähnlich pessimistisch ist S. 54: Buerschaper, „**Psychologie und Strafvollzug**". — S. 81: Gedeon, „Die **einheitliche Strafart**". Richter soll nur Strafzeit bestimmen, die Strafart den Strafvollzugsbeamten überlassen. Nur so könne für jeden Delinquenten die wirklich zweckmäßige Strafart ausgewählt werden und Besserung erzielt werden. — S. 92: Kellerhals, „Fabrikmäßiges Pachtsystem oder staatliche **Landeskulturarbeiten**". Schilderung der Strafanstalt Witzwill (Schweiz). Übersicht über ihren Etat, wonach sie seit 10 Jahren keinen Staatszuschuß braucht, sondern sogar mit Überschuß arbeitet. Letzteres läßt sich eben daraus erklären, daß die Insassen zurzeit noch mit dem Ausbau der Anstalt beschäftigt sind, also für den Staat arbeiten; der Überschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben also nur ein rechnerischer ist. — S. 99: Mayerhausen, „Mitwirkung der Anstaltsgeistlichen bei **Begnadigungen**", wendet sich gegen das „Begnadigungsfieber", verlangt, daß offensichtlich verseuchte und unbegründete Bittschriften schon von der Anstaltsleitung zurückgewiesen werden dürfen, ohne den ganzen jedoch erfolglosen, aber viel Arbeit verursachenden Instanzenweg zu durchlaufen. — S. 109: Bondy, „Bestrafungen im **Jugendgefängnis**". Empfiehlt „feinere pädagogische Einwirkungen" wie z. B. „kurze Nichtbeachtung, Nichtgrüßen, Kühlsein seitens der Aufseher". Ferner soll nach seiner Ansicht dem Anstaltsleiter als Strafinstanz ein „Ausschuß" beigegeben werden, er also nicht mehr selbst genügende Autorität haben, strafen zu dürfen.

Deutsche Medizinische Zeitschriften.

Von F. Dehnow.

Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin.

2. Band (1923). S. 48: Herw. Fischer, **Über Konkurrenz der Todesursachen.** — S. 117: Kalmus, **Soziale Fürsorge als Mittel zur Verbrechensbekämpfung.** — S. 293: W. H. Schneider, **Ursachen des sogenannten plötzlichen Todes.** — S. 398: Meixner, **Die Totenstarre beim Menschen.** — S. 412: A. M. Marx, **Die Frage Selbstmord oder Mord** usw. — S. 532: Lochte, **Die Fruchtabtreibung und ihre Bekämpfung.** — S. 632: W. Jacobi, **Forensische Geständnisse unter Hypnose.**

3. Band (1923/24). S. 113: Herw. Fischer, **Über Selbstbeschädigungen bei Gefangenen.** — S. 130: Hellstern, **Zwangsernährung Gefangener.** — S. 134: Lattes, **Mord durch Erwürgen und Leichenverbrennung.** — S. 162: Pietrusky, **Kastration und Sterilisation als Heilmittel** usw. — S. 217: Dorndorf, **Über den Begriff „willenlos“ im Sinne der §§ 176², 177.** — S. 346: Tage-Jensen, **Zum Kapitel der Leichenverbrennung.** — S. 417: Georg Beyer, **Die Suggestion und ihre gerichtlich-forensische Bedeutung.** — S. 436: Viernstein, **Biologische Probleme im Strafvollzug.** Eine Vorarbeit zu der inzwischen in Bayern eingerichteten kriminalbiologischen Sammelstelle.

4. Band (1924). S. 9: Knack, **Das Problem Häußer.** — S. 56: Mathias, **„Konkurrenz“ dreier Todesursachen.** — S. 61: Miesbach, **Minderwertigkeit und Verantwortlichkeit.** — S. 121: Puppe, **Die Jugendlichen im Gefängnis.** — S. 145: Goroncy, **Handlungsfähigkeit Kopfschußverletzter.** — S. 359: Kempner und Thiele, **Über die Zusammenhänge zwischen Zeitanschauung und strafrechtlicher Beurteilung Geisteskranker.** — S. 364: Vorkastner, **Das naturwissenschaftlich-physiologische Seminar** für Juristen an der Universität Greifswald. — S. 425: Kalmus, **Über pseudologia phantastica und ihre forensische Bedeutung.** — S. 533: v. Rad, **Zur Frage der Bewußtlosigkeit im hysterischen Anfall** mit Bezug auf § 176². — S. 548: Brock, **Inzestfälle.** — S. 554: Laves, **Ein interessanter Fall von Mord.**

5. Band (1925), Hefte 1—3. S. 30: Kratter, **Über Handlungsfähigkeit tödlich Verletzter.** — S. 36: Lochte, **Überführung des Täters durch angebrannte Zeitungspapierreste.** — S. 63: O. St. A. Schlegel, **Der Mord an der Witwe W.** — S. 69: Többen, **Die Erziehbarkeit Erwachsener.** Verfasser berichtet über Erziehungserfolge an Schwerverbrechern im Gefängnis; konkrete Angaben über die von ihm angenommenen Besserungseffekte sind bei ihm jedoch zu vermissen. — S. 89: Vorkastner, **Stellung und Aufgaben der gerichtlichen Medizin.** — S. 103: Ziemke, **Über zufälliges Erhängen** und seine Beziehungen zu sexuellen Perversitäten. Eine Kasuistik von Fällen unbeabsichtigten Selbsterhängens; darunter einige Fälle, in denen Wollust bei Abschnürungsgefühlen,

sowie masochistische Neigungen von besonderer Abartigkeit ursächlich gewesen sind. — S. 123—164: Collmann, **Das ärztliche Berufsgeheimnis.** — S. 172: Schüler, **Ein seltener Fall von Selbstmord im Gefängnis.** — S. 193: Kipper, Neue Ergebnisse bei **mit Nitromunition angestellten Schießversuchen.** — S. 247: F. Straßmann, **Erschießen auf der Flucht.** Gerichtsärztliche Beiträge zu einem (viel weniger politisch, als im Interesse der Rechtssicherheit wichtigen) Thema, bei dem zur Aufklärung der Fälle freilich der Kriminalist und der Verwaltungsbeamte mehr als der Arzt beizutragen vermögen. — S. 254: Klieneberger, **Affektspannung und Verantwortlichkeit.** — S. 309: Hellstern, **Zur Zwangsernährung Gefangener.**

Ärztliche Sachverständigenzeitung.

30. Jahrgang (1924). S. 11: F. Straßmann, **Mord oder Selbstmord durch Halsschnitt.** — S. 31: Georg Straßmann, **Über Kleiderschüsse.** — S. 71: Hellwig, **Eine Vision über eine Mordtat.** Der Verfasser von „Okkultismus und Strafrechtspflege" (1924) erörtert einen interessereichen Fall eingehend und knüpft daran die dringende Mahnung, „derartige trügliche Beweismittel in keiner Weise zu benutzen". — S. 135: Hans Reichel, **Tripperinfektion und vorsätzliche Körperverletzung.** — S. 151: Kipper, **Adalin [1])-Vergiftung, Erfrieren oder Tod durch beide Ursachen?** — S. 91: Kipper, **Veronal-Vergiftung?** — *S. 211:* Vorkastner, Zum Kapitel der **Verwendung hellseherischer Medien** im Strafprozeß. Verfasser erörtert den von Hellwig dargestellten und einen zweiten Fall und legt die Bedrohung Unschuldiger durch solche „Pseudomethoden" dar.

Archiv für Frauenkunde und Konstitutionsforschung.

8. Band (1922). S. 127: Malbin, Historische Betrachtungen zur Frage der **Vernichtung lebensunwerten Lebens.** — S. 219: König, Zur Frage der **Unterbrechung der durch ein Verbrechen erzeugten Schwangerschaft.**

9. Band (1923). S. 39: Al. Elster, **Eugenetische Lebensbeseitigung.** Bemerkungen zur Abtreibungsfrage.

10. Band (1924). S. 309: Greil, **Ist der Arzt zur temporären partiellen Sterilisierung berechtigt?**

Zentralblatt für Gynäkologie.

48. Band (1924). S. 13: v. Jaschke, **Zum Kampf gegen die Fruchtabtreibung.** — S. 48: Hirsch, desgl. — S. 1359: Lönne, desgl. — S. 1363: Poljak, desgl.

---

[1]) Ein Schlafmittel.

Buchbesprechungen.

Arthur Baumgarten, **Das Wesen der Strafrechtswissenschaft.** Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1925.

Daß die akademische Strafrechtswissenschaft „aus den toten Wassern, in denen sie sich gegenwärtig befindet, hinausgelangen“ und daß „ein frischer, belebender Lufthauch“ in sie eindringen möchte, wünscht, wie heute so viele, auch Baumgarten in seiner vorliegenden Baseler Antrittsrede. — Als Voraussetzung für ihre Neubelebung nennt er nur die Fertigstellung des neuen Strafgesetzbuches. Nun war gewiß das Schweben des deutschen Strafgesetzentwurfes während einer nunmehr 20 jährigen Zeitspanne auch im Interesse der Strafrechtswissenschaft zu lang bemessen, und es ist nur selbstverständlich, daß jedes neue Gesetzbuch die zugehörige Wissenschaft belebt. Aber wollte man die Übel nur aus heterogenen Quellen herleiten, so verbliebe man wohl bei Äußerlichem. Die kaum zu bestreitende Notwendigkeit einer Hinkehrung der akademischen Strafrechtswissenschaft von manchen minder fruchtbaren Gegenständen und Methoden zu fruchtbareren, die Notwendigkeit einer gewissen äußeren und inneren Umstellung bleibt bei Baumgarten unerwähnt.

Seine Schrift handelt weniger vom „Wesen“, als von den Richtungen der Strafrechtswissenschaft. Baumgarten selber steht der vergeltungstheoretischen Richtung nahe und vertritt die neuerdings öfters gehörte Meinung, daß „die neue kriminalistische Schule in Erledigung ihres Programms zu einem vorläufigen Abschluß gelangt“ sei. Vielleicht kann man ganz umgekehrt den Eindruck haben, daß die Strafrechtswelt heute mehr denn je voller neuer Probleme sei und daß heute am allerwenigsten ein Anlaß bestehe, etwa zur alten Schule zurückzukehren. — Das Fazit der von ihm selber vertretenen vergeltungstheoretischen Ansicht formuliert Baumgarten S. 4 dahin: „Dann wäre am Ende die Bestrafung, auch wenn ihre Werkzeuge noch so roh sein sollten, ein Mittel, um dem Delinquenten die Augen zu öffnen für den Weg, auf dem allein wahres Glück zu finden ist.“ Von dieser wohlbekannten Auffassungsweise ist freilich der „frische belebende Lufthauch“ in der Strafrechtswissenschaft kaum zu erwarten.

Das gegenwärtige vergeltungstheoretische Schrifttum befindet sich, wie Baumgarten ganz zutreffend feststellt, im Zustande „einer gewissen Stagnation“. Die Ursachen dieser Stagnation drückt Baumgarten negativ dahin aus, daß die unternehmungsfreudigeren Köpfe sich der neuen Schule zuwenden.

F. Dehnow.

B r o d m a n n, E., Reichsgerichtsrat: **Recht und Gewalt.** Berlin und Leipzig, 1921. Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 114 S.

Die Welt der Begriffe ist es, in der nicht wenige rechtsphilosophische Autoren leben, und die Welt der rechtsphilosophischen und philosophischen Bücher, aus der ihre Weltanschauung herrührt. Für die reiche Welt der Tatsachen fehlt ihnen das rechte Interesse; die Nacht des juristischen Begriffshimmels verdunkelt ihnen die Wirklichkeit. Einen Blick, der in die Gebiete anderer Wissenschaften herüberreicht, und das Streben, kräftigem Forschritt zu dienen, würde man bei ihnen vergebens suchen.

In der entschiedenen Ablehnung dieser Rechtsphilosophie liegt der besondere Wert der vorliegenden Schrift, die „die unbefangene natürliche Auffassung" in Schutz nimmt gegen kritische Zersetzungen, die „Leben und Wirklichkeit ganz vergessen".

B r o d m a n n ist einer der verdienstlichsten und klarsten Vertreter der sogenannten Imperativentheorie, die er bereits in seiner Schrift „Vom Stoffe des Rechts und seiner Struktur" (1897) und im 45. Bande von Jhering's Jahrbüchern ausgeführt hat. An Frische der Darstellung werden diese früheren Publikationen B.s von seiner neuen Schrift leider nicht erreicht.

Hamburg. F. D e h n o w.

S a n s o n H e n r y, **Tagebücher der Henker von Paris** 1685—1847. Nach einer zeitgenössischen deutschen Ausgabe ausgewählt von Eduard Trautner. 2 Bände. Potsdam, Kiepenheuer 1923.

Henry Sanson ist der letzte Sprößling einer „Dynastie" von Henkern, in der sich sieben Generationen lang das blutige Handwerk vom Vater auf den Sohn vererbte. Als alter Herr setzte er sich zur Ruhe und ließ die Geschichte seiner Familie erscheinen. Die schauerlichen beruflichen Erlebnisse seiner sechs Vorfahren werden geschildert und zum Schluß die eigenen Meinungen und Taten des Henry Sanson angefügt. Das Werk ist für Kriminalisten insofern interessant, als es entschieden gegen die Todesstrafe Stellung nimmt. Das Ergebnis der „Bilanz von 111 Menschenköpfen" sei „gleich null". Von abschreckender Wirkung sei keine Spur.

Das Buch ist sehr gewandt und geschickt geschrieben. Eine spannende Lektüre für Leute, die das Gruseln lernen wollen. „Sanson war nicht nur Vollstrecker irdischer Todesurteile, sondern ein fein beobachtender Psychologe und ein Mann von außergewöhnlichem schriftstellerischen Talent." lese ich in einer Rezension des Werkes und gebe, soweit dies eine Kritik der schriftstellerischen Arbeit bedeutet, dem Rezensenten recht. Soweit aber Herr Sanson selbst damit kritisiert wird, halte ich die Worte des Rezensenten für verfehlt. Ebenso eine andere Rezension in einer strafrechtlichen Zeitschrift, die das Werk „einen auf fast zwei Jahrhunderte alte Erfahrung gestützten Beitrag" zur Frage der Todesstrafe nennt. Beide Rezensenten kennen offenbar das Original nicht. Dies ist ein Leihbibliotheksreißer aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, den ich zufällig kenne, weil ich ihn vor Jahren einmal in einer Wirtshausbibliothek eines ausländischen Provinznestes vorfand und käuflich erwarb. Wenn man dieses Original gelesen hat kommt man unbedingt zur Ansicht, daß hier die Arbeit eines gewandten französischen Berufsjournalisten vorliegt und daß Sanson

nur seinen Namen und vielleicht einige mündliche Erzählungen aus seinen Erlebnissen dazu beitrug. Das Buch als Quellenwerk für wissenschaftliche Arbeiten zu benutzen, möchte ich jedenfalls nicht raten; denn die Fabulierkunst des anonymen Verfassers erlaubt sich manche poetische Lizenz, um das Werk literarisch einheitlich, in sich geschlossen und auf die Titelpersonen konzentriert erscheinen zu lassen. So nimmt es — um nur aufs Geratewohl ein Beispiel herauszugreifen — das Kapitel „Die Guillotine" mit der historischen Wahrheit nicht ganz genau. Es ist Wahrheit und Dichtung. Es zitiert das Gutachten des Chirurgen Antonie Louis, das der Assemblée législative am 7. März 1792 eine Enthauptungsmaschine empfahl. An dem ganzen Zitat (auf S. 313) ist nur das Datum richtig. Alles über den Inhalt ist Phantasie. Ich bin im Besitz eines Nachdruckes des „Moniteur du 22 mars 1792", in dem der Rapport des Doktor Louis offiziell veröffentlicht wurde. Er enthielt kein Wort von dem, was Sanson als Inhalt angibt. Der von Sanson angegebene Inhalt war aber vom journalistischen Standpunkt aus betrachtet technisch nowendig, um die (wahrscheinlich ebenfalls erfundene) Begebenheit auf S. 311 und 312 glaubhafter zu machen. Ebenso ist der Text auf S. 307—309 zwar sehr wirkungsvoll aufgemacht, läßt sich aber mit den zeitgenössischen Mitteilungen schwer in Einklang bringen. Nach S. 308 soll ein deutscher Mechaniker Schmidt auf die Anregung Sansons hier die Guillotine erfunden haben, und zwar gelegentlich eines Klavier- und Violoncellkonzerts. Sanson soll die Ideen der Maschinerie dem Dr. Guillotin erzählt haben und durch diesen und Louis sei dann der Plan in die Praxis umgesetzt worden. Tatsächlich — oder wenigstens nach den glaubhaften zeitgenössischen Aufzeichnungen von offiziellen Berichten — hat eben Guillotin mit der Guillotine nichts gemein als den Namen. Guilloton schlug nur Enthauptung auf maschinellen Weg vor, ohne einen Apparat anzugeben. Dieser Apparat ist vielleicht im offiziellen Auftrag von dem Gerichtsmediziner Louis nach alten Vorbildern ausgearbeitet worden (die „Maiden" genannte Enthauptungsmaschine in Schottland die „mannaya" in Genua, die der Guillotine fast ganz gleich ist, und die „doloire", die in Südfrankreich damals schon längere Zeit in Gebrauch war). Tobias Schmidt führte lediglich nach den Angaben des Dr. Louis den Mechanismus praktisch aus. Solche Unrichtigkeiten ließen sich in den „Tagebüchern" noch viel nachweisen. Aber das ändert nichts daran, daß das bei Kiepenheuer in guter Ausstattung erschienene Buch wie gesagt, lesenswert und sehr spannend ist.

Heindl.

Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt, Halle a. d. S.

In Band 38 bietet Ellger eine vorzügliche **Geschichte des Strafvollzugs** und rät, neben dem umstürzlerisch Neuen auch das bewährte Alte nicht ganz aus den Augen zu verlieren. — Lewarck bespricht die „**Individuelle Behandlung der Gefangenen** und ihre Wirkung auf die Erreichung des Strafzwecks". — Im 39. Band ist das Abkommen zwischen dem Strafgefängnis Halle, dem Gefängnisverein Halle und dem städtischen Arbeitsamt Halle enthalten, das rascheste **Arbeitsbeschaffung** für Entlassene garantieren soll. — Der Theolog der Universität Halle Loofs steuert einen philosophischen Artikel „**Die Willensfreiheit beim Rechtsbrecher**" bei.

Georg Guggheim, „**Zur Frage des Arbeitsertrages im Straf- und Sicherungsvollzug**". Berlin 1923.

Diese rechtvergleichende Darstellung behandelt besonders Schweizer Verhältnisse.

F. Wutzdorff, K. Wackermann und A. Klein, **Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der Preußischen Justizverwaltung.** Berlin 1925. Vahlen.

Eine Neuausgabe des 1914 erschienenen und dieses veralteten gleichnamigen Buches von Klein. Auf über 700 Seiten ist von den zuständigen Sachbearbeitern im Preußischen Justizministerium, den Ministerialräten Wutzdorff und Wackermann, und dem Ministerialdirektor Klein alles Einschlägige erörtert und so ein Informationswerk ersten Ranges geschaffen.

Dr. Otto Weiler, „**Beschäftigung von Strafgefangenen** nach Reichsrecht und den Entwürfen". Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht. Heft 14. Leipzig, 1923.

Behandelt Geschichte, rechtliche Grundlagen und kriminalpolitische Aufgaben der Gefangenenarbeit, wobei die bayrischen Verhältnisse besonders berücksichtigt sind.

Hollingworth, H. L., „**Judging human character**". New York, Appleton & Co., 1922.

Untersucht die praktische Brauchbarkeit der üblichen Methoden der Charakterbeurteilung, wobei Charakter als die Summe der intellektuellen und moralischen Eigenschaften aufgefaßt wird.

Douris, „Guide pratique pour l'analyse du sang, aux points de vue biologique, chimique, toxicologique et medicolegal".

Die fast 500 Seiten umfassende Schrift gibt dem Praktiker eine übersichtliche Zusammenstellung aller Methoden der **Blutuntersuchung.** Theoretische Ausführungen sind auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

Kafka, Gustav, „**Handbuch der vergleichenden Psychologie**". München, Ernst Reinhardt. 1922 ff.

Aus dem 1. Band ist für uns vor allem die „Psychologie des primitiven Menschen" und die „Kinderpsychologie" interessant, aus dem 3. Band die von M. H. Göring geschriebene „**Kriminalpsychologie**", die leider auf 50 Seiten etwas kurz geraten ist.

Raynier, J., et Beaudonin, H., „L'Aliéné et les asiles d'aliénés au point de vue administratif et juridique." Paris, Le François, 1924. 500 pag.

Teil 1 erörtert die Behandlung der **Geisteskranken,** Teil 2 die Organisation und Verwaltung der Asyle. Teil 3 die Tätigkeit dieser Asyle. Teil 4 die Rechtsverhälnisse der internierten und nicht internierten Geisteskranken. Teil 5 Reformprojekte. (Revision des Gesetzes von 1838 usw.)

Strohmeyer, W., „Psychopathologie des Kindesalters". München, Bergmann, 1923. 350 Seiten.

Behandelt in leichtverständlicher Sprache die **psychischen Anomalien der Kinder und Jugendlichen.** Nicht nur für Mediziner, sondern auch für Juristen und Pädagogen geeignet.

Gonon, „De la conservation intégrale du sang humain". Dissertation. Alger, 1924.

Für Gerichtsmediziner lesenswert in Rücksicht auf die **Untersuchungsmethoden von Blutflecken.**

Eliopoulos, Prof. T.: **L'Avant-Projet du Code penal italien** et **l'école anthropologique.** Athènes, Imprimerie Athinaikon. 1922.

Finzi, Marcello, Prof.: **I Falsari nell' „Inferno" Dantesco.** Firenze. Leo, S. Olschki. 1925. 81 pag.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums Berlin 1925. (Auslieferung bei W. de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.)

Man hat sich beklagt, daß der Entwurf von 1919 in der Öffentlichkeit nicht die Beachtung gefunden habe, die die Wichtigkeit des Themas erwarten ließ, und daß selbst in den Fachzeitschriften verhältnismäßig wenig über ihn debattiert wurde. Der Grund dieses Schweigens war, glaube ich, nicht nur die allgemeine politische Lage, die andere Fragen in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stellte. Maßgebend war wohl viel eher, daß die Entwürfe von 1909, 1913 und 1919 stets als unverbindliche Privatansichten ihrer Verfasser ausgegeben wurden. Man war es müde, über solche immer wieder zu streiten. Jetzt liegt endlich ein offizieller Entwurf vor und nunmehr wird die Kritik wohl wieder frischer einsetzen. Auch wir werden noch ausführlich darauf eingehen, sobald die amtliche „Begründung" vorliegt, die in den nächsten Wochen zu erwarten ist.

H.

Die Entwickelung der Bildtelegraphie und ihre Verwendung für den polizeilichen Erkennungsdienst.

Von

Prof. Dr. **Arthur Korn.**

(Mit 15 Abbildungen.)

Unter dem Ausdruck „Bildtelegraphie“ faßt man in kürzester Weise alles zusammen, was sich auf die telegraphische Übertragung von Bildern mit und ohne Draht bezieht. Das Telegraphieren von



Fig. 1. In 12 Minuten übertragenes Bild (Selenmethode).

Tönen, mit Hilfe des Fernsprechers, ist heute jedem geläufig; im Gebiete der drahtlosen Telegraphie gestattet uns der Rundfunk, Reden und Konzerte auf größte Entfernungen in recht guter Qualität zu übermitteln, und die Forderung der telegraphischen Übermittelung von Bildern wird immer dringender. Für polizeiliche Zwecke ist es vor allem bedeutungsvoll, Portraits, Fingerabdrücke, Handschrift-

proben, Tatbestandsaufnahmen möglichst rasch telegraphisch zu übertragen, wenn möglich drahtlos, ähnlich dem Rundfunk, gleichzeitig von einer Zentralstelle an eine Vielheit von Empfangsstellen.

Ein jeder hat das intuitive Gefühl, daß das Telegraphieren von Bildern ein weit schwierigeres Problem ist, als das Telegraphieren von Tönen; man braucht aber nicht gleich an das allerkomplizierteste Problem, an das Fernsehen lebendiger Ereignisse zu denken; wir sind schon zu einer bemerkenswerten Etappe gelangt, wenn es uns gelingt, ruhende Bilder in der Gestalt von Photographien auf telegraphischem Wege fortzuleiten und an einem entfernten Orte nach einer kurzen Übertragungszeit sichtbar zu machen. In der telegraphischen Übertragung von Photographien, desgleichen von Schwarz- und Weißdarstellungen, sind wir nun in den letzten zwanzig Jahren bereits zu bemerkenswerten Resultaten gelangt; wir können nicht bloß durch Drahtleitungen, sondern auch drahtlos Photographien, Zeichnungen, Handschriften usw. auf große Entfernungen, selbst von einem Kontinent zum andern, z. B. von Europa nach Amerika, übertragen; der Fortschritt zum elektrischen Fernsehen ist theoretisch durchaus nicht unmöglich, es ist eine Frage der Übertragungskosten, die allerdings für ein wirkliches Fernsehen heute noch so groß sein würden, daß an einen praktischen Betrieb schwerlich ge-

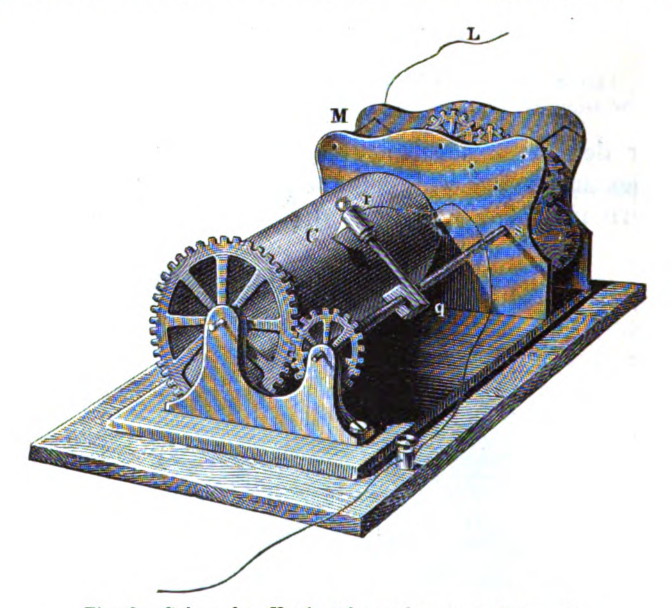


Fig. 2. Geber des Kopiertelegraphen von Bakewell.

dacht werden kann, während die Fernübertragung von Photographien, sowie von Schwarz- und Weiß-Darstellungen derartigen praktischen Schwierigkeiten nicht mehr begegnet.

Ich will hier, vom Einfachsten zum Komplizierteren fortschreitend, zeigen, wie es technisch möglich geworden ist, Bilder telegraphisch zu übertragen, und ich beginne mit dem einfachsten Problem, der telegraphischen Übertragung von Handschriften und Zeichnungen.

Ein primitiver Apparat für diesen Zweck wurde schon Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem Engländer Bakewell konstruiert (Fig. 2), und die Beschreibung desselben wird das Verständnis für die modernen Apparate erleichtern. Die zu übertragende Handschrift oder Zeichnung wird mit einer die Elektrizität nicht leitenden Tinte auf eine Metallfolie aufgetragen und diese um einen Metallzylinder gewickelt, der drehbar eingerichtet ist; auf der Folie schleift, ähnlich dem Taststifte eines Phonographen, eine Metallspitze, welche sich mit Hilfe einer Schraube bei jeder Drehung des Zylinders ein wenig in der Richtung seiner Achse verschiebt, so daß die Metallspitze die Folie in einer engen Schraubenlinie abtastet. Der Strom einer Batterie wird über den Taststift, welcher von seiner Fassung isoliert zu denken ist, und den Metallzylinder über eine Fernleitung zum Empfänger und dort zur Erde geleitet und jedesmal unterbrochen, wenn der Taststift auf eine nichtleitende Stelle der Folie, also auf ein Element der zu übertragenden Handschrift oder Zeichnung, trifft. Diese zum Empfänger geleiteten intermittierenden Ströme sollen dort dazu dienen, das Bild wieder zu rekonstruieren.

Zu diesem Zwecke ist am Empfangsorte bei Bakewell eine ganz analoge Einrichtung vorgesehen: Ein Metallzylinder dreht sich dort in genau derselben Weise (synchron), wie der Gebezylinder am Sendeorte; um den Empfangszylinder wird ein mit einer geeigneten Lösung getränktes Papier gewickelt, und auf dem Papier schleift ein Metallstift, welcher sich genau wie der Taststift im Geber bei jeder Drehung des Zylinders ein klein wenig in der Richtung der Zylinderachse verschiebt. Die vom Geber ankommenden Ströme werden durch die Fernleitung zu dem Metallzylinder gesandt, gehen dann durch das getränkte Papier und die von ihrer Führung isolierte Metallspitze zur Erde. Jedesmal, wenn ein Strom vom Geber eintrifft, färbt sich das Papier unter der Spitze blau, während es farblos bleibt, wenn der Strom unterbrochen ist. Bei Gleichlauf von Gebe- und Empfangszylinder muß die Handschrift auf dem Empfangspapiere weiß auf blauem Grunde reproduziert werden.

Mit Hilfe dieser primitiven Methode, welche wir als die Methode der Kopiertelegraphen bezeichnen, in ihrer modernen Form,

als telautographische Methode, sind schon im vorigen Jahrhundert von Bakewell und Bain, ein wenig später von dem italienischen Physiker Caselli bemerkenswerte telegraphische Übertragungen von Handschriften ausgeführt worden; wir werden bald sehen, wie diese Methode durch Einführung eines photographischen Empfängers vervollkommnet und auch für die drahtlose Übertragung geeignet gemacht wurde; wir wollen jetzt aber gleich zu dem nächst komplizierteren Probleme übergehen, zu der telegraphischen Übertragung von Photographien. Wie bei der Schwarz- und Weiß-Methode der Taststift der Kopiertelegraphen die Zeichnung zeilenweise abtastet, so wird auch hier erforderlich sein, daß ein Element der Photographie nach dem anderen, Element für Element, Zeile für Zeile, abgetastet wird, wir können uns in primitiver Weise vorstellen, daß im Geber jemand mit einer Lupe zeilenweise über die Photographie hinfährt und in eine Telegraphenleitung stärkere oder schwächere Ströme einschaltet, je nachdem er gerade hellere oder dunklere Elemente antrifft. Im Empfänger müßte ein Telegraphenbeamter derart mit dem sendenden Beamten zusammenarbeiten, daß er das Bild im Empfänger Element für Element aus helleren oder dunkleren Bausteinen zusammensetzt, die er je nach der Stärke der empfangenen Ströme auswählt und an die richtige Stelle setzt. Es ist klar, daß eine solche Methode praktisch nur ausführbar ist, wenn es gelingt, alle die genannten Funktionen im Geber und Empfänger automatisch mit genügender Geschwindigkeit und Präzision auszuführen.

Für die Abtastung der Helligkeitstönungen der Elemente einer Photographie — ich denke mir die Photographie in eine große Zahl von Bausteinen oder Bildelementen zerlegt — hat uns die Natur ein wichtiges Hilfsmittel in dem chemischen Elemente Selen gegeben, das die eigentümliche Eigenschaft hat, dem Strome kleineren oder größeren Widerstand entgegenzusetzen, je nachdem seine Oberfläche mehr oder weniger belichtet wird. Wenn man ein geeignetes Selenpräparat — eine sogenannte Selenzelle — in den Stromkreis einer Akkumulatorenbatterie einschaltet, wird der Strom um so größer, je heller die Selenzelle belichtet wird. Außer den Selenzellen gibt es auch noch andere photoelektrische Zellen, welche ähnliche Erscheinungen zeigen, und auf die wir noch später eingehen wollen. Die Eigenschaften der Selenzellen gestatten uns, einem automatischen Sender für Bildtelegraphie die folgende einfache Form zu geben:

Die zu übertragende Photographie wird in Gestalt eines transparenten Filmes auf einen Glaszylinder aufgewickelt, der drehbar

eingerichtet ist und der sich mit Hilfe einer Schraube auf der Welle bei jeder Drehung ein klein wenig in der Richtung der Zylinderachse verschiebt. Das Licht einer hellen, konstanten Lichtquelle wird mit Hilfe eines Linsensystems auf ein kleines Element der Photographie konzentriert, durchdringt den Film und den Glaszylinder und wird durch einen im Innern des Zylinders befindlichen Spiegel auf eine an einem Ende des Zylinders angeordnete Selenzelle geworfen. Die Selenzelle erhält so mehr oder weniger Licht, je nach der Helligkeit des gerade durchleuchteten Bildelementes, und wenn man den Strom einer Akkumulatorenbatterie durch die Selenzelle über eine Fernleitung zu einem entfernten Empfangsorte sendet, wird die Intensität des Linienstromes mit der Helligkeit des durchleuchteten Bildelementes variieren. So wird bei der Drehung des Zylinders Element für Element, Zeile für Zeile, von der Selenzelle abgetastet, und es wandern sukzessive Ströme zum Empfänger, welche fortlaufend in ihren Intensitäten den Helligkeiten der durchleuchteten Bildelemente entsprechen.

Am Empfangsorte wird offenbar eine einigermaßen analoge Einrichtung notwendig sein, um aus den ankommenden Strömen das Bild photographisch zu rekonstruieren. Um einen Zylinder, der sich synchron mit dem Gebezylinder bewegt, wird ein Film oder ein photographisches Papier gewickelt, und das Licht einer hellen, konstanten Lichtquelle wird wieder mit Hilfe eines Linsensystems auf ein kleines Element des Empfangsfilmes konzentriert, es wird aber mit Hilfe einer durch die Linienströme elektromagnetisch bewegten kleinen Blende dafür gesorgt, daß von dem Lichte mehr oder weniger abgeblendet wird, je stärker bzw. schwächer die Linienströme sind. So wird jedes Element mit seiner Helligkeit photographisch aufgezeichnet, und wenn Synchronismus zwischen Geber und Empfänger vorhanden ist, wird das Bild photographisch, Element für Element, Zeile für Zeile, auf dem Empfangsfilme reproduziert.

Die Lichtempfindlichkeit des Selens wurde schon im Jahre 1873 von den beiden englischen Ingenieuren Smith und May entdeckt, und es schlossen sich an diese Entdeckung bald ziemlich sanguinische Hoffnungen, daß nun bald ein elektrisches Fernsehen möglich würde, aber bald zeigten die systematischen Arbeiten von Siemens und Bidwell, welche Schwierigkeiten sich hier entgegenstellen; in der Tat haben die Selenzellen zwei recht unangenehme Eigenschaften, erstens sind die Widerstände derselben sehr groß, so daß die für die Bildtelegraphie zur Verfügung stehenden Linienströme von vornherein nur außerordentlich klein sind, und zweitens besteht die sehr unangenehme Eigenschaft der Trägheit

der Selenzellen. Eine Selenzelle, welche sehr lange hell belichtet war und plötzlich ins Dunkle gebracht wird, nimmt nicht instantan den großen Widerstand an, den sie besitzt, wenn sie lange im Dunkeln gelegen hat; ebenso nimmt die Zelle, wenn sie lange im Dunkeln gelegen hat und plötzlich hell belichtet wird, nicht instantan den wesentlich geringeren der Belichtung entsprechenden Widerstand an, sondern alle diese Vorgänge spielen sich mit einer gewissen zwar sehr geringen, aber für die Bildtelegraphie nicht zu vernachlässigenden Trägheit ab. Bidwell, der zum ersten Male in den achtziger Jahren Selenzellen zur Übertragung ganz primitiver Schwarz- und Weißbilder zu verwenden suchte, gab bald mutlos infolge dieser Schwierigkeiten seine Versuche auf. Die ersten Übertragungen getönter Photographien mit Selen im Geber versuchte ich in den Jahren 1901—1904, indem ich im Empfänger durch die Linienströme die Strahlungen einer kleinen evakuierten Röhre zu beeinflussen suchte, welche ihre Strahlungen durch ein kleines Fenster auf den Empfangsfilm sandte und durch geeignete Einrichtungen zum helleren oder schwächeren Leuchten angeregt wurde, je nach der Stärke der Linienströme, d. h. je nach der Helligkeit der gerade im Geber durchleuchteten Bildelemente.

Im Jahre 1904 wurde die erste Übertragung über die Telephonschleife München—Nürnberg—München erzielt, bei einer Übertragungszeit von 42 Minuten. Die Qualität der Übertragung war noch gering, und die Übertragungszeit war natürlich für praktische Verwendungen viel zu lang, aber das Resultat zeigte, daß die Lösung des Problems in den Grenzen der praktischen Möglichkeiten angelangt war.

Als ich die Übertragungszeiten auf etwa die Hälfte abkürzen wollte, zeigten sich bereits die Einflüsse der Selenträgheit in unangenehmer Weise; die besonders hellen und besonders dunkeln Stellen des Bildes lassen gewissermaßen ein Kielwasser zurück, und diese Einflüsse beeinträchtigen naturgemäß das Resultat in empfindlicher Weise.

So wurde ein wesentlicher Fortschritt, vom Jahre 1906 an, erst dadurch erzielt, daß einmal durch geeignete Vorrichtungen die Trägheitseinflüsse der Selenzellen erheblich vermindert wurden, und daß zweitens ein besonders empfindliches und rasch folgendes Empfangsinstrument zur Aufzeichnung der Photographien eingeführt wurde.

Der Geber wurde nahezu unverändert gelassen; wieder dreht sich im Sender ein Glaszylinder, auf den die zu übertragende Photographie in der Gestalt eines transparenten Filmes aufgewickelt ist, und verschiebt sich bei jeder Drehung ein wenig in der Richtung

der Zylinderachse; das Licht einer Lichtquelle, konzentriert auf ein Element des Bildes, durchdringt den Film und den Glaszylinder und wird auf die unterhalb des Zylinders befindliche Selenzelle mit Hilfe eines Spiegels im Innern des Zylinders ausgebreitet. Durch die Zelle gehen die Ströme einer Akkumulatorenbatterie über die Fernleitung zum Empfänger und wechseln in ihren Intensitäten entsprechend den Helligkeiten der durchleuchteten Bildelemente.

Im Empfänger rotiert ein Film, der auf den synchron mit dem Gebezylinder rotierenden Empfangszylinder aufgewickelt ist, und erhält mit Hilfe eines Linsensystems Licht von einer Lichtquelle; zwischen Lichtquelle und Film ist aber eine bewegliche Blende eingeschaltet, welche von dem Lichte mehr oder weniger abblendet, je nach der Stärke der Linienströme. Die Blende wird von einem sogenannten Saitengalvanometer gebildet, einem Apparate, der vielfach zur Messung sehr schwacher elektrischer Ströme in der Physik verwandt wird. Dasselbe besteht in seiner gewöhnlichen Form aus einem feinen Metallfaden, welcher zwischen den Polen eines Elektromagneten ausgespannt ist, und durch den die Linienströme hindurchgeleitet werden. Jedesmal, wenn ein Strom durch den Metallfaden hindurchgeht, wird er von den Kraftlinien des Magneten abgelenkt, und zwar senkrecht zu denselben. Für die Funktion einer Blende wählte ich zuerst das Fadensystem so, daß es aus zwei parallelen Fäden bestand, auf deren Mitte ein winziges Aluminiumblättchen aufgeklebt war; je nach der Stärke der Linienströme wird dann das Aluminiumblättchen senkrecht zu den Kraftlinien des Magneten abgelenkt. Die Optik wurde nun folgendermaßen eingestellt: Das Licht der Lichtquelle wurde zunächst mit Hilfe einer Linse auf das Aluminiumblättchen in dem Saitengalvanometer konzentriert und dieses durch eine zweite Linse auf eine Öffnung des Empfangskastens abgebildet, in welchem der Empfangszylinder rotiert. Wenn kein Strom vom Geber ankommt, bedeckt der Schatten des Blättchens die Öffnung, und kein Licht kann in den Empfangskasten eindringen; wenn nun aber Ströme vom Geber ankommen, macht der Schatten des Blättchens die Öffnung mehr oder weniger frei, das durch die Öffnung eindringende Licht wird noch durch eine kleine Linse in dem Ansatztubus des Empfangskastens, in welchem die Öffnung angebracht ist, auf ein kleines Element des Empfangsfilmes gesammelt, und so erhält dieses mehr oder weniger Licht, je nach der Ablenkung des Galvanometers, d. h. je nach der Stärke der Linienströme, d. h. je nach der Helligkeit des korrespondierenden, gerade im Geber durchleuchteten Bildelementes.

Zur Aufrechterhaltung des Synchronismus ist folgende Einrichtung getroffen: Jeder der beiden Zylinder im Geber und Empfänger wird durch je einen Elektromotor angetrieben; man wählt absichtlich die Umdrehungsgeschwindigkeit des Empfangszylinders ein klein wenig größer als die des Gebezylinders, und man hält automatisch den etwas rascher rotierenden Empfangszylinder nach jeder Umdrehung ein klein wenig an, bis der Gebezylinder nachgekommen ist. Zu diesem Zwecke ist der Empfangszylinder nicht starr mit



Fig. 3. In 12 Minuten übertragenes Bilde (Selenmethode).

seinem Motor gekuppelt, sondern durch eine sogenannte Reibungskuppelung verbunden, so daß der Motor ruhig weiterlaufen kann, wenn der Empfangszylinder nach jeder Umdrehung durch einen Relaishaken, gegen den die Nase des mit dem Empfangszylinder starr verbundenen konischen Kuppelungsrades anläuft, aufgehalten wird. Der Empfangszylinder wird erst wieder mitgenommen, wenn der Gebezylinder mit Hilfe eines Umschalters zu Beginn der neuen Zeile einen umgekehrten Stromstoß zum Empfänger sendet und mit Hilfe eines sogenannten polarisierten Relais, welches nur auf den umgekehrten Stromstoß anspricht, den Relaishaken zurückzieht, der den Empfangszylinder aufhält. Die Zylinder beginnen also jede Zeile

exakt in demselben Moment, und wenn nur jeder Motor für sich gleichförmig läuft, müssen sich die Zeilen exakt aneinanderreihen.

Die Einführung des Saitengalvanometers in die Empfangsapparatur würde allein nicht für einen durchgreifenden Fortschritt genügt haben; eine erhebliche Verbesserung der Resultate und Beschleunigung der Übertragung wurde erst durch eine die Trägheitseffekte der Selenmethode vermindernde Apparatur erzielt, die sogenannte Kompensationsmethode. Zur Verminderung der Trägheitswirkungen der Fühlerzelle wurden die Wirkungen einer zweiten



Fig. 4. Mit Hilfe der Selenmethode übertragenes Bild (Kopenhagen—Berlin 12 Min.).

Zelle herangezogen, welche gleichlaufend mit der Fühlerzelle belichtet wird. In einer Brückenschaltung werden die beiden Zellen einander entgegengeschaltet, so daß die Differenzwirkung der beiden Zellen für die Variierung der Linienströme benutzt wird, und man kann nun durch geeignete Auswahl der beiden Zellen — die Fühlerzelle ist empfindlicher, die Kompensationszelle träger zu wählen — erreichen, daß in der Differenzwirkung die Trägheitseffekte wesentlich vermindert erscheinen. Auf die Theorie, die in der Folgezeit sorgfältig ausgebildet worden ist, kann ich hier nicht ausführlich eingehen, sie kommt deutlich in der Verbesserung der Resultate zum Ausdruck.

Bei einer Übertragungszeit von etwa 12 Minuten wurden die Bilder in genügender Weise von Trägheitsfehlern frei, so daß noch gegen Ende 1906 zu einer Verdoppelung der Übertragungsgeschwindigkeit geschritten werden konnte.

Einfache Portraits konnten jetzt in 12 Minuten, bei etwas gröberer Rasterung sogar schon in 6 Minuten übertragen werden. (Fig. 1, 3 und 4.)



Fig. 5. Durch Leitungsstörungen unbrauchbar gemachte Übertragung (Selenmethode)

Im Jahre 1907 begannen die ersten wirklichen Fernübertragungen, und zwar zwischen Berlin und München; das erste Fernbild wurde von München nach Berlin von meinem Laboratorium im physikalischen Institut der Universität München nach dem Telegraphenversuchsamt in Berlin am 16. April 1907 übertragen, und der Berliner Lokal-Anzeiger richtete zwei Stationen in München und Berlin ein. Im Herbst 1907 wurden zwei Stationen in Paris und in London in Betrieb genommen, die eine in der illustrierten Pariser Zeitschrift „L' Illustration", die andere in der illustrierten Londoner Zeitung „The Daily Mirror", und es wurden nun täglich in dieser letzteren Zeitung telegraphierte Bilder aus Paris und aus Manchester,

wo gleichfalls ein Sendeapparat des Daily Mirror aufgestellt wurde, veröffentlicht.

Schon im Jahre 1908 wurde durch diese Übertragungen ein kriminalistischer Erfolg erzielt; ein Juwelendieb, der aus Paris nach London geflüchtet war, wurde mit Hilfe eines im Daily Mirror veröffentlichten Fernbildes identifiziert.

Dieses zunächst beschriebene Verfahren mit Selen im Geber, das die ersten gelungenen Bildübertragungen gestattete, litt noch unter zwei erheblichen Mängeln: Einmal konnte die Transmissionsgeschwindigkeit infolge der auch trotz der Kompensationsmethode übrigbleibenden Trägheitseffekte nicht mehr erheblich gesteigert werden, anderseits war es bei dieser Methode nur möglich, mit sehr schwachen Linienströmen zu arbeiten, im Maximum waren die Ströme, welche vom Sender zum Empfänger gingen, $^1/_2$—1 MA, also sehr klein gegen die gewöhnlichen Telegraphierströme, und die Resultate wurden daher häufig durch Störungen aus Nachbarleitungen, im besonderen durch Induktionen von Maschinentelegraphen, empfindlich beeinflußt. (Fig. 5.)

Diese beiden Mängel sind erst in der allerjüngsten Zeit dank den Verstärkerröhren, welche der drahtlosen Telegraphie und Telephonie einen so gewaltigen Erfolg gebracht haben, in wirksamer Weise abgestellt worden. Wir können jetzt mit Hilfe der Verstärkerröhren die von dem Selengeber zur Verfügung gestellten Ströme erheblich verstärken, es genügt für praktische Zwecke bereits eine Verstärkung im Verhältnis von 1 : 5 oder 1 : 10, um den Störungen aus Nachbarleitungen zu entgehen, so daß diese Störungen jetzt nicht mehr zu fürchten sind und die früheren zahlreichen Fehlversuche vermieden werden.

Die Verstärkerröhren haben der Selenmethode aber noch einen weiteren Fortschritt gebracht: Mit je kleineren Linienströmen man im Geber arbeitet, um so wirksamer kann man die Trägheitseffekte der Selenzellen zurückdrängen, und da die Anwendung der Verstärkerröhren den Nachteil der kleinen zur Verfügung gestellten Ströme wieder ausgleicht, ist auch in der Transmissionsgeschwindigkeit ein erheblicher Fortschritt möglich, so daß die Selenmethode wenigstens bei Benutzung von Drahtleitungen zur Übertragung stets den Vorrang vor allen anderen Methoden behaupten dürfte. Nur in einer Beziehung ist der Selenmethode durch die Anwendung der Verstärkerröhren ein Konkurrent erwachsen; dank den möglichen großen Verstärkungen kommen jetzt für die praktische Phototelegraphie auch photoelektrische Zellen in Betracht, welche man wegen ihrer geringen Effekte früher noch nicht heranziehen konnte, und

welche vor den Selenzellen den Vorzug der nahezu fehlenden Trägheit haben. Ich meine die photoelektrischen Zellen, welche auf der von dem Physiker Hallwachs entdeckten Eigenschaft des Lichtes beruhen, in evakuierten Röhren negativ geladene Elektroden zum Ausstrahlen negativer Teilchen zu veranlassen. Wenn man in den Stromkreis einer Akkumulatorenbatterie eine evakuierte Röhre mit zwei Elektroden einschaltet und das ein Bildelement durchdringende Licht auf die negative Elektrode der Röhre (die soge-



Fig. 6. Mit der Selenmethode übertragene Photographie unter Verwendung einer verstärkenden Elektronenröhre im Sender.

nannte Kathode) fallen läßt, entsteht in dem Stromkreise ein variabler Strom, der um so größer ist, je heller das durchleuchtete Bildelement ist. Die Benutzung solcher besonders von den Physikern Elster und Geitel weiter ausgebildeten photoelektrischen Zellen ist schon im Jahre 1907 bald nach meinen ersten Übertragungen zwischen München und Berlin von dem Direktor der Polyphos-Gesellschaft in München, Rosenthal, vorgeschlagen worden, die erzielten Effekte waren aber viel zu gering, als daß man an eine praktische Verwertung für die Bildtelegraphie denken konnte, aber jetzt, bei einer tausendfachen Verstärkung dieser Ströme, liegt die Sache anders, und es sind in der jüngsten Zeit in den Vereinigten Staaten mit derartigen Zellen bereits sehr ermutigende Versuche zwischen

Cleveland und New York von der American Telegraph and Telephone Co. gemacht worden. Nun braucht man aber nicht zu denken, daß die Selenzellen diesen Zellen ihren Rang bald abtreten werden; die Effekte solcher photoelektrischer Zellen sind etwa tausendmal kleiner, als die von guten Selenzellen, und die großen, notwendigen Verstärkungen bringen immerhin Komplikationen und Verzerrungen der Ströme mit sich. Wenn man dazu bedenkt, daß dank der Verstärkertechnik auch die Trägheitseffekte der Selenzellen in den Hintergrund gedrängt werden können, möchte ich vorderhand den



Fig. 7. Rom, drahtlose Station San Paolo nach einem italienischen Kriegsschiff auf hohem Meer.

Selenzellen noch den Vorzug geben, die definitive Entscheidung wird natürlich erst die Zukunft bringen. (Fig. 6.)

Bezüglich der Reichweite der Methode kann man sagen, daß die Übertragungen mit lichtempfindlichen Zellen im Geber über jede Entfernung ausgeführt werden können, über welche eine gute Fernsprechverbindung vorhanden ist, im Maximum etwa 1500 km. Für weitere Entfernungen ergeben sich bei Drahtleitungen schon Schwierigkeiten durch die sogenannten Kapazitäten der Leitungen, welche die Transmissionsgeschwindigkeit herabsetzen und die Resultate verschlechtern.

Um nun Photographien mit Hilfe der Methode der lichtempfind-

lichen Zellen auch auf weitere Entfernungen, z. B. von Europa nach Amerika über unterseeische Kabel oder auch drahtlos zu senden, kann man an Stelle der direkten Methode mit Synchronismus zwischen Geber und Empfänger eine indirekte Methode anwenden, die sogenannte Methode der Buchstabentelegramme oder telegraphischen Lochstreifen. Anstatt die Ströme, welche z. B. durch den Selengeber zur Verfügung gestellt werden, direkt zum Empfangsorte zu senden, benutzt man dieselben, um zunächst am Sendeorte die einzelnen Bildelemente mit ihren Helligkeitstönungen zu registrieren, indem man z. B. jedesmal, wenn ein sehr helles Element durchleuchtet wird (der Strom des Selengebers am größten wird), durch einen Druckapparat ein „a" druckt, für ein ganz dunkles Element ein „z"; die übrigen Buchstaben läßt man den Mitteltönen entsprechen. Es ist mir durch geeignete Kunstgriffe, unter Zuhilfenahme des Empfängers des Siemensschen Schnelltelegraphen, gelungen, ein automatisches Verfahren auszuarbeiten, durch das in der genannten Weise mit Hilfe der Ströme des Selengebers ein vorgelegtes Bild automatisch in ein Buchstabentelegramm umgewandelt wird, in welchem jeder Buchstabe ein Bildelement mit seiner Helligkeitstönung darstellt.

Dieses Telegramm wird einfach nach dem nächsten Telegraphenamt gesandt, von dort auf dem gewöhnlichen Wege, über eine Drahtleitung, ein unterseeisches Kabel oder auch drahtlos, zum Empfangsorte gesandt, und hier wird das Bild mit Hilfe des empfangenen Telegrammes reproduziert.

Diese Schreibmaschine unterscheidet sich von einer gewöhnlichen Schreibmaschine dadurch, daß bei dem Niederdrücken jedes Typenhebels nicht ein Buchstabe geschrieben wird, sondern ein kleines Quadrat oder Rechteck, dessen Dimensionen je nach dem angeschlagenen Buchstaben variieren; z. B. wird das einem „z" entsprechende Rechteck den ganzen einem Buchstaben auf der Schreibmaschine zur Verfügung stehenden Flächenraum ausfüllen, das dem „y" entsprechende Rechteck wird ein wenig kleiner sein, und so fort, bis zu winzigen Pünktchen und zu dem dem „a" entsprechenden Zwischenraum der Schreibmaschine. So wird im Empfänger jedes Element mit seiner zugehörigen Tönung niedergeschrieben, welche im Geber gemessen und in einen Buchstaben umgesetzt wurde. Nachdem langjährige Laboratoriumsversuche diese Methode als gangbar erwiesen hatten, wurden die ersten Fernversuche auf Grund derselben im Jahre 1922 mit Hilfe des italienischen Marineministeriums ausgeführt, welche die drahtlosen Stationen San Paolo und Centocelle bei Rom hierfür zur Verfügung stellte.

Ein Probeversuch von Rom nach Massaua am Roten Meer wurde in der Weise ausgeführt, daß ein Bild in Rom in ein Buchstabentelegramm verwandelt und dieses Telegramm von Rom drahtlos nach Massaua und von dort zurück nach Rom gesandt wurde, um zu sehen, ob Fehler in der Übertragung das Bild erheblich stören können. Das zurücktelegraphierte Bild wurde dann in Rom mit der Schreibmaschine geschrieben und ergab ein durchaus befriedigendes Resultat.

Es folgten dann drahtlose Übertragungen von Rom nach Schiffen im Mittelländischen Meere (Fig. 7) und von Rom über Nauen, Bar Harbor nach New York (Fig. 8).

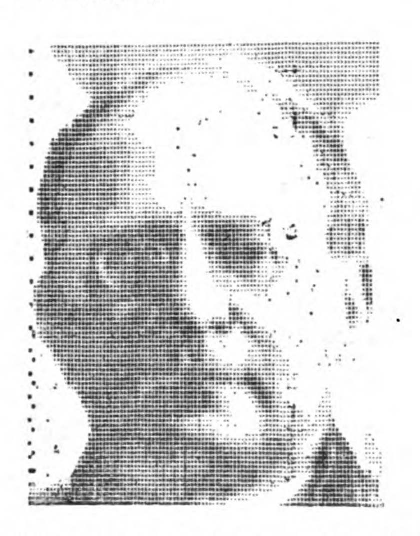


Fig. 8. Mit Hilfe der Selenmethode unter Verwendung von Buchstabentelegrammen übertragene Photographie (Rom — New York 1922).

Auch für diese Methode, welche bisher ohne Verstärkung der durch den Selengeber zur Verfügung gestellten Ströme zu Fernversuchen verwandt worden war, bringen die Verstärkungen neue Fortschritte, welche zurzeit ausprobiert werden; man kann durch die Verstärkungen die Qualität der Übertragungen erheblich verbessern.

Ich komme nun zu der Verwendung der bildtelegraphischen Methoden zur Übertragung von Schwarz und Weiß, z. B. von Handschriften, Zeichnungen, Karten, Fingerabdrücken, Autotypien u. dgl. Ich habe bereits zu Beginn des Vortrages auseinandergesetzt, daß die Methode der Kopiertelegraphen historisch die erste

Übertragungsmethode war; sie konnten aber erst durch die von mir eingeführte photographische Empfangsmethode so verbessert werden, daß eine praktische Anforderungen genügende Transmissionsgeschwindigkeit erzielt wird.

Der neue Telautograph mit photographischem Empfänger, wie er von mir seit dem Jahre 1908 ausgebildet worden ist, hat einen Sender, der ganz nach dem alten B a k e w e l l schen Prinzip gebaut ist. Um einen drehbar eingerichteten Metallzylinder wird eine Metallfolie gewickelt, auf welcher das zu übertragende Bild in einer die Elektrizität nicht leitenden Materie aufgetragen ist; ein Taststift tastet, wie der Stift eines Phonographen, das Bild in einer engen Schraubenlinie ab, indem er sich bei jeder Drehung des Zylinders ein klein wenig in der Richtung der Zylinderachse verschiebt. Jedesmal, wenn er auf eine leitende Stelle der Folie trifft, fließt ein Strom zum Empfänger, und der Strom wird jedesmal unterbrochen, wenn der Stift auf eine nichtleitende Stelle, also auf ein Element des zu übertragenden Bildes, trifft.

Im Empfänger rotiert synchron mit dem Gebezylinder ein Zylinder, der sich bei jeder Drehung ein wenig in der Richtung der Zylinderachse fortschraubt und auf den ein photographisches Papier oder ein Film aufgewickelt ist. Das Licht einer hellen Lichtquelle wird mit Hilfe eines Linsensystems auf ein Element des Empfangsfilmes durch einen Spalt in einem Tubus des Empfangskastens geworfen, in welchem der Empfangszylinder rotiert, es wird aber mit Hilfe einer unter dem Einflusse der Linienströme beweglichen Blende dafür gesorgt, daß das Licht durch den Spalt einfallen kann oder abgeblendet wird, je nachdem vom Geber Ströme ankommen oder nicht. Die Optik ist folgendermaßen eingerichtet: Zunächst wird mit Hilfe einer Linse das Licht der Lichtquelle auf einen feinen Metallfaden des Saitengalvanometers konzentriert, der zwischen den Polen eines kräftigen Elektromagneten ausgespannt ist; durch eine zweite Linse wird ein Bild des Fadens auf einen Spalt in einem Tubus des Empfangskastens geworfen, und es wird so eingestellt, daß der Schatten des Fadens den Spalt gerade verdeckt, wenn kein Strom ankommt; wenn dagegen ein Linienstrom eintrifft, wird der Faden abgelenkt, sein Schatten gibt den Spalt frei, das Licht kann durch die Öffnung eindringen und wird noch durch eine kleine Linse in dem Ansatztubus des Empfangskastens auf ein kleines Element des Empfangsfilmes gesammelt. Der Film erhält also Licht oder nicht, je nachdem der gerade im Sender abgetastete Punkt der Senderfolie leitend oder nichtleitend ist. Bei Synchronbewegung der beiden Zylinder im Geber und Empfänger muß also das Bild, welches auf

der Senderfolie in nichtleitendem Material aufgetragen ist, photographisch auf dem Empfangsfilm in einer engen Schraubenlinie reproduziert werden.

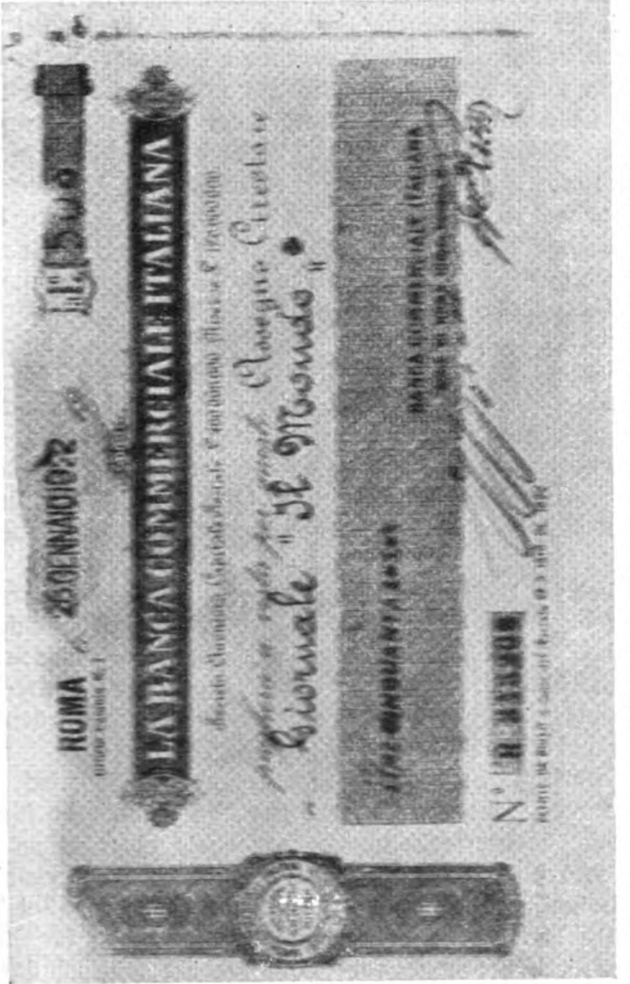


Fig. 9. Telautographische Übertragung eines Schecks, in Italien über eine Drahtleitung übertragen.

Der Faden des Saitengalvanometers ist so empfindlich und folgt so rasch, daß ohne Schwierigkeit 2000 Schwingungen in der Sekunde registriert werden können; es kann somit eine sehr große Transmissionsgeschwindigkeit erzielt werden.

Ich will sogleich die praktischen Anwendungsmöglichkeiten dieser Übertragungen illustrieren.

Die erste Verwendung ist die Übertragung von Handschriften und Zeichnungen. Die autographische Übertragung von Unterschriften kann eine kommerzielle Bedeutung gewinnen, wenn einmal die geeigneten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Beglaubigung telegraphierter Handschriften getroffen sind. Wir können an den Fall denken, daß jemand, der in Berlin ein Gelddepot bei einer Bank hat, sich in einer fernen Stadt, in der er nicht bekannt ist, telegraphisch Geld anweisen lassen will, oder daß er von dort seiner Bank einen Börsenauftrag senden will. Aushilfsmittel in solchen Fällen sind oft geheime Stichworte; dieselben sind aber nicht immer verabredet, und es wird in jedem Falle eine beglaubigte autographische Unterschrift eine ganz andere Sicherheit geben.

Ich zeige hier auch eine telegraphische Übertragung eines Schecks, die in Italien ausgeführt wurde. (Fig. 9.)

Für den polizeilichen Erkennungsdienst wird die telegraphische Übertragung von Schriftproben oft von Nutzen sein.

Die telegraphische Übertragung von meteorologischen Karten kann bei geeigneter Organisation Nutzen bringen, wenn man von einer zentralen Station aus fertig gezeichnete Karten an eine große Zahl von Unterstationen versenden kann, sodaß die Karten dort nicht von neuem auf Grundlage von Telegrammen gezeichnet zu werden brauchen.

Die Bedeutung von Übertragungen militärischer Krokis ist bereits während des Weltkrieges erkannt worden, im besonderen hat die drahtlose Übertragung einfacher Krokis von Flugzeugen aus große militärische Bedeutung. Derartige drahtlose Übertragungen sind auch noch gegen Schluß des Krieges ausgeführt worden, worauf ich später zurückkomme.

Eine wichtige Anwendung der Telautographie wird die Anwendung für die illustrierte Presse sein, im besonderen für täglich erscheinende illustrierte Zeitungen, welche in einer nahen Zukunft allgemein verbreitet sein werden und ihren Lesern telegraphisch gemeldete Ereignisse sogleich im Bilde zeigen können. Da Zeichnungen an Interesse hinter Photographien zurückstehen, ist für diese Anwendungen die Übertragung von Photographien natürlich das Hauptziel, und es ist von Bedeutung, daß die telautographische Methode auch geeignet ist, neben der Methode der lichtelektrischen Zellen, Photographien zu übertragen. Man muß die Photographie zu diesem Zwecke im Sender erst in ein Schwarz- und Weißbild verwandeln, und das geschieht in derselben Weise, wie man Photographien für den Zeitungsdruck im allgemeinen geeignet macht, mit Hilfe der Autotypie. Die Photographie wird durch ein sogenanntes Linien-

raster, d. i. eine von einer großen Zahl paralleler, eng aneinander liegender Linien durchzogene Glasplatte auf eine Chromgelatineschicht kopiert, welche auf einer Metallfolie ausgebreitet ist. Die Chromgelatine wird an den vom Licht getroffenen Stellen für Wasser unlöslich, bei dem Wässern bleiben nur die belichteten Stellen der Chromgelatine zurück, und zwar erschienen die Rasterlinien an den Stellen mehr oder weniger verdickt, an denen die Photographie mehr



Fig. 10. Telautographische Übertragung über eine Drahtleitung mit $^{1}/_{4}$ mm Raster

oder weniger dunkle Tönungen aufweist. Da die Chromgelatine für den elektrischen Strom nichtleitend ist, ergibt sich so ein Klischee, welches sofort für die telautographische Übertragung bereit ist. Mit Rücksicht darauf, daß die illustrierten Zeitungen mit Ätzereien ausgestattet sind, welche mit solchen Arbeiten wohl vertraut sind und derartige Klischees in kürzester Zeit herstellen, ist diese Methode gerade für die illustrierten Zeitungen gut verwendbar, um so mehr, als sich die empfangenen Bilder zur unmittelbaren Reproduktion eignen. (Fig. 10.)

Ich möchte nun aber vor allem die Anwendung für den Erkennungsdienst der Polizei hervorheben. Mit Hilfe der telauto-

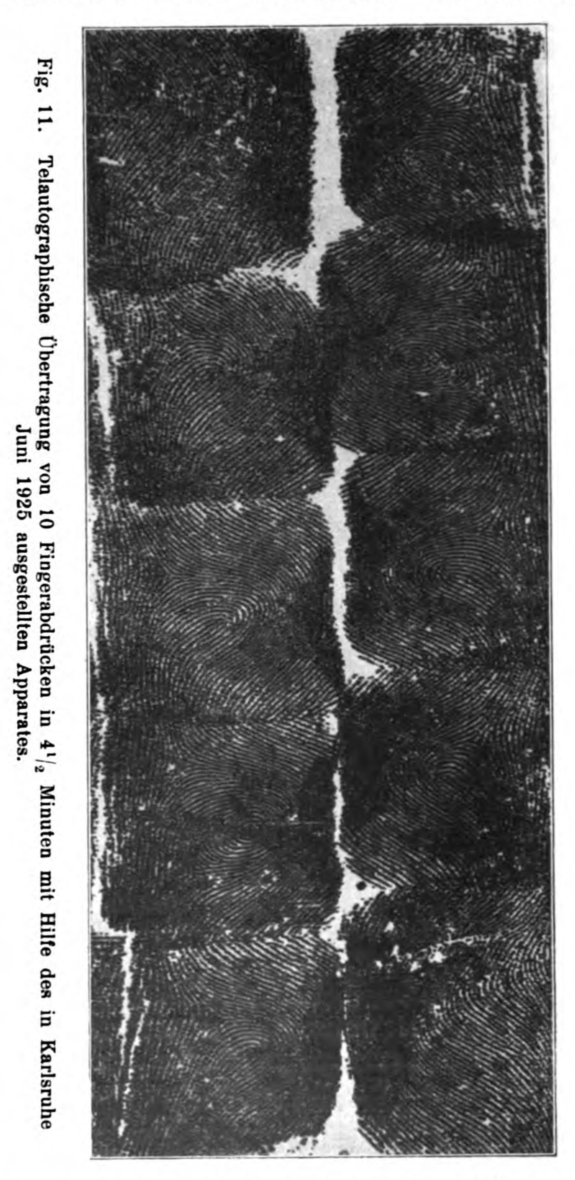


Fig. 11. Telautographische Übertragung von 10 Fingerabdrücken in $4^1/_2$ Minuten mit Hilfe des in Karlsruhe Juni 1925 ausgestellten Apparates.

graphischen Apparate kann man in wenigen Minuten neben den Porträts von Übeltätern auch ihre Fingerabdrücke in sehr genauer Weise übertragen.

Ich übertrug vor drei Jahren in Italien in etwa 12 Minuten die Fingerabdrücke des Prof. Ottolenghi, des Direktors der Polizeischule in Rom, der sich sehr für dieses Problem interessiert und wohl als erster die Verwendung der bildtelegraphischen Übertragung von Fingerabdrücken empfohlen hat; heute kann man bereits eine Übertragung von 10 Fingerabdrücken in 4½ Minuten ausführen, ein Fortschritt, der erst in der allerjüngsten Zeit erreicht worden ist. (Fig. 11.)

Die Anfertigung des Sendeklischees, das in einiger Vergrößerung hergestellt werden muß, macht für die photographischen Spezialisten, welche auf den bedeutenderen Kriminalämtern angestellt sind, keine großen Schwierigkeiten; im Empfänger erhalten wir das Resultat bisher noch ein wenig größer, als es im allgemeinen für die üblichen Karten gebraucht wird; wir könnten aber, wenn es gewünscht wird, die Abdrücke im Empfänger auch gleich in diesen gewünschten Dimensionen erhalten. Mit zwei Übertragungen könnte man Porträt, Fingerabdrücke und Schriftprobe übermitteln, und die gesamte Zeit würde etwa 10 Minuten in Anspruch nehmen.

Die Anwendungsmöglichkeit wird natürlich dadurch noch größer, daß es gelungen ist, solche Übertragungen auch drahtlos in ähnlich kurzen Zeiten von einer Zentralstation aus nach beliebig vielen Empfangsstationen zu machen.

Daß die Übertragungen auch drahtlos möglich sind, ist schon vor ziemlich langer Zeit erkannt worden, ohne daß bis ungefähr zur Zeit des Weltkrieges praktisch verwendbare Resultate drahtlos erreicht wurden; die Methode, welche ich von 1910 an versuchte, um meinen Telautographen der drahtlosen Übertragung anzupassen, war die folgende (Fig. 12): Jedesmal, wenn im Geber der Taststift auf eine leitende Stelle der Folie trifft, soll die Schwingung eines Senders für ungedämpfte oder schwach gedämpfte elektrische Schwingungen verstimmt werden, indem dadurch ein Teil einer Selbstinduktion, welcher für die Größe der Wellenlänge in Betracht kommt, kurzgeschlossen wird. Es wird also jedesmal eine Welle bestimmter Wellenlänge ausgesandt, wenn der Taststift sich auf einem Teile des zu übertragenden Bildes befindet, im anderen Falle wird die Schwingung verstimmt. Im Empfänger ist ein Schwingungskreis auf eine bestimmte Wellenlänge eingestellt, und mit Hilfe einer Detektor- und Gleichrichter-Einrichtung, auf die ich hier nicht näher eingehen will, um nicht zu viele technische Einzelheiten zu bringen, ergibt sich jedesmal in einem Saitengalvanometer ein Ausschlag, wenn eine Welle der bestimmten Wellenlänge eintrifft, im anderen Falle kein Ausschlag. Das Galvanometer dient dann wieder, genau wie bei

dem Telautographen über Leitungen, zur photographischen Aufzeichnung des zu übertragenden Bildes. Der Mangel dieser Anordnung, welche bei einigen Übertragungen während des Krieges benutzt wurde, besteht darin, daß die Verstimmungen im Sender nicht ohne starke Funkenbildungen abgehen, die man von der Oberfläche der Sendefolie abhalten mußte, wenn die ganze Methode nicht illusorisch werden sollte. Es war darum nötig, die Verstimmungen im Geber mit Hilfe eines mechanischen Zwischenrelais, eines sogenannten Tastrelais, auszuführen. Diese gestatteten aber nicht, die Transmissionsgeschwindigkeit über 100 Zeichen zu steigern, während bei Übertragung durch Leitungen 1000—2000 Zeichen in

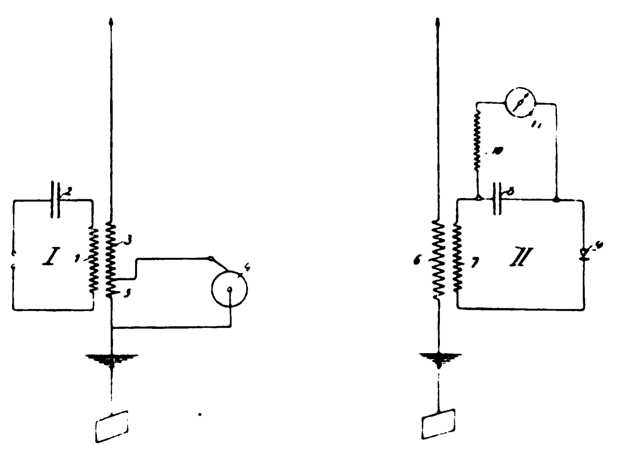


Fig. 12. Schema zur Erläuterung der drahtlosen Telautographie.

der Sekunde registriert werden konnten. Der große Vorteil des Saitengalvanometers, das ohne jedes mechanische Relais arbeitet, konnte also hier nicht ausgenutzt werden, und man mußte sich mit der Übertragung von ziemlich einfachen Zeichnungen und Handschriften begnügen, wenn man die Übertragungszeiten nicht über praktisch zulässige Zeiten ausdehnen wollte. Immerhin sind auch schon einige damals erzielte Resultate nicht ohne Interesse.

In der Nachkriegszeit hat nun der Siegeszug der Verstärkerröhren, die wohl allen aus den Empfangsapparaten des Rundfunks bekannt sind, auch hier den außerordentlichen Fortschritt gebracht, daß man die drahtlose Telautographie mit genau derselben Transmissionsgeschwindigkeit durchführen kann, wie über Leitungen, ja es besteht sogar die Aussicht, daß drahtlos noch größere Geschwindigkeiten erzielt werden können.

Es wird also möglich sein, für den polizeilichen Erkennungsdienst Porträts, Fingerabdrücke, Schriftproben, Tatbestandsaufnahmen mit Hilfe der drahtlosen Telautographie von einer Zentralstation auch nach beliebig vielen Empfangsstationen gleichzeitig in kurzer Zeit zu senden. (Fig. 13 u. 14.)

Mit Bezug auf die Reichweite sind allerdings allen diesen direkten Methoden gewisse Grenzen gezogen, da die Aufrechterhaltung des Synchronismus auf sehr große Entfernungen leicht durch atmosphärische Störungen und andere Zeichen verhindert werden kann. Bei den Versuchen, welche kürzlich die Marconi-Gesellschaft und die Radio-Corporation zwischen England und Amerika machte, wurden Resultate wohl nur dadurch erzielt, daß ganz außerordentlich große Energien verwandt wurden, damit keine Störung eintreten konnte, und weil auf die Transmissionsgeschwindigkeit kein beson-

Drahtlose Übertragung von Handschriften und Zeichnungen auf der grossen deutschen Funkausstellung auf dem Messegelände am Bahnhof Witzleben. 4–16 Dez. 1924 Die Übertragungen finden unter Mitwirkung der deutschen Reichspost statt.

Fig. 13. Drahtlos übertragene Handschrift (Telautographie.)

derer Wert gelegt wurde. Sonst dürfte eine direkte Übertragung zwischen Europa und Amerika noch großen Schwierigkeiten begegnen. Für Entfernungen innerhalb Deutschlands und zwischen Deutschland und den Nachbarländern dürfte man mit mittleren Energien auskommen, um Störungen zu vermeiden.

Für den Fall der Unmöglichkeit und Unsicherheit der direkten Übertragungen bleibt nun noch die Möglichkeit der indirekten Übertragungen mit Hilfe von Buchstabentelegrammen und telegraphischen Lochstreifen.

Bei der Übersendung von Schwarz und Weiß mit Hilfe der Buchstabentelegramme hat man gegenüber der Sendung von Photographien den Vorteil, daß man hier mit der Übersendung eines Buchstabens für 5 Bildelemente auskommen kann, während für die Übertragung von Photographien jedem Bildelemente mit seiner Tönung ein Buchstabe zugeordnet werden muß.

Wie der telautographische Geber gestattet, je einen Buchstaben für 5 Bildelemente automatisch zu drucken, wie man wieder im Emp-

fänger mit Hilfe einer Schreibmaschine bei dem Niederdrücken eines Typenhebels die entsprechenden Bildelemente druckt, will ich hier nicht im einzelnen auseinandersetzen, da es sich um Einzelheiten der Telegraphentechnik handelt, welche dem Fachmann geläufig sind, und deren Beschreibung für den Nichtfachmann ermüdend wirken würde. Ich begnüge mich, ein Resultat zu zeigen, welches im vorigen Jahre erhalten wurde. (Fig. 15.)



Fig. 14. Drahtlos übertragene Photographie (Telautographie).

Diese Übertragung mit Hilfe von Buchstabentelegrammen, die man natürlich nur anwenden wird, wenn die direkte Methode unsicher wird, ist an keine Entfernung mehr gebunden, und man braucht keine Synchronbewegung im Geber und Empfänger.

Ich kehre nun zu den Aussichten der Bildtelegraphie mit Hilfe der lichtempfindlichen Zellen zurück, und wir wollen zusehen, was uns denn eigentlich noch von dem praktischen, elektrischen Fernsehen trennt. Wir haben gezeigt, wie hier für eine Photographie

Bildelement für Bildelement mit Hilfe einer lichtelektrischen Zelle in bezug auf seine Helligkeit messen, das Element mit seiner Helligkeitstönung telegraphisch übertragen und an einem entfernten Empfangsorte reproduzieren können. Aber wir brauchten für die Übertragung eine gewisse Zeit, jedenfalls eine Anzahl von Minuten. Nach dieser Übertragungszeit können wir das Bild in gewöhnlicher Weise entwickeln und etwa mit einem Projektionsapparat sichtbar machen,



Fig 15. Drahtlos übertragener Fingerabdruck (Telautographie mit Hilfe von Buchstabentelegramm.

wir haben also die Fernsichtbarmachung eines ruhenden Bildes nach einer gewissen, sehr kurzen Übertragungszeit. Wenn wir nun aber das Verlangen stellen, wirkliche Vorgänge fernzusehen, wie man z. B. kinematographische Vorgänge auf einem Schirme an sich vorüberziehen lassen kann, dann müssen wir das Verfahren erheblich beschleunigen; das, was die geschilderten Methoden in einer Anzahl von Minuten leisten, müßte wenigstens in $^1/_{10}$ Sekunde vor sich gehen, ganz abgesehen von der Schwierigkeit, daß die für ein Fernsehen zur Verfügung stehenden Lichtintensitäten erheblich geringer

sind, als für die Übertragung von Photographien. Wie können diese Schwierigkeiten überwunden werden? Wir können viel von der modernen Verstärkungstechnik erwarten, welche uns gestattet, kleine elektrische Ströme in ungeahnter Weise zu verstärken, und es bleibt für die Beschleunigung des Verfahrens die Möglichkeit, viele Bildelemente gleichzeitig zu übertragen; hier kann wieder die drahtlose Telegraphie das wichtigste Hilfsmittel liefern, denn man kann drahtlos bei der Verwendung einer Vielheit verschiedener Wellenlängen zu gleicher Zeit eine Vielheit von Zeichen übertragen. Wir sehen also den Weg, auf dem wir vorwärts kommen können; allerdings würde ein solcher Betrieb mit einer Vielheit von Wellenlängen ganz außerordentliche Mittel erfordern, und das ist der Grund, aus dem ein wirtschaftliches Fernsehen in allernächster Zeit noch nicht zu erwarten ist. Wenn Sie jetzt manchmal in den Zeitungen lesen, daß die Lösung des Fernsehproblemes schon dem oder jenem gelungen sei, so ist hierzu zu bemerken, daß es sich bei solchen Versuchen, soweit sie überhaupt ernsthaft zu nehmen waren, immer nur um die Fernsichtbarmachung einfacher geometrischer Figuren gehandelt hat, in keiner Weise um eine wirkliche Lösung des praktischen Fernsehproblemes.

Wir können auf Grundlage der erhaltenen Resultate sagen, daß die Lösung des Problemes der telegraphischen Übertragung ruhender Bilder bereits in das Stadium der praktischen Anwendungen getreten ist, und daß der Lösung des Problemes des Fernsehens sich bewegender Bilder jedenfalls keine technisch unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstehen.

Literatur.

Eine eingehendere Darstellung der hier behandelten Fragen findet sich in Bd. 873 der Göschensammlung („Bildtelegraphie“ von Prof. Dr. A. Korn. Verlag von De Gruyter & Co., Berlin 1923). Noch ausführlicher, aber ohne Berücksichtigung der neuesten Fortschritte unterrichtet das bei Otto Nemnich in Leipzig erschienene „Handbuch der Phototelegraphie und Telautographie“ von Korn und Glatzel.

Ferner sei auf die Artikel in der „Elektrotechnischen Zeitschrift“ vom 16. April 1914, im „Radioamateur“ 1924, Heft 33 und in den „Naturwissenschaften“ 1925, Heft 24 (alle drei Zeitschriften im Verlag von Julius Springer, Berlin), hingewiesen, deren Abbildungen im vorstehenden teilweise wiedergegeben sind.

Psychologische Tatbestandsdiagnostik durch Messung unbewußter Ausdrucksbewegungen.

Von

Dr. **Ernst Seelig,** Dozenten für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, ord. Assistenten am Kriminologischen Institut der Universität Graz.

(Mit einer Abbildung.)

Im Band 76 Heft 2 dieses Archivs hat Schütz über Versuche berichtet, durch die er das Benussische Verfahren, aus der Atmungskurve vor und nach einer Aussage auf deren Aufrichtigkeit zu schließen, an Häftlingen zu erproben suchte. Ergänzend möchte ich hierzu die Erfahrungen mitteilen, die ich bei den gleichen, von mir im Anschluß an meine Vorlesung über „Psychologie der Aussage“ im Wintersemester 1923/24 mit einer Reihe von Hörern vorgenommenen Versuchen machte. Es waren dies, wie die Benussischen Untersuchungen, zwar nur „Laboratoriumsversuche“, deren Umfang auch nicht ausreichte, um daraus wissenschaftlich einwandfrei neue psychophysische Gesetzmäßigkeiten induktiv ableiten zu können, durch die ich aber gleichwohl in methodischer Hinsicht manches gelernt zu haben glaube — so insbesondere hinsichtlich der Frage der künftigen Verwertbarkeit derartiger Untersuchungsmethoden in der gerichtlichen Praxis.

Das Ergebnis der Versuche zeigte in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die von Benussi gefundenen Gesetzmäßigkeiten; der Quotient zwischen Inspirationsdauer und Exspirationsdauer war im Lügefalle bei den Atmungen unmittelbar nach der Aussage größer als bei den der Aussage vorhergehenden Atmungen. Im Aufrichtigkeitsfalle trat das umgekehrte Verhältnis ein. In einer Reihe von Fällen kam es jedoch zu dieser spezifischen Reaktion nicht, in einem Lügefalle war sogar $Qv > Qn$.

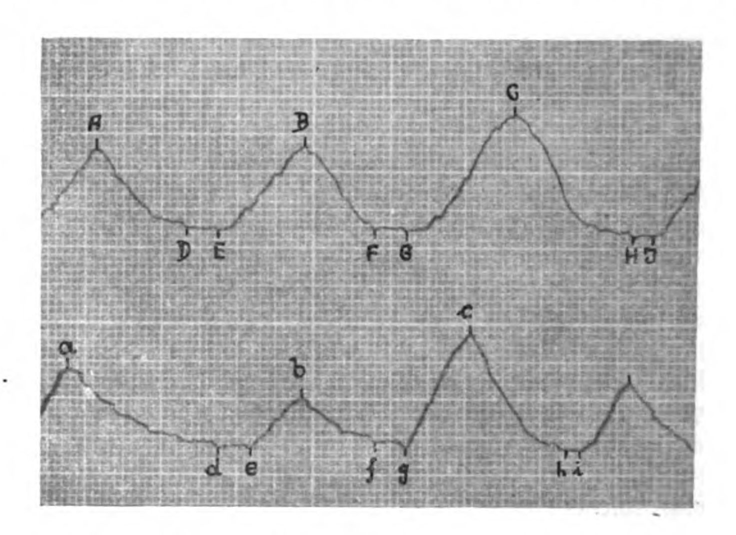
Während nun Schütz das negative Ergebnis seiner Untersuchungen durch die psychopathische Veranlagung seiner Versuchs-

personen erklärt, scheinen mir, abgesehen von derartigen störenden Einflüssen, mit denen in der Praxis gewiß zu rechnen sein wird, auch in der Versuchs t e c h n i k eine Reihe möglicher Fehlerquellen zu liegen, die schon bei den normalen Versuchsbedingungen im Laboratorium zu schwankenden Resultaten führen können. S c h ü t z hat seine Versuchsanordnung, insbesondere die Art der zu beantwortenden Fragen und der dadurch bedingten Antworten (bloß „ja" — „nein" oder Mitteilung von Zahlen, Namen, Gegenständen usw. oder gar ganze Sätze) nicht näher beschrieben. Hierauf scheint es aber sehr anzukommen. Meine Versuchsanordnung, bei der ich die obigen Ergebnisse erzielte, war der B e n u s s i s ungefähr gleich: Die Versuchsperson, deren Brustatmung fortlaufend mittels L e h m a n n schen Pneumographen auf Rußstreifen registriert wurde, erhielt einen Zettel mit 4—6 Zeichen: nur Buchstaben, nur Zahlen oder Buchstaben und Zahlen. Auf ein akustisches Signal hatte die Versuchsperson die Aussage zu machen, die aus folgenden Angaben bestand: 1. Qualität der Zeichen („Buchstaben", „Zahlen", „Buchstaben und Zahlen"); 2. Anzahl der Zeichen („vier", „fünf", „sechs"); 3. Die einzelnen Zeichen selbst. War der Zettel in der einen Ecke mit einem roten Kreuz versehen („Lügezettel"), so mußte die Versuchsperson alle Angaben unrichtig machen; stand z. B. auf einem solchen Zettel „k 3 0 5 2", so lautete eine „richtig gelogene" Aussage etwa: „Buchstaben — vier — m i g l". Die Versuchsperson hatte daher intellektuelle Arbeit zu leisten und mußte im Lügefalle besondere Aufmerksamkeit darauf verwenden, beim „Vorlesen" der Zeichen hinsichtlich der Art und der Zahl der Zeichen mit der ersten und zweiten Angabe im Einklang zu bleiben. Da sie sich außerdem zu bemühen hatte, gegenüber dem Zuseher den Lügefall nicht zu verraten, und das „Vorlesen" daher mit der üblichen Raschheit ohne Stockung erfolgen mußte, erheischte diese Aufgabe ein recht erhebliches Maß von Aufmerksamkeitsspannung, Beherrschung der Mimik und ähnliches. Um nun die Situation im Laboratorium dem in der Aussagepsychologie wichtigen „Prinzip der Lebensnähe" anzupassen, habe ich a u ß e r der geschilderten, auf B e n u s s i zurückgehenden Versuchsanordnung noch eine a n d e r e eingeschlagen: Ich ließ zunächst in einem Nebenraum von der Versuchsperson aus fünf bestimmten Gegenständen (Taschenuhr, Brieftasche, Schlüsselbund, Goldfüllfeder, Taschenmesser) nach Wahl der Versuchsperson einen Gegenstand „stehlen", der dann wieder mit den übrigen Gegenständen vereinigt wurde. Die Versuchsperson hatte dann, während ihre Atmung registriert wurde, bei Vorzeigen jedes Gegenstandes auf die Frage „Haben Sie die Uhr (Brieftasche usw.) gestohlen?"

mit „Nein“ zu antworten. Diese Versuche verliefen stets negativ: die Atmungskurve zeigte vor und nach dem „Nein“, das sich auf den gestohlenen Gegenstand bezog, weder das Benussische Phänomen noch sonst eine konstante Veränderung, und zwar auch bei solchen Versuchspersonen nicht, bei denen die Versuchsanordnung mit Lügezetteln ein positives Ergebnis hatte. Daraus scheint mir hervorzugehen, daß nicht die Unaufrichtigkeit als solche das Benussische Phänomen bewirkt, sondern eben jener durch die Versuchsanordnung bedingte Zustand der Spannung, der von einem Unlustgefühl begleitet ist und nach Beendigung der Aussage in einen Zustand der Lösung übergeht, eine Tatsache, die schon Benussi selbst andeutet (Arch. f. d. g. Psychologie 31, S. 260 f.).

Abgesehen von dieser Ergebnisverschiebung durch die Art der Versuchsanordnung scheinen sich mir (auch bei günstigster Versuchsanordnung) noch andere Fehlerquellen bemerkbar zu machen, die in der Messung der Kurve liegen. Nach Benussi wird „um diese Messungen zu erleichtern, jede Einzelatmung auf Millimeterpauspapier durchgezeichnet, die Stellen des Inspirationsbeginnes und -endes, sowie Exspirationsbeginnes und -endes unter Berücksichtigung der durch die Kreisbewegungsbahn der Schreibfeder bedingten Verunstaltung des Atmungsbildes bestimmt und die Dauer der einzelnen Phasen in Millimeter bzw. Bruchteilen davon abgelesen“. Da nun schon ein geringer Fehler bei der Bestimmung des Beginnes und Endes einer Inspiration oder Exspiration durch die Quotientenberechnung einen verhältnismäßig starken Ausschlag gibt, ist gerade in dieser Richtung exaktestes Arbeiten notwendig. Schon beim „Durchzeichnen“ entstehen (wie der Kriminologe von der Schriftvergleichung her weiß) solche Fehler. Ich habe daher die Atmungskurve nicht durchgepaust, sondern den mittels Fixativ behandelten Rußstreifen auf ein photographisches Auskopierpapier kopiert, auf das ich vorher (da ich ein photographisches Papier mit Millimetereinteilung nicht beschaffen konnte) die Liniatur eines Millimeterpauspapieres etwas schwächer als die Kurve selbst kopiert hatte. Hierbei ist zu beachten, daß die Horizontallinien mit jener Geraden, die der Horizontallage der Schreibfeder entspricht, parallel laufen, was durch entsprechende Merken auf dem Rußstreifen unschwer bewerkstelligt werden kann; Entwicklungspapiere sind, weil die Millimetereinteilung vorerst unsichtbar bleibt, nicht verwendbar. Hat man auf diese Weise die Atmungskurve auf eine Millimetereinteilung übertragen, so beginnen erst die größten Schwierigkeiten beim „Ablesen“, d. h. bei der Bestimmung, wo die einzelne Inspiration und Exspiration beginnt und endet. Diese Schwierigkeiten finden in der Literatur

meines Wissens keine Erwähnung, gerade sie aber sind es, die unter Umständen verhängnisvoll werden können. Das Ende der Inspiration fällt mit dem Beginne der folgenden Exspiration allerdings meist zusammen, die Kurven bilden hier einen Winkel, dessen Spitze der höchste Punkt der betreffenden Welle und daher meist leicht festzustellen ist. Hingegen schob sich bei der Mehrzahl meiner Versuchspersonen zwischen dem Ende der Exspiration und dem Beginne der folgenden Inspiration eine a t m u n g s f r e i e P a u s e ein, die in der Kurve als Horizontale erscheint und daher aus der Berechnung auszuschalten ist. In diesen Fällen ist das Ende der Exspiration und der Beginn der Inspiration, wie die beigegebene Abbildung zeigt,



oft sehr schwer festzustellen, insbesondere auch deshalb, weil die Kurve neben der großen Wellenbewegung der Atmung auch eine kleine Wellenbewegung zeigt, die dem Pulsschlag entspricht. Es gibt daher oft nicht e i n e n tiefst gelegenen Punkt, sondern zwei, mitunter auch drei solche Punkte. Die in Betracht kommenden Punkte markierte ich nur durch Nadelstiche, wodurch die Kurve für die weitere Betrachtung am wenigsten verunstaltet wird; in der Abbildung wurden sie außerdem durch kleine Querstriche gekennzeichnet. Ist das Zwischenstück tatsächlich horizontal, wie z. B. zwischen den Punkten F G, H J und h i, so ist die Entscheidung, daß diese Teile der Kurve auszuschalten sind, ziemlich sicher. Hingegen sind die Kurventeile D E und f g leicht fallend, der Teil d e leicht steigend; würde man mit Rücksicht darauf die Strecken D E und

f g noch zur Exspiration rechnen (deren Dauer dann den Strecken A E und b g entsprechen würde) und die Strecke d e bereits als Teil der Inspiration betrachten (die dann von d bis b reicht), so würden die Quotienten zwischen Inspirations- und Exspirationsdauer sich völlig verschieben und von den Quotienten jener Einzelatmungen weit abweichen, bei denen der a n a l o g e Kurventeil infolge seiner rein horizontalen Lage n i c h t gezählt wurde. Die Fehlerquelle liegt somit darin, daß die Übergänge zwischen leicht fallendem, horizontalem und leicht ansteigendem Zwischenstück völlig fließende sind, während die Entscheidung: Atmungspause oder nicht, durchaus verschiedene Resultate liefert. Eine wirklich befriedigende Überwindung dieser Ableseschwierigkeit scheint mir als in der Natur der Atmungskurve begründet überhaupt nicht möglich und diese Schwierigkeit selbst an dem teilweisen Fehlschlagen der Versuche schuld zu sein.

Eine mögliche Fehlerquelle scheint mir schließlich darin gelegen, daß selbst der objektivste Versuchsleiter, der im Einzelfalle weiß, eine „Lügekurve" vor sich zu haben, beim Ablesen der Kurve nur zu leicht einer ihm selbst unbewußten suggestiven Beeinflussung unterliegt, durch die er in jenen Fällen, wo die Bestimmung des Exspirationsendes oder Inspirationsbeginnes, wie gezeigt, äußerst zweifelhaft ist, zu einer Entscheidung im Sinne der erwarteten Kurvenform hinneigt. Diese Fehlerquelle habe ich bei meinen Versuchen dadurch ausgeschaltet, daß ich die Verfassung der Versuchszettel und die Bezeichnung der Lügezettel einem Hörer überließ und das Ergebnis der Atmungsmessung feststellte, b e v o r ich Kenntnis hatte, bei welchem Versuch ein Lügezettel verwendet wurde. Sucht man die B e n u s s i sche Methode, wie S c h ü t z es unternommen hat, durch Versuche an Sträflingen zu erproben, so entsteht die weitere Schwierigkeit, daß es fast unmöglich erscheint, bei den auf die Untersuchungssache bezugnehmenden Fragen eine einwandfreie Kontrolle hinsichtlich der Aufrichtigkeit (nicht bloß der objektiven Richtigkeit) der Antworten zu üben. Es wäre von Interesse zu erfahren, wie S c h ü t z diese Schwierigkeit zu überwinden suchte.

Die vorstehende nachdrückliche Hervorhebung aller Fehlerquellen, mit denen bei Anwendung des Benussischen Verfahrens zu rechnen ist, bezweckt aber nicht, es aussichtslos erscheinen zu lassen, daß derartige Methoden jemals in der forensischen Praxis Einzug halten. Im Gegenteil: nur der Forscher, der alle Irrtumsmöglichkeiten kennt und offen eingesteht, wird vor dem Vorwurf geschützt sein, die praktische Verwertbarkeit neuer Verfahrensarten zu optimistisch zu beurteilen. Wenn ich auch nicht glaube, daß auf Grund der bisherigen Untersuchungen im Ernstfalle bei gerichtlichen

Untersuchungen eine verläßliche Diagnose mittels des Benussischen Lügesymptoms möglich ist, so erscheint mir doch in der exakten Erforschung der unbewußten Ausdrucksbewegungen psychischer Vorgänge ein wesentlicher Fortschritt der Aussagepsychologie zu liegen, dem die Zukunft gehört und der die bekannte Assoziationsmethode durch Zurufen von Reizworten an Verläßlichkeit übertrifft. Mit der Messung solcher unbewußter Ausdrucksbewegungen haben sich bereits viele Psychologen und Physiologen beschäftigt. Der von Benussi herangezogene Quotient zwischen Inspirations- und Exspirationsdauer wurde außer von J. Suter (Arch. f. d. g. Psych. XXV, S. 78 ff.), der als Begleiterscheinung gespannter Aufmerksamkeit eine Verkleinerung dieses Quotienten feststellte, auch von O. Löwenstein (Naturwissenschaften 1921, H. 21) untersucht, der außer der Brustatmung auch die Bauchatmung registrierte und für die einzelnen psychischen Zustände nachstehende Veränderungen dieses Quotienten feststellte:

	thorakal	abdominal
Spannung	—	—
Lösung	+	+
Lust	±	+
Unlust	unbestimmt	—
Beruhigung und Depression . .	+	+
Erregung	+	+
Erschrecken	—	+
Furcht	—	—

(+ bedeutet Zunahme, — Abnahme, ± zuerst Zu-, dann Abnahme.)

Sowohl Suters wie Löwensteins Ergebnisse scheinen mit dem Benussischen Symptom in Einklang zu stehen: die bei der Versuchsanordnung mit Lügezettel in der Zeit vom Erblicken des Zettels bis zum Beginne der Aussage eintretende intensive, unlustbetonte Aufmerksamkeitsspannung wirkt sich in den letzten Einzelatmungen vor der Aussage in einer Verminderung des Quotienten aus, während nach Beendigung der Aussage ein Zustand der Lösung und leichten Erregung erlebt wird, demzufolge sich der Quotient vergrößert. Methodisch ist jedoch hierbei zu bemerken, daß Löwenstein der Errechnung seines Quotienten nicht die reine Inspirations- und Exspirationsdauer zugrunde legte, sondern die Inspirations- und Exspirationsgröße, nämlich das empirische Integral über den betreffenden Kurvenabschnitt. Diese Art der Messung hat m. E. den

Vorteil, daß die von mir beobachtete Schwierigkeit der Feststellung des genauen Beginnes und Endes einer Atmungspause hierbei nicht so sehr ins Gewicht fällt, hingegen den Nachteil, daß das Kurvenintegral auch in einer funktionellen Abhängigkeit von der Atmungstiefe und dem Schnelligkeitsrhythmus der einzelnen Inspiration und Exspiration steht. — Die Mehrzahl der Forscher jedoch ließ den bisher hier behandelten Quotienten überhaupt unberücksichtigt und registrierte lediglich die Atmungstiefe und die Atmungsfrequenz, deren Ablesung natürlich viel einfacher und fehlerfreier ist; ob aber die Konstanz der bei bestimmten seelischen Abläufen festzustellenden Veränderungen dieser Größen eine solche ist, daß sie jemals zu kriminalistisch-diagnostischen Zwecken verwendet werden kann, erscheint fraglich. Immerhin sei erwähnt, daß nach den übereinstimmenden einschlägigen Untersuchungen (vgl. die übersichtliche Zusammenstellung bei E. Leschke, Arch. f. d. g. Psych. XXXI, S. 30/31) ein Zustand der Spannung auf die Atmungstiefe vermindernd, ein Zustand der Lösung hingegen steigernd wirkt, während die Atmungsfrequenz bei diesen seelischen Zuständen eine bestimmte Reaktion nicht zeigt. Auch ich konnte bei einem Lügeversuch, der das Benussische Symptom nicht zeigte, eine bedeutende Vergrößerung der Atmungstiefe in den Atmungen nach der Aussage feststellen, ein wohl kaum zweifelhaftes Zeichen der hier eingetretenen „Lösung".

Ein noch empfindlicheres Reagens als die Atmung stellen aber vielleicht die für das freie Auge untermerklichen Bewegungen der Hände und des Kopfes dar, worauf ebenfalls Löwenstein a. a. O. hingewiesen hat. Diese Ausdrucksbewegungen sind es ja, auf denen die oft verblüffenden Erfolge der Telepathie „mit Kontakt" beruhen und — durch empfindliche Apparate dreidimensional registriert — auch der wissenschaftlichen Aussageforschung dienstbar gemacht werden können. Nach Löwenstein verrät eine Versuchsperson, die sich eine Zahl aus dem Zahlenraum 1 bis 10 merken mußte, beim Hersagenlassen dieser Zahlen die früher gemerkte Zahl durch unmittelbar vor und nach dieser festzustellende Veränderungen der Bewegungskurve der Hände. Dieses Ergebnis scheint mir deshalb beachtenswert, weil ich bei ähnlicher Versuchsanordnung (mit fünf Gegenständen, von denen die Versuchsperson einen „gestohlen" hatte) hinsichtlich der Atmungskurve, wie oben mitgeteilt, keine solchen Veränderungen wahrnehmen konnte. Es wird daher Aufgabe künftiger kriminologischer Aussagepsychologie sein, auch die Ausdrucksbewegungen der Hände, sowie alle übrigen körperlichen Begleiterscheinungen seelischer Vorgänge systematisch zu er-

forschen, um auf diese Weise jene physiologischen Symptome festzustellen, die durch die Konstanz ihres Auftretens und exakte Registrierbarkeit für die Verwertung in der forensischen Praxis in Betracht kommen. Kritischeste Einstellung gegenüber allen möglichen Fehlerquellen wird dabei auch weiterhin Vorbedingung des endlichen Erfolges sein, von dem wir heute — sagen wir es offen — noch recht weit entfernt sind. Das soll uns aber nicht entmutigen.

Ein Fall von Leichenschändung.

Von

Staatsanwalt **Hauck**, Leipzig und Gerichtsmedizinalrat Dr. **Schütz**, Leipzig.

Am 31. August 1924 wurde auf einem hiesigen Friedhof die Entdeckung gemacht, daß in der vergangenen Nacht an einer in der dortigen Leichenhalle aufgebahrten weiblichen Leiche unsittliche Handlungen vorgenommen worden waren. Die Leichenhalle war ordnungsgemäß verschlossen, die Leichenzelle Nr. 3 aber unverschlossen. Nach dem Befund des darin aufgestellten Sarges, sowie der Leiche selbst, mußten sich während der Nacht Fremde zu der Leichenzelle Zutritt verschafft haben.

Die Tür der Leichenzelle ist nur mit Drückerschloß versehen, der Drücker selbst wird nach Abschluß der Leichenzelle an einer Orientierungstafel in der Leichenhalle niedergelegt. Die Schlüssel zur Leichenhalle selbst werden bis Friedhofsschluß in der angrenzenden Kapelle und danach im Verwaltungsgebäude verwahrt.

Das Aussehen der Leiche erweckte sofort den Eindruck, als habe sich an ihr jemand zu schaffen gemacht. Die Haare waren in Unordnung, die Leiche selbst schien in ihrer ursprünglichen Lage verändert, etwas nach dem Sargende zu gezogen worden zu sein. Der Ober- und auch der Unterrock waren zerknittert, der Spitzeneinsatz des letzteren war eingerissen. Die Strümpfe, die glatt an den Oberschenkel angelegen hatten, waren bis an die Kniegelenke hinabgestülpt. Die aus starker Papierspitze bestehenden Sargausschläge waren am Fußende zerrissen und beschmutzt. Trockener Straßenschmutz war dort noch gelagert. Weiter war auch der Spitzenausschlag an der linken Sargseite zerknittert. Alles machte den Eindruck, als habe sich eine Person auf die Leiche gelegt, die Bekleidung der Leiche hochgehoben und sich mit den Beinen gegen das Sargende gestemmt.

Die Friedhofsangestellten lenkten den Verdacht auf den als Trinker bekannten Angeklagten, der in dem an den Friedhof an-

grenzenden Krankenhaus als Krankenwärter angestellt war, regelmäßig bei der Überführung der Leichen aus dem Krankenhaus nach der Leichenhalle beschäftigt wurde und einen Schlüssel sowohl zum hinteren Friedhofstor als zur Leichenhalle im Besitz hatte.

Er bestritt zunächst, der Täter zu sein. Schließlich gestand er die Tat ein. Er habe am 30. August 1924 nachmittags gegen 7 Uhr das Krankenhaus verlassen und habe Besorgungen erledigt. Gegen 11 Uhr nachmittags sei er zurückgekommen, habe aber sein Zimmer nicht aufgesucht, sondern sei nur im Pförtnerzimmer am Eingang zum Krankenhaus gewesen und habe sich dort unterhalten. Danach habe er das Krankenhaus wieder verlassen und habe in einer nahegelegenen Schankwirtschaft 14 Glas Bier getrunken. Gegen 1 Uhr habe er sich auf den Heimweg begeben und sei die Straße entlang gegangen. Er habe ein Mädchen getroffen, das er zwecks Geschlechtsverkehr auf sein Zimmer mitnehmen wollte. Schließlich habe sich aber das Mädchen geweigert, als sie am Eingang zur Baracke gehört habe, daß noch ein Kollege des Angeklagten im gleichen Zimmer schlafe.

Hierauf habe er das Mädchen zum Tor des Krankenhauses herausgelassen, sei auf sein Zimmer gegangen, habe den Schlüssel zur Leichenhalle an sich genommen und habe sein Zimmer durchs Fenster hindurch verlassen. Da die das Krankenhaus mit dem Friedhof verbindende Pforte mit dem hierzu passenden Schlüssel nicht zu öffnen war — sie wird nachts vom Friedhof aus durch ein Vorlegeschloß gesichert —, so habe er sie überklettert. Er habe sich hierauf zur Leichenhalle begeben, habe die Hallentür mit seinem Schlüssel geöffnet, habe dann den Drücker für die Zellentür von dem ihm bekannten Brette weggenommen und die Zellentür geöffnet. Licht habe er nicht gebrannt, obwohl es in der Leichenhalle wie in der Leichenzelle dunkel gewesen sei.

Der Angeklagte will nicht bemerkt haben, daß die Leiche schon eingesargt gewesen sei. Er habe vielmehr angenommen, sie befände sich noch auf dem sogenannten Leichenbrette. Er sei an dem vermeintlichen Leichenbrette hochgeklettert und habe sich auf die Leiche gelegt. Da er angenommen habe, die Leiche sei nur mit einem Tuch bedeckt, wie dies sonst der Fall sei, habe er das vermeintliche Tuch, in Wirklichkeit aber Kleidung und Wäsche der Leiche, nach oben geschlagen. Hierauf habe er die Leiche beim Kopf gefaßt, um besseren Halt beim Ausüben des Geschlechtsaktes zu haben. Mit seinen Fingern habe er den Geschlechtsteil der Leiche auseinander gehalten. Es sei ihm aber trotzdem nicht gelungen, sein Glied in die Scheide der Leiche einzuführen, weil das Glied nicht steif geworden sei. Er habe den Versuch mehrfach wiederholt, worüber ungefähr eine halbe Stunde

vergangen sein könne. Während dieser ganzen Zeit habe er auf der Leiche gelegen.

Es sei das erstemal, daß er sich in dieser Weise sexuell vergangen habe, obwohl er völlig normal veranlagt sei.

Er sei dann auf die gleiche Weise wie auf dem Hinweg nach der Krankenhausbaracke zurückgekehrt und habe sich zu Bett gelegt.

Die Verstorbene sei ihm völlig unbekannt gewesen. Er habe die Leiche am 29. August gegen 6 Uhr aus dem Krankenhaus nach dem Friedhof schaffen müssen.

Bei seiner zweiten Vernehmung, die von uns beiden vorgenommen wurde, während die erste polizeilicherseits stattfand, ergänzte der Angeklagte seine Angaben:

In der Schankwirtschaft sei er vor der Tat mit einem anderen Angestellten des Krankenhauses zusammen gewesen. Dieser hätte beobachtet, wie der Angeklagte die Leiche vom Krankenhaus nach dem Friedhof brachte und habe jetzt den Angeklagten gefragt, ob er „hübsche Weiber" geholt hätte. Der Angeklagte habe geantwortet: „Ja, eine, die andere war alt." Der andere habe weiter gefragt: „Du hast sie wohl erst noch einmal abgeknutscht oder geküßt?" Seine Antwort habe gelautet: „Du bist wohl dumm!" Dann wollen beide geknobelt haben und auf dieses Thema nicht wieder zu sprechen gekommen sein. Offenbar hat aber der Gesprächsstoff Gelegenheit zu unsittlichen Reden gegeben, was man aus den Andeutungen des Angeklagten entnehmen kann.

Den Gedanken, die Leiche geschlechtlich zu gebrauchen, will der Angeklagte schon gehabt haben, als er nach der Weigerung des Mädchens, sich von ihm in seinem Zimmer geschlechtlich gebrauchen zu lassen, sein Zimmer nochmals verlassen habe.

Wenn er bemerkt haben würde, daß die Leiche schon eingekleidet sei, würde er nicht den Versuch gemacht haben, die Leiche geschlechtlich zu mißbrauchen. Er habe auch nicht bemerkt, daß die Kleider der Leiche von ihm zerrissen worden seien.

Der Angeklagte konnte die einzelnen Vorgänge uns gegenüber aus der Erinnerung im wesentlichen genau schildern. Er gab an, durchschnittlich im Monat einmal normalen Geschlechtsverkehr zu haben. Während der übrigen Zeit befriedige er sich durch Onanieren.

Durchschnittlich ein- bis zweimal im Monat betrinke er sich.

Im Gegensatz hierzu hat aber ein Arbeitskollege des Angeklagten angegeben, daß er sich durchschnittlich in jeder Woche einmal betrinke. Er tränke sehr stark, könne allerdings auch viel vertragen. Am nächsten Tage sei er gewöhnlich wieder nüchtern. Man könne

ihm dann nichts mehr anmerken, habe ihm auch an dem Morgen nach der Tat nichts angemerkt.

Vor der Tat soll der Angeklagte nach Angabe des Gastwirtes bis 1 Uhr nachts ungefähr 20 Glas helles und 2 Glas dunkles Bier getrunken haben. Es handele sich dabei um $^{3}/_{10}$-Liter-Gläser. Der Angeklagte sei ziemlich stark betrunken gewesen.

Vom kriminalpsychologischen Standpunkt aus ist die Tat nach unserer Ansicht folgendermaßen zu erklären:

Der körperlich mißgebildete und auch im übrigen wenig schöne Angeklagte findet beim weiblichen Geschlecht nach seinem Zugeständnis wenig Gegenliebe. Seit langen Jahren ist er außerdem in schwerer Weise dem Alkohol verfallen. Er trinkt nicht regelmäßig, aber doch in regelmäßigen Zwischenräumen, so daß er in seiner Arbeitsfähigkeit noch wenig behindert wird.

Von einer erblichen Belastung ist nichts bekannt. Doch liegt nach allem der Gedanke an eine solche nicht allzu fern. Mit einer gewissen Sicherheit darf man auf sie auch deswegen schließen, weil der Angeklagte frühzeitig der Onanie verfallen ist und dieses Laster nicht wieder aufgegeben hat.

Der Angeklagte bestreitet, nekrophile Neigungen in irgendeiner Form zu haben. Er sei auch nicht etwa aus solchen Neigungen heraus Krankenwärter und Sektionsdiener geworden.

Auslösend in bezug auf die Tat hat vielmehr nach unserer Ansicht das in der Schankwirtschaft zwischen dem Angeklagten und dem andern Angestellten des Krankenhauses geführte Geprä̈ch gewirkt, wobei beide sich sexuell erregt haben. Bei dem Angeklagten ist hierdurch weiter das Erinnerungsbild an die Leiche geweckt worden. Der Alkohol hat schließlich ebenfalls sexuell anreizend gewirkt.

In diesem sexuellen Reizzustand hat der Angeklagte die Wirtschaft verlassen. Daß er sich in diesem Reizzustand befand, scheint uns die Tatsache zu beweisen, daß er auf der Straße ein Mädchen ansprach und sie zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs auf seinem Zimmer zu bereden wußte.

Als es dann aber nicht zum Verkehr kam, wirkten die in der Schankwirtschaft geführten Reden nach und der Gedanke stieg auf. den Geschlechtsverkehr an der im nahen Friedhof befindlichen Leiche auszuüben, ein Gedanke, der sofort in die Tat umgesetzt wird. Auch diese Tatsache scheint uns wieder zu beweisen, daß der geschlechtliche Reizzustand sehr stark gewesen sein muß.

Bei dem Versuch, den Geschlechtsakt an der Leiche auszuüben, hat der Angeklagte endlich nach unserer Ansicht seine Phantasie in

lebhaftester Weise spielen lassen, wie dies alle Onanisten tun. Er hat sich vorgestellt, daß die Leiche lebe und daß er den Geschlechtsakt an der noch lebenden Frau ausübe.

So würde sich aus der Psychologie des Onanisten heraus der von uns gezogene Schluß rechtfertigen, daß es sich hier nicht um die Tat eines Nekrophilen handelt.

Die Rolle, die der Alkohol im vorliegenden Fall gespielt hat, ist ebenfalls unschwer zu erkennen. Es ist von uns bereits darauf hingewiesen worden, daß er zunächst auf den Angeklagten sexuell anregend und zwar stark anregend gewirkt hat.

Auf der anderen Seite kann man aus dieser Tatsache wieder den Schluß ziehen, daß der Angeklagte nicht sinnlos betrunken gewesen sein kann. Denn es ist bekannt, daß im allgemeinen kleinere Dosen Alkohol den Geschlechtstrieb steigern, während größere erst lähmend wirken, wobei natürlich die Dosen individuell schwanken.

Daß aber der Angeklagte wirklich nicht sinnlos betrunken gewesen ist, geht aus seiner beinahe lückenlosen Schilderung der einzelnen Vorgänge hervor.

Schließlich kann man aber bei der Beurteilung des Grades der Trunkenheit im vorliegenden Falle noch weiter gehen. Der Angeklagte hat sich nach unserer Ansicht sehr nahe an der Grenze zur sinnlosen Trunkenheit befunden, wenn man unter einer sinnlosen Trunkenheit eine solche versteht, mit der stärkere Bewußtseinsveränderungen verbunden sind. Daß diese Annahme berechtigt ist, geht einmal daraus hervor, daß gewisse Bewußtseinstrübungen bereits vorhanden gewesen sein müssen, wenn man den Angaben des Angeklagten Glauben schenkt. Denn er will nicht gemerkt haben, daß er den Geschlechtsakt mit der bereits im Sarge liegenden Leiche auszuüben versuchte und er will auch nicht bemerkt haben, daß die Leiche bereits angekleidet war. Es liegt kein Grund vor, diesen Angaben des Angeklagten nicht zu glauben, der im übrigen alle ihn belastenden Momente so genau schildert. Endlich ist auch die Tatsache, daß der Angeklagte zwar den Geschlechtsakt ausüben will, hierzu aber nicht mehr imstande ist, weil sein Glied nicht mehr steif wird, für die Beurteilung des Grades der Trunkenheit in dem von uns angegebenen Sinne heranzuziehen.

Der Angeklagte hat am andern Morgen keinen Erinnerungsausfall an die Vorgänge der verflossenen Nacht. Zwar sind sie ihm anfänglich nach dem Aufstehen entfallen. Doch erinnert er sich sofort, als er beim Betreten des Gartens die Beamten des Friedhofes sieht, die zu so früher Morgenstunde gewöhnlich das Gelände des Krankenhauses nicht betreten.

Eingehen müssen wir auch noch auf die geistige Beschaffenheit des Angeklagten. Er ist in der Zeit vom 12. Juli 1916 bis 28. Oktober 1916 in zwei Irrenanstalten untergebracht gewesen. In beiden Anstalten ist die Diagnose Dementia praecox, also unheilbares Jugendirrsein, gestellt worden. Und trotzdem ist diese Diagnose mit Sicherheit ein Irrtum gewesen. Der Angeklagte ist nicht geisteskrank.

Offenbar hat er damals an einer schweren alkoholischen Geisteskrankheit gelitten, die abgeklungen ist.

So war für uns der Schluß gegeben, daß der Angeklagte bei Begehung der Tat willensfrei im Sinne des § 51 StGB. gewesen sei.

Da die sogenannte Leichenschändung, d. h. die Vornahme von unzüchtigen Handlungen an einer menschlichen Leiche, bekanntlich straflos ist, konnte die Tat, die in der Bevölkerung Unruhe und Empörung hervorrief, eine ausreichende und dem Rechtsempfinden entsprechende Sühne nicht finden. Gegen den Angeklagten waren Strafanträge wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs gestellt. Auch hatte der Vorstand der zuständigen Kirchgemeinde um Prüfung gebeten, ob in der Tat ein Vergehen nach § 166 StGB. zu finden sei. Sachbeschädigung, die nur als vorsätzliches Vergehen strafbar ist, war jedoch nicht nachweisbar, weil der Angeklagte durchaus glaubhaft angab, er habe in der Finsternis und bei seiner Trunkenheit überhaupt nicht bemerkt, daß er einen Schaden am Kleid und am Sarg verursacht habe. Der Tatbestand des § 166 StGB., der beschimpfenden Unfug an einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort mit Strafe bedroht, lag nicht vor, weil die Leichenhalle nach ihrer ganzen Ausstattung und Einrichtung und nach der Art und Weise ihres Gebrauches zweifellos nur zur Aufbewahrung der Leichen, nicht aber zur Vornahme religiöser Handlungen diente. Andere Strafbestimmungen, wie §§ 189, 168, 367 Ziffer 1 StGB., Beschimpfung des Andenkens einer Verstorbenen oder Wegnahme einer Leiche oder Wegnahme von Leichenteilen, kamen ebenfalls nicht in Frage. § 168 StGB. schützt zwar das Grab vor Beschädigung und Zerstörung und beschimpfendem Unfug, nicht aber die Leiche selbst[1]).

Der Angeklagte, der über seine Tat sichtlich Reue empfand und von ihrer Strafwürdigkeit überzeugt war, konnte daher lediglich für das widerrechtliche Eindringen in den Friedhof und die Leichenhalle

---

[1]) Nach § 170 des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs wird die Tat des Angeklagten strafbar sein. § 170 lautet: Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Verstorbenen aus dem Gewahrsam des Berechtigten wegnimmt, oder wer daran oder an der Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bestraft.

aus § 123 Absatz 1 StGB. wegen einfachen Hausfriedensbruchs bestraft werden. Er hat die ihm durch Strafbefehl des Amtsgerichts Leipzig in der Sache 11 StB. 394/24 am 22. November 1924 zuerkannte höchste gesetzliche Strafe von 3 Monaten Gefängnis sofort angenommen und sich zu ihrer Verbüßung bereit erklärt.

Während des Verfahrens wurde bekannt, daß kurz zuvor durch das Amtsgericht München in der Sache H 19/24 ein Fall von Leichenschändung abgeurteilt worden war. Aus den von uns eingesehenen Akten ging hervor, daß es sich hier um einen Fall echter Nekrophilie handelte. Die Anwendung von § 166 StGB. war möglich gewesen, weil der Angriff auf die Leiche in einer Friedhofskapelle stattgefunden hatte.

Auf die früher in diesem Archiv Bd. 15 S. 278 und Bd. 16 S. 289 veröffentlichten Fälle von Leichenschändung wird hingewiesen.

Beiziehung von Sachverständigen in Brandsachen.

Von

S. Tage-Jensen, Chef der Kopenhagener Kriminalpolizei.

Wenn ein Brand nur geringen Schaden gestiftet hat, wird er häufig als Bagatellsache interesselos behandelt. Das ist grundfalsch. Brandsachen dürfen nicht als weniger ernst betrachtet werden, weil der Schaden zufällig unbedeutend geblieben ist. Man muß stets die Gemeingefährlichkeit berücksichtigen und bedenken, welcher Schaden hätte entstehen können, wenn ihn nicht glückliche Begleitumstände verhindert hätten. Und im allgemeinen Brandsachen als uninteressant zu betrachten, ist ein Mißverständnis; denn sie gehören in der Tat zu den interessantesten Aufgaben der Polizei. Es gibt wenig Arten von Untersuchungen, wo der Polizeibeamte eine solche Gelegenheit zu scharfer Beobachtung und zur Verwendung seiner Kombinationsgabe hat.

Es muß deswegen eine unumgängliche Regel sein, daß in allen Brandsachen eine durchaus gründliche Untersuchung vorgenommen wird.

Eine wichtige Voraussetzung für den günstigen Erfolg der Untersuchung ist, daß der Polizeibeamte, der die Sache behandeln soll, möglichst schnell nach der Alarmierung auf der Brandstätte erscheint. Dies ist zwar allgemeine Regel für jede Untersuchung, in Brandsachen ist es aber besonders wichtig.

Bei diesen eingehenden Untersuchungen entstehen nun für die Polizei oft Fragen technischer Art, die einem Sachverständigen überwiesen werden müssen. Dies gilt nicht allein in Sachen, wo Selbstentzündung oder Kurzschluß in Frage kommt; auch in vielen anderen Fällen kann der Sachverständige der Polizei wertvollen Beistand leisten, und man muß sich zur Regel machen, immer den Sachverständigen zu fragen und sich nicht damit zu beruhigen, daß man selbst durch Erfahrung so weit gekommen ist, die vorliegenden Fragen entscheiden zu können.

Viele kleine Umstände, die gerade in dem gegebenen Falle von großer Bedeutung sein mögen, und die selbst ein Polizei-

beamter mit großer Erfahrung falsch beurteilen kann, können hineinspielen.

Als Sachverständige, die in Brandsachen zu Rate zu ziehen sind, kommen für Kopenhagen in Betracht: Das meteorologische Institut, die Staatsprüfungsanstalt, das technologische Institut, das Bauamt, die Experten bei der Feuerwehr, Elektroingenieure und Autoexperten. In anderen Städten wird ein ähnlicher Kreis von Sachverständigen gegeben sein.

An alle diese Institute hat die Kopenhagener Kriminalpolizei, die in den letzten zwei Jahren alle Brandsachen in Kopenhagen behandelt hat, oft Anfragen gerichtet und von ihnen sehr wertvolle Hilfe erhalten, und es ist eine Freude gewesen, beständig Verständnis und Interesse zu begegnen.

Als Beispiel einer Sache, die bei der gründlichen Untersuchung ganz entschieden ihren Charakter wechselte, ist die folgende zu erwähnen:

Im Dezember 1922 wurde Feuer bei einem Handelsmann B. gemeldet. Das Feuer, das auf ein Zimmer beschränkt war, war nach der Aussage des Brandbeschädigten dadurch entstanden, daß eine Hängelampe von der Decke auf den Tisch herunterstürzte, wobei das ausfließende Petroleum angezündet wurde. Es waren sowohl Hausgerät als Kleidungsstücke verbrannt. Nach der Rechnung des Beschädigten war ein Schaden von 3639 Kronen entstanden, und es war augenblicklich unbegründet die Richtigkeit seiner Aussage zu bezweifeln.

Die Besichtigung der angebrannten Sachen erweckte indessen bei dem Kriminalbeamten, der den Fall zur Untersuchung hatte, den Verdacht, daß der Beschädigte Assekuranzbetrug versucht und den Brand selbst arrangiert habe. Der Aufhängemechanimus der Lampe war in Ordnung, und die Möglichkeit, daß die Lampe, die ein Gewicht von 12 kg hatte, im Laufe der Zeit den Haken von selbst losgeschraubt hatte, war also ausgeschlossen. Der Beamte ließ deswegen das Stück von der Brettdecke, in welchem der Haken gesessen hatte, heraussägen, und es stellte sich heraus, daß das Schraubengewinde in dem Brette sehr scharf stand, was zu beweisen schien, daß der Haken losgeschraubt und nicht herausgerissen war. Das Brett, der Aufhängemechanismus und der Haken wurden dann ins technologische Institut geschickt. Bei den dort gemachten Versuchen wurde der Haken wieder in das Loch geschraubt und dann mit einem Gewicht bis 100 kg be-

lastet, ohne herausgerissen zu werden. Mit größerer Belastung ist der Haken gerade gezogen worden, wurde aber nicht herausgerissen. Das Institut erklärte darum, daß die Lampe unmöglich den Haken durch ihr Gewicht herausziehen konnte.

Der Beschädigte wurde dann als verdächtig vernommen. Er verneinte alles, wurde aber beim vorläufigen Verhör verhaftet.

Beim folgenden Verhör war es schon durch verschiedene Umstände möglich nachzuweisen, daß seine Aussage in betreff des Wertes der gebrannten Sachen unrichtig war, und daß der Tisch, auf welchen die Lampe heruntergefallen sein sollte, keine Spur davon trug. Außerdem war 5 Jahre früher ein Brand bei den Arrestanten gewesen, der nach seiner Aussage gleichfals dadurch entstanden war, daß eine Lampe herunterfiel, und dieses Ereignis hat ihm möglicherweise die Methode gezeigt, insofern der frühere Brand nicht auch angelegt war. Schließlich hat er das Verbrechen gestanden, stand aber darauf fest, daß der frühere Brand durch Zufall entstanden war. Vom Landesgericht (Østre Landsret) wurde er zu Strafarbeit von 2 Jahren verurteilt.

Am häufigsten werden Sachverständige nötig, wenn die Möglichkeit von Selbstentzündung oder Entstehung des Feuers durch Elektrizität vorliegt.

In solchen Sachen wird man gewöhlich eine ausreichende Antwort von den Staatsprüfungsanstalten usw. oder von Elektroingenieuren oder von beiden erhalten.

Ein Beispiel dieser Art war ein Fabriksbrand. Das Feuer das abends entstand, war deutlich bei dem Schrank mit dem Elektrizitätsmesser entstanden. Auf der Brandstätte war man sofort geneigt an einen Kurzschluß zu glauben. Eine Untersuchung, die von einen herbeigerufenen Elektroingenieur untergenommen wurde, stellte indessen fest, daß ein Kurzschluß die Brandursache nicht sein konnte. Bei den Vernehmungen erklärte einer von den Arbeitern, daß er am betreffenden Tage mit firnisgesättigten Lappen in der unmittelbaren Nähe des Schranks gearbeitet hatte, und daß er, nachdem die Arbeit beendigt war, die Lappen auf den Boden geworfen hatte. Die Lappen sollten fortgeschafft worden sein, er wagte aber nicht zu behaupten, daß nicht einer oder mehrere unter den Holzkasten des Wärmeapparats geschoben worden sein könnten. Die Staatsprüfungsanstalt in Kopenhagen erklärte, daß die Firnislappen unter den vorliegenden Umständen aller Wahrscheinlichkeit nach Selbstentzündung verursacht, und

daß das Feuer sich dann auf den Schrank und weiter verbreitet hat.

Ein anderer Fall war ziemlich verwickelt, und die Möglichkeit der Brandstiftung war nicht ausgeschlossen. Es drehte sich um einen Brand in einem großen Gebäude. Das Feuer war in einem hölzernen Schuppen entstanden und hatte sich von dort verbreitet. Bei der Untersuchung wurde festgestellt, daß ein Terrazoarbeiter, der mit der Ausbesserung einiger Steinboden beschäftigt gewesen war, rohes Leinöl, welches durch Sägemehl aufgetrocknet wurde, verwendet hatte. Die erste Schicht gefeuchteten Sägemehls hatte er behutsam verbrannt, die nächste Schicht hatte er aber in einem Sack gesammelt, den er in den Schuppen hingestellt hatte. Die Prüfungsanstalt erklärte indessen, daß auch die zweite Schicht Sägemehl Selbstentzündung verursachen könnte.

Firnisgesättigte Lappen gehören, wie bekannt, zu dem gefährlichsten Selbstentzündungsmaterial. Viele Umstände können aber von Bedeutung sein, z. B. wie viel Zeit vergangen ist, seit die Lappen gefeuchtet wurden, und es ist deswegen notwendig, daß man Sachverständige zu Rate zieht, selbst wenn festgestellt wurde, daß Firnislappen auf der Brandstätte waren, und die Brandursache deswegen zweifellos scheint. Als Beispiel kann ein Brand erwähnt werden, der nachts in einer Rumpelkammer entstanden war. Der Mieter erklärte, daß er am vorangehenden Tage bis um 2 Uhr nachmittags dort oben etwas Holz gesägt und gehobelt hatte. Etwa 14 Tage zuvor hatte er Firnis verwendet, und den dazu benutzten Lappen hatte er auf dem Boden liegen lassen, bis er nach beendigter Arbeit den Lappen mit dem Sägemehl und den Hobelspänen zusammen in einen Sack gelegt hatte. Während er arbeitete, hatte er, ohne besondere Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, Pfeife geraucht. Es war ausgeschlossen, daß fremde Personen in der betreffenden Zeit in der Rumpelkammer gewesen sind.

Die Prüfungsanstalt hat auf Anfrage geantwortet, daß es so gut wie ausgeschlossen war, daß das Feuer durch Selbstentzündung des firnisgesättigten Lappen entstanden sei, weil der Lappen zu lange der Lufteinwirkung ausgesetzt gewesen war, wogegen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen schien, daß das Feuer durch Funken von der Pfeife entstanden sei.

Rücksichtlich der Frage, inwiefern ein Brand durch Elektrizität entstanden ist, ist man oft geneigt, Kurzschluß als einzige Brandmöglichkeit zu betrachten und zieht den Schluß, daß Elektrizität

die Ursache nicht sein kann, wenn die elektrischen Leitungen Kurzschlußzeichen nicht zeigen. Umgekehrt wird es als gegeben betrachtet, daß das Feuer durch Kurzschluß entstanden ist, wenn ein solcher auf der Brandstätte festzustellen ist.

Fälle, in welchen man unbedingt die Hilfe von Sachverständigen suchen muß, sind in folgenden Beispielen erwähnt:

Es entstand Feuer in einem photographischen Atelier. Ein weiblicher Assistent, der zu dem betreffenden Zeitpunkt allein im Atelier gewesen war, erklärte, daß das Feuer so entstanden war: Ein Funken von der beim Photographieren verwendeten Bogenlampe war, als sie die Lampe anzündete, sofort hinübergesprungen in einen Gazeschirm und hatte den Schirm und einige Florgardinen angezündet, Die Untersuchung, die nach dem Brande von einem Elektroingenieur untergenommen wurde, zeigte indessen, daß die Lampe normal brannte, und daß eine Glashülle, welche die Kohlenspitzen umgab, noch unbeschädigt war. Die Möglichkeit, daß ein Funken von den Lampenkohlen hinausgesprungen sein könnte, war somit ausgeschlossen. Die Aussage der jungen Dame schien darum nicht glaubwürdig zu sein; bei einer von dem Ingenieur untergenommenen genaueren Untersuchung der Lampe wurde es aber mit Bestimmtheit festgestellt, daß das Feuer desungeachtet von Elektrizität herrührte, indem das Messinggestell des erwähnten Lampenschirms, das in leitender Verbindung mit dem positiven Pol der Lampe aufgehängt war, in Berührung mit dem negativen Kohlenträger der Lampe gekommen war und so einen Lichtbogen gebildet hatte. Die Spannung zwischen dem Gestell und dem Kohlenträger war etwa 100 Volt gewesen und der Lichtbogen hatte gewiß einen starken und lodernden Charakter, so daß die Entzündung des Gazestoffs des Schirms augenblicklich gewesen war.

Ein Brand entstand in einer Fabrik. Die elektrischen Leitungen waren durch den Brand zerstört und man glaubte sofort an Kurzschluß. Es war aber für den Ingenieur möglich, mit Bestimmtheit zu entscheiden, daß Kurzschluß nicht stattgefunden hatte. Das Feuer konnte mutmaßlich von einem übergeheizten Ausblaserohr eines Gasdarrofens herrühren. Das Bauamt erklärte auch, daß das Rohr eine Wärme von 250—300 Graden gehabt hatte und daß ein Holzgesims, das in der Trockenstube etwa 10 cm über der Mündung des Rohrs angebracht war, angezündet sein müßte. Weil der Ofen ohne Erlaubnis aufgestellt war, mußte der Besitzer eine Geldstrafe erlegen.

Als ein Paar eigentümliche kleine Brände dieser Art sind schließlich folgende zu erwähnen:

Nach einer kleinen Feuersbrunst, die in einem Zimmer entstanden war, wo niemand in den letzten Tagen gewesen war und wo die Fenster und Türen geschlossen gewesen waren, erklärte der gerufene Elektroingenieur, daß das Feuer durch Kurzschluß in der Leitung einer Stehlampe entstanden war. Die Lampe müßte das letzte Mal dadurch erlöscht sein, daß die Lichtbirne losgeschraubt gewesen sei. Die Leitung, die defekt war, ist fortwährend unter Strom gewesen und die Kupferdrähte sind dann durch ein zufälliges Zittern im Hause in Berührung miteinander gekommen und haben den Kurzschluß erzeugt.

Ein kleiner Brandschaden war in einer Wohnung dadurch entstanden, daß ein elektrisches Plätteisen den Fußboden, auf welchen es hingestellt war, angebrannt hatte. Der Bewohner der Wohnung, eine alleinstehende Dame, erklärte, daß das Plätteisen, das auf einem Fuß von Gußeisen gestanden hatte, in den letzten 14 Tagen ständig in Verbindung mit einem elektrischen Stichkontakt gewesen und in der Zeit nicht benutzt worden sei. An dem Tage, an dem der Brand entstand, hat sie sich des Morgens um 8½ Uhr vom Hause entfernt und kam erst abends um 9 Uhr nach Hause, und in diesem Zeitraum sind andere Personen in der Wohnung nicht gewesen. Bei einer von einem Elektroingenieur unternommenen Untersuchung des Kontakts stellte es sich heraus, daß der drehbare Ausschalter die Stellungen „ausgeschaltet“ und „geschlossen“ nicht scharf markierte, und daß man namentlich leicht von „ausgeschaltet“ zu „geschlossen“ drehen konnte. Durch eine schnelle Drehung war es auch sehr leicht, zu weit zu drehen, so daß der Strom wieder geschlossen wurde. Dicht in der Nähe des Kontaktes stand ein Toilettentisch. Beim Abstauben war es nicht zu vermeiden den Ausschalter zu berühren. Es war darum anzunehmen, daß der Ausschalter bei der letzten Verwendung des Plätteisens etwas zu weit gedreht gewesen war und dann morgens beim Abstauben einen Stoß bekommen hatte, so daß der Strom geschlossen wurde, oder daß die ganze Drehung von „ausgeschaltet“ zu „geschlossen“ allmählich bei öfterem Abstauben stattgefunden hat.

Als eine Sache, wo das technologische Institut und die Feuerwehr wertvollen Beistand leisteten, ist die folgende zu erwähnen:

An einem Abend entstand Feuer in einem hölzernen Schuppen, der von Grund aus verbrannte. Die Angehörigen des Besitzers

retteten sich im letzten Augenblick. Nach ihrer Aussage war das Feuer in einer neben dem Aufenthaltsraum liegenden Holzkammer entstanden. Sie behaupteten, daß keiner von ihnen seit dem Vormittag dort drinnen gewesen war, und daß sie weder Feuer noch Licht gebraucht und auch nicht Tabak geraucht hatten. Bei Besichtigung der Brandstätte wurde das Ofenrohr gefunden. In dem Teil des Rohrs, das von dem Aufenthaltsraum durch die Holzkammer geführt gewesen war, wurden einige kleine Löcher gefunden, die mit Ruß bedeckt waren. Das Rohr wurde ins technologische Institut mit der Anfrage geschickt, ob anzunehmen war, daß diese Löcher durch die bei der Feuersbrunst verursachte Wärme entstanden wären, oder ob man vermuten mußte, daß sie schon früher dort waren. Die Antwort ging darauf aus, daß die Löcher vor der Feuersbrunst dort gewesen waren.

Die Experten bei der Feuerwehr haben darauf erklärt, daß man annehmen müßte, daß das Feuer entweder dadurch entstanden war, daß glühender Ruß durch die Löcher auf etwas Kleinholz gefallen war, oder daß das Ofenrohr, das alt war und deswegen leicht in Glühhitze erwärmt werden könnte, die Holzwand dahinter angezündet hatte, obwohl die Entfernung bis dahin etwa 36 cm war.

Infolge dieser Erklärungen fiel also der Verdacht gegen den Besitzer weg, für den die Feuersbrunst keineswegs ungelegen kam.

Gutachten des meteorologischen Instituts werden wohl am meisten eingeholt bei Feuersbrünsten auf dem Lande. Die folgende kleine Sache zeigt jedoch, daß man auch in den Städten Hilfe davon haben kann:

Eines Nachmittags entstand Feuer an einem Sofa. Das Feuer war schon vor der Ankunft der Feuerwehr gelöscht. Die Besitzerin behauptete, daß niemand in dem betreffenden Zimmer gewesen war, seit sie des Vormittags, nachdem sie gereinigt hatte, das Zimmer verließ, und daß sie Licht oder Streichhölzer nicht gebraucht hatte. Während der Vernehmung erklärte sie, daß sie des Morgens ein Kissen auf einen Tisch bei einem offenstehenden Fenster gelegt habe. Bevor sie das Zimmer verließ, habe sie aber das Kissen an seinen Platz in das Sofa gelegt und das Fenster geschlossen. Kurzschluß oder Entzündung durch den Ofen war ausgeschlossen. Auf der anderen Seite der Straße befand sich aber ein Fabrikschornstein, und es war darum anzunehmen, daß ein Funken von dem Schornstein auf das Kissen geflogen war und auf diesem geglommen hatte, bis das Feuer nachmittags ausbrach.

Diese Vermutung wurde durch Vernehmungen in der Fabrik bekräftigt, indem dort erklärt wurde, daß man an dem betreffenden Tage geheizt hatte, und daß mehreremal Schornsteinfeuer gewesen war. Das meteorologische Institut erklärte auf Anfrage, daß ein recht starker Wind (12 m) an demselben Tage in der Richtung von dem Schornstein gegen das Fenster geweht hatte.

Was schließlich Autoexperten anbelangt, sind ihre Erklärungen von Bedeutung in den jetzt nicht ganz selten vorkommenden Feuersbrünsten in Motorwagen. Die Polizei kann auf diesem Gebiet nicht Sachkenntnis genug haben zur Entscheidung, ob die abgegebenen Aussagen über die Entstehung des Feuers richtig sind.

Als Hilfsmittel zur Verwendung bei Brandsachen ist zu empfehlen, daß man in jedem Gerichtsbezirk ein Register über alle im Bezirk vorfallenden Brände führt.

Das Register, das am praktischsten in Kartothekform zu ordnen ist, soll nicht allein die Namen der Brandstifter, der Beschuldigten und der Verdächtigten enthalten, sondern auch die Namen der beschädigten Personen und die Umstände bei den Bränden.

Es ist von großer Bedeutung, daß man, wenn eine Untersuchung in einer Sache angefangen ist, sofort sehen kann, daß die beschädigte Person vielleicht wiederholt von Feuersbrünsten heimgesucht war, vielleicht sogar unter ähnlichen Umständen wie der vorliegende Brand. Wird ein solches Register genau geführt, ist es zweifellos, daß es sich im Verlaufe der Zeit als sehr dienlich zeigen will.

Psychopathie und Gesetzgebung.

Von

Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

(Fortsetzung.)

Obgleich Bodelschwingh diese Frage als das wichtigste Problem der ganzen Wanderfürsorge bezeichnete, hatte man nicht den Mut, die letzten Konsequenzen daraus zu ziehen. Auch wenn das Gesetz, das noch immer seiner Auferstehung harrt, in dieser Weise verwirklicht werden sollte, würde es nur Stückwerk bleiben. Alles drängt dem Verwahrungsgesetze entgegen. Wie diese Überweisung an die Arbeiterkolonie im ersteren Falle des Asozialwerdens der Vagebunden die Zügel der Strafe noch einmal lockern, im zweiten dagegen sie noch mehr anziehen soll, gelangen die sich hierin ausprägenden pädagogischen Grundsätze in dem Erlaß vom 15. August 1918 zum Ausdrucke, der auf eine Fürsorge für gefährdete Frauen und Mädchen, unter denen wieder die Psychopathie besonders zur Herrschaft kommt, nach Bielefelder und Stuttgarter Vorbild abzielt. Für die älteren weiblichen Personen, die der Unzucht zu verfallen drohten, sah diese Verfügung eine weit umfassende Fürsorge vor. Polizeifürsorgerinnen, die mit den Fürsorgevereinen Hand in Hand zu arbeiten hätten, sollten eine Schutzaufsicht darstellen, und wenn sich die Person, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden kann, ihr fügt, kann die polizeiliche Aufsicht unterbleiben. Auch Personen, die sich bereits unter Polizeiaufsicht befinden, können aus ihr entlassen werden, wenn sie sich nachweislich unter Schutzaufsicht gestellt haben. Bei Minderjährigen, bei denen der Verdacht der gewerbsmäßigen Unzucht vorliegt, soll gegebenenfalls die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts zwecks Anordnung der erforderlichen Erziehungs- und Besserungsmaßregeln herbeigeführt werden. Für die geschlossene Fürsorge kommt in erster Linie die Überweisung an die Landespolizeibehörde und Unterbringung der Überwiesenen statt in einer Arbeitsanstalt zunächst in einem Zufluchtshaus oder in einem ländlichen Arbeitsheim (Arbeitskolonie für Frauen und Mädchen) in Frage. Weiter

sei gegebenenfalls die Entmündigung der Untergebrachten zu erstreben, wenn das durch ihren Geisteszustand erfordert werde, und schließlich könne bei Bestraften Strafaussetzung unter der Bedingung erfolgen, daß die Verurteilten sich während der Bewährungsfrist den Maßregeln eines Fürsorgevereins oder sonstiger Fürsorgeorgane unterstellten. Den Mittelpunkt der ganzen Maßnahme sollte die amtlich anzustellende Fürsorgerin bilden, der es auch obliege, die Verbindung mit den zahlreichen auf dem Gebiete der Fürsorge für Frauen und Mädchen wirkenden Vereinen herzustellen. Den Gemeinden wurde geraten, soweit nicht Vereinszufluchtshäuser oder Mädchenasyle beständen, die Vereine bei der Schaffung solcher Häuser oder Heime zu unterstützen.

Die an und für sich warm zu begrüßende Verfügung hatte den Nachteil, daß sie die Tragung der Kosten nicht regelte. Sie empfahl als vorbildlich das Vorgehen der Rheinprovinz, die sich zur Tragung der Kosten ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes bereit erklärt hatte.

So blieb nach wie vor das Handeln in dieser wichtigen Frage dem guten Willen der einzelnen Kommunalverbände überlassen, die sich ganz nach dem Willen des Dezernenten und entsprechend dessen sozialer Eignung gerade für diese wichtige Frage damit abfanden. Es waren immer wieder einzelne Verbände, die auf diesem Gebiete bahnbrechend vorgingen, ohne eine allgemeine Gefolgschaft zu finden. Von einer einheitlichen Behandlung war nicht die Rede: Immer wieder rächte es sich, daß keine allgemeine gesetzliche Regelung erfolgt war, und die Nachteile der fakultativen an Stelle der obligatorischen Behandlung der Maßregeln machten sich in paktischer Beziehung sehr unangenehm bemerkbar. Der Krieg brachte es auch wieder mit sich, daß die Fortschritte, die wie immer bei solchen Maßnahmen sich auf örtlich begrenztem Gebiete abspielten, stockten und daß zur Zeit der Revolution der demokratische Grundsatz, daß jeder deutsche Bürger und nicht minder jede deutsche Bürgerin mit ihrem Körper machen könne, was sie wolle, ein schrankenloses Fortschreiten der Prostitution in ihrer gemeinsten und allgemeingefährlichsten Form zur Folge hatte. Die Psychopathinnen bildeten wie immer den Stoßtrupp der Prostituiertenarmee. Wenn man das Material der weiblichen Fürsorgeerziehungsanstalten mit dem vor dem Kriege vergleicht, so kann man immer wieder feststellen, daß die geistige und sittliche Entartung die übelsten Blüten getrieben hat, daß das Hervortreten der geschlechtlichen Triebe sich in einem zügellosen Aufgehen in der Prostitution in ihrer übelsten Form kundgab und daß man dabei immer wieder auf die Psychopathie stieß. Man kann ge-

radezu sagen, daß allein die Herrschaft dieser geschlechtlichen Anomalien eine Sonderbehandlung der Psychopathie erforderlich machte.

Für die weiblichen Psychopathen im allgemeinen ist in mancher Beziehung sehr bedeutungsvoll der Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten", der zugleich dabei mitwirken könnte, daß eine der wichtigsten Ursachen der Entartung und Verwahrlosung kommender Geschlechter bekämpft und eingeengt wird.

Bei der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten spielen die Psychopathinnen wie die meisten sonstigen geistig Minderwertigen eine sehr unheilvolle Rolle. Sie haben für die schwerwiegenden Folgen der Geschlechtskrankheiten, die sie selbst treffen können, kein Verständnis, noch weniger aber vermögen sie einzusehen, wie dadurch die Allgemeinschaft geschädigt wird. Sie erkennen die Krankheiten selbst nicht, sie tragen von selbst kaum je einmal etwas zur Heilung bei, sie führen bei der Behandlung die ärztlichen Vorschriften nicht genau durch und ebensowenig halten sie sich an die Kontrollvorschriften.

Der Entwurf stellt den geschlechtlichen Verkehr von Personen, die an einer mit Ansteckung verbundenen Geschlechtskrankheit leiden und dies wissen oder *den Umständen nach annehmen müssen*, unter strenge Strafen bis zu drei Jahren Gefängnis. Dadurch wird zum Delikt, was früher für die Allgemeinheit straffrei war, und die Prostituierte, die Hauptträgerin und -verbreiterin der Krankheit wird allen anderen Personen gleichgestellt.

Bis jetzt verfügt der Arzt bei den kranken Kontrolldirnen die Maßnahmen zur Behandlung. Der neue Entwurf bürdet den kranken Prostituierten eine ungeheure Verantwortung dadurch auf, daß sie jetzt selbst die geschlechtliche Erkrankung — die nebenbei nicht selten gar nicht einfach festzustellen ist — erkennen und in Behandlung gehen müssen. Es ist zu befürchten, daß sich der Passus — „oder den Umständen nach annehmen müssen" — wieder zu einem der juristischen Kautschukbegriffe auswächst, mit denen die Praxis bei so vielen ähnlichen Gelegenheiten kämpfen muß. Wenn schon die „normale" Dirne, die ja für die Zeit der Behandlung ihren Verdienst gänzlich einbüßt, dieser Forderung nur mit der ungeheuersten Selbstüberwindung zu genügen vermag, werden unsere Psychopathinnen bei diesem Verlangen wohl fast ohne Ausnahme nicht Folge leisten. Alles das, was das Gesetz von den Trägerinnen der Geschlechtskrankheiten verlangt, Selbstbeobachtung, Verantwortlichkeitsgefühl für sich selbst und gegen die Allgemeinheit, Willensfestigkeit, Entsagung, Selbstbeherrschung sind ja gerade die Eigen-

schaften, die der Psychopathie im allgemeinen versagt geblieben sind. Sie werden fast ausnahmslos der Strafe verfallen. Die Folge wird nur die sein, daß viele derartige Krankheiten gar nicht oder sehr spät erst entdeckt werden und daß diese Psychopathinnen für ein Vergehen bestraft werden, das ihrer ganzen mangelhaften geistigen Veranlagung zur Last gelegt werden muß. Wenn nicht die Kontrolle bestehen bleibt, oder doch in einer Weise reformiert wird, die den auf diesem Gebiete bestehenden Mängeln abhilft, dann wird die Undurchführbarkeit dieser Bestimmung erzwingen, daß man auf andere Maßregeln sinnen muß, die diesem schweren Übel auf den Grund gehen. Man wird viele dieser für die Allgemeinheit so schädlichen Mädchen eine Zeitlang der Möglichkeit berauben müssen, ihre asoziale Betätigung auszuüben.

Der § 13 III des Gesetzentwurfes ersetzt den § 361 [3] durch die Bestimmungen: „wer öffentlich in einer Sitte oder Anstand verletzenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet", während der Reichsrat dieser in der Regierungseinlage formulierten Bestimmung noch hinzufügte: „wer gewerbsmäßig Unzucht treibt und die zur Überwachung der gewerbsmäßigen Unzucht erlassenen Bestimmungen übertritt".

Praktisch unterscheiden sich diese beiden Formeln dadurch, daß nach der Vorlage der Regierung Reglementierung und Kasernierung verschwinden sollen, ohne daß praktisch an ihre Stelle etwas Besseres gesetzt würde. Die Reichsratvorlage dagegen führt die Reglementierung oder Kasernierung, auch wenn sie sie abschaffen will, wieder ein, trotz aller Bedenken der Organisationen, die sich die Bekämpfung aller asozialen Bestrebungen, vor allem, wenn sie auf dem Boden der Minderwertigkeit erwachsen sind, zur Aufgabe gemacht haben.

Die vorbereitende Kommission des Deutschen Vereins für öffentliche Fürsorge, der die Notwendigkeit einer Lösung der Frage der Versorgung asozialer Personen als einer sehr wesentlichen Teilfrage im Rahmen der Gesamtreform erkannt und zur Lösung dieser Frage einen Fachausschuß eingesetzt hatte, wies ausdrücklich auf die Vorteile hin, die der § 361 Z. 6, RAGB. trotz aller seiner Schwächen dargeboten hatte. Dieser gab wenigstens einer sozialorientierten, verständnisvollen und hilfsbereiten Sittenpolizei, ohne die man nirgendswo auskommen können wird, die gesetzliche Möglichkeit, die angehenden Prostituierten aufzugreifen und den Fürsorgeorganen zuzuführen. Davon hat man bisher in den Städten, in denen solche Fürsorgeorgane bestanden, reichlich Gebrauch gemacht, so daß man um die Einschreibung herumkam und trotzdem das weitere Schicksal der

jugendlichen Prostituierten in der Hand behielt. Selbst die heftigsten Gegner der Reglementierung, die ja wie noch mehr die Kasernierung ihre schweren ethischen Bedenken hat, aber in hygienischer Beziehung wenigstens einen Teil des Unheils zu verhüten vermag, sehen aber ein, daß man ohne Hilfe der Polizei auf den Kampf gegen die Prostitution überhaupt von vornherein verzichten müßte. Auch die Deutsche Vereinigung für Gefährdetenhilfe war sich darüber einig, daß man einen Weg finden müsse, die großen Schattenseiten des § 361, Z. 6, also die Reglementierung, Kasernierung und Bordellierung zu vermeiden, aber seine Vorzüge festzuhalten. Man müsse auf gesetzlichem Wege der Polizei das Recht geben und die Pflicht auferlegen, die Prostitution zu überwachen und dabei Hand in Hand zusammen mit den Fürsorgeorganen zu arbeiten.

Frau Neuhaus, die verdienstvolle Vorkämpferin auf diesem Gebiete, wies mit Recht darauf hin, daß, wenn in das Gesetz die pflegerische und fürsorgerische Behandlung der Prostituierten hineingebracht werde, die Erfahrung bald ganz von selbst lehren werde, daß bei vielen dieser angehenden Prostituierten keine subjektive Schuld vorliege, sondern in der Hauptsache eine psychische Erkrankung eine Verwahrung ohne alle Härte und unter Verwertung der in den Mädchen noch vorhandenen Kräfte gebieterisch verlange. An Stelle der Reglementierung und der schematischen und gleichzeitig oft oberflächlichen und unzureichenden polizeilichen Untersuchung müsse die Tätigkeit des Gesundheitsamtes, der Beratungsstelle und des Pflegeamtes oder einer gleichwertigen Fürsorgestelle treten, wie das in der Praxis schon an vielen Stellen der Fall sei.

Dadurch würde in Deutschland und besonders in Preußen ein Zustand beseitigt werden, der vom sozialen Gesichtswinkel aus betrachtet, auf das dringendste einer Abhilfe bedarf. Denn hier hatte, im Gegensatz zu einer verständigeren Behandlung, wie sie im Mittelalter geübt wurde, auf der Grundlage des Allgemeinen Landrechtes eine harte Behandlung der Prostituierten Platz gegriffen, ohne daß daneben irgendwelche staatsbürgerliche Schutzvorrichtungen getroffen worden sind. So wird zurzeit noch die Prostitution in ihren ärmsten, am wenigsten verantwortlich zu machenden Elementen getroffen, wobei in der Behandlung scharf zwischen Mann und Frau zu deren Ungunsten entschieden wird. Der neue Gesetzentwurf soll also eine ausreichende Fürsorge für Geschlechtskranke und Prostituierte, insbesondere für die Jugendlichen und Minderwertigen unter ihnen gesetzlich sicherstellen.

Die Bedenken, die der Selbstmeldung der Prostituierten gegenüber bestehen, werden nicht dadurch behoben, daß die ärztliche An-

zeige sie zu ergänzen vermöge. Die ärztliche Schweigepflicht steht ihr zurzeit entgegen. Würde an deren Stelle die Anzeigepflicht für Geschlechtskrankheiten treten, so würde das bei unseren Psychopathen sicher die allbekannte Folge haben, daß viele geschlechtlich Erkrankte, wenn sie das wissen, aus Furcht vor Anzeige gar nicht die ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen würden. Es würde dadurch gerade das Gegenteil von dem erreicht, was der Gesetzentwurf erstrebt. Allerdings müssen nach § 3 des Entwurfes Personen, die sich der ärztlichen Behandlung mutmaßlich entziehen, in das Krankenhaus eingeliefert werden, so daß in diesen Fällen die Zwangsheilung gleichbedeutend mit Fürsorge ist.

Ob, wie es von den verschiedensten Seiten entschieden verlangt wird, in dem Gesetz die Verwerflichkeit der Prostitution zum Ausdruck kommen soll, ist für unsere Psychopathinnen ziemlich gleichgültig. Sollte es auch gelingen, das Verantwortlichkeitsgefühl der breiten Massen unter Beihilfe der kirchlichen Gemeinschaften zu heben und zu stärken, was unter allen Umständen eine sehr schwierige Aufgabe bleiben wird — bei den Psychopathinnen, sobald sie einmal endgültig in der Prostitution aufgegangen sind, wird dieses Ziel wohl nie erreicht werden.

In den ersten Jahren der Dirnenlaufbahn ist allerdings bei ihnen noch am ersten etwas zu erreichen. In diesem Stadium hat ja die Fürsorgeerziehung noch die Möglichkeit, aus den minderwertigen Gemütern herauszuholen, was nach dieser Richtung hin erreicht werden kann. Sobald bei unseren Psychopathinnen dieser Verfall in die Prostitution chronisch geworden ist, wird auch die neue Fassung des Gesetzes, selbst wenn man ihr noch jede mögliche Verbesserung angedeihen läßt, keine durchschlagenden Erfolge zu erzielen vermögen. Auch bei ihnen drängt alles auf die V e r w a h r u n g hin, also auf eine Fürsorgemaßregel im weitesten Sinne, an der neben allen sonstigen Asozialen und Minderwertigen unsere Psychopathen den weitesten Anteil haben werden. Schon seit vielen Jahren hat sich allen, die im schweren Kampfe gegen den Asozialismus in seinen verschiedenen und wechselnden Gestalten stehen, die Überzeugung aufgedrängt, daß bis jetzt alles, was in dieser Beziehung geschehen ist, nur Stückwerk ist. An allen diesen Asozialen, unter denen unsere Psychopathinnen mit an erster Stelle stehen, versuchen sich vorübergehend die verschiedensten Einrichtungen, die dazu bestimmt sind. sie zu bessern oder zu strafen, — oft zu strafen für ein Handeln, für das sie nach ihrer ganzen Veranlagung nicht voll verantwortlich gemacht werden können — und gleichzeitig die Allgemeinheit vor den Entladungen ihrer minderwertigen Psyche zu schützen. Immer

wieder wird ein großer Teil von ihnen nach Erledigung der vorübergehenden Unterbringung in den mannigfachsten Anstalten auf die Menschheit losgelassen, ohne daß sie anders geworden sind und ohne daß ihr verkrüppelter Wille nun imstande wäre, der Gesamtheit nutzbringend zu dienen. Immer werden die gleichen Straftaten begangen, der Müßiggang von neuem aufgenommen, die Prostitution betrieben, der Wanderbettel fortgesetzt. Eine Freiheitsentziehung reiht sich an die andere, im öden Gleichmaße ihres asozialen Tuns wandern sie gleichgültig und willenlos den Stätten zu, in denen man vergeblich gegen diese Auswüchse des Asozialismus ankämpft, bis schließlich die Arbeitskraft ganz erloschen ist und diese sozialen Parasiten in den Armenhäusern und Irrenanstalten endigen.

Längst hat man eingesehen, daß es, wenn man bei der Behandlung dieser asozialen Schäden einen Dauererfolg erzielen will, unbedingt erforderlich ist, alle diese Parasiten der Gesellschaft für unbestimmte Zeit der Ausübung ihrer asozialen Triebe zu entziehen und sie in einem Mittelding zwischen einer Straf-, Erziehungs-, Arbeits- und Irrenanstalt unterzubringen, in der sie mit Rücksicht auf die Minderwertigkeit ihres psychischen Zustandes behandelt und ihre Arbeitskraft nutzbringend verwertet wird.

Wenn das Verlangen nach solchen Verwahrungsanstalten — der mildere Titel Bewahrungsanstalten hat praktisch einen so geringen Wert, wie die seinerzeit erfolgte Umtaufung der düsteren Irrenanstalt in die sonnige Heil- und Pflegeanstalt —, in denen also die Asozialen sehr lange auf unbestimmte Zeit ihrer Bewegungsfreiheit beraubt werden sollen, gerade in einer Zeit besonders kräftig zum Ausdrucke gekommen ist, in der das Schlagwort von der Freiheit der Persönlichkeit mehr wie je in Geltung stand, so beweist das am besten die unbedingte Notwendigkeit einer Maßnahme, durch die die Flickarbeit alles dessen, was bisher auf diesem Gebiete geschaffen worden ist, beseitigt werden soll. So kristallisierte sich allmählich der Gesetzentwurf zu einem Verwahrungsgesetz heraus.

Über die Feststellung der Personen, die für eine solche Dauerbehandlung in Frage kommen, herrscht trotz aller praktischen Erfahrungen, die man auf diesem Gebiete gemacht hat, noch keine vollkommene Übereinstimmung. Es handelte sich im wesentlichen um die Feststellung des Asozialismus.

Am einleuchtendsten rollte Aschaffenburg diese Frage in der Kommission, die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge zur Prüfung dieser Frage eingesetzt worden war, mit Rücksicht auf die Kriminalpolitik und Sozialhygiene auf. Nach ihm lassen sich vom Standpunkte der Gesellschaft aus unter den

Asozialen — also Menschen, die den Fortbestand und die Entwicklung der Gesellschaft hemmen und schädigen — drei Gruppen unterscheiden:

a) solche, die die Gesellschaft belasten,
b) solche, die sie schädigen,
c) solche, die ihr gefährlich sind.

Die Belastung entsteht dadurch, daß für diese Menschen Kosten und Kraft aufgewendet werden, bei denen es fraglich ist, ob sie nicht anderweitig zweckmäßiger verwendet werden können. Die sorgfältige Behandlung dieser Personen (chronisch Kranke, Geschlechtskranke, Krüppel, Sieche, Blinde, Taube, ein Teil der Epileptiker, Geisteskranken, Idioten und Trinker) erfordert einen außerordentlich großen und trotzdem erfolglosen Kräfteaufwand. Sie wirken nicht nur durch ihre Fortpflanzung schädigend auf die Gesellschaft, sondern auch bei einer gesund geborenen Nachkommenschaft durch den ungünstigen Einfluß des Zusammenlebens mit ihnen verderblich auf ihre Erziehung und Entwicklung.

Zu den die Gesellschaft schädigenden Personen gehören viele jugendliche Unreife, Bettler und Landstreicher, Dirnen und Trinker, ein großer Teil der Epileptiker und Geisteskranken sowie das kleine und mittlere Verbrechertum.

Der Gesellschaft gefährlich ist eine große Zahl von Geisteskranken, sowie die schweren Gewohnheits-, besonders die Berufsverbrecher.

Die Psychopathen in ihren verschiedenen Formen stellen Vertreter zu allen drei Gruppen. Nicht in letzter Linie gehören zu ihnen die passiven Naturen, die mit den gesellschaftlichen Sitten und Gebräuchen nicht zurecht kommen können und durch ihre leichte Beeinflußbarkeit gefährdet sind, also auch die Stumpfen und Haltlosen. Sie können noch am ersten zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft erzogen werden. Schwieriger als bei ihnen ist die erzieherische Einwirkung bei den Erregbaren, Brutalen und Impulsiven. Am schwierigsten ist die erziehliche Beeinflussung der moralisch Unzulänglichen, deren Lebensführung kaum ohne Störung der Gesellschaftsordnung vonstatten gehen kann. Das sind die aktiven Verbrecher, die Vertreter der Moral insanity oder, wie Aschaffenburg sie bezeichnet, der gemütlichen Anästhesie.

Vom Standpunkte der Persönlichkeit aus müssen bei allen Asozialen genau die Art des Asozialismus und die Mittel zu seiner Behebung festgestellt werden. In jedem einzelnen Falle, in dem man zu dem letzten Mittel, der Verwahrung, schreiten will, ist die genaueste

Erkenntnis der persönlichen Eigenschaften die unerläßliche Voraussetzung der Auswahl einer erfolgreichen Gegenwehr. Hat bei ihnen die Erziehung versagt, haben die Besserungs-, Abschreckungs- und Sicherungsmaßnahmen, die den Gesetzen zu Gebote stehen, keinen Erfolg gehabt, dann bleibt eben als letztes Mittel die Ausscheidung derer, die sich nicht in die Gesellschaft einfügen können und eine dauernde Gefahr für diese bilden. Ohne psychiatrische Untersuchung darf dieser so außerordentlich einschneidende Eingriff in das Leben des Psychopathen nicht erfolgen. Auch diese Aufgabe wird oft nur sehr schwer gelöst werden können. An ihr müssen alle die Gewalten mit arbeiten, die sich bis dahin an der Erziehung und Behandlung der geistigen und sozialen Minderwertigkeit versucht haben. Vor allem müssen diese über die psychischen Anomalien, die hier die Hand im Spiele haben, sich die nötigen Kenntnisse auf diesem Gebiete erwerben. Was in dieser Beziehung geleistet werden kann, hat die Provinz Brandenburg gelehrt, in der die Direktion von zwei Arbeitsheimen in die Hand von Psychiatern gelegt worden ist und die Lebensläufe aller durch die Wanderheimkolonien und ähnliche Anstalten gehenden Wanderer in umfassender Weise registriert wurden, ein Verfahren, dem sich später sämtliche deutschen Arbeiterkolonien angeschlossen haben.

Die Stellung einer einmaligen Diagnose genügt vor allen bei den Psychopathen nicht, um so weniger, als viele von ihnen bei einer einmaligen Untersuchung sehr wenig darbieten, was die Verhängung einer solchen Maßregel zu rechtfertigen scheint. Dies Vorhandensein der asozialen Disposition der Psychopathen läßt sich nur durch eine ausführliche Lebensbeschreibung feststellen, die gewissermaßen als eine soziale Krankengeschichte aufzufassen ist. Nur eine solche Lebensgeschichte liefert die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer derart eingreifenden Maßnahme. Ein Einzelner wird aber eine solche Krankengeschichte nie schaffen können, zumal dabei oft die verschiedensten Behörden das erforderliche Material liefern müssen. Eine beamtete Stelle, die sich ausgiebig mit solchen Nachforschungen beschäftigt, kann diese so verantwortungsvollen Feststellungen machen. Nur so kann die soziale Unbrauchbarkeit der Psychopathen festgestellt und erreicht werden, daß sie nun endgültig an der Schädigung der Menschheit gehindert werden. Diese Ausscheidung soll in möglichst milder Form vorgenommen werden. Die Unterbringung der Asozialen muß so erfolgen, daß sie sich keineswegs als ausgestoßen aus der Gesellschaft betrachten dürfen. Aber es bleibt unerläßlich, nachdrücklich und straff bei ihnen zuzufassen.

Auch in den Verwahrungsanstalten bleibt die Wirkung, Erhaltung

und Stärkung des Willens zur Einfügung in die Gesellschaft das wichtigste Ziel. Auf der einen Seite kann die Behandlung nicht ganz ohne Strafen auskommen, auf der andern Seite darf die Erweckung der Freude nicht vergessen werden.

Die Asozialen müssen von den Einwirkungen der Umgebung losgelöst werden, soweit das noch möglich ist. Es muß angestrebt werden, die Zustände von stumpfer Trägheit bis zur unsteten Geschäftigkeit, die wir bei unseren Psychopathen in allen Zwischenstufen verkörpert finden, zu beeinflussen. Das kann nur durch die Erziehung zur Arbeit erfolgen. Im Gegensatze zu der Behandlung im Arbeitshause, das ja als Vorbote der künftigen Verwahrungsanstalt aufgefaßt werden kann, in dem aber alle Anstaltsinsassen über einen Kamm geschoren werden und meist einer mechanischen, der Leistungsfähigkeit und den Wünschen des Einzelnen nicht Rechnung tragenden Arbeit huldigen müssen, muß bei allen denen, die sich noch eine Neigung zu bestimmten Arbeiten bewahrt haben, diese nach Möglichkeit ausgenutzt werden.

Leider sind die meisten, denen einmal eine solche Verwahrung beschert werden wird, in den Stürmen ihres bisherigen zerrissenen Lebens soweit entartet, daß sie die Freude an der eigenen Arbeit und den Willen, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, völlig eingebüßt haben, wenn sie nicht schon in der ganzen Anlage von vornherein den Willen zur Arbeit entbehrten, wenn sie nicht arbeiten wollten, weil sie nicht wollen konnten.

Von größter Bedeutung ist hierbei, daß die geordnete Lebensführung und die hygienische Regelung der Lebensverhältnisse nach kurzer Zeit eine körperliche Kräftigung erzielen, die der Arbeit zugute kommt. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Asozialen, die in den Arbeitshäusern mit der Zeit gelernt hatten, aus ihrer kümmerlichen Leistungsfähigkeit zu entlocken, was ihnen noch zu Gebote stand, nach kurzer Zeit der Freiheit auf der Landstraße wieder alles verlernten, sei es, weil ihr körperlicher Zustand wieder bald geschwächt war, sei es, weil sie in psychischer Beziehung sofort wieder ganz der Arbeitsscheu verfallen waren, die mit Mühe erstickt worden war. Der Übelstand, daß früher im Arbeitshause bei jeder neuen Aufnahme wieder mit der Erziehung zur Arbeit von vorne angefangen werden mußte, wird sich in den kommenden Verwahrungsstätten sicher vermeiden lassen.

Man wird ihnen in diesen Verwahrungsstätten mehr Gelegenheit zur Erholung, zur Freude geben müssen. Besteht einmal die Einsicht, daß unsere Asozialen, in erster Linie die Psychopathen, nicht voll für ihr Tun verantwortlich gemacht werden können, dann darf ihnen der

erzwungene Daueraufenthalt in den Anstalten nicht nur eine Stätte der Strafe sein.

Die geistige Führung, die für diese Willensschwachen ein unbedingtes Erfordernis ist, tritt für das weibliche Geschlecht in den Heimstätten in Kraft, für die Männer in den Arbeiterkolonien und Arbeitsheimen. In ihnen ist aber die Aufnahme freiwillig, ein Zwang besteht nur insofern, als sie sich der Hausordnung fügen müssen. Jederzeit können sie aus der Anstalt ausscheiden. Dabei tritt ein grundlegender Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern zutage. Während bei den Frauen im allgemeinen nur in Ausnahmefällen der starke Drang zur Ortsveränderung besteht, spielt bei den Männern der Wandertrieb, der bei den Frauen höchstens in vorgerückteren Semestern zum Durchbruch kommt, eine viel größere Rolle.

Der Entwurf des Verwahrungsgesetzes hat nicht entfernt die Wünsche erfüllt, die von den Praktikern auf diesem Gebiete immer wieder ausgesprochen worden sind.

Der grundlegende § 1 des Gesetzes bestimmt: Personen können, soweit dies zur Verwahrung vor körperlicher und sittlicher Verwahrlosung oder zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit erforderlich ist, einer Anstalt zur Verwahrung überwiesen werden, wenn sie

a) in Fürsorgeerziehung stehen, für die Zeit nach Beendigung der Fürsorgeerziehung.
b) wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Die Überweisung kann dauernd oder zeitig erfolgen, sie soll nicht für kürzer als 1 Jahr ausgesprochen werden.

Die Überweisung früherer Fürsorgezöglinge an die Bewahranstalt erfüllt eine alte Forderung der Fürsorgeerziehung, daß diese in geeigneten Fällen über das 21. Lebensjahr hinaus verlängert werden kann. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich viele Zöglinge in dieser Zeit oft noch in einer gewaltigen Gärung befinden, in der vielleicht die letzten Wellen der Geschlechtsentwicklung zum Ausdruck kommen, und daß sie sich dann noch sehr lebhaft asozial betätigen. Das trifft besonders für die weiblichen Zöglinge zu — in erster Linie wieder die psychopathischen — und so stellen sie bei dem Überwiegen der sexuellen Triebe einen großen Anteil zur Prostitution. Wie alle angestellten Nachforschungen ergeben haben, stellt sich oft im 25. bis 27. Lebensjahre ein Abebben dieser Triebe ein. Sie kehren wieder, zwar unter dem Fortbestehen ihrer angeborenen psychopathischen Veranlagung, aber doch erheblich sozialer geworden, in das bürgerliche Leben zurück. Gelingt es, sie über diese besonders gefährdete Lebensperiode fortzubringen, so kann diese er-

heblich abgekürzt werden, sie selbst vor einer weitergehenden Entartung bewahrt und der Mitwelt manche Schädigung erspart bleiben.

Zahlreiche Psychopathen, die in der Fürsorgeerziehung stehen, würden, auch ohne daß eine Entmündigung ausgesprochen zu werden braucht, der Verwahrung anheimfallen können. Allein die Verhinderung der Rückkehr in das alte Milieu und damit in eine neue Verwahrlosung würde die Überweisung an die Verwahrung begründen und die bisher erzielten Erfolge vertiefen und befestigen.

Die Überweisung an eine Verwahrungsanstalt ist ja gleichzeitig die Voraussetzung der Ausscheidung der Unerziehbaren und der Fürsorgeerziehung. Vossen sagt allerdings mit Recht, daß den alten Fürsorgeerziehungspraktikern ein Lachen anwandeln werde, daß man den Minderjährigen zu der einen Türe mit der Überschrift „Fürsorgeerziehung" feierlich herauslasse, um ihn zu einer anderen Türe mit der Überschrift „Bewahrung" wieder hereinzulassen. Es darf auch neben allen sonstigen Bedenken, die man bei der Ausscheidung der schwer Erziehbaren aus der Fürsorgeerziehung haben muß, nie vergessen werden, daß die Zusammendrängung so vieler schwieriger Elemente ohne jede Verdünnung durch normalere und sozialere Personen der Behandlung sehr große Schwierigkeiten in den Weg legen wird. Daß diese aber überwunden werden können, wird durch die Erfahrungen bestätigt, die wir in den Psychopathenanstalten gemacht haben. Sie stehen ganz zurück hinter den Vorteilen, die uns die Weiterbehandlung dieser schwierigen Elemente in einer besonders gefährdeten Lebensperiode gewährt, und weisen nur auf die Notwendigkeit hin, in dieser Verwahrung alle die Forderungen zu erfüllen, die die geistige Minderwertigkeit an die Behandlung stellt.

Bei der zweiten Kategorie der Verwahrungskandidaten ist die Abgrenzung nicht besonders glücklich geraten. Die Frage ist ja schon sehr angefochten, ob die Asozialen — und in erster Linie wieder die Psychopathen — in bezug auf ihre Geschäftsfähigkeit den Geisteskranken zu sehr gleichgestellt, also entmündigt werden sollen, ehe sie den Verwahrungsanstalten übergeben werden sollen. Das schlägt gerade so einseitig nach einer Seite aus, wie wenn man sie ganz den Normalen gleichstellen und lediglich mit Strafen gegen sie vorgehen wollte. Im wesentlichen würden von diesem Gesetze, abgesehen von den Fürsorgezöglingen, nur die gemeingefährlichen Geisteskranken und Geistesschwachen erfaßt werden, die entmündigt sind. Da das nur bei einer ganz verschwindend geringen Zahl der Fall ist, so müßte das nachgeholt werden. Dabei kämen wieder die Psychopathen zu kurz, denn die Schwierigkeiten, die ihrer Entmündigung entgegenstehen, kommen unter diesen Verhältnissen ganz besonders zur Gel-

tung. Dadurch würde die Überweisung an die Verwahrung oft gerade bei den Psychopathen verhindert, denen ein langdauerndes Verweilen in einer solchen Anstalt am zweckdienlichsten wäre.

Bedenklich ist bei dieser Formulierung auch, daß als Kriterium der Aufnahmebedürftigkeit für eine solche Anstalt lediglich die Bewahrung der eigenen Person vor kürperlicher oder sittlicher Verwahrlosung oder zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit angegeben ist. Es fehlt vollkommen „der Schutz der Allgemeinheit", der doch gerade für unsere Psychopathen oft so nachdrücklich gefordert werden muß, daß davor ganz die Rücksichtnahme auf die eigene Person zurücktreten muß.

Für die Gewohnheitsverbrecher, zu denen die Psychopathen ja wieder einen sehr großen Prozentsatz stellen, muß im wesentlichen verlangt werden, daß alle die der Verwahrung anheimfallen, die vermöge ihrer Minderwertigkeit in geistiger Beziehung nutzlos und schädigend für die Allgemeinheit sind. Die Schwierigkeit, daß sich unter den Psychopathen so viele Grenzfälle befinden, wird sich natürlich auch bei der Ausscheidung für die Verwahrungsanstalt sehr unangenehm geltend machen. Muß schon die Entmündigung für viele schwer erkämpft werden, so wird die Einweisung in diese Anstalten in der Regel wohl nur den Vertretern der ausgesprochensten Psychopathie und des unverhülltesten Asozialismus beschieden sein, die schon nicht mehr auf der Grenze stehen und mit der Geisteskrankheit liebäugeln. Zweifellos werden den Irrenanstalten wie den Strafanstalten eine Reihe von Personen mit voller Berechtigung entnommen werden können, die beide nie so recht dorthin gehört hatten, und an denen sowohl Behandlung wie Bestrafung immer gleich wirkungslos abgeprallt waren. Vor allem die Strafanstalten werden eine Menge ihrer Insassen, die ihnen immer wieder von neuem zugewiesen werden, ohne viel Federlesens an diese Anstalten abgeben können.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Die Verwendung des Ozalidpapieres in der Kriminalistik.

Von Prof. Dr. Ing. Kögel, Technische Hochschule Karlsruhe.

Den folgenden Bericht über die Ausstellung der Ozalidpapiere in Karlsruhe veröffentlichen wir besonders gerne, da er aus der Feder des Erfinders selbst stammt. Die Redaktion.

Auf der Internationalen polizeitechnischen Ausstellung in Karlsruhe haben verschiedene Polizeiämter Ozalidkopien ausgestellt und so eine Anzahl technischer Beispiele über die Anwendung des Ozalidpapieres im Polizeiwesen gegeben.

Wenn wir eine gewisse Reihenfolge in diesem Bericht einhalten wollen, so können wir uns an eine des topographischen Rundganges in der Ausstellung halten.

Wir fanden von seiten des Polizeipräsidiums Elberfeld-Barmen eine Anzahl großer Ozalidpausen, die die Schutzpolizeibauten in Essen darstellen. Es sind somit Darstellungen architektonischen und bautechnischen Charakters.

In dem Ausstellungsraum der Psychotechnischen Hauptprüfungsstelle der preußischen Schutzpolizei in Berlin, die unter der Leitung von Herrn Oblt. Dr. Schultze steht, fanden wir eine große Anzahl von Darstellungen von Kurven über Leistungs- und Ermüdungserscheinungen, statische Angaben, Darstellungen von Apparaten und Ergebnissen der Berufs- und Sportkunde unter besonderer Berücksichtigung der polizeitechnischen Forderungen. Es waren positive Kopien ausgestellt, aber auch eine große Anzahl negativer Bilder, die durch ihr rotbraunes Planum mit weißen Strichen, besonders was Deutlichkeit der Darstellung betrifft, sehr vorteilhaft wirkten.

Von Hessen wurden die Pläne der Schutzpolizeibauten Cassel zur Ausstellung gebracht. Vielleicht waren diese Kopien, wenn auch weniger kontrastreich, die ersten auf diesem Gebiete, denn sie sind offenbar mit der älteren R-Marke des Ozalidpapieres hergestellt.

Eine ganz andere Verwendungsart des Ozalidpapieres hat das Sächsische Kriminalamt Dresden gezeigt. Es wurden Fingerabdrücke kopiert, wobei die Papillarlinien in vollkommener Weise zum Ausdruck kamen. Der Kontrollvergleich war möglich, da die Originalfingerabdrücke, die auf transparentem Papier gemacht wurden, ebenfalls aufgelegt wurden. Es wurde ferner der Entwicklungskasten gezeigt, sowie zwei Mappen lichtempfindlichen Papiers, sowie ein Kopierrahmen, somit alles was man braucht. Es muß somit gesagt werden, daß diese Zusammenstellung ausstellungstech-

nisch sehr zweckmäßig war. Denn dem Fachbesucher nützt es wenig, nur das Ergebnis zu sehen, ohne den Arbeitsgang kennenzulernen. Und das war hier möglich. Der diensttuende Beamte erklärte gut das Verfahren, wovon ich mich überzeugte dadurch, daß ich mir — ohne mich zu erkennen zu geben —, den Arbeitsgang von ihm erklären ließ.

Die guten Kopien von Fingerabdrücken ließen mich erkennen, daß das Papier in noch schwierigeren Fällen anderer Art Anwendung finden kann, wenn das Papierkorn behoben wird. Ich gedenke entsprechende Anregung der Farbenfabrik Kalle & Cie. in Biebrich am Rhein zu geben, die das Papier nach meinem D. R. P. herstellt.

Man wird dann von Porträtdiapositiven Kopien herstellen können, die den schärftsten Anforderungen des Erkennungsdienstes entsprechen wird. Das Diapositiv wird man entweder durch Kopien von einem Negativ oder durch Umkehren der Negativplatte, wozu heute bereits gute Rezepte bekannt sind. Es sind auch bereits kinematographische Filme im Handel, die sich leicht vom Negativ zum Positiv umentwickeln lassen (Ernemann-Film).

Da selbstverständlich mit den Ausstellungsobjekten keine Erklärungen der chemischen Vorgänge, die bei der Bildentstehung des Ozalidpapieres wirksam sind, verbunden waren, so soll hier das wesentliche, wenn auch nur kurz erwähnt werden.

Substanzen aus der Gattung der Chinondiazide I spalten sich am Licht in dem Sinne, daß bei der Belichtung ein Phenol II entsteht, wobei der Hintergrund weiß wird. Unter den gedeckten Stellen der Kopiervorlage, also unter den Strichen, bleibt das Chinondiazid erhalten. Bringt man das belichtete Papier in irgendeinen Rezipienten (Kasten, Schachtel od. dgl.), in den man eine Schale mit Ammoniak gestellt hat, so wird das Ammoniak, das in die Luft übergegangen ist, das Bild ohne weiteres entwickeln. Es entsteht ein Azofarbstoff. Dabei darf das Papier mit dem flüssigen Ammoniak in keine Berührung kommen. Die Kopie kommt also überhaupt in

I: N=N / O II: OH / OH III: —N=N—

keine Flüssigkeit, ist trocken entwickelt worden. Gerade diese Trockenentwicklung mit denkbar einfachsten Hilfsmitteln hat wohl dazu beigetragen, das Verfahren sicher zu gestalten. Es ist nur eine Frage kurzer Zeit, und das Papier wird in allen prinzipiell nicht rückständigen Ämtern seinen Eingang gefunden haben.

Über Erfahrungen, die mit ultraviolettem Licht in der kriminalistischen Praxis gewonnen wurden.

Von Prof. Dr. Ing. G. Kögel, Technische Hochschule, Karlsruhe.

Infolge Einladung des badischen Ministeriums des Innern hat Herr Dr. van Ledden-Hulsebosch, Privatdozent von Amsterdam, am 19. Juni 1925 einen Vortrag über „Kriminalchemie und Kriminalmikroskopie"

gehalten. Bereits im Jahre 1920 hat der Verfasser seine Broschüre „Die Palimpsestphotographie", Verlag W. Knapp in Halle a. S. herausgegeben. Es durfte erwartet werden, daß mit dieser Schrift das weitere Interesse für die Erkenntnis kriminalistischer Objekte geweckt würde Es wurde daher dankbar begrüßt, wenigstens über die visuelle Untersuchung durch Erzeugung der Fluoreszenz mittels ultravioletter Strahlen auch auswärtige Erfahrungen zu hören. Denn jedes Land hat seine eigenartigen Objekte. Ledden-Hulsebosch benutzte seit drei Jahren die Ultraviolett-Fluoreszenz-Vorrichtung der Quarzlampengesellschaft Hanau a. Main. Er zeigte mit dieser Apparatur vorzüglich differzierte Leuchterscheinungen von Papieren, verschiedenen Ölen, Harzen, Fetten und Klebemitteln, sowie von Spermaflecken, wovon bereits einige Beispiele in meinem Buche zu finden sind. Seine Beobachungen führten ihn zur Herstellung von im Dunkeln leuchtenden Geheimtinten und Klebemittel, letztere zur Geschäfts- und Amtskontrolle.

Wenn nun zur visuellen Beobachtung solcher Erscheinungen die Hanauer Vorrichtung teilweise, aber nur teilweise genügt, so können photographische Aufnahmen nur mit den palimpsestphotographischen Einrichtungen von Zeiß-Jena (nach meinen Angaben) durchgeführt werden. Auf der Internationalen polizeitechnischen Ausstellung wurde nur von seiten des Polizeiamtes Berlin eine solche Einrichtung durch bildliche Darstellung dem Publikum gezeigt, wenn auch ohne Angabe des Urhebers. — Es ist kein Zweifel, daß die Ledden-Hulseboschschen Beispiele erneut deutlich gezeigt haben, auf welche kriminalistische Objekte die palimpsestphotographischen Verfahren mit Erfolg angewandt werden können.

Es sind aber nicht die Objekte allein, die bei dem Verfahren das Ergebnis ohne weiteres bringen, die den Erfolg bestimmen, sondern ihre besondere Aufnahmeart im einzelnen Fall. Der Verfasser gedenkt daher später über die schiefe Beleuchtung mit ultravioletten Strahlen und ihre eigenartige Wirkung hier noch einige Beispiele zu geben.

Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Innsbruck.

10.—12. September 1925.

Die deutsche Landesgruppe wird gemeinsam mit der „Österr. Kriminalistischen Vereinigung" tagen. Hauptberatungsgegenstand ist „Der Schutz der Gesellschaft gegen Gemeingefährliche und der Schutz des Verbrechers gegen Willkür auf Grund des amtlichen Entwurfes eines neuen deutschen Strafgesetzbuches". Berichterstatter sind: Prof. Dr. Rittler (Innsbruck), Prof. Dr. Aschaffenburg (Köln), Regierungsrat Dr. Hagemann (Berlin). Auch soll über die Ausgestaltung des strafrechtlichen Universitätsunterrichts nach der psychologischen, kriminaltechnischen und polizeiwissenschaftlichen Seite beraten werden. Berichterstatter hierüber sind: Prof. Mittermeier (Gießen), Prof. Lenz (Graz) und Prof. Schultze (Göttingen). Den Schluß der Tagung wird ein Vortrag von Prof. Graf Gleispach „Die Erforschung der Verbrechensursachen" bilden. Auskünfte über die Tagung erteilt der Geschäftsführer der Deutschen Landesgruppe der I. K. V. Prof Kohlrausch (Berlin-Wannsee, Lohengrinstr. 10). Anmeldung neuer reichsdeutscher Mitglieder hat an den Schatzmeister Dr. A. Elster (Berlin W 10, Genthiner Str. 38) zu erfolgen. Jahresbeitrag 10 M.

Die Internationale Polizeitechnische Ausstellung zu Karlsruhe

fand vom 7.—24. Juni 1925 statt. Neben zahlreichen Konferenzen von Fach- und Berufsverbänden, die während der Ausstellungstage abgehalten wurden, fanden auch rein wissenschaftliche Vorträge statt: Am 19. Juni sprach van Ledden-Hulsebosch (Amsterdam) über: „Neue Ergebnisse der Forschung auf dem Gebiet der Kriminalchemie“ und am 20. Juni Dr. A. Korn, Berlin über: „Bildtelegraphie“ (vgl. den Artikel des Herrn Prof. Korn in diesem Heft).

Die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

wird künftig eine Beilage „Höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen“ erhalten, und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, daß die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung in Strafsachen von erhöhter Bedeutung geworden ist und bisher keine zusammenfassende Stätte der Veröffentlichung gefunden hat. Die bisher schon von der Zeitschrift unter der Leitung des Herrn Reichsanwalt Dr. Feisenberger gepflegte Rubrik wird also an Umfang und Bedeutung wachsen; sie wird die gesamte höchstrichterliche Rechtsprechung, also des Reichsgerichts, der Oberlandesgerichte und des Bayerschen Obersten Landesgerichts, berücksichtigen. Um diese Berichte über die Entscheidungen auch über den Kreis der Bezieher der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ hinaus verbreiten zu können, wird aus der Rubrik eine eigene Sonderausgabe der Zeischrift gemacht, die gesondert bezogen werden kann. Die Sonderhefte erscheinen regelmäßig am Ersten jedes Monats, jedoch nur neunmal im Jahre, da in den Gerichtsferien das Erscheinen unterbrochen wird. Für jeden Jahrgang erscheint ein abschließendes Schlagwort- und Paragraphenregister. Der Preis für die Sonderausgabe, die im Jahre 24 Bogen umfassen soll, beträgt jährlich etwa 12,— M. Bezieher der Zeitschrift (jährlich 30,— M.) erhalten die Sonderausgabe unentgeltlich.

Haare als Überführungsmittel.

Bei der endgültigen Aufklärung des Mordes an dem Berliner Makler Friedmann hat ein kleines Härchen eine große Rolle gespielt: einer der mutmaßlichen Täter hat ein Geständnis abgelegt, als man ihm mitteilte, daß der Gerichtschemiker nachgewiesen hatte, daß das Haar in der geballten Faust des Toten von ihm, dem Verdächtigen, stamme.

Der Kriminalist wird, wenn die Umstände für einen Kampf zwischen dem Mörder und seinem Opfer sprechen, sofort die Hand des Toten mit der Lupe nach Haaren absuchen, an denen man gewissermaßen den Mörder herbeiziehen kann. Denn er weiß, mit welcher erstaunlichen Sicherheit der Sachverständige seine Schlüsse ziehen kann. In seiner Schrift „Das menschliche Haar“ erwähnt Pfaff folgenden Fall: „Ein Mann war nachts von einem Unbekannten überfallen und schwer verletzt worden. Auf sein Geschrei jagte man dem fliehenden Täter nach; aber man sah ihn nicht mehr. Nur seine Mütze, die er auf der Flucht verlor, fand man. Und in dieser Mütze entdeckte man zwei Haare, aus denen der Mikroskopiker folgendes überraschende, aber

richtige Signalement herauslas: „Der Täter ist ein kräftiger, zur Korpulenz neigender Mann in mittleren Jahren, mit schwarzen und graumelierten, neuerdings kurzgeschnittenen Haaren und beginnender Glatze." Die beiden aufgefundenen Haare waren grau, aber sie hatten in ihrer Marksubstanz noch viele pechschwarze Pigmentzellen. Daraus war zu schließen, daß der Täter schwarze Haare hatte, die anfingen, zu ergrauen. Er mußte also in mittlerem Alter stehen. Daß der Täter sich kurz vorher die Haare hatte scheren lassen, ging aus der noch scharfen Schnittfläche hervor." Endlich fand man die Haarwurzeln beträchtlich atrophiert, woraus zu schließen war, daß diese Haare, die in ihrer Epithelialschicht mehrere von Schweiß herrührende, warzenförmige Stellen zeigten, wahrscheinlich am Rand einer beginnenden Glatze eines jedenfalls zur Korpulenz geneigten, weil stark schwitzenden Menschen gewachsen waren.

Nicht selten werden auch Verdächtige durch die Haare in der Hand von Toten von schlimmem Verdacht befreit. Es kam in Amsterdam ein junger Diamantschleifer in den Verdacht, seine Mutter ermordet zu haben, weil man in der Wohnung nichts gefunden hatte, was auf ein gewaltsames Eindringen schließen ließe. Man fand schließlich in der Hand der Toten ein paar Haare, die man zunächst gar nicht beachtet hatte. Sie wurden als Frauenhaare erkannt. In der Nähe der Leiche fand man dann auch einen sehr schmutzigen Kamm mit Haaren von der gleichen Beschaffenheit. Der Kamm stammte nicht von der Ermordeten. Die Unsauberkeit des Kammes gestattete auch einen Schluß auf eine Charaktereigenschaft der Täterin, und diese Feststellung führte schließlich zur Entdeckung der Mörderin. E. H.

Einrichtungen der Strafanstalt Fuhlsbüttel

waren der Gegenstand eines Vortrags, den der Leiter der „sozialen Abteilung" dieser Hamburger Anstalt, Herr Ebeling, kürzlich im Bund der Gefängnisaufsichtsbeamten Deutschlands hielt. Den Ausführungen des Vortragenden zufolge muß jeder Neueingelieferte 4 Fragebogen ausfüllen. Ein Bogen betrifft gesundheitliche, einer pädagogische, einer Arbeits- und einer soziale Angelegenheiten.

Der pädagogische Bogen stellt z. B. Fragen: Welche Schulfächer waren die angenehmsten, welche die unangenehmsten? Wo bestehen nach eigener Meinung Mängel in der Schulbildung? Wurde gern gelesen? (Was und von wem?) Befähigung für Musik? (Welche Instrumente gespielt?) Gesang? Zeichnen? Malen, Kunstgewerbe? Literarische Tätigkeit? Sprachen? Stenographie? Turnen und Sport? Wurde gern das Theater besucht? (Welche Stücke?) Kino? (Weshalb? Volkshochschule, Vorträge? (Welche?) Der Arbeitsbogen fragt nach früherer Beschäftigung usw., und dann in voller Absicht: Als was möchten Sie hier beschäftigt werden? Ist es möglich, wird der Wunsch erfüllt, denn dann verwächst der Mensch mit der Arbeit, die ein Hauptmoment der Erziehung ist. Besonders eingehend ist das Fragen in bezug auf alle sozialen Angelegenheiten: Familie, Abstammung, Erziehung, Beruf, Wohnung, Verhältnis zu Familienmitgliedern, Ursache zu allem, Geldbesitz, Kleidung, Alkoholiker, moralische Veranlagung und ähnliches. Die Grundidee alles dessen sei: der Strafvollzug muß vom ersten Tage an auf den letzten Tag eingestellt sein, d. h. der Gefangene muß von Anfang an für den Entlassungstag erzogen werden.

Wertvoll ist nach Ansicht Ebelings eine Gefangenen-Bank, bei der jeder Gefangene ein Konto hat. Von seinem Verdienst werden 50 Proz. dort eingezahlt und verbleiben bis zur Entlassung, 10 Proz. kommen für Kleider- und Schuhersatz in Frage und 40 Proz. erhält er bar in besonderem Anstaltsgeld ausbezahlt, um Zusatznahrung usw. direkt kaufen zu können. Es ist nicht gut, Menschen jahrelang ganz von jedem Geldverkehr abzuschließen; Fuhlsbüttel soll mit seinem System im Hinblick auf den Sparsinn überraschend gute Erfahrungen gemacht haben.

Ein besonderes Kapitel ist das Vortragswesen, als Ergänzung zum Unterricht gedacht. Sonntags nachmittags werden Vorträge gehalten, unter anderem über Religion und Naturwissenschaften, Gemeinschaftsgedanken in unserer Zeit, Währungsfragen. Mehrere Dichter gaben Vortragsabende, namentlich plattdeutsche, bei denen herzlich gelacht wird. Auch intelligente oder weitgereiste Gefangene werden zu Vorträgen herangezogen; unter größtem Interesse hat einer im Frauengefängnis über die Stellung der Frau in Amerika gesprochen, ein anderer über Goethes „Faust" in einer Reihe von Vorträgen.

Intelligenzprüfungen von Verbrechern.

Zu bemerkenswerten Ergebnissen ist der amerikanische Arzt Dr. Murchison gekommen, der Intelligenzprüfungen — nach den beim Heer gebräuchlichen Methoden — an den Angestellten und Insassen eines der größeren amerikanischen Gefängnisse vorgenommen hat. Der Arzt teilt in seinem Bericht an die John-Hopkins-Universität mit, er habe gefunden, daß die Gefangenen um hundert Prozent intelligenter sind als ihre Wächter. Seine Untersuchungen zeigen, daß Gewohnheitsverbrecher intelligenter sind als solche, die zum erstenmal im Gefängnis sitzen. Dr. Murchison erforschte 72 verschiedene Arten von Verbrechen, die er in sieben Gruppen teilte, um die Intelligenz der Personen, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten, abstufen zu können. Die intelligentesten Verbrecher sind, dem Ergebnis dieser Proben zufolge, diejenigen, die sich das Eigentum ihrer Mitmenschen durch Betrug anzueignen suchen. Die etwas weniger Intelligenten tun dasselbe mit Hilfe der Gewalt. Zur dritten Gruppe gehören gewöhnliche Diebe. Die Gruppe, die die geringste Intelligenz zeigte, waren die Sexualverbrecher.

Zeitschriften.

Die Internationale öffentliche Sicherheit

Wien, Schottenring 11 (Polizeidirektion), über deren erste drei Nummern wir bereits im Archiv Bd. 77, Heft 1 ausführlich berichteten, bringt auch in den inzwischen erschienenen Nr. 4—10 außerordentlich interessante Beiträge. Reimer schreibt über die **Jörgensensche Fernidentifizierung**, Koral über die **Organisation der staatlichen Polizei in Polen**, Barçk über die **Polizeitechnische Ausstellung in Karlsruhe**, Da Fonseca über die **Organisation der Portugiesischen Polizei**. Dehmal in einem Aufsatz, auf den ganz besonders hingewiesen werden soll, über **Verbrecherbiographien**, Schultz über **Internationale Verbrecher** und Poller über das **Abformen am menschlichen Körper**. Aus den beiden letzten Arbeiten seien größere Abschnitte wiedergegeben, um zur Lektüre der Originalaufsätze (in Nr. 5, 6 und 10 der „Int. Öff. Sicherheit") anzuregen.

Das Abformen am menschlichen Körper.

Von Dr. Alphons Poller, Leiter des Universitätsinstitutes für darstellende Medizin in Wien.

Wir nehmen an, daß wir den Mittelfinger einer Hand abzuformen hätten. Jedermann weiß, daß mit Wasser angerührter Gips binnen wenigen Minuten erstarrt oder „abbindet", wie der Fachausdruck lautet. Wenn wir den Gipsbrei einfach rings um den Finger herum auftrügen und erstarren ließen, brächten wir den Finger aus der Umhüllung nicht mehr heraus. Der Former hilft sich in solchen Fällen so, daß er eine sogenannte Stückform macht. Hier würde man den Finger in zwei Teilen, und zwar von der Handrückenseite her und der Vorderfläche her abformen. Mit dieser Arbeit könnte man aber auch nicht sofort beginnen, sondern man müßte den Finger vorerst einfetten. Wenn die Abformung an einer Körperstelle vorzunehmen wäre, die stärker mit Haaren bewachsen ist, dann müßten diese vorher auch noch abrasiert werden, da sie sonst von der Gipshülle fest umschlossen und von dieser beim Abheben ausgerissen würden.

Haben wir nun die Stückform kunstgerecht zustande gebracht und abgehoben, dann müssen die beiden Teile so zusammengepaßt werden, daß sie eine Hohlform bilden, die nun ihrerseits wieder mit Gips auszugießen ist. Auch das kann aber nicht ohne Vorbereitung geschehen, da sich der in die Hohlform gegossene Gips nach seiner Erstarrung nicht herauslösen ließe.

Man sieht schon, daß dieses Verfahren für das Abformen am menschlichen Körper sehr ungeeignet ist.

Ich ersetze daher den Gips als Negativabformmasse durch eine kolloidale Komposition, die wir hier „Kolloidin“ nennen wollen.

Wie eben gesagt, ist die Masse eine kolloidale Substanz; sie hat daher zwei Zustandsformen, einen sogenannten Gel- und Solzustand. Wenn man gewöhnliche Gelatine in kochendem Wasser auflöst, so befindet sie sich im Solzustand; wenn sie dann bei niederer Temperatur gallertartig erstarrt, so ist dies ihr Gelzustand. Jeder gewöhnliche Tischlerleim verhält sich ebenso. Die von mir verwendete Kolloidinmasse kann ebenfalls in den Solzustand überführt werden; sie ist dann dickbreiig. Man kann sie auch mehrere Stunden lang kochen, d. h. sie kann so vollkommen sterilisiert werden, daß man sie nachher ohne Schaden in eine Operationswunde, beispielsweise in die Bauchhöhle, gießen kann. Ich habe während des Krieges im Dienste des preußischen Kriegsministeriums das „Kolloidin“ unzählige Male in die schwersten Wunden, auch ins Gehirn, ohne die geringsten Schädigungen eingetragen. Sie ist ihrer Zusammensetzung nach nämlich auch vollkommen reizlos. Diesen Vorzügen, die sie für medizinische Zwecke besonders geeignet machen, gesellen sich noch andere hinzu, die auch in der sonstigen Formerei mancherlei Vorteile bieten. Vor allem erstarrt sie bei verhältnismäßig hoher Temperatur. Man kennt ja in der Formerei schon seit langem die Leimglyzerinmassen. Sie sind aber zum Abformen des menschlichen Körpers schon deshalb ungeeignet, weil sie bei Körpertemperatur nicht erstarren, sondern klebrig bleiben. Wir tragen das Kolloidin warm mit einem Pinsel oder einer Spachtel auf den Finger auf und dort erstarrt es binnen zwei bis drei Minuten. In diesem Zustande ist es von einer hinreichenden Elastizität, um den allseits von der Masse umschlossenen Finger wie aus einem Handschuh herausziehen zu können. Ja, man kann sogar bei einiger Geschicklichkeit und Vorsicht eine ganze Hand mit komplizierter Fingerstellung aus einem solchen Handschuh herauslösen, so daß man also nachher, einen vollkommen nahtlosen Ausguß erhält. Mit Gips würde man zum Abformen einer solchen Hand viele Stunden brauchen, ganz abgesehen davon, daß kein Mensch die Hand so lange ruhig halten kann.

Sonst müßte nun dieses Negativ *ausgegossen* werden. Damit die Gußmasse beim Schwenken nicht nach allen Seiten ausfließt, müßte man eine solche Negativform fachgemäß einhüllen.

Bei dem von mir geübten Positivverfahren brauchen wir das alles nicht, denn die Positivmasse wird nicht eingegossen, sondern mit dem Pinsel gewissermaßen eingemalt. Zunächst ist schon keinerlei Vorpräparation des Negativs nötig, so daß also zwischen der Oberfläche des Negativs und dem des Positivs keinerlei Isolierschicht (z. B. Öl) liegt, daher denn die Positivmasse ungehindert bis in die feinsten Formendetails eindringen kann. Dann wird die Positivmasse zum Schmelzen gebracht und mit dem Pinsel ungefähr wie ein Lackanstrich eingetragen. Sie erstarrt sofort und das Positiv kann auch sogleich mit größter Leichtigkeit aus der Negativform genommen werden, ohne daß man, wie oft genug bei Gips, besorgen müßte, Teile abzubrechen.

So kann also binnen wenigen Minuten eine positive Nachbildung des Fingers fertig sein.

Diese Andeutungen über das Technische mögen hier genügen. Es fragt sich nun, wie das Verfahren kriminalistischen Zwecken dienstbar gemacht werden könnte.

Ob es auf dem Gebiete des Erkennungsdienstes nützlich werden kann, kann ich als Nichtfachmann natürlich nicht beurteilen. Aber ich höre z. B., daß es oft Schwierigkeiten macht, von Leichen die Fingerabdrücke abzunehmen. Hier könnte das geschilderte Verfahren leicht helfen, indem man von dem Leichenfinger ein Negativ abnimmt und danach ein Positiv in weichbleibender Leimglyzerinmasse gießt. Mit diesem können nun Fingerabdrücke wie vom Lebenden bequem gemacht werden.

Das zweite Verwendungsgebiet wäre meines Dafürhaltens das der Tatbestandsaufnahmen. Man kann nicht nur eine Verletzung an Ort und Stelle aufnehmen, sondern auch jedes beliebige andere Objekt.

Hätte ein Opfer einen Hieb mit einem Hammer auf den Kopf erhalten, so kann die Wunde, wie sie sich mitsamt den Weichteilen präsentiert, abgeformt werden. Findet sich später der Hammer, dann ist es leicht, ihn hineinzupassen. Würde der Schädel seziert, dann ist eine so genaue Nachprüfung am Knochen nicht mehr möglich. Am Lebenden könnte die Wunde inzwischen genäht worden und geheilt sein.

Das dritte Gebiet wäre das des Unterrichtes.

Die Möglichkeiten der Umsetzung meiner Anregungen in die Praxis kann ich natürlich als Nichtfachmann auch nicht in Erwägung ziehen. Sicher könnte man aber daran denken, gewisse Beamte mit einem kleinen, in einem handlichen Behälter untergebrachten Besteck zum Zweck einfacher Tatbestandsaufnahmen zu versehen.

Der internationale Verbrecher.

Von Polizeidirekor Dr. Bruno Schultz (Wien).

Daß die aus dem einen Lande in das andere reisenden und überall auf ihrem Wege ihre Tätigkeit entfaltenden Hochstapler, Taschen- und Hoteldiebe usw. internationale Verbrecher sind, ist ohne weiteres klar; aber es gibt eben noch andere Formen und Möglichkeiten des Internationalen Verbrechertums, die untersucht werden müssen.

Fangen wir mit dem Ausscheiden des Ungeeigneten an. Wenn A, der bisher unbescholten ist, zu einwandfreien Zwecken ins Ausland fährt und dort ein Affektdelikt begeht, kann man ihn wohl nicht als internationalen Verbrecher bezeichnen, man kann es aber auch dann nicht, wenn er erst im Auslande in schlechte Gesellschaft gerät und infolgedessen oder aus anderen Gründen dort dem professionellen Verbrechertum verfällt. Anders, wenn A schon in der Absicht, im Auslande ein Verbrechen zu begehen, die Heimat verläßt, oder, wenn er in der Heimat sich schon verbrecherisch betätigt hat.

Auf diese Weise kommen wir zur Feststellung von zwei Formen, indem wir sagen können: Internationaler Verbrecher ist

1. derjenige, der in verschiedenen Staaten Verbrechen begeht, und zwar ohne vor dem Verlassen des einen Staates die Absicht gehabt zu haben, im anderen zu delinquieren:

2. derjenige, der schon in der Absicht, sich in der Fremde verbrecherisch zu betätigen, die Heimat oder den Staat des ständigen Wohnsitzes verläßt und dann in der Fremde delinquiert.

3. Diesen beiden Formen stellt sich noch eine dritte an die Seite, nämlich der Fall, in dem der Verbrecher vom Inlande aus einen Anschlag

unternimmt, dessen Ziel ein im Auslande befindliches Rechtsgut ist.

Es fällt wohl auf den ersten Blick schon auf, daß zwischen der ersten und den beiden anderen Formen ein ganz wesentlicher Unterschied besteht. Im ersten Falle beruht die Internationalität auf dem rein Tatsächlichen, sie ist nichts Gewolltes, und ich möchte daher hier von einer objektiven Internationalität sprechen.

Ganz anders in den beiden anderen Fällen. Hier kommt es gerade darauf an, daß für den Aufbau des verbrecherischen Planes der Umstand der Internationalität ein ganz wesentliches Fundament gebildet hat.

Und damit komme ich, wie ich glaube, auf den Kern der Frage und zur Feststellung, daß es sich hier eigentlich nur um einen speziellen Fall einer allgemeinen Verbrechertype handelt, deren Wesen darin besteht, daß der Verbrecher auf die mit der örtlichen Verschiedenheit gegebene Verschiedenheit gewisser Verhältnisse spekuliert. Er rechnet mit dem aus der Ortsverschiedenheit sich ergebenden Vorteile.

Dieser kann namentlich in folgendem bestehen:

1. darin, daß der Verbrecher am fremden Orte der Polizei und unbequemen Konkurrenten unbekannt ist, daß er viel leichter unbemerkt auftauchen und noch viel besser unbemerkt verschwinden kann;

2. darin, daß seine Methode, sein Trick, an den betreffenden fremden Orten noch unbekannt ist, so daß er mit mehr Erfolg dort arbeiten kann;

3. darin, daß er an dem betreffenden Orte Helfershelfer findet, die auf seinem Gebiete Spezialisten sind und deren Hilfe er benötigt;

4. endlich darin, daß die Verfolgung, insbesondere auch die Strafverfolgung, für den Geschädigten erschwert, mit Gefahren und Unannehmlichkeiten ausgestattet oder geradezu unmöglich gemacht wird.

Für diese Fälle, wo es sich um eine Art Arbitrage in der Valuta des Verbrechens handelt, dürfte wohl die Bezeichnung „subjektive Internationalität" gerechtfertigt sein.

Dabei ist es auch von vornherein klar, daß die Fälle der objektiven Internationalität vom kriminalistischen und kriminalpolizeilichen Standpunkte aus von geringem Interesse sind und füglich auch hier ausgeschieden werden können.

Um ein Beispiel anzuführen, möchte ich nur den Fall betrachten, in dem ein Mädchen, das einen Diebstahl begangen hat, später heiratet und dann dem Gatten, der ins Ausland übersiedelt, dahin folgt. Sie begeht aber dann über lang oder kurz wieder ein Verbrechen, vielleicht derselben Art, wie das erste war. Hier hat die Tatsache der Verschiedenheit der Begehungsorte gewiß gar keine Bedeutung, wir haben die Sache lediglich unter dem Gesichtspunkte der Rückfälligkeit oder der wiederholten Verbrechensbegehung zu beurteilen, und nur von diesem Standpunkte aus kann die Frage der Gefährlichkeit untersucht werden.

Anders im Falle der subjektiven Internationalität. Hier ist die Internationalität gefahrenerhöhend.

Zu einer wichtigen Vervollständigung des Bildes kommen wir, wenn wir das Verbrechen vom ersten Aufflackern des verbrecherischen Gedankens an bis zur letzten, mit Beziehung auf den schon eingetretenen verbrecherischen Erfolg unternommenen Handlung als ein Ganzes betrachten. Bei dieser Auffassung verdienen Vorbereitungs- und

Teilhandlungen, anderseits aber auch Handlungen, die nach Erzielung des gewollten verbrecherischen Erfolges, jedoch mit Beziehung auf ihn gesetzt wurden, unter denselben Gesichtspunkten wie die Haupthandlung gewürdigt zu werden, und es begründet meines Erachtens schon den internationalen Charakter, wenn nur bei einem dieser Punkte die Voraussetzungen für die subjektive Internationalität gegeben sind.

Der Strafgesetzgebung ist der Begriff der subjektiven Internationalität unbekannt. Nach geltendem österreichischen Rechte könnte vielleicht die Fassung des § 43 St.G., wo von der Größe und Reife der Überlegung, der geflissentlichen Vorbereitung und der mit dem Verbrechen verbundenen Gefahr als allgemeinem Maßstab der Erschwerungsumstände die Rede ist, die Möglichkeit bieten, auch die subjektive Internationalität unter diesen Gesichtspunkten zu beurteilen. Aber ob dies tatsächlich geschieht, hängt von dem Ermessen und der kriminalpolitischen Einsicht des Richters ab.

Weitere Ansätze weisen jene strafgesetzlichen Bestimmungen auf, wonach die Landesverweisung oder gerichtliche Abschaffung von Ausländern als Strafe oder Zusatzstrafe — ihrem Wesen nach eine polizeiliche Präventivmaßregel — vorgesehen ist.

Eine ähnliche Handhabe wie § 43 des österreichischen Strafgesetzes bietet § 106 des deutschen Entwurfes vom Jahre 1919, dagegen nicht das geltende deutsche R.St.G.B., das anderseits für die in den §§ 87, 89 und 90 bezeichneten strafbaren Handlungen unter Umständen eine Sonderbehandlung der Ausländer vorsieht.

Eines ist jedenfalls sicher: ein Qualifikationsmerkmal bildet die subjektive Internationalität nicht und dies hat zur Folge, daß der schon an und für sich besonders gefährliche internationale Verbrecher bei sonst gleichem Tatbestande nicht anders beurteilt und verurteilt wird, als der inländische, ja er ist diesem gegenüber nicht unwesentlich im Vorteil, weil es sehr oft nicht möglich ist, das Vorleben und vorausgegangene, noch nicht gesühnte Taten des Internationalen aufzudecken, also Umstände festzustellen, deren Kenntnis eine viel schwerere Qualifizierung nach sich zöge.

Es wäre deshalb zu erwägen, ob nicht die Internationalität als Qualifikationsmoment ins Strafrecht aufgenommen werden kann.

Buchbesprechungen.

W i l h e l m i n e   S c h r ö d e r - D e v r i e n t: **Die Memoiren einer Sängerin.**

Schon seit vielen Jahrzehnten findet ein Buch Käufer, das zu dem übelsten gehört, was an pornographischer deutscher Literatur mir bekannt geworden ist. Entgegen der Beurteilung Näckes (Archiv Bd. 11, S. 276, Nr. 6), der dieses Buch für „Psychologen, Psychiater, Richter usw. von hohem Werte“ erachtet, „weil es . . . deutlich zeigt, wie groß auch außerhalb der Bordelle, auch im ehelichen Verkehr, die sexuellen Perversitäten aller Art sind . . .“, bin ich der Ansicht, daß das Buch diesen Wert schon deshalb nicht haben kann, weil nichts dafür spricht, geschweige denn ein Beweis dafür erbracht ist, daß die einzige ins Ehebett verlegte Szene wahr sei.

Das Buch ist allerdings von jemandem geschrieben, der die Feder zu führen weiß. Aber es gibt keine Memoiren wieder. Es dürfte von einer Frau herrühren, — die libido feminae wird so eingehend schildert, wie das wohl nur eine femina kann —, die alles an Perversem „genossen“ hat, was ihre und auch eine womöglich noch fruchtbarere Phantasie nur erdenken kann. Aber sie erzählt die Vorgänge angeblich chronologisch, während sie vielmehr nach dem Gesichtspunkte aneinander gereiht sind, die Leser in steigender Spannung zu erhalten.

Daß es sich ferner zum allermindesten nicht in allen Schilderungen um eigene Erlebnisse handeln kann, ist mir deswegen nicht zweifelhaft, weil das Buch schließlich von Orgien spricht, die wohl als schlechterdings ausgeschlossen bezeichnet werden müssen. So soll in dem Kapuzinerkloster della Assunzione in Rom in Gegenwart der Schreiberin ein Fest der bestialischsten Art in der Kirche stattgefunden haben — unter anderm jede Art von Sodomiterei, Leichenschändungen usw. —, zu dem die Kapuziner „ihre Jesuitenkollegen“, einige Nonnen und „weltliche Damen verschiedener Stände“ zugezogen hätten!

Ein solches Buch schwiege man besser tot, als daß man darüber noch in diesem Archive sich verbreite, könnte mancher denken. Einmal scheint mir das nicht möglich, denn während es Näcke als ein Buch „auf schlechtem Papier im kleinsten Format“ 1903 vorgelegen hat, erscheint es jetzt in eleganter Ausstattung im „Verlag Jungbrunnen Leipzig-Wien“, und zwar unter dem Titel „Wilhelmine Schröder-Devrient, Memoiren einer Sängerin“, während früher der Name der angeblichen Memoirenschreiberin nicht genannt war. Auch soll es in einem bedeutenden Werke eines Wiener Psychiaters kürzlich zitiert sein.

Dieser großen Künstlerin dürfte man die Prüfung schuldig sein, ob sie irgendwelche Beziehungen zu den dort geschilderten Vorgängen habe.

Anzumerken ist, daß Näcke in seiner Besprechung zum Schluß in Klammer anführt: „(Es soll übrigens die berühmte Sängerin Corona Schröter gewesen sein)". Corona Schröter ist am 23. August 1802 in Ilmenau gestorben. Die Sängerin in den Memoiren nimmt ein Engagement in Frankfurt a. M. an und findet es als einen Vorzug, daß damals von „jener Wagnermanie, welche jetzt in Deutschland grassiert, noch keine Rede sein konnte, . . ." da Wagner erst 1813 — also 11 Jahre nach dem Tode der Schröter geboren ist, so kann dieses Buch jedenfalls die Erinnerung an Corona Schröter — die marmorschöne, doch marmorkalte — (wie Karl August gesagt hat) — nicht verunglimpfen.

Nach dem Buche von Alfred von Wolzogen (Wilhelmine Schröder-Devrient Leipzig, 1863. F. A. Brockhaus) scheint ja allerdings Wilhelmine sich nicht gerade durch Marmorkälte ausgezeichnet zu haben. Aber da ist denn doch noch ein sehr weiter Weg bis zu den „Ergötzlichkeiten", denen sich die Sängerin der Memoiren hingibt. Wenn nun auch der Beweis nicht ganz ebenso kurz und bündig geführt werden kann, wie im Falle Corona, so kann er doch auch im Falle Wilhelmine ebenso zwingend erbracht werden, daß auch sie nichts mit diesen Memoiren zu tun hat.

Nach den Memoiren (Seite 7) ist die Sängerin am 7. 2. 1851 in ihrem 36. Lebensjahre, müßte also etwa 1815 geboren sein. Nach ihren eigenen Aufzeichnungen ist Wilhelmine zu Hamburg am 6. 12. 1804 geboren!

Nach den Memoiren — 1. Zeile — waren die Eltern „wohlhabende" Leute. Trotz des Ruhmes der großen Tragödin Sophie Schröder, bekanntlich der Mutter von Wilhelmine, war sie keineswegs in guten Vermögensverhältnissen. Auch lebte sie nicht in glücklicher Ehe, wie die Eltern der Memoirensängerin — von zwei ihrer drei Ehemänner ist sie geschieden worden.

Auf Seite 97 findet sich der Satz: „Ich liebe als geborene Österreicherin Wien und würde es vorgezogen haben, daselbst zu verbleiben, wenn ich nicht um diese Zeit einen Brief meines Vaters empfangen hätte, der mich von einem bedeutenden Vermögensverlust unterrichtete . . . Ich war meinem Vater nun schuldig, durch die Tat zu danken für die bedeutenden Opfer, die er meiner Ausbildung gebracht hat, und dieser Umstand ließ mich die von Frankfurt ausgemachte Offerte als die pekuniär vorteilhafteste annehmen . . ."

Wilhelmine ist niemals in Frankfurt engagiert gewesen. Als ihr Vater Friedrich Schröder am 18. 7. 1818 starb, war sie 13 1/2 Jahr alt. Am 20. 1. 1821, also mit 16 Jahren, ist sie das erstemal als Sängerin aufgetreten.

Ich habe nur einige Stichproben hier hervorgehoben und zwar deswegen, weil diese wenigen schon zwingend beweisen, daß die Sängerin der Memoiren nicht Wilhelmine Schröder-Devrient sein kann.

Landgerichtsdirektor Dr. Ertel.

Dr. H. Madisson: **Sugemed allealiste ulakuse ja kuritegevuse üle Eestis. (Beiträge zur Kenntnis der Verwahrlosung und der Kriminalität Minderjähriger in Estland.)** Kriminal-anthropologische und sozial-medizinische Untersuchung der minderjährigen Verbrecher der Zwangserziehungsanstalt Harku (Eesti) im Jahre 1923. Tartu, 1924.

Der Autor gibt zunächst unter Benutzung der neuesten Literatur eine Übersicht über die Untersuchungsergebnisse an jugendlichen Verbrechern in der Schweiz, Deutschland, Frankreich, England, Italien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das Hauptaugenmerk ist hierbei auf die Bedeutung der Veranlagung und des Milieus beim Verbrechen Jugendlicher gerichtet. Als Forschungsmaterial des Autors selbst dienten 150 jugendliche kriminelle Zwangszöglinge der Kolonie Harku im Alter von 10—20 Jahren. Die Untersuchungen wurden vom Standpunkt der Kriminal-Anthropologie und der Sozial-Medizin aus vorgenommen. Die Arbeit zerfällt in drei Teile. Der erste Teil, der das Familienleben, die Umgebung und Hereditát, sowie der zweite Teil, welcher die Persönlichkeit des Zwangszöglings und sein Schicksal behandelt, sind allgemeine Zusammenfassungen: der dritte Teil enthält Anamnesen von 150 Zwangszöglingen, ferner Tabellen, anthropologische Messungen usw.

Der Beschäftigung nach sind von den Eltern der 150 Zwangszöglinge: 47,4 % Fabrik-, Hafen- oder Feldarbeiter, 20,7 % Schwarzarbeiter ohne ständige Anstellung, 8,6% selbständige Handwerker, 8,6% Gesindewirte und Pächter, Kaufleute oder Restaurateure und 14,6 % Markthändler, Prostituierte, unter sozialer Fürsorge Befindliche u. dgl. Im Ganzen sind 77,33 % der Eltern in kümmerlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, wobei 32,66 % zur allerärmsten Schicht gehören. Von den Eltern sind 8,34% unehelicher Herkunft, was mindestens zweimal so viel ist, als der Prozentsatz der unehelichen Geborenen der Gesamtbevölkerung Estlands.

Was das Alter der Eltern bei der Geburt des Sohnes anlangt, so stellt der Autor fest, daß die Zwangszöglinge öfter von Eltern in jugendlicherem Alter abstammen, als die 1922 in Eesti geborenen Kinder insgesamt: so ist z. B. der Prozentsatz der von 20—24 jährigen Eltern Geborenen in Harku zweimal und der vor dem zwanzigsten Lebensjahre der Mutter geborenen Zwangszöglinge dreimal größer, als der entsprechende Prozentsatz unter der Gesamtmenge der im Jahre 1922 geborenen Kinder; der Autor ist dabei aber nicht der Ansicht, daß die von in jugendlicherem Lebensalter stehenden Eltern geborenen Kinder an sich minderwertiger seien, als die von bejahrteren Eltern stammenden. Der Altersunterschied zwischen den beiden Eltern von Zwangszöglingen ist viel beträchtlicher, als derjenige von normalen Ehepaaren. Die Prozentzahl der Fälle, wo die Mutter älter war als der Vater, ist hier größer als die vom ganzen Reich (24,5 contra 7,2).

Die Familien, denen die Zwangszöglinge entstammen, sind nicht kinderreicher als normale (in 18 Familien war 1 Kind, in 23 — 2 Kinder, in 38 — 3, in 24 — 4, in 17 — 5, in 10 — 6, in 5 — 7, in 3 — 8 und in 2 Familien 9 — 11 Kinder; in betreff der übrigen fehlten genauere Angaben). Unter den Zwangszöglingen waren 36 Erstgeborene, 30 als zweites Kind, als drittes, viertes oder fünftes Kind Geborene 53 und als sechstes und bis zwölftes Kind Geborene

einige wenige. Der Autor teilt die Meinung nicht, daß die Erstgeborenen an sich minderwertiger seien.

52,3 % der Väter der Zwangszöglinge sind gerichtlich vorbestraft (20 % einmal, 32,3 % zwei- und mehrmal). Von den am Leben befindlichen Müttern sind 29,92 % gerichtlich vorbestraft (einmal 12,59 %, zwei- und mehrmal 17,33). Geschwister waren bei 26,39 % und nähere Anverwandte bei 15,28 % der Zwangszöglinge gerichtlich vorbestraft. Insgesamt sind bei 48,61% die Eltern und bei 61,11% die Eltern oder die Geschwister vorbestraft; mitgerechnet die nächsten Verwandten, gab es in 63,81% der Familien gerichtlich Vorbestrafte, dabei sind 23,3 % der Familien 3—5 Familienglieder vorbestraft. Mindestens in zehn Familien haben bereits Vertreter dreier Generationen eine kriminelle Vergangenheit.

40,7 % der Väter der Zwangszöglinge sind Alkoholiker. In 21,33 % sind entweder Vater oder Mutter, oder beide psychopathische Persönlichkeiten, in 31,2% davon sind die Geschwister geisteskrank oder debil. Bei 8% der Zwangszöglinge ist einer der Eltern idiotisch, epileptisch oder debil und bei 4,66% nervenkrank. Bei 6% sind unter den Geschwistern Schwachsinnige; von einem Drittel der letzteren sind noch nächste Verwandte schwachsinnig. Geschwister der Eltern sind bei 8% schwachsinnig. An körperlichen Krankheiten oder Gebrechen leiden 40,97% der Väter und 28,4% der Mütter. Der Prozentsatz der vom Militärdienst befreiten Väter ist hier mehr als zweimal höher, als der bei normalen Bürgern. Zusammen sind 80,66% der Eltern der Zwangszöglinge entweder geisteskrank oder mit Alkoholismus erblich belastet oder haben eine kriminelle Vergangenheit.

Der Nationalität nach sind 82,7 % der Zwangszöglinge Esten, gegen 87,7 % der Gesamtbevölkerung, Russen gibt es 12,0 % (gegen 8,2 % im Reiche); aus Familien gemischter Nationalität stammen 12 %, während der Prozentsatz der Mischehen (der eine Gatte stets Este) nach der Volkszählung vom Jahre 1922 9,8 % ist. Lutherischer Konfession sind 70,7 % der Zwangszöglinge, gegen 78,6 % in ganz Eesti, griechisch-katholischen Bekenntnisses sind 29,3 %, gegen 19 % im ganzen Reich. Dabei ist von Interesse, daß sowohl der Prozentsatz der griechisch-katholischen Esten (17,3%) als auch der der Russen (12,0 %) unter den Zwangszöglingen höher ist, als der Prozentsatz der orthodoxen Esten (12,2 %) und Russen (8,2 %) im Reich. Den Grund dieser Erscheinung sieht der Autor in der materiellen Lage und in psychischen Besonderheiten der griechisch-katholischen Esten und Russen.

Bei der Untersuchung der Konzeptionszeit der Zwangszöglinge und der des Alkoholgebrauches der Eltern findet der Autor, daß die Maxima beider zusammenfallen. In betreff der Ernährung mit der Brust durch die Mutter waren die Zwangszöglinge sogar in etwas besserer Lage als die gewöhnlichen Kinder. Betreffs des Gehen-, insbesondere aber des Sprechenlernens ist eine Verspätung bei den Zwangszöglingenzu bemerken. Die Schulverhältnisse sind bei den Zwangszöglingen schlechter als beim Durchschnitt: schlecht vorwärtsgekommen sind wenigstens 55,8 %, dagegen gut bloß 6,5 %; über 60 % der Zwangszöglinge sind 2 bis 3 Jahre in einer Klasse sitzengeblieben und mindestens 63,3 % haben während der Schulzeit entweder vagabundiert oder Diebstahl begangen. Von 76 Zöglingen, welche eine bestimmte Beschäftigung gehabt hatten, haben 52,6 % ihre Pflicht nicht ordentlich erfüllt.

Aus dem Stadtmilieu stammen 76,0 % der Zöglinge, während nur 26,9 % der Bevölkerung Eestis in den Städten lebt; vom Lande stammen 24,0 % der Zwangszöglinge (gegen 71,6 % der Landbevölkerung); dabei liefern die drei Städte mit entwickelterer Industrie (Reval, Dorpat, Narva) zusammen 61,33 % der Zwangszöglinge, während in ihnen nur 18,9 der Gesamtbevölkerung des Staates leben. Die am Meeresstrande gelegenen Distrikte liefern einen höheren Prozentsatz an Zwangszöglingen als das Binnenland.

Unehelich geboren sind 12 % der Zwangszöglinge. Der Autor zeigt, daß unehelich geborene Kinder auch bei in jeder Hinsicht gleichen Lebensbedingungen einen höheren Prozentsatz an in den ersten Lebenstagen Gestorbener aufweisen, als die ehelich geborenen Kinder; der Prozentsatz der Totgeborenen ist unter den unehelich geborenen Kindern groß: 23,5 % gegenüber 15,6 % bei den ehelichen Kindern in Eesti. Die Mehrzahl der Mütter unehelich geborener Zwangszöglinge sind abnorme Persönlichkeiten und gehören beinahe ohne Ausnahme in die ärmere Gesellschaftsschicht.

Dem Familienbestand nach sind bei 32,7 % der Zöglinge der Vater, bei 8,6 % die Mutter und bei 11,4 % beide Eltern tot. 12 % sind unehelich geboren (darunter 1/3 vollständig verwaist); bei 11,4 % leben die Eltern getrennt und nur bei 24 % leben beide Eltern beisammen. Die erdrückende Mehrheit der getrennt lebenden (82,4 %) und der am Leben befindlichen Eltern (75 %) weisen eine kriminelle Vergangenheit auf. 42 % der Zwangszöglinge sind vor Ende des 9. Lebensjahres verwaist, 20,67 % vor Ende des 9.—13. Lebensjahres und nur 14 % im 14.—15. Lebensjahre.

Für das erste Anzeichen von Asozialität hält der Autor die Verwahrlosung, welche beinahe immer auf den Verlust der Eltern folgt; mit wenigen Ausnahmen ist bei den Zöglingen von Harku die Verwahrlosung stets der Kriminalität vorausgegangen (bei ca. 80 %). Beim Vergleich des ersten Verbrechens der Zwangszöglinge mit ihrem zuletzt geahndeten, welches der Grund ihrer Internierung in Harku war, weist der Autor nach, daß der Charakter des Verbrechens stufenweise immer schwerer wird: leichte Verbrechen (Diebstähle im Hause usw.) machten anfangs 48 % aus, zur Zeit der Internierung in Harku 20,7 %, mittelschwere Verbrechen waren 27,3 % gegen 25,3 % und schwere Verbrechen (Einbruchsdiebstahl, Brandstiftung, Mord usw.) machten 7,3 % gegen 18,0 % zur Zeit der Internierung in Harku aus. Die Verbrechen sind in der großen Mehrzahl gegen Privatbesitz (96,7 %) gerichtet gewesen. Das Vagabundieren und die Verbrechen (hauptsächlich Diebstähle) der Zwangszöglinge fanden bereits im 6. Lebensjahre an; ersteres hat sein Maximum im 11. und die letzteren im 10. Lebensjahre.

Der Autor fand die Konstitution der Zöglinge merklich schwächer als die der gewöhnlichen Schuljugend. Enuresis nocturna fand der Autor bei 6 %, Onanie bei 42,0 %, Fälle von aktiver und passiver Päderastie bei 11,4 %; mit einem weiblichen Partner sexuelle Handlungen unternommen hatten 39,3%. Nach einem geschlechtlichen Gewaltakt hatten drei der Zöglinge (10—11 Jahre alt) die sechsjährige Tochter eines Lehrers ermordet. Alle Päderasten unter den Zwangszöglingen weisen schwerere psychische Defekte auf.

Auf Grund ärztlicher Untersuchung und der Intelligenzprüfung fand der Autor unter 150 Zwangszöglingen 10,67 % ohne psychische Besonderheiten; schwach begabte Psychopathen gab es 5,33 %. Infantile — 4,0 %, Oligophrene — 40,0 %, Schizophrene — 2,6 %, Epileptiker — 1,33 %, Zyklo-

thymiker — 0,67 %, konstitutionelle ethische Abweichungen — 22,0 % und übrige Psychopathien — 12,73 %. Im ganzen fanden sich unter den Zwangszöglingen 89,33 Abnorme und 57,3 % Arbeitsscheue.

Als Ursache der Kriminalität werden vom Autor in der Zusammenfassung angegeben: nur die Veranlagung bei 26,67 % der Zwangszöglinge (von ihnen mit besonders aktivem Drang zum Verbrechen 10 % der Gesamtzahl), hauptsächlich die Veranlagung bei 28,0 %, Veranlagung und Milieu gleichermaßen bei 22,0 %, hauptsächlich das Milieu bei 14 % und nur das Milieu bei 9,33 % der Zwangszöglinge. H.

Kretschmer, Dr. Ernst: **Medizinische Psychologie.** Ein Leitfaden für Studium und Praxis. G. Thieme. Leipzig 1922. IV u. 305 S.

Wir haben kürzlich im Archiv Bd. 74, S. 75 auf das Buch von Kretschmer über „Körperbau und Charakter" hingewiesen. Der Verfasser läßt ihm unter dem vorstehenden Titel eine weitere Schrift folgen, die als Leitfaden für das Gesamtgebiet der Psychologie auf Grund medizinischer Erfahrungen gedacht ist. Der Kriminologe wird auch diese Arbeit mit Gewinn benützen. So viele psychologische und kriminalpsychologische Werke wir besitzen, das Ziel des vorliegenden ist neu. Denn es will in gedrängter Kürze die psychologischen Ergebnisse der Psychoanalyse und der klinischen Psychiatrie unter besonderer Berücksichtigung des höheren affektiven Seelenlebens und seiner Hintergründe in Traum und Hypose darstellen. Sympathisch berührt die ebenso besonnene wie offene Anerkennung der Verdienste von S. Freud; denn bei aller grotesken Übertreibung unter seinen Schülern dürfen wir doch in der Psychoanalyse den ersten erfolgreichen Vorstoß in die Tiefen der Affektpsychologie erblicken, der ihr eine bleibende Bedeutung sichert. Der Stil des Buches ist wie früher glänzend, bildreich, klar, fesselnd und allgemeinverständlich. Wir quälen uns nicht durch ein „Lehrbuch", sondern fühlen den vollen und kräftigen Pulsschlag unmittelbaren Lebens. Wer die früheren Schriften des Verfassers kennt, findet hier den prägnanten Niederschlag seiner mannigfachen Forschungen auf dem Gebiete der Hysterie, der Persönlichkeitsreaktion, der Temperamente und der Beziehungen zwischen Körperbau und Seelenleben. Weltanschaulich ist der Leitfaden am spiritualistischen Monismus mit streng kausaldynamischer Denkweise orientiert, der die beste Gewähr gegen die konstruktiven Verirrungen eines Begriffsdualismus wie gegen eine öde Materialisierung des Geisteslebens bietet. Feine Bemerkungen finden sich über die Einwirkungen des „sphärischen" Bewußtseins auf das Gesamtleben der Seele. Für das Beste und Wertvollste in dem Buch aber halte ich die Kapitel über die Entwicklungsgeschichte der Seele und über die hier erörterten Beziehungen zwischen Völkerpsychologie kindlichem, neurotischem und Traumleben der Seele. In diesem entwicklungsgeschichtlich-völkerpsychologischen Zusammenhange öffnen sich ungeahnte neue Gebiete zu fruchtbarer Forschung. Ihn wird gerade der Soziologe mit warmer Freude begrüßen; denn hier liegt ein weites Feld für erfolgversprechende gemeinsame Arbeit. Ich glaube, der Verfasser hat das Ziel erreicht, das er sich stellt: den „medizinisch-naturwissenschaftlichen Gedankenkreis organisch mit dem geisteswissenschaftlichen Horizont zu verbinden". Professor Edmund Mezger, Tübingen.

„Bericht über die dritte Tagung über Psychopathenfürsorge“. Heidelberg, 17.—19. September 1924. Berlin 1925, J. Springer. 56 Seiten. 3,60 M.
Siegmund-Schultze und Karl Schneider behandeln die „Verwahrlosung“ vom psychiatrischen Standpunkt, Nohl vom pädagogischen. Bondy und Paulssen (Berta) schreiben über männliche bzw. weibliche Jugendliche. Hervorzuheben ist ein Aufsatz von R. Hahn, „Grundsätzliches zur Frage der Unerziehbarkeit vom psychiatrischen Standpunkt aus“, der eine sehr pessimistische Haltung einnimmt.

Schulz, Dr. J. H., Prof., **„Die Schicksalsstunde der Psychotherapie“** Stuttgart 1925, F. Enke. 56 Seiten, geh. 2,40 M.

Diese Broschüre, die als Heft 1 der „Abhandlungen aus dem Gebiet der Psychotherapie und medizinischen Psychologie“, herausgegeben von Dr. A. Moll, erscheint, will nachweisen, daß hinter den oft äußerlich so abweichenden Richtungen und ihrer oft verwirrenden Terminologie viel mehr gemeinsame Arbeit und allgemeingültige Anschauung steckt, als vielfach angenommen wird. Sie gibt zunächst eine historische Einleitung, dann einen Überblick über die verschiedenen psychotherapeutischen Methoden. Das umfangreichste Kapitel ist der Psychoanalyse gewidmet.

Wegener, Dr. A., **„Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht und Völkerrecht“.** Heft 7 der Hamburger Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Herausgegeben von Prof. Dr. Liepmann. Hamburg 25 W. Gente. 108 Seiten, geh. 4,50 M.

Die „Kriegsverbrecher“-Prozesse in Leipzig, der Fall Fechenbach und andere Tagesfragen haben den Verfasser angeregt, die alten Probleme der Unrechtslehre, der Geltung des Völkerrechtes und der Verletzung des Völkerrechtes erneut zu prüfen. Für den Kriminalisten dürfte das III. Kapitel des Buches von besonderem Interesse sein, wo eine Darstellung der Lehre von der strafrechtlichen Rechtswidrigkeit gegeben ist. Die Probleme Staatsunrecht und Völkerrecht führen zu einer Auseinandersetzung mit der Wiener Schule (Kelsen, Verdroß). Das Buch schließt sich in vielen Fragen den Neukantianern Natorp, Stammler und Kelsen an und steht vor allem unter dem Einfluß von James Goldschmidt.

Lewin, L., **„Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel“.** 4. Auflage, Berlin 1925. Stilke. 524 Seiten, geh. 24 M.

Die neue Auflage ist stark vermehrt. Medizinische, juristische, volkswirtschaftliche, ethnographische, historische und allgemein menschliche Gesichtspunkte werden gewürdigt. Den Hauptteil bildet die Darstellung der Abtreibungsmittel in Kapitel IX und X (S. 273—486), die auch für die mit Haussuchungen befaßten Strafverfolgungsorgane sehr instruktiv ist.

v. Michaelis, **„Leitfaden über Gefängniskunde“.** Münster i. W. 1925. Theissing. 153 Seiten, brosch. 3 M.

Ist insbesondere für Anwärter des Strafvollzugsdienstes bestimmt, denen es einen kurzen Überblick über die Geschichte des Gefängniswesens sowie über dessen heutige Organisation bieten will. Auch einige allgemeine kriminologische Fragen werden kurz gestreift.

Fußspuren als Überführungsmittel.

Doppelter Raubmord zu Millingen.

Von

Dr. **W. F. Hesselink**, Gerichtschemiker, Arnheim (Holland).

(Mit 12 Abbildungen.)

Am 28. Oktober 1919 in aller Frühe wurde Millingen, ein holländisches Dorf am Rhein, hart an der deutschen Grenze, unweit von Kleve, in Aufregung versetzt durch die Schreckenskunde, daß zwei Schwestern, alte Frauen, die zusammen im Dorf ein kleines Kolonialwarengeschäft getrieben hatten, ermordet aufgefunden worden seien.

Die Wohnung lag an einer Wegkreuzung, und ein paar andere Häuser befanden sich, obwohl nicht angebaut, doch in nächster Nähe.



Fig. 1.

Die eine Leiche (I) war in einem tiefen, trockenen Chausseegraben gefunden worden, etwa 40 Meter von der Wohnung entfernt, und zwar an einem Stück Weg, wo keine Häuser standen.

Es war noch sehr früh, als Polizei und Gendarmerie deswegen alarmiert wurden, und so konnte zeitig für absolute Absperrung gesorgt werden, was mit lobenswerter Gründlichkeit geschehen ist. Die Leiche wurde unberührt gelassen und das ganze Terrain ge-

sichert. Als man die Leiche erkannt hatte, ist man selbstverständlich nach der Wohnung gegangen, wo sich ergab, daß die Haustüre nicht abgesperrt war. Ein einziger Polizist betrat darauf das Haus und hat dort, möglichst wenige Schritte machend, konstatiert, daß die andere Frau ermordet in ihrem Bette lag, während der sonstige Zustand der Wohnung darauf hinwies, daß es sich um Raubmord handelte.

Staatsanwalt und Untersuchungsrichter in Arnheim wurden nun sofort benachrichtigt und machten sich alsbald auf den Weg, nachdem ich aufgefordert war, als Sachverständiger mitzugehen. Etwa um 12 Uhr waren wir an Ort und Stelle, wo wir, wie gesagt, alles intakt und abgesperrt vorfanden; nur hatte man es nicht unterlassen



Fig. 2.

können, die Leiche im Freien vorsichtig mit einem Bettuch zu bedecken, was aber nichts geschadet hat. Geregnet hatte es nicht.

Ich habe zunächst von dieser Leiche (I) zwei Aufnahmen gemacht, wovon die eine hierbei abgebildet ist (Fig. 1); darauf komme ich später noch zu sprechen.

Von dieser Leiche ging eine Schuhspur durch den Graben in die Richtung der Wohnung, offenbar vom Täter herrührend. Obwohl im Graben Gras und dürre Blätter waren, konnte ich doch ein paar Gipsabgüsse machen (Fig. 8), worüber auch später mehr.

Derjenige, der die Spur zurückgelassen hatte, hatte etwa halbwegs von der Wohnung den Graben verlassen und war dabei von einem dort liegenden Stück Backstein rückwärts abgerutsch; in dem Stein, welchen ich natürlich mitgenommen habe, waren dadurch ein paar frische Schrammen eingekratzt, welche sich später

in den gegenseitigen Entfernungen übereinstimmend zeigten mit den Nägeln vorn in dem einen Schuh des Täters.

In Fig. 2 ist das Mordzimmer in der Wohnung abgebildet, die Leiche (II) noch im Bett. Vor dem Fenster und auf dem Boden lagen Schachteln und Kistchen, welche aus dem Schränkchen in der Ecke geholt und durchsucht worden waren. Merkwürdigerweise lagen außer etwas kleinem Gelde auch zwei Bilette von je 100 Gulden so zum Greifen zwischen den anderen Sachen auf der Fensterbank.

Die sehr blutige Leiche II selbst sieht man in Fig. 3.



Fig. 3.

Eine große Blutlache liegt auf dem Boden, bei dem herunterhängenden Arm. Etwas mehr nach vorn, neben der Bettdecke, sieht man einen kleineren Blutflecken X (siehe auch Fig. 6), und noch mehr nach vorn, gerade hinter der kleinen zusammengeknüllten Bettvorlage, einen noch kleineren, auf dem Photo kaum sichtbaren Blutfleck Y (siehe auch Fig. 9). Nach der Form rührte X her von einer mit Blut befeuchteten Schuhsohle, und Y von einem blutigen Absatz. Den betreffenden Teil des Fußbodens habe ich aussägen und in Beschlag nehmen lassen.

In X (s. Fig. 6) war eine dreieckige Stelle blutfrei geblieben. Auch sonst auf dem Fußboden fand ich blutige Fußspuren, welche eine gleichartige dreieckige Figur aufwiesen. Diese habe ich senkrecht von oben photographiert (Fig. 4 u. 5).

Bei beiden Frauen waren die Nägel sehr kurz geschnitten, so daß

bereits aus diesem Grunde hier nichts Zweckdienliches zu finden war. Ein paar Kopfhaare habe ich mitgenommen, welche später von einiger Bedeutung wurden, als einiger Zweifel aufkam, ob ein gefundenes

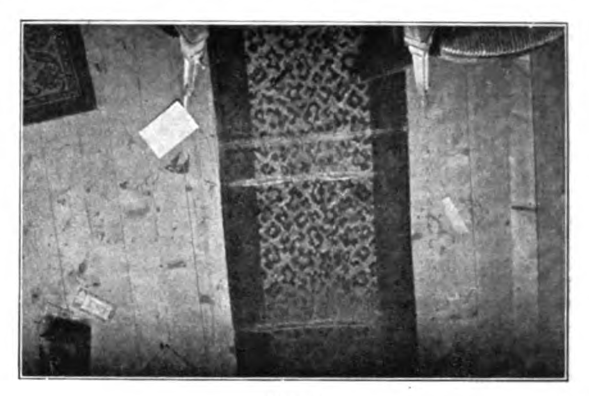


Fig. 4.

Messer (Fig. 12) wohl das Mordmesser sei; einige daran haftende Haare stimmten jedoch mit den eben erwähnten Kopfhaaren überein.

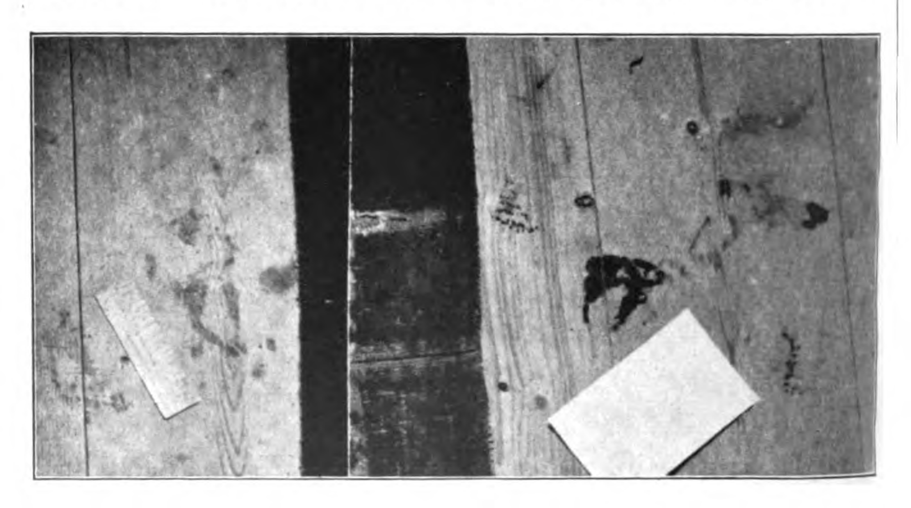


Fig. 5.

Die durchsuchten Schachteln und Kistchen habe ich mitgenommen zur Prüfung auf Fingerabdrücke.

Dies war, abgesehen von der Sektion, das hauptsächlichste Ergebnis der Spurensicherung an Ort und Stelle.

Bei der Sektion stellte sich unter anderm heraus, daß bei beiden Leichen der Hals abgeschnitten war, und daß Leiche I außerdem Stiche im Rücken hatte.

Anfänglich hatte man gar keine Ahnung, wer das Verbrechen verübt haben könnte. Natürlich wurde hier und da mal jemand aufs Korn genommen, aber jedesmal erwiesen die Vermutungen sich dann als unrichtig.

Erst ein paar Monate später machte ein anscheinend harmloser Dorfbewohner, Th. L., sich dadurch verdächtig, daß er deutsches Geld unter dem Wert zu verkaufen suchte; da er zudem verlobt war mit einer Nichte der ermordeten Frauen, stellte die Polizei sofort

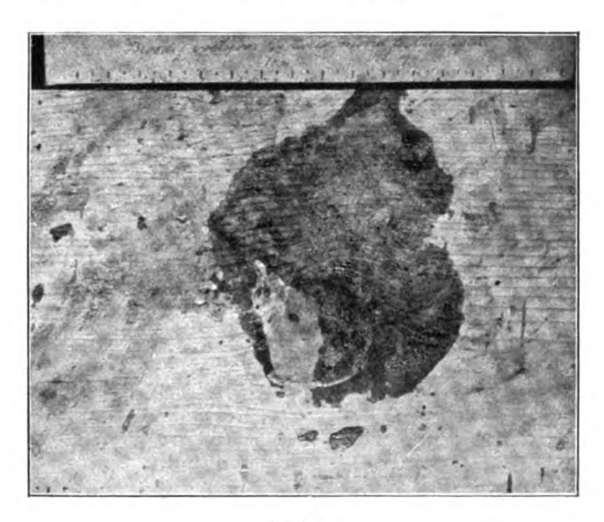


Fig. 6.

eine genauere Untersuchung an, wodurch die Vermutungen gleich so verstärkt wurden, daß er verhaftet werden konnte. Er hatte nämlich nach dem Datum des Verbrechens mehrere Anschaffungen gemacht (zum Teil Geschenke für seine Braut), aber das Wichtigste war, daß sich bei ihm ein Schuh fand mit einem dreieckigen Loch in der Sohle; die Polizei war nämlich instruiert, besonders auch darauf zu achten.

Die weitere Untersuchung hatte nun folgendes Ergebnis:

Auf den Schachteln und Kistchen traf ich zwar einige blutige Fingerspuren an, aber für eine daktyloskopische Vergleichung waren diese nur wenig geeignet. Man sah zwar ziemlich zahlreiche Papillarlinien, und ich habe auch in verschiedener Hinsicht Übereinstimmung mit dem rechten Ringfinger von Th. L. feststellen können, aber die Vergleichung war doch recht schwierig.

Auf jeden Fall konnten die Fingerabdrücke hier nicht die große Sicherheit geben wie in vielen sonstigen Fällen, und darum war es in casu so besonders wichtig, daß bei der Vergleichung der Fußspuren eine äußerst charakteristische Übereinstimmung an den Tag trat, welche nun beschrieben werden soll.

In Fig. 7 ist der rechte Schuh von Th. L. abgebildet, als Spiegelbild, um die Vergleichung einfacher zu gestalten. In der Sohle sieht man das dreieckige Loch, und rechts daneben, an dem Sohlenrand entlang, noch ein längliches Loch. Trotzdem seit dem Verbrechen ein paar Monate vergangen waren, hatte Th. L. die Schuhe nicht besonders oft mehr getragen; er hatte nämlich nach der Tat auch neue, wasserdichte Stiefel gekauft, und so ist diese Verwendung des Mordgeldes ihm fatal geworden.

Die oberen Ränder des Dreiecks waren übrigens gegen weitere

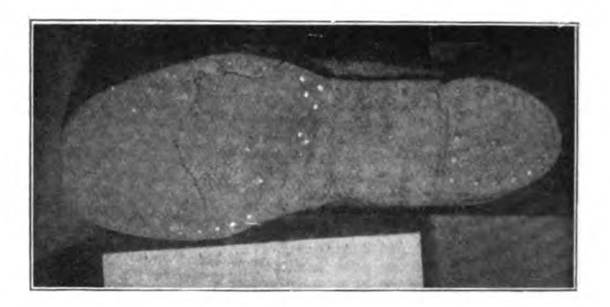


Fig. 7.

Abnützung ziemlich gut geschützt, indem bis dicht an diesen Rändern entlang die zweite Lederschicht emporgeschwollen war. Die Basis des Dreiecks war dagegen beim Gebrauch wohl weiterer Abnützung ausgesetzt, womit bei der Vergleichung zu rechnen war.

Vergleicht man diese Schuhsohle nun mit den Blutspuren auf dem Zimmerboden, abgebildet in den Fig. 4, 5 und 6, dann sieht man ohne weiteres eine treffende Übereinstimmung, sowohl was anbelangt die Entfernung der Dreieckspitze vom Sohlenrand, die Größe des Scheitelwinkels, die Form der Schenkel, als auch das längliche Loch an dem Sohlenrand entlang (siehe besonders Fig. 5). Die Übereinstimmung war insbesondere auch treffend beim Übereinanderdecken von Diapositiven in gleicher Vergrößerung.

Der Gipsabguß von einer Schuhspur im Chausseegraben stimmte überein mit dem ersten Schuh von Th. L. (Fig. 8). Merkwürdig war hier, daß trotz Gras und dürren Blättern der Schuh so scharf abgedrückt gewesen ist, daß im Gipsabguß einzelne Nägel vom Absatz

zu erkennen waren; in der Fig. 8 habe ich zwei davon mit Pfeilchen angedeutet, aber auch die Nägelchen rechts davon, an dem Rand entlang, waren im Gipsabguß recht deutlich zu erkennen.

Die Nägel des rechten Schuhabsatzes haben eine noch deutlichere Spur hinterlassen, nämlich im Fußboden des Mordzimmers. In dem Blutfleck Y (Fig. 9), auf dem ausgesägten Teil des Fußbodens, waren nämlich bei flacher Beleuchtung die Eindrücke von wohl etwa

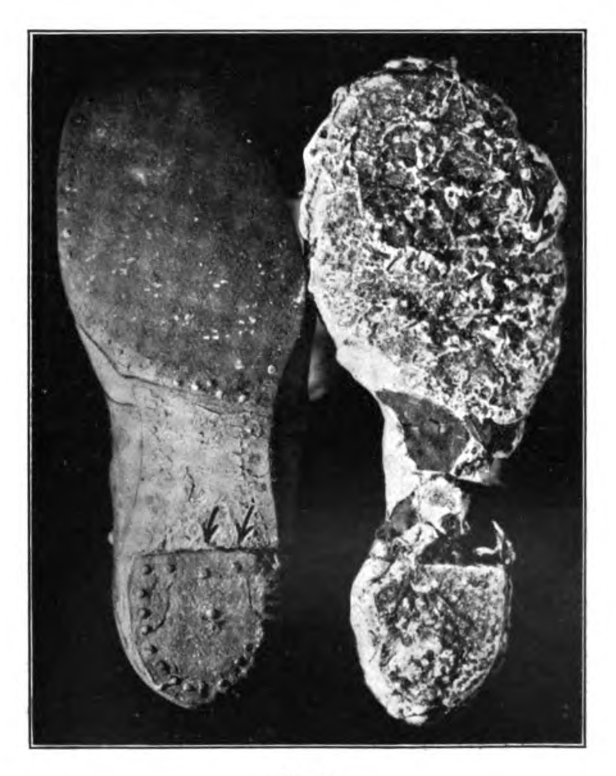


Fig. 8.

14 Nägelchen zu erkennen. Bei der Vergleichung mit den Nägelchen im rechten Schuhabsatz von Th. L. fand ich auch hier eine vollständige Übereinstimmung (vgl. die Fig. 9—11). Besser noch wie auf den Photos war auch hier die Kongruenz zu konstatieren beim Übereinanderdecken von Negativen oder Diapositiven; wenn man zwei Nägelspuren mit den zwei korrespondierenden Nägeln zu decken suchte, deckten sich immer gleichzeitig alle sichtbaren Nägelspuren mit den korrespondierenden Nägeln.

(Bemerkung verdient, daß die Nägelspuren im Holzboden bei diffusem Tageslicht praktisch durchaus unsichtbar waren, und daß es



Fig. 9.

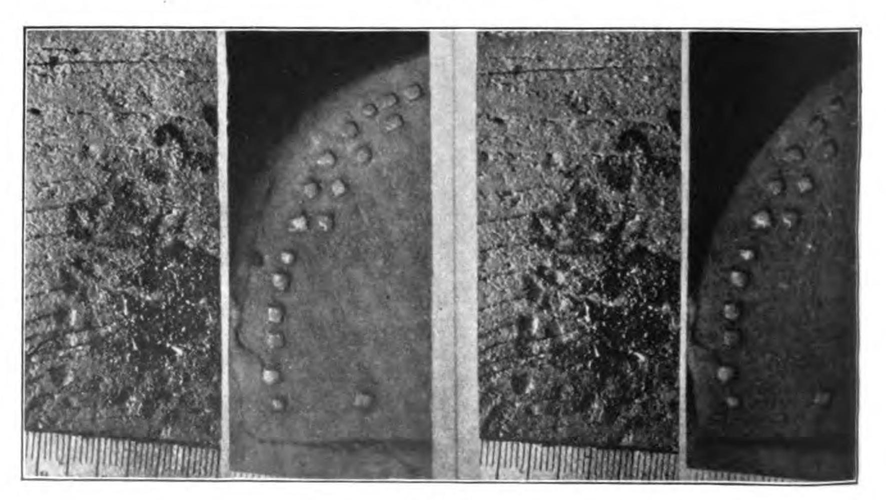


Fig. 10.

sich hier also um sehr wichtige Spuren handelt, welche man am Tatort äußerst leicht übersehen kann.)

In Anbetracht auch der Erklärung von Th. L. selbst, daß er diese Schuhe an dem betreffenden Abend getragen hatte, und daß sie nicht von jemand anders benutzt sein konnten, waren die geschilderten Befunde so überzeugend für seine Schuld, daß daran nicht mehr gezweifelt werden konnte. Er selbst nannte es ein Wunder, daß alles so genau stimmte, hat aber die Tat trotzdem noch lange Zeit geleugnet. Die sonstigen Umstände standen übrigens auch durchaus mit seiner Täterschaft im Einklang.

Betrachten wir nämlich Fig. 1, dann sehen wir, daß die Leiche I ein dickes Halstuch um den Hals hat; dies deutet darauf, daß die

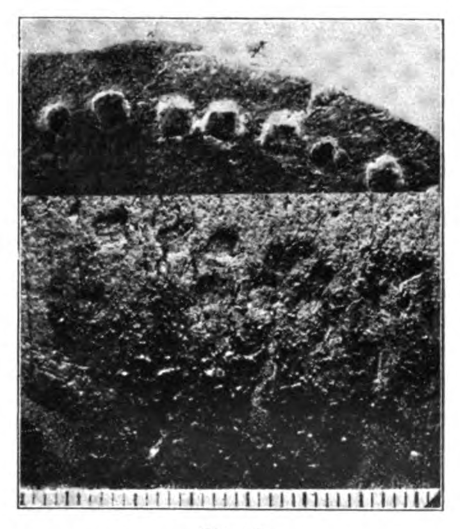


Fig. 11.

Frau nicht aus der Wohnung geflüchtet ist, sondern daß sie beim Ausgehen genügend Ruhe gehabt hat, um sich erst das Halstuch umzuschlagen. Wenn sie geflüchtet wäre, wäre sie doch auch zu den Nachbarn gelaufen und nicht in eine Richtung, wo zunächst keine Häuser standen. Auch hätte man sie dann unbedingt schreien gehört.

Auf der Photographie sieht man weiter, daß die Röcke in die Höhe gezogen sind, und daß die Tasche heraushängt, offenbar weil der Täter den Hausschlüssel aus der Tasche herausgeholt hat; auch dies deutet darauf hin, daß die Frau ihre Wohnung noch ruhig verlassen hat, indem sie dabei die Ladentüre noch abgesperrt hat. Sie ist also offenbar auf dem einsamen Stück Weg ganz unversehens ermordet worden, und ist der Täter erst dann an sein zweites Opfer gegangen.

Nun ist es allerdings möglich, daß sie zufällig ausgegangen ist, aber wahrscheinlicher ist doch folgender Hergang:



Fig. 12.

Th. L. ging fast jeden Abend zu seiner Braut, und auf seinem Heimweg kam er dann immer an der Wohnung der beiden alleinwohnenden Frauen vorbei, welche den Ruf hatten, wohlhabend zu

sein. Er wird dann wohl oft, gerade von seiner Braut kommend, gedacht haben, hätte ich nur das Geld dieser beiden alten Frauen, dann könnte ich heiraten, und so wird wohl allmählich der Plan in ihm gereift sein, die Frauen zu töten.

Die Ausführung war einfach genug. Die Mutter seiner Braut war einige Zeit vorher so krank gewesen, daß die eine Schwester ein paar Nächte bei ihr hatte verbringen müssen. Er brauchte also nur an irgendeinem passenden Abend, als er noch Licht sah in der Wohnung, bei den zwei Alten anzuklopfen mit dem Auftrag, bei seiner zukünftigen Schwiegermutter sei es wieder schlimmer geworden, und die eine Schwester möchte noch mal zu ihr kommen.

So ist es dem späteren Geständnis zufolge auch wirklich vor sich gegangen. Da die eine Schwester ein krankes Bein hatte, wußte er vorher, daß nur die andere mitgehen konnte, er hat die Frau begleitet und konnte ihr so mit Leichtigkeit auf dem einsamen Wege meuchlings ein paar tödliche Stiche in den Rücken beibringen; daraufhin hat er sie in den Chausseegraben geworfen und ihr sicherheitshalber auch noch den Hals abgeschnitten. Mit dem Hausschlüssel konnte er dann weiter leicht in die Wohnung eindringen und die ahnungslose, gebrechliche Frau im Bette ermorden.

Nach langem Leugnen hat er endlich die Tat eingestanden.

Auf seine Angabe hin wurde das Mordmesser in einer Fäkaliengrube gefunden. Es war ein altes, wackeliges Brotmesser, dem er mit einem Stück Eisendraht, einem Holzkeilchen und einem Nägelchen wieder die erforderliche Festigkeit gegeben hatte (Fig. 12). Einige graue Kopfhaare hafteten noch daran.

Th. L. wurde zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe verurteilt; die Todesstrafe besteht ja in Holland nicht.

Ein Meister der Lüge.

Von

Erstem Staatsanwalt **Troeltsch**, Augsburg.

Vor dem Schwurgericht in A. hat sich im Jahre 1915 ein Prozeß abgespielt, der damals in der Unruhe der Kriegszeit nahezu unbeachtet blieb, aber wegen seines kriminologischen Interesses der Vergessenheit entrissen zu werden verdient. In seinem Mittelpunkt stand als Angeklagter ein Mann in der Mitte der Fünfziger mit selten ausgeprägten verbrecherischen Instinkten, der Typ des echten Berufsverbrechers, dem jeder Atemzug und jeder Gedanke jahrelang nur der Verwirklichung seiner verbrecherischen Absichten diente. Verlogenheit bis in die letzte Faser seines Wesens, Hinterlist und Verschlagenheit, Gerissenheit bei im Ganzen mittelmäßiger Intelligenz und geringer allgemeiner Bildung, zähe Energie und kalte Selbstbeherrschung, Phantasie und Geistesgegenwart verbunden mit einem starken Gedächtnis, ein seltenes Anpassungsvermögen und eine kaum zu erschütternde Verstellungskunst, rücksichtslose Brutalität in der Wahl der Mittel, die sogar vor dem Morde nicht scheute, endlich trotz aller Häßlichkeit und Widerlichkeit der eigenen Erscheinung eine nie versagende suggestive Kraft seiner Umwelt, vor allem auch den Frauen gegenüber: kurz in buntem Gemisch die besten und die schlechtesten Eigenschaften des Menschen, die ersteren ausschließlich in ihrer Verwendung auf das Böse, vereinigten sich hier zu dem Bilde eines Schädlings der Menschheit, dem auch jeder gewinnende Zug fehlte. Das verbrecherische Treiben des Mannes, das seinen Ausgang von jenseits des großen Wassers nahm, griff in unser deutsches Rechtsleben jahrelang an allen Ecken und Enden des Reiches störend und verwirrend ein, diesseits und jenseits des Wassers wurden Behörden, Gerichte und Rechtsanwälte, wurden vor allem die Einrichtungen zur Sicherung der rechtlichen Familienbeziehungen unbewußt und in ausgedehntestem Maße seinen verbrecherischen Anschlägen dienstbar. Zwar fehlten in dem Tun dieses Mannes trotz aller Abge-

feimtheit und Vorsicht nicht jene großen Ungeschicklichkeiten und Unüberlegtheiten, durch die auch der gewiegteste Verbrecher sich gelegentlich selbst verrät und Angriffspunkte zur Erforschung seines dunkeln Treibens bietet: immerhin benötigte es einer eineinhalbjährigen Untersuchung und innerhalb derselben aller Umsicht und aller Kunstgriffe des mit seiner Verschlagenheit ringenden Untersuchungsrichters, um nur schließlich das über die Persönlichkeit verbreitete Dunkel zu lichten und wenigstens die gröbsten Einbrüche in das heimische Rechtsleben aufzudecken. Der psychische und physische Kräfteaufwand, den die jahrelange Verstellung und wohl auch die tägliche Besorgnis der Entlarvung, dann die direkt qualvolle Art, zu der sich durch das eigene Verhalten die lange Untersuchungshaft für den Verbrecher gestaltete, schließlich die niederschmetternde Zusammenballung der erdrückendsten Beweise in der Hauptverhandlung und das letzte verzweifelte Ankämpfen gegen die endliche Überführung mit sich brachten, hatte dann zur Folge, daß am Ende der Hauptverhandlung die zähe Widerstandskraft des Mannes mit einem Schlag zusammenbrach. Zahllose Behörden des In- und Auslandes waren in der Untersuchung tätig geworden, hohe Kosten für Vernehmungen diesseits und jenseits des Ozeans waren erwachsen, ein umständlicher und kostspieliger Apparat an Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen vor dem Schwurgericht war in Tätigkeit gesetzt worden: da vor Beginn des Plädoyers beging der Verbrecher man möchte sagen, den letzten Akt seiner Hinterlist: er starb plötzlich an einem Schlaganfall, ohne Reue und ohne Geständnis, noch mit den letzten Lügen über sein Tun und seine Person auf den Lippen.

Im nachfolgenden bringen wir die sicherlich nicht alltäglichen Einzelheiten des Falles, wie sie durch die Schwurgerichtsverhandlungen seinerzeit zu Kenntnis der Öffentlchkeit gekommen sind.

I.

Das deutsche Generalkonsulat in New York war in den Jahren 1910—1913 durch zahlreiche Anfragen von deutschen Gerichtsbehörden und Privatpersonen schließlich darauf aufmerksam geworden, daß in seinem Bezirke sich ein Betrüger aufhalten müsse, der sich auf Grund der in amerikanischen Tageszeitungen erscheinenden Erbenaufrufe aus deutschen Verlassenschaften mit erdichteten Erbschaftsansprüchen an die deutschen Gerichte und an deutsche Familien wendete. Der Betrüger arbeitete unter der Anschrift (care of = per Adresse) einer Frau Frieda Schork, die im Laufe der Jahre fortgesetzt ihre Wohnung in New York und dessen zahlreichen Vororten

wechselte. Als Empfänger der Anschreiben aus Deutschland kam, wie die Erhebungen ergaben, ein Mann in Frage, der bei ihr wohnte und den sie bald als ihren Ehemann, bald unter den Namen Selig, Schmidt, Koch, Müller, Pandt u. a. als ihren Bruder, bald als ihren Schwager oder Geschäftsfreund ausgab. Frieda Schork war, wie später die Untersuchung feststellte, die Tochter einfacher Weinbergsbauern J. aus B. in Württemberg; sie war Ende der 80er Jahre mit einer Schwester nach New York ausgewandert. Während die Schwester hier einen ehrbaren Schlächtermeister heiratete und den näheren Anschluß an Frieda bald verlor, geriet diese an einen Mann, der sich als den Tüncher Georg Schork, angeblich aus Mannheim, ausgab und den sie 1895 ehelichte. Er war jener Mann, der sich hinter den angegebenen Namen verbarg und der schließlich der traurige Held des vorliegenden Strafprozesses wurde. Er scheint seine Frau schon bald in seine Betrügereien eingeweiht zu haben.

Als das Generalkonsulat sich hinlängliche Beweise dafür verschafft hatte, daß Schork ein berufsmäßiger Erbschaftsschwindler sei, der in den verschiedensten Nachlaßsachen, vor allem in jener des Strumpfwirkers S. in K. in Schwaben bei Geltendmachung seiner Ansprüche mit Urkundenfälschungen, falschen eidesstattlichen Versicherungen und Meineiden arbeitete, und als es nun sich des Schork versichern wollte, ergab sich, daß dieser Ende 1912 unter dem Namen Georg Schmidt noch zu Lebzeiten der Ehefrau Frieda mit gefälschten Papieren eine Scheinehe mit einer Frau Mathilde K. in New York eingegangen und anfangs 1913 unter Mitnahme der letzten Ersparnisse dieser Frau nach Deutschland abgereist war. Eine Nachschau bei der Frau K. förderte ein von Schork im Bademantel versehentlich zurückgelassenes Notizbuch zutage, in dem die Namen und Anschriften aus ungefähr 50 deutschen Erbaufrufen in New Yorker Zeitungen, darunter auch jener für den Strumpfwirker S. in K., in einzelnen Fällen auch die betreffenden Zeitungsausschnitte selbst enthalten waren.

Die oberste Justizbehörde, im Juni 1913 von diesem Sachverhalt auf diplomatischem Wege in Kenntnis gesetzt und gebeten, sich des Betrügers bei seinem zu erwartenden Eintreffen in K. zu versichern, beauftragte die Staatsanwaltschaft in K. mit der Verfolgung des dortigen Falles und der übrigen Fälle, in denen nach den Einträgen in dem Notizbuch eine Tätigkeit des Betrügers auch an andern deutschen Orten zu folgern war. Die Erhebungen ergaben, daß Schork im Laufe der letzten Jahre außer in dem Falle des Strumpfwirkers S. in Bayern mit betrügerischen Erbansprüchen auch noch in Thüringen und Sachsen, in Hessen-Nassau und Pommern, in mehreren Fällen

in Württemberg, in Baden, in zwei Fällen in Oldenburg, dann in Schlesien, Brandenburg und Westpreußen, endlich in Bremen, Hamburg und Lübeck aufgetreten war und auf wiederholten Reisen von Amerika nach Deutschland seine schwindelhaften Ansprüche persönlich vertreten hatte. In nahezu 20 Nachlaßsachen war das Eingreifen dieses Betrügers festzustellen.

Im Juli 1913 erfolgte auf Betreiben der Staatsanwaltschaft in K. sein Ausschreiben in den Fahndungsblättern; dem Ausschreiben konnte ein Bild des Georg Schork beigegeben werden, das in der Nachlaßsache des Strumpfwirkers S. aus noch zu erwähnendem besonderen Anlaß aufgenommen und zu den Akten gebracht worden war. Unmittelbar auf das Ausschreiben kam aus Württemberg die Nachricht, daß der Gesuchte identisch sei mit einem angeblichen Johann Conrad Schuster. Diese Persönlichkeit war im Vorjahre, von Amerika kommend, in einem württembergischen Ort als ein längst verschollener Bauernsohn dieses Namens aufgetreten; es war dem Manne dort gelungen, die Nachlaßbehörde zu täuschen, trotz des Mangels jeglicher Ähnlichkeit mit dem Verschollenen in dessen Angehörigen allen Zweifel an der Echtheit seiner Person zu überwinden und den Nachlaßrichter sogar zur Ausstellung des Erbscheins zu bestimmen, als unmittelbar vor der Auszahlung der 6000 Mark betragenden Erbschaft bekannt wurde, daß sich derselbe Johann Conrad Schuster gleichzeitig in einem benachbarten Amtsbezirk unter anderem Namen und mit anderen Vorspiegelungen um eine weitere Erbschaft eines gleichfalls Verschollenen bewarb. Der angebliche Schuster war daraufhin von den württembergischen Behörden festgenommen worden, es war ihm aber gelungen unter Vortäuschung schwerer epileptischer Anfälle ins Krankenhaus zu H. zu kommen und von dort Anf. Juli 1913 zu entweichen. Sein Aufenthalt war seitdem unbekannt.

Den vereinten Bemühungen der württembergischen und bayrischen Strafverfolgungsbehörden gelang es in Stuttgart in einem Hotel, in dem der angebliche Schuster während der Betreibung seiner württembergischen Erbschaftsschwindeleien im Frühjahr 1913 einmal abgestiegen war, seine Koffer mit vielen für die weitere Untersuchung überaus wichtigen Beweisstücken in Beschlag zu nehmen, und seine Spuren weiter bis nach Freudenstadt in Baden zu verfolgen. Hier hatte er von einer seiner früheren Kunstreisen nach Deutschland noch zu einer Bürgersfamilie B. Beziehungen, an die er sich seinerzeit in Begleitung der Mathilde K. — die aber hier als seine Schwester figurierte — als der Freund eines in Amerika verschollenen und dort in den Zeitungen gesuchten Verwandten der Familie B. angefreundet hatte. Dieser Familie, der er als der vermögliche Plantagenbesitzer

Schmidt galt und die er nach seiner Entweichung aus dem Krankenhaus zu H. sofort aufsuchte, hatte er angegeben, daß er eben in Heidelberg wegen Majestätsbeleidigung abgeurteilt und unter Zurücklassung seines ganzen Reisegeldes und seiner Effekten aus dem Gefängnis entsprungen sei. Er hatte sodann die Tochter Rosine B. zu bestimmen verstanden, ihm trotz des erheblichen Altersunterschieds zum Zwecke der Verehelichung und der baldigen Rückkehr nach Amerika auf die weitere Flucht nach Antwerpen zu folgen; daß er dabei die Ersparnisse des Mädchens und verschiedene Beträge, die die selbst an Glücksgütern nicht gesegnete Familie B. gegen das Versprechen reichlichen Rückersatzes für ihn rasch zusammensteuerte, mitgehen ließ, war selbstverständlich. In Antwerpen suchte er dann, nebenbei bemerkt, die Rosine B. statt zur Ehe zur Unzucht zu bringen.

Es gelang den angeblichen Schuster Elias Schmidt in Antwerpen zu Beginn des Jahres 1914 auszuforschen; es folgte seine Auslieferung an die deutschen Gerichte und die Einleitung einer Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter zu K.

II.

Während der ganzen langen Untersuchung, sogar noch in der Hauptverhandlung blieb der Angeschuldigte allen Gegenbeweisen zum Trotz auf der Behauptung bestehen, daß er wirklich der ehemalige Bauernsohn J. C. Schuster sei, blieb auf dieser Behauptung sogar dann noch, als 1915 der wahre J. C. Schuster selbst wider alles Erwarten aus Amerika zurückgekehrt war, und nahm diese Lüge schließlich in die Ewigkeit mit. In romantischer Weise umkleidete er seine Person mit der Behauptung eines großen Reichtums an Grundbesitz im Wilden Westen und an Geld, dessen Verbleib er allerdings nicht aufklären konnte. Zur Erklärung auffallender, seine Nase verstümmelnder Narben berief er sich auf einen Automobilunfall, den er durch Verschulden eines Multimillionärs in Amerika erlitten haben und durch den er in den Besitz einer lebenslänglichen Rente gelangt sein wollte. Stolz gab er sich als amerikanischen Bürger und Neu-Yorker Schützenhauptmann aus, für dessen Verhaftung die Vereinigten Staaten einmal schwere Genugtuung fordern würden, und drohte dem Untersuchungsrichter mit geharnischten Beschwerden an die amerikanischen Konsularbehörden, die aber von vornherein an dem Mangel des Nachweises seiner Staatsbürgerschaft scheiterten. Nur Schritt für Schritt, mit dem Ausbruch des Weltkrieges erschwert durch die Behinderung des amtlichen Verkehrs mit Amerika, begünstigt aber durch mancherlei Zufällig-

keiten, gelang es den phantastischen Schleier, den der alte Sünder über Herkunft und Persönlichkeit zu breiten suchte, zu lüften und seine verbrecherische Person in ihrer ganzen häßlichen Nacktheit zu enthüllen. Als unehelicher Sohn einer Frauensperson namens Hering, die bald nach seiner Geburt für längere Zeit ins Gefängnis wanderte, in einem rheinischen Dorfe geboren, eignete er sich in späteren Jahren den Namen Schork des Mannes an, mit dem die Mutter späterhin im Konkubinat lebte. Als Hering ehelichte er noch in Deutschland eine Frau, mit der er auswanderte und die in Amerika bald spurlos verschollen ist; 1895 heiratete er, wie bereits bemerkt, unter dem Namen Schork die obengenannte Frieda J.; ohne sich von ihr förmlich zu trennen und ohne seine suggestive Gewalt über sie zu verlieren, schloß er in Amerika der Reihe nach noch mit drei weiteren Frauen, zuletzt dann noch mit der schon genannten Mathilde K. die Ehe, jedesmal unter anderen Namen und zum Teil unter Benutzung gefälschter Papiere; bei einer Verhandlung gegen ihn wegen Bigamie an einem New Yorker Gericht begegnete die Schwester der Frieda Schork gleichzeitig drei Frauen ihres Schwagers. Der Verbleib dieser Frauen ist zumeist im Dunkel geblieben; Schork selbst gab sie als die Opfer gelegentlicher Massenunglücksfälle aus, bei denen sie gleich hundert anderen ertranken, verbrannten oder sonst spurlos verschwanden; Zeitungsausschnitte mit Berichten über solche Unglücksfälle (Schiffsuntergänge, Riesenbrände, Erdbeben, Brückeneinstürze) fanden sich auch späterhin zu gelegentlicher betrügerischer Verwendung in seinem Gepäck. Frieda Schork selbst starb kurze Zeit vor der letzten Reise ihres Ehemanns nach Deutschland Ende 1912 an Vergiftung. Es liegt der dringende Verdacht nahe, daß Hering ihr selbst das Gift beigebracht und sie als lästige Mitwisserin seiner Betrügereien beseitigt hat. Denn ein Brief an ihre Mutter, in dem die Frau unmittelbar vor ihrem Tode ihren Selbstmord durch Vergiftung aus Überdruß am Leben in Aussicht stellte, ist festgestelltermaßen nicht von ihr, sondern mit verstellter Handschrift und unter Mißbrauch ihres Namens von Hering selbst geschrieben! Niemand hatte an der Frau Anzeichen des Lebensüberdrusses wahrgenommen. Eine Verfolgung dieses offenbaren Mordes, der auch auf das Verschwinden der anderen Frauen sein eigentümliches Licht wirft, war wegen des Abbruchs der amtlichen Beziehungen zu Amerika nicht mehr möglich. Gleich nach dem Tode seiner Ehefrau Frieda — und nach erfolgtem Bruch mit Mathilde K. — trat Hering im Januar 1913 die Fahrt nach Deutschland an, diesmal mit einer Schweizerin unbekannter Herkunft, die seit der Ankunft des Paares in Europa gleichfalls — verschollen ist.

III.

Die Feststellung dieses äußeren Lebensbildes des Verbrechers, wie sie durch die Vorerhebungen des Generalkonsulats und durch die ersten Erhebungen des Untersuchungsrichters geschah, war durch die ständig wechselnden Namen, die verschiedenen Rollen, in denen er sich nach außen in dem Verhältnis zu seiner Ehefrau gab, und den fortgesetzten Wechsel seiner Wohnung und Anschrift sehr erschwert; dazu legte er sich auch die verschiedensten Berufe bei; bald trat er als Tünchermeister, dann als Kunstmaler, später als Gipsfigurenhändler, Ladengeschäftsinhaber, Hotelier, Kommissionär und Farmer auf. Für den Handwerker sprach die Tätowierung des Armes, der die Buchstaben G. H. trug; Hering deutete sie schlagfertig als die Anfangsbuchstaben seines deutsch-amerikanischen Schützenspruches „Gut Heil". Die Feststellung seiner Person begegnete um so größerer Schwierigkeit, als Hering die mannigfachen Rollen an demselben Ort oft nebeneinander zugleich spielte, und zwar mit solcher Virtuosität, daß er sich in ihnen kein einziges Mal verriet.

Wie er mit solchen Mitteln schon in seiner ganzen Lebensführung von vornherein sich nach Möglichkeit gegen jede Entschleierung seines verbrecherischen Treibens gesichert hatte, so wandte er alle Mittel der Verstellungskunst auch nach seiner Verhaftung zur Vereitelung des Untersuchungszweckes an.

Aus der Haft im Krankenhaus zu H. war Hering — von den nur vorgetäuschten epileptischen Anfällen abgesehen — noch in voller körperlicher Rüstigkeit entwichen; es war ihm ja gleich darauf noch gelungen, die junge Rosine B. für die Eingehung der Ehe mit ihm zu begeistern. Bei seiner Einlieferung ins Untersuchungsgefängnis zu K. — nur acht Monate später — gab er sich als hinfälliger Greis: gebeugt, zitterig und unsicher in Gang und Bewegungen, angeblich von Schwindel- und Kopfschmerz geplagt, ein Bild des Jammers. Seinen nach dem Erfolg in H. begreiflichen Wunsch, wieder ins Krankenhaus zu kommen, vereitelte das Gutachten des Amtsarztes, der ihn sogleich als Simulanten erklärte. Nicht besser ging es ihm dann mit schweren epileptischen Anfällen, bei denen er sich mit einer seltenen Schmerzverachtung durch gewagte Stürze blutende Wunden im Gesicht beibrachte und in denen er sich zu besseren Glaubhaftmachung bis zu den heftigsten körperlichen Angriffen gegen den Untersuchungsrichter und gegen die Aufseher verstieg, die aber gleichfalls sofort als Simulation erkannt wurden. Die schärfsten Disziplinarstrafen als Ahndung seiner Bosheit und Hinterlst nahm er ruhg in den Kauf. Ein Selbstmordversuch, so angelegt, daß er im letzten Augenblick noch

entdeckt werden mußte, Vortäuschung von Blutstürzen nach Aufsaugen heimlich aufgerissener Adern, schließlich ein scheinbares schweres Blasen- und Darmleiden, vorgepiegelt durch absichtliches Von-sich-Gehen-lassen der täglichen Notdurft in Kleidung und Bett: eine unendliche Reihe von Plackereien für das Aufsichtspersonal und von Qualen für sich selbst — man mußte ihn schließlich zur Abschreckung tagelang in seinem Kote liegen lassen — sollte die Verbringung ins Krankenhaus ertrotzen. Als es mit dem Krankenhaus nichts wurde, versuchte er es mit der Einschaffung in die Augenklinik. Durch Reiben und künstliches Verunreinigen der Augen führte er eine chronische Tränensack-, Netz- und Bindehautentzündung, durch absichtliches Zusammenkneifen der Lider ein Verkleben der Augen herbei und behauptete schließlich völlige Erblindung. Als an dem Gutachten des Spezialisten, der die Selbstverstümmlung feststellte, sich auch diese Hoffnung zerschlug, blieb Hering bei ständig geschlossenen Lidern doch für die ganze Dauer der Untersuchung auf der Fiktion des Verlustes des Augenlichtes bestehen. Bei aller Verschlagenheit war es ihm im Laufe der Untersuchung widerfahren, daß er auf die Vorlage von Urkunden ihm nachteilige Erklärungen abgegeben hatte; der Gefahr solcher Erklärungen entzog er sich durch seine angebliche Erblindung. Die Vortäuschung aller dieser körperlichen Gebrechen führte er trotz der ihm hieraus erwachsenden großen Beschwerden und Entbehrungen mit solcher eisernen Konsequenz durch, daß er sogar in der Einsamkeit des Haftraums an ihnen festhielt und beispielsweise wie ein Blinder dort, auch wenn er unbewacht war, sich nur tastend bewegte. Zuletzt knüpfte er die Hoffnung auf schließliche Entweichung an das Irrenhaus: er stellte sich, als ob durch die lange, aus eigenem Verschulden besonders beschwerliche Untersuchungshaft, in der er wegen verschiedener Beeinflussungsversuche gegenüber Mitgefangenen immer strenger abgesondert werden mußte, seine Verstandeskräfte zerrüttet worden wären; auf jede Frage, bei jedem Verhör blieb nun sein stereotyper Bescheid „Ich versteh nicht“ oder er erwiderte überhaupt nur wie ein Blöder mit unartikuliertem Brummen. Erst in der Schwurgerichtsverhandlung ging er wieder etwas aus sich heraus. Verschiedene tückische Bosheiten gegen das Aufsichtspersonal zeugten aber trotz der angeblichen Verblödung von seiner Überlegung und seiner tadellosen Orientierung.

IV.

Die einzelnen Erbschleichereien waren naturgemäß im Grunde gleichartig angelegt. Eine Abwechslung in den Tatbestand kam aber durch die staunenswerte geistige Beweglichkeit und Vielseitigkeit,

die Hering in der Überwindung entgegentretender Schwierigkeiten, in der Bekämpfung auftretender Zweifel oder in der Abwehr lästiger Mitbewerber bewies und die eine überraschende Anpassungsfähigkeit seiner „Arbeitsmethoden“ zeigten.

Die Grundlage war in jedem Falle ein auf Jahre zurückgehendes Sammeln von passenden Erbenaufrufen; er richtete hierbei vor allem seine Aufmerksamkeit auf jene Aufrufe, die aus Unvorsichtigkeit oder der besonderen Umstände halber die eingehendsten Angaben über die Familienverhältnisse des Gesuchten enthielten und damit für seinen Angriffsplan von vornherein eine sichere Handhabe boten. Die gebotenen Anhaltspunkte geschickt benutzend sondierte Hering dann durch Anfragen, zunächst vorsichtig zurückhaltend, das Terrain, indem er sich mit ihnen je nach Lage des Falles an die ausschreibende Behörde, an die Angehörigen oder die mit dem Betrieb der Angelegenheit in Deutschland oder in Amerika befaßten Anwälte und Notare wendete. Wie es die Umstände zweckmäßig erscheinen ließen, meldete er sich bald als der Gesuchte selbst, bald machte er zunächst nur vorsichtig als Bekannter oder sonst interessierter Dritter auf die Existenz des Erbanwärters aufmerksam. Sogar auf die Bekanntmachung von Todeserklärungen warf er sich und ließ in seinen Anfragen die Totgeglaubten und wohl auch längst Gestorbenen wieder auferstehen. Bald wurde es ein vielgestaltiger Briefwechsel, geführt gleichzeitig unter den verschiedensten Namen und den mannigfachsten Deckadressen, selten mit verstellter, meist mit seiner natürlichen Handschrift, da ja die Empfänger in den verschiedensten Teilen des Reiches nichts voneinander wußten und somit die Gefahr der Entdeckung durch die Handschrift nicht gegeben war. Soweit die Ausschreiben Anhaltspunkte zur Ermittelung der mit der Führung der einschlägigen Matrikeln, Ehe- und Taufregister befaßten deutschen Pfarrämter boten, wandte sich Hering direkt an diese mit der Bitte um Auszüge aus den Registern, ja sogar um Ausfertigungen von Tauf-, Trauungs- oder Todesurkunden selbst; nicht selten gelangte er hierdurch in den Besitz weiteren wertvollen Materials, mit dem er die diese Herkunft nicht ahnenden Familien oder Behörden durch seine genaue Kenntnis des Familienstands überraschte und in dem Glauben an die Echtheit seiner Person bestärkte. Das Fehlen von Vorschriften, die die Übermittelung solcher pfarramtlichen Auskünfte an Unbefugte verhindern, erleichterte ihm das Handwerk. Wo es nötig war, ließ er an der Hand der erhaltenen Auszüge und Urkunden auf vergilbtem Papier geschickte Fälschungen alter Zeugnisse erstehen, ebenso verstand er es, mit amerikanischen amtlichen Formularien, die ihm auf unbekannte Weise zugänglich wurden, Trauungs-, Tauf-

oder Todesurkunden amerikanischer Friedensrichter in täuschender Form nachzumachen. Dem Anspruch als Alleinerben im Wege stehende, gleichfalls ausgewanderte und aufgerufene Mitangehörige läßt er mit solchen Urkunden meist unter Zugrundelegung von Zeitungsmitteilungen über die Auffindung unbekannter Toter des erforderlichen Todes sterben. War mit allen diesen Mitteln der Weg für den entscheidenden Vorstoß geebnet, dann folgte die Geltendmachung des Erbanspruchs oder der Angriff gegen das Verschollenheitsurteil durch unmittelbares Angehen der gerichtlichen Hilfe. Der Schwierigkeit des einzelnen Falles entsprechend bediente sich Hering hierbei entweder unmittelbar der deutschen Anwälte oder er übergab die Vertretung seiner Interessen amerikanischen Anwälten und Notaren, die nun ihrerseits sich mit deutschen Kollegen ins Benehmen setzten. Es war eine ganze Anzahl von Rechtsbeiständen, die auf diese Weise gleichzeitig in den verschiedenen nebeneinanderherlaufenden Fällen in Amerika und in Deutschland, nichts ahnend und nichts voneinander wissend, von Hering mit seinen schwindelhaften Aufträgen betraut waren. So geschickt wußte Hering auch diese Rechtskundigen zu täuschen, daß es nur je einmal in Amerika und in Deutschland vorkam, daß seine Rechtsvertreter Argwohn schöpften und daraufhin entrüstet die Vertretung aufgaben. Gab es nun im gerichtlichen Verfahren Zweifel oder Bedenklichkeiten, gingen Hering oder eine seiner „Frauen" zum nächstbesten amerikanischen Notar und gaben hier in der Form eidesstattlicher Versicherungen, wie es gerade nötig war, als der angebliche Erbe oder als dessen Frau oder Schwester oder als angeblicher Freund oder als befreundetes Ehepaar jede erforderliche Aufklärung über die Person des Erbprätendenten und die Grundlage seines Anspruchs: die Möglichkeiten, die hierzu das amerikanische Recht zu bieten scheint, wußte er sich geschickt und skrupellos zunutze zu machen. Aber nicht nur gewissermaßen aus dem Hinterhalt betrieb Hering seine Geschäfte: um in schwierigen Fällen sicherer zum nötigen Informationsmaterial zu gelangen, um entstehende Zweifel an der Echtheit seiner Person zu beseitigen, ja, um in Deutschland sei es als der angebliche Erbe selbst oder als Eideshelfer für dessen Ansprüche persönlich aufzutreten oder seine Frau hierfür in Tätigkeit treten zu lassen, begab er sich dreimal, darunter 1910 in Begleitung der Frau Frieda Schork, 1912 in Begleitung der Mathilde K. nach Deutschland. In Bayern und Württemberg, in Baden und Hessen, in Berlin, Hamburg, Bremen und Lübeck, in Schlesien und Pommern, überall unter anderen Namen, wie er sich aus dem im einzelnen Ort zu bearbeitenden Fall ergab, trat er auf bald als der Erbe selbst, bald als dessen Bruder, Schwager, Onkel, oder Freund; in

Pfarrämtern, bei Gerichten und Rechtsanwälten sprach er vor, seine Begleiterinnen je nach Bedarf als Frau oder Schwester vorschiebend oder sie auch zu eigenen Aktionen vorschickend. Wo es nötig war, ließ er sich dem Beweisanerbieten entsprechend, das schon vor der Abreise nach Deutschland vorausgesandt worden war, unter Vorweis falscher Pässe vor den Gerichten eidlich als Zeugen vernehmen, mißtrauisch gewordene Familien wurden in geschickter Weise persönlich bearbeitet, und zur weiteren Verfolgung der Fälle nötiges Beweismaterial wurde listig herausgelockt. Vor der Abfahrt vorbereitete Briefe, die dann während des Aufenthalts in Deutschland einliefen, kamen zur rechten Zeit, um die letzten Zweifel an der Identität der von ihm vorgeschützten Persönlichkeit zu beseitigen. Kurz, jeder Trick und jedes Verbrechen wurde gewagt, um den begonnenen Schwindel zum guten Ende zu bringen. Woher Hering dabei die Mittel zu diesen „Geschäftsreisen" aufbrachte, ist im Dunkel geblieben, nur im Falle der Mathilde K. ließ sich nachweisen, daß sie hier auf Kosten der Ersparnisse dieser Frau gingen, der goldene Berge von dem Gelingen vor allem des großen Coups in der Erbschaft des Strumpfwirkers S. versprochen waren.

Die Zahl der auf diese Weise in Amerika und Deutschland verübten einzelnen Verbrechen, der öffentlichen und privaten Urkundenfälschungen von Briefen, Vollmachten, Zeugnissen, Pässen und dergleichen, der falschen Versicherungen an Eidesstatt, gerichtlichen Meineide und sonstigen Betrügereien ließ sich durch die Untersuchung nicht erschöpfend feststellen; nur ein Bruchteil von ihnen, zirka 100 Urkundenfälschungen und der gröbste Meineid wurden unter Anklage gestellt. Wie es in dem Kopfe dieses „Simultanspielers" auf dem Gebiete des Verbrechens aussah, der an einem Tage oft ein Dutzend von Rollen nebeneinander spielte und den gerissensten Verwandlungskünstler in den Schatten stellte, ist kaum auszudenken. Fest steht nur, daß ihn bei diesem Simultanspiel nie die Ruhe verließ und daß er die Kaltblütigkeit und Dreistigkeit soweit trieb, daß er zur Förderung seiner Sache, gelegentlich sogar an amerikanische Kongreßmitglieder oder an konsularische Vertretungen mit der Bitte um Schutz für seine gekränkte Unschuld und sein verkanntes Recht heranging.

V.

Aus der Fülle der Verbrechen sei nur ein Fall besonders herausgegriffen, bei dem es sich um den höchsten Gewinn handelte und in dem Hering auch den gefährlichsten Einsatz wagte, der Erbfall des Strumpfwirkers S. in K. Hier arbeitete Hering unter Anwendung aller

Kunstgriffe; sein hartnäckiger Kampf ums „Recht" zog sich hier Jahre hindurch; fünf amerikanische und vier deutsche Anwälte spannte er hier für seine Sache ein; der gefälschten Briefe an seine angeblichen Verwandten, seine Rechtsbeistände, die Verlassenschaftsbehörden und Prozeßgerichte sind es hier Legion; Gerichte und Anwälte, das zuständige Pfarramt und nicht zuletzt die Angehörigen der gesuchten Erben verstand er jahrelang zu täuschen; seine Fälschungen von Tauf- und Trauzeugnissen, Sterbeurkunden, Generalvollmachten waren hier besonders dreist; als der amerikanische Anwalt, der die falschen Urkunden persönlich übers große Wasser bringen sollte — ein Trick, durch den Hering ihre Bedeutung und ihren Wert besonders zu unterstreichen gedachte — diese Urkunden auf der Reise verlor, rekonstruierte Hering ihren Inhalt einfach durch eidesstattliche Erklärungen, die er und seine Frau der Reihe nach vor verschiedenen amerikanischen Notaren, jedesmal unter anderem Namen und in anderer Eigenschaft, abgaben. Als in diesem Falle, gerade wie der gerichtliche Streit um die Erbschaft im besten Zuge war, ein zweiter Mann aus Amerika sich als der wahre Erbe meldete und seinen — wie sich später erwies — begründeten Anspruch auf die Erbschaft bei dem gleichen Gerichte einklagte, führte Hering getrennt von dem eigenen Prozeß auch noch gegen diesen Mitbewerber eine scharfe Fehde mit gefälschten Briefen und Zeugnissen, in denen er den eigenen angeblichen Vater der Bigamie beschuldigte und den Konkurrenten als den Sproß dieser Doppelehe bezeichnete. Gleich zu Beginn seines Prozesses hatte Hering durch zwei amerikanische Ehepaare — Rosch und Scheck, beides erfundene Figuren — Beweis für seine Klagebehauptungen antreten lassen; im gleichen Jahre — im Herbst 1910 trat Hering mit seiner Frau Frieda die Reise nach Deutschland an, kam nach kurzem Aufenthalt bei den Schwiegereltern in B. und in Stuttgart an den Sitz des Prozeßgerichts in K. und ließ sich dort — in seiner eigenen Prozeßsache! — mit seiner Frau als Mr. und Mrs. Rosch zeugschaftlich auf Eid vernehmen, erklärte dabei übrigens auch, daß auch die Eheleute Scheck auf einer Europareise gerade in Stuttgart seien, und hoffte, sich dort dann auch noch mit seiner Frau als Ehepaar Scheck eidlich vernehmen lassen zu können. Dieses kecke Stück wurde ihm aber späterhin zum Verhängnis. Auf Veranlassung des Gegenanwalts, der der Sache nicht traute, wurde bei der Vernehmung in K. von den angeblichen Eheleuten Rosch ein Lichtbild aufgenommen, das dem Gericht in Stuttgart bei Vernehmung der Eheleute Scheck mit vorgelegt werden sollte. Hering und seine Frau witterten Gefahr; sie ließen sich als Ehepaar Scheck in Stuttgart nicht mehr auffinden und beschränkten sich darauf, in dieser Eigenschaft

erst später als Zeugen vor dem ersuchten Richter in Amerika aufzutreten. Das Lichtbild aber blieb bei den Akten und trug später in der Voruntersuchung in entscheidender Weise zur Wiedererkennung und Überführung bei. Durch zwei Instanzen hindurch führte Hering den Prozeß um das S.sche Erbe; erst als er sah, daß sich seinem Konkurrenten in dessen Prozeß der Sieg zuneigte, zog er sich plötzlich wieder ins Dunkel zurück; der Konkurrent allerdings starb, noch ehe er den Sieg seines Rechts erleben konnte.

VI.

Die Aufzählung der kriminalistischen Merkwürdigkeiten dieses Strafprozesses wäre nicht vollständig, würde nicht als Seitenstück zu den besonderen verbrecherischen Fähigkeiten des Hering auch der „Verbrecherdummheiten" gedacht, durch die auch dieser mit allen Wassern gewaschene Betrüger sich schließlich ans Messer lieferte. Sie liegen zum Teil schon in der Zeit der Begehung der Straftaten, zum Teil widerfuhren sie ihm erst in der Untersuchung.

Die einzelnen gefälschten Urkunden waren mit solcher Geschicklichkeit hergestellt, daß jede für sich betrachtet keinen Anlaß zum Verdachte bot. Als aber in der Untersuchung die Urkunden aus all den verschiedenen Akten des ganzen Reiches zusammenkamen und miteinander verglichen wurden, war — von der Handschrift ganz abgesehen — sofort die Herkunft von einem und demselben Fälscher daran zu erkennen, daß auf ihnen als Urkundspersonen, Zeugen, Geistliche, Friedensrichter immer die g l e i c h e n Namen wiederkehrten; es war der Kreis von Namen, der Hering aus seinen Prozeßsachen geläufig war, und außerdem die Namen Schork, Schmidt, Koch, Selig, die er gelegentlich ja selbst führte. In solchem Maße war sein Vorstellungskreis von den Tatsachenkomplexen erfüllt, in denen sich sein verbrecherisches Treiben abspielte; ähnlich wie es den Verbrecher immer wieder an den Ort der Tat zieht, zog es ihn immer wieder zu den Namen der Leute, in deren Rechtsbeziehungen er verbrecherisch eingriff. Merkwürdig war auch, daß er als Vornamen für die in den falschen Urkunden figurierenden Zeugen — gewissermaßen aus väterlicher Anhänglichkeit heraus — gerade immer die Vornamen seiner vier Kinder wählte. Die Feststellung der Fälschungen wurde durch diese Unbedachtheiten nicht wenig erleichtert.

Ähnliche Ungeschicklichkeiten waren die in seinen Briefen immer wiederkehrende falsche Schreibweise der Ortsnamen (New Jork statt New York, Peterson statt Paterson) und von Vornamen (Andon statt Anton), die lautgemäße Schreibweise von kerof statt

care of auf seinen Anschriften, ständig sich wiederholende stilistische Eigenheiten, wie „er belangt (belonged = gehört) zu den amerikanischen Schützen“, der Mann „ist so und soviel Dollar wert“ statt er besitzt so und soviel Dollar u. ä. Hering verriet durch solche Dinge auch bei Briefen zweifelhaften Ursprungs seine Urheberschaft, zumal er gleich bei seinem ersten Verhör sich derselben Wendungen bediente.

Eine große Torheit beging Hering auch bei der Rekonstruktion der durch den amerikanischen Rechtsanwalt verlorenen Urkunden. Die Namen der Beteiligten deckten sich in den rekonstruierten Urkunden nicht mehr mit denen auf den verlorenen, so daß die neue Fälschung, als zufällig eine Abschrift der verlorenen Urkunden zu den Akten kam, sofort erkannt wurde.

Eine weitere „Dummheit“: Als Hering 1910 mit seiner Frau Frieda als Gast im Bahnhofhotel in Stuttgart weilte, stellte er sich mit ihr bei einer Lichtbildaufnahme des Hotels, die später als Ansichtskarte verwendet wurde, in den Vordergrund. Die von ihm geleugnete Anwesenheit in Deutschland im Jahre 1910 konnte damit erwiesen werden; es half ihm nichts, daß er schon beim ersten Verhör diesem Nachweis durch die Ausflucht vorzubeugen suchte, er habe von der Mathilde K. erfahren, daß diese 1910 mit ihrem Zuhälter, der ihm ähnlich gesehen haben soll, eben in jenem Hotel zugekehrt sei.

Als Hering 1913 zum drittenmal nach Europa kam, beging er weiter die große Unvorsichtigkeit, in seinem Koffer gerade den Anzug mitzunehmen, den er drei Jahre vorher als Zeuge Rosch bei der photographischen Aufnahme in K. getragen hatte. In diesem Koffer führte er auch verschiedenes „Arbeitsmaterial“, Ausschnitte aus Zeitungen, pfarramtliche Registerauszüge, sonstige Korrespondenzen aus laufenden Fällen, die er in Deutschland zu „bearbeiten“ gedachte, und einen Brief der Schwester seiner inzwischen verstorbenen Ehefrau Frieda an die Eltern in B. mit sich. Diesen Koffer hatte er von seiner ersten Verhaftung her noch im Bahnhofshotel zu Stuttgart stehen, er mußte mit seiner Ermittelung und Beschlagnahme rechnen und damit, daß der Anzug an der Hand der vorhandenen Photographie zu seiner Identifizierung mit dem falschen Zeugen Rosch, das schriftliche Material zu seiner sonstigen Überführung und der Brief nach B. zur Aufklärung über seine Persönlichkeit führen würde. Die begangene Ungeschicklichkeit suchte er auch hier schon bei seinem ersten Verhör durch einen überlegten Schachzug auszugleichen: spontan brachte er die Fabel vor, es sei ihm seinerzeit auf der Fahrt nach Antwerpen im Eisenbahnzug bei einem epileptischen Anfall das Gepäck vertauscht worden; der ihm gebliebene falsche Koffer mit für ihn wertlosem Inhalt stehe im Bahnhofshotel zu Stuttgart; das darin enthaltene Material

habe mit ihm, dem J. C. Schuster, nichts zu tun. Natürlich konnte diese Finte die Verwertung des Materials zu seinem Nachteil nicht verhindern.

Grobe Ungeschicklichkeiten von seinem Standpunkte aus waren es auch, wenn Hering in der Voruntersuchung, in der er als J. C. Schuster jede Identität mit Georg Schork zu verbergen suchte, dem Zustellungsbeamten auf die unvorhergesehene Frage nach seinem Namen mit „Schork" erwiderte oder wenn er bei der Unterzeichnung des ersten Verhörprotokolls, vom Untersuchungsrichter in diesem Augenblick absichtlich abgelenkt, statt Schuster gedankenlos Schork zu schreiben sich anschickte. Hierher gehört auch, daß er zu einer Zeit, wo er schon völlig erblindet zu sein behauptete, unüberlegt in die vom Untersuchungsrichter ihm dargebotene Rechte einschlug, oder beim Verhör in der Erregung zielsicher nach der Lehne eines ganz unbemerkt in seine Nähe gerückten Stuhles griff, oder in der Wut nach einem vor ihm liegenden Aktenbündel langte, oder wenn er endlich die Augen groß aufriß und erschreckt zurückprallte, als der Untersuchungsrichter die Rosine B. gerade in dem Augenblick aus dem Nebenzimmer ihm plötzlich gegenüber treten ließ, als er hartnäckig jede Kenntnis von dem Verbleib dieser ihm unbequemen Zeugin leugnete.

Daß der Untersuchungsrichter, wie diese Beispiele zeigen, gelegentlich selbst zur Überlistung greifen mußte, um dem abgefeimten Verbrecher im Kampfe gewachsen zu bleiben und ihn durch seine eigenen Unüberlegtheiten zu Fall zu bringen, ist wohl verzeihlich.

VII.

Im übrigen galt es in der Untersuchung Schritt für Schritt, mit größter Geduld und unter sorgfältigster Beachtung und Auswertung aller Überführungsmöglichkeiten vorzugehen. Weitestgehende Langmut und Selbstüberwindung mußte oft gegenüber den unleidlichsten Launen und Schikanen des Angeklagten gezeigt und manche freundliche Miene zu seinem oft bösen Spiele gemacht werden; die Überführung durch eigene widersprechende Angaben war ja das gewichtigste Beweismittel und versagte mit dem Augenblick, wo der Angeschuldigte gekränkt den Mund schloß. Bei der Unmöglichkeit, während des Krieges von Amerika noch weiteres Beweismaterial beizubringen, mußte alles vorhandene Material aufs peinlichste ausgenützt, immer wieder neu durchforscht und nach Handhaben zur weiteren Überführung durchsucht werden. Unscheinbare Zeitungsnotizen oder Adressen, versteckte briefliche Wendungen, die oft in überraschen-

der Weise neue Wege für die Untersuchung wiesen, mußten unter immer neuen Gesichtspunkten betrachtet, alte, als belanglos weggelegte Akten mußten von neuem vorgeholt werden. Gerade das nochmalige Studium eines solchen längst abgelegten Akts ergab an versteckter Stelle gegen den Schluß der Untersuchung einen Anhaltspunkt zur endlichen Aufdeckung der wahren Herkunft des Angeschuldigten. Aus geringfügigen Andeutungen, ohne die Möglichkeit weiterer polizeilicher Erhebungen am Wohnort des Betrügers, mußte für ein halbes Jahrzehnt der Lebenslauf, der Aufenthalt und das Treiben des Mannes kombiniert und erraten werden, um das Ineinandergreifen seiner Winkelzüge zu erkennen und um einen festen Boden für die Untersuchung zu gewinnen. Mit besonderer Umsicht mußte an die Auswertung wichtigerer Beweisstücke, wie an die Stuttgarter Ansichtskarte mit der kaum erkennbaren Abbildung des Hering, und vor allem an das Lichtbild vom Jahre 1910 herangegangen werden: eine sorgfältige Vergrößerung gerade des letzteren ließ die Narben und Warzen erkennen, die sich auch bei Hering fanden und die dieser dadurch zu verbergen suchte, daß er bei seinen simulierten Anfällen gerade immer diese Stellen des Gesichtes zerkratzte und blutig riß. Die Vergrößerung gab auch die Möglichkeit, durch einen Sachverständigen der Textilbranche die Übereinstimmung des Kleiderstoffes auf dem Bilde mit dem Anzuge aus dem Koffer festzustellen und durch einen in amerikanischer Schneiderarbeit bewanderten Fachmann übereinstimmende Besonderheiten in der Ausarbeitung des Anzugs, im Sitz der Taschen und Aufschläge, in der Art der Naht und sogar in gewissen technischen Fehlern der Arbeit mit solcher Sicherheit nachzuweisen, daß an der Identität des Kleidungsstückes kein Zweifel mehr bestand.

Auf diese Weise ließ es sich ermöglichen, trotz des durch die Verhältnisse aufgezwungenen Verzichts auf amerikanisches Zeugenmaterial vor dem Schwurgericht mit verhältnismäßig wenigen deutschen Zeugen und Sachverständigen die Beweiskette aus Urkunden, Akten und Beschuldigtenvernehmungen so lückenlos zu gestalten, daß die Verurteilung im ganzen Umfang der Anklage sicher gewesen wäre, wenn der Angeklagte sich ihr nicht durch den Tod entzogen hätte.

VIII.

Da die Verhaftung des Joh. Conr. Schuster richtig Hering gerade in dem Augenblick erfolgte, in dem die wichtigsten seiner „Unternehmungen“ eben erst dem Abschluß nahe standen, blieb seinen Gaunereien, von einem kleinen Reisekostenvorschuß, den er in einem

der Württemberger Fälle ausgezahlt erhalten hat, und den der Familie B. in Freudenstadt abgeschwindelten Beträgen sowie gelegentlichem freien Quartier abgesehen, der klingende Erfolg versagt. Die finanzielle Schädigung deutscher Interessen durch sein Treiben war dementsprechend gering, sofern man nicht die erheblichen Auslagen für Gerichte und Anwälte in Rechnung setzen will, zu denen jeweils die Gegenseite zur Abwehr seiner betrügerischen Ansprüche gezwungen wurde. Um so größer war aber die von ihm bewirkte ideelle Schädigung deutscher Rechtsbelange: Verschollenheitserklärungen wurden ins Ungewisse gestellt, berechtigte Erbansprüche Dritter gefährdet, Verlassenschaftsverfahren in Verwirrung gebracht, langwierige Erbschaftsprozesse in Szene gesetzt, Feststellungsklagen nötig gemacht, Mühe und Zeitaufwand Gerichten, Behörden und Privaten aufgedrängt und schwere Beunruhigung in viele Familien getragen, Treu und Glauben und die Heiligkeit der Eide wurde mit den Füßen getreten. Alles in Auswirkung des verbrecherischen Willens einer einzigen Person, aus dem sicheren Hinterhalte weit drüben über dem Wasser. Der Gedanke liegt nahe, ob die Möglichkeit solchen Vorkommens nicht auf grundlegende Mängel der Rechtseinrichtungen in der alten und in der neuen Welt zurückzuführen ist. Erwägungen darüber würden zu weit führen, nur darauf sei hingewiesen, daß stärkere Garantien gegen mißbräuchliche Beweissicherungen in Amerika, ein größerer Schutz gegen die unbefugte Ausbeutung des den deutschen Pfarrämtern anvertrauten familienurkundlichen Materials und größere Vorsicht in der Fassung öffentlicher Ausschreibungen von Erbaufrufen und Verschollenheitsausforschungen, vor allem aber auch größeres Mißtrauen und kritischere Zurückhaltung gegenüber allem, was mit dem Mäntelchen einer gewissen Romantik sich vom Ausland an uns herandrängt, die Wiederholung eines Falles Hering wohl in Zukunft unmöglich machen würde.

Die Diebstahlskriminalität in Wien im Jahre 1923.

Eine kriminalpolitische Studie auf Grund methodisch verdichteter Massenerscheinungen.

Von
Hofrat Universitätsdozenten Dr. **Hugo Forcher.**

I. Vorbemerkungen.

Mit Recht klagt Höpler in seiner ausgezeichneten Arbeit „Wirtschaftslage — Bildung — Kriminalität“ [1]) über den Mangel an neueren kriminalpolitischen Massenbeobachtungen in Österreich. Ungünstige innere und äußere Verhältnisse haben dies verschuldet. Dank der überaus werktätigen Unterstützung von seiten der obersten Justizverwaltung ist es mir nun als zuständigem Referenten im Bundesamte für Statistik in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen, diese für Gesetzgebung und Gesetzesanwendung gleich empfindliche Lücke zu beseitigen. In der vom Bundesamte für Statistik unter Mitwirkung des Bundeskanzleramtes (Justiz) herausgegebenen „Zahlenmäßigen Darstellung der Rechtspflege“ wird nämlich im 2. Jahrgang 1925, Heft 1, welches Heft bald erscheinen wird, die Vorkriegskriminalität, teilweise zurückreichend bis zur Zeit des Wirkungsbeginnes der gegenwärtigen Strafprozeßordnung, die Kriegskriminalität, sowie die Nachkriegskriminalität einschließlich bis zum Jahre 1923 behandelt. Insbesondere sind an dem Wiener Material für das Jahr 1923 eingehende Sonderuntersuchungen angestellt worden. Leider konnten, um die Drucklegung nicht zu verzögern, die diesen Sonderuntersuchungen zugrundeliegenden, dem Material entnommenen Urlisten nicht mitveröffentlicht werden. Vielleicht wird dies anläßlich der weniger umfangreichen Darstellung der Kriminalität im Jahre 1924, hinsichtlich welcher Sonderuntersuchungen über den Rückfall bei numerisch und kriminalpolitisch belangreichen einzelnen Deliktstatbeständen in Aussicht genommen sind, möglich sein. Da die mehrfach genannte Ver-

---

[1]) Archiv für Kriminologie und Kriminalistik, Bd. 76, Heft 2, S. 81 ff.

öffentlichung, wie schon der Name besagt, nur eine zahlenmäßige Darstellung enthalten soll, ich aber auf Grund der Theorie der Massenbeobachtung in unserem „Zahlenlaboratorium" die Verdichtung des Materials unter Mitwirkung von ein paar tüchtigen Hilfskräften selbst vorgenommen habe, glaube ich mich einigermaßen zur Interpretation der wichtigsten Hauptergebnisse dieser Sonderuntersuchungen legitimiert. Dies der Inhalt der folgenden Zeilen, zunächst aber noch ein paar Worte über die methodische Seite des Gegenstandes.

II. Zur Theorie der Massenbeobachtung.

In den sogenannten „Geisteswissenschaften" ist man heute noch fast allgemein der Meinung, man könne den systematischen Aufbau irgendeines einzelnen Wissensgebietes mit Zuhilfenahme von nur soviel Erfahrung unternehmen, als der Verstand unmittelbar aufzunehmen imstande ist. Diese Meinung ist erwiesenermaßen grundfalsch. Mein Gewährsmann in dieser Hinsicht ist kein Geringerer als Kant selbst. In seinem Hauptwerke, der „Kritik der reinen Vernunft", dieser wunderbaren Analyse des menschlichen Geistes, hat Kant das Hauptproblem aller Philosophie, die methodische Auseinanderlegung von Erfahrung und Idee bewältigt: „Alle Wissenschaft geht von der Erfahrung aus . . .; es gibt zwei Stämme der menschlichen Erkenntnis, nämlich Sinnlichkeit und Verstand, durch deren ersteren uns Gegenstände gegeben, durch den zweiten aber gedacht werden . . . ; **so fängt denn alle menschliche Erkenntnis mit Anschauungen an, geht von da zu Begriffen und endigt mit Ideen . . .**; Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind. Daher ist es ebenso notwendig, seine Begriffe sinnlich zu machen, d. i. ihnen den Gegenstand der Anschauung beizufügen, als seine Anschauungen sich verständlich zu machen, d. i. sie unter Begriffe zu bringen. Der Verstand vermag nichts anzuschauen und die Sinne nichts zu denken, nur daraus, daß sie sich vereinigen, kann Erkenntnis entspringen . . ." Die Sinnlichkeit, als die Quelle unserer Anschauungen, zerfällt in einen erfahrungsmäßigen Teil, der uns durch unsere Sinnesorgane übermittelt wird, und in einen reinen Teil, in die „reine Anschauung", einerseits die Vorstellung des „Raumes", des Ausgedehnten, der Urform aller menschlichen Anschauung, und andererseits die „Zeit". Indem die Zeit als Dauer die Unterjochung der sinnlichen Mannigfaltigkeit unter die Begriffe vermittelt, gibt sie der Mannigfaltigkeit Einheit; indem die Zeit als Bewegung die Einheit des inneren Sinnes, d. h. die Einheit

der Vernunft, mit der Sinnlichkeit in Verbindung setzt, schenkt die Zeit der Vernunft Mannigfaltigkeit. Der urteilende Verstand, als das Vermögen zu verbinden und Mannigfaltiges unter Einheit zu bringen, hat wieder die Funktion, alles Wahrgenommene zu einer Einheit im Bewußtsein zu bringen, und zwar mit Hilfe fiktiver Vorstellungen, eines Hilfsmittels, dessen sich das wissenschaftliche Forschen bisher bedient hat und das auch in aller Zukunft das treibende „Denkvehikel" bleiben wird. Schon Cartesius hat klar erkannt, daß die Methode der gegenseitigen Durchdringung von Anschauen und Denken die Quelle aller wahren Erkenntnis ist. Das durch Sinnlichkeit und Verstand Gegebene wird nun durch die Vernunft (rein „apriorisch") freigestaltet.

So scheidet also Kants Kritik äußerst scharf Materie und Form, Erfahrung und Idee, Schauen und Denken. Zwei Welten sind es, eine sichtbare und eine unsichtbare, welche einander durchdringen und verweben, es herrscht ein beständiges Umwandeln von Stoff in Geist, von Erfahrung in Gedankengestalt, ein ununterbrochenes Zusammenarbeiten der Sinne mit dem forschenden Verstand und mit der nachschaffenden Vernunft. Der Sinn vermittelt die Wahrnehmungen, die breite Masse der Wahrnehmungen spitzt sich nach oben zu in einen Gipfel, der den Begriff, die „Summe der Erfahrung", ausmacht. Das ist Verstandesarbeit, welche im Wege des „Unterscheidens und Verbindens" alles Wahrgenommene zur Einheit zusammenfaßt und verdichtete Erfahrung schafft (Platos „Zusammenschauen zur Einheit" und das „Auseinanderschauen in Einheiten"). Die verdichtete Erfahrung, die der Verstand vermittelt hat, wird nun durch die schöpferische Kraft der Vernunft frei gestaltet, und diese Funktion der Vernunft rückt wieder Sinnlichkeit und Verstand nahe zusammen und wirkt auf die beiden zurück, es erfolgt gleichsam eine Rückprojektion auf die Wirklichkeit.

Wie nun die unendliche Mannigfaltigkeit mit Hilfe der reinen Denkformen vereinheitlicht, unübersehbare Erfahrung verdichtet werden kann, das lehrt die Theorie der Massenbeobachtung, eine Wissenschaft, an der die größten Geister aller Zeiten emsig gebaut haben, ein Plato, ein Kant, ein Leibniz, ein Johannes Kepler, ein Laplace, ein Gauß und andere mehr[1]. Man muß die tiefen Gedankengänge dieser Theorie in sich

[1]) Die Theorie der Massenbeobachtung ist aber keinesfalls mit dem zu verwechseln, was man heute noch gemeiniglich mit dem Worte „Statistik" zu bezeichnen pflegt. Haben die „alten Statistiker" in einer Zeit des größten Aufschwunges deutschen Geistes nichts Besseres zu tun gewußt, als sich mit den von ihnen als „Tabellenknechten" bezeichneten Männern jahrelang nutz-

aufgenommen, durchgestanden, sozusagen erlebt haben, um Massen beobachten, um mit ihnen arbeiten zu können. Zumeist ist uns aber diese Tatsache nicht einmal im untersten Bewußtsein aufgedämmert, heute treten wir noch völlig ungerüstet an Massen heran, um an ihnen unsere Kunststückchen auszuführen, heute treffen wir fast allgemein noch die einschneidensten Verfügungen über Massen, die wir eigentlich gar nicht kennen.

Kein einziges Wissensgebiet kann neben der Einzelbeobachtung der Massenbeobachtung entraten, welch letztere die erstere ja notwendig in sich schließen muß. Die unübersehbare Mannigfaltigkeit muß aber notwendig vorerst methodisch bezwungen werden. Erst der Sieg über diese vielköpfige Hydra schafft uns verdichtete Erfahrung, die wir dann bei analogen Massen vergleichen können, denn aufgelöste unübersehbare Mannigfaltigkeiten sind u n v e r g l e i c h b a r, aber gerade einen solchen Vergleich muß der Forscher anstellen, um zu einem Urteile über die Massen und auf Grund dieses sicher gebildeten Urteiles zum Schlusse zu einwandfreien Erkenntnissen zu gelangen, deren er zum Aufbau und insbesondere zum systematischen Aufbau seines Wissenschaftsgebietes bedarf. Steht es aber fest, daß in j e d e m Wissenschaftsgebiete auch Massen beobachtet werden müssen — und diese Massen kann nur der Fachmann vermöge seiner eingehenden Kenntnis des betreffenden Wissenschaftszweiges bezeichnen, oder hat man jemals erlebt, daß z. B. ein Sprachforscher, so tüchtig er in seinem Fache auch sein mag, ohne weiteres in einem naturwissenschaftlichen Laboratorium Versuche zusammenzustellen und durchzuführen vermag? —, wenn es ferner klar ist, daß mit dieser unübersehbaren Mannigfaltigkeit nicht ohne weiteres, sondern erst nach methodischer Verdichtung gearbeitet werden kann, so komme ich zu dem zwingenden Schlusse, daß in allen den Fällen, in welchen die Einzelbeobachtung nicht ausreicht, sich der F a c h m a n n in voller Beherrschung des methodischen Rüstzeuges sich des Forschungswerkzeuges der Massenbeobachtung bedienen m u ß, um auf seinem Gebiete zu einwandfreien Erkenntnissen gelangen zu können [1]).

Auf dem Gebiete der Kriminalpolitik insbesondere ist man zwar

---

los herumzuschlagen, so sind sich die sogenannten „modernen Statistiker" auch heute noch immer im Unklaren darüber, was denn eigentlich „Statistik" sei. Ihre Definitionen über „Statistik" gehen in die Hunderte und witzigerweise hat man von einer „Statistik der Definitionen der Statistik" gesprochen.

[1]) Sollte das der „Statistiker" von heute leisten können, der weder über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt, noch auch die unübersehbare Mannigfaltigkeit einwandfrei verdichten kann?

seit mehr als drei Jahrzehnten — die Stellungnahme des Altmeisters Franz v. Liszt zum Gegenstande werde ich weiter unten zu kennzeichnen versuchen — der richtigen Meinung, daß man zur Auffindung brauchbarer Richtlinien Massen beobachten müsse. Diese Massen hat man aber zumeist unrichtig beobachtet (man denke nur z. B. an die ganz falschen Gruppenbildungen!), ja man zweifelte sogar daran, daß man im Wege der Beobachtung der Verurteiltenmassen etwas Richtiges über die eigentliche Straffälligkeit erfahren könne. Angesichts der anerkannten Notwendigkeit, Massen beobachten zu müssen, suchte man diesen Einwand damit zu begründen, daß ja die Verurteiltenmasse ein proportionaler Ausschnitt aus der unbekannten Masse der tatsächlich Straffälliggewordenen sei. Diese Beweisführung war leicht widerlegt. Ja, man könne aber doch aus dem Ansteigen oder Abfallen der Verurteiltenmasse auf ein Gleiches hinsichtlich der tatsächlichen Straffälligkeit schließen! Nein, denn die Strafverfolgungsbehörden arbeiten nicht gleichmäßig usw. usw. So konnten diese Zweifel zum großen Schaden der Sache nicht beseitigt werden, und man hielt mehr oder weniger nicht viel auf derlei Untersuchungen. Dem Massentheoretiker sind derlei Zweifel nie gekommen. Er weiß, daß wenn er im Wege der zufälligen Auslese einer Gesamtmasse eine Teilmasse entnimmt und die kennzeichnenden Bestimmungsstücke beider Massen einander nahekommen oder nur wenig voneinander abweichen — und die Theorie gibt uns Kriterien an die Hand, wann man es mit einer unwesentlichen und wann mit einer wesentlichen Änderung des zugrundeliegenden Ursachenkomplexes zu tun hat —, die Teilmasse die Gesamtmasse vollkommen ersetzt, daß man also mit der Gesamtmasse ebenso richtig wie mit der ihr entnommenen Teilmasse arbeiten kann. Franz v. Liszt hat mit Recht die hervorragende Bedeutung einer Feststellung der sozialen Ursachen des Verbrechens mit starkem Nachdruck betont. Nun hat man wiederholt — auch hervorragende Kriminalpolitiker taten dies — erklärt, es sei unmöglich, die Straffälligkeitsursachen im Wege der Massenbeobachtung herauszubringen. Der Massentheoretiker kann auch hier mit Bestimmtheit erklären, daß dies sehr wohl möglich sei. Ein Beispiel statt aller theoretischen Ausführungen. Eine Verbrechermasse sei soweit homogen, daß sie nur z. B. die 20—25 Jährigen männlichen Geschlechtes umfassen soll, die wegen eines nur infolge des Wertbetrages des gestohlenen Gutes zum Verbrechen gewordenen Diebstahles verurteilt worden sind. Man lasse die Exemplare dieses Kollektivs — d. i. eine Vielheit möglichst gleichartiger Dinge, die nach einem oder mehreren Merkmalen geordnet werden kann —

nun z. B. nach der Alternative: einerseits wirtschaftlicher Notstand — andererseits wilde Genußgier, variieren (die Theorie spricht hier von alternativer Variabilität), und wir werden sofort eine einwandfreie Feststellung einer ungemein wichtigen sozialen Ursache des Verbrechens haben. Damit ist auch dargetan, daß die Theorie der Massenbeobachtung sich durchaus nicht auf quantitative Merkmale zu beschränken braucht, sondern, daß sie auch qualitative Merkmale in das Bereich ihrer Untersuchungen ziehen kann. Wir haben bei dem angezogenen Beispiel mit einer im gewissen Sinne homogenen Masse gearbeitet. Dies fordert schon die der Theorie der Massenbeobachtung zugrundeliegende Wahrscheinlichkeitsfiktion. Die Aufstellung solcher homogenen Massen erfordert jedoch eine vorhergehende fachmännische Analyse und eine nachfolgende einwandfreie Verdichtung der homogenen Masse. Das ist auch mit der unterscheidenden und verbindenden Verstandstätigkeit gemeint. Verdichtung ohne vorherige fachmännische Analyse führt zu Fehlschlüssen, fachmännische Analyse allein ohne Verdichtung gibt der Spekulation einen sehr gefährlichen Spielraum.

Es ist natürlich an dieser Stelle nicht meine Aufgabe, das umfangreiche System der Massenbeobachtung darzustellen. Daß der folgenden Art der Untersuchungsführung die Theorie der Massenbeobachtung zugrundeliegt, wird leicht zu erkennen sein. Nur auf eines möchte ich in diesen allgemeinen Bemerkungen noch besonders hinweisen, nämlich auf die Forderung, daß die Untersuchung **organisch** — wie ich das nenne — zu führen sei.

Jeder Massenerscheinung liegt ein Ursachenkomplex zugrunde, der sie zur Entstehung bringt und an ihr einen ganz bestimmten Komplex von Merkmalen hervorruft. Wenn wir nun umgekehrt auf Grund der bekannten Merkmale der Massenerscheinung auf ihren zugrundeliegenden Ursachenkomplex zurückschließen wollen, müssen wir berücksichtigen, daß alle Ursachen in dem Komplex gleichzeitig bei der Hervorbringung der Massenerscheinung wirksam waren; wir müssen also auch alle Merkmale der Massenerscheinung gleichzeitig variieren lassen, wenn wir ein verläßliches Bild über die Ursächlichkeit der Erscheinung haben wollen, oder mit anderen Worten, wir müssen die Abhängigkeitsverhältnisse aller wesentlichen Merkmale der Erscheinung untereinander erforschen. Gewöhnlich geht man aber heute noch so vor, daß man nur ein Merkmal — und das ist oft nicht einmal ein wesentliches — herausgreift und auf Grund der Untersuchung dieses einzigen Merkmals auf die Ursächlichkeit der ganzen Erscheinung zurückschließt, das ist unbedingt ein Irrweg.

Wenn wir also auf dem Gebiete der Kriminalpolitik eine Untersuchung organisch durchführen wollen, müssen wir uns zunächst aus dem homogenisierten Material Urlisten anlegen, das sind Verzeichnisse, in welchen die einzelnen Individuen nach den wesentlichen, kriminalpolitisch wichtigen Merkmalen gekennzeichnet sind. Werden solche Urlisten von fachmännischer Seite angelegt, d. h. enthalten sie alle wesentlichen Merkmale der betreffenden homogenen Masse, dann ersetzen sie auch vollständig das Urmaterial, und für wissenschaftliche Forschungen ist nunmehr die Bahn frei. Eine solche homogene Masse umfasse beispielsweise folgende Individuen: die 20—25 Jährigen männlichen Geschlechtes, welche wegen Einbruchsdiebstahls verurteilt wurden und wenigstens zweimal wegen Diebstahls vorbestraft sind. Auch sei die Schwere der Straftat, wegen welcher die letzte Verurteilung erfolgte, bei allen Individuen des zu untersuchenden Kollektivs annähernd gleich. Hinsichtlich eines jeden Individuums der Masse greifen wir beispielsweise folgende Merkmale heraus:

1. Zahl und Schwere der der gegenwärtigen Verurteilung vorhergehenden Straftaten;
2. Angabe der Zeitstrecke, welche seit der Entlassung aus der letzten Strafhaft bis zur neuerlichen Verbrechensbegehung verstrichen ist. Dieses sogenannte letzte Rückfallsintervall, dessen Höchstgrenze mit 5 Jahren angenommen wird, wenn noch Rückfall angenommen werden soll, kann leider nur näherungsweise bestimmt werden;
3. die urteilsmäßige (leider nicht die nach Einrechnung der Untersuchungshaft berechnete) Strafdauer.

Wenn wir nun das vorliegende Kollektiv durch gleichzeitiges Variierenlassen der herausgegriffenen Merkmale verdichten, erhalten wir eine einwandfreie und genaue Einsicht, in welcher Weise gegenwärtig das Berufsverbrechertum bekämpft wird, ein Ziel, das ja jede kriminalpolitische Untersuchung letzten Endes zu erreichen bestrebt sein muß. Wie bereits oben angedeutet, wird man sich nicht auf die herausgegriffenen Merkmale zu beschränken brauchen, man kann die Untersuchung auch auf andere persönliche Merkmale des Täters oder auf Merkmale allgemeinsozialer Natur ohne weiteres ausdehnen. Ein besonderes Kennzeichen der geschilderten Untersuchungsführungen ist, wie bereits hervorgehoben, das Arbeiten mit möglichst homogenen Massen. Es fällt heute wohl keinem Biologen mehr ein, Organismen ganz verschiedener Lebenslagen in einer Masse zusammenzuwerfen und diese heterogene Masse zu untersuchen. Heute ist der Biologe gleichzeitig gewiegter Massentheo-

retiker, daß er es werden mußte, das haben ihn die zahlreichen geschichtlichen Irrwege eindringlich gelehrt. Heute untersucht er ausschließlich die sogenannten „reinen Linien“, erst das nach sorgfältiger kritisch-biologischer Analyse gesichtete Material verdichtet er. Der oft gemachte Einwand, daß bei Bildung möglichst homogener Massen schließlich nur mehr ein paar Individuen übrigbleiben, daß also auf diese Weise die Massenbeobachtung in die Einzelbeobachtung übergehe, ist nicht zutreffend. Denn sonst könnte man ja nur in der fiktiven Vorstellungswelt Massen bilden, denn diese kann ja Identität der Massenelemente fingieren. Der Massentheoretiker weiß nun ganz gut, daß bei homogenen Massen der Umfang derselben kleiner sein kann, um die Wirksamkeit des Gesetzes der großen Zahlen zu gewährleisten oder unter dieser Bedingung werden sich auch in kleineren Massen die beständig wirkenden Ursachen deutlich herausarbeiten. Übrigens gibt es hierfür auch Kriterien. Sollte es sich nach einer solchen Prüfung aber dennoch zeigen, daß die untersuchte Masse zu klein sei, so ist kein Grund für die Beeinträchtigung der Untersuchung auffindbar, daß man die betreffenden Kollektive nicht nur für das Jahr 1923, sondern auch für soviele Vorjahre bildet, bis das aus den Teilkollektiven gebildete Gesamtkollektiv groß genug ist. Nach der tatsächlichen Lage werden zwei, höchstens drei Vorjahre genügen, die ja doch noch gewiß zur Gegenwart gehören, und innerhalb dieses Zeitraumes werden sich die tatsächlichen Richtlinien der Kriminalpolitik auch nicht wesentlich verschoben haben. Ich muß es leider unterlassen, an dieser Stelle das angeführte Untersuchungsbeispiel weiter durchzuführen, wie man etwa durch Verdichtung analoger Kollektive bei verschiedenen Altersklassen, bei den einzelnen belangreichen Straftaten u. dgl. m. die Möglichkeit hat, diese Kollektive untereinander zu vergleichen und zu zahlreichen kriminalpolitisch höchst wichtigen Erkenntnissen zu gelangen. Die wissenschaftliche Forschung ist eben ein ununterbrochenes „Unterscheiden“ (die kritisch fachmännische Analyse) u n d „Verbinden“ (die massentheoretische Verdichtung). —

Es ist nun von größtem Interesse — wenigstens in möglichster Kürze — darauf hinzuweisen, wie sich F r a n z v. L i s z t, der Begründer der modernen Strafrechtsschule, zu allen diesen Fragen gestellt hat.

Vielleicht am schärfsten kommt seine Stellungnahme in seiner Aufsatzreihe „Kriminalpolitische Aufgaben“ zum Ausdruck, die im Jahre 1889 im IX. Bande der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ begonnen und deren programmatischen Inhalt

sich die zur gleichen Zeit ins Leben getretene „Internationale Kriminalistische Vereinigung“ in den Artikeln I und II ihrer Satzungen zu eigen gemacht hat. In gleicher Weise höchst bemerkenswert ist ferner seine am 27. Oktober 1899 gehaltene Antrittsvorlesung an der Berliner Universität über „Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft“ [1]).

Nur einige wenige Anführungen aus den beiden genannten Arbeiten muß ich mit Rücksicht auf ihre grundlegende Bedeutung hierhersetzen, wobei mit Kp. A. die erstere und mit A. V. die letztere Arbeit gemeint sei.

Kp. A.: „Die Bekämpfung des Verbrechens setzt voraus die Kenntnis der Ursachen des Verbrechens und der Wirkungen der Strafe. Eine wissenschaftlich begründete Kriminalpolitik ist mithin nicht möglich, ohne daß die Ergebnisse der Kriminal-Biologie (Anthropologie) und der Kriminal-Soziologie (Statistik) zugrundegelegt werden . . . der Kriminalpolitiker bleibt Dilettant, wenn ihm die feste wissenschaftliche Grundlage fehlt, die er nur in der genauesten und umfassendsten Kenntnis der Tatsachen gewinnen kann. . . Das Strafrecht verfiel der Metaphysik und blieb ihr verfallen, auch als fast überall sonst ihre Herrschaft gebrochen war. Noch heute steckt uns Kriminalisten die H e g e l sche Philosophie von der Schule her in allen Gliedern . . .“ Oder A. V.: „Metaphysische Spekulation . . . hat mit der Wissenschaft und daher auch mit der Strafrechtswissenschaft nichts zu tun. Innerhalb der Welt der Erscheinungen bleibt uns genug an freilich harter, aber darum um so erfolgverheißenderer Arbeit übrig“. v. L i s z t steht also vollständig auf dem Standpunkt der K a n t schen Erkenntniskritik. Er fährt nun in den Kp. A. weiter fort: „Mit der biologischen muß die soziologische Untersuchung des Verbrechens Hand in Hand gehen. Ich verstehe darunter die wissenschaftliche Untersuchung des Verbrechens als einer eigenartigen Erscheinung des gesellschaftlichen Lebens und die darauf gestützte Klarlegung der sozialen Bedingungen des Verbrechens . . . Die Methode soziologischer Erforschung des Verbrechens und der Strafe kann eine doppelte sein: systematische Einzelbeobachtung und systematische Massenbeobachtung. Letztere in ihrer Anwendung auf Verbrechen und Strafe nennen wir Kriminalstatistik . . . Will letztere ihrer Aufgabe gerecht werden, so muß sie uns die Bedingungen des Verbrechens enthüllen . . ., sie muß uns die sozialen wie die individuellen Faktoren klarlegen, durch welche das Verbrechen bestimmt wird . . .“ In A. V.

[1]) Abgedruckt im XX. Bd. (1900) der Z. f. d. ges. Str.W., S. 161 ff.

erklärt v. Liszt als wissenschaftliche Aufgabe der Strafrechtswissenschaft die selbständige Erkenntnis von Verbrechen und Strafe, also derjenigen Erscheinungen, die ihren eigenartigen Gegenstand ausmachen und fährt dann fort: „Wissenschaftliche Erkenntnis ist aber kausale Erklärung, d. h. die Erkenntnis einer Erscheinung in den sie bestimmenden Ursachen . . . die wissenschaftliche Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist daher die kausale Erklärung von Verbrechen und Strafe . . . Es sind also zunächst die Erscheinungen, die wir Verbrechen nennen, auf ihre Ursachen zurückzuführen und aus diesen zu erklären . . . Neu ist, daß wir für die Lösung der Aufgabe die naturwissenschaftliche Methode in Anspruch nehmen, die systematische Massenbeobachtung, vorbereitet, geprüft, ergänzt durch die wissenschaftlich-exakte Beobachtung einzelner Fälle . . . Wie vermag denn die Strafe ihr letztes Ziel, die Rechtsordnung gegen das Verbrechen zu schützen, zu erreichen? Und damit sind wir vor die Aufgabe gestellt, auf Grund sorgfältiger, systematischer Beobachtung der Tatsachen die Wirkungen der Strafe, die nächsten wie die entferntesten, zu prüfen; ihre Wirkungen auf den Verbrecher selbst, die man als Spezialprävention zu bezeichnen pflegt und ihre Wirkungen auf die Gesamtheit, die sogenannte Generalprävention. Erst mit der Lösung dieser Aufgabe, insbesondere mit der Klarlegung des tatsächlichen Verhältnisses zwischen General- und Spezialprävention, ist die Möglichkeit gegeben, die durch die systematische Massenbeobachtung, vorbereitet, geprüft, ergänzt Strafe als nächste Strafzwecke zu setzen, die, dem obersten Strafzweck: „Schutz der Rechtsordnung“ angegliedert, in dieser ihrer Unterordnung das System der Kriminalpolitik in seinen Grundzügen ergeben müssen.“ In Kp. A. erhofft sich Franz v. Liszt „eine neue fruchtbringende Förderung kriminalsoziologischer Untersuchungen, sobald nur einmal die Fragestellung feststeht. Diese zu finden, ist unsere Aufgabe, ist Aufgabe des Kriminalisten, nicht des Statistikers.“ Sehr richtig, aber zu enge! Hat Kant die Antinomie „Form-Materie“ nur deshab in so bewunderungswürdiger Weise bezwungen, damit sie die nachfolgende Wissenschaft wieder auseinanderreißt? Auch in den sogenannten Geisteswissenschaften wird man nur dann von wahrem Fortschritt sprechen können, wenn es in denselben auch Meister sowohl der „Materie“ wie zugleich der „Form“ geben wird. Den Naturwissenschafter wird diese Forderung mit Recht sehr seltsam anmuten, denn für ihn ist die Forderung seit jeher eine vollkommen natürliche Selbstverständlichkeit. Es ist längst meine tiefe wissenschaftliche Überzeugung, daß ein Forscher nur dann mit Erfolg wird arbeiten können, wenn er, als Fach-

mann und zugleich als Massentheoretiker die von ihm geschaffenen Massen auch zu bezwingen, d. h. auch zu verdichten imstande sein wird. Ich glaube zuversichtlich, daß mir die Zukunft recht geben wird. Heute sind wir allerdings noch nicht so weit, es wird noch geraume Zeit währen, bis alle die kleinen und großen Hindernisse beseitigt sind. Eine Organisation der Massenbeobachtung in diesem Sinne ist aber gleichwohl in der einfachsten Weise — an Vorbildern fehlt es auch heute schon keineswegs — recht gut möglich [1]).

Ganz abgesehen aber von der aufgestellten notwendigen Forderung stehen wir heute noch erschreckend weit ab vom Ziele. Hören wir zunächst wieder Franz v. Liszt, wie er 1889 die Sachlage in Kp. A. (Z. f. d. ges. Str. W., S. 483/484) drastisch schildert: „Wir wissen auch und sehen es täglich an den verschiedensten Tatsachen, daß die Vertreter der Strafrechtspflege selbst für die Ziffern der Kriminalstatistik kein Verständnis besitzen." Er belegt diese Behauptung im folgenden an einem Fragepunkte der 19. Versammlung des deutschen Juristentages: „Erscheint es angemessen, die prinzipale Privatanklage auf die Körperverletzung des § 223a St.G.B. sowie auf Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch auszudehnen?" und meint daran anknüpfend: „Während also gerade die Delikte aus Rohheit und Gewalttätigkeit in reißendem Ansteigen begriffen sind, hat es die ständige Deputation des deutschen Juristentages für angezeigt erachtet, ernstlich die Frage zu erörtern, ob nicht eine wesentliche Einschränkung der Bestrafung empfohlen werden könne! . . . Haben die Mitglieder des deutschen Juristentages es nicht gewußt, daß derartige legislative Erörterungen ohne kriminalstatistische Grundlage nicht viel Besseres bedeuten als kindliches Spiel? Oder sind sie zu vornehm gewesen, im Vollgefühl der Sicherheit, welche die Begriffsjurisprudenz verleiht, nun herabzusteigen zur prüfenden Betrachtung der Tatsachen?" Wie steht nun die Sache heute bei uns in Österreich? Diese Wahrnehmungen können bei uns auch heute noch fast ganz allgemein bei den praktischen Vertretern der Strafrechtspflege gemacht werden. Denn bei einer derartig hinschwindenden spezialprävenierenden Kraft der Strafe schweigen wohl die im übrigen laut sprechenden Tatsachen! Eine rühmliche und äußerst dankenswerte Ausnahme in dieser Beziehung machen bei uns in Österreich Gesetzgebung und Theorie. Im Bundeskanzleramt (Justiz) ruhen die strafgesetzlichen Entwürfe auf breitem Tatsachenmaterial,

[1]) Es ist hier nicht der Ort, diese Gedankengänge weiter zu verfolgen, ich werde dies aber in meinem in Vorbereitung befindlichen systematischen Aufbau der Theorie der Massenbeobachtung gründlich besorgen.

bestehende Gesetze werden im Wege der Massenbeobachtung mit Rücksicht auf ihre soziale und kriminalpolitische Tragfähigkeit ununterbrochen und eingehend überprüft und allen voran in vorderster Reihe kämpft Gleispach im Sinne Altmeisters v. Liszt für die Verwirklichung des gedanklichen Gehaltes der modernen Strafrechtsschule.

(Bemerkung der Redaktion: Ein zweiter Artikel „Darstellung einiger Hauptergebnisse der Diebstahlskriminalität in Wien im Jahre 1923“ mit zahlreichen Tabellen folgt im nächsten Heft.)

Psychopathie und Gesetzgebung.

Von

Dr. **Mönkemöller**, Hildesheim.

(Schluß.)

Ein Teil der Psychopathen, der sich der allgemeinen Unzulänglichkeit wohl bewußt ist und sich nicht selten im Rahmen einer Fürsorge, die ihm den eigenen Willen abnimmt, ganz wohl fühlt, wird sich in der Verwahrungsanstalt sehr schnell einleben und mit dieser Unterbringungsart schmerzlos abfinden, ohne einen ernstlichen Versuch zu machen, wieder in die Außenwelt zurückzukehren. Diese schlaffen und stumpfen Naturen mit ihrem passiven Verhalten werden, gerade wie sie sooft irgendein Delikt begangen hatten, nur um wieder in den Hafen der Strafanstalt landen zu können, sich zum freiwilligen Eintritt in eine solche Verwahrungsanstalt melden, um so eher, wenn es allgemeiner bekannt geworden ist, daß die Behandlung auf eine mildere Tonart abgestimmt ist, wie in den bisherigen Unterbringungsstätten ihres Asozialismus. Im allgemeinen wird das aber eine immerhin geringe Zahl sein. Bei der Mehrzahl der Psychopathen reicht die Erkenntnis der eigenen Unzulänglichkeit nicht so weit, um in der Ausscheidung aus der Welt ihr Heil zu sehen. Im Gegenteil, die meisten von ihnen bleiben von der Unstetigkeit und inneren Unruhe erfüllt, die sie schon so oft auf die Straße und zu planlosem Handeln getrieben hatte. Gerade in der zerrissenen Lebensführung des Asozialen erblicken sie das, was ihrer Natur am meisten zusagt.

Aber auch sonst wird man, wenn man unter den Gewohnheitsverbrechern eine genaue Untersuchung veranstaltet, sicher zu dem Ergebnisse gelangen, daß ein sehr großer Teil von ihnen Psychopathen sind, die durch ihre ganze Vergangenheit auf das einwandfreieste erwiesen haben, daß auch für sie unter allen Umständen eine Dauerverwahrung angebracht ist. Wie die Verwahrungsanstalten nach dem jetzigen Entwurfe gedacht sind, wird diese Art der Unterbringung für sie, die meist den Begriff der Moral insanity, wenn auch nicht in klinisch einwandfreier Weise, so doch praktisch durchaus erfüllen, mit Rücksicht auf die übrigen Insassen nicht geeignet sein.

Will man aber die Grundsätze, auf denen sich die ganze Frage der Verwahrung aufbaut, durchführen, dann darf sie auch vor ihnen nicht haltmachen. Man wird dann wahrscheinlich die dauernde Unterbringung in den Anstalten, in denen sie so oft und so manches Jahr zu Gaste gewesen waren, ins Auge fassen müssen, nur daß man die Art der Verwahrung mit Rücksicht auf die geistige Eigenart der Dauerhäftlinge entsprechend umgestaltet. Auf diese Weise würde sich die Schaffung von zwei verschieden gearteten Verwahrungsanstalten ergeben. Man wird dann wohl nicht darum herumkommen, auch die Strafgesetze den tatsächlichen Verhältnissen nach dieser Richtung hin anzupassen und bei der Neugestaltung des Strafgesetzbuches diese Dauerbewachung vorzusehen. Jedenfalls werden die Psychopathen unter den Insassen dieser Dauergefängnisse den Löwenanteil stellen.

Ehe die Verwahrung in Kraft tritt, muß natürlich alles versucht werden, was die Psychopathen noch sozialer machen könnte. So kann sich bei den weiblichen Psychopathen zunächst auch noch immer die Schutzaufsicht bemühen, der asozialen Triebe Herr zu werden. Bei den Männern hingegen muß das Netz der Arbeiterkolonien und Arbeitsheime noch weiter ausgebaut werden. Für die Behandlung der unsteten Psychopathen sollte der 1913 entworfene Entwurf für ein Reichswandererfürsorgegesetz sorgen. Er sah die Einrichtung von Wanderarbeitsheimen als Mittelpunkten der Wanderfürsorge vor, dem die Wanderarbeitsstätten als Zubringerstationen dienen sollten. Bei den Vagabunden wäre der Hergang im allgemeinen folgendermaßen zu denken. Eine örtliche Schutzaufsicht muß die Ortsbummler in Behandlung nehmen, mitsamt den Trinkern, den säumigen Nährpflichtigen, den Arbeitsscheuen. Wenn deren Wirken versagt hat, so treten die Haftstrafen, das Arbeitsheim und das Arbeitshaus in Kraft, bis schließlich die Verwahrungsanstalt zu ihrem Rechte kommt. Wer außerhalb seines Wohnsitzes bettelnd betroffen wird, kann der Arbeitsaufsicht des Leiters eines Wanderarbeitsheims oder Arbeiterkolonie zugewiesen werden. Entzieht er sich der Aufsicht und bettelt er weiter, so findet die Weiterentwicklung über das Arbeitsheim und Arbeitshaus zur Verwahrungsanstalt statt.

Dabei muß erstrebt werden, daß dieser Eingriff nicht zu spät erfolgt und daß nicht die Psychopathen an einem Zeitpunkte in die Behandlung geraten, an dem sie geistig völlig zerrüttet und körperlich geschwächt als menschliche Ruinen nur geringe Aussicht auf ein gedeihliches Wirken eröffnen.

Zwischen der Außenfürsorge und der Anstalts-

behandlung muß eine gesetzliche Verbindung hergestellt werden. Für den unsteten Teil der asozialen Bevölkerung sind hierfür am geeignetsten die Leiter der Arbeitsheime, die den Schutzbefohlenen den Rat geben können, sich freiwillig in diese Anstalten zu begeben. Folgen sie diesem Rate nicht, so tritt an Stelle der freiwillig auferlegten Freiheitsbeschränkung die Zwangsbehandlung.

Schwer wird unter allen Umständen die Entscheidung darüber werden, wie lange unsere Psychopathen im Verwahrungshaus gehalten werden sollen, bis die Fäden, die so viele unserer Psychopathen mit den ungünstigen Faktoren der Mitwelt verbinden, abgerissen sind, wer in die Irrenanstalt wandern darf und wer dauernd in der Verwahrungsanstalt enden soll.

Die Widerstände, die sich gegen das Verwahrungsgesetz richten und vielleicht noch im letzten Augenblicke sein Zustandekommen verhindern werden, gipfeln vor allem in dem allgemeinen Mißtrauen gegen das Eingreifen des Staates in die Freiheit des Einzelnen für unbegrenzte Dauer. Nicht minder groß aber ist die Angst der öffentlichen Körperschaften vor der Belastung mit neuen Kosten, zumal noch gar keine Erfahrungen auf diesem Gebiete zu Gebote stehen und die lange Dauer dieser Unterbringung eine unerträgliche Belastung der Allgemeinheit nach sich zu ziehen scheint.

Die letztere Befürchtung dürfte sich allerdings wohl sehr schnell verlieren, wenn die Verwahrung sich einmal praktisch durchgesetzt hat und allgemein durchgeführt worden ist. Dann wird sich, wenn man die Verhältnisse von einem höheren Gesichtspunkte aus überschauen kann, herausstellen, daß durchaus nicht mehr asoziale Elemente der Öffentlichkeit zur Last fallen wie bisher. Denn die Asozialen bringen ja schon jetzt einen großen Teil ihres Lebens auf öffentliche Kosten zu, da sie von Jugend auf eine nur durch geringe Pausen unterbrochene Dauer in den Anstalten der Fürsorgeerziehung, in Waisenhäusern, in Krankenanstalten, Irrenanstalten, Gefängnissen, Arbeitshäusern, Armenhäusern, Siechenanstalten verbringen. In den kurzen Pausen zwischen ihren Gastspielen richten sie, solange sie sich ihrer angeblichen Freiheit erfreuen, so viel Unheil an, daß dadurch der Allgemeinheit wieder ganz ungeheure Kosten erwachsen. Die ewige Inanspruchnahme der Gerichte und aller möglichen Behörden und staatlichen Einrichtungen verursacht gleichzeitig hohe Unkosten. Dabei wird in den Verwahrungsanstalten die Arbeitskraft aufrechterhalten, und wenn ein längerer Aufenthalt in der Anstalt gewährleistet werden sollte, läßt sich durch eine systematische lange Arbeitserziehung und eine bessere Ausnutzung der Fähigkeiten eine

ganz andere Arbeitsleistung erzielen, wie bisher in den Arbeitshäusern, so daß erhebliche Werte geschaffen werden können.

Auch der Gedanke, daß zunächst bei der Einführung der Verwahrung durch den Bau neuer Anstalten erhebliche Unkosten erwachsen müßten, trifft nicht zu. Es würde eine solche Entlastung anderer Anstalten eintreten, daß durch eine entsprechende Zusammenlegung sicher genügend Anstalten frei werden würden, in denen die Dauerverwahrung stattfinden kann.

Es ist aber auch unter allen Umständen zu erstreben, daß die Arbeitskraft dieser Asozialen solchen Aufgaben zugute kommt, die allgemeine Ziele verfolgen, also vor allem der Urbarmachung der großen deutschen Ödländereien. Dann brauchen die männlichen Psychopathen nur in Baracken untergebracht zu werden, die mit dem Fortschreiten des urbar gemachten Landes immer weiter fortschreiten. Gerade für viele Psychopathen ist diese Beschäftigung sehr zuträglich und zweckmäßig.

Ob wir dieses so lange erstrebte Gesetz jetzt zur Wirklichkeit erstehen sehen, ist noch immer fraglich. Zurzeit sind die Aussichten dafür immer noch recht schlecht. Das liegt daran, daß über die so wichtige Kostenfrage noch keine Einigung erzielt worden ist. Noch weniger herrscht Klarheit darüber, wie weit der Kreis derer ausgedehnt werden soll, die der Verwahrung anheimfallen sollen. Man wird sich dabei wohl allgemein auf den Standpunkt stellen müssen, daß es besser ist, wenigstens zunächst einen begrenzten Kreis von asozialen Personen dieser Wohltat teilhaftig werden zu lassen, als durch das Bestehen auf der Gesamtheit aller derer, die nach Recht und Billigkeit dorthin gehören, das Gesetz auf unbestimmte Zeit hinauszuschieben. Dabei ist allerdings zu befürchten, daß wieder ein großer Teil der Psychopathen, bei denen infolge ihres geordneten Verhaltens sich die Notwendigkeit der Verwahrung am schwierigsten nachweisen läßt, dabei zu kurz kommen werden.

Zuletzt wird es wohl den psychopathischen Insassen der Strafanstalten beschieden werden, in die Bewahrungsanstalten überzugehen, obgleich es nur die naturnotwendige Krönung der jetzt im Gange befindlichen Bestrebungen ist. Ihm steht noch die Mehrzahl der Juristen und Strafvollzugsbeamten abweisend und ohne das Verständnis für das Wesen dieser Rechtsbrecher und ihre Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber, und auch diese vermag sich, trotz aller Unbilden, denen sie durch jene fortgesetzt unterworfen ist, nicht zu der Auffassung durchzuringen, daß ihnen gegenüber durchgreifende Maßregeln am Platze sind, mögen sie auch von der falschen Auffassung von der Freiheit der Person noch so sehr abweichen.

Es gilt daher nach wie vor, Aufklärung über das Wesen des Asozialismus im allgemeinen und seinen Zusammenhang mit der Psychopathie im besonderen zu schaffen. Erst wenn die große Masse gelernt hat, die ungeheure Bedeutung dieser Fragen weiter zu erfassen, als es jetzt der Fall ist, wird die praktische Behandlung in ein anderes Fahrwasser kommen und durch diese Dauerbehandlung ein Dauerschutz der Psychopathen vor sich selbst und der Allgemeinheit vor ihnen erreicht werden.

Zu lösen bleibt noch eine weitere Frage, die für die Psychopathen eine große praktische Bedeutung hat, das ist ihre Unterbringung in den Irrenanstalten. Wir treffen ja immer wieder in unseren Irrenanstalten Psychopathen an, und in der Freiheit gibt es noch mehr Psychopathen, in deren ureigenstem Interesse es läge, wenn ihnen ein kürzerer oder längerer Aufenthalt unter einer Führung vergönnt würde, in der auf ihren geistigen Zustand Rücksicht genommen und gleichzeitig auch eine sachgemäße Behandlung zuteil würde.

Die Psychopathen bleiben in der Irrenanstalt im allgemeinen aber Ausnahmen. Bei manchen, bei denen die schwankende Grenze zwischen geistiger Gesundheit überschritten ist oder eine vorübergehende — durch bestimmte Ursachen gesteigerte oder durch äußere Einwirkungen ausgelöste — akut ins Krankhafte übergetretene Steigerung der minderwertigen Anlage vorliegt, ist der Aufenthalt gerechtfertigt, da dann eben eine ausgesprochene geistige Krankheit vorliegt. In der Regel erfüllt aber die Psychopathie nicht die Anforderungen, die die Aufnahmereglements an die Anstaltsbedürftigkeit stellen. In manchen Fällen können wohl die Kreisärzte die Aufnahmegutachten so gestalten, daß die krankhaften Momente besonders stark zum Ausdruck gebracht werden und daß nicht die Psychopathie, sondern einer der vielen anderen wohlklingenden Krankheitsnamen, über die die Psychiatrie verfügt, als Diagnose in die Erscheinung tritt, wobei das degenerative Irresein sich als besonders vorteilhaft erweist. Das wird aber immer eine beschränkte Zahl bleiben, und ganz wohl ist unter den heutigen Verhältnissen dabei den Anstaltsleitern nie zu Mute, auch wenn die so stürmisch und ohne jeden Sinn für die tatsächlichen Erfordernisse geforderten Laienkommissionen noch nicht die Aufsicht über die strenge Durchführung der Aufnahmebedingungen übernommen haben. Das wird immer eine Schwierigkeit bilden, obgleich diese Vertreter der geistigen Minderwertigkeit oft mehr tatsächlich die Voraussetzungen erfüllen, die an die Aufnahme geknüpft werden, wie mancher friedliche Geisteskranke, der sich zwar einer ausgewachsenen Psychose zu rühmen vermag, sich sonst

aber unbedenklich der goldenen Freiheit erfreuen könnte, wenn es die Verhältnisse sonst gestatteten. Den meisten Psychopathen und gerade denen, denen es am nützlichsten sein würde, erschließt sich nicht die Anstalt, und wenn sie einmal trotzdem darin untergekommen sind, gehen sie in der Regel derart gegen den Aufenthalt in der Anstalt an, daß man ihnen viel zu früh wieder die Entlassung gewähren muß, obgleich man noch so sehr davon überzeugt ist, daß es für sie äußerst vorteilhaft wäre, wenn sie weit länger dieser Behandlung teilhaftig werden könnten. Es ist unbedingt erforderlich, daß auch die Psychopathen offiziell mit in den Kreis derer aufgenommen werden, die sich unter den gegebenen Umständen des Segens der Irrenanstalt erfreuen können.

Die lange ersehnte und so oft versprochene allgemeine Aufnahmeordnung für das Deutsche Reich oder doch für die einzelnen deutschen Länder hätte bei der größeren Verbreitung, die in der letzten Zeit der Kenntnis der Psychopathie zuteil geworden ist, auch nach dieser Seite hin diesem bedeutungsvollen Krankheitsbegriffe Rechnung tragen müssen. Dafür ist uns Preußen der ominöse Entwurf des Gesetzes mit dem bedeutungsvollen Namen „Schutzgesetz für Geisteskranke“ beschert worden, das in seiner ganzen Durchführung so viele psychopathische Züge zeigt, daß man meinen sollte, daß in ihr auch die Psychopathie ihren gebührenden Platz hätte finden können. Aber wie dieser Entwurf den Bedürfnissen der psychisch Kranken sowohl wie der Allgemeinheit alles schuldig geblieben ist, wie er jede Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und der praktischen Bedürfnisse auf diesem Gebiete vermissen läßt, so erwähnt er die Psychopathie mit keinem Worte. Und wenn ihr auf einem Nebenwege der Zutritt zur Anstalt erschlossen werden sollte, verbarrikadiert er den Wiederverbleib in der Anstalt durch eine Fülle von Bestimmungen, die eine schreiende Unkenntnis der Anforderungen auf diesem Gebiete verraten.

Wahrscheinlich wird er wohl nicht zum Gesetze erhoben werden. Sollte aber tatsächlich eine allgemeine Regelung dieser Frage erfolgen, dann dürfen auch die Psychopathen nicht vergessen werden. Für viele von ihnen wird die Irrenanstalt zweifellos die Form der Dauerverwahrung darstellen, in der man am leichtesten den Forderungen ihrer Eigenart gerecht werden und gleichzeitig auch die Bedürfnisse der Allgemeinheit nicht zu kurz kommen läßt.

Zur Geschichte der gerichtlichen Schriftvergleichung.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert**, Berlin.

Während die Dokumente der Schriftentstehung ins graue Altertum zurückreichen, fehlt es an einer Geschichte der gerichtlichen Schriftvergleichung vollständig. Und doch muß die Schriftvergleichung schon so alt sein, wie die Verbrechen der Urkundenfälschung oder der Herstellung von Schmähschriften, sogenannten Pasquillen, selbst, von deren strafrechtlichen Behandlung uns schon das alte römische Recht Kenntnis gibt. Das, worauf sich von Anfang an der in solchen Prozessen unumgängliche Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde oder der Urheberschaft einer bestimmten Person erstrecken mußte, war der Zeugenbeweis und der richterliche Augenschein. Wo Zeugen namhaft gemacht werden konnten, die über die Entstehung einer bestrittenen Schrift Auskunft geben konnten, mußten sie zur Vernehmung zitiert werden, oder auch die Richter selbst nahmen durch Augenschein eine Schriftvergleichung vor, weil es noch an Sachverständigen fehlte und fehlen mußte, geschweige denn von einer wissenschaftlichen Untersuchungsmethode die Rede sein konnte.

Der erste Schritt zur Zuziehung von Schriftsachverständigen war die Befragung von solchen Personen, welche die edle Schreibkunst berufsmäßig betrieben; und so traten als eigentliche Schriftsachverständige zuerst die Schreiblehrer in den gerichtlichen Prozessen auf. Bald mußte man aber einsehen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen denen, die schreiben lehren und schreiben gelernt haben, nicht bestand, und daß sich der Richter ebensoviel Sachkunde im Schreiben und in Schriftstücken zutraute, wie der Schreiblehrer. Diesen Standpunkt hat sogar der Gesetzgeber eingenommen, soweit er (in einzelnen Landesgesetzen) nur dann die Zuziehung von Schreibsachverständigen empfahl, wenn der Richter nicht selbst durch persönliche Vornahme der Schriftvergleichung den strittigen Fall entscheiden konnte. Von Anfang an wurde das Beweismittel

der Schriftvergleichung stiefmütterlich behandelt, was auch in einzelnen Gesetzen, soweit sie den Beweiswert des Ergebnisses einer Schriftvergleichung andeuteten, klar genug zum Ausdruck gebracht ist. Diese Auffassung und der die Bedenklichkeit dieses Beweismittels fördernde Zwiespalt, der darin liegt, daß jeder, der eine Kunst, wenn auch nur die des Schreibens, beherrscht, sich auch sachverständig genug dünkt, darüber zu urteilen, ist bis heute noch nicht völlig geschwunden, trotzdem sich doch im Laufe der letzten Jahrzehnte auf diesem Gebiet manches zum Bessern gewendet hat. Vor allem hat sich auch die Ansicht geändert, daß jeder, der schreiben kann, auch sachverständig genug sei, zweifelhafte Handschriften zu beurteilen.

Erst mit dem Auftreten der Graphologie, der sogenannten Handschriftendeutungskunde, deren Anfang bereits in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückgeht [1]), war Gelegenheit geboten, das Wesen der Handschrift näher zu studieren und überhaupt die Handschrift zu analysieren, so daß schon eine bessere Grundlage der Schriftvergleichung geschaffen werden konnte.

Um etwas über die gerichtliche Schriftvergleichung aus früherer Zeit, wenigstens vom Anfang des 19. Jahrhunderts an, zu erfahren, können wir mangels anderer Literatur als Quelle nur die Gesetzesbücher und juristischen Lehrbücher der verschiedenen Länder benutzen, die uns zugleich über die Stellung dieses Beweismittels im Prozeßrecht einige lehrreiche Auskünfte geben. Zunächst stelle ich hier eine Reihe solcher Bestimmungen zusammen, die trotz ihrer Unvollständigkeit uns die nötige Aufklärung verschaffen können.

1. Code Napoleon vom 21. März 1804.

Artikel 1324. Falls eine Partei ihre Schrift oder Unterschrift ableugnet und falls deren Erben oder Sachwalter erklären, sie nicht zu kennen, wird die Schriftvergleichung von Amts wegen angeordnet.

2. Preußische Kriminalordnung vom 1. Dezember 1805.

§ 384. Leugnet der Beschuldigte, daß er die Urkunde abgefaßt oder unterschrieben habe, und kann er nicht durch Zeugen davon überführt werden, so ist von Sachverständigen die Vergleichung mit anderen unleugbaren Handschriften des Beschuldigten anzustellen.

§ 385. Wird aber auch von den Sachverständigen das Gutachten dahin abgegeben, daß die streitige Urkunde von der Hand des Beschuldigten sein könne, so bewirkt dies doch nur einen Verdacht, dessen Stärke von dem Zusammenhang mit den übrigen erwiesenen Umständen abhängt.

3. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern. II. Teil. Von den Prozessen in Strafsachen. (Vom Jahre 1813.)

---

[1]) Das erste nachweisbare Werk ist das eines Italieners Camillo Baldi, Trattato come da una lettera missiva si conoscano la natura e qualità dello scrittore (Capri 1622).

Artikel 247. Bei Urkunden, welche von dem Verdächtigen selbst herrühren und woraus ein Beweis der Tat oder einer Anzeigung wider denselben abgeleitet werden soll, hat sich sogleich der Richter womöglich anderer unverfänglicher Schriften, welche unzweifelhaft von dem Angeschuldigten herrühren, zu versichern.

Artikel 248. Bevor dem Angeschuldigten die betreffende Haupturkunde zur Anerkennung vorgelegt wird, soll derselbe durch zweckmäßige Fragen über allgemeine, mit der Abfassung der Urkunde in Verbindung stehende Umstände . . . vernommen, sodann aber erst zur Anerkennung unverfänglicher Papiere, oder wenn solche nicht vorhanden, zum Niederschreiben eines Aufsatzes vor Gericht selbst angehalten werden.

Artikel 249. Wenn sodann nach vorgelegter Haupturkunde sich der Verdächtige zu deren Anerkennung nicht versteht, sollen ihm die Gründe, weswegen man ihn für deren Urheber halten müsse, nach und nach vorgehalten, endlich durch die beeidigten Schreibsachverständigen, welche die Urkunde für die seinige erkennen, oder die Zeugen, welche bei deren Abfassung zugegen waren, unter die Augen gestellt werden.

Artikel 300. Die Vergleichung der Handschrift durch vereidete Schreibsachverständige, desgleichen die eidliche Versicherung von Personen, welche mit den Schriftzügen des Angeschuldigten bekannt sind, daß sie in der fraglichen Urkunde die Hand des Angeschuldigten wiedererkennen, begründet nur eine, nach Umständen nahe oder entfernte Vermutung der Echtheit.

4. v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. (Frankfurt a. M. 1838, Band I, Seite 44.)

Ein ganz sonderbares Verfahren ist das der Schriftvergleichung bei zweifelhaften Schriften. Man sollte wohl glauben, daß der Untersuchungsrichter und Richter, denen ebensoviel Schreibkenntnis als jedem anderen zuzutrauen ist, fähig wären, ohne Sachverständige über die Frage zu entscheiden, ob eine Schrift der anderen gleiche, oder ob sie unecht sei. Aber das löbliche Bestreben nach vollkommener Gerechtigkeit ließ die Gerichte auf das Hilfsmittel verfallen, auch dritte Personen, die die Schreibkunst zu ihrem besonderen Geschäfte machen, darüber zu hören. Natürlich ist aber der Richter nie an ihren Ausspruch gebunden.

5. Mittermeier, Lehrbuch des deutschen Peinlichen Rechts. (Gießen 1847, § 580.)

Daß ein Dokument eine bestimmte Person zum Urheber habe, wird erwiesen durch eigene Anerkennung, durch Zeugen oder durch Vergleichung der Handschrift mittels vereidigter Kunstverständigen.

6. Daniels, Grundzüge des rheinischen und französischen Strafverfahrens. (Berlin 1849, Seite 252.) Hier wird auch die Schriftvergleichung erwähnt, sowie die Aufnahme von Schriftproben des Beschuldigten.

7. Das englisch-schottische Strafverfahren. Dargestellt von Dr. Glaser. (Wien 1850, § 319.)

Neuere Urkunden bedürfen der Bestätigung ihrer Echtheit durch einen Zeugen, der die Schrift des Ausstellers daher kennt, daß er denselben schreiben sah; auch ist die Aussage sachverständiger Zeugen darüber erforderlich, daß die Schriftzüge natürlich und nicht nachgeahmt scheinen.

8. Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern vom Jahre 1854.

§ 347. Das Befinden der Sachverständigen über das Ergebnis einer Schriftvergleichung gilt jedoch nur als Anzeigung.

9. Preußische Strafprozeßordnung vom Jahre 1867.

§ 184. Wenn die Echtheit oder Unechtheit einer Handschrift oder deren Urheber zu ermitteln ist, so sind zum Zwecke der Schriftvergleichung geeignetenfalls Schreibverständige zuzuziehen. Die Vergleichungsstücke zu diesem Zwecke sind erforderlichenfalls in der nämlichen Weise wie andere Überführungsstücke herbeizuschaffen. Der Beschuldigte kann auch aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze in Gegenwart der Gerichtspersonen niederzuschreiben. Wenn er sich dessen weigert, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

10. Ottomanische Strafprozeßordnung vom 25. 6. 1879.

§ 367. Der Angeschuldigte oder Angeklagte kann aufgefordert werden, vor Gericht einige Zeilen zu schreiben. Im Weigerungsfalle ist im Protokoll ein Vermerk zu machen.

11. Holländisches bürgerliches Gesetzbuch, § 182.

Hier ist bestimmt, daß bei strittigen Urkunden das Gericht einen beauftragten Richter nebst drei Sachverständigen zur Feststellung der Echtheit oder Unechtheit der Urkunde zu benennen hat, falls es nicht selbst in der Lage ist, die Untersuchung vorzunehmen.

Hier erfahren wir zum ersten Male, daß, wie es noch die heutige Praxis in Holland ist, das Gutachten von drei Schriftsachverständigen abzugeben ist, eine Bestimmung und Praxis, die allerdings nicht für Strafverfahren gilt. Wir kommen auf diese Frage noch weiter unten zurück, wollen zuvor aber noch einen Fall aus der französischen Kriminalgeschichte erwähnen, der dartun soll, wie die Unzuverlässigkeit der Schriftsachverständigen schon früher Gegenstand lebhafter Angriffe seitens der Verteidiger war, wie vielfach auch heute noch. Es handelte sich um einen wichtigen Kriminalfall gegen La Roncière und Marie Morell aus dem Jahre 1835, der im „Neuen Pitaval" (herausgegeben von Dr. Hitzig und Dr. Häring, Leipzig 1858, Band 6, Seite 335 ff.) eingehend dargestellt ist.

Der junge Kavallerieoffizier La Roncière wurde wegen versuchter Notzucht, begangen an der 16 jährigen Tochter Marie des kommandierenden Generals Baron von Morell in Saumur (Frankreich) und Versendung von anonymen Schmäh- und Drohschriften vom Schwurgericht zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt. Der Prozeß erregte weit über Frankreichs Grenzen Sensation und Teilnahme, insbesondere, weil man La Roncière unschuldig hielt und meinte, daß er das Opfer eines phantastisch und hysterisch veranlagten jungen Mädchens geworden sei. Im Vorwort geben beide Verfasser an, daß sich nach der Verbüßung der Strafe der Schlüssel zu dem mysteriösen Fall gefunden habe, indem La Roncière eingestanden habe, daß ihn eine Wette zu den Verbrechen veranlaßt habe, die in der Militärschule zu Saumur unter den jungen Kavallerieoffizieren ausgeheckt worden sei.

Eine wichtige Rolle spielte in diesem Prozesse die Schriftvergleichung, über die aus jenem Bericht einiges entnommen werden soll. Mehrere Sachverständige, die vernommen wurden, waren in ihren Gutachten übereinstimmend der Ansicht, daß La Roncière nicht als Schreiber der anonymen

und zum Teil mit gefälschten Unterschriften versehenen Briefe in Frage komme, daß aber viele Ähnlichkeiten mit der Handschrift der Marie Morell festzustellen seien. Wenn das Geständnis Roncières richtig ist, was wir ebensowenig wie die Schriftgutachten nachprüfen können, haben sich jene Sachverständigen alle über die Urheberschaft geirrt und haben die Nachahmung der Handschrift des jungen Mädchens durch La Roncière nicht erkannt. Selbstverständlich haben die Verteidiger des jungen Mädchens gegen die Schriftvergleichung eine scharfe Attacke geritten, wie dies gelegentlich auch jetzt noch geschieht. So führte ein Advokat in jenem Prozeß aus: Viele Fälle seien schon vorgekommen, in denen Personen auf die Aussagen der Schriftsachverständigen verurteilt worden wären, während sich später ihre Unschuld ergeben habe. Daß die Handschriftsachverständigen untereinander übereinstimmten, sei kein Wunder: sie hätten sogar seit 28 Jahren — (das wäre also vom Jahre 1807 an!) — in Frankreich niemals abweichende Ansichten ausgesprochen, denn sie wollten das Vertrauen und ihre eigne Unfehlbarkeit nicht schwächen. Deshalb habe schon ein Verteidiger bei Gelegenheit eines berühmten Prozesses gesagt: Gleich den römischen Auguren könnten die Handschriftkundigen sich eigentlich nicht ansehen, ohne aufzulachen. Als der Gerichtsvorsitzende bemerkte, die Handschrift des Fräuleins Morell scheine auf sehr geschickte Art nachgeahmt zu sein, entgegnete der Angeklagte La Roncière — sehr verdächtig — „auf so geschickte Art, daß die Schriftsachverständigen erklären, daß Fräulein Morell sie selbst geschrieben habe" (!).

Die hier erwähnte Einstimmigkeit der vernommenen Sachverständigen kann sehr wohl auf gegenseitige Beeinflussung, wenn selbst eine unwillkürlich oder unbeabsichtigte, zurückzuführen sein, wenn keine gemeinsam vorgenommene Vergleichung und Begutachtung vorgelegen habe. Aber andererseits muß auch hervorgehoben werden, daß bei geschickt nachgeahmten Handschriften die Gefahr der Täuschung am größten ist, und daß es kein Mittel gibt, solche Täuschungen selbst unter Sachvertändigen gänzlich auszuschalten. Nur eine ausreichende Ausbildung der Schriftsachverständigen und die Einführung eines Befähigungsnachweises[1]) gäbe die Gewähr, solche Fehlgutachten möglichst auszuschalten. Wird die Gefahr durch gemeinsam vorbereitete Gutachten verringert?

Einzelne Länder kennen die kollegiale Begutachtung, so außer Holland m. W. auch Österreich; im Falle der Leichenöffnung schreibt unsere Strafprozeßordnung im § 87 ebenfalls vor, daß sie von zwei Ärzten, darunter ein Gerichtsarzt, vorzunehmen sei, wobei es sich in der Regel auch um die Begutachtung der Todesursache handelt. Doch für alle anderen Kategorien von Sachverständigen besteht keine ähnliche Vorschrift, auch keine Übung; vielmehr bildet das Einzelgutachten, dem sich in Zweifelsfällen ein zweites, ein drittes oder auch ein Obergutachten einer anerkannten Autorität oder von

[1]) Wiederholt von Autoren gefordert.

Zentralinstanzen [1]), z. B. der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Preußen, anschließen kann, die Regel auf allen Sachverständigengebieten. Beide Arten, das kollegiale wie das Einzelgutachten haben ihre Vorteile und ihre Nachteile. Der einzelne Sachverständige möchte sich in manchen zweifelhaften oder schwierigen Fällen oft gerne mit einem anderen Sachverständigen beraten, wie andererseits die Gefahr der Beeinflussung des einen Sachverständigen durch den anderen bei gemeinsamer Untersuchung und Begutachtung besteht. Wiederum muß man sagen, daß bei gemeinsamer Untersuchung und Begutachtung nach dem alten Erfahrungssatze, daß vier Augen mehr sehen als zwei, viel leichter sich Irrtümer ausschließen lassen und jene Fälle sich verringern könnten, daß zwei Gutachter bei Meinungsverschiedenheiten sich öffentlich bekämpfen und zur Verdunkelung des Falles mehr beitragen als zu seiner Aufklärung, da sich widersprechende Gutachten trotz des bestehenden Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung paralysieren. Bei gemeinsamen Gutachten würden aber selbst unvermeidliche Meinungsverschiedenheiten bedeutend gemildert werden können. Bei gut vor- und ausgebildeten und nach möglichst weitgehender Objektivität strebenden Sachverständigen spielt aber die Gefahr der gegenseitigen Beeinflussung bei gemeinsamen Gutachten keine größere Rolle, als bei Kenntnisnahme der bereits in gleicher Sache erstatteten schriftlichen Gutachten in den Akten. Alles in allem betrachte ich die gemeinsamen Sachverständigengutachten als vorteilhafter für die Rechtspflege als die Einzelgutachten.

Der gleichen Meinung ist auch der französische Untersuchungsrichter A. Guillot. In seinem Werke: Des Principes du nouveau Code d'instruction criminelle (Paris 1884, Seite 204) empfiehlt er ganz allgemein die obligatorische Teilnahme von zwei Sachverständigen bei jeder Begutachtung, sowie die Einrichtung einer Oberkommission, die souverän über widersprechende Gutachten zu entscheiden hätte. Er begründet seinen Vorschlag ungefähr mit folgenden Ausführungen: Die Zuziehung von zwei Sachverständigen hätte die Wirkung, die Verantwortlichkeit zu erleichtern und durch das Zusammenarbeiten eine Kontrolle zu schaffen, die nichts Verletzendes hätte und keine häßliche Gegnerschaft hervorrufen würde. Der Sachverständige fände in verwickelteren Fällen eine große Sicherheit sich selbst gegenüber und eine große Kraft der Öffentlichkeit gegenüber, wenn er sich auf die Meinung eines Kollegen stützen könnte. Andererseits könnte die Anwesenheit eines zweiten Sachverständigen

[1]) § 83 St.P.O. spricht von dem Gutachten einer „Fachbehörde".

Irrtümer unterdrücken, denen der einzelne Sachverständige ausgesetzt ist, zwischen beiden würde sich ein gesunder Wetteifer entwickeln [1]).

Ohne auf weitere Streitfragen einzugehen, schließe ich meine geschichtlichen Bemerkungen über die Schriftvergleichung mit dem Hinweise auf die gesetzliche Anerkennung dieses Beweismittels in unserer Strafprozeßordnung § 93 und in der Zivilprozeßordnung §§ 441, 442. Auch weise ich noch darauf hin, daß es Vorschriften über die allgemeine Vereidigung der Sachverständigen gibt, die für Preußen in der allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministeriums vom 5. Februar 1900 (Justiz-Min.-Bl. 1900, Seite 48) enthalten sind: soweit sie hier von Bedeutung sind, seien sie angeführt:

§ 2: Die Auswahl erfolgt von Amts wegen ohne Rücksicht auf etwaige Anträge. Vor der Auswahl sind Erkundigungen nach der Zuverlässigkeit und Sachkunde der zu beeidigenden Person einzuziehen.

§ 8, Ziffer 3: Der Name des Sachverständigen ist in den Verzeichnissen zu streichen ... 3. wenn sich der Sachverständige als unzuverlässig erweist oder wenn sich erhebliche Bedenken gegen seine Sachkunde ergeben.

Absatz 5: Die Richter und Staatsanwälte haben Wahrnehmungen, welche eine Streichung zu begründen geeignet sind, der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Daß diese Aufsichtsbestimmungen, was die Schriftsachverständigen anlangt, nur auf dem Papier stehen, ohne beachtet zu werden, habe ich an anderer Stelle mit begründeten Angaben mit Nachdruck hervorgehoben.

---

[1]) Guillot tadelt auch die Unsitte, Sachverständige, die das Untersuchungsmaterial nicht näher kennen und nicht vorgeprüft haben, in letzter Stunde zur Verhandlung heranziehen, um in die Diskussion über die strittigen Fragen einzugreifen; er nennt dies: „la plus grande preuve de la frivolité de notre esprit.“

Kleinere Mitteilungen.

Ein Theoretiker des Lustmordes.

Von Dr. Karl Hanss, Polizeikommissär, Graz.

Vor einiger Zeit erschien beim Inspektionskommissär der Polizeidirektion Graz ein Mann, welcher zur Anzeige brachte, daß sein Schwiegersohn sadistische Neigungen habe und entweder geisteskrank oder ein Verbrecher zu sein scheine. Er verlange nämlich von seiner Frau stets, daß sie ihm ihr Blut opfere, und sauge dieses beim Geschlechtsverkehr, nachdem er sie mit einem Messer geritzt habe. — Außerdem überbrachte der Anzeiger eine Reihe von Zeichnungen und Schriften, welche vom kriminalpsychologischen, wie vom psychiatrischen Standpunkte so interessant sind, daß sie der Fachwelt nicht vorenthalten bleiben sollen.

Der Angezeigte, den wir kurz G. nennen wollen, ist seit Juni 1922 verheiratet, hatte mit seiner Frau jedoch schon vorher ein intimes Verhältnis. Oktober 1922 kam ein gesundes Mädchen zur Welt. — Seit dieser Zeit hat sich das Benehmen des G. beim Geschlechtsverkehr nach Aussage der Gattin immer mehr geändert und es kam zu den vorerwähnten sadistischen und vampyristischen Ausschreitungen. Diese steigerten sich so weit, daß G. die Frau in einem Gasthause, wo sich beide mangels gemeinsamer Wohnung des öfteren trafen, an einen Tisch band und mit einem eigens zu diesen Sexualexzessen angekauften Küchenmesser auf sie los stach, um im letzten Augenblick das Messer umzudrehen, so daß er nur mit dem Griffe den Körper berührte. Seitdem hatte Frau G., welche bis dahin mit warmer Hingebung — zweifellos selbst pervers veranlagt — auf alle Regelwidrigkeiten eingegangen war und anscheinend oft sogar dazu angereizt hat, Angst und vermied intime Zusammenkünfte.

Die vom Anzeiger überbrachten Bilder von der Hand des G. verraten großes Zeichentalent und befassen sich fast ausschließlich mit der Schlachtung von Frauen und Mädchen, welche merkwürdigerweise auch wieder nur durch Frauen, und zwar entweder durch Halsstich oder durch Aufschneiden des Unterleibes ausgeführt wird. — Eines z. B. stellt letztere Schlachtungsart dar. — Das Opfer liegt mit dem Zuschauer zugewendetem Unterleib und gespreizten Beinen auf einem Gitterschragen. Die Arme sind unter dem Kopfe verschränkt, unter dem Geschlechtsteil, aus welchem Blut strömt, steht eine Schüssel, daneben noch eine zweite leere Schüssel. Rechts und links je eine Schlächterin, beide mit sauber vorgebundenen Schürzen, welche in der Wunde operieren. Ein anderes Bild zeigt in seit-

licher Lage das Aufschneiden der Scheide, ein drittes im unteren Teile den Kopf des Opfers, welches eben in den Hals gestochen wird und die Hände der Schlächterin und der Gehilfinnen, im oberen Teil in bedeutender Verkleinerung, die um das Schlachtopfer kniend beschäftigten drei Weiber. Die Personen bzw. die Hände sind beziffert und seitwärts erklärend beschrieben. Selbstverständlich fehlt wieder nicht die Schüssel mit dem hineinströmenden roten Blut. Eine weitere Zeichnung zeigt das Aufschneiden des Bauches und Herausnehmen der Gedärme und ein besonders interessantes Bild den Schlachtraum, in welchem nebst einem Holzblock (Hackstock) mit Fleischerhacke, verschiedenen Blutschüsseln, einem Abflußkanal in der Mitte des Raumes, mehreren Hacken an der Mauer auch eine Fleisch-(Wurst)Maschine dargestellt ist. Durch eine offene Tür sieht man im Nebenraum einen Kochherd und darauf einen großen Topf stehen. Daß natürlich auch das Schlachtmesser (das von G. angeblich eigens angekaufte Messer, welches jedoch nicht aufgefunden werden konnte), und zwar mit tropfendem roten Blute abgebildet ist, sei nur nebenbei erwähnt.

Zu diesen geradezu entsetzlichen, Landru, Harmann und Genossen theoretisch in den Schatten stellenden Abbildungen aber hat G. auch ganze Erzählungen in Form von Dialogen geschrieben und sogar von seiner Frau verlangt, daß sie ihm nach genau vorgeschriebener Disposition ebensolche Erzählungen liefere. Gegenstand der Handlung ist durchwegs die Schlachtung von Weibern durch Weiber. — Der ganze Vorgang wird bis ins einzelne eingehend geschildert, insbesondere werden in den Gesprächen zwischen dem Opfer und den Schlächterinnen die Gefühle des Opfers mit einer perversen Wollust breitgetreten. In einer solchen Erzählung findet sich im Anfange in Klammer die Bemerkung (es schlachtet heute Frau B., eine gute freundliche Frau!). — Aus einem obersteirischen Örtchen schreibt G. sich selbst einen Brief, so, als ob eine gewisse Frau Weinhandl, welche er als „Frauen- und Mädchenschlächterin" in Ö. fertigen läßt, sich ihm um einen Preis von 2 Millionen Kronen zur Abschlachtung seiner eigenen Frau anbieten würde. In einer unter seinen Aufzeichnungen gefundenen Nachahmung der zehn Gebote Gottes findet sich unter anderen bemerkenswerten Wendungen das Gebot: „Du sollst nicht lüstern sein nach deines Nächsten Fleisch und Blut."

Nur nebenbei sei bemerkt, daß G. Gefallen daran fand, die Göttin Isis bildlich darzustellen. Er hat dieser ein hochinteressantes, staunenswertes, gutes Gedicht voll von typischen Sadismus gewidmet und die Absicht geäußert, ihr ein Kind zu opfern.

G. wurde zur Feststellung seines Geisteszustandes in die Beobachtungsabteilung der Nervenklinik abgegeben. Er ist nervenleidend und jedenfalls pathologisch, doch geht auch das Urteil der Psychiater dahin, daß der Versuch einer praktischen Erprobung seiner Lustmordtheorien in den Bereich der Möglichkeit gezogen werden müsse.

Die bisher noch unaufgeklärten Lustmorde und Lustmordversuche der letzten Jahre gaben dem Sicherheitsbüro Anlaß zur Nachforschung, ob G. zu einer dieser Straftaten in Beziehung stünde, doch hat sich bisher eine solche noch nicht feststellen lassen.

Aber auch wenn sich kein Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten gegen G., welcher in jedem Falle in eine geschlossene Anstalt gehört, ergibt, ist sein Fall doch ein geradezu klassisches Beispiel für die Geistesverfassung beginnender Sexualverbrecher. Von der theoretischen Vorstellung

ist — begünstigt durch eine blühende Phantasie und einen stark entwickelten Geschlechtstrieb — zur praktischen Tat wohl nur ein kleiner Schritt und ich halte es für ganz verkehrt, derartige Verirrungen als harmlose Krankheitserscheinung abzutun, ohne die ahnungslose Umwelt vor möglichen Weiterungen zu schützen. — Waren auch bisher die dagegen wirkenden Hemmungen noch groß genug, um die Ausführung des latenten Leidenschaftsverbrechens verhindern zu können, so ist doch auch in diesem Falle die latente Kriminalität nur als Vorstufe anzusehen, welche heute oder morgen zur wirklichen Kriminalität führt. Es handelt sich meines Erachtens um eine Art Übergangsstadium, welches, wie schon erwähnt, durch starken Geschlechtstrieb, dem physische Schwäche gegenüberstand, begünstigt und gesteigert wurde.

Jugendliche Zeugen.

Von Landgerichtsdirektor Schimmack, Berlin.

Im „Archiv f. Krim." Bd. 77, Heft 2, S. 148 veröffentlichten wir eine kurze Zusammenstellung der Bestimmungen, die in den einzelnen Ländern des deutschen Reiches für die Vernehmung Jugendlicher gelten. Zu diesen ministeriellen Verordnungen, die teilweise — insbesondere soweit sie nach der Revolution erlassen wurden — von sehr modernem Geist getragen sind, nahm ein alter Praktiker der Verhandlungsleitung, der Berliner Landgerichtsdirektor Schimmack, auf dem letzten „Jugendgerichtstag" zu Heidelberg kritisch Stellung. Im folgenden sei das wesentlichste seiner mündlichen Ausführungen wiedergegeben. Hinsichtlich der übrigen Referate und Diskussionsreden des Jugendgerichtstages verweisen wir auf die bei Julius Springer, Berlin, kürzlich erschienenen „Verhandlungen des 6. Deutschen Jugendgerichtstages".

Es sind in den letzten Jahrzehnten außerordentlich zahlreiche Vorschläge von Juristen, noch mehr aber von Psychologen, Medizinern und Pädagogen gemacht worden, die auf den Erlaß von prozessualen Sonderbestimmungen für die jugendlichen Zeugen drängen. Sie gründen sich einmal auf die Schwierigkeit ihrer Vernehmungen und die Unzuverlässigkeit ihrer Aussagen, in zweiter Linie auf die Gefahren, denen Jugendliche bei ihrer Hineinziehung in Strafprozesse ausgesetzt sind, halten also eine Sonderregelung sowohl im Interesse der Rechtspflege wie im Interesse der jugendlichen Zeugen überhaupt für geboten.

Zu einer Änderung der Reichsgesetze haben sie nicht geführt. Das bisherige Ergebnis besteht lediglich in einer Anzahl von ministeriellen Verfügungen oder Verordnungen, die in mehreren Einzelstaaten erlassen sind.

Eine Stellungnahme zu den Hauptgedanken der Verordnungen führt uns in die gesamte Reformbewegung. Um aber den uns dort begegnenden Forderungen gegenüber das richtige Augenmaß zu behalten, müssen wir uns ins Gedächtnis zurückrufen, welche Grundsätze die St.P.O. beherrschen.

Nach dem Grundsatz der freien Beweiserhebung sind die Ermittelungsbehörden bei der Erforschung der Wahrheit an keine starren Regeln gebunden: keinerlei Beweismittel sind ihnen versagt[1]), nur in

[1]) Entsch. des R.G. in Str. S. 40, 49.

wenigen Ausnahmefällen sind Vernehmungen von Zeugen an Bedingungen geknüpft. Das ist gut. Denn Erschwerungen der Wahrheitserforschung können den Erfolg einer Untersuchung in Frage stellen.

Für die Hauptverhandlung gilt indes — nur von wenigen Ausnahmefällen durchbrochen — die Unmittelbarkeit des Beweises, insbesondere § 250 St.P.O.:

> „Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptversammlung zu vernehmen."

Jeder Praktiker wird bestätigen, daß der lebendige Eindruck einer persönlichen Vernehmung, bei der ein geistiger Kontakt zwischen dem Vernehmenden und dem Zeugen hergestellt wird, durch die indirekte Übermittelung einer Aussage nur unvollkommen ersetzt wird. Bei der Vorlesung eines Protokolls spüren wir auch den Geist dessen, der den Abwesenden vernommen und dessen Aussage formuliert hat. Alles, was uns so oder durch dritte übertragen wird, bleibt farblos, unpersönlich und verliert meist noch mehr an Wert, sobald der Angeklagte sich dazu erklärt.

Der 3. Grundsatz findet seinen Niederschlag im § 261 St.P.O.:

> „Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung."

Keine gesetzliche Beweisregel bindet das Gericht bei der Würdigung einer Zeugenaussage; nach seiner freien Überzeugung hat es den Inbegriff der Hauptverhandlung zu werten. Alle formellen Unterscheidungen begrabener Rechte zwischen vollgültigen (klassischen) und verdächtigen Zeugen, zwischen vollem und halbem Beweis, zwischen direktem und indirektem Indizienbeweis sind gegenstandslos geworden.

Freies Ermessen des Gerichts entscheidet darüber, wie ein Geständnis zu beurteilen ist, ob die beeidete oder unbeeidete Aussage eines Zeugen den Vorzug verdient, welchen Wert die Bekundung eines Erwachsenen oder eines Kindes hat.

Diese Pfeiler unserer St.P.O. sind keine Rudimente vergangener Zeiten, sondern das Ergebnis einer Jahrhunderte währenden Rechtsentwicklung, ein Gut unserer Zivilisation. Sie uns zu erhalten, ist unsere Pflicht. Sie müssen unsere Leitsterne bleiben, mögen wir mit noch so warmem Herzen an die Fragen herantreten, die die jugendlichen Zeugen betreffen.

Daß Zeugenaussagen keineswegs unbedingt zuverlässige Beweismittel sind, erkennt die St.P.O. schon durch das Prinzip der freien Beweiswürdigung an. Die Unsicherheit von Aussagen gerade jugendlicher Zeugen ist nie bestritten worden. Ebensowenig hat je ein Zweifel darüber bestanden, daß es schwieriger ist, ein Kind zu vernehmen, als einen Erwachsenen. Die Schwierigkeiten wissenschaftlich analysiert zu haben, ist aber das Verdienst namhafter Juristen, Psychologen und Pädagogen der letzten Jahrzehnte. Die Untersuchungen unseres Altmeisters v. Liszt und das „Handbuch für Untersuchungsrichter" des Prof. Groß, des Begründers des „Archivs f. Krim.", dürfen wir Juristen mit Stolz als den Ausgangspunkt der modernen Psychologie der Aussage bezeichnen.

Seitdem sprechen viele den Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten die Befähigung zur Vernehmung jugendlicher Zeugen mehr oder weniger ab.

Die weitgehendsten Forderungen, vorzugsweise aus pädagogischen Kreisen. wollen sie durch Sachverständige überhaupt ersetzen oder wenigstens in Sexualprozessen jugendliche Zeugen durch pädagogisch-psychologische und sexualärztliche Sachverständige vernehmen lassen. Nur die Rechtsfindung, nicht auch die Wahrheitsermittelung wird für eine Sache des Gerichts erklärt. Ein zweiter nicht ganz so weit gehender Vorschlag will den Richter wenigstens ermächtigen, einen Sachverständigen mit der selbständigen Vernehmung zu beauftragen.

Andere wollen den Ermittelungsstellen die Vernehmungen zwar lassen, treten aber für Zuziehung von Sachverständigen ein. Teils wollen sie ihre Zuziehung allgemein zur Pflicht machen, teils in besonderen Fällen, teils auf Antrag des Beschuldigten; andere begnügen sich damit, sie den Gerichten ans Herz zu legen, andere fordern wieder in gewissen Fällen Begutachtung der Zeugnisfähigkeit durch Sachverständige.

Es versteht sich von selbst, daß bei Vernehmungen jugendlicher Zeugen die Mitwirkung von Sachverständigen unter Umständen geboten oder wünschenswert, in gewissen Fällen auch die psychologische Prüfung und Begutachtung einer gemachten Zeugenaussage am Platze ist. Ich halte es aber für einen verhängnisvollen Irrtum, anzunehmen, in Rechtssachen sei der Sachverständige das Allheilmittel. Daß er auf breiten Gebieten oft versagt hat — ich erinnere nur an die Versuche der Wucherbekämpfung — wird selten genügend gewürdigt. Der Ersatz der ordentlichen Ermittelungsstellen in Strafsachen durch Sachverständige ist grundsätzlich abzulehnen. Nicht der Psychologe von Fach, sondern nur der psychologisch geschulte Jurist kann untersuchen, sagt Groß. Und was für den Psychologen gilt, trifft auch für den Pädagogen zu.

Im Interesse einer gesunden Rechtspflege kann nur liegen, auf eine möglichst gute psychologisch-pädagogische Schulung der Stellen hinzuwirken, die im Rahmen der bestehenden Gesetze zur Ermittelung der Wahrheit berufen sind.

Erfahrene Polizeibeamte, die sich auf diesem Gebiete bewährt haben, sollten nicht planmäßig ausgeschaltet werden. Die Organisation der Polizei ermöglicht schleunige Vernehmungen: gerade jugendliche Zeugen vergessen schnell! Der Vernehmung durch nur allgemein ausgebildete Gendarmen und Revierpolizeibeamte rede ich dabei nicht das Wort.

Wer in Strafsachen vernimmt, darf nicht nur juristische Erfahrung und Menschenkenntnis besitzen, sondern muß auch, wie Scheer sagt, forensische Psychologie, wie Groß sagt, Individualpsychologie kennen. Trotzdem kann die exakte Psychologie als jugendliche Wissenschaft noch nicht für sich in Anspruch nehmen, daß man in der Praxis ihre Erfahrungen bereits als Ergebnis einer abgeschlossenen Wissenschaft wertet.

Ich ziele damit ab auf die Forderung, die Ermittelungsstellen anzuweisen, die Erfahrungen der experimentellen Zeugenaussagen schon jetzt in der Praxis anzuwenden. Sicherlich haben uns die peinlichen Untersuchungen von Stern, Scheer u. a. ein gutes Stück weiter gebracht, aber für die Praxis hat die Einteilung der Zeugen in visuelle, auditive, motorische usw. doch bislang nur einen problematischen Wert.

Auch bei noch so objektiven Intelligenzprüfungen — unbekannten physikalischen Demonstrationen mit dramatischem Einschlag — sind bis heute Trugschlüsse möglich. Der beste Tatzeuge kann bei der Probe versagen. Noch können wir die menschliche Seele nicht wie eine Pflanze nach Linné bestimmen. Je verwickelter aber der Untersuchungsapparat bei derartigen Experimenten wird, desto größer ist die Gefahr, daß eine Untersuchung im Sande verläuft. Obwohl wir diesen wissenschaftlichen Forschungen regste und ernsteste Aufmerksamkeit zuwenden müssen, halte ich es für verfrüht, schon jetzt bindende Vorschriften über die Anwendung ihrer Erfahrungen zu erlassen und schon jetzt den Instituten, die auf die neue Wissenschaft und speziell auf ihre eigenen Untersuchungsmethoden eingestellt sind, einen maßgebenden Einfluß auf die Strafrechtspflege einzuräumen.

Von dem sächsischen Fragebogen für die Schule — mit den 20 Fragegruppen — verspreche ich mir selbst dann keinen wesentlichen Erfolg, wenn er stets gewissenhaft und mit Verständnis beantwortet werden sollte.

Ob bei oder nach den Vernehmungen jugendlicher Zeugen ein Sachverständiger zuzuziehen ist, muß meines Erachtens dem pflichtgemäßen Ermessen der Ermittelungsstellen überlassen bleiben. Die Zuziehung allgemein oder, was noch schlimmer ist, auf Antrag des Beschuldigten zur Pflicht machen, bedeutet eine Erschwerung und Verteuerung der Wahrheitsermittelung, ohne sie wesentlich zu fördern, legt auch die Gefahr nahe, daß der Sachverständige zum zerstörenden Fremdkörper wird, in dem der Vernehmende einen Kontrolleur erblickt. Sind nicht beispielsweise in Sachsen. wenn der Sachverständige „Zweifel äußert oder Anregungen gibt", die den Widerspruch des Richters oder Staatsanwalts finden, trotz allen Taktes auf beiden Seiten Auseinandersetzungen möglich, deren Opfer die Aussage des jugendlichen Zeugen wird? Wird nicht dadurch auch die Protokollierung ungemessen erschwert, ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten bei der Wertung einer solchen Aussage durch das erkennende Gericht, in dem neben Berufsrichtern Laienrichter sitzen? „Wäre das Gericht zu seelenkundigen Versuchen an Zeugen auf Antrag verpflichtet, so könnte durch solche Anträge eine entsprechende Durchführung der Hauptverhandlung geradezu unmöglich gemacht werden" heißt es in einer Reichsgerichtsentscheidung [1]).

Nach dem Gesagten kann ich es ferner nicht für richtig halten, vorzuschreiben, daß in bestimmten Fällen erwachsene Vertrauenspersonen bei Vernehmung jugendlicher Zeugen zugezogen werden müssen. Die Anwesenheit der Mutter kann bei der Vernehmung eines Mädchens im Kindesalter von außerordentlichem Wert sein, sie kann aber auch schädlich sein, wenn z. B. das Kind sich schämt, vor den Ohren der Mutter die Wahrheit zu sagen. Derartige Fälle habe ich wiederholt erlebt.

Danach scheinen mir verschiedene Verordnungen mit ihren Anweisungen reichlich weit zu gehen.

Daß Suggestivfragen zu vermeiden sind, ist bekannt. Eine gesetzliche Vorschrift, die sie ausschlösse, würde jedoch zu einer fortlaufenden Quelle von Auseinandersetzungen darüber werden, ob eine Frage als eine Suggestivfrage anzusehen ist oder nicht.

---

[1]) R.G. in Str. S. 40, 49.

Bestreiten möchte ich, daß die Aussage, die ein jugendlicher Zeuge im Zusammenhange, ohne durch Fragen unterbrochen zu werden, macht, unter allen Umständen die zuverlässigste ist. Die Erfahrung lehrt, daß es sich häufig — namentlich bei späteren Vernehmungen — empfiehlt, durch Unterbrechungen zunächst den Einfluß dritter zu paralysieren.

Der Vorschlag, das Kreuzverhör bei jugendlichen Zeugen zu beseitigen, und in der Hauptverhandlung nur dem Vorsitzenden das Fragerecht zu geben, hat manches für sich. Ich glaube indes, daß der Vorsitzende als Leiter der Verhandlung in der Lage ist, den Verhältnissen auch jetzt schon gerecht zu werden und schlimmstenfalls gemäß § 241 St.P.O. verwirrende Fragen abzuschneiden.

Schließlich halte ich es für verfehlt, aus dem Satz, auf Kinderaussagen allein sollte nie eine Verurteilung erfolgen dürfen, die Notwendigkeit der Aufstellung einer das Gericht bindenden gesetzlichen Beweisregel abzuleiten. Eine solche würde nicht allein dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung widersprechen und dessen Bedeutung verkennen, sondern auch für die Praxis wertlos sein. Die Beweisregel zu entkräften, würde z. B. schon die Feststellung des schlechten Eindrucks genügen, den der Angeklagte macht.

Dem Grundgedanken, jugendliche Zeugen von Vernehmungen nach Möglichkeit fernzuhalten, stimme ich rückhaltlos zu. Die idealste Lösung wäre, wenn wir von ihrer Vernehmung überhaupt Abstand nehmen könnten. Jede Hineinziehung Jugendlicher in Strafverfahren kann ihr Gemütsleben und ihr sittliches Wohl beeinträchtigen, und unbestreitbar wird ein jugendlicher Zeuge, der das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens geworden ist, durch die Vernehmungen und alles, was damit zusammenhängt, unter Umständen mehr geschädigt, als durch den an ihm begangenen Frevel.

Trotzdem kann die Strafrechtspflege auf dieses Beweismittel nicht verzichten. Unser Nachwuchs bedarf, wie die bayerische Bekanntmachung in eindringlichen Worten hervorhebt, des besonderen Schutzes. Strafverfahren wegen Sittlichkeitsverbrechen an Jugendlichen erfordern vorzugsweise Behandlung. In solchen Fällen Beschuldigte grundsätzlich mit der Untersuchungshaft zu verschonen, unterliegt schwersten Bedenken. Je gründlicher und schärfer gegen derartige Verfehlungen eingeschritten wird, desto wirksamer schützen wir unseren Nachwuchs.

Schon aus diesem Grunde kann der Forderung, jugendliche Zeugen bis zu einer gewissen Altersgrenze von der Vernehmung auszuschließen, nicht beigepflichtet werden. Die Berufung auf fremde Rechte, in denen sich aus uralten Zeiten ein solcher Ausschluß noch gehalten hat, ist als verfehlt zu bezeichnen. Das moderne Recht gibt dem Richter jedes Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit an die Hand. Der Ausgleich findet in der freien Beweiswürdigung statt. Würden Kinder gesetzlich als Zeugen ausgeschlossen, so läge hierin gerade ein Anreiz, strafbare Handlungen gegen sie oder in ihrer Gegenwart im Vertrauen auf das Versagen dieses Beweismittels zu begehen.

In Bagatellprozessen jugendliche Zeugen auszuschließen, wäre außerdem unlogisch, denn dann würde nur für die schweren Fälle dieses „unzuverlässigste aller Beweismittel" beibehalten.

Ist die Erledigung eines Strafverfahrens ohne jugendliche Zeugen möglich, so soll natürlich ohne sie ausgekommen werden. Hier liegt ein dank-

bares Betätigungsfeld für die Gerichte und die Polizei. Jugendliche Zeugen sollen nur geladen werden, wenn es auf ihre Vernehmung ankommt. Peinliche Nachprüfung dieser Frage in allen Stadien des Verfahrens, namentlich auch in der Berufungsinstanz, ist am Platze. Oft dürfte eine Anregung des Gerichts ausreichen, um die Beteiligten zu einem Verzicht auf dieses Beweismittel zu veranlassen.

Geladene Jugendliche sind schnell abzufertigen, damit sie nicht unnötig Vorgänge erleben, die ihre Phantasie erregen und verwirren. Aus dem Sitzungssaal sind sie möglichst schnell wieder zu entfernen. Aber auch ihr Aufenthalt in den Warteräumen und den Korridoren erfordert die stetige Aufmerksamkeit der Polizei und der Gerichte. Der entsprechende Hinweis in der thüringischen Ausf.V.O. zum J.G.G. erscheint mir sehr beachtlich.

Sicherlich ist es erstrebenswert, wenn gerade in Sexualprozessen jugendliche Zeugen möglichst selten vernommen werden. Ausgeschlossen ist es aber, die Zahl der Vernehmungen gesetzlich zu beschränken. Das kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Nicht unbedenklich scheint mir zu sein, in Verordnungen ohne Hinweis auf § 250 St.P.O. den Gerichten zu empfehlen, auch in der Hauptverhandlung von der Vernehmung jugendlicher Zeugen, wenn irgend möglich, Abstand zu nehmen, denn an der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung muß grundsätzlich festgehalten werden. Selbst wenn ein jugendlicher Zeuge — wegen der Länge der verflossenen Zeit — zur Sache selbst nichts mehr zu sagen vermag, wird der persönliche Eindruck, den er auf das erkennende Gericht macht, nicht selten für die Bewertung seiner früheren Auslassungen dritten gegenüber von Bedeutung sein. Ungleiche Vernehmungen erschweren schließlich die Abwägungen verschiedener Aussagen in außerordentlichem Maße.

Nach alledem glaube ich, daß zu einer Änderung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften eine Notwendigkeit nicht vorliegt.

Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission.

Am 22. bis 24. Juni 1925 fand gelegentlich der Polizeiausstellung zu Karlsruhe auch eine Konferenz von Vertretern zahlreicher deutscher Landesregierungen und Polizeibehörden statt, auf der beraten wurde, ob nicht neben der „Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission“ eine „Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission“ zu gründen sei. Das Beratungsergebnis war folgender Beschluß:

1. Der Plan der Preuß. Regierung, für den Herbst 1926 eine Deutsche Polizeifachkonferenz nach Berlin einzuberufen, wird lebhaft begrüßt.
2. Es wird die Gründung einer aus Vertretern der polizeilichen Fachbehörden der deutschen Länder und Freien Städte bestehenden „Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission“ vorbehaltlich der Zustimmung der deutschen Regierungen beschlossen.

Ferner wurden auf der Karlsruher Tagung, die als eine Vorbesprechung der Berliner Polizeikonferenz 1926 sich darstellt (ähnlich wie der deutschen Polizeikonferenz zu Berlin vom Jahre 1912 eine Vorkonferenz zu Dresden vorausging — 1911 und 1925 hat übrigens Sachsen das Verdienst, die Initiative ergriffen zu haben) folgende Beschlüsse gefaßt, die bis zum Zusammentritt der Berliner Konferenz noch in besonderen Kommissionen durchberaten werden sollen:

I. Daktyloskopische Zentralstellen:

1. Die Kommission erachtet die Schaffung einer Fingerabdruck-Zentralsammelstelle als einheitliches Organ aller deutschen Länder als kriminalpolizeilich zweckmäßig. Über die weitere Ausgestaltung dieser Zentrale, insbesondere über den Umfang des ihr zuzuführenden Materials hält die Kommission weitere Erörterungen für notwendig.

2. Die Kommission erachtet das Bestehen eines möglichst gleichmäßig zu spannenden Netzes von Fingerabdruck-Landeszentralen als kriminalpolizeilich zweckmäßig. Dabei werden sich benachbarte Länder zu einer gemeinsamen Länderzentrale zusammenzuschließen haben.

3. Die Kommission erachtet die Ausarbeitung einer gleichmäßigen Geschäftsordnung für alle Fingerabdruck-Zentralstellen als kriminalistisch zweckmäßig.

Kommission: Preußisches Landeskriminalpolizeiamt Berlin (Vorsitz).

II. Kriminalistisches Nachrichtenwesen, Nachrichtenverbindung der Länder:

Die Kommission erachtet die Schaffung eines kriminalistischen Nachrichtennetzes über das Gebiet des Deutschen Reiches durch Errichtung von kriminalistischen Nachrichtenzentralen und durch deren Ausbau nach möglichst gleichartigen Gesichtspunkten im Interesse einer systematischen Bekämpfung des gewerbsmäßigen, insbes. des reisenden Verbrechertums für unbedingt notwendig.

Kommission: Sächsisches Landeskriminalamt Dresden (Vorsitz).

III. Zentralstellen zur Ermittelung von Vermißten und unbekannten Toten.

1. Die Kommission erachtet es für zweckmäßig, daß über das Reichsgebiet ein lückenloses Netz von Nachrichtensammelstellen für Vermißte und unbekannte Tote gespannt wird.

2. Die Errichtung einer zentralen Nachrichtensammelstelle für Vermißte und unbekannte Tote für das Reichsgebiet erscheint wünschenswert.

Kommission: Badisches Landespolizeiamt Karlsruhe (Vorsitz).

IV. Fahndungswesen.

1. Die Grundlage für ein erfolgreiches kriminalpolizeiliches Fahndungswesen ist ein einheitlich geregeltes deutsches Meldewesen unter Neufassung des § 10 des Freizügigkeitsgesetzes. Hierzu sind Richtlinien erforderlich, deren wichtigste Bestimmungen folgende sein müssen:

a) Weitgehende direkte Meldepflicht. Die Einzelheiten, auch bezüglich teilweiser indirekter Meldepflicht und der Vorschriften über Rückmeldungen, bedürfen noch der weiteren Beratung. Jedenfalls aber bedürfen die Angaben des Meldenden der Nachprüfung an Hand von bestimmt zu bezeichnenden Urkunden.

b) Schärfere Bestrafungen von Fälschungen und Erschleichungen von Legitimationspapieren unter Schaffung eines anderen Tatbestandes als des § 363 StrGB.

c) Auch für Passanten ist ein Meldewesen nach einheitlichen Gesichtspunkten erforderlich. Die Einzelheiten bedürfen der weiteren Beratung.

d) Notwendig ist die gesetzliche Zulässigkeit der Festhaltung bei nicht genügender Legitimation.

2. Zur wirksamen Bekämpfung des interlokalen und internationalen Verbrechertums ist es erforderlich, daß eine weitgehende Unterstützung der auf Kommissorien entsandten auswärtigen Beamten durch die örtliche Polizeibehörde erfolgt. Die Polizeihoheit und die Polizeigewalt sind zu wahren. In besonderen Eilfällen genügt nachträgliche Meldung. Bei größeren Polizeibehörden dürfte es sich vielleicht empfehlen, eine Zentralstelle zu schaffen, welche genaue Kenntnis von den bei ihr eingehenden Meldungen der auf auswärtige Kommissorien entsandten Beamten hat und die eine zweckentsprechende Bearbeitung dieser Sachen vornimmt.

3. Eine Verbesserung der Fahndungsausschreiben ist notwendig. Sie müßte insbesondere in einer Zentralisierung — Schaffung eines Reichsfahndungsblattes mit einem amtlich herausgegebenen Generalregister — bestehen. Weitere Beratungen sind erforderlich.

4. Es muß eine Orientierung der deutschen Kriminalbehörden über die zur Entlassung kommenden Schwerverbrecher erfolgen. Näheres, insbesondere die Abgrenzung des Begriffs Schwerverbrecher, bedarf der näheren Beratung.

5. Die Wichtigkeit einer zielbewußten Kontrolle des Handels mit deliktisch erworbenen Gegenständen wird nachdrücklich betont; sie ist allen Polizeibehörden zur Pflicht zu machen und von der zuständigen Instanz zu überwachen.

6. Die Hilfsmittel des Fahndungsdienstes, z. B. Personalbogen, Fingerabdruckbogen, Photographien usw. sind zu vereinheitlichen. Auch hier bedürfen die Einzelheiten noch der Beratung.

7. Für den Grenzfahndungsdienst sind einheitliche Richtlinien erforderlich.

8. Eine weitgehende Verwendung der Daktyloskopie nicht nur zu Zwecken des eigentlichen Erkennungsdienstes, sondern auch zu präventiven Zwecken, ist anzustreben. (Es ist

darauf hinzuarbeiten, daß die Abnahme von Fingerabdrücken von dem Publikum nicht als ein Makel angesehen wird).

Kommission: Polizeibehörde Hamburg (Vorsitz).

V. Bekämpfung von Taschendiebstählen:

1. Um den reisenden internationalen Taschendieben erfolgreich begegnen zu können, erscheint die Schaffung einer Zentralstelle für die Bekämpfung der gewerbsmäßigen reisenden Taschendiebe erforderlich.

Dieser Zentralstelle müßten die Fingerabdruckbogen und Lichtbilder aller wegen Verdachts des Taschendiebstahls daktyloskopierten und photographierten Personen aus dem ganzen Reiche mit möglichster Beschleunigung übersandt werden, sobald der Verdacht besteht, daß es sich um reisende Verbrecher handelt.

Gleichzeitig müßte diese Zentralstelle die Nachrichten über die im Reiche auftretenden reisenden Taschendiebe sammeln und entsprechend auswerten.

Ihr würde auch der Verkehr mit dem Ausland, insbesondere mit den Herkunftsländern der internationalen Taschendiebe (Polen, Ungarn) übertragen werden müssen.

2. Es wird empfohlen, bei allen größeren Kriminalpolizeibehörden besonders ausgewählte Spezialbeamte mit der Bekämpfung der internationalen Taschendiebe zu betrauen und sie insbesondere auch mit der Überwachung der Bahnhöfe zu beauftragen.

3. Die Ausstattung dieser Beamten mit Freifahrkarten der deutschen Reichsbahn ist notwendig. Ebenso empfiehlt sich die Anlegung von Lichtbilderkarteien für internationale Taschendiebe auf großen D-Zugstationen.

4. Eine Fühlungnahme der einzelnen Sachbearbeiter in den einzelnen Ländern und benachbarten Städten ist anzuempfehlen.

5. Von der Verwendung von Vertrauensleuten auf diesem Spezialgebiet ist — von Ausnahmefällen abgesehen — abzuraten.

6. Als Ort für die zu errichtende Zentralstelle für alle deutschen Länder wird Berlin vorgeschlagen.

7. Außerordentlich begrüßt wird dieTatsache, daß der Vorentwurf zu einem Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch Taschendiebstahl als schweren Diebstahl (§ 297, Ziffer 2) bestraft wissen will und eine ausländische Verurteilung bei Verbrechen als Rückfall begründend ansieht. (§ 77 Abs. 4.)

Kommission: Polizeidirektion Bremen (Vorsitz).

VI. Bekämpfung der Zigeuner:

Die nachdrückliche Bekämpfung der Zigeunerplage ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Die erfolgreiche Führung des Kampfes bedingt ein geschlossenes Vorgehen aller deutschen (Länder)-Regierungen. Die in den Jahren 1911 ff. zwischen einzelnen Regierungen vereinbarten Grundzüge für die Bekämpfung der Zigeunerplage erscheinen als brauchbare Grundlage für alsbald aufzunehmende neue Verhandlungen.

Mit der Durcharbeitung dieser Grundzüge ist eine Kommission von Ländervertretern zu betrauen. Die Kommission soll sobald als möglich, und zwar durch die Regierung von Bayern einberufen werden; die Arbeiten sollen so beschleunigt werden, daß der Entwurf der Vereinbarung der Konferenz der Länderregierungen, die für Herbst 1926 in Berlin in Aussicht genommen ist, unterbreitet werden kann.

Kommission: Polizeidirektion München (Vorsitz).

VII. Kriminalpolizeiliche Tätigkeit anderer Behörden:

1. Es erscheint unerwünscht, daß andere Behörden als die ordentlichen Kriminalbehörden eine kriminalpolizeiliche Tätigkeit ausüben, da jede Zersplitterung der kriminalpolizeilichen Tätigkeit und Leitung eine Schwächung in der Bekämpfung des Verbrechertums und dann eine ernsthafte Gefahr für die allgemeine Sicherheit bedeutet.

2. Von diesem Gesichtspunkte aus ist insbesondere zu erstreben, daß den zu Hilfspolizeibeamten oder Hilfsbeamten der St. A. bestellten Eisenbahn- und Postbeamten diese Eigenschaft möglichst bald wieder entzogen wird.

Kommission: Württembergisches Landeskriminalamt Stuttgart (Vorsitz).

VIII. Verkehrserleichterung für die Kriminalpolizei.

1. Eisenbahn und andere Verkehrsmittel:

Sollen die Kriminalbehörden das interlokale und internationale Verbrechertum wirksam bekämpfen, sollen sie insbesondere zur Erhöhung der Sicherheit im gesamten Personen- und Güterverkehr auf der Eisenbahn wirksam beitragen, so ist die Ausrüstung der Landeszentralkriminalbehörden und großstädtischen Kriminalbehörden mit Eisenbahn-Dauerfreifahrkarten im beschränkten Umfange dringend erforderlich. Für eine strenge Überwachung der nur dienstlichen Verwendung der Karten ist Sorge zu tragen.

Bei der Konzessionierung der Verkehrsanstalten (Privateisenbahn-, Straßenbahn-, Luft-, Schiffs-, Großkraftwagenverkehr usw.) ist den Kriminalbeamten das Freifahrtrecht auszubedingen.

2. Reichspost:

Kriminalpolizeiliche Ferngespräche und Telegramme müssen von der Reichspostverwaltung gegen einfache Gebühr als dringend behandelt werden.

Anstrebenswert ist auch die Einführung des Ablösesystems für Briefsendungen der Kriminalpolizei.
Ausgiebige Ausnützung aller Rundfunkeinrichtungen für kriminalpolizeiliche Zwecke ist dringend erforderlich.
Im Notfall muß auch die Reichsbahngesellschaft ihr Bahnlinientelephon der Kriminalpolizei zur Verfügung stellen.
3. Kriminalkraftwagen:
Die Kriminalbehörden müssen mit besonders eingerichteten eigenen Kraftfahrzeugen versehen werden.
4. Kriminalfunkverkehr:
Das Reichsministerium des Innern ist zu ersuchen, auf eine weitere Entlastung des Kriminalfunkverkehrs hinzuwirken.
5. Paß- und Zollerleichterungen:
Für die Dienstreisen der Kriminalbeamten sind Paß- und Zollerleichterungen zu erwirken.
6. Einheitsausweis:
Für alle Kriminalbeamten Deutschlands ist ein einheitlicher Lichtbildausweis („Idealausweis“) einzuführen.
Kommission: Thüringisches Landeskriminalamt Weimar (Vorsitz).

Ferner wurden noch drei Kommissionen gewählt, die über Ausbildungswesen (Vorsitz: Preuß. Landeskriminalpolizeiamt), Belohnungswesen (Vorsitz: desgl.) und Polizeistatistik (Vorsitz: Sächs. Landeskriminalamt) Vorschläge ausarbeiten sollen.

Die psychoanalytische Behandlung von Verbrechern

ist kürzlich vom B. B. C. zur Diskussion gestellt worden. Wir geben im folgenden das Wesentlichste dreier auf dies Thema bezüglichen Einsendungen wieder:

Psychoanalyse und Kriminalität.

Von Dr. med. et phil. Hans Lungwitz, Berlin.

In letzter Zeit haben sich Gerichte und Öffentlichkeit mit einigen Kriminalfällen beschäftigt, die infofern besonders auffielen, als für die Straftaten hinreichende Motive nicht gefunden werden konnten. Wenn, wie im Falle Najork, eine Generalstochter mit ihrem Bruder und ihrem Manne, der einer angesehenen Kaufmannsfamilie entstammt und dessen Bruder Regierungsrat ist, ein Komplott zur Ermordung und Beraubung eines Menschen schmieden und in der bekanntgewordenen Weise an dem Kunsthändler Münz ausführen, so kann eine befriedigende Erklärung nicht in der Annahme erblickt werden, die Täter hätten das Verbrechen lediglich deshalb begangen, um sich Mittel zur Weiterführung ihres Wohllebens zu verschaffen. Selbst bei allem Raffinement der Vorbereitung und Ausführung entbehrt die ganze Handlungsweise der Logik; denn die drei Menschen, die zu den gebildeten Ständen gehören, mußten sich sagen, daß, wenn auch die Tat aufs beste gelingen würde, sie sich der Beute nicht lange würden zu erfreuen haben, und obendrein hätte es ungefährlichere Wege gegeben, Geld zu „verdienen“. Mit Recht sagt das Urteil: „Es liegt kein Motiv für die Handlung vor“. Die Sucht, das Schlemmerleben fortzusetzen, sieht das Urteil zwar als „maßgebend“, aber nicht als das eigentliche Motiv an. Dieses eigentliche Motiv liegt denn auch außerhalb der juristischen Sphäre. Es ist den Tätern selber verborgen, sie könnten beim besten Willen weder sich noch andern aus ihrem Bewußtsein heraus Auskunft geben, wie sie zu dieser rohen, abgründig gemeinen und noch dazu sinnlosen Handlung kommen konnten, die in einem kaum faßbaren Gegensatz steht zu der in ihrem sonstigen bürgerlichen Leben betätigten Gesinnung. Nur der Psycho-

analyse ist das letzte Motiv zugänglich. Einige Details aus den Kinderjahren, wie z. B. das Verhältnis zwischen Bruder und Schwester, geben gewisse Hinweise, und die psychoanalytische Durchleuchtung des Seelenlebens würde nach den vorliegenden Erfahrungen den Nachweis erbringen, daß Plan und Ausführung des Verbrechens eine Auswirkung unbewußter infantiler Komplexe sind, deren Triebspannung eine andere Entladung nicht finden konnte.

Die Psychoanalyse würde auch den Fall Dickmann völlig aufklären können. Lydia Dickmann, Gattin eines holländischen Großkaufmanns und Tochter einer (angeblichen) russischen Fürstin, früher Schauspielerin, immens reich an Schmuck und anderen irdischen Gütern, stiehlt systematisch Brillanten. Der Ehemann ersetzt den Schaden. Frau D. erklärt dem Sachverständigen, sie empfinde ein sadistisches Vergnügen, wenn sie sähe, wie die Bestohlenen sich den Kopf zerbrächen. Auf ihren eigenen Schmuck legt sie keinen besonderen Wert. Nur der Schmuck anderer Frauen reizt sie. Nicht diebische Gelüste, sagt Rechtsanwalt Dr. Alsberg, sondern Sensationslust bestimmten sie zu ihren Diebstählen. Nur ist die Frage, wieso die Sensationslust gerade diese Form annimmt, warum Frau Dickmann sich gerade aufs Stehlen legt, warum sie gerade Schmuck stiehlt, warum sie ihren eigenen Schmuck gering achtet, warum sie andere Frauen, die ihr nahestehen, bestiehlt — kurz, die Frage nach dem eigentlichen Motiv muß gestellt und beantwortet werden, wenn man die Taten der Frau Dickmann verstehen will. Und dieses letzte Motiv kann eben nur die psychologische Analyse ermitteln.

Brillanten spielen auch eine Rolle bei dem jüngst verhandelten Raubmord von Vaduz. Die Tat wurde verübt von dem Sohne eines sehr reichen Mannes in hoher Beamtenstellung. Sicherlich war die Eroberung der paar Franken des Opfers nicht der Zweck des Anschlages, da ja der Täter viel höhere Werte bei sich trug. Das wahre Motiv liegt viel tiefer. Schon die wenigen Daten aus der Lebensgeschichte, die in der Verhandlung vorkamen, lassen die Einstellung des Sohnes zum Vater in einem besonderen Lichte erscheinen und rechtfertigen die Annahme, daß hier des Rätsels Lösung liegt. Die Psychoanalyse dieses Unglückseligen würde — wie analoge Fälle beweisen — ergeben, daß die ganze Lebensführung des Sohnes samt der in Form des Raubmordes erfolgten Affektentladung ein einziger großer Protest gegen den Vater ist, ein Protest, dessen Erscheinungsformen freilich an der Oberfläche, dessen Gründe im Dunkel des Unbewußten liegen. Nicht der überfallene Schlächter ist das gemeinte Objekt, sondern Ersatzziel, und nicht der Geldwert der Beute konnte zum Verbrechen reizen, sondern die Tat war eine — verhüllte — Abrechnung zwischen Sohn und Vater — um den einzigen Besitz, der seit Urbeginn den Männerkampf entfacht. Auch dieser Täter „weiß“ nicht, was er tut.

Fälle, wie die angeführten, sondern sich insofern von den „gewöhnlichen“ Verstößen gegen die Gesetze ab, als sie das Unlogische, das ihnen eigentümlich ist, schon von ferne erkennen lassen. Es besteht ein krasser Widerspruch zwischen der Lebenssphäre dieser Täter und ihrer verbrecherischen Handlung. Man sieht, daß hinter diesen Taten ein Motiv stehen muß, das dem auf das Ereignis akkomodierten Blick entgeht, wie es auch den Tätern selbst unbekannt ist; denn auf deren Angaben darf man nur Wert legen, wenn man sie als Ausgangspunkt und Material psychoanalytischer Forschung benutzen will. Derartige Verbrechen sind sozusagen unnötig, zwecklos, eine Art

Luxus, geschehen um ihrer selbst willen, und erscheinen deshalb unbegreiflich. Sie reizen besonders lebhaft zum Forschen nach dem eigentlichen Motiv; denn mit der Diagnose Hysterie oder Sadismus oder psychopathische Minderwertigkeit oder ähnlichen Begriffen ist nicht eben viel gesagt. Die Kompliziertheit der Genese solcher Handlungen ist evident gegenüber der Tat eines armen Teufels, der aus Hunger einbricht. Auch dem Laien geht aber eine Ahnung auf, daß der psychische Mechanismus, der zum Verbrechen führt, in allen Fällen prinzipiell der gleiche ist, daß im Falle des armen Teufels eben nur das Motiv näher an der Oberfläche liegt als bei der raffinierten Hysterika. Die Psychoanalyse hat denn auch die Frage nach der Entstehung des Verbrechens überhaupt gelöst, doch erfordert dieses Gebiet der menschlichen Seelenkunde so eingehende psychologische Kenntnisse, daß die Darlegung dieser Zusammenhänge hier zu weit führen würde.

Welchen praktischen Vorteil bietet nun die Erforschung der letzten Motive des Verbrechers? Soll etwa das Verstehen der hierbei unbewußt spielenden psychischen Mechanismen zur Entschuldigung führen? Keineswegs. Alles verstehen heißt noch lange nicht: alles verzeihen. Der Einzelne, soweit er in Betracht kommt, mag verzeihen, was er versteht, nicht aber kann eine Gemeinschaft ihren Angehörigen Handlungsfreiheit zubilligen aus dem Motiv des Alles-Verstehens heraus. Straffreiheit kann die psychoanalytische Bloßlegung der insgeheim wirksamen Triebkräfte nicht bringen. Wohl aber — und dies ist einer der unschätzbaren Werte, die dieser Methode innewohnen — ist es möglich, Verbrechen zu verhüten. Die Erkenntnis der Motive, aus denen ein Verbrechen entspringen kann, läßt diese Verbrechen nicht geschehen. Ein psychoanalysierter Mensch hat mit seiner Umwelt und ihrer Ordnung Frieden geschlossen und trägt als Mitglied der Gemeinschaft auch das allgemeine Schicksal. Die Psychoanalyse lehrt die Auflehnung gegen die gegebene Situation — und jedes Verbrechen bedeutet eine solche Auflehnung — als infantile Einstellung erkennen, die ihre Gültigkeit durch übermäßige Triebbesetzung zu erweisen trachtet. Jedes Verbrechen hat seine Wurzeln in einer frühen Zeit, die an ihrer Oberfläche engelhaft rein erschien und in der Eltern und Erzieher es höchst entrüstet abgewiesen hätten, wenn der Kenner sie auf diese Wurzeln aufmerksam gemacht hätte. Dies gilt auch noch für heute. Niemand kann sagen, ob der „harmlose" Kinderfehler sich „nur" zum nervösen Symptom oder zu Handlungen auswachsen wird, die den Täter zum Paria machen. Mancher „verlorene" Sohn und manche „verlorene" Tochter würde auf den rechten Weg gebracht werden, wenn sie sich ihrer heimlichen Triebströmungen bewußt werden könnten; von sich aus können sie das freilich nicht, nur die Psychoanalyse führt in diese Regionen des Unbewußten. Und mancher hysterische, angst-, zwangsneurotische, sexualpathologische oder sonst nervöse Mensch hätte sich und die Umwelt vor Unheil bewahrt, wenn er die Motive, die sich aus den Tiefen der Seele heraus in den Symptomen äußern, rechtzeitig erkannt hätte. In diesem Sinne hat die Psychoanalyse eine große soziale Bedeutung.

Die kriminalistische Bedeutung der Psychoanalyse.

Von Johannes Nohl.

Im Traum, das wußte schon Plato, offenbart sich die latente Kriminalität der Menschheit, und auch der edelste begeht in ihm Diebstahl, Mord, Inzest

und jederlei Verbrechen. Seit Freuds Traumdeutung wissen wir, daß der Traum kein bedeutungsloses Spiel der Assoziationen ist, sondern, daß er als ein wirkliches Erlebnis unserer Seele eine Wunscherfüllung derselben Triebe und Impulse im Menschen darstellt, die im Wachleben der Verdrängung unterliegen oder zum mindesten durch die der Wirklichkeit Rechnung tragende Zensur des Bewußtseins zu Kompromiß und Korrektur gezwungen werden. Die Anerkennung der latenten Kriminalität, die sich nicht nur im Traum, sondern auch in zahlreichen Symptombehandlungen und Fehlleistungen des Wachlebens verrät, ist die Voraussetzung jeder praktisch wertvollen Kriminalpsychologie und ist für den Kriminalisten ebenso wichtig wie für den Irrenarzt die pathologischen Grenzfälle oder für den inneren Mediziner die Initialstadien der organischen Erkrankung.

Das Verständnis für den Verbrecher hat die gründliche Kenntnis der Kinderpsychologie zur Voraussetzung. Wie das Kind nach Freud polymorphpervers ist, jede Perversität der Erwachsenen also ein Nachperverssein, ein Stehengebliebensein auf einer infantilen Entwicklungsstufe bedeutet, so ist das Kind auch, hier hatte schon Lombroso richtig gesehen, universellkriminell, d. h. absolut egoistisch, morallos und agressiv. Erst durch die Erziehung und die allmähliche Entstehung sozialer Beziehungen bildet sich in ihm ein sekundäres Ich, das das primäre morallose Ich überlagert und hemmt. Die prophylaktische Bedeutung der Erziehung und des Unterrichts wird so von der Psychoanalyse wiederum in das volle Licht gerückt. Eine Bahnung der Assoziationswege im Sinne der sozialen Interessen muß das Ziel jedes Unterrichts sein, und der Erzieher hat in dem Kinde alle jene Vorstellungsverbindungen und übergeordneten Wertgefühle auszubilden, durch die die ihm angeborene Fähigkeit, moralische Begriffe zu bilden, voll entwickelt und der feindselige agressive Instinkt gehemmt wird. Ein psychischer Apparat, der nur den Primärvorgang besäße, ist natürlich nur eine theoretische Fiktion. Die Voraussetzung zum Verbrechen ist gegeben, wo die Verdrängung agressiver Instinkte infolge mangelhafter Erziehung, schädlicher Milieuwirkungen oder kriminogener Sexualerlebnisse mißlang, oder wo eine frühzeitig vorgefallene Hyperverdrängung die Spaltung der Persönlichkeit bewirkte und den agressiven und sexuellen Triebkräften den Weg zur Sublimierung versperrte. Bedeutet das Verbrechen des Jugendlichen — und nach Leppmanns Statistik fiel bei 30 Proz. der Gewohnheitsverbrecher der Verbrechensbeginn vor das 18., bei 70 Proz. vor das 25. Lebensjahr — eine Entwicklungshemmung, so stellt sich uns das Verbrechen der Erwachsenen als eine durch Versagen der Hemmungsmechanismen ermöglichte Rückkehr ins Infantile dar. Von einem wirklich gesunden, seelisch geläuterten und sozial vollwertigen Menschen werden wir allein da sprechen können, wo die infantile Kriminalität und die infantile Sexualität im gleichen Schritt mit der Verdrängung der Sublimierung unterliegen, d. h. wo die ursprünglich egoistischen (sexuellen und agressiven) Ziele schon frühzeitig gegen andere überindividuelle aber psychisch (inhaltlich) mit ihnen verwandte vertauscht werden.

Die Aufhebung aller schädlichen Verdrängungen und die Sublimierung der von der Verdrängung befreiten Triebkräfte darf als das therapeutische Ziel der Psychoanalyse bezeichnet werden. Es wäre eine Unterlassungssünde, wenn wir die erprobten Segnungen dieser neuen Heilmethode länger den in Zuchthaus und Gefängnissen Verderbenden vorenthalten wollten, und es würde vom Gesichtspunkt des allgemeinen Nutzens aus eine ungeheure Verschwendung bedeuten. Ich weiß wohl, wie groß die Schwierigkeiten sind

und wie lange es noch dauern wird, bis man die psychoanalytische Behandlung allgemein in den Gefängnissen einführen kann. Einmal ist mit dem affektiven Widerstand der hier entscheidenden Instanzen gegen die Psychoanalyse zu rechnen, ferner fehlt das psychoanalytisch ausgebildete Erzieher- und Ärztematerial, und schließlich kommen all die wirtschaftlichen Momente und Interessen in Frage, die es von vornherein unmöglich machen, daß eine so fundamentale Wandlung eines ganzen Systems von heute auf morgen geschieht. Aber man mache den Anfang und beginne mit der dankbarsten Aufgabe, mit der psychoanalytischen Behandlung der jugendlichen Verbrecher, denen ja jetzt allerorten, nachdem man ihre entscheidende Bedeutung hinsichtlich der Bekämpfung des Verbrechens erkannt hat, ein erfreuliches Interesse entgegengebracht wird. Man hat die Psychoanalyse eine Nacherziehung genannt. Wenn irgendwo, so ist sie hier am Platze. Die Erziehungsarbeit in den Fürsorgeanstalten und Jugendgefängnissen in allen Ehren, aber in allen schwierigen Fällen, die für den Analytiker unter Umständen gerade leichtere Fälle bedeuten, versagt sie, und die Ziffer der nicht Erziehbaren und Rückfälligen ist doch erschreckend groß. Hängt es doch in den Entwicklungsjahren oft nur von Glücksumständen ab, ob eine übermäßige Phantasie den Jüngling zum Künstler oder Hochstapler werden läßt. Man hat nach der Methode der experimentell psychologischen Forschung, wie sie Wundt ausgebildet hat, die geistige Arbeitskraft minderjähriger Verbrecher untersucht. Das Resultat war gegenüber den Nichtverbrechern eine Verlangsamung aller geistigen Reaktionen, eine herabgesetzte Aufmerksamkeit und gesteigerte Ermüdbarkeit. Der Irrtum lag nahe, auf Grund dieser Experimente beim Verbrecher eine von Haus aus schlechtere Gehirnkonstruktion anzunehmen. Die Analyse, die dieselben Erscheinungen auch bei der Hysterie und Neurose beobachtet, hat nun die für die Erziehung so wichtige Tatsache festgestellt, daß diese Hemmungen im Assoziationsablauf ebenso wie die Unaufmerksamkeit und leichtere Ermüdbarkeit stets Symptone von verdrängten Komplexen sind, die vom Unbewußten her das bewußte Denken fortwährend konstellieren und durchkreuzen und für die Aufrechterhaltung ihrer Verdrängung große Energiemengen an sich reißen. Von welcher beruflichen Wichtigkeit die Fähigkeiten der Ausdauer und der Aufmerksamkeit sind, und wie ein Versagen den ins bürgerliche Leben zurückkehrenden Fürsorgezögling bald sozial wieder auf eine schiefe Ebene bringen muß, liegt auf der Hand. Nur die Analyse vermag in solchen Fällen dauernd zu helfen.

Aber nicht nur bei den jugendlichen, auch bei den erwachsenen Verbrechern bis zu einem gewissen Alter wird sich die analytische Behandlung empfehlen. Heute ist der entlassene Sträfling in der Regel ein seelisch gebrochener Mann, der sein Selbstbewußtsein zumeist erst dann wiedergewinnt, wenn er die Verbrecherlaufbahn von neuem einschlägt. Der analysierte Verbrecher würde mit neuer Kraft, neuen Anpassungsfähigkeiten und, was das wichtigste ist, mit neuer Liebe in die Gesellschaft zurückkehren. Der Häftling dürfte auch nicht länger seiner Freiheit beraubt werden, als seine Behandlung, deren Dauer nicht von der Schwere des Verbrechens, sondern von der Beschaffenheit seines psychischen Apparates und von der Menge seiner Komplexe abhängt, unbedingt erforderlich.

Das Verbrechen überhaupt aus der Welt zu schaffen, wird sich die Analyse nicht anheischig machen, kann sie doch die phatogene Einwirkung der Sozietät auf das Individuum nicht ausschalten. Durch die psychoanalytische Behandlung der rechtbrechenden Menschen würde aber der auf

Selbstunkunde beruhende Vorhaß gegen die Verunglückten schwinden, und der wiedergewonnene Glaube an die ewige Erneuerungsfähigkeit der menschlichen Seele würde zur Folge haben, daß der zynische und dauernd gegen die Menschheit verbitterte Verbrecher nicht mehr möglich wäre. Ist das Verbrechen gleichsam eine Geschwulst am Organismus der Menschheit, so würde diese Geschwulst dann nie mehr einen bösartigen Charakter annehmen und somit in Degeneration übergehen können.

Nochmals: Psychoanalyse und Kriminalität.

Von Dr. med. et phil. Hans Lungwitz, Berlin.

Wie viele Menschen bevölkern die Strafanstalten, die zwar nicht im Sinne des § 51, aber doch vom ärztlichen Standpunkte aus krank sind, bei denen der Zusammenhang zwischen Verbrechen und Krankheit (= Abweichung von der gültigen Regel), für den Seelenkenner offenkundig ist. Sind sie nicht zumeist, aus der Strafhaft entlassen, in derselben Verfassung wie vorher, und werden sie nicht in einem hohen Prozentsatz bei der ersten Gelegenheit rückfällig? Soll die Strafe keinen andern Zweck haben, als die Gesellschaft auf eine gewisse Zeit von „unsozialen Elementen" zu befreien, die man dann wieder — bis zum nächstenmal — auf die Menschheit losläßt? Sollte man nicht die Zeit der Strafhaft benutzen, um — abgesehen von der religiösen Seelsorge — auch eine ärztliche Seelsorge diesen Menschen angedeihen zu lassen, die doch so sind, wie sie sind, und so handeln, wie sie handeln, denn die „freie Willensbestimmung" des Gesetzes ist doch nur Formel, Regulativ, Zweckbegriff, nicht biologische Wahrheit.

Es handelt sich um die Frage, ob die Anwendung der Psychoanalyse im Bereiche der Kriminalistik technisch überhaupt möglich ist. Diese Frage begegnet schwerwiegenden Bedenken, besonders auch seitens der juristischen Kreise, denen man leider eine gewisse Indolenz gegenüber den Ergebnissen der Psychoanalyse nachsagen muß, ganz abgesehen davon, daß es nicht gerade leicht ist, sich in die psychoanalytische Sphäre hinreichend einzuarbeiten. Schon vor mehreren Jahren habe ich einigen juristischen Kapazitäten den Vorschlag gemacht, die Freudschen Entdeckungen innerhalb ihres Wirkungsbereiches nutzbar zu machen, habe aber leider wenig Gegenliebe gefunden. Die Bedenken gegen die Einführung der Psychoanalyse in den Strafvollzug, die Jugendfürsorge usw. sind nicht ganz unberechtigt; ich selbst als Psychoanalytiker würde folgende anführen. Das eine betrifft die Technik. Die Psychoanalyse ist in der bisherigen von Freud streng vorgeschriebenen Form eine durchaus individualtherapeutische Methode und muß eine Reihe von Monaten hindurch in besonderen Fällen sogar ein Jahr und länger täglich eine Stunde betrieben werden, stellt also sehr erhebliche Anforderungen an die „äußeren Umstände", denen auch viele Privatpersonen nicht gewachsen sind. Es erscheint ganz ausgeschlossen, daß die Psychoanalyse für allgemeine Zwecke verwertet werden kann, wenn es nicht gelingt, die Dauer der Behandlung herabzusetzen, die Technik zu vereinfachen. Wie soll ein Strafgefangener, ein Fürsorgezögling etwa ein Jahr lang täglich eine Stunde behandelt werden können! Welche Kosten würden dem Staate erwachsen, wie viele Psychoanalytiker müßten zur Stelle sein! Und obendrein muß betont werden, daß durchaus nicht jeder Mensch „analysenbereit" ist, sondern viele Menschen

aus Gründen, die zu erörtern hier zu weit führen würde, die Psychoanalyse geradezu fliehen; jedenfalls kann niemand zu dieser Behandlung gezwungen werden. Wie viele Mißerfolge würden sich also ergeben! Wie viele Kriminelle würden gefügige Analysen spielen, weil sie dabei ihren Vorteil wittern, und wenn auch die Verstellung rasch aufgedeckt werden würde, der Mißerfolg wäre doch da.

Das zweite Bedenken betrifft die Theorie, zu der Freud seine Entdeckungen zusammengefaßt hat. Diese Theorie ist so kompliziert, daß schon ein gutes Maß von Intelligenz dazu gehört, sie zu verstehen und in sich aufzunehmen. Nun sind zwar die Kriminellen zum Teil hochintelligente Menschen, aber das Hauptkontingent ist doch kaum in der Lage, eine so schwierige wissenschaftliche Materie zu bewältigen. Und eine abgebrochene Psychoanalyse ist für den Klienten vielfach nachteiliger als das Verbleiben in der voranalytischen Situation.

Nun muß bei aller Anerkennung für Freud gesagt werden, daß seine Theorie, so geistreich sie aufgebaut ist, in wesentlichen Teilen unhaltbar erscheint. Der Zirkel liegt vor allem darin, daß Freud dem Bewußtsein eine beherrschende, zensurierende, kritisierende usw. Rolle zuschreibt, und andererseits als die eigentlich treibende Macht das „Unbewußte" anspricht. Aus dieser Auffassung ergaben sich Schwierigkeiten, zu deren Lösung eine Reihe von spekulativen Konstruktionen wie „Vorbewußtes", „Verdrängung", „Regression", Wunscherfüllung usw. aufgeboten wurde, ohne daß die Lösung glücken konnte; sie konnte nicht glücken, weil die ganze Theorie von vornherein auf dem vermeintlichen Gegensatz Bewußtsein-Unbewußtes aufgebaut ist und weil dieser Gegensatz in Wirklichkeit nicht existiert. Sieht man sich die Zusammenhänge entwicklungsgeschichtlisch und biologisch an — ich nenne diese neue Disziplin Psychobiologie —, so ergibt sich für die Reihenfolge aller psychischen Ausdrucksformen eine einfache klare Linie von der Gründung des Individuums Mensch (der Vereinigung von Ei und Samenzelle) bis zu seinem Ende. Auch die Ursprungszelle ist ein psycho-physischer Organismus, alle embryonalen Entwicklungsstufen haben ihr psychisches Korrelat, das Symbol der jeweiligen Situation, das seine Form, nicht aber seinen Inhalt wechselt. (Das Kind ist nicht „polymorph-pervers" und auch nicht „universell-kriminell"). Das Bewußtsein ist seinem Wesen nach ein psychisches Ausdrucksmittel wie andere Ausdrucksmittel auch (Sekretion, Muskelbewegung usw.), eine organspezifische Form, in der Psyche Erscheinung wird, und kann von sich aus auf den Ablauf des ganzen psychischen Betriebes nicht den geringsten Einfluß haben, wie ja nicht bloß die psychoanalytische Praxis, sondern die Beobachtung des Alltags dem kundigen Auge ständig zeigt.

Demnach kann die psychoanalytische Therapie niemals den Inhalt, sondern immer nur Formen wandeln, und sie kann dies am besten, wenn sie die Formen aufzeigt, in die das Ursymbol während der menschlichen Entwicklung von Anfang an eingeht. Ihre Heilwirkung liegt darin, daß sie die Formen des Ursymbols, die abweichend von der Norm sind, durch die Erkenntnis dieser Abweichungen und ihrer Motive der Norm so weit annähert, daß sie nicht mehr als Symptom erscheinen.

Diese psychobiologische Lehre, mit deren Darstellung ich beschäftigt bin, gibt uns unter anderm auch die Möglichkeit, die Psychoanalyse für allgemeine Zwecke verfügbar zu machen. Die Auffindung der Tatsache, daß die menschlichen Lebensformen schon in der embryonalen Entwicklung grund-

legend bestimmt werden, daß die Eindrücke der Geburt, so mächtig sie sein mögen, und der folgenden Jahre nur Fortsetzungen, nicht Neuerungen, nur Formwandlungen, nicht Inhaltsänderungen sind, gestattet eine wesentliche Abkürzung der Analyse. Sie kann sich hiernach in einer speziellen Art entwicklungsgeschichtlichen Anschauungs-Unterrichts für viele Teilnehmer abspielen, der eine relativ kurzdauernde Ergänzung in Form individualtherapeutischer Anwendung und Vertiefung erfährt. Die Psychobiologie ist wegen der Einfachheit und Klarheit ihrer Anschauung leicht verständlich, auch für weniger oder gar nicht gebildete Leute; sie ist berufen, die Psychagogik für alle Volkskreise zu werden.

Eine Deutsche strafrechtliche Gesellschaft

wurde am 6. Juni 1925 in Würzburg gegründet. Die Ziele der neuen Gesellschaft sind aus der Satzung ersichtlich:

§ 1. Die deutsche strafrechtliche Gesellschaft steht auf dem Boden der geschichtlich bewährten und verfassungsmäßig begründeten Rechtsstrafe und erachtet unter Ablehnung schrankenlosen richterlichen Ermessens zur Bekämpfung der Kriminalität neben den Strafen und von ihnen geschieden vorbeugende Maßnahmen für geboten.

§ 2. Der Beitritt zur Gesellschaft auf dieser Grundlage steht allen Strafrechtslehrern an deutschen, deutsch-österreichischen sowie den Hochschulen Basel, Bern, Freiburg im Üchtland, Zürich und der deutschen Universität Prag frei. Zugehörigkeit zu einer anderen strafrechtlichen Vereinigung steht der Mitgliedschaft an der Gesellschaft nicht entgegen.

§ 3. Es soll regelmäßig in jedem Frühjahr Anfang der Osterferien eine Versammlung abgehalten werden.

§ 4. Bis zur ersten ordentlichen Versammlung werden die Geschäfte der Gesellschaft von einem vorläufigen Ausschuß geführt, bestehend aus Bohne-Köln, Finger-Halle, Oetker-Würzburg.

§ 7. Die Berichte über die Verhandlungen der Gesellschaft und die gefaßten Beschlüsse werden im „Gerichtssaal" bekanntgegeben.

Der Gesellschaft sind bisher folgende Herren als Mitglieder beigetreten:

Allfeld-Erlangen, v. Beling-München, Bohne-Köln, Engelmann-Marburg, Finger-Halle, Gerland-Jena, Gretener-Breslau, Hegler-Tübingen, Heilborn-Breslau, Honig-Göttingen, Kern-Freiburg i. B., Klee-Berlin, Kleinfeller-Kiel, Landsberg-Bonn, v. Liszt-Graz, Senatspräsident am Reichsgericht Dr. Lobe-Leipzig, Mezger-Tübingen, Nagler-Freiburg i. B., Oetker-Würzburg, Freiherr v. Overbeck-Freiburg (Schweiz), v. Rohland-Freiburg i. B., Sauer-Königsberg, Richard Schmidt-Leipzig, Schoetensack-Tübingen, Traeger-Marburg, Exz. Wach-Leipzig, Wachenfeld-Rostock, Reichsgerichtsrat Wachinger-Leipzig, v. Weber-Frankfurt a. M.

In der vorberatenden Versammlung wurde ferner auch nachstehende Erklärung beschlossen:

„Die Veröffentlichung des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches gibt Anlaß zu der ernsten Besorgnis, daß die Reichsgesetzgebung die bisherige Tradition unserer nationalen Strafrechtsentwicklung zu verlassen beabsichtigt.

Die Idee der Gerechtigkeit, wie sie in einer bindend geregelten, gleichmäßig gegenüber allen Bürgern wirksamen Rechtsstrafe zum Ausdruck kommt, wird beeinträchtigt, wenn Maßnahmen vorgeschlagen werden, die

in mancher Beziehung einen Rückfall in polizeistaatliche Verhältnisse bringen müssen, und durch ein fast schrankenloses richterliches Ermessen die Gleichförmigkeit der Rechtsübung in Frage gestellt wird.

Die Besorgnis wird durch die Tatsache verstärkt, daß die überstürzte Verordnung vom 4. Januar 1924 die Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege in wesentlichen Teilen verschlechtert hat, und insbesondere durch ihren Instanzenzug einer Partikularisierung des Strafrechts und des Strafprozeßrechts Vorschub leistet.

Die deutsche strafrechtliche Gesellschaft erblickt in der Bekämpfung dieser Mißstände eine ihrer nächsten Aufgaben."

Die Erklärung wurde von folgenden Herren unterzeichnet:

Allfeld, v. Beling, Bohne, Engelmann, Finger, Gretener, Hegler, Heilborn, Klee, Kleinfeller, Köhler, Landsberg, Nagler, Oetker, v. Overbeck, v. Rohland, Sauer, Richard Schmidt, Schoetensack, Traeger, v. Weber.

Die Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

veranstaltete vom 8.—13. Juni 1925 in den Räumen der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin einen Sonderkursus zur Fortbildung der Jugend- und Vormundschaftsrichter, sowie der Jugendstaatsanwälte und Amtsanwälte des Kammergerichtsbezirks. In den Mittelpunkt des Sonderkursus waren die psychologisch-pädagogischen Probleme der Jugendfürsorge gerückt. Die Vorlesungen, die etwa 20 Vortragsstunden umfaßten, zerfielen in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil wurde durch drei je vierstündige psychologische Vorlesungen gebildet: Amtsgerichtsdirektor Professor Dr. Walter Hoffmann (Leipzig) sprach über die „Psychologie des Jugendalters und ihre Bedeutung für das Verständnis der Entgleisungen Jugendlicher", Professor Dr. Kramer (Berlin) über „Psycho-Pathologie der Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung der Verwahrlosungsprobleme", Direktor Mennicke (Berlin) über „Sozialpsychologie der Jugendlichen unter Berücksichtigung von Stadt und Land". Der praktische Teil des Sonderkursus umfaßte vier je zweistündige Vorlesungen. Dr. Walter Herrmann (Hildburghausen) und Dr. Bertha Paulssen (Hamburg) schilderten „moderne Methoden der Erziehungsarbeit an der gefährdeten und verwahrlosten Jugend", wobei Dr. Herrmann über die Jungen, Frl. Dr. Paulssen über die Mädchen sprach. Ruth von der Leyen (Berlin) behandelte die praktische Fürsorgearbeit an jugendlichen Psychopathen. Ministerialrat Dr. Schindler (Berlin) entwickelte in seinem Vortrag über die „Reform des Arbeitsrechts der Jugendlichen" die Grundzüge des von ihm verfaßten Entwurfs eines Berufsausbildungsgesetzes. Mit dem Kursus waren Besichtigungen der Jugendabteilung der Strafanstalt Plötzensee, der Fürsorgeerziehungsanstalten Lindenhof, Struveshof, Kleinbeeren und Strausberg, sowie des heilpädagogischen Erholungsheims Ketschendorf verbunden. Der Kursus war von etwa 60 Richtern und Staatsanwälten besucht. Ein ausführlicher Bericht über die Vorträge soll im Herbst in der Zeitschrift für Kinderforschung erscheinen.

Buchbesprechungen.

Koch, **Warum werden so wenige Sträflinge im Zuchthause gebessert?** Hamburgische Strafanstalten. 64 S. —,40 M.

Es ist verdienstlich, daß Direktor Koch vergrabene und vergessene Dokumente zum deutschen Strafvollzug in einer Serie von Veröffentlichungen wieder vor uns erstehen läßt. Wir werden aus ihnen vor allem lernen, daß wir mit dem modernen Strafvollzug gar nichts weiter tun, als was jene Alten auch schon getan haben, daß sie ihrer Menschenpflicht nachgekommen sind und, was die Zeit neues an sozialen und pädagogischen Erkenntnissen bot, nach Kräften anzuwenden bestrebt waren, um das Besserungsproblem zu lösen. So wenig dies aber damals möglich geworden, wird es auch heute möglich sein. Wir billigen voll und ganz den modernen Strafvollzug. Es war unsere Pflicht, auch hier zeitgemäß zu sein. Aber wir knüpfen an ihn keine sonderlichen Erwartungen. Besserung bzw. Erziehung und Strafe sind zwei Kreise, die je mehr sie sich decken, um so mehr sich aufheben. Wenn man doch einsehen wollte, daß wir hier vor einem aut-aut stehen, und die Lösung des Problems außerhalb des Strafvollzugs suchen wollte. Hoffentlich dienen die Veröffentlichungen hierzu.

Das vorliegende Heft gewährt uns Einblick in die Zuchthausarbeit eines von Strenge und Güte beseelten nationalistischen Schultheologen, der dem damaligen Erkenntnisstand gemäß das sittliche Leben differenziert in eine Fülle von Tugenden und Untugenden und sich bemüht, letztere auf sokratischem Erkenntniswege zu beseitigen, und der händeringend vor dem spröden Zuchthausmaterial steht und seine Zuflucht dazu nimmt, eine bessere Einrichtung der Gefängnisse und mehr Fürsorge für die Entlassenen zu wünschen, allerdings auch wieder nicht, ohne bei seinen Vorschlägen daran zu denken, daß jedes Ding seine zwei Seiten hat.

Ich habe das Heftchen mit Interesse bis zu Ende gelesen.

Grohmann.

Verhandlungen des 6. Deutschen Jugendgerichtstages. Heidelberg, 17.—19. September 1924. Verlag J. Springer, Berlin. 100 S. 4,— M.

Verhandlungsgegenstand war zunächst „die praktische Handhabung des Jugendgerichtsgesetzes". Referenten: Oberamtsrichter Müller, Hamburg, Amtsrichter Krall, Karlsruhe, Elsa v. Liszt, Berlin, Wüterich, Stuttgart. Sodann das Thema „Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen" mit Referaten von Charlotte Meyer, Berlin, Landgerichtsdirektor Schimmack, Berlin, Professor Dr. Wetzel, Heidelberg.

Sowohl Referate wie Aussprache über beide Themen haben wichtige Anregungen ergeben, die für jeden, der sich mit der gefährdeten Jugend beschäftigt, von großem Wert sein dürften. Besonders instruktiv erscheinen uns die Ausführungen des Referenten Schimmack, auf die noch an anderer Stelle des Archivs eingehend Bezug genommen werden soll.

Neues Konversationslexikon. Der Verlag Brockhaus, Leipzig, kündet das Erscheinen des Kleinen Brockhaus an, eines einbändigen Handbuchs des Wissens.

Hat schon der vierbändige „Neue Brockhaus" in den paar Jahren, die er als erstes größeres Friedenslexikon vollständig vorliegt, eine allseitige Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit bewiesen, so wird der Kleine Brockhaus gewiß in noch weiteren Kreisen Abnehmer finden, schon weil er trotz seiner Fülle von Stichwörtern (40 000) und der zahlreichen bunten und schwarzen Abbildungen und Karten (5400) bei Subskription nur 21,— M. gebunden kostet. Die Lieferungsausgabe erscheint in zehn 14 tägigen Lieferungen zu je 1,90 M. Wir werden nach Erscheinen des abgeschlossenen Werkes noch eingehend darauf zurückkommen und untersuchen, wie weit der neueste Stand der Kriminologie berücksichtigt ist.

Rudolf Leonhard, **Außenseiter der Gesellschaft.** Die Verbrechen der Gegenwart. Berlin, Verlag Die Schmiede.

Unter diesem Titel beginnt ein moderner Pitaval zu erscheinen, der zwar für weitere als für kriminalistische Kreise bestimmt ist, der jedoch Material und Anregungen auch dem Kriminalisten bietet. Die Sammlung trägt den Charakter gediegener Belletristik und ist wohlorganisiert; Verhandlungsberichte und andere Materialien sind aufgenommen. Nicht ebenso geschmackvoll wie Druck und Papier ist der Umschlag der broschierten Exemplare.

Von den bisher vorliegenden vier Bänden ist „Der Fall des Generalstabschefs Redl" von E. E. Kisch ganz besonders hervorzuheben wegen der ausgezeichneten Sachdarstellung und der vielfältigen kriminalistischen Belange. Wir kennen unter den zahlreichen pitavalartigen Darstellungen der letzten Jahrzehnte keine, die sich so anregend liest wie der Fall Redl. Der Band „Der Mord am Polizeiagenten Blau" beleuchtet verbrecherisches Treiben innerhalb einiger politischer Gruppen und Gegengruppen in der Nachrevolutionszeit. Ernst Weiß schildert die Prozesse gegen die Wiener Giftmischerin Vukobrankovics, A. Döblin den Fall der Berliner Giftmörderinnen Link und Bende.

F. Dehnow.

Hans v. Hentig, **Machiavelli.** Heidelberg 1924, C. Winter. 62 S. Geh. 1,60 M.

v. Hentig, einer der wenigen Juristen, die ein gutes Deutsch schreiben, bietet in dieser Arbeit, deren Lektüre auch ein literarischer Genuß ist. Studien zur Psychologie des Staatsstreichs und der Staatsgründung. Vielleicht etwas zu weitgehend, aber zweifellos einen Kern Wahrheit enthaltend

ist sein Schlußsatz: „Die moderne Strafrechtsschule, die die Sanktion des Rechts, zu strafen, nicht in irgendeiner pseudomoralischen Hypothese, sondern in der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit sucht, kann daher Machiavelli zu ihren genialsten Vorläufern rechnen.“ Heindl.

San.-Rat Dr. M. Hirschfeld, **Geschlechtskunde.** Stuttgart 1925, J. Püttmann. Lieferungen 1—4.

Obwohl erst S. 1—320 dieses Werkes vorliegen, das auf den dreifachen Umfang angelegt ist, sei darauf bereits jetzt hingewiesen. Eine Gesamtdarstellung des Sexuallebens von hoher biologischer Warte und von großer philosophisch-ethischer Tragweite; ausgezeichnet durch wissenschaftlich-systematischen Aufbau der Materie, durch eine gediegene und zugleich volkstümliche Darstellung. Hirschfeld ist weiten Kreisen am bekanntesten geworden als Begründer der biologischen und der rechtlich-sozialen Neuorientierung über die Homosexualität. Sein Arbeitsfeld reicht indessen viel weiter. Seine „Geschlechtskunde“ erscheint als die Zusammenfassung seiner bisherigen Arbeiten. Man wird bei der Fülle des Gebotenen in manchen einzelnen und manchen allgemeineren Fragen abweichende Standpunkte vertreten können; man wird das humanitäre Moment vielleicht weniger in den Vordergrund stellen, wird exogenen, akzidentiellen Ursachen vielleicht größere und endogenen, konstitutionellen Ursachen geringere praktische Bedeutung beimessen wollen, als es Hirschfeld tut. Trotzdem wird man nicht verkennen, daß hier ein Werk von hervorragendem Wert vorliegt.

F. Dehnow.

Walter Hoffmann, **Psychologie der straffälligen Jugend.** Leipzig 1919.

— — **Die Reifezeit.** Probleme der Entwicklungspsychologie u. Sozialpädagogik. Leipzig 1922, Quelle & Meyer.

Der Leipziger Jugendrichter Dr. W. Hoffmann bezeichnet das erstgenannte Buch, das aus einem Vortrage im Leipziger Richterverein hervorging, mit dem Untertitel „Richtlinien für Jugendgerichte, Jugendfürsorge und Jugendpflege“. Er untersucht, wie durch Anwendung psychologischer Erkenntnisse die verständnisvolle Behandlung der straffälligen Jugend gefördert werden kann. Die zweite Arbeit gibt Vorträge wieder, die Dr. W. Hoffmann am Institut für Erziehung und Jugendkunde der Universität Leipzig hielt.

Prof. Dr. E. Kohlrausch, **Strafprozeßordnung** und Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregiser. 20. Aufl. Taschenformat. XII, 505 S. Berlin und Leipzig 1925, Verlag von W. de Gruyter & Co. Geb. 7,— M.

Die den Gesetzesstand von Anfang 1925 wiedergebende Auflage verfolgt denselben Doppelzweck wie ihre Vorgängerinnen: den Fachmann schnell zu orientieren und dem Anfänger beim Studium zu helfen, letzteres besonders durch die systematische Einleitung und die verschiedenen „Vorbemerkungen“. Sie behandelt neben der St.P.O. und dem G.V.G. auch die V.O. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924, das Jugendgerichtsgesetz, das Republikschutzgesetz, V.O. und Gesetz über das Strafregister, die einschlägigen preußischen Gesetze und Verordnungen usw.

Erich Ebermayer, **Schuld und Gefährlichkeit im Entwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch.** Berlin 1923, de Gruyter.

Adolf Lenz, **Ein Strafgesetzbuch ohne Schuld und Strafe.** Graz 1922, Moser.

Die beiden kurzen, aber außerordentlich inhaltsreichen Arbeiten besprechen den italienischen Entwurf im großen und ganzen zustimmend. Auch dort, wo sie zu ablehnender Kritik kommen, ist das Urteil vorurteilsfrei und maßvoll.

Hans v. Hentig und Theodor Viernstein, **Untersuchungen über den Inzest.** Heidelberg 1925, C. Winter. 222 S. Geh. 11,20 M.

Diese hochinteressante, für Strafrechtler, Mediziner und Sozialwissenschaftler gleich aufschlußreiche Darstellung bildet den 1. Band der „Arbeiten aus der Bayrischen Kriminalbiologischen Sammelstelle", die die bayrische Staatsregierung im Zuchthaus Straubing eingerichtet hat. Die folgenden Bände sollen sich ebenso wie der erste, dessen ärztlicher Teil von Medizinalrat Dr. Viernstein-Straubing und dessen kriminalpsychologischer Teil von dem rühmlichst bekannten Kriminalisten v. Hentig verfaßt ist, in Einzeldarstellungen mit verschiedenen Deliktskategorien und Verbrechertypen kriminalistisch und ärztlich befassen.

Der ärztliche Teil des Inzest-Bandes besteht aus einer biologischen, und zwar sowohl erbbiologischen wie soziologischen und psychologisch-psychiatrischen Untersuchung und Typisierung der Fälle.

Es wurde in jedem Falle, indem der Täter als „Proband" in den Mittelpunkt der Betrachtung tritt, eine tunlichst erschöpfende Personenzahl seines Verwandtschaftskreises festgestellt; der Proband und alle von ihm benannten Persönlichkeiten wurden nach geistigen, intellektuellen wie reaktiven Anlagen, ferner in ihrem moralisch-ethischen sowie sozialen, ökonomischen und kriminellen Verhalten erforscht; ferner wurde jeweils Lebensalter der Individuen, Kinderzahl und Sterblichkeit im Stamme fixiert; endlich wurde der Proband selbst nach genauer Erhebung seiner eigenen Lebensgeschichte und Lebensbeziehungen klinisch-psychiatrisch und vererbungsbiologisch typisiert, letzteres unter versuchter Zugrundelegung der Kretschmerschen Temperamentskonstitutionslehre. Die Auskünfte wurden durch einen an die Heimatbehörde ausgesandten Fragebogen nachgeprüft, ergänzt oder abgeändert. Außerdem bot der Inhalt des Strafaktes, insbesondere Urteil und Vorstrafenliste, und die Einsicht in den von dem Gefangenen geführten Briefwechsel mit Angehörigen, in einzelnen Fällen auch Rücksprache mit solchen, Anhaltspunkte zur Gewinnung eines tieferen Urteiles.

An einer Gruppe von Inzestfällen, — an Zahl 24 —, kommt diese Arbeitsmethode ausführlich zur Darstellung. Sie wurden ohne Rücksicht auf „interessante" Belastungsverhältnisse und ohne eine ähnliche „repräsentative" und darum zu falschem Schlusse führende absichtliche Auslese zusammengestellt, so wie sie im Zugangsbuche des Zuchthauses Straubing sich verzeichnet fanden.

Die Fälle stellen also keine aus größeren Reihen getroffene künstliche Auswahl dar. „Sie geben daher das regelmäßig wiederkehrende Bild, den Typus des Inzestverbrechers" sagt Viernstein.

I. Das Durchschnittsalter.

ist bei Inzestverbrechern höher als wir es bei anderen Deliktskategorien im Zuchthause Straubing finden. Die einschlägigen Zahlen sind:

Inzestverbrecher	47,9 Jahre
Notzucht- und Sittlichkeitsverbrecher	43,7 „
Meineid	39,4 „
Eigentumsdelikt (verheiratete Verbrecher!)	36,2 „
Körperverletzung und Totschlag	36,1 „
Brandstifter	33,4 „
Mörder	26,7 „

(Jeweils ist das Lebensalter im Zeitpunkte der der augenblicklichen Strafe zugrundeliegenden Verurteilung erfaßt).

Hierzu möchte der Referent bemerken, daß das Beobachtungsmaterial (24 Fälle) doch etwas zu spärlich ist, um einen so allgemeinen Schluß zu erlauben. Immerhin dürfte nach Ansicht des Ref. diese Tabelle zufällig die ungefähr richtigen Durchschnittszahlen treffen.

II. Die klinisch-psychiatrische Typisierung.

suchte keineswegs nach psychischen Anormalitäten und pathologischen Zügen „um jeden Preis".

1. Trotzdem konnten solche nur bei vier Mann = 16,6 % vermißt werden.
2. Drei Probanden sind klinisch als schwachsinnig leichten Grades zu bezeichnen.
3. Vier Fälle erscheinen mit der klinischen Diagnose „Altersschwachsinnigkeit" (natürlich unter Ausschluß eines die Zubilligung des § 51 RStGB. rechtfertigenden Grades).
4. Ein Mann erwies sich in der Anstaltsbeobachtung einwandfrei als Epileptiker.
6. Als „Psychopathie" (sensitiv mit Depressionsneigung und Insuffizienzgefühl) schlechthin wurde ein Fall bezeichnet. Konstitutionell gehört er zum schizoiden Typ.
7. Fünf Probanden sind klinisch als „Säufer" etikettiert.
8. Die Diagnose „degenerative Persönlichkeit" wurde bei vier Probanden gestellt.

III. Die erbbiologische Typisierung.

Der erbmäßigen bedingten Charakteranlage und Reaktionsform nach waren 18 = 75 % aller Fälle als schizoide Psychopathen anzusprechen.

Die fünf Fälle, in welchen eine cyklothyme Konstitution sich ergab, konnten gewissermaßen durch Ausschluß sicherer schizoider Züge, also per exklusionem typisiert werden.

Ein Fall war sowohl klinisch wie erbbiologisch als Epileptiker aufzufassen.

IV. Die kriminologische Typisierung

wurde in Rohheitsverbrecher mit erotischem Einschlag und in sexuell Insuffiziente, die durch die offene Ablehnung oder die Furcht vor der normalen Frau unter Alkohol- oder anderen stimulierenden Einflüssen an Sexualobjekte von minderer Widerstandskraft herangeführt werden, gemacht.

16 Mann wurden zum brutalen Typ gerechnet. 8 zum insuffizienten.

V. Die körperliche Typisierung

erfolgte nach den Kretschmerschen Aufstellungen.

Daß die von Kretschmer behaupteten Korrelationen sich als recht wahrscheinlich aufdrängen, geht daraus hervor, daß

1 Cyklothymer	athletisch-pyknisch war,
1 „	rein pyknisch
2 „	rein athletisch, und nur
1 „	rein asthenisch.

Demgegenüber fand sich unter den 18 schizoiden Konstitutionen

der athletische Typ	5 Mal
der asthenische Typ	7 Mal
der pyknische Typ	gar nicht
der Mischtyp athletisch-asthenisch	4 Mal
der Mischtyp akthenisch-pyknisch	2 Mal

Setzt man den körperlichen Typ in Beziehung zum kriminologischen, so findet sich, daß

von 8 Athletikern 6 dem brutalen Typ angehören und nur 2 den insuffizienten, ferner daß

von 8 Asthenikern ebenso 6 dem brutalen und ebenso 2 dem insuffizienten zufallen.

Der einzige Pykniker ressortiert zum insuffizienten Typ.

VI. Die Vorstrafen.

13 der Probanden waren vorstrafenlos, 11 waren wegen Roheitsdelikten vorbestraft, 9 von diesen gleichzeitig auch wegen Eigentumsdelikten, ferner 6 von den 11 ebenfalls wegen Sittlichkeitsverbrechens.

VII. Die vorläufige soziale Prognose.

Hiernach waren 5 Mann besserungsfähig, 5 Mann unverbesserliche, 14 fraglich.

VIII. Die Fruchtbarkeit

bei Inzestverbrechen ist gleichfalls ein Moment von hoher Bedeutung, und zwar in Rücksicht auf die allgemeinen rassebiologischen Verhältnisse.

Die 23 Verheirateten wiesen eine Gesamtkinderzahl von 127 aus ihren Ehen auf. Es ergibt sich daraus ein Mittel von 5,5 pro Ehe.

Im Gegensatz hierzu stellt Lenz fest, daß als — leider unerreichtes — Minimum in Deutschland vor dem Kriege auf eine Ehefrau im Leben 3,6 Kinder zu treffen hätten, um die zur Erhaltung der Bevölkerung gerade ausreichende Zahl von Geburten zu sichern.

Die Inzestverbrecher mit ihren vielfach unerwünschten erbmäßigen Anlagen und Eigentümlichkeiten stehen also erheblich über dem von der Allgemeinheit unterschrittenen Erhaltungsminimum!

Zum Schlusse sei einigen allgemeinen Gedanken Raum gegeben:

Rassebiologische Notwendigkeiten legen nahe, in gegenwärtiger Zeit, die rasseschädigenden Elemente tunlichst vor Vermehrung zu behüten.

Ein erhöhter Schutz der Gesellschaft und eine wirksamere Ausschaltung verbrecherischer Volksgenossen wird in allen europäischen Staaten durch die neuen Strafgesetzentwürfe dadurch angestrebt, daß die Möglichkeit der Dauerasylierung unverbesserlicher Verbrecher nach erstandener Freiheitsstrafe geschaffen werden soll.

Die Aufnahme biologischer, subjektiver Komponenten in die Strafrechtspflege kann daher nicht als eine Verwässerung und Entsicherung des Strafrechtes und seiner Grundlagen gedacht werden, sondern als ein notwendiger ethischer Ausbau des Rechtes zum Zwecke einer erhöhten Befähigung zu wahrhaft objektiver Schuldabmessung.

Der kriminalpsychologische Teil Hentigs teilt sich in folgende äußerst lesenswerte Kapitel: „Zur Entwicklungsgeschichte der Fortpflanzung", „Unzucht und Kreuzbefruchtung", „Unzucht bei Haustieren und Menschen", „Der Inzest als bevölkerungsstatistische Größe" und „Psychologie der Blutschande".

Zum Schluß zieht v. Hentig aus den Untersuchungsergebnissen die Nutzanwendung auf das Strafrecht. Er sagt:

Schon Darwin hat betont, daß im Sinne der Biologie Geschwister näher verwandt sind als Mutter und Sohn, Vater und Tochter. Diese Anschauung teilt auch die Mehrzahl der Tierzüchter. Das deutsche Strafrecht bedroht den Inzest zwischen Geschwistern mit geringer Strafe, offenbar weil es hier Einflüsse des Zwanges oder der Verführung mit Unrecht ausschließt. Selbst Plato, der ein Dichter war und die Naturwissenschaft verachtete, wollte in seinem Staat (V, 9) unter Umständen Geschwisterehe gestatten, obwohl sein Sexualsystem nur noch die Unterscheidung von Jahresklassen sogenannter Brüder und Schwestern erlaubte.

Der Inzest mit Stiefkindern kann vom biologischen Standpunkt aus nicht mit der Schärfe beurteilt werden, die das Strafrecht vertritt. Züchterisch liegt kein Inzest vor; nur gegen Gewalt und Mißbrauch der Autorität wäre das geschlechtsunreife Kind zu schützen.

Alexander Elster, **Sozialbiologie** (Bevölkerungswissenschaft und Gesellschaftshygiene). Berlin und Leipzig 1923. VII, 483 S. M. 9,—; geb. M. 11,—

Das Werk verwirklicht in glücklichster Weise den Gedanken einer Synthese. Es will die exakten Methoden der biologischen Forschung mit den Methoden der Sozialwissenschaft als einer Geisteswissenschaft vereinen auf einem Gebiet, auf welchem beide etwas zu sagen haben. Bevölkerungslehre und Sozialhygiene müssen von solchen synthetischen Gesichtspunkten aus betrachtet werden, wenn sie zu wirklich gültigen Ergebnissen gelangen wollen. Da nun die sozialen Verhältnisse einen sehr wesentlichen Bestandteil der Kriminologie ausmachen, anderseits aber die biologischen Grundlagen von ausschlaggebender Wichtigkeit sind, wenn wir überhaupt von Kriminalanthropologie reden wollen, so ergibt sich die Bedeutung des Elsterschen Werkes gerade für das Wissensgebiet unserer Zeitschrift ohne weiteres. Der Verfasser spricht auch eingehend über die strafrechtlichen Probleme, die mit der Eugenik zusammenhängen, legt die Wichtigkeit der Vererbungstatsachen wie der Umwelteinflüsse für die Entwicklung des Individuums und seiner Stellung im Sozialleben dar, bespricht die Probleme der Abtreibung, Euthanasie, der Pubertät, des Alkoholismus, der Prostitution usw., jeweils zugleich vom biologischen wie vom sozialen Gesichtspunkt aus, also in Vereinigung dieser beiden Gesichtspunkte, worin ja die Eigenart des Buches liegt.

Im ersten der vier Hauptteile legt Elster näher dar, was das Wissensgebiet der „Sozialbiologie" zu umfassen hat, worin seine Bedeutung gegenüber

den angrenzenden Disziplinen gelegen ist, und welches die Wechselwirkungen zwischen Kultur und Wirtschaft einerseits und den sozialbiologischen Tatsachen anderseits ist.

Im zweiten Teil gibt er einen für den Geisteswissenschaftler bestimmten und ausreichenden kritischen Überblick über die Vererbungslehre, ferner über das malthusianische Gesetz und stellt in einem besonderen Kapitel den Kernpunkt seiner Lehre auf: die qualitative Bevölkerungspolitik, die er dann des näheren auf die Einzelgebiete der sexuellen Frage, der Eugenese, der Familie, Rasse und Nation und namentlich des Problems „Körperkonstitution und Klassenbildung" verfolgt.

Der dritte Teil bringt unter dem Haupttitel „Aufbau und Abbau" kritische Erörterungen über das quantitative Bevölkerungsproblem, die Frage der Ehe, des Frauentums und der Geburten, der Kinderaufzucht, der Pubertät, der Krankheit und des Alters und schließt mit einem Kapitel: „Die sozialbetonte Krankheit und die Dauer des wirtschaftlich und sozial wertvollen Lebens".

Der Schlußteil endlich erörtert die großen Volksseuchen Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten sowie den Alkoholismus in ihrer sozialbiologischen Bedeutung, stellt alsdann eine „Sozialhygiene des Verbrauchs und Gebrauchs" sowie eine „Sozialhygiene des Schaffens" dar und endet mit einer positiv eingestellten Betonung der „sozialbiologischen Steigerung der Volkskraft".

Wir empfehlen dies ungemein fesselnde Werk, in dem selbst der versierteste Fachmann eine Menge neuer Gedankengänge und fruchtbarer Anregungen findet, nicht nur den Bevölkerungspolitikern und Sozialhygienikern, sondern gerade auch denen, die sich mit Strafrecht, Kriminalpolitik und Kriminalanthropologie befassen. Heindl.

S. Nelken: „**Die Brandstiftung**", Verlag des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, Berlin 1925.

Besonders interessant erscheint uns in diesem umfangreichen und vorzüglich ausgestatteten Buch der zweite technische Teil (S. 240—442). Vor allem der Abschnitt „Brandstiftungstechnik" bietet dem an Brandstellen tätigen Untersuchungsrichter und Polizisten viel Wissenswertes und seine Lektüre wird manchen Beamten veranlassen, künftig bei Tatortsbesichtigungen auf Kleinigkeiten zu achten, und sie richtig zu deuten, die er früher vielleicht übersah. Rühmenswert ist die allgemeinverständliche Darstellung dieses Abschnitts, die beweist, daß der Verfasser nicht nur ein sachkundiger Techniker, sondern auch ein federgewandter Publizist ist. Auf die übrigen Kapitel des Buches, die allgemeinerer Natur sind, soll noch in einem ausführlicheren Referat zurückgekommen werden. Heindl.

P. Dufour: „**Geschichte der Prostitution**", bei allen Völkern von der Urzeit bis zur Gegenwart. Mit 16 Kunstblättern, 516 Seiten Lexikonformat, 7. völlig neubearbeitete Auflage. Geh. GM. 20.—, in Halbleder GM. 28.—, Verlag Dr. P. Langenscheidt, Berlin W 35.

Eine verdienstvolle Neubearbeitung, die sich auf Zusammenfassung des Stoffes, auf Feilung des Stils und peinlichste Ästhetik der Darstellung, sowie auf die Fortführung des Werkes bis in die jüngste Gegenwart erstreckt. Von

besonderer Bedeutung ist das vom Ministerialdirektor Dr. Wulffen geschriebene Schlußkapitel über die Psychologie der Dirne. Die dem Bande beigefügten Kunstblätter geben uns eine Vorstellung von der Bedeutung, die die Prostitution als befruchtendes Moment in der Kunst aller Zeiten gehabt hat. Das umfangreiche Werk ist in allgemein verständlicher, fesselnder Darstellung geschrieben. Ein staunenerregender Sammelfleiß hat hier eine schwierige, weitästige Materie zu bewältigen verstanden und ein Werk geschaffen, das nicht nur dem Historiker und Sozialpolitiker, sondern auch dem Kriminalisten zu empfehlen ist.

Dr. Curt Bondy, Privatdozent, **„Pädagogische Probleme im Jugend-Strafvollzug“.** (Heft 8 der „Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft“, herausgegeben von Prof. Dr. M. Liepmann, Hamburg.) J. Bensheimer, Verlagsbuchhandlung, Mannheim, Berlin, Leipzig. 5.— M., 100 Seiten.

Im ersten Teil (S. 1—18) werden „Die Strafzwecke“, „Jugendgefängnis und Gesetzgebung“, „Jugendgefängnis und Fürsorgeerziehungsanstalt“ behandelt. Der zweite Teil befaßt sich in kurzen Kapiteln mit sozialer Erziehungsarbeit, Psychologie der jugendlichen Strafgefangenen, „Gemeinschaftserziehung“, „Selbstverwaltung“ der Gefangenen, Unterricht, Arbeit und Strafen im Gefängnis, mit dem progressiven Strafvollzug und der Entlassenenfürsorge.

Festalbum der Internationalen Polizeitechnischen Ausstellung in Karlsruhe 1925. 25 M. gebunden.

Ein sehr vornehm ausgestatteter Kunstdruckband, der die Eröffnungsrede des Badischen Ministers des Innern und 83 Ansichten der Ausstellungsräume umfaßt, von denen die bayrischen, württembergischen und badischen besonders interessant sind. Die rege Beteiligung des Auslands dokumentiert sich in den 14 Bildern, die die Ausstellungskojen von Österreich, Danzig, England, Jugoslawien, Holland, Dänemark, Ungarn, Italien, Türkei, U. S. Amerika und der Schweiz darstellen. Das Album ist vom badischen Ministerium des Innern in Karlsruhe (Baden), Schloßplatz 19, zu beziehen. Photographische Abzüge einzelner Bilder des Albums werden mit 7.50 M. berechnet.

Kriminalistisches Institut

der

Polizei-Direktion in Wien

Wien, IX., Roßauerlände 7.

Vorlesungs-Gegenstände,

verteilt auf den Zeitraum von 2 Jahren (vier Semester):

1. Kriminalistische Propädeutik und Instrumentenlehre;
2. allgemeine und spezielle Kriminalistik;
3. Kriminalanthropologie mit besonderer Berücksichtigung der Erkennungslehre;
4. Daktyloskopie;
5. Handschriftenkunde (Spezialkolleg);
6. Kriminaltaktik;
7. Kriminalätiologie;
8. Kriminalsoziologie;
9. Kriminalstatistik;
10. Kriminalpolitik und Einführung in die strafrechtlichen und strafprozessualen Neuerscheinungen in der Literatur, Judikatur und Legislative des In- und Auslandes;
11. kriminalistisch wichtige Kapitel der Physik;
12. allgemeine Chemie;
13. technische Chemie für Kriminalisten;
14. Photochemie;
15. Einführung in die Photographie und Mikrophotographie;
16. wissenschaftliche Photographie;
17. forensisch wichtige Kapitel der Toxikologie und verwandter Gebiete (Untersuchung der Faser, der Faeces etc.);
18. kriminalistisch wichtige Kapitel der Warenkunde und Technologie;
19. ausgewählte Kapitel der gerichtlichen Medizin;
20. experimentelle und forensische Psychologie;
21. forensische Psychiatrie;
22. Privatwirtschafts-Wissenschaft (Theorie des Bankwesens und der Bücher- und Bilanzprüfung vom Standpunkte des Kriminalisten).

Vorlesungsplan

für das

Winterhalbjahr 1925—26

(umfassend das I. und III. Semester)

auf den folgenden Seiten:

	Vortragende	Gegenstand
1	Der wissenschaftliche Leiter des kriminalistischen Institutes, Dozent **Dr. Siegfried Türkel**	Kriminalistische Propädeutik und Instrum
2.		Spezielle Kriminalistik
3.		Kriminalistisch wichtige Kapitel der (Kriminalistische Optik)
4.		Kriminalistische und mikroskopische Ü
5.		Kriminalistisches Konversatorium
6.	o. ö. Professor der techn. Hochschule **Dr. techn. Ing. Friedrich Böck** Dozent am Institute	Kriminalistisch wichtige Kapitel d technischen Chemie
7	Prof. d. graph. Lehr- u. Versuchsanst. **Reg.-Rat Dr. Franz Nowak** Dozent am Institute	Photochemie
8	**Dr. Josef Daimer** (Graphische Lehr- u. Versuchsanstalt) Lektor am Institute	Praktische Einführung in die photographische Technik
9.	o. ö. Universitätsprofessor **Dr. Richard Wasicky**	Forensisch wichtige Kapitel der Toxiko verwandter Gebiete (Untersuchung der der Faeces etc.)
10.	o. ö. Prof. d. Hochschule f. Welthandel **Dr. phil. u. techn. Ing. Ernst Beutel** Dozent am Institute	Kriminalistisch wichtige Kapitel der War und Technologie
11	o ö. Universitätsprofessor **Dr. Albin Haberda**	Ausgewählte Kapitel der gerichtlichen M
12.	a ö. Universitätsprofessor **Dr. Moriz Oppenheim**	Kriminalistisch wichtige Berufsschädig der Haut
13.	o. ö. Prof. d. Hochschule f. Welthandel **Julius Ziegler** Dozent am Institute	Privatwirtschaftswissenschaft (Theorie de wesens und der Bücher- und Bilanzprüfu Standpunkte des Kriminalisten)
14.	**Derselbe** mit seinem Hochschulassistenten **Karl Meithner**	Privatwirtschaftswissenschaftliches Se

	Wöchentl. Stundenzahl	Tag und Zeit	Ort	Beginn
		der Vorlesungen		
ıtenlehre	1	Montag von 6—7 Uhr abends		19./X. 1925
	2	Samstag von 5—7 Uhr abends		17./X. 1925
ıysik	1	Montag von 7—8 Uhr abends	Polizeidirektionsgebäude IX., Roßauerlände 7, III. Stock (Hörsaal)	19./X. 1925
ungen	1	Samstag von 7—8 Uhr abends		17./X. 1925
	1	Freitag von 7—8 abends		16./X. 1925
r	2	Freitag von 5—7 Uhr abends	Chemisches Institut der technischen Hochschule, VI., Dreihufeiseng. 4 (Hörsaal)	16./X. 1925
	2	Dienstag von 6—8 Uhr abends	Graphische Lehr- und Versuchsanstalt, VII., Westbahnstraße 25	20./X. 1925
	2	Freitag von 5—7 Uhr abends	Polizeidirektionsgebäude IX., Roßauerlände 7 III. Stock (Hörsaal)	16./X. 1925
gie und Faser,	2	Donnerstag von 5—7 Uhr abends	Pharmakognostisches Institut d. Universität, IX., Währingerstraße 13 a (Hörsaal)	22./X. 1925
enkunde	2	Mittwoch von 6—8 Uhr abends	Hochschule für Welthandel XIX., Exportakademiestraße 1 (Hörsaal für Warenkunde)	29./X. 1925
ledizin	2	Mittwoch von 1/2 6—1/2 8 Uhr abends	Institut für gerichtl. Medizin IX., Sensengasse 2	21./X. 1925
ungen	1	Dienstag von 6—7 Uhr abends (in der Zeit vom 20./X.—24./XII.)	Hörsaal der Klinik Prof. Finger, Allgem. Krankenhaus, 2. Hof	20./X 1925
s Bank- ıng vom	2	Donnerstag von 1/2 5—1/2 7 Uhr abends	Polizeidirektionsgebäude IX., Roßauerlände 7, III. Stock (Hörsaal)	15./X. 1925
minar	2	Donnerstag von 1/2 7—1/2 9 Uhr abends		15./X. 1925

Als **Hörer** kommen in erster Linie Beamte mit akademischer Vorbildung in Betracht, die bei einer österreichischen Bundes- oder Gemeinde-Polizeibehörde, bei einer politischen Behörde oder bei der Gendarmerie in dienstlicher Verwendung stehen, ferner sonstige beruflich interessierte öffentliche Funktionäre mit akademischer Vorbildung, insbesondere richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte. Über fallweise Zulassung anderer Personen entscheidet jeweils die Polizeidirektion.

Nähere Auskünfte erteilt mündlich (telephonisch unter Fernsprech-Nr. 18500 Serie, Klappe 54) sowie auch schriftlich

die Institutsleitung

Wien, IX., Roßauerlände 7 (Polizeidirektion), I. Stock, Tür 88, 89.





